40 Bar
103 m / 1866

Allen Bernard

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1866.

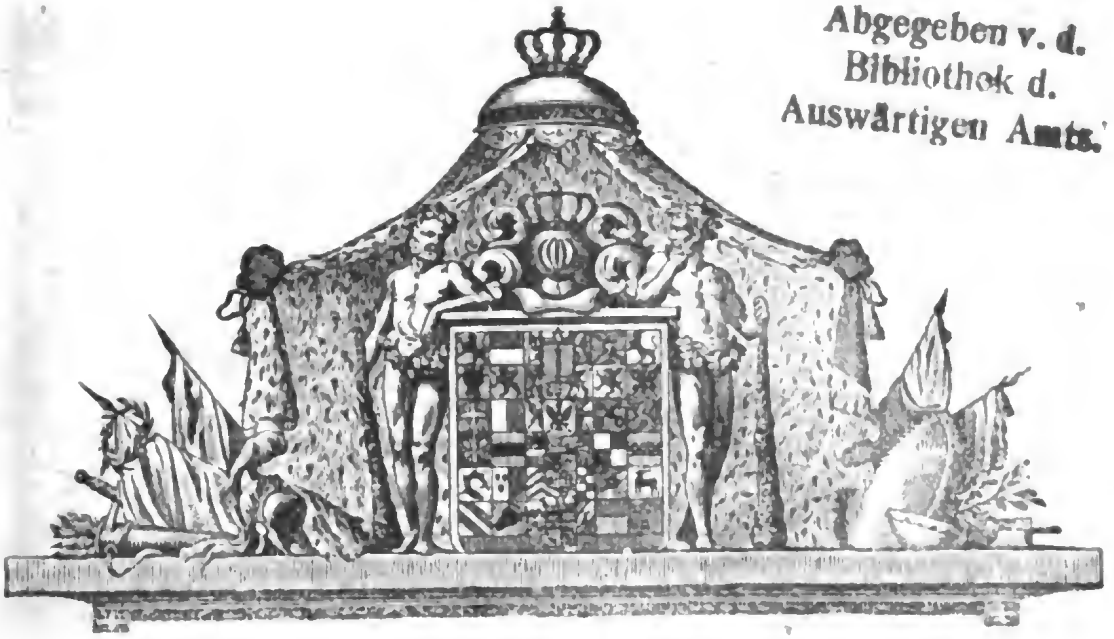

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Minden.
Gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Chronologisches Inhalts-Verzeichniß*)

der in dem Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Minden

vom Jahre 1866

enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
	I. Ministerien.			
1803 2. April	Patent und Instruction, wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten	38	555	299
1865 10. December	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betreffend die Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz in dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein	16	Extra	Beil.
31. December 1866	Bekanntmachung des Ministers des Innern, betr. die Eröffnungs-Sitzung der beiden Häuser des Landtages	1	1	1
2. Januar	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten betr. die Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank	2	10	3
3. Januar	— des Ministers des Innern, betr. die Abänderungen des Statuts der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart	5	43	20
15. Januar	— des Präsidenten des Staats-Ministeriums, betr. die Eröffnung. des Landtages der beiden Häuser der Monarchie	3	23	9
29. Januar	Instruction des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Veranlagung und Erhebung der Bergwerks-Abgaben in den rechtsrheinischen Landestheilen	7	70	36
15. Februar	Bekanntmachung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank	8	90	49
23. Februar	— des Präsidenten des Staats-Ministeriums, betr. die Schließung des Landtags der Monarchie	9	113	55
24. März	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Chausseen auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Fracht-Fuhrwerk verboten ist	16	227	99
17. April	— des Kriegs-Ministeriums, betr. die Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen	20	287	145
19. April	— des Kriegs-Ministeriums, betr. die Bestimmungen über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven	40	575	340
9. Mai	— des Staats-Ministeriums, betr. die Auflösung des Landtages der Abgeordneten	20	283	145
18. Mai	— des Staats-Ministeriums, betr. die Neuwahl des Hauses der Abgeordneten zur zweiten Kammer	24	339	179
26. Mai	— des Finanz-Ministers und des Ministers des Innern, betr. die Bestimmungen über die Behandlung der Civilbeamten, welche im Fall einer Mobilmachung in die Armee eintreten	26	390	204

*) **Anmerkung.** Die in dem chronologischen Inhalts-Verzeichniß bei den verschiedenen Behörden übergangenen transitorischen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Aufrufe, Concessionen, Belobungen, Verlegung von Märkten, Personal-Nachrichten u. s. w., finden sich in den betreffenden Artikeln des Sach-Registers.

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1866				
3. Juni	Bekanntmachung der Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. den zweiten Nachtrag zu dem Statut der Porta Westphalica-Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Porta	26	Beil.	
13. Juni	— des Finanz-Ministers und des Ministers des Innern, betr. das Verbot der Ausfuhr von allen Mühlenfabrikaten, und von allem Rind- und Schaf-Vieh	26	388	203
16. Juni	— derselben, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden	26	389	204
18. Juni	— derselben, betr. die Chausseen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Fuhrwerk verboten ist	30	448	228
27. Juni	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. das Post-Anweisungs-Verfahren	30	447	228
9. Juli	— desselben, betr. die Bestimmungen über die postamtliche Insinuation gerichtlicher und außergerichtlicher Verfügungen	31	468	236
23. Juli	— des Ministers des Innern, betr. die Eröffnungs-Sitzung der beiden Häuser des Landtags	32	484	247
30. Juli	— desselben, desgleichen	34	504	273
3. August	Aufruf Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen zur Unterstützung der durch ihre Wunden erwerbsunfähig gewordenen Krieger und der Familien der Hinterbliebenen	37	542	289
5. August	Thronrede Sr. Majestät des Königs bei der Eröffnung des Landtages . . .	36	519	281
16. August	Allerhöchste Botschaft an beide Häuser des Landtags, betr. die Uebernahme der Regierung in dem Königreich Hannover, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt	39	561	331
28. August	Bekanntmachung des Finanz-Ministers und des Ministers des Innern, betr. die Wiederaufhebung des Verbots der Ausfuhr von Getreide, Heu, Stroh, Mühlenfabrikaten, Rind- und Schafvieh	41	593	355
14. Septbr.	— des Finanz-Ministers, des Kriegs- und Marine-Ministers und des Ministers des Innern, betr. die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gegen Oesterreich gefallenen Soldaten	45	642	372
24. Septbr.	— des Ministeriums des Innern, betr. die Wiederaufhebung des Verbots des Debits der Zeitschrift „die Gartenlaube"	45	641	372
3. October	Allerhöchster Erlaß wegen Besitznahme des Königreichs Hannover	46	651	375
3. October	Allerhöchste Proklamation an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover	46	652	376
10. November	Allerhöchster Erlaß, betr. die dankbare Anerkennung der fürsorglichen Wirksamkeit für die Pflege der Verwundeten im Kriege von 1866	51	746	403
10. November	— betr. die dankbare Anerkennung der herzlichen Bewillkommnung der aus dem Feldzuge von 1866 heimkehrenden Truppen in ihren Garnisonen . . .	51	747	403
13. November	Bekanntmachung des Ministers des Innern, betr. die Wiederaufhebung des Verbots des Debits der in Wien erscheinenden Zeitung „die Neue freie Presse"	51	750	405
25. November	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Ministers des Innern, betr. die Aufnahme der Versicherung von Spiegelglas in den Geschäftskreis der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft . . .	54	797	425
22. December	— desselben, betr. die Portosätze für die Versendung von gedruckten Sachen unter Band mit der Briefpost	57	854	459
1865	**II. Ober-Präsidium.**			
28. December 1866	Bekanntmachung, betr. die Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen	2	11	3
12. März	Uebersicht des Kranken-Bestandes in den Provinzial-Irren-Anstalten zu Marsberg und Lengerich für das Jahr 1865	13	180	82

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1866				
4. Mai	Bekanntmachung, betr. das Ergebniß der Straf-Anstalten zu Münster und Herford und des Landarbeitshauses zu Beuninghausen	20	289	147
29. Mai	— betr. die Bestimmungen über die Obliegenheiten der zum einjährigen freiwilligen Militairdienste Berechtigten	24	354	188
18. Juni	— in Beziehung auf diese Bestimmungen	27	414	212
30. Juni	— betr. den Verkehr auf dem Wollmarkte zu Paderborn	29	428	219
11. Sept.	— betr. die im Jahre 1865 für die Taubstummen-Anstalten der Provinz aufgekommenen Beträge der Kirchen- und Haus-Collecte	43	620	363
22. December	— betr. die Verwaltung der directen Steuern und der errichteten neuen Ministerial-Abtheilung IV. des Finanz-Ministeriums	57	859	460
1865	**III. Regierung.**			
28. December	— betr. die Umgrenzung der evangelischen Elementarschule in Driburg . .	2	14	4
1866				
8. Januar	— betr. die Fischerei-Ausstellung in Boulogne sur mer in Frankreich . .	2	17	5
15. Januar	Nachweisung der im Monat December 1865 stattgehabten Landesverweisungen	3	27	12
18. Januar	Polizei-Reglement für den Gunnebach im Kreise Büren	5	47	25
24. Januar	Verordnung, betr. den Turnunterricht in den Elementarschulen	6	58	29
24. Januar	Instruction für die Schulaufsichtsbehörden zur Ausführung vorbezeichneter Verordnung, den Turnunterricht betreffend	6	59	29
29. Januar	Bekanntmachung des Formulars für die Zulassungs-Gesuche zu der Fischerei-Ausstellung zu Boulogne sur mer	5	44	23
30. Januar	— betr. die Vorsichtsmaßregeln gegen die lebensgefährlichen Trichinen im Schweinenfleische	7	86	42
1. Februar	— betr. die Resultate der National-Dank-Stiftung für Veteranen aus den Kriegsjahren 1806—1815	6	57	28
7. Februar	— betr. die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer	7	85	42
14. Februar	— betr. die Bewerbung um das Stipendium zum Besuche des Königlichen Gewerbe-Instituts	8	102	50
16. Februar	Nachweisung der im Monat Januar 1866 stattgehabten Landesverweisungen . .	8	101	50
17. Februar	— betr. die Behörden der Stadt Hamburg, welche zur Ertheilung der Eheconsense befugt sind an Angehörige dieser Stadt, die solche beizubringen haben, um in Preußen die Ehe schließen zu können	9	115	56
3. März	Polizei-Reglement für die große und kleine Pader	11	159	73
5. März	— betr. die Zuweisung beurlaubter Jäger zu Forstschutzzwecken	11	158	72
7. März	— betr. die von den praktisirenden Aerzten von den Veränderungen ihres Wohnsitzes und ihrer Praxis zu machende Anzeige	11	152	71
7. März	— betr. die von dem Freiherrn Emil von Eller Eberstein auf Patthorst gestifteten Kapitalien zu wohlthätigen Zwecken	11	155	72
10. März	— betr. die Aufhebung der mittelst Verordnung vom 1. October 1850 festgesetzten allgemeinen Polizeistunde	11	157	72
10. März	Bekanntmachung, betr. den Beitritt des Herzogthums Holstein zur Paßkarten-Convention vom 21. October 1850	12	169	78
15. März	Nachweisung der im Monat Februar 1866 stattgehabten Landesverweisungen . .	12	168	78
17. März	— betr. den Zustand des Grundsteuer-Deckungsfonds am Schlusse des Jahres 1865	13	181	83
28. März	— betr. die im Verlage der Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienene Schrift: Die anderweite Regelung der Grundsteuer im Preußischen Staate . . .	14	194	87
29. März	— betr. die Chausseegeld-Erhebung auf den Kreisstraßen von Werther nach der Herforder Kreisgrenze und weiter über Lenzinghausen und Westerenger nach Enger	15	213	94

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1866				
4. April	Nachweisung, betr. das unstatthafte Vorräthighalten von wässerigen Lösungen an narkotischen und anderen Extracten zum Gebrauch bei der Receptur in den Apotheken	15	216	94
13. April	Bekanntmachung, nach welcher den sächsischen Apothekergehülfen, welche als solche in ihrer Heimath die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, zu gestatten ist, in inländischen Apotheken als Gehülfen zu serviren	17	245	107
14. April	Nachweisung der im Monat März 1866 stattgehabten Landesverweisungen .	16	236	100
17. April	Bek., betr. die Aufnahme von Zöglingen in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig	17	251	108
18. April	— des Tarifs, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Kettenbrücke über die Weser bei Barkhausen zu erheben ist	17	250	107
3. Mai	Bekanntmachung, betr. die Vorsichtsmaßregeln für den Transport und die Lagerung des Sprengöls oder Nitroglycerins	20	293	149
5. Mai	Instruction für die Abdecker, betr. die Ausnutzung und den Transport der von der Lungenseuche gefallenen Rinder	24	348	186
8. Mai	— betr. die Allerhöchste Bestimmung, nach welcher das Königliche Gewerbe-Institut fortan den Namen „Königliche Gewerbe-Akademie" führen soll	20	290	148
9. Mai	— betr. die polizeiliche Anmeldung bei Niederlassungen und Wohnsitzveränderungen	20	291	148
11. Mai	— betr. die Vorschrift, nach welcher Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansässigmachung der Verpflichtung zum Diensteintritt nicht überhoben werden	20	297	150
15. Mai	Nachweisung der im Monat April 1866 stattgehabten Landesverweisungen . .	20	292	148
17. Mai	— betr. die Aufsicht des Staats über die städtischen Angelegenheiten in Herford	21	310	158
1. Juni	Bekanntmachung, betr. die Genehmigung, nach welcher den mit einem genügenden Prüfungszeugniß des Herzoglich Braunschweigischen Ober-Sanitäts-Collegiums versehenen Apothekergehülfen zu gestatten, in inländischen Apotheken als Gehülfen zu serviren	24	347	186
4. Juni	— betr. den Transport von Sprengöl oder Nitroglycerin zu Wasser und zu Lande	25	365	193
7. Juni	— betr. die Abgrenzung des Bezirks der katholischen Schule zu Versmeld .	25	366	194
7. Juni	— betr. die Ausspielung Ardenner Zuchtstuten	25	367	194
12. Juni	— betr. die Genehmigung, daß die dem Herzogthum Anhalt angehörigen, daselbst die Gehülfen-Prüfung abgelegten Apothekergehülfen in den diesseitigen Apotheken als Gehülfen zugelassen werden	26	397	205
13. Juni	— betr. die Vorauszahlung der directen Staatssteuern	26	398	205
15. Juni	Nachweisung der im Monat Mai 1866 stattgehabten Landesverweisungen . . .	26	394	204
18. Juni	— betr. die Ausstellung von Ehecensensen für die Angehörigen der Stadt Lübeck und deren Vorstädte	28	419	213
22. Juni	— betr. die Allerhöchste Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie Seitens des Comités in Berlin zur Unterstützung der zurückgebliebenen Familien eingezogener Soldaten (759/51.)	28	421	213
23. Juni	— das Verbot des Vorräthighaltens von abgewogenen Pulvern mit einer bestimmten Menge Opiumpräparats oder eines andern narkotischen Mittels in den Apotheken	31	472	243
7. Juli	— betr. die Verhütung des Auftretens der asiatischen Cholera	31	477	244
11. Juli	— der Immediat-Adresse von Lehrern der Provinzen Rheinland und Westphalen und der darauf erfolgten Antwort	31	471	242
14. Juli	— betr. die Anfertigung von Senkwaagen (Aräometer) zur Feststellung der Dichtigkeit tropfbarer Flüssigkeiten, insbesondere der Oele	33	498	269
28. Juli	Nachweisung der im Regierungsbezirk Minden im Jahre 1865 aufgekommenen Collecten-Gelder	36	534	285

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1866				
30. Juli	Nachweisung der im Monat Juni 1866 stattgehabten Landesverweisungen . .	36	535	286
30. Juli	Bekanntmachung, betr. die zwischen der Regierung zu Minden und der Regierung zu Bückeburg abgeschlossenen Vereinbarung über den Gewerbebetrieb der Handwerksarbeiter innerhalb des Kreises Minden und innerhalb der Aemter Bückeburg und Stadthagen	36	536	286
11. August	— betr. die Beamtqualität der Chausseegeld-Erheber	37	550	292
13. August	Nachweisung der im Monat Juli 1866 stattgehabten Landesverweisungen . . .	37	545	290
18. August	Bekanntmachung, betr. die Chausseegeld-Erhebung auf der Kreisstraße von Hausberge nach Eisbergen	40	583	343
10. Sept.	— betr. die Annahme forstversorgungsberechtigter Jäger zur Ausbildung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps	43	621	365
11. Septbr.	— betr. die Chausseegeld-Erhebung auf der Kreisstraße bei der Sandmühle .	42	611	360
11. Septbr.	Nachweisung der im Monat August 1866 stattgehabten Landesverweisungen . .	44	635	368
25. Septbr.	Bekanntmachung, betr. die Erhebung des Chausseegeldes auf der Bielefeld-Werther'schen Straße	45	644	373
25. Septbr.	— daß die neugebaute Strecke der Brakel-Steinheimer Straße dem allgemeinen Verkehr übergeben	45	645	373
25. Septbr.	— betr. die Stempelung von Aräometern — Senkwaagen —	45	646	373
10. October	— betr. die Anlegung von Warteschulen	47	676	383
12. October	Nachweisung der in den Monaten August und September stattgehabten Landesverweisungen	47	674	382
23. October	— betr. die Zurückversetzung der Stadt Herford aus der dritten in die zweite Gewerbesteuer-Abtheilung	48	702	390
9. November	Verordnung, betr. den Schutz der regulirten und neu angelegten Flüsse und Abzugsgräben im Kreise Lübbecke	51	761	406
10. November	Bekanntmachung, betr. die Gründung des Vereins der preußischen Invalidenkette zur Unterstützung von Invaliden aus dem Feldzuge von 1866	51	763	406
24. November	— betr. den Grundsteuer-Klassifikations-Tarif des Regierungsbezirks Minden	54	800	425
4. December	Polizei-Verordnung für die alte und neue Hessel, sowie für den Aa-Bach in den Gemeinden Oesterweg und Padeloh	55	822	435
8. December	Bekanntmachung, betr. die Vornahme neuer Bauten und wichtiger Veränderungen vorhandener Bauwerke, deren Anzeige bei der Polizei	56	839	446
11. December	— betr. die Vorschriften über die Ausfertigung und Gültigkeit der Gewerbe-Legitimationskarten	56	843	447
13. December	Nachweisung der in den Monaten Juli bis November 1866 stattgehabten Landesverweisungen	56	834	446
	IV. Provinzial-Steuer-Direction.			
20. März	Bekanntmachung der Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu steuerpflichtigen Schriftstücken	13	190	84
9. Mai	— betr. die Errichtung der Steuer-Receptur zu Herstelle, der Salzfellerei und Stempel-Distribution zu Beverungen	20	303	151
29. Mai	— betr. die Besteuerung des inländischen Tabacksbaues	24	352	187
29. Mai	— betr. die Bestimmung, nach welcher Salzmengen von weniger als einer halben Tonne von der Salzfactorei in Neusalzwerk nicht mehr verkauft werden	24	353	188
7. Juli	— betr. den Eingangszoll von Wollenwaaren, Tuch-, Zeug- und Filzwaaren	30	459	232
23. October	— betr. die Verlegung der Chausseegeld-Empfangstelle von Rimbeck nach Scherfede	48	707	392

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1866				
3. November	Bekanntmachung, betr. das für den Verkehr, welcher zwischen der Arnsberg-Beverungener Straße und Bonenburg betrieben wird	51	766	407
	V. Appellations-Gericht.			
6. Januar	Bekanntmachung, betr. die Zahlung in die gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien	2	19	6
19. März	Verzeichniß der in den Monaten December 1865 und Januar und Februar 1866 zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen	12	174	79
11. Juni	— der in den Monaten März, April und Mai 1866 zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen	25	372	195
11. Juni	— betr. die Ernteferien bei dem Appellationsgerichte und bei sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements	26	400	207
15. Septemb.	— der in den Monaten Juni, Juli und August 1866 zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen	43	627	365
11. December	— der in den Monaten September, October und November 1866 zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen	56	846	451
	VI. Andere Behörden.			
1865				
5. Februar	Bek. des Ober-Post-Directors Braune, betr. die Geldsendungen durch die Post	6	63	31
14. November	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse (64/6) . . .	1	7	2
27. December	— der General-Commission zu Münster, betr. die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Fruchtzehnten	3	28	14
29. December	— der Chaussee-Bau-Commission zu Brilon, betr. die stattgehabte Ausloosung von Briloner Kreis-Obligationen und die Zahlung der Kapitalbeträge derf. (48/5. 120/9.)	2	20	7
1866				
16. Januar	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 und die Erhebung des Betrages derf.	4	39	17
29. Januar	— der Controlle der Staatspapiere, betr. die als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Documente ausgefertigt worden .	8	105	53
2. Februar	— der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, betr. die Aufnahme neuer Interessenten und die Berichtigung der Beiträge . .	8	106	53
6. Februar	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons zur Staatsanleihe von 1862 (198/4. 288/20.)	8	88	45
12. Februar	— des Ober-Berg-Amts zu Dortmund, betr. die Berg-Polizei-Verordnung .	10	138	65
14. Februar	— der General-Lotterie-Direction, betr. die Ungültigkeit der Antheil-Scheine auf Lotterie-Loose	8	107	53
14. Februar	— der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen in Berlin, betr. die Belehrung über die Vermeidung der von der Trichinenkrankheit der Schweine ausgehenden Gefahren	20	304	152
26. Februar	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Nachweisung des Verfertigers oder Verbreiters der zum Vorschein gekommenen falschen Kassen-Anweisungen zu 5 Thlr.	10	129	63
1. März	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Erhebung der Beträge der zur Auszahlung gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855A, 1857 und 1859	11	161	75
1. März	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Erhebung der Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen	12	175	80
1. März	— des Ober-Bergamts zu Dortmund, betr. die Dienst-Instruction für die Revierbeamten im Bezirke desselben	18	268	115

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1866				
10. März	Bekanntmachung des Ober-Berg-Amts zu Dortmund, betr. die Veranlagung und Erhebung der Bergwerks-Abgaben	13	191	85
12. März	— derselben, betr. die Erhebung der Beträge der zur Auszahlung gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1852, 1853, 1854, 1855A, 1857 und 1859	12	173	78
27. März	— der Direction der Westphälischen Eisenbahn, betr. die Versendung des Solaröls auf dieser Eisenbahn	14	206	92
28. März	— der Kreis-Wegebau-Commission zu Lippstadt, betr. die bewirkte Ausloosung von Obligationen des Kreises Lippstadt (461/233.)	14	205	91
28. März	— derselben, betr. die Tarifvorschrift für Umzugs-Effecten	14	207	92
31. März	— des Ober-Berg-Amts zu Dortmund, betr. die Umfassung des Distrikts desselben und dessen Revier-Eintheilung	15	222	95
14. April	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Termine zu den Prüfungen für das Lehramt an den katholischen Elementar- und Rectorat-Schulen	29	429	219
8. Mai	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die stattgehabte Ausloosung von Rentebriefen (336/23. 360/24. 377/25. 441/29. 539/36.) . . .	20	305	153
8. Mai	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1854 . . 444/30. 556/38.	23	323	165
14. Mai	— derselben, betr. die stattgehabte Verbrennung der ausgelooseten und baar ausgezahlten Rentenbriefe	21	315	159
28. Mai	— der städtischen Schuldentilgungs-Commission in Minden, betr. die Ausloosung zu amortisirender Stadt-Obligationen	23	333	173
29. Mai	— des General-Commando zu Münster, betr. die Bestimmungen über die Obliegenheiten der zum einjährigen freiwilligen Militairdienst Berechtigten	24	354	188
8. Juni	— der Immediat-Commission zur Controllirung der Banknoten, betr. die Ausgabe neuer Darlehns-Kassen-Scheine und deren Beschreibung	25	373	195
16. Juni	— der Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen zu Berlin, betr. die Eröffnung der Darlehnskasse in Dortmund	26	408	210
16. Juni	— derselben, betr. die Eröffnung der Darlehnskasse in Bielefeld	26	410	210
16. Juni	— der Darlehnskasse in Dortmund, betr. die Geschäftsführung derselben . .	26	409	210
16. Juni	— derselben zu Bielefeld, betr. die Geschäftsführung derselben	26	411	210
17. Juni	— der Direction der Westphälischen Eisenbahn, enthaltend den Fahrplan dieser Bahn	26	407	209
18. Juni	— der städtischen Schulden-Tilgungs-Commission zu Minden, betr. die stattgehabte Ausloosung der zu amortisirenden Stadt-Obligationen der Stadt Minden	26	402	208
19. Juni	— des commandirenden Generals von Falckenstein zu Hannover, betr. die Verwaltung des Königreichs Hannover	26	384	202
19. Juni	— desselben, betr. die Sequestration der kurhessischen Grafschaft Rinteln-Schaumburg	26	385	202
19. Juni	— desselben, betr. die Außerkraftsetzung der Verordnung, nach welcher sich alle beurlaubte Mannschaften der hannoverschen Armee zu ihren Truppentheilen begeben sollen	26	286	202
19. Juni	— der Direction der Westphälischen Eisenbahn, betr. die im Preußisch-Braunschweigischen Verbands-Verkehr stattfindende directe Personen- und Gepäck-Beförderung über Holzminden ꝛc.	26	406	208
29. Juni	— des Curators der Universität zu Bonn, betr. den Zustand des Stipendienwesens derselben	37	552	293

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seite.
1866				
5. Juli	Bek. der General-Commission zu Münster, betr. die Ablösungs-Normalpreise von Naturalabgaben	32	486	248
7. Juli	— der Telegraphen-Direction zu Berlin, betr. die Ermittelung und Bestrafung der Thäter von Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen	31	481	245
12. Juli	— der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Direction zu Münster, betr. die Vortheile, welche diese Feuer-Societät ihren Versicherten in Kriegszeiten gewährt	31	482	246
14. Juli	— der Darlehnskasse zu Dortmund, betr. den Zinsfuß für Darlehne	31	483	246
23. Juli	— des Ober-Berg-Amts zu Dortmund, betr. die Verleihungs-Urkunde für das Eisensteinbergwerk Löhne	40	586	345
23. Juli	— desselben, betr. die Verleihungs-Urkunde für das Eisensteinbergwerk Kirchlengern	40	587	345
24. Juli	Uebersicht des Bezirks-Comitées zu Minden von den seitherigen Einnahmen und Ausgaben zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger	33	500	271
24. Juli	— des Ober-Berg-Amts zu Dortmund, betr. die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk Oeynhausen II. zur Gewinnung der darin vorkommenden Kupfererze	39	569	336
24. Juli	— desselben, betr. die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk Friedrich in der Gemeinde Kleinenbremen zur Gewinnung der Eisensteine in denselben	39	570	336
30. Juli	Bekanntmachung des Ober-Berg-Amts zu Dortmund, betr. die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Romulus in der Gemeinde Sande zur Gewinnung der darin vorkommenden Bleierze	37	551	292
9. August	— des Directoriums des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, betr. die Anträge auf Zuwendung der Wohlthaten dieser Anstalt	39	567	335
10. August	— des Ober-Berg-Amts zu Dortmund, betr. die Annahme und Präsentation der Muthungen	39	568	335
11. August	— der Bau-Akademie zu Berlin, betr. die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt	39	566	335
4. Sept.	— der Rentenbank zu Münster, betr. die Meldung der rechtmäßigen Eigenthümer der angegebenen, zu den Beständen der General-Kasse zu Hannover gehörenden Rentenbriefen	42	614	360
4. Sept.	— der Gewerbe-Akademie zu Berlin, betr. den neuen Cursus für Mechaniker, Chemiker und Hüttenleute und Schiffbauer	45	647	374
15. Septemb.	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die bewirkte Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	44	629	367
15. Septbr.	— derselben, betr. die bewirkte Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848	44	636	369
24. Septbr.	— derselben, betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie XV. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen (748/51. 850/57.)	45	639	371
1. October	— der Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz, betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons und Talons (745/50. 790/53.)	47	681	384
5. October	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. das Schullehrer-Seminar zu Hilchenbach	47	666	381
12. October	— des Haupt-Bank-Direktoriums zu Berlin, betr. den Beginn der Wirksamkeit der Bank-Commandite in Kassel	47	680	384
18. October	— des Provinzial-Schul-Collegiums, betr. die Anerkennung des Progymnasiums zu Warburg als ein vollständiges Progymnasium	48	687	389
6. November	— des Ober-Berg-Amts zu Dortmund, einen Nachtrag zur Bergpolizei-Verordnung enthaltend	54	811	429
15. November	— der Direktion der Rentenbank zu Münster, betr. die Ausloosung von Rentenbriefen (812/54. 847/56.)	52	777	411

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1866				
15. November	Bekanntmachung derf., betr. die stattgehabte Verbrennung ausgelooseter und baar ausgezahlter Rentenbriefe	53	789	420
15. November	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die bewirkte Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit dieser Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse	55	824	438
18. November	— der Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, betr. die Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben bis Ende des Jahres 1864	53	792	422
28. November	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Erhebung der Zinsen von den Staatsanleihen von 1856 und 1859 und den neumärkischen Schuldverschreibungen	54	813	430
3. December	— derselben, betr. die stattgehabte Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859	55	823	438
12. December	— des Ober-Berg-Amts zu Dortmund, enthaltend die Polizei-Verordnung, betr. die Anlage von Kokes-Anstalten auf den Bergwerken	57	858	459

Alphabetisches Namen- und Sach-Register

des

Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden.

vom Jahre 1866.

I. Namen-Register.

A.

Ahlemann, Referendar 94
Albrecht, Kreisgerichtsbote zu Minden 6
Altheide, Amtmann zu Borgholzhausen 100. 115. 382.
Apel, Post-Expedient zu Bünde 96
Arnoldi, Appellationsgerichts-Büreau-Assistent 9

B.

Bachmann, Kreisrichter zu Lübbecke 141
Backhaus, Auskultator 232
Bardeleben, von, Regier.-Präsident zu Aachen 220
Bartling, Schullehrer zu Bünde 290
Beck, von der, Förster zu Leiberg 377
Becke, Schulinspector zu Borgentreich 64
Becker, Amtmann, Polizei-Anwalt 425
Bentrup, Post-Büreaudiener zu Bielefeld 408
Berhorst, Dr., Pfarrer ꝛc. 49
Berhorst, Auctions-Commissair zu Paderborn 284
Besser, Appellationsgerichts-Referendar 142
Bianchi, commiss. Staats-Anwalt 91
Bille, Pfarrer zu Saffendorf 41
Blanke, Amtmann, Polizei-Anwalt 425
Bleiser, Förster zu Wewelsburg 57
Block, Appellationsgerichts-Secretair 94
Blömeke, Schullehrer zu Himminghausen 204
Bollens, Gerichtsdiener zu Bielefeld 400
Bömell, Schullehrer zu Brodhagen 406
Bonat, Post-Büreaudiener 428
Bonorden, Posterpedient 64
Bormann, Ober-Post-Director zu Minden 144
Böttner, Pfarrer zu Paderborn 186
Bracht, Gerichts-Assessor 6
Brameseld, Pfarrer zu Schwelm 41
Braune, Ober-Post-Director zu Halle a. d. S. 144
Breitenbauch, von, Oberförster zu Neuenheerse 417. 435
Breitlauch, Schullehrer zu Hille 229
Brinkhoff, Schullehrer zu Lenzinghausen 269
Brockhaus, Pfarrverweser zu Dülmen 228
Brüelheide, Schullehrer zu Ober-Ummeln 279
Brünger, Pfarrer zu Rödinghausen 359
Brusky, Proviantmeister zu Wesel 96
Büchtemann, Appellationsgerichts-Präsident 94

Digitized by Google

Seite

C.

Chalybaeus, Dr. Oberlehrer zu Lippstadt 140
Claus, Reserve-Magazin-Rendant 15
Clauß, Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendant zu Bielefeld 231
Cordemann, Pfarrer zu Versmold 93
Cramer, Schullehrer zu Ebbinghausen 150

D.

Dalchow, Förster zu Rimbeck 150
Dammann, Auskultator 6
Daniel, Pfarrer zu Marsberg 359
Daniel, Pfarrer zu Werdohl 410
Deppe, Schullehrer zu Lippinghausen 77
Detring, Schullehrer zu Altenhagen 49
Detten, von, Referendar 94
Dewert, Kreisgerichts-Bote zu Bielefeld 384
D'ham, Justiz-Rath zu Paderborn 428
Diekmann, Briefträger 15
Diekmann, Post-Büreaudiener 386
Diekmann, Wagenmeister zu Rehda 408
Dieselkamp, Adjunct-Pfarrer 186
Doepel, Garnison-Verwaltungs-Vorstand 441
Dralle, Schullehrer zu Minden 83
Drecker, Gerichts-Assessor 6
Droste-Hülshof, von, Director der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse 355
Düesberg, Regierungs-Assessor 382
Duppmann, Schullehrer zu Lette 399

E.

Ebmeier, Kreisgerichts-Director zu Schwetz 187
Ehrlich, Secretariats-Assistent 15
Eickmeier, Amts-Rendant, Auctions-Kommissar 438
Engelhard, Intendantur-Rath 15
Engeling, Hülfsprediger zu Brackwede 220
Ernst, Amtmann von Harzberg 410
Espert, Förster zu Bremerberg 90
Essing, Auskultator 64

F.

Faber, Dr., Oberlehrer zu Bielefeld 99
Fahrenkamp, Feld-Kriegszahlmeister 161
Fante, Schullehrerin zu Fürstenberg 398
Feldt, Rechnungs-Rath 440
Fessel, Regierungs-Baurath zu Minden 64
Figge, Post-Expedient 361
Finke, Schullehrer zu Hüllhorst 356
Frachterna, Schullehrer zu Frohnhausen 243
Frick, Post-Expedient zu Minden 234
Friebe, Kasernen-Inspector 441
Frormann, Schullehrer zu Rheda 382

Seite

G.

Gante, Schullehrer zu Hävern 279
Gethmann, Regierungs-Assessor 141
Gibs, Pfarrverweser zu Fürstenberg 41
Gieger, Kasernen-Inspector 441
Glaescher, Post-Expedient zu Gütersloh 96
Glaubitz, Kasernen-Inspector 441
Gödde, Schullehrer zu Hampenhausen 284
Goeke, Auskultator 428
Götte, Kreisgerichts-Büreau-Assistent 384
Gotthold, Amtmann zu Dützen 221. 269. 405
Gotthold, Kasernen-Inspector 441
Greeven, Pfarrer zu Coesfeld 228
Großkopf, Förster zu Gradberg 343
Gründer, Schullehrer zu Rösebeck 221
Grundschöttel, Gerichts-Assessor 64
Grüter, Dr., Professor zu Münster 359
Günicker, Rechnungs-Rath zu Paderborn 269

H.

Haase, Kreisrichter zu Bielefeld 6
Hahn, Kreisgerichts-Secretair 94
Hammerschmidt, Pfarrer zu Münster 425
Hanau, Post-Büreaudiener 408
Hartmann, Schullehrer zu Bosseborn 243
Hartig, Kreisgerichts-Bote zu Lübbecke 141
Hasse, Schullehrerin zu Steinheim 1
Hasse, Kreisgerichts-Director zu Olpe 141
Hechelmann, Dr., Gymnasiallehrer 382
Heine, Post-Director zu Saarbrücken 96
Herold, Post-Büreaudiener 64
Hesse, Kreis-Secretair zu Warburg 115
Hester, Gymnasiallehrer zu Paderborn 56
Heyden, von der, Proviant-Amts-Assistent 15
Heynich, Reserve-Magazin-Rendant 440
Hilgemeier, Schullehrer zu Wehe 405
Hillen, Dr., Gymnasial-Oberlehrer 435
Hillenkamp, Amtmann zu Beverungen 220. 269
Hintze, Lazareth-Inspector 15
Hirsch, Schullehrer zu Bilsendorf 49
Hirsch, Schullehrer zu Dreyen 84
Hirsch, Schullehrer zu Siddinghausen 100. 158
Hirschfeld, Dr., Stabsarzt zu Bielefeld 411
Hoberg, Schullehrerin zu Fürstenberg 398
Höber, Schullehrer zu Hahlen 343
Hoevel, von, Auskultator 232
Hogrebe, Schullehrer zu Gütersloh 365
Hohmann, Förster zu Mittelwald 186
Holtgreven, Dr., Auskultator 64
Holzberg, Schullehrer zu Ober-Ummeln 343
Hörning, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector 441
Horst, Post-Briefträger zu Bielefeld 144

Digitized by Google

Seite

Horst, Kreisgerichts-Secretair zu Höxter 187
Horst, von der, Gerichts-Assessor 400
Hötger, Missions-Vicar und Schullehrer 186
Huchzermeier, Appellationsgerichts-Referendar 428

J.

Jesse, Postmeister zu Bielefeld 96
Inhoff, Hegemeister zu Herford 186
Inhoff, Fortschutzbeamter zu Lahde 395
Josephson, Pfarrer zu Schwelm 41

K.

Karow, Lehrer zu Soest 100
Kayser, Schullehrer zu Exter 395
Keßler, Polizei-Anwalt 83
Keßler, Amtmann zu Dornberg 100. 115. 405
Klapproth, Privat-Schullehrer 49
Klauß, Proviant-Amts-Vorstand 440
Klebolte, Auskultator 400
Kleese, Schullehrer zu Schloß Holte 382
Kleffmann, Auctions-Commissar zu Oldendorf 284
Klostermann, Schullehrer zu Hagen 395
Knaust, Lazareth-Inspector 441
Knothe, Förster zu Kleinenberg 365
Koch, Pfarrer zu Ahaus-Breden 41
Koch, Schullehrer zu Paderborn 186
Köchling, Auskultator 384
Köhne, Auskultator 384
Könemann, Kreisgerichts-Büreauassistent 286
Kork, Rector des Progymnasiums zu Dorsten 398
Korte, Schullehrer zu Eidinghausen 49
Korte, Schullehrer zu Lenzinghausen 94
Korte, Schullehrer zu Eidinghausen 149
Kretschmer, Förster zu Blankerode 141
Kriwet, Post-Expedient 15
Kreuzer, Gymnasiallehrer zu Münster 382
Kröcher, Proviantmeister 440
Kronshorst, Briefträger ꝛc. zu Löhne 64
Kuckuck, Kreisgerichts-Secretair zu Minden 286
Kuhlmann, Eichamts-Rendant 24
Kuppers, Post-Kommissarius zu Höxter 408
Küstermeyer, Kreisgerichts-Kanzlist 428

L.

Lachtrup, Schullehrer zu Oeynhausen 24
Larenz, Kreisrichter zu Lübbecke 6
Laube, Rechnungs-Rath, Rendant des Haupt-Montirungs-Depots 15
Leiffels, Seminarpriester ꝛc. 64
Leistenschneider, Schullehrerin 459
Lenhartz, Regierungs-Consistorial-Rath 377
Lenz, Ober-Post-Kommissarius ꝛc. zu Minden 96. 408
Lesch, Post-Packetbesteller zu Minden 96

Seite

Lesch, Post-Packetbesteller zu Minden 144
Liedtke, Montirungs-Depot-Assistent 441
Liepeldt, Dr., Assistenz-Arzt 445
Linnemann, Seminar-Lehrer 399
Loer, Kreisgerichts-Büreau-Assistent 142
Löffelmann, Auskultator zu Paderborn 31
Lückingsmeier, Auct.-Kommiss. zu Blasheim 284

M.

Mangel, Schullehrer zu Barkhausen 141
Mangelsdorf, Secretariats-Assistent 96
Mantel, Auskultator 428
May, Rechtsanwalt zu Paderborn 30
Meier, Schullehrer zu Isselhorst 269
Menne, Kreisgerichts-Secretair zu Paderborn 31
Metzig, Lazareth-Inspector 15
Meyer, Post-Expedient zu Blotho 408
Meyer, Appellationsgerichts-Präsident 428
Michel, Dr. Oberstabs und Regiments-Arzt 396
Mittag, Post-Secretair zu Minden 144
Mittrup, Appellationsgerichts-Referendarius 141
Movius, Ober-Post-Secretair zu Potsdam 64
Müller, Regierungs-Secretariats-Assistent 77
Müller, Staatsanwalt zu Paderborn 159
Müller, Briefträger zu Wiedenbrück 234
Müller, Proviant-Amts-Controleur 440
Müller, Kasernen-Inspector 441

N.

Nacke, Appellationsgerichts-Referendar 231
Nadermann, Kreisgerichts-Bote zu Paderborn 231
Nelle, Postexpedient zu Brackwede 64
Nelle, Postexpedient zu Bonenburg 386
Neuhaus, Secretariats-Assistent 96
Neuhaus, Intendantur-Secretair 440
Niemann, Kreisgerichts-Secretair zu Herford 360
Niemann, Kreisgerichts-Bote zu Warburg 360
Nolte, Post-Expediteur 144
Nolting, Kreisger.-Büreau-Assistent zu Herford 287
Nonn, Rechnungsführer zu Benninghausen 71
Nordenflycht, von, Reg.-Präsident zu Minden 22
Nordhaus, Schullehrerin zu Paderborn 4

O.

Obermann, Kreisgerichts-Secretair zu Lübbecke 231
Oermann, Rendant des Provinz.-Taubstummen-Fonds 17

P.

Pahl, Appellationsgerichts-Rath 6
Pape, Rechts-Anwalt zu Paderborn 392. 400
Patze, Pfarrer zu Schwelm 41
Pauly, Secretariats-Assistent 15

Digitized by Google

Seite

Peine, Johannes, Dom-Dechant 77. 81
Peitz, Appellationsgerichts-Referendar 187
Pelizäus, Dr., Kreiswundarzt zu Wiedenbrück 330
Pemeier, Schullehrer zu Minden 445
Peters, Dr., Gymnasial-Director 395
Peus, Gerichts-Assessor 286. 400
Pieper, Kreisgerichts-Büreau-Assistent 64
Pieper, Kreisgerichts-Secretair zu Bielefeld 360
Pohlmann, Schullehrer zu Isselhorst 49
Pohlmann, Schullehrer zu Ober-Ummeln 84
Pohlmann, Schullehrer zu Ilserheide 187
Pohlmann, Schullehrer zu Bielefeld 279
Pohlmeyer, Cantor ꝛc. zu Wehdem 27
Pokorowski, Controleur beim Haupt-Montirungs-Depot 15
Pollert, Schullehrer zu Kleinenbremen 289
Portugall, von, Rechtsanwalt und Notar zu Minden 244. 287
Potthast, Vicar und Schullehrer zu Lügde 377
Pottkamp, Auctions-Commissar zu Herford 365
Puwelle, Auskultator 384

R.

Raake, Steuer-Empfänger zu Enger 1
Radonitz, von, Polizei-Anwalt zu Hüllhorst 269
Reiß, Intendantur-Registrator 440
Richters, Schullehrer zu Essentho 205
Ritgen, Kreisrichter zu Bielefeld 94
Ritter, Schullehrer zu Heepen 72. 386
Rittmeier, Büreau-Assistent 428
Rodemann, Kreisgerichts-Bote 428
Rohleder, Kasernen-Inspector ꝛc. 441
Rosenberg, Wundarzt zu Hille 390
Rosendahl, Dr., Oberlehrer zu Bielefeld 99
Rudolph, Post-Büreaudiener 64

S.

Säger, Schullehrer zu Drehen 101
Saher, von, Postexpedient 64
Saher, von, Kasernen-Inspector 441
Sauerwald, Hegemeister zu Herford 395
Schäkel, Schullehrer zu Babenhausen 398
Scheifers, Rendant der Entbindungs-Anstalt zu Paderborn 398
Schengberg, Seminar-Lehrer zu Soest 416
Schiemann, Registratur-Assistent 440
Schipper, Dr., Professor zu Münster 359
Schlüter, Geheimer Justiz-Rath 187
Schmidt, Referendarius 64
Schmidt, Schullehrerin zu Minden 107
Schmidt, Schullehrer zu Grundsteinheim 416
Schmidt, Intendantur-Secretair 430
Schmidt, Missionair und Schullehrer 446

Seite

Schmücker, Amtmann zu Wewer 220. 269
Schmücker, Amtmann zu Kirchborchen 395
Schnückel, Büreau-Assistent 428
Schrader, Auctions-Kommissair 83
Schrader, Schullehrer zu Bünde 107
Schrage, Schullehrer zu Minden 446
Schrebler, Intendantur-Secretar.-Assistent 441
Schulholter, Appellationsgerichts-Referendar 231
Schulte, Appellationsgerichts-Referendar 231
Schulte, Schullehrerin zu Warburg 426
Schulz, Kreisgerichtsbote zu Minden 231
Schulz, Proviant-Amts-Assistent 441
Schultz, Schul-Rath zu Münster 96
Schultz, Dr., Provinzial-Schul-Rath 395
Schumacher, Pfarrer zu Wetter 41
Schwettmann, Schullehrer zu Sielhorst 64
Seiler, Förster zu Neuenheerse 356
Selle, Schullehrer zu Rammen 274
Severin, Regierungs-Rath zu Münster 411
Sieke, Post-Expedient 15
Sömmer, Kreisgerichtsbote 6
Siekmann, Intendantur-Secretariats-Assistent 441
Spankeren, Forst-Inspector zu Arnsberg 417
Speckmann, Pfarrer zu Versmold 93
Stein, Schullehrer zu Bünde 64. 107
Stein, Förster zu Alt-Böddeken 360
Steinmetz, Garnison-Verwaltungs-Inspector 441
Stempelmüller, Post-Expedient 15. 386
Stöcker, Kreisgerichts-Büreau-Assistent 94
Stöcker, Kreisgerichts-Büreau-Assistent 142
Stohlmann, Pfarrer zu Rödinghausen 186
Stolte, Schullehrer auf der Glasfabrik Fürstenberg 204
Stolte, Schullehrer zu Henglarn 405
Stöwener, Schullehrer zu Ströhen 342
Strey, Post-Expedient 15
Surmann, Regierungs-Assessor 17

T.

Thielau, von, Regierungs-Referendar zu Minden 41
Thieß, Lazareth-Inspector, provis. 441
Tillessen, Proviantmeister 15
Thöne, Gerichts-Assessor 6. 84.

U.

Utthoff, Post-Expedient 144

V.

Vahle, Schullehrer zu Hiddenhausen 229
Vahrenkamp, Kreisgerichts-Secretair zu Paderborn 287
Veltmann, Dr., Archiv-Secretair 17
Verse, Post-Expedient 15

Digitized by Google

Seite

Vetter, Schullehrerin zu Driburg 17
Vieregge, Hülfsprediger zu Minden 368
Vollmer, Post-Büreaudiener 96
Vorster, Dr., Sanitäts-Rath, Director der Provinzial-Irren-Anstalt zu Lengerich 405

W.

Wanker, Proviant-Amts-Assistent 441
Wantrup, Dr., Regierungs- und Schulrath 94
Weber, Steuer-Empfänger zu Salzkotten 1
Weber, Pfarrer zu Lügde 343
Wegener, Schullehrer zu Holtheim 205
Wegener, Förster zu Torfbruch 377
Wehmeyer, Schullehrerin zu Lenzinghausen 377
Weingärtner, Auskultator 384
Wellenweber, Pfarrer zu Freudenberg 220
Wendt, Depot-Magazin-Verwalter 440
Wenk, Registratur-Assistent 96
Welvelmeyer, Schullehrer zu Jollenbeck 94
Wex, Pfarrer zu Brakel 193

Seite

Wex, Pfarrer zu Paderborn 359
Wiedemeyer, Kreisgerichtsbote 31. 384
Wiegard, Briefträger zu Gütersloh 96
Willeke, Wagenmeister zu Höxter 361
Wilkenhöner, Schullehrer zu Dreyen 49
Windhorst, Kreisrichter zu Herford 428
Winkelmann, Intendantur-Rath 15
Winkelmann, Regierungs-Assessor 284
Wippermann, Auskultator 428
Wittenberg, Lehrer zu Hahlen 41
Wittke, Postsecretair zu Halle a. d. S. 96
Wulfmeier, Schullehrer zu Blasheim 83
Wüseke, Kreisgerichts-Secretair zu Paderborn 360

Z.

Zander, Intendantur-Assessor 440
Zerdick, Dr., Rector zu Bielefeld 243
Ziegler, Post-Inspector zu Trier 96
Zoernig, Rechnungs-Rath zu Niebeim 377

II. Sach-Register.

Seite

A.

Aa-Bach, s. Polizei-Verordnung
Abgeordneten, s. Landtag
Abledern, Ausnutzung und Transport der Kadaver von an Lungenseuche gefallenen Rindern 186
Adresse des Abgeordneten-Hauses an Seine Majestät den König 339
Arznei-Angelegenheit 94. 243
Aerzte, practisirende, Wohnsitz-Veränderung 71. 94. 107
Apotheke zu Büren, Administration derselben 390
Apotheker-Gehülfen 107. 186. 205
Apotheker-Ordnung, Bestimmung derselben 243
Aräometer, s. Senkwaagen
Auswanderungs-Beförderungs-Geschäft, Agentur für dasselbe 17. 71. 221. 343
Auswanderer-Beförderungs-Geschäft 395. 411
Auswanderung, Warnung gegen dieselbe 328

B.

Bank-Angelegenheit, Versammlung der Meistbetheiligten 3. 18. 49

Seite

Bank, für Lebensversicherung und Ersparniß in Stuttgart, Abänderungen der Statuten 20
Bank-Commandite in Cassel 384
Bau-Akademie in Berlin, Aufnahme in dieselbe 66. 335
Bauhandwerker, als Meister concessionirte 1. 27. 41. 49. 78. 89. 94. 107. 150. 167. 269. 284. 389. 390. 395. 398. 416. 426. 435. 447
Bau-Polizei 446
Belobung 383
Belohnung, verheißene 63. 291
Bergamt, Ober- zu Dortmund. Eintheilung der Reviere des Districts desselben 95
Bergbau und Hüttenbetrieb Porta-Westphalica Beil. 210
Berg-Polizei-Verordnung 65. 429. 459
Bergrevier-Beamte im Bezirke des Oberbergamts zu Dortmund, Dienst-Instruction für dieselben 115
Bergwerks-Abgaben, Veranlagung und Erhebung derselben 36. 85
Bergwerks-Verleihungen 292. 336. 345
— Annahme und Präsentation der Muthungen 335
Beschäler, Privat-, Körung derselben 359

Digitized by Google

Seite

Beschäler-Stationen 28. 101
Blattern-Impfung 141
Blutegel, Preis derselben 84. 373
Brilon, s. Obligationen
Brückengeld für Benutzung der Kettenbrücke bei Barkhausen 107

C.

Cautionen, Anmeldung etwaiger Ansprüche an dieselben 4. 28. 64. 77. 89. 167. 194. 396. 405. 416. 427. 446
Chausseen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Fracht-Fuhrwerk verboten 99. 228
Chaussee, die neugebaute Strecke der Brakel-Steinheimer Straße ist dem allgemeinen Verkehr übergeben 373
Chausseegeld-Erheber, deren Beamtenqualität 292
Chausseegeld-Erhebung in der Gemeinde Lenzinghausen 94
— auf der Kreisstraße von Hausberge nach Eisbergen 343
— bei der Sandmühle 360
— auf der Bielefeld-Wertherschen Straße 373
Chausseegeld-Empfang zu Dützen, Verpachtung desselben 361
Chausseegeld-Empfangstelle zu Nimbeck, deren Verlegung nach Scherfede 392
— Bestimmung des zu erhebenden Chausseegeldes 407
— auf der Bielefeld-Heepen-Schötmarschen Straße 435
Cholera, asiatische, Vorsichts-Maßregeln gegen diese Krankheit 344
Civilbeamte, welche in Folge einer Mobilmachung in die Armee eintreten ꝛc. Anwendung der Bestimmungen über die Behandlung derselben 204
Collecten-Gelder, welche im Jahre 1865 aufgekommen sind 285
Collecte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth 360
Collecte, Haus-, zum Neubau einer katholischen Kirche zu Linden a. d. Ruhr 1. — für die Blinden-Anstalten zu Soest und Paderborn 27. — für die Knaben-Erziehungs-Anstalt zu Haus Hall 42. — für die Restauration des Domes zu Paderborn 56. — zur Restauration der Abdinghofkirche zu Paderborn 140. — zum Bau eines Kirchengebäudes für die evangelische Gemeinde zu Grevenbrück-Meggen 150. — für die Rettungs-Anstalt zu Schildesche 213. — für die Heil- und Pflege-Anstalt blödsinniger Kinder zu Gladbach 229. — für die beiden Rettungs-Anstalten Düsselthal und Overdyck 279. — für den Dombau zu Cöln 333. — für die Rettungsanstalt Pollertshof 343. — für die Rettungsanstalt zu Kleinenbremen 382. — zur Errichtung einer Schule und Synagoge zu Neheim 377
Collecte, Kirchen- und Haus-, für die Taubstummen-Anstalten 278. 363

D.

Darlehns-Kassen in Dortmund und Bielefeld, deren Eröffnung und Geschäftsbetrieb 210
— Zinsfuß für Darlehne 246
Darlehnskasse zu Dortmund, Auflösung derselben 366
— zu Minden 399
Darlehns-Kassen-Scheine, Ausgabe und Beschreibung derselben 195
Desinfections-Pulver-, Casseler 383
Deutsche Bund, Auflösung desselben 200
Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien, eingezahlte, Bescheinigungen darüber 343
Dombau zu Köln s. Lotterie.

E.

Eheconsense, Befugniß zur Ausstellung derselben 56. 213
Ehrenrath s. Rechts-Anwalte.
Einkommensteuer, klassifizirte, Bezirk-Kommission für dieselbe 242
Eisenbahn-Verband, Westphälischer, Tarifvorschrift für Umzugs-Effecten 92
Eisenbahn-Züge, Beschränkung derselben für den Personen- und Frachtgüter-Transport 161. 162. 174. 188
— Wiederaufnahme derselben nach deren regelmäßigen Fahrplan 189
— Westphälische, Fahrplan derselben 209
Ersparniß s. Bank.

F.

Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaften 111. 246. 338
Fischerei-Ausstellung 5. 23
Flachsmarkt in Warburg 100
Fluß-Polizei 406
Forstdienst, Ausbildung für die untern Stellen desselben 365
Forstschutzzwecke, Zuweisung dazu beurlaubter Jäger 72
Frachtstücke als Beitrags-Gegenstände zu Gunsten ausgerückter Preußischer Truppen für die Lazareth-Reserve-Depots, deren frachtfreie Beförderung auf der Westfälischen Eisenbahn 208

G.

Geburtskunde für Hebammen, Lehrbuch derselben 71
Geldsendungen durch die Post 31. 91. 173. 271
Geldzahlungen an gerichtliche Depositorien 6

Digitized by Google

Seite

Gerichtsferien 207
Gerichts-Kommission III zu Bünde, deren Aufhebung 399
Gerichtliche und außergerichtliche Verfügungen, postamtliche Insinuation derselben 236
Gesetz-Sammlung de 1865, Stück 57, Seite 3. de 1866, Stück 1, Seite 19. — 2, 27. — 3, 33. — 4, 55. — 5, 61. — 6, 71. — 7, 77. — 8, 81. — 9, 87. — 10, 93. 11, 97. — 12, 105. — 13 u. 14, 111. 15, 16, 139. — 17, 18, 157. — 19, 20, 166. — 21, 191. — 22, 23, 24, 203. — 25, 213. — 26, 27, 28, 215. 29, 223. — 30, 31, 235. — 32, 33, 34, 247. — 35, 36, 273. — 37, 38, 39, 283. — 40, 41, 289. — 42, 43, 355. — 44, 359. — 45, 363. — 46, 367. — 47, 48, 372. — 49, 50, 375. — 51, 379. — 52, 387. — 53, 393. — 54, 55, 397. — 56, 57, 404. — 58, 59, 413. — 60, 425. — 61, 431. — 62, 443. — 63, 64, 454
Getreide-Abgaben, s. Marktpreise.
Gunnebach im Kreise Büren, Polizei-Reglement für denselben 25
Getreide-Ausfuhr-Verbot 161
— Aufhebung dieses Verbots 355
Gewerbe-Akademie 148. 374
Gewerbebetrieb der Handwerks-Arbeiter im Kreise Minden und in den Aemtern Bückeburg und Stadthagen 286
Gewerbe-Institut, Königliches-Stipendium zum Besuch desselben 50
Gewerbe-Legitimationskarten 447
Gewerbeschein, verlorene 405. 427
Gewerbeschule, Provinzial-, zu Bielefeld. Beginn des neuen Lehr-Cursus 85
Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat, evangelisches, zu Droyssig, Aufnahme in dasselbe 112
Grund- und Gebäudesteuer, Erhebung derselben 42
Grundsteuer-Deckungsfonds 83
Grundsteuer-Klassifications-Tarif 425
Grundsteuer-Regelung, eine Schrift darüber 87
Gymnasien, Termin zur Maturitäts-Prüfung 1. 161

H.

Handelskammer zu Bielefeld, Ergänzungswahl von Mitgliedern 40
— zu Minden, desgleichen 63
Hannover, Königreich, Verwaltung desselben 202
Hannover, Hessen, Nassau u. die Stadt Frankfurt, Vereinigung dieser Staaten mit dem Königreich Preußen 331. 375. 379

Seite

Hauslehrerinstelle, Erlaubniß zur Uebernahme einer solchen 57. 405
Hauslehrerstelle, Erlaubniß zur Uebernahme einer solchen 416
Hebammen, geprüfte und approbirte 41. 194
Helvetia, allgemeine Versicherungs-Gesellschaft in St. Gallen 279
Hengste, angekörte 407
Herford, Stadt, deren Zurückversetzung aus der dritten in die zweite Gewerbesteuer-Abtheilung 390
Hessel, s. Polizei-Verordnung
Heu-Ausfuhr-Verbot 161
— Aufhebung dieses Verbots 355
Hufbeschlag, Prüfung der darin ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen 3. 329

J.

Jagderöffnungs-Termin 290
Jagdschluß-Termin 15
Invalidenkette, Preußische, Verein zur Unterstützung von Invaliden aus dem Feldzuge von 1866 406
Irren-Anstalten zu Marsberg u. Lengerich, Kranken-Bestand derselben 82

K.

Kartoffelsendungen im Lokal-Verkehr der Westphälischen Eisenbahn 208
— Ermäßigung der Fracht auf den Westphälischen, Bergisch-Märkischen, den Braunschweigischen, vormals Hannoverschen und Kurhessischen Eisenbahnen 392
Kassen-Anweisungen, falsche, zu 5 Thlr., Nachweisung des Verfertigers oder Verbreiters derselben 63
Koks-Anstalten, Anlage derselben auf den Bergwerken 459
Kram-Märkte s. Märkte.
Kredit-Anstalt s. Renten-Anstalt.
Kreis-, s. Obligationen, Sparkasse.
Kreis-Ersatz-Kommission zu Minden 49
— zu Halle 390. — zu Wiedenbrück 447
Kreiswundarztstelle, erledigte 115
Krieger, im Felde verwundete und erkrankte, deren Pflege und Unterstützung, Allerhöchste dankbare Anerkennung dieser Fürsorge 403
— Krieger, im Felde verwundete und erkrankte, Verein zur Pflege derselben 218. 226. 271
— welche durch Verwundung erwerbsunfähig geworden und Familien der Gebliebenen, Unterstützung derselben 289
Krieger, aus dem Felde heimkehrende, deren herzliche Bewillkommnung in ihren Garnisonen und die Allerhöchste dankbare Anerkennung derselben 403
Kronprinzstiftung 81. 89

Digitized by Google

Seite

L.

Landesverweisungen, stattgefundene 12. 50. 78. 100. 148. 205. 286. 290. 368. 382. 446
Landtag der Monarchie, Wahl der Abgeordneten 179. 200
Landtags-Session 19
Landtag der Monarchie, Eröffnung der Sitzungen der beiden Häuser 1. 9. 247. 273. 281. — Schluß desselben 55. — Auflösung desselben 145
Landwirthschaft, Fortbildungsschule für dieselbe in Heepen 69
Lebensversicherung, s. Bank.
Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck, Concession zum Geschäftsbetriebe derselben 366
Leggezwang, Ausschließung von demselben 17. 78. 274. 279
Lehrer, s. Seminarien.
Lehrerstellen, Privat-, Erlaubniß zur Uebernahme einer solchen 377. 446
Lehrerstellen, deren Verbesserung 410
Lloyd, Schweizerische, s. Renten-Anstalt.
Lotterie-Antheilscheine 53
Lotterie des Comité's zur Unterstützung der zurückgebliebenen Familien eingezogener Soldaten 213. 406
Lotterie des Verwaltungs-Ausschusses des Kölner Dombau-Vereins 11

M.

Magistrats-Angelegenheit 399
Märkte, Kram- und Vieh-, Einrichtung, Abhaltung und Verlegung derselben 83. 90. 194. 399
Marktpreise, Durchschnitts-, für Weizen, Roggen, Gerste und Hafer 14. 428
Maturitäts-Prüfung, s. Gymnasien-Prüfungen.
Militair-Aushebung 110
Militairdienst im Jäger-Corps 365
Militair-Freiwillige zum einjährigen Dienst 11. 72. 188. 211. 232. 334. 439
Militair-Mannschaften, hannoversche 202
Militair-Mobilmachung 144
Militairpflichtige werden durch Verheirathung oder Ansässigmachung der Verpflichtung zum Diensteintritt nicht überhoben 150
Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin, Aufnahme in dieselbe 340
Militair-Waisenhaus zu Potsdam, Anträge auf Aufnahme in dasselbe 335
Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, Verbot der Ausfuhr derselben 203. — Aufhebung dieses Verbots 355

N.

National-Dank-Stiftung f. Veteranen, Resultat derf. 28
Natural-Abgaben, Ablösung derselben 248. 635
Nitroglycerin, s. Sprengöl.

Seite

O.

Obligationen, Briloner Kreis- ausgelosete, Erhebung deren Kapitalbeträge 7. 26. 57
— des Kreises Lippstadt, desgleichen 91. 233
— der Stadt Minden, Ausloosung derselben 173. 208
Obstbaumzucht 387
— die den Lehrern, welche dieselbe befördert haben, bewilligte Prämie ꝛc. 284
Orden, verliehene 5. 141. 187. 220. 231. 286. 355. 428. 459

P.

Paderfluß, Polizei-Reglement für denselben 73
Paßkarten-Convention 78. 90
Patent-Anzeigen 2. 7. 15. 32. 54. 60. 70. 75. 76. 80. 103. 110. 115. 144. 153. 160. 178. 198. 210. 214. 222. 234. 272. 288. 348. 362. 370. 386. 396. 400. 408. 422. 424. 430. 441. 452
Personal-Chronik 1. 4. 6. 15. 17. 24. 27. 30. 41. 49. 56. 57. 64. 71. 72. 77. 81. 83. 84. 90. 91. 93. 94. 96. 99. 100. 101. 107. 115. 140. 141. 144. 149. 150. 158. 159. 161. 186. 187. 189. 193. 204. 205. 213. 220. 228. 229. 231. 234. 242. 243. 244. 269. 271. 274. 279. 284. 286. 288. 289. 290. 330. 342. 355. 359. 360. 361. 365. 368. 377. 382. 384. 386. 389. 390. 392. 395. 396. 398. 399. 400. 405. 406. 408. 410. 411. 416. 417. 425. 426. 427. 428. 435. 440. 445. 446. 459
Personen- und Gepäck-Beförderung auf der Westphälischen Eisenbahn 208. 209
Pferde-Auction im Haupt-Gestüt Trakehnen 208. 234
Pferde, Verbot der Ausfuhr derselben 93. 204
Pferdezucht-Verein, Mitteldeutscher 194
Polizeidienerstelle, offene 150
Polizeistunde, allgemeine 72
Polizei-Sache 291. 335. 459
Polizei-Verordnung für die alte und neue Hessel und den Aa-Bach 435
Portosätze für Versendung von gedruckten Sachen unter Band 459
Postamtliche Insinuation gerichtlicher und außergerichtlicher Verfügungen 236
Post-Anweisungen, deren Benutzung 31. 91. 173. 228
Proghmnasium zu Warburg 389
Prüfungen, Maturitäts-, bei einem Gymnasium oder einer Realschule, Anmeldung zu denselben 1. 161

Q.

Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien 52. 115. 208. 343. 377

Digitized by Google

Seite

R.

Radfelgen, s. Chausseen
Rechts-Anwalte beim Ober-Tribunal, Ehrenrath unter denselben 445
Regierung zu Minden, der funfzigjährige Erinnerungstag des Bestehens derselben 275
Regierung in dem Königreich Hannover, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt, deren Uebernahme in Vereinigung mit der Preußischen Monarchie 331
Rentenbriefe, Rheinisch-Westphälische, entwendete 54
— ausgelooſete 153. 176. 196. 411. 429. 451
— ausgezahlte und verbrannte 159. 420
— welche zu den Beständen der General-Kasse zu Hannover gehören, Meldung der rechtmäßigen Inhaber derselben 360. 400
Renten- und Kredit-Anstalt in Zürich, Concession zum Geschäftsbetrieb 490
Rettungs-Medaille, verliehene 57
Rinteln-Schaumburg, Kurhessische Grafschaft, Sequestration derselben 202
Rüböl, s. Verdingung.

S.

Salzfellerei zu Beverungen 151
Salzfactorei zu Neusalzwerk 188
Salzfäcke, deren Lieferung 244. 420
Schenkungen 27. 78. 94. 193. 213. 382. 447
Schiedsmänner, welche als solche bestellt und verpflichtet worden 11. 30. 75. 91. 103. 109. 142. 151. 159. 168. 187. 194. 221. 229. 245. 271. 279. 343. 360. 365. 370. 383. 407. 417
Schiedsmänner, Verordnung für dieselben 450
Schriften, empfohlene 229. 243
Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse, ausgelooſete, Erhebung der Kapitalbeträge derselben 2. 31. 190. 221. 287. 369. 438
Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848. 1854. 1855. A. 1857 und 1859, ausgelooſete, Erhebung deren Kapitalbetrage 75. 78. 356. 438
Schule, evangelische, zu Driburg 4
Schule, katholische, zu Versmold 194
Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Unterstützungs-Anstalt, Uebersicht der Einnahmen u. Ausgaben ders. 422
Schulversäumnißstrafen, deren Festsetzung und Vollstreckung 399
Schwefelwasser-Quelle im Senkelteiche 368
Seminarien für evangelische Lehrer, Aufnahme in dieselben 382

Seite

Seminar für evangelische Lehrerinnen zu Droyssig, Aufnahme in dasselbe 108
Seminarien für katholische Lehrer und Lehrerinnen, Prüfungen in denselben 40. 41. 219
— für evangelische Lehrer desgleichen 72. 140. 290. 382
Senkwaagen zur Feststellung der Dichtigkeit tropfbarer Flüssigkeiten, deren Anfertigung 269. 373
Solaröl, Transport desselben auf der Westphälischen Eisenbahn 92
Sparkasse, Kreis-, zu Minden 5. 399. — zu Warburg 27. — zu Brakel 286. — zu Halle 406. — zu Bielefeld 417
Sprengöl, Transport desselben zu Wasser und zu Lande 149. 193
Staatshaushalt Preußens 409
Staats-Papiere, amortisirte 53
Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Verloosung derselben 17. 367
Staats-Sachen 19. 33. 46. 61. 97. 105. 157. 166. 179. 191. 199. 216. 224. 235. 242. 267. 277. 340. 379. 387. 393. 397. 409. 413. 431. 443. 454
Staatssteuern, directe, Vorausbezahlung derselben 205
Städtische Angelegenheit 158. 399
Stearinlichte s. Verdingung
Stempel-Distrubution zu Beverungen 152
Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, deren Verwendung 84
Steuern, directe, Verwaltung derselben im Finanz-Ministerio 460
Steuer-Receptur zu Herstelle 151
Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken 72
Stipendienwesen auf der Universität zu Bonn, Zustand desselben 293
Strafanstalten zu Münster, Herford und Benninghausen, Ergebniß derselben 147
Stroh-Ausfuhr-Verbot 161. — Aufhebung dieses Verbots 355

T.

Tabacksbau, inländischer, Besteuerung desselben 187
Telegraphen-Leitungen, Beschädigungen von denselben, Ermittelung und Bestrafung der Thäter 245
Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein Beil. 104
Titel, verliehene 142. 186. 187. 279. 359
Torf s. Verdingung.
Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur 460
Trichinen im Schweinefleische, Vorsichtsmaßregeln gegen dieselben 43. 152
Töchterschule für jüdische Mädchen 4
Turnunterricht in den Elementarschulen 29

Digitized by Google

Seite

U.

Universität zu Bonn, Anfang der Vorlesungen 66. 374. — Anmeldung zur Immatrikulation 66. 374
Unteroffizier-Schulen, Einstellung von Freiwilligen in dieselben 145
Unterstützung s. Krieger.
Unterstützung für Wittwen der im Kriege gegen Oesterreich gefallenen Soldaten 372

V.

Verdingung des Torfbedarfs für die Geschäftslokalien der Regierung 150
— des Bedarfs an Rüböl und Stearinlichten für dieselbe 356
Vermächtnisse s. Schenkungen.
Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg 425
Vieh-Märkte, s. Märkte.
Viehseuchen, Abwendung derselben 299
Vorlesungen an der landw. Akademie zu Poppelsdorf 44. 338. — Proskau 58. 357. — Waldau 54. 545. — Eldena 53. 297
— des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle 59. 296
— auf der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster 336
— auf der Universität zu Bonn 67. 336
— bei dem landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin 361. 377

W.

Waffen, Kriegsmunition auszuführen ist verboten 211
Warteschulen, deren Anlegung 383
Weberei, mechanische, zu Bielefeld 141
Weiden aus fiskalischen Pflanzungen an der Weser, Tarpreise derselben 229
Weserstrombefahrung 141
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Aufnahme neuer Interessenten ꝛc. 53
Wohnsitzveränderungen und Niederlassungen, deren polizeiliche Anmeldung 148
Wollmarkt zu Paderborn, Verkehr auf denselben 219

Z.

Zeitschrift, die Gartenlaube, das Verbot des Debits derselben ist wieder aufgehoben 372
Zeitungsberichte, Auszug aus denselben 51. 101. 206. 332. 390. 449
Zeitung, deren Verbreitung verboten 63. 112
— dessen Debits-Verbot wieder aufgehoben worden 145. 213. 381. 405
Zins-Coupons, neue, zur Staatsanleihe von 1862, deren Ausreichung 45. 90. 147. 453
— neue, zu den Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1854, deren Ausreichung 165. 223. 328
— Serie XV zu den Staatsschuldscheinen, neue, deren Ausreichung 339. 403
— neue, zu den Rentenbriefen 384. 400. 420
Zinszahlung von Staatsschuldverschreibungen 80. 196. 356. 430
— von Stamm-Aktien und Prioritäts-Obligationen der früheren Münster-Hammer Eisenbahn 196
Zoll von Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren 232
Zuchthausstrafe, dazu rechtskräftig verurtheilte Personen 79. 195. 365. 451

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 1.

Minden, den 5. Januar 1866.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

1. Mit Bezugnahme auf die in Nr. 57 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 28. December c. durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 15. Januar k. Js. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammen berufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 14 Januar k. Js. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 15. Januar k. Js. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 31. December 1865. Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

2. Diejenigen Jünglinge, welche sich im nächsten Frühjahrs-Termin bei einem Gymnasium oder einer Realschule der Provinz Westfalen der Maturitäts-Prüfung unterziehen wollen, werden hierdurch angewiesen, sich bis zum 20. Januar k. J. unter Einreichung ihres Lebenslaufes und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, sowie des Einwilligungs-Scheines ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden.

Münster, den 19. December 1864. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

3. Dem bisherigen Maurergesellen Joseph Cadenbach aus Coblenz ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden. Minden, den 18. December 1865.

4. Wir haben die durch das Ableben der Lehrerin Wächter erledigte 3. katholische Lehrerinnenstelle zu Steinheim der seitherigen Lehrerin zu Driburg Louise Hasse einstweilen übertragen.

Minden, den 18. December 1865.

5. Der Steuer-Empfänger Weber in Enger wird vom 1. Februar k. Js. ab, zu der Steuer-Kasse in Salzkotten und der Steuer-Empfänger Raacke in Salzkotten von derselben Zeit ab zu der Steuer-Kasse in Enger versetzt. Minden, den 29. December 1865.

6. Die katholische Kirchengemeinde Linden a. d. Ruhr ist seit dem Jahre 1858 von ihrer Mutterkirche Niederwenigern getrennt, und hat sich bis jetzt die Zahl ihrer Mitglieder auf 1700 Seelen gesteigert. Große und schwere Opfer hat diese junge Gemeinde gebracht, — sowohl zur Beschaffung des früheren Vicarienhauses, jetzigen Wohnung des Pfarrers und zur Anlage eines neuen Todtenhofes, als auch zur Einrichtung von zwei Schulen, in welchen augenblicklich durch einen Lehrer und eine Lehrerin 261 Kinder unterrichtet werden.

Hierdurch sind die Kräfte der Gemeinde-Mitglieder, welche zum größten Theile aus unbemittelten Bergleuten bestehen, vollständig erschöpft, und doch fehlt dieser Gemeinde bis jetzt noch immer eine genügende Kirche, da die dürftige und fast baufällige Nothkirche nicht den dritten Theil der Gemeindeglieder fassen kann.

Gezwungen durch diese traurige Lage mußte die Gemeinde im Anfang des Sommers 1865 den Neubau einer Kirche beginnen, deren Kosten ungeachtet möglichster Einschränkungen auf 13000 Thlr. veranschlagt worden sind. Die Mitglieder der Gemeinde, welche an directen Staatssteuern jährlich 1008 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf. zu entrichten haben, sind gänzlich außer Stande, diese Kosten aus eigenen Kräften zu be-

Digitized by Google

schaffen, indem dieselben schon jetzt zu Communal-, Kirchen- und Schulzwecken 1346 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf., also ca. 134% der directen Staatssteuern durch Umlage aufbringen müssen.

In Berücksichtigung dieser ungünstigen Lage der genannten Gemeinde hat der Herr Ober-Präsident der Provinz derselben für den Neubau der Kirche eine Hauscollecte bei den katholischen Eingesessenen der Provinz bewilligt, welche während des Zeitraums vom 1. Januar bis Ende Juni k. J. durch Deputirte abgehalten werden wird.

Minden, den 23. December 1865.

Bekanntmachungen.

7. [2] Ausloosung von Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuld-Verschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) 16 Stück über 500 Thlr. jede.

Nr. 930, 1286, 1638, 1639, 2834, 3017, 3110, 3488, 4007, 4290, 5765, 6143, 7102, 8322, 8476, 9112.

2) 12 Stück über 400 Thlr. jede.

Nr. 1422, 1955, 2042, 2428, 3067, 4328, 5567, 6162, 6169, 6309, 6610, 8071.

3) 12 Stück über 300 Thlr. jede.

Nr. 1222, 1907, 2554, 2641, 3242, 3444, 3756, 4593. 6617, 8342, 8811, 9053.

4) 14 Stück über 200 Thlr. jede.

Nr. 181, 485, 1825, 2695, 3633, 3807, 4412, 4433, 4434, 6750, 7287, 8347, 8504, 8964.

5) 20 Stück über 100 Thlr. jede.

Nr. 634, 717, 1984, 2312, 2910, 3658, 3767, 4135, 5052, 6646, 6666, 7468, 7646, 7764, 7871, 7895, 7904, 8205, 8398, 8614.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1866 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltenen Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni 1866 hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die Zins-Coupons Serie VIII, Nr. 2 bis 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag am Kapitale gekürzt wird.

Die Zinsen pro 1. Semester 1866 werden dann besonders vergütet.

Münster den 14. November 1865. Königl. Direction der Rentenbank. Wilhelmy.

8. Der Firma K. und Th. Möller zum Kupferhammer bei Brackwede ist unter dem 18. December 1865 ein Patent auf eine Flachs-Brechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 301.)

Minden, den 23. December 1865.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 2.

Minden, den 12. Januar 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

9. Das 57. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6231. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 28. December 1865.

Nr. 6232. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Heydekrug, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 30. October 1865.

Nr. 6233. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Solingen zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 13. November 1865.

Nr. 6234. Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1865, betreffend die nach dem Tarife vom 11. Februar 1861, für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau u. s. w. zu erhebende Abgabe von Kähnen.

Nr. 6235. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1865, betreffend die Tarife zur Erhebung der Abgabe-Benutzung der von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft erbauten Rheinbrücke bei Coblenz.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

10. Auf Grund des §. 62 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 wird hierdurch die Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank auf **Freitag, den 2. Februar d. J., Nachmittags 5½ Uhr** einberufen, um sich über die beabsichtigte Erhöhung des Einschußkapitals der Bankantheileigner um fünf Millionen Thaler in Gemäßheit des §. 11 der Bank-Ordnung zu äußern, und über die vorgeschlagene Abänderung der §. 18 und 38 der Bank-Ordnung, wegen des Reservefonds, sowie darüber Beschluß zu fassen, ob dem Central-Ausschusse der Bank die Vollmacht ertheilt werden soll, die dem Landtage der Monarchie über diese Gegenstände zu machende Gesetzes-Vorlage mit der Bank-Verwaltung selbstständig zu vereinbaren.

Die Versammlung findet in dem hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 2. Januar 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank. Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

11. Die Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen betreffend.

Die zufolge meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Juni c. am 12. September c. zu Ahaus und am 20. desselben Monats zu Unna abgehaltenen Prüfungen der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen haben folgendes Ergebniß geliefert: In dem Prüfungstermine zu Ahaus hatten sich im Ganzen 14 Lehrlinge und Gesellen eingefunden.

Von diesen haben nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlags an Prämien erhalten: 1) Anton Winter zu Harsewinkel 9 Thlr., 2) Bernhard Rottbeck zu Barup 9 Thlr., 3) Bernhard Degener zu Vreden (36 Jahr alt) 9 Thlr., 4) Bernhard Degener zu Vreden (21 Jahr alt) 9 Thlr., 5) Friedrich Kremer zu Velen 9 Thlr., 6) Joseph von Heyden zu Greven 6 Thlr., 7) Anton Veltrup zu Laer 6 Thlr., 8) Caspar Helmich zu Coesfeld 6 Thlr.

Außerdem haben das Fähigkeits-Zeugniß zur Ausübung des Hufbeschlags erhalten: 1) Conrad Hers-

Digitized by Google

mann zu Burgsteinfurt, 2) Johann Jensfeld zu Billerbeck, 3) Heinrich van Weel zu Vreden, 4) Bernhard Kemper zu Weseke.

Von den Schmiedemeistern, welche mit der Ausbildung der Geprüften beschäftigt gewesen sind, haben nach dem Ergebnisse der Prüfung an Prämien erhalten: 1) Joseph Degener zu Vreden 8 Thlr., 2) Anton Deipenbrock zu Coesfeld 6 Thlr.

In dem Prüfungs-Termine zu Unna hatten sich im Ganzen 15 Lehrlinge und Gesellen eingefunden, von welchen folgende nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlags an Prämien erhielten: 1) Heinrich Schulte zu Echthausen 18 Thlr., 2) Johann Heinrich Belz zu Schültar 14 Thlr., 3) Johann Ochsenfeld zu Weidenau 14 Thlr., 4) Gustav Hüttemann zu Unna 11 Thlr., 5) Joseph Schäfer zu Schmerlecke 11 Thlr.

Von den gleichfalls geprüften Concurrenten: 1) Joseph Hummelt zu Hiltrup, 2) Bernhard Voß zu Cappenberg, 3) Stephan Bunte zu Verlar, Kreises Büren, sind die beiden ersteren bei der Prämienvertheilung zu Ahaus berücksichtigt worden, und haben nach ihren Leistungen und der dortigen Concurrenz der ꝛc. Hummelt eine Prämie von 9 Thlr., der ꝛc. Voß eine solche von 6 Thlrn. nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse erhalten.

Der Stephan Bunte zu Verlar erhält, wie die übrigen ein Fähigkeits-Zeugniß, und wird dem betreffenden landwirthschaftlichen Vereine des Regierungsbezirks Minden zur Berücksichtigung, resp. Bewilligung einer Prämie von 9 Thlr., wie solche den Gleichberechtigten des Regierungsbezirks Münster zu Theil geworden ist, empfohlen werden.

Von den Schmiedemeistern, welche mit der Ausbildung der Geprüften beschäftigt gewesen sind, haben nach dem Ergebnisse der Prüfung an Prämien erhalten: 1) Friedrich Kleine zu Menden 8 Thlr.; 2) Johann Georg Belz zu Berleburg 6½ Thlr.; 3) Ludwig Ochsenfeld zu Weidenau 6½ Thlr.; 4) Caspar Schäfer zu Schmerlecke 5½ Thlr.; 5) Friedrich Spähr zu Unna 5½ Thlr.

Für die Ausbildung der vorgenannten Prüfungs-Aspiranten Hummelt, Voß und Bunte, von welchen die beiden ersteren bei der Prämien-Vertheilung zu Ahaus berücksichtigt worden sind, ist dem Schmiedemeister Döbbing hier ebenfalls bei der letzteren die entsprechende Prämie von 8 Thlr. bewilligt worden.

Münster, den 28. December 1865. Der Ober-Präsident von Westfahlen gez v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

12. Nachdem der außergerichtliche Auctions-Commissarius Georg Friedrich Meyer hierselbst, am 14. v. Mts. mit Tode abgegangen und die Rückgabe der von dem ꝛc. Meyer in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 500 Thlr., Seitens der Wittwe desselben beantragt worden ist, werden alle diejenigen, welche an den ꝛc. Meyer aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem Termine am **23. März k. Js., 11 Uhr Vormittags**, vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Präclusivfrist angemeldet werden, können keine Berücksichtigung finden.

Minden, den 1. December 1865.

13. Der Ehefrau des Lehrers Nordhaus zu Paderborn, Elise geborne Benjamin, haben wir die Concession zur Errichtung einer Töchterschule für jüdische Mädchen ertheilt.

Minden, den 20. December 1865.

14. Die seit dem Jahre 1850 für die schulpflichtigen evangelischen Kinder in Driburg und Umgegend, besondes in den Ortschaften Allhausen und der Glasfabrik Siebenstern errichtete, seit dem Jahre 1859 in die Reihe der öffentlichen Schulen eingetretene Elementarschule, ist inzwischen soweit fortentwickelt, daß deren Umgrenzung mit der Umgrenzung der Driburger evangelischen Kirchengemeinde (Decret vom 15. November 1853) zusammenfallen kann.

Dies wird daher hiermit ausgesprochen und angeordnet, daß dem nunmehrigen evangelischen Elementarschulzirkel von Driburg die nachbenannten Ortschaften und die zu diesen gehörenden Fabrikanlagen und Niederlassungen zugehören sollen:

1) Driburg mit dem Gute Knochen, Allhausen, Herste mit Sotzermühle, Reelsen, der zur politischen Gemeinde Istrup gehörenden Bornemühle, dem zur politischen Gemeinde Pömbsen und zur evangelischen Gemeinde Marienmünster-Nieheim — Steinheim gehörenden Forsthaus Reesen; (Kreises Höxter).

2) Siebenstern, Neuenheerse mit Kühlsen und mit dem Gute Hellehoff, (Kreises Warburg.)

3) Altenbecken mit dem Forsthause Rehberg, Buke, Schwaney, Klusweide, Forsthaus zur Klusweide, Kölkenberg, (Kreises Paderborn).

Minden, den 28. December 1865.

Digitized by Google

15. Die in unserer Bekanntmachung vom 20. December 1864 namhaft gemachten Mitglieder des Curatoriums der hiesigen Kreis-, Spar- und Darlehns-Kasse pro 1865 sind als solche pro 1866 von den Ständen des Kreises Minden wieder gewählt und diese Wahl ist von uns genehmigt worden.

Minden, den 5. Januar 1866.

16. Seine Majestät der König haben dem Steuer-Empfänger, Commissionsrath Junkermann zu Bielefeld, zu seinem Dienst-Jubiläum den rothen Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife allergnädigst zu verleihen geruht.

Minden, den 8. Januar 1866.

17. Während der Zeit vom 1. August bis 16. September d. Js wird in Boulogne sur mer in Frankreich eine internationale Fischerei-Ausstellung stattfinden, wie eine solche in dem vergangenen Jahre zu Bergen in Norwegen stattgefunden hat.

Diese Ausstellung hat hauptsächlich den Zweck, die Kenntniß von den heut zu Tage bei den verschiedenen Nationen gebräuchlichen Mitteln des Fischfangs — sei es im Meere oder im süßen Wasser — möglichst zu verbreiten; ferner die verschiedenen Verfahren bei der Zubereitung, Aufbewahrung und Verarbeitung der Fischereiprodukte, sowie die Verwendung, welche letztere in verschiedenen gewerblichen Zweigen finden, klar zu stellen, ingleichen auch wissenschaftliche Belehrung über die Wiederbevölkerung der Meere und Flüsse zu geben, durch welche die Verluste, die theils in natürlichen Ursachen, theils aber in einer übermäßigen und schlecht geleiteten Ausbeutung ihren Grund finden, ersetzt werden können.

Die Ausstellung wird daher umfassen Alles, was Bezug hat:

I. auf die Fischerei im Ocean und in den großen Binnen-Meeren, vom Wallfisch bis zu den kleinsten Fischarten hinab;

II. auf die Fischerei in den Strömen, Flüssen, Seen, Kanälen und Teichen;

III. auf die Fischzucht im Meere sowohl, als im süßen Wasser.

Die Ausstellung wird in nachstehende 13 Sektionen getheilt sein:

1) Für die Fischerei bestimmte Schiffsgefäße und Modelle von solchen, ausgerüstet oder nicht, sowie die einzelnen Ausrüstungs-Gegenstände. — Fisch-Behälter;

2) Kleidungsstücke und verschiedene Gegenstände, welche unter allen Breitengraden zur persönlichen Equipirung der Fischer dienen;

3) Ausrüstungs-Gegenstände für die Fischerei-Bote, sowie Vorrichtungen und Werkzeuge zur Anfertigung derselben;

4) Netze, Leinen, Angeln, Harpunen und andere Geräthe, eben so wie Rohstoffe und Werkzeuge zur Herstellung derselben;

5) Gerbestoffe und andere für die Erhaltung der Netze gebräuchlichen Stoffe — Vorrichtungen zu deren Anwendung;

6) Natürliche und künstliche Köder, sowie Alles, was zur Zubereitung und Erhaltung der Lockspeisen dient;

7) Geräthe und Vorrichtungen zum Eintonnen, Einsalzen, Räuchern und Trocknen der Fische;

8) Proben von den verschiedenen, beim Einsalzen gebräuchlichen Salzsorten mit Angabe der Bezugsquelle und des Preises;

9) Proben von zubereiteten Fischen, wie solche in den Handel kommen oder für den Handel geeignet sein dürften;

10) Vorrichtungen für das Verpacken und den Versandt der Fische;

10) durch die Industrie gewonnene Fischerei-Producte, wie solche für das Hauswesen, die Landwirthschaft, in den Gewerben u. s. w. Verwendung finden. — Unmittelbare Erzeugnisse des Fischfangs, Korallen, Schwämme, Schalthiere, Perlmutter, Perlen u. dgl.;

12) Modelle zu Bassins, Fischgehägen, Flechtwerken, Behältern, Kasten und anderen Geräthen und Vorrichtungen, welche bei der künstlichen Fischzucht Anwendung finden.

13) Fachschriften über Fischerei und Fischzucht, — Schriften jeglicher Art, welche zur praktischen Belehrung der Fischer geeignet sind, — Zeichnungen, Aquarellen, Photographien, Pläne und andere Erzeugnisse der schönen Künste, welche auf die Fischerei oder eines oder das andere der damit in Verbindung stehenden Gewerbe Bezug haben.

Naturgeschichtliche Beobachtungen werden während der ganzen Dauer der Ausstellung durch ein großes Aquarium ermöglicht werden, welches die Hauptarten der Fische, Schaal- und Weichthiere im lebenden Zustande enthalten soll. Dieses Aquarium wird übrigens nur ein Komplement zu den reichen Sammlungen sein, welche das Museum von Boulogne enthält; Letzteres wird, ebenso wie die städtische Bibliothek, täglich eröffnet sein.

Digitized by Google

Besondere kleinere Aquarien werden als Ausstellungs-Gegenstand zugelassen und durch die Sorgfalt der Kommission bestens unterhalten werden.

Die Personen, welche dieselbe beschicken wollen, haben die Ausstellungs-Commission davon in frankirten Briefen zu benachrichtigen. Letztere können schon jetzt abgesandt werden, müssen aber bis spätestens vor dem 1. März 1866 — dem äußersten Termine — bei der Kommission eingegangen sein. Die Briefe, welche an den Herrn Secretair der Commission für die Fischerei-Ausstellung zu Boulogne-sur-mer (Frankreich) zu adressiren sind, müssen eine genaue Angabe des auszustellenden Gegenstandes, seiner Beschaffenheit, Größe, seines Gewichts und Werthes enthalten.

Die Kosten des Transports der ausgestellten Gegenstände — hin und zurück — sowie die Kosten der Versicherung derselben gegen See- und Feuersgefahr werden von der Commission getragen, jedoch unter der Bedingung, daß die Einsendung auf dem Wege erfolgt, welchen die Kommission den Ausstellern in Antwort auf deren Anmeldungen bezeichnen wird.

Die Ausstellungs-Gegenstände sind ebenso wie die Briefe an den Herrn Secretair der Ausstellungs-Commission zu adressiren. Sie müssen in Boulogne vor dem 1. Mai 1866 angelangt sein.

Jede mögliche Erleichterung wird den Ausstellern in Ansehung des Verkaufs ihrer Fabrikate und sonstigen Einsendungen dargeboten werden, doch dürfen dieselben erst nach dem Schluß der Ausstellung zurückgezogen werden.

Die Preise bestehen aus goldenen, silbernen und bronzenen Medaillen, ehrenvollen Erwähnungen und unter gewissen Umständen aus Geldbeträgen, welche dazu bestimmt sind, die von der Kommission oder von der auf Vorschlag der Letzteren gebildeten internationalen Jury anzugebenden Verbesserungen in's Leben zu rufen.

Diejenigen, welche die Ausstellung beschicken wollen, werden aufgefordert, auch uns zeitig von ihren Anmeldungen Kenntniß zu geben.

Minden, den 8. Januar 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

18. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat December 1865.

Ernannt sind: der Kreisgerichts-Rath Pahl aus Warendorf zum Rath bei dem hiesigen Appellationsgerichte; der Gerichts-Assessor Lorenz zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Lübbecke; die Referendarien Thöne und Drecker zu Gerichts-Assessoren und ist der Letztere zugleich in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster versetzt; der invalide Unteroffizier und bisherige Hülfsbote Sommer zum Kreisgerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld, sowie der invalide Unteroffizier und bisherige Hülfsbote Albrecht zum Kreisgerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgerichte in Minden.

Zugelassen ist: der Rechts-Candidat Dammann aus Warburg als Auskultator.

Versetzt sind: der Kreisrichter Haase in Lübbecke in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Bielefeld, sowie der Gerichts-Assessor Bracht in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Gestorben ist: der Rechtsanwalt Bühl hieselbst.

Paderborn, den 2. Januar 1866. Königl. Appellations-Gericht.

19. Zur Vermeidung der für die Gerichtseingesessenen und sonstigen Interessenten möglicher Weise entstehenden Gefahr und Nachtheile, wenn sie die zu den gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien abzuliefernden Gelder nicht unmittelbar in das gerichtliche Depositorium, sondern einer einzelnen Gerichtsperson zahlen, wird unter Bezugnahme auf unsere bereits früher deshalb erlassene Bekanntmachung vom 9. November 1824 hiermit Folgendes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Alle diejenigen Personen, welche zum gerichtlichen Depositorio gehörige Gelder abzuliefern haben, können solche niemals einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit zahlen, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie die Zahlungspflichtigen von ihrer Verbindlichkeit befreien soll, in Gegenwart derjenigen drei Personen, die von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht sind, erfolgen. — Auch muß von diesen drei Personen die Quittung über die geleistete Zahlung ausgestellt werden.

Die Namen dieser 3 Personen sind bei jedem Gerichte öffentlich durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang bekannt gemacht, so daß diese Namen ein jeder Interessent zu jeder Zeit daselbst finden kann.

Digitized by Google

§. 2. Sämmtlichen Untergerichten unseres Bezirks wird die in §. 2 unserer frühern Bekanntmachung enthaltenen Bestimmung in Erinnerung gebracht, wonach jede Veränderung in der Person der Depositarien durch Aushang am schwarzen Brette bekannt gemacht, dieser Aushang dort befindlich sein und uns jedesmal Abschrift desselben eingereicht werden muß, und werden diejenigen Gerichte, bei denen eine solche Veränderung erfolgt, die Abschrift des Aushangs uns aber noch nicht mitgetheilt ist, zu deren unverzüglicher Einsendung aufgefordert.

Paderborn, den 6. Januar 1866. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

20. [1] Bei der heute stattgehabten Auslooſung von Briloner Kreis-Obligationen sind folgende Nummern gezogen:

a. I. Emission.

Lit. B.: 122, 169, 209, 246.
Lit. C.: 365, 442, 443, 507, 510, 533, 563, 665, 669.
Lit. D.: 892, 1014, 1026, 1153, 1322, 1325, 1341, 1362, 1368, 1420, 1482, 1491, 1541, 1556, 1563, 1578, 1586, 1588, 1658, 1798.

b. II. Emission.

Lit. A.: 39. Lit. B.: 145, 209. Lit. D.: 486, 574.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, die Capitalbeträge ad a am 1. April, ad b am 1. Juli 1866 bei der hiesigen Kreis-Wegebaukasse gegen Rückgabe der Obligationen und der noch nicht fälligen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen. Mit den gedachten Tagen hört die Verzinsung auf.

Die bis jetzt im Wege der Amortisation eingelöſ'ten Kreis-Obligationen sind durch Feuer vernichtet.

Brilon, den 29. December 1865. Die Chaussee-Bau-Commission.

21. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. December 1865 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Erzeugung photographischer Papiere, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 304.)

Das dem Ingenieur Wilhelm Bauer zu München unter dem 29. August 1864 ertheilte Patent auf einen selbstthätigen Regulator für Schiffsdampfmaschinen in durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesener Zusammensetzung, ist aufgehoben worden. (cfr. St.-A. Nr. 304).

Das dem Ingenieur Heinrich Schreck in Berlin unter dem 4. October 1864 ertheilte Patent auf eine Kuppelung für Wellen mit gleicher Winkelgeschwindigkeit, deren Drehungsaxen einander schneiden, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 304.)

Das dem Techniker Rudolph Bredt in Berlin unter dem 17. September 1864 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 304.)

Das den Machanikern Jean M. Ruffieux und Peter Wellekens in Aachen unter dem 10. September 1864 ertheilte Patent auf Hülfsmittel an den Scheuerbanken für Nähnadeln zur Beförderung des Scheuerens derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden. (cfr. St.-A. Nr. 304).

Minden, den 29. December 1865.

22. Dem Ingenieur-Hauptmann a. D. Albert Henning zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 28. December 1865 ein Patent auf einen Perkussionszünder für Hohlgeschosse, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 307.)

Minden, den 5. Januar 1866.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 3.

Minden, den 19. Januar 1866.

23. Berlin, 15. Januar. Nach vorhergegangenem Gottesdienst in der Domkirche und der St. Hedwigs-Kirche versammelten sich heute Mittags 1 Uhr die durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. December v. J. einberufenen Mitglieder beider Häuser des Landtages der Monarchie im Weißen Saale des Königlichen Schlosses.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung eröffnete der Präsident des Staats-Ministeriums, Graf von Bismarck-Schönhausen, den Landtag unter Vorlesung folgender Rede:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Se. Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, den Landtag der Monarchie in Allerhöchstihrem Namen zu eröffnen.

In der letzten Sitzungsperiode ist wie in den Vorjahren in Ermangelung der nothwendigen Uebereinstimmung der Häuser des Landtages unter einander und mit der Krone das in Artikel 99 der Verfassungsurkunde vorgesehene Etatsgesetz nicht zu Stande gekommen. Es hat daher auch im abgelaufenen Jahr die Staatsverwaltung ohne ein solches Gesetz geführt werden müssen.

Die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben, welche der Finanzverwaltung des verflossenen Jahres als Richtschnur gedient hat, ist amtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Der Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr wird dem Landtage unverweilt vorgelegt worden. Aus demselben werden Sie die Ueberzeugung gewinnen, daß unsere Finanzen sich fortdauernd in günstiger Lage befinden.

Bei den meisten Verwaltungszweigen ist nach den bisherigen Erfahrungen eine Erhöhung der Einnahme-Ansätze zulässig gewesen, welche die Mittel geboten hat, im Etat die Befriedigung zahlreicher Mehrbedürfnisse vorzusehen und zur weiteren Verbesserung des Diensteinkommens der geringer besoldeten Beamtenklassen eine angemessene Summe zu bestimmen, ohne das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe zu stören.

Den Häusern des Landtages wird, dem Vorbehalt im §. 8 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 gemäß, der Entwurf eines das Werk der Veranlagung abschließenden Gesetzes wegen definitiver Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden. Die Arbeiten zur Ausführung des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes sind im eifrigsten Betriebe und steht zu erwarten, daß die Auszahlung der Entschädigungs-Kapitalien noch im Laufe dieses Jahres wird erfolgen können.

Die Lage der Finanzen gestattet es, den Gerichtskosten-Zuschlag allmählich zu ermäßigen, um ihn nach Verlauf weniger Jahre ganz wegfallen zu lassen. Ein die Durchführung dieser Maßregel bezweckender Gesetz-Entwurf wird Ihnen zugehen.

Die wirthschaftlichen Zustände des Landes sind im Allgemeinen als befriedigend zu bezeichnen. Allerdings ist die letzte Ernte theilweis ungenügend ausgefallen; wenn aber einzelne Lebensbedürfnisse im Preise gestiegen sind, so genügt doch die freie Thätigkeit des Handels, mit Hülfe der erweiterten Communications-Mittel den in einigen Gegenden fehlenden Getreidebedarf zu ergänzen. Auch zeugt die Frequenz der Eisenbahnen, die Thätigkeit des Bergbaues, die Regsamkeit in den Gewerben und die durchweg den arbeitenden Klassen sich bietende Gelegenheit zur Beschäftigung für eine rüstig fortschreitende Entwicklung. Im Interesse derselben wird Ihre Mitwirkung in Anspruch genommen werden. Es werden Ihnen Vorlagen zugehen, welche den Zweck haben, die Leistungsfähigkeit einiger Staatsbahnen durch außerordentliche Verwendungen sicher zu stellen, den Wirkungskreis der preußischen Bank zu erweitern, und Beschränkungen aufzuheben, welche der freien Verwerthung der Arbeitskraft noch im Wege stehen.

Die Handels und Zoll-Verträge, welche in der verflossenen Sitzung einen Gegenstand Ihrer Berathungen bildeten, sind seitdem durch Erneuerung der Verträge mit Luxemburg, Anhalt und Bremen ergänzt worden.

Digitized by Google

Mit Großbritannien ist ein Schifffahrts-Vertrag, mit Italien ein Handels-Vertrag abgeschlossen, auf dessen Ratifizirung von Seiten aller Zollvereins-Staaten die Regierung mit Zuversicht hofft. Die genannten Verträge werden Ihnen vorgelegt werden.

Durch die Verordnung vom 10. November v. J. ist die Königliche Anordnung, durch welche die Bildung der Ersten Kammer zu erfolgen hatte, zum Abschluß gebracht, und sind dem Herrenhause die seiner Stellung im Staatsorganismus entsprechenden festen und nicht anders als durch Gesetz abzuändernden Grundlagen gegeben worden.

Nach mehrjährigen fruchtlos gebliebenen Verhandlungen über Gesetzes-Vorschläge, welche eine Erleichterung nnd Abkürzung der Dienstzeit in der Landwehr, sowie eine gerechtere Vertheilung der Kriegsdienstpflicht überhaupt bezweckten, kann die Regierung Seiner Majestät des Königs von der Wiederholung solcher Vorschläge für jetzt ein ersprießliches Resultat nicht erwarten. Sie wird es daher bei den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Kriegsdienst einstweilen belassen müssen. Indem die Regierung diese ihr abgedrungene Entschließung bedauert, bleibt sie von der Nothwendigkeit durchdrungen, die jetzige, unter Mitwirkung der früheren Landesvertretung ins Leben gerufene, seitdem praktisch bewährte und nach den bestehenden Gesetzen zulässige Einrichtung des Heerwesens aufrecht zu erhalten und die dazu nöthigen Geldmittel auch ferner zu fordern.

Wie im Vorjahre, so hält auch jetzt die Regierung Seiner Majestät des Königs an dem Bestreben fest, die schnelle und kräftige Entwicklung der preußischen Seemacht zu fördern. Für die Gründung angemessener Hafen-Etablissements, für die Beschaffung von Schiffen und deren Bewaffnung bleibt die Verwendung außerordentlicher Mittel unerläßlich. Ein desfallsiger Gesetzentwurf wird daher dem Landtage von Neuem vorgelegt werden, zumal durch die inzwischen erfolgte Regelung der Besitzverhältnisse von Kiel die wesentlichsten der im vorigen Jahre der Vorlage entgegengestellten Bedenken ihre Erledigung gefunden haben.

Die Beziehungen Preußens zu allen auswärtigen Staaten sind befriedigender und freundschaftlicher Natur.

Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich seinen Theil an den Souverainetätsrechten über das Herzogthum Lauenburg an Se. Majestät den König abgetreten hat, ist dasselbe mit der Krone Preußen vereinigt worden, und es ist der Wille Sr. Majestät, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit, genießen zu lassen.

Die schließliche Entscheidung über die Zukunft der anderen beiden Elb-Herzogthümer ist in demselben Vertrage einer weiteren Verständigung vorbehalten, Preußen aber hat in dem Besitze Schleswigs und der in Holstein gewonnenen Stellung ein ausreichendes Pfand dafür erhalten, daß diese Entscheidung nur in einer den deutschen National-Interessen und den berechtigten Ansprüchen Preußens entsprechenden Weise erfolgen werde.

Gestützt auf die eigene, durch das Gutachten der Kron-Syndici bestärkte rechtliche Ueberzeugung ist Seine Majestät der König entschlossen, dieses Pfand bis zur Erreichung des angedeuteten Zieles unter allen Umständen festzuhalten, und weiß sich in diesem Entschlusse von der Zustimmung seines Volkes getragen.

Um die Ausführung des Canals vorzubereiten, welcher die Ostsee mit der Nordsee verbinden soll, beabsichtigt die Staats-Regierung, durch eine besondere Vorlage die Mitwirkung der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen. Die Bedeutung, welche dieses Werk und mit ihm die Entwicklung der vaterländischen Seemacht für die Stellung Preußens und für deren Verwerthung im Gesammt-Interesse Deutschlands hat, verleiht der Regierung Seiner Majestät des Königs von Neuem die Zuversicht, daß bei Erwägung der betreffenden Vorlagen die Meinungs-Verschiedenheiten über innere Fragen und die Parteistellungen sich der Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland unterordnen und daß beide Häuser des Landtages der Krone einmüthig und rechtzeitig die Hand bieten werden, um die Lösung der nationalen Aufgaben fördern zu helfen, welche dem preußischen Staate vermöge seiner Beziehungen zu den Elb-Herzogthümern in verstärktem Maße obliegen.

Durch die den Hafen von Kiel betreffenden Bestimmungen des Gasteiner Vertrages ist der künftigen deutschen Flotte der bisher mangelnde Hafen gesichert, wird es die Aufgabe der preußischen Landesvertretung sein, die Staats-Regierung in die Lage zu versetzen, Verhandlungen mit ihren Bundesgenossen auf einer Preußens würdigen Unterlage eröffnen zu können.

Im Laufe des verflossenen Jahres haben Se. Majestät der König in vier Provinzen die erneute Huldigung der Bewohner solcher Landestheile entgegen genommen, welche vor einem halben Jahrhundert mit der preußischen Monarchie neu vereinigt oder ihr wieder gewonnen wurden.

Der Geist, in welchem überall diese Jubelfeier begangen worden ist, hat Zeugniß gegeben von dem erhebenden Bewußtsein unseres Volkes, wie Großes Gott an dem preußischen Staate gethan, wie viel fort-

Digitized by Google

schreitende Entwicklung, wie viel Segen und Gedeihen auf allen Gebieten der öffentlichen Wohlfahrt unserem Vaterlande in jenem Zeitraume beschieden war. Mit Begeisterung hat die Bevölkerung jener Provinzen ihre Dankbarkeit für das treue, landesväterliche Walten unserer Fürsten bekundet und von Neuem gelobt, auch ihrerseits die Treue zu halten. In Dank gegen Gott und mit dem Gelöbniß, die glücklichen Zustände aller Landestheile auch fernerhin fördern zu wollen, haben Seine Majestät die erneute volle Zuversicht ausgesprochen, daß ein Band des Vertrauens Fürst und Volk für jetzt und für alle Zukunft umschließen und daß über Preußen Gottes segnende Hand auch ferner walten werde.

Die Regierung Seiner Majestät trägt das Bewußtsein in sich, daß ihr der Wille nicht fehlt, ihrem Königlichen Herrn nach diesem seinem Sinne zu dienen. Sie lebt der Ueberzeugung, daß bei einer unbefangenen, leidenschaftslosen und rein sachlichen Prüfung dessen, was ihr zu erreichen vergönnt gewesen, wie dessen, was sie mit Hülfe der Landesvertretung noch erstrebt, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Werden Sie, meine Herren, von dem Wunsche getragen, diese Einigungspuncte zu suchen und festzuhalten, so wird Ihren Berathungen Segen und Erfolg nicht fehlen.

Und so erkläre ich im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs den Landtag der Monarchie für eröffnet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

24. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. December v. J. dem Verwaltungs-Ausschusse des Kölner-Central-Dombau-Vereins die Genehmigung zur Veranstaltung einer ferneren mit Geldtreffern verbundenen Lotterie Behufs Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Thürme des Doms in Cöln nach einem Plane, zufolge dessen abweichend von dem Plane des früheren gleichen Unternehmens gegenwärtig nur 350,000 Loose à 1 Thlr. ausgegeben werden sollen, zu ertheilen geruht, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Minden, den 15. Januar 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

25. An Stelle des verstorbenen Colon Homann ist der Colon Johann Heinrich Husemann Nr. 18 zu Oberjöllenbeck zum Schiedsmann für die Gemeinde Oberjöllenbeck erwählt, bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für Niederjöllenbeck bestellt worden.

Die Amtsdauer läuft vom 9. Januar dieses Jahres bis 9. Januar 1869.

Paderborn, den 13. Januar 1866. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

26. [2] Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militärpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung theilzunehmen, bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westfalen geborenen Aspiranten das 21., die in den übrigen Provinzen des Staates geborenen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20. Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1. April der letztgedachten Jahre muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung Abgehenden machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich ergeben müssen, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen habe, und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen.

a. Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichteren Historiker, z. B. Cäsar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

Digitized by Google

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschul-Bildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will.

Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinandus nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstaben-Rechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen den Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. April k. Js. bevorstehenden Einstellungs-Termine am Montage, den 5. März k. Js., Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude zusammen tritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern und Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den 15. Februar k. Js. bei ihr einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsscheine;

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nach

27. der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat December

Laufende No.	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Haßfeld, Wilhelmine	Magd	Warmsen, Königreich Hannover	Kreisgericht Lübecke	evang.	26	5	1	gelbblond	frei
2	Koch, Karoline	"	Röcke, Fürstenthum Schaumburg-Lippe	Polizeibehörde in Minden	"	22	4	9	"	rund
3	Hinze, Friedrich Wilhelm	Papparbeiter	Mollerbeck in Kurhessen	"	reform.	30	5	1	dunkelblond	frei
4	Softmann, Johann Georg	Schreinergesell	Westuffeln in Kurhessen	"	"	43	5	9	dunkelbraun	frei, rund
5	Frick, Johannes	Tuchfabrik-Arbeiter	Hersfeld in Kurhessen	"	"	61	5	4	schwarzbraun und grau gem.	bedeckt
6	Reckert, Johann Jakob	Handarbeiter	Ochshausen in Kurhessen	Polizeiverwaltung in Bielefeld	"	26	5	4	bräunlich	hoch
7	Müller, Carl Heinrich	Müllergesell	Hannover	"	evang.	32	5	7 3/4	blond	"
8	Sander, Hermann	Brauerei-Arbeiter	Hildessen im Fürstenthum Lippe	Polizeibehörde zu Lippspringe	"	37	5	3	hellblond	niedrig

Minden, den 15. Januar 1866.

Digitized by Google

2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Staatsangehöriger;
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst;
4) dem Schulzeugnisse;
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Dienste, welches in Ansehung der Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien, und höheren Bürgerschulen) nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten — entweder in dem Schulzeugnisse oder besonders — auszustellen ist.
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem sich die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, gewidmet haben.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termine, Behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualifikation, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen *Termin* keine Berücksichtigung finden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß den dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten freigestellt ist, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst anzumelden.

Minden, den 5. December 1865.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

Frhr. von Boenigk, Major und Bataillons-Commandeur.

Klingholz, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

weisung
1865 vorgekommenen Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	grau-braun	stumpf	klein u. aufgeworfen.	gut	—	breit	rund	gesund	stark	
"	grau	klein	klein	"	—	rund	"	"	"	
"	blaugrau	gewöhnlich	gewöhnlich	"	braun	bewachsen	oval	"	mittler	
dunkelblond	graublau	"	"	"	braun, rasirt	rund	länglich	"	schlank	Narbe an Daumen u. Zeigefinger d. r. Hand.
blond	braun	"	"	defect	grau	breit	oval	"	mittler	
braun	blau	"	breit	gut	rasirt	"	breit	"	gesetzt	
blond	grau	länglich	klein	mangelhaft	blond	spitz	länglich	blaß	schlank	
dunkelblond	blau	spitz	gewöhnlich	defect	rasirt	breit	oval	gesund	mittler	

Digitized by Google

28. I. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III, §§. 19 bis 27 und Tit. V, §. 33 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 und unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 3. und 9. October 1863, (Amtsblatt von 1863, Stück Nr. 48), werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Fruchtzehnten, welche vom 19. November 1865 (einschließlich) bis zum 18. November 1866 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ganzen Regierungs-Bezirk Minden wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	für den Berliner Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Der Martini-Durchschnittspreis aus den Jahren 1842 bis 1865 beträgt nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte												
zu Paderborn	2	21	8	2	6	10	1	18	2	—	29	5
zu Bielefeld	2	22	—	2	1	1	1	23	—	1	—	2
zu Minden	2	20	—	2	—	1	1	19	4	—	29	6
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise:												
a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 26,												
b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:												
1) für die Kreise Paderborn, Büren, Höxter und Warburg	a	2	21	8	2	6	10	1	18	2	—	29	5
	b	2	17	7	2	3	6	1	15	9	—	27	11
2) für den Kreis Wiedenbrück	a	2	26	7	2	6	2	1	24	11	1	3	10
	b	2	22	3	2	2	10	1	22	2	1	2	2
3) für den Preisbezirk Halle, nämlich den Kreis Halle mit Ausschluß des Amts Werther, der Gemeinden Borgholzhausen, Winkelshütten, Barnhausen, Wichlinghausen, Berghausen und Kleekamp im Amte Borgholzhausen, und der Gemeinden Amshausen, Ascheloh und Eggeberg im Amte Halle, sowie für die Aemter Brackwede und Isselhorst des Kreises Bielefeld	a	2	25	3	2	3	6	1	26	9	1	2	11
	b	2	21	—	2	—	4	1	23	11	1	1	3
4) für den Preisbezirk Bielefeld, nämlich: den Kreis Bielefeld ohne die Aemter Brakwede und Isselhorst und für die vorstehend bei 3 ausgeschlossenen Theile des Kreises Halle	a	2	22	—	2	1	1	1	23	—	1	—	2
	b	2	17	11	1	28	—	1	20	4	—	28	8
5) für den Kreis Herford	a	2	20	4	2	1	1	1	21	11	—	29	3
	b	2	16	4	1	28	—	1	19	4	—	27	9
6) für den Kreis Minden	a	2	20	—	2	—	1	1	19	4	—	29	6
	b	2	16	—	1	27	1	1	16	10	—	28	—
7) für den Kreis Lübbecke	a	2	22	5	2	—	1	1	21	3	1	1	—
	b	2	18	4	1	27	1	1	18	8	—	29	5
II. Im Jahre 1865 betrug der Martini-Marktpreis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage in deren Mitte der Martinitag fällt, auf dem Markte												
zu Paderborn	2	15	6	1	24	8	1	15	2	1	3	5
zu Bielefeld	2	20	4	1	24	10	1	18	6	1	2	2
zu Minden	2	18	10	1	21	10	1	15	7	—	29	9

III. Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1865 der nach Maaßgabe der §§. 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis für einen Berliner Scheffel Roggen betrug:

Digitized by Google

	Sgr.	Pf.
1) für die Kreise Paderborn, Büren, Höxter und Warburg, nach dem Martinipreise zu Paderborn (ohne Zu- und Rückschlag)	1	24 8
2) für den Kreis Wiedenbrück desgl, jedoch nach Abzug von 1 Prozent	1	24 1
3) für den unter I bei 3 bezeichneten Preisbezirk Halle, nach dem Martinipreise zu Bielefeld, jedoch nach Hinzurechnung von 4 Prozent	1	27 —
4) für den unter I bei 4 bezeichneten Preisbezirk Bielefeld, desgleichen ohne Zu- und Rückschlag	1	24 10
5) für den Kreis Herford desgleichen ohne Zu- und Rückschlag	1	24 10
6) für den Kreis Minden nach dem Martinipreise zu Minden, ohne Zu- und Rückschlag	1	21 10
7) für den Kreis Lübbecke desgl.	1	21 10

Münster, den 27. December 1865. Königl. General-Commission. Jonas.

29. Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Es sind angestellt worden: die Post-Expedienten-Anwärter Stempelmüller in Paderborn, Sieke in Brakel, Verse in Rheda i. W. als Post-Expedienten; der invalide Musketier Diekmann bei der Post-Expedition in Wiedenbrück als Briefträger und Wagenmeister.

Versetzt sind: die Post-Expedienten Streh von Altenbecken nach Driburg, Kriwet von Warburg nach Wiedenbrück.

Der Post-Eleve Struck ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Minden, den 12. Januar 1866. Der Ober-Post-Director Braune.

30. Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

Versetzungen:

Engelhard, Intendantur-Rath von der Intendantur des 7. Armee-Corps zu der des Garde-Corps; Winkelmann, Intendantur-Rath von der Intendantur des 8. zu der des 7. Armee-Corps; Ehrlich, Secretariats-Assistent, von der Intendantur des 5. zu der des 7. Armee-Corps; Pauly, Secretariats-Assistent von der Intendantur des Garde-Corps zu der des 7. Armee-Corps; Hintze, Lazareth-Inspector von Münster nach Aachen; Metzig, Lazareth-Inspector von Aachen nach Münster; von der Heyden, Proviant-Amts-Assistent von Münster nach Schleswig; Laube, Rechnungs-Rath und Rendant des Montirungs-Depots in Düsseldorf, zum Haupt-Montirungs-Depot in Berlin: Pokorowski, Controleur beim Haupt-Montirungs-Depot in Berlin, als Rendant zum Montirungs-Depot in Düsseldorf; Tillessen, Reserve-Magazin-Rendant in Paderborn als Proviantmeister nach Jülich; Claus, Proviant-Amts-Controleur in Danzig, als Reserve-Magazin-Rendant nach Paderborn.

Münster, den 4. Januar 1866. Königl. Intendantur 7. Armee-Corps.

31. Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 5. Januar d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zur selbstthätigen Regulirung des angesaugten Wasserquantums bei der Giffard'schen Dampfstrahlpumpe auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 6). Minden, den 10. Januar 1866.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

32. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung in §. 18 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und unsere Bekanntmachung vom 3. Januar 1836 (Amtsblatt pro 1836, pag. 17), setzen wir den Termin für den Schluß der durch unsere Bekanntmachung vom 9. August vorigen Jahres eröffneten niederen Jagd auf den 27. d. Monats hierdurch fest.

Minden, den 19. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 4.

Minden, den 26. Januar 1866.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

33. Der bisherige Archiv-Assistent Dr. Veltmann ist zum Archiv-Secretair bei dem hiesigen Provinzial-Archiv ernannt worden.

Münster, den 20. Januar 1866. Der Ober-Präsident von Westfalen. J. V.: v. Mauderode.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

34. Die bisher von dem ersten Secretair unseres Collegiums Heinrich Pellinghoff verwaltete Rendantur des Provinzial-Taubstummenfonds ist vom 1. d. Mts. ab unserem zweiten Secretair Friedrich Oexmann übertragen worden.

Münster, den 18. Januar 1866. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

35. Der Herr Regierungs-Assessor Franz Surmann ist der hiesigen Königlichen Regierung zur Beschäftigung überwiesen worden und am heutigen Tage bei derselben eingetreten.

Minden, den 19. Januar 1866. Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

36. Wir haben die durch Berufung der Lehrerin Haße nach Steinheim, erledigte 2. katholische Lehrerinnenstelle zu Driburg, der Schulamts-Candidatin Gertrud Vetter aus Driburg einstweilen übertragen.

Minden, den 10. Januar 1866.

37. Dem Rentner August Bergmann zu Lübbecke ist die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft „Lüdering u. Comp." in Bremen innerhalb des Kreises Lübbecke ertheilt worden.

Minden, den 10. Januar 1866.

38. Dem Kaufmann Hermann Lohmann in Bielefeld ist gestattet worden, seine Leinen-Waaren, welche er auf Bestellung gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt, und die daher dem Leggezwange nicht unterworfen sind, mit einem die Buchstaben HL tragenden Firma-Stempel versehen sind.

In Gemäßheit des §. 3 der Leggeordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. März 1853, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 18. Januar 1866.

39. Bekanntmachung,

die 11. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der gestern und heute öffentlich bewirkten 11. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2,200 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 22 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April dieses Jahres ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeldlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II, Nr. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1865 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeldlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen,

Digitized by Google

haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben. In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verlooften und gekündigten, auf der letzten Seite der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von Wedell. Gamet. Löwe.

Bei Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird das betheiligte Publikum noch besonders auf die Nachtheile, welche durch die nicht rechtzeitige Einlösung der ausgelooften Staats-Prämien-Anleihe entstehen, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Listen in den Geschäftslokalien der Magistrate, Aemter und Steuer-Kassen zur Einsicht offen liegen.

Minden, den 22. Januar 1866.

Bekanntmachung.

40. Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig. (§§. 66, 105, 109, Bank-Ordnung.)

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1866. Königl. Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 5.

Minden, den 2. Februar 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

41. Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6236. Verordnung, die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz im Jadegebiete betreffend. Vom 6. Januar 1866.

Nr. 6237. Verordnung, betreffend die Erhebung einer Nachsteuer von Salz im Jadegebiete. Vom 6. Januar 1866.

Nr. 6238. Verordnung, die Besteuerung des inländischen Branntweins, sowie die Steuervergütung für ausgeführten Brantwein und die Uebergangsabgabe vom zollvereinsländischen Branntwein im Jadegebiete betreffend. Vom 6. Januar 1866.

42.

Die Landtags-Session.

Die am 15. Januar eröffnete Sitzung des Landtags ist die letzte, in welcher das gegenwärtige Abgeordnetenhaus mitzuwirken hat, da der dreijährige Zeitraum, für welchen dasselbe gewählt ist, im nächsten Herbste abgelaufen ist.

Wird diese neue Session fruchtbarer für das Land sein, als die beiden jüngst vorhergegangenen? Oder wird sich der alte Zwiespalt erneuern und die Erfolge der Thätigkeit wieder vereiteln?

Die Regierung des Königs hat durch die Rede, mit welcher der Landtag eröffnet worden ist, von Neuem gezeigt, daß sie an ihrem Theile nicht Kampf und Streit um den Sinn und die Auslegung von Verfassungsartikeln sucht, sondern Förderung des Landeswohls in Gemeinschaft mit dem Landtage.

Die Eröffnungsrede erinnert nicht an die früheren Kämpfe: ohne eine Wort des Vorwurfs erwähnt sie einfach die Thatsache, daß das Gesetz über den Staatshaushalt im letzten Jahre nicht zu Stande gekommen ist, und daß daher die Verwaltung ohne ein solches Gesetz geführt werden mußte. Die Regierung erneuert nicht den Streit über ihr Recht in solchem Falle, sie spricht nur von einer Pflicht, die sie erfüllt habe, von der Pflicht, die Verwaltung des Landes nicht in's Stocken gerathen zu lassen.

Der Minister-Präsident konnte dem Landtage die erfreuliche Kunde geben, daß unsere Finanzen sich fortdauernd in günstiger Lage befinden: er knüpfte daran die Aufforderung, diesen günstigen Stand zu benutzen, um mannichfache Verbesserungen und Erleichterungen, eine Erhöhung des Diensteinkommens der am niedrigsten besoldeten Beamten, eine Verringerung der Gerichtskosten und dergleichen ausführen zu helfen.

Auch durch anderweitige Vorlagen wird dem Landtage Gelegenheit gegeben, sich um wichtige Unternehmungen für den Preußischen Handel und Verkehr verdient zu machen.

Vor Allem ruft die Regierung die Landesvertretung von Neuem auf, die Entwickelung der Preußischen Seemacht und die Ausführung des Nord-Ostsee-Kanals, und damit die wichtigsten nationalen Aufgaben Preußens fördern zu helfen. Sie beschwört das Abgeordnetenhaus, bei Erwägung der betreffenden Vorlagen die Meinungsverschiedenheiten über innere Fragen und die Parteistellungen der Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland unterzuordnen, — und spricht schließlich nochmals die Ueberzeugung aus, daß bei einer unbefangenen, leidenschaftslosen und rein sachlichen Prüfung dessen, was ihr zu erreichen vergönnt gewesen, wie dessen, was sie mit der Hülfe der Landesvertretung noch erstrebe, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Dies ist der Geist, in welchem die Regierung dem Landtage entgegentritt: der Geist der Hingebung an das gemeinsame Interesse des Landes.

Wird der Landtag, wird zumal das Abgeordnetenhaus in demselben Sinn und Geist der Regierung entgegenkommen?

Digitized by Google

Die ersten Anzeichen aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sind leider nicht dazu angethan, solche Hoffnungen zu erwecken. Vor Allem hat der Präsident des Hauses gleich in den ersten Sitzungen den Kampf und die bitteren Anklagen gegen die Regierung sofort wieder begonnen.

Es ist hergebracht, daß die Verhandlungen in beiden Häusern, wie überall wo gute Preußen zu einem gemeinsamen öffentlichen Werk versammelt sind, mit einem Worte der Ehrerbietung gegen Se. Majestät den König begonnen werden. Als der Präsident des Abgeordnetenhauses dieser patriotischen Sitte äußerlich nachkam, wich er doch von dem Sinn und Geist des ehrwürdigen Brauches so sehr ab, daß er das Hoch auf den König mit den verletzendsten Vorwürfen gegen die Regierung Sr. Majestät einleitete.

Von demselben Geiste war eine weitere Rede erfüllt, welche der Präsident in der nächstfolgenden Sitzung hielt. Ohne dazu durch irgend eine vorliegende Berathung oder durch einen Auftrag des Hauses veranlaßt zu sein, griff er das gesammte Verhalten der Staatsregierung seit dem Schlusse der vorigen Session in der schärfsten Weise an.

Die Regierung hat diesem Angriff des Präsidenten, weil derselbe nach der Verfassung und nach der bestehenden Geschäftsordnung gar nicht berechtigt war, Namens des Hauses zu sprechen, ihrerseits eine Erwiderung nicht zu Theil werden lassen.

Was die Arbeiten des Landtags selbst betrifft, so ist die nächste und wichtigste Aufgabe desselben die Mitwirkung zur Feststellung des Staatshaushalts für 1866, und zwar nach Artikel 99 der Verfassung in Gemeinschaft mit der Regierung durch ein Gesetz.

Die nächste Zeit wird lehren, ob die Erfüllung dieser Aufgabe in Aussicht zu nehmen ist.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

13. Den nachstehenden, von der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart unterm 28. Mai und 29. October 1865 beschlossenen und am 4. Juli und 11. November desselben Jahres von der Königlich Würtembergischen Staatsregierung genehmigten Abänderungen des Bankstatuts, welches nebst den früheren Abänderungen in Nr. 40 (Beilage) resp. 52 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden de 1861 abgedruckt ist, ertheile ich hierdurch meine Zustimmung.

Berlin, den 3. Januar 1866. Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Zusammenstellung

der von den General-Versammlungen der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart resp. vom 28. Mai und 28. October 1865 beschlossenen Abänderungen der Bankstatuten.

Zu §. 1. Den ersten Satz also zu fassen:
„die auf den Grund gegenwärtiger Statuten gebildete Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in der Stadt Stuttgart und führt die Firma: Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart“.

Zu §. 5. Demselben ist folgender Zusatz zu geben:
„und mit Zins und Zinseszins zu 4% seiner Zeit mit der Versicherungssumme ausbezahlt.

„Die Vertheilung des Gewinns auf die einzelnen Versicherungen geschieht je nach Verhältniß des Zuwachses ihrer Deckungscapitale und zwar in Perioden von drei zu drei Jahren.

„Wer innerhalb der ersten 2 Jahre einer Periode beigetreten und am Schlusse der Periode noch versichert ist, hat Antheil an dem sich in der dreijährigen Periode ergebenen Gewinn.

Zu §. 8. „Die Renten-Versicherten haben keinen Antheil am Gewinn und es werden nur die während der Verfallzeit verfallenen Renten ausbezahlt.“ Der als Anmerkung aufgenommene Beschluß der Generalversammlung vom 17. Mai 1857 ist in den Text der Statuten einzureihen.

Dem §. 9 ist noch folgender Zusatz zu geben:
„Um eine größere Gleichmäßigkeit der in jedem einzelnen Jahre zur Vertheilung kommenden Dividenden herbeizuführen, findet am 1. Januar 1870 ab eine Ausgleichung der Dividenden in der Weise statt, daß die Ueberschüsse je der ersten 4 Jahre des fünfjährigen Zeitraums, während dessen die Ueberschüsse im Sicherheitsfond aufzubewahren sind, zusammengerechnet und der hieraus sich ergebende Gesammt-Betrag auf diese 4 Jahre nach Verhältniß des Betrags der in jedem Jahre bezahlten Prämien vertheilt werden, so daß also ein vierjähriger Durchschnitt gezogen und die im sechsten Jahre zur Vertheilung kommende Dividende aus dem ersten Jahre der fünfjährigen Aufbewahrungsperiode, jedesmal vorher mit den drei nächstfolgenden Jahren ausgeglichen wird.“

Zu §. 10. Im zweiten Satze hinter „zugleich mit der Versicherungssumme“ einzufügen die Worte „oder auf Verlangen auch früher.“

Zu §. 12. Der zweite Satz ist so zu fassen und zwar nicht als Statuten-Text, sondern als Anmerkung:

Digitized by Google

„Nach Maßgabe verstehender Bestimmung ist ein Verein von Capitalisten gegründet und mit der Bank verbunden worden, welcher den Hauptzweck hat, die Kapitalien einzelner Privaten durch Vermittlung der Bank gegen Annuitäten auszuleihen. Der Kapitalisten-Verein ist im Monat October 1855 in Wirksamkeit getreten, nachdem die Bank durch Dekret des Königlichen Ministeriums des Innern vom 3. bis 6. jenes Monats in Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät die Staatsgenehmigung erhalten hatte.“

Zu §. 15. Statt: Fl. 7500 bis Fl. 10,000, 4 Stimmen“ ist gemäß dem in Kraft befindlichen Beschlusse der Generalversammlung vom 13. Mai 1860 zu setzen: „7500 F. und darüber 4 Stimmen“ und die Anmerkung wegzulassen.

Zu §. 17. Der dritte Satz soll der vorletzte in folgender Fassung werden:
„Auf die Stimmzettel ist je die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrathes zu setzen. Diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind als Mitglieder des Verwaltungsrathes gewählt und die gleiche Zahl der Personen, welche nach jenem die meisten Stimmen haben, wird in der Reihenfolge der Stimmen als Ersatzmänner vorgemerkt, um in dem Fall in den Verwaltungsrath einzutreten, wenn ein gewähltes Mitglied desselben aus irgend einem Grunde ausscheidet, oder längere Zeit verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen.

Die Ersatzmänner treten im Fall einer längeren Verhinderung auf die Dauer derselben, im Falle des definitiven Austrittes, bis zu der nächsten Wahlperiode an dessen Stelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Alter.“

Ferner ist der letzte Satz dahin abzuändern:
„Die nicht in Stuttgart wohnenden Mitglieder des Verwaltungsraths sind für ihren Zeit- und Reiseaufwand zu entschädigen. Anderweitige Remunerationen an den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrathes unterliegen der Genehmigung der General-Versammlung.

Zu §. 19. Der letzte Satz ist dahin abzuändern:
„Anträge auf Abänderung der Statuten können nur mit der Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen beschlossen werden.“

Zu §. 23. Dieser Paragraph hat dahin zu lauten:
„Sämmtliche Angelegenheiten der Bank in rechtlicher und administrativer Beziehung, welche in den Statuten nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrathe oder einem anderen Organe überwiesen sind, werden von dem Bankbüreau besorgt; insbesondere hat dasselbe die Bank in allen gerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Alle Rechtsgeschäfte mit Dritten werden Namens der Bank von dem Bankbüreau abgeschlossen und von demselben die betreffenden Urkunden ausgefertigt, und sie sind für die Bank gültig und verbindlich, auch wenn das Büreau zu solchen Rechtsgeschäften die Zustimmung des Verwaltungsrathes oder eines anderen Organes einzuholen verpflichtet ist und diese Zustimmung nicht einholt.

Die im Namen des Büreaus erfolgenden Ausfertigungen werden von dem Bank-Director, dem Bankbevollmächtigten und dem Bankcassirer unterzeichnet.

Das öffentliche Blatt, in welchem jedenfalls die Bekanntmachungen Namens der Bank geschehen, ist das von dem Königl. Württembergischen Justizministerium für die Veröffentlichungen der Handelsgerichte bestimmte Centralblatt.“

Zu §. 34. Der vorletzte Satz „die Entscheidung — anheimgestellt“ ist wegzulassen; ferner die Anmerkung in die Statuten aufzunehmen.

Zu §. 37. Derselbe soll folgende Fassung erhalten:
„Bei Lebensversicherungen ist die höchste zulässige Versicherungssumme 28,000 Gulden süddeutscher Währung ($52^1/_2$ fl. Fuß); eine Abänderung dieses höchsten Satzes bleibt der Generalversammlung vorbehalten.“

Zu §. 39 ist folgender Zusatz zu machen:
„Auch kann bei Versicherungen auf Lebenszeit eine Prämienzahlung gewählt werden, welche zu einer bestimmten Zeit (im 50., 60. Lebensjahre aufhört (s. Tafel I c.)

Zu §. 40. Der Artikel hat zu lauten:
„Das Alter der zu versichernden Person wird immer nur nach ganzen Jahren berechnet und es entscheidet der Tag des Einlaufs der vollständigen Versicherungspapiere bei dem Bank-Büreau.

Digitized by Google

Bei Lebensversicherungen wird die Zeit unter einem halben Jahre nicht in Berechnung genommen, während ein halbes Jahr und darüber für ein volles Jahr zählt.

„Bei Alters- und aufgeschobenen Rentenversicherungen gilt das angetretene Lebensjahr für ein volles Jahr, der Geburtstag wird aber noch zum zurückgelegten Lebensjahre gezählt.

„Bei Rentenversicherungen mit sofortigem Beginne der Rente wird ein noch nicht voll erreichtes Jahr nicht berücksichtigt."

Zu §. 41. Alinea 2 hat folgende Fassung zu erhalten:
„Die Dividenden werden in solchen Fällen an der Jahresprämie (bei Ratenzahlungen derselben in der Weise, daß die Raten gleichmäßig vermindert werden) abgezogen."

Zu §. 42. Der erste Satz ist zu fassen:
„Die Policen werden von dem Bank-Büreau von dem Tage, an welchem es sich für den Abschluß einer Versicherung entscheidet, ausgestellt, und ihre Gültigkeit beginnt Mittags 12 Uhr desselben Tages unter der Voraussetzung, daß der Versicherte um diese Zeit noch lebte, und innerhalb 4 Wochen von dem Datum der Ausstellung der Police an, die Prämie bezahlt.

Zu §. 43. Der erste Satz ist also zu fassen:
„Zahlt der Versicherte innerhalb der ersten 4 Wochen von dem Tage der Ausstellung der Police an, auf Anfordern die Prämie (resp. die Prämienrate) nicht, so erlischt die Versicherung, der Versichertgewesene ist aber gleichwohl schuldig, den vierten Theil seiner Jahresprämie zu bezahlen."

Dem zweiten Absatze ist noch der Zusatz zu geben hinter „Verfalltage", (bei Gefahr der Erlöschung der Versicherung, ohne daß noch eine besondere Anforderung nöthig ist).

Zu §. 45. Der fünfte Satz hat dahin zu lauten:
„Bei lebenslänglichen, alternativen und gegenseitigen Ueberlebungsversicherungen wird in solchen Fällen" ꝛc. ꝛc.

In dem letzten Satze ist einzuschieben „einseitigen" vor „Ueberlebungsversicherungen;"

Dieser §. hat ferner folgenden Zusatz zu erhalten:
„Lebensversicherungen mit jährlichen Prämienzahlungen können auch mit der Bestimmung gekündigt werden, daß das volle Deckungs-Capital als Einmalige Zahlung für eine neue Versicherung gleicher Art zu verwenden sei.

„Altersversicherungen mit Jahresprämien können in der Art umgewandelt werden, daß das, für voll einbezahlte Jahresprämien angesammelte Deckungskapital sammt den gut geschriebenen Dividenden einzig mit einem Abzuge von 2% als Einmalige Zahlung behandelt und dem Versicherten auf das ursprünglich bestimmte Alter und mit Beibehaltung der früheren Versicherungs-Art, eine neue Police über eine diesen als Einmalige Zahlung zu behandelnden Betrage und dem jetzigen Alter des Versicherten entsprechende Summe ausgefertigt wird.

„Das Gesuch um Verwandlung der Police ist spätestens 4 Wochen vor Verfall der nächsten Jahresprämie, unter Rückgabe der Police bei dem Büreau anzubringen."

Zu diesem §. ist noch weiter nachstehender Zusatz zu machen:
„Bei der Umwandlung einer lebenslänglichen Versicherung in eine alternative (§. 4, II, B.) findet die Tafel IV; (jährlicher Zusatz für alternative Versicherungen) Anwendung.

Der Versicherte hat nämlich neben seiner bisher für eine lebenslängliche Versicherung bezahlten Prämie den seinem Alter zur Zeit der Umwandlung entsprechenden jährlichen Zusatz nach Tafel IV, zu bezahlen. Dieser Zusatz findet übrigens gegenüber dem Beitrittsalter nach Maßgabe der beigesetzten Verhältnißzahlen eine weitere Ermäßigung." (Tafel IV, Anmerkung.)

Zu §. 47. Der erste Satz ist so zu fassen:
„wenn sich nach abgeschlossener Versicherung früher oder später finden sollte, daß derjenige, auf dessen Leben versichert worden ist, in der zum Behuf der Versicherung ausgestellten Declaration irgend eine Unwahrheit angegeben oder auf die an ihn gerichteten Fragen wahrheitswidrig Etwas verschwiegen hat, oder, wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben, die mit Vorwissen oder auf Veranlassung des Antragstellers geschehen sind, finden sollten, außer es würde glaubhaft gemacht, daß die falschen Angaben oder Verschweigungen von dem Antragsteller irrthümlich angegeben oder veranlaßt worden sind."

Zu §. 51. Derselbe soll lauten:
„7) Wenn der Versicherte im Zweikampfe, oder durch Selbstentleibung oder an den Folgen einer

Digitized by Google

versuchten Selbstentleibung (gleichviel ob die That im zurechnungsfähigen Zustande geschehen oder nicht) oder einer im Zweikampfe erhaltenen Verletzung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt.«

In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividende als die Vergütung aus dem Deckungscapitale gesichert.«

Als weiterer Paragraph ist sodann aufzunehmen:

»8) Wenn der Versicherte durch die Wahl seines Berufes oder durch eigene Verschuldung sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet.«

»In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividenden als die Vergütung aus dem Deckungscapitale gesichert.

»Todesfälle, in Folge von Unglücksfällen und dadurch entstandene Krankheiten jeder Art, sind nicht als selbst verschuldet anzusehen, wenn der Unglücksfall nicht durch unverantwortliches Wagniß herbeigeführt worden ist.«

Endlich erlöscht die Lebensversicherung:

»9) Wenn das Leben des Versicherten von Seiten desjenigen gefährdet wurde, welchem die versicherte Summe ganz oder theilweise zufallen würde, jedoch ohne Beeinträchtigung von Ansprüchen Dritter.«

Zu §. 52. Der zweite Theil des letzten Satzes ist so zu fassen:

»so wird demselben das volle zur Zeit des Beginns der Suspension aufgewachsene Deckungscapital nebst den Dividenden und 4% Zinsvergütung für jedes Jahr der Dauer der Suspension zurückbezahlt.«

Zu §. 54. Hinter »der ersten Jahresprämie« ist einzufügen:

»so weit derselbe nicht 5% der eingezahlten Summe übersteigt.«

Die Richtigkeit vorstehender Zusammenstellung beurkundet.

Stuttgart, den 19. August 1865.

Das Büreau der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank.

(gez.) Pfeifer. A. Seeger. C. Krumenacker St.-V.

Die Aechtheit der vorstehenden Unterschriften und daß die unterzeichneten Personen derzeit das Büreau der Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart, nämlich Herr Krumenacker als Stellvertreter des in Urlaub befindlichen Bankkassirers Herrn R. Leibbrand, bilden, so wie daß das Büreau nach §. 23 der Bankstatuten die Bank nach Außen vertritt, beurkundet.

Stuttgart, den 24. August 1865. (L. S.) Königlich Württembergisches Amts-Notariat.

A. V. (gez.) Kohlhammer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

44. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. d. Mts. bringen wir nachstehend das in Betreff der internationalen Fischerei-Ausstellung zu Boulogne-sur-mer, nachträglich uns mitgetheilte Formular für die Zulassungs-Gesuche zu der gedachten Ausstellung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß Inhalts desselben einige Ergänzungen der früheren desfallsigen Bestimmungen eingetreten sind.

Minden, den 29. Januar 1866.

Allgemeine Ausstellung
für
Gegenstände der Fischerei,
zu
Boulogne am Meere (Frankreich),
vom 1. August bis 16. September 1866.

Zulassungs-Gesuch.

Allgemeine Ausstellung
für
Gegenstände der Fischerei,
zu
Boulogne am Meere (Frankreich).
vom 1. August bis 16. September 1866.

Nachricht. Die Zulassungs-Gegenstände müssen, von jetzt an bis zum 1. März 1866 spätestens, an den Herrn Secretair der allgemeinen Ausstellung zu Boulogne am Meere (Frankreich) adressirt werden.

Die Kosten des Transportes nach Boulogne und zurück, sowie die Versicherung zur See und gegen Feuer bestreitet die Gesellschaft, unter der Bedingung, daß die Versendung der Gegenstände auf dem Wege geschehe, welchen die Commission den Ausstellern in Antwort auf ihre Gesuche mittheilen wird. Für die Verpackung wird große Sorgfalt empfohlen, da die Commission sich für keinen, aus schlechter Verpackung entstehenden Schaden verantwortlich macht.

Digitized by Google

Die Gegenstände müssen ebenfalls an den Secretair der Ausstellung adressirt werden, und vor dem 15. Juni 1866 zu Boulogne angekommen sein.

Die Commission wird dahin wirken, den Verkauf der Gegenstände zu erleichtern; diese können jedoch nicht vor dem Schluß der Ausstellung zurückgenommen werden.

Auf Verlangen der Aussteller wird die Commission sich bei der in Paris im Jahre 1868 stattfindenden großen Ausstellung die Erlaubniß auswirken, dort diejenigen ausländischen Gegenstände auszustellen, welche auf der Boulogner Ausstellung dieses Vorzugs werth geachtet wurden.

Zum Zweck eines Zulassungs-Gesuches hat man nur das beigefügte Bulletin auszufüllen, nach der auf der Rückseite befindlichen Adresse zu falten, und franco der Post zu übergeben.

Name und Wohnort oder Firma des Ausstellers:	Unterschrift:
Wohnort des Ausstellers oder Sitz seines Etablissements:	
Angabe erhaltener Preis-Medaillen in den großen Ausstellungen von 1851, 1855 und 1862, und in anderen:	
Genaue Angabe der auszustellenden Gegenstände: Benennung: Umfang nach allen Seiten: Gewicht: Werth: Verkaufspreis:	
Angabe ob der Aussteller wünscht seine Artikel in die große Pariser Ausstellung zu bringen:	

Monsieur

le Secrétaire de l'Exposition Internationale de Pêche,

A BOULOGNE-SUR-MER

(FRANCE).

(PAS-DE-CALAIS.)

45. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 16. November 1853 (pag. 424 und 425) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des Goldarbeiters Bünte, welcher sein Amt als Beisitzer und Rendant des hiesigen Eichamtes niedergelegt hat, der Kaufmann Leopold Kuhlmann hierselbst erwählt und von uns bestätigt worden ist.

Minden, den 22. Januar 1866.

46. Wir haben die durch das Ausscheiden des Lehrers Höinghaus am 1. Februar c. vacant werdende 2. evangelische Schulstelle zu Stadt Oeynhausen, dem Schulamts-Candidaten Carl August Ferdinand Lachtrop aus Stemmer einstweilen übertragen. Minden, den 25. Januar 1866.

Digitized by Google

47. **Polizei-Reglement**
für den Gunnebach im Kreise Büren.

Zur Herstellung und Sicherung der Vorfluth in der Gunne im Kreise Büren wird auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, §. 6 und 11, Folgendes angeordnet.

§. 1. Zur polizeilichen Beaufsichtigung der Gunne, und der mit ihr in Verbindung stehenden Gräben wird für jede Gemeinde, deren Bezirk die Gunne durchfließt eine Schaukommission gebildet, welche besteht:

a) aus dem Amtmann oder dessen Stellvertreter als Commissarius der Königlichen Regierung, welcher auch die Anordnungen der Commission allein vollzieht;

b) zwei von den betreffenden Gemeinde-Verordneten aus den mit dem Vorfluthwesen vertrautesten Grundeigenthümern gewählten Deputirten.

Es sind sonach 4 Schaukommissionen zu bilden, nämlich in den Gemeinden Bentfeld, Scharmede, Thüle und Boke.

Königliche Regierung behält sich vor, nach Bedürfniß einen Techniker der Schaukommission zuzuordnen.

Die Verrichtungen der Schaukommission sind unentgeldlich. Die Deputirten werden alle 6 Jahre neu gewählt.

§. 2. Jede Schaukommission ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die unter ihre Aufsicht gestellten Wasserzuge durch gehörige Räumung und Entfernung der Hindernisse des Wasserlaufs, sowie durch Instandsetzung, Abböschung und Befestigung der Ufer Seitens der Verpflichteten, die zum Zweck der Vorfluth nothwendige Breite und Tiefe erhalten, resp. behalten. Sie kann die hiernach erforderlichen Profile mit Genehmigung Königlicher Regierung im Amtsblatt bekannt machen.

§. 3. Die Räumung erfolgt jedes Jahr in der Reget zweimal, nämlich zwischen dem 15. Mai und 1. Juni, und zwischen dem 15. September und 1. October. Die Schaukommissionen können jedoch nach näherer Verständigung diese Termine abändern, und angemessene längere Fristen zur Ausführung größerer Arbeiten bestimmen, auch außerordentliche Räumungen, oder bloße Auskrautungen je nach Bedürfniß anordnen.

Sie bringen die Aufforderung zu jeder Räumung oder Auskrautung, die dazu gestellte Frist und die getroffenen besonderen Anordnungen (§. 4) auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pflichtigen. Sie kontrolliren binnen 10 Tagen nach Ablauf der Frist die Ausführung der Arbeiten durch eine Schau.

Ueber den Befund ist jedesmal eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren nach §. 5 und 6 gegen die Säumigen zu verfahren ist.

§. 4. Die Frühjahrs-Schau ist stets durch die Schaukommission selbst vorzunehmen. Die bei derselben als nöthig befundenen größeren Arbeiten für die nächste Räumung, sind zugleich im Protokoll zu vermerken, und dann seiner Zeit durch ortsübliche Bekanntmachung anzuordnen. Die übrigen Schauen können durch einen Polizei-Beamten vorgenommen werden.

§. 5. Die Räumung liegt den bisher dazu Verpflichteten ob. Sie ist wenn über die Verpflichtung Streit unter den Betheiligten entsteht, unter Vorbehaltung richterlicher Entscheidung einstweilen nach Maaßgabe des Besitzstandes, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern, und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbetts zu bewirken.

Die Räumung umfaßt sowohl die Herstellung und Unterhaltung des für die Vorfluth nothwendigen Profils der Wasserzüge, als auch die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden, im Flußbette, oder an den Ufern befindlichen Gegenstände, wozu eingefallenes Holz und Laub, aufgewachsenes Gras, Rohr, Schilf ꝛc. gehören.

Die wegzuschaffenden Gegenstände sind nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig, mindestens drei Fuß vom oberen Uferrande auszuwerfen. Die Uferbesitzer haben dieselben, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden können, binnen 10 Tagen nach der ersten Räumung, und binnen 3 Monaten nach der weiten Räumung, gleichmäßig zu planiren oder zu entfernen.

§. 6. Ist die Räumung oder die sonst angeordnete Arbeit gar nicht oder nur mangelhaft ausgeführt, so läßt die Schaukommission die Arbeit für Geld bewirken, und zieht die Kosten, welche aus der betreffenden Gemeinde-Kasse vorgeschossen werden, im Steuer-Executions-Verfahren auf Grund der vom Landrath festzusetzenden Liquidation ein.

§. 7. Außerdem trifft eine Strafe von 3 Sgr. für die laufende Ruthe (nach Verhältniß der Größe des Wasserlaufs) Denjenigen, welcher die Räumung gar nicht, oder nur mangelhaft ausführt. Die Summe der Strafe gegen einen Pflichtigen darf jedoch 10 Thlr. nicht übersteigen.

§. 8. Zur Erfüllung der im §. 2 gestellten Aufgabe hat die Schaukommission die erforderlichen Böschungen der Ufer und die Entfernung zu bestimmen, in welcher dieselben von Bäumen und Sträuchren

Digitized by Google

rein gehalten werden müssen, damit sie den Wasserlauf nicht stören und die Besichtigung und Räumung nicht hindern Diese Entfernung darf jedoch 6 Fuß nicht übersteigen. Wo Pflanzungen und Deckwerke zur Befestigung nöthig sind, da kann die Schaukommission die Art derselben vorschreiben, und unzweckmäßige Pflanzungen beseitigen.

§. 9. Die lichte Weite in den Oeffnungen der Brücken und Steige muß der vorschriftsmäßigen Breite des Bettes entsprechen, und die Bahn mindestens 1½ Fuß über dem mittleren Wasserstande liegen, sofern die Schaukommission nicht eine geringere Höhe ausdrücklich für zulässig erklärt.

Spätestens bei dem nächsten Neubau oder bei der nächsten Haupt-Reparatur, müssen die Brücken und Steige demgemäß eingerichtet werden.

§. 10. Die Schaukommission kann bestimmen, daß die Triften und Durchfahrten, durch Brücken ersetzt, oder in den Böschungen und der Sohle gepflastert werden müssen.

§. 11. Die Trieb- und Stauwerbesitzer sind gehalten, auf Anweisung der betreffenden Schaukommissien, ihre Freischütze mit Aufziehwellen und Ketten, die Schutzbretter aber mit gehörigem Beschlage und Haken zu versehen, so daß sie zu jeder Zeit mit leichter Mühe bis über den Wasserspiegel aufgezogen werden können. Auch sind dieselben gehalten, daß Wasser auf Anordnung der Schaukommission abzulassen, um die angeordneten Arbeiten ungehindert bewirken zu können.

§. 12. Den Mitgliedern der Schaucommission und den übrigen mit Beaufsichtigung der Wasserzüge beauftragten Personen, ist jeder Zeit ein freier Gang von 3 Fuß Breite auf beiden Ufern derselben zu gestatten.

§. 13. Das Einwerfen von todten Thieren, losen Steinen, Erde und anderen Materialen in das Wasserbett der unter Schau gestellten Gewässer, das Ertränken lebender Thiere und das Einlegen von Flachs und Hanf in dasselbe ist verboten.

§. 14. Wer den Bestimmungen des §. 13 und den Anordnungen der §§. 8—12 zuwider handelt, den trifft eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. Außerdem findet die Bestimmung des §. 6 entsprechende Anwendung.

§. 15. Soweit die Festsetzung der Strafen (§§. 7 u. 14) nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852, (G.-S. S. 245) eintreten kann, erfolgt sie durch die betreffenden Polizeibehörden auf Requisition der Schau-Commission. Die von diesen rechtskräftig festgesetzten Strafen fließen zu der betreffenden Gemeinde-Kasse. (§. 2. des Ges. vom 26. März 1856, Ges.-S. S. 225).

§ 16. Die Schaukommissionen stehen unter Aufsicht Königlicher Regierung, und des Kreis-Landraths, welcher zunächst die über sie geführten Beschwerden entscheidet.

Die Beamten der Executiv-Polizei haben auf die Beachtung dieser Verordnung und die Anordnungen der Schaucommissi en mit Strenge zu achten.

Minden, den 18. Januar 1866.

Bekanntmachung.

48. [2] Bei der heute stattgehabten Auslooſung von Brilener Kreis-Obligationen sind folgende Nummern gezogen:

a. I. Emission.

Lit. B.: 122, 169, 209, 246.

Lit. C.: 365, 442, 443, 507, 510, 533, 563, 665, 669.

Lit. D.: 892, 1014, 1026, 1153, 1322, 1325, 1341, 1362, 1368, 1420, 1482, 1491, 1541, 1556, 1563, 1578, 1586, 1588, 1658, 1798.

b. II. Emission.

Lit. A.: 39. Lit. B.: 145, 209. Lit. D.: 486, 574.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, die Capitalbeträge ad a am 1. April, ad b am 1. Juli 1866 bei der hiesigen Kreis-Wegebaukasse gegen Rückgabe der Obligationen und der noch nicht fälligen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen. Mit den gedachten Tagen hört die Verzinsung auf.

Die bis jetzt im Wege der Amortisation eingelöſ'ten Kreis-Obligationen sind durch Feuer vernichtet.

Brilon, den 29. December 1865.

Die Chaussee-Bau-Commission.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 6.

Minden, den 9. Februar 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

49. Das 2. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6239. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gumbinner Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 27. November 1865.

Nr. 6240. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Lennep, im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 4. December 1865.

Nr. 6241. Allerhöchster Erlaß vom 20. December 1865, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes an die Landgemeinde Cappeln, im Regierungsbezirk Münster, für eine Meile der Chaussee von der Stadt Cappeln über den Bahnhof Velpe zur Cappeln-Ledder Grenze in der Richtung auf Tecklenburg.

Nr. 6242. Allerhöchster Erlaß vom 20. December 1865, betreffend die Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß, und die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Pleß und Rybnik.

Nr. 6243. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem „Kreditverein für Handwerker in Magdeburg“ beschlossenen Statutnachtrages wegen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft und Abänderung des Gesellschaftsstatuts vom 6. August 1855. Vom 29. December 1865.

Nr. 6244. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des „zweiten Nachtrages“ zu dem Statut der Kaufmannschaft zu Berlin vom 2. März 1820. Vom 30. December 1865.

Nr. 6245. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Januar 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

50. Die durch das Ableben des Cantors und Lehrers Witte erledigte erste Lehrer- und Cantor-, Küster- und Organisten-Stelle zu Wehdem, haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorium zu Münster, dem bisherigen Lehrer an der Königlichen Strafanstalt zu Herford, Heinrich Friedrich Pohlmeyer, und zwar die Cantor- und Lehrer-Stelle definitiv, die Küster- und Organisten-Stelle provisorisch vom 1. Februar c. ab verliehen. Minden, den 8. Januar 1866.

51. Dem bisherigen Zimmergesellen Anton Johann Wanke aus Ratibor, Regierungs-Bezirks Oppeln, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.
Minden, den 22. Januar 1866.

52. Die in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. Januar v. Js. namhaft gemachten Mitglieder des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Warburg sind als solche für das Jahr 1866 von den Kreisständen wieder gewählt und diese Wahl ist von uns genehmigt worden. Minden, den 31. Januar 1866.

53. Der am 15. September pr. zu Bielefeld verstorbene Kaufmann W. R. Velhagen hat der dortigen Kleinkinderbewahranstalt ein Legat von 1000 Thlr. vermacht, welche wohlthätige Handlung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Minden, den 5. Februar 1866.

54. Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat auf den Antrag der ständischen Commission für die von Vinke'schen Provinzial-Blinden-Anstalten zu Soest und Paderborn eine fernere Haus-Collecte für die 5 Jahre 1866 bis 1870 bewilligt, welche in der bisherigen Art: a) für Soest bei den evangelischen Einwohnern unseres Verwaltungs-Bezirks in der Woche nach dem Sonntage Estomihi; b) für Paderborn bei den katholischen Einwohnern in der Woche nach dem Sonntage Judica, abzuhalten ist.

Digitized by Google

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden zugleich an, die Collecte in der vorgeschriebenen Zeit abzuhalten und die eingesammelten Gelder in gewöhnlicher Weise durch die Steuer-Kassen an unsere Haupt-Kasse abzuliefern. Minden, den 29. Januar 1866.

55. Nachdem der außergerichtliche Auctions-Commissarius Georg Friedrich Meyer hierselbst, am 14. v. Mts. mit Tode abgegangen und die Rückgabe der von dem ꝛc. Meyer in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 500 Thlr., Seitens der Wittwe desselben beantragt worden ist, werden alle diejenigen, welche an den ꝛc. Meyer aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem Termine am **23. März k. Js, 11 Uhr Vormittags**, vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Präclusivfrist angemeldet werden, können keine Berücksichtigung finden. Minden, den 1. December 1865.

56. In der bevorstehenden Beschälzeit werden an nachbenannten Orten Hengste aus dem Königlichen Landgestüte zu Warendorf aufgestellt:

Laufd. Nr.	Namen der Beschälstation.	Anzahl der Beschäler.	Ankunft auf den Stationen.	Abgang von den Stationen.
1	Enger	2	den 2. Februar	den 31. Mai
2	Südholz	2	" 12. "	" 8. Juni
3	Boke	2	" 11. "	" 9. "
4	Hesseln	2	" 20. "	" 20. "
5	Pottenau	2	" 21. "	" 19. "
6	Fiestel	2	" 22. "	" 18. "
7	Lever-Mehnen	2	" 23. "	" 17. "
8	Varl	2	" 23. "	" 17. "
9	Neesen	2	" 23. "	" 17. "
10	Steinheim	2	" 23. "	" 17. "
11	Brakel	2	" 23. "	" 17. "
12	Höxter	2	" 24. "	" 16. "
13	Lügde	2	" 24. "	" 16. "
14	Körbecke	2	" 24. "	" 16. "
15	Peckelsheim	2	" 23. "	" 17. "
16	Warburg	3	" 23. "	" 17. "
17	Lichtenau	2	" 22. "	" 18. "
18	Büren	2	" 3. März	" 29. "
19	Paderborn	2	" 22. Februar	" 19. "
20	Patenhorst	2	" 20. "	" 20. "

Zugleich werden die Pferdezüchter hierdurch benachrichtigt, daß die nachweislich trächtigen Stuten, bei einer Heranziehung zum Kriegsdienste, berücksichtigt werden sollen, um sie der Pferdezucht zu erhalten.

Warendorf, den 31. Januar 1866. Der Gestüt-Vorsteher.

57. Die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegs-Jahren bis 1815 Unterstützungen zu verabreichen, hat ihren Jahres-Bericht für 1864 unterm 14. December 1865 erstattet und heute ausgegeben.

Indem ich mir erlaube, auf die erfreulichen Resultate dieses Berichts Bezug zu nehmen, wonach die Stiftung die erhebliche Summe von 86,084 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. zur Unterstützung der alten in Noth und Sorgen lebenden Krieger, welchen eine Pension oder Unterstützung aus Staats-Fonds nicht zu Theil wird, hat verwenden können, knüpfe ich daran die angelegentlichste Bitte, dem National-Dank die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden und die Mittel derselben durch patriotische Liebes-Gaben, womöglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung bald in den Stand gesetzt wird, allen hülfsbedürftigen Veteranen, die anderweit nicht bedacht werden, fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können.

Wenn auch der Staat durch die Gesetze vom 10. März 1863 für die Veteranen aus den Kriegen bis 1815 durch Erhöhung des früher 50,000 Thlr. betragenden Unterstützungs-Fonds auf den Betrag von 200,000 Thlr. für die materielle Verbesserung der Lage der alten Krieger viel gethan hat, so ergiebt sich

Digitized by Google

doch noch immer die Unzulässigkeit dieses Fonds daraus, daß in einzelnen Regierungs-Bezirken noch nicht einmal die Hälfte der vorhandenen hülfsbedürftigen Veteranen mit fortlaufenden Unterstützungen aus dem Staats-Fonds hat bedacht werden können. Der Privat-Wohlthätigkeit bleibt daher noch immer ein großes Feld, um denjenigen alten Kriegern den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu bethätigen, womit sie einst in einer großen Zeit, ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten. Die Vermittlerin dieses Dankes der Nation zu sein, ist die Aufgabe der Stiftung und um diese schöne Aufgabe in großem Maaße erfüllen zu können, ist die Mitwirkung aller wahren Vaterlandsfreunde erforderlich, welche der National-Dank-Stiftung auch ferner zuzuwenden hierdurch ergebenst ersucht wird.

Invalidenhaus Berlin, den 4. Januar 1866.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen. (gez.) von Maliczewski.

Bei Mittheilung vorstehender Bekanntmachung nehmen wir gern Veranlassung, den Eingesessenen unsers Verwaltungsbezirks die gedachte Stiftung, welche sich die Aufgabe gestellt hat, denjenigen ergrauten vaterländischen Kriegern aus den Jahren 1806/15, welche in dürftigen Verhältnissen leben, eine möglichst sorgenfreie Existenz zu bereiten, zu fortgesetzt nachhaltiger Unterstützung angelegentlichst zu empfehlen.

Minden, den 1. Februar 1866.

58. Verordnung

den Turnunterricht in den Elementarschulen betreffend.

Mit Bezug auf die ergangenen höheren Weisungen verordnen wir kraft des uns nach der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817, §. 18 zustehenden Rechts der Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens über die Einführung des Turnunterrichts in den Elementarschulen wie folgt:

1) Bei allen öffentlichen Elementarschulen ist die Unterweisung der Knaben im Turnen als obligatorischer Lehrgegenstand in die Lectionspläne aufzunehmen; Ausnahmen hiervon bedürfen unserer speciellen Genehmigung.

2) Alle die Elementarschulen besuchenden Knaben sind vom 8., spätestens von vollendetem 10. Lebensjahre an, zur Theilnahme an diesem Unterricht verpflichtet, mit Ausnahme solcher, welche wegen körperlicher Schwächlichkeit oder Gebrechlichkeit oder augenblicklicher körperlicher Hindernisse, erforderlichen Falles auf Grund ärztlicher Zeugnisse, gänzlich oder theilweise von demselben zurückgestellt werden müssen.

3) Versäumnisse dieses Unterrichts werden ebenso wie andere Schulversäumnisse angezeigt und bestraft.

4) Die Beschaffung und Einrichtung eines geeigneten Turnplatzes, ingleichen die Anschaffung der erforderlichen Turngeräthe erfolgt auf Kosten der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten.

In gleicher Weise wird der Betrag der Vergütungen aufgebracht, welche den in einzelnen Fällen anzustellenden besonderen Turnlehrern zu gewähren sind.

5) Die Ausführung und Ueberwachung dieser Bestimmungen wird hiermit den Ortsschulvorständen übertragen und dabei insbesondere auf die umsichtige Betheiligung und Mitwirkung der Herren Pfarrer, Bürgermeister und Amtmänner gerechnet.

Im Uebrigen haben wir zu der Einsicht der Bevölkerung das Vertrauen, daß sie die Wichtigkeit der gymnastischen Uebungen für die volle Ausbildung der männlichen Jugend, sowie deren Zusammenhang mit der Wehrhaftigkeit unseres Volkes überhaupt immer richtiger würdigen lernen und deshalb den auf die Einführung dieser Leibesübungen in sämmtlichen Volksschulen gerichteten Bestrebungen der Behörden bereitwillig entgegengekommen wird.

Minden, den 24. Januar 1866.

59. Instruction

für die Schulaufsichtsbehörden des Bezirks zur Ausführung unserer Verordnung, den Turnunterricht in den Elementarschulen betreffend.

Daß die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung förmlich anerkannt und in den Kreis der Volks-Erziehungsmittel aufgenommen werden sollen, ist schon durch die Allerhöchste Ordre vom 6. Juni 1842 bestimmt, und die Gymnastik demgemäß dem Ganzen des Erziehungswesens angereiht, damals jedoch erst mit den höheren öffentlichen Schulanstalten verbunden worden. Der weiteren Entwickelung des Turnwesens entsprechend wurde gemäß dieser Allerhöchsten Ordre, durch die Rescripte des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 3. September 1847, vom 26. Mai und vom 10. September 1860, die Einführung der gymnastischen Uebungen fortschreitend als Aufgabe für alle Elementarschulen erklärt.

Nachdem durch Allerhöchste Ordre vom 28. Februar 1862 genehmigt worden, daß nach einem Allerhöchsten Ortes vorgelegten „Leitfaden für den Turn-Unterricht in den Preußischen Volksschulen“ fortan in

Digitized by Google

allen Volksschulen der Unterricht in den gymnastischen Uebungen der männlichen Jugend ertheilt werde, erhielt jene Aufgabe durch die Ministerial-Rescripte vom 21. März und vom 4. Juni 1862 die genauere Bestimmung, sowol hinsichtlich ihres Zieles, als hinsichtlich der zu ihrer Lösung nöthigen Mittel, und wir haben bereits durch unsere Verfügungen vom 4. April 1862, Nr. 452, I. N. M. und vom 9. August ej. a. Nr. 1066, I. N. M. den Schulaufsichtsbehörden zur weiteren Veranlassung die erforderlichen Eröffnungen gemacht.

Es erübrigt nunmehr, nach Erlaß unserer Amtsblatts-Verordnung vom heutigen Tage, die Schulaufsichtsbehörden, wie hierdurch geschieht, mit der speciellen Ausführung folgender Bestimmungen zu beauftragen:

1) Der Turnunterricht ist nach dem „Leitfaden für den Turnunterricht in den Preußischen Volksschulen", welcher bereits für sämmtliche Elementarschulen angeschafft worden ist, zu ertheilen und begreift in erster Linie die Freiübungen, weiter die Rüst- oder Geräth-Uebungen, endlich die Turnspiele. Von diesen sind die Freiübungen, für welche der Uebende nur die Glieder des Leibes, aber keine äußeren Vorrichtungen braucht, sobald die Jahreszeit es gestattet, überall in Ausführung zu bringen.

2) Für jede zu unterrichtende Abtheilung sind womöglich 4, mindestens aber 2 wöchentliche Stunden zur Turnübung während der 6 Sommermonate anzusetzen. Der Unterricht ist nicht bloß an einem, sondern an verschiedenen Wochentagen zu geben. Bei mehrklassigen Schulen mit mehreren Lehrern, ist der Unterricht womöglich klassenweise zu ertheilen.

3) Zur Ertheilung dieses Unterrichts sind, soweit thunlich, die in der Nähe der Schullocale befindlichen freien Plätze, bis von den Schulvorständen entsprechende Turnplätze beschafft sind, zu benutzen.

4) Für Schulen, deren Lehrer die Qualification zur Ertheilung des Turnunterrichts nicht besitzen, oder auch mit Hülfe der im „Leitfaden" enthaltenen Instruction sich nicht aneignen, oder dieselbe überhaupt nicht mehr erwerben können, ist es gestattet, einer anderen geeigneten, dem Lehrerstande nicht angehörenden Persönlichkeit, unter Aufsicht eines Lehrers, die Turnübungen zu übertragen.

Die Herren Landräthe veranlassen wir, bis zum 15. October d. J. über die bis dahin getroffenen Einrichtungen für die einzelnen Schulen zu berichten; von den Herren Bezirks-Schulinspectoren erwarten wir in den bis zum 15. November alljährlich einzureichenden Jahresberichten die erforderlichen Angaben über die Resultate des Turnunterrichts.

Minden, den 24. Januar 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

60. Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 24. d. Mts. ist der bisherige Kreisgerichtsrath May in Rietberg zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte in Paderborn und zugleich zum Notar im Bezirke des unterzeichneten Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und mit der Bestimmung ernannt worden, daß er statt seines bisherigen Titels: „Kreisgerichtsrath" vom 1. Februar c. an den Titel: „Justizrath" führe, und daß er als Rechtsanwalt bei dem Auftreten vor Gerichten außerhalb seines Wohnortes Reisekosten und Diäten den Parteien nicht in Rechnung stellen darf.

Paderborn, den 31. Januar 1866. Königl. Appellations-Gericht.

61. Zu Schiedsmännern sind erwählt und verpflichtet:

1) In der Stadt Minden für die Zeit vom 26. Januar dieses Jahres bis dahin 1869:
   a. für den ersten Bezirk, der Kaufmann G. Kreideweiß;
   b. für den dritten Bezirk, der Kaufmann Carl Vogeler junior.

Die Schiedsmänner der Stadt Minden vertreten sich gegenseitig.

2) Im Kreise Halle, für die Gemeinden Wichlinghausen, Hamlingdorf und Cleve und für die Zeit vom 19. Januar dieses Jahres bis dahin 1869, der Vorsteher und Colon J. Habighorst zu Cleve; derselbe ist zugleich stellvertretender Schiedsmann für Borgholzhausen.

Paderborn, den 3. Februar 1866. Königliches Appellationsgericht.

62. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Januar 1866.

Dem Ersten Appellationsgerichts-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Dr. Lange hierselbst, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Mai d. J. ab ertheilt und demselben zugleich der Königliche Kronenorden zweiter Klasse mit dem Stern verliehen.

Ernannt sind: der Kreisgerichts-Rath May in Rietberg zum Rechtsanwalt bei dem hiesigen Kreisgerichte und zugleich zum Notar im Departement des Königlichen Appellationsgerichts hierselbst, mit An-

Digitized by Google

weisung seines Wohnsitzes in Paderborn, zugleich mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Titels: Kreisgerichts-Rath, vom 1. Februar d. J. ab, den Titel: Justiz-Rath, zu führen; — der bisherige Büreau-Assistent Menne in Höxter, zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem hiesigen Kreisgerichte, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Lichtenau; — sowie der invalide Musketier und bisherige Hülfsbote Joseph Anton Wiedemeyer zum Kreisgerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgerichte in Minden.

Zugelassen ist: der Rechtskandidat Löffelmann von hier als Auskultator.

Paderborn, den 1. Februar 1866. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

63. [7] Zur Uebermittlung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen . . .	½ Sgr.	1 Sgr.
" " über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
" größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt bis 25 Thaler überhaupt 1 Sgr., über 25 Thaler bis 50 Thaler überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Minden, den 5. Februar 1865. Der Ober-Post-Director Braune.

64. [3] Ausloosung von Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuld-Verschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) 16 Stück über 500 Thlr. jede.

Nr. 930, 1286, 1638, 1639, 2834, 3017, 3110, 3488, 4007, 4290, 5765, 6143, 7102, 8322, 8476 9112.

2) 12 Stück über 400 Thlr. jede.

Nr. 1422, 1955, 2042, 2428, 3067, 4328, 5567, 6162, 6169, 6309, 6610, 8071.

3) 12 Stück über 300 Thlr. jede.

Nr. 1222, 1907, 2554, 2641, 3242, 3444, 3756, 4593, 6617, 8342, 8811, 9053.

4) 14 Stück über 200 Thlr. jede.

Nr. 181, 485, 1825, 2695, 3633, 3807, 4412, 4433, 4434, 6750, 7287, 8347, 8504, 8964.

5) 20 Stück über 100 Thlr. jede.

Nr. 634, 717, 1984, 2312, 2910, 3658, 3767, 4135, 5052, 6646, 6666, 7468, 7646, 7764, 7871, 7895, 7904, 8205, 8398, 8614.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1866 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande oder
b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

Digitized by Google

In beiden Fällen muß über die erhaltenen Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni 1866 hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die Zins-Coupons Serie VIII, Nr. 2 bis 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag am Kapitale gekürzt wird.

Die Zinsen pro 1. Semester 1866 werden dann besonders vergütet.

Münster den 14. November 1865. Königl. Direction der Rentenbank. Wilhelmy.

65. Dem Lokomotivführer Heinrich Keßler zu Caub sind unter dem 6. Januar 1866 zwei Patente auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Schmiervorrichtung für Dampfschieber und Dampfkolben, insoweit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 9.)

Das dem Fabrikbesitzer C. Hoppe in Berlin unter dem 10. October 1862 ertheilte Patent auf ein durch kalorische Maschinen zu bewegendes Fuhrwerk, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 17).

Dem Fabrikbesitzer E. Hahn zu Schöneck W./Pr. ist unter dem 18. Januar 1866 ein Patent auf eine Rübenzerkleinerungs-Maschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 19.)

Minden, den 24. Januar 1866.

66. Dem Lehrer Eduard Schneil zu Magdeburg ist unter dem 24. Januar 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Notographen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 23.)

Minden, den 29. Januar 1866.

67. Dem Rathsherrn und Rathszimmermeister Gottlob zu Cüstrin ist unter dem 26. Januar 1866 ein Patent auf eine Bagger-Vorrichtung an Dampfschiffen zum Auflockern und Seitwärtsführen der Sandbänke in Flüssen, in soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 26.) Minden, den 1. Februar 1866.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 7.

Minden, den 16. Februar 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

68. Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6246. Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 22. August 1853, auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Zollgesetze. Vom 6. Januar 1866.

Nr. 6247. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Danziger Landkreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 20. December 1865.

Nr. 6248. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oletzkoer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 27. December 1865.

Nr. 6249. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1865, betreffend das Aufhören der Besichtigung der vorschriebenen Sicherheitseinrichtungen an den zwischen Königsberg und Pillau fahrenden Leichterfahrzeugen vom 1. Januar 1866 ab, resp. die Aufhebung der dieserhalb bis dahin in Geltung gewesenen Vorschriften.

Nr. 6250. Allerhöchster Erlaß vom 8. Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Bahnhofe Sziller der Tilsit-Insterburger Eisenbahn über Jurgeitschen bis zur Niederunger Kreisgrenze in der Richtung auf Dummen, an der Königsberg-Tilsiter Staatsstraße.

69.

Lauenburg und Preußen.

Das Abgeordnetenhaus hat seine Thätigkeit damit begonnen, gegen eines der erfreulichsten Ereignisse, welche seit dem Schlusse der vorigen Sitzung eingetreten waren, Bedenken und Widerspruch zu erheben.

In der Rede des Minister-Präsidenten zur Eröffnung des Landtags war gesagt:

„Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich Seinen Theil an den Souveränetätsrechten über das Herzogthum Lauenburg an Se. Majestät den König von Preußen abgetreten hat, ist dasselbe mit der Krone Preußen vereinigt worden, und es ist der Wille Sr. Majestät des Königs, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit genießen zu lassen.“

Dagegen ist im Abgeordnetenhause der Antrag gestellt und angenommen worden, zu erklären: die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen sei rechtsungültig, so lange nicht die verfassungsmäßige Zustimmung beider Häuser des Landtages erfolgt sei.

Die Bestimmungen der Verfassung, auf welche sich die Mehrheit des Abgeordnetenhauses beruft, treffen jedoch im vorliegenden Falle nicht zu.

Im Artikel 55 der Verfassungs-Urkunde heißt es allerdings: der König könne ohne Zustimmung der Landesvertretung nicht „Herrscher fremder Reiche“ sein, — dies findet aber auf die Herrschaft über das Herzogthum Lauenburg keine Anwendung, weil dieses deutsche Ländchen weder fremd, (das heißt: außerdeutsch) noch ein Reich ist.

Man behauptet ferner, die Zustimmung der Landesvertretung sei nach Artikel 48 der Verfassung erforderlich, welcher so lautet:

„Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten.“ Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags, sofern es Handelsverträge sind oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.“

Im Vertrage von Gastein ist nun bestimmt, daß die preußische Regierung für die völlige Abtretung

Digitized by Google

Lauenburgs 2 Millionen dänische Thaler an Oesterreich zu zahlen habe. Deshalb und weil aus der Pflicht des Schutzes für Lauenburg später möglicher Weise einmal Lasten für Preußen entstehen könnten, meint das Abgeordnetenhaus, daß seine Zustimmung erforderlich sei. Die Regierung hat dagegen von vorn erklärt, daß jene Summe nicht aus Mitteln des Staates gezahlt werden sei, daß überhaupt dem Staate weder in dieser noch in irgend einer anderen Beziehung Lasten aus dem Gasteiner Vertrage erwachsen, mithin die Zustimmung der Landesvertretung zu diesem Vertrage nach dem klaren Sinn und Wortlaut der Verfassung nicht erforderlich sei.

Bei der Berathung der Sache im Abgeordnetenhause hat sich der Präsident des Staats-Ministeriums Graf Bismarck ausführlich über die Stellung der Regierung ausgesprochen.

Derselbe ging zuerst auf die Bedeutung der erwähnten Verfassungs-Artikel näher ein, um zu zeigen, daß die Regierung sich durchaus an die Bestimmungen der Verfassung gehalten habe. Er sagte hierüber:

„Ich bin der Ansicht, daß die „Lasten", um derer willen nach Art. 48 Verträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtages bedürfen, nicht solche seien, die vielleicht einmal mittelbar aus den durch einen Vertrag geschaffenen Verhältnissen entstehen könnten, sondern einzig solche, welche durch einen Vertrag unmittelbar und mit ausdrücklichen Worten dem preußischen Staate auferlegt würden. Ich erkläre aber hiermit, daß durch den auf den Erwerb Lauenburgs bezüglichen Vertrag dem preußischen Staate Lasten nicht auferlegt worden sind. Sollte die Regierung dem Staate zumuthen, auf Grund dieses Vertrages Lasten zu übernehmen, etwa die 2 Millionen zu zahlen, dann seien Sie versichert, daß die Regierung es für ihre Pflicht halten wird, Ihnen in genauer Uebereinstimmung mit dem Art. 48 der Verfassung einen solchen Vertrag vorzulegen und Ihre Zustimmung nachzusuchen. Bis dahin wird es sich nur darum handeln, ob der Vertrag für diejenigen, welche ihn abgeschlossen haben, nämlich für Se. Majestät den König und den Kaiser von Oesterreich und für das Herzogthum Lauenburg in voller Rechtsgültigkeit besteht. Darüber ist bisher keinem dieser drei Betheiligten ein Zweifel beigekommen. Oesterreich hat die verabredete Zahlung erhalten, wir sind im Besitz der österreichischen Quittung; das Herzogthum Lauenburg hat Sr. Majestät dem Könige gehuldigt und wird im Namen des Königs regiert; Lasten sind dabei für Preußen nicht erwachsen.

Einen zweiten Einwand entnehmen Sie aus der Bestimmung des Verfassungsartikel 55, nach welcher der König von Preußen ohne Einwilligung des Landtages nicht zugleich „Herrscher fremder Reiche" sein kann. Sie behaupten, Lauenburg sei ein solches „fremdes Reich." Sie werden selbst fühlen, daß, um diese Behauptung aufzustellen, Sie sich gegen den allgemeinen Sprachgebrauch auflehnen müssen. Niemand von Ihnen wird jemals von einem Lippischen oder Waldek'schen Reich gesprochen haben, geläufig wird aber jedem von uns der Ausdruck sein: das Britische Reich, das Russische Reich, das Französische Reich, sogar das Ungarische, das Türkische Reich; kurz, wir wissen ganz genau, wie weit wir in der Anwendung dieses Ausdrucks gehen. Ich will in Betreff des hier in Frage kommenden Sprachgebrauchs noch an die „deutsche Reichverfassung" erinnern: Dieses Aktenstück ist verfaßt von Leuten, die sich gewiß des Werthes eines jeden deutschen Wortes vollkommen bewußt gewesen sein werden. Es ist in der deutschen Reichsverfassung der Unterschied zwischen Reich und Staat, und zwischen Reich und Land sehr genau durchgeführt, ohne daß man geglaubt hat, daß Jemand über die sprachliche Bedeutung eines jeden dieser Begriffe in Zweifel sein könnte. Noch jetzt in dem amtlichen Kirchengebete wird für „unser deutsches Vaterland" gebetet. Solchen Thatsachen gegenüber können Sie mir ein deutsches Land nicht als ein fremdes hinstellen. Mit dieser Auslegung versündigen Sie sich an der deutschen Sprache, an unserer eigenen deutschen Nationalität, und die Regierung will sich der Mitschuld an dieser Sünde nicht theilhaftig machen. Im Uebrigen herrscht Se. Majestät in diesem „fremden Reiche" Lauenburg bereits seit dem Wiener Frieden. König Christian, dessen Verfügungsrecht über Lauenburg Sie jetzt selbst nicht mehr anfechten, hat seine Rechte an Lauenburg damals Sr. Majestät abgetreten; es ist jetzt nur die Erwerbung der österreichischen Hälfte dieser Rechte hinzugetreten, — die andere besaßen wir schon. Freilich bestreiten Sie Sr. Majestät dem Könige auch den Besitz dieser sogenannten preußischen Hälfte, indem Sie die Behauptung aufstellen, sie gehöre nicht dem Könige sondern dem Staate. Der Fehler dieser Behauptung liegt eben in der Trennung von König und Staat, die in Preußen rechtlich, thatsächlich und politisch in keiner Weise durchführbar ist. Se. Majestät der König hat bei uns alle diejenigen früheren Rechte der Krone, welche nicht durch den ausdrücklichen Inhalt der Verfassung oder durch ein auf Grund der Verfassung zu Stande gekommenen Gesetz auf Andere übertragen worden sind. Zu diesem Rechte gehört zweifellos dasjenige, über Eroberungen der Königlichen Kriegsmacht zu verfügen. Von diesem Rechte hat Se. Majestät der König in Betreff Lauenburgs Gebrauch gemacht."

Digitized by Google

Von den Gegnern der Regierung war weiter behauptet worden: der König habe Lauenburg, da es nicht schlechthin mit dem eigentlichen preußischen Staatsgebiete vereinigt worden, sondern nach dem Wunsche der Lauenburgischen Bevölkerung als ein besonderes Herzogthum unter dem Scepter des Königs von Preußen erhalten sei, nicht eigentlich als Landesherr, sondern wie ein »Privatbesitz« gleichsam als eine »Krondomaine« erworben.

Gegen diese Auffassung bemerkte der Minister-Präsident Folgendes:

„Was über den Privatbesitz und die Privatdomaine gesagt ist, die Se. Majestät in Lauenburg erworben hätte, ist mir ebenso unverständlich geblieben, als wenn mir ein Lauenburger davon sprechen wollte, daß sein Herzog noch nebenher einen Privatbesitz in Preußen als König habe. Eins trifft so wenig wie das Andere.

Se. Majestät der König ist nicht Privatbesitzer, sondern voller Souverän und Landesherr dieses deutschen Herzogthums.«

Das Verhältniß in welchem Lauenburg zum preußischen Staate hiernach steht, ist das der sogenannten »Personal-Union«, das heißt einer Verbindung durch die Person des gemeinsamen Herrschers: die Vereinigung der beiden Staaten kann und soll auch so eine innige sein, bloß daß dem Herzogthum Lauenburg, welches gleich nach dem Wiener Friedensschluß ausdrücklich gebeten hatte, unter die Herrschaft des Königs von Preußen zu kommen, dabei aber seine alten Landesgesetze und Einrichtungen behalten zu können, diese Bitte gewährt ist und daß demselben nicht ohne Weiteres die preußischen Gesetze aufgedrängt werden sollen. Nur dies ist der Grund und die Bedeutung des von dem Könige geordneten Verhältnisses, nach welchem Lauenburg in Personal-Union mit Preußen verbunden sein soll, wie früher in ganz ähnlicher Weise mit Dänemark.

Ueber dieses Verhältniß und über die Möglichkeit einer künftigen gleichartigen Einrichtung auch in Bezug auf Schleswig-Holstein ließ sich Graf Bismarck in folgenden Worten aus:

„Daß die Personal-Union dem preußischen Staate Nachtheil bringe, habe ich nicht behaupten hören. Wäre es nicht, wenn es gelänge, Schleswig-Holstein zu einer Personal-Union mit Preußen zu bringen, ein sehr viel erheblicherer Vortheil, als wenn wir blos die Februar-Bedingungen dort durchführten? Wäre es nicht ein Vortheil, der bedeutende Opfer, der einiger Staatslasten sogar werth wäre?

Wenn Ihnen aber die Personalunion nicht gefällt, warum haben Sie es nicht früher gesagt? Ich habe ja im vorigen Jahre von dieser Stelle die dringendste Frage, ich kann wohl sagen die Bitte an Sie gerichtet: Aeußern Sie doch Ihre Ansicht über die Zukunft der Herzogthümer? Ich habe Sie gefragt: Sind Sie mit dem Programm der Februar-Bedingungen einverstanden? Wünschen Sie, daß es abgemindert, daß etwas hinzugesetzt werde, streben Sie z. B. nach der Personal-Union? Ihre Antwort war Schweigen. Sie konnten sich nicht einmal entschließen, darauf zu sagen: Wir beharren bei unserem Ausspruch von vor zwei Jahren; wir wünschen noch heut, daß der Prinz von Augustenburg in die Souverainetät von Schleswig-Holstein eingesetzt wird. Meine Herren! Ich wiederhole dieselbe Frage heut und in diesem Jahre an Sie. Noch ist es Zeit; zwar nicht über Lauenburg, da ist es zu spät, wohl aber in Betreff Schleswig-Holsteins, da sind Sie noch heut in der Lage, Ihre Meinung und der des Volkes, welches Sie vertreten, Geltung zu verschaffen: so sprechen Sie doch im Namen des Volkes, was Ihre Ansicht über Schleswig-Holsteins Zukunft ist! Interessirt Sie diese Frage gar nicht? Sie stellen uns darüber zur Rede, Sie legen uns bei jeder Gelegenheit, bei jedem Schritt, den wir thun, Schwierigkeiten in den Weg; aber Sie verheimlichen Ihre eigene Meinung über die Frage sorgfältig. Nun, wenn Sie auch in diesem Jahre darüber schweigen, dann beklagen Sie sich auch nachher nicht, wenn wir auf die von Ihnen verschwiegene Meinung keine Rücksicht nehmen können. Im Drange der Verhandlungen, im Drange der Ereignisse ist nicht immer Zeit, den Landtag zu berufen und Gutachten von Ihnen einzuholen, und wenn der preußische Monarch, auf den Sie sich berufen, der große Kurfürst, bei den Verträgen von Wehlau, Labiau und anderen jedesmal vorher, ehe er eine Klausel unterschrieb, seine Stände hätte berufen wollen, dann weiß ich nicht, unter welcher Herrschaft vielleicht heute die Provinz stände, von der unser Vaterland den Namen trägt.

Das Abgeordnetenhaus hat nun ungeachtet der ihm gegebenen Aufklärungen die Meinung ausgesprochen, daß die Vereinigung Lauenburgs mit der Krone Preußens rechtsungültig sei.

Freilich wird dieser Beschluß an den auf Grund des Vertrags von Gastein geordneten Verhältnissen Lauenburgs nicht das Mindeste ändern können.

Es bleibt bei der »rechten Erbhuldigung«, welche die Lauenburg'sche Ritter- und Landschaft dem Kö-

Digitized by Google

nige von Preußen und Herzoge von Lauenburg als ihrem rechtmäßigen Landesherrn und Erbherzoge gethan, es bleibt bei der freudigen Huldigung, welche die Lauenburger ihrem König-Herzoge entgegengebracht, und welche im schneidendem Widerspruche mit dem kalten Beschlusse des Abgeordnetenhauses dahin lautete:

„Wir danken Gott und freuen uns, daß ein Deutscher Fürst unser Herrscher ist. Wir danken Gott und freuen uns, daß der König von Preußen unser Herzog ist; denn Preußen ist der Hort Deutschlands, seine geregelte Macht schützt unser deutsches Recht und deutsches Wesen bis weit über die eigenen Grenzen hinaus. Wir danken Gott und freuen uns, daß König Wilhelm unser allergnädigster Herzog und Herr sein will.

Wir haben Ew. Majestät Königswort, uns gerecht nach Landessitte und Landesrecht regieren zu wollen, das genügt uns; wir halten es heilig und vertrauen fest darauf.

Wir bitten aber auch den lebendigen Gott: er wolle gnädigst Ew. Königliche Majestät schirmen und segnen das ganze Königliche Haus, er wolle Preußen, von einem edlen Volke bewohnt, segnen und das nunmehr fest mit Preußen durch den Landesvater verbundene Lauenburg. Preußens Glück ist Lauenburgs Glück. Preußens Wehe ist Lauenburgs Wehe. So segne Gott Ew. Majestät beim Eintritt in Lauenburg! —

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

70. Instruction,

betreffend die Veranlagung und Erhebung der Bergwerks-Abgaben in den rechtsrheinischen Landestheilen.

Auf Grund des §. 15 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851 und des §. 7 des Gesetzes, betreffend die Bergwerks-Abgaben vom 20. October 1862, wird hierdurch, unter Aufhebung der seitherigen entgegenstehenden Vorschriften über die Veranlagung und Erhebung der Bergwerks-Abgaben für die in den rechtsrheinischen Landestheilen belegenen Bergwerke verordnet, was folgt:

§. 1. Die nach §. 8 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 zu erhebende einprocentige Aufsichtssteuer und die nach §. 4 des Gesetzes vom 20. October 1862 zu erhebende einprocentige Bergwerks-Abgabe werden mit zusammen zwei Procent vom Werthe der abgesetzten Bergwerks-Produkte zur Zeit des Absatzes der Letzteren berechnet und vierteljährlich erhoben.

§. 2. Als abgesetzt werden behandelt, die verkauften, sowie die zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werksbesitzer abgegebenen und ebenso die in Verkaufs-Magazinen abgefahrenen Bergwerks-Produkte. Werden bei Erzbergwerken die Produkte für eigene Rechnung des Bergwerks aufbereitet, so ist der Absatz der aufbereiteten Bergwerksprodukte maaßgebend.

Die auf Stein- und Braunkohlen-Bergwerken zum eigenen Verbrauche für die Betriebseinrichtungen des Bergwerks abgegebenen Kohlen unterliegen der Versteuerung nicht. Hierzu werden jedoch diejenigen Kohlen, welche als Theil des Lohns an Bergarbeiter oder Grubenbeamte, oder im Bezirk des Oberbergamts zu Dortmund an die zur Tradde berechtigten Grundeigenthümer als Tradde abgegeben werden, nicht gerechnet.

§. 3. Die Feststellung der steuerbaren Produkten-Quantitäten erfolgt nach Maaß, Gewicht oder Stückzahl auf Grund von Absatzregistern, welche durch hierzu bestellte und vereidigte Produkten-Aufseher zu führen und dem Revierbeamten zu jeder Zeit auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen sind.

Die Bergwerksbesitzer und deren Repräsentanten sind verpflichtet, diejenigen Personen, welche sie mit dem Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Produkte und mit der Führung der Absatz-Register beauftragen, dem Revierbeamten namhaft zu machen. Diese Personen werden, wenn gegen deren Zuverlässigkeit begründete Ausstellungen nicht zu machen sind, in der Regel durch den Revierbeamten dahin vereidigt:

daß sie alle ihnen vermöge ihres Amtes als Produkten-Aufseher auferlegten Pflichten nach ihrem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen.

Die Vereidigungs-Protokolle sind von dem Revierbeamten dem Oberbergamte einzureichen. Von den auf Grund der seitherigen Vorschriften bereits bestellten und vereidigten Personen können die Geschäfte der Produkten-Aufseher fortgeführt werden, ohne daß es einer wiederholten Vereidigung bedarf.

§. 4. Den Produkten-Aufsehern ist ein Abdruck der für dieselben vom Oberbergamte zu erlassenden Anweisung über die Führung der Absatzregister zur pünktlichen Befolgung unentgeldlich auszuhändigen. Für das Absatz-Register hat das Oberbergamt ein Formular vorzuschreiben, kann aber statt desselben auch die Benutzung eines anderen Formulars gestatten.

§. 5. Das Vermessen, Verwiegen und Abzählen der Produkte der Bergwerke, beziehungsweise der Auf-

Digitized by Google

bereitungs-Anstalten, mögen dieselben zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werksbesitzer bestimmt sein, darf nur durch die zu diesen Geschäften bestellten und vereidigten Produkten-Aufseher geschehen. Es ist untersagt, Produkte von den Bergwerken, beziehungsweise von den Aufbereitungs-Anstalten abzufahren, bevor dieselben von den vorbezeichneten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt sind.

§. 6. Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten, welche die Absatzregister entweder gar nicht oder durch andere, als die dazu bestellten und vereidigten Personen führen lassen; desgleichen Bergwerksbesitzer, Repräsentanten und Produkten-Aufseher, welche die Vorlegung der Absatz-Register auf Erfordern des Revierbeamten (§. 3) verweigern, oder Produkte von den Bergwerken oder Aufbereitungs-Anstalten abfahren lassen, ohne daß dieselben von den hierzu bestellten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt und in die Absatzregister eingetragen sind; ferner Produkten-Aufseher, welche das ihnen obliegende Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Produkte oder die Eintragung in die Absatzregister unterlassen oder unrichtig vornehmen, können durch executivische Strafbefehle von dem Oberbergamte zur Erfüllung ihrer Verpflichtungungen angehalten werden. Die unrichtige Führung oder die Fälschung der Absatzregister in betrügerischer Absicht unterliegt den in den allgemeinen Strafgesetzen angedrohten Strafen. (§. 247 u. f. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, G.-S. S. 151.)

§. 7. Die Feststellung des der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werths der Produkte erfolgt — insofern kein Abonnements-Vertrag abgeschlossen ist §. 11 ff. — auf Grund amtlicher Ermittelung.

Finden öffentliche Verkäufe der Produkte statt, so sind die bei diesen Verkäufen erzielten Preise, abzüglich der von den Bergwerksbesitzern aufgewendeten Verkaufskosten, der Besteuerung zu Grunde zu legen.

In den übrigen Fällen wird der Werth der Produkte der Regel nach durch ein Taxregulirungs-Verfahren (§§. 9 und 10) festgestellt. Hierbei sind die durchschnittlich am Haldenplatze zu erzielenden Preise zum Anhalten zu nehmen und bei Erzen der Gehalt derselben und die marktgängigen Metallpreise zu berücksichtigen.

Hält das Oberbergamt das Probiren der Erze zur Ermittelnng des Werths derselben für erforderlich, so sind die Proben von dem Revierbeamten auf dem Bergwerke im Beisein der Produkten-Aufseher oder der Bergwerksbesitzer, oder deren Repräsentanten zu nehmen und an das Oberbergamt einzusenden, welches den Gehalt der Erze feststellen läßt.

§. 8. Bei Feststellung des Werths der Bergwerks-Produkte sind in Anrechnung zu bringen:

1) bei Bergwerken, deren Produkte zur Erlangung höherer Preise oder größeren Absatzes nach einem zum Verkauf geeigneten Punkte gebracht werden, die Transportkosten;
2) bei Bergwerken, deren Produkte für Rechnung des Bergwerks erst durch Aufbereitung oder durch Verhüttung verkäuflich gemacht werden müssen, die hierfür nach wirthschaftlichen Grundsätzen in Ansatz zu bringenden Kosten. (Pech-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten.)

§ 9. Das Taxegulirungs-Verfahren findet jährlich im Laufe des ersten Quartals nach Anordnung des Oberbergamts revierweise oder gemeinschaftlich für mehrere Reviere statt und wird durch den Revierbeamten als ständigen Commissar oder durch einen besonders abgeordneten Commissar des Oberbergamts geleitet.

Unter Zugrundelegung eines ihm von dem Oberbergamte mitzutheilenden Taxentwurfs, hat der Commissar in dem zu diesem Zwecke abzuhaltenden Termine die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten über die der Besteuerung für das betreffende Jahr anzusetzenden Produktenwerthe zu vernehmen. Wird ein Einverständniß hierüber zwischen den Betheiligten und dem Commissar erreicht, so sind die vereinbarten Taxpreise in dem Taxentwurf zu notiren und durch beigesetzte Unterschrift der Betheiligten und des Commissars anzuerkennen, oder durch besondere protokollarische Verhandlung festzustellen. Kommt ein solches Einverständniß nicht zu Stande, so sind die Gegenvorschläge der Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten unter kurzer Angabe der Gründe zu Protokoll zu nehmen.

Nach Einreichung der Termins-Verhandlungen durch den Commissar, hat das Oberbergamt die Taxen festzusetzen und auszufertigen. Die Ausfertigung geht an den Revierbeamten, welcher dieselbe den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, sie mögen in dem Termine anwesend gewesen sein oder nicht, bekannt zu machen hat.

Nimmt das Oberbergamt eine Abänderung der in Uebereinstimmung mit den Betheiligten von dem Commissar vorgeschlagenen Taxen vor, oder ist ein Einverständniß über die Taxen zwischen den Betheiligten und dem Commissar nicht erreicht, so sind die betreffenden Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten bei Zustellung der festgesetzten Taxen mit motivirtem Bescheide zu versehen.

In beiden Fällen bleibt alsdann den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten überlassen, bei Ein-

Digitized by Google

reichung der Gefälle-Nachweisung (§. 15) an den Revierbeamten in glaubwürdiger Weise, nämlich durch Vorlegung der Absatz-Register und Verkaufsbücher, der abgeschlossenen Lieferungs-Verträge oder ähnlicher Beweismittel, den wirklichen Erlös aus dem Verkaufe der Bergwerks-Produkte nachzuweisen, damit dieser, statt der festgesetzten Taxen, der Besteuerung zu Grunde gelegt werde. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so findet die Besteuerung lediglich nach den festgesetzten Taxen statt.

Wenn erst im Laufe des Jahres eine Feststellung des Produktenwerths zum Zweck der Besteuerung erforderlich wird, z. B. bei neu in Betrieb gesetzten Bergwerken, so erfolgt dieselbe ebenfalls nach den vorstehenden Grundsätzen.

§. 10. Die nach §. 8 bei Festellung des Werths der Bergwerksprodukte in Anrechnung zu bringenden Kosten sind bei dem Taxregulirungsverfahren zu normiren und entweder bei Festsetzung der Taxen gleich mit zu berücksichtigen oder für die Maaß-, Gewicht- oder Stückeinheit der steuerbaren Produkte besonders festzusetzen.

Den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, welche mit der durch das Oberbergamt erfolgten Festsetzung der vorbezeichneten Kosten nicht zufrieden sind, bleibt überlassen, diese Kosten in glaubwürdiger Weise (§. 9) am Schlusse eines jeden Quartals bei Einreichung der Gefälle-Nachweisung (§. 15) nachzuweisen.

Wird der verlangegebene Nachweis nicht erbracht, so sind die im §. 8 bezeichneten Kosten lediglich nach der Festsetzung des Oberbergamts in Anrechnung zu bringen.

Ueber die Transport- und Zubereitungskosten (§. 8) können auch unabhängig von den Abonnements für die gesammte Steuer (§. 11) Abonnements-Verträge nach der Maaß- oder Gewichtseinheit der Produkte auf mindestens ein Jahr und auf höchstens drei Jahre abgeschlossen werden. Für die Abschließung solcher Abonnements-Verträge gelten die Bestimmungen in §. 14.

§. 11. Sowohl für die Bergwerksabgabe als für die Aufsichtssteuer, oder für beide zugleich, kann nach §. 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 (G.-S. S. 261) von dem Handels-Minister ein Abonnement bewilligt werden und zwar entweder in festen Vierteljahrsbeträgen oder nach Sätzen, welche für die Maaß-, Gewicht- und Stückeinheit der Produkte festzustellen und nach dem wirklichen Absatze vierteljährlich zu entrichten sind.

Solche Abonnements sind jedoch nur auf mindestens ein Jahr und auf höchstens drei Jahre einzugehen.

§. 12. Die Abonnements der ersteren Art sind nur bei solchen Bergwerken anzunehmen, bei denen die Produktion überhaupt gering und eine erhebliche Vermehrung derselben, sowie eine erhebliche Steigerung des Werthes der Produkte während der Abonnementszeit nicht wahrscheinlich ist.

Die Abonnements der zweiten Art können bei allen denjenigen Bergwerken eintreten, wo zwar eine eine stärkere Förderung, aber keine rasche Steigerung des Werths der Produkte zu erwarten ist, namentlich bei Stein- und Braunkohlenbergwerken.

Sind bei einem nach der Maaß-, Gewichts- oder Stückeinheit zu normirenden Abonnementssatze Pfennigbruchtheile nicht zu vermeiden, so dürfen keine anderen als Zehntheile angenommen werden. Bei Berechnung des Satzes nach dem durchschnittlichen Werthe wird ein halbes Zehntel und mehr als ein volles hinzugerechnet, dagegen ein kleinerer Theil fallen gelassen, wonach der Satz nur aus einer ganzen Zahl mit nicht mehr als einer Decimalbruchstelle bestehen kann.

Abonnements jeder Art können, wenn die Bedingungen, unter denen sie geschlossen sind, noch fortbestehen, erneuert werden.

Bei Abschließung, beziehungsweise Erneuerung von Abonnements ist darauf zu sehen, daß die dem Abonnement zu Grunde liegenden Preissätze dem wirklichen Werthe entsprechen.

Die nach §. 8 in Anrechnung kommenden Transport- und Zubereitungskosten sind bei den Abonnements mit zu berücksichtigen.

§. 13. Ein Abonnement nach der Maaß- oder Gewichtseinheit kann auch in der Weise stattfinden, daß der Satz nicht nach der Produktion des Bergwerks selbst oder einer dazu gehörigen Aufbereitungsanstalt, sondern nach einem für Rechnung des Bergwerks daraus hergestellten Hüttenprodukte festgestellt wird. In diesem Falle sind auch die Verhüttungskosten (§. 8) zu berücksichtigen.

§. 14. Anträge auf Abschließung oder Erneuerung von Abonnements sind von den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten vor dem Beginne des Steuerquartals, mit welchem das Abonnement eintreten soll, durchlaufend bei dem Revierbeamten an das Oberbergamt zu richten. Der Revierbeamte hat dem Antrage sein Gutachten beizufügen. Findet das Oberbergamt einen Antrag auf Abonnement nicht annehmbar,

Digitized by Google

so weist es denselben mit motivirtem Bescheide zurück. Gegen diesen Bescheid steht den Steuerpflichtigen der Weg der Beschwerde an den Handels-Minister offen. Auf Besteuerung nach dem Abonnement hat indeß der Steuerpflichtige im Beschwerdefalle, wenn der Anfangstermin des beantragten Abonnements inzwischen eingetreten ist, keinen Anspruch.

Glaubt das Oberbergamt, auf ein beantragtes Abonnement eingehen zu können, so tritt dasselbe mit dem Antragsteller in Unterhandlung und stellt die Punkte des Abonnements in einem schriftlichen Vertrage fest, welcher dem Handels-Minister zur Genehmigung einzureichen ist.

Die betreffenden Verhandlungen zwischen dem Oberbergamte und dem Antragsteller werden in der Regel durch den Revierbeamten geführt.

Die Abonnements-Verträge unterliegen der Stempelsteuer nach Maaßgabe des Gesetzes vom 7. März 1822, (G.-S. S. 57).

§. 15. Das Oberbergamt hat für die Nachweisungen der Bergwerks-Abgaben Formulare vorzuschreiben, welche, außer Colonnen für die abgesetzten, für die von der Besteuerung befreiten und die hiernach sich ergebenden steuerbaren Produkten-Quantitäten, entsprechende Colonnen für den der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werth der Maaß- oder Gewichtseinheit (oder einer gewissen Stückzahl), für den sich hieraus ergebenden Gesammtwerth der steuerbaren Produkte, für die hiervon abzuziehenden Transport- und Zubereitungskosten und für den resultirenden Betrag der Steuer enthalten.

Nach den vom Oberbergamte vorgeschriebenen Formularen sind auf Grund der Absatzregister (§. 3) für jedes verflossene Quartal binnen vierzehn Tagen nach Quartalschluß die Nachweisungen der Bergwerks-Abgaben in zwei Exemplaren, vollständig ausgefüllt und berechnet, von den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, sowie von den vereideten Produkten-Aufsehern unterschrieben und in Bezug auf die abgesetzten Quantitäten als richtig bescheinigt, durch die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten mit den Absatzregistern bei dem Revierbeamten einzureichen. Geschieht die Einreichung nicht rechtzeitig, so kann der Revierbeamte dieselben auf Kosten der Säumigen abholen zu lassen, und das Oberbergamt nöthigenfalls mit weiteren Zwangsmitteln im Wege executivischer Strafbefehle vorgehen.

§. 16. Die Controle über die Richtigkeit der eingereichten Nachweisungen liegt zunächst dem Revierbeamten ob, welcher sich bei seiner Anwesenheit auf den Bergwerken und den dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten Ueberzeugung von der genauen und richtigen Führung der Absatzregister (§. 3) zu verschaffen hat.

Liegt gegründeter Verdacht vor, daß die Absatzregister in betrügerischer Absicht unrichtig geführt werden, so ist hiervon der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen und die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen zu veranlassen.

§. 17. Der Revierbeamte hat die Prüfung der Nachweisungen auf die Richtigkeit der in Ansatz gebrachten Quantitäten und der Sätze für die Werthe der Produkte und für die Transport- beziehungsweise Zubereitungskosten zu richten; nach vollendeter Prüfung und nöthigenfalls nach erfolgter Berichtigung hat der Revierbeamte beide Exemplare der Nachweisungen seines Reviers an das Oberbergamt einzureichen, während er die Absatzregister den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten zurückgiebt.

Das Oberbergamt prüft die Nachweisungen calculatorisch und hinsichtlich der Richtigkeit der der Besteuerung zu Grunde gelegten Sätze für den Werth der Produkte, sowie für die Transport- und Zubereitungskosten.

Zu diesem Zwecke müssen in denjenigen Fällen, wo die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten die Belege über den wirklichen Erlös aus dem Verkaufe der Bergwerks-Produkte (§. 9) oder über die wirklich aufgewandten Transport- und Zubereitungskosten (§. 10) dem Revierbeamten mit den Abgaben-Nachweisungen eingereicht haben, diese Belege dem Oberbergamte mit vorgelegt werden. Diesem bleibt es überlassen, unter Umständen die betreffenden Bücher und Papiere durch einen Commissar auf den Werken selbst zu prüfen.

Nach vorgenommener Prüfung, und erforderlichen Falls nach Berichtigung übersendet das Oberbergamt die Duplikate der Nachweisungen unter Zurückgabe der etwa beigebrachten Belege dem Revierbeamten. Der Letztere hat die Duplikate — event. unter Beifügung der Belege — den betreffenden Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten mit der Aufforderung zu insinuiren, den in der Nachweisung festgestellten Steuerbetrag binnen vierzehn Tagen an die bezeichnete Empfangskasse abzuführen.

Gleichzeitig hat das Oberbergamt für jedes Vierteljahr eine Gesammt-Abgaben-Nachweisung über alle steuerpflichtigen Bergwerke aufzustellen, darauf das Attest zu setzen, daß die Beträge dieser Nachweisung genau mit den calculatorisch und hinsichtlich der der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werthe, der abzuziehenden Transport- und Zubereitungskosten und den steuerbaren Produkten-Quantitäten geprüften —

Digitized by Google

Spezial-Nachweisungen der einzelnen Bergwerke und für diejenigen Bergwerke, für welche Abonnements nach festen Vierteljahrsbeträgen abgeschlossen sind, mit den in den betreffenden Abonnements-Verträgen vereinbarten festen Beträgen übereinstimmen, dieselbe für executorisch zu erklären und der Kasse zur Vereinnahmung der Abgaben zuzustellen.

Das ganze Verfahren ist so zu regeln, daß der Abführungstermin vor das Ende des auf das betreffende Steuerquartal folgenden Quartals fällt.

§. 18. Reklamationen gegen die von dem Oberbergamte festgesetzte Bergwerkssteuer müssen gemäß §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (G.-S. S. 140) binnen drei Monaten, vom Tage der Zurückstellung des einen Exemplars der Abgaben-Nachweisung an die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten (§. 17) an gerechnet, bei dem Handels-Minister angebracht werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

§. 19. Die Zahlung des von dem Oberbergamte festgestellten Steuerbetrags darf durch die Reklamation (§. 18) nicht aufgehalten werden.

§. 20. Gehen die Steuern nicht zu der bestimmten Zeit (§. 17) ein, so erfolgt die Mahnung und executivische Beitreibung nach den maßgebenden Executions-Vorschriften, und zwar für die Bezirke der Oberbergämter Breslau und Halle, nach der Verordnung vom 30. Juli 1853 (G.-S. S. 909), für die Provinz Westfalen nach der Verordnung vom 30. Juni 1845 (G.-S. S. 444) und für die Rheinprovinz nach der Verordnung vom 24. November 1843 (G.-S. S. 351).

§. 21. Für die Ermittelung und Erhebung der an die Stelle der Natural-Zehnt-Abgabe getretenen Natural-Bergwerks-Abgabe von 1 Prozent des Brutto-Ertrags der Galmei-Bergwerke im Bezirk des Oberbergamts zu Breslau bleiben bis auf Weiteres die bisherigen Bestimmungen bestehen.

§. 22. In den Fällen, wo die Bergwerksabgabe (der Zehnte) von einem Privat-Regalbesitzer entweder allein oder in Gemeinschaft mit dem Staate erhoben wird, verbleibt es bei den bestehenden Einrichtungen.

§. 23. Die Feststellung und Erhebung der Steuern von den Bergwerken der mansfeldischen, Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft erfolgt nach der besonderen hierüber erlassenen Instruktion.

Berlin, den 29. Januar 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von Itzenplitz.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

71. Bei der vorschriftsmäßig bewirkten Ergänzungs-Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern der Handelskammer zu Bielefeld sind gewählt resp. wiedergewählt:

I. in Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder C. Bozi, H. Consbruch, Schönfeld, J. Kisker und R. Walbaum:

1) der Kaufmann Carl Krönig zu Bielefeld, 2) der Kaufmann G. Collbrunn daselbst, 3) der Fabrikbesitzer E. Schönfeld zu Herford, 4) der Kaufmann J. Kisker zu Halle, 5) der Kaufmann R. Walbaum zu Werther;

II. in Stelle der ausgeschiedenen Stellvertreter G. Bansi, A. Potthoff, H. Feldmann und C. L. Boschulte:

1) der Kaufmann A. Potthoff zu Bielefeld, 2) der Kaufmann H. Reckmann daselbst, 3) der Kaufmann H. Feldmann zu Halle, 4) der Kaufmann C. L. Boschulte zu Versmold.

Münster, den 7. Februar 1866. Der Ober-Präsident von Westfalen. v. Düesberg.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

72. Die diesjährigen Aufnahme-Prüfungen für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien betreffend.

Die Aufnahme Prüfung wird in diesem Jahre:

1) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster am 5., 6. und 7. April;

2) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn am 16., 17. und 18. April;

3) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren: a. für die Aspiranten aus dem Regierungs-Bezirk Minden am 19. und 20. April; b) für die Aspiranten aus den Regierungs-Bezirken Arnsberg und Münster am 20. und 21. April;

4) bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst am 15. und 16. Mai abgehalten werden.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung bei dem Director der betreffenden Anstalt muß 4 Wochen vor dem

Digitized by Google

Prüfungs-Termine, die persönliche Vorstellung zur Empfangnahme näherer Weisungen, am Abende vor dem ersten Prüfungs-Tage erfolgen.

Münster, den 7. Februar 1866. Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

73. Die diesjährige Nachprüfung katholischer Elementarlehrer und Lehrerinnen betreffend.

Für die Nachprüfung katholischer Elementarlehrer und Lehrerinnen sind folgende Tage festgesetzt:

1) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster der 10. und 11. April;
2) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn der 13. und 14. April;
3) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren der 23. und 24. April;
4) bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst der 16. und 17. Mai.

Die zu prüfenden Lehrer und Lehrerinnen haben sich am Abende vor dem ersten Prüfungs-Tage bei dem betreffenden Seminar-Director persönlich anzumelden.

Münster, den 7. Februar 1866. Königliches Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

74. Die erledigte Pfarrerstelle an der evangelischen Gemeinde zu Ahaus-Vreden, Diöcese Tecklenburg ist dem seitherigen Pfarramts-Candidaten Carl Friedrich Wilhelm Koch aus Lippstadt landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 2. Januar 1866. Königl. Consistorium.

75. Die Wahl des Candidaten Franz Florenz Bilke zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Sassendorf in der Diöcese Soest ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 12. Januar 1866. Königl. Consistorium.

76. Die Wahl des Candidaten Carl Schumacher aus Lüdenscheid zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Dorf Wetter, Diöcese Hagen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 12. Januar 1866. Königl. Consistorium.

77. Die Wahlen des bisherigen zweiten Pfarrers Paul Josephson zum ersten Pfarrer an der größeren evangelischen Gemeinde zu Schwelm, Diöcese Hagen, wie des bisherigen dritten Pfarrers Bramesfeld zum zweiten Pfarrer daselbst, und endlich des bisherigen Pfarrers zu Solingen Wilhelm Patze zum dritten Pfarrer bei der genannten Gemeinde, sind von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 22. Januar 1866. Königl. Consistorium.

78. Nach Abgang des Pfarrverwesers Bertelsmann zu Fürstenberg, Diöcese Paderborn, welcher einem anderweiten Rufe gefolgt ist, wurde der Candidat Eduard Gibs, bis dahin persönlicher Gehülfe des Superintendenten Koester zu Märkisch-Langenberg, von uns zum Pfarrverweser in Fürstenberg ernannt und berufen, und am 11. October v. J. ordinirt, sowie in das ihm verliehene Amt eingeführt, welches hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 27. Januar 1866. Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

79. Der seitherige Kammergerichts-Auscultator Herr Wilhelm Otto Florian von Thielau aus Braunschweig, ist auf Grund bestandener Prüfung als Referendarius bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen und am heutigen Tage in sein neues Dienstverhältniß eingeführt worden.

Minden, den 9. Februar 1866. Der Regierungs-Präsident von Barbeleben.

80. Dem bisherigen Maurergesellen Gustav Usadel aus Greifenhagen, Regierungs-Bezirks Stettin, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 29. Januar 1866.

81. Dem Schlossermeister Bessen in Paderborn haben wir die Concession ertheilt, Blitzableiter selbstständig anzufertigen und aufzustellen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 3. Februar 1866.

82. Die durch Versetzung des Lehrers Weber erledigte erste Lehrer- und Kapellendienerstelle zu Hahlen haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorium zu Münster, dem bisherigen Lehrer Johann Hermann Wittenberg zu Dreyen, definitiv verliehen. Minden, den 12. Februar 1866.

83. Nach genossenem Unterrichte in der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Paderborn und auf Grund angestellter Prüfung, haben die nachbenannten Personen die Approbation als Hebamme erhalten:

1) die Ehefrau Therese Kirst zu Pömbsen, Kreis Höxter; 2) die unverehelichte Clara Maria Weßlar zu Holsen, Kreis Herford; 3) die unverehelichte Margarethe Louise Charlotte Oebke zu Oldendorf,

Digitized by Google

Kreis Lübbecke; 4) die Ehefrau Susanne Margarethe Louise Mollenbur in Blasheim, Kreis Lübbecke; 5) die unverehelichte Catharine Stille zu Uppsprunge, Kreis Büren, und 6) die Ehefrau Anna Mar. Christ. Friedr. Krüger zu Schwarzenmoor, Kreis Herford. Minden, den 6. Februar 1866.

84. Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat zu Gunsten der Knaben-Erziehungs-Anstalt zu Haus Hall eine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Provinz Westphalen für die fünf Jahre 1866 bis 1870 bewilligt, welche durch die Ortsbehörden im Monat April jeden Jahres abzuhalten ist.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden an, die Collecte in der vorgeschriebenen Zeit abzuhalten und die eingesammelten Gelder in gewöhnlicher Weise durch die Steuer-Kassen an unsere Haupt-Kasse abzuliefern. Minden, den 6. Februar 1866.

85. In Gemäßheit des §. 8 der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom 17. Januar 1865 machen wir hierdurch bekannt, daß die Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen pro 1866 bis zum heutigen Tage den Steuerkassen zugefertigt sind.

Zugleich bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß auch pro 1866 die Grundsteuer noch nicht in allen Gemeinden nach den Reinerträgen der neuen Parcellar-Einschätzung hat vertheilt werden können.

Unsere Bekanntmachungen im vorjährigen Amtsblatte vom 10. Januar 1865, (Seite 17 u. 21 flg.) finden demgemäß auch für die Steuer-Entrichtung pro 1866 Anwendung und haben sich die Steuerpflichtigen nach ihnen zu achten. Minden, den 7. Februar 1866.

86. Die durch öffentliche Blätter und Privatnachrichten hinreichend bekannt gewordenen beklagenswerthen Ereignisse, welche durch den Genuß von rohen und vielleicht auch von nicht völlig gar gekochten oder gebratenem Schweinefleische, welches Trichinen enthält, bei einem großen Theile der Bevölkerung in Hedersleben, einem Dorfe des Regierungsbezirks Magdeburg sich zugetragen haben, geben uns dringende Veranlassung im Anschlusse an unsere frühere, dieselbe Angelegenheit betreffende Bekanntmachungen vom 4. Januar und 15. October 1864 (Amtsblatt 1864, Seite 22 und 210) zur Verhütung von Krankheiten unter den Menschen durch den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches, die nachfolgenden in jedem Haushalte und von jeder Familie mit Sorgfalt zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln mitzutheilen. Die bisher angestellten Versuche haben mit Gewißheit festgestellt, daß der Genuß lebender Trichinen, die mit dem bloßen Auge in dem Fleische des Schweines nicht gesehen, also auch von Sachverständigen nicht ohne besondere Werkzeuge, Mikroscope, erkannt und im Schweinefleische entdeckt werden können, den Menschen stets große Gefahren für die Gesundheit bringt und in vielen Fällen als die alleinige Ursache großer Lebensgefahr und selbst des Todes angesehen werden muß.

Mit gleicher Gewißheit ist aber auch von demselben Sachverständigen ermittelt, daß im Fleische befindliche todte Trichinen, wenn deren Genuß auch immer unangenehm und ekelhaft bleibt, doch dem menschlichen Organismus zugleich mit der Speise eingeführt, keine Nachtheile bringen. Der Tod dieser im Fleische lebenden Thierchen erfolgt aber nicht leicht, ihre Lebenskraft ist ungewöhnlich stark; sie erhalten sich oft Jahre hindurch im Fleische der Thiere am Leben.

Zur Minderung der durch die Existenz von Trichinen erregten allgemeinen Besorgniß vor dem Genuß von Schweinefleisch, erscheint es daher sehr wünschenswerth, wenn überall eine sorgfältige mikroscopische Fleischschau bei jedem geschlachteten Schweine vorgenommen und durch Sachverständige ausgeführt wird.

In mehreren größeren Städten unseres Bezirkes ist im Wege der Polizei-Verordnung bereits ein Zwangsverfahren zur mikroscopischen Untersuchung alles zum Verkaufe gestellten geschlachteten Schweinefleisches eingeführt, da es hier nicht an geeigneten Sachverständigen fehlt, welche die Untersuchung vornehmen können. In den kleineren Orten werden sich Aerzte und Apotheker gewiß bereitwillig mit dergleichen Untersuchung beschäftigen. Auf dem platten Lande wird es erwünscht sein, wenn sich andere Naturkundige, Gutsbesitzer, Verwalter, Geistliche und Lehrer die Kenntnisse aneignen, und derartige mikroscopische Untersuchungen anzustellen.

Da die mikroscopische Untersuchung selbstverständlich nicht an sämmtlichen einzelnen Fleischtheilen eines geschlachteten Schweines vorgenommen werden kann, so wähle man solche Stücke zur Untersuchung aus, in welchen die Trichine erfahrungsgemäß in größerer Menge angetroffen wird. Man nimmt am Besten mehrere Stückchen vom Zwergfell, von den kleinen Kehlkopfmuskeln, von den Muskelansätzen am Kiefer, an den Rippen und am Schenkel zur Untersuchung. Sind in diesen Theilen keine Trichinen vorhanden, so ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß auch das übrige Fleisch desselben Thieres keine dergleichen in besorglicher Weise beherbergt.

Da aber eine mikroscopische Untersuchung des sämmtlichen zum Genuß gelangenden Schweinefleisches zur Zeit nicht ausführbar ist, so empfiehlt es sich, das nicht mikroscopisch untersuchte Schweinefleisch nur in

Digitized by Google

völlig gar gekochtem oder durchgebratenen Zustande sich zum Genusse zu gestatten, denn durch Siedehitze wird das Leben der Trichinen im Fleische ganz unzweifelhaft vernichtet. Die dem Kochen und Braten des zum Genusse bestimmten Schweinefleisches zuzuwendende Vorsicht ist aber bei jedem einzelnen Stücke nöthig, da sich möglicherweise in jedem Theile des Schweinefleisches, mit Ausnahme des Speckes und Fettes, Trichinen befinden können.

Um durch Siedehitze die Tödtung etwa vorhandener Trichinen vollständig zu erreichen, dürfen nicht zu dicke Stücke zur Zubereitung ausgewählt werden, die man oft in ihrer Mitte nicht von der erforderlichen Hitze durchdrungen, also nicht vollständig gar gekocht oder gebraten findet. Dies kann durch die nach dem Kochen oder Braten noch fortbestehende röthliche Färbung der Fleischfaser und durch eine stark saftige und blutige Beschaffenheit derselben, leicht erkannt werden. Man wähle deshalb nur Stücke von einigen Zollen Dicke und wenigen Pfunden Gewicht, beachte diese Vorsicht besonders bei der Zubereitung von Schinken und Schweinerippen, Coteletten, welche letztere gewöhnlich nicht scharf durchgebraten werden, und deshalb nicht zu dick in die Bratpfanne gelangen dürfen. Dieselbe Vorsicht ist bei den sogenannten Klop's, Fleischklößen, Schlackwürsten und Saussichen, überhaupt bei allen Fleischwürsten, besonders aber bei den sogenannten Sommer-Mettwürsten anzuwenden, die nach erfolgter Räucherung auch von Landleuten in der Erndtezeit roh gegessen werden.

Wie lange Zeit die Stücke Fleisch gekocht oder gebraten werden müssen, um mit Sicherheit annehmen zu können, daß darin etwa anwesende Trichinen getödtet sein, darüber lassen sich keine genaue Bestimmungen geben, weil die Wahrscheinlichkeit einer vollständig erreichten Erhitzung der Stücke Fleisch, nur nach der Dicke und Schwere derselben zu bemessen ist. Im Allgemeinen kann man aber sicher sein, daß ein Stück Fleisch völlig gar gekocht oder gebraten sei, wenn sämmtliche Fleischfasern des Stückes eine gleichmäßige Entfärbung zeigen und die starksaftige, röthliche Beschaffenheit derselben überall und ganz verschwunden ist.

Lebende Trichinen befinden sich aber nicht bloß in frischem Schweinefleische, sondern auch in den Stücken, welche zur Aufbewahrung bestimmt und dazu durch die sogenannte Pöckel und durch Räucherung zubereitet sind. Man hat deshalb auf die innere Beschaffenheit der Schweineschinken, der Rippen und auch auf den mit Fleisch durchwachsenen Speck, auf das sogenannte Wellfleisch zu sehen, ganz besonders aber alle Fleischwürste, wie die Schlack-, Cervelat- und Sommerwürste zu beachten. Auch in Betreff dieser Fabrikate aus Schweinefleisch wird man daher, soweit man nicht die Gewißheit hat, daß sie nur von trichinenfrei befundenen Schweinen herrühren, zu einer mikroscopischen Untersuchung streiten müssen, wenn man es nicht vorziehen will, auch diese Fleischwaaren nur in völlig gar gekochtem Zustande zu genießen. Durch das Einpökeln und Räuchern werden zwar die meisten im Schweinefleische etwa vorhandenen Trichinen getödtet sein, es sind aber doch auch Fälle bekannt geworden, bei welchen, vorzugsweise in geräuchertem Schinken mit Hülfe des Mikroscops noch lebende Trichinen entdeckt worden sind.

Die tödtende Wirkung des Pöckelns und Räucherns auf die Trichine findet darin ihre Erklärung, daß dem Pöckel- und Rauchfleische durch die längere Einwirkung des Kochsalzes auf dasselbe und durch das Aushängen in den Rauch und später in die Luft, ein großer Theil der im Fleische vorhandenen wässerigen Feuchtigkeit entzogen wird, welcher die Trichinen unbedingt zum Leben zu bedürfen scheinen. Deshalb wird man auch mit genügender Sicherheit annehmen können, daß durch eine starke Einpöckelung des Schweinefleisches während der Dauer einiger Wochen, durch eine vier bis sechs Wochen lang statthabende Holzräucherung in einer zweckmäßigen Rauchkammer, und durch die spätere Aufbewahrung der Stücke an einem trockenen und luftigen Orte, die Tödtung der etwa im Fleische vorhanden gewesenen Trichinen bewirkt sein wird, was durch die sogenannte Schnellräucherung mit Glanzruß oder durch das Eintauchen des Fleisches, der Würste ꝛc. in Holzessig dagegen nicht erreicht wird.

Für die Metzger und Fleischwaarenhändler liegt die mikroscopische Untersuchung des von ihnen feilgebotenen Fleisches schon in ihrem eigenen Interesse, abgesehen davon, daß wo wissentlich gesundheitsschädliche Eßwaaren, wozu auch trichinöse Fleischwaaren zu rechnen sind, ausgeboten und verkauft werden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches in Wirksamkeit treten.

Wir legen den Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirkes die vorangegebenen Rathschläge und die bei dem Genusse des Schweinefleisches zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln dringend ans Herz, empfehlen ihnen die aufmerksamste Befolgung und hoffen, daß bei einer allgemein stattfindenden Vorsicht, beklagenswerthe Ereignisse, wie sie in benachbarten Regierungs-Bezirken stattgefunden haben, von der Bevölkerung unseres Bezirkes werden fern gehalten bleiben.

Minden, den 30. Januar 1866.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Königl. Preuß. landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

87. Das Sommersemester beginnt am 9. April d. J., gleichzeitig mit den Verlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge .Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Vergleichende Darstellung der landwirthschaftlichen Zustände der wichtigsten europäischen Staaten. Anbau der Getreide- und Futterpflanzen: Director Dr. Hartstein. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde. Rindviehzucht: Administrator Freytag. Allgemeine Thierproductionslehre. Anbau der Handelsgewächse. Wiesenbau: Dr. Thiel, Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Director Hartstein, Administrator Freytag, Inspector Adams. Waldbau mit practischen Demonstrationen: Dr. Bonhausen. Experimental-Physik. Physikalisches Practicum: Dr. Wüllner. Organische Experimental-Chemie. Agriculturchemische Literatur. Chemisches Practicum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Pflanzenphysiologisches Practikum. Botanische Excursionen: Prof. Dr. Sachs. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel. Geognostische Excursionen: Dr. Andrae. Naturwissenschaftliche Repetitionen: Dr. Bonhausen und Versuchschemiker Kleinen. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen ꝛc.): Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1866.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Gedruckt bei J. G. G. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 8.

Minden, den 23. Februar 1866.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

88. [1] **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie II, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons, werden vom 1. März d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7. März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Zu Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe am 1862 zum Empfange neuer Coupons, Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der fraglichen Schuldverschreibungen, der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der gedachten Hauptkasse, auch bei den Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter und Warburg zu erhalten sind. Minden, den 16. Februar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. Paasch.

Digitized by Google

89. Die Redefreiheit der Landtags-Mitglieder.

Die Mitglieder beider Häuser des Landtags können für ihre Abstimmungen in dem Hause niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb des Hauses auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden.“

So lautet der Artikel 84 der Verfassung.

Diese Freiheit der Meinungsäußerung ist der Landesvertretung gegeben, um derselben eine möglichst unbefangene Erörterung der Angelegenheiten des Landes und der Handlungen der Staatsregierung zu sichern: Die Mitglieder der beiden Häuser sollen wegen des Ausdrucks ihrer Meinungen über die öffentlichen Interessen nicht der Verfolgung durch die Strafgerichte unterworfen sein.

Im Laufe der Jahre aber hat man diese Freiheit der Meinungsäußerung auch dahin auszudehnen versucht, daß man sich im Abgeordnetenhause Beleidigungen, Schmähungen und Verläumdungen gegen die Staatsbehörden, sowie gegen einzelne Personen erlaubte, jede gerichtliche Verfolgung wegen solcher Aeußerungen aber für unzulässig erachtete.

Dieser Uebelstand steigerte sich allmälig soweit, daß die Regierung es als ihre Pflicht erachtete, den bedauerlichen Wirkungen jener Auslegung der Verfassung entgegenzutreten, damit nicht die Entwickelung unseres Verfassungslebens selbst durch solchen Mißbrauch gefährdet werde.

Die Regierung war überzeugt, daß es dem Sinn und dem Geiste der Verfassung nicht entspreche, wenn Mitglieder der Landesvertretung das Beispiel von Handlungen geben dürften, welche bei jedem Anderen mit schweren Strafen geahndet werden, — daß daher zur Freiheit der Meinungsäußerung nicht auch die Freiheit der Schmähung und Lästerung gehöre.

Auch das Herrenhaus, obwohl dasselbe ein gleiches Interesse wie das Abgeordnetenhaus an der Redefreiheit besitzt, hielt dennoch eine Beseitigung des erwähnten Mißbrauchs für dringend erforderlich; nur schien es zweifelhaft, ob hierzu erst eine Erklärung der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung nöthig sei. Die Mehrheit des Hauses war nicht dieser Ansicht: es stehe noch gar nicht fest, sagte man, ob die Gerichtshöfe nicht den Artikel 84 auch so wie er lautet, für ausreichend erachten, um Injurien und Verläumdungen der Landtagsmitglieder auf Grund der allgemeinen Strafgesetze zu ahnden. Vor Allem sei dies endgültig durch Entscheidung des obersten Gerichtshofes festzustellen.

Der Minister-Präsident erklärte damals: die Regierung sei der Ansicht, daß ein Privilegium zu beleidigen und zu verläumden in Preußen nicht bestehen sollte. Zunächst sei allerdings die Frage: „Besteht ein solches Privilegium oder nicht?“ Wenn es bestände, so würde es der Gerechtigkeit der Vernunft, der Würde des Landes widersprechen. Das gesetzliche Bestehen dieses Uebelstandes sei aber zu bezweifeln, und vor Allem sei daher die Frage genauer und sicherer zu ergründen, ob die Gerichte die Verfassung so auslegen, daß volle Strafloſigkeit bestehe für Verbrechen, die auf der Rednerbühne begangen werden. Die Regierung sei bereit, diesen Weg zu betreten. Sollte sich dabei herausstellen, daß nach der Ansicht der Gerichte jenes arge Vorrecht wirklich bestehe, so würde die Regierung bestrebt sein, dem auf gesetzmäßigem Wege entgegenzutreten, seine Abschaffung anzubahnen.

In Gemäßheit dieser Andeutungen und in Folge ausdrücklichen Antrags des Herrenhauses, erhob die Regierung, um eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes herbeizuführen, Anklage gegen zwei Abgeordnete wegen ihrer Reden im Abgeordnetenhause.

Nachdem diese Anklage in den beiden ersten Instanzen mit Rücksicht auf Artikel 84 der Verfassung abgewiesen war, hat dagegen der höchste Gerichtshof, das Ober-Tribunal entschieden, daß durch jene Verfassungsbestimmung nicht unbedingt alle Aeußerungen der Landtagsmitglieder von strafrechtlicher Verantwortung befreit seien.

Der Wortlaut und die nähere Begründung dieser Entscheidung sind noch nicht genau bekannt: nichtsdestoweniger wurde im Abgeordnetenhause alsbald beantragt, dieselbe als einen Eingriff in die Rechte des Abgeordnetenhauses zu erklären und Verwahrung dagegen einzulegen.

Diese Erklärung des Abgeordnetenhauses verstößt jedoch gegen Artikel 86 der Verfassung, nach welchem die richterliche Gewalt im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt wird.

Es ist klar, daß die Gerichte, wenn sie keiner anderen Autorität unterworfen sind, auch dem Abgeordnetenhause gegenüber völlig unabhängig sind, daß daher der Einspruch und die Verwahrung des Hauses nicht die mindeste rechtliche und verfassungsmäßige Bedeutung haben.

Bei der Erörterung jenes Antrages im Abgeordnetenhause haben sowohl der Justiz-Minister wie

Digitized by Google

der Minister-Präsident und der Minister des Innern die Stellung der Regierung zur Sache klar und bestimmt dargelegt.

Der Justiz-Minister sagte im Wesentlichen Folgendes:

„Wenn es in der Absicht der Antragsteller gelegen hätte, den Beschluß des höchsten preußischen Gerichtshofes mit derjenigen Achtung zum Gegenstande der Verhandlung und zum Ausgangspunkte von Anträgen und Beschlüssen zu nehmen, welche die Aussprüche des höchsten Gerichtshofes unter allen Umständen und an allen Orten erheischen, dann würden meiner Meinung nach die Anträge nicht eher haben in das Haus eingebracht werden können, als bis der Beschluß des höchsten Gerichtshofes vorlag. In diesem Augenblicke sind weder die Worte des Beschlusses noch die Begründung desselben den Antragstellern oder mir bekannt; mich wird es nicht Wunder nehmen, wenn man die Verhandlung, wie sie sich jetzt ohne Grenze entwickeln wird, demnächst einem Kampf im Finstern vergleicht.“ — — —

„Ich nehme keinen Anstand, zu erklären, daß ich das mir gesetzlich zustehende Recht, in Fragen der Strafrechtspflege die Entscheidung des höchsten Gerichtshofes auch dann herbeizuführen, wenn es sich um Auslegung einer Bestimmung der Verfassungs-Urkunde handelt, durch einen Beschluß des Hauses der Abgeordneten nicht verkümmern lassen darf, und daß ich von diesem mir gesetzlich zustehenden Rechte nach pflichtmäßigem und gewissenhaftem Ermessen Gebrauch machen werde.

Gerade frühere Beschlüsse des Ober-Tribunals machten es nothwendig, eine endgültige Entscheidung herbeizuführen. Aus den widersprechenden Erwägungsgründen der früheren Beschlüsse ging hervor, daß verschiedene Ansichten sich über die Frage Geltung verschafft hatten und daß eine endgültige Lösung der Frage noch nicht eingetreten war. Als es sich nun darum handelte, ob auf den Antrag, der im Herrenhause gestellt war, im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten sei, war zuerst die Frage festzustellen: was ist bei uns Rechtens? Der frühere Beschluß des höchsten Gerichtshofes schien die Frage, was bei uns Rechtens ist, eben noch nicht vollständig gelöst zu haben und ich glaube, es war das gewissenhafteste Verfahren, was eingeschlagen werden konnte, wenn die Staatsregierung ihre Meinung der des höchsten Gerichtshofes unterstellte und ihre Entschließung davon abhängig machte, wie der höchste Gerichtshof über den Artikel 84 entscheiden werde.“

„Sollte das Haus der vorgeschlagenen Erklärung beitreten, so würde dasselbe eine Autorität über den höchsten Gerichtshof des Landes beanspruchen. Meine Herren, der Ausspruch, daß eine Behörde oder ein Beamter seine amtlichen Befugnisse überschritten hat, kann nur von einer Behörde oder von einem Beamten gefällt werden, welchem nach dem Gesetze eine höhere Autorität beigelegt ist. Nach dem Art. 86 stehen die Gerichte allein unter der Autorität des Gesetzes, und es würde ein unerhörter Eingriff in die Rechte der Gerichte und in die Verfassung sein, wenn das Haus, dem Art. 86 der Verfassungs-Urkunde zuwider an die Stelle des Gesetzes seine eigenen Beschlüsse setzen wollte.

Der Antrag, wie er gestellt ist, ist geeignet, zu Widersetzlichkeiten und zu Gewaltthätigkeiten gegen die Erkenntnisse der Gerichte anzureizen. Ich muß die Verantwortlichkeit dafür den Antragstellern überlassen. Ich nehme aber meinerseits keinen Anstand, davon auszugehen, daß es den Antragstellern bekannt ist, wie die Staatsregierung dermalen des Willens und auch in der Lage ist, einer solchen Widersetzlichkeit entgegenzutreten.

Der Minister-Präsident Graf Bismarck äußerte sich in folgenden Worten über den Antrag, der im Abgeordnetenhause gestellt war:

„Was ist dieser Antrag anders, als der Versuch, das höchste Gericht des Landes der Autorität dieses Hauses zu unterwerfen in vollem directen Widerspruch mit Art. 86 der Verfassung? Hat dieser Antrag ein Ziel, so kann es nur dasjenige sein, daß das Gericht sich Ihrer Meinung, Ihrem Ausspruch demnächst fügen solle. Wenn es Ihnen gelänge, diesen Weg mit Erfolg zu betreten, so ist gar kein Grund abzusehen, warum Sie an irgend einem Punkte desselben Halt machen sollten. Eben so gut, wie dieses Erkenntniß des Ober-Tribunals, wo sie in eigener Sache urtheilen, sind Sie berechtigt, jedes andere preußische gerichtliche Erkenntniß vor Ihr Forum zu ziehen, durch Ihre Proteste anzufechten. Sie würden auf diese Weise das Haus der Abgeordneten als ein Gericht vierter Instanz einsetzen und wir hätten zwar keine Cabinets-, aber doch eine Kammerjustiz. Wenn Ihr Antrag eine rechtliche Begründung hätte, so wären die Mitglieder beider Häuser des Landtages im Besitz eines Vorrechtes vor ihren Mitbürgern, wie die junkerhafteste Phantasie eines anmaßenden Patriciers in keinem civilisirten Lande jemals es sich hat träumen lassen. Es müßte dann der Art. 2 der Verfassung einfach lauten: „Alle Preußen sind vor dem Gerichte gleich; doch haben Mitglieder beider Häuser des Landtages das Recht, ihre Mitbürger zu beleidigen und zu verleumden, auch diejenigen Verbrechen zu begehen, die mit Worten begangen werden können, ohne daß sie dafür anders als im Wege der Kammerdisciplin zur Verantwortung gezogen werden

Digitized by Google

können. Im Wege dieser Disciplin wird die roheste Beleidigung, hier öffentlich ausgesprochen, höchstens für einen „unparlamentarischen Ausdruck“ erklärt. Vergleichen Sie damit die Strafen, die auf ähnliche Rohheiten, öffentlich begangen, daß Strafgesetzbuch setzt, und Sie werden das Mißverhältniß finden, in dem sich Ihre Mitbürger Ihnen gegenüber befinden. Ich habe vergeblich in allen Gesetzgebungen nach einer solchen Bestimmung gesucht, wie sie Sie hier praktisch in Anspruch nehmen — in den Deutschen Verfassungen jedenfalls — ich habe sie nicht finden können. Bestände ein solches Recht in der Gesetzgebung, dann wäre es eine Schmach für die Gesetzgebung eines civilisirten Landes. Diese Schmach kann nur dadurch vergrößert werden, wenn ein solches Recht ausgebeutet wird, wenn man daraus sich einen Wall schafft, um ungestraft Verläumdungen und Beleidigungen in die Welt zu schleudern gegen Leute, die sich hier zum Theil nicht vertheidigen können. Solche Schäden der Gesetzgebung können vergessen bleiben, so lange gute Sitte sie deckt. Hier aber, meine Herren, liegt die für dieses Haus so wenig ehrenvolle Thatsache vor, daß wenn die Beleidigungen von Parteigenossen ausgingen, sie Beifall fanden, der Beleidigte aber schutzlos blieb. Ein Ton, wie er im vorigen Jahre hier geherrscht hat, wie er gestern und heute geherrscht hat — mir ist es nicht bekannt, daß in irgend einer Europäischen parlamentarischen Versammlung irgend etwas Aehnliches dagewesen sei.

Der Art. 27 der Verfassung giebt dasselbe Recht, was Sie hier in Anspruch nehmen. Ihre Meinung frei zu äußern, jedem Preußen. Ist das Recht eines jeden Preußen weniger heilig, als das Recht der Herren Abgeordneten hier? Sie werden das vielleicht bejahen, ich verneine es. Wenn nun von einem Manne ohne Bildung in jeder Lage des Lebens, in jedem Affect verlangt wird, daß er sich die Schranken gegenwärtig halte, die die Ehre seines Nächsten schützen, daß er seine Zunge im Zaume halte und wohl überlege auch das, was er im Zorn sage; dann wollen Sie behaupten daß der hochgebildete Gesetzgeber, der Beherrscher des Wortes und seiner Gedanken, der kühne Schiffer auf den Gewässern der Rede, wie wir sie hier haben, außer Stande sei, die Klippen zu vermeiden, die das Strafgesetzbuch bietet? Wenn man den Gebildeten zumuthet, diese Klippen zu vermeiden, so wollen Sie glauben machen, daß er dann unfähig sei seine Meinung zu sagen, daß die Freiheit des Landes untergraben sei, wenn er nicht schimpfen und beleidigen kann? Glauben Sie das selbst, wollen Sie das dem Publikum weiß machen? Herrscht der Zustand, den Sie wollen, in Deutschland, in einem seiner Länder, auf deren Verfassungen Sie sich berufen, in denen aber gesagt ist, daß die Abgeordneten jenes Recht nicht haben, sondern daß sie belangt werden können, wenn sie beleidigen, verleumden, Verbrechen begehen, die mit Worten begangen werden können? Eine Injurie, die unter vier Augen gesagt wird, wenn sie bewiesen werden kann, ist strafbar, und hier sollen Verleumdungen, wie wir sie gestern noch gehört haben, von der Tribüne in die Oeffentlichkeit geschleudert, durch den Druck in Hunderttausenden von Exemplaren vervielfältigt werden können, ohne daß sie straffällig sind? Ich möchte Sie auffordern: danken Sie mit mir dem Ober-Tribunal, daß es uns von der Einbildung befreit hat, als ob unsere Preußische Gesetzgebung mit einem so erniedrigenden Makel behaftet wäre. Ihre Meinung können Sie auch heut zu Tage noch mit vollständiger Freiheit aussprechen, auch wenn es volle Rechtspraxis in Preußen werden sollte, was das Ober-Tribunal erkannt haben mag. Ihre Meinungen können Sie aussprechen; aber Verleumdungen, Beleidigungen und Verbrechen sind keine Meinungen, sind Handlungen und zwar solche Handlungen, die im Strafgesetz mit Strafen vorgesehen sind, und gegen die Folgen dieser Handlungen schützt Sie das Preußische Gesetz meines Erachtens nicht oder sollte Sie nicht schützen.“

Noch eine Frage: nach dem Erfolg, den sie sich von diesem Antrage überhaupt versprechen: eine rechtliche können Sie unmöglich davon erwarten. Sollte aber bei dem Einen oder dem Anderen die Absicht zu Grunde liegen, mit Hülfe der gewaltigen Agitationen der Presse die Preußischen Gerichte einzuschüchtern, dann bin ich sicher, daß dieser Versuch an dem Muthe und dem ehrlichen Rechtssinn unserer Richter scheitern wird.

Der Minister des Innern endlich sagte unter Anderem:

„Respect vor den Gesetzen ist für jedes Volk ein Zeichen großer Bildung, ein größeres Zeichen ist der Respect vor richterlichen Urtheilen. Das geschriebene Gesetz, glaube ich, hat einen größeren Einfluß auf die Vorstellungskraft des Volkes; man denkt, es ist ein geschriebenes Gesetz, ich muß mich ihm unterwerfen. Wenn aber ein Volk dazu gelangt ist, vor den Sprüchen seiner Richter Respect zu empfinden, dann, glaube ich, ist das ein Zeichen noch größerer Bildung. Auf diesem Stande der Bildung haben wir, so viel ich weiß, bisher in Preußen gestanden und ich würde es für außerordentlich bedenklich halten, an diesem Bildungsstande rütteln zu wollen. Denn es ist mir wohl vorgekommen als Referendar irgend eines Gerichts, daß wenn man einer Partei das Urtheil einhändigte, dieselbe sagte: „das nehme ich mir gar nicht an.“ Das ist lächerlich. Aber wenn eine Körperschaft, wie das Abgeord-

Digitized by Google

netenhaus gegen ein gerichtliches Urtheil protestirt, so ist das nicht lächerlich; es ist das ein Eingriff, ein versuchter Eingriff in die richterliche Gewalt, und wenn Sie glauben, daß Sie mit einem solchen Proteste auch nur den geringsten Einfluß auf die Ueberzeugungen preußischer Richter ausüben würden, so irren Sie sich ganz gewaltig."

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

90. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf **Freitag, den 23. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr,** hierdurch einberufen, um für das Jahr 1865 den Verwaltungsbericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. October 1846, §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857, Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 15. Februar 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten, Chef der Preuß. Bank, Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

91. Der Auctionscommissar Behrmann in Petershagen ist von mir zum Beigeordneten für das Amt Petershagen ernannt.

Minden, den 16. Februar 1866. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

92. Dem bisherigen Maurergesellen Johann Friedrich Wilhelm Wrede aus Bühne, Regierungs-Bezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 8. Februar 1866.

93. Der Herr Domcapitular Dr. Rodehuth ist auf sein Ansuchen von der Wahrnehmung der Inspection über die katholischen Elementarschulen der Stadt Paderborn entbunden und dieselbe dem Herrn Pfarrer Dr. Verhorst übertragen. Minden, den 10. Februar 1866.

94. Wir haben die neu creirte 2. evangelische Schulstelle zu Isselhorst, dem bisherigen 2. Lehrer zu Stift Quernheim Caspar Heinrich Pohlmann, commissarisch bis Ende Juli c. übertragen.

Minden, den 14. Februar 1866.

95. Die durch Versetzung des Lehrers Wittenberg erledigte evangelische Lehrerstelle zu Dreyen haben wir dem bisherigen Lehrer Wilhelm Wilkenhöner zu Bilsendorf definitiv verliehen.

Minden, den 14. Februar 1866.

96. Wir haben die erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Eidinghausen dem Schulamts-Candidaten Friedrich August Korte commissarisch bis zum 1. April c. übertragen.

Minden, den 15. Februar 1866.

97. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Wilkenhöner erledigte evangelische Schulstelle zu Bilsendorf dem Privatlehrer Johann David Hirsch zu Alt-Böddecken einstweilen übertragen.

Minden, den 14. Februar 1866.

98. Dem Schulamts-Candidaten Friedrich August Klapproth aus Amelunxen ist von uns gestattet worden, den Unterricht in der unter Leitung des Herrn Pfarrers Johanning zu Büren stehenden evang. Privatschule zu Alt-Böddeken bis auf Weiteres fortzusetzen.

Minden, den 15. Februar 1866.

99. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Schmidt erledigte evangelische Schulstelle zu Altenhagen, dem Lehrer August Detring, zur Zeit in Hahlen, commissarisch übertragen.

Minden, den 15. Februar 1866.

100. Von den Ständen des Kreises Minden sind gewählt und von uns bestätigt worden *für die Periode* 1866,68:

a) zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission:

1) Oeconom Meyer zu Poggenmühle, 2) Schiffseigner Hermann Stumpe zu Minden, 3) Rittergutsbesitzer Caesar zu Rothenhoff, 4) Colon Werkmeister Nr. 30 zu Kleinenbremen;

b) zu Stellvertretern:

1) Kaufmann v. Spreckelsen zu Minden, 2) Kaufmann Krutemeyer zu Oeynhausen, 3) Vorsteher Sundermeyer zu Eidinghausen, 4) Vorsteher Nottmeyer zu Meißen.

Minden, den 15. Februar 1866.

Digitized by Google

101. **Nach** der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat Januar

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Beyer, Carl August	Tagelöhner	Amerika	Polizeibehörde zu Ellerburg	evang.	31	6	9	schwarz	frei
2	Heckermann, Sophie	unverehelicht	Oberurkirchen in Kurhessen	Königl. Regierung zu Minden	"	21	5	—	blond	"
3	Krömer, Ernestine	Magd	Liekweger in Kurhessen	Polizei-Verwaltung zu Minden	"	21	5	—	"	"
4	Hahn, Adolph	Schneidergesell	Cassel in Kurhessen	"	"	40	5	1	dunkelblond	"
5	Gommann, Heinrich Julius	Handlungs-Commis	Hamburg	Oberbürgerm.-Amt zu Düsseldorf	"	27	5	5	braun	"
6	Fischer, Conrad	Korbmacher	Beißenfort in Kurhessen	Bürgerm.-Amt zu Paderborn	"	33	5	—	braunmelirt	bedeckt
7	Wenzel, Johannes	Bergmann	Wickerode in Kurhessen	"	"	39	5	4	blond	niedrig
8	Turei, Johanna	Schirmflickerin	Oldendorf im Herzogth. Braunschweig	"	"	39	5	3	"	frei
9	Ohlwein, Gertrud	unverehelicht	Wehlheiden in Kurhessen	Polizeiverwaltung in Bielefeld	"	23	5	—	schwarz	schmal
10	Mund, Louise	"	Wilhelmshausen in Kurhessen	"	reform.	29	4	8	dunkelblond	rund
11	Eckstein, Elisabeth	"	Carlshafen in Kurhessen	"	evang.	30	4	11	blond	"
12	Vignold, Louise	"	Lichtenau in Kurhessen	"	"	37	5	—	"	niedrig
13	Müller, Wilhelm	Tagelöhner	Todtenhausen in Kurhessen	"	"	23	5	4	schwarz	hoch
14	Feesche, Heinrich Wilhelm Louis	Knecht	Osterwald im Königreich Hannover	"	"	23	5	7	dunkel	frei

Minden, den 16. Februar 1866.

102. Nach einer Mittheilung des Königl. Ministeriums für Handel und Gewerbe, ist das für den hiesigen Regierungs-Bezirk bestimmte Stipendium zum Besuche des Königlichen Gewerbe-Instituts wieder verfügbar geworden.

Es werden daher Bewerber, welche den in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. April 1855, (Amtsbl. de 1855, Seite 161 f.) vorgeschriebenen Bedingungen genügen können, hierdurch aufgefordert, sich unter Vorlegung der nachstehend bezeichneten Zeugnisse bis zum 20. März d. Js. bei uns zu melden.

Die einzureichenden Papiere bestehen in:

a) dem Geburtsscheine;
b) dem Gesundheits-Atteste, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institut, besitzt;
c) einem Zeugnisse der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule I. und II. Ordnung, oder einem Gymnasium;
d) dem Führungs-Attest;
e) dem Zeugnisse der Ortsbehörde, über die Bedürftigkeit des Bewerbers;
f) den über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Zeugnissen, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung der Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Anträge, welche nach dem gestellten Termine eingehen sollten, müssen unberücksichtigt bleiben.

Minden, den 14. Februar 1866.

Digitized by Google

w e i s u n g
1866 vorgekommenen Landesverweisungen.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
schwarz	grau	lang und stark	gewöhnlich	gut	schwarz rasirt	rundmit Grübchen	oval	gesund	groß u. sehr kräftig	Auf d. linken Arme ein Kreuz roth eingeprägt, auf d. r. Hand Warzen.
blond	"	dick	"	"	—	rund	"	"	mittler	Narbe an der linken Seite der Stirn.
"	"	eingedrückt	"	defect	—	oval	"	"	"	
"	graublau	klein und spitz	"	gut	rasirt	"	"	"	"	
braun	braun	gewöhnlich	"	"	braun	spitz	länglich	"	schlank	
blond	blau	"	"	"	blond	oval	oval	"	klein	
"	grau	breit	breit	"	rasirt	breit	breit	blaß	gesetzt	
"	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	defect	—	rund	oval	"	schlank	Narbe an der linken Hand.
"	braun	"	breit	gut	—	spitz	"	gesund	mittler	
"	blau	breit	mittler	—	—	"	"	"	klein	
"	"	gewöhnlich	"	—	—	oval	"	"	untersetzt	
"	"	stumpf	gewöhnlich	gut	—	länglich	länglich	"	kräftig	
"	braun	spitz	"	"	—	breit	"	"	mittler	
dunkel	"	gewöhnlich	"	"	schwarz	rund	rund	"	schlank	

103. **V e r m i s c h t e N a c h r i c h t e n**
aus dem Regierungsbezirke Minden für die Monate December 1865 und Januar 1866.

1) Witterung.

In den verflossenen beiden Monaten war die Witterung vorherrschend milde, aber häufig trübe, regnerisch und stürmisch. Nur an einigen Tagen des Monats December pr. trat gelinder Frost ein und am 13. ejusd. fiel Schnee, welcher aber bald wieder verschwand.

Am 8. Januar c., Abends entlud sich ein heftiges Gewitter, welches von starkem Regen und Hagel begleitet war.

Die vorherrschende Luftströmung kam in beiden Monaten aus westlicher, südlicher und südwestlicher Richtung.

Der Stand des Barometers war am höchsten:
im December am 12. = 28″ 3,6‴ Abends 9 Uhr,
im Januar am 25. = 28″ 3,2‴ Abends 9 Uhr,
am niedrigsten: im December am 30. = 27″ 4,6‴ Morgens 7 Uhr,
im Januar am 9. = 26″ 8,8‴ Mittags 1 Uhr.

Das Thermometer stand am höchsten:
im December am 18. + 5,5° Mittags 1 Uhr,
im Januar am 22. + 9,0° Mittags 1 Uhr,
am niedrigsten: im December am 13. = 5,2° Morgens 7 Uhr,
im Januar am 6. = 1,0° Morgens 7 Uhr.

Digitized by Google

2) Gesundheitszustand und Mortalität.

Die Unbeständigkeit der Witterung ist dem allgemeinen Gesundheitszustande der Menschen nicht förderlich gewesen, und machte sich daher auch eine Zunahme der Erkrankungen bemerklich.

Die herrschenden Krankheitsformen bestanden in Affectionen der Respirationsorgane, des Magens und Darmkanals.

Außerdem zeigten sich rheumatische Leiden in verschiedenen Formen.

Von ansteckenden Krankheiten traten die Pocken, der Typhus, das Nervenfieber und die Masern auf, ohne jedoch weitere Verbreitung zu finden. Die Sterblichkeit hat das gewöhnliche Maaß nicht überschritten.

3) Schädliche Naturereignisse und Unglücksfälle.

Von Brandunglück sind 23 Gebäude betroffen, von denen 19 gänzlich eingeäschert und 4 partiell zerstört wurden. Menschen sind dabei nicht umgekommen. Am 6. Januar c. entgleis'ten auf dem Bahnhofe zu Oeynhausen von einem gegen 9 Uhr Morgens dort durchfahrenden Kohlenzuge in Folge eines Achsenbruchs sechs schwer beladene Wagen, von denen 2 vollständig zertrümmert und die übrigten stark beschädigt wurden. Der auf einem der entgleis'ten Wagen befindliche Bremser rettete zwar durch das Herabspringen von seinem Sitze das Leben, erhielt aber hierbei Verletzungen am Bein und Gesicht.

Bei einem am 8. Januar c. Abends stattgefundenen Gewitter, fuhr der Blitz in eine nur 6 Fuß von der Wohnung des Schuhmachers Boeding zu Neuenkirchen, Kreises Wiedenbrück, entfernt stehende Pappel und glitt, ohne Schaden anzurichten, an derselben in den Erdboden herunter. Durch den Luftdruck wurden die Fenster an dem Wohnhause des ꝛc. Boeding total zertrümmert, indeß haben die Einwohner desselben außer einer augenblicklichen Betäubung keinen Schaden an der Gesundheit erlitten.

An demselben Abende wurde das Haus des Heinrich Müting zu Haaren, Kreises Büren, ebenfalls vom Blitze getroffen. Derselbe zündete zwar nicht, verursachte aber einen zu 122 Thlr. abgeschätzten Schaden.

Eines unnatürlichen Todes starben 12 Personen, von denen 4 ertranken und die übrigen 8 durch verschiedene unglückliche Zufälle ihr Leben einbüßten.

4) Landes-Cultur.

Der Stand der jungen Saaten ist gut und berechtigt bis jetzt zu den besten Hoffnungen.

Die nach dem Zeitungsberichte pro October und November pr. unter dem Rindvieh eines Brauerei-Besitzers in Lübbecke aufgetretene Lungenseuche ist, nachdem sämmtliches Rindvieh desselben geschlachtet worden, erloschen.

In den Kreisen Minden und Halle haben sich einige der Tollwuth verdächtig Hunde gezeigt und sind demzufolge Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen getroffen worden.

5) Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Der verstorbene Kaufmann Velhagen zu Bielefeld hat der dortigen Kleinkinder-Bewahranstalt eine Summe von 1000 Thlr. vermacht, welche als Velhagen'sche Stiftung ein Stamm-Capital der Anstalt bilden soll.

Der Geheime Justiz-Rath Winter zu Bielefeld hat derselben Anstalt ein Geschenk von 200 Thlr. überwiesen.

6) Verbrechen und Selbstmorde.

Außer verschiedenen Diebstählen und 5 Selbstmorden kamen folgende Verbrechen vor:

a. Im Monat December pr. wurde der Colon Peitzmeyer aus Menninghausen, Kreises Büren, welcher mit dem Carl Göbel aus Oechtringhausen in einem Wirthshause zu Hörste zuvor Karten gespielt hatte, auf dem Heimwege durch letzteren überfallen, durch Stockschläge mißhandelt und seiner Baarschaft beraubt.

b. Am 14. Januar c. wurde der von der Kirche kommende und auf dem Rückwege nach seiner Heimath begriffene Knecht Arnold Fischer aus Bentfeld, Kreises Büren, von dem 20jährigen Georg Peitz aus Bentfeld überfallen und durch Messerstiche derartig verletzt, daß derselbe in das Krankenhaus zu Delbrück geschafft werden mußte.

Die Thäter sind der strafrechtlichen Verfolgung überliefert.

Minden, den 9. Februar 1866.

104. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im III. Quartal v. J. bei unserer Haupt-Kasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien sind am 10. d. Mts. den betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 15. Februar 1866.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

105. Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1865 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Documente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1,000 Thlr. Nr. 7,359, 8,290, 8,292, 8,293, 8,294, 39,014, 40,420, 43,480, 49,718, 49,719, 50,661.

Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 11,205, 15,384 20,002.

Lit. C. à 400 Thlr. Nr. 5,717.

Lit. E. à 200 Thlr. Nr. 2,313, 14,504.

Lit. F. à 100 Thlr. Nr. 94,618, 96,978, 103,841, 108,035, 109,521, 110,017, 128,440, 153,955, 165,455, 167,789, 190,131, 203,023.

Lit. G. à 50 Thlr. Nr. 849, 11,429, 48,001.

Lit. H à 25 Thlr. Nr. 20,872, 48,608.

II. Schuldverschreibung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. C. à 100 Thlr. Nr. 54,702.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 6,685.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Ser. 70. Nr. 6,915. Ser. 1,376. Nr. 137,554. Ser. 1,376. Nr. 137,555. Ser. 1,376. Nr. 137,556.

V. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Lit. A. à 1,000 Thlr. Nr. 45.

VI. Schuldverschreibung der 5%gen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 22,035.

Berlin, den 29. Januar 1866.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere. Dehnicke. Erbrich. Kerstan.

106. Die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt findet sich veranlaßt bei dem Herannahen des 181. Receptions- und Zahlungs-Termins, den Betheiligten die genaue Beachtung der wegen Aufnahme neuer Interessenten und Berichtigung der halbjährlichen Beiträge bestehenden allgemeinen Vorschriften in Erinnerung zu bringen und in dieser Beziehung auf die unterm 3. Juli 1857 und 29. Januar 1859 diesseits erlassenen und durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlichten Bekanntmachungen, welche eine vollständige Information enthalten, zu verweisen. Im Uebrigen wird erwartet, daß die halbjährlichen Beiträge, zur Vermeidung der nach §. 36 des Reglements vom 28. December 1775 aus einer Versäumniß entspringenden nachtheiligen Folgen, in den festgesetzten Fälligkeitsterminen prompt entrichtet und dabei die in der Bekanntmachung vom 3. Juli 1857 enthaltenen Bestimmungen gehörig beachtet werden, wonach die Beiträge auswärtiger Interessenten nicht durch direkte Postsendungen, sondern entweder durch die betreffenden Provinzialkassen, resp. durch die bestellten Commissarien und Agenten der Anstalt oder durch einen selbstgewählten Vermittler an unsere Haupt-Kasse abgeführt werden sollen.

Eine Abweichung von dieser Regel ist nur in einzelnen Ausnahmefällen, wo die direkte Posteinsendung unserer Seits durch besondere specielle Verfügung angeordnet worden, zulässig.

Berlin, den 2. Februar 1866.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. gez. Stünzner.

107. Fortgesetzt gehen uns aus allen Landestheilen Beschwerden und Anträge mit der Annahme zu, daß unten benannte Personen, welche Loose der Preußischen Klassen-Lotterie und Antheile auf solche Loose zu höheren als den planmäßigen Preisen verkaufen, Königliche Lotterie-Einnehmer und von uns zur Verantwortung zu ziehen seien.

Wir machen daher bekannt, daß folgende, öffentlich Loose ausbietende Personen, nämlich:

1) in Berlin: die Kleiderträdler Labandter und Basch, die Händler Sutor, Heimann Borchard Leipzigerstraße 42, H. Lazarus und Goldberg, Sattler Geiter, Leihbibliothekar Hille, die Tabackshändler Meidner, Brann und Ozanski;
2) in Stettin: die Kaufleute S. Salomon, Max Meyer, D. Nehmer, G. A. Kaselow, A. Cartellieri und Herm. Block;

Digitized by Google

3) in Danzig: der Kaufmann Max Dannemann,

nicht Königliche Lotterie-Einnehmer sind, daß Beschwerden über angeblich durch diese Personen und andere Loosenhändler erfahrene Benachtheiligungen immer nur auf den Rechtsweg von uns zu verweisen sind, daß die Antheilsscheine keine Gültigkeit gegenüber der Königlichen Lotterie-Verwaltung haben und daß wir endlich auch nichts abhelfen können, wo Händler den Käufern der häufig mit 30 bis 55 Procent über den planmäßigen Loospreis bezahlten Antheilscheine die Gewinne unvollständig oder gar nicht auszahlen.

Möge diese Bekanntmachung des Publikum warnen und dazu durch die Zeitungs-Presse möglichste Verbreitung hier und in den Provinzen finden.

Berlin, den 14. Februar 1866. Königl. General-Lotterie-Direction.

108. Die Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe:

Lit. C., Nr. 9811 über 100 Thlr.

Lit. D., Nr. 7548 und 8202 über je 25 Thlr.,

sind angeblich dem letzten Inhaber Stabsarzt a. D. Dr. Sichting zu Borken entwendet worden.

Wir machen dieses mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.

Münster, den 7. Februar 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz. Wilhelmy.

Waldau, Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie,

bei Königsberg in Pr.

109. Das Sommer-Semester beginnt am 16. April c.

Vorlesungen an der Akademie: Schafzucht, Specieller Pflanzenbau, Wiesenbau: Director, Oeconomie-Rath Wagener. Bodenkunde und Gütertaxation, Geräthekunde: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre I. Theil: Dr. Heiden privatim. Schweinezucht, Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Gemüsebau: Institutsgärtner Strauß. Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse: Prof. Dr. Körnicke. Organische Chemie, Physik I. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlich-technische Gewerbe; Professor Dr. Ritthausen. Waldbau und Forstschutz; Oberförster Gebauer. Praktische Uebungen und Erläuterungen; Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Dr. v. d. Goltz. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Botanische Excursionen: Prof. Dr. Körnicke. Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer. Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Körnicke. Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß.

Ueber die Verhältnisse der Academie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im Februar 1866. Der Direktor, Königl. Oeconomie-Rath L. Wagener.

110. Der Theodor Wiede'schen Maschinenfabrik in Chemnitz ist unter dem 5. Februar 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Regulirung der Spindeldrehung an Selbstspinnern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 34.)

Minden, den 10. Februar 1866.

111. Den Gebrüdern Harmel in Paris ist unter dem 12. Februar 1866 ein Patent auf eine Kämm-Maschine für Wolle, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 39).

Minden, den 16. Februar 1866.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 9.

Minden, den 2. März 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

112. Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6251. Allerhöchster Erlaß vom 20. December 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, im Regierungs-Bezirk Danzig, für den Ausbau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Bohlschau, an der Danzig-Stettiner Staats-Straße, bis zur Kreisgrenze bei Ryhden, zum Anschluß an die dorthin von Lauenburg und Leba führende Chaussee; 2) von Kreckow über Gr. Starzin und Werblin nach Celbau, an der Danzig-Rheda-Putziger Staats-Chaussee; 3) von Ochsenkrug, an der Danzig-Stettiner Staatsstraße, über Poblotz und Lebno nach Pomieszyn, an der Grenze des Kreises Carthaus.

Nr. 6252. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neustädter Kreises, im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 20. December 1865.

Nr. 6253. Allerhöchster Erlaß vom 8. Januar 1866, betreffend die Verleihung fiskalischer Vorrechte für den Ausbau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Tabiau bis zur Labiauer Kreisgrenze bei Wilhelminenhof; 2) von Wehlau bis zur Gerdauer Kreisgrenze bei Ilmsdorf, in der Richtung auf Muldzen; 3) von Oppen, an der Königsberg-Tilsiter Staatsstraße, bis zur Labiauer Kreisgrenze in der Richtung auf Gertlauken; 4) von Gubehnen nach Stampelken.

Nr. 6254. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wehlauer Kreises, im Betrage von 67,100 Thalern. Vom 8. Januar 1866.

Nr. 6255. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen, fünfter Serie, über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von Dreihundert Tausend Thalern. Vom 10. Januar 1866.

113. Berlin, 23. Februar. In Folge Allerhöchster Verordnung vom 22. d. fand heute Nachmittags 1 Uhr der Schluß der gegenwärtigen Sitzungen des Landtags der Monarchie statt.

Zu diesem Zweck hatten sich die Mitglieder beider Häuser des Landtags im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt, woselbst der Präsident des Staats-Ministeriums, Graf von Bismarck-Schönhausen, folgende Rede verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Die Regierung Sr. Majestät des Königs hatte den diesjährigen Landtag nicht in der Erwartung einer unmittelbaren Lösung des schwebenden Verfassungsstreites, aber doch in der Hoffnung eröffnet, daß das im preußischen Volke lebende Verlangen nach einer Ausgleichung auch in der Landesvertretung hinreichenden Wiederhall finden werde, um das Zusammenwirken der Staatsgewalten zur Herstellung nützlicher Gesetze zu ermöglichen, und durch gemeinsame Thätigkeit im Dienste des Vaterlandes die Schroffheit des Gegensatzes zu mildern, in welchen das Haus der Abgeordneten zur Krone und zum Herrenhause gerathen war.

In dieser Hoffnung hat die Staatsregierung den Landtag nach dem Willen Sr. Majestät des Königs eröffnet, ohne ihrerseits dem Zerwürfniß neue Nahrung zu geben, oder die Grundlagen künftiger Verständigung zu beeinträchtigen.

Die erste Kundgebung, welche darauf aus dem Hause der Abgeordneten erfolgte, war eine Rede seines Präsidenten, in welcher derselbe der feindseligen Stimmung der Mehrheit des Hauses durch grundlose und herausfordernde Vorwürfe gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs Ausdruck gab.

Diesem Vorgange entsprach die fernere Thätigkeit des Hauses; sie war nicht dem Frieden, sondern dem Streite zugewandt, nicht den Gesetzes-Vorlagen, sondern dem Bestreben gewidmet, zu Angriffen auf die Regierung den Anlaß auf solchen Gebieten zu suchen, welche die Landesverfassung dem Wirkungskreise der Volksvertretung nicht überwiesen hat, und auf welchen die Thätigkeit der Abgeordneten deshalb eine un-

Digitized by Google

fruchtbare bleiben mußte. In diesem Sinne wurde die vom ganzen Lande mit Freuden begrüßte Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der preußischen Krone, und dadurch das verfassungsmäßige Recht des Königs angefochten: Staatsverträge zu schließen, welche dem Staate keine Lasten auferlegen. In diesem Sinne erfolgte, durch den Beschluß vom 10. Februar, ein verfassungswidriger Angriff auf die durch Art. 86 der Verfassungs-Urkunde verbürgte Unabhängigkeit der Gerichte, in Verbindung mit dem Versuche, das wohlbegründete Ansehen preußischer Rechtspflege im Volke zu erschüttern, und die Ehre eines Richterstandes öffentlich anzutasten, dessen Unparteilichkeit noch heut wie seit Jahrhunderten unserem Vaterlande zum Ruhme gereicht. Durch einen weiteren Beschluß hat das Haus der Abgeordneten den Art. 45 der Verfassungs-Urkunde verletzt, und sich die, Seiner Majestät dem Könige allein zustehenden Befugnisse der vollziehenden Gewalt beigelegt, indem es den Beamten derselben Vorschriften in Betreff ihrer dienstlichen Pflichten zu ertheilen unternahm.

Angesichts dieser Uebergriffe mußte die Staatsregierung sich die Frage vorlegen, ob von der Fortsetzung der Verhandlungen des Landtages gedeihliche Ergebnisse für die Wohlfahrt und den inneren Frieden des Landes überhaupt zu erwarten ständen. Se Majestät der König hat die Beantwortung dieser Frage ausgesetzt wissen wollen, bis die Berathungen des Hauses der Abgeordneten über einen Antrag erfolgt sein würden, in welchem die vermittelnden Bestrebungen einer Minderheit ihren Ausdruck gefunden hatten.

Der Verlauf dieser Berathungen hat bei der Staatsregierung die Besorgniß nicht zu heben vermocht, daß auf dem vom Hause der Abgeordneten eingeschlagenen Wege das Land ernsteren Zerwürfnissen entgegen geführt und die Ausgleichung der bestehenden auch für die Zukunft erschwert werden würde.

Um dies zu verhüten, haben Seine Majestät der König befohlen, die Sitzungen des am 15. Januar eröffneten Landtages zu schließen. Im Allerhöchsten Auftrage erkläre ich den Landtag der Monarchie für geschlossen.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

114. An dem Gymnasium zu Paderborn ist der bisherige Hülfslehrer Hester zum ordentlichen Gymnasiallehrer ernannt worden.

Münster, den 12. Februar 1866. Königliches Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

115. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. März 1861 (Amtsblatt pro 1861, Seite 122/124), die Zusammenstellung der Behörden betreffend, welche in den durch den Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 vereinigten deutschen Bundesstaaten zur Ertheilung der Ehekonsense (Trauscheine) befugt sind, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, in Folge einer anderweiten Organisation der Behörden der freien Stadt Hamburg, jene Consense dort von folgenden Behörden ausgestellt werden: für die Stadt und Vorstadt St. Georg: von dem Civilstands-Amt, für die Vorstadt St. Pauli: von dem Patronat dieser Vorstadt, für das Marschgebiet: von der Landherrenschaft der Marschlande, für das Geestgebiet: von der Landherrenschaft der Geestlande, für das Amt Ritzebüttel: von dem dortigen Amtsverwalter.

Minden, den 17. Februar 1866.

116. Der Herr Oberpräsident der Provinz Westfalen hat dem Vorstande des Paderborner Dombau-Vereins für die Restauration des Domes zu Paderborn eine Hauskollecte bei den katholischen Einwohnern der Regierungsbezirke Minden und Arnsberg bewilligt, welche im diesseitigen Bezirke durch Deputirte, die von dem gedachten Vorstande mit Legitimation versehen sind, im Laufe dieses Jahres abgehalten wird.

Indem wir dies zur Kenntniß der katholischen Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks bringen, sprechen wir die Erwartung aus, daß die schon so häufig bewiesene Opferwilligkeit derselben für dieses schöne Werk sich von Neuem bethätigt.

Der Dom zu Paderborn ist nach dem Urtheile aller Sachkenner eins der erhabensten Denkmale, welche die mittelalterliche Baukunst in der Provinz Westfalen geschaffen hat. Die schon seit Jahren für nothwendig erachtete aber wegen der Ungunst der Zeiten aufgeschobene Restauration desselben ist endlich als dringendes Bedürfniß anerkannt und vor einigen Jahren von einem zusammengetretenen Comité in die Hand genommen, welches bis jetzt vermittelst der freiwilligen Beiträge der Einwohner der Stadt Paderborn und der Mitglieder des Dombau-Vereins, sowie durch die Erträge der Kirchenkollecten recht Erfreuliches geleistet hat. Die Kosten derjenigen Wiederherstellungsarbeiten, welche vorzugsweise der Inangriffnahme bedürfen, berechnen sich auf 25,250 Thlr.

Seine Majestät der König haben für das Jahr 1865 hierzu ein Allerhöchstes Gnadengeschenk von 3000

Digitized by Google

Thlr. bewilligt, und sind weitere Beiträge für die folgenden Jahre in Aussicht gestellt, falls sich das Interesse der Diöcesaneingesessenen für den Dombau wirksam bethätige.

Minden, den 17. Februar 1866.

117. Der Hülfsaufseher Bleiser ist zum Königlichen Förster ernannt und ihm die seither auf Probe verwaltete Försterstelle zu Wewelsburg in der Oberförsterei Böddeken vom 1. März c. ab definitiv verliehen worden. Minden, den 20. Februar 1866.

118. Der Schulamts-Candidatin Henriette Woltering aus Borghorst im Kreise Steinfurt ist in Gemäßheit der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839, die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk die Stelle einer Hauslehrerin zu übernehmen. Minden, den 20. Februar 1866.

119. Sr. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. d. Mts. dem Cigarrenarbeiter Wilhelm Gütebier zu Gehlenbeck für die mit Unerschrockenheit und Nichtachtung persönlicher Gefahr bewirkte Rettung des fünfjährigen Sohnes des Pastors Müller in Gehlenbeck vom Tode des Ertrinkens die Rettungs-Medaille am Bande in Gnaden zu verleihen geruht, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Minden, den 24. Februar 1866.

Bekanntmachungen.

120. [3] Bei der heute stattgehabten Auslooſung von Briloner Kreis-Obligationen sind folgende Nummern gezogen:

a. I. Emission.

Lit. B.: 122, 169, 209, 246.
Lit. C.: 365, 442, 443, 507, 510, 533, 563, 665, 669.
Lit. D.: 892, 1014, 1026, 1153, 1322, 1325, 1341, 1362, 1368, 1420, 1482, 1491, 1541, 1556, 1563, 1578, 1586, 1588, 1658, 1798.

b. II. Emission.

Lit. A.: 39. Lit. B.: 145, 209. Lit. D.: 486, 574.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, die Capitalbeträge ad a am 1. April, ad b am 1. Juli 1866 bei der hiesigen Kreis-Wegebaukasse gegen Rückgabe der Obligationen und der noch nicht fälligen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen. Mit den gedachten Tagen hört die Verzinsung auf.

Die bis jetzt im Wege der Amortisation eingelöſ'ten Kreis-Obligationen sind durch Feuer vernichtet.

Brilon, den 29. December 1865. Die Chaussee-Bau-Commission.

121. # Königliche Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1866.

Das Semester beginnt am 9. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark. 2) Staatswirthschaftslehre, derselbe. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4) Bodenkunde, Dr. Scholz. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz. 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil, derselbe. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 8) Wiesenbau, derselbe. 9) Landschaftsgartenkunst, akademischer Gärtner Zarnack. 10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz. 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe. 14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausäugethiere, derselbe. 15) Forstwirthschaftliche Productionslehre, Forstmeister Wiese. 16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe. 17) Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer. 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 19) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe. 20) Physik, Prof. Dr. Trommer. 21) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen. 22) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe. 23) Botanische Excursionen, derselbe. 24) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. 25) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe. 26) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 27) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller. 28) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im

Digitized by Google

Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthsammlung besichtigt Oeconomierath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet beaufsichtigt Prof. Dr. Trommer. Die Mineralien-, Boden- und Düngersammlung beaufsichtigt Dr. Scholz. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Zarnack. Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obstpflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akademische Gärtner Zarnack. Die akademische Gutswirtschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde.

Eldena, im Februar 1866. Der Direktor Dr. E. Baumstark.

122. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1866.

Beginn am 16. April.

I. Volkswirthschaftslehre. II. Landwirthschaftsrecht. III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Dr. Blomeyer. 2) Taxationslehre Director Settegast. 3) Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern, derselbe. 4) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft, Administrator Leisewitz. 5) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Dr. Blomeyer.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.

6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, eingeleitet durch Geschichte und Literatur der Landwirthschaft, derselbe. 7) Spezieller Pflanzenbau, Director Settegast. 8) Handelsgewächsbau, Administrator Leisewitz. 9) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baumeister Engel. 10) Obstbaumzucht, Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Inspector Hannemann. 11) Thierzüchtungskunde, Director Settegast. 12) Schafzucht, derselbe. 13) Bienenzucht mit Demonstrationen, Rendant Schneider. 14) Fütterungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere, Dr. Dammann. 15) Pferdekenntniß, derselbe.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forstschutz, Oberförster Wagner. 2) Forstliche Excursionen, derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Organische und Agrikultur-Chemie, Prof. Dr. Krocker. 2) Agrikulturchemische Analyse, derselbe. 3) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, derselbe. 4) Experimental-Physik. 5) Physikalische Geographie. 6) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, Prof. Dr. Heinzel. 7) Krankheiten der Culturpflanzen, derselbe. 8) Analytische Botanik, derselbe. 9) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, derselbe. 10) Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanische Excursionen, derselbe. 11) Geologie, Geognosie und Bodenkunde, Dr. Hartmann. 12) Zoologische und geognostische Excursionen, derselbe. 13) Zoologie: a. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, derselbe. b. Naturgeschichte der Hausthiere, derselbe. 14) Physiologie der Zeugung und Entwickelung, derselbe. 15) Experimental-Physiologie, derselbe.

VI. Oeconomisch-technische Disciplinen: Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Krocker.

VII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Dr. Dammann. 2) Die äußeren und inneren Krankheiten der landwirthschaftlichen Hausthiere, derselbe. 3) Veterinair-klinische Demonstrationen, derselbe.

VIII. Aus der Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Engel.

IX. Mathematische Disciplinen: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebs-Anlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen die Versuchswirthschaft, von dem Lehrer der Landwirthschaft

Digitized by Google

geleitet: der botanische Garten, das Arboretum, das pomologische Institut; das chemisch-zootomische und pflanzenphysiologische Laboratorium, sämmtlich für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet: eine umfassende Sammlung von Modellen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthen; die reiche Woll- und Vließ-Sammlung; das zoologische Cabinet; der landwirthschaftliche Thierpark, die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maaße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten aufgenommen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1866. Der Director, Königliche Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

123. Das Sommersemester 1866 beginnt am 16. April.

Von den für das Sommersemester 1866 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

Digitized by Google

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: derselbe. Anleitung zur Prüfung und Beurtheilung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe verbunden mit praktischen Uebungen: derselbe. Ueber die Krankheiten der Kulturpflanzen: derselbe. Ueber die Theorie des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Pferdezucht und Gestütskunde: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Exterieur des Pferdes und Rindes, mit Einschluß der Hufbeschlagslehre: derselbe. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: derselbe. Privatforstwirthschaftslehre verbunden mit Excursionen: Dr. Ewald. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Oryktognostische Uebungen: derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz. Organische Chemie: derselbe. Experimentalchemie: Dr. Siewert. Physiologische Chemie: derselbe. Ausgegewählte Kapitel der analytischen Chemie: derselbe. Grundzüge der Botanik verbunden mit Pflanzen-Demonstrationen: Prof. Dr. v. Schlechtendal. Ueber Gräser u. Halbgräser: derselbe. Praktische Uebungen zum Erkennen der einheimischen wilden und der Kulturpflanzen: derselbe. Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Naturgeschichte der Säugethiere: derselbe. Entwickelungsgeschichte: Prof. Dr. Welcker. Elemente der Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Ueber Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspector Steinbeck. Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius. Nationalökonomie 2. oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhardt. Ueber die Usancen im Getreidehandel: Prof. Dr. Anschütz.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Ueber das preußische Steuersystem: Prof. Dr. Schmoller. Theorie der Besteuerung: Prof. Dr. Eisenhardt. Statistik des preußischen Staates: Dr. Ewald. Encyclopädie u. Methodologie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. Meyer. Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Logik: Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Aesthetik: Prof. Dr. Schaller. Ethik: Prof. Dr. Tholuck. Geschichte der 3 Jahrhunderte v. Ausgang des Mittelalters bis zum Tode Ludwig XV.: Prof. Dr. Leo. Geschichte der deutschen Freiheitskriege 1813—15.: Dr. Ewald. Geschichte des Reformationszeitalters: Dr. Droysen. Ueber die Kultur und Kunst im Zeitalter des Humanismus: derselbe. Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Shakespear's Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. Unterricht in der französischen Sprache: Lector Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Excursionen: derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Pathologisch-anatomische Demonstrationen und Sectionsübungen: derselbe. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, v. Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heine, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a./S., im Februar 1866. Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

124. Dem Königlichen Major a. D. von Helden-Sarnowski zu Weißenfels ist unter dem 13. Februar 1866 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu erachtete Hand-Näh-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 40.)

Minden, den 17. Februar 1866.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 10.

Minden, den 9. März 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

125. Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6256. Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1866, betreffend die Genehmigung des Reglements für den Pensions-Hülfsfonds zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Schlesien, mit Ausschluß des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Nr. 6257. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Abänderung des §. 24 ad 2 des Gesellschaftsstatuts. Vom 1. Februar 1866.

Nr. 6258. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Genehmigung des von dem 25. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu dem Revidirten Reglement der Ostpreußischen Landschaft vom 24. December 1808.

126.

Die letzte Landtags-Session.

Die Landtags-Session, welche am 15. Januar eröffnet worden war, ist am 23. Februar wieder geschlossen worden: der König hat den Sitzungen ein Ende gemacht, weil eine Fortdauer derselben dem Lande voraussichtlich keinen Nutzen gebracht hätte, vielmehr in mancher Beziehung verderblich zu werden drohte.

In der Hauptsache zumal, um derentwillen der Landtag alljährlich berufen wird, war jede Hoffnung auf einen ersprießlichen Erfolg der Session geschwunden.

Nach der Verfassung giebt es eine bestimmte Aufgabe für den Landtag: das ist die Mitwirkung zur Gesetzgebung in Gemeinschaft mit der Krone.

„Die gesetzgebende Gewalt, sagt Artikel 62, wird gemeinschaftlich durch den König und durch die beiden Häuser des Landtags geübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich."

In diesem Satze ist der ganze Zweck und die ganze Pflicht der Landesvertretung zusammengefaßt: es giebt keinen Artikel der Verfassung, der dem Landtage noch eine andere ausdrückliche Aufgabe und Pflicht zuwiese.

Die gemeinsame Thätigkeit der beiden Häuser des Landtags mit der Regierung des Königs zur Herstellung guter und heilsamer Gesetze, — das ist es, was das Land von den Kammern zu erwarten und zu fordern hat.

Vornehmlich aber ist es ein bestimmtes Gesetz, zu dessen Zustandekommen in jedem Jahre der Landtag mitwirken soll und muß, wenn die Erwartungen der Verfassung in Erfüllung gehen sollen: nämlich das Gesetz über den Staatshaushalt oder das Budget d. h. über die Staats-Einnahmen und Ausgaben.

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden."

„Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

Es soll also in jedem Jahre ein Gesetz über den Staatshaushalt zu Stande kommende. Die Regierung ihrerseits hat dabei die Pflicht, denselben im voraus zu veranschlagen und den beiden Häusern des Landtags vorzulegen. Das ist aber das Einzige, was die Regierung für sich allein dabei thun kann: das Weitere, das wirkliche Zustandekommen hängt nicht von ihr und ihrem guten Willen ab, sondern zugleich von dem guten Willen und der Uebereinstimmung der beiden anderen Mitwirkenden.

Die Regierung hatte nun gleich beim Beginn des diesjährigen Landtags ihre Pflicht für die gemeinsame Arbeit der Gesetzgebung erfüllt und an ihrem Theile Alles vorbereitet, damit die Session eine ersprießliche und fruchtbringende werden könnte. Sie hatte nicht blos den Staatshaushalts-Etat vorgelegt, sondern die

Digitized by Google

Landesvertretung zu einer mannichfachen reichen Thätigkeit für die gemeinsame Förderung des Landeswohls und der Landesinteressen aufgefordert.

Die günstige Lage des Staatshaushalts sollte benutzt werden, um den geringer besoldeten Beamtenklassen, die dringend wünschenswerthe weitere Verbesserung ihres Diensteinkommens zu verschaffen, um ferner den Gerichtskostenzuschlag vorläufig zu ermäßigen, und in Kurzem ganz in Wegfall zu bringen.

Den arbeitenden Klassen sollte durch Aufhebung beschränkender Bestimmungen und durch Beseitigung des Einzugsgeldes eine freie Verwerthung ihrer Kräfte gesichert werden.

Der Einfluß der preußischen Handelsbeziehungen sollte durch Ausdehnung der Wirksamkeit der preußischen Bank gehoben und befördert werden.

Für die schnelle und kräftige Entwickelung der preußischen Seemacht wurde das patriotische Interesse und die Mitwirkung der Landesvertretung dringend in Anspruch genommen.

Die Regierung sprach zugleich die Hoffnung aus, daß in allen diesen Aufgaben, welche sie in Gemeinschaft mit der Landesvertretung zu erfüllen wünschte, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Diese Hoffnung der Regierung ist jedoch nicht erfüllt worden: das Abgeordnetenhaus hat mit seiner Mitwirkung zu allen jenen patriotischen Aufgaben zurückgehalten, — statt mit der Regierung thatsächlich und erfolgreich das Landeswohl zu fördern, hat dasselbe in jeder Beziehung den langjährigen Streit und Hader um zweifelhafte Rechtsfragen erneuert, — statt die gemeinsamen Pflichten gegen das Land mit Ernst und Hingebung zu erfüllen, hat es nur immer neue Rechte für sich in Anspruch genommen.

Was die oberste und dringendste Pflicht, die Mitwirkung zur Feststellung des Staatshaushalts betrifft, so trat gleich in den ersten Sitzungen hervor, daß die Mehrheit des Abgeordnetenhauses eine wirkliche Verständigung mit der Regierung über den Staatshaushalt für 1866 gar nicht im Sinne hatte: während von einer Seite vorgeschlagen wurde, in die Berathung des Staatshaushalts überhaupt nicht einzugehen, wurde dies von anderen demokratischen Abgeordneten zwar für nothwendig erklärt, doch mit der alsbald ausgesprochenen Absicht, nicht etwa den vorgelegten Entwurf zur Grundlage einer Verständigung zu machen, sondern dem von der Regierung auf Grund der Verfassung aufgestellten Voranschlag ganz andere Forderungen und Grundsätze gegenüber zu stellen, ein Verfahren, dessen Unzulässigkeit und Unausführbarkeit die Regierung schon im vorigen Jahre mit den schlagendsten Gründen nachgewiesen hatte.

Bei dem eingeschlagenen Verfahren war das Abgeordnetenhaus in der sechsten Woche der Session noch nicht soweit gelangt, irgend einen Theil des Staatshaushalts wirklich feststellen zu helfen, vielmehr war bei den Vorberathungen so eben noch neuer Streit unter den Abgeordneten selbst entstanden, ob sie den ganzen Staatshaushalt ohne Weiteres ablehnen oder ihre eigenen völlig abweichenden Vorschläge machen sollten. Es wurde jedoch beschlossen, zuerst einen allgemeinen Vorbericht zu erstatten, in welchem der ganze Streit mit der Regierung nochmals in allen Punkten aufgefrischt und die vermeintlichen Rechte und Forderungen des Abgeordnetenhauses in schärfster Weise aufgezählt werden sollten.

In der Sache war es völlig gleichgültig, ob dieser Weg oder die sofortige Ablehnung des Staatshaushalts vorgezogen wurde: von einem Zustandekommen des Staatshaushalts-Gesetzes für 1866, mithin von der Erfüllung der verfassungsmäßigen Pflicht des Abgeordnetenhauses war in dem einen und in dem andern Falle überhaupt nicht die Rede.

Und wie verhielt sich das Abgeordnetenhaus den anderen Gesetzesvorlagen gegenüber? Die wichtigen Unternehmungen und Pläne, zu welchen die Regierung die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung nachsuchte, stießen durchweg auf den Widerstand des Abgeordnetenhauses. Die Forderungen für die Erweiterung der preußischen Seemacht, für welche alle patriotischen Herzen in Preußen und Deutschland schlagen, wurden in den Vorberathungen mit einem einstimmigen „Nein“ abgelehnt.

Bei dieser Gelegenheit zeigte sich zugleich, daß die Regierung bei ihren weiteren Schritten zur endlichen Lösung der Schleswig-Holstein'schen Angelegenheit und zur möglichst innigen Verbindung der Herzogthümer mit Preußen, ungeachtet der lebhaften Zustimmung des preußischen Volkes, doch auf eine Unterstützung des jetzigen Abgeordnetenhauses bedauerlicher Weise nicht rechnen kann.

Dasselbe versagte überall seine Mitwirkung, faßte dagegen wiederholt Beschlüsse, welche mit den Rechten des Königs und den Bestimmungen der Verfassung in Widerspruch standen.

In einer Reihe sogenannter Resolutionen hatte das Haus eine Befugniß zu Aussprüchen und Entscheidungen an sich zu ziehen versucht, welche demselben nach der Verfassung unzweifelhaft nicht zusteht.

Digitized by Google

In der Lauenburg'schen Sache hatte das Haus in Verletzung des Rechts Sr. Majestät des Königs und zugleich im Wiederspruch mit dem offenbarsten Interesse des Landes die Verbindung Lauenburgs mit der preußischen Krone als rechtsungültig zu erklären versucht.

Gegenüber einer Entscheidung des höchsten Gerichtshofes der Monarchie, welche dahin geht, daß der Landesvertretung durch die Verfassung zwar die freie Meinungsäußerung, aber nicht zugleich das Recht zu ungestrafter Beleidigung und Schmähung gewährt sei, — wägte das Haus sich selbst zum Richter über das Ober-Tribunal zu machen, obwohl die Verfassung mit klaren und ausdrücklichen Worten festsetzt, daß die Gerichte „keiner andern Autorität als der der Gesetze unterworfen sind."

In Bezug auf das sogenannte Kölner Abgeordnetenfest endlich maaßte sich das Haus ein Recht an, den höchsten Verwaltungs- und Gerichtsbeamten Vorschriften und Anweisungen über die Erfüllung ihrer Pflichten zu ertheilen, im offenen Widerspruch mit dem Artikel 45 der Verfassung.

In allen diesen Punkten und bei der Verhandlung über dieselben trat das Bestreben des Abgeordnetenhauses hervor, eine Macht und einen Einfluß an sich zu reißen, wovon die preußische Verfassung nichts weiß, und welche dem Hause nicht eingeräumt werden könnten, ohne die Kraft des Königlichen Regiments zu schwächen und zu lähmen, auf welchem die bisherige glorreiche und glückliche Entwickelung des Vaterlandes wesentlich beruht.

In den Beschlüssen und in den Reden des Abgeordnetenhauses zeigte sich von Tage zu Tage entschiedener und trotziger ein Geist des Widerspruchs und der Auflehnung gegen die geordnete Obrigkeit und es war nicht zu verkennen, daß dieses Verhalten der Landesvertretung zugleich verwirrend und aufregend im Lande selbst wirkte.

Als die Regierung deshalb bereits mit dem Gedanken umging, den nutzlosen und gefährlichen Verhandlungen ein Ende zu machen, versuchten einige gemäßigte Männer im Hause noch einmal, eine Verständigung und Versöhnung herbeizuführen; sie schlugen vor, eine Adresse an den König zu richten, um die Beilegung des langjährigen Streits durch friedliche Einigung zu bewirken.

Die Mehrheit aber wollte von Versöhnung und Frieden nichts wissen und verwarf ohne Weiteres den wohlgemeinten Antrag.

Nachdem hierdurch vollends klar geworden war, daß irgend eine gedeihliche Thätigkeit zum Wohle des Landes von diesem Abgeordnetenhause nicht mehr zu erwarten sei, beschloß der König, den fruchtlosen Berathungen für jetzt ein Ende zu machen.

Das Land selbst wird nun in den noch im Laufe dieses Jahres bevorstehenden Wahlen dafür zu sorgen haben, daß die künftige Landesvertretung in wirklichem Sinn und Geist der Verfassung die Hand dazu biete, in Gemeinschaft mit der Regierung das wahre Wohl des Landes zu fördern.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

127. Nachdem gegen die in Wien erscheinende Zeitung „Die Neue freie Presse" auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 zahlreiche rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 ebendaselbst angedroheten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 24. Februar 1866. Der Minister des Innern. gez. Graf zu Eulenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

128. Nach dem Ausscheiden des Kaufmanns Rudolph Breusing zu Bad Oeynhausen als Mitglied der Handelskammer zu Minden ist in Stelle desselben der Kaufmann Julius Friedrich Leonhardi zu Minden zum Mitgliede der Handelskammer für den Rest der Wahlperiode 1866 und 1867 gewählt worden.

Münster, den 26. Februar 1866. Der Ober-Präsident von Westfalen. v. Düesberg.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

129. Seit Kurzem ist eine neue Sorte falscher Kassen-Anweisungen zu 5 Thlr. zum Vorschein gekommen, die uns veranlaßt dem Publikum besondere Aufmerksamkeit beim Verkehr mit Kassenanweisungen zu empfehlen.

Zugleich machen wir wiederholt bekannt, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassenanweisungen oder Banknoten der Polizeibehörde dergestalt

Digitized by Google

nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thlr. zahlen werden.

Berlin, den 26. Februar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von Wedell. Gamet. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

130. Der seither als Hülfsarbeiter im Königlichen Handels ꝛc. Ministerio beschäftigte Ober-Bauinspector, Baurath Herr Fessel ist höhern Orts mit der kommissarischen Verwaltung der hiesigen ersten Regierungs-Baurathe-Stelle beauftragt und heute in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Minden, den 1. März 1866. Der Regierungs-Präsident v. Barbeleben.

131. Dem Administrator des Beneficiums B. M. V. et Sti. Philippi Nerei, Seminar-Priester Johann Leifels aus Paderborn, haben wir die Wahrnehmung des Unterrichts in der I. Abtheilung der katholischen Elementarschule zu Holsen, im Kreise Büren, einstweilen übertragen.

Minden, den 26. Februar 1866.

132. Die Wahrnehmung der Schulinspection Borgentreich, bestehend aus den katholischen Schulen der Pfarreien Borgentreich, Bühne, Borgholz, Eissen und Natzungen ist dem Herrn Pfarrer Becker in Eissen übertragen.

Minden, den 26. Februar 1866.

133. Die von dem Lehrer Friedrich Gottlieb Schwettmann bisher provisorisch verwaltete evangelische Lehrerstelle zu Sielhorst im Kreise Lübbecke, ist demselben definitiv verliehen worden.

Minden, den 1. März 1866.

134. Wir haben die neu errichtete Parallel- oder Vorbereitungs-Klasse an der evangelischen Schule zu Bünde dem Schulamts-Candidaten Adolf Stein aus Lerbeck einstweilen übertragen.

Minden, den 3. März 1866.

135. [1] Durch den Tod des August Friedrich Schreiber Nr. 11 zu Hiddenhausen ist dessen Amt als außergerichtlicher Auctionskommissarius erloschen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Schreiber in gedachter Eigenschaft bestellte Kaution von 400 Thlr. aus dessen Amtsverhältnissen Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in termino den 26. April d. J., Morgens 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungsrath von Carow in dem hiesigen Regierungsgebäude anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen präkludirt und an diejenigen gewiesen werden sollen, mit denen sie kontrahirt haben.

Minden, den 24. Februar 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

136. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Februar 1866.

Versetzt sind: der Gerichtsassessor Grundschöttel in das Departement des Königl. Kammergerichts; der Gerichtsassessor Thöne in das Departement des Appellationsgerichts in Arnsberg und der Referendarius Schmidt aus dem Bezirk des Königl. Kammergerichts in das hiesige Departement.

Zugelassen sind: der Dr. jur. Holtgreven und der Rechtskandidat Essing als Auskultatoren.

Ernannt ist: der Civilsupernumerar und bisherige Büreaudiätar Joseph Pieper zum Büreauassistenten bei dem Kreisgerichte zu Höxter.

Paderborn, den 1. März 1866. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

137. Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Es sind versetzt worden: der Ober-Post-Secretair Movius von Minden nach Potsdam, die Post-Expedienten von Saher von Bonenburg nach Halle i. W., Nelle von Wildungen nach Brackwede und Bonorden von Oeynhausen nach Warburg.

Angestellt sind: der invalide Trompeter Rudolph als Büreaudiener in Oeynhausen, der invalide Sergeant Kronshorst als Briefträger und Wagenmeister in Löhne und der invalide Sergeant Herold als Büreaudiener in Höxter.

Minden, den 3. März 1866. Der Ober-Post-Director Braune.

Digitized by Google

188. Berg-Polizei-Verordnung,
betreffend die Sicherung der Schächte, Bremsberge, Rolllöcher u. s. w. auf den Bergwerken im Districte des Königlichen Oberbergamtes zu Dortmund.

Auf Grund des §. 197 des Gesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den District des unterzeichneten Oberbergamtes verordnet, was folgt:

1) Schächte.

§. 1. Alle Oeffnungen der Schächte und alle Zugänge zu denselben unter oder über Tage sind derartig mit einem festen Verschluß zu versehen, daß Niemand ohne Oeffnung desselben in den Schachtraum gelangen kann.

§. 2. Auf jedem mit einem oder mehreren Schächten versehenen Bergwerke muß mindestens ein von allen Punkten des Grubengebäudes ohne Gefahr erreichbarer, mit Fahrten versehener Fahrschacht vorhanden sein.

§. 3. Bildet derselbe nur eine Abtheilung eines auch zu anderen Zwecken des Betriebes dienenden Schachtes, so ist derselbe nach der Seite der Förder-Abtheilung hin dicht, nach der Seite der übrigen Abtheilungen hin aber derartig zu verschlagen, daß Niemand durch die Zwischenräume den Kopf hindurch stecken kann.

§. 4. In allen Fahrschächten über 70 Grad Neigung müssen Ruhebühnen angebracht sein, die bei saigeren Schächten nicht mehr als vier Lachter von einander entfernt sein dürfen.

§. 5. Auf allen Bergwerken woselbst das Fahren auf der Fahrkunst oder am Seil polizeilich nicht gestattet ist, muß die Ein- und Ausfahrt in dem gewöhnlichen Fahrschacht bewirkt werden.

Das Befahren anderer Schächte oder Schacht-Abtheilungen ist nur denjenigen Personen gestattet, die von dem Betriebsführer mit der Revision oder Reparatur derselben beauftragt sind.

§. 6. In allen Schächten, die zur Förderung benutzt werden, sind zweckmäßig construirte Signal-Vorrichtungen anzubringen, die gestatten, von den einzelnen Anschlagspunkten aus Zeichen zu Tage und umgekehrt zu geben.

2) Bremsberge, Bremsschächte und Rolllöcher.

§. 7. Münden Bremberge, Bremsschächte oder Rolllöcher direkt in eine Förderstrecke ein, so sind die diese Strecke Passirenden durch geeignete Vorrichtungen (Umbruchsort, Verschlag u. s. w.) gegen die im Bremsberg ꝛc. ꝛc. etwa herabfallenden Gegenstände sicher zu stellen.

§. 8. Das gleichzeitige Ansetzen mehrerer Oerter aus einem Bremsberge, Bremsschachte oder Rollloche übereinander ist verboten.

§. 9. Alle Zugänge zu den Bremsbergen, Bremsschächten und Rolllöchern müssen mit einer hinreichend starken Barriere und in einer solchen Höhe versehen sein, daß die Fördergefäße nicht unter derselben durchgeschoben werden können. Jeder, der eine solche Barriere öffnet, hat dieselbe, bevor er sie verläßt, wieder zu verschließen.

§. 10. Die Oeffnungen der Ueberhauen in Flötzen mit über 45 Grad Fallen sind so zu verschließen, daß Niemand hineinfallen kann.

§. 11. Alle in Betrieb stehenden Bremsberge, Bremsschächte und Rolllöcher, die für mehr als einen Betriebspunkt vorgerichtet sind, müssen besondere Fahr-Ueberhauen oder Fahr-Abtheilungen in solcher Zahl besitzen, daß die Arbeiter nicht gezwungen sind, in der Förder-Abtheilung der Bremsberge ꝛc. ꝛc. oder durch dieselben zu fahren, um vor ihre Arbeit zu gelangen.

§. 12. Die Fahrschächte oder Fahr-Abtheilungen, die sich in den Bremsbergen, Bremsschächten oder Rolllöchern selbst befinden, sind gegen die Förder-Abtheilungen hin dicht zu verschlagen.

§. 13. Die Fahrüberhauen sind möglichst bequem herzustellen und stets in fahrbarem Zustand zu erhalten.

§. 14. In allen Bremsbergen und Bremsschächten sind zweckentsprechende Signal-Vorrichtungen anzubringen, die gestatten, daß von jedem Anschlagspunkte aus Zeichen nach oben und unten gegeben werden können.

§. 15. Vor dem gehenden Zeuge der Bremswerke muß ein hinreichend starker Latten-Verschlag angebracht sein, der den Seilen allein einen Durchgang gestattet.

§. 16. Die Bremswerke müssen mit einer selbstwirkenden Bremsvorrichtung versehen sein.

§. 17. Der Stand des Abbremsers ist seitlich des Bremswerkes und so einzurichten, daß derselbe ohne Gefahr und in bequemer Stellung seine Arbeit verrichten kann.

§. 18. Im Falle die Schlepper das Abbremsen der Fördergefäße selbst besorgen sollen, muß die Brems-

Digitized by Google

vorrichtung von jedem Anschlagspunkte aus leicht und so gehandhabt werden können, daß der Schlepper nicht genöthigt ist, in den Bremsberg ꝛc. ꝛc. selbst zu treten.

§. 19. Das Befahren der Bremsberge, Bremsschächte und Rolllöcher resp. der Förder-Abtheilung derselben ist nur den mit Reparatur derselben beauftragten Personen und den Aufsichtsbeamten gestattet.

§. 20. Vor Befahrung eines Bremsberges oder Bremsschachtes muß die Bremse stillgesetzt sein und darf nur auf ein bestimmtes Signal wieder in Betrieb gesetzt werden.

3) Maschinelle Streckenförderung.

§. 21. In Strecken, in denen Förderung mittelst Maschinen stattfindet, ist eine Signal-Vorrichtung anzubringen, die gestattet, daß von jedem beliebigen Punkte derselben dem Maschinenwärter Zeichen gegeben werden können.

§. 22. Das Fahren in solchen Strecken während des Ganges der Förderung ist verboten.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen §. 1 bis 22 incl. werden, insofern nach den bestehenden Gesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, auf Grund des §. 208 des Gesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft.

Dortmund, den 12. Februar 1866. Königl. Ober-Berg-Amt.

139. Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisteratteſtes gefordert. Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 28. Februar 1866. Der Geheime Ober-Bau-Rath u. Director der Königl. Bau-Akademie.

Busse.

140. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 9. **April** c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünklich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 1. März 1866. Rector und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Naumann.

141. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom **Dienstag, den 3. April** c. an bis zum **Samstag, den 21.** ejusd. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst

Digitized by Google

bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 1. März 1866. Die Immatriculations-Commission. Naumann.

142.

Vorlesungen auf der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn,

im Sommerhalbjahr 1866.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 9. April.

Katholische Theologie.

Geschichte des alten Bundes: Dr. Kaulen. Bibl. Archäologie, Bibl. Hermeneutik, Psalmen: Reusch. Die kleinern Propheten: Dr. Kaulen. Leben Jesu, Evangelium Johannis, Römerbrief: Langen. Brief an die Hebräer, Neueste Kirchengeschichte, Kirchengeschichte II. Th.: Hilgers. Kirchengeschichte II. Th.: Floß. Dogmengeschichte: Simar. Symbolik in Verbindung mit Religionswissenschaft für katholische Studirende aller Fakultäten: Hilgers. Apologetik, Dogmatik II. Th.: Dieringer. Die Erlösungslehre des h. Anselm von Canterbury und des h. Thomas von Aquin: Simar. Moraltheologie II. Th., Lehre von der Restitution: Floß. Moraltheologie II. Th.: Simar. Verwaltung des Bußsakraments, Pastoraltheologie II. Th.: Roth. Exegetische Uebungen: Reusch. Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Roth. (Prof. Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie.

Bibelkunde: Lange. Biblischer Chaldäismus: Kamphausen. Jesaja: Schlottmann. Hiob, Daniel u. Apokalypse: Kamphausen. Evang. Johannis: Plitt. Brief an die Galater: Lange. Brief an die Epheser, Kolosser, Philemon u. die Philipper: Kähler. Leben Jesu, Geschichte der christl. Kirche im 2. Jahrh.: Lic. Baxmann. Kirchengeschichte II. Th., Geschichte der römisch-kathol. Kirche seit dem Tridentinischen Concil: Krafft. Symbolik: Lange. Philosophische Theologie: Schlottmann. Ethik, Dogmatische Besprechungen: Kähler. Liturgik: Plitt. Uebungen des Königl. theologischen Seminars, Alttestamentliche Abtheilung: Schlottmann. Neutestamentliche Abthl.: Lange; Kirchenhistorische Abth.: Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Plitt.

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyklopädie: Bluhme. Naturrecht: Walter. Institutionen, Institutionen des Gaius, viertes Buch: Böcking. Römische Rechtsgeschichte, Pandekten, Röm. Lehre der dinglichen Rechte: Sell. Uebungen im röm. Rechte: Bluhme. Röm. Pfandrecht: Dr. Bremer. Obligationenrecht, Juristische Erläuterung der Rede Cicero's pro Caecina: Dr. Karlowa. Repetitorien über röm. Recht: derselbe und Dr. Bremer. Pandektenexaminatorium: Dr. Bremer. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter u. Perthes. Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Handels-, See- u. Wechselrecht: Dr. Schröder. Die Lehre von den Handelsgesellschaften: Bauerband. Ausgewählte Theile des deutschen Rechts: Perthes. Repetitorium über ausgewählte Theile der deutschen Rechtsgeschichte, Repetitorium über deutsches Recht: Dr. Lörsch. Preuß. Landrecht: Nicolovius. Deutsches Staats- u. Bundesrecht: Hälschner u. Hüffer. Uebungen im Staatsrecht: Hälschner. Strafrecht: Böcking. Völkerrecht: Hälschner. Kirchenrecht beider Confessionen: Walter. Ausgewählte Theile des Preuß. Kirchenrechts: Nicolovius. Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen u. am linken Rheinufer: Hüffer. Gemeiner Civilproceß: Bluhme. Rheinisches Civilproceßrecht: Bauerband. Gemeiner, rhein. u. preuß. Criminalproceß: Bluhme. Juristische Miscellen: Walter.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie der Medicin: Albers u. Schaafhausen. Geschichte der Medicin: Naumann. Knochen- und Bänderlehre: von La Valette. Knochenlehre des Beckens des Menschen u. der Thiere: Weber. Anatomie der Sinnesorgane: Schultze. Repetitorium der Anatomie: von La Valette. Mikroskopische Anatomie u. mikroskopische Uebungen: Schultze u. von La Valette. Vergleichende Anatomie der Sinnesorgane, Repetitorium der vergleichenden Anatomie: Dr. Greeff. Theorie des Mikroskops: Schultze. Populäre Physiologie: Schaafhausen. Allgemeine Physiologie und der speciellen I. Theil, Physiologische u. medicinische Chemie, Physiologischer Cursus, Physiologische Untersuchungen: Pflüger. Entwickelungsgeschichte: von La Valette. Allgemeine und experimentale Pathologie, Geschwulstlehre, Praktische Uebungen in der pathologischen Gewebelehre: Rindfleisch. Physikalische Diagnostik mit praktischen Uebungen: Dr. Binz. Allgemeine und specielle Arzneimittellehre: Albers. Darstellungen der am häufigsten vorkommenden acuten Krankheiten: Naumann. Specielle Pathologie u. The-

Digitized by Google

rapie II. Th., Ueber Krankheiten des Kehlkopfs und ihre Behandlung: Rühle. Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten: Albers. Dieselbe: Dr. Finkelnburg. Syphilitische Krankheiten: Dr. Doutrelepont. Gynäkologie: Veit. Chirurgie, Chirurgische Krankheiten der Harnwerkzeuge: Busch. Funktionsstörungen des Auges: Dr. Sämisch. Medicinische Klinik und Poliklinik: Rühle. Chirurgisch-augenärztliche Klinik: Busch. Geburtshülflich-gynäkologische Klinik: Veit. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Dr. Binz. Augenärztliche Klinik, Augenspiegelcursus, Augenoperationscursus: Dr. Sämisch. Chirurgischer Operationscursus: Busch u. Dr. Doutrelepont. Cursus und Repetitorium der Arzneimittellehre: Albers. Gerichtliche Medicin: Veit u. Schaafhausen.

Philosophie.

Logik u. Dialektik: van Calker. Logik: Knoodt u. Dr. Fischer. Methaphysik; Psychologie: Neuhäuser. Naturphilosophie: van Calker. Moralphilosophie: Brandis. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. Ausgewählte Stücke aus Aristoteles' Nikomachischer Ethik: Brandis. Aristoteles' Leben, Schriften u. Philosophie: Schaarschmidt. Kritische Darlegung der Platonischen Philosophie: Knoodt. Philosophische Uebungen an Kants „Kritik der reinen Vernunft“: van Calker. Philosophische Uebungen: Neuhäuser.

Philologie. Orientalische Philologie.

Erklärung des Rigveda: Lassen. Genesis, Elemente des Syrischen, Fortsetzung des Arabischen, die Hamasa, Anfangsgründe des Sanskrit, Fortsetzung von Lassen's Anthologie, Panini, Arabische, Indische, Persische Schriftsteller nach Bedürfniß: Gildemeister.

Klassische Philologie.

Geschichte der Philologie im 16. u. 17. Jahrh. u. Anleitung zum Gebrauch der Hauptwerke aus jener Zeit: Bernays. Erklärung von Homers Ilias B. VI. u. ff. in Verbindung mit einer kritischen Geschichte des Homerischen Epos: Usener. Aeschylus' Prometheus: Heimsoeth. Einleitung in die platonischen Dialoge u. Erklärung des Dialogs Gorgias: Bernays. Thucydides: Ritter. Satiren des Juvenal: Jahn. Horaz' Oden: Heimsoeth. Die Germania des Tacitus: Ritter. Hesiods Werke und Tage im Königl. philologischen Seminar: Usener. Cicero's Rede für Milo im Königl. philologischen Seminar: Jahn. Disputirübungen im Königl. philologischen Seminar: Derselbe u. Usener. Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn. Metrische Uebungen: Heimsoeth. (Prof. Welcker ist von Vorlesungen entbunden, Prof. Schopen beurlaubt, Dr. Reifferscheid mit Urlaub abwesend.)

Neuere Philologie.

Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. Deutsche Mythologie: Simrock. Ausgewählte Gedichte Petrarkas, Ueber provenzalische Sprache und Poesie: Dietz. Historische Grammatik der englischen Sprache mit Erklärung angelsächsischer und altenglischer Sprachdenkmäler, Geschichte der französischen Litteratur im 17. Jahrh.: Dr. Treitz. Englische Litteratnrgeschichte des neunzehnten Jahrh., Dante's Leben u. Werke nebst ausgewählten Stücken der divina commedia: Delius. Geschichte der neuern französischen Litteratnr, französisches Conversatorium mit Stilübungen und Erklärung ausgewählter französischer Schriftsteller: Lect. Nadaud.

Kunst.

Geschichte der alterientalischen Kunst: Springer. Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik, Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein. Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- und Luftperspective; Anleitung im Aquarell- und Oelmalen; Excursionen zum Zeichnen landschaftlicher Studien nach der Natur: akademischer Zeichnenlehrer Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Griechische Geschichte: Schäfer. Deutsche Geschichte: von Sybel. Neuere Geschichte seit dem westphälischen Frieden: Kampschulte. Neuere europäische Geschichte seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts, Geschichte und Verfassung des englischen Parlaments: Dr. von Noorden. Neuere Geschichte von Spanien: Dr. Maurenbrecher. Culturgeschichte des Mittelalters: Springer. Geschichte des Humanismus im 14. und 15. Jahrhundert: Dr. Bernhardt. Uebungen des Königl. historischen Seminars: von Sybel, Schäfer, Kampschulte.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Encyklopädie der Staatswissenschaften: Nasse. Encyklopädie der cameralistischen und landwirthschaftlichen Wissenschaften, Systeme der Politik, der Volks- und Staatswirthschaft: Kaufmann. Staatsschuldenwesen: Nasse.

Digitized by Google

Mathematik.

Zahlenlehre: Lipschitz. Niedere Analysis und Algebra: von Riese. Theorie der algebraischen Gleichungen: Dr. Kortum. Differential- und Integralrechnung: Radicke. Ausgewählte Kapitel der Integralrechnung, Algebraische Uebungen: Dr. Gehring. Differential-Rechnung: Dr. Kortum. Trigonometrie: Radicke. Ausgewählte Kapitel der analytischen Geometrie: Plücker. Analitische Geometrie des Raumes: Dr. Gehring. Elemente der Statik: Lipschitz. Mathematische Uebungen: Plücker. Ueber die Reduction der scheinbaren Sternörter, Ueber Sternverzeichnisse und astronomische Ephemeriden, Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Ueber Magnetismus und Electricität, Mechanisch-praktische Uebungen: Plücker. Elemente der physischen Optik, Wärme: Dr. Ketteler. Die Lehre vom Licht in experimenteller und mathematischer Behandlungsweise, Meteorologie: Dr. Wüllner. Physik der Erde von Riese. Reine und angewandte Experimentalchemie, Ausgewählte Kapitel der Chemie: Bischof. Qualitative Analyse, Anorganische Experimentalchemie, Chemisches Praktikum: Landolt. Ausgewählte Kapitel der pharmaceutischen Chemie, Pharmacie, Ueber die chemischen Gifte: Bergemann. Pharmacie, Toxicologie: Dr. Mohr. Experimentelle physiologische Chemie, Physiologisch-chemische mikroskopische Uebungen, Lehre von den Nahrungsmitteln: Dr. Preyer. Mineralogie, Besondere Lagerstätten der Mineralien, Pharmaceutische Mineralogie: Nöggerath. Elemente der Krystallographie, Geognosie, Ausgewählte Theile der Geognosie: vom Rath. Paläontologie, Mineralogische Uebungen: Dr. Andrä. Einleitung in die Geologie, Geognosie der Sedimentär-Gebirge, Geognostische Excursionen: Dr. Schlüter. Allgemeine Botanik (Morphologie, Anatomie, Physiologie, Systemkunde), Demonstrationen der Medicinal- und Nutzpflanzen, Botanisch-mikroskopische Uebungen, Botanische Excursionen: Hanstein. Botanik, Botanische Demonstrationen, Botanische Excursionen: Dr. Hildebrand. Allgemeine und specielle Zoologie, Naturgeschichte der Säugethiere: Troschel. Uebungen des Königl. naturwissenschaftlichen Seminars: Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel, Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich.

143. Die hiesige, am 1. Juli 1858 errichtete landwirthschaftliche Fortbildungsschule eröffnet im April d. J. einen neuen Cursus. Dieselbe steht unter der Aufsicht der Königlichen Regierung zu Minden und hat sich durch ihre Leistungen die Anerkennung der obersten Verwaltungsbehörden und des landwirthschaftlichen Publikums im hohen Grade erworben.

Der Unterricht wird ertheilt

a. für die zweite (untere) Klasse:

in der Religion 1 Stunde wöchentlich durch Herrn Pastor Heidsieck II.; in der deutschen Sprache 3 Stunden, im Rechnen 4 Stunden, in der Geschichte und Geographie 3 Stunden, im Zeichnen 3 Stunden, in der Naturgeschichte der Thiere 2 Stunden, in der Planimetrie 2 Stunden, im Gesange 1 Stunde wöchentlich durch Hrn. Lehrer Stellhorn; in der Landwirthschaft 4 Stunden wöchentl. durch Herrn Oekonom Cronemeyer; in der landwirthschaftlichen Chemie, Botanik und Physik 5 Stunden wöchentlich durch Herrn Apotheker Hammann.

b. Für die erste (obere) Klasse:

in der Religion 1 Stunde wöchentlich durch Herrn Pastor Heidsieck; in der deutschen Sprache 3 Stunden, im Rechnen 3 Stunden, in der Geschichte und Geographie 3 Stunden, im Zeichnen 3 Stunden, in der Naturgeschichte der Thiere 2 Stunden, in der Planimetrie 2 Stunden, im Gesange 1 Stunde, in der Buchführung 1 Stunde, im praktischen Feldmessen und Nivelliren 3 Stunden wöchentlich durch Herrn Lehrer Stellhorn; in der Landwirthschaft 4 Stunden wöchentlich durch Herrn Oekonom Cronemeyer; in der landwirthschaftlichen Chemie, Physik u. Botanik 5 Stunden wöchentlich durch Herrn Apotheker Hammann.

Der Cursus dauert zwei Jahre. Das Schulgeld beträgt jährlich 11 Thaler.

Die Zöglinge erhalten in der Familie des Lehrers Stellhorn, oder in der Nähe der Anstalt ein gutes und billiges Unterkommen. Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen sind möglichst bald an den Dirigenten der Anstalt, Herrn Lehrer Stellhorn hierselbst, zu richten.

Jede weitere Auskunft über die Anstalt wird von dem Herrn Stellhorn oder dem unterzeichneten Cuuatorium auf portofreie Anfragen bereitwilligst ertheilt werden.

Heepen, Kr. Bielefeld, im Januar 1866. Das Curatorium der landwirthschaftl. Fortbildungsschule.

Barner.

Digitized by Google

144. Dem Kaufmann Albert Heinrich Caron (in Firma: J. M. Caron u. Comp.) zu Raueuthal bei Rittershausen ist unter dem 16. Februar 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte, selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Knöpfen aus Metall, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 43.) Minden, den 21. Februar 1866.

145. Das dem Maschinenmeister der Gräflich Stolberg-Wernigerodeschen Faktorei O. Seyffert zu Ilsenburg unter dem 24. November 1864 ertheilte Patent auf einen Elevator, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 44.)

Minden, den 22. Februar 1866.

146. Dem Seilermeister Ernst Jul. Fischer zu Radevormwald im Kreise Lennep, ist unter dem 19. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Modell dargestellte Vorrichtung zum selbstthätigen Ausrücken des Folgerhakens am Seilerrade, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 45.)

Das dem A. Trauth in Chemnitz unter dem 10. December 1864 ertheilte Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an tempirbaren Zeitzündern, um dieselben nach Belieben als Konkussions- oder Perkussionszünder benutzen zu können, ist aufgehoben worden. (cfr. St.-A. Nr. 45.) Minden, den 23. Februar 1866.

147. Dem Charles Raphael Marechal und dem Cyprien Marie Tessie du Motay in Metz ist unter dem 23. Februar 1866 ein Patent auf ein Verfahren, Sauerstoff zu bereiten, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 49).

Dem Königlichen Bergmeister und Berg-Assessor Julius von Sparre zu Oberhausen ist unter dem 23. Februar 1866 ein Patent auf einen Rüttelheerd zum Verwaschen von feinen Schlämmen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 49).

Minden, den 28. Februar 1866.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 11.

Minden, den 16. März 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

148. Das 6. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6259. Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von Witkowo über Mielzyn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wulka, b) von Gnesen über Zydowo, Gulczewo und Gulczewko bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wreschen, und c) von Babcak über Szczytniki nach Ezerniejewo, im Kreise Gnesen, des Regierungsbezirks Bromberg.

Nr. 5260. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gnesener Kreises im Betrage von 126,000 Thalern. Vom 15. Januar 1866.

Nr. 6261. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybnicker Kreises im Regierungsbezirk Oppeln, im Betrage von 28,000 Thalern. Vom 29. Januar 1866.

Nr. 6262. Allerhöchster Erlaß vom 5. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Putlitz, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Putlitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Parchim, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Nr. 6263. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Herchen an der Siegstraße über Leuscheid, im Regierungsbezirk Cöln, nach Weyerbusch an der Cöln-Frankfurter Staatsstraße, im Regierungsbezirk Coblenz.

Nr. 6264. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von Ilsenburg über Beckenstedt nach Schmatzfeld, in der Grafschaft Wernigerode.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

149. Bei dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen ist der Rechnungsführer Fischer abgegangen und die Verwaltung der Rechnungsführer-Stelle vorläufig dem Regierungs-Supernumerar Nonn vom 1. dieses Monats ab übertragen worden.

Münster, den 8. März 1866. Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

150. Die zweite Ausgabe des Lehrbuches der Geburtskunde für die Hebammen in den Königlich Preußischen Staaten ist im Buchhandel nicht mehr zu haben. Der Herr Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat deshalb eine dritte dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft und Praxis entsprechende Ausgabe ausarbeiten lassen, die aus der August Hirschwald'schen Buchhandlung in Berlin unter den Linden Nr. 68 für den Preis von 2 Thlr. 15 Sgr. zu beziehen ist, was wir hiermit zur Kenntniß des betreffenden Publikums bringen. Minden, den 28. Februar 1866.

151. Dem Kaufmann Paul Küster in Bielefeld ist die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft C. Pokrantz u. Comp. in Bremen ertheilt worden.

Minden, den 6. März 1866.

152. Es ist wahrgenommen worden, daß praktisirende Aerzte, nachdem sie im hiesigen Bezirke ihren Wohnsitz genommen haben, Veränderungen in diesem ihren Wohnsitz getroffen haben, ohne dem betreffenden

Digitized by Google

Kreisphysikus davon Anzeige zu machen. Dies widerspricht den bestehenden Bestimmungen, insbesondere unserer Amtsblatts-Verordnung vom 18. September 1845. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, hierdurch allgemein in Erinnerung zu bringen, daß sämmtliche Medizinal-Personen verpflichtet sind, nicht blos, bevor sie ihre Praxis beginnen, sondern auch von jeder Veränderung, sei es durch Aufgeben der ganzen Praxis oder einzelner Branchen in derselben oder endlich durch Verlegung des Wohnorts, dem Kreisphysikus Meldung zu machen. Contraventionen hiergegen sind wir, um der bestehenden Ordnung willen, genöthigt, mit Ordnungsstrafen zu ahnden.

Minden, den 7. März 1866.

153. Die von dem Lehrer Heinrich Eduard Ritter bisher provisorisch verwaltete dritte evangelische Lehrerstelle zu Heepen haben wir demselben nunmehr definitiv verliehen.

Minden, den 8. März 1866.

154. In dem Jahre 1865 haben sich bei der hiesiger Departements-Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst aus dem Regierungs-Bezirks Minden und Arnsberg 195 junge Leute um den Berechtigungsschein zum einjährigen Militairdienst beworben.

Der Berechtigungsschein ist ertheilt worden:

a) auf Grund vorschriftsmäßiger Schulzeugnisse an 120 junge Leute;

b) auf Grund der hier bestandenen Prüfung an 38 junge Leute.

Die Prüfung haben nicht bestanden 37 junge Leute.

Der Grund des Nichtbestehens der Prüfung war vorzugsweise in den sehr mangelhaften deutschen Aufsätzen und in den mangelhaften Kenntnissen der deutschen Geschichte, Geographie und Mathematik zu suchen, die mäßigen Anforderungen nicht genügten.

Minden, den 2. März 1866.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Frhr. v. Boenigk, Major und Bataillons-Commandeur. — Klingholz, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

155. Der Freiherr Emil von Eller-Eberstein auf Patthorst hat durch sein Testament vom 1. Januar 1865: 1) ein Kapital von 500 Thlr. gestiftet, dessen Zinsen zum Besten der Armen und Kranken des Gutsbezirks Patthorst und der zum Rittergute Patthorst gehörenden armen Arbeiter und Heuerlingsfamilien verwendet werden sollen; 2) ein ferneres Kapital von 500 Thlr. gestiftet, aus dessen Zinsen das Schulgeld für die Kinder armer Arbeiter und Heuerlingsfamilien des Guts Patthorst bezahlt werden soll.

Minden, den 7. März 1866.

156. Zufolge einer Benachrichtigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster findet die diesjährige Aufnahme bezüglich Nachprüfung evangelischer Seminar-Aspiranten und Elementarlehrer den 16. April c. ff. statt.

Minden, den 9. März 1866.

157. Die unter dem 1. October 1850 erlassene Amtsblattsverordnung, betreffend die Festsetzung einer allgemeinen Polizeistunde für den ganzen Regierungs-Bezirk, wird hierdurch mit dem Bemerken aufgehoben, daß es den Lokalpolizeibehörden überlassen ist, auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 hierüber in ihren Bezirken die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Minden, den 10. März 1866.

158. Nach einem uns zugegangenen Erlaß des Königlichen Finanz-Ministerii vom 20. v. M. ist die Königliche Inspection der Jäger und Schützen zu Berlin wie bisher bereit, den Anträgen von Kommunen, Instituten und Privaten auf Zuweisung beurlaubter Jäger zu Forstschutzzwecken für die Wintermonate October bis März nicht minder als den gleichen Anträgen der Königlichen Forstverwaltung soweit thunlichst zu entsprechen, wenn solchen Jägern Seitens des Waldbesitzers eine dem Betrage von mindestens zehn Silbergroschen pro Tag entsprechende Vergütung in baarem Gelde oder theils baar, theils in Naturalverpflegung zugesichert wird, und wenn die bezüglichen, nach dem unten abgedruckten Schema einzurichtenden, mit der Ueberschrift „Antrag des ꝛc. auf Ueberweisung von Beurlaubten, mit dem Qualificationsatteſt zum Waffengebrauch versehenen Jägern der Klasse A. für den Winter 18 . .“ zu versehenden Anträge, welche übrigens ohne besonderes Begleitschreiben kurzer Hand abgesendet werden können, bis zum 1. August jeden Jahres bei der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen in Berlin eingehen. Erfolgt die Anmeldung des Bedarfs an Jägern diesergestalt rechtzeitig, so werden den letzteren die Reisekosten vom Garnisonsorte bis zum Verwendungsorte und zurück aus Militairfonds vergütet, während dies Letztere bei denjenigen Reservejägern, deren Ueberweisung in unvorherzusehenden Bedarfsfällen zu anderer Zeit beantragt und ausnahmsweise auch nachgegeben wird, in der Regel nicht stattfindet, sondern vielmehr die Reisekosten von dem Antragsteller zu vergüten sind.

Digitized by Google

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß insbesondere die in Besitz von Waldungen befindlichen Gemeinden zweckmäßig von diesen Einrichtungen Gebrauch machen werden, wenn eine Kommunalförsterstelle durch den Tod des Inhabers oder durch sonstige Veranlassungen unerwartet erledigt wird und der Zeitpunkt der Erledigung ein solcher ist, daß bei Beachtung des unter dem 1. Juni pr. publicirten Ministerial-Rescripts vom 23. April pr., die Neubesetzung nicht vor Eintritt des für den Forstbetrieb wichtigsten, den Holzhieb und theilweis auch die Ausführung der Kulturen umfassenden Winter-Halbjahres von October bis März erfolgen kann.

Laufende Nr.	Es wird beantragt die Ueberweisung						Der Jäger hat sich persönlich zu melden:		Bemerkungen: (Bezeichnung eines etwa speciell gewünschten Jägers nach Vornamen, Zunamen u. Bataillon bei dem er steht.)	Disposition des Inspecteurs.
	für das Forstrevier.	im Kreise	Anzahl der gewünschten Jäger	gegen eine Remuneration von täglich Sgr	für der Zeit von	bis	wo?	bei wem?		

Minden, den 5. März 1866.

159. **Polizei-Reglement**

für die große und kleine Pader.

Für die große Pader auf ihrem Laufe von der Paderborner Stadtmauer bis zu ihrer Einmündung in die Lippe und für die kleine Pader auf ihrem Laufe von der großen Pader bis zur Lippe, wird, um die Vorfluth zu sichern und bei der Räumung und Instandhaltung eine gute Ordnung herzustellen, auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. Seite 265) Folgendes verordnet:

§. 1. Zur polizeilichen Aufsicht der beiden Paderflüsse wird eine Schau-Commission gebildet, bestehend aus:

1) dem Landrath des Kreises als Kommissarius der Regierung und Vorsitzenden der Schaukommission,
2) aus dem Bürgermeister der Stadt Paderborn und dem Amtmann des Amtes Neuhaus;
3) aus je einem durch die betreffenden Stadt- und Gemeinde-Verordneten unter den mit dem Vorfluthwesen besonders vertrauten Grundeigenthümern gewählten Deputirten für die Stadt Paderborn und die Gemeinde Neuhaus.

Die Königliche Regierung behält sich vor, dieser Schaukommission nach Bedürfniß einen besonderen Techniker zuzuordnen.

Die Verrichtungen der Schaukommission sind unentgeldlich.

Die Deputirten werden alle 6 Jahre neu gewählt.

§. 2. Die Schaukommission hat die Pflicht, dahin zu wirken, daß die unter Aufsicht gestellten Wasserzüge durch gehörige Räumung und Entfernung der Hindernisse des Wasserlaufes, und durch Instandsetzung, Abböschung und Befestigung der Ufer seitens der Verpflichteten, die zum Zweck der Vorfluth nothwendige Breite und Tiefe er- und behalten. Sie kann die darnach erforderlichen Profile mit Genehmigung der Regierung im Amtsblatte bekannt machen. Bis dahin, daß diese Bekanntmachung erfolgt ist, setzt die Schaukommission die Profile nach eigenem Ermessen fest.

Eine Einengung des jetzigen Flußbettes darf nur mit Genehmigung der Regierung vorgenommen werden.

§. 3. Die Räumung erfolgt der Regel nach jährlich 2 mal und zwar stets von unten aufwärts; die erste regelmäßig in der zweiten Hälfte des Monats Mai, die letzte in der 2. Hälfte des Monats September.

Die Schaukommission kann diese Termine ändern und angemessene längere Fristen zur Ausführung größerer Arbeiten bestimmen und auch außerordentliche Räumungen und bloße Auskrautungen nach Bedürfniß anordnen. Sie bringt die Aufforderung zu jeder Räumung oder Auskrautung die dazu gestellte Frist und die getroffenen besonderen Anordnungen (§. 4) auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pflichtigen. Sie kontrolirt binnen 8 Tagen nach Ablauf der Frist die Ausführung der Arbeiten durch eine Schau. Ueber den Befund bei derselben ist jedesmal eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren nach §§. 5. und 6 gegen die Säumigen zu verfahren ist.

Digitized by Google

§. 4. Die Schau nach der Frühjahrs-Räumung ist stets durch die Schaukommission selbst vorzunehmen und sind zu derselben die Adjacenten des Flusses durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen. Den Adjacenten sind zugleich die erforderlichen größeren Arbeiten für die nächste Räumung aufzugeben, diese auch im Protokoll zu vermerken, und dann seiner Zeit durch ortsübliche Bekanntmachung anzuordnen. Die übrigen Schauen kann die Schaukommission durch einen Deputirten aus ihrer Mitte unter Zuziehung von Polizei-Exekutiv-Beamten vornehmen lassen.

§. 5. Die Räumung umfaßt sowohl die Herstellung und Unterhaltung des für die Vorfluth nothwendigen Profils der Wasserzüge als auch die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden, in dem Flußbette und an den Ufern befindlichen Gegenstände, wohin z. B. eingefallenes Holz, Moor und Laub, aufgewachsenes Gras, Rohr, Schilf, Holz und Wurzeln gehören. Die wegzuschaffenden Gegenstände (Steine, Schlamm, Sand, Moor, Wasserpflanzen) sind nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig zu placiren oder zu entfernen.

§. 6. Ist die Räumung oder die besonders angeordnete Arbeit gar nicht oder nur mangelhaft ausgeführt, so läßt die Schaukommission die Ausführung für Geld bewirken und zieht die Kosten, welche aus der betreffenden Gemeindekasse vorgeschossen werden, von den Verpflichteten im Steuerexecutions-Verfahren auf Grund der von dem Landrath festzustellenden Liquidation ein.

§. 7. Außerdem trifft eine Strafe von 1 Sgr. bis 3 Sgr. für die laufende Ruthe (nach Verhältniß der Größe des Wasserlaufes) denjenigen, welcher die Räumung gar nicht oder mangelhaft ausführt. Die Summe der Strafe gegen einen Pflichtigen darf 10 Thlr. nicht übersteigen.

§. 8. Zur Erfüllung der §. 2 gestellten Aufgabe hat die Schaukommission die erforderlichen Böschungen der Ufer und die Entfernung zu bestimmen, in welcher dieselben von Bäumen und Sträuchern rein gehalten werden müssen, damit sie den Wasserlauf nicht stören und die Besichtigung und Räumung nicht hindern. Diese Entfernung darf jedoch 6 Fuß nicht übersteigen.

Wo Pflanzungen und Deckwerke zur Befestigung der Ufer nöthig sind, da kann die Schaukommission die Art derselben vorschreiben und unzweckmäßige Pflanzungen beseitigen.

§. 9. Die lichte Weite der Oeffnungen der Brücken und Stege nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche, muß der vorschriftsmäßigen Breite des Bettes entsprechen und die Bahn mindestens 2 Fuß über dem mittleren Wasserstande liegen, sofern die Schaukommission nicht eine geringere Höhe ausdrücklich für zulässig erklärt. Spätestens bei dem nächsten Neubau oder der Hauptreparatur müssen die Brücken und Stege demgemäß eingerichtet werden.

§. 10. Die Schaukommission kann bestimmen, daß die Triften und Durchfahrten durch Brücken ersetzt oder in den Böschungen und der Sohle gepflastert werden müssen.

§. 11. Die Triebs- und Stauwerksbesitzer sind gehalten, auf Anweisung der Schaukommission ihre Freischützen mit Aufziehwellen und Ketten, die Schutzbretter aber mit gehörigem Beschlage und Haken zu versehen, so daß sie jederzeit und mit leichter Mühe bis über den Wasserspiegel aufgezogen werden können. Zur Zeit einer Räumung müssen auf Anordnung der Schaukommission sämmtliche Abschlagsschützen von den Stauberechtigten gezogen werden.

§. 12. Den Mitgliedern der Schaukommission und den übrigen mit der Aufsicht über die Wasserzüge betrauten Personen ist jederzeit ein freier Gang von 3 Fuß Breite auf beiden Ufern zu gestatten.

§. 13. Das Einwerfen von todten Thieren, losen Steinen, Erde und anderen Materialien in das Wasserbett und das Einlegen von Flachs und Hanf in dasselbe ist verboten.

§. 14. Wer der Bestimmung des §. 13 und den Anordnungen zuwiderhandelt, welche die Schaukommission nach §§. 8 bis 12 erläßt, den trifft eine Polizeistrafe von 1 Thlr. bis 10 Thlr. Außerdem findet auch hier die Vorschrift des §. 6 entsprechende Anwendung.

§. 15. Die Festsetzung der Strafen §§. 7 und 14 erfolgt nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 245) durch die betreffende Polizei-Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schaukommission. Die von dieser rechtskräftig festgesetzten Strafen fließen zu der betreffenden Gemeindekasse. (Ges.-Samml. 1856, S. 225, §. 2, des Gesetzes vom 26. März 1859).

§. 16. Die Schaukommission steht unter Aufsicht der Königlichen Regierung, an welche Beschwerden über dieselbe zu richten sind. Die Polizeibehörden und exekutiven Polizeibeamten haben auf die Beachtung dieser Verordnung und der Anordnung der Schaukommission mit Strenge zu halten.

Die zur Ausführung dieses Reglements erforderlichen Anordnungen erläßt der Landrath von Paderborn als Kommissarius der Königlichen Regierung.

Minden, den 3. März 1866.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

160. Vor den Schiedsmännern unseres Departements sind nach Ausweis der eingegangenen Geschäfts-Uebersichten im Jahre 1865: 2855 Streitsachen überhaupt anhängig gewesen, von denen: 1303 durch Vergleich, 665 durch Zurücktreten der Parteien beendigt, 823 an den Richter überwiesen, und 64 endlich in das neue Jahr übergegangen sind.

Auf die einzelnen Kreisgerichtsbezirke vertheilen sich diese Sachen wie folgt:

Laufende Nr.	im Kreisgerichtsbezirke	Zahl der anhängig gewesenen Sachen	Davon sind beendigt			am Schlusse des Jahres sind noch anhängig geblieben
			durch Vergleich	durch Zurücktreten der Partheien	durch Ueberweisung an den Richter	
1	Bielefeld	572	281	116	164	11
2	Herford	386	183	80	110	13
3	Höxter	367	141	104	110	12
4	Lübbecke	353	151	107	81	14
5	Minden	491	250	98	135	8
6	Paderborn	419	183	90	142	4
7	Warburg	267	114	70	81	2
	Summa	2855	1303	665	823	64

Von den 427 Schiedsmännern des Departements sind in Bezug auf ihre amtliche Thätigkeit nachbenannte Zwölf besonders lobend zu erwähnen:

Hildebrand zu Bielefeld,
Müller zu Herford,
Schreiber zu Klosterbauerschaft,
Wolf zu Driburg,
Ohly zu Lübbecke,
Flachmann zu Nettelstedt,
Hölscher zu Minden,
Kuhlmann zu Minden,
Berlage zu Haaren,
van Nuyß zu Lichtenau,
Fischer zu Warburg,
Salmen zu Scherfede.

Paderborn, den 10. März 1866.

Das Königliche Appellations-Gericht.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

161. Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 14. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen, behufs Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Wegen Auszahlung der zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 wird auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 1. März 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe.

Bekanntmachungen.

162. Dem Civil-Ingenieur C. Wiegand zu Bielefeld ist unter dem 28. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Malzdarre, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt werden. (cfr. St.-A. Nr. 54.)

Digitized by Google

Dem Kaufmann und Techniker Ludwig Loewe zu Berlin (in Firma L. Loewe u. Comp.) ist unter dem 3. März d. J. ein Patent auf ein Gefäß-Barometer, so weit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 56.)

Minden, den 8. März 1866.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 12.

Minden, den 23. März 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

163. Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6265. Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und Großbritkanien. Vom 16. August 1865.

Nr. 6266. Allerhöchster Erlaß vom 5. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Niederung im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von der Tilsiter Kreisgrenze im Anschlusse an die Tilsit-Niederunger Kreis-Chaussee über Linkuhnen, Dammkrug, Neukirch und Skoepen nach Kaukehmen; 2) von Neukirch, an der Straße zu 1 nach Lappinnen, 3) von der der Straße zu 1 zwischen Brunischken und Nassenthal, über Heinrichswalde nach Dunnnen, an der Tilsit-Königsberger Staats-Chaussee.

Nr. 6267. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 132,000 Thlr. Vom 5. Februar 1866.

Nr. 6268. Allerhöchster Erlaß vom 5. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Wolmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Wolmirstedt über Farsleben, Zielitz, Loitsche nach Rogätz, und von Rogätz über Angern, Sandbeiendorf, Burgstall nach Dolle.

Nr. 6269. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Zülpich, im Regierungsbezirk Köln, nach Wollersheim, an der Düren-Gemünder Bezirksstraße im Regierungsbezirk Aachen.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

164. Die durch den Tod des Domdechanten Bökamp erledigte Dignität eines Dechanten des Domkapitels zu Paderborn, hat der Herr Bischof von Paderborn dem General-Vicar, Domkapitular Johannes Peine daselbst verliehen.

Münster, den 13. März 1866. Der Ober-Präsident von Westphalen von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

165. Der Civil-Supernumerar Müller ist zum etatmäßigen Regierungs-Secretariats-Assistenten bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt.

Minden, den 18. März 1866. Der Regierungs-Präsident v. Bardeleben.

166. [2] Durch den Tod des August Friedrich Schreiber Nr. 11 zu Hiddenhausen ist dessen Amt als außergerichtlicher Auctionskommissarius erloschen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Schreiber in gedachter Eigenschaft bestellte Kaution von 400 Thlr. aus dessen Amtsverhältnissen Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in termino den 26. April d. J, Morgens 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungsrath von Carow in dem hiesigen Regierungsgebäude anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen präkludirt und an diejenigen gewiesen werden sollen, mit denen sie kontrahirt haben.

Minden, den 24. Februar 1866.

167. Die von dem Lehrer Johann Heinrich Deppe bisher provisorisch verwaltete evangelische Schulstelle zu Lippinghausen, im Kreise Herford, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 8. März 1866.

Digitized by Google

168. **Nach** der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat Februar

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Mell, Johann	Handarbeiter	Pfiese in Kurhessen	Königl. Schwurgericht zu Münster	evang.	31	5	9	blond	rund
2	Berthel, Georg	Cigarrenmacher	Besse in Kurhessen	Königl. Kreisgericht zu Warburg	„	29	5	5	braun	„
3	Braumüller, Georg	Handarbeiter	Cassel in Kurhessen	Königl. Kreisgericht zu Soest	„	30	5	1	blond	frei
4	Uttendörfer, Thomas	Schneidergesell	Darmstadt	Polizei-Behörde zu Minden	„	40	4	10	dunkelblond	frei, etwas Glatze
5	Weide, Johann Heinrich	Handarbeiter	Ehlen in Kurhessen	Polizeiverwaltung in Bielefeld	„	31	5	3	blond	frei
6	Schepmann, Amalie	Dienstmagd	Stemmer im Fürstenthum Lippe	„	„	27	4	11½	„	„

Minden, den 15. März 1866.

169. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern ist das Herzogthum Holstein der Paßkarten-Convention vom 21. October 1850 beigetreten. Die Bestimmungen der gedachten Convention traten im Herzogthum Holstein mit dem 1. d. Mts. in Kraft. Minden, den 10. März 1866.

170. Dem Maurermeister Hermann Völker aus Gütersloh, Regierungs-Bezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung auch das Befähigungs-Zeugniß als Zimmermeister ertheilt worden.

Minden, den 13. März 1866.

171. Der verstorbene Kaufmann Wilhelm Rudolph Velhagen zu Bielefeld hat dem dortigen Krankenhause zur Errichtung eines Freibettes ein Kapital von 2000 Thaler geschenkt.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Annahme dieses Legats unterm 10. Februar c. die Allerhöchste Genehmigung ertheilt ist. Minden, den 15. März 1866.

172. Dem Kaufmann Hermann Reckmann in Bielefeld ist gestattet worden, seine Leinen-Waaren, welche er auf Bestellung gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt, und die daher dem Leggezwange nicht unterworfen sind, mit einem die Buchstaben H. R. tragenden Firma-Stempel zu versehen.

In Gemäßheit des §. 3 der Leggeordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford, vom 15. März 1853, wird dies hierdurch zu öffentlichen Kenntniß gebracht. Minden, den 16. März 1866.

173. Bekanntmachung,

betreffend die Verloosung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preuß. Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848, sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen erst nach dem 1. October d. Jhs. fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfang besorgen werden.

Digitized by Google

w e i s u n g
1866 vorgekommenen Landesverweisungen.

n a m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	grau	groß	gewöhnlich	gut	blond	länglich	länglich	gesund	groß	
braun	braun	gewöhnlich	"	"	braun	oval	oval	"	kräftig	Auf dem rechten Arme roth tätowirte Zeichen und schwarz tätowirter Name: G. B. B.
blond	blau	gebogen	"	"	blond	spitz	gewöhnlich	"	gedrungen	Am linken Zeigefinger eine Schnittnarbe.
braun	dunkelblau	gewöhnlich	"	"	braun	"	länglich	"	klein	
blond	graublau	stumpf	"	"	blond	länglich	oval	"	mittler	rechter Arm gelähmt.
"	grau	gewöhnlich	"	"	—	rund	länglich	"	klein	

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1852, 1853, 1854, 1855 A. 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14. September v. Jhs. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 14. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 12. März 1866. v. Wedell. Gamet. Löwe.

Bei Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird noch besonders auf die gesetzlichen Nachtheile aufmerksam gemacht, welche durch die nicht rechtzeitige Einlösung der verlooseten Schuldverschreibungen entstehen und zugleich bemerkt, daß die Verloosungslisten auch in den Geschäftslocalien der Landraths-Aemter, Magistrate, Aemter und Steuerkassen, sowie der Regierungs-Haupt-Kasse zur Einsicht offen liegen.

Minden, den 19. Februar 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

174. Verzeichniß

der im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn in den Monaten December 1865, Januar und Februar 1866 zu Zuchthausstrafen rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Buermann, Ehefrau, Anna Catharina Ilsabein, zu Herford, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizei-Aufsicht; 2) Dieterich, Franz, Sattler aus Beverungen, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und fünf Jahren Polizei-Aufsicht; 3) Fechtel, Heinrich, Tagelöhner und Handelsmann zu Gütersloh, wegen Diebstahls zu acht Jahren und acht Jahren Polizei-Aufsicht; 4) Fischer, Theodor, Gelbgießer zu Minden,

Digitized by Google

wegen Münzverbrechen zu fünf Jahren und drei Jahren Polizei-Aufsicht; 5) Friederich, Wilhelm, Tagelöhner zu Gütersloh, wegen Diebstahls zu neun Jahren und neun Jahren Polizei-Aufsicht; 6) Hermund, Carl, Schuhmacher aus Brock, wegen Theilnahme an einem Betruge und einer Wechselfälschung zu zwei Jahren, 150 Geldbuße oder 2 Monat; 7) Hindermann, Wilhelm Ludwig, Handarbeiter zu Herford, wegen Diebstahls, vorsätzlicher Mißhandlung eines Menschen, strafbarer Zwang, zu sechs Jahren u. fünf Jahren Polizei-Aufsicht; 8) Kemper, Anna Maria Charlotte Louise, zu Twiehausen, wegen Kindesmord zu fünf Jahren; 9) Kemper, Friedrich Wilhelm, Heuerling zu Twiehausen, wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu fünfzehn Jahren; 10) Kornfeld, Friedrich Wilhelm, Handarbeiter aus Gütersloh, wegen Straßenraub zu zehn Jahren und fünf Jahren Polizei-Aufsicht; 11) Kuß, Diedrich, Handarbeiter zu Herford, wegen Diebstahls zu vier Jahren und fünf Jahren Polizei-Aufsicht; 12) Lohmeier, Christian, Handarbeiter zu Todtenhausen, wegen Münzverbrechen zu fünf Jahren und ein Jahr Polizei-Aufsicht; 13) Oberdieck, Johann Heinrich, Besenbinder aus Friedrichsdorf, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizei-Aufsicht; 14) Paul, Carl, Heuerling aus Volmerdingsen, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizei-Aufsicht. 15) Schäffer, Kaspar Heinrich, Heuerling zu Westerenger, wegen Diebstahls und Entziehung der Polizei-Aufsicht zu drei Jahren und drei Jahren Polizei-Aufsicht; 16) Schmidt vulgo Buffen, Johann, Schmiedegesell aus Fürstenberg, wegen Körperverletzung, welche den Tod eines Menschen zur Folge gehabt zu fünfzehn Jahren; 17) Simon, Therese, unverehelichte aus Vörden, wegen Diebstahls zu zwei Jahren und fünf Jahren Polizei-Aufsicht; 18) Tingelhoff, Joseph, Ackerknecht aus Helmern, wegen Urkundenfälschung zu zwei einhalb Jahr, 125 Thlr. Geldbuße, event. noch einen Monat; 19) Unterbrink, Ernst Friedrich, Heuerling zu Kirchlengern, wegen Diebstahls zu vier Jahren und fünf Jahren Polizei-Aufsicht; 20) Verleger, Moritz Fritz, Handelsmann aus Gütersloh, wegen Diebstahls zu sieben Jahren und sieben Jahren Polizei-Aufsicht; 21) Wehrmann, Carl, Kaufmann aus Herford, wegen Münzverbrechen zu acht Jahren und zehn Jahren Polizei-Aufsicht; 22) Wolff, Ehefrau, Marie Elisabeth geborne Zöllner zu Canton V Bielefelder Feldmark, wegen Diebstahls zu drei Jahren und drei Jahren Polizei-Aufsicht.

Paderborn, den 19. März 1866. Königl. Appellationsgericht, Kriminal-Senat.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

175. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staats-Schuldverschreibungen können vom 15. d. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. März 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe.

Bekanntmachungen.

176. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 9. März 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schlüssel mit Doppelbart, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 61.)

Das dem Techniker Wilhelm Palm in Trier unter dem 3. September 1862 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Hufnägeln in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 62). Minden, den 15. März 1866.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 13.

Minden, den 30. März 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

177. Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6270. (Uebersetzung.) Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Italien. Vom 31. December 1865.

Nr. 6271. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an das Stiftsgut Prieborn, im Kreise Strehlen des Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Prieborn über Arnsdorf nach Giehran, im Kreise Grottkau, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 6272. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee durch das Pleisbachthal im Siegkreise, Regierungsbezirk Cöln, von der Bonn-Buisdorfer Straße bei Niederpleis bis Himberg an der Honnef-Asbacher Chaussee, an die Gemeinden Niederpleis, Oberpleis, Stieldorf, Aegidienberg und Honnef.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

178. Die durch den Tod des Domdechanten Bökamp erledigte Dignität eines Dechanten des Domkapitels zu Paderborn, hat der Herr Bischof von Paderborn dem General-Vikar, Domkapitular Johannes Peine daselbst verliehen.

Münster, den 13. März 1866. Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

179. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. Juli v. J., (Amtsblatt S. 226), bringen wir nachstehende ferneren Anstellungs-Anerbieten für die Kronprinz-Stiftung zur öffentlichen Kenntniß:

Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung	Dotirung der Stelle	Bemerkungen.
1	Dominium Ogrosen bei Calau n. L.	1 Dampfmaschinenwärter. 1 Revierjäger.	jährlich fixirtes Gehalt von je 50 bis 60 Thlr., neben freier Wohnung und freier Station	
2	Herr Amtmann Stock zu Sprockhövel, Kreis Hagen.	1 Polizeidiener.	Gehalt incl. Kleidergelder 160 Thlr. jährlich.	ad 2. Bewerber um die Polizeidiener-Stelle haben sich unter Einreichung ihrer Militair-Papiere und Führungs-Atteste schriftlich beim Herrn Amtmann Stock in Sprockhövel zu melden.

Minden, den 26. März 1866.

Digitized by Google

180.

Uebersicht

des Kranken-Bestandes in den Provinzial-Irren-Anstalten zu Marsberg und Lengerich für das Jahr 1865.

	Bestand am 31. December 1864.			Zugang im Jahre 1865.			Ueberhaupt			Abgang im Jahre 1865.																	Bleibt Bestand Ende 1865.			Hiervon befinden sich in der Anstalt zu								
										geheilt			gebessert			beurlaubt			ungeeignet			unheilt			gestorben			Summa						Marsberg:			Lengerich:		
	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa
1) aus dem Regierungsbe- Münster . .	80	33	113	20	4	24	100	37	137	3	1	4	6	1	7	—	—	—	—	—	—	2	—	2	12	3	15	23	5	28	77	32	109	67	30	97	10	2	12
2) aus dem Regierungsbezirk Minden	75	54	129	22	22	44	97	76	173	5	2	7	6	1	7	2	3	5	—	—	—	3	2	5	11	8	19	27	16	43	70	60	130	43	47	90	27	13	40
3) aus dem Regierungsbezirk Arnsberg	129	98	227	46	50	96	175	148	323	13	17	30	7	7	14	—	3	3	2	—	2	3	1	4	17	12	29	42	40	82	133	108	241	90	72	162	43	36	79
4) vom Militair	3	—	3	1	—	1	4	—	4	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	2	—	2	2	—	2	—	—	—
5) aus anderen Provinzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6) aus dem Auslande .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Im Ganzen	287	185	472	89	76	165	376	261	637	22	20	42	19	9	28	3	6	9	2	—	2	8	3	11	40	23	63	94	61	155	282	200	482	202	149	351	80	51	131

Von den am Schlusse des Jahres 1865 in den Anstalten befindlichen Kranken waren 105 Männer und 105 Frauen evangelischer, 172 Männer und 87 Frauen katholischer, 4 Männer und 8 Frauen mosaischer Confession. — Von einem männlichen Kranken ist das Confessions-Verhältniß unbekannt.

Unter den Kranken litten: 1) an angeborenem Blödsinn . . . . 16.
2) an Blödsinn mit Epilepsie . . . . 20.
3) an allgemeiner fortschreitender Lähmung 13.

Von den gesammten Kranken litten an primärem (voraussichtlich heilbarem) Irresein 29 Männer, 35 Frauen,
„ sekundärem (voraussichtlich unheilbarem) Irresein 253 „ 165 „
Zusammen 282 Männer, 200 Frauen.
= 482.

Münster, den 12. März 1866.

Der Ober-Präsident von Westfalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

181. Dem Civil-Supernumerar Keßler ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Borgholzhausen übertragen worden.

Minden, den 21. März 1866. Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

182. Der Franz Schrader zu Warburg ist zum außergerichtlichen Auctions-Commissar für die Städte Warburg und Borgentreich, sowie für die Aemter Warburg und Borgholz von uns mit der Maßgabe ernannt worden, daß derselbe bis nach erfolgter Anstellung eines außergerichtlichen Auctions-Commissars zu Peckelsheim für den ganzen Kreis Warburg die Function eines solchen wahrzunehmen hat.

Minden, den 15. März 1866.

183. Der zu Lichtenau bisher am ersten Montage nach der Feier des St. Annen-Festes abgehaltene Hammelmarkt ist auf den nächstfolgenden Tag — den Dienstag nach der Feier des St. Annen-Festes —, und zwar vom laufenden Jahre an, verlegt worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 16. März 1866.

184. Zustand des Grundsteuer-Deckungsfonds am Schlusse des Jahres 1865.

Nach unserer Bekanntmachung vom 8. März 1865, (Amtsblatt Stück 12, Seite 89) verblieben am Schlusse des Rechnungsjahres 1864 zur Disposition . . . . . 18107 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.

Hierzu kommen im Jahre 1865:

a. an Grundsteuerbeischlägen pro 1865	1404 Thlr.	1 Sgr.	3 Pf.
b. an Supplement-Grundsteuer	9 Thlr.	14 Sgr.	5 Pf.
c. an Zinsen von den bei der Provinzial-Hülfskasse zu Münster zu 3⅓% pro 1865 belegten 16000 Thlr. mit	533 Thlr.	10 Sgr.	— Pf.
Summa	20054 Thlr.	21 Sgr.	2 Pf.

Im Jahre 1865 sind ausgegeben:

1) an Erlaß für steuerfrei gewesene Grundstücke nach §. 45 zu 1 des Gesetzes vom 21. Januar 1839	— Thlr.	20 Sgr.	7 Pf.
2) an Steuer-Nachlässen wegen solcher Unglücksfälle, welche durch Beschädigung der Feldfrüchte, Brand ꝛc. herbeigeführt werden nach §. 46 zu 2	1712 Thlr.	9 Sgr.	8 Pf.
3) an außerordentlichen Unterstützungen wegen der vorerwähnten und anderer Unglücksfälle zur Erhaltung der Steuerpflichtigen im leistungsfähigem Stande nach §. 46 zu 3	4868 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
4) an unvermeidlichen Kosten zur Ermittelung des Schadens in Nachlaßfällen nach §. 46 zu 4	39 Thlr.	22 Sgr.	6 Pf.
5) an Vergütungen an Steuerdiener für ausgezeichnete Dienstführung und für Ausfall an Hebegebühren nach §. 46 zu 5 . . .	300 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
	6920 Thlr.	22 Sgr.	9 Pf.
Mithin verbleiben zur Dispositon	13133 Thlr.	28 Sgr.	5 Pf.
wovon bei der Provinzial-Hülfskasse belegt sind	13000 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Also baarer Bestand am Jahresschlusse	133 Thlr.	28 Sgr.	5 Pf.

Minden, den 17. März 1866.

185. Der hiesige Magistrat hat den bisherigen 2. Lehrer zu Jöllenbeck Hermann Heinrich Moritz Dralle zum Lehrer einer hiesigen evangelischen städtischen Unterrichts-Anstalt berufen und ist die desfallsige Vocation, vorbehaltlich des Widerrufs, von uns bestätigt worden.

Minden, den 20. März 1866.

186. Die von dem Lehrer Albert August Moritz Wulfmeier bisher provisorisch verwaltete zweite evangelische Lehrerstelle zu Blasheim, im Kreise Lübbecke, ist demselben definitiv verliehen worden.

Minden, den 20. März 1866.

Digitized by Google

187. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Wittenberg erledigte evangelische Schulstelle zu Dreyen, nachdem der Lehrer Wilkenhöner zu Bilsendorf darauf Verzicht geleistet hat, dem bisherigen Lehrer zu Alt-Bödeken Johann David Hirsch vom 1. April c. ab einstweilen übertragen.

Minden, den 24. März 1866.

188. Wir haben die einstweilige Verwaltung der aus dem Wanderschulsystem mit Quelle zum 1. April c. gelösten, zur selbstständigen Schule erhobenen Schule zu Ober-Ummeln, dem Schulamts-Candidaten Johann Heinrich Pohlmann aus Muccum, bisherigen stellvertretenden Hülfslehrer des Lehrers Rubien dortselbst übertragen.

Minden, den 24. März 1866.

189. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. festgesetzt.

Minden, den 26. März 1866.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

190. Zu den Bestimmungen A. vom 14. Februar 1865 über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, werden nachstehende zusätzliche Vorschriften auf Grund des Gesetzes vom 2. September 1862, Nr. 5587 (Ges.-Samml. S. 295) ertheilt.

Zu den §§. 3 und 4 der Bestimmungen A.:

a) Wenn ausländische Wechsel, Handelspapiere oder Anweisungen bereits vom ausländischen Aussteller oder einem sonst am Umlauf der Urkunde betheiligten Ausländer mit preußischen Stempelmarken zum gesetzlichen Betrage versehen und die Marken in der vorgeschriebenen Weise kassirt worden sind, so ist damit der Verpflichtung zur Versteuerung genügt, der inländische Inhaber des Wechsels u. s. w. daher nicht verpflichtet, die Urkunde seinerseits nochmals zu versteuern. Dagegen bleibt seine Verpflichtung dieserhalb soweit bestehen, als die von dem Ausländer gehörig verwendeten und kassirten Marken den gesetzlich erforderlichen Stempelbetrag nicht decken.

b. Zum §. 4, Nr. 1 und 2 der Bestimmungen A.

Es ist zulässig, den behufs Kassation der Stempelmarken zu ausländischen Wechseln u. s. w. vorgeschriebenen Vermerk, oder einzelne Theile desselben, z. B. die Bezeichnung der Firma, durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

c. Zur Gültigkeit der Kassation ist zwar auch ferner erforderlich, daß auf der Marke der vorgeschriebene Vermerk in Bezug auf Wohnort, Datum, Namen, beziehungsweise Firma, sich befindet, jedoch wird die Gültigkeit der Kassation dadurch nicht ausgeschlossen, daß jener Vermerk statt in Ziffern oder in den Anfangsbuchstaben, in ausgeschriebenen Worten gemacht ist, oder daß andere den Vermerk erweiternde Zusätze mit oder ohne Benutzung des die Marke umgebenden Raumes hinzugefügt sind.

d) Zum §. 4, Nr. 1 und zum §. 5 der Bestimmungen A.

Die Vorschrift im §. 4, Nr. 1 und §. 5, daß die zur Versteuerung von Wechseln u. s. w. dienenden Marken am obersten Rande der Rückseite, beziehungsweise unmittelbar unter dem letzten auf der Rückseite befindlichen Vermerke in der Mitte aufgeklebt werden sollen, wird dahin geändert, daß es fortan genügen soll, wenn die Marken nicht gerade in der Mitte, sondern überhaupt nur am obersten Rande der Rückseite, beziehungsweise unmittelbar unter dem letzten Vermerke auf der Rückseite aufgeklebt werden. Es muß aber der zur Seite oder zu beiden Seiten der aufgeklebten Marke bleibende leere Raum in der Höhe der Marke dergestalt durchkreuzt werden, daß zu einem Indossament oder sonstigem Vermerk neben der Marke kein Raum bleibt.

e) Zu den §§. 5, 6 und 7 der Bestimmungen A.

Die von den Steuerbehörden, mit Einschluß der Stempelvertheiler, mit ihrem amtlichen Schwarzstempel versehenen, auf Wechseln u. s. w. aufgeklebten Marken sollen, auch wenn Formfehler bei der Art des Aufklebens oder der Kassation der Marken gemacht sein sollten, als gültig verwendet erachtet werden.

f) Zum §. 7 der Bestimmungen A.

Steuerbehörden, mit Einschluß der Stempelvertheiler, welche beim Verkauf von Stempelbogen oder von gestempelten Wechselformularen u. s. w. oder auf den Antrag von Privatpersonen, die zu diesem Zwecke Stempelmaterialien vorlegen, Marken auf den Stempelbogen oder das Formular u. s. w. kleben, um den Werth des Bogens oder des Formulars u. s. w. auf einen gewissen Betrag zu ergänzen, — z. B. den Werth eines Stempelbogens zu 5 Sgr. durch Aufkleben von Marken zu

Digitized by Google

25 Sgr. auf 1 Thlr. — sind verpflichtet, nicht blos diese Marken in der vorgeschriebenen Weise abzustempeln, beziehungsweise anzustempeln, sondern auch auf dem Bogen oder dem Formular, unter Datum, Firma, Unterschrift und Abdruck des Schwarzstempels zu vermerken, daß und wie viel Marken zur Erhöhung des Werths des Bogens u. s. w. auf den letztern geklebt und kassirt worden sind. Dieser Vermerk würde in dem gewählten Beispiele lauten:

„zur Ergänzung auf 1 Thlr. eine Marke zu 25 Sgr. aufgeklebt und kassirt".

Berlin, den Firma und Namen. Schwarzstempel.

Berlin, den 12. März 1866. Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Vorstehende Bestimmungen werden in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 12. d. Mts., III, 22570, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 14. Februar 1865, abgedruckt im 10. Stücke des vorjährigen Amtsblattes unter 138, Seite 72 bis 74 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 20. März 1866. Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachungen.

191. Auf Grund eines Erlasses des Herrn Handels-Ministers vom 6. d. Mts. wird in Betreff der in Nr. 7 des Amtsblattes veröffentlichten Instruction vom 29. Januar d. J. über Veranlagung und Erhebung der Bergwerks-Abgaben hiermit bekannt gemacht, daß unter den im §. 2 dieser Instruction bezeichneten Verkaufsmagazinen nur solche verstanden worden sind, welche außerhalb des Bereichs des Bergwerks belegen und dadurch der Controle der Bergbehörden entzogen sind; nicht aber die mit den Förderpunkten durch Grubenschienenwege verbundenen Niederlagen, aus denen in vielen Fällen die Steinkohlen überhaupt erst zum Verkauf gelangen.

Dortmund, den 10. März 1866. Königl. Ober-Berg-Amt.

192. Königliche Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld.

Der neue Lehr-Cursus an der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am 13. April d. J.

Die Anstalt ist nach den gesetzlichen Bestimmungen vom 5. Juni 1850 vollständig eingerichtet und besitzt seit 1855 das Recht zu Entlassungs-Prüfungen.

Ihr Cursus ist zweijährig, kann aber erfahrungsmäßig nur dann in dieser kurzen Zeit absolvirt werden, wenn der Aufzunehmende sich in einem reiferen Alter befindet und eine möglichst weitreichende allgemeine Schulbildung, etwa diejenige der Prima oder Secunda einer Realschule erlangt hat. Zur Aufnahme ist mindestens erforderlich, daß der eintretende Schüler 14 Jahre alt sei und eine höhere Lehranstalt bis zur Quarta einschließlich besucht habe. Mit Lehrmitteln jeder Art, als physikalischen, chemischen und mathematischen Apparaten, Modellen, Vorlegeblättern zum Zeichnen ꝛc. ist die Anstalt durch die Liberalität eines Hohen Ministerums reichlich ausgestattet.

Zweck der Anstalt ist:

a. Vorbildung junger Leute, welche sich im Königlichen Gewerbe-Institut oder in anderen polytechnischen Schulen zu eigentlichen Technikern ausbilden wollen, die zur Construction von Maschinen, sowie zur Einrichtung und Leitung von Fabrikanlagen befähigt sind. (Eisenbahn-Techniker, Civil-Ingenieure, Constructeure, Fabrikanten ꝛc.)

b. Theoretisch praktische Ausbildung von künftigen Gewerbetreibenden, (Mechaniker, Maschinenbauer, Chemiker, Mühlenbauer, Maurer- und Zimmermeister, Bleicher, Färber, Bierbrauer, Destillateure, Werkführer von Fabriken ꝛc.)

c. Vorbildung für solche, die sich in Bau-, Berg- und landwirthschaftlichen Akademien zu Privat-Baumeistern, Hüttenleuten, Oekonomen ꝛc. ausbilden wollen.

Die Schule ist berechtigt, Zeugnisse der Reife zu ertheilen.

Ein solches Zeugniß ist:

1) für den Abiturienten ein wichtiges amtliches Document über die erworbenen Kenntnisse, indem es nachweist, daß derselbe denjenigen Grad der Ausbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;
2) berechtigt dieses Zeugniß zur Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut;
3) kann durch dasselbe die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst ohne weitere Prüfung erlangt werden.

Digitized by Google

Nähere Auskunft (resp. ausführlichen Prospektus) ertheilt der Direktor der Anstalt, Herr Köhler, welcher auch Anmeldungen neuer Schüler in der Woche nach Ostern entgegen nimmt.

Die Aufnahme-Prüfung der Neuangemeldeten findet am 12. April statt.

Bielefeld, den 27. Februar 1866. Das Curatorium der Provinzial-Gewerbeschule.
v. Ditfurth.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 14.

Minden, den 6. April 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

193. Das 9. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6273. Genehmigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, wegen Herstellung einer Eisenbahn von Dietendorf nach Arnstadt. Vom 29. Januar 1866.

Nr. 6274. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Weseler Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Abänderung des §. 16 des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlusses. Vom 7. März 1866.

194. Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) ist eine aus amtlichen Quellen hervorgegangene lehrreiche Schrift „Die anderweite Regelung der Grundsteuer im preußischen Staate“ erschienen, welche über das bei dem Grundsteuer-Veranlagungswerke beobachtete Verfahren über die Hauptergebnisse der stattgehabten Vermessungen und Abschätzungen, die Gestaltung der Besteuerungsverhältnisse und die Veranlagungskosten vollständige Aufschlüsse enthält.

Zunächst wird die Organisation des Ausführungspersonals beschrieben, demnächst eine Uebersicht der geometrischen Arbeiten gegeben, welche in den beiden westlichen Provinzen in einer einfachen Benutzung des vorhandenen Katasters, in den sechs östlichen Provinzen in einer Nutzbarmachung der vorhandenen, zu anderen Zwecken aufgenommenen Karten und in Neumessung der zwischen denselben befindlichen Lücken bestanden. Aus einer Uebersicht der so behandelten Flächen geht hervor, daß die vorgefundenen Karten dem Unternehmen dieser Grundsteuer-Regelung einen werthvollen Schatz gespendet haben. Es haben nämlich von der Gesammtfläche der sechs östlichen Provinzen nur 15,7 Prozent neu vermessen zu werden brauchen, wogegen über 84,3 Procent brauchbare Karten vorhanden waren. Im Verfolge der Schrift findet sich eine Darstellung des Abschätzungsverfahrens, des provisorischen und des definitiven Klassifikationstarifs, sowie eine Uebersicht der demselben zum Grunde gelegten Preise der Boden-Erzeugnisse in sämmtlichen Provinzen des Staats.

Die Resultate der Einschätzung sind sodann nach Provinzen, Regierungsbezirken und Kreisen zusammengestellt. In den in der Schrift befindlichen Uebersichten ist nachgewiesen, daß der Reinertrag eines Morgens kulturfähigen Bodens im Durchschnitt eingeschätzt ist:

in der Provinz	— das Ackerland — Sgr.	sämmtliche Kulturarten Sgr.
Preußen	25	19
Posen	26	22
Pommern	34	26
Schlesien	49	37
Brandenburg	36	26
Sachsen	80	62
Westfalen	60	41
Rhein	77	54
im Staate	44	33

im Regierungsbezirk	— das Ackerland — Sgr.	sämmtliche Kulturarten Sgr.
Arnsberg	66	42
Minden	61	47
Münster	55	36

Digitized by Google

im Kreise	Sgr.	Sgr.
Minden	83	67
Herford	74	69
Bielefeld	71	53
Höxter	68	58
Lübbecke	66	46
Halle	65	43
Warburg	60	51
Büren	41	34
Wiedenbrück	40	30
Paderborn	37	26

Eine Vergleichung der Resultate des in den Jahren 1818 bis 1834 aufgenommenen Grundsteuerkatasters der beiden westlichen Provinzen mit den Ergebnissen der in den Jahren 1862 und 1863 stattgehabten Einschätzung hat ein werthvolles Mittel an die Hand gegeben, das Verhältniß der verschiedenen Benutzungsarten des Bodens zur Gesammtfläche desselben früher und jetzt, das Verhältniß in welchem die einzelnen Benutzungsarten sich vermehrt oder vermindert haben, endlich wie viel von der Vermehrung oder Verminderung durchschnittlich auf ein Jahr, — den ganzen Zeitraum zwischen der früheren und jetzigen Grundsteuerveranlagung zu 36 Jahren angenommen — kommt, kennen zu lernen. Die Schrift giebt darüber folgende Uebersicht:

	In Prozenten der Gesammtfläche		Die Vermehrung (+) oder Verminderung (−) beträgt	
	bei der Katasteraufnahme von 1818—1834.	bei der Veranlagung von 1862—1863.	in Prozenten der Benutzungsart	Durchschnittlich jährlich. Morgen
1) Ackerland	38,5	43,8	+ 13,8	+ 27,095
2) Wiesen	6,9	7,7	+ 10,8	+ 3,809
3) Weiden	19,9	13,0	— 34,7	— 35,316
4) Holzungen	28,8	29,5	+ 2,5	+ 3,686
5) Wasserstücke	0,1	0,1	— 20,9	— 116
6) Oedland und Unland	0,5	0,1	— 72,0	— 1,704
7) Gebäudeflächen, Hofräume und Gärten	2,0	2,3	+ 14,6	+ 1,490
8) Weingärten	0,3	0,2	— 5,2	— 71
9) Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Flächen, (Wege, Flüsse, Bäche ꝛc.)	3,0	3,3	+ 7,2	+ 1,127
Ueberhaupt	100,0	100,0	0,0	0

Die bei weitem größte Vermehrung hat hiernach das Ackerland erfahren, welches jetzt eine um 13,8 Prozent größere Fläche einnimmt, als vor 36 Jahren. Die dieser Kulturart im Durchschnitt jährlich zugewachsene Fläche beläuft sich auf 27,095 Morgen oder 1¼ Quadratmeile. Dieser Vermehrung, welche auch noch bei den Wiesen in sehr erheblichem Maaße (um 10,8 Prozent), bei den Holzungen gleichfalls, wenn auch in geringerem Umfange (um 2,5 Prozent) stattgefunden hat, steht insbesondere eine umfangreiche Verminderung der Weideflächen gegenüber. Die letzteren sind im Ganzen um 34,7 Prozent, durchschnittlich jährlich um 35,316 Morgen oder 1⅔ Quadratmeilen vermindert worden.

Bei der Vertheilung der nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 zu veranlagenden 10,000,000 Thaler Grundsteuer auf die einzelnen Provinzen ist die Provinz Westfalen gegen die bisherige Grundsteuer um 43,502 Thaler also um 4³/₁₀ Prozent ermäßigt worden, wogegen sämmtliche übrige Provinzen — mit Ausnahme Schlesiens — eine, zum Theil sehr erhebliche Steuererhöhung erfahren haben.

Digitized by Google

Die Kosten des ganzen Veranlagungswerkes betragen:

in den östlichen Provinzen	6,073,065	Thaler.
in den beiden westlichen Provinzen	1,245,252	"
Zusammen	7,318,317	Thaler.

sie sind beträchtlich geringer, wie die ähnlichen Veranlagungswerke in anderen Deutschen Staaten. Von dem Kostenbetrage in den sechs östlichen Provinzen fallen nämlich auf den Preußischen Morgen 2 Sgr. 9,6 Pf.

Dagegen bei der Kataster-Aufnahme

	Sgr.	Pf.
in Oesterreich (von 1817—1856)	4	11,6
in Bayern (von 1807 ab)	9	6,1
in Sachsen (von 1835—1843)	5	2,5
in Kurhessen (von 1834—1848)	15	—
im Großherz. Hessen (von 1824 ab)	16	7,6
in Oldenburg (von 1836—1865)	5	4,8

Auch bei der ersten Katastrirung in den beiden preußischen Westprovinzen haben jene Kosten pro Morgen noch 6 Sgr. 10,1 Pf. betragen.

Die vorstehenden Mittheilungen werden genügen, um den Wunsch anzuregen, sich mit dem Inhalte der erwähnten interessanten Schrift näher bekannt zu machen, deren geringer Preis, 10 Sgr., die Anschaffung sehr erleichtert.

Minden, den 28. März 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

195. [3] Durch den Tod des August Friedrich Schreiber Nr. 11 zu Hiddenhausen ist dessen Amt als außergerichtlicher Auctionskommissarius erloschen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Schreiber in gedachter Eigenschaft bestellte Kaution von 400 Thlr. aus dessen Amtsverhältnissen Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in termino den 26. April d. J., Morgens 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungsrath von Carow in dem hiesigen Regierungsgebäude anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen präkludirt und an diejenigen gewiesen werden sollen, mit denen sie kontrahirt haben.

Minden, den 24. Februar 1866.

196. Dem bisherigen Maurergesellen Carl Gustav August Wedekamp aus Bielefeld, Regierungsbezirk Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 22. März 1866.

197. Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 26. v. M. (Amtsblatt Seite 81) bringen wir nachstehendes fernere Anerbieten für die Kronprinz-Stiftung zur öffentlichen Kenntniß:

Laufd. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung	Dotirung der Stelle
124	Dem Rittergutsbesitzer Herrn Freih. Zoege von Manteuffel zu Klein-Wandriß, Kreis Liegnitz.	1 Hofoffiziant. Derselbe muß ein halbinvalider Sergeant oder Feldwebel sein, tadelfreie Führung nachweisen und 50 Thlr. Caution stellen können. Die Functionen bestehen darin, daß derselbe Hof und Fluren des Dominiums vor jeder Beschädigung ꝛc. schützt, im Dienst der Polizei-Verwaltung deren Verfügungen und Strafsetzungen insinuirt, Pfändungen executirt, Diebstähle ꝛc. aufdeckt und verfolgt, wider solche als Zeuge fungirt und alle im Polizeidienst nöthigen Botengänge macht. Außerdem hat er, wo es erforderlich, die Beaufsichtigung von Handarbeiten zu übernehmen.	150 Thlr. Jahresstation, freie Wohnung und Heizung.

Minden, den 2. April 1866.

Digitized by Google

198. [2] **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie II, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons, werden vom 1. März d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7. März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe am 1862 zum Empfange neuer Coupons, Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der fraglichen Schuldverschreibungen, der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der gedachten Hauptkasse, auch bei den Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter und Warburg zu erhalten sind. Minden, den 16. Februar 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. Paasch.

199. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der auf den 9. April 1866 festgesetzte Kram- und Viehmarkt zu Corvey, Kreises Höxter, wegen der an diesem Tage stattfindenden Feier des Festes der Verkündigung Mariä auf den zweitfolgenden Tag — 11. April 1866 — von uns verlegt worden ist. Minden, den 23. März 1866.

200. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern ist das Herzogthum Schleswig der Paßkarten-Convention vom 21. October 1850 beigetreten und sind die Bestimmungen dieser Convention nebst den Ergänzungen mit dem 1. d. Mts. hinsichtlich des genannten Herzogthums in Kraft getreten.

Minden, den 26. März 1866.

201. Der forstversorgungsberechtigte Jäger Espert ist zum Königlichen Förster ernannt und ihm die bisher auf Probe verwaltete Försterstelle zu Bremerberg in der Oberförsterei Altenbecken vom 1. April c. ab definitiv übertragen worden. Minden, den 28. März 1866.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

202. Das Amt der Schiedsmänner für den zweiten und vierten Bezirk der Stadt Bielefeld namentlich 1) des Posthalter Wessel und 2) des Lehrers Hildebrand, läuft mit dem 23. Mai k. J. zu Ende. Der Erstere ist wieder gewählt, für den zweiten ist der Kaufmann Brune auf der Pottenau bei Bielefeld gewählt worden. Es sind daher mit der Amtsdauer vom 23. Mai 1866 bis dahin 1869 als Schiedsmänner bestätigt und verpflichtet:

1) für den zweiten Bezirk der Posthalter Wessel, unter gleichzeitiger Bestellung zum stellvertretenden Schiedsmann für den ersten Bezirk;

2) für den vierten Bezirk, der Kaufmann Brune unter gleichzeitiger Bestellung zum stellvertretenden Schiedsmann für den dritten Bezirk.

Paderborn, den 27. März 1866. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

203. Die durch den am 13. d. M. erfolgten Tod des Staatsanwalts Bennewitz erledigte Stelle als Staatsanwalt bei den Königlichen Kreisgerichten zu Paderborn und Warburg wird bis zu deren anderweiten Besetzung durch den Gerichts-Assessor Bianchi commissarisch verwaltet werden.

Paderborn, den 29. März 1866. Der Königl. Oberstaatsanwalt Mager.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

204. [8] Zur Uebermittlung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen . . .	½ Sgr.	1 Sgr.
„ „ über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
„ größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt bis 25 Thaler überhaupt 1 Sgr., über 25 Thaler bis 50 Thaler überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Minden, den 5. Februar 1865. Der Ober-Post-Director Braune.

Bekanntmachung, die Verloosung der Obligation des Kreises Lippstadt betreffend.

205. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Ausloosung von Obligationen des Kreises Lippstadt sind folgende Nummern gezogen worden:

Von Serie C. über 100 Thlr., die Nummern:

8, 15, 73, 75, 88, 160, 185, 206, 213 und 216.

Von Serie D. über 50 Thlr. die Nummern:

45, 75, 105, 106, 119, 145, 148, 162.

Von Serie E. über 25 Thlr. die Nummern:

12, 17, 36, 52, 72, 75, 80 und 81.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloos'ten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October d. J. ab bei der Kreis-Communalkasse hier gegen Quittung

Digitized by Google

und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October d. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeldlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Lippstadt, den 28. März 1866. Die Kreis-Wegebau-Commission.

206. Mit Rücksicht auf die geringe Entzündlichkeit des Solaröls werden die für dasselbe im §. 3, II, 4 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September d. J. vorgeschriebenen Transport-Beschränkungen für den Betrieb der Westfälischen Eisenbahn hierdurch aufgehoben.

Münster, den 27. März 1866. Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

207. Die Seite 36, Zeile 1 und 2 des Reglements für den Westfälischen Eisenbahn-Verband befindliche Tarifvorschrift erhält vom 1. April c. ab folgende Fassung:

„Für Umzugs-Effecten wird in solchen Fällen ein Frachtsatz von 12½ Sgr. pro Achse und Meile erhoben, sofern der Werth der Effecten im Frachtbriefe nicht angegeben ist. Andernfalls werden dieselben nur in Centnerfracht (Normalfracht bezw. Eilfracht) befördert.“

Münster, den 28. März 1866. Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 15.

Minden, den 13. April 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

208. Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6275. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau- und die Unterhaltung der vom Kreise Tost-Gleiwitz, im Regierungsbezirk Oppeln, auszuführenden Chausseen: a) von Tost bis zum Bahnhofe Rudzinietz der Oberschlesischen Eisenbahn; b) von Gleiwitz bis zur Kreisgrenze auf Orzesche; c) von Peiskretscham bis zur Kreisgrenze auf Ujest und d) von Gleiwitz über Kieferstädtel bis zur Kreisgrenze auf Rauden;

Nr. 6276. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tost-Gleiwitzer Kreises im Betrage von 200,000 Thlr. Vom 12. Februar 1866.

Nr. 6277. Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1866, betreffend die Genehmigung des mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft am 8. Januar 1866 abgeschlossenen Vertrages wegen verkäuflicher Ueberlassung der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahn an die genannte Gesellschaft.

Nr. 6278. Allerhöchster Erlaß vom 26. Februar 1866, betreffend die Zulassung Schleswig'scher Schiffe zur Küsten-Frachtfahrt zwischen Preußischen Häfen.

Nr. 6279. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Strykowoer See im Posener und Buker Kreise. Vom 5. März 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Staats-Ministeriums.

209. In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 3. d. Mts. wird auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) bis zum 1. August d. Js. die Ausfuhr von Pferden über die Grenze von der Weichsel bei Thorn, (diese eingeschlossen), bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 6. April 1866.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh. Der Minister des Innern Gr. Eulenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

210. In Folge des Ablebens des Pfarrers Petri zu Versmold, Diöcese Halle, ist der seitherige zweite Pfarrer Heinrich Wilhelm Speckmann daselbst zum ersten, und der bisherige Pfarrer Friedrich Ernst Eduard Cordemann zu Brakel zum zweiten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Versmold ernannt worden.

Münster, den 20. März 1866. Königl. Consistorium.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

211. Der von des Königs Majestät zum Provinzial-Schul-Rath ernannte, bisherige Gymnasial-Director Dr. Ferdinand Schultz ist, nachdem ihm von dem Herrn Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Stelle des katholischen Schul-Rathes bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium dahier verliehen, heute in dasselbe eingeführt worden.

Münster, den 31. März 1866. Präsidium des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums. v. Düesberg.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

212. Der seitherige Regierungs- und Schul-Rath Dr. Wantrup zu Danzig ist in Stelle des zur Königlichen Regierung nach Düsseldorf versetzten Consistorial-, Regierungs- und Schul-Raths Woepcke, der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen und heute in das Collegium eingeführt worden.

Minden, den 5. April 1866. Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

213. Auf den Kreisstraßen von Werther nach der Herforder Kreisgrenze und weiter über Lenzinghausen und Westerenger nach Enger wird vom 1. April c. ab, an der Barriere zu Werther, sowie an der neu zu errichtenden Hebestelle in Station 208, Gemeinde Lenzinghausen, das Chausseegeld für je eine Meile erhoben werden.

Minden, den 29. März 1866.

214. Dem Zimmermeister Heinrich Rodenbeck aus Quetzen, Regierungsbezirk Minden, ist nach bestandener Prüfung auch das Befähigungs-Zeugniß als Maurer-Meister ertheilt worden.

Minden, den 29. März 1866.

215. Der zu Nordborchen verstorbene Rentner Caspar Menke hat mittels gerichtlichen Testaments der katholischen Pfarrkirche in Kirchborchen zur Stiftung von Messen in der zu derselben gehörigen Kapelle in Nordborchen ein Kapital von 1500 Thlr. vermacht, wozu die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

Minden, den 31. März 1866.

216. Es ist bei den Visitationen der Apotheken mehrfach bemerkt worden, daß wässerige Lösungen an narkotischen und anderen Extracten zum Gebrauche bei der Receptur in den Apotheken vorräthig gehalten werden.

Dieses Verfahren ist bei Dispensirung von Arzneimitteln nach §. 2, sub c. Tit. III, der revidirten Apothekerordnung unstatthaft.

Da aber auch die vorräthig gehaltenen Extractlösungen schnell dem Verderben ausgesetzt sind und keine Sicherheit dafür vorhanden ist, daß eine bestimmte Gewichtsmenge oder Tropfenzahl immer ein und dieselbe Menge des zu dispensirenden Extractes enthalte, so untersagen wir hiermit den Apothekern ausdrücklich das Vorräthighalten solcher Lösungen und veranlassen die Kreisphysiker, bei den regelmäßigen Visitationen, sowie bei der speciellen Beaufsichtigung der Apotheken die pünktliche Befolgung dieses Verbotes genau zu überwachen.

Minden, den 4. April 1866.

217. Wir haben die erledigte zweite evangelische Schulstelle zu Jöllenbeck dem bisherigen 2. Lehrer zu Babenhausen Hermann Heinrich Wilhelm Wevelmeyer einstweilen übertragen.

Minden, den 5. April 1866.

218. Der mit der Vertretung des erkrankten Lehrers Castrop zu Lenzinghausen beauftragte 2. Lehrer Kruse zu Hollinde muß am 1. Mai c. seine Stellung in Hollinde wieder antreten.

Wir haben deshalb mit der weiteren Vertretung des ꝛc. Castrop von jenem Zeitpunkte ab den Schulamts-Candidaten Friedrich August Korte, zur Zeit commissarisch in Eidinghausen beschäftigt, beauftragt.

Minden, den 5. April 1866.

219. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Kayser hat seinen bisherigen Wohnsitz zu Herstelle im Kreise Höxter nach Peckelsheim im Kreise Warburg verlegt. Minden, den 9. April 1866.

220. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ulrich hat seinen bisherigen Wohnsitz zu Soest im Regierungsbezirke Arnsberg nach Bergentreich im Kreise Warburg verlegt.

Minden, den 9. April 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

221.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat März 1866.

Ernannt sind: der Kammergerichts-Vice-Präsident Büchtemann zum Ersten Präsidenten des hiesigen Appellationsgerichts, die Auskultatoren von Detten und Ahlemann zu Referendarien, der bisherige Appellationsgerichts-Büreauassistent Block zum Appellationsgerichts-Secretair, der Kreisgerichts-Büreauassistent Arnoldi zum Appellationsgerichts-Büreau-Assistenten und der bisherige Büreaudiätar Franz Anton Stöcker zum Büreau-Assistenten bei dem hiesigen Kreisgerichte mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Büren.

Versetzt sind: der Kreisrichter Ritgen in Lübbecke an das Kreisgericht zu Bielefeld mit der Funktion als Dirigent bei der Gerichts-Deputation in Rietberg und der Kreisgerichts-Sekretair Hahn in Büren an das hiesige Kreisgerichts-Collegium.

Digitized by Google

Pensionirt sind: der Appellationsgerichtssecretair, Kanzlei-Rath Wüstenberg hierselbst und der Kreisgerichtsbote und Exekutor Ruwe in Minden.

Paderborn, den 3. April 1866. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

222. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 12. September 1861, wird hierdurch Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Der District des Oberbergamts zu Dortmund, welcher:

a) die Provinz Westfalen, mit Ausnahme des Herzogthums Westfalen, der Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, des Fürstenthums Siegen und der Aemter Burbach und Neuenkirchen;

b) von der Rheinprovinz die Kreise Rees, Duisburg und Essen, sowie die nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße belegenen Theile der Kreise Düsseldorf und Elberfeld umfaßt, wird vom 1. Mai 1866 ab in nachstehende Reviere getheilt:

1) Revier Hamm, Revierbeamter: Bergmeister Brassert in Hamm. 2) Revier Oestlich-Dortmund, Revierbeamter: Berggeschworener Offenberg zu Dortmund. 3) Revier Westlich-Dortmund, Revierbeamter: Bergmeister von Renesse zu Dortmund. 4) Revier Witten, Revierbeamter: Berg-Assessor Gallus zu Witten. 5) Revier Sprockhövel, Revierbeamter: Bergmeister Schmidt zu Sprockhövel. 6) Revier Dahlhausen, Revierbeamter: Bergmeister Hilgenstock in Bochum. 7) Revier Bochum, Revierbeamter: Bergmeister Knibbe in Bochum. 8) Revier Altendorf-Steele, Revierbeamter: Berggeschworner Meyer zu Essen. 9) Revier Essen, Revierbeamter: Berggeschworner Morsbach zu Essen. 10) Revier Frohnhausen, Revierbeamter: Berggeschworner Schrader in Essen. 11) Revier Oberhausen, Revierbeamter: Bergmeister von Sparre zu Oberhausen. 12) Revier Kettwig, Revierbeamter: Bergmeister Hausmann in Werden. 13) Revier Werden, Revierbeamter: Bergmeister Krummel in Werden.

Es umfaßt:

zu 1 das Revier Hamm:

a) den Regierungsbezirk Minden.

b) im Regierungsbezirke Münster: die Kreise Beckum, Warendorf, Tecklenburg und Münster, die Immediatstadt Münster, den Kreis Lüdinghausen, mit Ausschluß jedoch des zur Herrschaft Dülmen gehörigen Theils derselben und den Kreis Steinfurt, mit Ausschluß der Grafschaften Steinfurt und Horstmar;

c) im Regierungsbezirke Arnsberg: den Kreis Hamm, den Kreis Soest, mit Ausschluß des zum Herzogthum Westfalen gehörigen Theils desselben, die Stadt und das Stadtgebiet Lippstadt.

Zu 2 das Revier Oestlich-Dortmund:

Den östlichen Theil des Kreises Dortmund östlich von der von Lünen nach Dortmund führenden Chaussee, östlich von der von Dortmund nach Brünninghausen führenden Chaussee, sowie sämmtliche südlich der Dortmund-Soester Eisenbahn gelegenen Gemeinden des Kreises Dortmund, mit Ausschluß der zum Reviere Dortmund gehörigen Theile der Gemeinde Barop und der zum Reviere Witten gehörigen Gemeinden Annen, Wullen und Rüdinghausen.

Zu 3 das Revier Westlich-Dortmund:

umfaßt den ganzen westlichen Theil des Kreises Dortmund, westlich der Lünen-Dortmund-Brünninghauser Chaussee und der Eisenbahn von Dortmund nach Witten, mit Ausnahme des dem Reviere Oestlich-Dortmund zugewiesenen Theils und der zum Reviere Witten gehörigen Gemeinden Rüdinghausen, Annen und Wullen und mit Einschluß der zum Kreise Bochum gehörigen Gemeinde Somborn

Zu 4 das Revier Witten:

a) im Kreise Bochum: die Gemeinden Langendreer, Düren, Stockum, Witten und Heven.

b) vom Kreise Dortmund: die Gemeinden Annen, Wullen und Rüdinghausen.

c) vom Kreise Hagen: die Gemeinden Kirchende, Wetter, Herdecke, Vöhle, Fley, Eckesei, Halden, Hagen, Wehringhausen, Eppenhausen, Herbeck, Holthausen, Delstern, Eilpe, Waldbaum, Dahl u. Breckerfeld.

Zu 5 das Revier Sprockhövel: (bleibt unverändert.)

Zu 6 das Revier Dahlhausen: (bleibt unverändert.)

Zu 7 das Revier Bochum: (bleibt unverändert) und gibt nur den früher ihm zugewiesenen Theil der Gemeinde Langendreer an das Revier Witten ab.

Digitized by Google

Zu 8 das Revier Altendorf-Steele umfaßt:
a) vom Kreise Bochum: die Gemeinden Niederwenigern, Dumberg, Altendorf, Horst und den südlich der Bergisch-Märkisch-Märkischen Eisenbahn gelegenen Theil der Gemeinde Eiberg.
b) vom Kreise Essen: die Gemeinden Hiesbeck, Byfang, Holthausen, Hinsel, Steele, Bergerhausen, Huttrop und die südlich der Bergisch-Märkischen Bahn gelegenen Theile der Gemeinden Kray, Frillendorf und Essen bis zur Chaussee von Essen nach Werden.

Zu 9, Revier Essen:
a) vom Kreise Essen: den östlichen Theil der Gemeinde Essen nördlich der Bergisch-Märkischen Bahn, die nördlich derselben gelegenen Theile der Gemeinden Frillendorf und Kray, die Gemeinden Leithe, Stoppenberg, Schönebeck, Rotthausen und Katernberg.
b) vom Kreise Bochum: die Gemeinden Königssteele, Freisenbruch, den nördlichen Theil der Gemeinde Eyberg, Sepinghausen, Leithe, Wattenscheid, Günnigfeld, Uekendorf, Gelsenkirchen, Bulmke, Hüllen, Schalke, Heßler und Braubauerschaft.
c) die Kreise Recklinghausen und Coesfeld mit Ausschluß der in denselben gelegenen Theile des Fürstenthums Salm, (welche dem Revier Oberhausen zugetheilt sind).
d) die in den Kreisen Ahaus und Steinfurt gelegenen Theile der Grafschaft Horstmar und die Grafschaft Steinfurt.
e) den im Kreise Lüdinghausen gelegenen Theil der Herrschaft Dülmen.

Zu 10 Revier Frohnhausen:
vom Kreise Essen: die Gemeinden Karnap, Vogelheim, Borbeck, Bocholt, Altenessen, Altendorf, Frohnhausen, Holsterhausen, Rüttenscheid und den westlich der Essen-Werdener-Chaussee gelegenen Theil der Gemeinde Essen.

Zu 11 Revier Oberhausen:
a) vom Kreise Essen: die Gemeinden Schönebeck, Bedingrath, Gerschede, Dellwig, Frintrop, Lirich, Lippern.
b) die Kreise Duisburg, Rees und Borken, sowie den Kreis Ahaus, mit Ausschluß des in demselben gelegenen Theils der Grafschaft Horstmar.
c) den in den Kreisen Coesfeld und Recklinghausen gelegenen Theil des Fürstenthums Salm. (Die Aemter Ahaus und Bocholt).

Zu 12 und 13 die Reviere Kettwig und Werden:
behalten die (in der Bekanntmachung vom 12. September 1861 bezeichneten) früheren Grenzen.

Dortmund, den 31. März 1866. Königl. Ober-Berg-Amt.

223. Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Es sind angestellt worden: der frühere Büreau-Diener Gläscher als Post-Expedient bei der Post-Expedition in Bünde, der invalide Küraſſier Vollmer als Büreau-Diener bei der Post-Expedition in Gütersloh, der invalide Husar Wiegard als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition in Driburg und der invalide Unteroffizier Lesch als Packetbesteller bei dem Post-Amte in Minden.

Versetzt sind: der Post-Director Heine von Bielefeld nach Saarbrücken, der Postmeister Jesse von Herford nach Bielefeld, unter commissarischer Uebertragung der dortigen Amtsvorsteher-Stelle, der Post-Kassen-Controleur Ziegler, unter commissarischer Uebertragung der Post-Inspector-Stelle von Minden nach Trier; der Postsecretair Wittke, unter commissarischer Uebertragung einer Hülfsbuchhalter-Stelle von Minden nach Halle a. S.; der Postsecretair Lenz, unter commissarischer Uebertragung der Stelle des Bezirks-Post-Kassen-Controleurs, von Warburg nach Minden, und die Post-Expedienten Apel von Gütersloh nach Bünde und Gläscher von Bünde nach Gütersloh.

Minden, den 5. April 1866. Der Ober-Post-Director Braune.

224. Bekanntmachung
von Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

Todesfälle. Bornemann, Proviantmeister in Wesel gestorben.

Versetzungen. Brusch, Proviantmeister, von Spandau nach Wesel. Wenk, Registratur-Assistent von der Intendantur des 7. Armee-Corps zur Dienstleistung im Königl. Kriegs-Ministerium herangezogen.

Beförderungen. Neuhaus und Mangelsdorf, Secretariats-Assistenten bei der Intendantur des 7. Armee-Corps zu etatsmäßigen Intendantur-Secretairen ernannt.

Münster, den 5. April 1866. Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 16.

Minden, den 20. April 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

225. Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6280. Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schönecken, an der Aachen-Trierer Staatsstraße, über Pronsfeld nach der St. Vith-Nieder-Uettfelder Bezirksstraße hinter Habscheid, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier, an den Kreis Prüm und die Gemeinden Schönecken, Oberlauch, Orlenbach, Habscheid und Winterspelt.

Nr. 6281. Statut für den Bittenfelder Deichverband. Vom 5. März 1866.

Nr. 6282. Allerhöchster Erlaß vom 5. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Strehlen-Münsterberg-Patschkauer Vereins-Chaussee bei Neuhaus vor Patschkau über Bucksteine und Ober-Pomsdorf bis an die Frankensteiner Kreisgrenze vor Baitzen, im Kreise Münsterberg, Regierungsbezirk Breslau.

Nr. 6283. Privilegium wegen Ausgabe von 1,400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. März 1866.

Nr. 6284. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Eupener gemeinnützige Actien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Eupen, im Regierungsbezirke Aachen, errichteten Actiengesellschaft. Vom 15. März 1866.

226.

Der Antrag Preußens am Bunde.

Die preußische Regierung hat soeben einen Schritt von höchster Wichtigkeit am deutschen Bundestage gethan; sie hat beantragt, die Bundesversammlung wolle beschließen:

eine aus directen Wahlen und allgemeinem Stimmrecht der ganzen Nation hervorgehende Versammlung für einen noch näher zu bestimmenden Tag einzuberufen, um die Vorlagen der deutschen Regierungen über eine Reform der Bundesverfassung entgegenzunehmen und zu berathen;

in der Zwischenzeit aber bis zum Zusammentritt derselben durch Verständigung der Regierungen unter einander diese Vorlagen festzustellen.

Zur Begründung dieses Antrages ist etwa Folgendes angeführt.

Eine Aenderung der deutschen Bundesverfassung ist schon seit langer Zeit und schon vor den Ereignissen des Jahres 1848 von der preußischen Regierung als ein unabweisliches Bedürfniß erkannt worden. In dieser Ueberzeugung stimmt sie mit der ganzen deutschen Nation und nicht minder mit der von den übrigen deutschen Regierungen mehrfach bethätigten Ansicht überein. Auch Oesterreich hat bei der Berufung des Fürstentages im Jahre 1863 erklärt, daß weder es selbst, noch Preußen „sich mit irgend einem Grade von Vertrauen auf den Bund in seinem jetzigen Zustande stützen könne", und es hat die Möglichkeit, „daß die morschen Wände den nächsten Sturm noch aushalten möchten", als einen bloßen Wunsch bezeichnet, der jedoch dem Gebäude die nöthige Festigkeit nicht wiedergeben könne.

Wenngleich Preußen an den damaligen zur Abhülfe dieses Zustandes eingeleiteten Schritten nicht hat Theil nehmen können, so hat es doch ausdrücklich auch bei dieser Gelegenheit Veranlassung genommen, das Bedürfniß der Reform anzuerkennen und sich in einer Eröffnung an die deutschen Regierungen (vom 22. September 1863) darüber klar auszusprechen.

Seit jener Zeit sind wichtige Ereignisse eingetreten, welche die Schäden der bestehenden Bundesverhältnisse in ein noch helleres Licht gestellt haben.

Der dänische Krieg hat auf's Neue gezeigt, daß der Bund in seiner gegenwärtigen Gestalt für die Sicherstellung der nationalen Unabhängigkeit und für die Erfordernisse einer thatkräftigen Politik auch unter

Digitized by Google

den günstigsten Verhältnissen nicht ausreichend ist; denn selbst hier, wo die beiden deutschen Großmächte in voller Einigkeit der Nation vorangingen, hat es auf Grund der Bundeseinrichtungen nicht gelingen wollen, Deutschland an einer thatkräftigen, nationalen und erfolgreichen Politik Theil nehmen zu lassen.

Vor Allem war nicht zu verkennen, daß die Militair-Einrichtungen des Bundes nicht in der für die Sicherheit Deutschlands unbedingt nothwendigen Weise geordnet sind, ein Uebelstand, welchem die preußische Regierung lange zuvor durch die ernstesten, leider aber vergeblichen Bemühungen für eine wirksame Reform vorzubeugen gesucht hatte.

Die gegenwärtige politische Verwickelung ist geeignet, vollends die schweren Gefahren vor aller Augen darzulegen, welche aus einer längeren Fortdauer des unhaltbaren Zustandes für die Wohlfahrt und den Frieden des Vaterlandes erwachsen müssen.

Die Bundesverfassung beruht wesentlich auf der Voraussetzung, daß Oesterreich und Preußen in ihrer Politik einig seien. Einen ernsthaften Gegensatz zwischen Preußen und Oesterreich können die Bundesverhältnisse nicht vertragen.

Im Angesicht drohender österreichischer Rüstungen ist die preußische Regierung auf ihre Anfrage über die von den einzelnen Bundesregierungen zu erwartende Unterstützung im Falle eines Angriffs, auf den Artikel XI der Bundesverfassung verwiesen worden, das heißt auf einen in der Bundesversammlung zu stellenden Antrag, während dessen Prüfung und Berathung die Rüstungen und Kriegsvorbereitungen ihren Fortgang gehabt hätten und voraussichtlich lange vor der Fassung eines Bundesbeschlusses auf einen Punkt gediehen sein würden, wo sich der Krieg unmittelbar aus denselben entwickelt hätte.

Viel bedenklicher noch würde eine solche Verspätung bei jeder europäischen Verwickelung oder jeder Bedrohung durch eine auswärtige Macht wirken: Preußen und Deutschland würden, so weit es von Bundesbeschlüssen abhinge, leicht einem auswärtigen Angriffe unvorbereitet gegenüberstehen.

Bei der jetzigen Einrichtung der Militairmacht in allen großen Staaten entwickeln sich Kriege rascher als die Bundesbeschlüsse nach ihrer bisherigen Art. Soll aber Preußen in den großen europäischen Verwickelungen auf seine eigenen Kräfte angewiesen bleiben, so verlieren die Bundeseinrichtungen nicht blos ihren Werth für Preußen, sondern sie werden zu Hindernissen und Hemmungen in der Entfaltung seiner Kräfte und der Fassung seiner Entschlüsse. Die Leistungen Preußens für Deutschland bleiben alsdann durchaus ohne Gegenleistung.

Ebenso bedenklich wirkt die Mangelhaftigkeit der Bundesverfassung in Bezug auf die Befriedigung anderer berechtigter Bedürfnisse des Volkes.

Von allen Seiten drängt sich demnach die Nothwendigkeit auf, die große Frage der Umgestaltung der deutschen Bundesverhältnisse nicht länger hinauszuschieben. Eine hervorragende deutsche Regierung hat auf dieses Bedürfniß ihrerseits bei den neuesten Verhandlungen in Wien und Berlin hingewiesen und ihre Bereitwilligkeit zur Mitwirkung zu erkennen gegeben.

Wenn jedoch neuen Verhandlungen über die Bundesreform ein besserer Erfolg als früher gesichert werden soll, so muß dafür gesorgt werden, daß bei denselben den Regierungen eben so, wie dem deutschen Volk eine beruhigende Zuversicht in Betreff der Entwickelung der Angelegenheit gewährt werde.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß *weder die einseitigen Verhandlungen unter den Regierungen, noch die Berathungen und Beschlüsse einer gewählten Versammlung allein* im Stande waren, eine Neugestaltung des nationalen Verfassungswerks zu schaffen.

Die Regierungen blieben stets bei dem Austausch verschiedenartigster Meinungen und bei der Ansammlung eines endlosen Materials stehen, weil es bei ihren Verhandlungen an der ausgleichenden und treibenden Kraft des nationalen Geistes fehlte und die kleinlichen Gegensätze der Einzelstaaten zu schroff festgehalten wurden.

Wollten dagegen die Regierungen einer gewählten Versammlung allein die Vorschläge zur Umgestaltung des Bundes überlassen, wie dies im Jahre 1848 geschah, so würden dieselben Gefahren der Ueberhebung und der Nichtachtung des in deutscher Eigenthümlichkeit wirklich Begründeten wieder erwachen und damit auch die Hoffnungen des deutschen Volkes einer neuen Täuschung entgegengeführt werden.

Nur ein *Zusammenwirken der Regierungen und einer deutschen Volksvertretung* kann daher nach der Ueberzeugung der preußischen Regierung dazu führen, daß auf dem Grunde des alten Bundes eine neue lebensfähige Schöpfung erstehe. Deshalb ist der Antrag gestellt, *daß zur Mitwirkung für die Neugestaltung der Verfassung durch Bundesbeschluß eine allgemeine deutsche Versammlung von gewählten Vertretern berufen werde.*

In Bezug auf die *Art und Weise*, wie diese Versammlung zu bilden sein wird, hält die preußische

Digitized by Google

Regierung an ihrer schon im Jahre 1863 kundgegebenen Ansicht fest, daß es sich hier, wo das Interesse der Gesammtheit der deutschen Nation und deren einheitliches Wesen zur Geltung kommen soll, empfiehlt, die Vertreter nicht durch Entsendung aus den Kammern der Einzelstaaten, d. h. nicht durch sogenante Deligirte (wie der Fürstentag wollte), sondern unmittelbar durch eigene Wahlen für jene allgemeine Versammlung wählen zu lassen.

In Betreff der Vorlagen selbst beabsichtigt die preußische Regierung sofort mit den übrigen Bundesregierungen in Verhandlungen einzutreten, doch soll sich diese, um einen erfolgreichen Abschluß zu ermöglichen, auf die wesentlichsten Punkte beschränken. Wenn die Verhandlungen dem wahrhaft dringenden Interesse der Nation und dem erfahrungsmäßig Nothwendigen zugewendet bleiben, so wird die Zeit zwischen der Berufung und dem Zusammentritt des Parlaments hinreichen, um die Grundzüge einer Vorlage festzustellen, welche im Namen der Gesammtheit der Regierungen der Versammlung vorzulegen sein werden.

Die Bestimmung eines festen Termins für die Berufung soll aber dem deutschen Volke zugleich die Gewähr bieten, daß die Vorverhandlungen sich nicht ins Ungewisse hinausziehen können.

Dies sind die Erwägungen, von welchen die preußische Regierung ausgegangen ist.

Unsere Regierung hat mit ihrem Antrage für die Bundes-Reform ein Werk von höchster Bedeutung in die Hand genommen.

Der Charakter der jetzigen Regierung bürgt dafür, daß sie es in dem vollen Bewußtsein der damit übernommenen schweren Verantwortung und mit dem Willen entschiedener kräftiger Durchführung begonnen hat.

Sie rechnet dabei auf die volle Hingebung des preußischen Volkes an seinen großen nationalen Beruf, sowie auf den Ernst nationaler Begeisterung in ganz Deutschland.

Die deutschen Regierungen werden sich nicht verhehlen können, welche Verantwortung in Bezug auf das Gelingen der wichtigen Aufgaben zunächst auf ihnen ruht, und wie sie sich den Pflichten für dieselbe nicht ohne schwere Folgen entziehen könnten.

Es ist begründete Aussicht vorhanden, daß mehrere der bedeutendsten deutschen Regierungen bereit sind, Preußen auf den betretenem Wege mit Entschiedenheit zu folgen.

Die ernst patriotischen Männer im deutschen Volke aber mögen alle Bedenken und allen Hader des Parteiwesens in hochherzigem Entschlusse bei Seite setzen und mit lebendiger Zuversicht die Gelegenheit ergreifen, um im Verein mit der preußischen und mit gleichgesinnten Regierungen das alte Sehnen des deutschen Volkes nach kräftiger Einigung erfüllen zu helfen.

Das walte Gott.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

227. Auf den Antrag der Königl. Regierungen zu Münster und Minden sind folgende Chausseen:

1) von Warendorf über Sassenberg nach Versmold in den Kreisen Warendorf, Regierungs-Bezirk Münster, und Halle, Regierungs-Bezirk Minden;
2) von Coesfeld über Osterwick nach Darfeld, im Kreise Coesfeld;
3) von Coesfeld über Holtwick und Legden nach Ahaus, in den Kreisen Coesfeld und Ahaus;
4) von Haltern nach Hullern, im Kreise Coesfeld;
5) von Nordwalde zur Münster-Glanerbrücker Straße, im Kreise Steinfurt;
6) von Wettringen, die Münster-Glanerbrücker Straße durchschneidend, nach Metelen, im Kreise Steinfurt;
7) von Emsdetten nach Borghorst, im Kreise Steinfurt, ad 2—7 im Regierungs-Bezirk Münster, und
8) von Halle nach Werther, im Kreise Halle, Regierungs-Bezirk Minden;

in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839, für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden. Berlin, den 24. März 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Im Auftrage: gez. Maclean.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

228. An dem Gymnasium und der damit verbundenen Realschule in Bielefeld ist der 4. Oberlehrer Rüter auf seinen Antrag entlassen, und der bisherige 5. Oberlehrer Dr. Rosendahl in die 4., der 2. ordentliche Lehrer Dr. Faber in die 5. Oberlehrerstelle eingerückt.

Münster, den 10. April 1866. Königl. Provinzial-Schul-Collegiums. v. Düesberg.

Digitized by Google

229. An dem evangelischen Seminar zu Soest ist der bisherige Musiklehrer Leonhard Karow zu Drossen als dritter ordentlicher und Musiklehrer angestellt worden.

Münster, den 11. April 1866. Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

230. Der Kaufmann Julius Schanzenberg in Spenge ist zum Beigeordneten für das Amt Spenge ernannt.

Minden, den 11. April 1866. Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

231. Die commissarische Verwaltung der Amtsmannsstelle in Bergholzhausen ist vom 1. Mai c. ab dem Amtmann Altheide zur Zeit in Dornberg übertragen.

Minden, den 12. April 1866. Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

232. Die commissarische Verwaltung der Amtmannsstelle in Dornberg ist vom 1. Mai c. ab dem Regierungs-Civil-Supernumerar Keßler übertragen.

Minden, den 12. April 1866. Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

233. Der Kaufmann Joseph Sievers in Delbrück ist zum Beigeordneten für das Amt Delbrück ernannt.

Minden, den 16. April 1866. Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

234. Mit dem auf Montag nach Allerheiligen in Warburg anstehenden Kram- und Vieh-Markte ist in Zukunft, und zwar vom laufenden Jahre an, ein Flachsmarkt verbunden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Minden, den 7. April 1866.

235. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Säger erledigte evangelische Schulstelle zu Siedinghausen dem Lehrer Johann David Hirsch einstweilen übertragen.

Minden, den 10. April 1866.

236. **Nach**

der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat März

Laufende No.	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Müller, Christian	Gerbergesell	Oldenburg in Holstein	Kgl. Kreisgericht in Hagen	evang.	46	5	4	braun	hoch
2	Holzhauer, Adam	Handarbeiter	Elgershausen in Kurhessen	Polizei-Behörde zu Minden	reform.	26	5	2	blond	frei
3	Bertram, Heinrich	"	Hidessen im Fürstenthum Lippe	Königl. Regierung zu Minden	evang.	26	5	3	"	"
4	Schäfer, Louis	Tabackspinner	Osterode im Königreich Hannover	Kgl. Polz.-Direc. zu Coblenz	"	25	5	7	"	"
5	Michaelis, Conrad	Schneidergesell	Gerderode	Kgl. Kreisger.-Depat. Büren	reform.	32	5	2	schwarz	"
6	Severin, Friedrich	Schiffsknecht	Erder im Fürstenthum Lippe	Königl. Kreisgericht Minden	evang.	25	5	3	blond	"
7	Lieberam, Christian	Handarbeiter	Wolferode in Kurhessen	Polizeiverwaltung in Bielefeld	reform.	28	5	4	dunkelblond	"
8	Koch, August	Bergmann	Richelsdorf in Kurhessen	"	evang.	39	5	3	röthlich	breit
9	Blum, Johann	Schneidergesell	Metze in Kurhessen	"	"	38	5	—	braun	hoch
10	Kipp, Jakob	Tagelöhner	Gersungen in Kurhessen	"	reform.	29	5	1	dunkelblond	niedrig
11	Bindemann, Faustine	unverehelicht	Volmershausen in Kurhessen	"	evang.	25	5	—	blond	frei
12	Schneider, Heinrich	Tagelöhner	Bösegesäß in Kurhessen	Bürgerm.-Amt zu Paderborn	"	34	5	4	schwarz	niedrig

Minden, den 14. April 1866.

Digitized by Google

237. Die durch Versetzung des Lehrers Hirsch erledigte evangelische Lehrerstelle zu Dreyen, im Kreise Herford, haben wir dem bisherigen Lehrer Jürgen Heinrich Säger zu Siedinghausen definitiv verliehen.

Minden, den 10. April 1866.

238. Da die Benutzung der Beschäler auf den nachgenannten 5 Beschälstationen, als: 1) Pottenau, 2) Lügde, 3) Hesseln, 4) Enger und 5) Fiestel, bis heute so gering gewesen, daß deren fernere Belassung nicht gerechtfertigt erscheint, so werden dieselben, Falls inzwischen der Besuch sich nicht genügend heben sollte, am 30. d. Mts. aufgehoben und die Beschäler am 1. Mai a. c. nach dem Marstalle zurückgehen.

Den Pferdezüchtern wird dies hierdurch bekannt gemacht und denselben gleichzeitig eröffnet, daß sie etwaige Nachsprünge ad 1) in Batenhorst, ad 2) in Steinheim, ad 3 und 4) in Südholz und ad 5) in Varl oder Lever-Mehnen, gegen Vorzeigung der Sprungzettel unentgeldlich einholen können.

Warendorf, den 17. April 1866. Der Gestüt-Vorsteher Brenken.

239. Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungsbezirke Minden für die Monate Februar und März 1866.

1) Witterung.

Während der Monate Februar und März c. war die Witterung im Allgemeinen milde, feucht und stürmisch. Nur an wenigen Tagen — Mitte Februar und Anfangs März — trat gelindes Frostwetter ein, welches aber bald wieder dem eingetretenen Thauwetter wich. In der Nacht vom 10. auf den 11. März cr. wurde im Amtsbezirke Oldendorf, Kreises Lübbecke und in Schildesche, Kreises Bielefeld, ein Meteor, ziehend von Nordwest nach Südost, welches in der Gegend des Viaducts bei Schildesche geplatzt sein soll, wahrgenommen.

Die vorherrschende Luftströmung kam im Monat Februar aus westlicher, südwestlicher und südlicher, im März aus westlicher und östlicher Richtung.

weisung

1866 vorgekommenen Landesverweisungen.

										n a l e m e n t.
Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
braun	blau	dick	mittel	gut	rasirt	rund	oval	gesund	mittler	Flecken auf dem rechten Auge.
dunkel	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	"	braun	bewachsen	rund	"	untersetzt	
blond	"	"	"	"	röthlichblond	"	oval	"	mittler	
"	graublau	klein	"	defect	im Entstehen	rund	länglich	"	schlank	
dunkelblond	blau	gewöhnlich	"	gut	dunkelblond	"	"	"	gesetzt	
blond	grau	spitz	klein	"	blond	"	oval	"	schlank	Narbe am rechten Zeigefinger.
dunkel	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	"	dunkel	breit	länglich	"	mittler	Schnittnarbe an der rechten Hand.
röthlich	blau	klein	"	"	roth	rund	"	"	gesetzt	Kleine Narbe vor der Stirn
braun	braun	gewöhnlich	"	"	rasirt	oval	oval	"	mittler	
blond	"	"	"	"	dunkelblond	rund	rund	"	"	Schnittnarbe am linken Zeigefinger.
"	blau	"	dick	"	—	"	oval	"	"	
schwarz	braun	stark	gewöhnlich	"	schwarz	"	"	"	schlank	Steifer rechter Arm und Schnittnarbe auf dem linken Daumen.

Digitized by Google

Der Stand des Barometers war am höchsten:
im Februar am 22. = 28″ 0,0‴ Morgens 7 Uhr,
im März am 26. = 28″ 0,6‴ Abends 9 Uhr,
am niedrigsten: im Februar am 28. = 26″ 9,6‴ Mittags 1 Uhr,
im März am 19. = 26″ 11,8‴ Abends.
Das Thermometer stand am höchsten:
im Februar am 2. + 9,6° Mittags 1 Uhr,
im März am 29. + 12,0° " "
am niedrigsten: im Februar am 22. — 6,2° Morgens 7 Uhr,
im März am 4. — 3,6° " "

2) Gesundheitszustand und Mortalität.

Die genannte Witterung übte auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen einen besonders nachtheiligen Einfluß nicht aus, indem vielmehr eine Abnahme der Erkrankungen sich bemerkbar machte und auch die Sterblichkeit das gewöhnliche Maaß nicht überschritt.

Die herrschende Krankheitsform war catarrhalisch, so daß meistens Krankheiten der Respirationsorgane, des Magens und des Darmkanals zur ärztlichen Behandlung kamen.

In Ilvese, Kreises Minden, sind 39 Kinder von der Frieselkrankheit befallen, welche aber bisher gutartig verlief und daher Todesfälle bis jetzt nicht vorgekommen sind.

Ferner trat in verschiedenen Kreisen die Pockenkrankheit auf, welche, obgleich dieselbe keinen bösartigen Character angenommen und überall die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln sofort zur Anwendung gebracht worden sind, dennoch mehrere Opfer gefordert hat.

Im Amtsbezirke Pr. Oldendorf, Kreises Lübbecke, starben im Monat Februar 5 Wöchnerinnen an den Folgen des Kindbettfiebers. Nachdem die betreffenden Hebeammen von dem Kreisphysikus Dr. Grafunder in Bezug auf diese Krankheit mit Anweisung versehen worden, sind von den im Monat März dortselbst erkrankten 3 Wöchnerinnen 2 wieder hergestellt und nur eine derselben gestorben.

In Wiedenbrück und der nächsten Umgebung wurden in letzterer Zeit die jungen Wöchnerinnen einige Tage nach der Entbindung von einer Entzündung im Unterleibe heimgesucht, welche trotz aller angewandten ärztlichen Bemühungen nicht wieder beseitigt werden konnte, und schon nach einigen Tagen den Tod herbeiführte. Etwa 15 Frauen sind in den letzten beiden Monaten in Folge dieser Krankheit gestorben.

3) Schädliche Naturereignisse und Unglücksfälle.

Von Brandunglück sind 34 Gebäude betroffen, von denen 30 gänzlich eingeäschert und 4 partiell zerstört wurden. Hierunter befinden sich 14 Gebäude in dem Dorfe Haaren, Kreises Büren, welche am 26. Februar c. gegen 11 Uhr Morgens in kaum einer Stunde ein Raub der Flammen wurden. Menschen sind dabei nicht umgekommen.

Am 11. März c. stieß auf der Eisenbahn vor Paderborn eine Lokomotive derartig auf einen ihr vorangefahrenen Zug, daß mehrere Wagen zertrümmert wurden und 4 Personen leichte Beschädigungen erlitten.

Eines unnatürlichen Todes starben 19 Personen, von denen 4 ertranken und die übrigen 15 durch verschiedene unglückliche Zufälle ihr Leben einbüßten.

4) Landes-Cultur.

Die bisherige milde Witterung hat auf die Winterfrucht einen recht wohlthätigen Einfluß ausgeübt. Dieselbe steht fast überall in üppigem Wachsthum und berechtigt bis jetzt zu einer guten Erndte-Aussicht.

Auf den Aeckern und in den Gärten haben die Arbeiten zur Frühjahrs-Bestellung bereits begonnen. Der Gesundheitszustand der Hausthiere ist gut; nur haben sich in den Kreisen Büren und Höxter einige der Tollwuth verdächtige Hunde gezeigt und sind demzufolge Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen getroffen worden.

5) Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Der verstorbene Kaufmann Velhagen zu Bielefeld hat dem dortigen Krankenhause behufs Errichtung eines Freibetts ein Legat von 2000 Thlr. vermacht.

6) Verbrechen und Selbstmorde.

Außer verschiedenen Diebstählen und 3 Selbstmorden kamen folgende Verbrechen vor: Am 26. December pr. erhielt die Wittwe Klosterhof zu Wehdem, Kreises Lübbecke, in ihrem Garten einen Schlag auf den Kopf, an deren Folgen dieselbe am 5. Februar c. gestorben ist. Der in Verdacht stehende Thäter Colon Rodenbeck zu Wehdem ist zur Untersuchung gezogen und befindet sich in gerichtlicher Haft.

Am 14. Februar c. hat in Dankersen, Kreises Minden, der Cigarrenmacher Hille seinen Hauswirth den Bahnwärter Schweitzer dortselbst erschossen und den Sohn des letztern gleichzeitig so erheblich ver-

Digitized by Google

letzt, daß derselbe nach Verlauf von 12 Tagen ebenfalls seinen Wunden erlegen ist. Der Thäter ist der strafrechtlichen Verfolgung überliefert. Minden, den 11. April 1866.

Bekanntmachungen.

240. Dem Berg-Ingenieur Otto Eichoff und dem Mechanikus C. Osterland zu Freiberg im Königreich Sachsen ist unter dem 24. März 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung zum Aufstellen und Einstellen eines Gruben-Theodolithen und zugehörigen Signals, auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 75.)

Dem Maschinen-Fabrik-Besitzer H. Thomas in Berlin ist unter dem 27. März 1866 ein Patent auf ein Manometer zum Messen des, eine bestimmte Grenze überschreitenden Druckes tropfbarer und elastischer Flüssigkeiten, soweit das Instrument nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 76.) Minden, den 4. April 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

241. Das nachstehende Verzeichniß der im Kreise Warburg für eine dreijährige Amtsdauer wieder gewählten und beziehungsweise neu gewählten, bestätigten und verpflichteten Schiedsmänner, sowie der ihnen bestellten Stellvertreter, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verzeichniß der im Kreise Warburg gewählten Schiedsmänner für die Periode 1866/69.

Lfd. Nr.	Gemeinde beziehungsweise Schiedsmannsbezirk	Des Schiedsmanns			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns
		Namen	Stand	Wohnort		
1	Stadt Warburg	Fischer	Bürgermeister	Warburg	4. April 1866 — dahin 1869	Blomeyer zu Wormeln, Rittergutsbesitzer.
2	Borgentreich	Stüve	Bürgermeister	Borgentreich	6. April 1866 — dahin 1869	Hartmann, Bürgermeister zu Borgholz.
3	Bonenburg	Koch	Posthalter	Bonenburg	4. April 1866 — dahin 1869	Salmen, Xaver, Gastwirth in Scherfede.
4	Calenberg	Rose	Vorsteher	Calenberg	"	Thiele, Gemeinde-Verordneter zu Herlinghausen.
5	Herlinghausen	Thiele	Vorsteher	Herlinghausen	"	Rose, Vorsteher zu Calenberg.
6	Dahlheim	Drescher	Vorsteher	Dalheim	10. April 1866 — dahin 1869	Blomeyer, Rittergutsbesitzer zu Wormeln.
7	Wormeln	Blomeyer	Rittergutsbesitzer	Wormeln	4. April 1866 — dahin 1869	Drescher, Vorsteher zu Dalheim.
8	Dössel	Wiemers, Karl	Ackerwirth	Dössel	"	Stephan, Chausseeaufseher zu Hohenwepel.
9	Germete	Nolte, Adam	Ackerwirth	Germete	"	von Brakel, Franz, Freihr. zu Welda.
10	Hohenwepel	Stephan, Hermann	Chausseeaufseher	Hohenwepel	"	Wiemers, Karl, Ackerwirth zu Dössel.
11	Menne	Wiemers, Anton	Schneidermeister	Menne	"	Krawinkel, Lehrer zu Nörde.
12	Nörde	Krawinkel, Heinrich	Schullehrer	Nörde	"	Wiemers, Anton, Schneidermeister zu Menne.
13	Ossendorf	Rübel, Johann	Kirchenrendant	Ossendorf	"	Hoppe, Johann, Ackerwirth zu Rimbeck.
14	Rimbeck	Hoppe, Johann	Ackerwirth	Rimbeck	"	Rübel, Johann Kirchenrendant zu Ossendorf.
15	Scherfede	Salmen, Xaver	Gastwirth	Scherfede	7. Juni 1866 — dahin 1869	Koch, Posthalter zu Bonenburg.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Gemeinde beziehungsweise Schiedsmannsbezirk	Des Schiedsmanns			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns
		Namen	Stand	Wohnort		
16	Welda	von Brakel sen.	Freiherr	Welda	13. August 1866 b. d. 1869	Nolte, Adam, Ackerwirth zu Germde.
17	Borgholz und Natingen	Hartmann, Joseph	Bürgermeister	Borgholz	4. April 1866 — dahin 1869	Stüve, Bürgermeister zu Borgentreich.
18	Bühne	Ellebrecht	Vorsteher	Bühne	11. April 1866 — dahin 1869	Frewer, Johann, Ackersmann zu Manrode.
19	Cörbecke	Versen	Gutsbesitzer	Cörbecke	"	Götte, Bernard, Vorsteher zu Röfebeck.
20	Daseburg	Rose, Joseph	Ackerwirth	Daseburg	"	Buthenut, Ackerwirth zu Lütgeneder.
21	Dranlhausen und Natzungen	Hagemann, Johann	Vorsteher	Natzungen	4. April 1866 — dahin 1869	Hager, Vorsteher zu Willegassen.
22	Grossenedor	Bremer, Fritz	Vorsteher	Grossenedor	"	Derenthal, Ackerwirth zu Eissen.
23	Lütgeneder	Buthenut, Johann	Ackerwirth	Lütgeneder	11. April 1866 — dahin 1869	Rose, Ackerwirth zu Daseburg.
24	Manrode und Muddenhagen	Frewer, Johann	Ackersmann	Manrode	"	Ellebrecht, Vorsteher zu Bühne.
25	Röfebeck und Dinkelburg	Götte, Bernard	Vorsteher	Röfebeck	"	Versen, Gutsbesitzer zu Cörbecke.
26	Dringenberg	Piper	Amtmann	Dringenberg	"	Schwartze, Ackersmann zu Neuenheerse.
27	Altenheerse und Kühlsen	Stork, Friedrich	Ackerwirth	Altenheerse	"	Merz, Bürgermeister zu Willebadessen.
28	Neuenheerse	Schwarze, Konrad	Ackersmann	Neuenheerse	"	Pieper, Amtmann zu Dringenberg.
29	Willebadessen	Merz	Bürgermeister	Willebadessen	"	Stork, Ackerwirth zu Altenheerse.
30	Gehrden	Schlüter, Theodor	Ackerwirth	Gehrden	"	Rochell, Gastwirth zu Siddessen.
31	Auenhausen und Frohnhausen	Hagemann	Vorsteher	Frohnhausen	"	Schultze, Franz, zu Niesen.
32	Fölsen und Niesen	Schulze, Franz	Vorsteher	Niesen	"	Hagemann, Vorsteher zu Frohnhausen.
33	Hampenhausen und Siddessen	Rochell, Heinrich	Gastwirth	Sidd essen	"	Schlüter, Ackerwirth zu Gehrden.
34	Peckelsheim	Stolte, Philipp	Ackerbürger	Peckelsheim	4. April 1866 — dahin 1869	Fuest, Vorsteher zu Engar.
35	Borlinghausen und Helmern	Brüß, Karl	Gemeinde-Verordneter	Borlinghausen	"	Stolte, Ackerbürger zu Peckelsheim.
36	Engar, Löwen und Ikenhausen	Fuest, Gerhard	Vorsteher	Engar	"	Stolte, Ackerbürger zu Peckelsheim.
37	Willegassen und Schweckhausen	Hager, Bernard	Vorsteher	Willegassen	"	Hagemann, Vorsteher in Natzungen.
38	Eissen	Derenthal, August	Ackerwirth	Eissen	"	Bremer, Vorsteher in Grossenedor.

Paderborn, den 14. April 1866.

Königliches Appellationsgericht.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 17.

Minden, den 27. April 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

242. Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6285. Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Preußischen Truppen in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 15. März 1866.

Nr. 6286. Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern wegen der sogenannten Alsenzbahn. Vom 28. October 1865.

Nr. 6287. Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig, wegen Herstellung einer Eisenbahn von Börssum nach Jerxheim. Vom 5. März 1866.

Nr. 6288. Statut für den Meliorationsverband des Perlin-Mersiner Bruches im Kreise Lauenburg. Vom 19. März 1866.

243. ## Die Rüstungen in Oesterreich und Preußen.

Die militairischen Vorkehrungen, welche unsere Regierung vor Kurzem in einigen Landestheilen getroffen hat, sind hier und da benutzt worden, um die Schuld der gegenwärtigen Kriegsgefahr und Kriegsbesorgnisse der preußischen Regierung aufzubürden.

Der Verlauf der Thatsachen giebt jedoch den klaren Beweis, daß die Regierung Nichts gethan hat, als was die Pflicht der Vorsicht und des Schutzes für eine anscheinend bedrohte Provinz erforderte.

Die Ursache der gegenwärtigen Unruhen und Zerwürfnisse ist in dem Verhalten Oesterreichs in der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit zu finden.

Obwohl nämlich durch den Friedenschluß mit Dänemark der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen die alleinigen rechtmäßigen Besitzer und Herrscher in den Herzogthümern geworden sind, und obwohl der Kaiser von Oesterreich dieses Rechtsverhältniß auch in dem Gasteiner Vertrag nochmals auf das Bestimmteste anerkannt hat, so ließ die österreichische Verwaltung in Holstein es doch fort und fort ungehindert geschehen, daß die Rechte Preußens und Oesterreichs durch die Anhänger des Prinzen von Augustenburg in Frage gestellt und den wohlbegründeten Forderungen Preußens für die endliche Lösung der Herzogthümerfrage auf jede Weise entgegengearbeitet wurde.

Die preußische Regierung hatte wiederholt, jedoch vergeblich ihre Bedenken über diesen Zustand geltend gemacht. In einem Schreiben vom 26. Januar d. J. versuchte sie es noch einmal, Oesterreich durch dringende Vorstellungen und Mahnungen zu einer gemeinsamen Politik zurückzuführen.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs, so hieß es in dem Schreiben, bittet das Kaiserliche Kabinet im Namen der beiderseitigen Interessen, den Schädigungen, welche die monarchischen Grundsätze, der Sinn für öffentliche Ordnung und die Einigkeit beider Mächte durch das jetzt in Holstein gehandhabte Verfahren leiden, ein Ziel zu setzen. Wir verlangen kein nachgiebiges Zugeständniß, kein Aufgeben irgend eines österreichischen Rechts in den Herzogthümern, sondern nur die Erhaltung des gemeinsamen Rechts; nichts Anderes, als was Oesterreich eben so sehr seiner eigenen, wie unserer Stellung schuldig ist; auch nichts Anderes, als was die Kaiserliche Regierung ohne irgend ein Opfer oder eine Schädigung ihrer Interessen auszuführen in der Lage ist. Mag dies gemeinsame Recht für Oesterreich von geringerem Werth sein, für Preußen ist die Feststellung und Durchführung desselben eine von ihrer Gesammtpolitik untrennbare Lebensfrage der jetzigen Regierung Sr. Majestät des Königs.

Eine verneinende oder ausweichende Antwort auf unsere Bitte würde uns die Ueberzeugung geben, daß die Kaiserliche Regierung nicht den Willen habe, auf die Dauer gemeinsame Wege mit uns zu gehen. Es würde dies für die Königliche Regierung, es würde vor Allem für Se. Majestät den König selbst eine schmerzliche Enttäuschung sein, welche wir wünschen und hoffen, uns erspart zu sehen. Aber es ist ein un-

Digitized by Google

abweisbares Bedürfniß für uns, Klarheit in unsere Verhältnisse zu bringen. Wir müssen, wenn die von uns aufrichtig angestrebte innige Gemeinsamkeit der Gesammtpolitik beider Mächte sich nicht verwirklichen läßt, für unsere ganze Politik volle Freiheit gewinnen und von derselben den Gebrauch machen, welchen wir den Interessen Preußens entsprechend halten.

Diese Mahnung fand bei der österreichischen Regierung kein Gehör. In einem Antwortschreiben vom 7. Februar d. J. lehnte dieselbe jede Veränderung ihres Verhaltens in Holstein ab. Die preußische Regierung hielt demzufolge eine weitere Erörterung vorläufig für vergeblich und verzichtete stillschweigend auf die Fortsetzung der Verhandlungen.

Während sie sich für ihre weitere Politik volle Freiheit ausdrücklich gewahrt hatte, lag ihr jedoch ein herausforderndes Verhalten gegen Oesterreich fern. Als kurz nach der Unterbrechung der Verhandlungen irrthümlich Gerüchte von einem preußischen Ultimatum (d. h. einer letzten dringenden Forderung) an Oesterreich und von der Anordnung militairischer Maßregeln in Preußen verbreitet wurden, ließ die Regierung denselben auf das Bestimmteste widersprechen. Noch am 7. März versicherte ein der Regierung nahe stehendes Blatt, daß die entstandenen Kriegsbesorgnisse in dem Verhalten der preußischen Regierung keinen Anhalt hätten, — gleichzeitig wurde noch einmal die Hoffnung ausgesprochen, daß „die Kaiserliche Regierung in Wiederbelebung der früheren Gemeinschaft sich entschließen werde, dem verhängnißvollen Gegensatze ein Ende zu machen.“

Kurz darauf traten jedoch Anzeichen hervor, daß in Oesterreich kriegerische Vorkehrungen und zwar gegen Preußen begonnen hatten.

Seit 13. März kamen aus Wien und aus allen Theilen des Kaiserstaates in rascher Folge übereinstimmende Nachrichten von Truppenbewegungen nach Böhmen, deren Bestimmung keine andere sein konnte, als die rasche Ansammlung von bedeutenden Streitkräften an der preußischen Grenze zu erleichtern. Oesterreichische und süddeutsche Blätter brachten darüber täglich bestimmte und genaue Mittheilungen, ohne daß die österreichische Regierung sich irgend veranlaßt fand, den besorglichen Ankündigungen zu widersprechen.

Mit so großen Befremden und Mißtrauen unsere Regierung diese Rüstungen betrachtete, so fand sie sich doch nicht ohne Weiteres zu Gegenrüstungen veranlaßt, — sie ließ vielmehr volle vierzehn Tage vergehen, ehe sie ihrerseits einige Gegenmaßregeln ergriff. Sie zögerte damit bis zum äußersten Augenblicke, weil sie dem Lande nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit die Lasten und Opfer kriegerischer Rüstungen auferlegen wollte: Dank der jetzigen Heeresverfassung durfte sie das Vertrauen hegen, daß im Falle wirklichen Bedürfnisses unser Heer sehr bald in voller Kriegsbereitschaft versammelt sein könnte.

Die österreichischen Maßregeln aber nahmen mehr und mehr einen drohenden Charakter an. Während die Truppensendungen nach Böhmen fortdauerten, mußte es ferner auffallen, daß die österreichische Regierung nach den früheren herausfordernden Ankündigungen der Rüstungen plötzlich den Zeitungen in Betreff der weiteren militairischen Anordnungen Schweigen anempfahl. Gleichzeitig ging die sichere Kunde ein, daß Oesterreich schon seit dem 16. März durch vertrauliche Verhandlungen mit anderen deutschen Staaten ein Einschreiten des deutschen Bundes gegen Preußen zu Stande zu bringen suchte.

Allen diesen besorglichen Anzeichen gegenüber wurde vielfach in Preußen, namentlich in der Provinz Schlesien die Befürchtung laut, daß bei einem etwa plötzlich eintretenden Kriegsfalle unsere Grenze nicht sofort hinreichend gesichert und geschützt sein möchte.

Nun erst hielt es die Regierung für eine unabweisliche Pflicht, zur Abwehr solcher Gefahr und Besorgniß den kriegerischen Maßregeln Oesterreichs wenigstens die ersten und dringendsten Vorkehrungen entgegenzustellen.

Aber auch jetzt schritt die Regierung *nicht* zu einer eigentlichen *Mobilmachung* mit Einberufung der Landwehr, noch selbst zur Anordnung der *Kriegsbereitschaft* mit Einberufung aller Reserven, — nicht einmal bei einzelnen Armee-Corps wurden so weit gehende Maßregeln getroffen: die Regierung blieb vielmehr bei dem ersten und gemäßigsten Schritte stehen, indem nur die Infanterie-Bataillone in den zunächst bedrohten Grenzbezirken eine erste Verstärkung erhielten, nicht auf Kriegsstärke, sondern *nur auf die eigentliche volle Friedensstärke*. Gleichzeitig mußten die entsprechenden Abtheilungen der Artillerie durch Einberufung der Reserven und durch die erforderlichen Pferdeankäufe vervollständigt und die den betreffenden Grenzen zunächst belegenen Festungen in den Vertheidigungszustand versetzt werden.

Die getroffenen Maßregeln hatten nach ihrem Wesen und nach ihrer Ausdehnung augenscheinlich keinen andern Zweck, als den Schutz der anscheinend bedrohten Landestheile gegen einen überraschenden Angriff; eine Absicht zu einem Angriffskriege konnte dabei durchaus nicht zu Grunde liegen.

Die österreichische Regierung aber, welche durch ihre eigenen militairischen Schritte den Anlaß zu den

Digitized by Google

entstandenen Kriegsbesorgnissen und zu den preußischen Maßregeln etwaiger Gegenwehr gegeben hatte, nahm diese nothgedrungenen Anordnungen Preußens zum Vorwande von Anklagen und Beschwerden gegen unsere Regierung, wegen angeblicher Friedensstörung und verlangte wiederholt in dringender Weise, daß Preußen die diesseitigen kriegerischen Vorkehrungen rückgängig mache. Dieser Anspruch ist jedoch Seitens der preußischen Regierung entschieden zurückgewiesen und im Gegentheil verlangt worden, daß Oesterreich, welches mit den Rüstungen begonnen, auch den ersten Schritt zur Wiederherstellung des friedlichen Standes der Dinge thun müsse.

Jeder Patriot in Preußen wird gern erkennen, daß die Regierung unsers Königs um der Ehre und Sicherheit des Landes willen nicht anders handeln konnte, als sie gethan hat. Nur eine irrthümliche oder übelwollende Auffassung kann die Regierung einer ungerechtfertigten Kriegslust zeihen.

Das preußische Volk darf das Vertrauen hegen, daß unsere Regierung die Segnungen des Friedens im vollstem Maße zu schätzen weiß und dem Lande, wenn irgend möglich, den Frieden zu erhalten wünscht. Der König würde die Wege des Friedens gewiß nur dann verlassen, wenn die Ehre und das Interesse Preußens es zur gebieterischen Pflicht machen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

244. Zur Erweiterung der hiesigen Domtöchter-Schule haben wir die Errichtung einer besondern Schulklasse für Mädchen aus den höhern Ständen der hiesigen Domgemeinde genehmigt und wird die Ertheilung des Unterrichts in derselben der Schulamts-Kandidatin Alexandra Schmidt von hier einstweilen übertragen worden. Minden, den 12. April 1866.

245. Der Herr Minister der geistl. Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat unterm 7. April d. J. genehmigt, daß den Königl. Sächsischen Unterthanen, welche in ihrer Heimath die vorgeschriebene Prüfung als Apothekergehülfe bestanden haben und sich darüber durch entsprechende Zeugnisse ausweisen, ohne zuvor die für inländische Apothekergehülfen angeordnete Prüfung abgelegt zu haben, gestattet werde, in inländischen Apotheken als Gehülfen zu serviren. Diese Anordnung wird hierdurch den Kreisphysikern und Apothekern zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gemacht.

Minden, den 13. April 1866.

246. Dem bisherigen Maurergesellen Franz Anton Herwede aus Brakel, hiesigen Regierungsbezirks, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 12. April 1866.

247. Unter Zurückziehung unserer Verfügung vom 3. März c., Nr. 209, M. I., wonach dem Schulamts-Candidaten Adolf Stein die Lehrerstelle an der neu errichteten Parallel- oder Vorbereitungs-Classe in Bünde übertragen worden, haben wir heute den bisherigen Lehrer der 4. Classe an der evangelischen Schule daselbst, Adolf Schrader mit der einstweiligen Verwaltung jener Stelle, und den ꝛc. Stein mit der einstweiligen Wahrnehmung der Stelle des ꝛc. Schrader beauftragt.

Minden, den 16. April 1866.

248. Der Kaufmann Arthur Blank in Elberfeld ist aus seinen bisherigen Funktionen als General-Consul der Argentinischen Conföderation und als Consul der Republik Uruguay, welche sich auf den Umfang der Rheinprovinz und Westfalens bezogen haben, zurückgetreten. Das demselben in seiner bisherigen Stellung ertheilte diesseitige Exequatur ist somit erloschen. Minden, den 18. April 1866.

249. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Leopold Kranifus hat seinen Wohnsitz von Harsewinkel im Kreise Warendorf nach Bielefeld verlegt. Minden, den 20. April 1866.

250. Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der der Actiengesellschaft Porta Westphalica gehörigen Kettenbrücke über die Weser bei Barkhausen zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

a) von jedem Fußgänger mit oder ohne Last 4 Pf.

Anmerkung.

Kleine Kinder, welche auf dem Arme getragen werden, sind brückengeldfrei.

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Militair aller Grade im Dienst, desgleichen von den sie begleitenden Dienern;
2) von nicht uniformirten Militairbeamten auf Bescheinigung der vorgesetzten Behörden, daß der Uebergang in Dienstangelegenheiten geschehe;
3) von Kriegsreservisten, Landwehrmännern und Rekruten auf dem Wege zu ihren Corps oder zur Uebung

Digitized by Google

und von da zurück, sofern ein Unteroffizier oder Offizier in Uniform sie führt, oder sofern sie sich durch die Einberufungsordre oder den Kriegsreservepaß ausweisen;

4) von Königlichen Civilbeamten und den Kreiswegebaubeamten bei Dienstreisen, sofern sie sich durch Freikarten ausweisen, von Steuer- und Polizeibeamten in Uniform ohne besondere Legitimation;
5) von Fußboten-Posten;
6) von Personen, welche bei Feuersbrünsten, Wasserfluthen und ähnlichen Nothständen zu Hülfe eilen;
7) von Civilgefangenen und deren Begleitung;
8) von Geistlichen und den sie begleitenden Kirchendienern, welche Behufs Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen in Amtstracht die Brücke benutzen.

Minden, den 21. October 1865.

Vorstehender Tarif wird hierdurch von dem heutigen Tage ab für den Zeitraum eines Jahres auf höhere Ermächtigung von uns genehmigt.

Minden, den 18. April 1866.

251. Bekanntmachung,

die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungs-Bezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterrichts des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstalts-Gebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt verhindert nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge, eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zahlung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde

Digitized by Google

ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854, für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 12. April 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. V.: gez. Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Hinweisung auf die Seite 134/136 des Amtsblattes pro 1859 vollständig abgedruckten Bedingungen wegen der Meldung und Vorprüfung zur Aufnahme in das Seminar mit dem Bemerken hierdurch veröffentlicht, daß die Aspirantinnen bis spätestens zum 1. Juni c. bei uns sich zu melden haben und demnächst über den Termin der Vorprüfung besonders benachrichtigt werden sollen.

Minden, den 17. April 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

252. Das nachstehende Verzeichniß der für eine neue dreijährige Amtsdauer gewählten, bestätigten und verpflichteten Schiedsmänner, in mehreren Gemeinden des Kreises Herford und der für dieselben bestellten Stellvertreter, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Lfd. Nr.	Gemeinde beziehungsweise Schiedsmannsbezirk	Des Schiedsmanns			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns
		Namen	Stand	Wohnort		
1	Herford, Neustadt, Neustädter Feldmark und Stift Berg	Reischauer, Carl	Kaufmann	Herford	28. Mai 1866 — 1869	Budde, Bäckermeister zu Herford.
2	Herford, Altstadt und Altstädter Feldmark	Hackmann, Ludewig	Rentier	"	"	Reischauer, Kaufmann daselbst.
3	Herford, Radewig, Freiheit und Radewiger Feldmark	Budde, Ernst	Bäckermeister	"	"	Hackmann, Rentier daselbst.
4	Falkendiek	Hildebrandt	Colon	Falkendiek	28. April 1866 — 1869	Laedige, Colon zu Schwarzenmoor.
5	Laar	Greßhöner	Colon	Laar	"	Meyer, Colon zu Siderdissen in Eickum.
6	Elverdissen	Dallmann	Colon	Elverdissen	2. Juli 1866 — 1869	Ortmann, Vorsteher zu Stedefreund.
7	Eickum	Meyer	Colon	Siderdissen in Eickum	28. April 1866 — 1869	Greßhöner, Colon zu Laar.
8	Diebrock und Stedefreund	Ortmann	Vorsteher	Stedefreund	"	Dallmann, Colon zu Elverdissen.
9	Sundern, Schweicheln, Bernbeck und Behme	von Laer	Rittergutsbesitzer	Oberbehme	"	Kleffmann, Colon zu Bustedt.
10	Oetinghausen	Meyer	Colon	Oetinghausen	"	Wefelmeyer, Colon zu Lippinghausen.
11	Eilshausen und Lippinghausen	Wefelmeyer	Colon	Lippinghausen	"	Meyer, Colon zu Oetinghausen.
12	Hiddenhausen u. Bustedt	Kleffmann	Colon	Bustedt	"	von Laer zu Oberbehme.

Paderborn, den 19. April 1866. Königliches Appellationsgericht.

253. Die seitherigen Schiedsmänner, Vorsteher Bielefeld zu Westheim und Kaufmann Hagelücken zu Kleinenberg im Kreise Büren, sind nach Ablauf ihrer Amtsperiode für die Zeit vom 18. April 1866 bis dahin 1869 von Neuem zu Schiedsmännern der Gemeinden Westheim und beziehungsweise Kleinenberg gewählt und als solche bestätigt und verpflichtet worden.

Paderborn, den 19. April 1866. Königl. Appellationsgericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

234. Der nachstehende, für das Departements-Ersatz-Geschäft pro 1866 im Bezirke der 26. Infanterie-Brigade festgesetzte Reise- und Geschäftsplan wird hierdurch in Gemäßheit des §. 74 zu 4 der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Mai 22., Reisen nach Paderborn,
23. u. 24., Aushebung daselbst.
25. Reise nach Warburg,
26. Aushebung daselbst.
27. Sonntag.
28. Noch Aushebung in Warburg.
29. Reise nach Brakel,
30. Aushebung daselbst.
31., Frohnleichnam. Reise nach Höxter.

Juni 1. u. 2., Aushebung daselbst.
3., Sonntag. Reise nach Büren.
4. u. 5., Aushebung in Büren und Listen-Revision.
6., Reise nach Wiedenbrück,
7. u. 8., Aushebung daselbst.
9., Reise nach Halle.
10., Sonntag.
11. u. 12., Aushebung in Halle.
13., Reise nach Bielefeld.
14., 15. u. 16., Aushebung in Bielefeld und Listen-Revision.
17., Sonntag. Reise nach Herford.
18., 19. u. 20, Aushebung in Herford.
21., Reise nach Lübbecke.
22. u. 23., Aushebung daselbst.
24., Sonntag. Reise nach Minden.
25., 26. u. 27., Aushebung in Minden.
28. u. 29., Reise von Minden nach Heppens, im Jadegebiete,
30., Juli 1., Sonntag. 2., Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäft daselbst.

Juli 3. u. 4., Rückreise.

Minden, den 19. April 1866. Der Regierungs- u. Militair-Departements-Rath Klingholz.

235. Dem Julius Böddinghaus (in Firma H. Böddinghaus und Söhne) in Elberfeld ist unter dem 12. April 1866 ein Patent auf einen nach den vorgelegten Zeichnungen und zugehöriger Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl mit Brochirlade, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 88.)

Minden, den 17. April 1866.

236. Dem Fabrikanten L. Schwartzkopff zu Berlin ist unter dem 12. April 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erachteten Dampf- und Luft-Meter, auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 89.)

Dem Ingenieur und Maurermeister Carl Koeppen zu Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde ist unter dem 13. April 1866 ein Patent auf eine Abschlußvorrichtung an Stubenöfen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 89.)

Dem Civil-Ingenieur und Maschinen-Fabrikanten Louis Jäger zu Burtscheid ist unter dem 12. April 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steinbrechmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr 89.)

Dem Königlichen Wasserbaumeister Wernekinck zu Düsseldorf ist unter dem 12. April 1866 ein Patent auf eine Einrichtung, öffentlicher Pissoirs behufs deren Reinhaltung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 89.) Minden, den 18. April 1866.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amts-Blatt.

Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das nachstehende neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Korrespondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als, mit den darin näher bezeichneten Modifikationen, auch für den Preußischen internen Verkehr vom 1. Januar 1866 ab in Stelle des bisherigen Reglements in Kraft. Berlin, den 10. Dezember 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Telegraphen-Ordnung

für die

Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein,

nebst den den inneren Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen*).

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, andern Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche sich nur auf den Preussischen Staats-Telegraphen-Linien oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind. Ueber die Benutzung der Preussischen Eisenbahn-Telegraphen für solche Depeschen, welche nicht den Eisenbahn-Dienst betreffen, wird ein besonderes Reglement erlassen.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2 Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Wegen Aufgabe von Depeschen bei den Preussischen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen conf. das besondere Reglement.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

§. 3. Die Vereinsregierungen tragen Sorge, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst. Die Stationen für den Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet. Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind: vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Ge-

*) Die den internen Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

Digitized by Google

legenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. In den geeigneten Fällen, und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant" oder „poste restante" ist zulässig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit „Bahnhof restant" bezeichnet werden. Wegen Benutzung der Preussischen Bahn-Telegraphen zu Weiterbeförderungen conf. das besondere Reglement.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit die Bestimmungsstation im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens den Adressaten auffinden kann. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die besonderen Bestimmungen, welche in Preussen über die Vermittelung von Zahlungs-Anweisungen unter und bis 50 Thlr. durch den Telegraphen bestehen, bleiben mit den aus den nachfolgenden Zusätzen sich ergebenden Modificationen in Kraft. Dies bezieht sich auch auf die Erfordernisse der als Zahlungs-Anweisungen zu befördernden Depeschen.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: I. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte, den Regierungsorganen der dem Verein angehörigen Staaten, sowie von diplomatischen Agenten ausgehen. Die Depeschen der Konsular-Agenten werden als Staatsdepeschen nur dann behandelt, wenn sie dienstliche Angelegenheiten betreffen. 2. Dienstdepeschen. 3. Privatdepeschen.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

§. 8. Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

§. 9. Bei Privatdepeschen ist die Fassung in Deutscher oder Französischer Sprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet sind. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen gestattet, wenn sie zwischen den Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Korrespondenz zulassen. Depeschen, welche nur Börsenkourse, Waaren-, Getreidepreise ꝛc. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Ueber die Zulassung chiffrirter Privatdepeschen zur Aufgabe bei den und zur Bestellung durch die Preussischen Telegraphen-Stationen bleibt die Bestimmung vorbehalten.

Zurückweisung von Depeschen.

§. 10. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Ent-

Digitized by Google

scheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post, Boten und solche Eisenbahn- oder Privat-Telegraphen, auf welche sich nicht der Vereins-Tarif erstreckt, werden von dem Adressaten eingehoben, wenn die Depeschen nicht rekommandirt sind. (§. 15.)

Beförderungs-Gebühren.

§. 12. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privatdepeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der Wortzahl und der direkten Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung nach		Beförderungs-Gebühr für										
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten						Zuschlag für jede folgenden 10 Worte				
Zonen.	Meilen.	Preußisch	Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.	Französisch	Preußisch	Oesterreich.	Süddeutsch.	Niederländ.	Französisch
		Sgr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Gl.	Frcs.	Sgr.	Xr.	Xr.	Gl.	Frcs
I.	bis 10	8	—	40	—	28	0,50	1	4	20	14	0,25	0,50
II.	über 10 bis 45	16	—	80	—	56	1,00	2	8	40	28	0,50	1,00
III.	über 45	24	1	20	1	24	1,50	3	12	60	42	0,75	1,50

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung, für die einfache Depesche 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreich. = 1 Fl. 24 Xr. Süddeutsch = 1,50 Gl. Niederländ. = 3 Franken; für je 10 Worte mehr die Hälfte dieses Betrages. Abweichend hiervon werden im Verkehr zwischen Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich andererseits, sowie zwischen Hohenzollern und der Schweiz nur 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 1 Frank für die einfache Depesche erhoben. Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren

Für solche Depeschen, welche bei Preussischen Stationen entspringen und deren telegraphische Beförderung bei Preussischen Stationen endigt, beträgt (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Fürstenthümern, welche dem Vereins-Tarif unterliegen) der Tarif der Telegraphen-Gebühren: bis 10 Meilen 8 Sgr., über 10 bis 45 Meilen 10 Sgr., über 45 Meilen 16 Sgr. Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein. Die bestehenden Gebührenfreiheiten für Staatsdepeschen bleiben in Kraft. Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt, wenn ausser den Preussischen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Preussische Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. im einfachen Satze und 10 Sgr. für je 10, die Zahl von 20 Worten überschreitende Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten, unbeschadet jedoch derjenigen Tarif-Ermässigungen, welche im Wege besonderer Verständigungen mit fremden Regierungen im Verkehr mit den betreffenden Staaten eingetreten sind oder noch eintreten. In wie weit im Verkehr zwischen den Preussischen Stationen und den Stationen solcher nicht zum Vereine gehöriger kleinerer Systeme, deren Linien mit den Preussischen Linien im Zusammenhange stehen, die Preussische Gebühr nach den für den internen Verkehr bestehenden Sätzen, — ferner im Verkehr zwischen den Preussischen Stationen und den Stationen solcher nicht zum Vereine ge-

Digitized by Google

höriger kleinerer Systeme, deren Linien mit den Linien anderer Vereins-Staaten im Zusammenhange stehen, die Vereins-Gebühr nach den für den inneren Vereins-Verkehr angenommenen Sätzen unter Zugrundelegung der Entfernung bis zu und von der betreffenden Uebergangs-Station zu erheben sind, wird für die verschiedenen Systeme besonders bestimmt.

Bestimmung der Wortzahl.

§. 13. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Alles was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder rekommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift. 2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt. 3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt. 4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen. 5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt. 6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. 7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Das nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter. 8) Zum Wortlaut der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet; dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet. 9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen. 10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, sowie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet hinzu.

Währung der Gebühren.

§. 14. Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört. Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publikum zur Einsicht auf.

Rekommandirte Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungsstation dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungsanstalt, welcher die Depesche übergeben wurde. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retourdepesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirte Depeschen. Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retourdepesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungsdepesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Retourdepesche zur Anwendung. Wenn der Aufgeber im Texte der Retourdepesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

Die Recommandation ist auch bei telegraphischen Zahlungs-Anweisungen zulässig.

Nachsenden von Depeschen.

§. 16. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse, wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Digitized by Google

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 17. Die Depeschen können adressirt werden: a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten; b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte; c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichem Orte. Im Verkehre mit dem Vereinsauslande müssen die nach mehreren Staaten bestimmten Depeschen in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden. Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird sie als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen angegeben sind. Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. erhoben.

Frankirte Antworten.

§. 18. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist nach dem Texte und vor der Unterschrift die Angabe beizufügen: „Anwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen. Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort . . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt). Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt", und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird. Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungsdepesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Antwort zur Anwendung. Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Ausgabe der Ursprungsdepesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungsstation dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt. Jede nach dieser Rückmeldung aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt. Wenn eine Anwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungsdepesche) nachzuzahlen.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 19. Die Weiterbeförderung von nicht rekommandirten Depeschen kann durch Post, Boten oder Eisenbahnbetriebstelegraphen geschehen. Die Gebühren hiefür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt. Die Weiterbeförderung per Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat. Die Gebühren für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können im Vereinsgebiet auch durch Estafetten weiter befördert werden. Die Aufgabestation erhebt hiefür noch folgende Gebühren; 4 Sgr. ꝛc. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche; 8 Sgr. ꝛc. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche; 20 Sgr. ꝛc. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche. Von der Adreßstation werden diese Depeschen als rekommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Postvereins als Expreßbriefe behandelt. Für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten und solche Telegraphen, auf welche der Vereinstarif sich nicht erstreckt, hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Die Bestimmung, wonach die Gebühren für die Weiterbeförderung nicht recommandirter Depeschen vom Adressaten einzuheben sind, finden auch bei den von der Adress-Station mit der Post weiterzubefördernden telegraphischen Zahlungs-Anweisungen mit der Maassgabe Anwendung, dass das Porto von den Geld-Empfängern erhoben wird. Recommandirte Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof-restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso, wie „post-restante" adressirte Depeschen behandelt.

Gebühren-Entrichtung durch den Adressaten.

§. 20. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten: 1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden; 2) die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen (§. 16.); 3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 18.). In allen Fällen,

Digitized by Google

wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Rangordnung bei der Beförderung.

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen den Vorrang. Hierauf folgen Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 22. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangs-Bescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. rc. erstattet. Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 23. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Kouverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder durch die Post, durch Estaffette oder durch expresse Boten weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hiefür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 24. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäftslokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Digitized by Google

Unbestellbare Depeschen.

§. 25. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird im internen Vereinsverkehr der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt; in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Garantie und Reklamationen.

§. 26. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Wenn Depeschen verloren gehen oder rekommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, werden die gezahlten Gebühten zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab, erfolgt. Die Reklamationen sind bei der Verwaltung der Aufgabe-Station einzureichen, und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reklamation durch Vorlegung einer bezüglichen schriftlichen Korrespondenz oder durch einen sonstigen Nachweis zu begründen. Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Nachzahlung und Rückerstattuug von Gebühren.

§. 27. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich zurückerstattet.

Depeschen-Abschriften.

§. 28. Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind. Für jede Abschrift kommt die fire Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. in Berechnung.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 18.

Minden, den 4. Mai 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

257. Das 13. und 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6289. Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1866, betreffend die Genehmigung der in Görlitz zu begründenden Kommunalständischen Bank für die Preußische Oberlausitz.

Nr. 6290. Allerhöchster Erlaß vom 5. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Waldenburg, im Regierungsbezirk Breslau, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen: I a, von Station 0,11 der Waldenburg-Freiburger Staats-Chaussee in Waldenburg über Ober-Waldenburg, Dittersbach und Althayn bis Station 0,95 der Waldenburg-Friedländer Aktienvereins-Chaussee bei Langwaltersdorf, b. von Dittersbach über Bärengrund bis zur Station 7,40 der Waldenburg-Neuroder Staats-Chaussee, resp. bis zur Einmündung der Schweidnitz-Waldenburger Vereins-Chaussee in dieselbe, c. von dem Anfangspunkte der sub I. a. gedachten Chaussee bei Waldenburg bis zum Bahnhofe Waldenburg der Breslau-Freiburg-Waldenburger Eisenbahn; ferner II. a. von dem Endpunkte der Waldenburg-Friedländer Aktienvereins-Chaussee bei Friedland über Göhlenau bis zur Landesgrenze bei Neusorge, b. von demselben Punkte bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Merkelsdorf und Adersbach in Böhmen und c. von eben jenem Punkte über Rosenau bis an die Landeshuter Kreisgrenze bei Trautliebersdorf.

Nr. 6291. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Waldenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 5. März 1866.

Nr. 6292. Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1866, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem neuen Schachte der Zeche Carolus Magnus und Constantin der Große nach dem Bahnhofe der Cöln-Mindener Eisenbahn zu Berge-Borbeck.

Nr. 6293. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Düsseldorf errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. März 1866.

Nr. 6294. Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 57,000 Thalern. Vom 26. Februar 1866.

Nr. 6295. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Oberbarnimschen Kreises im Betrage von 12,000 Thalern. Vom 5. März 1866.

Nr. 6296. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des unter dem 3. Februar 1866 notariell verlautbarten Nachtrages zu dem Statute der Aktiengesellschaft „Charlottenhütte" zu Niederschelden, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 15. März 1866.

Nr. 6297. Statut für den Verband zur Regulirung des Damm-Mühlen-Fließes bei Friedland, Kreis Lübben. Vom 26. März 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Staats-Ministeriums.

258. Die durch Parlaments-Akte vom 23. Juni 1864 bestätigte Verschmelzung der „Globe Versicherungs-Gesellschaft" zu London mit der Liverpool und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft, und die stattgehabte Umänderung der Firma dieser letzteren Gesellschaft in „Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft", sowie die nach dem Vertrage vom 27. Juni 1864 erfolgte Verschmelzung der Geschäfte der „Leeds und Yorkshire Gesellschaft" mit den Geschäften der „Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft" wird hierdurch auf Grund der Bestimmung sub 1 der der Liverpool und Londo-

Digitized by Google

ner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft zum hierländischen Geschäftsbetriebe unterm 19. September 1863 ertheilten Concession (Beilage zum Stück 55. des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Minden de 1863) genehmigt.

Berlin, den 14. April 1866. Der Minister des Innern. Im Auftrage Sulzer.

259. Nachdem gegen die in Wien erscheinende Zeitung „Die Presse“ auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 zahlreiche rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird gemäß §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 ebendaselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 23. April 1866. Der Minister des Innern. gez. Graf Eulenburg.

260. Bekanntmachung,

die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Drehsig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Drehsig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

Digitized by Google

5) Ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schul- und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Drohssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institute verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Drohssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Drohssig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Drohssig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Drohssig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der

Digitized by Google

Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Wort Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernannten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist $^1/_2$ Dtz., an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maaßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Digitized by Google

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden. Berlin, den 12. April 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. V.: gez. Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

261. Dem Amtmann Altheide, zur Zeit in Dornberg, ist vom 1. Mai c. ab die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Borgholzhausen übertragen worden.

Minden, den 26. April 1866. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Osterrath.

262. Dem Regierungs- und Civil-Supernumerar Keßler zur Zeit in Borgholzhausen ist vom 1. Mai c. ab die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Dornberg übertragen worden.

Minden, den 26. April 1866. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Osterrath.

263. Der Regierungs-Civil-Supernumerar Hesse ist zum Kreis-Secretair ernannt und es ist ihm die bisher kommissarisch von ihm verwaltete Kreis-Secretairstelle bei dem Königlichen Landraths-Amte des Kreises Warburg definitiv verliehen worden. Minden, den 26. April 1866.

264. Durch Ernennung des bisherigen Kreiswundarztes Dr. Tiekmann zu Wiedenbrück zum Kreisphysikus des Kreises Beckum ist die Stelle des Kreiswundarztes im Kreise Wiedenbrück erledigt.

Qualificirte Bewerber haben sich unter Mittheilung des Zeugnisses über ihre Befähigung zur Verwaltung der Stelle eines Kreiswundarztes innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Minden, den 27. April 1866.

265. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden beglaubigten Bescheinigungen über die im 4. Quartale v. J. bei unserer Haupt-Kasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs-Capitalien sind am 19. d. Mts. den betreffenden Spezial-Kassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden. Minden, den 27. April 1866.

266. Dem Steuer-Empfänger Neumann zu Minden Bahnhof, ist gestattet worden, sich anstatt des ausgeschiedenen Gehülfen Julius Neumann in Krankheits- und sonstigen dringenden Behinderungsfällen durch den Kassen-Gehülfen Emil Neumann dienstlich vertreten zu lassen.

Minden, den 28. April 1866.

Bekanntmachungen.

267. Dem Eugen Langen und dem Nicolaus August Otto in Cöln ist unter dem 21. April 1866 ein Patent auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete atmosphärische Gas-Kraftmaschine auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 95.) Minden, den 26. April 1866.

268.

Dienst-Instruction

für die

Revierbeamten im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

Erster Abschnitt.

Dienstverhältniß des Revierbeamten im Allgemeinen.

§. 1. Dienstlicher Wirkungskreis.

Der Revierbeamte bildet für das ihm überwiesene Bergrevier die erste Instanz in allen Geschäften, welche nach dem Gesetze vom 24. Juni 1865 der Bergbehörde obliegen und nicht ausdrücklich dem Oberbergamte vorbehalten sind.

Seine dienstliche Thätigkeit steht unter Aufsicht des Oberbergamts, welches die erste Rekurs-Instanz für den Revierbeamten bildet. Er ist verpflichtet, die ihm vom Oberbergamte ertheilten commissarischen Aufträge für einzelne Geschäfte zu erledigen.

Mit den Gewerkschaften verkehrt der Revierbeamte durch die Repräsentanten und Grubenvorstände.

Bei Besorgung seiner Dienstgeschäfte kann sich der Revierbeamte der Hülfe der ihm zur Beschäftigung zugetheilten Berg-Eleven und Referendarien bedienen und dieselben mit der selbstständigen Besorgung einzelner Dienstgeschäfte beauftragen.

Die dienstliche Thätigkeit des dem Revierbeamten etwa zugetheilten Bureaubeamten (Revier-Diätars) ist von ihm sorgfältig zu überwachen.

Digitized by Google

§. 2. Kenntniß des Reviers.

Der Revierbeamte soll durch häufige Bereisungen seines Reviers eine genaue Kenntniß von der geognostischen und topographischen Beschaffenheit desselben zu erlangen sich bestreben, insbesondere mit den Bergwerken und Aufbereitungsanstalten, soweit sie der Aufsicht der Bergbehörde unterworfen sind, sich bekannt machen.

Es liegt ihm ob, über die speziellen Verhältnisse der einzelnen Werke, namentlich deren Debitskreise, die Lage der Arbeiter ꝛc. ꝛc. sich zu unterrichten.

Neue interessante Aufschlüsse über Gebirgslagerungs-Verhältnisse sind in den Revierkarten entweder vom Revierbeamten selbst nachzutragen, oder es ist der Oberbergamts-Markscheider zu deren Nachtragung mit speziellen Angaben zu versehen.

§. 3. Dienstgeschäfte.

Die Dienstgeschäfte des Revierbeamten ordnen sich in folgende Hauptabtheilungen:

1. Bearbeitung der Berechtigungssachen;
2. Handhabung der Bergpolizei;
3. Wahrnehmung der Rechte des Staates hinsichtlich der Bergwerks-Abgaben und Mitwirkung bei Erhebung derselben;
4. Sonstige amtliche Geschäfte.

Bei Bearbeitung dieser Dienstzweige sind die Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865, die neben demselben in Kraft verbliebenen Gesetze und Verordnungen, sowie nachstehende Vorschriften genau zu beachten.

Zweiter Abschnitt.

Bearbeitung der Berechtigungssachen.

I. Muthungen.

§. 4. Annahme der Muthungen.

Die Annahme der Muthungen erfolgt durch das Oberbergamt. Das Oberbergamt fertigt die Muthung, nachdem dieselbe in das oberbergamtliche Muthungsregister eingetragen worden, zur weiteren Bearbeitung dem betreffenden Revierbeamten zu, welcher sie sofort in das von ihm zu führende Muthungsregister einzutragen hat.

§. 5. Zurücksendung von Anfang an ungültiger Muthungen.

Stellt sich bei Eingang der Muthung nach Ansicht des Revierbeamten sofort als unzweifelhaft heraus, daß der in derselben bezeichnete Fundpunkt nicht in freiem Felde liegt, so hat der Revierbeamte eine solche von Anfang an ungültige Muthung ohne Weiteres dem Oberbergamte zur Entscheidung vorzulegen.

§. 6. Kostenvorschuß.

Bei zweifelhafter Zahlungsfähigkeit eines Muthers ist der Revierbeamte befugt, denselben zur Einzahlung eines die Kosten eines Lokaltermins deckenden Vorschusses an die Oberbergamtskasse aufzufordern mit dem Eröffnen, daß die weitere Instruction der Muthung bis nach Vorlegung der Quittung der Oberbergamtskasse über erfolgte Zahlung des Vorschusses ausgesetzt bleiben werde.

Formular I.

§. 7. Untersuchung der Fündigkeit.

Genügt eine Muthung allen Erfordernissen des §. 14 des Berggesetzes, so hat der Revierbeamte möglichst bald einen Termin zur Prüfung der Fündigkeit und Freiheit des Feldes anzuberaumen, falls nicht besondere Umstände die Ansetzung des Termins erst nach Eingang des Situationsrisses wünschenswerth machen (§. 18 des Gesetzes).

Formular II.

Bei einem neuen Funde ist der Muther zu dem an Ort und Stelle anzusetzenden Termine unter der Commination vorzuladen, daß im Falle seines Ausbleibens angenommen werden würde, er vermöge den Fund nicht nachzuweisen und demgemäß die Muthung als von Anfang an ungültig behandelt werden würde.

In dem Termine ist die Lage des Fundpunktes so genau festzustellen, daß dieselbe jederzeit nach dem gewählten Festpunkte wieder ermittelt werden kann.

Das über das Ergebniß des Termins aufzunehmende, bei Anwesenheit des Muthers von diesem mit zu unterzeichnende Protokoll muß außer der genauen Beschreibung des Fundes (Beschaffenheit des gemutheten Minerals, Art des Vorkommens) der Art des Nachweises (Augenschein, Beweisbohrarbeiten, Zeugenaussagen, Urkunden) und der Lage des Fundpunktes, das Resultat der Ermittelungen über die Feldesfreiheit enthalten. Ist die Muthung auf einen bereits in Folge einer früheren Muthung constatirten, jedoch seitdem nicht abgebauten Fund eingelegt, so bedarf es in der Regel eines nochmaligen Lokaltermins zur Untersuchung der Fündigkeit nicht. Es genügt, daß sich der Revierbeamte von der Identität des früher festgestellten Fundes der

Digitized by Google

älteren Muthung mit dem in der neuen Muthung bezeichneten Funde überzeugt und dieselbe nöthigenfalls in einer Verhandlung unter Zuziehung des Muthers aktenmäßig feststellt.

§. 8. Muthungen auf das Mineralvorkommen verlassener Bergwerke.

Zur Gültigkeit einer auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerkes eingelegten Muthung bedarf es keiner neuen Aufschlüsse und ist daher ein Termin zur Prüfung der Fündigkeit nicht erforderlich.

War jedoch das gemuthete Mineral beim Verlassen des Bergwerks erwiesener Maaßen bereits gänzlich abgebaut, so ist eine solche von vorn herein ungültige Muthung vom Revierbeamten dem Oberbergamte mittelst motivirenden Berichts zur Entscheidung einzureichen.

§. 9. Vorrecht der Bergwerks-Eigenthümer aus §. 55 des Berggesetzes.

Scheint nach Feststellung der Fündigkeit einer Muthung der Fall des §. 55 des Berggesetzes vorzuliegen, so ist die Entscheidung des Oberbergamts herbeizuführen. Lautet letztere bejahend, so ist der Bergwerksbesitzer hiervon mit dem Anheimgeben zu benachrichtigen, binnen vier Wochen nach Empfang der Benachrichtigung auf das Mineral Muthung einzulegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlösche und die vorliegende Muthung des Dritten weiter instruirt werde. Geht die Muthung des Bergwerksbesitzers rechtzeitig ein, so wird die auf Grund des §. 15 des Gesetzes ungültig gewordene ältere Muthung vom Oberbergamte gelöscht und der Revierbeamte mit der weiteren Instruction der neueren Muthung beauftragt.

§. 10. Situationsriß.

Sobald die nach §. 17 des Berggesetzes von dem Muther zu beschaffenden Situationsrisse beim Oberbergamte eingegangen sind, werden dieselben zur weiteren Instruction der Muthung dem Revierbeamten zugefertigt. Ist innerhalb der im §. 18 des allgemeinen Berggesetzes bestimmten Präclusivfrist kein Situationsriß eingereicht, so wird die Muthung als von vorn herein ungültig gelöscht und der Revierbamte unter Einforderung der bisherigen Verhandlungen hiervon in Kenntniß gesetzt.

§. 11. Ausdehnung der Muthungsfelder über zwei Bergreviere.

Ergiebt sich aus dem Situationsrisse, daß das begehrte Feld sich in zwei Bergreviere erstreckt, so hat derjenige Revierbeamte, in dessen Revier der Fundpunkt der Muthung liegt, dieselbe weiter zu instruiren, doch ist auch dem Revierbeamten, in dessen Revier die Muthung hineingreift, behufs Auftragung des Feldes auf die Muthungskarte der Situationsriß mitzutheilen. Beide Revierbeamte haben sich demnächst wegen Feststellung der etwaigen Collision der Rechte Dritter mit dem in der Muthung begehrten Felde in Verbindung zu setzen und ist das Ergebniß durch den mit der Instruction der Muthung beauftragten Revierbeamten zu den Akten zu registriren.

§. 12.

Sofort nach Empfang des Situationsrisses hat der Revierbeamte das Feld der Muthung auf die im §. 20 des Berggesetzes vorgeschriebene Muthungs-Uebersichtskarte einzutragen und dabei Folgendes zu beachten:

1. Auf die Karte sind sowohl die Felder der Muthungen, als auch die durch Umwandlungs- und Erweiterungsanträge begehrten Felder aufzutragen.
2. Die Auftragung liegt dem Revierbeamten ob.
3. Da der Maaßstab des Situationsrisses zur Zeit nicht mit demjenigen der Uebersichtskarte übereinstimmt, ist die Reduktion der Maaßstäbe sorgfältig zu bewirken.
4. Zur Schonung der Uebersichtskarte sind die Grenzen und Namen der Felder und deren etwaige nähere Bezeichnung nur mittelst eines weichen Bleistifts aufzutragen.
5. Sobald eine Muthung, ein Umwandlungs- oder Erweiterungsantrag gelöscht ist, muß die Bezeichnung des Feldes von der Uebersichtskarte durch Wegwischen entfernt werden.
6. Erfolgt die Verleihung, so ist der Tag der Ausfertigung der Urkunde vorläufig mit Blei in das Feld einzuschreiben und eine etwaige Veränderung der Grenzen in gleicher Weise ersichtlich zu machen. Die definitive Auftragung des Feldes erfolgt durch den Oberbergamts-Markscheider.
7. Der Revierbeamte hat die Einsicht der Uebersichtskarte während der Dienststunden von 8 bis 12 und 2 bis 6 Uhr in seinem Amtslokale einem Jeden zu gestatten. (§. 20 des Berggesetzes.)

§. 13. Löschung ungültiger Muthungen.

Hat der Muther bei der im §. 15 des Berggesetzes vorgeschriebenen amtlichen Untersuchung einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Fund nicht nachgewiesen, oder ist festgestellt, daß bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen, namentlich daß der Fundpunkt im Felde eines anderen Bergwerkes oder in einem nach §. 19 des Berggesetzes geschlossenen Muthungsfelde liegt, so hat der Revierbeamte die Verhandlungen über eine solche von Anfang an ungültige Muthung dem Oberbergamte zur Entscheidung einzureichen.

Digitized by Google

§. 14. Weitere Instruction der Muthungen.

In allen übrigen Fällen ist durch den Revierbeamten die Instruction der Muthung fortzuführen bis dieselbe spruchreif ist, und sind dabei nachstehende Bestimmungen zu beachten:

Die Ertheilung einer Frist zur weiteren Untersuchung des Mineral-Vorkommens ist nicht erforderlich, da ein den Bedingungen des §. 15 des Berggesetzes entsprechender Fund genügt, um die Verleihung zu erlangen.

Will indeß der Muther nach Feststellung des Fundes noch Arbeiten ausführen, um sich über die zweckmäßigste Streckung des Feldes noch Aufschlüsse zu verschaffen, so ist der Revierbeamte befugt, auf besonderen Antrag des Muthers den Schlußtermin (§. 28 des Gesetzes) aufzuschieben. Es darf jedoch hierdurch die Instruktion anderer Muthungen nicht aufgehalten und überhaupt die Abhaltung des Termins der Regel nach nicht über sechs Monate verschoben werden.

§. 15. Anberaumung des Schlußtermins.

Sobald es die Lage der Sache gestattet, muß der Revierbeamte den Termin zur Schlußverhandlung über die Muthung (§. 28 des Berggesetzes) ansetzen; die Wahl des geeigneten Terminsortes bleibt sei-
Formular III. nem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, doch ist die möglichste Verminderung der Kosten für die Interessenten stets im Auge zu halten.

Auf Antrag des Muthers und namentlich wenn die Zuziehung anderweitiger Interessenten
Formular IV. nicht erforderlich ist, kann der Revierbeamte diesen Termin (Feldesfeststellungs-Termin) mit dem Termine zur ersten Untersuchung des Fundes verbinden.

Die Vorladungen zum Termine sind nach den in den §§. 28 und 29 des Berggesetzes gegebenen Vorschriften zu erlassen und muß deren Zustellung an den Muther mindestens vierzehn Tage vor dem Termine erfolgen, falls eine Abkürzung dieser Frist vom Muther nicht ausdrücklich gewünscht worden ist.

Formular V. Auch die sonstigen Interessenten sind so zeitig vorzuladen, daß sie sich über den Gegenstand der Verhandlung vor dem Termine genau unterrichten können.

Wer in jedem einzelnen Falle nach den Bestimmungen des §. 29 des Gesetzes als Besitzer einer collidirenden Muthung oder eines ganz oder theilweise von dem beanspruchten Muthungsfelde überdeckten oder diesem benachbarten Bergwerkes zu den zur Vorladung berechtigten Interessenten gehört, ist aus den Akten, den Situationsrissen und der Muthungs-Uebersichtskarte sorgfältig zu ermitteln und hat der Revierbeamte die Zuziehung dritter so weit auszudehnen, daß allen nachträglichen, auf Grund des §. 35 des Berggesetzes zu erhebenden Einsprüchen möglichst vorgebeugt wird.

Der Revierbeamte ist befugt, auf Antrag des Muthers den Termin zu verlegen, doch dürfen unbegründete Verzögerungen hierdurch nicht hervorgerufen werden.

Ebenso ist der Revierbeamte berechtigt, zur Fortsetzung des Verfahrens einen weiteren Termin anzuberaumen, falls der Muther nicht sofort in der Lage ist, sich über ihm bis dahin unbekannte Einsprüche Dritter auszulassen, oder sich im Termine die Herbeiziehung noch anderer Interessenten als nothwendig herausstellt.

§. 16. Verfahren im Termine.

Der Revierbeamte hat im Termine zunächst die Legitimation der erschienenen Personen zu prüfen.

Die Schlußerklärung des Muthers über Größe und Begrenzung des begehrten Feldes hat der Revierbeamte hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der §§. 19, 26 und 27 des Berggesetzes zu prüfen und demnächst die Richtigkeit der beiden Exemplare des Situationsrisses anzuerkennen. Hierauf sind die im Termine erschienenen dritten Interessenten zur Erklärung über die Anträge des Muthers aufzufordern und etwa erhobene Einsprüche zwischen den Partheien zu erörtern.

Collidiren die Anträge des Muthers mit Rechten und Ansprüchen solcher Personen, die zwar vorgeladen, aber im Termine nicht erschienen sind, so ist der Muther dessenungeachtet zur Erklärung über diese Ansprüche zu veranlassen.

Die Ausgleichung der widerstrebenden Interessen ist auf dem Wege gütlicher Einigung vom Revierbeamten durch die Verhandlungen im Termine möglichst herbeizuführen.

Denjenigen gestreckten Feldern, welchen nach §. 218 des Berggesetzes vom 1. Oktober 1865 bis 1. April 1866 ein Vorzugsrecht auf Umwandlung in gevierte Felder zusteht, ist während dieser Frist besondere Beachtung zuzuwenden und kann für in der Nähe befindliche Muthungen der Schlußtermin erst nach dem 1. April 1866 anberaumt werden.

Ueber sämmtliche Verhandlungen im Termine ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen, aus welchem sich die Feststellung der im Vorstehenden angeführten, durch den Zweck des Termins bedingten Gegenstände ergeben muß. Das Protokoll muß im Termine selbst von sämmtlichen am Rande aufgeführten Anwesenden unterschrieben werden. Wird die Unterschrift verweigert, so sind die Weigerungsgründe am Schlusse des Protokolls durch den Revierbeamten zu vermerken.

Digitized by Google

§. 17. Einreichung der Verhandlungen.

Nach dem Schlußtermine hat der Revierbeamte die Akten über Instruction der Muthung foliirt und rotulirt nebst beiden Exemplaren des Situationsrisses und einem seine Ansicht über die Verleihungs-
Formular VI. fähigkeit begründenden Einreichungsberichte unter eventueller Beifügung eines Entwurfes für die Verleihungs-Urkunde dem Oberbergamte zur Entscheidung einzureichen.

§. 18. Auslegung des Situationsrisses.

Während der im §. 35 des Berggesetzes bestimmten dreimonatlichen Frist nach erfolgter Publikation der Verleihungs-Urkunde in dem Amtsblatte ist das später dem Bergwerksbesitzer auszuhändigende Exemplar des oberbergamtlich beglaubigten Situationsrisses im Dienstlokale des Revierbeamten innerhalb der Dienststunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und 2 bis 6 Uhr Nachmittags Jedem, der dies wünscht, zur Einsicht vorzulegen.

II. Feldesumwandlung- und Feldeserweiterungs-Anträge.

§. 19. Gemeinschaftliche Vorschriften für beiderlei Anträge.

Zur Stellung der Anträge ist außer dem Alleineigenthümer der Repräsentant oder Grubenvorstand des Werks legitimirt, insoweit letzteren nicht eine beschränkende Vollmacht entgegensteht, oder zugleich über die Substanz des Bergwerks, dessen Feld eine Aenderung erfahren soll, verfügt wird. (§§. 119 und 120 des Berggesetzes).

Da die Anträge auf Umwandlung oder Erweiterung eines Grubenfeldes, beziehlich des begehrten freien Feldes als Muthungen gelten (§. 215 des Berggesetzes), so ist von dem Revierbeamten bei deren
Formular VII. Instruction im Allgemeinen hinsichtlich des formellen Verfahrens alles das zu beachten, was im Vorstehenden bei der Instruction der Muthungen vorgeschrieben wurde, namentlich hinsichtlich Eintragung der Anträge in das Muthungsregister, Auftragung der in den Situationsrissen verzeichneten Felder auf die Muthungs-Uebersichtskarte, Anberaumung und Abhaltung des Schlußtermines zur Erörterung etwaiger Einsprüche und Entwerfung der Verleihungs-Urkunden.

Zwischen mehreren Umwandlungs-Anträgen, welche auf dasselbe Feld eingelegt worden sind, findet kein Vorrecht des Alters innerhalb der durch das Gesetz gewährten Präclusionsfrist bis zum 1. April 1866 statt. Dasselbe gilt von mehreren Erweiterungsanträgen, welche dasselbe Feld begehren. (§. 217 des Berggesetzes.)

Im Falle einer solchen Collission hat der Revierbeamte eine Einigung der Partheien über die Theilung des streitigen Feldes oder eine anderweitige Beseitigung der Differenz zu versuchen.

Gelingt eine Einigung der Partheien nicht, so hat der Revierbeamte pflichtmäßig zu prüfen, ob im vorliegenden Falle die als Regel vorgesehene gleiche Theilung des streitigen Feldes im Interesse eines zweckmäßigen Betriebes zulässig ist und seine Ansicht über einen etwaigen andern, durch die Betriebs- oder Lagerungsverhältnisse bedingten Theilungsmodus den Partheien zur Erklärung mitzutheilen, auch nebst letzterer in das Protokoll aufzunehmen.

Werden von dem durch einen Umwandlungs- oder Erweiterungsantrag begehrten Felde die gestreckten Felder anderer Bergwerke ganz oder theilweise umschlossen, so hat der Revierbeamte die Eigenthümer resp. Vertreter dieser Bergwerke zur Theilnahme an dem Instructionstermine nach §. 216 des Berggesetzes behufs Abgabe der ausdrücklichen Erklärung darüber abzufordern, ob sie mit der Umschließung ihres Feldes einverstanden seien, mit dem Eröffnen, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen würde, sie seien mit der Umschließung ihres Feldes **nicht** einverstanden.

Erklärt sich ein solcher Bergwerksbesitzer nicht ausdrücklich mit der Ueberdeckung einverstanden, so ist der Antragsteller zu einer entsprechenden Beschränkung des begehrten Feldes aufzufordern; bei mangelnder Einigung ist eine solche vom Revierbeamten vorzuschlagen und mit der etwaigen Gegenerklärung des Antragstellers im Protokoll aufzunehmen.

§. 20. Besondere Vorschriften für Umwandlungs-Anträge.

Die Anträge auf Umwandlung gestreckter in gevierte Felder sind bezüglich ihrer Einlegung an keine Frist gebunden und müssen daher auch nach dem 1. April 1866 angenommen werden. Dieselben stehen aber nach diesem Termine gewöhnlichen Muthungen völlig gleich und entscheidet über den Vorzug allein das Alter des Präsentatum.

§. 21. Besondere Vorschriften über die Erweiterungs-Anträge.

Anträge auf Erweiterung von Grubenfeldern sind nach §. 215 des Berggesetzes überhaupt nur bis zum 1. April 1866 zulässig. Die Instruction derselben muß bis nach Ablauf dieser Frist ausgesetzt werden, weil auf dasselbe Feld gerichtete Erweiterungs-Anträge ohne Rücksicht auf ihr Alter gleiche Rechte begründen, und weil ferner etwaige Umwandlungsanträge auf das nämliche Feld ein Vorzugsrecht besitzen.

Digitized by Google

Nur da, wo keinerlei Collisionen zu erwarten sind, wird der frühere Abschluß der Instruction von Erweiterungs-Anträgen selbstredend stattfinden können.

III. Feldesvermessungen.

§. 22. Berechtigung zur Beantragung derselben.

Sowohl der Bergwerkseigenthümer, als der Eigenthümer benachbarter Bergwerke ist nach §. 39 des Berggesetzes berechtigt, die amtliche Vermessung und Verlochsteinung eines verliehenen Bergwerks zu verlangen. Dies Geschäft wird unter Leitung des Revierbeamten durch einen concessionirten Markscheider oder Feldmesser, dessen Wahl dem Antragsteller zu überlassen ist, auf Kosten des letzteren ausgeführt.

§. 23. Bekanntmachung des Vermessungs-Termins.

Zur Vermessung und Verlochsteinung werden außer dem Bergwerksbesitzer die Vertreter der angrenzenden Bergwerke, sowie die von dem Antragsteller zu ermittelnden Besitzer derjenigen Grundstücke zugezogen, auf welchen Lochsteine zu stehen kommen.

Der Termin ist sowohl durch Anschlag an dem Amtslokal des Revierbeamten, als in ortsüblicher Weise (durch Vermittelung des Bürgermeisters oder Amtmanns) in den Gemeinden, in welchen das zu vermessende Bergwerk gelegen ist, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen mit dem Bemerken, daß die Grundbesitzer verpflichtet sind, das Betreten der Grundstücke und das Setzen der Lochsteine gegen vollständigen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu gestatten.

§. 24. Verhandlungen im Termine.

Bei dem Akte des Vermessens hat der Revierbeamte Folgendes zu beachten:

Derselbe hat zunächst darauf zu achten, daß der mit der Vermessung und Verlochsteinung beauftragte concessionirte Markscheider oder Feldmesser sich gehörig justirter Instrumente bedient und die Abweichung der Magnetnadel, welche wo möglich durch Orientirungslinien nach vorhandenen Markscheiden älterer Gruben, oder durch Anvisiren entfernter fester Punkte zu ermitteln ist, berücksichtigt, überhaupt nach den bestehenden Vorschriften verfährt. Ergeben sich Differenzen gegen den Vermessungsriß, welchem der mit der Verleihungs-Urkunde verbundene Situationsriß zum Grunde zu legen ist, so sind dieselben im Vermessungs-Protokolle zu vermerken. Die Vermessung muß, insofern nicht die Ermittelung der Lochsteinspunkte durch Abmessung von in der Nähe derselben gelegenen, auf dem Verleihungsrisse genau markirten festen Punkten zulässig erscheint, von einem festen Punkte ausgehen und die ganze Begrenzung des Feldes verfolgen. Schließt sie sich an ältere Gruben an, so dient hierzu einer der vorhandenen Lochsteine, von dessen richtig erhaltener Stellung sich der Revierbeamte zu überzeugen hat. Ist dies nicht der Fall, so muß ein anderer auf dem Verleihungsriß resp. Vermessungsriß genau festgestellter Punkt zum Anhalten genommen werden. Nach diesem Risse richtet sich auch die weitere Stellung der Lochsteine.

In der Regel sollen alle ein- und ausspringende Winkel der Markscheide mit Lochsteinen besetzt werden; sind aber viel derartige Winkel vorhanden, so genügt es, die ausspringenden Ecken zu verlochsteinen. Die größte Entfernung zweier benachbarter Lochsteine darf nicht 500 Lachter übersteigen.

Jeder Lochstein kommt so zu stehen, daß er diejenige Seite, welche die Anfangsbuchstaben des Gruben-Namens und die Jahreszahl nebst Schlägel und Eisen eingehauen enthält, dem Grubenfelde zukehrt, während die Ebene dieser Schriftseite in die Richtung der nächstfolgenden Vermessungslinie hineinweist.

In je 1 Lachter Abstand von dem Lochsteine werden übers Winkelkreuz 4 Testes (mit Schlägel und Eisen bezeichnete Steine) mindestens so tief eingesenkt, daß sie von der Pflugschaar nicht erreicht werden können. Unter diese Testes, sowie unter die Lochsteine selbst werden unverwesliche Gegenstände (Holzkohlen, Ziegelbrocken, Glas- und Porzellanscherben, Eierschaalen) niedergelegt. Kommt ein Lochstein neben dem Lochsteine einer früher vermessenen Grube zu stehen, so bedarf es der Einsenkung neuer Testes nicht.

Kann ein Lochstein an demjenigen Punkte, welchen der Vermessungsriß dafür angiebt, wegen Terrainhindernisse, wie z. B. Gebäude, Wege, Wasserläufe, nicht aufgestellt werden, so ist sein Standpunkt in der vorhergehenden Messungslinie bis zu einer geeigneten Stelle zurückzuverlegen, daß und wie solches geschehen aber sowohl in dem Protokolle, wie auf dem Risse anzugeben.

Stimmt die Vermessung mit dem Situationsriß überein, oder bleiben die Fehler innerhalb der zulässigen Grenzen, so hat der Grubenbesitzer und die sonstigen Interessenten die Anerkennung der Richtigkeit im Protokolle zu erklären. Andernfalls hat der Revierbeamte die gefundenen Unstimmigkeiten des Situationsrisses im Protokoll zu registriren und solches dem Oberbergamte zur weiteren Veranlassung einzureichen. Wird gegen die Richtigkeit der Vermessung keinerlei Widerspruch erhoben, so ist dies nachrichtlich dem Oberbergamte bei Einreichung der Liquidation der Terminskosten anzuzeigen. Die Einziehung der Kosten geschieht durch das Oberbergamt.

Digitized by Google

Die Grundstücke, auf welchen Lochsteine zu stehen kommen, sowie die Namen der Besitzer derselben sind im Protokoll möglichst genau anzuführen. Entschädigungs-Ansprüche der anwesenden Grundbesitzer sind womöglich im Termine selbst gütlich zu erledigen, entgegengesetzten Falles dieselben auf den Rechtsweg zu verweisen.

Die Ergänzung verfallener oder abhanden gekommener Lochsteine erfolgt auf Antrag des Werkbesitzers oder der Feldesnachbaren durch den Revierbeamten unter Beachtung derselben Vorschriften, wie die erste Aufstellung derselben erforderte, doch ohne die öffentliche Bekanntmachung des Termines.

IV. Consolidationen.

§. 25.

Geht bei dem Revierbeamten ein Consolidations-Akt ein, so hat er, bevor er denselben dem Oberbergamte zur Bestätigung vorlegt, zu prüfen, ob in den Vorlagen den Erfordernissen des §. 42 des Berggesetzes entsprochen ist, und sind die Antragsteller nöthigenfalls zur Beseitigung der vorhandenen Mängel, sowie zur Einreichung der Verleihungs-Urkunden zu veranlassen. Für Consolidationsrisse ist ein Maaßstab nicht vorgeschrieben. Die Wahl desselben ist dem zweckentsprechenden Ermessen des Antragstellers zu überlassen.

In dem Einreichungsberichte hat der Revierbeamte sich mit Rücksicht auf §. 49 des Berggesetzes darüber zu äußern, ob der beantragten Consolidation etwa Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehn.

V. Feldestheilung und Feldesaustausch.

§. 26.

Anträge auf reale Theilung eines Feldes, sowie auf Austausch von Feldestheilen zwischen angrenzenden Bergwerken müssen im Wesentlichen den Erfordernissen der Consolidations-Anträge entsprechen (§. 42 des Berggesetzes) und sind, wie diese, nach eventueller Vervollständigung mit gutachtlichem Berichte dem Oberbergamte zur Entscheidung einzureichen.

VI. Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Triebwerke.

§. 27.

Zur Errichtung und zum Betriebe der Anstalten zur Aufbereitung der Bergwerks-Produkte am Gewinnungspunkte derselben bedarf es keiner besonderen polizeilichen Genehmigung des Revierbeamten sondern genügt es, daß die Herstellung solcher Anlagen und der Zeitpunkt der Eröffnung in den Betriebsplänen vorgesehen wird.

Im Uebrigen sind jedoch die Bestimmungen der im Anhange beigefügten Instruction vom
Anlage A. 25. Januar 1862 wegen Betriebs der Aufbereitungsanstalten ꝛc. ꝛc. zu beachten.

Wird die Genehmigung zu Dampfkessel-Anlagen nachgesucht, so hat der Revierbeamte, bei dem der Antrag einzureichen ist, die Vorprüfung der Vorlagen hinsichtlich der Berücksichtigung aller sicherheitspolizeilichen Vorschriften vorzunehmen und hierbei unter Beachtung der Bestimmungen des Regulativs vom 31. August 1861 und dessen Nachtrags vom 1. December 1864, sowie des §. 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 über gewerbliche Anlagen nach Vorschrift der im Anhange beigefügten Instruction vom 12. März 1862 zu verfahren.

Anlage B. Bei der Anlage von Wassertriebwerken ist nach den Bestimmungen in Nr. 22 der Instruction vom 31. August 1861 zur Ausführung des Gesetzes über gewerbliche Anlagen vom 1. Juli 1861 zu verfahren, nach welchen die Concessionsgesuche bei der Ortspolizeibehörde einzureichen, von dieser zu prüfen und öffentlich bekannt zu machen sind, und nur falls Einwendungen gegen die Anlage erhoben werden, eine Mitwirkung des Revierbeamten nöthig wird, welcher dann gemeinschaftlich mit dem Commissar der Ortspolizeibehörde in dem Instructionstermine die Verhandlungen leitet. Nach Abschluß der Instruction werden die Akten von dem Kreis-Landrath dem Revierbeamten zugefertigt, welcher sie mit gutachtlichem Berichte dem Oberbergamte einzureichen hat.

VII. Aufhebung des Bergwerks-Eigenthums.

§. 28. Aufforderung zur Inbetriebsetzung.

Liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses zur Betreibung eines Bergwerkes vor, so hat der Revierbeamte in motivirendem Berichte dem Oberbergamte den Sachverhalt vorzutragen, welches letztere den Eigenthümer nach Vernehmung desselben zur Eröffnung oder Wiederaufnahme des Betriebes binnen einer Frist von sechs Monaten unter der Androhung auffordert, daß für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung die Entziehung des Bergwerks-Eigenthums eingeleitet werden würde. Gleichzeitig wird der Revierbeamte zur Berichterstattung über die Lage des Bergwerks nach Ablauf dieser Frist aufgefordert.

§. 29. Feststellung des Nichtbetriebes.

Ist vor Ablauf dieser sechs Monate kein Betriebsplan zur Genehmigung vorgelegt und kein verantwort-

Digitized by Google

licher Betriebsbeamter dem Revierbeamten namhaft gemacht, auch kein sonstiger Antrag wegen Eröffnung des Betriebes gemacht worden, so hat sich der Revierbeamte auf das verliehene Feld zu begeben und durch eine Verhandlung zu constatiren, daß der Eigenthümer der an ihn ergangenen Aufforderung des Oberbergamts nicht nachgekommen sei.

Ein Gleiches muß geschehen, wenn ein Betriebsplan zwar zur Prüfung vorgelegt, die Ausführung desselben aber noch nicht binnen der sechs Monate in Angriff genommen worden ist.

Die Verhandlung ist dem Oberbergamte einzureichen (§. 156 des Allgemeinen Berggesetzes) welches demnächst das weitere Verfahren einleitet.

§. 30. Polizeiliche Sicherung von ins Freie gefallenen Bergwerken.

Der Revierbeamte hat, sobald er von Aufhebung eines Bergwerks-Eigenthums Kenntniß erhalten hat, darauf zu achten, daß der bisherige Besitzer die Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes nur so weit wegnehme, als nicht polizeiliche Gründe und namentlich die Sicherheit der Oberfläche entgegenstehen, auch vor dem Verlassen der Baue deren vollständige Nachtragung im Grubenbilde erfolge. (Vergleiche §. 44.)

Die Lochsteine sind, falls dergleichen noch vorhanden, auf Kosten des früheren Besitzers zu entfernen.

§. 31. Verstufung der Erbstollen.

Jeder Erbstöllner ist bei Verlust seines Eigenthums verpflichtet, den Stollen nach irgend einer Richtung immer weiter zu treiben, falls er vom Oberbergamte nicht Frist erhalten hat. Kommt der Erbstöllner dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Freifahrung des Erbstollens nach der Freifahrungs-Instruction vom 25. Mai 1859 zu veranlassen. Der Erbstöllner kann sich jedoch im Eigenthum des Stollenrechtes erhalten, wenn er die anstehenden Oerter verstufen läßt.

Die Verstufung geschieht durch den Revierbeamten unter Zuziehung des Erbstöllners in der Weise, daß vor Ort des Erbstollens oder vor den verschiedenen Oertern desselben am Stoße eine Tafel, welche den Tag und die Jahreszahl der Verstufung und die Entfernung des Orts vom Stollenmundloche enthalten muß, dauerhaft in anstehenden Gestein oder in der Stollenmauerung befestigt wird. (Vergleiche §. 1, Cap. XII der Cleve-Märkischen Bergordnung.)

Ueber den Akt der Verstufung ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Oberbergamte einzureichen. Der Vertreter des Stollen ist zum Verstufungs-Termine unter der Verwarnung vorzuladen, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werden würde, er ziehe seinen Antrag auf Verstufung zurück.

§. 32. Freifahrung von Erbstollen.

Die Erbstollen ohne Ausnahme, auch wenn sie gefristet und verstuft sind, müssen bauhaft erhalten werden. (Vergleiche §. 423, Thl. II, Tit. 16 des Allgem. Landrechts.) Gelangt es zur Kenntniß des Revierbeamten, daß ein Erbstollen derart verfallen ist, daß man darauf nicht ein- und ausfahren kann, auch zum Mundloch kein Wasser herausfließt, so ist der Zustand des Stollen durch eine Lokalbesichtigung genau festzustellen, darüber ein Protokoll aufzunehmen und dieses dem Oberbergamte einzureichen.

Dritter Abschnitt.

Handhabung der Bergpolizei.

a. Beaufsichtigung des Bergwerksbetriebes im bergpolizeilichen Interesse.

§. 33. Prüfung der Betriebspläne im bergpolizeilichen Interesse.

Die Beaufsichtigung des Betriebes der Bergwerke erfolgt unter Zugrundelegung der unbeanstandet gebliebenen Betriebspläne, ohne welche jeder Betrieb ungesetzlich ist. (§. 67 des Gesetzes vom 24. Juni 1865.)

§. 34. Die Prüfung des Betriebsplanes resp. der Abänderungen oder Erweiterungen desselben erfolgt durch den Revierbeamten. Dieselbe hat sich nur auf:

die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs und den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues

zu erstrecken. (§. 196 des Gesetzes vom 24. Juni 1865.)

Selbstverständlich ist die Ausführung des Betriebsplanes auch dann zu beanstanden, wenn derselbe gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, z. B. unzweifelhaft in ein dem betreffenden Bergwerke nicht verliehenes Feld sich erstreckt.

Ueber den Eingang des Betriebsplanes ist dem Repräsentanten eine Bescheinigung zuzustellen.

Formular A. Werden binnen 14 Tagen nach Einreichung des Betriebsplanes vom Revierbeamten Einwendungen gegen denselben nicht erhoben, so ist der Besitzer des Bergwerks zur Ausführung der im Plane bezeichneten Betriebs-Maaßregeln befugt. (§. 68 des Gesetzes vom 24. Juni 1865.)

Digitized by Google

§. 35.

Hat der Revierbeamte in bergpolizeilicher Hinsicht Bedenken gegen den beabsichtigten Betrieb, so hat er binnen 14 Tagen nach Eingang des Betriebsplanes den Bergwerksbesitzer resp. den Repräsentanten hiervon zu benachrichtigen, unter gleichzeitiger Anberaumung eines Termines zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen.

Formular B.

§. 36.

Kann in diesem Termine zwischen dem Revierbeamten und dem Vertreter des Werkes eine Verständigung über den Betriebsplan nicht herbeigeführt werden, so ist derselbe vom Revierbeamten nebst einem Protolle über die Termin-Verhandlungen, den erforderlichen Akten und Grubenbildern dem Oberbergamte zu überreichen, welches über die beanstandeten Betriebs-Ausführungen Beschluß faßt. Vor dieser oberbergamtlichen Entscheidung dürfen die beanstandeten Betriebs-Vorschläge nicht zur Ausführung gelangen. (§. 68 des Gesetzes vom 24. Juni 1865.)

Wird in Folge unvorhergesehener Ereignisse die sofortige Aenderung des genehmigten Betriebsplanes erforderlich, so hat der den Betrieb leitende Beamte den Revierbeamten hiervon binnen 14 Tagen zu benachrichtigen.

Die Prüfung der polizeilichen Zulässigkeit der Abänderungen erfolgt im Uebrigen in derselben Weise, wie bei den ursprünglichen Vorschlägen, doch ist der Revierbeamte befugt, bis zur Entscheidung des Oberbergamtes die für unzulässig erachteten einzelnen Arbeiten einzustellen.

§. 37. Prüfung der Qualifikation der Betriebsbeamten.

Der Vertreter des Bergwerkes hat dem Revierbeamten die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Personen, wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher namhaft zu machen. Dieser ist verpflichtet, sich die Ueberzeugung von der Befähigung der bezeichneten Personen zu den ihnen zu übertragenden Geschäften zu verschaffen und befugt, dieselben zu diesem Zwecke einer Prüfung zu unterwerfen.

Wird von dem Revierbeamten die Befähigung der betreffenden Werksbeamten anerkannt, so hat derselbe den Bergwerksbesitzer hiervon zu benachrichtigen. Der Ausstellung von Qualifikations-Attesten bedarf es nicht. Erst nach Empfang der Benachrichtigung über die Anerkennung ihrer Befähigung dürfen die Werksbeamten die ihnen übertragenen Dienst-Functionen ausüben.

Formular C.

§. 38.

Gegen die Entscheidung des Revierbeamten, durch welche einem Werksbeamten für die von ihm zu übernehmenden Geschäfte die Qualifikation abgesprochen wird, ist der Rekurs beim Oberbergamt zulässig.

§. 39.

Diejenigen Personen, welche die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes übernommen haben, sind für die Innehaltung der Betriebspläne, sowie die Befolgung aller gesetzlichen oder auf Grund der Gesetze ergangenen bergpolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich und haben diese Verpflichtung in einem Protokolle anzuerkennen. Sie haben den Revierbeamten bei seinen Befahrungen der Bergwerke zu begleiten und die geforderte Auskunft über den Betrieb zu ertheilen. (§. 76 und 77 des Gesetzes vom 24. Juni 1865.)

§. 40.

Der Revierbeamte hat darauf zu achten, daß die Zahl der Betriebsbeamten dem Umfange der Werke oder der besonderen Gefährlichkeit des Betriebes entsprechend festgestellt wird und auf jeder Grube mindestens so viel Aufsichtsbeamte vorhanden sind, daß in jeder Schicht die Befahrung jeder belegten Arbeit von Seiten derselben geschehen kann. Bei Abgang oder längerer Verhinderung des verantwortlichen Betriebsführers ist, sofern die erledigte Stelle nicht sofort wieder besetzt wird, der Repräsentant aufzufordern, binnen einer kurzen Frist einen andern Betriebsführer bei Vermeidung der Einstellung des Betriebes, anzustellen.

§. 41. Befahrungen der Bergwerke. Eintragungen in's Zechenbuch.

Der Revierbeamte ist verpflichtet, jedes in Betrieb stehende Bergwerk, je nach der Ausdehnung und Gefährlichkeit des Betriebes, in kurzen oder längeren Zwischenräumen periodisch zu befahren. Die Beurtheilung dieses Verhältnisses bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, doch ist jedes in Betrieb stehende Bergwerk in der Regel einmal im Jahre, Tiefbauzechen und solche Gruben, wo schlagende Wetter auftreten, sind in der Regel jedes Vierteljahr einmal zu befahren. Seine Anwesenheit auf dem Bergwerke hat der Revierbeamte in das auf jeder Grube zu haltende Zechenbuch (§. 200 des Berggesetzes) einzuschreiben und von demselben Einsicht zu nehmen. Dasselbe ist zur Eintragung bergpolizeilicher Anordnungen bestimmt und kann auch zur Eintragung von Bestimmungen der Vertreter und Beamten des Werkes über Betriebsmaßregeln benutzt werden. Zu den Befahrungen ist der verantwortliche Betriebsführer oder dessen Stellvertreter in der Regel hinzuzuziehen und hat der Revierbeamte darauf zu achten, daß durch die spezielle Ausführung des Betriebs-

Digitized by Google

planes weder die Sicherheit der Baue, noch das Leben und die Gesundheit der Arbeiter in Gefahr gebracht werden.

§. 42. Controle der Sicherheit der Baue und Betriebsvorrichtungen.

Es sollen insbesondere Schächte, Ueberhauen, Querschläge, Strecken für die gefahrlose Bewegung der Arbeiter angemessene Dimensionen und entsprechende Einrichtungen erhalten.

Es ist ferner auf Sicherheit der Fahrten, Abkleidung des Fahrschachtes von den Förderschächten, zweckmäßigen Wechsel der Bühnen, die Umschließung und Bedeckung aller offenen Schächte, Beobachtung der vorgeschriebenen Sicherheits-Maßregeln bei Benutzung der Fahrt auf dem Seile, die Befolgung der Verordnung über Wetterführung, Anwendung der Sicherheitslampen und Ausführung der Schießarbeit, auf gehörige Sicherung der Baue durch Zimmerung und Mauerung, auf Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln beim Betriebe in der Nähe vom alten Mann und beim Lösen von Gesenkbauen zu achten.

Ferner ist darauf zu sehen, daß die zur Versammlung der Bergleute beim An- und Ausfahren dienenden Räume einen gefahrlosen Aufenthalt (getrennt von den Maschinen- und Kesselhäusern) und genügenden Schutz gegen die Witterung darbieten.

§. 43. Controle der Grubenbilder und Markscheider-Arbeiten.

Der Revierbeamte hat darauf zu sehen, daß sofort nach Eröffnung des Betriebes eines Bergwerkes ein Grubenbild in zwei Exemplaren angelegt und in den vom Oberbergamte bestimmten Perioden vollständig nachgetragen werde.

Der Revierbeamte hat besonders darauf zu halten, daß die Markscheiden, die Wohngebäude, die öffentlichen Straßen und Eisenbahnen, die vorgeschriebenen Sicherheitspfeiler an den Markscheiden, unter den Stollensohlen und unter der Mergelgrenze nach den Verordnungen vom 24. Februar 1839, 19. Juni 1846 und 12. April 1862 eingezeichnet werden. Er hat auf Erhaltung der Markscheiderstufen zu sehen, darauf zu achten, daß der Grubenbau Gebäuden, öffentlichen Verkehrsstraßen, Friedhöfen nicht zu nahe rücke; daß ohne vorherige Nachtragung des Grubenbildes Betriebspunkte nicht ganz unfahrbar gemacht, die Sicherheitspfeiler nicht verletzt und im fremden resp. unverliehenen Felde kein Bau geführt werde.

Etwaige Nachlässigkeiten der concessionirten Markscheider bei Aufnahme und Nachtragung der Grubenbilder sind zur Kenntniß des Oberbergamtes zu bringen.

§. 44. Sicherstellung gefährlicher Oeffnungen und verlassener Baue.

Alte Schächte, Tagesüberhauen, Schürfe, Tagebrüche, gefährliche Oeffnungen und Tagebaue hat der Bergwerksbesitzer gefahrlos zu stellen. Kommt dieser seinen Verpflichtungen nicht nach und ist die Gefahr eine dringende, so hat der Revierbeamte die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Anordnungen zu treffen, gleichzeitig aber dem Oberbergamte hiervon Anzeige zu machen. (§. 199 des Gesetzes vom 24. Juni 1865.)

Der Revierbeamte muß sorgfältig darauf achten, daß vor dem gänzlichen Einstellen eines Bergwerkes die Baue und Tages-Oeffnungen auf Kosten des Besitzers gefahrlos gestellt sind und zu diesem Zwecke vor Einstellung des Betriebes alle Baue im Grubenbilde nachgetragen werden.

§. 45. Beaufsichtigung der Dampfmaschinen und Prüfung der Dampfkessel.

Die Dampfmaschinen und Dampfkessel-Anlagen auf den Bergwerken und Salinen und den zum Bergwerks-Ressort gehörigen Aufbereitungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht des Revierbeamten, welcher hinsichtlich derselben nach den Bestimmungen der Gewerbegesetze die Stelle der Ortspolizeibehörde vertritt.

Die durch das Regulativ vom 23. August 1856 vorgeschriebene jährliche Untersuchung, sowie die Prüfung der Kessel vor deren Einmauerung mit der Wasserdruckprobe erfolgt durch den Revierbeamten. Die Protokolle über die ordentlichen Kessel-Revisionen sind behufs Prüfung und Festsetzung der Revisions-Gebühren dem Oberbergamte im Originale einzureichen.

Der Revierbeamte ist befugt, auf Antrag von Fabrikanten Druckproben von anderen als für Bergwerke seines Reviers bestimmten Dampfkesseln vorzunehmen und das Attest darüber auszufertigen.

Die Kesselwärter sind hinsichtlich ihrer Geschäftstüchtigkeit zu controliren und ist namentlich darauf zu achten, daß alle für die Hinzutretenden gefährlichen Punkte so viel als möglich geschlossen gehalten oder mit einem Geländer umgeben werden und nöthigenfalls durch Warnungstafeln auf dieselben aufmerksam gemacht wird; daß genügend kräftige und dem Maschinenwärter leicht zugängliche Bremsen an den Dampfgöpeln vorhanden sind und die Seilscheiben in zweckentsprechender Höhe über der Hängebank der Förderschächte liegen.

§. 46. Einschreiten der Berg-Behörde bei dem Bergwerksbetriebe drohender Gefahr.

Treten beim Bergwerksbetriebe Gefahren ein, welche das Leben und die Gesundheit der Arbeiter, die Sicherheit der Baue oder der Oberfläche (§. 196 des Gesetzes) bedrohen, so hat der Revierbeamte, sobald ihm darüber von dem Betriebsführer oder dem denselben vertretenden Grubenbeamten eine Anzeige zugegangen

Digitized by Google

ist, oder er sonst Kenntniß davon erhalten hat, darüber dem Oberbergamte zu berichten, welches nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder Repräsentanten durch einen Beschluß die geeigneten polizeilichen Maaßregeln anordnet. Die Ausführung derselben hat der Revierbeamte zu überwachen. (§. 198 des Gesetzes vom 24. Juni 1865.)

§. 47. Anordnungen bei dringender Gefahr.

Ist die Gefahr eine dringende, so hat der Revierbeamte sofort und selbst ohne vorgängige Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder Repräsentanten die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu treffen, gleichzeitig aber dem Oberbergamte hiervon Anzeige zu machen. Das Oberbergamt hat die getroffenen Anordnungen durch einen Beschluß zu bestätigen oder wieder aufzuheben, nachdem die Vernehmung der Vertreter des Werkes nachgeholt worden ist.

Bei dringender Gefahr haben die Grubenbeamten die polizeilichen Anordnungen des Revierbeamten ohne Rücksicht auf den etwa vorbehaltenen Rekurs sofort zur Ausführung zu bringen und ist der Revierbeamte befugt, bei Verzögerung der Ausführung dieselbe auf Kosten des Bergwerksbesitzers bewirken zu lassen. (§. 201 und 202 des Gesetzes vom 24. Juni 1865.)

§. 48.

Die Bekanntmachung der nach §. 46 und 47 getroffenen polizeilichen Anordnungen an den Bergwerksbesitzer resp. Repräsentanten erfolgt durch Zustellung des Beschlusses des Oberbergamtes, beziehungsweise der Verfügung des Revierbeamten. Die Bekanntmachung an den Betriebsführer und den Werksbeamten wird vom Revierbeamten oder auf dessen Anweisung durch Eintragung in das Zechenbuch bewirkt. Soweit eine Bekanntmachung an die Arbeiter erforderlich ist, geschieht dieselbe auf Anweisung des Revierbeamten durch Vorlesen und durch Aushang auf dem Werke. (§. 200 des Gesetzes.)

§. 49. Von dem Verfahren bei Unglücksfällen.

Ereignet sich auf einem Bergwerke unter oder über Tage ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, so hat sich der Revierbeamte gleich nach Empfang der ihm von dem Betriebsführer oder dem denselben vertretenden Grubenbeamten ohne Verzug zu machenden Meldung an den Ort des Unglücksfalles zu begeben und die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Die zur Ausführung dieser Maßregeln nothwendigen Arbeiter und Hülfsmittel hat der Besitzer des Bergwerks zur Verfügung zu stellen und sind, falls diese nicht ausreichen, die Hülfsleistungen benachbarter Bergwerke mit heranzuziehen.

Die Kosten der Rettungsarbeiten hat der Besitzer des betreffenden Bergwerks zu tragen, vorbehaltlich des Regreßanspruches an diejenigen, welche den Unglücksfall verschuldet haben. (§. 206 des Gesetzes vom 24. Juni 1865.)

§. 50. Anzeige an die Staats-Anwaltschaft.

Ueber das Thatsächliche des Unglücksfalles hat der Revierbeamte nach erfolgter Befahrung und genauer örtlicher Untersuchung der Stelle des Unglücks, unter Vernehmung der betreffenden Zeugen und der für die Betriebsleitung verantwortlichen Grubenbeamten eine Verhandlung aufzunehmen und unter Abgabe seines Gutachtens über etwaige Verschuldung anderer Personen, sowie Anschluß der ersten Anzeige des Betriebsführers und eines Zeugnisses des Arztes über den Zustand der Beschädigung des Verunglückten, dieselbe dem Staats-Anwalt zur weiteren Verfolgung zuzusenden mit dem Ersuchen, die Verhandlung nach gemachtem Gebrauche dem Oberbergamte zugehen zu lassen. Gleichzeitig ist an das Oberbergamt eine besondere kurze Anzeige über Art und Umfang des Unglücks zu machen. Ist dasselbe geeignet, auch in weiteren Kreisen die öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen, so ist sogleich ein möglichst vollständiger Bericht an das Oberbergamt behufs Weiterbeförderung an den Minister für Handel zu erstatten. Ebenso ist bei allen Explosionen schlagender Wetter dem Oberbergamte ausführlich Bericht zu erstatten, auch wenn dabei keine erheblichen Verletzungen von Bergleuten statt gefunden haben. Bei sehr bedeutenden Unglücksfällen ist der Revierbeamte ermächtigt, eine sofortige telegraphische Meldung sowohl an das Oberbergamt als an den Minister abzusenden.

§. 51. Controle der auf den Bergwerken beschäftigten Arbeiter.

Der Revierbeamte hat darauf zu achten, daß auf jedem Bergwerke über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine Liste geführt werde, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag des Dienstantrittes und der Entlassung, sowie das Datum des letzten Arbeitszeugnisses enthält. (§. 93 des Gesetzes.) Durch Einsicht dieser Liste hat der Revierbeamte zu controliren, daß auf den Bergwerken nicht Arbeiter beschäftigt werden, welchen die gesetzlichen Zeugnisse der früheren Arbeitgeber, bezüglich der Ortspolizeibehörde fehlen (§. 85 des Gesetzes), sowie daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 1853 und dessen Ergänzungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, gehörig beachtet werden.

Digitized by Google

Sobald eine Arbeitsordnung nach §. 80 des Berggesetzes zur Kenntniß des Revierbeamten gebracht wird, so hat derselbe zu prüfen, ob dieselbe Bestimmungen enthält, welche gegen gesetzliche oder bergpolizeiliche Vorschriften verstoßen, und in diesem Falle deren Beseitigung den Bergwerksbesitzern aufzugeben.

In jedem Falle ist ein Exemplar der Arbeits-Ordnung dem Oberbergamte einzureichen und über etwa nöthig befundene Abänderungen demselben gleichzeitig Mittheilung zu machen.

Ueber die materielle Lage der Bergleute seines Reviers und deren Gesundheitszustand hat sich der Revierbeamte fortdauernd in Kenntniß zu erhalten und die Thätigkeit der Knappschaftsvereine in seinem Reviere auf Erfordern zu unterstützen.

Von der In- und Außerbetriebsetzung der Bergwerke sind die Knappschafts-Vorstände durch den Revierbeamten sofort zu benachrichtigen.

b. Verfolgung bergpolizeilicher Uebertretungen.

§. 52.

Die Uebertretungen der für den Betrieb und die Verwaltung der Bergwerke geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Polizei-Verordnungen werden sowohl durch Geldbußen, als außer diesen durch Einstellung des ungesetzlichen Betriebes gestraft. (§. 207 des Gesetzes.)

§. 53. Einstellung des Betriebes.

Zu einer Einstellung des Betriebes ist der Revierbeamte befugt, wenn von dem Bergwerksbesitzer den Bestimmungen der §§ 66 bis 69 des Gesetzes vom 24. Juni 1865 nicht nachgekommen wird, oder wenn die mit der Betriebsführung beauftragten Beamten das Anerkenntniß ihrer Befähigung für eine solche nicht erlangt oder wieder verwirkt haben. (§. 70 und 75 des Gesetzes.) Von der Einstellung des Betriebes ist dem Oberbergamte sofort Anzeige zu machen.

Zur Einstellung von Schürfarbeiten fremder Personen, welche die Sicherheit der Baue oder den ungestörten Betrieb eines Bergwerkes bedrohen, ist der Revierbeamte ohne weitere Anzeige befugt. (§. 10 des Gesetzes vom 24. Juni 1865.)

§. 54. Geldbußen.

Gelangt eine im §. 207 des Allgemeinen Bergwerksgesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldstrafe bedrohte Uebertretung berggesetzlicher Vorschriften oder eine Uebertretung der von dem Oberbergamte erlassenen bergpolizeilichen Verordnungen, resp. einer von ihm selbst für einen speciellen Fall getroffenen bergpolizeilichen Anordnung zur Kenntniß des Revierbeamten, oder findet er Veranlassung zu dem Verdacht, daß die bei Erhebung der Bergwerksabgaben zu Grunde liegenden Bücher absichtlich unrichtig geführt worden, oder Unterschleife beim Verkauf der Bergwerksprodukte stattfinden, so hat er unter Zuziehung der betheiligten Grubenbeamten und der etwaigen Zeugen ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem sich die Person des Beschuldigten, die den Gegenstand der Beschuldigung bildenden Thatsachen, die etwaigen Beweismittel, sowie die übertretenen Vorschriften ergeben müssen, und dasselbe der Staats- resp. der Polizei-Anwaltschaft zur Verfolgung der Uebertretung zugehen zu lassen.

Hinsichtlich der Competenz des Staatsanwalts resp. der Polizei-Anwalte wird auf die Bestimmungen im §. 1 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 und der Art. XIII und XX des Einführungsgesetzes von demselben Tage (G.-S. pro 1851, S. 93), sowie die §§. 27, 28 und 163 der Verordnung vom 3. Januar 1849 (G.-S. pro 1849, S. 14) verwiesen.

Die Entscheidung, sowie die Einziehung der Strafe steht den ordentlichen Gerichten zu.

Ueber die von ihm aufgenommenen Protokolle und das Ergebniß der eingeleiteten Untersuchungen hat der Revierbeamte eine tabellarische Nachweisung zu führen, aus welcher der Name der Beschuldigten, der Gegenstand der Beschuldigung, die zur Anwendung gekommenen Strafvorschriften und die Höhe der Strafe ersichtlich sein müssen.

Vierter Abschnitt.

Wahrnehmung der Rechte des Staates hinsichtlich der Bergwerks-Abgaben und Mitwirkung bei Erhebung derselben.

§. 55.

Der Revierbeamte ist verpflichtet, die Rechte des Staates hinsichtlich der von den Bergwerken seines Reviers zu entrichtenden Bergwerks-Abgaben wahrzunehmen. Die demselben hierbei obliegenden Geschäfte regeln sich nach den besonderen Vorschriften über Veranlagung und Erhebung der Bergwerks-Abgaben (Vergleiche §. 245 des Berggesetzes), insbesondere nach den Bestimmungen der Ministerial-Instruction, betreffend die Veranlagung und Erhebung der Bergwerks-Abgaben in den rechtsrheinischen Landestheilen vom 29. Januar 1866.

Der Revierbeamte hat namentlich zu beachten:

1. daß auf den steuerpflichtigen Gruben an jedem Förder- und Debitspunkte ein vereideter Produkten-Aufseher angestellt sei;

Digitized by Google

2. daß von demselben die vorgeschriebenen Bücher regelmäßig geführt;
3. daß die Förderung und der Verkauf nach gehörig geaichten Gefäßen oder Gewichten und ohne Anwendung von Haufmaaß erfolge.

Ebenso hat der Revierbeamte darauf zu sehen, daß die bei Schurfarbeiten gewonnenen und debitirten Mineralien zur Versteuerung gelangen (§. 11 des Gesetzes vom 24. Juni 1865).

Das Protokoll über die Verpflichtungen von Produkten-Aufsehern (§. 3 der Ministerial-Instruction vom 29. Januar 1866) ist stempelfrei doppelt auszufertigen und ist ein Exemplar dem Oberbergamte zu überreichen, das andere zu den Revier-Akten zu nehmen.

Fünfter Abschnitt.

Sonstige amtliche Geschäfte.

Besondere Dienstgeschäfte.

§. 56. Wahl des Repräsentanten auf besonderen Antrag der Gewerkschaft.

Geht von einem Theile der Gewerken eines Bergwerkes bei dem Revierbeamten der Antrag auf Berufung einer Gewerken-Versammlung zur Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes, oder zur Beschlußfassung über den Widerruf der Anstellung eines Repräsentanten ꝛc. ꝛc. ein, so hat er zunächst die Legitimation der Antragsteller zu prüfen, zu diesem Zwecke vom Repräsentanten (oder falls dasselbe noch bei der Hypotheken-Commission geführt wird, von dieser) einen beglaubigten Extrakt des Gewerkenbuches einzufordern und auf Grund desselben die Vorladungen zur Gewerken-Versammlung an sämmtliche Gewerke, unter Angaben des zu verhandelnden Gegenstandes und unter Beifügung von Insinuations-Dokumenten für die im Inlande wohnenden Gewerken abzusenden, falls das Statut der Gewerkschaft nicht eine andere Form der Vorladung gestattet (Publikation durch öffentliche Blätter).

Formular D. E. u. F.

Vorladungen, deren Insinuation durch die Post nicht ausführbar ist, sind am schwarzen Brett in der Wohnung des Revierbeamten 14 Tage lang auszuhängen.

In der von dem Revierbeamten nach Vorschrift des §. 122 des Allgemeinen Berggesetzes berufenen Versammlung fordert derselbe zunächst die Gewerken zur Wahl eines Vorsitzenden auf, sofern der Repräsentant (Grubenvorstands-Vertreter) nicht erschienen ist, oder im Falle der Anwesenheit den Vorsitz abgelehnt hat.

Kommt eine Wahl nicht zu Stande, so übernimmt der Revierbeamte selbst den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und unterzieht sich auch der Aufnahme des Protokolls, wenn das Gesetz nicht die gerichtliche oder notarielle Aufnahme vorschreibt.

Nachdem der Repräsentant (Grubenvorstands-Vertreter) den Vorsitz übernommen, oder die Versammlung einen Vorsitzenden erwählt hat, ist die Anwesenheit des Revierbeamten im Termine nicht weiter erforderlich. Derselbe ist nicht zur Mitvollziehung des Protokolls, wohl aber zur Aushändigung der Empfangsbescheinigungen über die Vorladung der Gewerken zum Termine an den Repräsentanten resp. den erwählten Vorsitzenden verpflichtet.

Die Zuziehung eines richterlichen Beamten oder eines Notars hat der Revierbeamte in allen Fällen dem Antragsteller zu überlassen.

Erscheinen dem Revierbeamten die Gründe, aus denen die Abhaltung des Wahltermins durch die Bergbehörde beantragt wird, nicht gehörig motivirt, so lehnt er den Antrag einfach ab. (§. 122 des Gesetzes).

§. 57. Veranlassung der Wahl eines Repräsentanten von Amtswegen.

Der Revierbeamte hat darauf zu sehen, daß jede Gewerkschaft einen im Inlande wohnenden Repräsentanten oder einen Grubenvorstand erwählt und ihm bei der Namhaftmachung zugleich das notarielle oder gerichtliche Wahlprotokoll in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird. Unterbleibt die Namhaftmachung einer Werksvertretung, so ist der Revierbeamte befugt, die Gewerkschaft zur Vornahme dieser Wahl binnen dreimonatlicher Frist aufzufordern. Für den Fall, daß eine Gewerkschaft dieser Aufforderung nicht nachkommt, ist der Revierbeamte der zu stellenden Commination gemäß befugt, bis dahin, daß dieses geschieht, einen Repräsentanten von Amtswegen anzustellen und demselben eine angemessene Belohnung für seine Dienstführung festzusetzen, welche von der Gewerkschaft aufzubringen und nöthigenfalls im Wege der Execution von derselben einzuziehen ist (§. 127 des Gesetzes vom 24. Juni 1865).

Formular G.

Von der Befugniß zur Bestellung eines solchen interimistischen Repräsentanten hat der Revierbeamte jedoch nur in den Fällen eines wirklichen Bedürfnisses Gebrauch zu machen.

§. 58. Berufung von Gewerken-Versammlungen.

Kommt ein Repräsentant der gesetzlichen Verpflichtung, auf den Antrag der Besitzer von mindestens einem

Digitized by Google

Viertheil aller Kuxe eine Gewerken-Versammlung zu berufen, nicht nach, so hat auf Antrag dieser Kuxbesitzer der Revierbeamte nach Prüfung der Legitimation in der im §. 48 vorgeschriebenen Weise eine Gewerken-Versammlung zu berufen. Verweigert der Repräsentant die Mittheilung des Gewerken-Verzeichnisses, so ist er nöthigenfalls durch executorische Zwangsmaßregeln anzuhalten.

Formulare H. und I.

§. 59.

Die durch Anberaumung und Abhaltung des Termins erwachsenden Kosten stellt der Revierbeamte in einer Designation zusammen und überreicht sie dem Oberbergamte zur Festsetzung und Wiedereinziehung von den Extrahenten des Verfahrens.

Insofern es sich bloß um Wiedererstattung baarer Auslagen handelt, ist der Revierbeamte befugt, dieselben von den Antragstellern einzuziehen.

Beträge bis zur Höhe von fünf Thalern können durch Postvorschuß erhoben werden.

§. 60.

Von dem Resultate sämmtlicher Wahlen der Grubenvertretungen, mögen dieselben von der Gewerkschaft selbst (nach §. 118 des Gesetzes) oder durch Vermittelung des Revierbeamten bewirkt sein, ist dem Oberbergamte so ausführlich Nachricht zu geben, daß dasselbe in der Lage ist, ein vollständiges Verzeichniß der Gruben-Repräsentanten resp. Vorstände zu führen und den Umfang der Vollmacht kennen zu lernen.

§. 61. Vermittelung gütlicher Einigung bei Grundabtretungen zu Zwecken des Bergbaues und bei Anlage von Hülfsbauen.

Zu allen Anlagen im Interesse des Bergbaubetriebes (§. 135 und 136 des Allgemeinen Berggesetzes) ist der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, verpflichtet, die erforderlichen Grundstücke abzutreten. Der Revierbeamte ist befugt, auf Antrag von einer der Partheien einen Termin zum Versuch der gütlichen Einigung über Abtretung des Grund und Bodens anzuberaumen. Die Vorladung erfolgt unter dem Präjudiz, daß von dem nicht Erscheinenden angenommen werden würde, er wolle die sofortige Einleitung des Verfahrens zur zwangsweisen Abtretung erwarten.

Das Protokoll über die Terminsverhandlung ist in allen Fällen nebst der Liquidation über die Terminskosten dem Oberbergamte einzureichen, welches letztere vom Extrahenten des Termins einzieht und event. das weitere Verfahren einleitet (§. 142 des Gesetzes).

Sollte in dem weiteren Verfahren der Revierbeamte als Commissarius des Oberbergamts mitzuwirken haben, so hat er in jedem einzelnen Falle besondere Anweisung zu erwarten.

In derselben Weise, wie bei Grundabtretungen, ist zu verfahren, wenn bei Anlage von Hülfsbauen (§§. 60 bis 63 des Berggesetzes) oder im Falle des §. 56 des Berggesetzes einer der Interessenten die Vermittelung des Revierbeamten zu einer gütlichen Einigung nachsucht. Der Revierbeamte hat zur Vorbereitung der Entscheidung des Oberbergamtes einen Termin anzusetzen und zu demselben beide Theile einzuladen, den Provocanten mit dem Eröffnen, daß im Falle seines Ausbleibens seinen Anträgen keine weitere Folge gegeben werde; den Provocaten mit dem Eröffnen, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er bestreite seine Verpflichtung zur Gestattung des Hülfsbaues. Gelingt die gütliche Einigung nicht, so ist die Frage zu prüfen, ob die Voraussetzungen, nach denen nach §. 60 des Berggesetzes die Anlage eines Hülfsbaues gestattet werden muß, vorhanden sind. Die Ausführungen beider Theile sind in dem Protokolle, aus welchem auch die eigenen motivirten Vorschläge des Revierbeamten zu ersehen sein müssen, aufzunehmen und ist dasselbe dem Oberbergamte einzureichen.

§. 62. Schurfangelegenheiten.

Im Fall ein Schürfer mit dem Grundbesitzer sich über die Gestattung der Schurfarbeiten nicht einigen kann, und der Revierbeamte Seitens des Oberbergamts mit der Ermittelung des Thatbestandes beauftragt wird, so hat er die Betheiligten in einem Lokaltermine zunächst über ihre Ansprüche zu vernehmen, eine gütliche Einigung derselben zu versuchen und das hierüber aufgenommene Protokoll nebst gutachtlicher Aeußerung über die Höhe der Entschädigung und event. vom Schürfer zu stellende Caution dem Oberbergamte zur Entscheidung einzureichen. Bei dieser Ermittelung kann der Revierbeamte nöthigenfalls einen Sachverständigen zuziehen.

Bei der Vorladung der Betheiligten ist dem Schürfer die Eröffnung zu machen, daß im Falle seines Ausbleibens angenommen werden würde, er ziehe seinen Antrag auf Ermächtigung zu den Schürfarbeiten zurück; dem Grundbesitzer ist die Commination zu stellen, daß bei seinem Nichterscheinen im Termine die Bergbehörde lediglich nach Lage der Verhandlungen entscheiden werde.

Vorstehende Bestimmungen sich gemäß §. 21 des Berggesetzes auch bei Versuchsarbeiten eines Muthers sowie gemäß §. 10 desselben bei Schurfarbeiten in Feldern fremder Bergwerke bezüglich der etwa vom Bergwerksbesitzer verlangten Cautionsbestellung in Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

§. 63. Anfertigung taxvertretender Beschreibungen der Bergwerke.

Auf Requisition der Gerichtsbehörden sind die Revierbeamten verpflichtet, bei Subhastationen von Bergwerken eine die Stelle der Taxe vertretende genaue Beschreibung des betreffenden Bergwerkes anzufertigen. Die Beschreibungen sind nebst der Liquidation über Anfertigung der Beschreibung an die requirirende Behörde gelangen zu lassen.

§. 64. Aushang von öffentlichen Vorladungen.

Die nach §. 112 des Allgemeinen Berggesetzes durch 14tägigen Aushang am Amtslokale des Revierbeamten zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Vorladungen sind auf Antrag der Repräsentanten resp. Grubenvorstände vom Revierbeamten ohne Zeitverlust am schwarzen Brett auszuhängen und mit aff- und reflexions-Vermerk versehen dem Antragsteller wieder zuzufertigen.

Dem schwarzen Brett ist ein dem Publikum leicht zugänglicher Ort anzuweisen.

Periodische Arbeiten.

§. 65. Einreichung der periodischen Arbeiten.

Der Revierbeamte hat dem Oberbergamte halbjährlich an den dazu bestimmten Terminen (1. August und 1. Februar) den Semester- und einen Jahresbericht nebst zugehörigen tabellarischen Nachweisungen zu erstatten und bei seinen Befahrungen die erforderlichen statistischen Notizen zu sammeln, resp. dieselben von den Vertretern der Werke rechtzeitig einzufordern.

Ebenso sind die zweimonatlichen Zeitungsberichte, die am Jahresschluß aufzustellenden statistischen Tabellen, die tabellarischen Zusammenstellungen der Kesselrevisionen zu den festgesetzten Terminen pünktlich einzureichen.

Führung der Revier-Registratur.

§. 66. Einrichtung und Führung der Geschäftsbücher.

In jeder Revier-Registratur sind folgende Bücher zu führen:

1. ein Dienst-Journal,
2. ein Termins- und Reproduktions-Kalender,
3. das Muthungs-Register (Repertorium der Muthungs-Akten),
4. ein Akten-Repertorium,
5. ein Repertorium der Grubenbilder und Revier-Risse,
6. ein Inventarium
   a. der Revierbibliothek,
   b. der Dienst-Utensilien und des Dienst-Mobilars,
7. ein Ausgabe-Journal für Akten und Grubenbilder,
8. ein Verzeichniß der verliehenen Gruben, deren Vertreter und Beamten,
9. die Nachweisung der bergpolizeilichen Bestrafungen.

§. 67. Das Dienst-Journal.

Alle eingehenden Schriftstücke müssen gleich nach deren Empfang präsentirt, jedenfalls an demselben Tage noch in das Dienst-Journal eingetragen und die Nummer des Journals auf demselben vermerkt werden. Dieses gilt auch von Stücken, welche reproduzirt, sowie von Verfügungen, welche ohne Eingang eines Stücks erlassen werden. Letzteren Falls ist in der Colonne „Inhalt des eingegangenen Stücks" nur der Vermerk „ex officio" einzutragen und die Journal-Nummer auf die Concept-Verfügung zu setzen.

Auf jede eingegangene Pièce ohne Ausnahme muß ein schriftliches Dekret erlassen und dessen Inhalt kurz in die betreffende Colonne des Dienst-Journals eingetragen werden.

Bestehen zu einzelnen Verfügungen gedruckte Formulare, so ist die Ausfertigung desselben durch ein auf die Eingabe zu setzendes Dekret zu verfügen.

Hat der Revierbeamte eine Sache durch mündliche Anordnung in den dazu geeigneten Fällen erledigt, so wird solches nachrichtlich auf dem Schriftstück registrirt und letzteres sodann zu den Akten geschrieben.

Das Dienst-Journal ist in Jahres-Heften zu führen. Die Nummern desselben laufen durch das ganze Geschäftsjahr. Die früheren Jahrgänge sind bis auf weitere Bestimmung in der Registratur aufzubewahren.

§. 68. Termins- und Reproduktions-Kalender.

In dem Termins- und Reproduktions-Kalender werden die Termine, Bereisungen und Befahrungen, welche der Revierbeamte angesetzt oder denen er auf Anweisung des Oberbergamtes beizuwohnen hat; ferner die Sachen, welche an bestimmten Tagen wieder vorgelegt oder bearbeitet werden sollen, vermerkt.

Die Eintragung ist sofort, sobald die betreffende Verfügung, welche eine solche nothwendig macht, erlassen oder eingegangen ist, zu bewirken.

Digitized by Google

§. 69. Muthungs-Register.

Das Muthungs-Register, welches zugleich als Repertorium der im Falle der Verleihung aus der Revier-Registratur ausscheidenden Muthungs-Akten dient, ist in Jahresheften zu führen.

Der Revierbeamte hat jede Muthung sofort nach deren Zufertigung in das Register einzutragen und die übrigen Colonnen desselben regelmäßig auszufüllen.

Für jede Muthung ist ein besonderes Aktenheft anzulegen und müssen sämmtliche auf die Instruction einer Muthung bezügliche Schriftstücke zu dem nämlichen Aktenhefte gebracht werden.

Hinweise auf andere Akten sind unzulässig, sondern müssen nöthigenfalls von Schriftstücken, welche verschiedene Muthungen betreffen, Abschriften zu den einzelnen Akten gebracht werden.

Das hier über Muthungen Bestimmte gilt ebenso für Umwandlungs- und Erweiterungs-Anträge.

§. 70. Akten-Repertorium.

Ueber die specielle Einrichtung des Akten-Repertoriums, wie über die Eintheilung der General- und Spezial-Akten wird demnächst vom Oberbergamte eine besondere Vorschrift ertheilt werden, wenn über den Umfang der Geschäfte des Revierbeamten nach Emanation des Allgemeinen Berggesetzes nähere Erfahrungen vorliegen.

§. 71. Einrichtung der Akten.

Jedes Aktenstück erhält einen festen Aktendeckel mit den erforderlichen Ueberschriften. Außerdem ist jedem Hefte ein Aktenzettel (Schwanz) anzuheften, welcher das Rubrum der Akten und die Nummer des Repertoriums enthält. Lose Stücke dürfen in den Akten nicht geduldet werden und ist jedes Heft vorne mit einem stets fortzuführenden Inhalts-Verzeichniß (Rotulus) zu versehen.

Können eingegangene Stücke wegen etwaiger Einsendung der Akten an das Oberbergamt nicht sofort eingeheftet werden, so sind dieselben zu den etwa zurückbehaltenen Stockakten zu bringen oder in einem besonderen Fache des Aktenschrankes einstweilen niederzulegen.

§. 72. Repertorium der Grubenbilder.

Ueber die in Händen des Revierbeamten befindlichen Grubenbilder und Revierrisse ist ein alphabetisch geordnetes Register zu führen, welches mit dem Akten-Repertorium in einem Buch enthalten sein kann. Es sind in demselben sämmtliche zu einem Grubenbilde gehörigen Platten zu inventarisiren, die abgängigen abzusetzen und neu hinzutretende nachzutragen.

§. 73. Inventarium der Dienstbibliothek, der Dienst-Utensilien und des Dienst-Mobilars.

Ueber die dem Revierbeamten zum Dienstgebrauche überwiesenen und fortdauernd zugehenden Bücher und Zeitschriften, sowie die zum Dienstgebrauche dienenden Utensilien (Dienstsiegel, Stempel, Eichungsgeräthe und Möbel) ist ein vollständiges Inventarium zu führen, dasselbe vollständig nachzutragen und die Absetzung und Ergänzung unbrauchbar werdender Stücke beim Oberbergamte zu beantragen.

§. 74. Ausgabe-Journal für Akten und Risse.

Alle Akten und Risse, welche aus der Dienst-Registratur des Revierbeamten versendet werden, sind in das Ausgabe-Journal einzutragen und die laufende Nr. desselben auf dem ausgegebenen Stücke zu vermerken; beim Wiedereingang des Stücks ist dieselbe im Journal und auf dem Stück zu löschen.

§. 75. Verzeichniß der Gruben-Repräsentanten und Grubenbeamten.

Ueber sämmtliche verliehene Gruben hat der Revierbeamte ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß zu führen, in welches außer dem Datum der Verleihung, der Name des Kreises und der Bürgermeisterei, der Name des Vertreters der Grube (Repräsentant resp. Grubenvorstand oder Alleinbesitzer), bei den in Betrieb stehenden Zechen außerdem die Namen der verantwortlichen Betriebsbeamten und der vereideten Journalführer anzugeben sind. Dies Register ist alljährlich zum 1. Januar an das Oberbergamt einzureichen, um hinsichtlich der Vollständigkeit geprüft zu werden.

§. 76. Nachweisung der bergpolizeilichen Bestrafungen.

Die tabellarische Nachweisung der bergpolizeilichen Bestrafungen ist nach Vorschrift des §. 54 dieser Instruction zu führen.

§. 77. Aufbewahrung der Akten, Bücher und Risse.

Die Akten, Geschäftsbücher und Risse sind in verschließbaren und bei Abwesenheit des Revierbeamten stets verschlossen zu haltenden Schränken aufzubewahren.

Die Fächer der Schränke sind mit Aufschriften zu versehen, welche das Auffinden der Akten resp. Risse erleichtern.

Digitized by Google

§. 78. Dienstliche Correspondenz.

Bei der dienstlichen Correspondenz sind die bestehenden Vorschriften über Portopflichtigkeit, Verpackung und Gewicht der Packete genau zu beachten.

Angelegenheiten, welche Privat-Interesse betreffen, sind auch in der Correspondenz mit dem Oberbergamte portopflichtig zu behandeln.

Gehen größere Packete an das Oberbergamt, so ist auf der begleitenden Adresse stets der Inhalt derselben (Akten, Grubenbilder, Rechnungssachen) anzugeben.

Für den amtlichen Verkehr des Revierbeamten mit dem Publikum gilt als allgemeine Regel, daß derselbe bei allen Verfügungen, mit welchen irgend ein gesetzliches Präjudiz verbunden ist, Empfangsbescheinigungen in der einen oder anderen zulässigen Form zu den Akten zu bringen hat.

§. 79. Urlaub.

Der Revierbeamte hat, wenn er in Privat-Angelegenheiten länger als 24 Stunden außerhalb seines Wohnortes zubringen will, beim Oberbergamte die Erlaubniß nachzusuchen, und, wenn die Abwesenheit länger als 3 Tage dauern soll, unter Angabe des Reisezweckes einen geeigneten Stellvertreter in Vorschlag zu bringen.

Ist die beabsichtigte Reise unaufschieblich und so dringlich, daß die Ertheilung des Urlaubs nicht abgewartet werden kann, so genügt für eine 1- bis 3tägige Abwesenheit die Anzeige beim Oberbergamte unter Bezeichnung des Reisezweckes und des für dringende Fälle von den Revierbeamten bestimmten Stellvertreters.

§. 80.

Den dem Revierbeamten zugetheilten Büreau-Diätarien, Referendarien und Eleven kann derselbe bis zu 8 Tagen selbstständig Urlaub ertheilen. Zu längerer Beurlaubung derselben ist die Genehmigung des Oberbergamts einzuholen.

Dortmund, den 1. März 1866. Königliches Oberbergamt.

Formulare
zur Dienst-Instruction für die Revierbeamten.

ad Nr. . . . d. J. I.

zu §. 6.

In Folge Ihrer Muthung . . . . . vom . . ten . . . . werden Sie hiermit aufgefordert innerhalb vierzehn Tagen von heute an einen Kosten-Vorschuß von . . . Thalern an die Königliche Oberbergamts-Kasse zu Dortmund einzuzahlen und die Quittung dem Unterzeichneten vorzulegen, widrigenfalls Sie zu gewärtigen haben, daß die weitere Instruction Ihrer Muthung ausgesetzt wird.

. . . . . den . . ten . . . . 18 . . Der Königliche Revierbeamte.

An

d

---

ad Nr. . . . d. J. II.

zu §. 7.

Vorladung.

Zur Untersuchung des Fundes der Muthung . . . . . bei . . . . und zur Festlegung des Fundpunktes ist gemäß §. 15 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Termin auf den . . ten . . . bei . . . . zu . . . . angesetzt, wozu Sie hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß im Falle Ihres Ausbleibens angenommen werden muß, Sie vermögen den Fund nicht nachzuweisen und demgemäß die Muthung als von Anfang an ungültig behandelt und dem Königlichen Oberbergamte zur Entscheidung vorgelegt werden wird.

. . . . . den . . ten . . . . 18 . . Der Königliche Revierbeamte.

An

d

---

ad Nr. . . . d. J. III.

zu §. 15.

Vorladung.

Zur Schlußverhandlung über die Muthung . . . . bei . . . . ist gemäß §. 28 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Termin (ein neuer Termin) auf den . . ten . . . . bei . . . . .

Digitized by Google

zu . . . . . angesetzt, wozu Sie hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß Sie in dem Termine Ihre Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes, sowie über etwaige Einsprüche und collidirende Ansprüche Dritter abzugeben haben.

Erscheinen Sie im Termine nicht, so wird nach §. 28 des Berggesetzes angenommen, Sie beharren bei Ihrem Anspruche auf Verleihung des Bergwerks-Eigenthums in dem auf dem Situationsrisse angegebenen Felde und erwarten die Entscheidung des Königlichen Oberbergamts über Ihren Anspruch, sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche Dritter.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . . Der Königliche Revierbeamte.

An

d

---

ad Nr. . . . d. J. IV.

zu §. 15.

Vorladung.

Zur Untersuchung des Fundes der Muthung . . . . . bei . . . . . und zur Festlegung des Fundpunktes ist gemäß §. 15 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Termin (ein neuer Termin) auf den . . ten . . . . . bei . . . . . zu . . . . . angesetzt, wozu Sie hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß, wenn in Folge Ihres Ausbleibens der Fund nicht nachgewiesen werden kann, die Muthung als von Anfang an ungültig behandelt und dem Königlichen Oberbergamte zur Entscheidung vorgelegt werden wird.

Da Sie außerdem die gleichzeitige Abhaltung des Schlußtermines nach §. 28 des Berggesetzes beantragt haben, so werden Sie hierdurch aufgefordert, in dem angesetzten Termine Ihre Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes, sowie über etwaige Einsprüche und collidirende Ansprüche Dritter abzugeben.

Im Falle dies nicht geschieht, wird, falls Ihre Muthung nicht nach §. 15 des Berggesetzes als von Anfang an ungültig behandelt werden muß, angenommen werden, daß Sie bei Ihrem Anspruche auf Verleihung des Bergwerks-Eigenthums in dem auf dem Situationsrisse angegebenen Felde beharren und die Entscheidung der Bergbehörde über ihren Anspruch, sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche dritter Personen erwarten wollen.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . . Der Königliche Revierbeamte.

An

d

---

ad Nr. . . . d. J. V.

zu §. 15.

Vorladung.

Zur Schlußverhandlung über die von . . . . . eingelegte Muthung . . . . . bei . . . . . ist nach §. 28 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Termin (ein neuer Termin) auf den . . ten . . . . . bei . . . . . zu . . . . . angesetzt, zu welchem Sie gemäß §. 29 des Berggesetzes hierdurch zur Wahrnehmung der Rechte de.. benachbarten (überdeckten) . . . . . mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß im Falle Ihres Ausbleibens das Königliche Oberbergamt lediglich nach Lage der Verhandlungen entscheiden wird.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . . Der Königliche Revierbeamte.

An

d

VI.

zu §. 17.

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom . . ten . . . . . 18 . . wird dem . . . . . zu . . . . . das Eigenthum des Bergwerks in de.. Gemeinde . . . . . im Kreise . . . . . Regierungsbezirke . . . . . Oberbergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von . . . . . Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben . . . bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden . . . nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den . . ten . . . . . 18 . . (L. S.) Königliches Oberbergamt.

Verleihungs-Urkunde
für das Bergwerk
bei

Digitized by Google

Im Namen des Königs!

VII:
zu §. 19.

Auf den Erweiterungsantrag / Umwandlungsantrag vom . . ten . . . . . 18 . . wird der Gewerkschaft . . . . / dem N. N. . . . zu . . . als dem Alleineigenthümer des Bergwerks . . . . in de.. Gemeinde . . . . im Kreise . . . . Regierungs-Bezirke . . . . Oberbergamtsbezirke Dortmund, zu dem / an Stelle des am . . ten . . . 18 . . verliehenen Felde.. von . . . . das Eigenthum des Feldes von . . . . Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben . . . . bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden . . . . . nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den . . ten . . . . 18 . . (L. S.) Königliches Oberbergamt.

Verleihungs-Urkunde
für
das Bergwerk
bei

---

ad Nr. . . . d. J.

A.
zu §. 34.

Der Betriebsplan für das . . . . Bergwerk . . . . ist am . . ten . . . . 18 . . bei mir eingegangen.

. . . . den . . ten . . . . 18 . . Der Königliche Revierbeamte.

An

---

ad Nr. . . . d. J.

B.
zu §. 35.

Gegen den am . . . . vorgelegten Betriebsplan für das . . . . . Bergwerk . . . . bei . . . . . wird hierdurch auf Grund des §. 68 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Einspruch erhoben. Zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen wird daher ein Termin auf . . . . den . . ten . . . . . bei . . . . zu . . . . anberaumt, zu welchem Sie mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß, bevor eine Verständigung über die beanstandeten Betriebsbestimmungen erzielt, und event. gemäß §. 68 des Berggesetzes der Beschluß des Königlichen Oberbergamts ergangen ist, der Betriebsplan bei Vermeidung der in den §§. 70 und 207 des Berggesetzes angedrohten Nachtheile und Strafen nicht zur Ausführung gebracht werden darf.

. . . . den . . ten . . . . 18 . . Der Königliche Revierbeamte.

An

b

---

ad Nr. . . . . d. J.

C.
zu §. 37.

Benachrichtigung.

Sie werden benachrichtigt, daß der . . . . , welchen Sie als . . . . . des . . . . Bergwerks . . . . in Vorschlag gebracht haben, auf Grund der von dem unterzeichneten Revierbeamten ausgeführten Prüfung (gewonnenen Ueberzeugung) zur Uebernahme der ihm übertragenen Geschäfte als qualifizirt anerkannt worden ist.

. . . . den . . ten . . . . 18 . . Der Königliche Revierbeamte.

An

b

---

ad Nr. . . . d. J.

D.
zu §. 39.

Auf Antrag b . . . . beruft der unterzeichnete Revierbeamte hierdurch gemäß §. 122 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur Wahl eines Repräsentanten oder eines Grubenvorstandes für das . . . . Bergwerk . . . . bei . . . . eine Gewerken-Versammlung auf . . . den . . ten . . . . zu . . . . bei . . . .

Sie werden zu dieser Versammlung mit dem Bemerken eingeladen, daß dieselbe nach §. 113 des Berggesetzes nur dann beschlußfähig ist, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist.

Digitized by Google

Da übrigens das Protokoll über die Wahlverhandlung gemäß §. 118 des Berggesetzes notariell oder gerichtlich aufgenommen werden muß, so ist es Sache de.. Antragsteller.., zu diesem Zwecke einen Notar oder richterlichen Beamten zu dem Termine zu gestellen.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . . Der Königliche Revierbeamte.

An

d

---

ad Nr. . . . d. J. E.

zu §. 56.

Auf Antrag d . . . . . beruft der unterzeichnete Revierbeamte hierdurch gemäß §. 122 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zum Widerrufe der dem Repräsentanten (Grubenvorstande) des . . . . Bergwerks . . . . . bei . . . . Herrn . . . . ertheilten Vollmacht und eventuell zur Neuwahl eines Repräsentanten oder eines Gruben-Vorstandes eine Gewerken-Versammlung auf . . . . . den . . ten . . . . . bei . . . . . zu . . . .

Sie werden zu dieser Versammlung mit dem Bemerken eingeladen, daß dieselbe nach §. 113 des Berggesetzes nur dann beschlußfähig ist, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist.

Da übrigens das Protokoll über die Wahlverhandlung gemäß §. 118 des Berggesetzes notariell oder gerichtlich aufgenommen werden muß, so ist es Sache d . . Antragsteller.., zu diesem Zwecke einen Notar oder richterlichen Beamten zu dem Termine zu gestellen.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . . Der Königliche Revierbeamte.

An

d

---

ad Nr. . . . d. J. F.

zu §. 56.

Da die Gewerken-Versammlung, welche von dem unterzeichneten Revierbeamten in Angelegenheiten der Repräsentation des . . . . . Bergwerks . . . . . bei . . . . . auf den . . ten . . . . . berufen war, nicht beschlußfähig gewesen ist, so wird hierdurch auf Antrag de . . . . . zu dem bereits in der Einladung vom . . ten . . . . . angegebenen Zwecke, gemäß §. 113 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 eine zweite Gewerken-Versammlung auf den . . ten . . . . bei . . . . . zu . . . . . berufen.

Sie werden zu dieser Versammlung mit dem Bemerken eingeladen, daß dieselbe nach §. 113 des Berggesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlußfähig ist.

Da übrigens das Protokoll über die Wahlverhandlung gemäß §. 118 des Berggesetzes notariell oder gerichtlich aufgenommen werden muß, so ist es Sache d.. Antragsteller.., zu diesem Zwecke einen Notar oder richterlichen Beamten zu dem Termine zu gestellen.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . . Der Königliche Revierbeamte.

An

d

---

ad Nr. . . . d. J. G.

zu §. 57.

Die Gewerken des . . . . . Bergwerks . . . . . bei . . . . . werden hierdurch aufgefordert, innerhalb drei Monaten einen Repräsentanten oder einen Grubenvorstand nach §§. 117 und 118 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zu bestellen und dem unterzeichneten Revierbeamten unter Vorlegung der notariellen oder gerichtlichen Wahlverhandlung namhaft zu machen.

Erfolgt die Bestellung oder Namhaftmachung nicht innerhalb der angegebenen Frist, so werden wegen Bestellung eines interimistischen Repräsentanten nach §. 127 des Berggesetzes weitere Maßregeln vorbehalten.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . . Der Königliche Revierbeamte.

An

d

---

ad Nr. . . . d. J. H.

zu §. 58.

Da die Eigenthümer von einem Viertheil aller Kuxe des . . . . . Bergwerks . . . . . bei . . . . . die Berufung einer Gewerken-Versammlung bei dem Repräsentanten . . . . . beantragt haben, letzterer aber die Berufung bisher unterlassen hat, so beruft nunmehr der unterzeichnete Revierbeamte auf Antrag vom . . ten . . . . . gemäß §. 122 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 eine Gewerken-Versammlung behufs Beschlußfassung über . . . . . auf den . . ten . . . . bei . . . . zu . . . .

Digitized by Google

Sie werden zu dieser Versammlung mit dem Bemerken eingeladen, daß dieselbe nach §. 113 des Berggesetzes nur dann beschlußfähig ist, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . . Der Königliche Revierbeamte.

An

d

---

ad Nr. . . . d. J. I.

zu §. 68.

Da die Eigenthümer von einem Viertheil aller Kuxe des . . . . . Bergwerks . . . . . bei . . . . . die Berufung einer Gewerken-Versammlung bei dem Repräsentanten . . . . . beantragt haben, letzterer aber die Berufung bisher unterlassen hat, so beruft der unterzeichnete Revierbeamte auf Antrag vom . . ten . . . . . gemäß §. 122 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 eine Gewerken-Versammlung behufs Beschlußfassung über . . . . . auf den . . ten . . . . . bei . . . . . zu . . . . .

Sie werden zu dieser Versammlung mit dem Bemerken eingeladen, daß, da in derselben Angelegenheit bereits eine Versammlung wegen mangelnder Beschlußfähigkeit resultatlos gewesen ist, die nunmehr berufene Versammlung nach §. 113 des Berggesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlußfähig ist.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . . Der Königliche Revierbeamte.

An

d

Anlage A.

Polizei-Verordnung

wegen Betriebs derjenigen Aufbereitungs-Anstalten, welche von Bergwerks-Eigenthümern zur Aufbereitung ihrer Kohlen- oder Erzgewinnung errichtet werden.

Auf Grund der §§. 8 und 9 des Gesetzes über die Competenz der Oberbergämter vom 10. Juni v. J. wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks verordnet was folgt:

§. 1. Alle Eigenthümer von Bergwerken, welche zum Zweck der Aufbereitung ihrer Kohlen oder Erze besondere Anstalten errichten, müssen mindestens drei Wochen vor Eröffnung des Betriebes dieser Anstalten eine Anzeige hierüber bei uns einreichen, unter Beifügung einer kurzen Beschreibung der Anstalt und der Oertlichkeit.

§. 2. Zur Vermeidung von Beschädigungen an benachbarten Grundstücken sind bei jeder Aufbereitungsanstalt die nöthigen Abklärungs-Vorrichtungen, Klärsümpfe, Schlamm- und Sandfänge in zureichender Größe anzulegen. Trübe Wasser dürfen in keinem Falle in die freie Fluth abgelassen werden.

§. 3. Die Klärsümpfe und Klärteiche, Sand- und Schlammfänge müssen, ehe sie gefüllt sind, ausgeschlagen und die Sand- und Schlammhalden gegen ein Fortführen durch Wind und Wasser mittelst Lehm- oder Rasenbedeckung oder durch feste Dämme, Mauern, Flecht- oder Kribbwerk verwahrt werden. Die Lage der Astern und Halden soll der Art von Bächen und anderen natürlichen Wasserläufen entfernt sein, daß ein Abspülen derselben auch bei Fluthzeiten in den Bach nicht stattfinden kann.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen von Einem bis zu Zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Dortmund, den 25. Januar 1862. Königliches Oberbergamt.

Anlage B.

Instruction

über das Verfahren bei Conceſſionirung von Dampfkeſſel-Anlagen.

§. 1. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung zu einer Dampfkeſſel-Anlage iſt mit den in §. 1. des Regulativs vom 31. Auguſt 1861 genannten Zeichnungen und Beſchreibungen von dem Antragſteller dem Revier-Bergbeamten in doppelter Ausfertigung zu überreichen, oder, falls derſelbe dem Oberbergamte zugegangen iſt, von letzterem dem obengenannten Beamten zuzuſtellen, der in allen Fällen für Vervollſtändigung der etwa mangelhaften Eingabe zu ſorgen hat.

§. 2. Der Revier-Bergbeamte hat alsdann die im §. 2 des Regulativs vom 31. Auguſt 1861 vorgeſchriebene Prüfung der Zuläſſigkeit der Anlage vorzunehmen. Zum Zeichen, daß die Vornahme derſelben erfolgt iſt, iſt auf den Beſchreibungen und ſämmtlichen Zeichnungen ein Reviſions-Vermerk zu machen, auf erſteren überdies noch mit Angabe der Bedingungen, von denen die Ertheilung der Genehmigung abhängig zu machen ſein würde.

Digitized by Google

Die solchergestalt revidirten Zeichnungen nebst Beschreibungen sind mit dem zugehörigen Antrage dem Oberbergamte mit einem motivirten Berichte zu überreichen.

§. 3. Dem Ermessen des Oberbergamtes bleibt es anheimgegeben, ob die Genehmigung zu der beantragten Anlage entweder versagt werden muß, oder zu ertheilen ist und unter welchen Bedingungen. Im ersteren Falle wird dem Antragsteller das Gesuch nebst Anlagen unter Angabe der Gründe, weßhalb die Zurückweisung desselben habe erfolgen müssen, zurückgegeben; im letzteren Falle wird eine Concessions-Urkunde ausgestellt.

§. 4. Die Ausstellung dieser Urkunde geschieht in folgender Form:

Der Gewerkschaft der Steinkohlen-/Eisenstein- Zeche . . . . . zu . . . . wird die beantragte polizeiliche Genehmigung zur Aufstellung von . . . . . zum Betriebe einer Wasserhaltungs-/Förder- Maschine bestimmten Dampfkesseln auf dem Grundstücke Flur . . № . . der Steuergemeinde . . . . . auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 10. Juni 1861, betreffend die Competenz der Oberbergämter (G.-S. S. 426), und des Gesetzes vom 1. Juli 1861, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen (G.-S. S. 749), sowie vorbehaltlich aller etwa entgegenstehenden Privatrechte unter folgenden Bedingungen hierdurch ertheilt:

1) (Hier sind zunächst die Bedingungen aufzuführen, deren Ausführung speciell für die betreffende Anlage nothwendig erscheint.)
2) Die übrige Ausführung muß genau nach Anleitung der vorgelegten, mit dem Siegel des unterzeichneten Königlichen Oberbergamts beglaubigten und von dem Königlichen Revier-Bergbeamten . . . . zu . . . . geprüften Beschreibung und Zeichnungen, sowie mit sorgfältiger Beachtung des Regulativs vom 31. August 1861 (Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg Nr. 38 S. 285, zu Münster Nr. 37 S. 215, zu Minden Nr. 43 S. 326 und zu Düsseldorf Nr. 51 S. 477) geschehen.
3) Die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen ist dem Revier-Bergbeamten nachzuweisen, der sich davon durch eine den Vorschriften des vorgedachten Regulativs entsprechende Untersuchung zu überzeugen hat. Ueber die daselbst angeordnete vor der Aufstellung zu bewirkende Prüfung der Dampfkessel mittelst einer Druckpumpe ist die Bescheinigung eines sachverständigen Beamten dem Revier-Bergbeamten vorher einzureichen, sofern die Prüfung nicht dem Letzteren selbst übertragen werden möchte.
4) Die Benutzung der Dampfkessel darf nicht eher beginnen, als bis auf Grund dieser Bescheinigung und der ad 3 gedachten Untersuchung von dem Revier-Bergbeamten die Erlaubniß dazu schriftlich ertheilt worden ist, widrigenfalls die im §. 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung angedrohte Strafe eintritt.
5) Die Benutzung der Dampfkessel für einen anderen als den obengedachten Zweck des Betriebes unterliegt der besondern diesseitigen Prüfung und Genehmigung.
6) Die Gewerkschaft ist verpflichtet, durch Einrichtung der Feuerungs-Anlage oder dabei anzuwendende mechanische Vorrichtungen, wie durch Anwendung geeigneten Brennmaterials und durch sorgsame Bewartung auf eine möglichst vollständige Verbrennung des Rauches hinzuwirken, auch, falls sich ergeben sollte, daß die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Belästigungen oder Beschädigungen der benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. zu verhüten, in der Feuerungs-Anlage und in dem Betriebe, wie in der Wahl des Feuerungs-Materials solche Veränderungen vorzunehmen, welche nach dem Ermessen der Behörde zur Beseitigung der Belästigungen und Beschädigungen besser geeignet sind.

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht binnen Jahresfrist die Anlage ausgeführt ist und der Betrieb derselben angefangen hat.

Dortmund, den . . ten . . . . 186 . . Königliches Oberbergamt.

§. 5. Die Beschreibungen nebst Zeichnungen sind mit folgendem Vermerk zu versehen:

Zu der Genehmigungs-Urkunde vom heutigen Tage gehörig.

Dortmund, den . . ten . . . . 186 . .

(Siegel in Schwarzdruck.)

§. 6. Die Genehmigungs-Urkunde nebst einer beglaubigten Abschrift derselben und den in duplo eingereichten Zeichnungen nebst Beschreibung der Anlage geht an den betreffenden Revier-Bergbeamten, der das Original derselben nebst dem einen Exemplar der Beschreibung und der Zeichnungen dem Antragsteller auszuhändigen, das andere Exemplar derselben, sowie die Abschrift der Concessions-Urkunde aber zu seinen Acten resp. Riß-Sammlung zu nehmen hat.

Digitized by Google

§. 7. Ueber Vornahme der im §. 14 des Regulativs vom 31. August 1861 vorgeschriebenen Druckprobe ist von dem Revier-Bergbeamten ein Attest auszustellen und dem Besitzer des Dampfkessels auszuhändigen, die Liquidation darüber aber mit kurzem Bericht an das Oberbergamt einzureichen.

§. 8. Die im §. 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 vorgeschriebene Untersuchung einer Dampfkessel-Anlage ist bei dem Revier-Bergbeamten zu beantragen und von diesem binnen der im §. 16 des Regulativs vom 31. August 1861 festgesetzten Frist vorzunehmen.

Auf Grund einer über diese Untersuchung aufzunehmenden Verhandlung wird von ihm alsdann entweder die Abstellung vorgefundener Mängel angeordnet und hiervon die Ertheilung der Bescheinigung über gehörige Ausführung abhängig gemacht, oder bei Uebereinstimmung der letzteren mit den in dem Regulativ vom 31. August 1861 und in der Concessions-Urkunde enthaltenen Bestimmungen diese Bescheinigung ertheilt.

§. 9. Diese Bescheinigung ist in folgender Form auszustellen:

In Gemäßheit des §. 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 (G.-S. S. 749) wird auf Grund der am . . ten . . . 186 . . vorgenommenen technisch-polizeilichen Untersuchung der unterm . . ten . . . . 186 . . concessionirten Dampfkessel-Anlage hierdurch bescheinigt, daß die Ausführung der Anlage den in dem Regulativ vom 31. August 1861 und in der Concessions-Urkunde vom . . ten . . . . 186 . . enthaltenen Bestimmungen entspricht und die Erlaubniß zur Inbetriebsetzung des zu derselben gehörigen und in der Fabrik . . . . . sub Nr. . . gefertigten Dampfkessels unter der Bedingung ertheilt, daß das . . -Zoll im Durchmesser haltende Sicherheits-Ventil dem zulässig höchsten Dampfdruck von . . . Atmosphären entsprechend mit nicht mehr als . . . Pfund belastet werde.

§. 10. Die so ausgefertigte Bescheinigung ist auf Grund des §. 6 des Regulativs vom 23. August 1856, betreffend die technische Untersuchung der im Betrieb stehenden Dampfkessel, dem für jeden Kessel zu haltenden Revisionsbuche anzuhängen.

§. 11. Zu der Concessions-Urkunde, sowie zu den in dem §. 16 des Regulativs vom 31. August 1861 vorgeschriebenen Bescheinigungen ist ein Stempel von 15 Sgr. zu verwenden.

Dortmund, den 12. März 1862. Königliches Oberbergamt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 19.

Minden, den 11. Mai 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

269. Das 15. und 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6298. Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andernseits, die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend. Vom 14. December 1865.

Nr. 6299. Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen, Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen, wegen ferneweite Suspension der Weserzölle. Vom 14. December 1865.

Nr. 6300. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 5. März 1866.

Nr. 6301. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der außerordentlichen General-Versammlung des „Abraham Schaafhausenschen Bank-Vereins“ zu Cöln beschlossenen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft um weitere fünfzig Jahre. Vom 4. April 1866.

Nr. 6302. Allerhöchster Erlaß vom 9. April 1866, betreffend die Abänderung des §. 72 des revidirten Reglements der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852.

Nr. 6303. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter Firma: „Friedrich Wilhelm Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 9. April 1866.

Nr. 6304. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der mit der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12. August und 8. October 1840. Vom 17. April 1866.

Nr. 6305. Vertrag zwischen Preußen einerseits und Anhalt andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Herzogthums Anhalt an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend. Vom 23. Juni 1865.

Nr. 6306. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtenberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 20. und 25. October 1865.

Nr. 6307. Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sagan, resp. den Rittergutsbesitzer Doherr auf Niederherwigsdorf und den Kreis Freystadt im Regierungsbezirk Liegnitz, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Sagan im Kreise gleichen Namens, Regierungsbezirk Liegnitz, über Hirschfeldau bis zur Kreisgrenze bei Herwigsdorf in der Richtung auf Freystadt, im Kreise gleichen Namens; 2) von Sagan nach Naumburg a. B. zum Anschlusse an die Sorau-Grünberg-Züllichauer Actien-Chaussee, durch den Kreis Sagan; sowie 3) die Fortführung der ad 1 gedachten Chaussee von der Saganer Kreisgrenze ab über Herwigsdorf bis zum Anschluß an die Freystadt-Sprottauer Chaussee bei Neudörffel im Freystädter Kreise, durch den Rittergutsbesitzer Doherr.

Nr. 6308. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Saganer Kreises, im Betrage von 95,000 Thalern. Vom 26. März 1866.

Nr. 6309. Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Stendal im Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung

Digitized by Google

einer Chaussee von Neuendorf im Kreise Stendal, über Kremkau bis an die Kreisgrenze zum Anschlusse an die Chaussee nach Gardelegen.

Nr. 6310. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stendaler Kreises, im Betrage von 10,000 Thalern. Vom 26. März 1866.

Nr. 6311. Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten d. d. Eisenach den 11. Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Vom 28. April 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

270. An der Realschule zu Lippstadt ist der bisherige 2. ordentliche Lehrer Dr. Chalybaeus zum 4. Oberlehrer befördert werden.

Münster, den 28. April 1866. Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Mauderode.

271. Von den diesjährigen Sommer-Prüfungen an den evangelischen Seminarien der Provinz werden stattfinden:

A. zu Petershagen.

a) die Abgangs-Prüfung vom 27. bis 30. Juni;

b) die Prüfung der etwa vorhandenen, nicht in einem Seminar vorgebildeten evangelischen und jüdischen Schulamts-Candidaten resp. Candidatinnen für das Elementar-Schulamt, die Prüfungen pro schola und für höhere Töchterschulen, sowie für die bis dahin gar nicht oder nicht genügend für den Orgeldienst vorgebildeten Lehrer am 2. Juli und den folgenden Tagen;

B. zu Soest:

Die Prüfung wie A. a. am 25. bis 28. Juli;

die Prüfung wie A. b. am 3. August und den folgenden Tagen.

Die Anmeldung derjenigen, welche sich zum Nachweise ihrer Lehrbefähigung für Rector- oder Stadt-Schulen der Prüfung pro schola zu unterziehen haben, ist mit Zeugnissen und Lebensläufen, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 15. Mai, und zwar, wenn die Candidaten Litteraten sind, bei uns, andernfalls bei der betreffenden Königlichen Regierung, die Meldung zur Prüfung für höhere Töchterschulen stets bei uns einzureichen.

Die persönliche Anmeldung bei dem Seminar-Director wird am Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine erwartet.

Die den übrigen oben bezeichneten Cathegorien angehörenden Schulamts-Bewerber einschließlich derjenigen, welche nur in einzelnen Unterrichts-Gegenständen geprüft zu werden wünschen, haben ihre Zeugnisse und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungs-Termine dem Seminar-Director einzusenden, und von demselben gleichfalls am Tage vor der mündlichen Prüfung die weiteren Anweisungen zu erbitten.

Endlich wird noch bemerkt, daß nach Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 25. Januar 1864 für die Prüfungen pro schola, zum Lehramte an höhere Töchterschulen und in einzelnen technischen Gegenständen eine Prüfungs-Gebühr von vier Thalern zu entrichten und nebst dem Betrage des Stempels für das Prüfungs-Zeugniß ad 15 Sgr. sogleich bei der persönlichen Anmeldung an den Seminar-Director zu erlegen ist.

Münster, den 28. April 1866. Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Mauderode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Kurze Darstellung des Sachverhältnisses die Restauration der Abdinghofkirche zu Paderborn betreffend.

272. Als im Jahre 1803 das ehemalige Fürstbisthum Paderborn an die Krone Preußens fiel, bildete sich in Paderborn eine kleine evangelische Militär- und Civil-Gemeinde, der die Stiftskirche der ehemaligen Benediktiner-Abtei-Abdinghof zum Gottesdienste eingeräumt wurde. Nach der unglücklichen Schlacht bei Jena fiel das Fürstenthum Paderborn in die Hände der Feinde, welche die Kirche zu einem Magazin machten. Seitdem verfiel sie von Jahr zu Jahr, bis zuletzt das schwer lastende Gewölbe abgebrochen werden mußte und nun die vier nackten durchlöcherten Mauern in die Luft starren.

Die Gemeinde hat ihre schöne, auch architektonisch berühmte Kirche durch den Krieg verloren und bis jetzt noch keine eigene wieder erlangt. Nachdem sie einige Jahre ihre Versammlungen in einer Kaserne gehalten, wurde ihr im Jahre 1808 die kleine Alexius-Kapelle zum Gottesdienste überwiesen, welche für die

Digitized by Google

kaum 200 Seelen umfassende Gemeinde groß genug war. Die Kapelle wurde indeß bald zu klein, daher wurde im Jahre 1817 ein Simultangottesdienst in der Bußdorfkirche eingerichtet, welcher noch heute besteht.

Die Gemeinde hielt Anfangs den Fiskus für verpflichtet, ihr die Abdinghofkirche in brauchbarem Zustande wieder zu übergeben; die seit 12 Jahren darüber gepflogenen Verhandlungen haben aber herausgestellt, daß der Fiskus dazu nicht verpflichtet ist. Indessen will die Staatsregierung nicht nur die Ueberreste der Kirche der Gemeinde unentgeldlich zurückgeben, sondern hat auch eine Beihülfe von 8000 Thlr. in sichere Aussicht gestellt. Die übrigen Kosten des auf 30 bis 40000 Thlr. veranschlagten Restaurationsbaues sind aber so bedeutend, daß die Gemeinde von 1100 Seelen, meist aus Beamten bestehend, nicht im Stande ist, ohne namhafte auswärtige Beihülfe die Kirche zu bauen.

Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat daher eine Haus-Collecte bei den evangelischen Eingesessenen der Provinz Westfalen bewilligt, welche durch Gemeinde-Deputirte bis Ende September c. abgehalten werden wird.

Indem wir diese Collecte der besondern Mildthätigkeit der Einwohner unseres Verwaltungsbezirks angelegentlichst empfehlen, bemerken wir gleichzeitig, daß in denjenigen Orten, wo sich die Deputirten in dem genannten Zeitraume nicht eingefunden haben, die Collecte in der ersten Hälfte des Monats October c. durch die Ortsbehörden in gewöhnlicher Weise abgehalten werden wird und die Erträge durch die Steuer-Kassen an unsere Hauptkasse abzuführen sind. Minden, den 23. April 1866.

273. Von den Impflingen des Jahres 1865 bestehend aus den neugeborenen und den von der Impfung pro 1864 übernommenen, sowie den noch nicht vaccinirten Kindern neuanziehender Personen, wurden 15,290 mit Erfolg geimpft.

Von den übrigen sind 11 zum dritten Male und 274 zum ersten Male ohne Erfolg geimpft, dagegen 1066 aus besonderen Ursachen, namentlich wegen Hautkrankheiten der Kinder von der Impfung ausgeschlossen.

Oeffentlich fand die Impfung an 15232, privatim an 343, im Ganzen an 15,575 Kindern statt, welche auf die einzelnen Theile des Regierungsbezirks sich wie folgt vertheilen: 1) Kreis Minden: 2307; 2) Kreis Lübbecke: 1484; 3) Kreis Herford: 2197; 4) Kreis Bielefeld: 1500; 5) Kreis Halle: 824; 6) Kreis Wiedenbrück: 1342; 7) Kreis Paderborn: 1104; 8) Kreis Büren: 1226; 9) Kreis Warburg: 1930; 10) Kreis Höxter: 1661; Summa: 15,575. Minden, den 30. April 1866.

274. Die von dem Lehrer Hermann Mangel bisher provisorisch verwaltete Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Barkhausen im Kreise Büren, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 27. April 1866.

275. Die durch das Ableben des Försters Merkel erledigte Försterstelle zu Blankenrode in der Oberförsterei Hardehausen ist dem Förster Kretschmer zu Rimbeck vom 1. Juli d. J. ab übertragen.

Minden, den 2. Mai 1866.

276. Auf Grund des Artikels 53, der unterm 23. Februar 1863 Allerhöchst bestätigten Statuten der Bielefelder Actien-Gesellschaft für mechanische Weberei haben wir in Stelle des von hier versetzten Regierungs-Assessors Geieler den Herrn Regierungs-Assessor Gethmann zum Königlichen Commissarius ernannt. Minden, den 1. Mai 1866.

277. Behufs Anbringung etwaiger Gesuche setzen wir die Weser-Ufer-Interessenten davon in Kenntniß, daß die Strombefahrung in diesem Frühjahr an folgenden Tagen statt finden wird:

am 28. Mai, Vormittags 10 Uhr, von Carlshafen bis Höxter; am 29. Mai, Vormittags 10 Uhr, von Höxter bis zur Landesgrenze bei Forst; am 5. Juni, Vormittags 8 Uhr, von Rinteln bis Minden; am 6. Juni, Vormittags 8 Uhr, von Minden bis Stolzenau.

Minden, den 3. Mai 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

278. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat April 1866.

Ernannt sind: der Kreisgerichtsrath Hasse zu Wiedenbrück zum Director des Kreisgerichts in Olpe; der Gerichts-Assessor Bachmann zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Lübbecke; der Auskultator Mittrupp zum Appellationsgerichts-Referendarius und der bisherige Hülfsbote, invalide Sergeant Hartig zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Lübbecke.

Verliehen ist: dem Geheimen Justiz-Rath Müller hierselbst der Rothe Adler Orden dritter Klasse mit

Digitized by Google

der Schleife, und dem ersten Gerichtsdiener Timmermann zu Warburg der Titel „Botenmeister“.

Versetzt sind: der Appellationsgerichts-Referendarius Besser aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Naumburg in das hiesige Departement; der Büreau-Assistent Loer zu Minden an das hiesige Kreisgericht mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Büren und der bei der Gerichts-Deputation zu Büren neu angestellte Büreau-Assistent Stöcker an das Kreisgericht in Minden.

Gestorben ist der Kreisgerichts-Sekretair Mindel zu Beverungen.

Paderborn, den 1. Mai 1866. Königl. Appellationsgericht.

279. Das nachstehende Verzeichniß der für den Kreis Halle gewählten, bestätigten und verpflichteten Schiedsmänner und deren Stellvertreter wird hierdurch zu öffentlichen Kenntniß gebracht:

Lfd. Nr.	Gemeinde beziehungsweise Schiedsmannsbezirk	Des Schiedsmanns			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns
		Namen	Stand	Wohnort		
1	Stadt Halle	Carl Kisker	Kaufmann	Halle	18. April 1866 —dahin 1869.	Bohle, Colon und Vorsteher zu Hesseln.
2	Amshausen	Stüssel	Colon	Amshausen	"	Niemann, Colon zu Künsebeck.
3	Brockhagen u. Patthorst	Nordwald	Colon	Brockhagen	"	Gräve, Colon zu Steinhagen.
4	Gartnisch, Ascheloh und Eggeberg	Düfelsiek	Colon	Ascheloh	"	Niemann, Colon zu Künsebeck.
5	Hörste	Dockweiler	Colon	Hörste	"	Heitfeld, Rentmeister zu Tatenhausen.
6	Köllebeck und Künsebeck	Niemann	Colon	Künsebeck	"	Düfelsiek, Colon zu Ascheloh.
7	Oldendorf und Hesseln	Bohle	Colon u. Vorsteher	Hesseln	"	Kisker, Kaufmann zu Halle.
8	Steinhagen	Gräve	Colon	Steinhagen	"	Nordwald, Colon zu Brockhagen.
9	Versmold	Delius	Rentier	Versmold	"	Esselbrügge, Colon zu Loxten.
10	Loxten	Esselbrügge	Colon	Loxten	"	Delius, Rentier in Versmold.
11	Peckeloh	Kleine	Colon und Schenkwirth	Peckeloh	"	Derselbe.
12	Bockhorst	Meier-Hermann	Colon	Bockhorst	"	Meyer, Müller zu Oesterweg.
13	Oesterweg u. Hesselteich	Meyer	Müller	Osterweg	"	Meyer, Hermann, Colon in Bockhorst.
14	Borgholzhausen	Upmeier	Oeconom	Borgholzhausen	"	Habighorst, Colon u. Vorsteher zu Cleve.
15	Barnhausen	Vogelsang	Colon	Barnhausen	"	Graf v. Schmising-Kerssenbrock zu Brinke.
16	Berghausen u. Ostbarthausen	Altenbäumer	Lehrer	Berghausen	"	Büsching, Lehrer zu Westbarthausen.
17	Casum und Oldendorf	Horstmann	Colon u. Vorsteher	Casum	"	Gärtner, Commerziant in Holzfeld.
18	Holzfeld	Gärtner	Commerziant	Holzfeld	"	Horstmann, Colon u. Vorsteher in Casum.
19	Brinke u. Winkelshütten	Graf von Schmising-Kerssenbrock	Rittergutsbesitzer	Brinke	"	Vogelsang, Colon in Barnhausen.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Gemeinde beziehungsweise Schiedsmannsbezirk	Des Schiedsmanns			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns
		Namen	Stand	Wohnort		
20	Kleekamp und Westbarthausen	Büsching	Lehrer	Westbarthausen	18. April 1866 — dahin 1869	Altenbäumer, Lehrer in Berghausen.
21	Werther	Heyland	Auctions-Commissar	Werther	"	Kipp, Lehrer zu Isingdorf.
22	Theenhausen	Niemann	Neubauer	Theenhausen	"	Wiethüchter, Lehrer zu Rotingdorf.
23	Rotingdorf	Wiethüchter	Lehrer	Rotingdorf	"	Niemann, Neubauer in Theenhausen.
24	Rotenhagen	Engelbrecht	Colon	Rotenhagen	"	Sarhage, Colon in Häger.
25	Häger	Sarhage	Colon	Häger	"	Engelbrecht, Colon in Rotenhagen.
26	Isingdorf und Arrode	Kipp	Lehrer	Isingdorf	"	Heyland, Auctions-Commissar in Werther.
27	Schröttinghausen	Eggeringhaus	Vorsteher	Schröttinghausen	"	Derselbe.
28	Bockel	Heidfeld	Rentmeister	Tatenhausen	16. Februar 1864 — 1867	Dockweiler, Colon in Hörste.
29	Wichlinghausen, Cleve u. Hamlingdorf	Habighorst	Colon u. Vorsteher	Cleve	19. Januar 1866 — 1869	Upmeyer, Oeconom in Borgholzhausen.

Paderborn, den 28. April 1866. Königl. Appellationsgericht.

280. Nachstehendes Verzeichniß der in den Amtsbezirken Schildesche-Jöllenbeck und Heepen, Kreises Bielefeld, gewählten, bestätigten und verpflichteten Schiedsmänner und deren Stellvertreter wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Lfd. Nr.	Gemeinde beziehungsweise Schiedsmannsbezirk	Des Schiedsmanns			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns
		Namen	Stand	Wohnort		
1	Kirchdorf Schildesche	Upmann	Apotheker	Kirchdorf Schildesche	5. Juni 1866 — 1869	Ellermann, Vorsteher zu Bauersch. Schildesche.
2	Bauerschaft Schildesche	Ellermann	Colon u. Vorsteher	Bauerschaft Schildesche	25. Mai 1866 — 1869	Upmann, Apotheker zu Kirchd. Schildesche.
3	Brake und Milse	Guntemeyer	Oeconom	Brake	"	Meyer, Colon zu Vilsendorf.
4	Vilsendorf	Meyer	Colon	Vilsendorf	"	Guntemeyer, Oeconom in Brake.
5	Gellershagen	Heidemann	Colon	Gellershagen	5. Juni 1866 — 1869	Lakemann, Vorsteher in Theesen.
6	Niederjöllenbeck	Wilkenhöner	Leibzüchter	Niederjöllenbeck	25. Mai 1866 — 1869	Husemann, Colon in Oberjöllenbeck.
7	Heepen	Meyer zu Sieker, Ludwig.	Oeconom	Heepen	24. Mai 1866 — 1869	Ludolph, Colon zu Brönninghausen.
8	Altenhagen	Biermann, August	Bäcker	Altenhagen	"	Meyer zu Sieker, Oeconom zu Heepen.
9	Brönninghausen	Ludolph	Colon	Brönninghausen	10. Januar 1865 — 1868	Biermann, Bäcker zu Altenhagen.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Gemeinde beziehungsweise Schiedsmannsbezirk	Des Schiedsmanns			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns
		Namen	Stand	Wohnort		
10	Oldentrup	Hagemann, Joh. Fried.	Colon	Oldentrup	24. Mai 1866 — 1869	Halbrock, Papierfabrikant zu Hillegossen.
11	Sieker	Oldermann gt. Meyer zu Sieker, Reinhard	Oeconom	Sieker	"	Oberfiebrasse, Colon und Vorsteher zu Stieghorst.
12	Stieghorst	Krüger	Lehrer	Stieghorst	"	Meyer zu Sieker, Oeconom zu Sieker.
13	Hillegossen	Hallbrock, Friedrich	Papierfabrikant	Hillegossen	"	Hagemann, Colon zu Oldentrup.
14	Ubbedissen	Walter	Lehrer	Ubbedissen	"	Meyer zu Wrachtrup, Oeconom und Vorsteher zu Lämershagen.
15	Lämershagen	Weber	Lehrer	Lämershagen	22. Juni 1866 — 1869	Brinkmann, Colon zu Ubbedissen.

Paderborn, den 28. April 1866. Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

281. Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. Mai d. J. ist die Mobilmachung des 7. Armee-Corps befohlen und bereits in der Ausführung begriffen.

Alle augenblicklich außer Controlle stehenden Mannschaften der Reserve und Landwehr des 7. Armee-Corps haben sich daher unverweilt bei einer Landwehr-Behörde zu melden.

Münster, den 8. Mai 1866. General-Commando des 7. Armee-Corps.

282. Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Es sind verliehen worden: dem Ober-Post-Director Braune die Ober-Post-Director-Stelle in Halle a. d. S. und dem Ober-Post-Director Bormann aus Danzig die hiesige Ober-Post-Director-Stelle.

Versetzt ist der Post-Secretair Mittag von Magdeburg nach Minden.

Der Post-Secretair Meyer in Paderborn ist gestorben.

Angestellt sind: der Post-Expeditions-Gehülfe Uthoff in Altenbeken als Post-Expedient, der invalide Unteroffizier Lesch als Packetbesteller bei dem Post-Amte in Minden und der frühere Landbriefträger Horst als Briefträger bei dem Post-Amte in Bielefeld.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Schloß-Holte ist nach dem freiwilligen Ausscheiden des Post-Expediteurs Bund, dem Gastwirth Nolte daselbst übertragen worden.

Minden, den 4. Mai 1866. Der Ober-Post-Director Bormann.

283. Dem Maschinenbauer Robert Ziegler zu Berlin ist unter dem 27. April 1866 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Nähmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 100). Minden, den 2. Mai 1866.

284. Dem Kaufmann Rudolph Schwedler zu Hagen ist unter dem 28. April d. J. ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung angegebenen Schraubstock mit selbstthätig sich einstellender Backe, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 102).

Dem Dr. Heinrich Mahler in Berlin ist unter dem 30. April 1866 ein Patent auf ein submarines Telegraphen-Kabel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anordnung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 102).

Minden, den 4. Mai 1866.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 20.

Minden, den 18. Mai 1866.

285. ## Auflösung des Landtages.

Der „Staats-Anzeiger“ veröffentlicht folgenden Bericht des Staats-Ministeriums an Se. M. den König:

In den auswärtigen Beziehungen des Landes ist in Folge der bedrohlichen Haltung, welche mehrere Nachbar-Regierungen gegen Preußen angenommen haben, eine Spannung eingetreten, welche Ew. Königliche Majestät, nach den sorgfältigsten und ausdauerndsten Bemühungen zu ihrer Beseitigung, in die Nothwendigkeit versetzt hat, umfassende Vorkehrungen zur Sicherheit des Landes anzuordnen. Das ehrfurchtsvoll unterzeichnete Staats-Ministerium glaubt unter diesen Umständen, daß Ew. Königliche Majestät den Augenblick gekommen halten werde, die Volksvertretung in Gestalt des Allgemeinen Landtages der Monarchie um den Thron zu versammeln, um die der Lage des Landes entsprechenden Beschlüsse zu fassen und der Einmüthigkeit, welche das Preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt, den legalen Ausdruck zu geben.

Das jetzige Haus der Abgeordneten, wenn auch seine Mehrheit Angesichts der Gefahren, welche das Vaterland bedrohen, ihre Hingebung für dasselbe gewiß bereitwillig bethätigen würde, ist doch unter dem Einflusse anderer Verhältnisse gewählt worden, als diejenigen sind, welche heute bestimmend auf die Wähler wirken müssen.

Ew. Königliche Majestät werden das Bedürfniß fühlen, die Stimmung zu kennen und zum Austrag gebracht zu sehen, welche das Preußische Volk im jetzigen Augenblick und mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Dinge beseelt.

Wir glauben deshalb Ew. Königlichen Majestät ehrfurchtsvoll rathen zu sollen, auf Grund des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 das Abgeordnetenhaus aufzulösen, damit unverzüglich Neuwahlen angeordnet werden können.

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher, die im Entwurfe beigefügte Verordnung wegen Auflösung des Hauses der Abgeordneten Allergnädigst vollziehen zu wollen.

Berlin, den 9. Mai 1866. Das Staats-Ministerium.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Staats-Ministeriums.

286. Das mittelst Bekanntmachung vom 23. v. Mts. ausgesprochene Verbot des Debits der in Wien erscheinenden Zeitung „die Presse“ wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 12. Mai 1866. Der Minister des Innern. gez. Graf zu Eulenburg.

287. ## Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung als Militair-, resp. Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Digitized by Google

. Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5) Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6) Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Kompletirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11) Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12) Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a) der Taufschein,
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13) Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat October statt.

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei Entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten October bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

15) Bei der ad 12 gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Pots-

Digitized by Google

dam oder in Jülich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die beiden Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

Die aus Westphalen und der Rheinprovinz angemeldeten, resp. gebürtigen Freiwilligen, gelangen im Allgemeinen zur Einstellung in die Unteroffizier-Schule in Jülich.

Berlin, den 17. April 1866. Kriegs-Ministerium. von Roon.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

288 [3] Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie II, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons, werden vom 1. März d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7. März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1862 zum Empfange neuer Coupons, Werth .... Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden,

Berlin, den 6. Februar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der fraglichen Schuldverschreibungen, der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der gedachten Hauptkasse, auch bei den Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter und Warburg zu erhalten sind. Minden, den 16. Februar 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. Paasch.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

289. Aus den Straf-Anstalten zu Münster und Herford so wie aus dem Landarbeitshause zu Benninghausen sind in den Jahren 1863, 1864 und 1865 überhaupt 1026 Personen entlassen worden. Von

Digitized by Google

denselben sind den amtlichen Nachrichten zufolge gestorben 28, verzogen 77, ausgewandert 48, guter Führung gewesen 554, schlechter oder zweifelhafter Führung geblieben 319. Das Verhältniß der Gebesserten zu den Entlassenen steht hiernach zu 54 Procent. Dies Ergebniß zeigt wieder in erfreulicher Weise, daß die Fürsorge der Vereine und Privaten sich den Entlassenen mit Erfolg zuwendet.

Münster, den 4. Mai 1866. Der Ober-Präsident von Westphalen von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

290. Seine Majestät der König haben zu bestimmen geruhet, daß „das Königliche Gewerbe-Institut“ fortan den der Anstalt mehr entsprechenden Namen: „Königliche Gewerbe-Akademie“ führe.

Minden, den 8. Mai 1866.

291. Die polizeiliche Anmeldung bei Niederlassungen und Wohnsitzveränderungen.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für den Umfang unseres Bezirks wie folgt verordnet:

Die §§. 1 und 2 unserer Verordnung vom 1. August 1857 — Amtsblatt Seite 340 — werden aufgehoben und treten nachstehende Bestimmungen an deren Stelle:

§. 1. Ein Jeder, welcher an dem Orte, wo er seinen Aufenthalt nimmt, einen eigenen Hausstand begründet oder überhaupt Einrichtungen trifft, aus denen auf die Absicht geschlossen werden kann, einen dauernden Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, hat sich innerhalb 14 Tagen nach seinem Anzuge, resp. bei Begründung des Hausstandes bei der Polizeiobrigkeit zu melden und über seine persönlichen Verhältnisse sowie über die Mitglieder seines Hausstandes Auskunft zu geben. Ueber die geschehene Meldung hat er eine Bescheinigung zu fordern, die er dem Hauswirth, bei welchem er Wohnung genommen hat, auf Erfordern vorzeigen muß.

§. 2. Die Meldung und die Ausstellung der Bescheinigung darüber geschieht in den Städten bei der Polizeibehörde, in den Landgemeinden bei dem Amtmann, sei es unmittelbar oder durch Vermittelung des Ortsvorstandes. Die im Art. I des Armen-Pflege-Ergänzungs-Gesetzes vom 21. Mai 1855 vorgeschriebene einjährige Rückweisungsfrist der Anzugsgemeinde kann erst von dem Tage an gerechnet werden, an welchem die Meldung des Anzuges der Ortspolizeibehörde oder dem Amtmann gemacht worden ist.

Minden, den 9. Mai 1866.

292. Nach der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat April

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Petermann, Georg	Arbeiter	Hersfeld in Kurhessen	Polizeiverwaltung in Bielefeld	evang.	30	4	9	schwarz	niedrig
2	Roll, Catharina	unverehelicht	Obervorschütz in Kurhessen	„	„	31	5	—	hellblond	gewölbt
3	Herbst, Heinrich	Schneider	Ziegenhain in Kurhessen	„	reform.	24	5	3	„	niedrig
4	Elbe, Heinrich	Tuchmachergesell	Hersfeld in Kurhessen	„	evang.	26	5	6	schwarz	gewölbt
5	Althaus, Marie		Gudersberg in Kurhessen	Magistrat zu Höxter	reform.	30	5	—	blond	frei, hoch
6	Hastenpflug, Catharine		Wahlershausen in Kurhessen	„	„	29	5	—	dunkelblond	frei
7	Strube, Heinr. Wilh. Justus	Maurer	Nicolausberg in Hannover	Polizei-Behörde zu Beverungen	evang.	22	5	3	hellblond	„
8	Brauns, Friedrich		Wiersen in Hannover	„	„	36	5	6	braun	klein

Minden, den 15. Mai 1866.

Digitized by Google

293. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 G.-S. S. 265 ergeht für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks nachfolgende Polizei-Verordnung:

Unter dem Namen Sprengöl oder Nitroglycerin ist in neuerer Zeit ein Sprengmittel in den Handel gebracht worden, dessen Eigenschaft unter gewissen, zur Zeit noch nicht vollständig bekannten Bedingungen mit großer Gewalt zu detoniren, bereits mehrere beklagenswerthe Unglücksfälle veranlaßt hat. Es erscheint daher erforderlich, für den Transport und die Lagerung desselben nachstehende Vorsichts-Maßregeln anzuordnen.

Der Transport des Nitroglycerins zu Wasser und zu Lande, insbesondere auch auf Eisenbahnen, darf nur unter den Bedingungen, unter welchen der Transport feuergefährlicher Körper gestattet ist, und insbesondere nur unter Beachtung der nachfolgenden Vorsichtsmaßregeln erfolgen.

Das Präparat muß in Flaschen, entweder aus Blech, oder aus starkem Glase verpackt werden.

Zum Verschlusse der Flaschen sind Korkstöpsel — nicht Glasstöpsel — anzuwenden. Die zum Transport des Sprengöls benutzten Glasflaschen müssen mit einer korbartigen Umhüllung, welche eine Einlage von Stroh enthält, versehen sein. Diese Transportgefäße, sowohl die Blechflaschen, als auch die umhüllten Glasflaschen müssen mit Stroh, Heu und dgl. in feste Holzkisten verpackt werden, welche mit der Aufschrift „Sprengöl“ zu versehen sind. Die Versendung von Sprengöl durch die Post ist verboten.

Da das Nitroglycerin bereits bei einer Temperatur von mehreren Graden über dem Gefrierpunkt in festen Aggregatzustand übergeht, und in diesem Zustande nach den bisherigen Beobachtungen die Detonationsgefahr erheblich größer ist, so ist während der kälteren Jahreszeit erhöhte Vorsicht zu empfehlen.

Für die Lagerung und Aufbewahrung des Sprengöls finden die für die Lagerung von Schießpulver und anderen explodirenden Gegenständen bestehende Vorschriften Anwendung.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 345 des Strafgesetzbuchs mit einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. resp. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Minden, den 3. Mai 1866.

294. Der mit einstweiliger Verwaltung der zweiten evangelischen Lehrerstelle in Eidinghausen beauftragte Schulamts-Candidat Friedrich August Korte, ist auf Grund der Präsentation des Herrn Patrons der Stelle Freiherrn von Puttkamer auf Ovelgünne in diesem Amte von uns provisorisch bestätigt worden.

Minden, den 12. Mai 1866.

weisung

1866 vorgekommenen Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
schwarz	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	schwarz	rund	rund	blaß	klein	
blond	blau	"	"	gesund	—	"	oval	gesund	"	
"	blaugrau	"	groß	"	rasirt	spitz	"	"	gesetzt	Verkrüppelung des linken Beines.
dunkelblond	grau	"	gewöhnlich	—	dunkelblond	rund	länglich	"	schlank	Narbe über dem linken Auge und Warze an der linken Backe.
blond	blaugrau	proportionirt	mittel	gut	—	"	rund	"	"	
dunkelblond	grau	stark	"	"	—	oval	oval	"	untersetzt	Eine Warze an der Stirn
blond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	—	hellblond	"	"	blaß	schlank	
dunkel	braun	"	"	—	rasirt	"	"	"	"	Muttermal auf der Brust.

Digitized by Google

295. Die durch Versetzung des Försters Kretschmer zur Erledigung kommende Försterstelle zu Rimbeck in der Oberförsterei Hardehausen, ist dem Förster Dalchow zu Mittelwald vom 1. Juli d. J. ab übertragen.

Minden, den 2. Mai 1866.

296. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Schwiete erledigte katholische Schulstelle zu Ebbinghausen dem Schulamts-Candidaten Johann Cramer aus Salzkotten einstweilen übertragen.

Minden, den 8. Mai 1866.

297. Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. September 1831 wird hierdurch die gesetzliche Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansässigmachung der Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer nicht überhoben werden.

Die Herren Geistlichen werden zugleich veranlaßt, die betreffenden Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots auf vorstehende Bestimmung hinzuweisen.

Minden, den 11. Mai 1866.

298. Dem bisherigen Maurergesellen Ignaz Nolte aus Teistungen, Regierungs-Bezirks Erfurt, ist nach [illegible] vorhandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 14. Mai 1866.

299. Der für die Geschäftslokale der hiesigen Königlichen Regierung und der Regierungs-Haupt-Kasse im nächsten Winter 1866/67 erforderliche Torfbedarf von ungefähr 6000 Ringen soll im Wege der öffentlichen Licitation beschafft werden. Zu dem Verdinge ist ein Termin auf **Mittwoch, den 23 Mai** c., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Herrn Rechnungs-Rath Suermann anberaumt, zu welchem Lieferungslustige sich einfinden und ihre Gebote abgeben wollen. Die Bedingungen, welche diesem Verdinge zu Grunde gelegt werden sollen, liegen zur Einsicht in unserer Registratur II offen.

Minden, den 5. Mai 1866.

300. Die evangelische Kirchengemeinde Grevenbrück-Meggen im Kreise Olpe, welche sich in Folge des Baues der Ruhr-Sieg-Eisenbahn und der dadurch hervorgerufenen Anlagen bedeutender gewerblicher Etablissements, insbesondere aus eingewanderten evangelischen Eingesessenen der benachbarten Kreise Siegen, Altena und Berleburg und aus dem Hessischen im oberen Lennethale, aus Theilen der Kreise Olpe und Meschede gebildet hat, und jetzt etwa 700 Seelen zählt, hat in Ermangelung eines eigenen Kirchengebäudes ihre gottesdienstlichen Versammlungen seither in einem, der Gemeinde zu diesem Zwecke von dem Actien-Verein Lenne-Ruhr auf 5 Jahre unentgeltlich überlassenen Betsaal abhalten müssen.

Dieser Betsaal, welcher nur für höchstens 90 bis 100 Personen Sitzplätze bietet, außerdem eine zu geringe Höhe hat, und auf einer dem Zugwinde stark ausgesetzten Anhöhe liegt, kann seinen bisherigen Zweck nicht länger mehr erfüllen. Es ist deshalb die Beschaffung eines eigenen Kirchengebäudes dringendes Bedürfniß geworden, und sind die Kosten desselben nach dem darüber angefertigten Plane zu 11,700 Thaler veranschlagt. Zur Deckung dieser Kosten ist aus freiwilligen Beiträgen, Geschenken des Gustav-Adolph-Vereins ꝛc. bereits der Betrag von resp. 2500 Thlr. angesammelt, so daß noch ca. 9000 Thlr. zur Ausführung des Baues durch anderweite Mittel aufzubringen bleiben. Diesen Betrag aus eigenen Mitteln zu decken, ist aber die größtentheils aus Fabrikarbeitern, Bergleuten und niederen Bahnbeamten bestehende Gemeinde nicht im Stande, die sämmtlichen Mitglieder der Gemeinde bezahlen an directen Staatssteuern zusammen 606 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf., worunter sich nur 21 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. Grundsteuer befinden. An Kommunalsteuer und Schulabgaben haben dieselben 676 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. oder 111 % der directen Staatssteuern aufzubringen. Auf dem vorhandenen Grundbesitz von 83½ Morgen haften ca. 3800 Thlr. Hypothekenschulden und beträgt außerdem das bisher aufzubringende Kirchenkassen-Deficit ca. 40 % der directen Staatssteuern, wobei außerdem noch ein jährlicher durch milde Gaben aufgekommener Betrag von 180 Thlr. zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse mit verwendet werden mußte. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westfalen hat in Berücksichtigung der dargestellten Verhältnisse der Gemeinde eine Hauskollecte bei den evangelischen Bewohnern der Provinz Westfalen bewilligt, welche während des Zeitraums vom 1. Mai bis Ende October d. J. durch Deputirte abgehalten werden wird.

Minden, den 7. Mai 1866.

301. Invaliden-Versorgung.

In Lüdenscheid, Kreis Altena, Regierungs-Bezirk Arnsberg, ist die 2. Polizeidiener-Stelle mit einem Gehalt von vorläufig 200 Thlr. zu besetzen. Bewerber haben sich bei dem Königl. Landrath in Altena zu melden.

Minden, den 16. Mai 1866.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

302. Das nachstehende Verzeichniß mehrerer im Kreise Wiedenbrück für eine dreijährige Amtsdauer gewählter, bestätigter und verpflichteter Schiedsmänner wird hierdurch zu öffentlichen Kenntniß gebracht:

Lfd. Nr.	Gemeinde beziehungsweise Schiedsmannsbezirk	Des Schiedsmanns			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns
		Namen	Stand	Wohnort		
1	Wiedenbrück	Thomann, Heinrich	Kaufmann	Wiedenbrück	2. April 1866/69.	Veerhoff, H. L., Leinenhändler in Rheda.
2	Gütersloh, östlich von der Chaussee	Buschmann, Ernst	Rector	Gütersloh	23. März 1866/69.	Krönig, Hermann, Apotheker in Gütersloh.
3	Gütersloh, westlich von der Chaussee	Krönig, Hermann	Apotheker	das.	"	Buschmann, Ernst, Rector in Gütersloh.
4	Gütersloh, Amt	Piepenbreck	Colon	Blankenhagen	"	Krönig, Apotheker in Gütersloh.
5	Rheda	Veerhoff, H. L.	Leinenhändler	Rheda	29. März 1866/69.	Thomann, Heinrich, Kaufmann in Wiedenbrück.
6	Nordrheda und Ems	Maßmann	Colon	Nordrheda	5. April 1866/69.	Veerhoff, H. L., Leinenhändler in Rheda.
7	Herzebrock	Herlage, Anton	Meier	Dorf	29. März 1866/69.	Huster, Otto, Colon zu Heerde.
8	Clarholz	Huster, Otto	Colon	Heerde	"	Herlage, Anton, Meier zu Dorf.
9	Lette	Franke, Wilhelm	Kaufmann	Lette	"	Derselbe.
10	Lintel, Sperard u. Kattenstroth	Grosse-Buxel	Colon	Kattenstroth	2. April 1866/69.	Avenwedde, Meier zu Avenwedde.
11	Avenwedde, Friedrichsdorf	Avenwedde	Meier	Avenwedde	"	Grosse-Buxel, Colon zu Kattenstroth.
12	Ostlangenberg, Selhorst, Lippentrup u. Allerbeck	Gierse, Wilhelm	Bierbrauer	Hohenfelde	"	Wellering, Anton, Meier zu Batenhorst.
13	Röckinghausen, Bentrup, Gewekenhorst, Steppentrup, Batenhorst	Wellering, Anton	Meier	Batenhorst	27. April 1866/69.	Gierse, Wilhelm, Bierbrauer zu Hohenfelde.

Paderborn, den 7. Mai 1866. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

303. Am 1. Juli d. J. wird das Unter-Steueramt zu Beverungen aufgehoben und dafür zu Herstelle eine Steuer-Receptur errichtet, auf welche die, dem Unter-Steuer-Amte zu Beverungen beigelegte Befugniß zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen übergehet.

Vom gleichen Zeitpunkte ab tritt an die Stelle der jetzigen Uebergangsstraße von Beverungen nach Uslar, eine Uebergangsstraße von Herstelle über Beverungen und Lauenförde nach Uslar, an der die bezüglichen Abfertigungen bei den Uebergangsstellen zu Herstelle (für Preußen) und Lauenförde (für Hannover) bewirkt werden.

Gleichzeitig wird der Bezirk des Untersteueramts zu Beverungen, dem Steuer-Bezirke der Steuer-Receptur zu Herstelle, mit Ausschluß der im landräthlichen Bezirke Warburg belegenen Stadt Borgentreich, die dem Bezirke des Steueramts zu Warburg zugelegt wird, und der Gemeinde Bruchhausen, die zum Bezirke des Steueramts zu Höxter übergeht, zugewiesen.

Ferner kommt mit dem 1. Juli c. die Salzfactorei in Beverungen zur Aufhebung und an deren Stelle tritt in dieser Stadt, eine von dem dortigen Gastwirth Huhmann übernommene Königl. Salzsellerei, bei welcher das Koch- und Viehsalz unverpackt zu beziehen ist.

Digitized by Google

Von der mit demselben Tage für Beverungen ins Leben tretenden — ebenfalls vom Gastwirth Huhmann übernommenen Königl. Stempel-Distribution, können Stempel-Materialien in so weit bezogen werden, als Stempel-Distributionen zu deren Debit überhaupt berechtigt sind.

Münster, den 9. Mai 1866. Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachungen.

304. Belehrung

über die Vermeidung der von der Trichinenkrankheit der Schweine ausgehenden Gefahren.

Es sind in neuererer Zeit so zahlreiche schwere oft zum Tode führende Erkrankungen durch den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches veranlaßt worden, daß besondere Vorsichtsmaßregeln getroffen werden müssen, um fernere Unglücksfälle zu verhüten. Dieselben sind um so nothwendiger, als das Fleisch der so erkrankten Thiere ganz den Anschein des gesunden hat und letztere auch während des Lebens durch kein sicheres Zeichen die Krankheit und die gefährliche Beschaffenheit des Fleisches verrathen.

Um die Gefahren zu verhüten, mit welchen auf diese Weise Gesundheit und Leben durch allgemein gebräuchliche und unentbehrliche Nahrungsmittel bedroht werden, giebt es zwei Wege:

es sind entweder die geschlachteten Schweine vor der Verwendung mittels Mikroskops auf Vorkommen oder Fehlen von Trichinen zu untersuchen oder

es muß durch eine angemessene Bereitung der diesem Thiere entnommenen Speisen für sichere Tödtung etwa vorhandener Trichinen gesorgt werden.

Die mikroskopische Untersuchung muß, wenn sie zuverlässige Ergebnisse liefern soll, von einem gewissenhaften, über die Natur der Trichinen wohl unterrichteten und überdies praktisch geübten Mann ausgeführt werden. Dieselbe muß sich über verschiedene Gegenden des Schweinekörpers erstrecken, namentlich sind die Muskeltheile des Zwerchfells, der Zwischenrippenräume, des Auges, der Kiefer, des Kehlkopfes und der Oberschenkel genau zu prüfen und von jeder der bezeichneten Stellen mehrere, zum mindesten 5 Proben zu entnehmen. Das zu gebrauchende Mikroskop muß bei hinlänglicher Deutlichkeit und Schärfe eine 80 bis 120-fache Vergrößerung gestatten.

Eine solche mikroskopische Fleischschau ist dringend zu empfehlen; durch dieselbe ist bereits vielfach die Krankheit erkannt worden, ehe das Fleisch zum Verbrauch kam und Unglücksfälle veranlassen konnte.

Leider ist diese Maßregel nicht mit völliger Sicherheit allgemein durchführbar, namentlich nicht für die dünn bevölkerten ländlichen Distrikte, weil die erforderliche Zahl von Untersuchern, welche mit den für dieses Geschäft unerläßlichen Eigenschaften ausgerüstet sind, nicht beschafft werden kann. Ueberdies ist die Sicherheit, welche hierdurch erreicht wird, keineswegs eine unbedingte, sondern abhängig von der Geschicklichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit des Fleischbeschauers; bei geringer Anzahl von Trichinen kann deren Gegenwart übersehen werden und für verarbeitete Fleischwaaren, besonders für die vielfach im Handel vorkommenden Würste, bleibt das Ergebniß der Prüfung meistens ein unsicheres.

Aus diesen Gründen ist es gerathen, keinenfalls die zweite Vorsichtsmaßregel zu vernachlässigen, sondern stets Sorge zu tragen, daß durch eine geeignete Zubereitung etwa im Schweinefleisch vorhandene Trichinen unschädlich gemacht werden.

Trichinen werden durch Siedhitze (80° R.), ja schon durch die Temperatur des gerinnenden Eiweißes (50 bis 60° R.) getödtet. Erreicht daher das Fleisch beim Kochen, Braten oder Rösten durch und durch eine solche Temperatur, so werden die darin etwa enthaltenen, noch lebenden Trichinen sicher sterben. Allein bei größeren Fleichstücken erreicht das Innere derselben diese Temperatur nur selten, und selbst bei kleineren Stücken bedarf es einer langen Einwirkung der Hitze, um die Stücke ganz zu durchdringen. Alle diejenigen Theile, welche nach dem Kochen, Braten oder Rösten noch roth aussehen, oder noch rothen Saft ausfließen lassen, sind ungenügend zubereitet und können noch große Gefahr bringen. Längeres Kochen bei hoher Temperatur, namentlich im Papinianischen Topfe, gewährt größere Sicherheit, als Braten und namentlich als Rösten. Am meisten Sicherheit ist zu erreichen, wenn das Fleisch stets in kleineren Stücken gekocht oder gebraten wird. Jedenfalls bedarf es großer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit der Köche und Köchinnen, um jedesmal die richtige Zubereitung zu erreichen, und gewisse Speisen, wie Fleischklößchen, Kleps und dergl. werden immer bedenklich bleiben, wenn das dazu verwendete Schweinefleisch nicht vorher untersucht ist.

Nächst der Wärme ist namentlich die längere Einwirkung von Kochsalz in concentrirter Form ein vortreffliches Mittel, die Trichinen im Fleische zu tödten. Pökelfleisch, Schinken, Wurst, welche in der Art zugerichtet werden, daß das Fleisch zuerst trocken mit Salz in ausreichender Menge (1 Loth auf 1 Pfund) in

Digitized by Google

innige Berührung gebracht und darin eine längere Zeit gelassen wird, sind ziemlich sicher, zumal wenn sie nicht ganz frisch genossen werden. Wird außer dem Salz frühzeitig eine mäßige Wärme anhaltend angewendet, so kann die Wirkung des Salzes schneller eine durchgreifende sein; wirkt dagegen, wie es bei der Kalträucherung geschieht, nur eine sehr geringe Wärme ein, so muß die Pöckelung länger, mindestens 2—4 Wochen fortgesetzt werden. In jedem Falle ist es zu empfehlen, auch solche Rauchwaaren nicht zu frisch in Gebrauch zu nehmen, sondern sie noch einige Zeit aufzubewahren; das Trocknen der Oberfläche trägt sehr wesentlich dazu bei, das Leben der vorhandenen Trichinen zu beenden.

Am eindringlichsten muß aber davor gewarnt werden, Schweinefleisch roh zu genießen. In den sächsischen Ländern sind grade durch das Essen des sogenannten Hackfleisches die allerschlimmsten Erkrankungen vorgekommen, ja, die erschreckende Heftigkeit der letzten Epidemie ist wesentlich dem Umstande zuzuschreiben, daß ein großer Theil der dortigen Bevölkerung sich daran gewöhnt hatte, regelmäßig rohes Schweinefleisch zu genießen.

Ein großer Theil der Gefahren, welche durch den Genuß trichinischen Schweinefleisches herbeigeführt worden sind, hätte gewiß vermieden werden können, wenn die Einzelnen mehr die Warnungen, welche von den Naturforschern nachdrücklich genug hervorgehoben worden sind, beachtet und sich nicht durch gewissenlose und unwissende Personen immer wieder zur Fortsetzung ihrer gewohnten Lebensweise hätten bestimmen lassen.

Schließlich bemerken wir, daß das natürliche Vorkommen von Trichinen im Muskelfleische bis jetzt auch bei folgenden Thieren: bei der Katze, der Ratte und der Maus, beim Fuchs und beim Baummarder beobachtet worden ist. Es sind dies sämmtlich Fleisch fressende Thiere.

Bei Säugethieren, welche wesentlich oder ausschließlich Pflanzennahrung genießen, sowie bei Vögeln und Fischen sind Trichinen bis jetzt in natürlichem Vorkommen nicht mit Sicherheit beobachtet. Insbesondere dürfen das Rind und das Schaaf, der Haase und das Reh, das Huhn, die Gans, Ente und Pute als rein betrachtet werden. Selbst künstliche Fütterungen mit trichinischem Fleische schlagen bei diesen Thieren entweder gar nicht, oder doch nur selten und unvollständig an.

Berlin, den 14. Februar 1866.

Die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen.

305. [1] Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse **a.** aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse **b.** die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 8. Mai 1866 ausgeloos'ten, am 1. October 1866 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

29 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nr. 94. 199. 582. 965. 993. 1103. 1336. 1499. 1902. 1915. 1940. 1991. 2195. 2394. 2416. 2446. 2734. 3328. 3397. 3687. 3815. 4062. 4801. 4826. 5028. 5064. 5301. 5433. 5716.

14 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 98. 156. 246. 281. 413. 452. 454. 571. 631. 867. 892. 917. 1136. 2081.

62 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 328. 371. 408. 486. 516. 636. 1012. 1168. 1192. 1427. 1711. 1739. 1957. 2140. 2145. 2463. 2801. 2944. 2953. 3925. 3268. 3337. 3570. 3751. 3784. 3929. 3953. 4027. 4171. 4328. 4586. 4699.

Digitized by Google

4910. 4975. 5010. 5080. 5427. 5670. 5671. 5719. 5793. 6439. 7090. 7311. 7425. 7435. 7491. 8297. 8329. 8982. 9226. 9514. 9671. 10052. 10305. 10824. 11413. 11414. 11423. 11619. 11732. 11835.

34 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 315. 457. 664. 1374 1449. 1678. 2632. 2967. 3350. 3486. 3642. 3767. 4163. 4743. 4922. 4995. 5154. 5437. 5441. 5674. 6139. 6143. 6280. 7668. 7740. 8438. 8600. 8606. 8882. 9313. 9385. 10072. 10341. 10374.

17 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nr. 13481 bis inclusive 13497.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooſten und ſeit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. October 1857.

4 Stück Littera E. Nr. 6089. 7704. 8273. 9790.

1. April 1859.

1 Stück Littera D. Nr. 8575.

12 Stück Littera E. Nr. 3571. 6086. 6087. 6193. 6194. 8092. 9943. 9944. 10548. 10578. 11078. 11079.

1. October 1859.

2 Stück Littera C. Nr. 3893. 4268.

2 Stück Littera D. Nr. 8122. 8773.

15 Stück Littera E. Nr. 117. 686. 1487. 5792. 6121. 7917. 7918. 8113. 8134. 9574. 9942. 10207. 10577. 10581. 11525.

1. April 1860.

4 Stück Littera C. Nr. 1462. 3683. 3684. 9967.

2 Stück Littera D. Nr. 7495. 7717.

12 Stück Littera E. Nr. 1452. 3729. 6546. 7941. 8743. 9527. 9571. 10361. 10864. 10865. 11019. 11697.

1. October 1860.

2 Stück Littera C. Nr. 6953. 10485.

3 Stück Littera D. Nr. 999. 7718. 8939.

18 Stück Littera E. Nr. 1040. 2223. 3484. 3617. 4115. 4155. 4253. 4414. 4726. 8114. 8911. 9758. 9769. 9792. 11438. 11722. 11904. 12105.

1. April 1861.

1 Stück Littera C. Nr. 5909.

1 Stück Littera D. Nr. 5309.

21 Stück Littera E. Nr. 937. 3215. 3832. 3923. 4157. 4410. 5083. 5084. 5478. 6073. 6075. 6303. 6464. 6642. 8373. 9120. 9288. 9308. 9794. 11328. 12024.

1. October 1861.

1 Stück Littera C. Nr. 5914.

1 Stück Littera D. Nr. 5065.

21 Stück Littera E. Nr. 1249. 2921. 4032. 4203. 4278. 4392. 5085. 6088. 6196. 7249. 7916. 8563. 8680. 9014. 10443. 10720. 11565. 11731. 11876. 11887. 12516.

1. April 1862.

2 Stück Littera C. Nr. 2612. 9644.

21 Stück Littera E. Nr. 1481. 2194. 4056. 4557. 5000. 5362. 6105. 6120. 6216. 6305. 7023. 7024. 7383. 7929. 8561. 8635. 10794. 10936. 12104. 12561. 12771.

1. October 1862.

3 Stück Littera C. Nr. 1629. 10161. 11459.

1 Stück Littera D. Nr. 226.

62 Stück Littera E. Nr. 683. 1329. 1672. 1829. 2081. 2142. 2959. 3330. 4343. 4367. 4536. 4623. 5094. 5169. 5326. 5363. 5490. 5491. 5861. 6134. 6388. 7226. 7241. 7363. 7384. 7883. 8078. 8177. 8611. 8644. 8887. 8912. 9000. 9722. 9885. 9893. 9894. 9895. 10444. 10776. 10941. 11449. 11617. 11635. 11646. 11689. 12305. 12586. 12587. 12613. 12614. 12625. 12745. 12746. 12747. 12748. 12772. 12773. 13023. 13024. 13036. 13037.

Digitized by Google

1. April 1863.

2 Stück Littera A. Nr. 3375. 3902.
4 Stück Littera C. Nr. 432. 3518. 8870. 9695.
2 Stück Littera D. Nr. 6201. 8579.
67 Stück Littera E. Nr. 151. 895. 1321. 1729. 2239. 3123. 3141. 3551. 3737. 3857. 4060. 4708. 5322. 5392. 5462. 5554. 5610. 5644. 5794. 5835. 6265. 6311. 7092. 7163. 7165. 8323. 8372. 8562. 9892. 10319. 10635. 10810. 10940. 10958. 11349. 11384. 11399. 11441. 11688. 11714. 11877. 11888. 12095. 12139. 12351. 12352. 12585. 12642. 12672. 12720. 12774. 12841. 12842. 12843. 12853. 12899. 12900. 13078. 13125. 13126. 13127. 13133. 13134. 13135. 13163. 13164. 13194.

1. October 1863.

5 Stück Littera A. Nr. 691. 1945. 2618. 2899. 3919.
1 Stück Littera B. Nr. 1987.
4 Stück Littera C. Nr. 2462. 3863. 6536. 11712.
16 Stück Littera D. Nr. 579. 872. 1483. 1542. 2518. 3541. 3768. 5224. 5341. 5342. 6720. 7136. 7947. 8200. 8472. 9011.
16 Stück Littera E. Nr. 13225. 13226. 13227. 13228. 13232. 13263. 13264. 13266. 13267. 13279. 13281. 13282. 13295. 13301. 13304. 13312.

1. April 1864.

5 Stück Littera A. Nr. 133. 231. 572. 1917. 2122.
8 Stück Littera C. Nr. 341. 410. 1943. 3214. 3599. 8279. 9243. 11506.
13 Stück Littera D. Nr. 524. 1358. 1876. 2136. 2870. 3271. 4728. 4828. 5333. 6122. 7257. 8645. 9135.
4 Stück Littera E. Nr. 13343, 13344. 13345. 13353.

Münster, den 8. Mai 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz. Wilhelmy.

306. Dem Otto Barteldt in Berlin ist unter dem 2. Mai 1866 ein Patent auf eine Einlese- und Schlagmaschine für Jaquard-Karten in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 104).

Minden, den 7. Mai 1866.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 21.

Minden, den 25. Mai 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

307. Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6312. Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker. Vom 10. April 1866.

Nr. 6313. Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 9. Mai 1866.

Nr. 6314. Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Stargardt, im Regierungsbezirk Danzig, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Pr. Stargardt bis zur Berenter Kreisgrenze bei Lienfitz in der Richtung auf Schöneck.

Nr. 6315. Allerhöchster Erlaß vom 9. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Saatziger Kreise des Regierungsbezirks Stettin: 1) von Stargard über Auguftenhoff und Lenz bis zur Naugarder Kreisgrenze in der Richtung auf Massow; 2) von Freienwalde bis zur Naugarder Kreisgrenze in der Richtung auf Daber; 3) von Nörenberg nach Freienwalde; 4) von Jakobshagen über Bahnhof Tramke bis zur Chaussee von Freienwalde nach Stargard.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6316. Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 12. Mai 1866.

Nr. 6317. Verordnung, das Verbot der Veräußerung von Geschützen und dergl. betreffend. Vom 13. Mai 1866.

308.

An die preußischen Wähler.

Während das preußische Volk in Waffen zu den Fahnen eilt, ruft unser König das Volk zugleich zu neuen Wahlen für die Landesvertretung auf, in der Hoffnung und Zuversicht, daß diese der Einmüthigkeit vollen Ausdruck geben werde, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt.

An alle Patrioten ergeht die Mahnung, zur Erfüllung dieser Königlichen Zuversicht beizutragen.

In diesem großen und bedeutsamen Augenblicke darf nicht der alte Kampf und Streit erneuert werden, welcher den freudigen Aufschwung der Gemüther seit Jahren lähmt: die gesammte Volkskraft muß sich in der rückhaltlosen Hingebung an die großen Ziele bewähren, welche die Regierung des Königs in inniger Gemeinschaft mit dem Volke zu erreichen gedenkt.

Angesichts eines drohenden Krieges, der die ganze Kraft und Tüchtigkeit unserer Armee vollauf in Anspruch nehmen dürfte, wer möchte da im Ernst den Streit um die Militairfrage wieder aufnehmen, welcher allein der thatsächliche Grund unseres Verfassungsstreites ist.

Wie sollte nicht vielmehr in solchem Augenblicke das Gelöbniß in volle Kraft treten, welches der Präsident des Abgeordnetenhauses (Simson) der ersten Ankündigung der Militair-Reorganisation entgegenbrachte: „Die Landesvertretung werde sich der unbedingten rückhaltlosen Hingebung unseres Volkes an seinen weltgeschichtlichen Beruf erinnern, vermöge deren unser Volk nie gescheut hat, selbst das Leben muthig einzusetzen, damit ihm das Leben gewonnen werde.“

Dieser Geist, in welchem das Königliche Werk der Heeresreform vor sechs Jahren vor Ausbruch des leidigen Zwiespalts selbst von der liberalen Partei begrüßt wurde, wird sich jetzt in weit ernsterer und schwererer Zeit gewiß nicht verleugnen: aller wahrhafter Patriotismus wird sich jetzt in der „unbedingten rückhaltlosen Hingebung an Preußens weltgeschichtlichen Beruf“ zu bewähren haben.

Niemand wird jene wichtigste und entscheidende Grundlage unserer Macht gerade in dem Augenblicke, wo es gilt, die Macht zu brauchen und zu bewähren, von Neuem in Frage stellen wollen.

Digitized by Google

Wenn aber dieser Streit jetzt ruhen muß, so ist dem Verfassungs-Conflikt überhaupt der vermeintliche Inhalt und Grund entzogen. Die Regierung hat niemals das Recht des Landtags in Bezug auf die Bewilligung oder Versagung neuer Ausgaben, neuer Steuern, neuer Anleihen bestritten: nur die eigenthümliche thatsächliche Lage, in welche die Militairfrage durch widersprechende und unausführbare Beschlüsse gerathen ist, hat solchen Schein hervorgerufen. Se. Majestät der König hat wiederholt und feierlich versichert, daß er die Rechte der Landesvertretung zu achten und zu wahren entschlossen sei. Der Minister des Innern hat ausdrücklich hervorgehoben, daß der Streit über die Auslegung der Verfassungsparagraphen nur auf jenem thatsächlichen Stand der Militairfrage beruhe, daß er schwinden würde, sobald die Militairfrage beseitigt wäre. Er forderte das Abgeordnetenhaus auf, die Bethätigung dieses Patriotismus nicht erst seinen Nachfolgern zu überlassen, sondern „schnell Hand ans Werk zu legen, um Preußen einig und dadurch groß und stark zu machen.“

Die großen Ereignisse, die sich ringsum uns her vorbereiten, werden dieser Mahnung jetzt neuen Nachdruck verleihen: die Einigkeit für Preußens Ruhm und Größe wird dann am Sichersten auch die Einigkeit im innern Staatsleben fördern.

Die Regierung ist mit dem Beispiele des Vertrauens auch jetzt vorangegangen: ihr gesammtes Verhalten bekundet, daß sie sich mit voller Zuversicht auf den wahren preußischen Volksgeist stützen und verlassen will. Sie hat, obwohl sie an den seitherigen Regierungsgrundsätzen aus gewissenhafter Ueberzeugung festhält, der Bewegung der öffentlichen Meinung auf allen Gebieten den freiesten Spielraum gewährt und von den einschränkenden Befugnissen, welche ihr das Gesetz verleiht, selbst gegen heftige und bittere Angriffe nur in den äußersten Fällen Gebrauch gemacht. Den öffentlichen Blättern ist gerade in dieser Zeit die unumwundenste Besprechung der Regierungs-Politik weit über die sonstigen gesetzlichen Schranken hinaus gestattet: die Regierung hegt offenbar das Vertrauen, daß selbst die Schärfe und Gehässigkeit der Parteibestrebungen die patriotischen Gefühle des Volkes nicht irre machen, daß vielmehr auch die Gegensätze des Parteiwesens in dem allgemeinen patriotischen und nationalen Aufschwung ihre Ausgleichung finden werden. Die Berufung des Volkes zu neuen Wahlen und die deshalb getroffenen Anordnungen gehen nicht minder von dem Vertrauen zu dem Sinn und Geiste des Volkes aus, welches erkennen und beherzigen wird, um wie Großes es sich gegenwärtig für Preußen handelt.

„Die unbedingte rückhaltlose Hingebung unseres Volkes an seinen weltgeschichtlichen Beruf“ — wird sich jetzt oder nie bekunden und bewähren müssen; denn nicht etwa um Schleswig-Holstein allein handelt es sich, wenn es jetzt zum Kriege kommt, sondern in Wahrheit um Preußens deutschen Beruf und weltgeschichtliche Stellung.

Wer jetzt noch schwanken möchte, wer trotz der Gefahr des Augenblicks die Hingebung an das Vaterland abhängig machen wollte von dem Streit um zweifelhafte Verfassungsparagraphen, — der würde sich als unwürdig erweisen, an der Erfüllung jenes weltgeschichtlichen Berufes ferner mitzuarbeiten.

Eine Vertretung des preußischen Volkes dagegen, welche jene unbedingte Hingebung in Gemeinschaft mit der Regierung übt und ruhmvolle Erfolge für das Vaterland mit erringen hilft, — eine solche Vertretung wird auch die Zweifel über verfassungsmäßige Volksrechte im Einverständniß mit der Regierung unschwer lösen.

Wem es Ernst ist mit Preußens Größe und mit dem inneren Frieden, der lege Hand ans Werk, damit bei den Wahlen die Einmüthigkeit zum Ausdruck gelange, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

309. Die von dem Lehrer Johann David Hirsch bisher provisorisch verwaltete evangelische Lehrerstelle zu Siedinghausen, im Kreise Halle, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 11. Mai 1866.

310. Da die Stadt Herford mehr als 10,000 Einwohner hat, so wird fortan die Aufsicht des Staats über die städtischen Angelegenheiten derselben, in Gemäßheit des §. 76 der Städte-Ordnung vom 19. März 1856 in erster Instanz, nicht mehr von dem Landrath des Kreises Herford, sondern von uns ausgeübt. Minden, den 17. Mai 1866.

311. Der zum Beigeordneten der Stadt Paderborn auf die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren erwählte Rechtsanwalt Mantell daselbst ist nach Allerhöchsten Orts erfolgter Bestätigung der Wahl am 5. Mai d. J. verpflichtet und in sein neues Amt eingeführt worden. Minden, den 17. Mai 1866.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

312. Nachstehendes Verzeichniß der im Amte Dornberg des Kreises Bielefeld für eine neue dreijährige Amtsdauer wiedergewählten, auch bestätigten und verpflichteten Schiedsmänner und deren Stellvertreter wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

lfd. Nr.	Gemeinde beziehungsweise Schiedsmannsbezirk	Des Schiedsmanns			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns
		Namen	Stand	Wohnort		
1	Babenhausen	Lütkemeyer	Colon	Babenhausen Nr. 4	23. Mai 1866/69.	Meier zur Müdehorst, Colon zu Niederdornberg.
2	Großdornberg	Reiersleh	Colon	Großdornberg Nr. 7	"	Schack, Cantor zu Kirchdornberg.
3	Hoberge und Uerentrup	Bökenkamp	Colon	Hoberge Nr. 5	"	Derselbe.
4	Kirchdornberg	Schack	Cantor	Kirchdornberg	27. Juni 1866/69.	Bökenkamp, Colon zu Hoberge.
5	Niederdornberg und Deppendorf	Meyer zur Müdehoff	Colon	Niederdornberg Nr. 1	23. Mai 1866/69.	Lütkemeyer, Colon zu Babenhausen.

Paderborn, den 16. Mai 1866. Königl. Appellationsgericht.

313. In die im diesjährigen Amtsblatte Seite 143, 144, befindlichen Bekanntmachung der für den Amtsbezirk Heepen im Kreise Bielefeld gewählten Schiedsmänner vom 28. April d. J. haben sich einige Irrthümer eingeschlichen. Es sind nämlich:

1) für die Gemeinde Sieker nicht der Colon Obersiebrasse, sondern der Lehrer Krüger zu Stieghorst;

2) für die Gemeinde Ubbedissen nicht der Oeconom Meyer zu Wrachtrup, sondern der Lehrer Weber zu Lämershagen;

3) für die Gemeinde Lämershagen nicht der Colon Brinkmann, sondern der Lehrer Walter zu Ubbedissen,

zu stellvertretenden Schiedsmännern bestellt worden, was hierdurch in Berichtigung der früheren Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paderborn, den 18. Mai 1866. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft zu Paderborn.

314. In die Stelle des Staatsanwalts für die Kreisgerichte zu Paderborn und Warburg ist zum 1. Juli d. J. der Staatsanwalt Müller versetzt worden.

Paderborn, den 17. Mai 1866. Der Königliche Oberstaatsanwalt Mager.

Bekanntmachungen.

315. Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster, am 8. Mai 1866.

Anwesend:

I. Der Abgeordnete für die Provinz Westfalen:
Herr Amtmann Eickrodt aus Roxel;

II. Namens der Rentenbank:
1) Director, Regierungs-Rath Wilhelmy,
2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry,

III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Crone von hier.

Die Abgeordneten der Rheinprovinz waren eingeladen, aber nicht erschienen.

Im heutigen Termine wurden die in der beiliegenden, vorschriftsmäßig bescheinigten Nachweisung verzeichneten ausgelooseten und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe als:

Digitized by Google

23	Stück	Littera	A.	über je	1000	Thlr.	zusammen über 23,000 Thlr.
12	"	"	B.	über je	500	Thlr.	" " 6,000 Thlr.
67	"	"	C.	über je	100	Thlr.	" " 6,700 Thlr.
74	"	"	D.	über je	25	Thlr.	" " 1,850 Thlr.
43	"	"	E.	über je	10	Thlr.	" " 430 Thlr.
Ueberhaupt 219 Stück zusammen über							37,980 Thlr.

"Zweihundert Neunzehn Stück zusammen über Sieben und dreißig Tausend Neunhundert und Achtzig Thaler" mit den dazu gehörigen in der Nachweisung angegebenen fünfhundert achtzig Stück Zins-Coupons vorgelegt, mit der Nachweisung verglichen und richtig befunden: darauf im Beisein der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Wilhelmy. gez. Filbry. gez. Eickrodt. gez. Crone, Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 14. Mai 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Wilhelmy.

316. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 11. Mai 1866 ein Patent auf ein Bleichverfahren, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 112.)

Der Société de mines et fonderies de la Vieille-Montagne zu Preußisch Moresnet bei Aachen ist unter dem 11. Mai 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung zur Entschwefelung der Röstofengase, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 112).

Minden, den 18. Mai 1866.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22.

Minden, den 26. Mai 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Staats-Ministeriums.

317. In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 22. d. M. wird auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 34) bis zum 1. October d. J. die Ausfuhr von Getreide, Heu und Stroh, über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen) bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Sammlung S. 78) angedroheten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 22. Mai 1866.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh. Der Minister des Innern Gr. Eulenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

318. Diejenigen Jünglinge, welche sich im nächsten Herbst-Termin bei einem Gymnasium oder einer Realschule der Provinz Westfalen der Maturitäts-Prüfung unterziehen wollen, werden hierdurch angewiesen, sich bis zum 8. Juni d. J. unter Einreichung ihres Lebenslaufes und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, sowie des Einwilligungsscheines ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden.

Münster, den 24. Mai 1866. Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

319. Während der Abwesenheit des als Feld-Kriegszahlmeister bei dem 7. Armee-Corps einberufenen Steuer-Empfängers Fahrenkamp wird die Verwaltung der Steuerkasse hierselbst von dem Regierungs-Militair-Anwärter, Hauptmann a. D. Stoy wahrgenommen werden.

Minden, den 19. Mai 1866.

Bekanntmachungen.

320. Während der Tage vom 26. Mai bis 4. Juni einschließlich, werden auf der Westfälischen Bahn nur die von Rheine nach Warburg und in umgekehrter Richtung durchgehenden Personenzüge VI, XI, XVI und XIX, und zwar Zug XVI auch über Münster hinaus bis Rheine, außerdem zwischen Münster und Hamm noch die Züge IV, XIII, XXII und XXIII, sowie endlich zwischen Altenbeken und Holzminden die Züge XXIV, XXVIII, XXXI und XXXIII befördert. Alle übrigen fahrplanmäßigen Züge fallen für die oben angegebene Zeit aus.

Münster, den 23. Mai 1866. Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

321. Wegen anderweiter Inanspruchnahme unserer Betriebsmittel sind wir bis auf Weiteres außer Stande, für die Innehaltung der reglementmäßigen Lieferfristen bei der Beförderung von Gütern Gewähr zu leisten.

Aus demselben Grunde können vom 24. d. Mts. ab bis auf Weiteres Frachtgüter, Equipagen und Vieh auf der Westfälischen Eisenbahn zur Beförderung nicht angenommen werden.

Die Annahme von Eilgütern findet, jedoch gleichfalls mit Ausschluß der Garantie für Innehaltung der reglementsmäßigen Lieferfristen, in soweit statt, als Betriebsmittel zur Beförderung derselben disponibel sind.

Münster, den 23. Mai 1866. Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Digitized by Google

335. Während der Zeit **vom 27. d. M. bis einschließlich 4. Juni d. J.** können wegen stattfindender Militair-Transporte auf einigen Bahnen des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes einige der durchgehenden Personenzüge von den auswärtigen Verbandstationen nicht abgelassen werden. Deshalb tritt während dieser Zeit **für den Personen-Verkehr** auf der Bahnstrecke

Braunschweig-Minden,

anstatt des Fahr-Plans vom 1. November 1865, der nachstehende beschränkte Fahr-Plan in Kraft:

Von Braunschweig nach Minden.

Stationen. Haltestellen.	1. 1. und 2. Cl.	2. 1. 2. 3. Cl.	3. 1. 2. 3. Cl.	4. 1. 2. 3. Cl.	5. 2. 3. Cl.	6. 1. 2. 3. Cl.	7. 1. 2. 3. Cl.
Abfahrt von **Braunschweig**	**12.45** Mg.	—	7.15 Mg	**12.52** Nm.	—	2.50 Nm	8.20 Ab.
" " **Vechelde** . . .	—	—	7.30 "	—	—	3.20 "	8.35 "
" " **Peine**	—	—	7.55 "	**1.18** "	—	3.50 "	8.55 "
" " Hämelerwald .	—	—	8.10 "	—	—	4.10 "	—
" " **Lehrte**	**1. 30** "	—	8.45 "	**1.44** "	—	4.50 "	9.30 "
" " Misburg . . .	—	—	8.55 "	—	—	5. 5 "	—
Ankunft in **Hannover** . .	**1. 52** "	—	9.15 "	**2. 3** "	—	5.30 "	10.— "
Abfahrt von **Hannover** . .	**2. 2** "	8.30 Mg	—	**2.18** "	2.30 Nm	—	10.30 "
" " Seelze . . .	—	—	—	—	2.40 "	—	—
" " **Wunstorf**	**2. 23** "	8.55 "	—	**2.45** "	3.— "	—	11. 5 "
" " **Haste**	—	9. 5 "	—	**2.53** "	3.25 "	—	11.15 "
" " Lindhorst . .	—	9.15 "	—	—	3.40 "	—	11.25 "
" " **Stadthagen** . .	—	9.30 "	—	—	4. 5 "	—	11.40 "
" " **Kirchhorsten** . .	—	9.40 "	—	—	4.25 "	—	11.50 "
" " **Bückeburg** . . .	**2. 55** "	9.50 "	—	**3.25** "	4.55 "	—	12. 5 Mg.
Ankunft in **Minden** . . .	**3. 13** "	10.10 "	—	**3.38** "	5.20 "	—	12.25 "
Anschlüsse:							
Ankunft in **Osnabrück** . . .	8. 35 Mg.	12. 5 Nm	—	5. 45 Nm.	—	—	—
" " **Lingen**	—	2.25 "	—	8. 55 Ab.	—	—	—
" " **Emden**	—	5.45 "	—	—	—	—	—
" " **Köln**	**8. 15** "	—	—	**9.** — "	—	—	9.50 Mg.
" " **Paris**	9. — Ab.	—	—	10. 15 Mg.	—	—	—
" " **London**	4. 30 Mg.	—	—	5. 40 Nm.	—	—	—
" " **Amsterdam** . . .	—	8.10 Ab.	—	—	—	—	—
" " **Rotterdam** . . .	—	8.35 "	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Von Minden nach Braunschweig.

Stationen. Haltestellen.	1. 1. u. 2. Cl.	2. 1. 2. 3. Cl.	3. 1. 2. 3. Cl.	4. 1. 2. 3. Cl.	5. 1. 2. 3. Cl.	6. 1. 2. 3. Cl.
Abfahrt von **Minden**	**12.16** Mg.	5.— Mg	**1. 5** Nm.	—	4.45 Nm	8.40 Ab.
" " **Bückeburg**	**12.27** "	5.25 "	**1.16** "	—	5.— "	8.50 "
" " **Kirchhorsten**	—	5.50 "	—	—	5.10 "	9.— "
" " **Stadthagen**	—	6.15 "	—	—	5.20 "	9.15 "
" " Lindhorst	—	6.35 "	—	—	5.30 "	9.25 "
" " **Haste**	—	7.10 "	**1.47** "	—	5.40 "	9.40 "
" " **Wunstorf**	**1. 3** "	8. 5 "	**2. 2** "	—	6.— "	10. 5 "
" " Seelze	—	8.20 "	—	—	6.15 "	—
Ankunft in **Hannover**	**1.28** "	8.45 "	**2.30** "	—	6.40 "	10.50 "
Abfahrt von **Hannover**	**1.37** "	9.— "	**2.43** Nm.	5.15 Nm	—	11.15 "
" " Misburg	—	9. 5 "	—	5.25 "	—	—
" " **Lehrte**	**1.57** "	9.30 "	**3. 5** "	5.45 "	—	11.40 "
" " Hämelerwald	—	9.45 "	—	6.15 Ab.	—	—
" " **Peine**	—	10. 5 "	**3.25** "	6.50 "	—	12.10 Mg
" " **Vechelde**	—	10.25 "	—	7.25 "	—	—
Ankunft in **Braunschweig**	**2.49** "	11.— "	**4. 7** "	8.20 "	—	1.— "
Anschlüsse:						
Ankunft in **Goslar**	—	2.— Nm	9. 25 Ab.	—	—	—
" " **Harzburg**	—	1.30 "	8. 55 "	—	—	—
" " **Magdeburg**	**4.55** Mg.	3.10 "	**6.33** "	—	—	6.— Mg
" " **Berlin**	**7.45** "	8.— Ab.	**9.45** "	—	—	10.15 "
" " **Leipzig**	8. 35 "	8.35 "	**9.30** "	—	—	12.— Mt.
" " **Dresden**	12. — Mit.	12.30 M	**12.30** Mg.	—	—	—
" " **Prag**	7. — Ab.	—	**5.50** "	—	—	—
" " **Wien**	7. 56 Mg.	—	**3.12** Nm.	—	—	—

Auch werden in der Zeit vom 28. d. M. bis einschließlich 4. Juni d. J. auf den unter Hannoverscher Verwaltung stehenden Eisenbahnen, die nachbezeichneten Personenzüge **nicht** abgelassen werden:

Der Zug 6 Uhr Morgens von **Hannover** nach **Harburg.**
" " 7 Uhr Abends von **Hannover** nach **Uelzen.**
" " 3 Uhr 25 Min. Morgens von **Minden** nach **Osnabrück.**
" " 9 Uhr 35 Min. Abends von **Osnabrück nach Minden.**

(NB. Der Zug 4 Uhr 40 Min. Nachmittags von **Hannover** nach **Harburg** hält dafür ausnahmsweise auf allen Stationen und Haltestellen.

Digitized by Google

Da während der Tage vom 26. d. M. bis einschließlich 4. Juni d. J. die durchgehenden Güterzüge des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes nicht expedirt werden, so kann in diesen Tagen eine Uebernahme von Gütern zum Transport in diesem Verbands-Verkehre nicht erfolgen. Eilgüter werden übrigens im genannten Verbands-Verkehre zur Beförderung zugelassen werden, jedoch ohne Garantie einer Lieferzeit. Im Mitteldeutschen Verbands-Verkehre können Güter nach Stationen, welche über die Braunschweigschen Bahnen hinaus belegen sind, in diesen Tagen ebenfalls nicht angenommen werden. Der übrige Güterverkehr auf den Hannoverschen Bahnen behält in den genannten Tagen seinen Fortgang.

Hannover, den 24. Mai 1866.

Königlich Hannoversche General-Direction der Eisenbahnen und Telegraphen. Hartmann, Dr.

336. [1] Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse **a.** aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe vom **1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster** in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse **b.** die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 8. Mai 1866 ausgeloos'ten, am 1. October 1866 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

29 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nr. 94. 199. 582. 965. 993. 1103. 1336. 1499. 1902. 1915. 1940. 1991. 2195. 2394. 2416. 2446. 2734. 3328. 3397. 3687. 3815. 4062. 4801. 4826. 5028. 5064. 5301. 5433. 5716.

14 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 98. 156. 246. 281. 413. 452. 454. 571. 631. 867. 892. 917. 1136. 2081.

62 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 328. 371. 408. 486. 516. 636. 1012. 1168. 1192. 1427. 1711. 1739. 1957. 2140. 2145. 2463. 2801. 2944. 2953. 3025. 3268. 3337. 3570. 3751. 3784. 3929. 3953. 4027. 4171. 4328. 4586. 4699. 4910. 4975. 5010. 5080. 5427. 5670. 5671. 5719. 5793. 6439. 7090. 7311. 7425. 7435. 7491. 8297. 8329. 8982. 9226. 9514. 9671. 10052. 10305. 10824. 11413. 11414. 11423. 11619. 11732. 11835.

34 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 315. 457. 664. 1374. 1449. 1678. 2632. 2967. 3359. 3486. 3642. 3767. 4163. 4743. 4922. 4995. 5154. 5437. 5441. 5674. 6139. 6143. 6280. 7668. 7740. 8438. 8600. 8606. 8882. 9313. 9385. 10072. 10341. 10374.

17 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nr. 13481 bis inclusive 13497.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgeloos'ten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. October 1857.

4 Stück Littera E. Nr. 6089. 7704. 8273. 9790.

1. April 1859.

1 Stück Littera D. Nr. 8575.

12 Stück Littera E. Nr. 3571. 6086. 6087. 6193. 6194. 8092. 9943. 9944. 10548. 10578. 11078. 11079.

1. October 1859.

2 Stück Littera C. Nr. 3893. 4268.

2 Stück Littera D. Nr. 8122. 8773.

Digitized by Google

15 Stück Littera E. Nr. 117. 686. 1487. 5792. 6121. 7917. 7918. 8113. 8134. 9574. 9942. 10207. 10577. 10581. 11525.

1. April 1860.

4 Stück Littera C. Nr. 1462. 3683. 3684. 9967.
2 Stück Littera D. Nr. 7495. 7717.
12 Stück Littera E. Nr. 1452. 3729. 6546. 7941. 8743. 9527. 9571. 10361. 10864. 10865. 11019. 11697.

1. October 1860.

2 Stück Littera C. Nr. 6953. 10485.
3 Stück Littera D. Nr. 999. 7718. 8939.
18 Stück Littera E. Nr. 1040. 2223. 3484. 3617. 4115. 4155. 4253. 4414. 4726. 8114. 8911. 9758. 9769. 9792. 11438. 11722. 11904. 12105.

1. April 1861.

1 Stück Littera C. Nr. 5909.
1 Stück Littera D. Nr. 5309.
21 Stück Littera E. Nr. 937. 3215. 3832. 3923. 4157. 4410. 5083. 5084. 5478. 6073. 6075. 6303. 6464. 6642. 8373. 9120. 9288. 9308. 9794. 11328. 12024.

1. October 1861.

1 Stück Littera C. Nr. 5914.
1 Stück Littera D. Nr. 5065.
21 Stück Littera E. Nr. 1249. 2921. 4032. 4203. 4278. 4392. 5085. 6088. 6196. 7249. 7916. 8563. 8680. 9014. 10443. 10720. 11565. 11731. 11876. 11887. 12516.

1. April 1862.

2 Stück Littera C. Nr. 2612. 9644.
21 Stück Littera E. Nr. 1481. 2194. 4056. 4557. 5000. 5362. 6105. 6120. 6216. 6305. 7023. 7024. 7383. 7929. 8561. 8635. 10794. 10936. 12104. 12561. 12771.

1. October 1862.

3 Stück Littera C. Nr. 1629. 10161. 11459.
1 Stück Littera D. Nr. 226.
62 Stück Littera E. Nr. 683. 1329. 1672. 1829. 2081. 2142. 2959. 3330. 4343. 4367. 4536. 4623. 5094. 5169. 5326. 5363. 5490. 5491. 5861. 6134. 6388. 7226. 7241. 7363. 7384. 7883. 8078. 8177. 8611. 8644. 8887. 8912. 9000. 9722. 9885. 9893. 9894. 9895. 10444. 10776. 10941. 11449. 11617. 11635. 11646. 11689. 12305. 12586. 12587. 12613. 12614. 12625. 12745. 12746. 12747. 12748. 12772. 12773. 13023. 13024. 13036. 13037.

1. April 1863.

2 Stück Littera A. Nr. 3375. 3902.
4 Stück Littera C. Nr. 432. 3518. 8870. 9695.
2 Stück Littera D. Nr. 6201. 8579.
67 Stück Littera E. Nr. 151. 895. 1321. 1729. 2239. 3123. 3141. 3551. 3737. 3857. 4060. 4708. 5322. 5392. 5462. 5554. 5610. 5644. 5794. 5835. 6265. 6311. 7092. 7163. 7165. 8323. 8372. 8562. 9892. 10319. 10635. 10810. 10940. 10958. 11349. 11384. 11399. 11441. 11688. 11714. 11877. 11888. 12095. 12139. 12351. 12352. 12585. 12642. 12672. 12720. 12774. 12841. 12842. 12843. 12853. 12899. 12900. 13078. 13125. 13126. 13127. 13133. 13134. 13135. 13163. 13164. 13194.

1. October 1863.

5 Stück Littera A. Nr. 691. 1945. 2618. 2899. 3919.
1 Stück Littera B. Nr. 1987.
4 Stück Littera C. Nr. 2462. 3863. 6536. 11712.
16 Stück Littera D. Nr. 579. 872. 1483. 1542. 2518. 3541. 3768. 5224. 5341. 5342. 6720. 7136. 7947. 8200. 8472. 9011.
16 Stück Littera E. Nr. 13225. 13226. 13227. 13228. 13232. 13263. 13264. 13266. 13267. 13279. 13281. 13282. 13295. 13301. 13304. 13312.

1. April 1864.

5 Stück Littera A. Nr. 133. 231. 572. 1917. 2122.
8 Stück Littera C. Nr. 341. 410. 1943. 3214. 3599. 8279. 9243. 11506.

Digitized by Google

13 Stück Littera D. Nr. 524. 1358. 1876. 2136. 2870. 3271. 4728. 4828. 5333. 6122. 7257. 8645. 9135.

4 Stück Littera E. Nr. 13343, 13344. 13345. 13353.

Münster, den 8. Mai 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz. Wilhelmy.

337. Dem Ernst Schneider zu Berlin ist unter dem 17. Mai 1866 ein Patent auf eine durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen verbesserten Differential-Flaschenzug, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 117.)

Das dem Königlich sächsichen Regierungs-Rath und Professor Johann Andreas Schubert in Dresden unter dem 12. December 1864 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Sicherheits-Ventilen zum selbstthätigen Wiederverschluß derselben beim Eintritt der normalen Dampfspannung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Dagegen ist dem demselben unter dem 20. Mai 1866 ein anderweitiges Patent auf eine Vorrichtung an Sicherheitsventilen zu deren selbstthätigen Wiederverschluß beim Eintritt der normalen Dampfspannung im Kessel. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 120).

Minden, den 25. Mai 1866.

Gedruckt bei J. G. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 24.

Minden, den 8. Juni 1866.

Die Vaterlandsliebe und die Wahlen.

Unser König hat es jüngst als den Zweck und die Aufgabe der bevorstehenden Neuwahlen bezeichnet, daß die Gesinnung, welche das preußische Volk in der bedrohten Lage des Landes erfüllt, frei von den Beziehungen, welche in der Vergangenheit wurzeln, zum Ausdruck gelange.

Demokratische Wortführer verkündigen dagegen: der oberste Grundsatz bei den Neuwahlen müsse sein, daß der Regierung ungeachtet des drohenden Krieges nicht ein Pfennig bewilligt werde, so lange die Forderung der Fortschrittspartei nicht unbedingt bewilligt seien.

Wer sollte nicht erkennen, daß dies die Gesinnung des preußischen Volkes nicht sein kann; denn jene Forderung sagt mit anderen Worten: wir lassen den preußischen Staat zerstören und vernichten, wenn uns die Regierung nicht zuvor unsern Willen thut.

Der Regierung die Mittel zur Vertheidigung und Kriegführung versagen, das hieße den preußischen Staat, soweit es vom Landtage abhängt, „wehrlos und damit ehrlos" machen.

In dem Augenblick, wo der Feind herausfordernd und drohend an unseren Grenzen steht, wo alle Stimmen aus Oesterreich geradezu die Zertrümmerung des preußischen Staates verlangen, in solchem Augenblicke die Hand der Regierung lähmen, das wäre Verrath am Vaterlande, ein Selbstmord des preußischen Volkes. Könnte eine solche Gesinnung auch nur kurze Zeit zur wirklichen Geltung und Herrschaft gelangen, so wäre unser Land dem Feinde ohne Gegenwehr preisgegeben: unsere Fluren würden ohne Schutz verwüstet und das Schicksal Preußens hinge von der Gnade derer ab, welche nur danach trachten, dasselbe aus der Reihe der Großstaaten auszustoßen.

Der König hat die Verständigung mit dem Landtage von Neuem als das Ziel seiner Wünsche und seines eifrigen Strebens bezeichnet und die Hoffnung ausgesprochen, daß Angesichts der Gefahren, welche Preußen bedrohen, die einander widerstreitenden Rechtsansichten und Stimmungen ihre Vermittelung in der gemeinsamen Hingebung für das Vaterland finden werden.

Ein Landtag, welcher vor Allem diese Hingebung für das Vaterland rückhaltslos bewährt, wird die Regierung des Königs unzweifelhaft willig finden, die Ausgleichung der inneren Gegensätze durch das offenste Entgegenkommen zu fördern: eine volle Hingebung für das Vaterland würde mit den äußeren Gefahren, auch den inneren Zwiespalt thatsächlich und sicher überwinden. Es ist gar nicht denkbar, daß ein Landtag, welcher der Regierung in ihren großen Aufgaben nach außen thatkräftig zur Seite stände, nicht über die inneren Streitfragen leicht zur vollen und dauernden Verständigung mit ihr gelangen sollte.

So liegt es in der Hand der Wähler, nicht blos der gegenwärtigen Gefahr Abhülfe zu gewähren, sondern die Zukunft des Landes nach außen und nach innen neu zu sichern und zu befestigen.

Wenn sie den Parteimännern folgen, welche die Bewährung der Vaterlandsliebe an Klauseln und Bedingungen knüpfen, so werden sie, wie die Ehre und Sicherheit des Vaterlandes, so auch die innere Entwickelung Preußens schädigen und auf's Spiel setzen.

Wenn sie dagegen nach des Königs Hoffnung die Hingebung an das gemeinsame Vaterland freudig und rückhaltslos bewähren, so werden sie Preußens Größe und gleichzeitig unser inneres Verfassungsleben zum wahren Segen des Landes fördern helfen.

Bekanntmachungen des Königlichen Staats-Ministeriums.

339. Behufs Ausführungs der in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 eintretenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten ist auf Grund des §§. 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung pro 1849, Nr. 19) von dem Herrn Minister des

Digitized by Google

Innern der Tag zur Wahl der Wahlmänner auf den 25. (fünf und zwanzigsten Juni) und der Tag der Wahl der Abgeordneten auf den 3. (dritten Juli) dieses Jahres festgesetzt worden.

Indem wir höherem Auftrage gemäß diese Termine hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, publiziren wir unten folgend:

1) die Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 und
2) das Wahlreglement vom 18. Mai 1866,

auf deren Grund in Gemäßheit des Artikels 115 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die Wahlen auszuführen sind.

Gleichzeitig bringen wir die nach Maßgabe des dem Gesetze vom 27. Mai 1860 beigefügten Verzeichnisses (Gesetz-Sammlung de 1860, Nr. 25) für den hiesigen Regierungsbezirk feststehenden Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten, die Zahl der darin zu wählenden Abgeordneten, die Namen der ernannten Wahl-Commissionen und die Wahlorte nachstehend zur Kenntniß:

Laufd. Nr.	Wahlbezirke.	Wohnort.	Wahl-Commissarien.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.
1	Kreis Minden „ Lübbecke Jade-Gebiet	Minden.	Landrath Freiherr von Schlotheim zu Minden.	2
2	Kreis Herford „ Halle „ Bielefeld	Bielefeld.	Landrath von Ditfurth zu Bielefeld.	3
3	Kreis Wiedenbrück „ Paderborn „ Büren	Paderborn.	Landrath Grafso zu Paderborn.	2
4	Kreis Warburg „ Höxter	Brakel.	Landrath Freiherr v. Metternich zu Höxter.	2

Verordnung
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, das statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

Digitized by Google

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, soweit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahl-Bezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b. bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammgesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

Digitized by Google

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5. 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wohlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.)

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlacte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

Digitized by Google

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die

Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 4. October 1861 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16 der Verordnung.)

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars (A.) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation be-

Digitized by Google

rufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 15 der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage (B.) ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 9 bis 15 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3 und 6 des Reglements) wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge wie bei deren Vorlesung auf (§. 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Simme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als in deren Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung oder §. 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Digitized by Google

verlesen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird. Ist aber Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so ist zunächst zu einer engeren Wahl zu schreiten.

§. 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular (C.) aufzunehmen.

§. 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 18. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirkes kreisweise auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe der betreffenden Kreise und der Magistrate der einem Kreise nicht angehörigen oder eine eigenen Wahlbezirk bildenden Städte, sowie durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 19. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, sowie der §§. 21. bis 24. dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 18. des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9. zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt.

Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

Digitized by Google

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 24. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 18. Mai 1866.

Königliches Staats-Ministerium.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

340. An der evangelischen Gemeinde zu Bockhorst, Diöcese Halle, ist der seitherige Pfarramts-Candidat und Hülfsprediger Adolph Diestelkamp zum Adjunkt-Pfarrer mit dem Rechte der Nachfolge in die Pfarrstelle daselbst ernannt worden.

Münster den 4. April 1866. Königl. Consistorium.

341. Die erledigte erste Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Rödinghausen, Diöcese Herford, ist dem seitherigen zweiten Pfarrer Stohlmann daselbst landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 11. April 1866. Königl. Consistorium.

342. Die erledigte erste Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Paderborn, Diöcese Paderborn, ist dem seitherigen zweiten Pfarrer daselbst Carl Friedrich Herrmann Böttner landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 23. April 1866. Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

343. Die von dem Lehrer Anton Koch bisher provisorisch verwaltete dritte Lehrerstelle an der katholischen Knabenfrei-Schule zu Paderborn, haben wir demselben nunmehr definitiv verliehen.

Minden, den 23. Mai 1866.

344. Die durch Versetzung des Försters Dalchow zur Erledigung kommende Försterstelle zu Mittelwald in der Oberförsterei Hardehausen, ist dem Förster Hohmann zu Haaren vom 1. Juli d. J. ab übertragen. Minden, den 26. Mai 1866.

345. Dem zum Missions-Vicar in Petershagen ernannten Geistlichen Ferdinand Hötger ist das mit dieser Stelle verbundene Schulamt provisorisch übertragen. Minden, den 28. Mai 1866.

346. Dem Förster Inhoff zu Herford ist bei seinem am 1. Juli d. Js. erfolgenden Ausscheiden aus seinem Dienstverhältniß als Königlicher und Communal-Forstschutz-Beamter von Herford der Character als Hegemeister ertheilt worden. Minden, den 29. Mai 1866.

347. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unterm 26. Mai d. J. genehmigt, daß mit einem genügenden Prüfungszeugnisse des Herzoglich Braunschweigschen Ober-Sanitäts-Collegiums versehenen Apothekergehülfen gestattet werde, ohne vorherige Ablegung der für inländische Apothekergehülfen angeordneten Prüfung, in inländischen Apotheken als Gehülfen zu serviren.

Diese Bestimmung wird den Kreisphysikern und Apothekern unseres Verwaltungs-Bezirkes zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gemacht.

Minden, den 1. Juni 1866.

Instruction für die Abdecker, betreffend die Ausnutzung und den Transport der von der Lungenseuche gefallenen Rinder.

348. Das Ablebern und auch die Ausnutzung der Kadaver von an Lungenseuche gefallenen (nicht geschlachteten) Rindern ist den Abdeckern unter nachstehenden Bedingungen gestattet.

§. 1. Der Transport der Kadaver zur Abdeckerei muß zur Nachtzeit in den Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens erfolgen und sind dabei die durch bewohnte Orte führenden Wege zu vermeiden.

§. 2. Ist der Transport des Kadavers bei Tage nicht zu vermeiden, so ist jede Annäherung an, dem Transporte etwa begegnenden Rinder, sorgfältig zu verhüten.

Digitized by Google

§. 3. Der zum Transporte dienende Karren oder Schlitten darf niemals mit Rindvieh bespannt sein.

§. 4. Die Maul- und Nasen-Oeffnungen des Kadavers müssen zur Verhütung des Abflusses von Blut, Schleim oder anderen Flüssigkeiten vor dem Aufladen mit einem ledernen Beutel verschlossen und das ganze Kadaver mit dicker Packleinwand, besonders am Hintertheile dicht umgeben sein.

§. 5. Ist an einem Kadaver auf dem Grundstücke des Viehbesitzers die Obduction gemacht worden, so müssen, sämmtliche Eingeweide auf diesem Grundstücke an einem, von dem Stalle 100 Schritte entfernten und sonst geeigneten Platze, 4 Fuß tief in die Erde vergraben und bei dem Transporte dahin, jede Verunreinigung des Erdbodens mit Abgängen des Körpers verhütet werden.

§. 6. Das Kadaver darf auch in diesem Falle nur unter den bereits angegebenen Vorsichtsmaßregeln transportirt werden, nachdem der leere Körper vollständig wieder durch Nähte mit Bindfaden verschlossen ist.

§. 7. Die Ausnutzung der nicht obducirten Kadaver ist in der Abdeckerei nur nach erfolgter Vergrabung der Eingeweide gestattet und muß diese sofort nach der Ankunft des Kadavers daselbst bewirkt werden.

§. 8. Die zur Ausnutzung erforderlichen Arbeiten sind in der Zeit von 24 Stunden zu beenden und die zum Trocknen zugerichteten Häute und Weichtheile, so auch die Knochen, Hörner und Klauen sind innerhalb dieser Zeit an einen Ort zu bringen, in dessen Nähe sich niemals Rindvieh aufhält.

§. 9. Der Abdecker darf keine lungenseuchekranken Rinder ankaufen, um sie lebend nach der Abdeckerei zu fahren. Das Schlachten des kranken Thieres muß am Seuchorte selbst erfolgen; es müssen die Lungen wie auch die übrigen Eingeweide zurückbehalten und dort eingegraben werden.

§. 10. Alle Theile des Kadavers, die der Abdecker in seinem Nutzen verwendet, mit Einschluß der Häute, dürfen, im Falle sie nicht sofort zur Gerberei gelangen, nur im trocknen Zustande ausgeführt, resp. verkauft werden.

§. 11. Das Fleisch von dem an Lungenseuche gefallenen Thiere ist zum Futter für Hunde nicht zu benutzen.

Wir machen den Abdeckern die Befolgung vorstehender Vorschriften zur Pflicht und verweisen bei Zuwiderhandlungen auf die im §. 307 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen.

Den Polizeibehörden unseres Verwaltungs-Bezirkes liegt die sorgfältigste Ueberwachung strenger Nachachtung derselben ob.

Minden, den 5. Mai 1866.

349. Wir haben die durch den Tod des Lehrers Schwier erledigte evangelische Schulstelle zu Ilserheide dem 2. Lehrer Caspar Heinrich Pohlmann zu Stift Quernheim commissarisch übertragen.

Minden, den 30. Mai 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

350. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Mai 1866.

Verliehen ist dem Appellationsgerichts-Rath Schlüter hierselbst der Character als Geheimer Justiz-Rath, und dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Willeke hier der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste.

Ernannt sind: der Kreisrichter Ebmeier in Bünde zum Director des Kreisgerichts in Schwetz; der Auskultator Peitz zum Appellationsgerichts-Referendarius, sowie der Büreau-Assistent Horst zu Bielefeld zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgerichte zu Höxter mit der Funktion zugleich als Sportel-Recepter bei der Gerichts-Commission in Beverungen.

Gestorben ist der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Portugall in Minden.

Pensionirt ist der Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant, Rechnungs-Rath Haupt in Bielefeld und ist demselben zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Paderborn, den 1. Juni 1866. Königl. Appellations-Gericht.

351. An Stelle des nach Mellbergen verzogenen Dr. Wüstenfeld ist der Bau-Inspector a. D. August Rasch zu Oeynhausen zum Schiedsmann für die Stadt Oeynhausen im Kreise Minden gewählt, als solcher bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für den Bezirk Rehme-Niederbexen bestellt worden.

Paderborn, den 3. Juni 1866. Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

352. Nach §. 5 der durch die Amtsblätter seiner Zeit bekannt gemachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr

Digitized by Google

Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuerstelle seines Bezirks die von ihm mit Taback bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch genau und wahrhaft anzugeben, worüber ihm dann eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabacksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung unter der Verwarnung hiermit erinnert, daß derjenige, welcher eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, sich einer Steuer-Defraudation schuldig macht, und deshalb, wenn das verschwiegene Maaß über den zwanzigsten Theil des ganzen, mit Taback bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt, nach den Bestimmungen der §§. 60 u. f. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 bestraft werden wird.

Zur Vermeidung unangenehmer Folgen empfehle ich den Tabacksbauern für den Fall, daß ihnen etwa die Größe ihres mit Taback bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeindebehörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Münster, den 23. Mai 1866. Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

333. Nach einer höheren Orts erlassenen Bestimmung werden von der Salzfactorei in Neusalzwerk vom 1. Juli d. J. ab, Salzmengen von weniger als einer halben Tonne nicht mehr verkauft werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 29. Mai 1866. Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachungen.

Bestimmungen über die Obliegenheiten der zum einjährigen freiwilligen Militärdienste Berechtigten.

334. Es sind Zweifel über die Obliegenheiten der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute vorgekommen und nehmen wir deshalb Veranlassung, hinsichtlich derselben, wie folgt zu bestimmen:

1) Die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute haben sich, nachdem die Mobilmachung angeordnet worden ist, bei der Ersatzbehörde ihres Aufenthaltsortes zu melden und werden, wenn sie dieser Verpflichtung nicht binnen kürzester Frist nachkommen, als unsichere Heerespflichtige behandelt.

2) Das Recht der einjährigen Freiwilligen, den Dienstantritt bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden oder bis zu dem ihnen anderweit gestatteten Termin auszusetzen — hat mit dem Eintritt der Mobilmachung aufgehört.

3) Der Verlust dieses Rechts hat aber nicht die Verpflichtung zum sofortigen Eintritt in die Armee zur Folge, vielmehr darf der Dienstantritt ausgesetzt werden, bis die Ersatzbehörden die betheiligten jungen Leute zur Gestellung auffordern.

4) Die einjährigen Freiwilligen, welche sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behuf bei dem von ihnen gewählten Ersatz-Truppentheil melden. Verschieben sie den Dienstantritt bis zu dem Zeitpunkt, wo bereits die die Aushebung stattfindet, so sollen ihre Wünsche, hinsichtlich des von ihnen gewählten Truppentheiles zwar auch dann noch nach Möglichkeit berücksichtigt werden; es kann ihnen aber eine bestimmte Zusicherung in dieser Hinsicht nicht ertheilt werden und erfolgt ihre Einstellung, wenn einzelne Ersatz-Truppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt, sind, lediglich wie das militairische Interesse es erfordert.

5) Die einjährigen Freiwilligen haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres für ihre Equipirung, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen, selbst zu sorgen; sie treten aber während des mobilen Zustandes der Armee in die Verpflegung der Truppentheile, gleichviel ob sie sich freiwillig zum Dienstantritt gemeldet haben oder im Wege der Aushebung eingestellt worden sind. Auch im Falle der Aushebung behalten sie die Rechte, welche mit dem einjährigen freiwilligen Dienst verbunden sind, sofern sie nicht ausdrücklich auf dieselben verzichten.

Indem wir das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium ergebenst ersuchen, nach vorstehenden Bestimmungen zu verfahren, bemerken wir, daß die einjährigen Freiwilligen erst dann zur Aushebung kommen, wenn die beim diesjährigen 2. Ersatz concurrirenden Mannschaften eingestellt werden.

Berlin, den 25. Mai 1866.

Der Kriegs-Minister von Roon. Der Minister des Innern Graf Eulenburg.

An sämmtliche Königl. General-Commandos und Ober-Präsidien.

Vorstehende Bestimmungen bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Münster, den 29. Mai 1866.

Der stellvertretende Kommandirende General v. Ciesielsky. Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

335. Die nach unserer Bekanntmachung vom 23. v. Mts. angeordnete Einstellung von Zügen muß noch über den 4. d. Mts. hinaus bis auf Weiteres fortdauern.

Dagegen werden vom 5. d. Mts. ab auf der Westfälischen Eisenbahn Frachtgüter, Equipagen und

Vieh, jedoch nur in beschränktem Umfange und unter Ausschluß der Garantie für Innehaltung der reglementsmäßigen Lieferfristen, zur Beförderung wieder angenommen.

Münster, den 1. Juni 1866. Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

356. Mit dem 6. Juni c. werden auf der Ostbahn wieder sämmtliche Züge nach deren regelmäßigen Fahrplan, wie derselbe vor dem 21. Mai c. bestand, coursiren. Der Personenzug V (Berlin-Eydtkuhnen) wird bereits am 5. d. Mts. fahrplanmäßig Abends von Berlin abgelassen werden.

Vieh, incl. Pferde und Equipagen können am 6. d. Mts., gewöhnliche Frachtgüter auf allen Stationen der Ostbahn — excl. Station Schneidemühl — bereits am 5. d. Mts. zum Transport aufgeliefert werden. Auf Station Schneidemühl tritt die Annahme von gewöhnlichem Frachtgut erst mit dem 6. d. Mts. wieder ein. Bromberg, den 1. Juni 1866. Königl. Direction der Ostbahn.

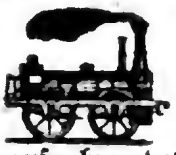

357. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 1. d. Mts., betreffend die Wiederaufnahme des Güter- und Vieh- ꝛc. Transports auf der Ostbahn vom 5. resp. 6. d. Mts. ab, machen wir darauf aufmerksam, daß die in unserer Bekanntmachung vom 14. v. Mts. angekündigte Suspension der regelmäßigen Lieferfristen für Güter, Vieh, auch Pferde und Equipagen bis auf Weiteres noch fortdauern muß; die Verwaltung wird indeß gleichwohl nach Kräften bemüht sein, diese Fristen einzuhalten.

Bromberg, den 2. Juni 1866. Königl. Direction der Ostbahn.

358. Am 5. d. M. tritt der Fahrplan vom 1. November 1865 in seinem ganzen Umfange wieder in Kraft, mit der alleinigen Beschränkung, daß in den Tagen vom 5. bis einschließlich 8. d. M. die nachstehenden Personenzüge der Bahnstrecke **Braunschweig-Minden** noch nicht abgelassen werden:

11 Uhr 15 Min. Morgens von Hannover nach Braunschweig,
9 Uhr 40 Min. Morgens von Braunschweig nach Hannover,
10 Uhr Morgens von Hannover nach Minden,
1 Uhr 10 Min. Nachmittags von Minden nach Hannover.

Der Personenzug 4 Uhr 45 Min. Nachmittags von Minden nach Hannover wird dafür ausnahmsweise auf allen Stationen und Haltestellen der Mindener Bahn halten.

Während dieser Tage vom 5. bis einschließlich 8. d. M. werden die durchgehenden Güterzüge des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes nicht expedirt werden. Es kann deshalb eine Annahme von Gütern zum Transport in diesem Verbands-Verkehre nicht erfolgen. Eilgüter werden übrigens im genannten Verbands-Verkehre zur Beförderung zugelassen werden. Im Mitteldeutschen Verbands-Verkehre können Güter nach Stationen, welche über die Braunschweigschen Bahnen hinaus belegen sind, in diesen Tagen ebenfalls nicht angenommen werden. Der übrige Güterverkehr auf den Hannoverschen Bahnen behält in den genannten Tagen seinen Fortgang. Hannover, den 2. Juni 1866.

Königlich Hannoversche General-Direction der Eisenbahnen und Telegraphen. Hartmann, Dr.

359. Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Ernannt sind: Der Ober-Post-Kassen-Buchhalter Amdohr zum Ober-Post-Kommissarius und der Postsecretair Unfug in Bielefeld zum Post-Commissarius.

Angestellt sind: Die Post-Expeditions-Gehülfen Rohlfing in Lübbecke und Figge in Gütersloh als Post-Expedienten, der inv. Sergeant Thiele als Büreaudiener bei dem Post-Amte in Minden und der inv. Füsilier Hattenhorst als Wagenmeister bei dem Post-Amte in Bielefeld.

Versetzt sind: Der Post-Expedient Rintelen von Bonenburg nach Brakel unter commissarischer Uebertragung der Verwaltung der dortigen Post-Expedition. Die Büreaudiener Wagener von Minden nach Blotho, Rustemeyer von Herford nach Bonenburg, Bentrup von Bielefeld u. Diekmann von Wiedenbrück nach Minden.

Der Büreaudiener Lübeck in Minden ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Lichtenau ist nach dem freiwilligen Ausscheiden des Post-Expediteurs Flörken dem Orts-Post-Expeditions-Gehülfen Flörken übertragen worden.

Minden, den 3. Juni 1866. Der Ober-Post-Director Bormann.

Digitized by Google

Auslosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

360. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) 20 Stück über 500 Thaler jede.

Nr. 95, 257, 394, 666, 977, 1080, 1335, 1340, 3012, 3516, 3938, 4283, 4305, 5389, 6148, 6246, 7064, 8786, 9108, 9153.

2) 17 Stück über 400 Thaler jede.

Nr. 586, 861, 1868, 2006, 2147, 2159, 2947, 3057, 4178, 4180, 5293, 5907, 5937, 6094, 6161, 7835, 8514.

3) 13 Stück über 300 Thaler jede.

Nr. 700, 3471, 3576, 3727, 4347, 6036, 6177, 7033, 8167, 8900, 8950, 8991, 9049.

4) 18 Stück über 200 Thaler jede.

Nr. 1526, 2361, 2466, 2853, 3313, 3610, 4095, 4130, 4763, 5006, 5214, 5409, 6116, 6427, 6896, 7768, 7848, 8994.

5) 27 Stück über 100 Thaler jede.

Nr. 590, 2027, 2397, 2414, 2732, 2763, 2804, 3861, 3935, 3948, 4219, 4471, 4801, 4904, 4961, 5080, 5319, 5667, 5792, 5853, 6657, 7878, 7884, 7890, 8212, 8533, 9160.

6) 26 Stück über 50 Thaler jede.

Nr. 608, 738, 1360, 2582, 2830, 3008, 3164, 3776, 4654, 4819, 4821, 4931, 5272, 5507, 5779, 5978, 6463, 6689, 6985, 7234, 7493, 7749, 7948, 8454, 8474, 9068.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1867 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder
b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December 1866 hört die Verzinsung der obenbezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die Zins-Coupons Serie VIII, Nr. 3 und 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapitale gekürzt wird.

Nachstehende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse sind durch die früheren Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt.

I. Aus dem Verloosungstermine vom 8. November 1860.

Nr. 932 à 500 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 8. Mai 1862.

Nr. 4696 à 100 Thlr.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 19. Mai 1863.

Nr. 4973 à 300 Thlr.

IV. Aus dem Verloosungstermine vom 5. November 1863.

Nr. 7185 über 100 Thlr.

V. Aus dem Verloosungstermine vom 17. November 1864.

Nr. 645, 3299 über 500 Thlr. jede.
Nr. 8888, 8889 über 400 Thlr. jede.
Nr. 2608, 5434 über 300 Thlr. jede.
Nr. 4202, 6902 über 200 Thlr. jede.
Nr. 4470, 4918, 4923, 5622, 7911 und 8422 über 100 Thlr. jede.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 8. Mai 1866. Königl. Direction der Rentenbank. Wilhelmy.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 25.

Minden, den 15. Juni 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

361. Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6326. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ostrowo, Regierungs-Bezirk Posen, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 26. März 1866.

Nr. 6327. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Entwässerung des Thales der faulen Obra, oberhalb der Hammermühle bei Bomst, bis zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 9. April 1866.

Nr. 6328. Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Goldap, im Regierungs-Bezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von Goldap über Warkallen, Kiauten, Darkehnen bis zur Gumbinner Kreisgrenze in der Richtung auf Gumbinnen; 2) von Kiauten an der Straße zu 1. über Texeln, Didzpullen, Tollmingkehmen bis zur Stallupöner Kreisgrenze bei Werxnen; 3) von Spittlehmen über Wyszupönen, Kallweitschen bis zur Stallupöner Kreisgrenze; 4) von Goldap über Buttkuhnen, Rakowken, Kolziolken, Rogainen nach Dubeningken; 5) von Goldap über Wronken, Marczynowen nach Grabowen.

Nr. 6329. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhabr lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises, im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 16. April 1866.

Nr. 6330. Allerhöchster Erlaß vom 7. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltnng einer Commnnal-Chaussee im Kreise Westpriegnitz des Regierungs-Bezirks Potsdam von Lenzen bis zum Anschluß an die Berlin-Hamburger Staatsstraße bei Karstädt.

362. ## Warum der König das Volk zu den Waffen gerufen hat.

Das preußische Heer steht in voller Waffenrüstung bereit und harrt der Befehle seines Königlichen Kriegsherrn.

Noch niemals hat Preußen ein so starkes, so trefflich ausgerüstetes Heer vereinigt.

Nicht aus Willkür, nicht aus Lust an Krieg und Eroberung hat unser König sein Volk zu den Waffen gerufen, nur die drohendsten Gefahren für Preußens Heil und Sicherheit haben den König bewegen können, dem Lande die Opfer aufzuerlegen, welche mit der Mobilmachung des Heeres verbunden sind.

Die Vertheidigung des Vaterlandes gegen feindliche Bedrohung ist allein der Grund und der Zweck dieser Rüstungen. Nicht Preußen hat den Anlaß zum Kriege gegeben, nur zögernd hat unser König die Rüstungen befohlen, als Oesterreichs Kriegsschaaren bereits drohend an unseren Grenzen standen.

Seit Mitte März kamen aus Oesterreich erst dunkele Andeutungen, dann immer bestimmtere Nachrichten von erheblichen Rüstungen und zwar, wie man überall in Oesterreich offen verkündigte, von Rüstungen gegen Preußen.

Diese Kunde mußte großes Befremden erregen, da Preußen zu einem feindlichen Auftreten Oesterreichs keinen Anlaß gegeben hatte.

Zwar waren die Verhandlungen über Schleswig-Holstein zum Stillstand gekommen, und Preußens Wunsch zu einer gemeinsamen bundesfreundlichen Politik war von Oesterreich kalt abgelehnt worden. Aber Preußen hatte trotzdem Alles vermieden, was als ein feindliches Verhalten gegen Oesterreich gedeutet werden konnte, und im Rathe des Königs waren ausdrücklich Beschlüsse gefaßt worden, welche auf der Zuversicht einer weiteren friedlichen Entwickelung beruheten.

Digitized by Google

Diese Zuversicht wurde zuerst durch die österreichischen Rüstungen erschüttert. Niemand vermochte zu sagen, warum Oesterreich rüste. Aber aus allen Theilen des Kaiserstaats, aus Böhmen, Ungarn, Galizien kam gleichzeitig die Kunde von starken Vermehrungen der Regimenter und von erheblichen Truppensendungen nach Norden, nach der preußischen Grenze hin.

Die rasch ausgeführten Anhäufungen von Truppen wurden geradezu bedrohlich für unsere Grenzprovinzen, aus welchen die Bitte um baldigen Schutz an die Regierung gelangte.

Die Provinz Schlesien zumal, welche Friedrich der Große für Preußen errungen hat, welche unter unseren Königen herrlich erblüht ist, deren Verlust aber Oesterreich noch immer nicht vergessen kann, schien einem feindlichen Einfall, der Plünderung und Verwüstung ausgesetzt.

So **mußte** denn unsere Regierung auch ihrerseits Vorkehrungen treffen, um den preußischen Provinzen Schutz und Zuversicht gegen plötzliche kriegerische Ereignisse zu gewähren.

Unser König war jedoch an seinem Theil bereit, jene Gegenrüstungen wieder einzustellen, wenn Oesterreich ein Gleiches thun wollte: Oesterreich versprach es zum Schein, — in demselben Augenblicke aber und wie zum Hohn gegen alle Friedenswünsche rüstete es noch stärker, angeblich zum Schutze gegen Italien, in Wahrheit aber nicht minder gegen Preußen. Ja die österreichische Regierung hielt heimlich Umfrage bei den übrigen deutschen Staaten, ob sie mit ihr gemeinsame Sache gegen Preußen machen wollten. Bei einigen fand diese Anfrage bereitwillige Aufnahme: Sachsen besonders, dessen Regierung sich von vorn herein feindlich gegen Preußen erwiesen hatte, schien bereit, mit Oesterreich zusammenzustehen und rüstete mit aller Macht.

Noch einmal machte unsere Regierung einen Versuch, den Frieden zu erhalten: sie forderte die deutschen Regierungen auf, mit ihr gemeinsam das deutsche Volk zu einer Verbesserung der Bundesverfassung zu berufen, wodurch zugleich die Eintracht und der Friede in Deutschland gesichert werden konnten.

Oesterreich aber und die ihm befreundeten Regierungen wollten auch von diesem Friedenswege nichts wissen: immer deutlicher war zu erkennen, daß bei ihnen der Krieg eine beschlossene Sache war, und zwar ein Krieg zur Erniedrigung, Zertrümmerung und Vernichtung Preußens.

Die öffentlichen Stimmen in Oesterreich verkündeten laut und dreist, daß die Stunde geschlagen habe, um das Werk Friedrichs des Großen wieder zu Nichte zu machen, Schlesien von Preußen loszureißen und mit Schlesien zugleich die preußische Provinz Sachsen.

Aus Wien ließ man sich drohend und herausfordernd also vernehmen:

„Schon im Jahre 1850, am Tage von Olmütz, hat Preußen vor Oesterreich zurückweichen müssen, — dasselbe steht ihm jetzt bevor. Kein preußischer Soldat soll je in Schleswig-Holstein, in Kiel, in Rendsburg erscheinen. Aber nicht blos um Schleswig-Holstein handelt es sich: Preußen muß überhaupt gebeugt werden. Nicht mit einem neuen Olmütz darf es davon kommen, sondern so tief wie Napoleon Preußen nach der unheilvollen Schlacht von Jena demüthigte, so muß es jetzt gedemüthigt werden. Entweder durch den Krieg muß Preußen zerschmettert und zerrissen werden, schwächer wie es einst nach dem schmachvollen Frieden von Tilsit war, — oder, wenn es noch den Frieden will, so muß es freiwillig auf seine Ansprüche in Deutschland und auf alle Großmachtsgelüste verzichten. Es kann in Deutschland nur **ein** Großstaat bestehen: das kann nur Oesterreich sein, darum muß Preußen niedergedrückt und vernichtet werden."

So verkündigten überall die österreichischen Stimmen. An unseren Grenzen aber in Oesterreichisch-Schlesien, in Mähren und in Böhmen wurden Hunderttausende von Kriegern aus allen Völkerschaften des Kaiserreichs, Kroaten, Panduren, Slavonier u. s. w. versammelt, eines Winkes gewärtig, um mit wilder Kriegslust und Raubgier in unsere gesegneten Fluren einzufallen und, wie sie prahlerisch wähnen, im Siegeslauf nach Preußens Hauptstadt vorzudringen, um dem preußischen Volke von da aus zu gebieten.

Vergeblich haben die Großmächte Europas sich bemüht, den Gefahren des Krieges durch gemeinsame Berathungen Einhalt zu thun. In Paris sollte eine Zusammenkunft von Ministern oder Gesandten der betheiligten Staaten abgehalten werden, um alle wichtigen Streitfragen friedlich zu besprechen und beizulegen. Die preußische Regierung hatte den Friedensabsichten alsbald bereitwillig zugestimmt. Der preußische erste Minister Graf **Bismarck** stand im Begriff, sich zu der Zusammenkunft zu begeben, um an dem Friedenswerke mitzuarbeiten. Oesterreich aber hat dasselbe übermüthig vereitelt, indem es im Voraus Bedingungen aufstellte, welche sämmtliche Mächte Europas einmüthig für unannehmbar erklärten. In demselben Augenblicke beging Oesterreich eine neue Herausforderung gegen Preußen, indem es die Verträge, welche es mit Preußen über die gemeinsame Herrschaft in Schleswig-Holstein früher geschlossen hatte, willkürlich verletzte. In ganz Europa fand sein Verfahren allgemeine Mißbilligung.

Es ist kein Zweifel mehr möglich, daß Oesterreich den Krieg will, um das Königreich Preußen, dessen

Digitized by Google

allmäliges kräftiges Wachsthum und Aufblühen in Wien seit zwei Jahrhunderten mit Neid und Mißgunst betrachtet wird, zu demüthigen und von seiner Machtstellung herabzustürzen.

Aber Dank unserem Könige, der die Gefahr zur rechten Zeit erkannte, steht unser eigenes Kriegsheer in voller Rüstung bereit, der Eroberungs- und Beuteluſt zu wehren.

Um den preußischen Staat in seinem Dasein, seiner Macht und Ehre zu retten, mußte der König die gesammte Volkskraft aufbieten. Preußens Söhne sind unter den Fahnen versammelt, um des Volkes höchste Güter, um das Wohl und Wehe der Gesammtheit und aller Einzelnen vor Unbill und Unterdrückung zu bewahren.

Mit stolzer Zuversicht darf der König, darf das Land auf diese schlagfertigen Schaaren blicken, deren Herzen voll frischen Muthes, voll begeisterter Hingebung für Preußens Ruhm und Ehre sind.

Das preußische Volk ist gleichzeitig zu neuen Wahlen berufen.

Wer ein Herz hat für das preußische Vaterland, der wird jetzt auch bei den Wahlen nur ein Gefühl bewähren, das der vollen Hingebung an die Sache des Königs und des Vaterlandes.

Der Regierung die Mittel zu gewähren, um Preußens Dasein, Ehre und Machtstellung mit aller Kraft zu vertheidigen, das wird die erste und die dringendste Aufgabe des neuen Landtags sein.

Jeder Abgeordnete, der sich dieser Aufgabe entziehen wollte, jeder Wähler, der einem solchen Abgeordneten die Stimme gäbe, würde die Treue gegen seinen König und die Hingebung für das Vaterland verleugnen und sich an Preußens Zukunft versündigen.

Wer jetzt nicht mit der Regierung ginge, wer ihr die Mittel zur Erhaltung des Heeres versagte, der riefe an seinem Theil den Feind in's Land und würde zum Verräther an unsern Brüdern und Söhnen, die zur Vertheidigung des Vaterlandes unter den Fahnen stehen.

Aber — solche Schmach möge über Preußen nicht ergehen! Möge das Volk bei den Wahlen von demselben Geiste erfüllt sein, der das Preußische Volk in Waffen erfüllt, möge nach des Königs Wunsch die Einmüthigkeit zum Ausdruck gelangen, welche unser Volk beseelt, wenn es die Erhaltung der Ehre und der Unabhängigkeit des Landes gilt.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

363. Die zur Erledigung kommende Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Brakel, Diöcese Paderborn, ist dem seitherigen Hülfsprediger zu Brackwede, Ernst Heinrich Ludwig Eduard Wex landesherrlich verliehen.

Münster, den 12. Mai 1866. Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

364. Der Hauptmann a. D. Rittergutsbesitzer Gerhard Farthmann zu Klein-Schwein in Schlesien hat der evangelischen Schule zu Hesseln im Kreise Halle, ein Kapital von 1250 Thlr. unter der Bedingung geschenkt, daß von den jährlichen Zinsen 40 Thlr. dem jedesmaligen Lehrer gezahlt und 10 Thlr. als Beihülfe für die bedürftigsten Kinder aus der Schulgemeinde Hesseln auf deren Schulgeld verwendet werden.

Diese Zuwendung hat durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. Mai c. die landesherrliche Genehmigung erhalten. Minden, den 4. Mai 1866.

365. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, G.-S. S. 265, ergeht für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks zu der Polizei-Verordnung vom 3. Mai 1866 (Amtsblatt Nr. 20, S. 149) folgende Nachtragsverordnung.

Bei Transport von Sprengöl oder Nitro-Glycerin zu Wasser und zu Lande darf das Gewicht des in einem Kollo versendeten Sprengöls 15 Pfund und das Gewicht des ganzen Kollos einschließlich des darin befindlichen Nitroglycerins 40 Pfund nicht übersteigen.

Diese Beschränkung ist erforderlich, weil, wenn größere Mengen von Sprengöl in einem Kollo verpackt werden, das letztere ein so erhebliches Gewicht erhalten kann, daß seine Handhabung unbequem und es durch seine Schwere Beschädigungen ausgesetzt wird, welche eine Explosion des Nitroglycerins zur Folge haben können.

Bezüglich der Aufbewahrung des Sprengöls wird das Publikum darauf hingewiesen, daß die das Nitroglycerin enthaltenden Gefäße unter allen Umständen so aufbewahrt werden müssen, daß sie weder selbst fallen, noch durch herabfallende Gegenstände beschädigt werden können.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 345 des Strafgesetzbuchs mit einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. resp. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Minden, den 4. Juni 1866.

Digitized by Google

366. Der Bezirk der katholischen Schule zu Versmold ist von uns in der Art abgegrenzt, daß die katholischen Einwohner der Stadt Versmold, sowie der Gemeinden Bockhorst, Hesselteich, Loxten, Oesterweg und Peckeloh dahin gewiesen worden und eine katholische Schulgemeinde bilden.

Minden, den 7. Juni 1866.

367. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 25. Mai c. geruht, die Zulassung des Debits von Loosen zu der von dem Mitteldeutschen Pferdezucht-Vereine beabsichtigten Ausspielung Ardenner Zuchtstuten für den Bereich der Preußischen Monarchie zu genehmigen.

Minden, den 7. Juni 1866.

368. Nach genossenem Unterricht in der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Paderborn und auf Grund angestellter Prüfung haben die nachbenannten Personen die Approbation als Hebammen erhalten: 1) Ehefrau Anna Maria Recker aus Avenwedde, Kreises Wiedenbrück; 2) Ehefrau Franziska Kretzer aus Istrup, Kreises Höxter; 3) unverehelichte Hanne Friederike Meyer aus Siele, Kreises Herford; 4) unverehelichte Albertine Schoppmeyer aus Lüchtringen, Kreises Herford; 5) Ehefrau Sophie Wilhelmine Christine Begemann aus Blotho, Kreises Herford; 6) Wittwe Dorothea Münster aus Rietberg, Kreises Wiedenbrück; 7) Ehefrau Sophie Ottilie Ischen aus Muddenhagen, Kreises Warburg.

Minden, den 2. Juni 1866.

369. In unserer Bekanntmachung vom 15. v. Mts. — Stück 23 des Amtsblatts — betreffend die von dem Auswanderungs-Agenten Hölscher hierselbst geleistete Caution, ist der Endtermin, bis zu welchem etwaige Ansprüche auf die besagte Caution bei uns angemeldet werden können, auf den 8. Juni 1866 anberaumt. Wie auch aus dem Inhalte der Bekanntmachung hervorgeht, ist dies ein Irrthum und wird gedachter Termin hiermit auf den 8. Juni 1867 festgesetzt.

Minden, den 7. Juni 1866.

370. Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 25. Juni c. angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Schildesche wird daselbst am 27. Juni c. abgehalten werden.

Minden, den 8. Juni 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

371. Nachstehendes Verzeichniß verschiedener im Kreise Herford für eine 3 jährige Amtsdauer gewählten, bestätigter und verpflichteter Schiedsmänner und der für dieselben bestellten Stellvertreter wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Lfd. Nr.	Gemeinde- beziehungsweise Schiedsmannsbezirk	Des Schiedsmanns			Amtsdauer von—bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
		Namen	Stand	Wohnort		
1	Enger	Ganz	Kaufmann	Enger	2. Juli 1866/69.	Lefhalm, Colon zu Steinbeck
2	Herringhausen	Lübke	Colon	Herringhausen	24. Mai 1866/69.	Lütkepohl, Colon zu Pödinghausen.
3	Westerenger	Caspar Heinrich Vorwerk	Colon	Westerenger	"	Eggeringhaus, Colon zu Dreien.
4	Oetinghausen, Pödinghausen	Lütkebohl	Colon	Pödinghausen Nr. 4	"	Lübke, Colon zu Herringhausen.
5	Dreien, Siele	Eggeringhaus	Colon	Dreien	"	Vorwerk, Colon zu Westerenger.
6	Lenzinghausen	Herm. Friedrich Cohring	Colon	Lenzinghausen Nr. 11	28. Mai 1866/69.	Becher, Amtmann in Spenge.
7	Oberubeck, Beck, Uhlenburg	Huchzermeier	Rentmeister	Beck	19. Mai 1866/69.	Schumann, Amtmann zu Gohfeld.
8	Klosterbauerschaft, Stift Quernheim, Rehmerloh	Schreiber	Rendant	Klosterbauerschaft	18. Mai 1866/69.	Schulze, Glaser zu Quernheim.
9	Häver, Quernheim	Schulze	Glaser	Quernheim	15. Mai 1866/69.	Schreiber, Rendant zu Klosterbauerschaft.
10	Kirchlengern	Schreiber	Rendant	Klosterbauerschaft	18. Mai 1866/69.	Schulze, Vorsteher zu Quernheim.

Der Schiedsmann Ganz zu Enger ist auch zum stellvertretenden Schiedsmann für den Bezirk Besentam-Belke, Steinbeck bestellt worden.

Paderborn, den 3. Juni 1866.

Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

372. Verzeichniß

der im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn in den Monaten März, April und Mai 1866 zu Zuchthaus-Strafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Querl, Friedrich Wilhelm, Leineweber aus Senne I, wegen Diebstahls und Entziehung der Polizei-Aufsicht zu drei Jahren und fünf Jahren Polizei-Aufsicht. 2) Rust, Maria, Dienstmagd aus Burgerei im Braunschweigschen, wegen Diebstahls zu drei Jahren und Landesverweisung. 3) Dannenberg, Ludowika, Dienstmagd aus Lahde, wegen Diebstahls zu drei Jahren und drei Jahren Polizei-Aufsicht. 4) König, Johann Barthold Christoph, Handarbeiter aus Blothe, wegen Diebstahls zu drei Jahren und drei Jahren Polizei-Aufsicht. 5) Schmidt, Simon Heinrich, Handarbeiter aus Herford, wegen Diebstahls zu drei Jahren und drei Jahren Polizei-Aufsicht. 6) Johanningmeier, Caspar, Ziegelarbeiter aus Ostkilver, wegen Körperverletzung, welche den Tod des Verletzten zur Folge gehabt zu zehn Jahren. 7) Krome, Caspar Heinrich, Handarbeiter aus Schwarzenmoor, wegen Diebstahls zu drei Jahren und drei Jahren Polizei-Aufsicht. 8) Busse, Johann Georg, Weber aus Schildesche, wegen Diebstahls und Landstreicherei zu drei Jahren und drei Jahren Polizei-Aufsicht. 9) Engemann, Franz, Tagelöhner aus Löwen, wegen Diebstahls, thatsächlichen Widerstand gegen einen Polizei-Beamten und Mißhandlung zu zwei Jahren und einen Monat und zwei Jahren Polizei-Aufsicht.

Paderborn, den 11. Juni 1866. Königl. Appellations-Gericht. Criminal-Senat.

Bekanntmachungen.

373. Die durch die Verordnung vom 18. Mai 1866 (Ges.-Samml. Nr. 6318) vorgeschriebene Ausfertigung neuer Darlehns-Kassen-Scheine ist soweit vorgeschritten, daß nunmehr die Uebergabe dieser mit unserm Kontrollstempel versehenen Scheine und zwar zunächst der Appoints zu 10 Thlr. an die Hauptverwaltung der Darlehns-Kassen allmählig erfolgen wird.

Wir bringen daher die nachstehende nähere Beschreibung der Darlehns-Kassen-Scheine zu 10 Thlr., 5 Thlr. und 1 Thlr. hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Berlin, den 8. Juni 1866.

Königliche Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten.

Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke.

Beschreibung

der Darlehns-Kassen-Scheine à 10, 5 und 1 Thaler.

Die Darlehns-Kassen-Scheine à 10, 5 und 1 Thaler, 4" 11½"' breit, 3" ½"' hoch, sind auf Hanfpapier gedruckt und enthält jeder Schein auf der Schauseite die gemusterte Werthzahl in grauer Farbe.

Außer in den erwähnten Werthzahlen unterscheiden sich die Werthsorten dadurch, daß die Schau- und Kehrseite

eines 10 Thaler Darlehnskassenscheins mit feinguillochirten Platten und grauer Farbe,
eines 5 Thaler Darlehnskassenscheins mit feinguillochirten Platten und grüner Farbe,
eines 1 Thaler Darlehnskassenscheins mit feinguillochirten Platten und blauer Farbe

bedruckt ist. Zum guillochirten Muster für die Schauseite sind andere Linienlagen gewählt, als für die Kehrseite, und hier auch 2 Mercurköpfe in Medaillon-Manier eingefügt.

Auf die Schauseite eines Darlehnskassenscheins à 10 Thaler (5 oder 1 Thaler) ist in schwarzer Farbe links in der Ecke das große preußische Wappen

und daneben in Zeilen untereinander:

Darlehns-Kassenschein.
Zehn Thaler (Fünf Thaler oder Ein Thaler)
vollgültig in allen Zahlungen
Verordnung vom 18. Mai 1866
Berlin, den 19. Mai 1866
Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen

die Strafandrohung gegen die Nachbildung in 3facher Wiederholung in brauner (grüner, blauer) Farbe und scharf ausgeprägt, unter dem Wappen:

der Stempel der Controll-Commission

und die Namen der Mitglieder derselben

Castenoble. Ed. Conrad. — Dehnicke.

zwischen Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen und der Strafandrohung gegen die Nachbildung, die Namen der Mitglieder der Haupt-Verwaltung

v. Dechend. Scheller. P. Mendelssohn-Bartholdy. Böse.

Digitized by Google

und auf die Kehrseite in schwarzer Farbe,
an den Seiten links und rechts:
10 Thaler 10 (5 Thaler 5, 1 Thaler 1),
oben die Nummern:
zwischen den beiden Köpfen und zwar tief Lit. A — Q.
darunter ausgefertigt und der Name des Beamten
gedruckt.

374. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihe von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können, da dieser Tag ein Sonntag ist und am 30. d. Mts. die monatliche Kassenrevision stattfindet, erst vom 2. Juli ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons von demselben Tage ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 8. December v. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1856 und 1859 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen schon einige Tage vor dem 2. Juli c. eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung zu übersenden sind.

Berlin, den 1. Juni 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

375. Vom 8. d. Mts. ab werden auf der Westfälischen Eisenbahn wieder sämmtliche Züge nach dem Fahrplan vom 1. November v. Js. befördert.

Münster, den 7. Juni 1866. Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

376. Die am 1. Juli d. J. fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der früheren Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab gegen Einreichung der Zins-Coupons bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:

a) bei unserer Haupt-Kasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr,
b) bei unserer Stations-Kasse in Hamm,
c) bei dem Bankier A. Paderstein in Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummernfolge geordnet, einzureichen.

Münster, den 9. Juni 1866. Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

377. [3] Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse **a.** aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse **b.** die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Digitized by Google

a. Verzeichniß der am 8. Mai 1866 ausgelooſ'ten, am 1. October 1866 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz.

29 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nr. 94. 199. 582. 965. 993. 1103. 1336. 1499. 1902. 1915. 1940. 1991. 2195. 2394. 2416. 2446. 2734. 3328. 3397. 3687. 3815. 4062. 4801. 4826. 5028. 5064. 5301. 5433. 5716.

14 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 98. 156. 246. 281. 413. 452. 454. 571. 631. 867. 892. 917. 1136. 2081.

62 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 328. 371. 408. 486. 516. 636. 1012. 1168. 1192. 1427. 1711. 1739. 1957. 2140. 2145. 2463. 2801. 2944. 2953. 3025. 3268. 3337. 3570. 3751. 3784. 3929. 3953. 4027. 4171. 4328. 4586. 4699. 4910. 4975. 5010. 5080. 5427. 5670. 5671. 5719. 5793. 6439. 7090. 7311. 7425. 7435. 7491. 8297. 8329. 8982. 9226. 9514. 9671. 10052. 10305. 10824. 11413. 11414. 11423. 11619. 11732. 11835.

34 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 315. 457. 664. 1374. 1449. 1678. 2632. 2967. 3359. 3486. 3642. 3767. 4163. 4743. 4922. 4995. 5154. 5437. 5441. 5674. 6139. 6143. 6280. 7668. 7740. 8438. 8600. 8606. 8882. 9313. 9385. 10072. 10341. 10374.

17 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nr. 13481 bis inclusive 13497.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooſ'ten und ſeit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. October 1857.

4 Stück Littera E. Nr. 6089. 7704. 8273. 9790.

1. April 1859.

1 Stück Littera D. Nr. 8575.

12 Stück Littera E. Nr. 3571. 6086. 6087. 6193. 6194. 8092. 9943. 9944. 10548. 10578. 11078. 11079.

1. October 1859.

2 Stück Littera C. Nr. 3893. 4268.

2 Stück Littera D. Nr. 8122. 8773.

15 Stück Littera E. Nr. 117. 686. 1487. 5792. 6121. 7917. 7918. 8113. 8134. 9574. 9942. 10207. 10577. 10581. 11525.

1. April 1860.

4 Stück Littera C. Nr. 1462. 3683. 3684. 9967.

2 Stück Littera D. Nr. 7495. 7717.

12 Stück Littera E. Nr. 1452. 3729. 6546. 7941. 8743. 9527. 9571. 10361. 10864. 10865. 11019. 11697.

1. October 1860.

2 Stück Littera C. Nr. 6953. 10485.

3 Stück Littera D. Nr. 999. 7718. 8939.

18 Stück Littera E. Nr. 1040. 2223. 3484. 3617. 4115. 4155. 4253. 4414. 4726. 8114. 8911. 9758. 9769. 9792. 11438. 11722. 11904. 12105.

1. April 1861.

1 Stück Littera C. Nr. 5909.

1 Stück Littera D. Nr. 5309.

21 Stück Littera E. Nr. 937. 3215. 3832. 3923. 4157. 4410. 5083. 5084. 5478. 6073. 6075. 6303. 6464. 6642. 8373. 9120. 9288. 9308. 9794. 11328. 12024.

1. October 1861.

1 Stück Littera C. Nr. 5914.

1 Stück Littera D. Nr. 5065.

21 Stück Littera E. Nr. 1249. 2921. 4032. 4203. 4278. 4392. 5085. 6088. 6196. 7249. 7916. 8563. 8680. 9014. 10443. 10720. 11565. 11731. 11876. 11887. 12516.

1. April 1862.

2 Stück Littera C. Nr. 2612. 9644.

21 Stück Littera E. Nr. 1481. 2194. 4056. 4557. 5000. 5362. 6105. 6120. 6216. 6305. 7023. 7024. 7383. 7929. 8561. 8635. 10794. 10936. 12104. 12561. 12771.

Digitized by Google

1. October 1862.

3 Stück Littera C. Nr. 1629. 10161. 11459.

1 Stück Littera D. Nr. 226.

62 Stück Littera E. Nr. 683. 1329. 1672. 1829. 2081. 2142. 2959. 3330. 4343. 4367. 4536. 4623. 5094. 5169. 5326. 5363. 5490. 5491. 5861. 6134. 6388. 7226. 7241. 7363. 7384. 7883. 8078. 8177. 8611. 8644. 8887. 8912. 9000. 9722. 9885. 9893. 9894. 9895. 10444. 10776. 10941. 11449. 11617. 11635. 11646. 11689. 12305. 12586. 12587. 12613. 12614. 12625. 12745. 12746. 12747. 12748. 12772. 12773. 13023. 13024. 13036. 13037.

1. April 1863.

2 Stück Littera A. Nr. 3875. 3902.

4 Stück Littera C. Nr. 432. 3518. 8870. 9695.

2 Stück Littera D. Nr. 6201. 8579.

67 Stück Littera E. Nr. 151. 895. 1321. 1729. 2239. 3123. 3141. 3551. 3737. 3857. 4060. 4708. 5322. 5392. 5462. 5554. 5610. 5644. 5794. 5835. 6265. 6311. 7092. 7163. 7165. 8323. 8372. 8562. 9892. 10319. 10635. 10810. 10940. 10958. 11349. 11384. 11399. 11441. 11688. 11714. 11877. 11888. 12095. 12139. 12351. 12352. 12585. 12642. 12672. 12720. 12774. 12841. 12842. 12843. 12853. 12899. 12900. 13078. 13125. 13126. 13127. 13133. 13134. 13135. 13163. 13164. 13194.

1. October 1863.

5 Stück Littera A. Nr. 691. 1945. 2618. 2899. 3919.

1 Stück Littera B. Nr. 1987.

4 Stück Littera C. Nr. 2462. 3863. 6536. 11712.

16 Stück Littera D. Nr. 579. 872. 1483. 1542. 2518. 3541. 3768. 5224. 5341. 5342. 6720. 7136. 7947. 8200. 8472. 9011.

16 Stück Littera E. Nr. 13225. 13226. 13227. 13228. 13232. 13263. 13264. 13266. 13267. 13279. 13281. 13282. 13295. 13301. 13304. 13312.

1. April 1864.

5 Stück Littera A. Nr. 133. 231. 572. 1917. 2122.

8 Stück Littera C. Nr. 341. 410. 1943. 3214. 3599. 8279. 9243. 11506.

13 Stück Littera D. Nr. 524. 1358. 1876. 2136. 2870. 3271. 4728. 4828. 5333. 6122. 7257. 8645. 9135.

4 Stück Littera E. Nr. 13343, 13344. 13345. 13353.

Münster, den 8. Mai 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz. Wilhelmy.

378. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22. Mai 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Einrichtung an Windmühlenflügeln zur selbstthätigen Vergrößerung oder Verkleinerung der wirksamen Flügelfläche nach Maßgabe der Windstärke, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 121).

Minden, den 26. Mai 1866.

379. Dem Telegraphisten Adolph Häneke zu Schmiedeberg in Schlesien ist unter dem 26. Mai 1866 ein Patent auf eine Vorrichtung an Copirtelegraphen zur Regulirung der Bewegung der Walzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 125.)

Dem Tischlermeister Beil in Berlin ist unter dem 28. Mai 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zum Spalten von Stuhlrohr, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 127.)

Minden, den 2. Juni 1866.

380. Dem C. F. Böttcher in Charlottenburg ist unter dem 31. Mai 1866 ein Patent auf eine Garntrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 130.)

Minden, den 6. Juni 1866.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 26.

Minden, den 22. Juni 1866.

381.

An mein Volk!

In dem Augenblicke, wo Preußens Heer zu einem entscheidenden Kampfe auszieht, drängt es Mich, zu Meinem Volke, zu den Söhnen und Enkeln der tapfern Väter zu reden, zu denen vor einem halben Jahrhundert Mein in Gott ruhender Vater unvergessene Worte sprach:

„Das Vaterland ist in Gefahr!"

Oesterreich und ein großer Theil Deutschlands steht gegen dasselbe in Waffen.

Nur wenige Jahre sind es her, seit Ich aus freiem Entschlusse und ohne früherer Unbill zu gedenken, dem Kaiser von Oesterreich die Bundeshand reichte, als es galt ein deutsches Land von fremder Herrschaft zu befreien. Aus dem gemeinschaftlich vergossenen Blute hoffte ich, würde eine Waffenbrüderschaft erblühen, die zu fester auf gegenseitiger Achtung und Anerkennung beruhender Bundesgenossenschaft und mit ihr zu all dem gemeinsamen Wirken führen würde, aus welchem Deutschlands innere Wohlfahrt und äußere Bedeutung als Frucht hervorgehen sollte. Aber meine Hoffnung ist getäuscht worden. Oesterreich will nicht vergessen, daß seine Fürsten einst Deutschland beherrschten, in dem jüngeren, aber kräftig sich entwickelnden Preußen will es keinen natürlichen Bundesgenossen, sondern nur einen feindlichen Nebenbuhler erkennen. Preußen — so meint es — muß in allen seinen Bestrebungen bekämpft werden, weil, was Preußen frommt, Oesterreich schade. Die alte unselige Eifersucht ist in hellen Flammen wieder aufgelodert: Preußen soll geschwächt, vernichtet, entehrt werden. Ihm gegenüber gelten keine Verträge mehr, gegen Preußen werden deutsche Bundesfürsten nicht blos aufgerufen, sondern zum Bundesbruch verleitet. Wohin wir in Deutschland schauen, sind wir von Feinden umgeben, deren Kampfgeschrei ist, „Erniedrigung Preußens!"

Aber in Meinem Volke lebt der Geist von 1813. Wer wird uns einen Fuß breiten Preußischen Bodens rauben, wenn wir ernstlich entschlossen sind, die Errungenschaften unserer Väter zu wahren, wenn König und Volk durch die Gefahren des Vaterlandes, fester als je geeint, an die Ehre desselben Gut und Blut zu setzen, für ihre höchste und heiligste Aufgabe halten. In sorglicher Voraussicht dessen, was nun eingetreten ist, habe Ich seit Jahren es für die erste Pflicht Meines Königlichen Amtes erkennen müssen, Preußens streitbares Volk für eine starke Machtentwickelung vorzubereiten. Befriedigt und zuversichtlich wird mit Mir jeder Preuße auf die Waffenmacht blicken, die unsere Grenzen deckt. Mit seinem Könige an der Spitze wird sich Preußens Volk ein wahres Volk in Waffen fühlen! Unsere Gegner täuschen sich, wenn sie wähnen, Preußen sei durch innere Streitigkeiten gelähmt. Dem Feinde gegenüber ist es einig und stark; dem Feinde gegenüber gleicht sich aus, was sich entgegenstand, um demnächst im Glück und Unglück vereint zu bleiben.

Ich habe Alles gethan, um Preußen die Lasten und Opfer eines Krieges zu ersparen, daß weiß Mein Volk, das weiß Gott, der die Herzen prüft. Bis zum letzten Augenblicke habe Ich, in Gemeinschaft mit Frankreich, England und Rußland, die Wege für eine gütliche Ausgleichung gesucht und offen gehalten. Oesterreich hat nicht gewollt, und andere deutsche Staaten haben sich offen auf seine Seite gestellt. So sei es denn. Nicht Mein ist die Schuld, wenn Mein Volk schweren Kampf kämpfen und vielleicht harte Bedrängniß wird erdulden müssen: aber es ist uns keine Wahl mehr geblieben! Wir müssen fechten um unsere Existenz, wir müssen in einen Kampf auf Leben und Tod gehen gegen diejenigen, die das Preußen des großen Kurfürsten, des großen Friedrich, das Preußen wie es aus den Freiheitskriegen hervorgegangen ist, von der Stufe herabstoßen wollen, auf die seiner Fürsten Geist und Kraft, seines Volkes Tapferkeit, Hingebung und Gesittung es emporgehoben haben.

Flehen wir den Allmächtigen, den Lenker der Geschicke der Völker, den Lenker der Schlachten an, daß Er unsere Waffen segne!

Digitized by Google

Verleiht uns Gott den Sieg, dann werden wir auch stark genug sein, das lose Band, welches die deutschen Lande mehr dem Namen als der That nach zusammenhielt, und welches jetzt durch diejenigen zerrissen ist, die das Recht und die Macht des nationalen Geistes fürchten, in anderer Gestalt fester und heilvoller zu erneuen. Gott mit uns!

Berlin, den 18. Juni 1866. (gez.) **Wilhelm.**

382. Die Auflösung des Deutschen Bundes.

Berlin, den 16. Juni 1866. Nachdem der Deutsche Bund ein halbes Jahrhundert lang nicht die Einheit, sondern die Zerrissenheit Deutschlands dargestellt und gefördert, dadurch längst das Vertrauen der Nation verloren hatte und dem Auslande als die Bürgschaft der Fortdauer Deutscher Schwäche und Ohnmacht galt, hat er in den letzten Tagen dazu gemißbraucht werden sollen, Deutschland gegen ein Bundesglied in die Waffen zu rufen, welches durch den Vorschlag der Berufung eines Deutschen Parlaments den ersten und entscheidenden Schritt zur Befriedigung der nationalen Forderungen gethan hatte. Für den von Oesterreich erstrebten Krieg gegen Preußen fehlte jeder Anhalt in der Bundesverfassung, wie jeder Grund oder auch nur scheinbare Vorwand.

Mit dem Beschluß vom 14. Juni, durch welchen die Mehrheit der Bundesglieder beschloß, sich zum Kriege gegen Preußen zu rüsten, ist der Bundesbruch vollzogen und das alte Bundesverhältniß zerrissen.

Nur die Grundlage des Bundes, die lebendige Einheit der Deutschen Nation, ist geblieben; und es ist die Pflicht der Regierungen und des Volkes, für diese Einheit einen neuen, lebenskräftigen Ausdruck zu finden.

Für Preußen verbindet sich damit die Pflicht zur Vertheidigung seiner durch jenen Beschluß und durch die Rüstungen seiner Gegner bedrohten Unabhängigkeit. Indem das preußische Volk zur Erfüllung dieser Pflicht seine Gesammtkraft aufbietet, bekundet es zugleich den Entschluß, für die im Interesse Einzelner bisher gewaltsam gehemmte nationale Entwickelung Deutschlands den Kampf aufzunehmen.

In diesem Sinne hat Preußen sofort nach Auflösung des Bundes den Regierungen ein neues Bündniß auf die einfachen Bedingungen des gegenseitigen Schutzes und der Theilnahme an den nationalen Bestrebungen angeboten. Es verlangte nichts als Sicherung des Friedens, und zu diesem Behufe sofortige Berufung des Parlaments.

Seine Hoffnung auf Erfüllung dieses gerechten und mäßigen Verlangens ist getäuscht worden. Das Anerbieten Preußens ist abgelehnt, und letzteres damit genöthigt worden, nach der Pflicht der Selbsterhaltung zu verfahren. Feinde oder zweifelhafte Freunde kann Preußen an seiner Grenze und zwischen seinen Grenzen in einem solchen Augenblick nicht dulden.

Indem die Preußischen Truppen die Grenze überschreiten, kommen sie nicht als Feinde der Bevölkerung, deren Unabhängigkeit Preußen achtet, und mit deren Vertretern es in der Deutschen National-Versammlung gemeinsam die künftigen Geschicke des Deutschen Vaterlandes zu berathen hofft.

Möge das Deutsche Volk, im Hinblick auf dieses hohe Ziel, Preußen mit Vertrauen entgegenkommen, und die friedliche Entwickelung des gemeinsamen Vaterlandes fördern und sichern helfen!

383. Auf — zu den Wahlen!

Eine Gemeinde in einem der zunächst bedrohten Theile Schlesiens hat jüngst in einer Eingabe ihre Treue und ihr Vertrauen zur Regierung Sr. Majestät des Königs und ihre opferwillige Hingebung für das Vaterland ausgedrückt, gleichzeitig aber den Zweifel ausgesprochen, ob es nach dem oftmaligen fruchtlosen Wählen noch verlangt werden könne, daß die treuen Unterthanen des Königs an den Wahlen zum Abgeordnetenhause Theil nehmen.

Der Minister des Innern hat der Gemeinde darauf unter Anerkennung ihrer treuen Gesinnungen zu erkennen gegeben, daß sie bei solchen Versicherungen auch von den bevorstehenden Wahlen nicht fern bleiben dürfe. Dieselben seien vom Könige angeordnet worden, um seinem Volke Gelegenheit zu geben, die Stimmung zum Ausdruck zu bringen, welche dasselbe in dieser ernsten Zeit beseelt. Diesem Rufe zu folgen, sei Pflicht jedes Preußen. Verabsäume er dieselbe, so treffe ihn die Schuld mit, wenn seinen Wünschen entgegen, Abgeordnete gewählt würden, welche der Regierung des Königs Schwierigkeiten bereiten. Auch die scheinbar große Zahl der Gegner dürfe Niemanden zurückschrecken, denn bei den letzten Wahlen habe noch nicht der dritte Theil aller Wähler mitgewirkt. Einer regeren Betheiligung würde es also wohl gelingen, die Gegner in die Minderheit zu versetzen und ein Abgeordnetenhaus zu Stande zu bringen, welches Hand in Hand mit der Regierung des Königs nur das eine Ziel vor Augen habe, für Preußens Wohlfahrt, Sicherheit und Ehre einzustehen.

Diese Erwiederung des Ministers des Innern weist auf einen der größten Irrthümer hin, welchen die Gegner der Regierung seit Jahren zu verbreiten gewußt haben.

Digitized by Google

Eine der beliebtesten Versicherungen der sogenannten Fortschrittspartei ist die, daß „die ungeheuere Mehrheit des Volkes hinter dem Abgeordnetenhause stehe.

Diese zuversichtliche Behauptung ist jedoch eine der gröbsten Täuschungen.

Unser Wahlgesetz bestimmt allerdings:

„Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte nicht verloren hat, ist stimmberechtigter Urwähler."

Nach dem Sinn und Geist der Verfassung ist also in der That das Volk in der weitesten Ausdehnung zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt und berufen.

Wie aber steht es in der Wirklichkeit?

Während die Zahl aller nach dem Wahlgesetz berufenen Wähler bei den letzten Wahlen 3,544,438, also über viertehalb Millionen betrug, übten nur 1,096,519 Wähler ihr Recht wirklich aus.

Schon diese Zahl beweist, daß von einer ungeheuren Mehrheit, die hinter dem Abgeordnetenhause stehe, gar nicht die Rede sein kann; es steht im Gegentheil fest, daß mehr als zwei Drittheil des wahlberechtigten Volkes, mithin die wirkliche große Mehrheit des Volkes an den Wahlen zum Abgeordnetenhause, also auch an den Bestrebungen und Thaten der Mehrheit dieses Hauses gar keinen Antheil hat. Will man das Fernbleiben von den Wahlen aus politischen Beweggründen erklären, so ist nur die eine Annahme gerechtfertigt: daß jener weit überwiegende Theil des Volkes im Wesentlichen mit dem Gange der Regierung einverstanden ist, dem Könige und seiner Regierung Vertrauen schenkt und es deshalb nicht für nöthig hält, andere Sachwalter für sich zu suchen und zu wählen.

Wer freilich dem König seine Treue ernst und wirksam beweisen will, der muß zu den Wahlen gehn und mit dazu helfen, daß einsichtige, besonnene, königstreue Männer gewählt werden.

Er darf sich auch, wie in obigem Bescheide angedeutet ist, nicht durch die Meinung irre machen lassen, daß das Wählen zu Nichts helfe, weil ja doch die „ungeheure" Mehrheit der Fortschrittspartei zufalle; denn auch bei den Wahlen selber hat sich durchaus nicht eine so große Mehrheit, wie man behauptet, für die Fortschritspartei erklärt, vielmehr würde vielfach eine kleine Zahl von Stimmen hinreichen, um ganz andere Ergebnisse hervorzubringen.

Unter 352 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses befanden sich allerdings 260 von der liberalen und Fortschrittspartei (also 74 unter Hundert), — dagegen nur 44 Konservative (d. h. nur 12½ unter Hundert), außerdem 48 von der katholischen und von der polnischen Fraction.

Die Liberalen und Demokraten bilden daher drei Viertheile des Abgeordnetenhauses.

Daraus folgt jedoch durchaus nicht, daß auch drei Viertheile der Wahlmänner und der Urwähler für die liberale und Fortschrittspartei gestimmt haben.

Die Regierung hat bei den letzten Wahlen so genau als möglich feststellen lassen, wie viel Urwähler und Wahlmänner sich zu jeder der verschiedenen Parteien gehalten haben.

Aus den sorgfältigen Untersuchungen ergiebt sich, daß sich die Urwähler, welche an den Wahlen Theil genommen haben, wie folgt vertheilen:

Es stimmten konservativ . . . . . 335,677, also 30½ pCt.,
liberal und fortschrittlich . . 535,595, „ 49 „

(Die übrigen 20½ pCt. fallen auf die katholische, die polnische Fraction und auf Wähler unbestimmter Farbe).

Hiernach stellt sich heraus, das die liberale und Fortschrittspartei, welche im Abgeordnetenhause drei Viertheile der Mitglieder zählt, unter den erschienenen Urwählern noch nicht die volle Hälfte der Stimmen für sich hatte, daß dagegen die konservative Partei, welche unter den Abgeordneten nur 12½ pCt. beträgt, unter den Urwählern 30½ pCt. zählte.

Wenn man die Verhältnisse in Stadt und Land gesondert in Betracht zieht, so ergiebt sich, daß in den Städten die liberalen Urwähler etwa 67½, die konservativen etwa 20 Prozent ausmachen, auf dem platten Lande dagegen die liberalen 37¼ Prozent und die konservativen 37½.

Werden weiter die sechs östlichen Provinzen für sich allein betrachtet, so ergiebt sich da auf dem platten Lande ein Uebergewicht der Konservativen mit etwa 40 Prozent gegen die Liberalen mit 34 Prozent, (während in den Städten und in den westlichen Provinzen das Verhältniß umgekehrt zu Gunsten der Liberalen steht).

In mehreren Provinzen steigert sich das Uebergewicht der Konservativen auf dem platten Lande bis zur unbedingten Mehrheit: in Pommern beträgt die Summe der konservativen Urwähler auf dem Lande beinahe 61 Prozent, in Brandenburg 54, in Schlesien 52½ Prozent.

Digitized by Google

Aus dem Allen geht unzweifelhaft hervor, daß die Behauptung von der ungeheuren Mehrheit des Volkes, welche hinter der Fortschrittspartei stehe, in jeder Beziehung eine grobe Unwahrheit ist.

Durch sichere Zahlen steht fest

erstens: daß die liberale und die Fortschrittspartei zusammen noch nicht die Hälfte der bei den Wahlen erschienenen Urwähler, und (da diese noch nicht ein Drittheil aller berechtigten Wähler ausmachen) **im Ganzen noch nicht ein Sechstheil des wahlberechtigten Volkes** für sich haben, —

zweitens: daß es nur einer lebhafteren Theilnahme der besonnenen, der Regierung des Königs treu ergebenen Männer an den Wahlen bedürfen würde, um die scheinbare Mehrheit der Oppositionspartei zu einer offenbaren Minderheit herabzudrücken.

Auf denn zu den Wahlen! Nicht um leidigen Parteikampf handelt es sich jetzt, sondern um die höchsten Güter des Vaterlandes! Diese Güter zu vertheidigen, stehen unsere Söhne, unsere Brüder in Waffen. Wer jetzt nicht zum König und zum preußischen Heere steht, der übt Verrath an seinem eigenen Fleisch und Blut und am preußischen Vaterlande!

Bekanntmachung.

384. Die Verwaltung des Königreichs Hannover geht von heute an auf mich über. Die verschiedenen Behörden haben von nun an nur Befehle von mir und dem als Königlich Preußischen Commissarius für die Civil-Verwaltung bestimmten Landrath Freiherr von Hardenberg anzunehmen und auszuführen.

Hiernach befehle ich:

1) Die bisherigen Königlich Hannoverschen Minister sind ihrer Function enthoben, mit alleiniger Ausnahme des Ministers des Königlichen Hauses.
2) Das Ministerium des Krieges ruht.
3) Die Geschäftsführung:
   a. des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten wird dem General-Secretair Geh. Legationsrath Adolf Hartmann.
   b. des Ministeriums des Innern dem General-Secretair Geh. Regierungsrath Heinrichs,
   c. des Cultus-Ministeriums dem General-Secretair Geh. Regierungsrath Brüel,
   d. die Ministerien der Finanzen und des Handels, sowie der Justiz dem General-Secretair des Gesammt-Ministeriums Geh. Finanzrath von Seebach

   hierdurch übertragen.
4) Die Verwaltung in allen Branchen wird unverändert nach den Königlich Hannoverschen Gesetzen und Bestimmungen fortgeführt und verbleiben hierzu die Beamten überall in ihren Stellen.
5) Gehalte, Pensionen und etwaige Unterstützungsgelder werden fortgezahlt.
6) Alle Vergehen gegen die Landesgesetze sind von den betreffenden Behörden selbstständig zu erledigen, soweit deren Machtvollkommenheit dazu ausreicht.
7) Anderweitig tritt mit dem heutigen Tage gegen sämmtliche Einwohner des Königreichs Hannover, sowie gegen alle sich in demselben aufhaltenden Fremden, welche den preußischen Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten, der in den preußischen Gesetzen vorgesehene außerordentliche Militairgerichtsstand in Kriegszeiten in Kraft.

Hauptquartier Hannover, am 19. Juni 1866.

Der commandirende General v. Falckenstein.

Bekanntmachung.

385. Die Kurhessische Grafschaft Rinteln-Schaumburg wird hiermit von mir in Sequestration genommen, die Ausführung der dazu nöthigen Befehle ist dem Königlich preußischen Civil-Commissarius für das Königreich Hannover, Freiherrn von Hardenberg, übertragen.

Hauptquartier Hannover, den 19. Juni 1866.

Der commandirende General v. Falckenstein.

Proklamation.

386. Nach einer Verordnung der hiesigen Behörden haben sich alle beurlaubte Mannschaften unverzüglich zu ihren resp. Truppentheilen zu begeben.

Diese Verordnung setze ich hiermit außer Kraft, mit dem Bemerken, daß diejenigen, welche derselben dennoch Folge geben und demnächst ergriffen werden sollten, dem in den preußischen Gesetzen vorgesehenen außerordentlichen Militairgerichtsstande in Kriegszeiten unterworfen sind.

Sie werden demnach als Kriegsgefangene behandelt und in eine preußische Festung abgeführt werden.

Unter dieselben Gesetze treten auch diejenigen hannoverschen Soldaten, welche sich zur Zeit noch hier oder im Lande aufhalten und auf dem Marsche zu ihren Truppentheilen betroffen werden sollten.

Außerdem ist mir mitgetheilt worden, daß versprengte bewaffnete Abtheilungen noch im Lande und sogar unter Mitführung von Geschützen herumziehen sollen.

An diese ergeht hiermit die Aufforderung, sich Angesichts dieses bei der königlich preußischen Commandantur in Hannover zu melden, dort haben sie ihre Waffen abzuliefern und die Mannschaften demnächst ihre Entlassung in die Heimath zu gewärtigen, während den Officieren unter Gewährung des Halbsoldes, gegen Ausstellung eines Reverses, während der Dauer der Feindseligkeiten zwischen Preußen und Hannover sich jeder feindseligen Handlung gegen Preußen zu enthalten, Urlaub gewährt werden wird.

Dieselben Bestimmungen finden auch auf diejenigen Officiere Anwendung, welche gegen Ausstellung eines derartigen Reverses bereits entlassen worden sind.

Wer dieser Aufforderung nachzukommen unterläßt, wird bei seiner Festnahme nach denselben Gesetzen, wie die vorgedachten, behandelt und in einer preußischen Festung detinirt werden.

Hauptquartier Hannover, den 19. Juni 1866.

Der commandirende General des königlich preußischen 7. Armee-Corps
v. Falckenstein, General der Infanterie.

Allgemeine Gesetzsammlung.

387. Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6331. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Buckau, Regierungs-Bezirks Magdeburg, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 23. April 1866.

Nr. 6332. Privilegium über Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen III. Emission der Stadt Tilsit, Regierungs-Bezirks Gumbinnen, zum Betrage von 50,000 Thaler. Vom 23. April 1866.

Nr. 6333. Statut des Kallieser Entwässerungs-Verbandes. Vom 7. Mai 1866.

Nr. 6334. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 19. Mai 1866.

Nr. 6335. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der ordentlichen General-Versammlung der „Berliner Kammgarnspinnerei-Actien-Gesellschaft“ in Berlin am 2. März 1866 beschlossenen Aenderung der Firma der Gesellschaft in „Berlin-Neuendorfer Actienspinnerei.“ Vom 24. Mai 1866.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6336. Verordnung, die Einführung der Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker vom 10. April 1866 in dem Jadegebiete betreffend. Vom 1. Juni 1866.

Nr. 6337. Verordnung, betreffend die Zuweisung der in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg stehenden Truppen zum ersten Wahlbezirke des Regierungsbezirks Potsdam für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 7. Juni 1866.

Nr. 6338. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammaktien bis zum Betrage von drei Millionen Thalern Seitens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Nr. 6339. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Porta Westphalica“ zu Porta bei Minden beschlossenen, in der notariellen Verhandlung vom 28. Mai 1866 verlautbarten Statutnachtrages zu dem mittelst Urkunde vom 20. Juli 1857 genehmigten Gesellschafts-Statute. Vom 3. Juni 1866.

Nr. 6340. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 3,000,000 Thaler. Vom 1. Juni 1866.

Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6341. Privilegium wegen Ausgabe neuer, auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 3,250,000 Thalern. Vom 7. Juni 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Staats-Ministeriums.

388. In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 7. und 12. d. Mts. wird auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 34), bis zum 1. October d. J. die Ausfuhr von allen Mühlenfabrikaten aus Getraide und Hülsenfrüchten, als geschrotenen und geschälten Körnern, Graupe, Gries,

Digitized by Google

Grütze, Mehl, sowie von gewöhnlichem Backwerk (Brod, überhaupt Bäckerwaaren) ferner die Ausfuhr von allem Rind- und Schaaf-Vieh über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen) bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Samml. S. 78) angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 13. Juni 1866.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt. Der Minister des Innern Graf Eulenburg.

389. In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 15. d. M. wird auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 34) bis zum 1. October d. J. die Ausfuhr von Pferden über die sämmtlichen Grenzen der Monarchie, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 78) angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 16. Juni 1866.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt. Der Minister des Innern Graf Eulenburg.

390. Das Königliche Staatsministerium hat unter dem 15. d. M. beschlossen, daß die in der Anlage des Staatsministerial-Beschlusses vom 19. Juli 1850 zusammengestellten Bestimmungen über die Behandlung der Civilbeamten, welche im Falle einer Mobilmachung in die Armee eintreten, auch auf diejenigen Civilbeamten anzuwenden sind, welche jetzt in Verfolg der Allerhöchsten Kabinetsordres vom 29. März und 3. und 10. April, sowie 3. d. Mts. und Js. aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß zu den Fahnen augmentirter Truppen ꝛc. einberufen worden sind, resp. noch einberufen werden sollten.

Die Königliche Regierung wird hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 26. Mai 1866.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh. Der Minister des Innern Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

391. Der Gutsbesitzer Joseph Derenthal in Marienmünster ist zum zweiten Beigeordneten für das Amt Börden ernannt.

Minden, den 16. Juni 1866. Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

392. Wir haben die durch den Abgang des Lehrers Bollens erledigte katholische Schulstelle auf der Glasfabrik Fürstenberg, dem Schulamts-Candidaten Joseph Stolte aus Boke einstweilen übertragen.

Minden, den 11. Juni 1866.

393. Die von dem Lehrer Eduard Blömeke bisher provisorisch verwaltete Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Himmighausen, im Kreise Höxter, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 11. Juni 1866.

Nach

394. der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat Mai

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Rose, Wilhelmine Charlotte	unverehelicht	Rohden, Kurfürstenthum Hessen	Bürgermeister-Amt Lübbecke	evang.	29	4	9	blond	rund
2	Dingerdissen, Johann Heinrich	Handarbeiter	Lockhausen, Fürstenthum Lippe	Königl. Kreisgericht Herford	„	40	5	5	braun	frei
3	Rosenblath, Arnold Friedrich	„	Lichtenau, Kurfürstenthum Hessen	Königl. Kreisgericht Briton	„	36	5	3	blond	breit
4	Meyer, Rosalie	Handarbeiterin	Blomberg, Fürstenthum Lippe	Amt Blotho	jüdisch	20	4	11	schwarz	frei
5	Heipe, Friedr. Wilh.	Tischlergesell	Wethen, Fürstenthum Waldeck	Polizeiverwalt. in Bielefeld	evang.	33	5	5	blond	„
6	Hübner, Gottfried	Tagelöhner	Sedmannshausen, Königr. Hannover	Amt Haspe, im Kreise Dortmund	„	44	5	5	schwarz	„
7	Leßmann, Joh. Bernhard.	„	Mackenbrück, Fürstenthum Lippe-Detmold	Amt Lippspringe	reform.	57	5	5	grau	mittel.

Minden, den 15. Juni 1866.

Digitized by Google

395. Die durch das Ableben des Lehrers Krömeke erledigte katholische Lehrerstelle zu Essentho, im Kreise Büren, haben wir dem bisherigen zweiten Lehrer Joseph Richters zu Holtheim definitiv verliehen.

Minden, den 13. Juni 1866.

396. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Richters erledigte katholische 2. Lehrerstelle zu Holtheim dem Schulamts-Candidaten Wilhelm Wegener aus Schwaney, jetzt auf Forsthaus Wittekindstein bei Minden wohnhaft, einstweilen übertragen. Minden, den 13. Juni 1866.

397. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat unterm 6. Juni d. Js. genehmigt, daß diejenigen, dem Herzogthume Anhalt angehörigen Apothekergehülfen, welche dort die Gehülfen-Prüfung abgelegt haben und sich darüber auszuweisen im Stande sind, ohne vorherige Ablegung der für inländische Gehülfen vorgeschriebenen Prüfung in den diesseitigen Apotheken als Gehülfen zugelassen werden.

Diese Bestimmung wird den Kreisphysikern und Apothekern unsers Verwaltungs-Bezirkes zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gemacht. Minden, den 12. Juni 1866.

398. Unter den patriotischen Kundgebungen, welche die neuesten Zeitverhältnisse hervorgerufen haben nehmen die Anerbietungen, die directen Staatssteuern in Voraus bezahlen zu wollen, eine hervorragende Stelle ein, und des Königs Majestät haben von solchen Anerbietungen als einem Beweise alter Preußischer Hingebung und Opferwilligkeit mit besonderer Anerkennung Kenntniß zu nehmen geruhet. Ich ermächtige die Königliche Regierung solche Anerbietungen überall dankbar anzunehmen, und bestimme hinsichtlich der geschäftlichen und kassenmäßigen Behandlung der bezüglichen Anträge Nachstehendes:

Anträge und Anerbietungen wegen Vorauszahlung der directen Staatssteuern für das laufende Jahr sind der Kasse, bei welcher die Steuern zu zahlen sind, zuzustellen. Die Vereinnahmung und Verrechnung erfolgt nach den bestehenden Vorschriften.

Die Anerbietungen von Vorauszahlungen auf solche directe Staatssteuern, welche erst nach dem Beginne des künftigen Jahres fällig werden, sind dagegen den betreffenden Landräthen (in Berlin bei dem Dirigenten des Haupt-Steuer-Amts für directe Steuern, Regierungs-Rath Ewald) zuzustellen. Die Landräthe ertheilen den Kassen, und zwar in den östlichen Provinzen den Kreis-Steuerkassen, in den westlichen den Steuerkassen, die Einnahme-Ordre zur unmittelbaren Empfangnahme, beziehungsweise zur Erhebung durch die Orts-Steuer-Erheber. Die Gelder werden bei den vorgenannten Kassen als besondere Depositа gebucht und in den Abschlüssen als solche nachgewiesen. Die Landräthe haben ein besonderes Kontrole-Register anzulegen und aus demselben, sofern nicht ihnen selbst die Revision der Kasse obliegt, die erforderlichen Mittheilungen dem betreffenden Kassen-Kurator zu machen.

weisung
1866 vorgekommenen Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	blaugrau	gewöhnlich	gewöhnlich	gesund	—	rund	rund	gesund	klein	
braun	blau	"	"	gut	braun	oval	oval	"	mittler	
blond	grau	breit	"	"	blond	rund	"	"	"	Steifer Finger an der linken Hand
dunkel	dunkel trübe	gewöhnlich	"	gesund	—	"	"	blaß	klein	
blond	grau	"	breit	—	braun	"	länglich	gesund	mittler	Narbe an der rechten Backe.
schwarz	"	stumpf	gewöhnlich	—	schwarz	bewachs.	oval	"	"	Narbe an der rechten Hand.
blond	"	groß	groß	ziemlich gut	rasirt	breit	"	"	gesetzt	

Digitized by Google

Diejenigen, welche Anerbietungen der in Rede stehenden Art gemacht haben, sind von deren Annahme zu benachrichtigen. Gleichzeitig ist denselben die Anerkennung und der Dank der Staats-Regierung für ihre patriotische Handlungsweise auszudrücken. Die bezüglichen Anträge und Anerbietungen sind auf das schleunigste in diesem Sinne zu erledigen, demnächst zu sammeln und spätestens in monatlichen Fristen durch die betreffenden Landräthe in einer Nachweisung der Bezirks-Regierung einzureichen, welche dieselbe mit den ihr zweckdienlich scheinenden Bemerkungen alsbald mir zur Kenntnißnahme vorzulegen hat. Die für das künftige Jahr u. s. w. eingezahlten Summen sind zum Brutto-Betrage an die Regierungs-Hauptkasse und von dieser an die General-Staatskasse abzuführen, der Letzteren besonders aufzurechnen und in den Büchern, sowie in den Quartal- und Final-Abschlüssen, getrennt von den laufenden Einnahmen, in der vorbemerkten Art nachzuweisen, auch in den an die Haupt-Buchhalterei des Finanz-Ministeriums gelangenden Monats-Abschlüssen, jedoch blos nachrichtlich, ersichtlich zu machen. Die Anrechnung der eingegangenen Beträge auf die für die Folgezeit zu veranlagenden und nach dem Beginne des künftigen Jahres fällig werdenden Steuern der betreffenden Einzahler, sowie die Bewilligung der Hebegebühren für die Ortserheber, beziehungsweise Steuer-Empfänger bleibt bis zur definitiven Verrechnung beim Jahres-Kassen-Abschlusse vorbehalten.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, nach vorstehenden Gesichtspunkten, wobei insbesondere darauf hinzuwirken ist, daß die Einzahlung der Steuern den Zahlenden in jeder Weise erleichtert werde, sofort das Geeignete zu veranlassen, und durch eine öffentliche Bekanntmachung das Erforderliche zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 9. Juni 1866. Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

Indem wir vorstehenden Erlaß hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, hegen wir zu dem loyalen und treuen Sinn der Einwohner unseres Verwaltungsbezirks das Vertrauen, daß dieselben den patriotischen Kundgebungen anderer Theile unseres Vaterlandes nicht nachstehen werden.

Minden, den 13. Juni 1866.

399. Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungsbezirke Minden für die Monate April und Mai 1866.

1) Witterung.

Im Monat April war die Witterung mit Ausnahme einiger kühlen Tage recht angenehm und warm und der Vegetation sehr förderlich.

Der Monat Mai war dagegen fast ausschließlich kalt, rauh und regnerisch und traten in der zweiten Hälfte sogar mehrfach Nachtfröste ein, welche den bereits aufgegangenen Kartoffeln sowie den übrigen jungen Sommerfrüchten und den Obstbaumblüthen einigen Schaden zugefügt haben.

Die vorherrschende Luftströmung kam im Monat April aus südwestlicher und westlicher, im Monat Mai dagegen aus nordwestlicher und nordöstlicher Richtung.

Der Stand des Barometers war am höchsten:
im April am 23. 28″ 2,3‴ Morgens 7 Uhr,
im Mai am 21. 28″ 2,0‴ Morgens;
am niedrigsten: im April am 28. 27″ 1,8‴ Mittags 1 Uhr,
im Mai am 2. 27″ 1,7‴ Morgens.

Das Thermometer stand am höchsten:
im April am 28. + 20,5° Mittags,
im Mai am 29. + 19,0° Mittags 1 Uhr;
am niedrigsten: im April am 23. + 0,2° Morgens 7 Uhr,
im Mai am 25. + 0,8° Morgens 6 Uhr.

2) Gesundheitszustand und Mortalität.

Die genannte Witterung übte auf den allgemeinen Gesundheits-Zustand der Menschen einen nachtheiligen Einfluß nicht aus, indem die Anzahl der Kranken und die Sterblichkeit das gewöhnliche Maaß nicht überschritt.

Die herrschende Krankheitsform war catarrhalisch, indem hauptsächlich die Schleimhäute der Respirations-Organe und des Verdauungskanals krankhaft ergriffen wurden.

In mehreren Kreisen trat die Pockenkrankheit auf, welche, obgleich die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln sofort zur Anwendung gebracht worden sind, im Kreise Lübbecke 3 Opfer gefordert hat. In demselben Kreise erkrankten 4 Personen am Typhus, von denen 2 gestorben sind.

In dem Amte Boke, Kreises Büren, ist in 8 verschiedenen Häusern die granulöse Augenkrankheit ausgebrochen. Die Erkrankten befinden sich sämmtlich in der Behandlung des Kreisphysikus und ist die Beachtung der sanitätspolizeilichen Vorschriften angeordnet.

Digitized by Google

3) Schädliche Naturereignisse und Unglücksfälle.

Vom Brandunglück sind 12 Gebäude betroffen, von denen 7 gänzlich eingeäschert und 5 partiell zerstört wurden.

Menschen sind dabei nicht umgekommen.

Am 17. April, Nachmittags gegen 1 Uhr, fand in den im Kreise Höxter belegenen Beverunger Forsten, District Nadeln (Ziegenberg) ein Waldbrand statt, indem das auf dem Boden liegende dürre Laub auf eine bis jetzt noch unbekannt gebliebene Weise Feuer gefangen hatte. Durch angestrengte Thätigkeit der hinzugeeilten Bürger wurde das Feuer, nachdem es eine Fläche von circa 20 Morgen ergriffen, aber nur unerheblichen Schaden angerichtet hatte, noch einigen Stunden gedämpft.

Eines unnatürlichen Todes starben 16 Personen, von welchen 6 ertranken und die übrigen durch verschiedene unglückliche Zufälle ihr Leben einbüßten. Eine Person erlitt erhebliche Verletzungen.

4) Landes-Cultur.

Obgleich durch die im Monat Mai stattgefundene kalte und rauhe Witterung, sowie durch die aufgetretenen Nachtfröste ein förmlicher Stillstand im Wachsthum der Pflanzen eingetreten, ist dennoch der gegenwärtige Stand der Wintersaaten gut und läßt auf eine recht ergiebige Erndte hoffen. Auch die Sommer- und Gartenfrüchte stehen gut, wogegen aber die Obstbäume in Folge der während der Blüthenzeit erlittenen Nachtfröste nur eine geringe Erndte versprechen.

Der Gesundheits-Zustand der Hausthiere ist gut. In der Gemeinde Dankersen, Kreises Minden und Hegensdorf, Kreises Büren, zeigte sich je ein der Tollwuth verdächtiger Hund, von welchem im letzteren Orte 3 Personen gebissen, aber nachtheilige Folgen bis jetzt nicht bemerkt worden sind.

5) Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Der kürzlich verstorbene Johanniter-Ritter von Eller-Eberstein auf Patthorst im Kreise Halle hat dem Kreis-Krankenhause zu Herford zur Stiftung eines 4. Freibettes für den Johanniter-Orden in demselben ein Capital von 1000 Thaler, sowie die hinterbliebene Frau Wittwe von Eller-Eberstein die Betten des Verstorbenen geschenkt.

6) Verbrechen und Selbstmord.

Außer 2 Selbstmorden kam folgendes Verbrechen vor: am 21. Mai, Nachmittags, fand in dem Hause des Schenkwirths Schmale zu Eininghausen, Kreises Lübbecke, eine Schlägerei statt, wobei der Neubauer Diekmeyer zu Börninghausen derartig mißhandelt wurde, daß der Tod desselben bereits am 23. ejusd. erfolgte.

Der Thäter, Schenkwirth Schmale ist zur Untersuchung gezogen und befindet sich in gerichtlicher Haft.

Minden, den 11. Juni 1866.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

400. Auf den Grund der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850, §. 10, Justiz-Ministerial-Blatt S. 129, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements Erndteferien auf 6 Wochen vom 21. Juli bis 1. September d. J. eintreten.

Während dieser Zeit ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine.

Die Parteien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten und dieselben auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen. Schleunige Gesuche müsse als solche begründet, und als „Feriensache“ bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen; die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

In Betreff der Executions-Verfügungen behält es bei der Vorschrift des §. 84 der Verordnung über die Executionen in Civil-Sachen vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1834, Seite 32) sein Bewenden.

Im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Minden sind die executionsfreien Saat- und Erndte-Zeiten ein für alle Mal in folgender Art regulirt worden:

1) In den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle, Wiedenbrück, Paderborn und in den Aemtern Salzkotten — mit der Stadt Salzkotten — und Boke des Kreises Büren, beginnt:

a. die Frühlings-Saatzeit am 1. Mai und endigt am 14. desselben Monats;

b. die Herbst-Saatzeit beginnt am 1. October und endigt am 14. desselben Monats;

c. die Erndtezeit beginnt am 1. August und endigt am 28. desselben Monats.

Digitized by Google

2) In den Kreisen Büren, mit Ausschluß der Stadt und des Amts Salzkotten und des Amts Boke, sowie ferner in den Kreisen Warburg und Höxter beginnt:

a. die Frühlings-Saatzeit am 15. Mai und endigt am 28. desselben Monats;

b. die Herbst-Saatzeit beginnt am 15. September und endigt am 28. desselben Monats;

c. die Erndtezeit beginnt am 15. August und endigt am 11. September.

Paderborn, den 11. Juni 1866. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

401. Die Löschungs-Quittungen über die zum 1. April c. eingezahlten Renten-Ablösungs-Capitalien sind an die betreffenden Hypotheken-Gerichte von uns abgesandt, und werden jene Quittungen nach erfolgter kostenfreier Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerks von der Gerichts-Behörde den Betheiligten ausgehändigt werden.

Münster, den 9. Juni 1866. Königl. Direktion der Rentenbank. Wilhelmy.

402. In dem heutigen öffentlichen Termine zur Ausloosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 8. Juni 1864, in diesem Jahre zu amortisirenden Stadt-Obligationen der Stadt Minden sind folgende Nummern gezogen:

21. 268. 326. 365. 414. 428. 429. 500. 540.

Diese Obligationen werden den Inhabern hiermit auf den 1. October c. gekündigt und kann die Valuta dafür vom 15. September c. ab bei unserer Kämmerei-Kasse in Empfang genommen werden. Die Verzinsung der ausgeloos'ten Obligationen hört mit dem 1. October c. auf.

Bei Empfangnahme der Valuta sind sowohl die ausgelooften Obligationen, als die zu denselben gehörenden, noch nicht fälligen Zins-Coupons zurückzuliefern. Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Coupons verwandt.

Minden, den 18. Juni 1866.

Der Oberbürgermeister Poelmahn. — Die städtische Schulden-Tilgungs-Commission. v. Stephani. J. H. Busch. H. v. d. Heyde.

403. Pferde-Auction im Königlichen Haupt-Gestüt Trakehnen.

Dienstag, den 31. Juli d. J. Vormittags von 9 Uhr ab sollen hierselbst circa 100 überzählige Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (welche von Hauptbeschälern gedeckt sind), 4jährigen Hengsten und Stuten und einigen jüngeren Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten und werden vom 25. bis incl. 28. Juli c. Morgens von 8½ bis 11½ Uhr auf Wunsch gezeigt. Die Courierzüge halten in Trakehnen; für Personen-Beförderung von und zum Bahnhofe wird in dieser Zeit gesorgt sein.

Trakehnen, den 12. Juni 1866. Die Gestüt-Commission.

404. Im Lokal-Verkehr der Westfälischen Bahn werden vom 1. Juli c. ab Kartoffelsendungen in ganzen Wagenladungen zu den ermäßigten Frachtsatze von 1½ Pfg. pro Centner und Meile neben einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Centner befördert.

Münster, den 14. Juni 1866. Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

405. Höherer Bestimmung zufolge finden diejenigen nicht postzwangspflichtigen Frachtstücke, welche als Beitrags-Gegenstände zu Gunsten ausgerückter Preußischer Truppen an die Lazareth-Reserve-Depots und die zu bildenden Local- und Provinzial-Comités zur Sammlung patriotischer Gaben gerichtet sind, oder von diesen Depots resp. Comités abgesandt und mit der Bezeichnung: „für ausgerückte Preußische Truppen“ im Frachtbriefe aufgegeben werden, auf der Westfälischen Bahn frachtfreie Beförderung.

Münster, den 14. Juni 1866. Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

406. Von heute ab findet im Preußisch-Braunschweigischen Verbands-Verkehr bei den Zügen I. III. VII. IX und XV eine directe Personen- und Gepäck-Beförderung über Holzminden von unseren Stationen Münster, Soest, Lippstadt, Paderborn, Driburg, Höxter, nach den Stationen Kreiensen, Wolfenbüttel, Braunschweig, Oschersleben, Halberstadt, Potsdam, Magdeburg, Berlin und von unsern Stationen Geseke, Altenbecken und Brakel nach Kreiensen in I. II. und III. Wagenklasse statt.

Münster, den 19. Juni 1866. Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Digitized by Google

Königlich Westfälische Eisenbahn.

407. Vom 19. Juni c. ab tritt auf der Königlich Westfälischen Eisenbahn nachstehender Fahrplan in Kraft:

A. Richtung von Warburg resp. Holzminden nach Rheine.

| Abfahrt von | | |

408. Nach Vorschrift des §. 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai d. J. machen wir bekannt, daß die Darlehnskasse in Dortmund am 20. d. M. eröffnet werden wird.

Regierungs-Bevollmächtigter derselben ist der Herr Landrath Freiherr von der Heyden-Rynsch, dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen der Herr Bankvorstands-Beamte Fahle, außerdem gehören zum Vorstande die Herren:

1) Banquier von Born zu Dortmund,
2) Kaufmann E. Adriani zu Dortmund,
3) „ E. Köttgen zu Dortmund,
4) „ C. Kayser zu Dortmund,
5) „ Wiesmann zu Dortmund,
6) Kaufmann Cludius zu Dortmund,
7) „ L. Brügmann zu Dortmund,
8) „ A. Schmemann zu Dortmund,
9) „ Hammann zu Dortmund,
10) Fabrikbesitzer C. Ruetz zu Dortmund,

von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehns-Kasse begleitet werden.

Schließlich bemerken wir, daß alle Ausfertigungen der Darlehnskasse von dem Regierungs-Bevollmächtigten vollzogen sein müssen.

Berlin, den 16. Juni 1866. Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.

409. Darlehns-Kasse.

Der Vorstand der Darlehns-Kasse wird an den Wochentagen täglich von 11 bis 12 Uhr Vormittags in dem Geschäftslokale im Berbein-Kopfermann'schen Hause in der Nähe des Eisenbahnhofes versammelt sein und Anträge auf Bewilligung von Darlehnen entgegen nehmen.

Die Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und denselben ein Special-Verzeichniß der zu verpfändenden Gegenstände, bei Effecten mit Angabe der Buchstaben und Nummern, bei Waaren mit Angabe der Zahl, des Maaßes oder Gewichts und des Preises beigefügt sein, desgleichen die etwa vorhandenen amtlichen Wage- und Meß-Atteste resp. Niederlage, Scheine und die Feuer-Versicherungs-Policen beigefügt werden.

Dortmund, den 16. Juni 1866. Der Vorstand der Darlehnskasse.

410. Nach Vorschrift des §. 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai d. J. machen wir bekannt, daß die Darlehnskasse in Bielefeld am 20. d. Mts. eröffnet werden wird. Regierungs-Bevollmächtigter derselben ist der Bürgermeister Huber in Bielefeld, dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen der Buchhalter Lehn daselbst, außerdem gehören zum Vorstande die Herren:

1) Kaufmann Heinrich Bansi,
2) Lehrer der Gewerbeschule Carl Bartels,
3) Kaufmann Carl Boekemann,
4) Kaufmann Hermann Consbruch,
5) „ Bernh. Poggenpohl,
6) „ Theodor Tiemann,

von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehnskasse begleiten werden.

Schließlich bemerken wir, daß alle Ausfertigungen der Darlehns-Kasse von dem Regierungs-Bevollmächtigten vollzogen sein müssen.

Berlin, den 16. Juni 1866. Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.

411. Der Vorstand der unterzeichnete Darlehnskasse wird an jedem Montag und Donnerstag in den Vormittagsstunden von 10—12 Uhr in dem Kassenlocale in dem Hause des Kaufmanns Gottlieb Krönig, Wellenstraße dahier, zusammentreten, um Anträge auf Bewilligung von Darlehnen entgegen zu nehmen. Die Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und denselben ein Special-Verzeichniß der zu verpfändenden Gegenstände, bei Effecten mit Angabe der Buchstaben und Nummern, bei Waaren mit Angabe der Zahl des Maaßes oder Gewichtes und des Preises beigefügt sein, desgleichen die etwa vorhandenen amtlichen Wage- und Maß-Atteste resp. Niederlage-Scheine und die Feuerversicherungs-Policen beigefügt sein.

Außerdem können derartige Anträge auch während der Vormittagsstunden in dem bezeichneten Kassen-Locale eingereicht werden.

Bielefeld, den 16. Juni 1866. Königl. Darlehns-Kasse. Huber.

412. Dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau ist unter dem 28. Mai d. J. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 128.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 30. Mai 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Fortbewegungs-Mechanismus für Kraftpflüge, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 128.) Minden, den 4. Juni 1866.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum 26. Stück
des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden.
pro 1866.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 29. Mai d. J. genehmige Ich hierdurch den von der Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Porta Westphalica“ zu Porta bei Minden beschlossenen, in der mit den übrigen Berichts-Anlagen hierbei zurückfolgenden notariellen Verhandlung vom 28. Mai 1866 verlautbarten zweiten Statut-Nachtrag zu dem mittelst Urkunde vom 20. Juli 1857 genehmigten Gesellschafts-Statute.

Berlin, den 1. Januar 1866. gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem -heimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 3. Juni 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Itzenplitz.

Zweiter Nachtrag
zu dem Statut der „Porta Westphalica“ Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Porta in der Gemeinde Barkhausen bei Minden.

I. Der Paragraph vier des Statuts wird dahin abgeändert:

Das Grundkapital der Gesellschaft, welches ursprünglich auf Eine Million Thaler Preußisch Courant gesetzt und durch Zwei Tausend Aktien jede im Nominalwerthe von Fünfhundert Thalern repräsentirt r, wird auf Viermalhundert ein und fünfzig Tausend Zweihundert fünfzig Thaler in folgender Weise educirt:

1) Nachdem von den obigen Zwei Tausend Aktien Dreihundert fünf und zwanzig Stück unter folgenden Nummern:

Nummer Achthundert neun und fünfzig bis einschließlich Neunhundert acht und vierzig.
Nummer Ein Tausend sieben und achtzig bis einschließlich Elfhundert vierzig.
Nummer Zwölfhundert zehn bis einschließlich Zwölfhundert fünf und vierzig.
Nummer Fünfzehnhundert fünfzehn bis einschließlich Fünfzehnhundert sechszehn.
Nummer Fünfzehnhundert fünf und zwanzig bis einschließlich Fünfzehnhundert sechs und zwanzig.
Nummer Fünfzehnhundert ein und sechzig bis einschließlich Fünfzehnhundert vier und achtzig.
Nummer Sechszehnhundert elf.
Nummer Sechszehnhundert fünf und zwanzig bis einschließlich Sechszehnhundert acht und zwanzig.
Nummer Sechszehnhundert neun und zwanzig bis einschließlich Sechszehnhundert acht und dreißig.
Nummer Sechszehnhundert neun und achtzig bis einschließlich Siebenzehnhundert zwei.
Nummer Siebenzehnhundert drei und zwanzig bis einschließlich Siebenzehnhundert neun und zwanzig.
Nummer Achtzehnhundert fünf bis einschließlich Achtzehnhundert dreizehn.
Nummer Achtzehnhundert sechszehn bis einschließlich Achtzehnhundert drei und siebenzig.
Nummer Neunzehnhundert fünf und siebenzig bis einschließlich Neunzehnhundert fünf und achtzig.
Nummer Neunzehnhundert neunzig bis einschließlich Neunzehnhundert zwei und neunzig.

vernichtet sind, wird der Nominalwerth der verbleibenden Ein Tausend Sechshundert fünf und siebenzig Stück Stamm-Aktien von Fünfhundert Thalern auf Einhundert fünfzig Thaler herabgesetzt. Es werden neue Aktien im Nominalbetrage von Einhundert fünfzig Thalern unter den Nummern Eins bis Sechszehnhundert fünf und siebenzig nach dem hierunten folgenden Schema A. ausgegeben.

2) Außerdem werden Zwei Tausend Stück Prioritäts-Stamm-Aktien, eine Jede im Nominalwerthe von Einhundert Thalern Preußisch Courant emittirt.

Durch die Aktien zu Eins wird hierdurch ein Kapital von Zweimalhundert ein und fünzig Tausend Zweihundert fünfzig Thaler, durch die Aktien zu Zwei ein solches von Zweimalhundert Tausend Thalern repräsentirt.

Digitized by Google

Die Inhaber der verbleibenden Sechszehnhundert fünf und siebenzig Stück Stamm-Aktien sollen durch mindestens dreimalige Insertion in den Gesellschaftsblättern in Zwischenräumen von vierzehn Tagen bis drei Wochen zum Austausch der alten Aktien gegen die neuen aufgefordert werden.

Auf nicht umgetauschte Stamm-Actien werden weder Dividenden gezahlt noch neue Dividendenscheine verabreicht. Bei späterhin erfolgendem Umtausch werden die Dividenden an denjenigen nachgezahlt, welcher den Umtausch bewirkt.

Soweit die Summe von Fünfmalhundert acht und vierzig Tausend Siebenhundert fünfzig Thalern, um welche der Nominal-Betrag des bisherigen Grundkapitals reducirt wird, den bei Begebung der Prioritäts-Aktien eintretenden Verlust und das nach der letzten Bilanz vorhandene Defizit übersteigt, sollen die Bilanz-Werthe der Aktiva entsprechend herabgesetzt werden.

II. Zusatz zu Paragraph fünf:

Die Zwei Tausend Stück Prioritäts-Stamm-Aktien lauten wie obige Sechszehnhundert fünf und siebenzig Stück Stamm-Aktien auf den Inhaber; sie werden nach dem hier unten folgenden Schema B. ausgefertigt, tragen eine laufende Nummer von Eins bis Zwei Tausend und die Unterschrift von drei Verwaltungs-Rath-Mitgliedern.

Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre Dividendenscheine, auf den Inhaber lautend, nebst Talons verabfolgt, deren Ersetzung nach Ablauf des letzten Jahres durch neue geschieht.

III. Zusatz zu Paragraph Sechs:

Die im Paragraph Vier sub Eins bezeichneten verbleibenden Sechszehnhundert fünf und siebenzig Stück der bei Gründung der Gesellschaft emittirten, nunmehr in ihrem Nominalwerthe reducirten Stamm-Aktien, sind sämmtlich ihrem vollen Nominalwerthe nach baar eingezahlt worden.

Für die Zeichnung der Zweimalhundert Tausend Thaler Prioritäts-Stamm-Aktien wird den Inhabern der obigen Sechszehnhundert fünf und siebenzig Stück ursprünglichen Aktien nach Verhältniß ihres Aktien-Besitzes vor allen Anderen der Vorzug gewährt, wenn sie ihre Betheiligung an der Emission bis zum fünfzehnten Januar Achtzehnhundert sechs und sechszig erklärt haben.

Die Prioritäts-Stamm-Aktien werden zum Emissions-Course von fünfzig Prozent emittirt und haben bei der Dividenden-Vertheilung den unter Nummer Vier dieses Nachtrages angegebenen Vorzug.

Die gezeichneten Aktien-Beträge dieser Zweimalhundert Tausend Thaler Prioritäts-Stamm-Aktien müssen bis zum Schlusse des Jahres Achtzehnhundert sechs und sechzig eingezahlt werden.

Der Aktionär kann seines Anrechts verlustig erklärt werden, wenn er der Aufforderung zur Zahlung, welche mindestens dreimal in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern, das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung gesetzten Schlußtermine, bekannt gemacht worden ist, nicht genügt.

Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungs-Rathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummer der Aktie. An Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire sind von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zuzulassen.

IV. An Stelle des Alinea Zwei, Paragraph fünf und zwanzig tritt folgende Bestimmung:

Der Verwaltungs-Rath hat die Befugniß, jederzeit auch außerordentliche General-Versammlungen zu berufen.

Er muß dieselben berufen, wenn wenigstens zehn Aktionäre, welche zusammen wenigstens Vierhundert Aktien besitzen, unter Angabe der Berathungs-Gegenstände schriftlich bei ihm darauf antragen.

Die Einladungen zu sämmtlichen General-Versammlungen erfolgen durch den Verwaltungs-Rath, mittelst zweimaliger Insertion in den Gesellschaftsblättern, von denen die erste wenigstens drei Wochen vor dem Versammlungstermine geschehen muß.

V. Ebenso tritt an Stelle des Paragraphen sieben und zwanzig folgende Bestimmung:

Der Besitz von einer Aktie Jeder der beiden Kategorien giebt in der General-Versammlung eine Stimme, der von drei Aktien zwei Stimmen, der von fünf Aktien drei Stimmen, der von acht Aktien vier Stimmen, der von zwölf Aktien fünf Stimmen, der von sechszehn Aktien sechs Stimmen, der von zwanzig Aktien sieben Stimmen und so weiter, der Besitz von je vier Aktien eine Stimme mehr. Es soll jedoch kein Aktionär auf Grund eigenen Besitzes mehr als fünf und zwanzig Stimmen für convertirte Stamm-Aktien und fünf und zwanzig Stimmen für Prioritäts-Stamm-Aktien und durch Vollmacht mehr als fünfzig Stimmen für convertirte Stammaktien und fünfzig Stimmen für Prioritäts-Stamm-Aktien (diejenigen für den eigenen Besitz mit eingeschlossen) abgeben können.

VI. Der Paragraph Sechs und dreißig wird wie folgt abgeändert:

Von dem nach vorstehenden Paragraphen ermittelten unverkürzten Reingewinne, werden vorab mindestens zehn Prozent so lange zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt, bis dieser fünfzehn Procent des nun-

Digitized by Google

mehrigen Stamm-Kapitals der Gesellschaft erreicht hat. Die General-Versammlung beschließt, wieviel von dem nach Abzug der Reserve-Quote und der Tantieme des Verwaltungs-Raths, sowie der Directoren und Beamten verbleibenden Reingewinn-Reste als Dividende unter die Aktionäre vertheilt werden soll.

Hiervon erhalten zunächst die Prioritäts-Stamm-Aktien vier Procent, dann die convertirten Stamm-Aktien ebenfalls bis zu vier Procent; der hiernach noch verbleibende Rest wird zu gleichem Procentsatze auf die Aktien beider Kategorien vertheilt.

Für das Geschäftsjahr Achtzehnhundert sechs und sechzig erhalten die Inhaber der Prioritäts-Stamm-Aktien von dem nach der Bilanz ermittelten Reingewinne vier Procent des Nominalbetrages, welche für den seit der Einzahlung verflossenen Zeitraum berechnet werden.

VII. Für die Inhaber der Prioritäts-Stamm-Aktien ist, soweit dieser Nachtrag nicht Abänderungen enthält, das bisherige Gesellschafts-Statut mit Nachtrag maßgebend.

Die obengenannten Comparenten erklärten ferner:

Die Schema's zu den Aktien, den Talons und Dividendenscheinen seien Folgende:

Schema A.

150 Thaler.

Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb Porta Westphalica.

Actie Nr. [1—1675.]

über **Einhundert fünfzig Thaler Pr. Crt.**

Der Inhaber ist an der Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb Porta Westphalica für den Betrag von

Einhundert und fünfzig Thalern

betheiligt und hat als Aktionär die in dem am 20. Juli 1857 landesherrlich bestätigten Gesellschafts-Statute und in den am 31. Mai 1862 beziehungsweise 1866 landesherrlich genehmigten Statut-Nachträgen festgesetzten Rechte und Pflichten.

Dieser Aktie sind fünf Dividendenscheine für die Jahre 1866 bis einschließlich 1870 nebst dem Talon beigefügt. (Trockener Stempel.)

Ausgefertigt zu Porta bei Minden, den

Der Verwaltungs-Rath. (Unterschrift dreier Mitglieder.)

Schema B.

100 Thaler.

Prioritäts-Stamm-Actie

der Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb Porta Westphalica.

Nr. . . über Einhundert Thaler.

Der Inhaber ist an der Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb Porta Westphalica für den Betrag von **Einhundert Thalern** betheiligt und hat als Aktionär die in dem am 20. Juli 1857 landesherrlich bestätigten Gesellschafts-Statute und in den am 31. Mai 1862 beziehungsweise 1866 landesherrlich genehmigten Statut-Nachträgen festgesetzten Rechte und Pflichten. Dieser Aktie sind fünf Dividendenscheine für die Jahre 1866 bis einschließlich 1870 nebst dem Talon beigefügt.

Porta, den (Trockener Stempel.)

Der Verwaltungs-Rath. (Unterschrift dreier Mitglieder.)

Digitized by Google

Talon zur Prioritäts-Stamm-Aktie Nr.

Schema C.

der Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb Porta Westphalica.

Der Inhaber der Prioritäts-Stamm-Aktie Nr. empfängt gegen Rückgabe dieses Talons die II. Serie Dividendenscheine.

Porta, den

(Trockener Stempel.)

Der Verwaltungs-Rath. (Unterschrift dreier Mitglieder per facsimile.)

Dividendenschein zu der Prioritäts-Stamm-Aktie

Nr. Serie I.

Der Besitzer der Prioritäts-Stamm-Aktie Nr. erhält am 1. Juli 1867 bei der Gesellschaftskasse zu Porta die auf seine Rateneinzahlung für obige Aktie berechnete Dividende für das Geschäfts-Jahr 1866.

Porta, den

(Trockener Stempel.)

Der Verwaltungs-Rath. (Unterschrift dreier Mitglieder per facsimile.)

Dividendenschein zu der Prioritäts-Stamm-Aktie

Nr. Serie I.

der Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb Porta Westphalica.

Inhaber dieses empfängt am 1. Juli 1868 gegen Rückgabe dieses Scheines an der Gesellschaftskasse zu Porta oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 1867.

Porta, den

(Trockener Stempel.)

Der Verwaltungs-Rath. (Unterschrift dreier Mitglieder per facsimile.)

Desgleichen für die Jahre 1868, 69 u. 70.

Schema D.

Talon zur Aktie Nr.

der Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb Porta Westphalica.

Der Inhaber der Aktie Nr. empfängt gegen Rückgabe dieses Talons die zweite Serie Dividendenscheine.

Porta, den

(Trockener Stempel.)

Der Verwaltungs-Rath. (Unterschrift dreier Mitglieder per facsimile.)

Dividendenschein zur Aktie Nr. Ser.

der Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb Porta Westphalica.

Inhaber dieses empfängt am 1. Juli 1872 gegen Rückgabe dieses Scheines an der Gesellschaftskasse zu Porta oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 1871.

Porta, den

(Trockener Stempel.)

Der Verwaltungsrath. (Unterschriften dreier Mitglieder per facsimile.)

---

1. Juli 1871. Geschäftsjahr 1870.

---

1. Juli 1870. Geschäftsjahr 1869.

---

1. Juli 1869. Geschäftsjahr 1868.

---

1. Juli 1868. Geschäftsjahr 1867.

(Die Rückseite ist zu beachten.)

Rückseite.

§. 38. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft binnen 4 Jahren vom Tage der Zahlbarkeit an.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 27.

Minden, den 26. Juni 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Staats-Ministeriums.

413. In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 21. d. Mts. wird auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) bis zum 1. October dieses Jahres die Ausfuhr und die Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über sämmtliche Grenzen der Monarchie, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 78) angedrohten Strafen hiermit verboten. Von dem Verbote der Ausfuhr wird der Finanz-Minister etwa nachgesuchte Ausnahmen insoweit eintreten lassen, als die Ueberzeugung gewonnen werden kann, daß in Folge der anzuwendenden Kontrol-Maßregeln durch die Bewilligung der Zweck des Verbotes nicht werde beeinträchtigt werden. Berlin, den 21. Juni 1866.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt. Der Minister des Innern Eulenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Die einjährigen Freiwilligen betreffend.

414. Unser Erlaß vom 25. v. Mts., betreffend die Obliegenheiten der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute hat zu irrigen Auslegungen Anlaß gegeben und erläutern wir deshalb den Schlußpassus desselben dahin, daß die gedachten Heerespflichtigen erst dann zur Aushebung kommen, wenn die Mannschaften eingestellt werden, welche bei dem durch unsere Verfügung vom 29. v. M. in Aussicht genommenen 2. Ersatzgeschäft konkurriren.

Berlin, den 14. Juni 1866.

Der Kriegs-Minister. J. A.: gez. v. Podbielski. Der Minister des Innern. J. A.: Sulzer.

An das Königliche stellvertretende General-Commando des VII. Armee-Corps und das Königliche Ober-Präsidium zu Münster.

Vorstehendes bringen wir hierdurch mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29. v. M. zur allgemeinen Kenntniß. Münster, den 18. Juni 1866.

Der stellvertretende commandirende General. Der Ober-Präsident von Westfalen.
v. Ciesielsky. v. Düesberg.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28.

Minden, den 29. Juni 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

415. Das 25. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6342. Verordnung, betreffend die Verlegung des gesetzlichen Umschlagstermins in Neu-Vorpommern für dieses Jahr. Vom 12. Juni 1866.

Nr. 6343. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 7. Mai 1866.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

416. Das mittelst Bekanntmachung vom 30. März 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Hamburg erscheinenden Zeitschrift „Reform“ wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 22. Juni 1866. Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

417. Das zu Rheda verstorbene Fräulein Sophie Meyer hat der Kranken-Pflege-Anstalt daselbst ein Legat von 2000 Thlr. letztwillig zugewendet, zu dessen Annahme Seine Majestät der König die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen geruht haben. Minden, den 14. Juni 1866.

418. Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat der Rettungs-Anstalt zu Schildesche auch für die Jahre 1866, 1867 und 1868 eine Haus-Collecte innerhalb der Provinz Westfalen bewilligt, welche durch die von uns mit Legitimation versehenen Deputirten in dem jedesmaligen Zeitraume vom 1. Juli bis ultimo December abgehalten werden wird. Minden, den 18. Juli 1866.

419. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 8. März 1861 (Amtsblatt pro 1861, Seite 122/24) die Zusammenstellung der Behörden betreffend, welche in den durch den Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden d. d. Gotha 15. Juli 1851 vereinigten deutschen Bundesstaaten zur Ertheilung der Eheconsense befugt sind, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ausstellung von Eheconsensen (Trauscheine) oder an deren Stelle tretenden Bescheinigungen für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte künftig nicht mehr, wie bisher, durch die dortige Senatskanzlei, sondern durch das Stadtamt zu erfolgen hat. Für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirk gehörigen Dorfschaften Brodten, Gneversdorf, Teutendorf, Ivensdorf und Rönnau ist nach wie vor das Amt Travemünde, für die übrigen Landbezirke das Landamt und für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt und Städtchen Bergedorf das dortige Amt die zur Ausstellung derartiger Bescheinigungen competente Behörde.

Minden, den 18. Juni 1866.

420. Dem Domainen-Rentmeister Leifeld zu Büren ist gestattet worden, sich in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen durch seinen Gehülfen Richard Feldmann, auf seine Verantwortlichkeit, in den Dienstgeschäften vertreten zu lassen.

Die dem seitherigen Renteigehülfen Theodor Weitzner durch die Amtsblattbekanntmachung vom 21. October 1862 beigelegte Befugniß zur Vertretung des ꝛc. Leifeld hört von jetzt an auf.

Minden, den 21. Juni 1866.

421. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. d. M. dem Comité, welches zu Berlin zusammengetreten ist, um die zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten zu unterstützen, die nach Berlin gebrachten Verwundeten und Kranken bei etwaiger Ueberfüllung der Lazarethe in Privathäusern unterzubringen, Erfrischungen, Lebensmittel und Lazarethbedürfnisse nach dem Kriegsschauplatze zu schaffen, sowie die Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger zu unterstützen ꝛc., die Genehmigung

Digitized by Google

zur Veranstaltung einer Geldlotterie nach einem Plane Allergnädigst zu ertheilen geruht, zufolge dessen 200,000 Loose zum Preise von 2 Thlr. in vier Serien, mit besonderen Gewinnziehungen für jede, ausgegeben, die für alle vier Serien auf den Gesammtbetrag von 189,000 Thlr. festgestellten Geldgewinne auf die vier Serien (auf jede mit 3344 Gewinnen von zusammen 47,400 Thlr.) vertheilt werden und die Reinerträge der Lotterie dem Comité für die von ihm verfolgten Zwecke zufließen sollen.

Zugleich wird bemerkt, daß Allerhöchsten Orts der Verkauf der auszugebenden Loose durch die Königlichen Lotterie-Einnehmer gestattet worden ist. Minden, den 22. Juni 1866.

422. Das dem Hüttenbeamten J. H. Düdek zu Wilhelminenhütte bei Myslowitz unter dem 10. December 1861 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construktion eines Zinkofens mit Muffeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken, ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 10. December 1869 verlängert worden. (cf. St. A. Nr. 136.) Minden, den 13. Juni 1866.

423. Das dem Papierfabrikanten Heinrich Völter zu Heidenheim a. B. im Königreich Württemberg unter dem 3. Juli 1861 für die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent auf ein System von Maschinen zur Verfeinerung des Papierstoffes in ihrem durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist auf fernere drei Jahre, vom 3. Juli 1866 an gerechnet, verlängert worden. (cfr. St.-A. Nr. 140).

Minden, den 18. Juni 1866.

424. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin sind unter dem 14. Juni 1866 zwei Patente auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Flachsbreche, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, und auf eine Flachsschwing-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 143).

Minden, den 20. Juni 1866.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29.

Minden, den 6. Juli 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

425. Das 26. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6345. Allerhöchster Erlaß vom 7. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Belgard, im Regierungsbezirk Cöslin, für den Bau und die Unterhaltung zweier Kreis-Chausseen: 1) von der Polzin-Schivelbeiner Chaussee, unweit Polzin nach der Hinterpommerschen Eisenbahnstation bei dem Dorfe Gr. Rambin, und 2) von Belgard nach Stolzenberg an der Schivelbein-Colberger Chaussee.

Nr. 6346. Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde für die Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft, betreffend den Uebergang der Verwaltung und des Betriebes dieser Bahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Mai 1866.

Nr. 6347. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den vierzehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Mai 1866.

Nr. 6348. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von sechs Millionen Thaler. Vom 28. Mai 1866.

Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6349. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Brandenburg a. d. H., Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 350,000 Thalern. Vom 14. Mai 1866.

Nr. 6350. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Demminer Stadt-Obligationen zum Betrage von 220,000 Thalern. Vom 14. Mai 1866.

Nr. 6351. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Expropriation ꝛc. der zum Bau der Jerxheim-Börssumer Eisenbahn im Preußischen Staatsgebiete erforderlichen Grundstücke.

Nr. 6352. Concessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn zur Fortsetzung der Osterrath-Essener Zweigeisenbahn von der Essener Chaussee ab, bei den Zechen Königin Elisabeth und Bonifacius vorbei bis zur Carolinenglücker Bahn unweit der Zeche Holland bei Bochum und an diese sich anschließend, sowie durch Anlage der zur Erreichung des Zweckes dieser Zweigbahn erforderlichen Anschlußbahnen zu den Zechen und gewerblichen Etablissements. Vom 28. Mai 1866.

Das 28. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6353. Allerhöchster Erlaß vom 14. Mai 1866, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, an den Rittergutsbesitzer von Löbell zu Lehnin und Genossen in Bezug auf die zur Anlage einer öffentlichen Schifffahrtsstraße in der innerhalb des Kreises Zauch-Belzig belegenen Emster-Niederung von oberhalb Kaltenhausen bei Lehnin abwärts durch den Kloster-, den Netzener- und den Rietzer-See bis an die Havel bei Kl. Kreutz erforderlichen, noch im Privatbesitz befindlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung einer Schifffahrtsabgabe auf dieser Wasserstraße.

Nr. 6354. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 14. Mai 1866.

Nr. 6355. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Venlo über Wesel und Münster nach Osnabrück und einer Zweigbahn von Haltern nach Essen beziehungsweise Gelsenkirchen, von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der Letzteren. Vom 28. Mai 1866.

Nr. 6356. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Königs Wilhelms-Kanals in der Provinz Preußen zu erheben ist.

Digitized by Google

426. Preußens jüngste Siege.

Preußen ist in den letzten Wochen von Erfolg zu Erfolg zu Erfolg, von Sieg zu Sieg geschritten.

Von dem Augenblicke an, wo preußische Truppen in Holstein einrückten, um Preußens Recht dort aufs Neue zur Geltung zu bringen, ist kein Tag verflossen, der nicht neue Beweise von Preußens Kraft und mächtigem Vorgehen gebracht hätte.

Kaum waren die Preußen in Holstein erschienen, so zogen sich die österreichischen Truppen in Altona zusammen, um gleich darauf in eiligem Abzuge ganz Schleswig-Holstein in den Händen Preußens zu lassen.

Aber Oesterreich war nur in der Hoffnung zurückgewichen, den ganzen deutschen Bund gegen Preußen ins Feld zu führen, um uns mit seiner Hülfe das Gewonnene ein für alle Mal wieder zu entreißen und Preußens Macht in Deutschland überhaupt zu zertrümmern.

Am 14. Juni wurde am Bundestage in Frankfurt beschlossen, ganz Deutschland solle rüsten, um nach Oesterreichs Sinne gegen Preußen einzuschreiten.

Kaum aber war dieser Beschluß wider alles Bundesrecht gefaßt, so erklärte unsere Regierung den Bund durch Oesterreichs Schuld als zerrissen und schritt schleunig zur That, um den Anschlägen unserer Widersacher zuvorzukommen.

Unser König hatte für einen solchen Augenblick Alles sogleich vorbereitet; er hatte längst erkannt, daß mehrere der benachbarten Staaten, deren Regierungen stets mit Neid und Eifersucht auf Preußen blickten, nur darauf warteten, sich mit unsern Feinden gegen uns zu verbinden. Sachsen hatte ja von vorn herein gemeinsam mit Oesterreich den Kriegsplan entworfen; je näher es zum Kriege kam, desto zweifelhafter benahm sich auch Kurhessen und Hannover, und in der Stunde der Entscheidung erklärten sie sich am Bunde offen für Oesterreich.

Hierdurch war Preußen auch im Rücken bedroht, während Oesterreich seine Heere gegen das Herz unseres Landes heranrücken ließ.

Aber die Kraft und die Umsicht unserer Regierung und die Tüchtigkeit unseres Heeres haben die tückischen Pläne der Gegner zu Schanden gemacht. Ehe der König von Hannover und der Kurfürst von Hessen ihre Truppen völlig ausrüsten und sammeln konnten, waren ihre Länder schon von den Preußen besetzt.

Sie mochten geglaubt haben, Preußen werde sich erst auf langes Verhandeln legen, wie man es im deutschen Bunde von jeher gewohnt war, — sie vertrauten ferner darauf, daß Preußen fast alle seine Truppen gegen Oesterreich zusammengezogen hatte und erst längere Zeit brauchen würde, ein Heer gegen Westen hin marschiren zu lassen. Aber die Raschheit, womit unsere Regierung vorging, machte alle ihre Berechnungen zu Schanden.

Gleich am ersten Tage nach jenem Frankfurter Beschluß ließ unser König bei den Königen von Sachsen und Hannover und beim Kurfürst von Hessen anfragen, ob sie sich entschließen wollten, mit Preußen zu gehn; und da sie es verweigerten, erhielten noch selbigen Tages Preußische Truppen Befehl, in die drei Länder einzurücken.

Preußens Hauptmacht stand gegen Oesterreich bereit: für ganz Norddeutschland blieben nur zwei kleine Korps, das eine bei Wetzlar, unter General von Beyer, das andere in Minden, unter General von Falckenstein. Diese beiden und die Truppen des Generals von Manteuffel, die bis dahin in Schleswig-Holstein gestanden hatten, rückten von drei Seiten so rasch und so entschlossen herbei, daß die gesammte Hannoversche und Kurhessische Armee sich nach dem Süden zurückzog und daß Preußen ohne Schwertstreich von beiden Ländern Besitz nehmen konnte.

Zu derselben Zeit waren preußische Truppen unter dem General v. Herwarth in das Königreich Sachsen eingerückt und hatten auch dieses in wenigen Tagen vollständig besetzt. Jedermann hatte erwartet, daß nicht bloß die sächsische Armee sich zur Wehr setzen, sondern daß auch die Oesterreicher von Böhmen her auf der Eisenbahn ihnen rasch zur Hülfe herbeieilen würden. Aber auch hier fanden die Preußen keinen Widerstand; die sächsische Armee verließ mit dem Könige das Land und begab sich nach Böhmen. Unsere Truppen zogen in die Hauptstadt Dresden ein und rückten dann ohne Weiteres bis an die böhmische Grenze vor.

So hatte denn Preußen, noch ehe der eigentliche Krieg begonnen, außer ganz Schleswig-Holstein zwei Königreiche und ein Kurfürstenthum völlig in seine Gewalt genommen.

Leider sollte es jedoch noch zu einem blutigen Zusammenstoß mit den Hannoverschen Truppen kommen. Dieselben hatten sich aus Hannover auf preußisches Gebiet zurückgezogen und wollten versuchen, sich nach dem Süden zur Bayerischen Armee durchzuschlagen. Von allen Seiten von preußischen Truppen umstellt, schwand ihnen mehr und mehr die Hoffnung auf Erfolg. Die Verhandlungen wegen Uebergabe scheiterten jedoch an der Hartnäckigkeit des Königs von Hannover. Da rückten die preußischen Abtheilungen näher an

Digitized by Google

sie heran, um sie gänzlich einzuschließen. Der General v. Flies griff bei Langensalza mit 6000 Mann die aus etwa 16000 Mann bestehende hannoversche Armee an. Unsere tapferen Truppen bestanden den Kampf gegen die feindliche Uebermacht, besonders gegen die überlegene Kavallerie und Artillerie mit dem rühmlichsten Heldenmuth. Der Zweck des kühnen Angriffs wurde erreicht, die Hannoveraner ergaben sich am folgenden Tage den Preußen auf Gnade und Ungnade, ihre Truppen werden aufgelöst und in die Heimath entlassen.

Die Pläne unserer Gegner in Norddeutschland sind vernichtet: unsere Truppen haben sich nun gegen die süddeutschen Bundestruppen, die Bayern, Darmstädter u. s. w. gewendet, welche uns von Mainz her zu bedrohen suchen.

Inzwischen ist der Hauptkampf gegen Oesterreich mit eben so glücklichem und rühmlichem Erfolge begonnen worden.

Bis vor Kurzem mußte man besorgen, daß der Schauplatz des blutigen Kampfes in Preußen selber sein würde; ursprünglich war es gewiß auch die Absicht der Oesterreicher, den Krieg alsbald in unsere Lausitz und nach Schlesien zu tragen.

Unser rasches Eindringen in Sachsen aber scheint ihnen den Plan verdorben zu haben. Ehe sie sich recht besinnen konnten, benutzten unsere Feldherren den gewonnenen Vortheil und verlegten den Krieg in entschlossenem Vordringen in Feindes Land. Unsere drei Hauptarmeen rückten gleichzeitig in Böhmen ein,

in der Mitte Prinz Friedrich Karl mit der ersten Armee (2., 3. und 4. Armeecorps, die Pommern, Brandenburger und Sachsen) von der Lausitz her,

rechts der General v. Herwarth mit der Elb-Armee (das halbe 7., das 8. und 10. Armeecorps, Westphalen, Rheinländer und Reservecorps) von Sachsen her,

links der Kronprinz mit der zweiten Armee (1., 5., 6. und Gardecorps, Preußen, Posener und Schlesier) von der Grafschaft Glatz her.

Am 23. Juni begann überall das Vordringen der Preußen nach Böhmen hinein. Ihre erste Aufgabe mußte es nun sein, sich dort zu vereinigen, um mit gesammelter Macht auf den Feind loszurücken.

Dies zu verhindern mußten die Oesterreicher Alles aufbieten: in der That warfen sie sich mit starken Truppenmassen auf unsere einzelne Abtheilungen, sowie diese durch die Gebiegspässe nach Böhmen vordrangen.

Auf allen Seiten fanden vom 26. Juni an lebhafte Gefechte oder ernste Schlachten Statt: überall gingen die Preußen siegreich aus denselben hervor.

Bei der Armee des Prinzen Friedrich Karl hatte am 26. Juni zuerst unsere 8. (sächsische) Division bei Turnau einen harten Kampf gegen eine der berühmtesten österreichischen Heeresabtheilungen, die sogenannte „eiserne Brigade“ zu bestehen und warf dieselbe siegreich zurück.

Am 28. Juni hatte sodann die 7. (sächsische) Division vereint mit den Truppen des Generals Herwarth bei Münchengrätz auf schwierigem Terrain einen Kampf gegen Oesterreicher und Sachsen zu bestehen. Auch hier waren die Preußen Sieger und machten sehr viel Gefangene.

Unterdeß hatte die Armee des Kronprinzen gleichfalls an mehreren Stellen den Widerstand der Feinde ruhmvoll niedergeworfen.

Das 5. Armeecorps unter General v. Steinmetz stieß am 27. Juni bei Nachod in Böhmen auf überlegene Streitkräfte. Die tapfere „schwarz-gelbe Brigade“ und ein bedeutendes Kavalleriecorps standen ihnen gegenüber. Nach heftigem Kampfe, der von 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags währte, wurden die Oesterreicher zum Rückzuge gezwungen.

Der Kronprinz, welcher während des ganzen Verlaufs des Kampfes bei der Armee war, berichtet darüber an den König:

„Der Kampf des heutigen Tages gereicht dem General von Steinmetz und dem 5. Armeecorps zur Ehre. Ich kann nicht genug des Lobes über die außergewöhnliche Ruhe der jungen Truppen sagen. Alle Waffen haben in Erfüllung ihrer Schuldigkeit rühmlichst gewetteifert. Das Zündnadelgewehr hat bedeutende Verheerungen angerichtet, und alle feindlichen Angriffe, die mit großer Bravour unternommen wurden, scheitern lassen. Die Artillerie hat in dem Anfangs bedeutend überlegenen feindlichen Geschützfeuer eine seltene Ausdauer bewiesen, und die Kavallerie hat sich der so gerühmten österreichischen Reiterei überlegen gezeigt.

Der glänzende Erfolg des heutigen Tages ist mit verhältnißmäßig geringen Verlusten erkauft worden. Ich schätze, nach Allem, was ich gesehen habe, denselben zwischen 5—600 Mann, wobei eine sehr bedeutende Anzahl unserer braven Officiere.

Digitized by Google

Der Verlust des Feindes ist dagegen sehr bedeutend. Ueber 2000 Gefangene sind in unsern Händen; die Todten lagen an manchen Stellen massenhaft, so daß ich den Gesammtverlust über 4000 Mann schätze."

Noch größere Erfolge wurden an den folgenden Tagen errungen.

Das 5. Armeecorps ging am 28. Juni von Neuem vor. Der General Steinmetz berichtet darüber:

"Ew. Majestät melde ich: Am 28. Juni einen zweiten Sieg, heißer, blutiger wie am 27. Viel Verlust an Officieren und Mannschaften, doch der Verlust des Feindes entschieden größer. Wieder einige Trophäen erobert, die Zahl noch ungewiß. Zahlreiche Gefangene gemacht. Skalitz ist in meinen Händen. Gegen mich standen nach aufgefundenem Befehl Benedek's heute (28.) Erzherzog Leopold mit dem 6. und 8. Corps. Meine Truppen sind nach zwei Schlachten noch voller Muth und Freudigkeit. Sie brechen in lauten Jubel aus."

An demselben Tage erfocht das Gardecorps einen bedeutenden Sieg bei Trautenau. Der erste kurze Bericht darüber lautet wie folgt:

"Das Gardecorps hat das österreichische Korps Gablenz, welches am 27. einem preußischen Lager bei Liebau gegenübergestanden, am 28. mit Entschiedenheit angegriffen und nach hartnäckigem Gefecht zwischen Eipel und Trautenau total geschlagen.

Mehrere Tausend Gefangene, Geschütze, Gewehre, Bagage, Munitionswagen und anderes Kriegsmaterial sind in unsere Hände gefallen.

Die Ermattung der Truppen, die mit unübertrefflicher Bravour gekämpft, rettete den Feind vor gänzlicher Vernichtung."

427. Aufruf!

Nachdem sich bereits im Jahre 1864 für den Regierungs-Bezirk Minden im Anschlusse an den in Berlin in's Leben getretene „Central-Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter vaterländischer Krieger" ein „Bezirks-Verein" gegründet und letzterer es sich inzwischen hat angelegen sein lassen, in den einzelnen landräthlichen Kreisen die Bildung von Kreis- und resp. Local-Vereinen in Anregung zu bringen, war es seither wesentlich die Aufgabe der Vereins-Bestrebungen, durch Einsammlung von Geldbeiträgen die Zwecke des Vereins nach Möglichkeit zu fördern. Dies Ziel ist auch insoweit erreicht worden, als sich in mehreren Kreisen des Bezirks (Minden, Herford, Büren, Paderborn, Höxter) Kreis- resp. Localvereine gebildet haben und die Zeichnung bestimmter Jahresbeiträge, so wie die Einsammlung einmaliger Gaben erfolgt ist. Von den bisher allerdings noch ziemlich beschränkten Einnahmen dieser Vereine fließt nach der Vorschrift unserers Statuts die Hälfte an die Kasse des Centralvereins in Berlin, wogegen die andere Hälfte zwischen dem Bezirksverein und den betreffenden Kreis- oder Localverein wiederum zu gleichen Theilen getheilt wird und zur Disposition dieser Vereine verbleibt. Als provisorischer Rendant des Bezirksvereins fungirt der Regierungs-Secretair Muermann hierselbst.

Der jetzt entbrannte Kampf um die ganze geschichtliche Bedeutung, ja um die Existenz unseres preußischen Vaterlandes wird, wie leider nicht zu bezweifeln, sehr große Opfer kosten.

Von allen Seiten wird der so rühmlich bekannte Wohlthätigkeitssinn unserer Landsleute in Anspruch genommen, um den erkrankten und verwundeten Kriegern, welche für unser Aller Glück und Ehre gekämpft haben, auf ihrem Schmerzenslager Trost und Hülfe zu spenden.

Das unterzeichnete Bezirks-Comite hat es deshalb für seine Pflicht erachtet, eine erneute und dringende Aufforderung zur Bildung von Kreis- und Localvereinen resp. Ausdehnung der bereits bestehenden derartigen Vereine, sowie zur Sammlung von Geldbeiträgen und zur Beschaffung und Einsammlung von Lazarethgegenständen aller Art ergehen zu lassen.

In letzterer Beziehung hat das Bezirks-Comité zugleich die Errichtung eines Bezirks-Depots in hiesiger Stadt beschlossen, worin die von den einzelnen Kreis- und Local-Vereinen oder auch direct von Privaten eingehenden patriotischen Gaben an Lazarethgegenständen jeder Gattung angesammelt werden können, um entweder an das Centraldepot in Berlin oder wohin sonst erforderlich, befördert zu werden. Der hiesige Magistrat hat mit dankenswerther Bereitwilligkeit ein geeignetes Local auf dem Rathhause hierselbst zur Disposition gestellt.

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Depots ist auf Ersuchen des Comités von den Herren Regierungs-Rath Klewitz und Kaufmann Heinrich Muermann hierselbst bereitwilligst übernommen.

An den zu allen Zeiten so vielfach bethätigten patriotischen Sinn der Bewohner des Regierungs-Bezirks richtet das unterzeichnete Comité des „Bezirks-Vereins" nunmehr die angelegentliche Bitte, recht zahlreich den in den einzelnen Kreisen schon bestehenden resp. sich bildenden Kreis- und Local-Vereinen beizutreten und durch Zeichnung angemessener Jahresbeiträge, sowie durch einmalige Geldgeschenke, und vor Allem

Digitized by Google

aber auch durch reichliche Zusendung von Lazareth-Gegenständen aller Art die Vereine in den Stand zu setzen, ihrer hohen Aufgabe bei der gegenwärtigen ernsten Lage unseres Vaterlandes zu entsprechen.

Minden, den 30. Juni 1866.

Das Comité des für den Regierungs-Bezirk Minden bestehenden Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter vaterländischer Krieger.

von Bardeleben. Frh. von Nordenflycht. Osterrath. Kopp. Frh. von Schlotheim. Dr. Schreiber. Poelmahn. Bruch. Reischauer.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

428. Ueber den Ausfall des diesjährigen Wollmarktes zu Paderborn wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Es sind zum Wollmarkte auf das Lager gekommen: 1466 Ctr. 8 Pfd.

Es wurden dazu verkauft:

a. auf den Wagen	535	"	— "
b. gegen ausgelegte Proben .	196	"	— "
Summa	2197 Ctr.		8 Pfd.

Im vorigen Jahre waren auf das Lager gekommen 1554 Ctr. 51 Pfd.

mithin in diesem Jahre weniger . . . . . 88 Ctr. 43 Pfd.

Unter der auf das Lager gebrachten Wolle waren:

a. an feiner Wolle	249 Ctr.	53	Pfd.
b. an Mittelwolle	1056 "	55	"
c. an grober Wolle	160 "	—	"
Summa	1466 Ctr.	8	Pfd.

Die sonst verkaufte Wolle war mittler resp. grober Qualität.

Als Durchschnittspreis pro Centner ergab sich:

a. für feinste Wolle	58—60 Thlr.
b. für feine Wolle	55—57 "
c. für Mittelwolle	48—50 "
d. für beste Landwolle	42—46 "
e. für grobe Wolle	37—40 "

Die Preise waren gegen voriges Jahr 12—16 Thlr. pro Centner billiger. Unverkauft blieben 21 Posten von 231 Ctrn. 90 Pfd., deren Besitzer zu den niedrigen Preisen nicht verkaufen wollten.

Die Wäsche war im Allgemeinen gut.

Münster, den 30. Juni 1866. Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

429. Die diesjährigen Prüfungen für das Lehramt an den katholischen Elementar- und Rectorat-Schulen werden abgehalten werden:

I. Bei dem Lehrer-Seminar zu Büren: A. Die Entlassungsprüfung der Seminar-Zöglinge am 24. bis 26. Juli; B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Elementar-Schulamts-Aspiranten und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, pro rectoratu oder pro schola am 26. bis 28. Juli.

II. Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn: A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 18. und 19. Juli; B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, so wie für Vorsteherinnen und Lehrerinnen höherer Töchter-Schulen am 20. und 21. Juli.

III. Bei dem Lererinnen-Seminar zu Münster: A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 20. bis 22. August: B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, so wie für Vorsteherinnen und Lehrerinnen höherer Töchterschulen am 22. bis 24. August.

IV. Bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst: A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 27. und 28. August; B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Elementar-Schulamts-Aspiranten und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, pro rectoratu oder pro schola am 29., 30. und 31. August.

Digitized by Google

Diejenigen, welche sich behufs Nachweisung ihrer Befähigung zum Lehramte an Rectorat- oder Stadtschulen der Prüfung pro schola unterziehen wollen, haben ihre Anmeldung, welcher Zeugnisse und Lebenslauf beizulegen sind, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 15. Juni d. J., wenn sie ein akademisches Triennium absolvirt haben, bei uns, wenn dieses nicht der Fall ist, bei der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen. Die übrigen Schulamts-Bewerber und Bewerberinnen, welche sich einer der ad B. bezeichneten Prüfungen unterwerfen wollen, haben ihr Gesuch unter Beifügung der Zeugnisse nebst Lebenslauf vier Wochen vor dem Prüfungs-Termin dem betreffenden Seminar-Director einzusenden. Am Tage vor der Prüfung haben sich die Examinanden persönlich bei dem Seminar-Director anzumelden, der ihnen die weiteren Anweisungen ertheilen wird. Außerdem wird noch bemerkt, daß zufolge Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 25. Januar 1864 für die Prüfungen pro rectoratu und pro schola, für Vorsteherinnen und Lehrerinnen an höhern Töchter-Schulen und in einzelnen technischen Gegenständen von jedem Examinanden eine Gebühr von 4 Thlr. wird erhoben werden. Münster, den 14. April 1866. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

430. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Freudenberg, Diöcese Siegen, ist dem seitherigen Hülfsprediger Gustav Wollenweber in Wermelskirchen landesherrlich verliehen worden.
Münster, den 6. Juni 1866. Königliches Consistorium.

431. An Stelle des einem anderweiten Ruf folgenden bisherigen Hülfspredigers Wex zu Brackwede, Diöcese Bielefeld, ist der bisherige Anstaltsgeistliche auf dem Sparenberge bei Bielefeld, Conrad Heinrich Engeling, von uns zum Hülfsprediger daselbst ernannt worden.
Münster, den 7. Juni 1866. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

432. Seine Majestät der König haben geruht, mir das Präsidium der Regierung in Aachen zu übertragen. Indem ich, diesem Allerhöchsten Befehl folgend, aus meinem hiesigen Amte scheide, drängt es mich, den Bewohnern des Regierungsbezirks Minden für das so freundliche und vertrauensvolle Entgegenkommen, welchem ich in meinem amtlichen Wirken bei ihnen überall begegnet bin, herzlichsten Dank zu sagen, den Beamten meines bisherigen Ressorts insbesondere auch noch für die eifrige und treue Unterstützung bei Erfüllung unseres gemeinsamen Berufes.

Sieben und ein halbes Jahr habe ich die Ehre und die Freude gehabt, der Verwaltung des hiesigen Departements vorzustehen. In einen solchen Zeitraume bilden sich Bande, welche die räumliche Trennung nicht zerreißt. Auch in der Ferne werde ich diesen schönen Bezirk mit seinen mannigfachen Interressen warm im Herzen tragen und mich innig freuen, wenn ich vernehme, wie alle seine Beziehungen sich im Laufe der Zeit immer glückbringender gestalten. Möge auch mir in dem Bezirke, welchen ich jetzt verlasse, ein gutes Andenken bewahrt bleiben.

Minden, den 5. Juli 1866. Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

433. Nachdem Seine Majestät der König geruht haben, mich zum Präsidenten der hiesigen Regierung zu ernennen, habe ich mit dem heutigen Tage die Geschäfte meines neuen Amtes übernommen. Ich bitte die Bewohner des Regierungsbezirks, mir mit freundlichem Vertrauen entgegenzukommen, und ersuche die mir und der hiesigen Regierung nachgeordneten Beamten, mich in meiner neuen Amtsthätigkeit mit gutem Willen zu unterstützen.

Minden, den 5. Juli 1866. Frhr. von Nordenflycht.

434. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 13. d. Mts. dem Conrector und Cantor Freiberg zu Lübbecke den Adler der IV. Klasse des Hohenzollernschen Hausordens zu verleihen geruht.

Minden, den 25. Juni 1866. Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

435. Die commissarische Verwaltung des Amts Beverungen ist vom 1. Juli c. ab dem Amtmann Hillenkamp in Wewer übertragen.

Minden, den 30. Juni 1866. Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

436. Die commissarische Verwaltung der Amtmannsstelle zu Wewer ist vom 1. Juli d. J. ab, dem Regierungs-Civilsupernumerar Schmücker übertragen.

Minden, den 30. Juni 1866. Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

Digitized by Google

437. Dem Amtmann Gotthold zu Hüllhorst ist vom 1. Juli c. ab die commissarische Verwaltung des Amts Dützen übertragen.

Minden, den 1. Juli 1866. Der Regierungs-Präsident von Bardeleben.

438. Die durch das Ableben des Lehrers Busch erledigte katholische Lehrerstelle zu Rösebeck, im Kreise Warburg, haben wir dem bisherigen Lehrer August Gründer zu Bosseborn definitiv verliehen.

Minden, den 16. Juni 1866.

439. Dem Auctions-Commissair L. Maßmann zu Borgholzhausen ist die Concession zur Uebernahme einer Special-Agentur für das Auswanderungsgeschäft Mühlenbrock, Meyer u. Comp. zu Bremen innerhalb des Kreises Halle i. W. ertheilt worden. Minden, den 20. Juni 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

440. Der seitherige Schiedsmann der Gemeinde Haaren im Kreise Büren, Vorsteher Berlage daselbst, ist für eine neue dreijährige, vom 26. Juni 1866 bis dahin 1869 reichende Amtsdauer zum Schiedsmann für die genannte Gemeinde gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Helmern bestellt worden.

Paderborn, den 30. Juni 1866. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

Auslosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

441. [2] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) 20 Stück über 500 Thaler jede.

Nr. 95, 257, 394, 666, 977, 1080, 1335, 1340, 3012, 3516, 3988, 4283, 4305, 5389, 6148, 6246, 7064, 8786, 9108, 9153.

2) 17 Stück über 400 Thaler jede.

Nr. 586, 861, 1868, 2006, 2147, 2159, 2947, 3057, 4178, 4180, 5293, 5907, 5937, 6094, 6161, 7835, 8514.

3) 13 Stück über 300 Thaler jede.

Nr. 700, 3471, 3576, 3727, 4347, 6036, 6177, 7033, 8167, 8900, 8950, 8991, 9049.

4) 18 Stück über 200 Thaler jede.

Nr. 1526, 2361, 2466, 2853, 3313, 3610, 4095, 4130, 4763, 5006, 5214, 5409, 6116, 6427, 6896, 7768, 7848, 8994.

5) 27 Stück über 100 Thaler jede.

Nr. 590, 2027, 2397, 2414, 2732, 2763, 2804, 3861, 3935, 3948, 4219, 4471, 4801, 4904, 4961, 5080, 5319, 5667, 5792, 5853, 6657, 7878, 7884, 7890, 8212, 8533, 9160.

6) 26 Stück über 50 Thaler jede.

Nr. 608, 738, 1360, 2582, 2830, 3008, 3164, 3776, 4654, 4819, 4821, 4931, 5272, 5507, 5779, 5978, 6463, 6689, 6985, 7234, 7493, 7749, 7948, 8454, 8474, 9068.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1867 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December 1866 hört die Verzinsung der obenbezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die Zins-Coupons Serie VIII, Nr. 3 und 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapitale gekürzt wird.

Nachstehende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse sind durch die früheren Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt.

I. Aus dem Verloosungstermine vom 8. November 1860.

Nr. 932 à 500 Thlr.

Digitized by Google

II. Aus dem Verlooſungstermine vom 8. Mai 1862.

Nr. 4696 à 100 Thlr.

III. Aus dem Verlooſungstermine vom 19. Mai 1863.

Nr. 4973 à 300 Thlr.

IV. Aus dem Verlooſungstermine vom 5. November 1863.

Nr. 7185 über 100 Thlr.

V. Aus dem Verlooſungstermine vom 17. November 1864.

Nr. 645, 3299 über 500 Thlr. jede.
Nr. 8888, 8889 über 400 Thlr. jede.
Nr. 2608, 5434 über 300 Thlr. jede.
Nr. 4202, 6902 über 200 Thlr. jede.
Nr. 4470, 4918, 4923, 5622, 7911 und 8422 über 100 Thlr. jede.

Die Inhaber dieſer nicht mehr verzinslichen Schuldverſchreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluſte an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münſter, den 8. Mai 1866. Königl. Direction der Rentenbank. Wilhelmy.

442. Dem Gebrüdern Eyſſautier in Paris iſt unter dem 19. Juni 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Riethblättern, zum Einbringen von Perlen in Gewebe, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 146.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin iſt unter dem 19. Juni 1866 ein Patent auf eine mechaniſche Vorrichtung zum Abprägen von Schriftzeichen für die Herſtellung von Stereotypplatten in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 146.) Minden, den 23. Juni 1866.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30.

Minden, den 13. Juli 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

443. Das 29. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6357. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend den Tarif, nach welchem das Bohlwerks-Winterlage- und Lagergeld in der Stadt Damgarten zu entrichten ist.

Nr. 6358. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Oppeln für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Carlsruhe über Gründorf und Krogullno bis zur Namslauer Kreisgrenze in der Richtung auf Schwirz.

Nr. 6359. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1866, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die anderweite Beleihung der Ostpreußischen Landschaft.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

444 [2] Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie V zu den Preußischen Staatsanleihen von 1850 und 1852 und Serie IV zu der Preußischen Staatsanleihe von 1854.

Die neuen Coupons Serie V, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 u. 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1866 bis dahin 1870 nebst Talons, sowie die neuen Coupons Serie IV, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4. Juni d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeldlich zu haben. Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Coupons, Werth .... Thlr.

Digitized by Google

Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons und Talons auf.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der fraglichen Schuldverschreibungen, der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der gedachten Hauptkasse, auch bei den Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter und Warburg zu erhalten sind. Minden, den 16. Mai 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. gez. Osterrath.

115. ## Preußens weiterer Siegeslauf.

Gott hat Großes an uns gethan: Er hat die Gebete des preußischen Volkes erhört und uns mit Ehre und Ruhm gekrönt.

Die Siege unserer braven Truppen von der zweiten (Kronprinzlichen) Armee bei Nachod, Skalitz und Trautenau in Böhmen hatten dazu geführt, daß diese Armee sich ungehindert mit der von der Lausitz her siegreich in Böhmen vorgedrungenen ersten Armee (unter Prinz Friedrich Karl) vereinigen konnte.

Prinz Friedrich Karl, zu welchem inzwischen auch der General von Herwarth mit der Elbarmee aus Sachsen her gestoßen war, rückte, um die Vereinigung mit dem Kronprinzen zu bewerkstelligen, nach Gitschin vor. Hier machten die Oesterreicher und mit ihnen die sächsische Armee in einer sehr günstigen und festen Stellung noch einen letzten Versuch, das Vorgehen der ersten Armee und deren vollständige Verbindung mit der zweiten zu verhindern. Aber auch hier mußten die Feinde dem Ungestüm und der heldenmüthigen Tapferkeit der Preußen weichen. Unsere Truppen, besonders von der 3. (pommerschen) und 5. (brandenburgischen) Division nahmen die starke Stellung nach hartem, bis tief in die Nacht hinein dauernden Kampfe (am 30. Juni) mit Sturm und vertrieben das österreichische und das sächsische Korps, welche nach schweren Verlusten und unter Zurücklassung von Tausenden Gefangener eilig den Rückzug antraten.

Die nächste Folge dieses blutigen aber ruhmreichen Sieges, war die vollständige Vereinigung unserer Gesammt-Armee. Hierdurch war für den österreichischen Feldherrn nicht blos alle Hoffnung vereitelt, eine unserer Armeen allein anzugreifen und mit seiner Macht zu erdrücken, sondern er sah sich jetzt in seiner eigenen Stellung bedroht, die man bis dahin als eine durchaus sichere und für uns höchst gefährliche und bedrohliche angesehen hatte. Alles Prahlen der Oesterreicher, welche bis dahin ihre Niederlagen zu verdecken und zu leugnen gesucht hatten, verstummte jetzt: sie mußten eingestehen, daß ihr Feldherr, der noch jüngst den Krieg ohne Weiteres nach Schlesien und Brandenburg zu tragen gewähnt hatte, sich durch die Vernichtung oder Zerrüttung mehrerer seiner besten Armeecorps genöthigt gesehen habe, sich aus seiner Stellung zurückzuziehen, um hinter den Festungen Königgrätz und Josephstadt Schutz zu suchen. Aber auch dahin folgte ihm unverzüglich die preußische Armee in ihrem gewaltigen Siegeslauf.

Unser König hatte sich selbst zu seinen tapfern Truppen begeben, um die bevorstehenden wichtigen Ereignisse zu leiten. Bei seiner Abreise in's Hauptquartier erließ der Fürst folgenden Armeebefehl:

„Soldaten meiner Armee!“

Ich begebe mich heute zu Euch, meinen im Felde stehenden braven Truppen, und biete Euch meinen königlichen Gruß. In wenigen Tagen sind durch Eure Tapferkeit und Hingebung Resultate erfochten worden, welche sich würdig anreihen an die Großthaten unserer Väter. Mit Stolz blicke ich auf sämmtliche Abtheilungen meines treuen Heeres und sehe den nächsten Kriegsereignissen mit freudiger Zuversicht entgegen. Soldaten! Zahlreiche Feinde stehen gegen uns im Kampf. Laßt uns indeß auf Gott den Herrn, den Lenker aller Schlachten, und auf unsere gerechte Sache bauen, er wird durch Eure Tapferkeit und Ausdauer die sieggewohnten preußischen Fahnen zu neuen Siegen führen.“

Des Königs Zuversicht sollte sehr bald auf's Herrlichste erfüllt werden.

Am 2. Juli war derselbe in Gitschin eingetroffen, Tags darauf, am 3. Juli war es ihm vergönnt, einen vernichtenden Schlag gegen den Feind zu führen.

Erst war es bestimmt gewesen, den Truppen, die in ununterbrochener Folge an Märschen und Kämpfen so viel geleistet hatten, endlich eine kurze Rast zu gönnen. Erst am 2. Abends, als die von verschiedenen Seiten bestätigte Nachricht eintraf, daß im Laufe des Tages bedeutende feindliche Massen sich zwischen Josephstadt und Königsgrätz, aber diesseits der Elbe bewegt hätten, wurde der Entschluß gefaßt, dem Feinde sofort die Schlacht anzubieten.

Die letzten Anordnungen wurden erst um Mitternacht getroffen, und doch begannen die beiden preußi-

Digitized by Google

Die Armeen des Prinzen Friedrich Karl und des Generals von Herwarth trafen schon am Morgen vor dem Feinde ein.

Der österreichische Oberbefehlshaber Benedek führte seine gesammte Armee nebst dem sächsischen Heere in den Kampf. Er hatte eine mächtige, furchtbare Stellung auf einem hügeligen Terrain hinter dem Flusse Bistritz inne: nur enge, schwierige Wege, besonders ein schmaler Paß bei Sadowa führten an jene Stellung heran, alle Höhe rings herum waren von den Oesterreichern stark besetzt, besonders von zahlreicher Artillerie, welche von vorn herein das heftigste Kanonenfeuer gegen die heranrückenden Preußen richtete.

Früh um 6 Uhr begann der Kampf. Mit der Armee des Prinzen Friedrich Karl war der König selber gleich auf dem Schlachtfelde eingetroffen, mit begeistertem Hurrah von den Truppen begrüßt. Alsbald rückten die Bataillone unserer Infanterie, in der Mitte die 3. und 4. (pommersche) und die 8. (sächsische) Division, dahinter die 5. und 6. (brandenburgische) Division, auf dem linken Flügel die 7. (sächsische) Division, auf dem rechten Flügel General Herwarth mit den Westfalen und Rheinländern zum kräftigen Angriff vor. Die Hauptmacht in der Mitte hatte die ungemein schwierige Aufgabe, durch die sumpfige Bistritz gegen den mächtig vertheidigten Sadowapaß vorzugehen, während von den bewaldeten Höhen ringsum ein heftiges Feuer der Infanterie und Artillerie unterhalten wurde. Inzwischen konnte der Feind unter der Gunst dieser Stellung seine Hauptmacht gegen unsern rechten und linken Flügel richten; die 7. Division erlitt dabei große Verluste, nahm aber mit bewunderungswürdiger Tapferkeit die vor ihr liegenden Höhen.

Sechs Stunden lang kämpfte die Armee des Prinzen Friedrich Karl bei Sadowa gegen den seine günstige Stellung mit äußerster Hartnäckigkeit vertheidigenden, weit überlegenen Feind.

Da erschien gegen 2 Uhr auf dem rechten Flügel die Armee des Kronprinzen, welche aus ihren entfernten Standorten nicht früher hatte herbeieilen können. Sofort wurde von derselben ein heftiger Stoß gegen die Flanke des Feindes geführt. Gleichzeitig erneuerte General Herwarth einen kräftigen Angriff vom entgegengesetzten Flügel. Prinz Friedrich Karl aber machte mit seinen Truppen, besonders mit der Brigade des Leib- (8.) und 48. Regiments unter den Klängen des „Heil dir im Siegerkranz“ gleichfalls einen neuen nachdrücklichen Angriff auf Sadowa. Unsere Soldaten, obwohl seit Mitternacht auf dem Marsche und seit dem frühen Morgen im Gefechte, nahmen neu belebt, mit unvergleichlicher Bravour alle Hindernisse und drangen siegreich die gegenüberstehenden Höhen hinan. Schon hatte die feindliche Armee begonnen, sich auf Königsgrätz zurückziehen. Bald vereinigten sich bei Sadowa das Gardecorps von der Armee des Kronprinzen mit den Truppen des Prinzen Friedrich Karl. Jetzt wurde der Feind von Stellung zu Stellung vertrieben und gerieth immer mehr in Auflösung. Da setzte sich unser König selber an die Spitze der gesammten Kavallerie und der reitenden Artillerie, um den fliehenden Feind bis über die Elbe hinaus zu verfolgen.

Der Sieg war vollständig.

Gegen Abend trafen der König, der Kronprinz und Prinz Friedrich Karl auf dem Schlachtfelde zusammen: es war ein feierlicher, erhabener Augenblick.

Abends bezogen unsere Truppen Bivouacs auf dem eroberten Schlachtfelde, vor Untergang der Sonne stieg aus allen Bivouaks zugleich der Gesang des Chorals: „Nun danket alle Gott“ empor.

Die Schlacht bei Königsgrätz (so hat unser König sie genannt) ist die größte Schlacht, welche Preußen, so lange es besteht, allein geschlagen hat, es ist der größte Sieg, den Preußen allein je errungen hat.

Die Folgen der Schlacht sind alsbald hervorgetreten.

Die gewaltige österreichische Armee, welche im verheerenden Siegeslaufe durch Schlesien und die Mark Brandenburg nach Berlin zu gehn bestimmt war, ist völlig zerrüttet und aufgelöst und vermag Böhmen nicht mehr zu behaupten.

Der österreichische Oberbefehlshaber Benedek entsandte alsbald den General von Gablenz ins preußische Hauptquartier, um wegen eines Waffenstillstandes zu unterhandeln. Unser König hat dies jedoch abgelehnt: die preußische Armee soll ihre Siege weiter verfolgen, es sei denn, daß Oesterreich sich alsbald zu Friedensbedingungen versteht, wie Preußen sie nach seinen Siegen fordern darf.

Wie tief Oesterreich erschüttert ist, das geht daraus hervor, daß sich der Kaiser Franz Joseph bittend an den Kaiser der Franzosen gewandt hat, um ihm die Provinz Venetien, zu deren Vertheidigung Oesterreich jüngst noch mächtig gerüstet hat und deren Abtretung als unverträglich mit Oesterreichs Ehre bezeichnet wurde, jetzt dennoch zu Gunsten Italiens zu überlassen, in der Hoffnung, daß er bei Preußen dafür günstige Friedensbedingungen für Oesterreich erwirke.

Digitized by Google

Die preußische Regierung, welche mit dem Kaiser Napoleon seit Jahren in vertrauensvollen Beziehungen steht, darf mit Zuversicht erwarten, daß derselbe, wenn er sich jetzt von Neuem für den Frieden zwischen Preußen und Oesterreich bemüht, keinen Versuch machen wird, die Bedeutung unserer Siege und Erfolge herabzudrücken. Nur wenn Oesterreich diese Siege und die darauf begründeten Ansprüche Preußens vollauf anerkennen will, wird es den Frieden haben können: im entgegengesetzten Falle nur weiteren Krieg bis zur vollen Entscheidung.

446.

Normal-Statut

für Local- (Kreis-, Provinzial-) Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

§. 1. Der Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Kriege zu . . . bildet als Zweigverein eine Unterabtheilung des für gleiche Zwecke bestehenden Preußischen Vereins, welcher auf Grund seiner hier angeschlossenen Statuten durch Allerhöchste Ordre vom 7. Mai 1866 mit Corporations-Rechten beliehen ist und an dessen Spitze das Central-Comité zu Berlin steht.

Derselbe wird dahin streben, das Privatinteresse für die in jenen Statuten ausgesprochenen Zwecke in dem zu ihm gehörenden Bezirke möglichst zu beleben; er wird die danach aufgebrachten Mittel, nach den ihm von dem Central-Comité zu Berlin oder dessen Delegirten bei den Depots in der Provinz oder endlich dem Königlichen Militair-Commissarius für die freiwillige Krankenpflege, zur Zeit Sr. Erlaucht Hrn. Grafen zu Stolberg, über das vorhandene Bedürfniß zugehenden Mittheilungen, entweder selbst verwenden, oder dem Central-Comité zur Verfügung stellen und den ihm danach verbleibenden Specialfonds (§. 18) auch in Friedenszeiten zur Verwendung bei künftigen kriegerischen Ereignissen verwalten.

Dem Verein steht endlich das Recht zu, einen Theil seiner Fonds zur Unterstützung der aus seinem Bezirke stammenden, im Kriege verstümmelten oder invalide gewordenen Krieger, sowie der Hinterbliebenen im Kriege Gefallener zu verwenden.

§. 2. Mittel des Vereins.

Der Verein gründet seine Mittel in Friedenszeiten auf Geldbeiträge.

Bei ausbrechendem Kriege werden alle zur Förderung der Unterbringung, Heilung und Pflege der im Felde Verwundeten und Erkrankten geeigneten Gaben an Material und Naturalien angenommen.

§. 3. Mitglieder und Wohlthäter des Vereins.

Mitglied des Vereins wird Jeder, der sich zu einem jährlichen baaren Beitrage von . . . . oder mehr verpflichtet. Als Wohlthäter des Vereins werden diejenigen bezeichnet, welche demselben einmalige Gaben zuwenden.

§. 4. Comité des Vereins.

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht nachstehend dessen General-Versammlungen vorbehalten sind, durch ein mindestens aus . . . . höchstens aus . . . . Mitgliedern bestehendes Comité verwaltet, welches den Verein auch überall nach außen vertritt.

§. 5. Das Comité wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen oder je nach Bedarf, zwei Schriftführer, einen Schatzmeister und für jeden derselben einen Stellvertreter.

§. 6. Das Comité, welches von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter jederzeit zusammenberufen werden kann, faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§. 7. Dasselbe hat alle Verhandlungen mit dem Central-Comité zu Berlin, sofern der Verein nicht einem Provinzial-Verein untergeordnet ist (§. 19), und mit Behörden zu führen; es ist befugt im Namen des Vereins Verträge jeder Art, in's Besondere auch Vergleiche mit dritten Personen abzuschließen, Rechte des Vereins zu cediren, darauf zu verzichten, Quittungen und Löschungsconsense zu ertheilen, Processe zu führen, die Entscheidungen von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen oder Namens des Vereins zu leisten und die Ausübung aller dieser Befugnisse einzelnen Mitgliedern oder dritten Personen zu übertragen. Alles was das Comité auf eine an sich rechtsgültige Weise mit dritten Personen Namens des Vereins verhandelt, ist für denselben verbindlich.

Die Beschlußfassung über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken bedarf für jeden einzelnen Fall der Genehmigung des Central-Comités zu Berlin.

§. 8. Die Schreiben des Comité's werden von dem Vorsitzenden allein, Quittungen über den Betrag von 10 Thlrn. und weniger von dem Schatzmeister, über höhere Beträge von dem Schatzmeister und Vorsitzenden, beziehungsweise deren Stellvertreter gezeichnet.

Digitized by Google

Urkunden, durch welche seitens des Vereins Verpflichtungen übernommen, Rechte übertragen oder aufgegeben werden sollen, sind von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Comité's zu vollziehen.

Zur Legitimation vor Gericht genügt ein Attest der Orts- (Kreis-) Polizeibehörde, dahin lautend, daß diejenigen, welche die Urkunde vollzogen haben, zur Zeit als Vorsitzender, resp. Mitglieder des Comité's fungiren.

§. 9. Der Verein hat seinen Gerichtsstand vor dem Kreisgericht zu . . . . . Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und aller Vorladungen erfolgt verbindlich an den Vorsitzenden des Comité's oder dessen Stellvertreter.

§. 10. Soweit das Statut keine besonderen Bestimmungen enthält, bleibt die Feststellung der Geschäftsordnung den Beschlüssen des Comité's überlassen.

Dieselben können namentlich auch diejenigen Gegenstände näher bezeichnen, deren ausdrückliche Erwähnung für die künftige Beschlußnahme in den Einladungen der Comitémitglieder zu den Sitzungen erfolgen soll.

§. 11. General-Versammlungen.

Die Generalversammlungen des Vereins werden gebildet,

1) durch die Mitglieder des Comité's,
2) durch die sämmtlichen übrigen Mitglieder des Vereins.

§. 12. Sie werden alljährlich mindestens einmal und zwar in der Zeit vom 15. Januar bis 15. Februar durch das Comité berufen, welches die Versammlung leitet.

§. 13. Ihre Berufung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung in der . . . . , welche so zeitig erfolgen muß, daß die zweite Einladung spätestens am sechsten Tage vor demjenigen, an welchem die Versammlung stattfinden soll, in die Oeffentlichkeit gelangt.

§. 14. Gegenstände für die Verhandlungen in den Generalversammlungen sind:

1) Wahl der Comitémitglieder und ihrer Stellvertreter,
2) Vortrag des Verwaltungsberichts,
3) Abnahme der Jahresrechnung,
4) Anträge die allgemeinen Angelegenheiten des Vereins betreffend, sofern solche entweder Tags zuvor dem Vorsitzenden des Comité's schriftlich eingereicht oder durch mindestens $^1/_3$ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder unterstützt sind.

§. 15. Die Beschlüsse der General-Versammlungen sind für das Comité bindend.

§. 16. Die Beschlüsse der General-Versammlungen erfolgen nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Comité's. Bei der Abnahme der Rechnungen haben sich die Comité-Mitglieder ihrer Stimme zu enthalten.

Sofern sich bei der Wahl der Comité-Mitglieder eine absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen beiden Candidaten zur engeren Wahl, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmengleichheit in der zweiten Wahl entscheidet das Loos.

Ueber den Wahlact ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen. Das neugewählte Comité tritt mit dessen Abschluß in Function. Bis zur erfolgten Wahl eines Comité's nach diesem Statute bleibt der jetzt thatsächlich functionirende Vereinsvorstand in Wirksamkeit.

§. 17. Kassen-Abschlüsse.

Ende Februar jedes Jahres reicht das Comité dem Central-Comité zu Berlin einen summarischen Kassenabschluß ein, welcher die gesammte Einnahme, Ausgabe und den danach verbleibenden Bestand, ebenso die Art und Weise ergeben muß, in der die nicht disponibel zu haltenden Fonds belegt sind.

§. 18. Quote des Centralfonds.

Der Verein führt bei Einreichung seines Kassenabschlusses ein Dritttheil der von seinen Mitgliedern entrichteten Jahresbeiträge nach Berlin zum Centralfonds an das dortige Central-Comité ab, sofern derselbe nicht die Zahlung einer höheren Quote oder seiner sämmtlichen Einnahmen dorthin beschließen sollte. Der ihm danach verbleibende Rest seiner Einnahme bildet den Specialfonds.

Etwanige im Laufe des Rechnungsjahres zum Centralfonds abgeführte oder auf Anweisung des Centralfonds gezahlten Beträge kommen auf jene Quote in Anrechnung.

§. 19. Unterordnung der Vereine.

Sobald in einer Provinz ein Provinzial-Verein gebildet und mit Statuten versehen ist, treten die Ein-

Digitized by Google

gesessenen dieser Provinz und die in derselben befindlichen Kreis- und Local-Vereine in den Verband der betreffenden Provinzialvereine und ist alsdann die §. 18 gedachte Quote zunächst an den Provinzialverein abzuführen.

§. 20. Auflösung des Vereins.

Der Verein gilt als aufgelöst,

1) wenn er, abgesehen von den regelmäßig functionirenden Comité-Mitgliedern, nicht mehr 3 Mitglieder zählt, oder
2) wenn die General-Versammlung durch zwei Dritttheil oder mehr ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt.

Das den Specialfonds bildende Grundbaare und Activ-Vermögen geht mit der Auflösung des Vereins auf Centralfonds zu Berlin über.

§. 21. Abänderungen des Statuts.

Abänderungen dieses Statuts werden durch die Genehmigung des Central-Comité's in Berlin bedingt.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

447. Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 werden hiermit in Beziehung auf das Post-Anweisungs-Verfahren folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die Formulare zu den Post-Anweisungen werden nach dem Verbrauch der jetzigen Bestände mit einem Coupon versehen, in welchem der Absender seinen Namen und Wohnort, sowie den Geldbetrag der Zahlung angeben, auch das Datum eines Briefes oder einer Rechnung, die Litera, das Folium und die Nummer eines Contos oder Belages, sowie ein Aktenzeichen einrücken kann. Den Coupon kann der Adressat von der Post-Anweisung abtrennen und als Belag an sich behalten.
2) Werden in dem Coupon, außer den nach Vorstehendem zulässigen Angaben, sonstige Mittheilungen auf der Vorder- oder Rückseite gemacht, so ist von dem Absender, außer der Post-Anweisungsgebühr, noch das tarifmäßige Brief-Porto durch Aufklebung von Freimarken zu entrichten.
3) Die Post-Anweisungs-Gebühr beträgt vom 1. Juli 1866 ab im internen Preußischen Postverkehr
   a. bei Zahlungen unter und bis 25 Thaler: zwei Silbergroschen,
   b. bei Zahlungen über 25 bis 50 Thaler: vier Silbergroschen.

   In den Städten mit Stadtpost-Einrichtungen ist für Post-Anweisungen innerhalb des Orts zu entrichten:
   a. bei Zahlungen unter und bis 25 Thaler: ein Silbergroschen,
   b. bei Zahlungen über 25 bis 50 Thaler: zwei Silbergroschen.

   Darlehns-Cassen-Scheine werden bei den Post-Cassen wie bei anderen Königlichen Cassen angenommen.

Berlin, den 27. Juni 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

448. Auf Antrag der Königlichen Regierung zu Minden ist die Chaussee von Strathmann's Brücke über Beckhorst bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Dissen, in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite, in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839, für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 18. Juni 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Machau.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

449. Zu der Seitens des Herrn Fürsten zu Salm-Horstmar Durchlaucht erfolgten Berufung des bisherigen Anstalts-Geistlichen zu Siegburg, Otto Greeven aus Issum, zum Hofprediger und Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Coesfeld, Diöcese Tecklenburg, ist von uns die landesherrliche Zustimmung ertheilt worden.

Münster, den 20. Juni 1866. Königliches Consistorium.

450. An die Stelle des einem auswärtigen Rufe folgenden Pfarrverwesers Zollmann ist der Pfarramts-Candidat Nathanael Brockhaus aus Unna zum Pfarrverweser bei den evangelischen Gemeinden in Dülmen-Haltern, Diöcese Tecklenburg, ernannt und berufen worden.

Münster, den 22. Juni 1866. Königliches Consistorium.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

451. Die von dem Lehrer Christian Gottlieb Bahle bisher provisorisch verwaltete zweite evangelische Lehrerstelle zu Hiddenhausen, im Kreise Herford, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 22. Juni 1866.

452. Auf Grund unserer Bekanntmachung vom 1. September 1859 (Beilage zu Nr. 40 des Amtsblatts von 1859) betreffend die Verabfolgung von Weiden aus den fiskalischen Pflanzungen an der Weser an die Uferbaupflichtigen bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die uns eingereichten desfallsigen Taxen wie folgt, festgestellt worden sind:

1) Ein Schock bandmäßige Spreutlage-Faschinen 1 Thlr. — Sgr.
2) Ein Schock Pflanzfaschinen . . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.
3) Ein Schock Bindeweiden . . . . . — Thlr. 1 Sgr.

Die für das Abhauen, Binden und Aufstellen ꝛc. der Weiden entstehenden Kosten sind von den Empfängern zu übernehmen. Die Seitens der Uferbaupflichtigen zu stellenden Anträge sind bis zum 15. August c. bei der hiesigen Königlichen Bau-Inspection anzubringen, wohingegen etwaige spätere Anträge unberücksichtigt bleiben müssen. Minden, den 30. Juni 1866.

453 Wir haben die durch den Tod des Lehrers Wehmeier erledigte 1. Lehrer-, Kantor- und Organistenstelle zu Hille bis zu deren definitiver Wiederbesetzung kommissarisch dem Lehrer Wilhelm Breitlauch in Schildesche übertragen. Minden, den 30. Juni 1866.

454. Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat mittelst Erlasses vom 27. März c. zu Gunsten der evangelischen Heil- und Pflege-Anstalt für blödsinnige Kinder Rheinlands und Westfalens zu Gladbach eine nochmalige Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern der Provinz Westfalen bewilligt, welche durch die von dem Verwaltungsrathe zu Rheydt mit Legitimation zu versehenden Personen: 1) G. Saßmannhausen aus Crefeld, 2) Fr. Haack aus Ruhrort, in Kreisen resp. Städten mit überwiegender oder doch ansehnlicher evangelischer Bevölkerung während des dreimonatlichen Zeitraums vom 15. September bis 15. December c. abgehalten werden wird.

Unter Bezugnahme auf die in unserm Amtsblatte pro 1860, Seite 47/48 enthaltenen Darstellung des Sachverhältnisses wird diese Collecte der besondern Mildthätigkeit der Einwohner unsers Verwaltungsbezirks angelegentlichst empfohlen. Minden, den 30. Juni 1866.

455. Auf unsere Veranlassung ist so eben ein topographisch-statistisches Handbuch des Regierungs-Bezirkes Minden auf Grund amtlicher Quellen zusammengestellt, welches ein Verzeichniß sämmtlicher Städte, ländlicher Gemeinden und Ortschaften, Bauerschaften und der einzelnen, mit einem besonderen Namen versehenen Etablissents enthält, nebst der Angabe der Bevölkerung nach der letzten Seelenzählung von 1864, sowie des Flächeninhaltes der dazu gehörigen Grundstücke nach der letzten Katasteraufnahme, und endlich der confessionellen und Parochial-Verhältnisse des Schulbezirkes und des Jurisdictionsbezirkes, des Landwehrbezirkes und des Steuer-Empfangsbezirkes, außerdem aber Nachricht über das frühere Hoheitsverhältniß während des Bestandes des deutschen Reiches und demnächst während der französischen Fremdherrschaft.

Den Verlag des Werkes haben die Herren Buchdruckerei-Besitzer Vogelsang u. Köhler hierselbst für eigene Rechnung übernommen, gegenwärtig aber in anerkennungswerther Uneigennützigkeit und patriotischer Gesinnung den Reinertrag des Unternehmens nach Abzug lediglich der baaren nachweislichen Auslagen behufs Erquickung unserer verwundeten Krieger zu Disposition gestellt. Bereits liegen die Probebogen des Werkes vor und entsprechen auch, was Druck und Ausstattung betrifft, jedem gerechtfertigten Anspruch. Dabei ist der Subscriptions-Preis für das Exemplar auf gutem weißem Druckpapier auf den mit Rücksicht auf den Umfang des Werkes von ca. 6 bis 7 Bogen, auf die erwähnte saubere Ausstattung des Werkes billigen Satz von 15 Sgr. bemessen.

Indem wir solchergestalt das Werk den Beamten unseres Bezirkes und sonst dem Publikum zur Anschaffung empfehlen, dürfen wir namentlich in Hinblick auf die gedachte Widmung des Reinertrages des Unternehmens eine zahlreiche Betheiligung erhoffen.

Zu diesem Behufe wird in den Büreaux der Königlichen Landraths-Aemter, der Gemeinde-Amtleute und der Vorstände der ländlichen Gemeinden, sowie der städtischen Magistrate und ebenso auch in den Buchhandlungen unseres Bezirkes eine Liste zur Einzeichnung ausgelegt werden.

Minden, den 8. Juli 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellatationsgerichts.

456. Nachstehendes Verzeichniß verschiedener im Kreise Paderborn für eine 3jährige Amtsdauer ge-

Digitized by Google

wählter, bestätigter und verpflichteter Schiedsmänner und der für dieselben bestellten Stellvertreter wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Fr. Nr.	Schiedsmanns und beziehungsweise Schutzmannsbezirk.	Des Schiedsmanns			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
		Namen	Stand	Wohnort.		
1	Delbrück	Kaufmann	Gastwirth	Delbrück	19. Juni 1866/69.	Colon Jos. Gröpper zu Dorfbauerschaft.
2	Dorfbauerschaft	Jos. Gröpper	Colon	Dorfbauerschaft	"	Gastwirth Kaufmann zu Delbrück.
3	Hagen	Beringmeyer	"	Hagen	"	Colon Hansmeyer zu Westenholz.
4	Westenholz	Hansmeyer	"	Westenholz	"	Colon Beringmeyer zu Hagen.
5	Westerloh	Westermeyer	"	Westerloh	"	Colon Bax gent. Rodehut zu Ostenland.
6	Ostenland	Bax gent. Rodehut	"	Ostenland	"	Colon Westermeyer zu Westerloh.
7	Hövelhoff	Rodehut vlg. Apelmeyer	"	Hövelhoff	13. Juni 1866/69.	Gastwirth Peters zu Stukenbrock.
8	Stukenbrock	Peters	Gastwirth	Stukenbrock	4. Juli 1866/69.	Colon Rodehut vlg. Apelmeyer zu Hövelhoff.
9	Neuhaus	von Boltenstern	Amtmann	Neuhaus	"	Maurermeister Disselmeyer zu Elsen.
10	Elsen	Disselmeyer	Maurermeister	Elsen	13. Juni 1866/69.	Amtmann v. Boltenstern zu Neuhaus.
11	Sande	Meyer Rexlau	Oeconom	Sande	"	Derselbe.
12	Marienloh und Benfen	Scheidt	Lehrer	Benfen	"	Amtmann Trettner zu Lippspringe.
13	Neuenbeken	Jos. Wewer	Ackerwirth	Neuenbeken	"	Lehrer Lanfkötter zu Altenbeken.
14	Altenbeken	Lanfkötter	Lehrer	Altenbeken	"	Ackerwirth Wewer zu Neuenbeken.
15	Buke	Schwerter	"	Buke	"	Müller Schulze zu Schwaney.
16	Schwaney	Schulze	Müller	Schwaney	"	Lehrer Schwerter zu Buke.
17	Paderborn, Stadt	Kraft	Kleinhändler	Paderborn	8. Juni 1866/69.	Kaufmann Wilhelm Hesse zu Paderborn.
18	"	Wilh. Hesse	Kaufmann	"	"	Kleinhändler Kraft zu Paderborn.
19	"	Queren	Gastwirth	"	"	Oeconom Rues zu Paderborn.
20	"	Werner	Kaufmann	"	25. Mai 1866/69.	Gastwirth Queren zu Paderborn.
21	"	Rues	Oeconom	"	"	Kaufmann Werner zu Paderborn.
22	Kirchborchen	Höken	Gutsbesitzer	Kirchborchen	13. Juni 1866/69.	Gastwirth Verlage zu Nordborchen.
23	Nordborchen, Alsen	Verlage	Gastwirth	Nordborchen	"	Freiherr von Brenken zu Wewer.
24	Wewer	von Brenken	Freiherr	Wewer	"	Gastwirth Verlage zu Nordborchen.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Schiedsmanns- und beziehungsweise Schiedsmannsbezirk	Des Schiedsmanns			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
		Namen	Stand	Wohnort		
25	Dörenhagen	Wernh	Vorsteher	Eggeringhausen	15. Juni 1866/69.	Vorsteher Knoke zu Dahl.
26	Dahl	Knoke	"	Dahl	13. Juni 1866/69.	Vorsteher Wernh zu Eggeringhausen.

Paderborn, den 26. Juni 1866. Königl. Appellations-Gericht.

437. Nachstehendes Verzeichniß mehrerer im Kreise Lübbecke für anderweitige 3 Jahre gewählter, bestätigter und verpflichteter Schiedsmänner und der denselben bestellten Stellvertreter wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Lfd. Nr.	Gemeinde- beziehungsw. Schiedsmannsbezirk	Des Schiedsmanns			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
		Namen	Stand	Wohnort		
1	Oberbauerschaft	Hohmeyer	Vorsteher	Oberbauerschaft	3. Juli 1866/69.	Kahre, Colon und Schenkwirth zu Hüllhorst.
2	Holsen, Ahlsen u. Reineberg.	Sielermann	Colon	Holzen	"	Derselbe.
3	Tengern	Huchzermeier	Colon	Tengern	"	Obermeyer, Colon zu Schnathorst.
4	Hüllhorst u. Büttendorf	Kahre	Colon und Schenkwirth	Hüllhorst	"	Hohmeyer, Vorsteher zu Oberbauerschaft.
5	Schnathorst, Bröderhausen	Obermeyer	Colon	Schnathorst	"	Huchzermeier, Colon zu Tengern.
6	Levern	Klanke, Heinrich	Taxator	Levern	2. Juli 1866/69.	Südkamp, Colon zu Sundern.
7	Destel	Langelahn	Colon	Destel	"	Holle, Colon zu Twiehausen.
8	Mehnen	Stodtfang	Colon	Mehnen	"	Südkamp, Colon zu Sundern.
9	Sundern	Südkamp	Colon	Sundern	"	Klanke, Heinrich zu Levern.

Paderborn, den 3. Juli 1866. Königl. Appellationsgericht.

438. **Personal-Chronik**

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juni 1866.

Verliehen ist dem Kreisgerichtsrath Westphal in Minden der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienste.

Ernannt sind: die Auskultatoren Schulte und Scholhölter zu Appellationsgerichts-Referendarien, der Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendant, Kanzlei-Director Clauß hierselbst zum Salarienkassen-Rendanten des Kreisgerichts in Bielefeld; der Sergeant und bisherige Hülfsbote Schulz zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte in Minden; sowie der Hülfsbote, invalide Musketier Nadermann zum Boten und Exekutor bei dem hiesigen Kreisgerichte mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation in Büren.

Versetzt sind: der Kreisrichter Velhagen II zu Beuthen an das Kreisgericht zu Bielefeld mit der Funktion an den Gerichts-Commissionen zu Wiedenbrück; der zum Appellationsgerichts-Refererendar ernannte Auskultator Nacke in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster und der Kreisgerichts-Sekretair Obermann zu Petershagen an das Kreisgericht zu Lübbecke.

Digitized by Google

Zugelassen sind: die Rechtskandidaten Backhaus und Freiherr von Hoevel als Auskultatoren, Letzterer ist jedoch Behufs seines Ueberganges an das Landgericht in Düsseldorf aus dem diesseitigen Departement wieder entlassen.

Gestorben ist: der Kreisgerichts-Sekretair Krüger zu Lübbecke.

Paderborn, den 2. Juli 1866. Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

459. Zur richtigen und gleichmäßigen Anwendung der Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses über die Merkmale zur Unterscheidung der mit dem Eingangszolle von 20 Thlr. für den Centner belegten unbedruckten ungewalkten Wollenwaaren von den mit dem Zollsatze von 10 Thlr. belegten unbedruckten gewalkten Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren, so wie zur Beseitigung von Zweifeln, welche bei der Behandlung der vorbezeichneten Waaren hervortreten, wird folgende Anordnung des Königlichen Finanz-Ministeriums dem betheiligten Publikum hierdurch bekannt gemacht:

1) Die Grenze für die als „gewalkt“ zu behandelnden tuchartigen Gewebe und Bukskins wird durch Mustertypen, welche den sämmtlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern mitgetheilt worden sind, und nach Bedürfniß auch den übrigen Zollabfertigungsstellen zugestellt werden sollen, bezeichnet, und zwar in dem Sinne, daß Gewebe von größerer Feinheit, als diese Typen, als ungewalkt anzusehen sind.

2) Gerauhete Waaren, mit Ausschluß der Plüsche (Stoffe, bei welchem der Flor durch besondere Fäden des Gewebes hergestellt ist) ferner mit Ausschluß der Flanelle und Lamas, sind als gewalkte Waaren zu behandeln.

3) Abgepaßte Waaren sind so zu behandeln, wie die Stoffe, aus welchen sie bestehen, also die gerauheten Decken, die Bukskin-Plaids, die sogenannten Himalaya-Tücher u. s. w. als „gewalkte“ die lamaartigen Umschlagetücher u. s. w. als umgewalkte Waaren.

Münster, den 7. Juli 1866. Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachungen.

460. [1] Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westfalen geborenen Aspiranten das 21., die in den übrigen Provinzen des Staates geborenen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20. Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1. April der letztgedachten Jahre muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung Abgehenden machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich ergeben müssen, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen habe, und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben. In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichteren Historiker, z. B. Cäsar in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinandus nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

Digitized by Google

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. April k. Js. bevorstehenden Einstellungs-Termin am Montage, den **24. September 1866, Morgens 9 Uhr**, im hiesigen Regierungs-Gebäude zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den **10. September 1866**, bei ihr einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsscheine,
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Staatsangehöriger,
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,
4) dem Schulzeugnisse,
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Dienste, welches in Ansehung der Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten — entweder in dem Schulzeugnisse oder besonders — auszustellen ist.
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem sich die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, gewidmet haben.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termin, Behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß den, dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten freigestellt ist, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Minden, den 30. Juni 1866.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Majors- und Bataillons-Commandeur. (Abwesend.)

Klingholz,
Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Bekanntmachung, die Verloosung der Obligation des Kreises Lippstadt betreffend.

461. [2] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Ausloosung von Obligationen des Kreises Lippstadt sind folgende Nummern gezogen worden:

Von Serie C. über 100 Thlr., die Nummern:

8, 15, 73, 75, 88, 160, 185, 206, 213 und 216.

Von Serie D. über 50 Thlr., die Nummern:

45, 75, 105, 106, 119, 145, 148, 162.

Von Serie E. über 25 Thlr., die Nummern:

12, 17, 36, 52, 72, 75, 80 und 81.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloos'ten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October d. J. ab bei der Kreis-Communalkasse hier gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October d. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeldlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Lippstadt, den 28. März 1866.

Die Kreis-Wegebau-Commission.

Digitized by Google

462. [2] Pferde-Auction im Königlichen Haupt-Gestüt Trakehnen.

Dienstag, den 31. Juli d. J. Vormittags von 9 Uhr ab sollen hierselbst circa 100 überzählige Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (welche von Hauptbeschälern gedeckt sind), 4jährigen Hengsten und Stuten und einigen jüngeren Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten und werden vom 25. bis incl. 28. Juli c. Morgens von 8½ bis 11½ Uhr auf Wunsch gezeigt. Die Courierzüge halten in Trakehnen; für Personen-Beförderung von und zum Bahnhofe wird in dieser Zeit gesorgt sein.

Trakehnen, den 12. Juni 1866. Die Gestüt-Commission.

463. Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Angestellt sind: der Post-Expeditions-Gehülfe Frick als Post-Expedient bei dem Postamte in Minden und der frühere Postillon Müller als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition in Wiedenbrück.

Minden, den 3. Juli 1866. Der Ober-Post-Director. J. V.: Petersson.

464. Das dem Ingenieur Em. Langen auf Friedrich-Wilhelms-Hütte bei Siegburg unter dem 12. August 1861 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent, auf eine Vorrichtung zum Auffammeln der Gase auf der Gicht der Hohöfen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 12. August 1869, verlängert worden. (cfr. St.-A. Nr. 151.) Minden, den 2. Juli 1866.

465. Das dem Techniker Albert Bennekendorf zu Neuhaldensleben unter dem 30. December 1864 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine ist aufgehoben worden. (cfr. St.-A. Nr. 158.)

Das dem Civil-Ingenieur Hermann Pütsch in Berlin unter dem 15. November 1864 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Anfertigen der Nägel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 158.) Minden, den 6. Juli 1866.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31.

Minden, den 20. Juli 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

466. Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6360. Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Abänderung der §§. 18 und 19 des revidirten Reglements für die Feuersocietät des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz vom 5. August 1863.

Nr. 6361. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Aenderung der §§. 16 und 32 des Statuts der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft. Vom 21. Juni 1866.

Nr. 6362. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1866, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Magdeburger Privatbank.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6363. Verordnung, betreffend die Einstellung des Civilproceßverfahrens gegen Militairpersonen. Vom 2. Juli 1866.

Nr. 6364. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lyck für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuendorf, an der in der Ausführung begriffenen Staatsstraße von Lyck nach der Landesgrenze bei Proßken, bis zur Johannisburger Kreisgrenze in der Richtung auf Drygallen.

Nr. 6365. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 25,000 Thlr. Vom 2. Juni 1866.

467.

Unser Heer.

Früher als man es noch vor Kurzem hoffen konnte, scheint der Wunsch des Königs und aller wahren Patrioten, „daß die Gegensätze und Kämpfe der letzten Jahre endlich ihre volle Versöhnung und Ausgleichung finden," in Erfüllung zu gehen: die Siege Preußens werden uns, so Gott will, den inneren Frieden bringen.

Das Abgeordnetenhaus, welches unter dem mächtigen Eindrucke der jüngsten Ereignisse aus den neuen Wahlen hervorgegangen ist, wird die Regierung nicht blos durch bereitwillige Gewährung der Mittel zur Fortführung ihrer großen Pläne unterstützen, — sondern wie mit Zuversicht anzunehmen ist, auch die Hand dazu bieten, das preußische Heer, dem wir so Großes zu danken haben, auf seinen neu bewährten Grundlagen dauernd zu befestigen.

Die Mehrheit des neuen Abgeordnetenhauses besteht aus Männern der konservativen und der gemäßigt liberalen Partei, welche die Vorzüge der jetzigen Heereseinrichtungen von jeher anerkannt haben. Aber wäre dies auch nicht der Fall, wäre die Fortschrittspartei im Besitze der Mehrheit und der entscheidenden Macht in der Landesvertretung geblieben, — es wäre jetzt unmöglich, daß sie ihren Widerspruch gegen die Organisation unsers Heeres fortzusetzen versuchte.

Die neuesten glorreichen Thaten und Erfolge der preußischen Armee haben die Militairfrage dem Bereiche des Zweifels und des Streites entrückt und alle Herzen in Preußen in der begeisterten Anerkennung der Vortrefflichkeit unseres Heerwesens vereinigt.

„Die Armee, so wie sie ist, hat die Kriegsprobe, auf welche sie gestellt worden ist, so glänzend, so ruhmvoll bestanden, daß es ein freventlicher Leichtsinn wäre, an ihren bewährten Einrichtungen auf Grund bloßer Parteimeinungen von Neuem rütteln zu wollen. — — Von den Einrichtungen, die wir haben, wissen wir, durch eine ruhmvolle Erprobung, daß sie vortrefflich sind, — andere, die man an ihre Stelle setzen möchte, können möglicherweise sehr gut sein, aber es ist eben nur möglich, es ist nicht erwiesen. Wenn nun die Re-

Digitized by Google

gierung das erprobte Gute festhalten und nicht gegen Ungewisses und Zweifelhaftes daran geben will, so wird ihr darin das preußische Volk, welches mit Freude und Stolz auf seine treffliche, von ganz Europa bewunderte Armee blickt, zur Seite stehen."

„Ist ist nicht zu erwarten, daß die Vertreter des preußischen Volkes den allgemeinen Gefühlen des Dankes und der Freude über Preußens Heer dadurch Ausdruck geben, daß sie zur Erhaltung dieses Heeres in seiner ruhmreich erprobten Gestaltung endlich ihre Zustimmung ertheilen und dadurch den inneren Frieden, nach welchem des Königs Herz sich sehnt, wiederherstellen helfen!"

Diese Zuversicht, die schon nach dem dänischen Kriege vollauf berechtigt war, ist durch die neuesten Thaten des Heeres vollends zu einer unwiderstehlichen Kraft und Geltung erhoben worden.

Das preußische Heer hat sich in dem neuen gewaltigen Kampfe, zu welchem der König dasselbe aufrufen mußte, in dem Kampfe gegen eine der ersten und kriegstüchtigsten Armeen Europas, in allen seinen Theilen und Waffen, sowie in allen seinen Einrichtungen so herrlich bewährt, wie es die kühnsten Erwartungen kaum zu ahnen wagten.

Von dem ersten Rufe des Königs zur vorläufigen und nur theilweisen Kriegsbereitschaft bis zur mächtigen Aufstellung der gesammten mobilen Armee an der Grenze Schlesiens und Sachsens ist Alles in dem umfangreichen, gewaltigen Räderwerk so einfach, so glatt, so pünktlich und genau vor sich gegangen, daß alle militairischen Anordnungen und demgemäß auch alle davon abhängigen politischen Schritte stets auf Tag und Stunde vorher berechnet werden konnten. Bei dem wunderbaren Schauspiel, welches Preußens so überraschendes und glückliches Vorgehen nach allen Seiten hin in den letzten Wochen dargeboten hat, war es unbedingt erforderlich, daß die Regierung sich in jeder Beziehung auf die Leistungsfähigkeit und das sichere Ineinandergreifen aller unserer militairischen Einrichtungen absolut verlassen konnte. Wie trefflich sich hierbei Alles bewährt hat, davon giebt unter Anderem der rasche Erfolg, mit welchem die geringen für Norddeutschland verwendbaren Kräfte allen Anforderungen von Schleswig bis nach Bayern und Frankfurt hin genügten, schlagendes Zeugniß.

Und ebenso wie die äußern Einrichtungen hat sich der Geist und die innere Tüchtigkeit, die militairische Ausbildung und die heldenmüthige Tapferkeit, sowie die ernste Disciplin und Gesittung unseres Heeres überall aufs Ehrenvollste bewährt. Nur mit Truppen von so musterhafter Haltung und Tüchtigkeit konnte von dem Einrücken in Holstein bis zur glorreichen Schlacht von Königgrätz Alles so sicher, so erfolgreich, so überwältigend durchgeführt werden, nur mit einer solchen Armee konnte der Kronprinz den Uebergang aus Schlesien nach Böhmen durch die schwierigen Engpässe hindurch gegenüber dem in starker Stellung lauernden Feinde unternehmen, nur mit solchen Truppen konnte die Vereinigung unserer drei vorher getrennten Armeen von Sachsen, von der Lausitz, von Schlesien her im Angesicht des mächtigen österreichischen Heeres mit so wunderbarer Sicherheit vor sich gehen, nur eine solche Armee konnte in sieben Tagen die acht siegreichen Schlachten schlagen, von welchem die Kriegsgeschichte einst mit Bewunderung erzählen wird.

Die preußische Armee, **so wie sie ist,** hat sich den ersten militairischen Mächten ebenbürtig erwiesen.

Welcher Preuße wollte so vermessen sein, um vorgefaßter politischer Meinungen willen an dieser Armee zu rütteln?

Durch das gesammte Volk geht jetzt der Ruf: Preußen dürfe sich die Früchte seines Ruhms und Siegs nicht verkümmern lassen. Wer in Preußen möchte da die Verantwortung übernehmen, das Werkzeug und den Träger des Siegs, die preußische Armee, zu erschüttern und zu verstümmeln!

Das preußische Volk hat sich klar ausgesprochen und entschieden: die Wahlen, so wie sie ausgefallen sind, haben die Bedeutung einer freudigen und begeisterten Unterstützung der Regierung und des Heeres auf ihren ehren- und ruhmreichen Wegen und zugleich die Bedeutung der endlichen vollen Verständigung mit der Regierung über die Erhaltung und Befestigung des Heeres auf seinen trefflich bewährten jetzigen Grundlagen.

Wenn somit der langjährige Streit über die Militairfrage endlich beseitigt und begraben wird, dann wird es sich bald zeigen, daß der Streit über Budgetrecht und Verfassung in Wahrheit keinen thatsächlichen Grund hat. Das Wort des Königs wird in Erfüllung gehen:

„Sobald jenes Ziel erreicht ist, wird der Friede im Lande neu und dauernd begründet und die Ausführung Meiner Absichten für die weitere gedeihliche Entwickelung der Gesetzgebung auf dem Boden der Verfassung gesichert sein."

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

468. Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 werden die nach-

Digitized by Google

stehenden Bestimmungen über die postamtliche Insinuation gerichtlicher und außergerichtlicher Verfügungen ꝛc. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Instruction über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen.

Gegenstände der postamtlichen Insinuation.

§. 1. Verfügungen und Ausfertigungen diesseitiger Gerichte, bei denen es auf die Beschaffung eines Behändigungsscheins ankommt und die nach Orten des Inlandes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, gerichtet sind, sollen — soweit es die Post-Einrichtung gestattet — auf Erfordern der Gerichte, durch die Post-Anstalten insinuirt werden.

Dasselbe gilt von Verfügungen und Ausfertigungen nach den in der Anlage verzeichneten Orten des Auslandes, wo Preußische Post-Anstalten bestehen, und resp. nach den in den Bezirken derselben belegenen Ortschaften, insofern von Seiten der betreffenden fremden Staaten kein Hinderniß obwaltet.

§. 2. Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Ausfertigungen, welche an Personen am Absendungsorte selbst gerichtet sind, werden die Gerichte besorgen.

Für die Post-Anstalten in Berlin und Breslau bleiben die bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

§. 3. Ausgeschlossen von der postamtlichen Insinuation sind:

1) Verfügungen ꝛc. der Gerichte im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Cöln und in den Hohenzollernschen Landen.
2) Gerichtliche Verfügungen, welche nach solchen Orten bestimmt sind, wohin eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet ist.
3) Gerichtliche Verfügungen ꝛc., welche nicht an eine Person adressirt sind, sondern mehreren auf der Adresse benannten Personen nacheinander als Umlauf insinuirt werden sollen (Currenden).

Aeußere Beschaffenheit der zu insinuirenden Verfügungen.

§. 4. Die zu insinuirenden Verfügungen ꝛc. müssen in Briefform zur Post geliefert werden.

Jeder Verfügung ꝛc. muß ein gehörig ausgefülltes Formular eines Behändigungsscheins (Insinuations-Document) offen beigefügt, und, daß dies geschehen, auf der Adresse der Verfügung durch die Worte: „Hierbei ein Post-Insinuations-Document“ nachrichtlich vermerkt werden. Auf die Außenseite der zusammenzufaltenden Behändigungsscheine muß gleich bei Auflieferung der Erlasse zur Post die für die Rücksendung erforderliche Adresse gesetzt sein.

Eine Versendung von Insinuations-Documenten unter Adresse der Post-Anstalten findet nicht statt. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen den zur postamtlichen Insinuation bestimmten Verfügungen ꝛc. nicht beigefügt, auch darf darauf weder Vorschuß entnommen, noch eine baare Einzahlung geleistet werden.

Verfahren, welches zu beobachten ist, wenn die postamtliche Insinuation nicht im Wege der regelmäßigen Briefbestellung ausgeführt werden kann.

§. 5. Ist nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte der zu insinuirenden Verfügung eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet und ist dies der Aufgabe-Post-Anstalt zuverlässig bekannt, so hat die Aufgabe-Post-Anstalt auf dem Insinuations-Documente unter Beidrückung des Dienstsiegels amtlich zu vermerken:

„Nach . . . . . (dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte) findet eine regelmäßige Briefbestellung nicht statt“

und das Insinuations-Document nebst der Verfügung sofort dem absendenden Gerichte wieder zuzustellen. Gelangt eine solche Verfügung an die Abgabe-Post-Anstalt, welche die Bestellung nach dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte nur durch einen expressen Boten würde bewirken lassen können, so hat diese Post-Anstalt den vorstehend angegebenen amtlichen Vermerk auf das Insinuations-Document zu setzen und letzteres nebst der Verfügung unverzüglich dem am Orte befindlichen oder, in Ermangelung eines solchen, dem zunächst belegenen Gerichte unter einem, mit der Adresse dieses Gerichts versehenen, mit dem Dienstsiegel verschlossenen Umschlage und unter der Rubrik „unausführbare postamtliche Insinuation“ zur weiteren Veranlassung portofrei zuzustellen.

Verfahren, welches bei der Insinuation selbst zu beobachten ist.

§. 6. Die Insinuation darf nur durch vereidigte, des Schreibens kundige Postbediente stattfinden. Von letzteren ist bei Ausführung der Insinuation Folgendes zu beobachten:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Empfänger nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung

Digitized by Google

a. einem seiner erwachsenen Angehörigen,
b. in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
c. wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grund-Eigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
d. in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth
zu insinuiren.

Niemals darf die Zustellung an unerwachsene Kinder, an bloße Miether oder an Fremde geschehen.

Personen, an welche statt des Empfängers insinuirt wird, sind zu bedeuten, daß sie die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen haben.

3) Der Briefträger oder Postbote muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namens-Unterschrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen lassen.

4) Verweigert der Adressat oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis b bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfangs, so ist dies von dem Briefträger oder Postboten auf den Behändigungsschein unter specieller Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme der Verfügung aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuationsgebühr oder Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht.

Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein; daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Briefträger oder Postbote muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

6) In allen Fällen hat der insinuirende Briefträger oder Postbote unter dem Behändigungsscheine die stattgefundene Insinuation durch seine Unterschrift in folgender Art:

N. N. vereidigter Briefträger (oder Postbote)

zu bescheinigen und auf seinen Amtseid in dem Behändigungsscheine zu vermerken, wie die Insinuation erfolgt, und eintretenden Falls, daß die Ertheilung einer Empfangsbescheinigung verweigert worden sei. Die Personen, an welche die Insinuation bewirkt worden ist und ihr Verhältniß zu den Adressaten, ingleichen der Ort, das Datum und die Stunde, wo die Insinuation oder die Befestigung der Verfügung an die Stuben- oder Hausthür stattgefunden hat, sind anzugeben. Erfolgt die Insinuation durch Befestigen an der Thür, weil der Adressat die Annahme aus einem anderen Grunde als dem der Weigerung einer Zahlung von Porto ꝛc. abgelehnt hat, so ist dieser Grund in dem Insinuations-Documente ausdrücklich zu vermerken; erfolgt dagegen das Befestigen an die Thür, weil weder der Adressat angetroffen worden ist, noch die Insinuation an eine der oben unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen stattfinden konnte, so hat der Briefträger oder Postbote in dem Insinuations-Documente anzugeben, daß er den Adressaten nicht angetroffen hat, auch die Insinuation weder an einen von seinen Angehörigen oder seinem Gesinde, noch an seinen Hauswirth möglich gewesen ist.

7) Die Richtigkeit der Unterschrift der Briefträger ꝛc. unter dem Behändigungsscheine ist von den Post-Anstalten durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen.

Nachsendung.

§. 7. Ergiebt sich, daß derjenige, für den die Verfügung ꝛc. bestimmt ist, den auf der Adresse bezeichneten Ort verlassen hat und ist der anderweitige Aufenthaltsort desselben zuverlässig bekannt, so ist die Verfügung, nachdem dieselbe von dem, mit der Insinuation beauftragten Briefträger oder Postboten unattestirt zurückgegeben worden, an den neuen Aufenthaltsort des Adressaten zur Insinuation an denselben nur in dem Falle nachzusenden, wenn dieser in dem nämlichen Kreisgerichts-Bezirke belegen ist; in allen übrigen Fällen ist die Verfügung mit dem Vermerke, daß und wohin der Adressat seinen Wohnsitz verlegt hat, an das absendende Gericht zu remittiren.

Zurücksendung der Behändigungsscheine.

§. 8. Die vorschriftsmäßig ausgefertigten und attestirten Behändigungsscheine (Insinuations-Documente) sind unverzüglich an die absendenden Gerichte zurückzusenden.

Digitized by Google

Dabei hat die Post-Anstalt am Bestimmungsorte, sobald der Briefträger oder Postbote den Behändigungsschein zur Beglaubigung seiner Unterschrift zurückliefert, dann aber auch die Post-Anstalt am Orte der Aufgabe der Sendung genau zu prüfen, ob der Behändigungsschein vorschriftsmäßig behandelt worden ist. Ergiebt sich irgend ein Mangel, so ist sogleich die Beseitigung desselben zu veranlassen. Post-Anstalten, welche in dieser Beziehung fahrlässig zu Werke gehen, sind unter Bezeichnung der speciellen Fälle der betreffenden Ober-Post-Direction namhaft zu machen.

Gebührenfreie Insinuation.

§. 9. Für die zur postamtlichen Insinuation bestimmten, vorschriftsmäßig als „portofreie Justizsache" bezeichneten gerichtlichen Verfügungen u. s. w. ist weder Porto, noch Insinuations-Gebühr, noch Bestellgeld zu entrichten; für die mit einem andern portofreien Rubrum versehenen gerichtlichen Verfügungen u. s. w. werden Insinuations-Gebühr und Landbriefbestellgeld erhoben.

Portofreiheits-Vermerk.

§. 10. Um von den Post-Anstalten als portofrei anerkannt zu werden, müssen die zu insinuirenden gerichtlichen Verfügungen auf der Adresse mit dem Vermerk:

„Portofreie Justiz-Sache"

versehen, und muß dieser Vermerk in derselben Art, wie bei allen nicht portopflichtigen, von den Königlichen Gerichten oder Staats-Anwaltschaften abgehenden Sachen, vorschriftsmäßig beglaubigt sein.

Auch die zu solchen Verfügungen ꝛc. gehörigen Behändigungsscheine müssen, mit diesem Vermerke versehen, zur Post geliefert werden, widrigenfalls sie als zu portopflichtigen Sendungen gehörig anzusehen sind. Der Vermerk der Portofreiheit muß auf der äußeren Seite des zusammengefalteten Behändigungsscheins angebracht werden; derselbe kann geschrieben oder gedruckt sein. Auf der Adresse der Behändigungsscheine bedarf es einer Beglaubigung des Vermerks: „Portofreie Justiz-Sache" nicht.

Die Beglaubigung erfolgt dadurch, daß dem Vermerke die Namens-Unterschrift des hierzu ein für allemal bestellten, der Aufgabe-Post-Anstalt im Voraus namhaft gemachten Beamten hinzugefügt wird, wobei ein Stempel benutzt werden kann, der den Namen dieses Beamten enthält.

Außerdem sind zu der Beglaubigung auch die der Aufgabe-Post-Anstalt namhaft zu machenden Stellvertreter der dazu ein für allemal bestimmten Beamten, die Gerichts-Vorstände, Präsidenten, Directoren, Abtheilungs-Dirigenten, Gerichts-Commissarien — so wie die Untersuchungs-Richter, und in Angelegenheiten des Staats-Anwaltschaft der dieselbe verwaltende Beamte persönlich befugt, und können bei größeren Gerichten, nach dem Ermessen derselben, für die verschiedenen Abtheilungen verschiedene, der Aufgabe-Post-Anstalt zu bezeichnende Beamte mit der Beglaubigung ein für allemal beauftragt werden.

Folgen der unterlassenen Hinzufügung und der nicht vorschriftsmäßig erfolgten Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks.

§. 11. Alle diejenigen zur postamtlichen Insinuation bestimmten gerichtlichen Verfügungen ꝛc., auf deren Adresse sich der vorgeschriebene Vermerk über die Portofreiheit der Sendung nicht vorschriftsmäßig beglaubigt findet, sind eben so wie diejenigen, auf deren Adresse jener Vermerk fehlt, von den Post-Anstalten als portopflichtig zu behandeln.

An Gebühren sind dafür zum Ansatz zu bringen:

a. das tarifmäßige Porto für die Beförderung der Verfügung ꝛc. nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte, welchem im Falle des §. 7 noch das Porto für die Nachsendung bei einem Gewichte unter einem Loth bis zum Gesammtbetrage von 3 Sgr. und von einem Loth und darüber bis 6 Sgr. hinzutritt;
b. die Insinuations-Gebühr von 3 Sgr.,
c. das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins, und
d. das tarifmäßige Bestellgeld.

Diese Gebühren werden zunächst von dem Empfänger erfordert. Verweigert derselbe die Berichtigung so erfolgt dessenungeachtet die Insinuation der Verfügung ꝛc. an ihn, jedoch nur gegen Zurückgabe der Adresse, auf welcher der Portofreiheits-Vermerk fehlt, oder sich nicht gehörig beglaubigt vorfindet.

Diese Adresse ist dann zugleich mit dem attestirten Behändigungsscheine der Aufgabe-Post-Anstalt zurückzusenden und von letzterer — ohne daß dabei Porto oder sonstige Gebühren weiter zum Ansatz kommen — mit dem Behändigungsscheine dem Vorstande des absendenden Gerichts zuzustellen, welcher die Einziehung der von dem Empfänger nicht berichtigten Beträge an Porto-Insinuations-Gebühr und Bestellgeld von denjenigen Beamten des Gerichts veranlassen wird, durch dessen Versehen die Hinzufügung des Portofreiheits-Vermerks oder die vorschriftsmäßige Beglaubigung dieses Vermerks auf der Adresse der abgesandten Verfügung verabsäumt worden ist.

Digitized by Google

Post-Anstalten.	Eigenschaft.	In welchem Lande belegen.
Aborf	Post-Expedition	Fürstenthum Waldeck.
Allstedt	"	Großherzogthum SachsenWeimar-Eisenach.
Alexisbad	"	Anhaltische Herzogthümer.
Arolsen	Post-Amt	Fürstenthum Waldeck.
Ballenstädt	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Bernburg	Post-Amt	do.
Birkenfeld	"	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Büchen	Post-Expedition	Herzogthum Lauenburg.
Corbach	"	Fürstenthum Waldeck.
Coswig	Post-Amt	Anhaltische Herzogthümer.
Cöthen	"	do.
Dessau	"	do.
Ebeleben	Post-Expedition	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Frankenhausen	Post-Amt	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Friedrichsruh	Post-Expedition	Herzogthum Lauenburg.
Frose	"	Anhaltische Herzogthümer.
Gernrode	"	do.
Grande	"	Herzogthum Lauenburg.
Greußen	"	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Gröbzig	"	Anhaltische Herzogthümer.
Groß-Grönau	"	Herzogthum Lauenburg.
Groß-Keula	"	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Groß-Mühlingen	"	Anhaltische Herzogthümer.
Groß-Schönberg	"	Herzogthum Lauenburg.
Güsten	"	Anhaltische Herzogthümer.
Hamburg	Ober-Post-Amt	Freie Stadt.
Harzgerode	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Herrstein	"	Fürstenthum Birkenfeld-Oldendorf.
Hoym	"	Anhaltische Herzogthümer.
Idar	"	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Jeßnitz	"	Anhaltische Herzogthümer.
Kronweiler	"	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Landau	"	Fürstenthum Waldeck.
Lauenburg	Post-Amt	Herzogthum Lauenburg.
Lindau	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Mägdesprung	"	do.
Mengeringhausen	"	Fürstenthum Waldeck.
Mölln	Post-Amt	Herzogthum Lauenburg.
Nienburg	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Nohfelden	"	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Oberstein	"	do.
Oranienbaum	"	Anhaltische Herzogthümer.
Plötzkau	"	do.
Pyrmont	Post-Amt	Fürstenthum Waldeck.
Radegast	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Raguhn	"	do.
Ratzeburg	Post-Amt	Herzogthum Lauenburg.
Rhadern	Post-Expedition	Fürstenthum Waldeck.
Rhoden	"	do.
Roßlau	"	Anhaltische Herzogthümer.

Digitized by Google

Post-Anstalten.	Eigenschaft.	In welchem Lande belegen.
Sachsenberg	Post-Expedition	Fürstenthum Waldeck.
Sachsenhausen	"	do.
Sandersleben	"	Anhaltische Herzogthümer.
Schlotheim	"	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Schwarzenbeck	"	Herzogthum Lauenburg.
Seedorf	"	do.
Siebenbäumen	"	do.
Sondershausen	Post-Amt	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Stackelitz	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Türkismühle	"	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Wildungen	"	Fürstenthum Waldeck.
Wörlitz	"	Anhaltische Herzogthümer.
Wulffen	"	do.
Zerbst	"	do.

II. Instruction über die postamtliche Insinuation außergerichtlicher Verfügungen.

Gegenstände der postamtlichen Insinuation.

§. 1. Verfügungen und Ausfertigungen der Königlichen General-Commissionen und der bei verschiedenen Königlichen Bezirks-Regierungen bestehenden Abtheilungen für Landes-Cultur, sowie der Organe derselben, der Königlichen Special-Commissarien, sollen, auch wenn es auf die Beschaffung eines Behändigungsscheines ankommt, und die Erlasse nach Orten des Inlandes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, gerichtet sind, auf Erfordern der genannten Behörden durch die Postanstalten insinuirt werden.

Dasselbe gilt von dergleichen Verfügungen ꝛc. nach den in der Anlage zu §. 1 der Instruction über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen verzeichneten Orten des Auslandes, wo Preußische Postanstalten bestehen, resp. nach den in den Bezirken derselben belegenen Ortschaften, in so fern von Seiten der betreffenden fremden Staaten kein Hinderniß obwaltet.

§. 2. Ausgeschlossen von der postamtlichen Insinuation sind Verfügungen ꝛc. der vorbezeichneten Behörden, welche nicht an eine Person adressirt sind, sondern mehreren, auf der Adresse benannten Personen nach einander als Umlauf insinuirt werden sollen. (Currenden).

Behändigungsschein.

§. 3. Jeder zur postamtlichen Insinuation bestimmten außergerichtlichen Verfügung muß ein gehörig ausgefülltes Formular eines Behändigungsscheins (Insinuations-Documents) offen beigefügt und, daß dies geschehen, auf der Adresse der Verfügung durch die Worte: „Hierbei ein Post-Insinuations-Document" nachrichtlich vermerkt werden.

In portofreien Angelegenheiten muß das Formular zu dem Behändigungsschein auf der Außenseite mit demselben portofreien Rubrum versehen sein, welches die Verfügung selbst trägt.

Im Uebrigen bleiben, sowohl was die äußere Beschaffenheit der zu insinuirenden Verfügungen, als auch, was das bei der Insinuation selbst zu beobachtende Verfahren und die Zurücksendung der Behändigungsscheine betrifft, lediglich die Vorschriften maßgebend, welche die §. §. 4, 6 und 8 der Instruction über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen ꝛc. enthalten.

Gebühren.

§. 4. Für die postamtliche Insinuation einer außergerichtlichen portofreien oder portopflichtigen Verfügung ꝛc. wird eine Insinuations-Gebühr von 3 Sgr. erhoben.

Für portopflichtige Sendungen ist außerdem das tarifmäßige Porto zu entrichten:

a. für die Beförderung der zu insinuirenden Verfügungen ꝛc. nach dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte und beziehungsweise für die Nachsendung nach dem anderweitig bekannten, im Bestellbezirke einer Preußischen Post-Anstalt belegenen Aufenthaltsorte des Adressaten, so wie

b. für die Rücksendung des bescheinigten Insinuations-Documents an die absendende Behörde.

Die Erhebung des Bestellgeldes findet nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften statt.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.

§. 5. Eine Vorausbezahlung Seitens der absendenden Behörde kann nur in Betreff des Portos für die Beförderung der zu insinuirenden Verfügung nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte durch baare Frankirung oder durch Verwendung von Freimarken oder Franco-Couverts stattfinden.

Nachträgliche Zahlung Seitens der absendenden Behörde.

§. 6. Wünscht die absendende Behörde, daß die Beträge an Porto für die Rücksendung des Documents ferner an Bestellgeld oder Botenlohn und Insinuations-Gebühr von dem Adressaten nicht eingefordert, sondern ihrerseits bei der Rückkunft des Behändigungsscheins berichtigt werden, so muß der auf dem Behändigungsschein vorgedruckten Requisition der absendenden Behörde eine ausdrücklich hierüber lautende Erklärung der letzteren hinzugefügt werden.

In diesem Falle muß das Porto für den Hinweg der Verfügung selbst bei der Aufgabe entrichtet werden.

Einziehung vom Adressaten.

§. 7. Findet sich eine solche Erklärung §. 6 auf dem Behändigungsscheine nicht vor, so müssen diejenigen Beträge, welche am Bestimmungsorte noch unberichtigt sind, durch den insinuirenden Briefträger oder Postboten von dem Adressaten eingefordert werden.

Einziehung von der absendenden Behörde.

§. 8. Verweigert der Adressat die Zahlung der von ihm geforderten Beträge ganz oder theilweise, so ist die unterbliebene Berichtigung der Beträge kein Hinderniß der Insinuation.

Die unberichtigt gebliebenen Beträge sind dann auf Grund dessen, was von dem insinuirenden Briefträger u. s. w. in die hierzu vorgedruckten Rubriken des Behändigungsscheins eingetragen ist, bei der Rückgabe des vollzogenen Behändigungsscheins, von der absendenden Behörde einzuziehen.

§. 9. Hat eine Insinuation nicht zur Ausführung gebracht werden können, so wird nur das Porto für den Hinweg der Verfügung, in so weit solches nicht etwa schon im Voraus bezahlt worden ist (§. 5), und die etwa entstandene baare Auslage an Botenlohn für einen Expressen (§. 4), bei Rückgabe der unbestellbaren Verfügung, von der absendenden Behörde eingezogen.

Postamtliche Insinuation von Verfügungen anderer, als der im §. 1 benannten Königlichen Behörden u. s. w.

§. 10. Die Postanstalten dürfen auch die Verfügungen anderer, als der im §. 1 benannten Königlichen Behörden, so wie überhaupt der Behörden, ingleichen die Schreiben von einzeln stehenden öffentlichen Beamten, wenn diese Schreiben mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, und die von öffentlichen Notaren ausgehenden Schreiben, sofern der Verschluß derselben mit dem Notariats-Siegel bewirkt worden ist, ferner die nach dem allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865 in gewissen Fällen von den legitimirten gewerkschaftlichen Bergwerks-Repräsentanten oder Gruben-Vorständen an einzelne Gewerke zu erlassenden Mittheilungen, Vorladungen ꝛc., zur postamtlichen Insinuation annehmen. Die Insinuation ist alsdann nach den vorangegangenen Vorschriften auszuführen.

Bevor die Post-Anstalten jedoch darauf eingehen, haben dieselben sich der betreffenden Behörde u. s. w. gegenüber — Falls letztere nicht die Absendung der Verfügungen ꝛc. in Form recommandirter Briefe vorziehen sollte, wegen derjenigen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr, Bestellgeld und Botenlohn sicher zu stellen, deren Berichtigung etwa von den Adressaten verweigert werden möchte (§. 8), oder sonst der absendenden Behörde u. s. w. zur Last fallen sollte (§. 9).

Berlin, den 9. Juli 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

469. Der Geometer Heinrich Breme zu Herzebrock ist zum zweiten Beigeordneten für das Amt Herzebrock-Clarholz ernannt.

Minden, den 13. Juli 1866. Der Regierungs-Präsident von Nordenflycht.

470. Durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers vom 10. d. M. ist mir der Vorsitz der Bezirks-Commission für die klassifizirte Einkommensteuer übertragen worden, was hiermit zu Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Minden, den 16. Juli 1866. Der Regierungs-Präsident Frhr. von Nordenflycht.

471. **Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**
Allergnädigster König und Herr!

In einer verhängnißvollen Zeit, in der die Feinde des Vaterlandes von Innen und Außen die ernstesten Anstrengungen machen, die alte Liebe und Treue zu dem glorreichen preußischen Königshause im Volke zu

Digitized by Google

schwächen, die geschichtliche Bedeutung Preußens herabzuziehen und also das Rückgrat Deutschlands zu zerbrechen, können die gehorsamst unterzeichneten evangelischen Lehrer aus Rheinland und Westphalen es nicht unterlassen, solchen Bestrebungen gegenüber mit freimüthigem Bekenntniß dem Throne Ew. Majestät sich zu nahen.

Sie erkennen es als eine Hauptaufgabe ihres Lehrerberufs, die ihnen anvertraute Jugend zu gottesfürchtigen, dem Könige und der Obrigkeit in Gehorsam und Treue ergebenen Unterthanen zu erziehen, und dürfen es freudig und laut vor Ew. Majestät aussprechen, daß Liebe und Ehrfurcht, Vertrauen und willige Hingebung zu ihrem Könige und Herrn in ihrer Mitte nicht erstorben sind. Sie wollen treu und muthig zu ihrem so schwer bedrängten theurem Landesvater halten und in guter Zuversicht Herzen und Hände zu dem Herrn der Heerschaaren aufheben; während das preußische Kriegsheer unter den Waffen des Königlichen Winks gewärtig ist, um dafür einzutreten, daß unser preußisches Vaterland, Deutschlands Schutz, nicht geschädigt werde, sondern mit seinem siegreichen Haupte und Führer zum Heil und Segen des Reiches unseres hoch erhöhten Herrn und Christus, um deßwillen auch Schlachten geschlagen werden, stark und einig aus dieser schweren Zeit hervorgehe.

In tiefster Ehrfurcht verharren Ew. Majestät unterthänigste und treugehorsamste

(Unterschriften.)

Hierauf ist im Allerhöchsten Auftrag folgende Antwort ergangen:

Sie haben in einer von vielen Lehrern der Provinzen Rheinland und Westphalen mitunterzeichneten Adresse vom 8. d. Mts. des Königs Majestät die Versicherung ihrer Treue und das Gelöbniß stets wachsender Hingabe an ihren Beruf und an dessen Dienst für König und Vaterland ausgesprochen. Sie gründen diese Ihre Versicherung und Ihr Gelöbniß auf die ewigen Unterlagen christlicher Erkenntniß und der Erfüllung der Pflicht in heiliger Gottesfurcht. Sie haben Ihrer Gesinnung zu einer Zeit Ausdruck gegeben, wo des Königs Majestät Allerhöchstselbst das Wort zu seinem Volk hat sprechen müssen: „das Vaterland ist in Gefahr". Des Königs Majestät haben von Ihrer Kundgebung mit Wohlgefallen und Dank Kenntniß genommen und mich Allergnädigst beauftragt, Ihnen dieses zu eröffnen. In dieser großen Zeit wird das Preußische Volk den guten Grund bewähren, den gottesfürchtige und patriotische Lehrer in seine Tugend gelegt haben. Die Lehrer selbst aber werden erkennen, daß die Aufgabe des Volkes und der Schule noch im Wachsen ist. Gott wird ihre treue Arbeit segnen zu des Königs Freude und des Vaterlandes Heil.

Berlin, den 23. Juni 1866. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. (gez.) v. Mühler.

An den Hauptlehrer, Herrn Doerpfeld und Genossen,

Wohlgeboren in Barmen.

Vorstehende Immediat-Adresse nebst der darauf ergangenen Antwort Sr. Majestät des Königs wird hiermit in Folge höheren Auftrags zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 11. Juli 1866.

472. Im Anschlusse an die Bestimmungen der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, Titel III, ergeht für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks nachstehendes Verbot.

Das zur Erleichterung der Receptur in Apotheken wahrgenommene Vorräthighalten von abgewogenen Pulvern mit einer bestimmten Menge eines Opiumpräparats oder eines andern narkotischen Mittels, wird hiermit untersagt.

Uebertretungen dieses Verbotes werden an den betreffenden Apothekern mit Ordnungs Strafen bis zur Höhe von zwanzig Thalern von uns geahndet werden. Minden, den 23. Juni 1866.

473. Der bisherige Rector der höheren Bürgerschule zu Gollnow Dr. Zerbik ist von dem Magistrat zu Bielefeld zum Rector an der ersten Bürgerschule daselbst berufen, und haben wir die desfallsige Bestallungs-Urkunde bestätigt. Minden, den 6. Juli 1866.

474. Die von dem Lehrer Hermann Frachterna bisher provisorisch verwaltete katholische Schulstelle zu Frohnhausen im Kreise Warburg, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 11. Juli 1866.

475. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Gründer erledigte katholische Schulstelle zu Bosseborn dem bisherigen Lehrer zu Hampenhausen August Hartmann einstweilen übertragen.

Minden, den 11. Juli 1866.

476. Der Musiklehrer am Schullehrer-Seminar zu Barby, Musikdirector Sering, hat im Verlag der Heinrichshofer'schen Buchhandlung zu Magdeburg, eine „Vorstufe zur Harmonie-Lehre für Seminar-Aspiranten" herausgegeben, welche nach sachverständigem Gutachten zweckdienlich erscheint.

Digitized by Google

Die Herren Schulinspectoren und Präparandenlehrer unseres Verwaltungs-Bezirkes werden hierdurch auf das qu. Buch aufmerksam gemacht. Minden, den 11. Juli 1866.

477. Nachdem die asiatische Cholera nunmehr auch im Bereiche unseres Regierungs-Bezirks ausgebrochen ist, machen wir darauf aufmerksam, daß zur Verhütung des Auftretens der Krankheit als erste Pflicht geboten ist, den Genuß ungesunder Nahrungsmittel, insbesondere unreifen Obstes, zu junger, noch unreifer Kartoffeln, überhaupt aller, wenig Nahrungsstoffe enthaltender und deshalb unverdaulicher Gemüse, zu vermeiden, sich jeden Uebermaßes an Speise und Getränken zu enthalten und dabei sorgfältig Erkältungen des Körpers nach starker Erhitzung desselben zu verhüten.

Als Hauptquelle der ursprünglichen Entwickelung dieser, stets zu fürchtenden Krankheit, hat die Erfahrung gewisse Luftarten ermittelt, die durch übelriechende Ausdünstungen verunreinigt sind. Es entwickeln sich dieselben stets da, wo viele Familien auf engem Raume zusammengedrängt wohnen. Als die besonderen Entwickelungsstätten sind die mit Kehricht, Koth und Schlamm verunreinigten Straßen, schlecht gereinigte Mist- und Düngergruben, Cloaken hinter den Häusern, Latrinen und Senkgruben für das zusammenfließende, mit allerlei Unrath versehene Wasser, anzusehen. Aus diesen, bei den Wohnungen der Menschen nicht ganz zu vermeidenden Stätten entwickelt sich stets eine der Gesundheit nachtheilige Luft, welche dauernd eingeathmet, bei bereits vorhandenem Unwohlsein des Körpers, besonders bei Diarrhoeen die bösartige Cholera leicht erzeugen kann. Die hieraus hervorgehende Ursache der Ansteckung kann aber in gewissem Grade entfernt werden, wenn überall mit Sorgfalt für die Reinigung jener Stätten gesorgt und die vorhandenen schädlichen Ausdünstungsstoffe durch zweckmäßige Mittel thunlichst unwirksam gemacht werden.

Die geeigneten Mittel hierzu sind die, in den späten Abendstunden vorzunehmende Reinigung der Hauslatrinen und Senkgruben, so wie der mit Latrinen und Senkgruben in Verbindung stehenden Dungstätten, Abzugskanäle und Abzugsrinnsteine, zunächst mit Wasser. Nachdem dieses geschehen, sind die genannten Stätten allabendlich mit zerstoßener Holzkohle, Torfasche, oder auch mit zerstoßenen, frisch gebranntem Kalke zu bestreuen. Ist dadurch nicht völlige Geruchlosigkeit jener Stätten bewirkt, so ist Chlorkalk und auch der in Wasser zuvor gelöseten Eisenvitriol zu benutzen, wodurch mit Sicherheit die übelriechenden und schädlichen Ausdünstungen zerstört und unwirksam gemacht werden. Die erst genannten Mittel sind überall leicht zu beschaffen und können der Chlorkalk und der Eisenvitriol, als die besten Mittel zu dem genannten Zwecke, um einen geringen Preis aus jeder Apotheke bezogen werden. Wir legen insbesondere den städtischen Hausbesitzern die zeitige Anwendung der genannten Mittel, zur Verhütung der Bildung schädlicher Ausdünstungen, hiermit dringend ans Herz. Von den Communal-Vorständen dürfen wir erwarten, daß sie in allen Fällen, wo wegen Armuth oder Mittellosigkeit einzelner Familien die Ausführung erschwert erscheinen möchte, die angeführten Zerstörungsmittel giftiger Ausdünstungen und Luftarten, auf Communal-Kosten beschaffen werden. Die bis zur Herstellung einer vollkommenen Geruchlosigkeit der genannten Stätten erforderliche Menge des Chlorkalkes und Eisenvitrioles richtet sich nach dem Umfange der mit Unrath versehenen Behälter und muß durch Versuche ermittelt werden; sie ist aber im Allgemeinen gering und nicht kostspielig, wenn nur die erste Reinigung mit Wasser vollkommen ausgeführt ist.

Minden, den 17. Juli 1866.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

478. Die Lieferung der für die Salinen-Factoreien zu Werl und Sassendorf erforderlichen Salzsäcke soll im Wege der Licitation mindestfordernd auf die 3 Jahre 1867, 1868 und 1869 verdungen werden.

Die desfallsigen Bedingungen können bei den Haupt-Aemtern in Münster, Dortmund, Lippstadt, Vreden, Rheine und Minden, sowie bei den Unter-Aemtern in Herford, Warendorf und den Factoreien zu Werl und Sassendorf eingesehen werden.

Mustersäcke, welchen entsprechend die Lieferung erfolgen muß, sind bei den Factoreien in Werl und Sassendorf, sowie bei dem Provinzial-Steuer-Directorate zur Ansicht während der Dienststunden niedergelegt.

Qualificirte Unternehmungslustige werden demnach aufgefordert, ihre Gebote in dem am **4. September 1866, Vormittags 9½ Uhr** im Conferenz-Zimmer des Provinzial-Steuer-Directorats anstehenden Termine zu Protokoll zu geben.

Münster, den 2. Juli 1866. Der Provinzial-Steuer-Director gez.: Göring.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

479. Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 9. d. Mts. ist der Rechtsanwalt und Notar von Portugall in Tecklenburg, unter Beilegung des Notariats in unserm Departement, als Rechtsan-

walt an das Kreisgericht zu Minden, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und mit der Bestimmung versetzt worden, daß derselbe bei dem Auftreten vor Gerichten außerhalb seines Wohnorts Reisekosten und Diäten den Parteien nicht in Rechnung stellen darf.

Paderborn, den 11. Juli 1866. Königl. Appellations-Gericht.

480. Nachstehendes Verzeichniß verschiedener im Kreise Bielefeld für eine neue dreijährige Amtsdauer gewählter, bestätigter und verpflichteter Schiedsmänner und der denselben bestellten Stellvertreter wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Lfd. Nr.	Gemeinde- beziehungsw. Schiedsmannsbezirk	Des Schiedsmanns			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
		Namen	Stand	Wohnort.		
1	Brackwede, Brock	Lohöfener	Auctions-Commissar	Brackwede	27. Juni 1866/69.	Bleicher Baumhöfener zu Gadderbaum.
2	Gadderbaum, Sandhagen	Baumhöfener	Bleicher	Gadderbaum	10. Juli 1866/69.	Auctions-Commissar Lohöfener zu Brackwede.
3	Quelle	Verd. Meyer zu Borgsen	Colon	Quelle	3. Juli 1866/69.	Bleicher Beerhoff zu Ummeln.
4	Ummeln	Beerhoff	Bleicher	Ummeln	27. Juni 1866/69.	Colon Meyer zu Borgsen zu Quelle.
5	Senne I	Wilh. Großebockermann	Colon	Senne I	3. Juli 1866/69.	Colon Lindemann zu Senne II.
6	Senne II	Jobst Lindemann	Colon	Senne II	"	Colon Großebockermann zu Senne I.
7	Isselhorst	Joh. Kaupmann	Oeconom	Isselhorst	"	Vorsteher Barkey zu Hollen.
8	Hollen	Friedr. Barkey	Vorsteher und Colon	Hollen	"	Colon Beerhorn zu Nieherst.
9	Nieherst, Holtkamp, Ebbesloh.	Beerhorn	Colon	Nieherst	27. Juni 1866/69.	Oeconom Kaupmann zu Isselhorst.

Paderborn, den 14. Juli 1866. Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

481. Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von 10 bis 20 Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welcher die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird

Digitized by Google

mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von 2 Monaten bis zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 7. Juli 1866. Königl. Telegraphen-Direction. Krüger.

482. Die unterzeichnete Direction hatte in einem an die Orts-Behörden gerichteten Circulare die Vortheile dargelegt, welche die Provinzial-Feuer-Sozietät ihren Versicherten in Kriegszeiten gewährt und dabei ausgeführt, daß die Privat-Gesellschaften viele durch kriegerische Ereignisse veranlaßte Brandschäden, welche die Sozietät zu ersetzen verpflichtet sei, nicht zu vergüten brauchten. Die Direction der Aachen-Münchener Gesellschaft hat in einer öffentlichen Erklärung, der sich einige andere Gesellschaften nachher angeschlossen haben, diese Darstellung als unrichtig bezeichnet und behauptet, daß

> alle Schäden, die im Kriege durch fremde Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit, sei es von Seiten der Truppen, des Armeefolges oder anderer Leute entstehen

auch von ihr ersetzt würden. Hingegen ist Folgendes zu bemerken:

1) Der §§. 22 der Statuten der Aachen-Münchener Gesellschaft lautet wörtlich:

> Nicht vergütet werden diejenigen Brandschäden, welche durch feindlichen Ueberfall, kriegerische Gewalt, bürgerliche Unruhen oder bei einem Erdbeben entstehen.

Hiermit übereinstimmend heißt es ferner im §. 1 der Aachen-Münchener Versicherungs-Polize:

> Ausgenommen von der Versicherung ist der Schade, welcher die Folge kriegerischer Ereignisse eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerlicher Unruhen oder eines Aufruhrs ist.

2) Nach dem Reglement der Provinzial-Feuer-Sozietät werden alle durch den Kriegs-Zustand veranlaßten Brandschäden ersetzt und nur allein der Schade, welcher erwiesener Maßen auf Befehl eines Heerführers nach Kriegs-Gebrauch vorsätzlich erregt worden ist, wird nicht vergütet.

Der Unterschied zwischen diesen beiderseitigen Bestimmungen liegt so klar, daß es einer Erläuterung dazu nicht bedarf. Auch durch die jetzt veröffentlichte Erklärung der Aachen-Münchener Direction wird an dieser Sachlage nichts geändert, denn

1) ist diese Erklärung, so weit sie mit den angeführten statutarischen Bestimmungen in Widerspruch steht, materiell nichtig. Die Direction ist an letztere unbedingt gebunden und nicht berechtigt, derselben entgegen Versicherungen abzuschließen oder Brand-Entschädigungen zu leisten;

2) ist diese Erklärung auch formell rechtlich ganz wirkungslos und wird die Gesellschaft durch dieselbe nicht verpflichtet. Eine rechtliche Verpflichtung den Versicherten gegenüber kann für diese nach den gesetzlichen Bestimmungen nur durch einen schriftlichen zu jeder einzelnen Polize ertheilten Nachtrag begründet werden;

3) verhält sich die Erklärung nur über die durch Ruchlosigkeit ꝛc. ꝛc. der Truppen entstehenden Schäden, sie schweigt gänzlich über die von der Gesellschaft ausdrücklich ausgeschlossenen Schäden, welche die Folgen eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerlicher Unruhen oder eines Aufruhrs sind. Alle diese Schäden, und sie sind für den Versicherten offenbar gerade die wichtigsten, bleiben also auch nach jener Erklärung, wenn solche überhaupt eine Wirkung hat, von der Entschädigung bei der Aachen-Münchener Gesellschaft ausgeschlossen. —

Was hier von der letzteren Gesellschaft gesagt ist, gilt ebenso von den übrigen Gesellschaften, deren Directionen jener mit gleichen Erklärungen gefolgt sind, wie z. B. Colonia, Elberfeld und Gotha.

Münster, den 12. Juli 1866. Westfälische Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction. F. v. Noel.

483. Zufolge Benachrichtigung der Hauptverwaltung der Königlichen Darlehnskassen zu Berlin ist vom 13. c. ab der Zinsfuß

a. für Waaren-Darlehne auf 8%,
b. für Effecten-Darlehne auf 8½%,
c. für Gold und Silber 7½%,

ermäßigt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Dortmund, den 14. Juli 1866. Königliche Darlehnscasse.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32.

Minden, den 25. Juli 1866.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

484. Mit Bezugnahme auf die in Nr. 36 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 30. Juli d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 29. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 30. d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselben gemacht werden.

Berlin, den 23. Juli 1866. Der Minister des Innern gez. Graf Eulenburg.

Allgemeine Gesetzsammlung.

485. Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6366. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 50,000 Thlr. II. Emission. Vom 14. Mai 1866.

Nr. 6367. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Tilsit, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Tilsit-Taurogger Staats-Chaussee bei Mickieten über Groß-Lumpönen bis zum Kirchdorfe Willkischken; 2) von der Tilsit-Memeler Staats-Chaussee unweit Recken über Packamohnen nach dem Kirchdorfe Coadjuthen.

Nr. 6368. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 80,000 Thlr., III. Emission. Vom 28. Mai 1866.

Nr. 6369. Privilegium wegen Ausgabe von Einer Million Thalern auf den Inhaber lautender vier und einhalbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 23. Juni 1866.

Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6370. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Dorfgemeinden Flechtingen, Behnsdorf und Hödingen und den Besitzer des Ritterguts Flechtingen, für den Bau und die Unterhaltnng einer Chaussee von Flechtingen über Behnsdorf und Hödingen bis zu der Chaussee von Weferlingen nach Walbeck und resp. Eschenrode, im Kreise Gardelegen, Regierungs-Bezirk Magdeburg.

Nr. 6371. Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz.

Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6372. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ressortverhältnisse der Staatsdruckerei.

Nr. 6373. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen, II. Emission der Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra im Betrage von 70,000 Thlr. Vom 2. Juni 1866.

Nr. 6374. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1866, betreffend die Genehmigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Posen zu bildenden Fonds.

Nr. 6375. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, zum Betrage von 120,000 Thlrn. Vom 11. Juni 1866.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

486. betreffend

die revidirten Ablösungs-Normalpreise

für den Regierungsbezirk Minden.

Die nach §. 3 des Gesetzes vom 19. März 1860 neu festgestellten Ablösungspreise für die Commissions-Districte im Regierungs-Bezirk Minden werden hierdurch bestätigt und unter der Bemerkung bekannt gemacht, daß sie auf alle nach ihrer Bekanntmachung bei der Auseinandersetzungsbehörde anhängig gemachte Ablösungen Anwendung finden.

Die hinsichtlich der Abgabe an marktgängigen Körnerfrüchten geltenden Normal-Marktorte und Normal-Verhältnisätze sind nachstehend und zwar in dem jedesmaligen Abschnitt I mit angegeben.

A. Für den Commissions-District der Kreise Paderborn, Büren, Warburg, Höxter.

I. Preisregulirender Marktort und Normal-Verhältnißsätze.

Gemäß der §. 19 und folgende und §. 33 und folgende des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 erfolgt die Ablösung der festen Naturalabgaben an marktgängigem Getreide, als Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, und die Berechnung der Körnerpreise bei den Zehntablösungen nach den Martini-Durchschnittspreisen des Marktortes Paderborn, aus den letzten 24 Jahren mit Hinweglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre und zwar ohne Zu- und Rückschlag.

II. Ablösungspreise der Gegenstände der festen Naturalabgaben und Zehnterzeugnisse, außer den marktgängigen Körnerfrüchten.

Gemäß der §§. 31 und 33 und folgende, des Gesetzes vom 2. März 1850 werden bei der Ablösung der nicht in marktgängigen Körnerfrüchten bestehenden Naturalabgaben für die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter folgende Preise zur Anwendung gebracht:

		Neue Preise. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	A. Vegetabilische Erzeugnisse und Waaren.			
	1) Körner.			
Für den Berl. Scheffel (von 3072 Cubikzollen).	Linsen	2	7	8
	Gelbe Erbsen	1	23	2
	Wicken	1	13	6
	Bohnen (Pferdebohnen	1	15	—
	Raps (Rapssamen)	2	15	—
	Winter-Rübsen (Rübsaamen)	2	10	—
	Sommer-Rübsen (Sommer-Rübsaamen)	1	26	3
	2) Mengkorn.			
Für d. Berl. Scheffel	von Roggen und Weizen	1	24	9
	Rauhfutter — graue Erbsen, Wicken, bez. Bohnen im Gemenge	1	8	8
	3) Metz-Getreide (Multerkorn) von Mühlen.			
	Multerkorn (Gemenge von verschiedenen Körner-Arten, sowohl von Mehl- als von Schrotkorn	1	3	4

Digitized by Google

	Neue Preise Sgr.	Pf.
4) Stroh.		
Für das Schock (von 1200 Zollpfund) Weizen-Stroh	2 10	10
Roggen-Stroh	3 4	5
Gersten-Stroh	1 17	3
Hafer-Stroh	2 10	10
Linsen-Stroh	2 10	10
Erbsen-Stroh	2 10	10
Wicken-Stroh	2 10	10
Bohnen-Stroh	2 10	10
Raps-Stroh	— 17	8
Stroh von Winter-Rübsen	— 17	8
Stroh von Sommer-Rübsen	— 17	8
5) Stroh des Mengkorns.		
Stroh von Roggen und Weizen	2 10	10
Stroh des Rauhfutters	2 10	10
6) Unausgedroschenes Getreide.		
Ein Bund unausgedroschener Roggen	— 4	6
Eine Roggen-Garbe	— 1	6
7) (Gras) Heu.		
Der Zoll-Centner Heu ohne Unterschied	— 12	6
8) Klee.		
Ein Zoll-Centner Klee jeder Art, im grünen Zustande, wie ihn der Zehnberechtigte empfängt	— 2	6
9) Andere Früchte.		
Ein Zoll-Centner Rüben mit dem Laube	— 3	1
Ein Zoll-Centner brauner Kohl	— 4	4
60 Stück (oder ein Schock) weißer Kohl (Kappes oder s. g. Kraut)	— 12	6
Ein Berliner Scheffel Kartoffeln	— 11	—
Ein Berliner Scheffel Wallnüsse	1 —	—
10) Flachs.		
Grün auf dem Lande (gezogen in Bunden) stehender Flachs, — gezogener, roher Flachs — wie ihn der Zehntberechtigte empfängt, ohne Unterschied, ob mit oder ohne Knoten (Saamen-Knoten) der Zoll-Centner	— 10	—
Ein Zoll-Pfund einmal gehechelter Flachs in Diesten	— 3	4
Ein Stück flachsenes Zehntgarn von 20 Gebinden, jedes von 60 Fäden, über einer 4 Ellen großen Haspel	— 2	—
11) Hanf.		
Ein Zoll-Centner Hanf in grünem Zustande, wie ihn der Zehntberechtigte empfängt	— 5	4
Ein Zoll-Pfund gebrakter (gerakter, gebrochener) Hanf	— 1	4
Ein Zoll-Pfund rein gehechelter Hanf	— 5	4
12) Holz und Holzwaaren.		
Eine (Preuß.) Klafter Buchenholz (Scheit- und Knüppelholz) in den Kreisen Paderborn u. Büren	4 20	—
Desgleichen in den Kreisen Warburg und Höxter	4 —	—
Eine (Preuß.) Klafter Eichenholz (Scheit- u. Knüppelholz) in den Kreisen Paderborn und Büren	3 22	—
Desgleichen in den Kreisen Warburg und Höxter	3 —	—
Ein Becher von Weidenholz 1½ Maaß haltend	— 3	—
13) Bier.		
Ein Drieling (¾ Ohm) oder 3 Anker Bier	1 7	6
14) Brod.		
Ein Zoll-Pfund Roggenbrod oder Hausbackenbrod	— —	7

Digitized by Google

B. Animalische Erzeugnisse.

a. Lebendige Thiere.

1) Kühe.

	Neue Preise Fl. Kr. Z.
Eine magere Kuh	12 — —
Ein Rind	5 10 —
Ein Zehntkalb	1 3 4

2) Schafe.

Ein Hammel, — Trift-Hammel	2 — —
Ein Schaf (Schnittschaf, — Merzschaf)	— 25 —
Ein Schaflamm, (Zehntlamm)	— 15 —

3) Schweine.

aa. Ferkel.

Ein Ferkel, z. B. von 6 Wochen (Zehntferkel)	1 — —

bb. ältere, magere Schweine, Mehlschweine, Schultschweine, Pachtschweine.

Ein Schwein, einjähriges Schwein	6 20 —
Möchte jedoch für ein zu lieferndes mageres Schwein ein bestimmtes Gewicht, urkundlich (z. B. im Meierbriefe) bedungen sein, so wird der Ablösungs-Preis nach dem Verhältnisse berechnet, daß 100 Pfund alt Gewicht oder 93½ Pfund Zollgewicht machen	6 20 —

cc. Fette Schweine.

Ein fettes Schwein, dessen Gewicht nicht ausdrücklich bestimmt ist	10 — —
Ist das Gewicht des zu liefernden fetten Schweines vorgeschrieben, so wird der Ablösungs-Preis danach berechnet, daß ein Schwein bis einschließlich 100 Pfund alt Gewicht der 93½ Pfund Zollgewicht für 100 Pfund alt Gewicht (in geschlachteten Zustande) kostet	6 20 —
Ferner ein Schwein über 100 Pfund bis einschließlich 200 Pfund alt Gewicht, für 100 Pfund alt Gewicht oder 93½ Pfund Zollgewicht kostet	7 10 —
Endlich ein Schwein über 200 Pfund alt Gewicht, für 100 Pfund alt Gewicht oder 93½ Pfund Zollgewicht kostet	8 — —

4) Hühner.

Ein Huhn ohne Unterschied des Alters oder der Lieferungszeit	— 4 6
Ein Hahn	— 2 8

5) Gänse.

Eine fette Gans	— 20 —
Eine magere Gans	— 12 —

C. Andere animalische Erzeugnisse und Waaren.

Ein Zoll-Pfund Schinken	— 3 4
Ein halber Schweinskopf	— 7 6
Ein Zoll-Pfund Schweinerippe	— 1 6
Ein Zoll-Pfund Mettwurst (Sommerwurst — zum Rohessen — von größerem Umfange)	— 5 —
Ein Zoll-Pfund Bratwurst (Gemüsewurst — zum Braten oder kochen — von kleinerem Umfange)	— 3 4
Ein Zoll-Pfund Leberwurst	— 3 4
Ein Zoll-Pfund Blutwurst	— 2 8
Ein Zoll-Pfund Wurst ohne nähere Bestimmung	- 2 8
Ein Quart Schafmilch	— 1 —
Ein Handkäse	— — 1½
Ein Ei	— — 2
Ein Heering	— — 6
Ein Zoll-Pfund gelbes Wachs (rohes gelbes Wachs)	— 16 —

D. Fossilien.

Eine Tonne Salz, 378⁸/₁₀ Zoll-Pfund	12 — —

Digitized by Google

III. Ablösungs-Preise der nach Tagen bestimmten Dienste.

(§. 10 des Gesetzes.)

	Neue Preise. Thlr. Sgr. Pf.
A. Wöchentlich, vierzehntägig, monatlich, oder sonst öfter als 12mal im Jahre zu leistende Dienste.	
Ein Dienst mit 4 Pferden und 2 Personen	— 25 —
Ein Dienst mit 4 Pferden und 1 Person	— 22 —
Ein Dienst mit 3 Pferden und 2 Personen	— 20 —
Ein Dienst mit 3 Pferden und 1 Person	— 17 —
Ein Dienst mit 2 Pferden und 1 Person	— 14 —
Ein Dienst mit 1 Pferde und 1 Person	— 9 —
Ein Handdienst	— 5 —
B. Einzelne, in geringerer Zahl als 12 im Jahre zu leistende Dienste.	
a. Erndtedienste (in der Zeit vom 25. Juli bis 29. September zu verrichtende), oder solche Dienste, bei denen der Berechtigte den Zeitpunkt der Ableistung beliebig wählen kann.	
Ein Dienst mit 4 Pferden und 2 Personen	1 3 4
Ein Dienst mit 4 Pferden und 1 Person	— 29 4
Ein Dienst mit 3 Pferden und 2 Personen	— 26 8
Ein Dienst mit 3 Pferden und 1 Person	— 22 8
Ein Dienst mit 2 Pferden und 1 Person	— 18 8
Ein Dienst mit 1 Pferde und 1 Person	— 12 —
Ein Handdienst	— 6 8

b. Sonstige, einzelne Dienste werden, wenn sie im Ueberreste der Sommerzeit (1. April bis 25. Juli) zu entrichten sind, nach dem Verhältnisse von 12:10, wenn sie in der Winterzeit (29. September bis 1. April) zu entrichten sind, nach dem Verhältnisse von 12:8 aus den vorstehenden Sätzen (a) geringer berechnet.

C. Besondere Arten von Diensten „Pflugdienste" die als solche im Meierbriefe ausdrücklich bezeichnet oder sonst erweislich solche sind, werden, falls ihre Ableistung in keine bestimmte Zeit (— Erndte, — Ueberrest der Sommerzeit, — Winterzeit) ausdrücklich gewiesen ist, wie Erndte-Dienste genommen.

„Eggedienste" in gleichem Falle ebenso.

Ferner in dem nämlichen Falle

„Düngerfuhrdienste", wie Dienste im Ueberreste der Sommerzeit.

„Holzfuhrdienste", wie Dienste in der Winterzeit.

„Holzhauedienste" desgleichen.

„Grasmähe-Dienste" und „Heu-Dienste", „Dienste" zum Heu machen, wie Dienste in der Erndte.

Bei dem Dienste überhaupt ist für die Sommerzeit (1. April bis 29. September), insbesondere auch für die Erndtezeit, eine 10stündige, für die Winterzeit (29. September bis 1. April) eine 8stündige Arbeitsdauer vorausgesetzt.

Steht urkundlich oder sonst erweislich eine andere längere oder kürzere Arbeitsdauer fest, so wird lediglich nach Verhältniß der Stundenzahl mehr oder weniger berechnet.

IV. Normal-Sätze für Dienste, die nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt sind.

(§§. 11, 12 des Gesetzes).

a) Es sind anzunehmen:

Die täglichen durchschnittlichen Kosten der Haltung eines gewöhnlichen Großknechts (Fuhrknechts) auf	— 7 6
Desgleichen eines Kleinknechts auf	— 6 —
Ferner die täglichen durchschnittlichen Kosten einer gewöhnlichen Magd auf	— 5 —

Diese Sätze gelten für eine tägliche durchschnittliche Arbeitsdauer von 9 Stunden; — in der Sommerzeit (vom 1. April bis 29. September) wird gewöhnlich 10 Stunden, im Ueberreste des Jahres 8 Stunden gearbeitet. — ausschließlich der Ruhestunden. Bei größerer oder geringerer täglicher Arbeitsdauer wird nach Verhältniß der Stundenzahl mehr oder weniger berechnet:

Digitized by Google

	Neue Preise. Thlr. Sgr. Pf.
b. das Tagelohn eines gewöhnlichen Tagelöhners beträgt im Durchschnitte an Baarem und Emolumenten in der Zeit vom 1. April bis 29. September	— 8 —
im Ueberreste des Jahres	— 6 8
ferner das Tagelohn einer gewöhnlichen Tagelöhnerin in der erstgedachten Zeit	— 5 7
im Ueberreste des Jahres	— 4 5

ferner das Tagelohn eines Jungen von 15 bis 18, oder eines Mädchens von 14 bis 17 Jahren eben so viel wie das einer erwachsenen Tagelöhnerin.

Bei diesen Angaben ist für die Zeit vom 1. April bis 29. September eine tägliche 10stündige, für die übrige Zeit des Jahres eine 8stündige Arbeitsdauer, — ausschließlich der Ruhezeit — vorausgesetzt. Bei längerer oder kürzerer Arbeitsdauer wird nach Verhältniß der Stundenzahl mehr oder weniger berechnet.

c. Die täglichen durchschnittlichen Kosten der Haltung der Gespanne von solchen Pferden, deren jedes an täglichem Futter 3 Metzen Hafer, 5 Zoll-Pfund Heu und 6 Zoll-Pfund Häcksel erhält, sind anzunehmen und zwar:

eines 4 Gespanns mit 2 Knechten auf	2 6 8
eines 4 Gespanns mit 1 Knechte auf	1 29 3
eines 3 Gespanns mit 2 Knechten auf	1 24 —
eines 3 Gespanns mit 1 Knechte auf	1 16 7
eines 2 Gespanns mit 1 Knechte auf	1 3 9
eines 1 Gespanns mit 1 Knechte auf	— 21 —

Die vorstehenden Angaben gelten für eine tägliche durchschnittliche Arbeitsdauer von 9 Stunden, — bei längerer oder kürzerer Arbeitsdauer wird, wie unter a. bemerkt, verfahren.

V. Ablösungs-Preise für die Verpflichtung zum Halten von Saamenvieh.

(§. 57 des Gesetzes.)

1) Einen Zuchtbullen zu halten, für jedes Stück Muttervieh	— 12 6
2) Einen Zuchteber zu halten, für jedes Stück Muttervieh	— 8 —
3) Einen Ziegenbock zur Zucht zu halten, für jedes Stück Muttervieh	— 1 6

VI. Ablösungs-Preise der Gegenleistungen.

(§. 59 des Gesetzes.)

Für die entweder bei Ableistung von Diensten oder bei Lieferung von Abgaben vorkommenden Gegenleistungen, die seitens des Berechtigten dem Verpflichteten zu gewähren sind, finden die nachbemerkten Preis-Sätze statt:

1) Eine Mittags-Mahlzeit, wie für Dienstboten üblich, mit Brod und Getränk und zwar insbesondere bei allen Diensten, für eine Person	— 2 1
2) desgleichen bei Ablieferung von Abgaben, falls hierbei ein besseres Essen stattfindet, als bei 1 bemerkt	— 3 1
3) Eine Mittags-Mahlzeit von der Art, wie bei 1, jedoch ohne Getränk, und zwar bei den Diensten	— 1 8
4) Desgleichen bei Ablieferung von Abgaben im Falle wie bei 2	— 2 11
5) Eine Mittags-Mahlzeit von der Art wie bei 1, jedoch ohne Getränk und ohne Brod, und zwar bei den Diensten	— 1 3
6) Desgleichen bei Ablieferung von Abgaben im Falle wie bei 2	— 2 3
7) Eine vollständige Mittags-Mahlzeit besserer Qualität, — Suppe, Gemüse und Fleisch nebst Zuthaten	— 5 —
8) Frühstück für eine Person	— — 9
9) Vesperbrod desgleichen	— — 9
10) Abendessen desgleichen	— — 11
11) 1 Zoll-Pfund Schwarzbrod / 12) 1 Handkäse } nach den für Leistungen gleicher Art bestimmten Sätzen, Abschnitt II zu berechnen.	

Digitized by Google

	Neue Preise. Sgr.	Pf.
13) Eine Micke (von Brod) für's Zoll-Pfund	—	7
14) Eine Zoll-Pfund Butter	5	—
15) Ein Schmack Butter = 2 Loth	—	4
16) Ein Berliner Quart Haus-Getränk, Bier mit Milch gemischt, oder auch ohne solche	—	5
17) Ein Glas Branntwein	—	5
18) Ein Glas Bier (½ Quart)	—	5
19) „Satt Bier" den ganzen Tag für eine Person	1	3
20) Eine bestimmte Quantität Getreide für ein Pferd, — nach den obengedachten Ablösungssätzen (Abschnitt I und II) zu berechnen.		

B. Für den Commissions-District der Kreise Herford, Bielefeld, Halle, Wiedenbrück.

I. Preisregulirender Marktort und Normal-Verhältnißsätze.

Gemäß der §. 19 und folgenden und §. 33 und folgenden a. a. Orte erfolgt die Ablösung der festen Natural-Abgaben an marktgängigem Getreide als Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, und die Berechnung der Körnerpreise dieser Früchte bei Zehntablösungen nach den Martini-Durchschnittspreisen derselben innerhalb der letzten 24 Jahre, von Anbringung der Provokation mit Hinweglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre und zwar:

a. im Kreise Herford nach den Martini-Marktpreisen auf dem Markte zu Bielefeld, jedoch mit einem Rückschlage von 2 Prozent beim Weizen und bei der Gerste, von 3 Prozent beim Hafer und ohne Zu- und Rückschlag beim Roggen;

b. im Preisbezirke Halle, nämlich dem Kreise Halle mit Ausschluß des Amtes Werther, der Gemeinden Borgholzhausen, Winkelshütten, Barnhausen, Wichlinghausen, Berghausen und Kleekamp, im Amte Borgholzhausen und den Gemeinden Amshausen, Ascheloh und Eggeberg im Amte Halle, sowie in den Aemtern Brakwede und Isselhorst des Kreises Bielefeld nach den Martini-Marktpreisen auf dem Markte zu Bielefeld, jedoch mit einem Zuschlage von
4% beim Roggen und Weizen,
7% bei der Gerste und
9% beim Hafer.

c. im Preisbezirke Bielefeld nämlich in dem Kreise Bielefeld ohne die Aemter Brakwede und Isselhorst und in dem vorstehend bei b. ausgeschlossenen Theile des Kreises Halle nach den Marktpreisen des Marktortes Bielefeld ohne Zu- und Rückschlag.

d. im Kreise Wiedenbrück nach den Marktpreisen des Marktortes Paderborn jedoch mit einem Zuschlage von 6% beim Weizen, von 14% bei der Gerste und 15% beim Hafer, dagegen mit einem Rückschlage von 1% beim Roggen.

II. Ablösungspreise der Gegenstände fester Natural-Abgaben und Zehnterzeugnisse außer den marktgängigen Körnerfrüchten (30, 33 und folgende a. a. O.)

A. Vegetabilische Erzeugnisse und Waaren.

a. Inländische.

Es sind hierbei zu unterscheiden 3 Preis-Bezirke, von denen besteht:

Der erste aus dem Kreise Wiedenbrück, dem Amte Brackwede und Isselhorst des Kreises Bielefeld, und dem Kreise Halle, jedoch mit Ausschluß des Amts Werther, der Gemeinden Borgholzhausen, Winkelshütten Barnhausen, Wichlinghausen, Berghausen und Kleekamp im Amte Borgholzhausen, und den Gemeinden Amshausen, Ascheloh und Eggeberg im Amte Halle, ferner:

Der zweite aus dem Kreise Bielefeld, ohne das Amt Brackwede nebst Isselhorst, und dem vom ersten Preis-Bezirke ausgeschlossenen Theile des Kreises Halle, endlich:

Der dritte aus dem Kreise Herford.

Digitized by Google

		Neue Preise.		
		1	2	3
		Preis-Bezirke.		
		ℳ Sgr. ₰	ℳ Sgr. ₰	ℳ Sgr. ₰
für 1 Berliner Scheffel von 3072 Cubikzollen.	1) Saat-Getreide (Saamen-Getreide)			
	Saat-Weizen	2 24 1	2 19 4	2 18 1
	Saat-Roggen	2 3 7	1 29 2	1 27 10
	Saat-Gerste	1 22 11	1 20 3	1 18 2
	Saat-Hafer	1 2 1	— 27 2	— 26 8
	2) Mult-Getreide (Metz-Getreide) von Mühlen.			
	Multer-Weizen	2 19 11	2 15 5	2 13 11
	Multer-Roggen	2 — 4	1 26 8	1 25 —

		Im ganzen Kommissions-Districte.
		Neue Preise.
		ℳ Sgr. ₰
Für 1 Berl. Scheffel von 3072 Cubikzollen.	Multerkorn von Gerste, Buchweizen, Hafer ꝛc. durcheinander, Futter-Schrot	— 24 8
	3) Sonstige Körner.	
	Gelbe Erbsen:	
	aa. im Kreise Wiedenbrück	2 6 8
	bb. in den übrigen Theilen des Commissions-Districts	2 17 4
	Im ganzen Commissions-Districte:	
	Graue Erbsen	1 26 —
	Wicken	1 26 —
	Bohnen	1 26 —
	Schwarzer Hafer (avena strigosa)	— 13 4
	Buchweizen	1 13 4
	Winter-Rübsen (Rübsaamen)	2 10 —
	Sommer-Rübsen (Rübsaamen)	2 — —
	Mengkorn von Weizen und Roggen	1 22 6
	Desgleichen von Weizen, Roggen und Gerste	1 14 1
	Rauhfutter, namentlich Hafer und Wicken oder Bohnen, Erbsen gemischt	1 12 8

		im Kreise Wiedenbrück.	in den übrigen Theilen der Commissions-Districte.
		Neue Preise.	
		ℳ Sgr. ₰	ℳ Sgr. ₰
für das Schock von 1200 Zollpfund	4) Stroh.		
	Weizen-Stroh	3 27 —	4 16 6
	Roggen-Stroh	3 27 —	4 16 6
	Gersten-Stroh	1 28 6	2 8 3
	Hafer-Stroh	2 18 —	3 1 —
	Erbsen-Stroh	2 27 9	3 12 4
	Wicken-Stroh	2 27 9	3 12 4
	Bohnen-Stroh	— 29 3	1 4 1

Digitized by Google

	im Kreise Wiedenbrück.			in den übrigen Theilen der Commissions-Districte.		
	Neue Preise.					
	ℛ	Sgr.	₰	ℛ	Sgr.	₰
für das Zoll-Pfund von 1200 Zoll-Pfund: Buchweizen-Stroh	—	29	3	1	4	1
Stroh von Rübsen	—	14	7	—	17	—
Stroh des Mengkorns von Weizen und Roggen	3	27	—	4	16	6
Desgleichen von Weizen, Roggen und Gerste	2	18	—	3	1	—
Stroh des Rauhfutters von Hafer und Wicken oder Bohnen, Erbsen gemischt	2	18	—	3	1	—

	Im ganzen Commissions-Districte. Neue Preise.		
	ℛ	Sgr.	₰
5) Unausgedroschenes Getreide (Körner in Stroh).			
Eine Stiege oder 20 Garben Roggen	—	18	9
Ein Bund (Schauf) Gerste, so viel als in ein doppeltes Strohseil gebunden zu werden pflegt	—	6	3
6) (Gras) Heu.			
Ein Zoll-Centner Kuh-Heu	—	15	2
Ein Zoll-Centner Pferde-Heu (d. h. Heu schlechterer Beschaffenheit, welches nicht den Kühen, wohl aber den Pferden gereicht wird)	—	10	7
7) Klee.			
Ein Zoll-Centner rother Klee, im grünen Zustande, wie ihn der Zehntberechtigte empfängt	—	3	1
Ein Zoll-Centner weißer Klee, ebenso im grünen Zustande	—	3	1
Ein Zoll-Centner Klee-Heu	—	15	8
8) Andere Früchte.			
Ein Zoll-Centner Esparsette, in grünem Zustande	—	3	1
Ein Zoll-Centner Spörgel in grünem Zustande	—	1	10
Ein Zoll-Centner Rüben ohne Laub	—	3	9
Ein Berliner Scheffel Kartoffeln	—	15	—
Ein Berliner Scheffel gelbe Wurzeln (Möhren)	—	7	6
Ein Zoll-Pfund trockener Hopfen	—	3	1
9) Flachs und Linnen.			
Grün auf dem Lande (gezogen in Bünden) stehender Flachs —, gezogener roher Flachs, wie ihn der Zehntberechtigte empfängt, ohne Unterschied, ob mit oder ohne Knoten (Saamenknoten) der Zoll-Centner	—	12	6
Ein Bund oder etwa 80 Zoll-Pfund, — soviel in ein doppeltes Strohseil gebunden werden kann	—	10	—
Ein Binsel oder Klechter getrockneter aber ungebrakter Flachs, soviel als in einen gewöhnlichen Flachshalm gebunden werden kann	—	1	3
Ein Zoll-Pfund einmal gebrockter und gebrakter (gerakter) Flachs	—	3	1
Ein Zoll-Pfund rein gehechelter, bis zum Spinnen bereiteter Flachs	—	6	10
Linnen, wenn der Einschlag aus Heeden-Garn besteht, die Elle	—	1	10
10) Hanf, Hanf-Saamen und Hanfgarn.			
Ein Zoll-Centner Hanf in grünem Zustande, wie ihn der Zehntberechtigte empfängt	—	6	3
Ein Zoll-Pfund gebrakter, gerakter, gebrochener Hanf:			
aa. im Kreise Wiedenbrück	—	2	1
bb. in den übrigen Theilen des Commissions-Districts	—	2	6
Ein Scheffel Hanf-Saamen	2	—	—
Ein Stück grobes Hanfgarn	—	1	10

Digitized by Google

	Im ganzen Commissions-Districte. Neue Preise. ℳ Sgr. ₰
11) Holz.	
Ein vierspänniges Fuder Buchen- und Erlen-Brennholz aus beiden gemischt, — Buschen- (Wellen) Holz	1 — —
Ein vierspänniges Fuder Spellerholz, welches theils aus hartem, theils aus weichem Holze besteht, z. B. von Buchen und Eichen und Birken und Espen (Aspen) gemischt	1 15 —
1/2 Preußische Klafter Eichen- und Buchen-Splitterholz im Kreise Wiedenbrück, Splitter von Ostholz	1 7 6
Eine Eichenpflanze (Telge)	— 1 —
Ein Becher von Holz, 1/24 Berliner Scheffel haltend	— 1 8
12) Brod und andere Nahrungsmittel.	
Ein Zoll-Pfund Schwarzbrod	— — 7
Ein Zoll-Pfund Kleinbrod (Hausbackenbrod)	— — 8
Ein Quart Cofent oder gewöhnliches Bier	— — 4
Eine Mahlzeit bei Abholung von Abgaben und zwar eine gewöhnliche (Dienstboten) Mahlzeit	— 1 10
Eine bessere Mahlzeit, bestehend aus Suppe, Gemüse und zweierlei Fleisch, nebst Zuthaten bei gleicher Gelegenheit	— 5 7
(Sind bei der besseren Mahlzeit anderweite Speisen bestimmt, so wird für diesen Fall besonders abgeschätzt.	
C. Ausländische.	
Das Zoll-Pfund: Pfeffer	— 6 5
Ingwer	— 6 5
Safran	9 18 9
Zimmt (Caneel)	— 16 1
Muskatblumen	1 18 2
Brauner Zucker	— 5 11
Reis	— 2 8
Mandeln	— 8 7

B. Animalische Erzeugnisse.

a. Lebendige Thiere.

Bei den Pferden, dem Rindvieh und den Schafen (1. 2. 3.) werden 2 Preis-Bezirke unterschieden:

Erster Preis-Bezirk: Aemter Rietberg und Verl und Gemeinden Avenwedde und Friedrichsdorf des Amtes Wiedenbrück, Kreises Wiedenbrück, sowie das Amt Brackwede nebst Isselhorst, Kreises Bielefeld.

Zweiter Preis-Bezirk: die übrigen Theile des Commissions-Districts.

	Im ersten Preis-Bezirk. Neue Preise. ℳ Sgr. ₰	Im zweiten Preis-Bezirk. Neue Preise. ℳ Sgr. ₰
1) Pferde.		
Ein Fohlen, z. B. ein Zehntfohlen, ein 3 Monat altes Fohlen	6 — —	9 — —
2) Rindvieh.		
Eine fette Kuh, für jede 100 Zoll-Pfund (im geschlachteten Zustande) und hiernach weiter im Verhältnisse des Gewichts.	7 10 —	7 10 —
Eine magere Kuh, welche vom 15. April bis 15. August (einschließlich) zu liefern ist, — um Pfingsten oder im Mai gekalbt hat (Pfingstkuh, Maikuh)	12 15 —	17 15 —
Eine sonst zu liefernde (magere) Kuh	10 — —	11 7 6
Ein durch den Winter gefüttertes Rind (etwa 9 Monate alt)	5 — —	6 7 6
Ein altes Rind (von etwa einem Jahre)	6 26 3	8 22 6
Ein Kalb, z. B. ein Zehntkalb, wenn es unter 8 Tagen alt ist	— 18 9	— 25 —
wenn es über 8 Tage bis 4 Wochen alt ist	1 7 6	1 26 3
Ein fettes Kalb (von etwa 4 Wochen)	— — —	3 22 6

Digitized by Google

	Im ersten Preis-Bezirke. Neue Preise.			Im zweiten Preis-Bezirke.		
	℔	Sgr.	₰	℔	Sgr.	₰
3) Schafe.						
Ein mageres (einjähriges) Schaf (ohne Wolle)	—	18	9	—	25	—
Ein fettes desgleichen	1	7	6	1	20	—
Ein magerer (einjähriger) Hammel (ohne Wolle)	—	28	1	1	7	6
Ein fetter desgleichen	1	26	3	2	15	—
Ein Schaflamm, z. B. ein Zehntlamm von etwa 6 Wochen	—	15	8	—	18	9

	Im ganzen Commissions-Districte. Neue Preise.		
	℔	Sgr.	₰
4) Schweine.			
Ein Ferkel, z. B. ein Zehntferkel von etwa 6 Wochen	1	7	6
Ein Ferkel von 3 Monat	2	15	—
Ein halbjähriges Faselschwein	3	22	6
Ein jähriges mageres Schwein	6	7	6
Ein überjähriges mageres Schwein, welches um Martini geliefert wird und im Jahre vorher um Maitag aus dem Troge gefressen hat	7	15	—
Ein fettes Schwein, dessen Gewicht nicht bestimmt ist	9	17	6
Ist das Gewicht des fetten Schweines bestimmt, so wird der Ablösungspreis darnach berechnet, daß bei einem Gewichte von 100 Zoll-Pfund einschließlich (im geschlachteten Zustande) 100 Zoll-Pfund kosten	8	3	9
bei einem Gewichte über 100 Zoll-Pfund bis 150 Zoll-Pfund einschließlich, 100 Zoll-Pfund kosten	8	22	6
bei einem Gewichte über 150 Zoll-Pfund, 100 Zoll-Pfund kosten	9	11	3
5) Hühner.			
Ein Huhn ohne Unterschied des Alters oder der Lieferungszeit	—	3	9
Ein junger Hahn	—	2	—
6) Gänse.			
Eine fette Gans	—	20	—
Eine magere Gans	—	10	—
7) Enten.			
Eine Ente	—	6	—
b. Andere animalische Erzeugnisse und Waaren.			
Ein Schock oder 60 Krebse	—	10	—
Ein halber Schweinskopf, für's Zoll-Pfund	—	1	9
Ein Zoll-Pfund Potthast	—	1	10
Ein Schweine-Rückenstück, für's Zoll-Pfund	—	1	10
Ein Zoll-Pfund Rinderhast	—	1	10
Eine Mettwurst, für's Zoll-Pfund	—	3	1
Eine Blutwurst, für's Zoll-Pfund	—	1	3
Ein Zoll-Pfund Schinken und zwar grün (frisch)	—	2	6
Desgleichen trocken (geräuchert)	—	3	1
Ein Hammelschinken, für's Zoll-Pfund	—	1	10
Ein Zoll-Pfund Butter	—	4	—
Ein Handkäse	—	—	4
Ein größerer Käse (Sauermilch-Käse) von etwa 4 Pfund alt Gewicht	—	4	2
Ein Ei	—	—	2½

Digitized by Google

	Im ganzen Commissions-Districte. Neue Preise. ℳ Sgr ₰
Ein Zoll-Pfund unabgesplissene Bettfedern	— 10 —
Ein Zoll-Pfund Honig	— 2 6
Ein Zoll-Pfund gelbes (rohes, gelbes) Wachs	— 13 9
c. Metallwaaren und sonstige Gegenstände.	
Eine Feuerzange	— 4 —
Eine Feuerschaufel	— 3 6
Ein Paar lederne Pantoffeln	— 10 —
Ein Paar lederne Frauenschuhe	— 12 6
Ein Filzhut	— 15 —
Ein leinenes Hemd	— 12 6
Ein Halstuch	— 3 9
Ein Sacktuch	— 1 10
Ein Paar Strümpfe	— 5 —

III. Ablösungs-Preise der nach Tagen bestimmten Dienste.

(§. 10 des Gesetzes.)

Bei den nach Tagen bestimmten Diensten sind zwei Preis-Bezirke zu unterscheiden:

Erster Preis-Bezirk: Kreis Wiedenbrück, Amt Brackwede nebst Isselhorst des Kreises Bielefeld und Kreis Halle, jedoch mit Ausschluß des Amtes Werther, den Gemeinden Borgholzhausen, Winkelshütten, Barnhausen, Wichlinghausen, Berghausen und Kleekamp im Amte Borgholzhausen und der Gemeinden Amshausen, Ascheloh und Eggeberg im Amte Halle.

Zweiter Preis-Bezirk, Kreis Bielefeld ohne das Amt Brackwede mit Isselhorst, der vom ersten Preis-Bezirk ausgeschlossene Theil des Kreises Halle und der Kreis Herford.

Für den ersten Preis-Bezirk sind die in der nachfolgenden Spalte 1, für den zweiten Preis-Bezirk, die in der Spalte 2 bemerkten Sätze maßgebend.

A. Regelmäßig durchs ganze Jahr (wöchentlich, vierzehntägig oder monatlich) und einzelne in größerer Zahl als 12 im Jahre zu leistende Dienste.

	1. Im ersten Preis-Bezirke. Neue Preise. ℳ Sgr ₰	2. Im zweiten Preis-Bezirke. Neue Preise. ℳ Sgr ₰
Ein Spanndienst mit 6 Pferden und 2 Personen	1 5 2	1 11 9
Ein Spanndienst mit 4 Pferden und 2 Personen	— 26 4	1 — 9
Ein Spanndienst mit 4 Pferden und 1 Person	— 22 4	— 26 9
Ein Spanndienst mit 3 Pferden und 2 Personen	— 22 —	— 25 2
Ein Spanndienst mit 3 Pferden und 1 Person	— 18 —	— 21 3
Ein Spanndienst mit 2 Pferden und 1 Person	— 15 10	— 18 5
Ein Spanndienst mit 1 Pferde und 1 Person	— 10 9	— 12 —
Ein Mannshanddienst	— 4 7	— 4 7
Ein Frauen-Hanndienst	— 3 4	— 3 4

B. Einzelne in geringerer Zahl als 12 im Jahre zu leistende Dienste.

a. Erndte-Dienste (in der Zeit vom 25. Juli bis Mitte September zu verrichtende) und solche Dienste, bei denen der Berechtigte den Zeitpunkt der Ableistung beliebig wählen kann.

Digitized by Google

	1. Im ersten Preis-Bezirke.			2. Im zweiten Preis-Bezirke.		
	Neue Preise.					
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ein Spanndienst mit 6 Pferden und 2 Personen	1	15	6	1	24	1
Ein Spanndienst mit 4 Pferden und 2 Personen	1	4	1	1	9	9
Ein Spanndienst mit 4 Pferden und 1 Person	—	28	11	1	4	8
Ein Spanndienst mit 3 Pferden und 2 Personen	—	28	5	1	2	7
Ein Spanndienst mit 3 Pferden und 1 Person	—	23	4	—	27	6
Ein Spanndienst mit 2 Pferden und 1 Person	—	20	6	—	23	10
Ein Spanndienst mit 1 Pferde und 1 Person	—	13	10	—	15	6
Ein Mannshanddienst	—	5	11	—	5	11
Ein Frauenhanddienst	—	4	4	—	4	4

b. Sonstige einzelne Dienste werden, wenn sie im Ueberreste der Sommerzeit (außer der Erndte) zu verrichten sind, nach dem Verhältnisse von 11:10, wenn sie in der Winterzeit zu verrichten sind, nach dem Verhältniß von 11:7, aus den unter B. a. angegebenen Sätzen geringer berechnet.

Unter Sommerzeit ist in den Kreisen Herford, Bielefeld und Halle die Zeit vom 25. März bis 20. September einschließlich, dagegen im Kreise Wiedenbrück der Frühling und Sommer des Kalenders; unter Winterzeit ist der übrige Theil des Jahres zu verstehen.

c. Besondere Arten von Diensten:

1) „Extradienste", „Nebendienste" sofern sie neben wöchentlichen, vierzehntägigen oder monatlichen Diensten vorkommen und mit solchen von gleicher Art sind, werden wie diese berechnet.

2) Der Dienst eines Mähers, mit welchem zugleich ein Abnehmer oder eine Abnehmerin, oder ein Aufzieher oder eine Binderin zu stellen ist, mithin von 2 Personen („Dienst zum Mähen und Abnehmen" — „Mähedienst mit 2 Personen" — „Mähe- und Binderdienst" — Mähedienst durch einen Mann mit der Sense und einem Aufzieher",) wird geschätzt wie ein Mannshanddienst in der Erndte (B. a.) und ein gewöhnlicher Frauen-Hanndienst (A.) zusammengenommen.

3) Die einzelnen Handdienste, deren jährlich jeder Zweitäger 16 und jeder Eintäger 8 in der Grafschaft Rietberg zu leisten haben, — sind zu schätzen wie gewöhnliche Wochendienste (A.)

4) Für die Gestellung eines Pferdes, — Erndte-Pferdes, Zehnt-Pferdes, — für die Dauer der Erndte findet:

im ersten Preis-Bezirke der Ablösungs-Betrag von 1 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.
im zweiten Preis-Bezirke von . . . . . 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Statt. Hierbei ist vorausgesetzt, daß der Verpflichtete ein bloßes Pferd für die ganze Dauer der Erndtezeit dem Berechtigten zu überlassen und dieser alle zur Unterhaltung, und zum Gebrauche des Pferdes erforderlichen Unkosten zu bestreiten habe, so daß also Gegenleistungen außer solchen, die etwa der Person des Verpflichteten zu Gute kommen, nicht weiter in Betracht zu ziehen.

5) Nachstehende einzelne Dienste, die als solche, wie sie benannt sind, im Gewinn- oder Meierbriefe ausdrücklich bezeichnet oder sonst erweislich solche sind, und deren Ableistung in keine bestimmte Zeit (— Erndte, Sommerzeit, Winterzeit —), ausdrücklich gewiesen ist, werden wie folgt, berechnet:

a. „Pflüge-Dienste" wie Wochendienste (A);
b. „Eggedienste" desgleichen (A);
c. „Düngerfuhrdienste" desgleichen (A);
d. „Holzfuhrdienste" wie Dienste in der Winterzeit (B. b.);
e. „Holzweide-Fuhr-Dienste" (Dienste zum Holzhauen und Fahren) desgleichen (B. b.);
f. „Sensendienste" wie Erndtedienste (B. a.);
g. „Potte-Dienste" „Potte-Tage" (zum Baumpflanzen) wie Wochen-Dienste (A.);
h. „Dienste zum Hanfbraken" desgleichen (A.),
i. „Dienste zum Jäten, Flachs und Hanfziehen, Teichen (Röthen) und Spreiten, zum Flachsbraken, nebst den Schwinge- und Spinndiensten, Luckendienste, Flächseldienste" — wie Wochendienste (A.)

Digitized by Google

6) Bloße Abnehmer- oder Aufzieher-Dienste, sind wie Wochendienste (A.) zu nehmen.

7) Botendienste, Fußdienste (Dienste zum Botengehen) werden überhaupt den Handdiensten gleich geachtet.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß bei den Diensten für die Sommerzeit (vgl. oben unter B. C.), insbesondere auch für die Erndtezeit, eine 10stündige, dagegen für die Winterzeit eine 7stündige, im Durchschnitt des Jahres also eine 8½stündige Arbeitsdauer (ausschließlich der Ruhestunde) anzunehmen, und daß wenn urkundlich oder sonst erweislich eine andere Arbeitsdauer feststeht, lediglich nach Verhältniß der Stundenzahl mehr oder weniger zu berechnen ist.

IV. Normal-Sätze für Dienste, die nach dem Umfange der Arbeit bestimmt sind.

(§§. 11. 12. des Gesetzes.)

Für den ganzen Commissions-District sind anzunehmen:

a. Die täglichen Kosten eines gewöhnlichen Tagelöhners:

in der Sommerzeit, insbesondere auch während der Erndtezeit auf	7	Sgr.	6 Pf.
in der Winterzeit auf	6	"	3 "

ferner die täglichen Kosten einer Tagelöhnerin:

in der Sommerzeit auf	6	"	— "
in der Winterzeit auf	4	"	— "

die eines Jungen von 15—18, oder eines Mädchens von 14—17 Jahren, wie die einer Tagelöhnerin.

b. Die durchschnittlichen täglichen Kosten der Haltung

eines gewöhnlichen Knechts auf	7	Sgr.	7 Pf.
der einer gewöhnlichen Magd auf . . .	6	"	3 "
der eines Pferdejungen von 15—18 Jahren auf	6	"	4 "
der eines Mädchens von 14—17 Jahren auf	5	"	6 "

c. Die durchschnittlichen täglichen Kosten der Haltung der Gespanne von solchen Pferden, deren jedes an täglichem Futter 3 Metzen Hafer, 10 Zoll-Pfund Heu und 6 Zoll-Pfund Häcksel (marktmäßiger Beschaffenheit) erhält und zwar:

eines Gespannes von 6 Pferden und 2 Personen auf	3	Thlr.	15	Sgr.	6 Pf.
eines Gespannes von 4 Pferden und 2 Personen auf	2	"	16	"	2 "
eines Gespannes von 4 Pferden und 1 Person auf	2	"	8	"	3 "
eines Gespannes von 3 Pferden und 2 Personen auf	2	"	1	"	5 "
eines Gespannes von 3 Pferden und 1 Person auf	1	"	23	"	6 "
eines Gespannes von 2 Pferden und 1 Person auf	1	"	8	"	10 "
eines Gespannes von 1 Pferde und 1 Person auf	—	"	24	"	2 "

Bei vorstehenden Angaben (a. b. c.) ist unter Sommerzeit im Kreise Wiedenbrück der Frühling und Sommer des Kalenders, in den Kreisen Herford, Bielefeld und Halle die Zeit vom 25. März bis 20. September einschließlich, unter Winterzeit der Ueberrest des Jahres verstanden, auch ist für die Sommerzeit (einschließlich der Erndte) eine tägliche Arbeitsdauer von 10 Stunden, für die Winterzeit eine solche von 7 Stunden, durchschnittlich also eine Arbeitsdauer von 8½ Stunden, „ausschließlich der Ruhezeit", vorausgesetzt.

Steht eine andere Arbeitsdauer fest, so wird nach Verhältniß der Stundenzahl mehr oder weniger berechnet.

V. Ablösungs-Preis für die Verpflichtung zum Ausfüttern von Vieh.

(§. 57 des Gesetzes.)

Einen Jagdhund auszufüttern (ein Jahr lang zu füttern) 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

VI. Ablösungs-Preise der Gegenleistungen.

1) Volle Kost gewöhnlicher Art auf den Tag für eine Person mit Getränk . . .	5	Sgr.	— Pf.
2) Desgleichen ohne Getränk	4	"	3 "
3) Eine Mittags-Mahlzeit, wie gewöhnlich bei Dienstboten, für eine Person mit Getränk	2	"	2 "
4) Desgleichen ohne Getränk	1	"	10 "
5) Eine bessere Mahlzeit, bestehend aus Suppe, Gemüse und zweierlei Fleisch nebst Zuthaten für eine Person	6	"	3 "

(Sind bei der besseren Mahlzeit anderweite Speisen vorgeschrieben, so wird besonders abgeschätzt.)

Digitized by Google

6) Frühstück (Imbt) für eine Person	1 Sgr.	7½ Pf.
7) Vesperbrod desgleichen	1 "	3 "
8) Abendessen desgleichen	1 "	10 "
9) Eine Portion Kaffee mit Butterbrod	1 "	10 "
10) Ein Butterbrod mit Schnaps	1 "	3 "
11) Ein Glas Brantwein	— "	4 "
12) Ein Quart Bier (Konsent)	— "	4 "
13) Ein Quart besseres Bier	— "	8 "
14) „Satt Bier" auf den ganzen Tag für eine Person (4 Quart)	1 "	4 "
15) Ein Quart Milch	1 "	— "
16) Ein Häring	— "	6 "
17) Ein Zoll-Pfund Weißbrod (Weizenbrod)	1 "	7 "
18) Eine Micke	1 "	— "
19) Ein Zoll-Pfund Schwarzbrod, Käse, Fleisch, Wurst ꝛc. nach den oben in den Abschnitten II und I gedachten Ablösungs-Sätzen zu berechnen.		
20) Nachtquartier für eine Person	1 "	10 "
21) Volles Pferdefutter auf den Tag für ein Pferd	5 "	— "
22) Eine bestimmte Menge Futter an Hafer, Heu ꝛc. für ein Pferd, — nach den oben in den Abschnitten I und II gedachten gesetzlichen Ablösungs-Sätzen zu berechnen.		

Zu Nr. 3, 4, 6, 7 und 8 ist zu bemerken, daß wenn zwei oder mehrere der bei diesen Nummern gedachten Gegenleistungen ein oder derselben Person an einem Tage von dem nämlichen Berechtigten zu gewähren sind, im Ganzen für den Tag nicht mehr als der bei 1 gedachte Satz von 5 Silbergroschen berechnet werden darf.

C. Für den Commissions-District der Kreise Minden und Lübbecke.

I. Preisregulirender Marktort und Normal-Verhältnißsätze.

Gemäß der §. 19 und folgender und §. 33 und folgender a. a. O. erfolgt die Ablösung der festen Naturalabgaben an marktgängigen Körnerfrüchten als Weizen, Roggen, Gerste und Hafer und die Berechnung der Körnerpreise dieser Früchte bei Zehntablösungen nach den Martini-Durchschnittspreisen des Marktortes Minden aus den letzten 24 Jahren vor der Provokation mit Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre und zwar: a. für den Kreis Minden ohne Zu- und Rückschlag. b. für den Kreis Lübbecke mit einem Zuschlage von:

3 Prozent beim Weizen,
4 Prozent bei der Gerste und
5 Prozent beim Hafer,
dagegen beim Roggen ohne Zu- und Rückschlag.

II. Ablösungspreise der Gegenstände fester Naturalabgaben und der Zehnterzeugnisse außer den marktgängigen Körnerfrüchten.

(§. 30, 33 und folgende a. a. O.)

A. Vegetabilische Erzeugnisse und Waaren.

1) Körner.

	Neue Preise. Thlr. Sgr. Pf.
1 Berl. Schfl. von 3072 Cubikfuß:	
Linsen	2 18 1
Gelbe Erbsen	2 5 8
Wicken	1 25 4
Bohnen	1 25 4
Rauhfutter (Bohnen mit Wicken)	1 25 4
Buchweizen	1 15 4
Rauher oder schwarzer Hafer (avena strigosa),	
aa. in den Aemtern Schlüsselburg, Petershagen und Windheim des Kreises Minden, sowie im Amte Wehdem des Kreises Lübbecke	— 13 4
bb. in den übrigen Theilen des Commissions-Distrikts	— 15 8
Mengerlinghafer (aus weißen und rauhen oder schwarzen Hafer gemischt)	— 18 —
Raps-Saamen	2 20 —
Winter-Rübsen (Winter-Rübsaamen)	2 10 —
Sommer-Rübsen (Sommer-Rübsamen)	1 25 —

Digitized by Google

		Neue Preise. Rthlr. Sgr. Pf.
	2) Stroh.	
1 Fuder von 1200 Zollpfund.	Weizen-Stroh	4 16 6
	Roggen-Stroh	4 16 6
	Gersten-Stroh	2 8 3
	Hafer-Stroh	3 7 6
	Linsen-Stroh	1 9 —
	Erbsen-Stroh	3 7 6
	Wicken-Stroh	3 7 6
	Bohnen-Stroh	1 4 1
	Rauhfutter-Stroh	2 6 —
	Buchweizen-Stroh	— 26 —
	Raps- und Rübsen-Stroh	— 16 11
	3) Unausgedroschenes Getreide. (Getreide mit den Körnern in Stroh.)	
	Eine bestimmte Menge unausgedroschener Roggen sei es, daß dieselbe nach üblichen (in den einzelnen Gegenden nicht ganz gleichen) Fudern oder nach einer größeren Zahl von üblichen (nicht überall gleich dick gebundenen) Garben oder Bunden bestimmt ist, — für 10 Zoll-Centner ihres Gewichts	8 29 6
	Eine bestimmte Menge unausgedroschener Gerste, desgleichen für 10 Zoll-Centner	9 — 5
	Eine bestimmte Menge weißer Hafer, desgleichen für 10 Zoll-Centner.	7 10 7
	Einzelne Roggen-Garben (von dem in der betreffenden Gegend vorkommenden Lande) für die Roggen-Garbe	— 1 5
	Einzelne Gersten-Bunde (Schanse) desgleichen für das Bund	— 3 —
	4) Klee.	
	Ein Zoll-Centner rother Klee, im grünen Zustande, wie ihn der Zehntberechtigte empfängt	— 3 1
	Ein Zoll-Centner Kleeheu	— 15 8
	5) Andere Früchte.	
	Ein Zoll-Centner Spörgel im grünen Zustande	— 2 6
	Ein Zoll-Centner Wasserrüben (Stoppelrüben) mit dem Laube	— 2 6
	Ein Berliner Scheffel Kartoffeln	— 15 7
	6) Flachs.	
	Ein Zoll-Centner grüner Flachs, auf dem Lande (gezogen, in Bunden) stehender Flachs, — gezogener roher Flachs, wie ihn der Zehntberechtigte empfängt, ohne Unterschied, ob mit oder ohne Knoten (Saamenknoten)	— 12 6
	80 Pfund alt Gewicht oder 74⅘ Pfund Zollgewicht oder ein Bund grüner Flachs, — soviel in ein doppeltes Strohseil gebunden werden kann	— 9 4
	Bis zum Spinnen bereiteter Flachs in Knocken fürs halbe Zoll-Pfund	— 2 10
	Garn von Flachs — 2000 Berliner Ellen	— 2 6
	Garn von Heede — desgleichen	— 2 —
	7) Holz und Holz-Asche.	
	Eine Preuß. Klafter Eichen- und Buchen-Scheitholz gemischt	2 15 —
	Ein vierspänniges Fuder Knüppelholz, oder von Buchen-Reideln, — Unterholz und Stammholz, — wie solches z. B. unter dem Namen „Weihnachtsholz" dem Gute Haddenhausen zu liefern ist (den Anfuhrdienst nicht eingerechnet, sondern nach dem Preise des im Walde liegenden Holzes)	— 25 —
	Ein Berliner Scheffel Asche (von Buchenholz)	— 10 —
	8) Torf.	
	Ein vierspänniges Fuder (schwarzer) Torf	1 20 —
	Ein zweispänniges Fuder Torf	1 — —
	9) Brod.	
	Ein Zoll-Pfund gewöhnliches Schwarzbrod (mit den Kleien)	— — 7
	Ein Zoll-Pfund Hausbackenbrod, Hausmannsbrod (von gebeuteltem Roggenmehl)	— — 8
	Ein Zoll-Pfund Semmel	— 1 —

Digitized by Google

	Neue Preise Sgr.	Pf.
B. Animalische Erzeugnisse.		
a. Lebendige Thiere.		
1) Pferde.		
Ein Zehntfohlen, ein 3 Monate altes Fohlen	10	—
2) Rindvieh.		
Ein Zehntkalb	1	7 6
3) Schafe.		
Ein Schaf	1	7 6
Ein Schaflamm (Zehntlamm)	—	12 6
4) Schweine.		
Ein Ferkel (Zehntferkel) von etwa 6 Wochen	1	7 6
Ein mageres Schwein (Mahlschwein, Schultschwein) über 6 Wochen bis 4 Monat	3	3 9
Ein mageres Schwein über 4 Monat bis 6 Monat	3	22 6
Ein mageres Schwein über 6 Monat bis 9 Monat, — ein Schwein, welches um Bartholomäi oder Michaelis ausgewählt (gemahlt) wird, und um Martini zu liefern ist	4	11 3
Ein mageres Schwein, über 9 Monat bis 1 Jahr	6	7 6
Ein mageres Schwein, über 1 Jahr bis 1½ Jahr, — ein Schwein, welches am 1. Mai aus dem Troge frißt, und um Michaelis des folgenden Jahres zu liefern ist, — oder ein älteres Schwein	7	21 3
Ein fettes Schwein, — nach dem in jedem Falle vorgeschriebenen Gewicht so zu berechnen, daß 100 Pfund Zollgewicht im geschlachteten Zustande des Schweines kosten	9	17 6
5) Hühner.		
Ein Huhn, welches um Michaelis zu liefern ist	—	3 5
Ein Rauchhuhn (zwischen Michaelis und Weihnachten zu liefern) und ein sonstiges zwischen Michaelis und Weihnachten, z. B. um Martini zu lieferndes Huhn	—	3 9
Ein Fastnachtshuhn	—	5 —
Ein Huhn ohne nähere Bezeichnung des Alters oder der Lieferungszeit	—	3 9
6) Gänse.		
Eine mangere Gans	—	10 —
b. Andere animalische Erzeugnisse und Waaren.		
Ein halber Schweinzkopf für's Zoll-Pfund	—	1 9
Eine Schweine-Potthast für's Zoll-Pfund	—	2 1
Ein Schwein-Rückenstück fürs's Zoll-Pfund	—	2 1
Eine Schweine-Rippe für's Zoll-Pfund	—	1 10
Eine Schweine-Schulter für's Zoll-Pfund	—	2 1
Eine Speck-Seite (geräuchert) für's Zoll-Pfund	—	4 4
Eine Mettwurst (frisch) für's Zoll-Pfund	—	3 9
Ein Zoll-Pfund Schinken (frisch)	—	3 1
Desgleichen trocken (geräuchert)	—	3 9
Eine Gänsebrust (geräuchert)	—	8 9
Eine Gänsekeule (geräuchert)	—	2 6
Ein Zoll-Pfund Butter	—	5 —
Ein Ei, um Ostern zu liefern	—	— 2
Desgleichen um Michaelis zu liefern	—	— 2½
Ein Zoll-Pfund gelbes (rohes, gelbes) Wachs	—	13 4

III. Ablösungs-Preise der nach Tagen bestimmten Dienste.

(§. 10 des Gesetzes.)

A. Wöchentlich 14tägig oder monatlich zu liefernde Dienste, und sonstige Dienste, die in größerer Zahl als 11 im Jahre zu verrichten sind.

1) Ein Spanndienst mit 4 Pferden und 2 Personen	26 Sgr.	3 Pf.
2) Ein Spanndienst mit 4 Pferden und 1 Person	23 „	5 „
3) Ein Spanndienst mit 3 Pferden und 2 Personen	21 „	3 „
4) Ein Spanndienst mit 3 Pferden und 1 Person	18 „	5 „
5) Ein Spanndienst mit 2 Pferden und 1 Person	15 „	8 „

Digitized by Google

6) Ein Spanndienst mit 1 Pferde und 1 Person . . . . . 9 Sgr. 10 Pf.
7) Ein Mannshanddienst . . . . . 4 „ 7 „
8) Ein Frauenhanddienst . . . . . 3 „ 9 „

B. Einzelne in geringerer Zahl, als 12 im Jahre zu leistende Dienste.

a. Erndtedienste (in der Zeit vom 25. Juli bis Mitte September zu verrichtende) und solche einzelne Dienste, bei denen der Berechtigte den Zeitpunkt der Ableistung beliebig wählen kann.

1) Ein Spanndienst mit 4 Pferden und 2 Personen . . 1 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf.
2) Ein Spanndienst mit 4 Pferden und 1 Person . . 1 „ — „ 4 „
3) Ein Spanndienst mit 3 Pferden und 2 Personen . . — „ 27 „ 6 „
4) Ein Spanndienst mit 3 Pferden und 1 Person . . — „ 23 „ 10 „
5) Ein Spanndienst mit 2 Pferden und 1 Person . . — „ 20 „ 3 „
6) Ein Spanndienst mit 1 Pferde und 1 Person . . . — „ 12 „ 9 „
7) Ein Mannshanddienst . . . . . — „ 5 „ 11 „
8) Ein Frauenhanddienst . . . . . — „ 4 „ 10 „

b. Sonstige einzelne Dienste — werden, sofern sie im Ueberreste der Sommerzeit (vom 25. März bis 20. September einschließlich) außer der Erndte zu verrichten sind, nach dem Verhältnisse von 11:10, sofern sie in der Winterzeit (vom 21. September bis 24. März einschließlich) zu verrichten sind, nach dem Verhältnisse von 11:7 aus den unter B. a. angegebenen Sätzen geringer berechnet. —

c. Besondere Arten von Diensten:

1) Der Dienst eines Mähers, mit welchem zugleich ein Abnehmer (eine Abnehmerin) oder ein Aufzieher oder eine Binderin zu gestellen ist, mithin von 2 Personen („Mäher- und Abnehmerdienste", — „Mäher- und Binderdienst", — „Dienst, eines Mannes mit der Sense, und eines Aufziehers mit der Harke oder einer Binderin"), — ist für beide Personen zusammen zu berechnen wie ein Mannshanddienst in der Erndte (B. a.) und ein gewöhnlicher Frauenhanddienst (A.) zusammen genommen.
2) Der Dienst eines Mähers, mit welchem zugleich ein Abnehmer (eine Abnehmerin) oder ein Aufzieher und eine zu stellen ist, mithin von 3 Personen (— „Dienst eines Mähers, eines Abnehmers und eine Binderin", — „Dienst mit voller Sense") — wird für alle 3 Personen zusammen berechnet wie ein Mannshanddienst in der Erndte (B. a.) und zwei gewöhnliche Frauenhanddienste (A.) zusammen genommen.
3) Die nachbemerkten einzelnen Dienste, die als solche, wie sie nachstehend angegeben, ausdrücklich bezeichnet, oder sonst erweislich solche sind, werden wie folgt, berechnet:
   a. „Pflüge-Dienste" wie gewöhnliche Dienste (A.),
   b. „Eggendienste" desgleichen (A.),
   c. „Mähedienste" wie Erndtedienste (B. a.),
   d. „Heudienste", Dienste zum Heumachen, wie Dienste in der Sommerzeit außer der Erdte (B. b.),
   e. „bloße Abnehmer „und Aufzieher" Dienste wie gewöhnliche Dienste (A.),
   f. „Grabedienste" wie Dienste in der Sommerzeit außer der Erndte (B. b.),
   g. „Torfstecherdienste" desgleichen (B. b.)
   h. „Brake-Schwinge- oder Flachsdienste" wie Frauenhanddienste gewöhnlicher Art (A.),
   i. die kleinen Frauendienste, auch Jätedienste (Wehedienste) Lukedienste, Flachsspreite „Dienste, Ribbedienste, Dienste zum Lehmlandharken und Kohlpflanzen, Hopfendienste", wie Frauenhanddienste gewöhnlicher Art (A.),
4) Fußdienste, Dienste zum Botengehen, gelten im Allgemeinen, wie Hauddienste.

Bei den Diensten überhaupt ist für die Sommerzeit (vom 25. März bis 20. September einschließlich) eine 10stündige, für die Winterzeit (vom 21. September bis 24. März einschließlich) eine 7stündige, im Durchschnitt also eine 8½stündige Arbeitsdauer — ausschließlich der Ruhestunden — für den Tag vorausgesetzt. Steht urkundlich oder sonst erweislich eine längere oder kürzere Arbeitsdauer fest, so wird nach Verhältniß der Stundenzahl mehr oder weniger berechnet.

IV. Normalsätze für Dienste, die nach dem Umfange der Arbeit bestimmt sind.

(§§. 11 und 12 des Gesetzes.)

Es sind anzunehmen:

a. Die täglichen durchschnittlichen Kosten eines gewöhnlichen Tagelöhners in der Sommerzeit (vom 25. März bis 20. September einschließlich) insbesondere auch in der Erndte (25. Juli bis Mitte September) auf . . . . . 9 Sgr. 5 Pf.,

Digitized by Google

in der Winterzeit (vom 21. September bis 24. März einschließlich) auf 7 Sgr. 10 Pf.
eine Tagelöhnerin in der Sommerzeit . . . . . 7 „ 10 „
in der Winterzeit auf . . . . . 6 „ 3 „
eines Jungen von 15 bis 18 Jahren oder eines Mädchen von 14 bis 17 Jahren wie einer Tagelöhnerin.

b. Die täglichen durchschnittlichen Kosten eines gewöhnlichen Knechtes auf 8 Sgr. 10 Pf.,
einer gewöhnlichen Magd auf . . . . . 6 „ 11 „
eines Pferdejungen 15 bis 18 Jahren auf . . . . . 7 „ 7 „
eines Mädchens von 14 bis 17 Jahren auf . . . . . 5 „ 11 „

c. die täglichen durchschnittlichen Kosten solcher Gespanne deren jedes Pferd an täglichem Futter 3 Metzen Hafer, 10 Zoll-Pfund Heu und 6 Zoll-Pfund Häcksel (marktmäßiger Beschaffenheit) erhält und zwar:

eines Gespannes mit 6 Pferden und 2 Knechten auf . .	3	Thlr	7	Sgr.	1 Pf.,
eines Gespannes mit 5 Pferden und 2 Knechten auf . .	2	„	23	„	8 „
eines Gespannes mit 5 Pferden und 1 Knechte auf . .	2	„	16	„	— „
eines Gespannes mit 4 Pferden und 2 Knechten auf . .	2	„	10	„	1 „
eines Gespannes mit 4 Pferden und 1 Knechte auf . .	2	„	2	„	6 „
eines Gespannes mit 3 Pferden und 2 Knechten auf . .	1	„	26	„	9 „
eines Gespannes mit 3 Pferden und 1 Knechte auf . .	1	„	19	„	2 „
eines Gespannes mit 2 Pferden und 1 Knechte auf . .	1	„	5	„	9 „
eines Gespannes mit 1 Pferde und 1 Knechte auf . .	—	„	22	„	3 „

Bei vorstehenden Angaben (a. b. c.) ist für die Sommerzeit eine tägliche Arbeitsdauer von 10 Stunden, für die Winterzeit von 7 Stunden, im Durchschnitt von 8½ Stunden, (ohne die Ruhestunden) vorausgesetzt. Steht eine andere größere oder geringere Arbeitsdauer fest, so wird nach Verhältniß der Stundenzahl mehr oder weniger berechnet.

V. Ablösungs-Preise der Gegenleistungen.

(§. 59 des Gesetzes.)

		Neue Preise. Sgr.	Pf.
1)	Ein Mittagsessen, wie bei Dienstboten üblich für eine Person ohne Getränk	—	1 10
2)	Desgleichen mit Getränk	—	2 2
3)	Desgleichen, wenn neben gewöhnlicher Gesinde-Kost Speck zu verabreichen ist, ohne Getränk	—	3 1
4)	Desgleichen mit Getränk	—	3 5
5)	Eine bessere Mittagsmahlzeit, bestend aus Suppe, Gemüse und zweierlei Fleisch, nebst Zuthaten	—	5 7
6)	Eine bessere Mahlzeit, wie sie den Pflichtigen des Stiftes Loccum gewährt wird, — bestehend aus Suppe, Gemüse und zweierlei Fleisch, Compot und gutem Bier bei feinem Gedecke mit silbernen Löffeln	—	8 9
	(Sind bei den besseren Mahlzeiten sonstige Speisen ausdrücklich vorgeschrieben, so wird besonders abgeschätzt)		
7)	Morgenessen oder Frühstück, wie gewöhnlich bei Dienstboten, für eine Person	—	— 10
8)	Ein besseres Frühstück, wie es den Pflichtigen des Gutes Loccum zukommt, — bestehend aus Schnaps, Bier, Butter und Käse, für eine Person	—	1 7
9)	Vesperbrod für eine Person	—	— 10
10)	Eine Portion Gemüse mit Fett	—	1 —
11)	Eine Portion Gemüse ohne Fett	—	— 10
12)	Eine Portion Suppe	—	— 7
13)	Ein Berliner Quart gewöhnliches Bier (Halbbier, Dünnebier, Confent)	—	— 4
14)	Ein desgleichen besseres Bier	—	— 8
15)	Satt-Bier auf den ganzen Tag, — von dem schlechteren Bier (bei 13)	—	1 —
16)	Desgleichen von dem besseren Bier (14)	—	2 —
17)	Ein Berliner Quart süße unabgerahmte Milch	—	— 8
18)	Ein Berliner Quart saure abgerahmte Milch	—	— 4
19)	Ein Häring	—	— 6
20)	Ein Butterbrod mit Schnaps	—	— 10

Digitized by Google

	Neue Preise. Sgr	Pf	Z
21) Ein Handkäse	—	—	3
22) Ein Stich Butter	—	—	5
23) Eine bestimmte Menge Schwarzbrod, Hausbackenbrod, Weißbrod, Fleisch, Speck ꝛc. — nach dem für Leistungen gleicher Art oben im Abschnitt II. angegebenen Sätzen zu berechnen			
24) Eine Micke (von Schwarz- oder Weißbrod) pfundweise desgleichen.			
25) Eine bestimmte Menge Getreide, sowie			
26) Pferdefutter, z. B. Mittagsfutter für 1 Pferd, in Heu bestehend, — 10 Pfund — oder sonstige Futtermittel in bestimmter Menge, — nach den für Leistungen gleicher Art oben in den Abschnitten I. und II. gedachten Sätzen zu berechnen.			

Münster, den 5. Juli 1866. Königl. General-Commission. Jonas.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 33.

Minden, den 27. Juli 1866.

Schreiben Seiner Majestät des Königs an Ihre Majestät die Königin über die Schlacht bei Königgrätz.

487. Horsitz, den 4. Juli 1866.

Am 2. verließ mich Fritz Karl um 3 Uhr Nachmittags nach einem Kriegsrath, in welchem beschlossen wurde, den durch Märsche und Kämpfe erschöpften Mannschaften 1 bis 2 Ruhetage zu gönnen. Um halb 11 Uhr Abends traf jedoch General Voigts-Rhetz wieder bei mir ein, um die Ausbeute der Rekognoszirung des Tages zu melden, die dahin ging, daß bedeutende feindliche Massen von Josephstadt nach Königsgrätz diesseits der Elbe sich von 8—3 Uhr bewegt hätten, Gefangene aussagten, die Armee konzentrire sich zwischen Elbe, Bistritz und Königsgrätz; es wurde mir daher vorgeschlagen, den günstigen Umstand, daß die feindliche Armee sich diesseits der Elbe schlagen zu wollen scheine, zu benutzen und ihr die Schlacht anzubieten. Zu dem Ende sollte sich die erste Armee mit dem 2., 3. und 4. Korps im Centrum, Sadowa vor sich habend, aufstellen; General Herwarth mit seinen 1½ Korps über Nechanitz in die linke Flanke, Fritz mit der 2. Armee, Garde, 1., 5. und 6. Korps von Königshof, seinem linken Flügel, lings der Elbe, in die rechte Flanke des Feindes vorgehen.

Erst um Mitternacht hatte ich mit General Moltke Alles festgestellt, bestimmte meinen Aufbruch 5 Uhr früh, da die Armee sofort Nachts 2 Uhr den Marsch anzutreten hatte. Ich hatte fast 4 Meilen zu fahren und glaubte immer noch nicht an die Richtigkeit der Annahme, daß der Feind diesseits der Elbe stehen könne. Aber nur zu bald sollte sich die Richtigkeit herausstellen. Als ich in einem kleinen Dorfe Dub zu Pferde stieg, regnete es und dauerte dasselbe mit langen Unterbrechungen den Tag über an.

Schon bei den Truppen vorüberfahrend, wurde ich fortwährend mit Hurrah begrüßt. Das Gefecht fing soeben 8 Uhr mit Artilleriefeuer des Korps an, als ich in Sadowa ankam und auf einer Höhe Posto faßte; das Korps rechts stand von hier. Die Division Horn (8. Division) ging bei Sadowa über die Bistritz und griff die vorliegenden waldige Höhe an, gewann bei Heftigkeit der Vertheidigung wenig Terrain; die 7. Division (Franseckí) entwickelte sich mehr lings mit gleich schwankendem Erfolge; Herwarth griff schon nach 1½ Stunden von Nechanitz kommend in's Gefecht ein, welches von nun an fast während 5 Stunden hauptsächlich in Artilleriegefecht bestand, untermischt mit Infanteriegefecht in waldigen Bergen. Mit Sehnsucht sahen wir dem Eintreffen der 2. Armee entgegen, denn bei diesem langen Artilleriekampf mußte dieselbe mehrere Male bereits ihre Reserve-Munition verausgaben.

Das Infanteriegefecht schwankte hin und her. Endlich entdeckten wir die ersten Spuren der Annäherung des Gardekorps, aber das Gefecht konnte man nicht sehen, indem es jenseits einer Höhe vor sich ging und man nur dasselbe aus der feindlichen Flankenstellung annehmen konnte. Trotz dieser Umgehung und trotz des allmäligen sehr langsamen Vordringens Herwarth's hielt der Feind in dem Centrum einen noch festen Stand. Jetzt wurde die 5. Brigade (Schimmelmann) Leib-, 48. Regiment, zur Unterstützung des Angriffs auf das Centrum vorgenommen. Ich ritt durch die Regimenter durch, die mich mit lautem Jubel begrüßten, während Pieste einen Marsch, Heil dir im Siegerkranz ꝛc. im Marschiren blies, ein ergreifender Moment. Plötzlich wurde das Artilleriefeuer im Centrum schwächer und wurde Kavallerie verlangt, ein Zeichen, daß der Feind anfange zu weichen. Jetzt verließ ich meine Höhe, weil der Sieg anfing, sich durch den Flankenangriff der 2. Armee zu entscheiden, und ritt mit der Kavallerie vor.

Hier stieß ich zuerst auf die im vollen Avanciren begriffene Tambour battant der 2. Garde-Division und des Garde-Füsilier-Regiments inmitten eben genommenen 12 Kanonen. Der Jubel, der ausbrach, als diese Truppen mich sahen, ist nicht zu beschreiben, die Offiziere stürzten sich auf meine Hände, um sie zu küssen, was ich diesmal gestatten mußte, und so ging es allerdings im Kanonenfeuer immer vorwärts und von einer Truppe zur andern, und überall das nicht enden wollende Hurrahrufen! Das sind Augenblicke, die man erlebt haben muß, um sie zu begreifen, zu verstehen. So traf ich auch noch die Truppen des 1., 6. und 5.

Digitized by Google

Armeekorps, auch mein Infanterie-Regiment, die übrigen waren zu weit schon entfernt in Verfolgung des Feindes. Jetzt brachen unsere Kavallerie-Regimenter vor, es kam zu einem mörderischen Kavalleriegefecht vor meinen Augen, Wilhelm an der Spitze seiner Brigade, 1. Garde-Dragoner, Ziethen-Husaren, 11. Ulanen-(Hohenlohe'sches) Regiment gegen österreichische Kürassiere, Ulanen, die total kulbutirt wurden, und das Gefechtsfeld, das ich gleich darauf beschritt, sah fürchterlich aus von zerhauenen Oesterreichern, todt und lebend. So konkurrirte dann wieder die Infanterie bis zum Thalrande der Elbe, wo jenseits dieses Flusses noch sehr heftiges Granatfeuer erfolgte, in das ich auch gerieth, aus dem mich Bismarck ernstlich entfernte. Ich ritt nun noch immer umher, um noch ungesehene Truppen zu begrüßen, wo ich Mutius, Würtemberg und Bonin auch antraf.

Alle diese Wiedersehen waren unbeschreiblich!!.

Steinmetz, Herwarth fand ich nicht.

Wie sah das Schlachtfeld aus! Wir zählten 35 Kanonen, es schienen über 50 genommen zu sein, mehrere Fahnen; alles lag voller Gewehre, Tornister, Taschen; wir rechnen bis heute 12,000 Gefangene; hier befinden sich 50 Gefangene Offiziere.

Aber nun der Revers der Medaille: unser Verlust ist noch nicht ermittelt; er wird hoch sein.

Daß General Hiller von der Garde geblieben ist, wirst Du schon wissen, ein großer Verlust.

Anton Hohenzollern hat 4 Gewehrkugeln im Bein! ich weiß nicht, wie es ihm heut geht; er soll enorm brav gewesen sein. Erckert ist schwer blessirt, ebenso Oberst Obernitz am Kopf. Das 1. Garde-Regiment hat solche Verluste, daß aus 2 Bataillonen eins formirt ist.

In welcher Aufregung ich war, kannst Du denken! und zwar in der gemischtesten Art! Freude und Wehmuth.

Endlich begegnete ich noch spät 8 Uhr Fritz mit seinem Stabe! Welch ein Moment nach allem Erlebten und am Abend des Tages! Ich übergab ihm selbst den Orden pour le mérite, so daß ihm die Thränen herabstürzten, denn er hatte mein Telegramm mit der Verleihung nicht erhalten! Also völlige Ueberraschung!

Einstens alles mündlich! Erst um 11 Uhr war ich hier, ohne Alles, so daß ich auf einem Sopha kampirte.

488. Preußische Erfolge am Main.

In demselben Augenblicke, wo unsere Armeen in Oesterreich den Vormarsch gegen Wien beginnen, trifft die Kunde ein, daß die Main-Armee unter dem General von Falckenstein siegreich in Frankfurt a. M. eingerückt ist.

Es ist dies ein großer Erfolg der überlegenen Klugheit und Thatkraft, womit unsere Unternehmungen in jenem Theile Deutschlands geleitet und durchgeführt worden sind.

Der Main-Armee oder vielmehr den einzelnen Corps, welche dort gemeinsam zu operiren haben, war eine im Verhältniß ihrer Zahl und Stärke überaus schwierige Aufgabe gestellt. Es standen ihnen zwei Armeen gegenüber, an Zahl bei Weitem überlegen, die Bundesarmee bei Frankfurt unter dem als Heerführer gerühmten österreichischen General Prinzen Alexander von Hessen und die bayrische Armee am Main unter dem Prinzen Karl von Bayern. Bei tüchtiger Führung und kräftigem Zusammenwirken dieser beiden Armeen hätte auch die glänzendste Tapferkeit unserer Truppen einen sehr schweren Stand gehabt, und noch vor Kurzem meinte man, daß ein entscheidendes Vorgehen der Preußen erst nach Heranziehung von Verstärkungen möglich sein würde. Aber die Uneinigkeit und Zerfahrenheit der Feinde wurde von den preußischen Generalen trefflich benutzt, um durch ebenso kühne, wie rasche Operationen Einen nach dem Andern anzugreifen und unschädlich zu machen.

Vor Allem kam es darauf an, die Vereinigung der beiden feindlichen Heere zu hindern und sie über den Main zurückzudrängen.

Die Bayern hatten sich ursprünglich von Franken aus über das Werrathal und den Südabhang des Thüringer Waldes ausgebreitet, um den Hannoveranern die Hand zu reichen. Nach deren Capitulation, am 28. Juni, zogen sie die Werra abwärts, aber zugleich mehr nach Westen, um sich dem Corps des Prinzen Alexander von Hessen zu nähern, das in der darmstädtischen Provinz Oberhessen vorgegangen war und unter Anderem die preußische Stadt Wetzlar besetzt hatte. Zwischen beiden war schwere bayrische Kavallerie-Reserve über Fulda hinausgegangen. Aber diese wurde bei Hünfeld von den Preußen nachdrücklich zurückgeschencht und stob in wilder Flucht auseinander. Das bayrische Hauptcorps aber wurde in den Gefechten bei Dermbach u. s. w. (4. Juli) zwischen Werra und Fulda zur Seite gedrängt und genöthigt, die Vereinigung mit den anderen Bundestruppen nicht mehr vorwärts, sondern rückwärs am Main zu suchen. Die Preußen rückten nun einstweilen zwischen den beiden gegnerischen Corps im Fuldaischen anscheinend auf Frankfurt a. M. vor, und Prinz Alexander von Hessen zog sich nunmehr wieder nach Frankfurt zurück und ließ Anstalten zu dessen Vertheidigung treffen.

Digitized by Google

Plötzlich aber schwenkte unsere Main-Armee aus ihrer geraden Richtung auf Frankfurt links ab und wandte sich sehr unerwartet nach Unterfranken, warf an der fränkischen Saale bei Kissingen und Hammelburg. (11. und 12. Juli) die Bayern nach heftiger Gegenwehr zurück und zwang sie, sich nach Schweinfurt an den Main und noch weiter auf das linke Ufer desselben zurückzuziehen. Die Main-Armee folgte ihnen aber zunächst nicht, sondern wandte sich nach Gmünden (Mündung der fränkischen Saale in den Main), um den Bundestruppen unter dem Prinzen Alexander von Hessen, die von Frankfurt aus zur Unterstützung der Bayern heranzogen, entgegenzutreten. Bei Aschaffenburg kam es am vergangenen Sonnabend den 14. zum Kampfe, in welchem unsere Armee einen vollständigen Sieg erfocht und in Folge dessen die Bundestruppen zum Rückzuge über den Main und zur Räumung Frankfurts gezwungen wurden.

Noch an demselben Tage, wo das Gefecht von Aschaffenburg stattfand, haben auch die Ueberbleibsel des früheren Bundestages Frankfurt verlassen und sich nach Augsburg begeben.

Am 16. Abends sind die Preußen unter Führung des Generals v. Falckenstein mit klingendem Spiel und mit Gesang in die alte Reichs- und Kaiserstadt eingerückt.

So steht denn das preußische Heer zugleich vor Wien und in Frankfurt a. M., als Sieger über Oesterreich zugleich und über den alten Bundestag.

Die Zeit des alten ohnmächtigen Deutschlands ist vorbei, eine neue Zeit beginnt unter Preußens kräftiger Führung.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

489. Dem Kreisgerichts-Rendanten, Rechnungs-Rath Günicker zu Paderborn ist die einstweilige Verwaltung der Stelle des Rendanten an der Entbindungs- und Hebammen-Lehr-Anstalt zu Paderborn übertragen worden.

Münster, den 17. Juli 1866. Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

490. Dem commissarischen Amtmann Hillenkamp in Beverungen ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für den zum Bezirk der Kreisgerichtscommission in Beverungen gehörenden Bezirk des Amts Beverungen übertragen worden.

Minden, den 18. Juli 1866. Der Regierungs-Präsident von Nordenflycht.

491. Dem commissarischen Amtmann Schmücker ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Kirchborchen übertragen worden.

Minden, den 18. Juli 1866. Der Regierungs-Präsident von Nordenflycht.

492. Dem Lieutenant a. D. von Radonitz zu Hüllhorst ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Schnathorst übertragen worden.

Minden, den 18. Juli 1866. Der Regierungs-Präsident von Nordenflycht.

493. Dem commissarischen Amtmann Gotthold in Dützen ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Dützen übertragen worden.

Minden, den 18. Juli 1866. Der Regierungs-Präsident von Nordenflycht.

494. Dem bisherigen Maurergesellen Andreas Köhler aus Achim, Herzogthum Braunschweig, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 13. Juli 1866.

495. Wir haben mit der weiteren Vertretung des Lehrers Castrup zu Lenzinghausen den Schulamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Gottlieb Brinkhoff aus Espelkamp, im Kreise Lübbecke, beauftragt.

Minden, den 14. Juli 1866.

496. Wir haben die zweite evangelische Lehrerstelle zu Isselhorst dem Schulamts-Candidaten Heinrich Christian Meier aus Hahlen einstweilen übertragen. Minden, den 14. Juli 1866.

497. Dem Zimmergesellen Wilhelm Todt aus Herste, Kreises Höxter, ist nach bestandener Prüfung das Fähigkeits-Zeugniß als Meister ertheilt worden. Minden den 18. Juli 1866.

498. Im Großhandel, sowie bei verschiedenen technischen Gewerben ist das Bedürfniß nach Instrumenten hervorgetreten, durch welche die Dichtigkeit der tropfbaren Flüssigkeiten, insbesondere der Oele, in sicherer und übereinstimmender Weise festgestellt wird.

Die Königliche Normal-Eichungs-Commission ist ermächtigt, dergleichen Instrumente (Aräometer) in der gebräuchlichen Form der Senkwaagen auf Bestellung anzufertigen und durch ihren Stempel zu beglaubigen.

Digitized by Google

Die Einrichtung dieser Aräometer ist auf den Vorschlag der gedachten Behörde folgendermaßen festgesetzt:

Die gläserne Spindel enthält eine gleichmäßige Skala, deren Eintheilung auf der Formel beruht:

$$x = \frac{400}{400 \pm n},$$

in welcher x das specifische Gewicht und n die am Instrumente abgelesene Anzahl Grade (die Grädigkeit) bedeutet, die letztgenannte Größe positiv oder negativ genommen, je nachdem die Flüssigkeit leichter oder schwerer als Wasser ist. Für n=200 giebt die Formel im ersten Falle x=2/3, im zweiten x=2, während für n=0 in beiden Fällen x=1 entsteht. Der Nullpunkt der Skala entspricht also der Dichtigkeit des reinen Wassers bei der Normal-Temperatur von + 12,5° Reaumur, wie solche auch für alkoholometrische Messungen festgesetzt worden ist.

Vom Nullpunkte an geht die Theilung der Skala aufwärts bis zu 200 Graden, entsprechend der Dichtigkeit 2/3=0, 6667 und abwärts ebenfalls bis zu 200 Graden, der Dichtigkeit, =2 entsprechend, so daß die leichtesten, wie die schwersten der im Handel und der Industrie gewöhnlich vorkommenden Flüssigkeiten vermittelst dieses Instruments gewogen werden können. Eine, beide Theilungen umfassende zusammenhängende Skala würde indeß eine zu große, die Handhabung des Instruments erschwerende und dessen Zerbrechlichkeit erhöhende Länge der Spindel bedingen; der Apparat kann daher nicht nur in zwei getrennte, sich gegenseitig ergänzende Instrumente zerlegt werden, das eine für Flüssigkeiten, die specifisch leichter, das andere für solche, die specifisch schwerer als Wasser sind, sondern es soll auch jedes von diesen Instrumenten, um größere Intervalle zu bekommen, aus 2, 3, 4 und mehr Spindeln bestehen dürfen, deren stufenweise aufeinander folgende Skalen sich zu einer fortlaufenden Skala ergänzen. Bei einem Satze von vier Spindeln fallen die Intervalle groß genug aus, um noch in 10 Unterabtheilungen getheilt werden zu können.

Besondere, von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission aufgestellte und mit deren Stempel, sowie mit einer Gebrauchs-Anweisung versehenen Tabellen geben das einem jeden Aräometergrade entsprechende specifische Gewicht bis auf 4 Dezimalstellen an. Dieser Tabellen kommen zwei zur Anwendung. Eine derselben bezieht sich auf Flüssigkeiten, die specifisch leichter, die andere auf solche, die specifisch schwerer als Wasser sind; beide aber geben außerdem vollständig die Unterlagen, um das Gewicht bis auf den zehnten Theil eines Grades mit Sicherheit festzustellen.

Mit Rücksicht hierauf ist die Untertheilung der Skala in Zehntelgrade um so mehr zu empfehlen, als sie in den Stand setzt, die specifischen Gewichte bis auf drei Dezimalstellen genau, und bis auf 4 Stellen annähernd zu ermitteln.

Um den Gebrauch eines Aräometers zu erleichtern, können den Theilstrichen der Skala selbst die bezüglichen, auf drei Dezimalstellen nach den amtlichen Tabellen abgekürzten specifischen Gewichte unmittelbar beigefügt und es kann auf diese Weise der Gebrauch einer besonderen Tabelle entbehrlich gemacht werden. Es darf ferner ohne Unterschied, ob ein Instrument mit der einfachen Skala, oder mit Skala und Gewichtsangabe zugleich versehen ist, der Umfang der Skala beliebig bestimmt werden, da nach den verschiedenen Gebrauchszwecken auf der Skala einer Spindel mehr oder auch weniger als 50 Grade verlangt werden möchten, je nachdem eine Untertheilung in halbe oder viertel Grade genügt, oder für die zehntel Grade größere Intervalle erwünscht erscheinen.

Die Eichungsfähigkeit eines theilweisen Aräometers soll daher in dieser Beziehung nicht von dem Umfang seiner Skala, sondern nur davon abhängig sein, daß die Eintheilung derselben eine gleichmäßige und zwar eine solche ist, welche die Berechnung der specifischen Gewichte nach der Formel $\frac{400}{400 \pm n}$, gestattet

Das Ablesen der Grädigkeit von der Skala darf übrigens immer nur erst dann erfolgen, wenn die zu wiegende Flüssigkeit zuvor genau auf die Normal-Temperatur von + 12,5 Grad gebracht worden ist, weshalb es an einem guten Thermometer nicht fehlen darf. Außerdem ist zu beachten, daß bei der eingehenkten Spindel die Grädigkeit jedesmal am unteren Spiegel der zu prüfenden Flüssigkeit abgelesen werden.

Die Königliche Normal-Eichungs-Commission wird gestempelte Aräometer auf ergehende Bestellung in gewünschter Weise anfertigen lassen, auch anderweit gefertigte Instrumente prüfen und nach Richtigbefinden mit ihrem Stempel und den Tabellen versehen. Dergleichen Instrumente vorräthig zu halten, ist sie nicht verpflichtet. Den Departements-Eichungs-Commissionen können diese Funktionen vorläufig nicht zugewiesen werden.

Bezüglich der Ankaufskosten, sowie der Stempelgebühren läßt sich eine allgemeine Festsetzung zur Zeit

Digitized by Google

nicht treffen, da die Instrumente in wesentlich verschiedener Größe und Einrichtung verlangt oder vorgelegt werden, so daß die zu liquidirenden Kosten in jedem einzelnen Falle besonders zu berechnen sind. Jedoch wird die Normal-Eichungs-Kommission bei ihren Liquidationen außer den Selbstkosten als Stempelgebühr nur eine billig bemessene Entschädigung der mit der Eichung verbundenen Mühwaltungen in Ansatz bringen.

Minden, den 14. Juli 1866.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

499. Der Colon Conrad Brinkmann Nr. 5 zu Neuenknick ist für die Amtsdauer vom 13. Juli 1866 bis dahin 1869 zum Schiedsmann für den Bezirk Neuenknick-Seelenfeld im Kreise Minden gewählt, und als solcher bestätigt und vereidet worden.

Paderborn, den 18. Juli 1866. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

500. Uebersicht

von den seitherigen Einnahmen und Ausgaben bei der Kasse des

Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

Nach der letzten am 22. Februar d. J. mit 83 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. erfolgten Ablieferung an den Central-Verein sind zur Disposition des hiesigen Bezirks-Vereins verblieben . . 144 Thlr. 12. Sgr. 8 Pf.

Seitdem sind ferner eingegangen an Beiträgen von den einzelnen Kreis resp. Lokal-Vereinen, sowie an Erträgen aus abgehaltenen Sammlungen.

a.	aus dem Kreise	Minden	845	Thlr.	28	Sgr.	9	Pf.
b.	„ „ „	Herford	60	„	—	„	—	„
c.	„ „ „	Wiedenbrück	177	„	—	„	—	„
d.	„ „ „	Büren	29	„	27	„	9	„
e.	„ „ „	Höxter	278	„	10	„	—	„
	Dazu	Sa.	1391	Thlr.	6	Sgr.	6	Pf.
f.	an außerordentlichen, bei der Kasse des Bezirks-Vereins eingezahlten Beiträgen von Privaten ꝛc. . . .		305	Thlr.	6	Sgr.	7	Pf.
g.	sowie die den Mitgliedern der Depot-Verwaltung zur Weiterbeförderung an die Kasse des Bezirks-Vereins eingehändigten Beträge ad		362	„	7	„	7	„
		Sa.	2058	Thlr.	20	Sgr.	8	Pf.

hiervon competiren statutengemäß:

1)	1/3 dem hiesigen Bezirks-Vereine mit	686	Thlr.	6	Sgr.	11	Pf.
	so daß überhaupt zu dessen Disposition verbleiben . . . . . Sa.	830	„	19	„	7	„
2)	2/3 dem Berliner Central-Verein mit	1372	„	13	„	9	„

welche an denselben unter'm heutigen abgesandt worden sind. — Ueber die zweckentsprechende Verwendung des zum Theil bereits absorbirten Bestandes des hiesigen Bezirks-Vereins wird später besondere Mittheilung erfolgen.

Bei den großen und mannigfachen Anforderungen, welchen der Verein zu genügen strebt, bleiben fernere Zusendungen an Lazarethgegenständen aller Art und Erquickungen für die Verwundeten und Kranken, sowie namentlich auch an Geldmitteln, sehr erwünscht, um deren weitere Zuwendung daher angelegentlichst ersucht wird. Minden, den 24. Juli 1866.

Der Vorsitzende des Bezirks-Comitee's: Regierungs-Präsident. Frh. v. Nordenflycht.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

501. [9] Zur Uebermittlung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen . . .	1/2 Sgr.	1 Sgr.
„ „ über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
„ größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Digitized by Google

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt bis 25 Thaler überhaupt 1 Sgr., über 25 Thaler bis 50 Thaler überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Minden, den 5. Februar 1865. Der Ober-Post-Director Braune.

502. Das dem Ingenieur W. Valk zu Hannover unter dem 2. September 1864 ertheilte Patent auf Oefen zum Schmelzen von Erzen und Metall in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 167.) Minden, den 16. Juli 1866.

503. Dem Fabrikanten F. Hartkopf (in Firma F. Hartkopf u. Co.) zu Solingen, ist unter dem 13. Juli 1866 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadelgewehr mit Centralschloß, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 170.) Minden, den 18. Juli 1866.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 34.

Minden, den 1. August 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Ministers des Innern.

504. Mit Bezugnahme auf die in Nr. 39 der Gesetz-Sammlung erscheinende Allerhöchste Verordnung vom 28. Juli d. Js., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 5. August d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 4. August in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 5. August in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 30. Juli 1866. Der Minister des Innern. gez. Gr. zu Eulenburg.

505. Die jetzige Firma der früheren Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft lautet nicht — wie in der Bekanntmachung vom 14. April d. J. (Amtsblatt, Stück 18 de 1866) angegeben —

„Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft,"

sondern

„Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft,"

was hierdurch berichtigend bekannt gemacht wird.

Berlin, den 24. Juli 1866. Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Allgemeine Gesetzsammlung.

506. Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6376. Privilegium, betreffend die Ausgabe auf den Inhaber lautender vier einhalb prozentiger Obligationen II. Emission der Stadt Frankfurt a. d. O., zum Betrage von 200,000 Thlr. Vom 1. Juli 1866.

Nr. 6377. Nachtrag zum Privilegium vom 9. Mai 1848, wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender vierprocentiger Stadt-Obligationen Seitens der Stadt Breslau, zum Betrage von 1,074,500 Thalern. Vom 6. Juli 1866.

Nr. 6378. Nachtrag zum Privilegium vom 28. März 1855, wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 1,200,000 Thalern. Vom 6. Juli 1866.

Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6379. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. Juli 1866.

Nr. 6380. Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Stralsunder Chaussee über Arendsee und Lanke nach der Biesenthaler Grenze im Nieder-Barnimschen Kreise des Regierungsbezirks Potsdam.

Nr. 6381. Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Gerdauen für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Groß-Pentlack, an der Insterburg-Nordenburger Staatsstraße, über Muldzen bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Wehlau, und 2) von Gerdauen nach Schippenbeil, im Kreise Friedland.

Nr. 6382. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gerdauer Kreises im Betrage von 140,000 Thalern. Vom 18. Juni 1866.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

507. Wir haben die evangelische Schulstelle zu Rammen dem Schulamts-Candidaten Carl Heinrich August Selle aus Wulferdingsen als Hülfslehrer vom 1. August c. ab einstweilen übertragen.

Minden, den 25. Juli 1866.

508. Der Leinewandhändler Peter Heinrich Heybrok Nr. 49 in Sieker, wird seine Leinenwaaren, welche er auf Bestellung so wie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt, und die daher dem Leggezwange nicht unterliegen, mit einem die Firma „P. Hb." tragenden Stempel versehen.

Nach Vorschrift des §. 3 der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. März 1853, bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 25. Juli 1866.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35.

Minden, den 3. August 1866.

509. Der fünfzigjährige Erinnerungstag des Bestehens der Regierung zu Minden.

Am heutigen Tage, den 1. August beging die Regierung zu Minden die Feier der Erinnerung ihres fünfzigzigjährigen Bestehens. Zu diesem Ende war eine Plenar-Versammlung sämmtlicher Mitglieder des Collegiums anberaumt, zu welcher auch die Titularräthe unter den Büreaubeamten eingeladen waren, welche von dem Bestehen der Regierung an, dieser Behörde zugehört hatten. An die im großen Sitzungssaale feierlich Versammelten hielt der Präsident des Collegiums, Freiherr von Nordenflycht folgende Rede:

„Dem geehrten Collegium ist die Veranlassung bekannt, welche Sie heute hier feierlich zusammenführt. Heute vor 50 Jahren leisteten die ersten Mitglieder und Beamten der unter dem Namen „Regierung“ neu eingerichteten Bezirks-Verwaltungsbehörde ihren Treueid dem Könige und dem Königlichen Hause und begannen damit ihre amtliche Wirksamkeit, die in einer ununterbrochenen Reihe von 50 Jahren nicht ohne Erfolg für die Ordnung und die Wohlfahrt des Landestheiles geblieben ist.

Nach Verlauf einer solchen Reihe von Jahren geziemt es sich wohl, einen Augenblick Halt zu machen, und theils einen Rückblick in die Vergangenheit zu werfen, theils zu neuen Vorsätzen für die Zukunft sich zu vereinen. Es kann natürlich nicht meine Absicht sein, hier speciell aufzuzählen, was durch die Einwirkung der Regierung in diesem Zeitraume etwa Neues geschaffen, oder was an Bestehendem gebessert worden ist. Es bedarf nur des offenen Auges, um des sichtlichen Erblühens gewahr zu werden, dessen das Land sich auf den Gebieten des materiellen und geistigen Lebens erfreut. Es ist ferner dabei nicht zu übersehen, daß überall hier der bereitwillige Sinn der Eingesessenen selbst und die aufopfernde Hingebung der Kreis- und Local-Behörden mithelfend entgegengekommen ist. Zahlreiche Straßen und Verbindungswege, die ersten Leiter der Cultur, sind neu erstanden oder in wesentlich verbesserten Zustand gesetzt und befördern nunmehr mit geringer Anstrengung und wenigem Zeitverlust den Verkehr der Menschen und der Güter, wo sonst — wie aus eigenen Jugendjahren uns noch lebhaft in Erinnerung steht — die Pferde oft bis über die Kniee und die Wagen bis an die Axe, in den morastigen Boden versanken, und wo zu Zeiten für eine Tagereise galt, was heute in wenig mehr, als einer Stunde zurückgelegt wird. Die Wohnstätten der Menschen in Städten und auf dem platten Lande haben, Dank manchen polizeilichen Eingreifens, ein freundlicheres Aeußere und ein gesunderes Innere erhalten. Die Pflege- und Erziehungsstätten der Jugend sind vermehrt und erweitert, und an der Subsistenz der Lehrer wird fortdauernd und mit wesentlichem Erfolge aufgebessert. Kirchensysteme sind erstanden, neue Kirchengebäude errichtet; in die Communal-Verwaltung ist unter Theilnahme der Bürger an dem Regimente Ordnung und Gerechtigkeit eingeführt. Die Nutzung des Bodens hat durch mannigfache Meliorationen wüster oder unergiebiger Strecken nennenswerthe Ausdehnungen erfahren, zur wirksamen Verbesserung des Landbaues sind bereite Hülfen gewährt; die Forsten gedeihen unter einer regelmäßigen und sorgsamen Pflege; das Gewerbe hat vielfach, unter dem Schutz und den Beihülfen der Behörden, neuen Aufschwung genommen; die Wohlhabenheit im Ganzen ist sichtlich gestiegen, mit ihr die Bevölkerung, und für die Armen im Lande wird mildthätiger und rücksichtsvoller gesorgt. Größere Provinzial-Anstalten nehmen in ihre schützende Räume theils geistig Hülflose, theils körperlich Gebrechliche auf, oder halten die Unlust, die Verkommenheit oder das Verbrechen in wohlthätiger Entfernung von dem friedlichen Verkehre der Menschen, und in dem loyalen Sinne der Bevölkerung ist hoffentlich die Gesundheit noch immer überwiegend, und die Anhänglichkeit an den Preußischen Thron in Wachsen.

Digitized by Google

Wenn es uns nicht ansteht, uns selbst dafür ein Lob zu streuen, so ist es doch erlaubt, unserer Vorgänger im Amte dabei zu gedenken, deren redliches Bemühen uns vorgearbeitet hat und uns selbst zu fortgesetzter Thätigkeit ermuntert. Es sei mir gestattet, hier nur derjenigen Mitglieder und Beamten namentliche Erwähnung zu thun, welche vor 50 Jahren die ersten waren, welche ihrem Königlichen Herrn den Eid der Treue und des Gehorsams leisteten. Es waren dies vom Collegium: der Regierungs-Präsident Freiherr v. d. Horst, die Regierungs-Directoren v. Mallinkrodt und Kuhlmeyer, der Geheime Regierungs-Rath Backmeister, Regierungs-Rath und Forstmeister v. Voigts-Rectz, Regierungs- und Consistorial-Rath Bröckelmann, die Regierungs-Räthe Anz, v. Pestel, Ricke, Delius, Regierungs- und Landbaurath Ganzer, Regierungs- und Wasserbaurath Nauck, ferner die Regierungs-Räthe v. Nordenflycht, v. Hohenhausen, v. Scheele, Koppe und Kuntzen, die Regierungs- und Medizinal-Räthe v. Möller und Quentin, Regierungs- und Schulrath Hanf, die Regierungs-Assessoren Schrader und Duvignau, sowie die Regierungs-Referendarien Delius, Otto und Niemann, endlich Rechnungs-Rath Zumpfort.

Die meisten dieser Männer sind dahin; viele von ihnen ruhen schon lange Jahre im Schooß der Erde. Ehren wir ihr Andenken! Einige davon leben indeß noch heute und erfreuen sich ungeschwächter Gesundheit. Der geringere Theil freilich noch im Staatsdienste, einige fern von uns, andere in unserer eigenen Mitte. Fern von uns sind in rüstiger Thätigkeit, wie wir vernehmen, du Vignau der Regierungs-Präsident zu Erfurt und der Geheime Regierungs-Rath Otto in Stralsund; zwar abwesend von hier, aber uns angehörig, Major und Steuer-Empfänger Backmeister zu Lübbecke, unter unsern Augen fungiren noch die Herren Rechnungsräthe Schlottmann, und Suermann und Kanzleirath Kleine.

Ihnen dreien, meine Herren, muß es eine ganz besondere Genugthuung gewähren, nach 50jähriger ununterbrochener Thätigkeit und unverdrossenem Diensteifer nun auf die Erfolge zurückzublicken, welche unter ihren Augen allmählig erwachsen sind, und welche sie von Anfang an haben emporblühen sehen. Um so lebhafter hätte ich gewünscht, daß es mir vergönnt gewesen wäre, Ihnen hierfür auch ein besonderes Anerkenntniß von höherer Stelle her anshändigen zu können, wie es vom Präsidium beantragt und erbeten worden. Ich gebe mich der Ueberzeugung hin, daß es nur der Ungunst der kriegerischen Zeiten zur Last zu legen, wenn das Gehoffte eine unerwünschte Verzögerung erfahren hat. Müssen wir uns doch auch darin finden, daß es nicht möglich geworden ist, das erbetene und auch huldvoll bereits zugesagte Bildniß Seiner Majestät, unseres theuren Heldenkönigs Wilhelm I., schon zum heutigen Tage zu besitzen. Dem heutigen Tage würde dadurch erst seine schönste Weihe geworden sein. Hoffen wir, daß auch dies uns möge so bald als möglich, nachträglich beschcert werden. Dagegen schätze ich mich glücklich, dem ältesten Mitgliede des gegenwärtigen Collegiums, dessen persönliche Mitwirkung am weitesten in unsere collegialische Thätigkeit zurückgreift, und welches jetzt berufen ist, die Leitung der Abtheilung des Innern während der Vacanz des Dirigenten zu führen, ein schmeichelhaftes Anerkenntniß in der Bestallung als Geheimer Regierungs-Rath überreichen zu können. Nehmen Sie, mein verehrter Herr Geh. Rath Klingholz das Allerhöchst vollzogene Patent aus meiner Hand hiermit entgegen, und möge es Ihnen eine willkommene Gabe sein!

Den heutigen Tag noch anders zu begehen, als durch diese feierliche Versammlung, und anders, als durch die Wiederholung des Gelöbnisses der Treue an den König, der Hingebung an unsre Pflicht und des Gehorsams gegen das Gesetz — schien mir der Ernst und die Größe der sonstigen Ereignisse zu verbieten.

Wenn ich glaube, hierin auch die Meinung der Mitglieder des Collegiums getroffen zu haben, so möchte ich Sie bitten, statt dessen einer Adresse beizustimmen, in welcher wir diesem Ausdrucke der Treue und des Gehorsams gegen den König, unsern allergnädigsten Herrn, niederlegen und welche wir demnächst in Seiner Majestät Hände gelangen lassen wollen. Diese Adresse, gemeinschaftlich mit meinem Herrn Stellvertreter berathen, hat folgende Fassung erhalten (Es wurde hierauf die Adresse vorgelesen).

Wenn, wie ich voraussetzen darf, Sie Alle hiermit einverstanden sind, so würde ich Sie bitten, sämmtlich auch durch Ihre Namens-Unterschrift dieselbe mit zu vollziehen, zu welchem Ende ich sie Ihnen in Reinschrift werde vorlegen lassen.

Indem ich hiermit den ernsten Zweck unserer heutigen Zusammenkunft erfüllt erachte, bitte ich Sie zum Schluß, in den lebendigen Ausdruck unserer Ergebenheit für unsern erlauchten und theuren König einzustimmen, wenn ich rufe:

Es lebe Seine Majestät, der König, hoch!

Die Versammlung stimmte hierauf aus vollem und treuem Herzen in ein dreimaliges Hoch auf Seine Majestät den König ein und ging dann feierlich bewegt auseinander.

Digitized by Google

510. Preußens glorreiche Erfolge.

Am 18. Juni war es, daß der König das preußische Volk zu dem entscheidenden Kampfe aufrief, zu welchem Oesterreich und ein großer Theil Deutschlands uns herausgefordert hatten.

„Oesterreich will nicht vergessen", so sagte unser König, „daß seine Fürsten einst Deutschland beherrschten; in dem jüngeren, aber kräftig sich entwickelnden Preußen will es keinen natürlichen Bundesgenossen, sondern nur einen feindlichen Nebenbuhler erkennen. — Preußen soll geschwächt, vernichtet, entehrt werden. — Wohin wir in Deutschland schauen, sind wir von Feinden umgeben, deren Kampfgeschrei ist: „Erniedrigung Preußens!" Der Königliche Aufruf schloß mit den Worten:

„Wir müssen fechten um unsere Existenz, wir müssen in einen Kampf auf Leben und Tod gehen gegen diejenigen, die das Preußen des großen Kurfürsten, des großen Friedrich, das Preußen, wie es aus den Freiheitskriegen hervorgegangen ist, von der Stufe herabstoßen wollen, auf die seiner Fürsten Geist und Kraft, seines Volkes Tapferkeit, Hingebung und Gesittung es emporgehoben haben.

Flehen wir den Allmächtigen, den Lenker der Geschicke der Völker, den Lenker der Schlachten an, daß Er unsere Waffen segne! Verleiht uns Gott den Sieg, dann werden wir auch stark genug sein, das lose Band, welches die deutschen Lande mehr dem Namen als der That nach zusammenhielt, und welches jetzt durch diejenigen zerrissen ist, die das Recht und die Macht des nationalen Geistes fürchten, in anderer Gestalt fester und heilvoller zu erneuern.

Gott mit uns!

So sprach der König am 18. Juni.

Und — Gott ist mit uns gewesen und hat uns Seine Hülfe und Gnade so sichtlich, so wunderbar zu Theil werden lassen, wie es Niemand zu ahnen vermocht hätte.

Seit dem Tage, wo der König jenen Aufruf erließ, sind noch nicht sechs Wochen vergangen und nach einem glorreich durchgeführten Kriege stehen wir vor einem ehrenvollen, vortheilhaften Frieden, durch welchen Preußens Ansehen und Macht erhöht werden sollen, wie niemals zuvor:

Der Krieg, den wir geführt, ist eine ununterbrochene Reihe der herrlichsten Siege und Erfolge.

Gleich beim Beginn erlagen Hannover, Kurhessen und Sachsen ohne Widerstand dem Ansehen unserer Waffen; fast ohne Schwerdtstreich machte sich Preußen zum Herrn von Norddeutschland.

Aber die ernste, schwere Arbeit begann erst mit dem Feldzug in Böhmen, wo die vereinigte Armee Oesterreichs und Sachsens in fester, gesicherter Stellung unserer Truppen harrte.

In einer siebentägigen Reihe unvergleichlicher Siege, zuletzt durch die gewaltige Schlacht bei Königgrätz schlug und zerstreute unser Kriegsheer die gewaltigen Schaaren der Gegner und vereitelte die kühnen und dreisten Hoffnungen, mit welchen dieselben ausgezogen waren.

Während der Feind gedroht hatte, unsere Länder zum Schauplatz des verheerenden Krieges zu machen, wurde derselbe auf Oesterreichs Boden ausgekämpft und unsere Fluren blieben von den schwersten Drangsalen des Krieges verschont.

In unaufhaltsamen Siegeslaufe verfolgte unser Heer den fliehenden Feind theils nach Olmütz, vornehmlich nach der Hauptstadt des Kaiserstaates. Ueberall, wo die Oesterreicher versuchten, unser Vorrücken aufzuhalten, wurden sie von Neuem geschlagen. Ein nochmaliger Sieg unserer Truppen bei Tobitschau in Mähren schnitt den bei Olmütz stehenden Oesterreichern den Rückzug nach Wien ab, und es blieb denselben nur noch übrig, auf Umwegen nach Ungarn zu marschiren. Aber auch dorthin kam ihnen unser rastlos vorwärts eilendes Heer zuvor, und noch am 22. Juli fand vor den Thoren Preßburgs, der alten ungarischen Hauptstadt, ein bedeutendes Gefecht statt, in welchem unsere Truppen einen wichtigen und erfolgreichen Sieg errungen hätten, wenn nicht während des Kampfes zur Mittagsstunde unerwartet eine zwischen Preußen und Oesterreich verabredete Waffenruhe eingetreten wäre.

Schon nach der Schlacht bei Königgrätz hatte Oesterreich um einen Waffenstillstand gebeten, Preußen aber hatte denselben abgelehnt, um seine Siege zu verfolgen, bis eine Gewißheit über die endlichen Erfolge erreicht sei.

Als aber der Kaiser von Oesterreich in seiner tiefen Demüthigung die Hülfe des Kaisers der Franzosen anrief und dieser sich erbot, einen Waffenstillstand bei Preußen auszuwirken, da erklärte unsere Regierung, daß sie hierzu nicht früher die Hand bieten könne, als bis zugleich die Grundlagen für einen Frieden gewonnen seien, der Preußens Siegen entspreche.

Kaiser Napoleon erkannte willig das Recht Preußens zu solcher Forderung an und bemühte sich, derselben Befriedigung zu verschaffen. Durch Verhandlungen zwischen Preußen und Frankreich wurden die Grundlagen des künftigen Friedens festgestellt und sodann Oesterreich vorgelegt.

Digitized by Google

Eine der Hauptbedingungen, welche Preußen stellte, verlangte das völlige Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bunde, in welchem es bisher durch den Vorsitz bei den Bundesberathungen gewissermaßen die erste Stellung eingenommen hatte.

Der Stolz Oesterreichs und der dringende Wunsch, seinen Einfluß in Deutschland zu bewahren, sträubten sich gegen die Erfüllung jener von Preußen geforderten Bedingung und gegen einen Frieden, durch welchen Preußen an die Spitze Deutschlands treten soll.

Aber immer drohender wurden die Gefahren für Oesterreich: in unermüdlichen eilenden Märschen war unser Heer immer weiter in den Kaiserstaaten vorgedrungen. Ganz Böhmen mit der Hauptstadt Prag, Oesterreichisch-Schlesien und Mähren mit der Hauptstadt Brünn waren bereits in unseren Händen. Soeben waren unsere Truppen auch in das Herzogthum Nieder-Oesterreich, sowie nach Ungarn vorgedrungen und bedrohten nicht blos Preßburg, sondern auch die Hauptstadt der Kaiserstaaten, Wien. Vom berühmten Stephansthurme herab konnte man die Preußischen Wachtfeuer sehn, und jeden Tag war der Uebergang unserer Truppen über die Donau, sei es oberhalb, sei es unterhalb Wiens zu erwarten.

Da beugte sich der Stolz Oesterreichs unter das Unvermeidliche. So schwer es der Kaiserlichen Regierung wurde, so erklärte sie sich zur Annahme der vorläufigen Friedensbedingungen, welche Frankreich im Einverständniß mit Preußen vorgeschlagen hatte, bereit und es wurde nunmehr auf Grund dieser Bereitwilligkeit ein Waffenstillstand geschlossen.

Am 26. Juli sind im Hauptquartier unsers Königs zu Nicolsburg die vorläufigen Friedensgrundlagen (Präliminarien) unterzeichnet worden.

Durch dieselben wird das gänzliche Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bunde und an Stelle des aufgelösten bisherigen Bundes zunächst die Gründung eines eng geschlossenen norddeutschen Bundes unter Preußens Führung festgesetzt, dessen Beziehungen zu Süddeutschland demnächst noch besonders vereinbart werden sollen.

Preußen erhält ferner bedeutende Kriegskosten.

Außer der unmittelbaren Vereinigung Schleswig-Holsteins mit Preußen, wird ferner ein großer Theil der seither von Preußen besetzten Länder im westlichen Deutschland mit Preußen vereinigt.

Das sind die hochbedeutsamen Erfolge des Kampfes, zu welchen der König vor kaum sechs Wochen sein Volk gerufen hat.

Preußen, welches geschwächt, vernichtet, entehrt werden sollte, geht aus dem Kampfe reicher an Macht, an Geltung und Ehre hervor. Das Preußen, welches seine Feinde von der errungenen Stufe herabstoßen wollten, hat sich zu einer unvergleichlich höheren Stufe aufgeschwungen. Statt des losen Bandes, welches die deutschen Lande nur zum Schein umfaßte, wird durch das siegreiche Preußen ein festeres Band geknüpft, welches dem gesammten deutschen Vaterlande eine neue Zeit der Macht und Ehre verheißt.

Wer sollte nicht erkennen, daß Gott mit uns war und unser Heer und unsern König geleitet hat.

Heil dem Könige, welcher sieggekrönt heimkehrt, — Heil dem Heere, — Heil dem preußischen Vaterlande jetzt und immerdar!

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

511. Bei dem Herannahen des Termins der diesjährigen Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz finde ich mich auch jetzt wieder veranlaßt, die Förderung dieser für die Provinz so wichtigen Angelegenheit Allen denen, welche derselben schon seit Jahren ihre wohlwollende und fruchtbringende Theilnahme gewidmet haben, insbesondere den Herren Landräthen, Bürgermeistern, Amtmännern und Geistlichen, auf das Angelegentlichste zu empfehlen. Ich weiß zwar wohl, daß die schweren auf unserem Vaterlande lastenden Zeitverhältnisse, die Wohlthätigkeit der Bewohner unserer Provinz jetzt nach gar vielen Seiten hin in Anspruch nehmen, halte mich aber auch ebenso überzeugt, daß den mildthätigen, der Provinz selbst angehörigen Anstalten deshalb die bisherige menschenfreundlich gewährte Unterstützung nicht werde entzogen werden, deren sie behufs ihres Fortbestehens nicht entrathen können, und deren Verringerung gerade bei den Taubstummen-Anstalten mit der alsdann unvermeidlichen Beschränkung dieser Anstalten die einzelnen Kreise selbst mit der Sorge für die meist hülflosen und beklagenswerthen taubstummen Kinder beschweren würde. Wie daher die übrigen in der letzten Zeit stattgefundenen Collecten für ähnliche gemeinnützige Zwecke keine Abnahme der dafür bestimmten Gaben haben erkennen lassen, so gebe ich mich gern dem Vertrauen hin, daß die seit vierzig Jahren den Taubstummen-Anstalten zugewandte mildthätige Unterstützung denselben auch jetzt nicht entgehen, sich vielmehr, wie auch bisher, durch einen reichlichen Ertrag der Jahres-Collecte bethätigen werde.

Digitized by Google

Das sehr befriedigende Ergebniß der vorjährigen Collecte hat von mir noch nicht zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden können, weil die Zusammenstellung derselben aus einzelnen Kreisen, wegen der Ueberhäufung der betreffenden Landräthe mit anderweiten Geschäften, noch nicht vorliegt. Ich muß mir deshalb eine weitere Bekanntmachung darüber noch vorbehalten.

Münster, den 24. Juli 1866. Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

512. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß der Feier des fünfzigjährigen Bestehens der hiesigen Regierung, dem Regierungs-Rath Klingholz hierselbst, den Character als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen und das für denselben in dieser Eigenschaft ausgefertigte Patent de dato Haupt-Quartier Nicolsburg, den 27. Juli c. Allerhöchst zu vollziehen, und dem Landrathe des Kreises Lübbecke, Freiherrn von der Horst den Rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

Minden, den 1. August 1866. Der Regierungs-Präsident von Nordenflycht.

513. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Heine erledigte evangelische Schulstelle zu Hövern dem Schulamts-Candidaten Johann Heinrich Gante aus Südlengern einstweilen übertragen.

Minden, den 25. Juni 1866.

514. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Pohlmann erledigte evangelische Schulstelle zu Ober-Ummeln, dem Schulamts-Candidaten Heinrich Wilhelm Theodor Brüelheide aus Bleeke einstweilen übertragen.

Minden, den 28. Juli 1866.

515. Wir haben gestattet, daß die durch Pensionirung des Lehrers Rubien zur Erledigung kommende Elementarlehrerstelle an der Töchterschule zu Bielefeld vom 1. August c. ab, von dem bisherigen Lehrer zu Ober-Ummeln Johann Heinrich Pohlmann vorläufig interimistisch übernommen wird.

Minden, den 28. Juli 1866.

516. Der Leinenhändler Emil Schierholz zu Herford wird seine Leinenwaaren, welche er auf Bestellung so wie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt und die daher dem Leggezwange nicht unterliegen, mit einem, die Firma „E. S." tragenden Stempel versehen. Nach Vorschrift im §. 3 der Leggeordnung für die H.

Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. März 1853, bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 26. Juli 1866.

517. Die Haus-Collecte für die beiden Rettungs-Anstalten Düsselthal und Overdyck wird im Monat August c. durch Agenten der Anstalten abgehalten werden. An denjenigen Orten, wo die Agenten sich bis zum 1. September c. nicht eingefunden haben, ist die Sammlung von Beiträgen und deren Abführung in der gewöhnlichen Weise während des Monats October von den Ortsbehörden zu bewirken.

Indem wir hierbei auf den von diesen Anstalten verfolgten menschenfreundlichen Zweck der Pflege und Erziehung verwahrloster, physischem und sittlichem Verderben ausgesetzter Kinder aufmerksam machen, nehmen wir gern Veranlassung, diese Collecte dem Wohlthätigkeitssinne der Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks zu empfehlen.

Minden, den 27. Juli 1866.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

518. An Stelle des zur mobilen Armee einberufenen Bürgermeisters Wichmann zu Steinheim ist der Dr. med. Wilhelm Anton Kirchhoff daselbst für die Amtsdauer vom 19. Juli 1866 bis dahin 1869 zum Schiedsmann für die Stadt Steinheim im Kreise Höxter gewählt, als solcher bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Stadt Nieheim bestellt worden.

Paderborn, den 26. Juli 1866. Königl. Appellationsgericht.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierzu eine Beilage.

Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen.

Digitized by Google

Beilage

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Minden.

Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der

Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen,

beschlossen in der am 26. Februar 1866 in St. Gallen abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung der Actionairs und genehmigt zufolge Reskriptes des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. April 1866.

Die Kanzlei des Schweizerischen Kantons St. Gallen bescheinigt hiermit, daß die am 26. Februar 1866 abgehaltene außerordentliche General-Versammlung der Actionärs der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" dahier statutengemäß beschlossen hat:

I. das Grundcapital der Gesellschaft durch Emission von 600 neuen Actien von 2 auf 5 Millionen Franken zu erhöhen;

II. den Reservefond durch Emission der neuen Actien zum Course von Frcs. 2283. 33 c. pr. Actie auf 1 Million zu bringen; und

III. die Gesellschafts-Statuten wie folgt abzuändern:

a. der Art. 6 soll, vom vierten Satze an, lauten:

„Diese Uebernahme erfolgt zu dem von der General-Versammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes festgesetzten Emissionspreise.

„Ueber den auf solche Weise durch die alten Actienbesitzer allfällig nicht übernommenen Theil verfügt der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaft.

„Diese Placirung durch den Verwaltungsrath an neue Uebernehmer darf nicht unter dem von der General-Versammlung festgestellten Emissionspreise stattfinden."

b. der erste Absatz des § 15. soll lauten:

„Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes übertragen werden. Die Uebertragung geschieht gegen Entrichtung einer Handänderungsgebühr von Frcs. 5. — durch den Käufer oder sonstigen Uebernehmer, und wird in den Registern der Gesellschaft sowohl, wie auf dem Actientitel vorgemerkt."

c. der zweite Absatz des § 19. soll lauten:

„Außerordentliche General-Versammlungen finden statt auf besondern Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches, der Direction einzureichendes Verlangen von wenigstens 25 Actionärs, welche zusammen mindestens 200 Actien besitzen," u. s. w. wie bisher.

d. der letzte Satz des § 22. soll lauten:

„Es soll jedoch kein Anwesender mehr als 30 Stimmen auf sich vereinigen können."

e. der erste Satz des § 23. soll lauten:

„Eine General-Versammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 25 Mitgliedern, welche zusammen mindestens 200 Actien repräsentiren."

f. der zweite Satz des § 43. soll lauten:

„Von diesem Reingewinn wird zunächst den Actionärs der Betrag der auf das Gesellschafts-Capital geleisteten Einzahlungen, sowie der Betrag des jeweiligen Reservefonds, mit 4 % pro anno verzinst."

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Krausenstraße 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36.

Minden, den 10. August 1866.

519. **Thronrede Sr. Majestät des Königs**
bei der Eröffnung des Landtages am 5. August 1866.

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Indem Ich die Vertretung des Landes um Mich versammelt sehe, drängt Mich Mein Gefühl vor Allem auch von dieser Stelle Meinen und Meines Volkes Dank für Gottes Gnade auszusprechen, welche Preußen geholfen hat, unter schweren, aber erfolgreichen Opfern nicht nur die Gefahren feindlicher Angriffe von unseren Grenzen abzuwenden, sondern in raschem Siegeslauf des vaterländischen Heeres dem ererbten Ruhme neue Lorbeeren hinzuzufügen und der nationalen Entwickelung Deutschlands die Bahn zu ebenen.

Unter dem sichtbaren Segen Gottes folgte die waffenfähige Nation mit Begeisterung dem Rufe in den heiligen Kampf für die Unabhängigkeit des Vaterlandes, und schritt unser heldenmüthiges Heer, unterstützt von wenigen, aber treuen Bundesgenossen, von Erfolg zu Erfolg, von Sieg zu Sieg, im Osten wie im Westen. Viel theures Blut ist geflossen, viele Tapfere betrauert das Vaterland, die siegesfroh den Heldentod starben, bis unsere Fahnen sich in einer Linie von den Karpathen zum Rheine entfalteten. In einträchtigem Zusammenwirken werden Regierung und Volksvertretung die Früchte zur Reife zu bringen haben, die aus der blutigen Saat, soll sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen.

Liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Auf die Finanzlage des Staates kann Meine Regierung den Blick mit Befriedigung wenden. Sorgliche Vorsicht und gewissenhafte Sparsamkeit haben sie in den Stand gesetzt, die großen finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden, welche die gegenwärtigen Zeitverhältnisse in naturgemäßem Gefolge haben.

Obwohl schon in den letzten Jahren, durch den Krieg mit Dänemark, der Staatskasse beträchtliche Opfer auferlegt worden sind, ist es doch gelungen, die bisher erwachsenen Kosten des gegenwärtigen Krieges aus den Staats-Einnahmen und vorhandenen Beständen, ohne andere Belastung des Landes, als die durch die gesetzlichen Natural-Leistungen für Kriegszwecke erwachsenden, bereit zu stellen. Um so zuversichtlicher hoffe Ich, daß die Mittel, welche zur erfolgreichen Beendigung des Krieges und zur Bezahlung der Natural-Leistungen, bei Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen, erforderlich sind, von Ihnen bereitwillig werden gewährt werden.

Ueber die Feststellung des Staatshaushalts-Etats hat eine Vereinbarung mit der Landesvertretung in den letzten Jahren nicht herbeigeführt werden können. Die Staats-Ausgaben, welche in dieser Zeit geleistet sind, entbehren daher der gesetzlichen Grundlage, welche der Staatshaushalt, wie Ich wiederholt anerkenne, nur durch das nach Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde alljährlich zwischen Meiner Regierung und den beiden Häusern des Landtages zu vereinbarende Gesetz erhält.

Wenn Meine Regierung gleichwohl den Staatshaushalt ohne diese gesetzliche Grundlage mehrere Jahre geführt hat, so ist dies nach gewissenhafter Prüfung in der pflichtmäßigen Ueberzeugung geschehen, daß die Fortführung einer geregelten Verwaltung, die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gegen die Gläubiger und die Beamten des Staates, die Erhaltung des Heeres und der Staats-Institute, Existenzfragen des Staates waren, und daß daher jenes Verfahren eine der unabweisbaren Nothwendigkeiten wurde, denen sich eine Regierung im Interesse des Landes nicht entziehen kann und darf. Ich hege das Vertrauen, daß die jüngsten Ereignisse dazu beitragen werden, die unerläßliche Verständigung in so weit zu erzielen, daß Meiner Regierung in Bezug auf die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Verwaltung die Indemnität, um welche die Landesvertretung angegangen werden soll, bereitwillig ertheilt und damit der bisherige Conflict für alle Zeit um so sicherer zum Abschluß gebracht werden wird, als erwartet werden darf, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden.

Digitized by Google

Die Vorlagen, welche in dieser Beziehung Behufs Einberufung einer Volksvertretung der Bundesstaaten erforderlich sind, werden dem Landtage unverzüglich zugehen.

Meine Herren! Mit Mir fühlen Sie, fühlt das ganze Vaterland die große Wichtigkeit des Augenblickes, der Mich in die Heimath zurückführt. Möge die Vorsehung eben so gnadenreich Preußens Zukunft segnen, wie sie sichtlich die jüngste Vergangenheit segnete. Das walte Gott!

520. Die Friedens-Verhandlungen.

Die Verhandlungen, welche im preußischen Hauptquartiere während der am 22. Juli begonnenen fünftägigen Waffenruhe gepflogen worden sind, haben am 26. Juli Abends zum Abschluß von Friedens-Präliminarien, d. h. zur Unterzeichnung vorläufiger Friedensgrundlagen geführt.

Am 28. Juli ist die Ratification (Bestätigung) dieser Präliminarien von Wien im Hauptquartier eingetroffen.

Demzufolge soll vom 2. August ab, bis wohin die einstweilige Waffenruhe verlängert worden ist, ein förmlicher Waffenstillstand auf vier Wochen eintreten, während welcher Frist die bestimmten Festsetzungen über den Frieden selbst auf jenen vorläufigen Grundlagen erfolgen sollen.

Während des Waffenstillstandes bleiben die Truppen Preußens und Oesterreichs in den von ihnen zur Zeit des Abschlusses besetzten Gebieten unter Innehaltung einer vereinbarten Grenzlinie.

Die Friedens-Präliminarien, welche unter Vermittelung Frankreichs zwischen Preußen und Oesterreich zu Stande gekommen sind, scheinen nach den darüber bisher bekannt gewordenen Mittheilungen im Wesentlichen folgende Punkte zu enthalten:

Oesterreich erleidet, abgesehen von der Abtretung Venetiens an Italien, keine Einbuße an dem Bestande seiner Staaten, — tritt aber seinen Mitbesitz in Schleswig-Holstein an Preußen ab;

Sachsen (welches allein unter den deutschen Staaten in den Friedensschluß zwischen Oesterreich und Preußen einbegriffen ist) soll seinen Ländesbesitz gleichfalls behalten (vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen über seine Stellung im norddeutschen Bunde und zu Preußen);

Oesterreich hat an Preußen 40 Millionen Thaler Kriegskosten zu zahlen, worauf jedoch 15 Millionen als der Antheil Oesterreichs an den früheren Schleswig-Holsteinschen Kriegskosten und 5 Millionen für anderweitige aus der Occupation der Herzogthümer entstandene Kosten in Abrechnung kommen. Bis die Zahlung der übrigen 20 Millionen als gesichert zu betrachten ist, bleiben Böhmen und Mähren von Preußen besetzt;

Oesterreich scheidet aus dem Verbande mit den deutschen Staaten gänzlich aus;

Oesterreich erkennt die Bildung eines engen Bundes der norddeutschen Staaten unter Preußens Leitung an;

Die Verbindung der süddeutschen Staaten unter sich und die Regelung ihrer Beziehungen zum norddeutschen Bunde bleiben dem freien Einverständniß derselben vorbehalten;

Oesterreich erkennt die in Norddeutschland vorzunehmenden Besitzveränderungen an.

Was diese Besitzveränderungen betrifft, so handelt es sich dabei um die Verfügungen, welche Preußen über die militärisch in Besitz genommenen Länder treffen wird. Es sind dies in Norddeutschland bekanntlich (außer Sachsen) das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, der diesseits des Mains gelegene Theil des Großherzogthums Hessen (Oberhessen), das Herzogthum Nassau und die freie Reichsstadt Frankfurt a. M.

Kraft des Kriegsrechtes ist der König von Preußen berechtigt, alle diese Länder bleibend zu behalten, ohne darüber in irgend welche Verhandlungen mit den früheren Besitzern eintreten zu müssen. Die Wiedereinsetzung irgend eines derselben würde ein Akt der Gnade von Seiten der preußischen Krone sein; die Wiedereinsetzung in einzelne Theile ihrer früheren Staaten und die damit verbundene Zersplitterung derselben würde aber vermuthlich von der Bevölkerung selbst schmerzlich empfunden und politisch von bedenklichen Folgen sein. Es wird daher als wünschenswerth und wahrscheinlich angesehen, daß die erwähnten Länder dauernd mit Preußen vereinigt werden.

Ausdrückliche Bestimmungen hierüber sind jedoch in den Friedens-Präliminarien mit Oesterreich nicht enthalten, vielmehr nur die freie Verfügung darüber für Preußen gewahrt und Seitens Oesterreichs anerkannt.

Oesterreichs bisherige Verbündete in Süddeutschland sind in den vorläufigen Friedensschluß zwischen Preußen und Oesterreich nicht ohne Weiteres eingeschlossen worden. Der baierische Minister von der Pfordten war schon vor dem Abschluß der Präliminarien im preußischen Hauptquartier erschienen, um die Betheiligung jener Bundesgenossen an dem Waffenstillstande zu erwirken; Preußen aber hatte dies zunächst abgelehnt und die Bewilligung eines Waffenstillstandes an die süddeutschen Staaten von besonderen Verhandlungen abhängig gemacht. Erst nach dem Abschluß der preußisch-österreichischen Präliminarien kam ein Waffenstillstand zwischen Preußen und Baiern, gleichfalls vom 2. August ab, zu Stande. Vergeblich hatte der Minister von der Pfordten beansprucht, gleichsam Namens des früheren deutschen Bundes auch für die übrigen süddeutschen Staaten zu verhandeln. Preußen erkennt seit dem 14. Juni den alten deutschen Bund nicht mehr an und verlangt daher, daß jeder der feindlichen Staaten

Digitized by Google

in besonderen Verhandlungen den Frieden erbitte. Da durch den Friedensschluß Oesterreichs und Baierns die bisherige Verbindung vollends jeden Halt verloren hatte und da Preußen inzwischen erfolgreich nach dem Süden vorgedrungen war, so blieb jenen Staaten nichts übrig, als jeder für sich um Frieden zu bitten.

Der Herzog von Meinigen hatte sich schon zuvor von dem preußenfeindlichen Bunde losgesagt und seinen in Mainz stehenden Truppen befohlen, diese Festung zu verlassen. Da die baierschen Befehlshaber sie mit Waffen nicht entlassen wollten, so waren sie mit Zurücklassung der Obergewehre aus der Festung ausgezogen.

Auch der König von Württemberg, der Großherzog von Darmstadt mußten sich bequemen, ihre Minister ins preußische Hauptquartier zu entsenden, um unsern König um Frieden zu bitten. Der Großherzog von Baden, welcher nur mit Widerstreben dem Bunde gegen Preußen beigetreten war, entließ nunmehr sein bisheriges preußenfeindliches Ministerium und berief Männer von besonnener Haltung in seinen Rath.

So ist denn der bisherige süddeutsche Bund gegen Preußen vollständig zersprengt. Die nunmehr schwebenden Verhandlungen werden unzweifelhaft dazu benutzt werden, Beziehungen zwischen dem künftigen norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten zur Geltung zu bringen, wie sie dem Interesse und der Größe des deutschen Gesammtvaterlandes entsprechen.

Preußens Errungenschaften aus den bisherigen Verhandlungen sind so bedeutend, wie es noch vor Kurzem kaum Jemand zu ahnen vermocht hätte.

Preußen erhält durch die Einverleibung Schleswig-Holsteins und eines großen Theils der norddeutschen Länder, welche bisher die östlichen und westlichen preußischen Provinzen trennen, durch die Länder von Schleswig bis nach Frankfurt hin einen so erheblichen Zuwachs, wie er noch niemals von preußischen Fürsten mit einem Male gewonnen worden ist.

Aber wichtiger noch als diese unmittelbare Machtvergrößerung ist die gesicherte Stellung, welche Preußen an der Spitze des fest geeinigten Norddeutschlands errungen hat. Endlich nach langem, vergeblichem Ringen ist hier ein fester Kern eines einigen und mächtigen Deutschlands geschaffen.

Mit Unrecht wird hier und da besorgt, daß damit zugleich eine Scheidung zwischen Nord- und Süddeutschland vollzogen und hierdurch eine Schwächung Gesammtdeutschlands für die Zukunft vorbereitet sei. Die naturgemäßen Beziehungen und gemeinsamen Interessen der süddeutschen Staaten mit dem neu erstehenden norddeutschen Bunde sind so mannigfach, so überwiegend, daß auch eine enge politische Verbindung unter denselben unvermeidlich ist: der nationale Geist in ganz Deutschland wird sich darin zu bewähren haben, daß diese Verbindung sich immer kräftiger und segensreicher gestalte. Preußen wird es sicherlich nicht daran fehlen lassen, seinen nationalen Sinn und Beruf auch in dieser Richtung zu beweisen.

Frankreichs Vermittelung hat sich um die befriedigenden Ergebnisse des bisherigen Friedenswerkes ein großes Verdienst erworben. Kaiser Napoleon hat sich der ihm durch Oesterreichs Anrufung zugefallenen Aufgabe in hochherziger und uneigennütziger Weise, in dem Geiste eines wahrhaft unparteiischen und gerechten Friedensstifters unterzogen. In der wichtigen Stellung, welche ihm bei den Verhandlungen eingeräumt war, hat der Kaiser für Frankreich und für sich Nichts gesucht und erstrebt, als die Ehre und den Ruhm, sein Ansehen unter den Fürsten zu Gunsten eines gerechten Friedens geltend zu machen. Es war ihm dabei vergönnt, an der Vollendung des großen Werkes mitzuarbeiten, welches er vor einigen Jahren kräftig begonnen hatte, an der Herstellung eines einigen und freien Italiens. In demselben Geiste, der ihn jenes Werk schaffen ließ, hat er Preußen willig die Hand dazu geboten, den festen und sichern Grund eines einigen Deutschlands zu legen.

Allgemeine Gesetzsammlung.

521. Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6383. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer-Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 13. Juni 1866.

Nr. 6384. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1866, betreffend die Anwendung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz gebildeten Fonds, vom 1. März 1865 (Gesetz-Sammlung S. 133 ff.) auch auf die evangelischen Geistlichen in den Hohenzollerschen Landen.

Nr. 6385. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call. Vom 7. Juli 1866.

Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6386. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1866, betreffend den Termin für die Berufung des Landtages der Monarchie.

Nr. 6387. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Roszki über Pustkowin, Witek und Vorwerk Josefaro, im Kreise Krotoschin, nach Raszkow, im Kreise Adelnau, Regierungsbezirk Posen, an den Kreis Krotoschin.

Digitized by Google

Das 39. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6388. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 28. Juli 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

522. Der Herr Regierungs-Assessor Johann Eduard Maria Winkelmann ist der hiesigen Königlichen Regierung zur Beschäftigung überwiesen worden und am heutigen Tage bei derselben eingetreten.

Minden, den 2. August 1866. Der Regierungs-Präsident von Nordenflycht.

523. Der Bezirksfeldwebel a. D. Joseph Berhorst zu Paderborn ist zum außergerichtlichen Auctions-Commissar für die Stadt Paderborn und die Aemter Neuhaus, Kirchborchen und Lippspringe von uns ernannt worden.

Minden, den 23. Juli 1866.

524. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Hartmann erledigte katholische Schulstelle zu Hampenhausen-Auenhausen dem Schulamts-Candidaten Wilh. Göbbe aus Bielefeld einstweilen übertragen.

Minden, den 30. Juli 1866.

525. Der Bäcker Gottfried Wilhelm Kleffmann zu Oldendorf und der Colon Johann Heinrich Lückingsmeier zu Blasheim, Kreises Lübbecke, sind von uns zu außergerichtlichen Auctions-Commissarien und zwar ersterer für die Amts-Bezirke Oldendorf, Börninghausen und Holzhausen, letzterer für die Amtsbezirke Blasheim und Alswede ernannt worden.

Minden, den 31. Juli 1866.

526. Dem bisherigen Zimmergesellen Moritz Glück aus Lönnewitz, Regierungs-Bezirks Merseburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 1. August 1866.

527. Dem bisherigen Zimmergesellen Albert Radecke aus Flatow, Kreis und Regierungs-Bezirks Marienwerder, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 1. August 1866.

528. Dem bisherigen Zimmergesellen Arnold Fenten aus Goch, Kreis Rees, Regierungs-Bezirks Düsseldorf, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 1. August 1866.

529. Dem bisherigen Zimmergesellen Friedrich Hartwig aus Niederndodeleben, Regierungsbezirks Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 1. August 1866.

530. Dem bisherigen Zimmergesellen Philipp Heinrich Schütz aus Enkirch, Regierungsbezirk Coblenz, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 1. August 1866.

531. Dem bisherigen Zimmergesellen Berthold Claußnitzer aus Rohland, Regierungs-Bezirks Liegnitz, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 1. August 1866.

532. Dem bisherigen Zimmergesellen Albert Schulze aus Lüben, Regierungs-Bezirks Liegnitz, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 1. August 1866.

533. Nach den uns zugegangenen Anzeigen der Unterbehörden haben die nachbenannten Lehrer sich die Förderung der Obstbaumzucht im vergangenen Jahre besonders angelegen sein lassen: 1) Klusmann zu Schildesche, Kreises Bielefeld; 2) Schindler zu Cosum, Kreises Halle; 3) Jerrentrup zu Barnhausen, Kreises Halle; 4) Henke zu Heerde, Kreises Wiedenbrück; 5) Krewet zu St. Vit, Kreises Wiedenbrück; 6) Pape zu Westenholz, Kreises Paderborn; 7) Kruse zu Neuhaus, Kreises Paderborn; 8) Mertens zu Hegensdorf, Kreises Büren; 9) Büdeker zu Wormeln, Kreises Warburg; 10) Altrogge zu Dössel, Kreises Warburg; 11) Zeugerling zu Loewen, Kreises Warburg; 12) Kaemper zu Oesterweg, Kreises Halle; 13) Krüger zu Stieghorst, Kreises Bielefeld; 14) Stelhorn zu Heepen, Kreises Bielefeld; 15) Pieper zu Ossendorf, Kreises Warburg; 16) Born zu Peckelsheim, Kreises Warburg; 17) Hartmann zu Steinhausen, Kreises Büren.

Den ad 1—12 genannten Lehrern haben wir aus dem von des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz uns zu diesem Zwecke überwiesenen Betrage eine Prämie von 2 resp. 3 Thlr. bewilligt.

Den ad 13—17 genannten Lehrern hat eine solche, theils wegen Unzulänglichkeit des Betrages und theils weil sie erst in den letzteren Jahren prämiirt worden sind, für dies Mal nicht zu Theil werden können.

Wir nehmen indeß Veranlassung, das fortgesetzte Bestreben dieser Lehrer für die Förderung der Obstbaumzucht hiermit lobend anzuerkennen.

Minden, den 26. Juli 1866.

Digitized by Google

534. Nachweisung
der Collecten-Gelder, welche im Bezirke der unterzeichneten Regierung im Jahre 1865 aufgekommen sind.

Laufd. Nr.	Bezeichnung und Zweck der Collecten.	Ertrag ℳ	Sgr.	₰	Bemerkungen.
	A. Feststehende jährliche Collecten.				
1	Evangelische Kirchen-Collecte zur Verbreitung der Bibel	194	2	7	
2	Collecte für die Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Anstalt	422	16	6	
3	Collecte für arme Studirende der Universität Bonn	246	12	—	
4	Collecte für den Dombau zu Cöln	53	20	10	
5	Collecte für die Rettungs-Anstalt zu Düsselthal	867	7	3	
6	Collecte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth	1115	8	1	
7	Collecte für die evangelische Provinzial-Blinden-Anstalt zu Soest	752	16	8	
8	Collecte für die katholische Provinzial-Blinden-Anstalt zu Paderborn	319	10	4	
9	Collecte für hülfsbedürftige Invaliden	196	6	1	
	B. Unbestimmte oder einmal bewilligte Collecten.				
1	Collecte zum Besten der Heil- und Pflege-Anstalt für blödsinnige Kinder zu München-Gladbach	195	5	8	
2	Collecte zum Besten des Rettungshauses in Kleinenbremen	635	14	9	
3	Collecte zum Besten des Rettungshauses in Schildesche	1129	7	9	Außerdem verschiedene Naturalien.
4	Collecte zum Besten der Rettungs-Anstalt Pollertshof	515	10	2	
5	Collecte für das Schullehrer-Seminar zu Petershagen	95	28	8	
6	Collecte für das St. Petri-Stift zu Höxter	651	14	10	
7	Collecte für die Zwecke der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft	99	19	10	
8	Collecte für die Abgebrannten zu Gehlenbeck	3656	6	4	Außerdem verschiedene Naturalien.
9	Collecte für die Hagelbeschädigten in den Kreisen Bielefeld und Wiedenbrück	1553	5	4	
10	Collecte für die evangelische Gemeinde zu Marsberg	120	25	6	
11	Collecte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Arenberg	193	22	3	
12	Collecte für die evangelische Gemeinde zu Hagen	153	16	11	
13	Collecte für die evangelische Gemeinde zu Kohlhagen	663	8	4	
14	Collecte für die katholische Gemeinde zu Laggenbeck	616	4	11	
15	Collecte für die evangelische Gemeinde zu Lübinghausen	130	24	8	
16	Collecte für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Nieheim	196	22	2	
17	Collecte für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Beverungen	1427	3	11	
18	Collecte zur Fertigstellung der Kapelle zu Drenke	743	23	—	
19	Collecte für das Prediger- und Lehrer-Seminar zu Wisconsin in Nordamerika	173	5	—	
	Summe	17118	10	4	

Minden, den 28. Juli 1866.

Digitized by Google

535. **Nach** der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat Juni

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stim.
1	Wilhelm Hartmann	Handarbeiter	Schwelda in Kurhessen	Königl. Kreisgericht Lübbecke	reform.	33	5	3	schwarz braun	frei breit
2	Carl August Engeler	Schuhmachergeselle	Lübeck	Königliche Regierung zu Minden	evang.	41	5	2	blond	frei, breit
3	Heinrich Meyer	Cigarrenmacher	Oberelsungen in Kurhessen	"	reform.	28	5	2	schwarz	niedrig
4	Friedrich Nier	Tagelöhner	Großalmerode in Kurhessen	"	"	38	5	8	blond	frei
5	Wilhelmine Reinhard	Tagelöhnerin	Obermeißen	"	"	22	4	10	schwarz	"

Minden, den 30. Juli 1866.

536. Zwischen der unterzeichneten Regierung und der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung zu Bückeburg ist folgende Vereinbarung abgeschlossen worden:

Denjenigen Gewerbetreibenden aus dem Kreise Minden, welche zur selbstständigen Ausübung ihres Gewerbes in der Heimath befugt sind, soll bis auf Weiteres gestattet sein, innerhalb der Aemter Bückeburg und Stadthagen (mit Ausschluß der Städte Bückeburg und Stadthagen) bestellte Handwerks-Arbeiten ohne vorgängige Einholung einer besonderen Erlaubniß auszuführen, und ebenso soll denjenigen Gewerbetreibenden aus den Aemtern Bückeburg und Stadthagen, welche zur selbstständigen Ausübung ihres Gewerbes in der Heimath befugt sind, bis auf Weiteres gestattet sein, innerhalb des Kreises Minden bestellte Handwerks-Arbeiten auch dann auszuführen, wenn sie einen Wohnsitz in Preußen nicht erworben, und die Prüfung, durch welche nach diesseitigen Vorschriften die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks nachzuweisen ist, nicht bestanden haben.

Aus diesen Zugeständnissen soll indessen für Bau-Handwerker nur die Befugniß zur Ausführung einzelner bestellter Bau-Arbeiten, nicht aber die Befugniß zur Herstellung ganzer Gebäude in dem gegenseitigen Staatsgebiete folgen.

Durch diese Bestimmungen sind die Gewerbetreibenden der beiderseitigen Staaten auch nicht ermächtigt, in dem gegenseitigen Staatsgebiete Bestellungen aufzusuchen, oder ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben, ohne für solchen Betrieb die erforderliche Erlaubniß der zuständigen Behörde dieses Staats erlangt zu haben.

Minden, den 30. Juli 1866.

537. Die von den Ständen des Kreises Höxter vorgenommene Wahl des Amtmanns Witkop zu Brakel als Director, des Gerichtsraths Reese daselbst als Stellvertreter des Directors; des Kaufmanns A. Meyer und des Appellationsgerichts-Referendars E. Brüning daselbst als Beisitzer; des Oeconomen Eisenle und Wirths Wilhelm Meyer daselbst als Stellvertreter der Beisitzer, des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Brakel ist von uns bestätigt worden.

Minden, den 4. August 1866.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

538. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juli 1866.

Ernannt sind: der Appellations-Gerichts-Referendarius Peus zum Gerichtsassessor; der Büreau-Assistent Kuckuck zu Herford zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreis-Gerichte zu Minden mit der Function bei den Gerichtskommissionen in Petershagen, sowie der bisherige Büreaudiätar Könemann zum Büreauassistenten bei dem Kreisgerichte in Bielefeld.

Verliehen ist: dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Pahde zu Bielefeld, der rothe Adlerorden IV. Classe mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste.

weisung
1866 vorgekommenen Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	grau-braun	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	blond	behaart	länglich	gesund	mittler	
blond	blau	"	"	"	"	rund	"	"	"	
braun	braun	"	"	"	schwarz	rund behaart	schmal	"	schlank	ein hölzernes Bein.
blond	blau	stark	"	defect	blond rasirt	rund	voll	"	kräftig	
schwarz	blaugrau	groß	"	gut	—	oval	oval	gelblich	schlank	

Versetzt sind: der Rechtsanwalt und Notar von Portugall von Tecklenburg an das Kreisgericht zu Minden; der Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendant Bahrenkamp zu Bünde, in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht und der Büreauassistent Nolting zu Bünde, an das Kreisgerichts-Collegium zu Herford.

Paderborn, den 1. August 1866. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe betreffend.

539. [3] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskaſſe ſind folgende Nummern gezogen worden:

1) 20 Stück über 500 Thaler jede.

Nr. 95, 257, 394, 666, 977, 1080, 1335, 1340, 3012, 3516, 3988, 4283, 4305, 5389, 6148, 6246, 7064, 8786, 9108, 9153.

2) 17 Stück über 400 Thaler jede.

Nr. 586, 861, 1868, 2006, 2147, 2159, 2947, 3057, 4178, 4180, 5293, 5907, 5937, 6094, 6161, 7835, 8514.

3) 13 Stück über 300 Thaler jede.

Nr. 700, 3471, 3576, 3727, 4347, 6036, 6177, 7033, 8167, 8900, 8950, 8991, 9049.

4) 18 Stück über 200 Thaler jede.

Nr. 1526, 2361, 2466, 2853, 3313, 3610, 4095, 4130, 4763, 5006, 5214, 5409, 6116, 6427, 6896, 7768, 7848, 8994.

5) 27 Stück über 100 Thaler jede.

Nr. 590, 2027, 2397, 2414, 2732, 2763, 2804, 3861, 3935, 3948, 4219, 4471, 4801, 4904, 4961, 5080, 5319, 5667, 5792, 5853, 6657, 7878, 7884, 7890, 8212, 8533, 9160.

6) 26 Stück über 50 Thaler jede.

Nr. 608, 738, 1360, 2582, 2830, 3008, 3164, 3776, 4654, 4819, 4821, 4931, 5272, 5507, 5779, 5978, 6463, 6689, 6985, 7234, 7493, 7749, 7948, 8454, 8474, 9068.

Dieſelben werden den Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verſchriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1867 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr ſofort gegen Aushändigung der Schuldverſchreibungen in coursmäßigem Zuſtande, oder
b. bei der Königlichen Steuer-Kaſſe Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverſchreibungen in coursfähigem Zuſtande gegen Rückgabe der von jener Kaſſe einſtweilen darüber ausgefertigten Empfangsbeſcheinigung.

Digitized by Google

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December 1866 hört die Verzinsung der obenbezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die Zins-Coupons Serie VIII, Nr. 3 und 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapitale gekürzt wird.

Nachstehende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse sind durch die früheren Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt.

I. Aus dem Verloosungstermine vom 8. November 1860.

Nr. 932 à 500 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 8. Mai 1862.

Nr. 4696 à 100 Thlr.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 19. Mai 1863.

Nr. 4973 à 300 Thlr.

IV. Aus dem Verloosungstermine vom 5. November 1863.

Nr. 7185 über 100 Thlr.

V. Aus dem Verloosungstermine vom 17. November 1864.

Nr. 645, 3299 über 500 Thlr. jede.
Nr. 8888, 8889 über 400 Thlr. jede.
Nr. 2608, 5434 über 300 Thlr. jede.
Nr. 4202, 6902 über 200 Thlr. jede.
Nr. 4470, 4918, 4923, 5622, 7911 und 8422 über 100 Thlr. jede.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 8. Mai 1866. Königl. Direction der Rentenbank. Wilhelmy.

540. Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Der Wagenmeister Laudage in Höxter ist gestorben.

Minden, den 3. August 1866. Der Ober-Post-Director Bormann.

541. Dem Désiré Bieweg zu Heine St. Pierre in Belgien ist unter dem 26. Juli 1866 ein Patent: auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen, als neu und eigenthümlich erkannten Transportmechanismus an Tafelglaskühlofen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St. A. Nr. 183.)

Minden, den 1. August 1866.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 37.

Minden, den 17. August 1866.

542. **Aufruf!**

Zahlreiche Vereine haben sich gebildet zur Unterstützung der Armee im Felde, zur Pflege der Verwundeten, zur Linderung der Noth der ohne Ernährer zurückgebliebenen Familien. Wie unser ganzes Volk durchdrungen war von Hingebung und Opferfreudigkeit in dem großen Kampfe für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung, so durchdringt jetzt das ganze Vaterland ein und derselbe patriotische Wetteifer, die vielen Wunden, welche der Krieg geschlagen, nach Kräften zu lindern und zu heilen.

Aber diese Leiden reichen weit über die Gegenwart hinaus und es thut darum Noth, schon heute der Zukunft zu gedenken. Die Fürsorge des Staates kann diese Aufgabe allein nicht lösen; Pflicht des Volkes ist es daher, in freier Liebesthätigkeit dafür einzutreten, daß die Zukunft der tapferen Söhne unseres Vaterlandes, welche für uns geblutet und durch ihre Wunden erwerbsunfähig geworden, nach Kräften gesichert, daß für die Familien der Gebliebenen in ausreichender Weise gesorgt werde.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs beabsichtige Ich Mich an die Spitze einer allgemeinen National-Invaliden-Stiftung zu stellen, welche die Erreichung dieses Zieles verfolgen soll. Ich werde ungesäumt Männer des allgemeinen Vertrauens berufen, um zur Gründung eines Central-Comités in Berlin zusammenzutreten, welchem der Entwurf der Statuten, die Berathung der weiter zu ergreifenden Maßregeln, der erforderliche Verkehr mit den Behörden und die fernere Leitung der ganzen Stiftung obliegen wird. Gleichzeitig mit diesem Central-Comité werden aber schon jetzt Comités in allen Provinzen des Reiches sich bilden können, um für die Entwickelung und Förderung dieser nationalen Sache thätig zu sein. Nur den vereinten Kräften des ganzen Volkes kann sie gelingen. Möge Keiner es an sich fehlen lassen, möge jeder Einzelne dazu beitragen, daß auch jene Tapferen, die ihre beste Kraft dahingaben für die Ehre und den Ruhm des Vaterlandes, daß auch die ihrer Stützen und Ernährer beraubten Familien mit uns Allen über die Leiden und Opfer des Krieges hinweg auf die Thaten unseres Heeres mit Stolz und Genugthuung blicken können!

Brünn, den 3. August 1866. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Allgemeine Gesetzsammlung.

543. Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6389. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Leinefeld über Mühlhausen und Langensalza bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Gotha. Vom 14. Juli 1866.

Nr. 6390. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Weseler Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Abänderung des §. 30 des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlusses. Vom 28. Juli 1866.

Das 41. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6391. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Leinefelde, im Anschlusse an die Halle-Nordhausen-Casseler Eisenbahn, über Mühlhausen und Langensalza bis zur Landesgrenze und von da nach Gotha, durch die Thüringische Eisenbahngesellschaft. Vom 25. Juli 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

544. Wir haben dem Cantor Sattelmacher zu Kleinenbremen in der Person des Schulamtsbewerbers Johann Heinrich Pollert aus Oldendorf, auf ein Jahr vom 20. August c. ab gerechnet, einen Gehülfen bestellt. Minden, den 4. August 1866.

Digitized by Google

Nach

545. der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat Juli

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Friedrich Wilhelm Knüppel	Dienstknecht	Brockum im Königreich Hannover	Königliche Regierung zu Minden	luther.	25	5	3	blond	frei
2	Wilhelmine Sophie Schwarze	unverehelicht	Lauenau im Königreich Hannover	„	reform.	40	5	—	schwarz	niedrig-klein
3	Carl Schütte	Matrose	Rinteln	Ober-Bürgermeister-Amt Düsseldorf	evang.	27	5	6	„	niedrig
4	Heinrich Lichte auch Fricke gent.	Nagelschmied	Bodenwerder im Königr. Hannover	Polizeibehörde zu Minden	„	48	5	3	dunkelblond	schmal, halb bedeckt
5	Heinrich Wolff	Maurergesell	Handarp im Königreich Hannover	Polizeibehörde zu Borgholzhausen	kathol.	37	5	3	schwarz	frei
6	Friedrich Fehring	Tagelöhner	Hoerll im Waldeckschen	Polizeiverwaltung Bielefeld	evang.	53	5	5	dunkel	„
7	Kaspar Schäfer	Handarbeiter	Retterode	„	reform.	32	5	2	dunkelbraun	flach
8	Johann Christian Bergmose	Löffelarbeiter	Ullendorf in Hessen-Darmstadt	„	evang.	28	5	5	blond	frei
9	Johann König	Tagelöhner	Lichtenhagen in Kurhessen	„	„	31	5	6	schwarz	„
10	Friedrich Wilhelm Heine	Tischler	Welven im Waldeckschen	Amt Brakwede	„	36	5	6	hellblond	„

Minden, den 13. August 1866.

546. Wir haben mit der Vertretung des in Bünde beschäftigten 2. Lehrers Kruse aus Hollinde, den Schulamts-Bewerber Friedrich Wilhelm Ludwig Bartling aus Werther beauftragt.

Minden, den 4. August 1866.

547. Auf Grund der diesjährigen Entlassungs-Prüfung im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen ist nachbenannten, dem hiesigen Regierungs-Bezirk angehörenden Schulamts-Bewerbern: 1) Christian Friedrich Waldhecker aus Bielefeld, 2) Johann Heinrich Pollert aus Harlinghausen, 3) Friedrich Wilhelm Gottlieb Brinkhoff aus Espelkamp, 4) Heinrich Wilhelm Theodor Brüsheide aus Blecke; 5) Adolf Theodor Carl Wilhelm Dicke aus Höxter; 6) Conrad Diedrich Wilhelm Brandt aus Hävern; 7) Heinrich Dietrich Wilhelm Schäkel aus Hävern; 8) Diedrich Ernst Friedrich Kayser aus Hävern; 9) Carl Wilhelm Sigismund Wevelmeyer aus Eickum; 10) Hermann Friedrich Tönsmann aus Berghausen; 11) Carl Heinrich August Selle aus Wulferdingsen; 12) Heinrich Christan Meyer aus Hahlen; 13) Heinrich Friedrich Stöwener aus Versmold, die Wählbarkeit zum Elementar-Schulamte zuerkannt worden.

Minden, den 9. August 1866.

548. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung des §. 18 des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und auf die Bekanntmachung vom 3. Januar 1836, Amtsblatt S. 17, setzen wir den Termin zur Eröffnung der niederen Jagd im laufenden Jahre: a) für die Kreise Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld und Halle auf den 3. September c.; b) für die Kreise Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter auf den 10. September c. hiermit fest.

Einzelne Felder, auf welchen nach Eröffnung der Jagd noch Getreide stehen sollte, müssen von den Jagdberechtigten geschont werden.

Den Herren Landräthen bleibt vorbehalten, in dringlichen Fällen die Eröffnung der Jagd für den ganzen Kreis oder für einzelne Districte bis zu 8 Tagen hinauszuschieben.

Minden, den 15. August 1866.

Digitized by Google

weisung
1866 vorgekommenen Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	rasirt	rund	oval	gesund	mittler	am rechten Knie eine große Brandnarbe.
dunkelblond	"	"	"	defect	—	"	rund	"	"	keine.
schwarz	grau	groß	"	gut	schwarz	"	länglich	"	schlank	keine.
dunkelblond	graublau	eingedrückt	"	defect	dunkelblond	"	rund	"	mittler	keine.
"	grau	gewöhnlich	"	gesund	braun voll	"	oval	"	gesetzt	Schnittnarbe am linken Zeigefinger.
blond	blau	"	"	"	rasirt	"	—	blaß	schlank	Bruchschaden.
"	"	stumpf	"	"	roth	behaart	oval	gesund	mittler	über die linke Hand eine Narbe.
"	braun	gewöhnlich	"	"	rasirt	rund	länglich	"	"	keine.
schwarz	grau	spitz	"	"	schwarz	gewöhn.	oval	"	kräftig	keine.
hellbl ond	"	"	"	gut	rasirt	oval	"	"	schlank	keine.

549. Einhundert Thaler Belohnung.

Am 23. Juni d. J. ist in der Nähe des Dorfes Groß-Kreutz und der nach Potsdam führenden Chaussee ein Mordversuch gegen den Brauer Brückner aus Gassen verübt; derselbe ist auch bei dieser Gelegenheit seines baaren Geldes, seiner silbernen Taschenuhr, seines Reiseranzels und fast sämmtlicher Kleidungsstücke beraubt worden.

Der Thäterschaft dringend verdächtig ist der Böttchergeselle Friedrich Hermann Fuchs aus Burgstädt im Königreich Sachsen, welcher sich am 29. Mai d. J. wegen Verdacht des Diebstahls aus Döbeln heimlich entfernt hat, und mit dem ꝛc. Brückner zusammen aus Magdeburg ausgewandert sein soll.

Es ist bis jetzt nicht gelungen, den Aufenthalts-Ort des Fuchs zu ermitteln. Demjenigen, welcher denselben so nachweist, daß der ꝛc. Fuchs verhaftet werden kann, wird hierdurch eine Belohnung von 100 Thlr. zugesichert.

Signalement des ꝛc. Fuchs und Verzeichniß der dem Brückner entwendeten Sachen folgt nachstehend.

Potsdam, den 10. August 1866. Königl. Regierung, Abthl. des Innern. gez. Graf Poninski.

Signalement des Fuchs: Namen: Friedrich Hermann Fuchs; Wohnort: Burgstädt im Königreiche Sachsen; Alter: geb. den 19. März 1837; Größe: 69 bis 70 Zoll; Statur: proportionirt; Gesichtsform: oval; Haare: blond; Stirn: breit und nicht groß; Augenbraunen: blond; Augen: grau und blau; Nase: kurz, breit, roth; Bart: blond; Mund: gewöhnlich; Kinn: mit deutlicher Grube; Zähne: vorn vollständig; besondere Kennzeichen: eine Narbe über den rechten Ellenbogen, angeblich von einem Säbelhiebe herrührend.

Bekleidet war der ꝛc. Fuchs mit einem dunkelgrauen, rothpunktirten Jaquet, bläulich rothpunktirten Tuchhosen und schwarzer seidener Mütze, einem blauen Hemde und einem Paar rindsledernen Stiefeln.

Die dem ꝛc. Brückner geraubten Gegenstände sind folgende: 1) eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand an einer gewöhnlichen schwarzen Schnur; 2) ein braunes Jaquet mit Hornknöpfen; 3) ein grüner Filzhut mit grauem Bande; 4) ein grünes leinenes Ränzel; 5) drei Chemisettes, darunter ein rothwollenes; 6) zwei leinene Hemden mit B. bezeichnet; 7) zwei Taschentücher, ein gelb-baumwollenes und ein gelb- und schwarzseidenes, letzteres mit O. B. und ersteres mit B. gezeichnet; 8) ein Paar schwarze Tricothosen; 9) ein gewöhnliches Bügel-Portemonaie mit ca. 7 Thlr. Inhalt, namentlich 5 harten Thalern; 10) ein Spazierstock von gelbem Rohr mit schwarzer, weißpunktirter Hornkrücke; 11) ein Wanderbuch auf den Namen Gotthilf August Oswald Brückner und ein Loosungsschein auf denselben Namen lautend.

Digitized by Google

550. Auf den Bericht vom 9. December vor. Jahres, betreffend die Beamtenqualität der Chaussee-Geld-Erheber auf nicht fiskalischen Chausseen eröffnen wir der Königlichen Regierung unter Rücksendung der Anlage, daß es mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 69, Thl. II, Tit. 10, A.-L.-R. keinem Bedenken unterliegt, auf Kreis- und Gemeinde-Chausseen die Chaussee-Geld-Erheber als mittelbare Beamte zu behandeln. Auf anderen, nicht fiskalischen, namentlich also auf Aktien-Chausseen sind die Erheber aber ebenfalls nicht nur mit der Erhebung einer öffentlichen Abgabe im Sinne des Gesetzes — wie solches die Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 18. December 1852 (Justiz-Ministerial-Blatt 1853, Seite 139) und des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. Februar 1855 (Goldtammers Archiv für Preußisches Strafrecht IV, Seite 404) anerkennen — betraut, sondern auch in Gemäßheit des Regulativs vom 7. Juni 1844 (Gesetz-Sammlung 1844, Seite 167) sowohl hinsichts der Chaussee-Polizei, als auch hinsichts der Chaussee-Geld-Contraventionen zu amtlichen Functionen, insbesondere hinsichts des Submissions-Verfahrens, der Pfändung resp. Verhaftung des Contravenienten verpflichtet (cfr. §§. 1—13, 14, 17, l. c.), welche die Beamten-Qualität der betreffenden mit dem Publikum in Verkehr tretenden Personen voraussetzen und den Schutz der Gesetze bei Widersetzlichkeiten unbedingt im Interesse der öffentlichen Ordnung erfordern. Dazu kommt, daß die zusätzlichen Vorschriften zu dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840, welche durch einen in der Gesetz-Sammlung publicirten Allerhöchsten Erlaß auf jede einzelne unter Hebung gestellte nicht fiskalische Chaussee für gültig erklärt werden, in Nr. 22 sogar die Chausseegeld-Pächter den Beamten ausdrücklich beizählen und die Widersetzlichkeiten gegen dieselben denen gegen Beamte gleich bestraft wissen wollen.

Es kann daher nicht bedenklich sein, auch auf Aktien-Chausseen die Chausseegeld-Erheber als Beamte zu behandeln. Daß dieselben zu vereidigen sind, ist in den an das dortige Königliche Ober-Präsidium gerichteten Erlassen vom 19. Februar und 5. April 1848 (Minist. Blatt 1848, S. 174), bereits ausgesprochen, wobei es das Bewenden behält.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Behörden Ihres Bezirks mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 7. Juli 1866.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Der Minister des Innern.
Im Auftrage:

An die Königliche Regierung
zu Breslau.

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 7. Juli 1866.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Der Minister des Innern.
gez. von der Heydt. gez. Itzenplitz. J. A.: v. Klützow.

An die Königl. Regierung zu Minden.

Der vorstehende Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Minden, den 11. August 1866.

Bekanntmachungen.

551. In Gemäßheit der Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 2. September 1865 wird dem Grubenverwalter C. Best zu Dortmund das Eigenthum des Bergwerks Romulus, in den Gemeinden Sandebeck und Steinheim im Kreise Höxter, Regierungsbezirke Minden, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Fünf Hundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 11. Juli 1866. L. S. Königl. Ober-Berg-Amt.

Verleihungs-Urkunde
für das Bleierz-Bergwerk Romulus in den Gemeinden Sandebeck und Steinheim im Oberbergamtsbezirke Dortmund.

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allegirten Berggesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 30. Juli 1866. Königl. Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

352. # Rechenschafts-Bericht

über den Zustand des Stipendienwesens auf der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität während der Jahre 1863, 1864 und 1865.

In dem Rechenschafts-Bericht vom 16. September 1863 wandte ich mich eindringlich an den Wohlthätigkeitssinn der Rheinländer und Westfalen, der katholischen Gemeinden der Provinz Sachsen und der Bewohner der hohenzollern'schen Lande, in ihrer Mildthätigkeit für die dürftigen und würdigen Studirenden der Bonner Hochschule nicht zu erlahmen, vielmehr durch reichlichere Beiträge es den Behörden der Universität zu ermöglichen, in größerem Umfange der materiellen Noth von Hunderten junger Männer abzuhelfen, die sich unter schweren Sorgen auf ihren künftigen Lebensberuf vorbereiten. Meine Bitte ist nicht ohne Erfolg geblieben. In den verflossenen drei Jahren 1863, 1864 und 1865 haben die in den katholischen Gemeinden gesammelten Collekten sich von 5407 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. der vorhergehenden dreijährigen Periode auf 5453 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf., die Collektengelder der evangelischen Gemeinden sich von 4807 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. auf 4926 Thlr. 23. Sgr., die Sammlungen in den jüdischen Gemeinden sich von 441 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. auf 573 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. gehoben.

Dieses Ergebniß ist mit Dank anzuerkennen; aber die geringe Steigerung der Sammlungen steht in keinem Verhältniß zu den stets sich mehrenden Anforderungen an den Unterstützungs-Fonds der Universität. Die Zahl der Theinehmer an den akademischen Beneficien ist von 970 des vorhergehenden Trienniums auf 994 gestiegen, denen nach Abzug des etatsmäßigen Zuschusses für die Unterhaltung des katholisch-theologischen Convictoriums von 3600 Thlr., die Summe von 18065 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf. hat zugewandt werden können, was durchschnittlich den Betrag von nur 18 Thlr. und einigen Groschen für jeden einzelnen Empfänger ergiebt. Man darf jedoch nicht glauben, daß es außer den 994 Studirenden, welche in den verschiedenen Semestern die bescheidene Unterstützung von durchschnittlich circa 18 Thlr. erhalten haben, keine andern gab, die mit den harten Entbehrungen und den schweren Sorgen der Armuth zu kämpfen hatten. Die Zahl derjenigen, welche aus Mangel an Mitteln unberücksichtigt bleiben mußten, war leider nur zu groß, und die akademischen Behörden sind nur zu häufig in der peinlichen Lage gewesen, mit blutendem Herzen Gesuche um Unterstützung abweisen zu müssen. Dem Staate kann nicht zugemuthet werden, diesem Nothstande abzuhelfen; derselbe hat die Universität mit großer Munificenz ausgestattet und auch in den letzten Jahren fortgefahren, durch stets neue Bewilligungen für die Erweiterung der vorhandenen Unterrichtsmittel, für die Errichtung neuer Lehrstühle und neuer wissenschaftlicher Institute der Universität ihren Platz unter den ersten deutschen Hochschulen dauernd zu sichern. Die Unterstützung armer Studirender muß vorzugsweise der Gegenstand der Mildthätigkeit der Privaten bleiben, welche in der glücklichen Lage sind, einem Theil der strebsamen akademischen Jugend den Kampf mit unverschuldeter Noth zu erleichtern. Ich richte daher wiederholt meine eindringliche Bitte an alle Diejenigen, in deren Gemeinden für die dürftigen Studirenden der hiesigen Universität gesammelt wird, besonders an alle Bewohner von Rheinland und Westfalen, welche vorzugsweise die Universität **Bonn** als ihre Bildungsanstalt betrachten dürfen, durch reichlichere Spenden für jene behufs ihrer akademischen Studien der Unterstützung würdige Jünglinge den verdienten Ruf werkthätiger Menschenliebe und hoher Gesittung zu beurkunden.

Ich lasse eine summarische Uebersicht über die in dem letzten dreijährigen Zeitraum vertheilten Beneficien, so wie eine Nachweisung des Ertrags der Kirchencollekten jenes Trienniums folgen.

Die Gesammt-Summe der vertheilten Beneficien beträgt 21665 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf. Hiervon kommen:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
a)	auf Geld-Stipendien und Freitisch-Vergütungen	13676	12	2
b)	auf außerordentl. Unterstützungen	2832	—	—
c)	auf Stipendien aus Stiftungen	1556	23	5
d)	auf den etatsmäßigen Zuschuß zur Unterhaltung des Convictoriums für die Studirenden der katholischen Theologie	3600	—	—
	Gleiche Summe von	21665	5	7

Die vertheilten Beneficien sind überhaupt 994 Studirenden zu Gute gekommen, nämlich im Jahre 1863 — 307, im Jahre 1864 — 324 und im Jahre 1865 — 363, und zwar:

I. nach dem Religions-Bekenntniß:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
822	katholischen Studirenden mit einem Antheile von . . .	15344	2	5
171	evangelischen mit	6221	3	2
1	jüdischen mit	100	—	—
994	Summe	21665	5	7

II. nach dem Studienfach:

651	Studirenden der katholisch-theologischen Fakultät mit . (in welcher Summe der Beitrag von 3600 Thlr. zur Unterhaltung des katholisch-theologischen Convictoriums enthalten ist.	10458	5	7
115	der evangel.-theologischen mit	5066	16	4
21	der juristischen mit . . .	725	27	11
Lat. 787		Latus 16250	19	10

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Ueb. 787	Uebertrag	16250	19	10
62	der medicinischen mit . .	1795	26	—
145	der philosophischen mit . .	3618	19	9
994	Summa	21665	5	7

III. nach dem Heimaths-Verhältniß:

	aus dem Regierungs-Bezirk		Thlr.	Sgr.	Pf.
312	Studirenden Köln	mit .	6473	12	5
239	„ Düsseldorf	„ .	4643	5	2
263	„ Aachen	„ .	4565	20	6
75	„ Koblenz	„ .	2969	22	11
41	„ Arnsberg	„ .	1106	2	6
13	„ Trier	„ .	438	17	6
12	„ Minden	„ .	403	6	4
3	„ Münster	„ .	105	—	—
	mithin überhaupt				
958	Söhnen der rheinisch-westfäl. Provinzen mit		20704	27	5
31	Studirenden aus den übrigen Theilen des preuß. Staates mit		813	8	2
Lat. 989		Latus	21518	5	7

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Ueb. 989	Uebertrag	21518	5	7
5	und Ausländern mit	147	—	—
994.	Total-Summe	21665	5	7

Zu der Gesammt-Summe der vertheilten Unterstützungen haben die für diesen Zweck bestimmten kirchlichen Sammlungen einen Beitrag von 10954 Thlr. 4 Pf., und zwar im

Jahr 1863 die Summe von . .	3631	4	—
„ 1864 „ „ „ . .	3592	27	5
„ 1865 „ „ „ . .	3729	28	11
überhaupt	10954	—	4

geliefert. Hiervon kommen auf die Beiträge

der katholischen Gemeinden . .	5453	7	10
der evangelischen „ . .	4926	23	—
und der jüdischen „ . .	573	29	6
Gleiche Summe von	10954	—	4

Diese Summe ist aufgekommen

Nr.	Bezeichnung der Landestheile aus welchen die Collecten-Gelder herrühren.	in den katholischen Gemeinden			in den evangelischen Gemeinden			in den jüdischen Gemeinden			Hauptsumme.		
		ℛ	Sgr.	₰	ℛ	Sgr.	₰	ℛ	Sgr.	₰	ℛ	Sgr.	₰
1	Regierungs-Bezirk Düsseldorf	517	28	—	1787	—	1	72	2	2	2377	—	3
2	„ „ Arnsberg	481	13	6	1100	20	8	96	27	7	1679	1	9
3	„ „ Minden	157	22	10	489	7	9	84	1	5	731	2	—
4	„ „ Coblenz	143	1	—	527	9	2	11	21	5	682	1	7
5	„ „ Cöln	—	—	—	389	25	5	210	8	10	600	4	3
6	„ „ Münster	354	20	6	171	26	1	14	18	6	541	5	1
7	„ „ Trier	162	16	7	222	14	5	51	3	3	436	4	3
8	„ „ Aachen	—	—	—	224	29	2	33	6	4	258	5	6
9	Erzdiözese Cöln	3484	18	10	—	—	—	—	—	—	3484	18	10
10	Diözese Trier	80	22	7	—	—	—	—	—	—	80	22	7
11	Hohenzollern'sche Lande	—	—	—	13	10	3	—	—	—	13	10	3
12	Katholische Kirchen der Provinz Sachsen .	70	14	—	—	—	—	—	—	—	70	14	—
	Total-Summe	5453	7	10	4926	23	—	573	29	6	10954	—	4

Nach den durch den Allerhöchsten Erlaß vom 14. April 1855 getroffenen Bestimmung ist der in den evangelischen Kirchen aufgekommene Collekten-Ertrag ausschließlich den Studirenden der evangelischen Theologie zu Gute gekommen. Es begreift nämlich der zuvor angegebene Gesammtbetrag der denselben verliehenen Unterstützungen ad 5066 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf.:

a) den Rest der Kirchen-Collekten aus dem Jahre 1862, welcher im Rechnungsjahr 1863, zur Vertheilung gekommen ist, mit der Summe von — Thlr. 783 Sgr. 18 Pf. 7

b) den ganzen Ertrag der Kirchencollekten des Jahres 1863 mit . . . . . — Thlr. 1733 Sgr. 2 Pf. 11

c) desgl. des Jahres 1864 mit . . . — Thlr. 1575 Sgr. 6 Pf. 2

Latus 3308 9 1 783 18 7

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Uebertrag	3308	9	1	783	18	7
und						
d) den Ertrag dieser Collekten für das 1. Semester 1865 mit	909	18	8			
				4217	27	9
	4217	27	9			
Der Ertrag für das 2. Semester 1865 ad . . .	708	25	3			
Latus	4926	23	—	5001	16	4

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Uebertrag	4926	23	—	5001	16	4
kommt erst i. Jahre 1866 zur Vertheilung.						
Zusammen	4926	23	—			
Außerdem haben						
e) vier Studirende der evangelischen Theologie aus dem allgemeinen Stipendien- resp. Stiftungs-Fonds bezogen				65	—	—
Gesammt-Summe wie oben				5066	16	4

Aus dem Ertrage der katholischen Kirchen-Collekten wird für die Unterhaltungsbedürfnisse des katholisch-theologischen Convictoriums der Universität ein jährlicher Zuschuß von 1200 Thlr. bestritten. Es erhalten sodann aus demselben die Mitglieder des katholisch-homiletisch-katechatischen Seminariums die reglementsmäßigen Prämien, im Gesammtbetrage von 80 Thlr. Der noch bleibende Rest wird in der Form von Stipendien unter die Studirenden katholischer Confession sämmtlicher Facultäten vertheilt.

Die von den jüdischen Glaubensgenossen dargebrachten Opfer, deren reichliches Ergebniß ein ehrenvolles Zeugniß von dem Wohlthätigkeitssinn der Geber liefert, dienen ausschließlich zur Unterstützung der Studirenden jüdischer Confession. Die Zahl der hier studirenden dürftigen jüdischen Studirenden ist jedoch gewöhnlich so gering, daß es an einer dringenden Veranlassung fehlt, das ganze Aufkommen der fraglichen Collekten unter dieselben zu vertheilen. Es werden daher die jedesmaligen Ueberschüsse dazu verwendet, das Stamm-Kapital des für Studirende jüdischer Confession gestifteten Stipendiums allmählig zu verstärken. Dasselbe ist gegenwärtig bereits auf die Summe von 1020 Thlr. angewachsen und wird bei fortschreitender Vermehrung in Zukunft die Mittel gewähren, unabhängig von dem ungewissen Ertrage der gewöhnlichen jährlichen Sammlungen, talentvollen dürftigen Studirenden während ihrer akademischen Laufbahn auf der hiesigen Universität eine nachhaltige Unterstützung zu sichern.

Die Universität hat es dankend zu rühmen, daß sie auch in der zuletzt verflossenen 3jährigen Periode wiederum mehrere thatsächliche Beweise wohlwollender Theilnahme an dem Schicksale ihrer dürftigen Studirenden erfahren hat.

Der Stipendien-Fonds verdankt der Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ein neues Geschenk von 300 Thlrn., für welche 350 Thlr. Staats-Schuldscheine zu 3½ Procent angekauft worden sind. Es ist dadurch das von der genannten Anstalt gestiftete Kapital auf die Summe von 2500 Thlr. angewachsen.

Das im Jahre 1864 gefeierte fünfzigjährige Dienstjubiläum eines der ältesten und verdienstvollsten Lehrer unserer Universität, des Geheimen Berg-Raths Professors Dr. Nöggerath, hat eine aus Beiträgen seiner Freunde und Verehrer begründete Stipendien-Stiftung von 225 Thlrn. in Staats-Schuldscheinen zu 3½ Procent, unter dem Namen der Nöggerath-Stiftung, welche von der Universität verwaltet wird, veranlaßt. Aus den angesammelten Zinsen des Kapitals während der Dauer von vier Jahren wird ein akademisches Stipendium gebildet und alle vier Jahre zuerkannt. Dasselbe erhält ein würdiger und bedürftiger Studirender der hiesigen Universität, welcher die Naturwissenschaften zu seinem Hauptfach gewählt hat. Die Zuerkennung des Stipendiums geschieht durch die naturwissenschaftliche Section der philosophischen Fakaltät.

Die Stadt Bonn hat zum dauernden Andenken der dankbaren Gesinnung der Bürger Bonn's wegen der für die Stadt so segensreichen Vereinigung mit der Krone Preußen und der dadurch gesicherten Wiedervereinigung mit Deutschland in Anlaß des fünfzigjährigen Jubiläums der Rheinprovinz im Jahre 1865 eine Jubiläums-Studien-Stiftung errichtet, nach welcher ein jährliches Stipendium von 50 Thlr. für einen an der hiesigen Universität studirenden Bürgerssohn als Ausgabe-Position auf das Gemeinde-Budget übernommen werden soll. Die Meldungen zu diesem Stipendium sind an den Verwaltungsrath der akademischen Beneficien der Universität zu richten; diese Behörde hat demnächst drei Candidaten der Stadtverwaltung zu präsentiren. Von letzterer erfolgt die Callation jährlich am 15. Mai.

Das fundirte Kapital-Vermögen des Unterstützungs-Fonds, welches zufolge des letzten Rechenschaftsberichts am Schluß des Jahres 1862 30703 Thlr. 10 Sgr. betrug, ist während der verflossenen dreijährigen Periode auf die Summe von 33678 Thlr. 10 Sgr. gestiegen, hat mithin einen Zuwachs von 2975 Thlr. erhalten.

Digitized by Google

	Vermehrung. Thlr.	Gegenwärtiger Betrag des gesammten Stiftungs-Kapitals. Thlr. Sgr.
Derselbe rührt her:		
1) von dem zuvor erwähnten Geschenk der Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	350.	2500 —
2) von der Nöggerath-Stiftung	225.	225 —
3) von kapitalisirten Ersparnissen in der Gesammt-Verwaltung des Stipendien-Fonds	300.	5750 —
4) von der Stipendien-Stiftung der Stadt Koblenz .	450.	3150 —
5) desgl. der Gemeinde Sinzig	475.	4325 —
6) desgl. der Stadt Andernach	375.	5100 —
7) desgl. der Landgemeinden der Bürgermeisterei Andernach	150.	1375 —
8) dgl. der Gemeinden Cobern, Dieblich und Güls . . .	75.	3600 —
9) desgl. für Studirende der jüdischen Confession . . .	450.	1020 —
10) von der Rheinisch-Westfäl. Neanderstiftung	75.	775 —
11) von der Küpperstiftung . .	50.	600 —
Summa	2975.	28420 —
Die außer den vorstehend aufgeführten, im Besitz des Unterstützungs-Fonds befindlichen Stiftungs-Kapitalien, bestehen in folgenden:		
12) aus der Welckerstiftung		2350 —
13) aus dem Vermächtniß des verstorbenen Landgerichts-Raths Schippers zu Aachen		1000 —
Latus		31770 —

	Gegenwärtiger Betrag des gesammten Stiftungs-Kapitals. Thlr. Sgr.
Uebertrag	31770 —
14) desgl. des verstorbenen Taubstummen-Lehrers Heinicke zu Crefeld .	400 —
15) aus dem Vermächtniß des verstorbenen katholischen Pfarrers Rheidt zu Miel für Freitische dürftiger Studirenden ohne Unterschied der Confession	100 —
16) desgl. der Klosterfrau Gerhards in Bonn zu Gunsten der Studirenden der katholischen Theologie . . .	125 —
17) aus der Stiftung zum Andenken an den verstorbenen Geheimen Hofrath, Professor Dr. Harleß für das sogenannte Praemium Harlessianum	550 —
18) aus der Stiftung der Gemeinde Cranenburg	208 10
19) aus der Schenkung des Kreis-Secretärs Haas in Adenau	200 —
20) desgl. des vormaligen Griechen-Vereins in Elberfeld	100 —
21) desgl. des vormaligen Regierungs-Directors Keßler in Münster . .	50 —
22) aus dem Ergebniß einer dem Staat anerfallenen verheimlichten, durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Novbr. 1825 dem Unterstützungs-Fonds für dürftige Studirende überwiesene Erbschaft	175 —
wodurch sich der zuvor angegebene Bestand von	33678 10
des gesammten Kapital-Vermögens der Anstalt bildet.	

Bonn, den 29. Juni 1866.

Der Königl. Curator der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität. Beseler.

Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

553. Das Wintersemester 1866/67 beginnt am 15. October.

Von den für das Wintersemester 1866/67 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine und specielle Viehzuchtlehre: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Einleitung in das Studium der Landwirthschaftswissenschaft (Encyclopaedie, Methodologie und Geschichte derselben): Derselbe. Theorie des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Ueber Geburtshülfe bei landwirthschaftlichen Hausthieren mit Demonstrationen am Phantom: Lector Kreisthierarzt Dr. Rolff. Specielle Pathologie und Therapie der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre, erster Theil (Waldbau, Waldpflege, Waldbenutzung): Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck. Nationalökonomie (erster oder allgem. Theil): Prof. Dr. Schmoller.

Digitized by Google

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe. Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Experimental-Chemie: Prof. Dr. Heintz. Physiologische Chemie: Derselbe. Besprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe. Organische und Agrikulturchemie: Dr. Siewert. Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe: Derselbe. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Ueber die einheimischen Holzgewächse: Prof. Dr. von Schlechtendal. Die Familien der Kryptogamischen Pflanzen: Derselbe. Zoologie: Prof. Dr. Giebel. Naturgeschichte des Menschen: Derselbe. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Physiologie der Ernährung (mit Experimenten): Dr. Nasse. Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prf. Dr. Vogel.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller. Politik oder allgemeine Staatslehre: Derselbe. Finanzwissenschaft Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe. Preußisches Landrecht: Geh. Just.-Rath Pr. Dr. Witte, Logik: Prof. Dr. Erdmann. Psychologie: Prof. Dr. Schaller. Geschichte der Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Schaller, Haym. Ueber die Hauptpunkte der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Ulrici. Geschichte der französischen Revolution: Prof. Dr. Leo. Neueste Geschichte von 1775 bis 1815: Dr. Droysen. Geschichte des 19. Jahrhunderts seit 1850: Derselbe. Geschichte des brandenburgisch-preußischen Staats: Dr. Ewald. Habsburg und Hohenzollern, eine vergleichende Geschichte beider Häuser: Derselbe. Ueber die Dichter und Redner der Befreiungskriege: Prof. Dr. Haym. Englisch: Lector Hollmann.

Theoretische und Praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Zoologische und zootomische Demonstrationen: Prof. Dr. Giebel. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn. Forstwissenschaftliche Excursionen: Dr. Ewald. Demonstrationen im landwirthschaftlichen Versuchswesen: Prof. Dr. Stohmann. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Pathologisch-anatomische Demonstrationen und Sectionsübungen: Derselbe. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger. v. Schlechtendal. Knoblauch. Girard. Heine. Giebel. Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. d. S., im Juli 1866. Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

254. ## Königliche Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1866—67.

Anfang des Semesters am 15. October 1866.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark; 2) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, derselbe; 3) Darstellung der Verfassung und Behördenorganisation von Preußen, derselbe; 4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin; 5) Geschichte der Landwirthschaft, Prof. Dr. Segnitz; 6) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, derselbe; 7) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe; 8) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde; 9) Schaafzucht, derselbe; 10) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb, nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, derselbe; 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe; 12) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 13) Landschaftsgartenkunst, akademischer Gärtner Fintelmann; 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, der akademische Forstmeister Wiese; 15) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer; 16) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe; 17)

Digitized by Google

Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 18) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer; 19) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz; 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere, und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen; 21) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe; 22) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe; 23) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe; 24) Geognosie, Dr. Scholz; 25) Analytische Chemie, derselbe; 26) Düngerlehre, derselbe; 27) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe; 28) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller; 29) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert; 30) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. Das akademische Lese-Institut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergerätheſammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Das Mineralien-Cabinet und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst- Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet zur Zeit Dr. Jessen.

Der Unterzeichnete ertheilt gerne nähere Auskunft.

Eldena, im Juli 1866. Der Director Dr. E. Baumstark, Geh. Reg.-Rath.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden

Stück 38.

Minden, den 21. August 1866.

555. Patent und Instruction, wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei eingetretenem Viehsterben gehalten werden soll.

De Dato Berlin, den 2. April 1803.

Da seit der Erlassung der allgemeinen Instruction und gesetzlichen Vorschrift des Verfahrens beim Viehsterben, vom 13. April 1769, durch angestellte Beobachtungen und Erfahrungen bewährter Sachverständigen, beträchtliche Verbesserungen des Verfahrens, sowohl zur Abwendung der Verbreitung dieser verderblichen Seuche, als auch zur richtigen Beurtheilung und Bestimmung der eigentlichen Kennzeichen und der zu gebrauchenden Vorbeugungs- und Kurmittel beigebracht worden: so haben Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, eine nähere Prüfung derselben durch die ressortmäßigen Behörden anstellen und nach den Resultaten solcher Prüfung folgende gesetzliche Vorschrift, in Absicht dieses Gegenstandes, zu ertheilen geruhet.

Kapitel I.

Allgemeine Vorschriften zur Abwendung der Viehseuche und anderer ansteckenden Krankheiten.

Von der Wartung und Behandlung des Viehes.

§. 1. Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet in der Behandlung und Wartung seines Viehes so zu verfahren, daß durch grobe Vernachlässigung nicht Krankheiten entwickelt werden.

Von den Tränken und deren Räumung.

§. 2. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Tränken. Wenigstens zweimal im Jahre, nämlich im Herbste und im Frühjahre muß deren Räumung geschehen, und von dem Vorsteher der Gemeinde darauf gehalten, auch daß es geschehen, von ihm, dem Landrathe, ausdrücklich angezeigt werden. Dieser läßt die Anzeige kontrolliren, muß bei seinen Bereisungen von deren Richtigkeit sich selbst gelegentlich zu unterrichten suchen, und ist verbunden, wenn diese Vorschriften verabsäumet werden, die nöthigen Tränken auf Kosten der Verpflichteten anfertigen und die verfallenen aufräumen zu lassen.

Von der Anzeige des erkrankten Viehes und dessen Absonderung.

§. 3. Erkrankt ein Stück Rindvieh an einem Zufalle, der von keiner äußerlichen Verletzung entstanden ist, oder stirbt solches plötzlich, so ist der Besitzer verbunden, es dem Gemeindevorsteher zu melden, und das erkrankte Stück sogleich vom übrigen Vieh abzusondern. Dieser muß bei irgend einem Grunde des Verdachts einer ansteckenden Krankheit, oder wenn bei einem Viehstande im Orte über 50 Stück, zwei, und bei einem größern, drei oder mehr Stück binnen 14 Tagen sterben, dem Landrathe und der Gutsobrigkeit den Fall anzeigen, vorher aber für Absonderung des erkrankten Stücks von allem gesunden Vieh sorgen. Außerdem ist

Digitized by Google

in dem letzten Falle auch der Scharfrichter oder Abdecker des Bezirks zu einer gleichen Anzeige verpflichtet. Nicht weniger ist jeder Vieharzt, Schäfer oder Hirte, welcher bei einer innern Viehkrankheit zu Hülfe gerufen wird, oder davon etwas erfährt, verbunden es der Ortsobrigkeit zu melden.

Von der Anzeige des gefallenen Viehes beim Scharfrichter.

§. 4. Jeder Viehbesitzer ist verbunden, sobald ihm ein Stück Vieh umgefallen ist, solches sofort gegen Vergütung des gesetzlich bestimmten Ansage-Geldes, dem Scharfrichter oder Abdecker des Bezirks anzumelden, auch wenn es nicht in Ställen, abgelegenen Hütungen oder Brüchern liegt, 36 Stunden lang vor dem Anfressen von Thieren zu bewachen; der Scharfrichter oder Abdecker aber, muß das gefallene Stück binnen 24 Stunden von der Zeit der Ansage abholen lassen.

Anlage der Grabstellen.

§. 5. Die Grabstellen müssen soviel als möglich entfernt vom Orte, von den Hütungen und Triften des Rindviehes gelegen sein, auch jedes gefallene Stück Rindvieh 4 Fuß tief vergraben werden. Die Gruben werden von dem Viehbesitzer aufgeworfen, das Vieh aber von dem Abdeckerknechte vergraben, so wie auch von diesem das Zuwerfen der Gruben geschehen muß.

Umgraben der Stellen wo krankes Vieh gelegen hat.

§. 6. Alle Flecke, worauf krepirtes Rindvieh außer den Ställen gelegen hat, müssen umgegraben, auch solche, wenn es Hütungs-Flecke sind, 4 Tage hindurch mit Behütung und mit den Triften des Rindviehes vermieden werden.

Vorsichten beim Schlachten.

§. 7. Jedes zum Schlachten bestimmte Stück Rindvieh muß vor dem Schlachten von dem Gemeindevorsteher oder Hirten besichtigt, und nur dann die Erlaubniß dazu von ersterm gegeben werden, wenn kein Merkmal einer innerlichen Krankheit sich zeigt. Wegen des oft schädlichen Eindrucks, welchen Blut und Mist des geschlachteten Stücks beim übrigen Rindvieh verursachen, ist das Schlachten selbst, an solchen Orten zu verrichten, wohin kein anderes Vieh kommt, Blut und Mist aber sogleich zu vergraben.

Prüfung der Schlächter.

§. 8. Den Schlächtern liegt ob, sich die Kennzeichen der Viehseuche bekannt zu machen, und um dieses zu bewirken, muß jeder angehende Meister einer Prüfung des Stadt- oder Kreisphysikus sich unterwerfen, und bei der Aufnahme zum Meister, durch ein Attest über diese Prüfung sich ausweisen, wozu die Physici, gegen Erlegung der Gebühren verbunden sind. Einer gleichen Prüfung müssen sich solche Viehhändler unterwerfen, welche aus dem Viehhandel in den ehemaligen polnischen Provinzen ein Gewerbe machen.

Ohne Gesundheits-Attest soll kein Vieh eingebracht, auch auf den Märkten nicht gekauft werden.

§. 9. Niemand darf aus einem andern Orte Rindvieh einbringen, wenn er nicht darüber ein zulässiges Gesundheitsattest vorzeigen kann. Dies muß den Namen des Verkäufers und Käufers, die Zeit und den Ort des Kaufs, Stückzahl, Geschlecht, Farbe und etwanige Abzeichen, nebst der Versicherung erhalten, daß in dem Orte, wo das Vieh bisher gewesen ist, keine Spur einer ansteckenden Krankheit binnen den letzten drei Monaten sich gezeigt hat.

§. 10. Auch wegen des Rindviehes, welches auf dem Markte gekauft worden, ist bis auf den Namen des Käufers ein gleiches Attest erforderlich, und ohne solches darf es nicht in den Marktort gelassen werden, woselbst der Verkäufer es vorzeigt, aber an sich behält und verbunden ist, demnächst es dem Käufer mitzugeben.

Vorsicht am Bestimmungsorte.

§. 11. Am Bestimmungsorte muß ungeachtet dieser Vorsicht, das Vieh noch 72 Stunden, und wenn solches aus den ehemaligen polnischen Provinzen ist, 8 Tage lang, von dem übrigen abgesondert bleiben, und von dem Gemeindevorsteher besichtigt werden. Aeußert sich kein Merkmal einer Krankheit, so ertheilt die Polizeiobrigkeit des Orts, in deren Abwesenheit aber der Gemeindevorsteher, den Erlaubnißschein, es zu dem andern Vieh zu bringen. Ohne diesen, darf kein Hirte solches in die Heerde aufnehmen.

Verhalten der Viehhändler.

§. 12. Viehhändler müssen beim einländischen Einkaufe, gleiche Atteste sich ausstellen lassen, und solche demjenigen einhändigen, dem sie das Vieh wieder verkaufen; auch den Polizeibehörden der Oerter, durch welche sie treiben, auf Erfordern vorzuzeigen.

Form der Atteste.

§. 13. Die Atteste muß die Gerichtsobrigkeit oder deren Stellvertreter, und wenn diese nicht anwesend

Digitized by Google

sind, der Gemeindevorsteher ausstellen, und darnach müssen solche mit dem herrschaftlichen oder Gemeindesiegel bedruckt werden. Diese Atteste sind nach beiliegendem Formular auszustellen.

Von Untersuchung des Viehes an der Grenze und der Quarantainezeit.

§. 14. Ausländisches Rindvieh darf nur versehen mit Attesten unter obrigkeitlichen Siegeln über gewisse Einlaßörter, welche die Polizeibehörde jeder Provinz annoch zu bestimmen hat, ins Einland gebracht werden.

Hierzu werden in der Regel Grenz-Zollstädte gewählt, und daselbst vereidete Revisoren bestellt, welche die zur Beurtheilung der Gesundheit des Viehes nöthigen Kenntnisse besitzen. An diesen Oertern werden die mitkommenden Atteste, mit der Anzahl, Farbe und den Abzeichen des Viehes verglichen, auch im übrigen der Inhalt geprüft, das Vieh selbst aber 48 Stunden aufgehalten, und in der Zeit von den Revisoren beim Fressen und in seinen Bewegungen beobachtet. Bei dem Vieh aus den ehemaligen polnischen Provinzen, Süd- und Neu-Ostpreußen eingeschlossen, ist die Quarantaine auf 4 Tage zu bestimmen.

Maßregeln beim Erkranken des eingehenden Viehes.

§. 15. Zeigen sich Merkmale einer ansteckenden Krankheit an einem oder dem andern Stück, oder stirbt eins derselben, so wird solches sofort dem Landrathe gemeldet, der dann mit dem Kreisphysikus die nöthige Untersuchung abhält. Bis dies geschehen, muß das Vieh in gehörige Entfernung von dem Vieh des Orts gebracht, dort bewacht, und das Forttreiben des fremden Viehes ins Einland nur dann erlaubt werden, wenn die Untersuchung eine völlige Gesundheit der Heerde bewährt hat.

Ausstellung der Revisions-Atteste.

§. 16. Wird aber das Vieh ganz gesund befunden, so stellen die Revisoren unter Mitzeichnung des Grenz-Zollbedienten und der Gerichtsobrigkeit des Einlaßorts das Gesundheits-Attest aus, worin der Name des Viehhändlers oder einländischen Käufers, nebst der Anzahl, Farbe und den Abzeichen des Viehes bemerkt ist. Außerdem wird aber jedes Stück noch mit einem Zeichen am Horne gebrannt, welches den Einlaßörtern und zwar jedem verschieden beizulegen ist.

Provinzialquarantaine.

§. 17. Alsdann kann zwar der Weg zu dem Bestimmungsorte fortgesetzt werden, doch ist der Viehtreiber zur Vorzeigung des Attestes an jede darum fragende Polizeiobrigkeit verbunden, und muß beim Eintritt in die folgende einländische Provinz einer daselbst anzuordnenden gleichartigen Nachrevision sich unterwerfen. Deshalb werden dort ebenfalls Eingangsörter vorgeschrieben, woselbst der Grenz-Revisionspaß durchgesehen und mit der Stückzahl verglichen, auch die Heerde selbst beim Futtern beobachtet, und deshalb eine 24stündige Quarantaine angeordnet wird. Bewährt solche die Gesundheit des Viehes, so wird von den Revisoren ein gleichartiges Attest, als im §. 16 verordnet worden, ausgestellt.

Verfahren, wenn krankes Vieh bei der Revision und wenn es beim Durchtreiben gefunden wird.

§. 18. Wird dagegen durch diese Provinzialrevision die Seuche oder eine andere ansteckende Krankheit in der Heerde entdeckt, so müssen die damit behafteten Stücke sogleich getödtet, und die Heerde beim Weitertreiben unter beständiger sorgfältiger Aufsicht auf Kosten des Eigenthümers dergestalt gehalten werden, daß jedes krank werdende Stück entdeckt und todtgeschlagen werden könne. Um dieses zu bewirken, muß der Gemeindevorsteher des Orts, wo die Krankheit entdeckt wird, den Fall dem Landrathe anzeigen, damit dieser die Begleitung der Heerde anordnen, und damit von Kreis zu Kreis fortgefahren werden kann. Außerdem ist die Ankunft der Heerde Tages vorher an jedem Orte zu melden, woselbst nicht nur von demselben das Vieh des Orts zurückgehalten, sondern auch Alles das beobachtet werden muß, was im §. 20 wegen des Viehes aus den ehemaligen polnischen Provinzen vorgeschrieben ist.

§. 19. Gastwirthe und Krüger, bei denen das Treibevieh übernachtet, sind verpflichtet, die Grenz-Revisionsatteste nachzusehen, das Vieh beim Fressen, Wiederkäuen und Saufen zu beobachten und jede Spur von Unrichtigkeit des Attestes oder von Krankheit des Viehes, der Polizeibehörde des Orts zu melden, welche dann zur weitern Untersuchung und Anzeige, zugleich aber zur Besorgung der Absonderung des Treibeviehes von dem Viehe des Orts verbunden ist.

Vorsichtsregeln beim Vieh aus den ehemaligen polnischen Provinzen.

§. 20. Das Vieh aus den ehemaligen polnischen Provinzen, darf nicht anders als außerhalb den Oertern, Futter- und Lagerstellen halten. Die Treiber sind verbunden, der Polizeiobrigkeit, oder wenn sie nicht anwesend ist, dem Gemeindevorsteher des Orts, wo das Vieh in Lager- oder Futterstellen sich aufhalten soll, Tages vorher die Ankunft zu melden. Zu diesen Stellen darf aus den Oertern kein Rindvieh kommen, der

Digitized by Google

zurückbleibende Mist ist am folgenden Tage mit Pferden unterzupflügen, und die Treiber dürfen zu Heuboden und Scheunen, worin noch Rauchfutter ist, nicht gelassen werden.

Was beim Sterben und Ermatten des Viehes zu beobachten.

§. 21. Viehhändler und Treiber haben die Obliegenheit, ihre Heerde zu beobachten und jedes Krankheitsmerkmal der Ortsobrigkeit oder dem Gemeindevorsteher zu entdecken. Stirbt daher ein Stück des Treibeviehes, oder ermattet solches außerhalb eines Orts, so müssen sie sofort der Obrigkeit oder dem Gemeindevorsteher der Feldmark zur nähern Untersuchung es anzeigen. Verkauft der Händler oder Treiber das ermattete Stück, so muß es noch 3 Tage in einem abgesonderten Stalle bleiben, und dem Käufer nicht eher verabfolgt werden, als bis eine durch Sachverständige anzustellende Untersuchung die völlige Gesundheit begründet. Darüber stellt die Polizeiobrigkeit des Orts dem Verkäufer und Käufer ein Attest aus, damit dieser das Vieh in seinen Wohnort bringen, jener aber wegen der verminderten Stückzahl bei der nächsten Untersuchung sich ausweisen kann.

Vorsicht beim Schlachten des ermatteten Viehes.

§. 22. Soll das ermattete Stück geschlachtet werden, so muß bei der Untersuchung ausgemittelt sein, daß keine Krankheit zum Grunde liege, und dann sind nicht nur eben die Vorschriften zu befolgen, die §. 7 wegen des Schlachtens gegeben worden, sondern es muß auch der innere Zustand von Sachverständigen untersucht werden.

Giftfangende Sachen dürfen nicht eingebracht werden.

§. 23. Ist es bekannt, daß in einer benachbarten ausländischen Provinz die Seuche ausgebrochen ist, so dürfen Hornvieh und giftfangende Sachen, als: rohe Häute, Haare, Hörner, ungeschmelzenes Talg, Rindfleisch, Dünger, unbearbeitete Wolle und Rauchfutter aus selbiger weder eingebracht noch eingelassen werden.

Kapitel II.

Vorschriften, welche bei der Ausmittelung und dem wirklichen Ausbruche zu beobachten sind.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Vorschriften.

Aufhebung der Gemeinschaft des angesteckten Orts mit andern.

§. 24. Ist an einem Orte die Seuche ausgebrochen, so darf Niemand ohne ausdrückliche Erlaubniß des Landraths dahin reisen oder Vieh und giftfangende Sachen dorthin senden. Von dem Orte, worin die Seuche ausgebrochen ist, dürfen eben so wenig Rind- und Schafvieh, oder giftfangende Sachen, auf eine andere Feldmark kommen, und andere Gattungen von Vieh, auch Menschen, wenn der Ort gesperrt ist, gar nicht, und so lange er dies nicht ist, nur dann daselbst zugelassen werden, wenn sie durch die §. 71 geordneten Zeugnisse nachweisen, daß sie beim Rindviehe keine Geschäfte gehabt haben.

Verfahrungen bei Uebertretungen.

§. 25. Im Uebertretungsfall werden Rindvieh und Kälber getödtet, und mit derselben Vorsicht, wie es am Orte der Seuche geordnet ist, verscharrt; giftfangende Sachen aber nach dem angesteckten Orte zurückgesandt. Kann dies ohne Berührung anderer Orte und ohne Gefahr der fernern Ansteckung nicht geschehen, so müssen sie verbrannt werden. Menschen, die als Einwohner des angesteckten Orts erkannt werden und keine Atteste haben, werden dahin bis zur Wache des Orts zurückgeführt, und diese hat selbige der Obrigkeit, zur Bestrafung abzuliefern.

Aufhebung der Viehmärkte und Verfahren beim nothwendigen Viehankauf.

§. 26. In einem Bezirke von 3 Meilen im Umkreise, müssen alle Viehmärkte und aller Viehandel aufhören. Wird aber zum Besatz der Höfe, oder zum Schlachten Vieh gekauft, so muß nicht blos der Gemeindevorsteher, sondern auch die Gerichtsobrigkeit das Attest über den Bedarf ausstellen, und dieses muß an allen Orten, durch welche das Vieh getrieben wird, genau durchgesehen und geprüft werden, weshalb der Treiber verbunden ist, mit diesem Atteste bei der Polizeibehörde des Orts sich zu melden.

Anlegen der Hunde.

§. 27. In einem gleichen Bezirke von 3 Meilen sind alle Hunde anzulegen, und nur bei den Heerden außerhalb des Orts dürfen die Hirten solche vom Stricke loslassen, wenn sie dafür haften können, daß die Hunde sich nicht von der Heerde entfernen.

Wachen von den benachbarten und in Verbindung stehenden Orten.

§. 28. Von den mit dem angesteckten Orte grenzenden Ortschaften werden Wachen gestellt, welche den

Digitized by Google

Eingang von Menschen, Vieh und giftfangenden Sachen, aus selbigen verhindern. In wiefern auch bei solchen Orten, die zwar nicht mit diesem Orte grenzen, wohin man jedoch, ohne einen Zwischenort zu berühren, aus dem angesteckten kommen kann, diese Vorsicht nöthig ist, muß der Beurtheilung des Landraths überlassen bleiben.

Bestellung und Pflichten des Aufsehers.

§. 29. Zur Aufsicht über die Beobachtung aller dieser Vorschriften muß der Landrath einen Aufseher bestellen, welcher die Pflicht hat, den ganzen bestimmten Bezirk zu revidiren, und bei diesen Revisionen zu untersuchen: ob die Vorschriften genau beobachtet werden; er muß insbesondere darauf Acht geben, ob die angeordneten Wachen gehörig bestellt werden, und die Wächter ihre Pflicht erfüllen.

Unordnungen, welche er vorfindet, muß er sogleich abstellen, auch dem Landrathe und der Obrigkeit des Orts anzeigen. Dieser Aufseher ist vom Landrathe, nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften, mit einer schriftlichen Instruction zu versehen, und in sofern er nicht bereits als Kreisbedienter verpflichtet ist, auf diese Instruction besonders zu vereiden.

Absonderung bei gemeinschaftlicher Hütung, Holzung und Mühlen.

§. 30. Diejenigen Oerter, welche mit dem angesteckten Orte in Ansehung der Hütung, Holzung oder Mühlen, irgend eine Gemeinschaft haben, müssen sich der Anordnung unterwerfen, welche der Landrath zur Trennung dieser Gemeinschaft nach dem, was im Folgenden, §. 63 bis 67 festgesetzt ist, trifft, und die Hirten werden auf deren Befolgung vereidet.

Die Hirten müssen umgefallenes, erkranktes und zurückbehaltenes Vieh melden.

§. 31. Nicht nur in diesen, sondern in allen bis auf 2 Meilen entfernten Orten, muß jeder Viehbesitzer auch die kleinste Spur einer Krankheit, dem Gemeindevorsteher anzeigen; auch sind die Hirten verpflichtet, es sofort dem Gemeindevorsteher anzuzeigen, wenn ein Eigenthümer ein Stück zurückbehält, oder in der Heerde es umfällt, oder doch Spur einer Krankheit sich zeiget.

Fernere Anzeige des Gemeindevorstehers und einstweilige Sperrung.

§. 32. Findet nun der Gemeindevorsteher, daß keine äußere Verletzung die Ursach der Krankheit oder des Todes sei, so muß er den Fall gleich der Gerichtsobrigkeit und dem Landrathe melden, und letzterer ist zur Anordnung der Obduction durch den Kreisphysikus, und in seinem Beisein verpflichtet. Bis zu deren Vollendung liegt dem Gemeindevorsteher die Sorge ob, daß nicht nur das erkrankte Stück abgesondert, sondern der Hof, wo es gestanden, einstweilig dergestalt gesperrt werde, daß Niemand aus demselben, der mit dem Rindviehe zu thun gehabt, solchen verlasse, und kein anderer Einwohner selbigen betrete, oder Rindvieh und giftfangende Sachen von demselben fortgebracht werden.

Verfahren, wenn das erkrankte Stück stirbt.

§. 33. Ist das erkrankte Stück gestorben, so muß der Abdecker bestellt werden, dieser auch sich unverzüglich, jedoch ohne Hund und Karren einfinden, und das Vieh, auf die gewöhnliche Grabstelle bringen, woselbst es mit einem halben Fuß Erde bedeckt, bis zur Ankunft des Landraths und des Physikus liegen bleibt, und bis dahin vor dem Anfressen von Thieren bewahrt werden muß. Die Ankunft des Landraths muß aber der Abdecker abwarten oder sogleich sich wieder einfinden, wenn er dazu Anweisung erhält.

Untersuchung durch den Landrath und Physikus.

§. 34. Auch außer diesem Falle, wo die Seuche in der Gegend ausgebrochen, ist der Landrath verbunden, sobald ihm nach der Vorschrift des §. 3 eine Viehkrankheit angezeigt wird, bei irgend einem Verdachte der Ansteckung, solche mit Zuziehung des Kreisphysikus zu untersuchen, in diesem so wie in dem Falle des vorigen §. sich nicht blos mit der Obduction von krepirten Stücken zu begnügen, sondern auch noch lebende kranke Stücke tödten, und durch deren Obduction den wahren Krankheitszustand durch den Physikus ausmitteln zu lassen.

Wie bei Verschiedenheit der Resultate dieser Untersuchung zu verfahren.

§. 35. Ergiebt sich durch die Untersuchung das Dasein der Seuche oder einer ansteckenden Krankheit, oder ist wenigstens solches zweifelhaft, so ist aus dem Folgenden zu entnehmen, was hierbei beobachtet werden muß. Sind aber alle diese Fälle nicht vorhanden, so bleibt es bei den vorstehenden Vorschriften und dem Abdecker ist das Abledern und die Mitnahme der Haut erlaubt.

Scharfrichter und Abdecker stehen unter dem Landrathe.

§. 36. Scharfrichter und Abdecker des Bezirks müssen in allen Angelegenheiten, welche das Viehsterben oder die Ausmittelung dieser Krankheit betreffen, die Befehle des Landraths und Kreisphysikus befolgen; sie sind in Uebertretungsfällen der Obrigkeit ihres Wohnorts und in Ansehung der bestimmten Geldstrafen, den

Digitized by Google

executivischen Verfügungen des Landraths unterwerfen, und für das Verhalten ihrer Knechte müssen sie einstehen.

Ihre Entschädigung für die Haut.

§. 37. So lange das Abledern des krepirten Viehes ihnen nachgelassen ist, sind sie verbunden, dessen Transport, Oeffnung und Section unentgeldlich zu verrichten. In allen Fällen, wo ihnen das Abledern untersagt ist, erhalten sie für dies Geschäft mit Inbegriff des Aufhauens und der Section eine Vergütung von 8 Gr. fürs Stück.

Zweite Abtheilung.
Spezielle Vorschriften für den Ort, wo die Seuche ausgebrochen.

Erster Abschnitt.
Vorschriften für das platte Land.

A. Wenn das Vieh auf der Weide gehet.

Fälle, wo der ganze Rindviehstand und das Erkrankte todtgeschlagen wird.

§. 38. Bricht die in vorstehender Art ausgemittelte Seuchenkrankheit innerhalb eines Kreises zuerst auf einem einzeln liegenden Etablissement aus, dessen Rindviehstand nicht über zehn Stück beträgt, so ist der Landrath verpflichtet, diesen ganzen Viehstand, nach aufgenommener Taxe, tödten zu lassen. In allen andern Fällen muß alles erkrankende Rindvieh, wenn nicht untrügliche äußere Merkmale die Gewißheit geben, daß die Krankheit nur von äußern Verletzungen oder von vorübergehenden innern Zufällen herrührt, getödtet und hierbei in nachstehender Art verfahren werden.

Vorhergehende Absonderung in Quarantainestellen und Untersuchung.

§. 39. Jedes erkrankte Stück, es mag im Stalle oder unter der Heerde erkranken, muß ohne Zeitverlust abgesondert, nach dem ersten Quarantainestalle, dessen Anlage in den folgenden Bestimmungen angeordnet ist, gebracht und in diesem die Krankheit untersucht werden; ergiebt sich bei dieser Untersuchung durch äußere Kennzeichen die Wahrscheinlichkeit, daß die Krankheit durch äußere Verletzungen, oder durch innere vorübergehende Zufälle, als, die Blatter, das rothe Wasser ꝛc. entstanden ist, so muß das erkrankte Stück 48 Stunden lang, unter Aufsicht und Wartung eines anzusetzenden Viehwärters in diesen Quarantainestall gestellt werden. Findet sich dies aber nicht, so ist es sogleich nach den Grabstellen zu bringen und zu tödten. Nach Verlauf der vorbestimmten 48stündigen Quarantainezeit, wird eine zweite Untersuchung angestellt. Ergeben sich bei solcher an dem erkrankten Stücke untrügliche Merkmale der Gesundheit oder eines nicht tödtlichen Zufalles, so muß es in den zweiten Quarantainestall gebracht, dort ebenfalls unter Aufsicht eines andern Viehwärters gestellt werden, und in diesem abgesondert von aller Gemeinschaft mit dem übrigen Rindviehstande des Orts so lange stehen bleiben, bis der Landrath oder Kreisphysikus nach vorgängiger Besichtigung die Erlaubniß zu dessen Aufnahme unter dem gesunden Viehstand ertheilt haben. Finden sich jene untrügliche Merkmale aber nicht, so muß es ebenfalls nach den Grabstellen gebracht und getödtet werden.

Gestellung des Revisors für das erkrankte Vieh.

§. 40. Zur Besichtigung und Untersuchung des erkrankten Viehes in den Quarantaineställen ist ein Revisor zu bestellen, und hierzu ein mit den Krankheiten des Rindviehes bekannter auch verständiger Mann zu wählen.

Verfahren, wenn das Erkranken abnimmt.

§. 41. Damit jedoch das Tödten des erkrankten Viehes seine Grenzen erhalte: so müssen, wenn das Erkranken abnimmt, von dem Kreisphysikus von Zeit zu Zeit Obduktionen an erkrankten Stücken vorgenommen, und es muß nach Beschaffenheit der innern und äußern Merkmale desselben von diesem ein Gutachten über die Krankheit selbst abgegeben werden.

Aufmerksamkeit der Einwohner auf das Vieh und Anzeige, nebst Absonderung des Erkrankten.

§. 42. Jeder Besitzer eines Rindviehstandes und alle Einwohner eines Orts, welche mit der Wartung und Fütterung dieses Viehes zu thun haben, sind verbunden, ihre Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand des Viehes zu verdoppeln; bei dem mindesten Verdachte einer Krankheit sogleich das kranke oder verdächtige Stück von dem übrigen Viehstande abzusondern, auch solches dem angesetzten Aufseher anzuzeigen, welcher sodann unverzüglich den Transport des erkrankten oder verdächtigen Stücks nach dem ersten Quarantainestalle bewirken muß.

Pflichten der Hirten und Bestellung ihrer Gehülfen.

§. 43. Bei der Rindviehheerde, worin die Seuche sich äußert, müssen nach Maßgabe ihrer Größe, ein

Digitized by Google

bis zwei Gehülfen des Hirten bestellt, hierzu aber nur, so wie zu den Hirten selbst, erwachsene und verständige Menschen angenommen werden. Diese sind verbunden, nebst dem Hirten, auf das Fressen, Widerkäuen, auch auf alle Bewegungen des Viehes genau zu achten. Sobald sie bei einem Stücke die Spur einer Krankheit bemerken, müssen sie es sogleich von der Heerde absondern, und es muß durch den Gehülfen des Hirten nach dem ersten Quarantainestall gebracht, der Vorfall aber dem Aufseheher des Orts angezeigt werden. Auch die Hirten der übrigen Rindviehheerden haben mit gleicher Aufmerksamkeit den Gesundheitszustand des Viehes zu beobachten, und wenn sie Kennzeichen einer Krankheit an selbigen bemerken, solches dem Aufseher des Orts sogleich anzuzeigen, welcher sodann verbunden ist, unverzüglich die Absonderung des erkrankten Stückes und dessen Transport nach dem ersten Quarantainestalle zu besorgen.

Verbot der Verheimlichung. Revisoren des gesunden Viehes.

§. 44. Alle Verheimlichungen des erkrankten Rindviehes werden verboten. Zur Aufsicht auf die Beobachtung dieser Vorschrift, sind nach Verschiedenheit der Größe des Orts ein oder zwei Revisoren des gesunden Viehstandes zu bestellen. Ihre Pflicht ist es, in den Ställen und Gehöften der viehhaltenden Bewohner täglich einmal zu untersuchen, ob von den Heerden Rindvieh im Stalle behalten worden, und ob sich an diesem Kennzeichen einer Krankheit vorfinden; auch eine gleiche Untersuchung wöchentlich zweimal bei jeder Rindviehheerde des Orts anzustellen. Sie sind ferner verbunden, die Absonderung aller kranken oder verdächtigen Stücke, die sich vorfinden, sogleich zu veranstalten, diese Vorfälle aber dem Aufseher des Orts anzuzeigen, welcher dann nach den Vorschriften des §. 42 zu verfahren hat.

Verdacht der Verheimlichung.

§. 45. In allen Fällen, wo Rindvieh umfällt, ohne daß der Viehbesitzer oder die Hirten und ihre Gehülfen das Erkranken desselben in den Ställen oder unter der Heerde angezeigt haben, sollen diese Personen nebst denjenigen, welchen das Geschäft der Wartung des Viehes obliegt, einer Verheimlichung verdächtig gehalten, und deshalb in Untersuchung gezogen werden.

Vorsicht beim Transport des kranken Viehes in die Quarantaineställe. Viehleiter.

§. 46. Zu dem Transporte des erkrankten Viehes nach den Quarantaineställen, ist ein Viehleiter zu bestellen. Das in den Ställen erkrankte muß von den Gehöften, wenn es die Localität irgend zuläßt, hinter den Höfen über Grundstücke, zu welchen kein Rindvieh kommt, gebracht, und hierzu müssen im Nothfall Zäune weggebrochen, und kleine Brücken über Graben angelegt werden. Das in den Heerden erkrankte ist in gleicher Art, und folglich nie auf Wegen und Triften zu transportiren. Der Wärter des Quarantainestalles, dessen Ansetzung im §. 50 bestimmt wird, muß abgerufen und ihm das Vieh in einer Entfernung von hundert Schritten vom Stalle überliefert werden.

Entfällt dem Vieh beim Transporte Mist oder Blut, so sind diese Abgänge von demjenigen, der den Transport besorgt, sofort zwei Fuß tief unterzugraben; auch ist die Gegend, durch welche der Transport geschehen, acht Tage lang mit Behütung des Rindviehes, und wo möglich ebenso so lange mit Uebertriften desselben zu vermeiden.

Sperrung des Stalles oder Hofes, wo ein Stück erkrankt ist.

§. 47. Der Stall, worin ein Stück Rindvieh erkrankt ist, muß so lange, bis derselbe vollständig nach den im dritten Kapitel ertheilten Vorschriften gereinigt werden, mit Wachen besetzt und dergestalt gesperrt werden, daß aller Ein- und Ausgang des Rindviehes und der Menschen in und aus demselben, bis auf diejenigen, welchen die Reinigung übertragen ist, dadurch verhindert wird; kann aber wegen der Lage des Stalles die Sperrung desselben nicht mit dem gehörigen Erfolge geschehen, so ist bis zur vollendeten Reinigung das ganze Gehöft zu sperren.

Entfernung des gesunden Viehes von demselben.

§. 48. Das gesunde Vieh, welches mit dem erkrankten in einem Stalle gestanden, muß während dieser Zeit, wenn der Stall gesperrt wird, in den andern Ställen des Gehöftes, wenn aber die Sperrung des letztern nöthig ist, der ganze Rindviehstand dieses Gehöftes in abgelegenen Schaafställen oder in Buchten untergebracht werden.

Größe, Lage und Gebrauch der Quarantaineställe.

§. 49. Die im §. 39 angeordneten zwei Quarantaineställe, müssen gleich nach dem Ausbruch der Seuche erbauet, und nur im höchsten Nothfalle kann der Gebrauch von Buchten so lange gestattet werden, bis solche vollendet sind. Von diesen Ställen muß der erste auf 3 bis 4, und der andere auf 5 bis 6 Stück angelegt werden. In dem ersten hält das erkrankte Vieh nach den Anordnungen des §. 39 eine acht und vierzigstündige Quarantaine, in den letzten wird dasjenige Vieh gebracht, an welchem nach Ablauf dieser Quarantaine, untrügliche Merkmale einer nicht vorhandenen Seuche vorgefunden werden, und bleibt darin so lange

Digitized by Google

stehen, bis es vom Landrathe und Kreisphysikus besichtigt ist, und diese dessen Wiederaufnahme unter den gesunden Viehstand nachgelassen haben. Diese Quarantaineställe müssen von Straßen und Triften, wenn es die Lokalität irgend zuläßt, so wie vom Orte selbst 800 Schritt entfernt sein, und dergestalt angelegt werden, daß von selbigen das kranke Vieh ohne Triften und Hütungen zu berühren, nach den Grabstellen gebracht werden kann, auch das Wasser nicht zu entfernt ist.

Pflichten der Viehwärter in denselben.

§. 50. Für jeden Quarantaineställ werden die §. 39 gedachten Viehwärter angenommen. Diese müssen zur Fütterung und Wartung des Viehes besondere Gefäße, auch zur Reinigung der Ställe die erforderlichen Werkzeuge erhalten. Sie sind verpflichtet

1) die sämmtlichen Gefäße gehörig zu reinigen;
2) das melkende Vieh täglich zweimal zu melken, die Milch aber zu vergraben;
3) aus den Ställen täglich zweimal den Mist heraus zu bringen, diesen 2 Fuß tief zu untergraben, und die Ställe überall gehörig zu reinigen;
4) die Ställe täglich zu lüften, mit luftreinigenden Dingen zu durchräuchern, sie täglich mit frischer trockener Erde zu bestreuen, und davon alles Federvieh, Katzen und Hunde abzuhalten, auch endlich
5) das Vieh gehörig zu futtern, zu tränken und zu warten.

Sperrung der Quarantaineställe.

§. 51. Zwischen dem Vieh in den Quarantaineställen und dem übrigen Rindvieh des Orts, muß alle Gemeinschaft unterbrochen werden. Die bestellten Viehwärter müssen in den Quarantaineställen und in dem zum Betriebe ihres Geschäfts anzuweisenden Bezirke oder neben den Ställen zu errichtenden Hütten bleiben; dürfen mit Niemandem Umgang haben, und weder nach dem Orte selbst, noch nach andern Orten kommen. Damit diese Vorschriften um so sicherer erfüllt werden, ist die Sperrung dieser Ställe durch Besetzung von 2 Wachen bei jedem Stalle zu veranstalten. Diesen Wächtern sind die Nahrungsmittel für die Wärter, das Futter und nöthigenfalls auch das Getränke für das Vieh in einer Entfernung von hundert Schritten von den Ställen abzuliefern. Die Wachen müssen sodann die Viehwärter abrufen, diese aber nach deren Entfernung solches abholen. Sollte auch die Entfernung dieser Ställe von dem Orte es nöthig machen, daß diese Nahrungsmittel angefahren werden müssen, so darf dies nicht mit Ochsen geschehen.

Eigenschaft der Wächter.

§. 52. Zu diesen, so wie zu allen übrigen Sperrungswachen im Orte, müssen solche Menschen ausgesucht werden, welche mit dem Rindvieh in keiner Verbindung stehen.

Bestellung eines Menschen zum Tödten und Verscharren des Viehes.

§. 53. Zur Tödtung des Viehes muß ein dazu tüchtiger Mensch mit einem Pferde angesetzt, und, je nachdem die Lokalität es erfordert, ein Karren oder Schleife zum Transporte gebraucht, und zu dessen und des Pferdes Unterkommen bei den Grabstellen eine Bucht angelegt werden. Auch dieser darf mit Niemandem im Orte oder außerhalb desselben Umgang haben, und in dem Orte selbst sich nicht betreffen lassen, in so fern das instruktionsmäßige Geschäft es nicht nothwendig macht. Ihm sind die Nahrungsmittel ebenfalls in einer Entfernung von hundert Schritten bis zu den Wachen des ersten Quarantainestalles zuzubringen, und es ist hiebei in eben der Art zu verfahren, als es in dem §. 51 in Rücksicht der Viehwärter und des Viehes in den Quarantaineställen vorgeschrieben ist. Der zu diesem Geschäfte angesetzte Mensch hat zugleich die Verbindlichkeit, die zur Verscharrung des Viehes nöthigen Gruben vorräthig anzufertigen, aus den Quarantaineställen das kranke und gefallene Vieh, aus dem Orte selbst aber nur das letztere abzuholen, auch bei denen vom Kreisphysikus vorzunehmenden Obduktionen, das Vieh zu öffnen.

Verpflichtung dies Geschäft zu übernehmen.

§. 54. Ein jedes Einwohner des Orts und des Kreises, der sich als Arbeitsmann ernährt, ist verbunden, dies Geschäft, wenn er vom Landrathe dazu bestimmt wird, gegen Festsetzung eines hinreichenden Lohns zu übernehmen, und es wird bei ernstlicher Bestrafung verboten, ihm einen Vorwurf wegen dessen Besorgung zu machen; auch soll demselben, wenn er seinem Geschäfte treu und genau vorgestanden, aus der Kreiskasse eine Belohnung von 5 bis 10 Rthlr. gegeben werden.

Vorsicht beim Transporte zur Grabstelle.

§. 55. Bei dem im §. 53 angeordneten Transporte des Viehes, ist mit möglichster Vorsicht zu verfahren, das kranke aus den Quarantaineställen von dem Viehwärter bis zur Grenze des anzuweisenden Bezirks abzuliefern, dort von dem zur Tödtung desselben bestimmten Menschen abzuholen, und nach der Grabstelle zu bringen. Fällt in den Quarantaineställen ein Stück Vieh, oder ist es so krank, daß es nicht geleitet werden

Digitized by Google

kann, so wird es von dem letztern aus dem Stalle selbst abgeholt, der Viehwärter aber muß sich während der Abholung aus dem Stalle entfernen.

Verfahren, wenn im Orte selbst ein Stück fällt.

§. 56. Sollte auch ein Stück Rindvieh im Orte selbst fallen, so muß der Transport mit eben der Vorsicht nach den Grabstellen geschehen, als es in den §§. 46 und 55 bestimmt ist. Dieser Transport darf jedoch nur zu einer Zeit vorgenommen werden, da das Vieh ausgetrieben ist, er muß auch unter Aufsicht des Revisors des kranken Viehes geschehen, welcher dafür zu sorgen hat, daß Niemand im Orte mit dem Menschen, der das Vieh abholt, sich in Gemeinschaft setzt. Mist und Blut, welches dem Vieh abfällt, ist in den Fällen des §. 55 von dem, der den Transport besorgt, und in dem Falle dieses §. von dem Revisor zu vergraben.

Lage der Grabstellen.

§. 57. Die Grabstellen müssen vom Orte selbst entfernt, jedoch in der Nähe des ersten Quarantainestalles und in einer Entfernung von 800 Schritt von Wegen und Triften gewählt, und in dieser Entfernung von allem Viehe gemieden werden.

Beschaffenheit der Gruben.

§. 58. Die Gruben zur Verscharrung des Viehes müssen 6 bis 8 Fuß tief angefertigt werden, wenn aber das Grundwasser diese Tiefe nicht verstattet, so muß so viel Erde auf diese Grube geworfen werden, als nöthig ist, damit das verscharrte Vieh von 6 bis 8 Fuß Erde bedeckt werde, auch ist der zu den Grabstellen bestimmte Bezirk mit einem Graben und Zaun zu umgeben, und mit einem Steinpflaster zu belegen.

Verbot des Ablederns.

§. 59. Die Ablederung des Rindviehes wird zu allen Jahreszeiten verboten, und es soll statt dessen mit Haut und Haaren, nachdem die Haut über den ganzen Körper eingeschnitten worden, vergraben und die Kadaver in den Gruben mit ungelöschtem Kalke bedeckt werden.

Zulässigkeit der Obduction und Verfahren dabei.

§. 60. Die Oeffnung der Kadaver darf nur in dem einzigen Falle geschehen, wenn eine Obduction derselben durch den Kreisphysikus vorgenommen werden soll, oder solche durch den Landrath ausdrücklich nachgegeben wird. Aber auch in diesem Falle bleibt es verboten, Talg heraus zu nehmen, oder Luder auszuschneiden; die Obductionen dürfen nur auf den Grabstellen vorgenommen werden, auch ist während dieses Geschäfts von Tanger und Reis, Feuer zu machen, und durch den davon aufsteigenden Rauch der bösartige Geruch der Kadaver zu vermindern.

Heimliches Vergraben.

§. 61. Sollte gegen die Vorschriften des §. 56 ein krepirtes Stück Rindvieh in den Ställen, Gärten oder auf den Höfen des Orts vergraben worden sein, so muß diese Grabstelle gleich nach Entdeckung eines solchen Vorfalles, worauf genau Obacht zu halten, zu einer Zeit, wenn kein Rindvieh in der Nähe ist, aufgegraben, und der Kadaver mit ungelöschtem Kalke, auch sodann mit Erde wieder hinlänglich bedeckt werden, auch dürfen, wenn es in Ställen geschehen ist, diese nie wieder zu Rindvieh gebraucht werden.

Verfahren beim Umfallen eines Stück Viehes in der Heerde.

§. 62. Fällt in den Heerden ein Stück Rindvieh um, so muß solches sogleich von dem Hirten dem im Orte bestellten Aufseher, angezeigt werden, welcher zu veranstalten hat, daß es unverzüglich auf der Stelle, wo es gelegen, 6 bis 8 Fuß tief vergraben, und der Fleck zur Abhaltung des Viehes, mit einem Graben und Zaun umgeben werde, und in eben dieser Art ist zu verfahren, wenn außer diesem Falle, Kadaver von Rindvieh oder Theile derselben, auf der Feldmark sich vorfinden sollten.

Aufhebung der zur Verbreitung führenden Gemeinschaften.

§. 63. Alle Gemeinschaft zwischen Heerden, in welchen die Seuche ausgebrochen, und allen übrigen Heerden dieser Art, zwischen dem kranken und gesunden Rindvieh im Orte selbst, zwischen allem Rindviehe dieses und dem jedes andern Orts, zwischen den Gegenständen, die mit dem kranken Vieh in unmittelbarer Verbindung gestanden haben, und allen übrigen, und endlich zwischen giftfangenden und andern Dingen, sowohl im Orte selbst als außerhalb desselben, muß unterbrochen werden.

Bei Hütung und Tränken.

§. 64. Besonders muß eine Trennung der Hütung, der Tränken und der Triften, zwischen derjenigen Heerde, unter welcher die Seuche ausgebrochen, und allen übrigen Rindviehheerden des Orts geschehen; die Hütung durch einen Zwischenraum von 800 Schritten abgesondert, und dieser, in sofern er nicht durch sichtbare Merkmale, als: Graben, Gestelle und dergleichen kennbar ist, mit Wischen abgesteckt und mit einer Fahre abgepflügt werden.

Digitized by Google

Absonderung und Vertheilung der Hütungsreviere.

§. 65. Gleiche Trennung muß sowohl in Absicht dieser als der übrigen noch gesunden Rindvieh- und Schaafvieheerden des Orts von denen der benachbarten, und in der Hütung zusammentreffenden oder angrenzenden Oerter eingerichtet und bei Bestimmung derselben und des mit der Hütung zu verschonenden Zwischenraums ein nach dem Hütungsbedarf billiges Verhältniß durch Anordnung des Landraths getroffen, auch müssen die Grenzen in der im vorgehenden §. festgesetzten Art bezeichnet werden.

Vorsicht bei Mühlen-, Holz- und sonstigen Fuhren, ingleichen bei der Ackerbestellung.

§. 66. Alle Mühlenfuhren, die Mühlen mögen innerhalb oder außerhalb der Feldmark liegen, müssen nur mit Pferden geschehen; in gleicher Art dürfen in einem Zwischenraume von 800 Schritten von den Grenzen des Orts, zu den Ackerbestellungen, Holz- und allen Gattungen von Fuhren, nur Pferde gebraucht werden, und dieser Zwischenraum ist nach den Bestimmungen des §. 64 ebenfalls zu bezeichnen, für solche Einwohner aber, welche nur Ochsen halten, sind diese Fuhren und Bestellungen von den übrigen Pferde haltenden Einwohnern und nöthigenfalls auch von den benachbarten Oertern des Kreises nach einer Repartition des Landraths zu bestreiten.

Desgleichen beim Holzen.

§. 67. Holzreviere, in welchen den Einwohnern der inficirten, mit Einwohnern aus andern Oertern ein gemeinschaftliches Holzungsrecht zustehet, sind in eben der Art, als es in dem §. 65 in Ansehung der gemeinschaftlichen Hütung bestimmt ist, zu theilen; den erstern ein durch eine Entfernung von 800 Schritten von den Bezirken der andern Interessenten abgesonderter Distrikt, auch solche Holztage anzuweisen, an welchen sie mit den Einwohnern aus andern Oertern nicht zusammentreffen können.

Verbot der Ausführung des Viehes und giftfangender Sachen.

§. 68. Aller Verkauf von Rindvieh, Schaafen, Rauchfutter und der im §. 23 benannten giftfangenden Sachen außerhalb des Orts wird verboten; eben so wenig dürfen diese Gattungen von Vieh und Sachen unter einem andern Vorwande aus dem Orte ausgeführt, noch durch den Ort selbst und über die Feldmark desselben gelassen werden. Bei Uebertretungsfällen ist in gleicher Art, als es im §. 25 bestimmt worden, zu verfahren.

Vorschrift wegen des Hofedienstes und Vorspannes.

§. 69. Hofedienste, Krieges-, Kreis- so wie alle Gattungen von Vorspannfuhren außerhalb des Orts und dessen Grenzen, dürfen nicht geleistet werden, und innerhalb desselben sind sie in der Art zu beschränken, daß zur Wartung des Rindviehes, zur Absonderung des kranken, Reinigung der inficirten Ställe, zum Austragen, Laden, so wie zu den Fuhren des Mistes aus denselben, keine Hofedienste gebraucht werden.

Verlegung der Wege.

§. 70. Die Passage über die Straßen und Wege, welche durch den Ort oder dessen Feldmark führen, ist aufzuheben; den Reisenden, so wie den Posten und Extraposten zu verbieten; solche nach andern Straßen, so wie die in dem Orte befindlichen Posthaltungen nach andern Oertern zu verlegen. Diese Verlegung muß in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht, auch müssen wenigstens in der ersten Zeit, Wachen vor dem Orte gestellt werden.

Verbotener Ausgang der Menschen.

§. 71. Menschen aus dem Orte, welche beim Rindvieh beschäftigt sind, dürfen nicht nach andern Oertern oder Feldmarken kommen; die übrigen sind zwar diesem Verbote nicht unterworfen, müssen aber durch ein Zeugniß des bestellten Aufsehers sich ausweisen, daß sie mit dem Rindvieh nichts zu thun haben.

Verhalten der Geistlichen, Hebeammen und Officianten beim Besuchen des Orts.

§. 72. Wohnt der Prediger außerhalb des Orts, so muß der Küster, und wenn nur ein Schulmeister im Orte vorhanden ist, dieser den gewöhnlichen Gottesdienst verrichten. Wird der Prediger zu Kranken gerufen, so ist ihm zwar der Besuch verstattet, er darf sich aber mit seinem Wagen, Pferden und Fuhrmann nur auf 100 Schritte dem Orte nähern auch solche nicht in denselben nähern; beim Eintritt in das Haus, in welchem er sein Geschäft hat, so wie beim Ausgang muß er seine Kleidung mit Essigdämpfen durchräuchern, und diese bei seiner Zurückkunft noch einige Tage auf dem Boden durchlüften lassen. Eine gleiche Vorsicht wird bei den auswärtegen Hebammen in Verrichtung ihrer Geschäfte verordnet, und eben diese Vorsichten haben auch der Landrath und Kreisphysikus zu beobachten, wenn sie in dem Orte Untersuchungen über die Krankheit und die geordneten Anstalten vornehmen.

Verbot der Aufnahme der Auswärtigen, ingleichen der Wallfahrten.

§. 73. Die Aufnahme aller fremden Leute und alles fremden Viehes, so wie auch alle Wallfahrten in

Digitized by Google

und aus dem Orte, werden verboten. Bei festgesetzten Wallfahrten, zu denen es keiner obrigkeitlichen Erlaubniß bedarf, muß die Obrigkeit dies Verbot allgemein bekannt machen.

Handel mit Vieh und Rauchfutter im Orte.

§. 74. Der Verkauf des Rindviehes auch Rauchfutters zum Bedarf der Einwohner, darf im Orte nur mit Erlaubniß des bestellten Aufsehers, und in Ansehung des Rindviehes gegen ein von demselben auszustellendes Gesundheitsattest geschehen, welcher solches aber dem Landrathe zur Genehmigung anzuzeigen hat.

Vorsicht beim Schlachten.

§. 75. Bei Besichtigung des Schlachtviehes sind die im §. 7 angeordneten Vorschriften zu beobachten. Außerdem muß der zur Besichtigung des gesunden Viehstandes bestellte Revisor beim Schlachten selbst gegenwärtig sein, und eben so wie die Schlächter und Hirten, und alle diejenigen, welche das Geschäft des Schlachtens besorgen, dahin sehen, ob in den innern Theilen des Viehes, Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit sich finden. In solchem Falle sind sie sämmtlich verbunden, solches dem Aufseher anzuzeigen, welcher sodann die Verscharrung des geschlachteten Stücks in eben der Art, als es bei dem an der Seuche gestorbenen, verordnet ist, zu veranstalten hat. Die Häute des gesund befundenen Viehes müssen eingekalkt werden.

Befugniß des Landraths zu andern nothwendigen Einschränkungen.

§. 76. Finden sich außerdem noch Gegenstände in Ansehung derer in oder außerhalb des Orts, eine Gemeinschaft schädlich sein könnte, oder sind in einzelnen auf die Lokalität beruhenden Fällen Ergänzungen nothwendig, so ist der Landrath verbunden, nach Anleitung des Vorstehenden die Anordnungen zu treffen.

Allgemeine Sperrung der Feldmark.

§. 77. Sollte aber bei Ausführung aller dieser Vorschriften, die Ausbreitung der Krankheit nicht verhindert werden, sondern diese auf andere Rindviehheerden des Orts übergehen, oder sich auf andere Oerter des Kreises ausdehnen, so müssen die Grenzen dieses Orts und der übrigen angesteckten Oerter gesperrt und mit Postirungen besetzt werden. Sobald diese allgemeine Sperrung angeordnet ist, fällt die im §. 71 gemachte Ausnahme weg. Es dürfen alsdann weder Menschen noch Vieh aller Gattung aus dem Orte über die Grenzen desselben kommen, und die zur Postirung bestellten Wachen haben dieses zu verhindern, und bei Uebertretungsfällen nach den Vorschriften des §. 25 zu verfahren.

Verfahren beim Einbringen der Bedürfnisse.

§. 78. In welcher Art für die Bedürfnisse der Einwohner des Orts gesorgt werden soll, ist in dem §. 122 festgesetzt. Außerdem ist aber die Vorsicht zu beobachten, daß diese Bedürfnisse nur bis zu den Wachen gebracht und dort nach Entfernung der Ueberbringer und Wachen von den Einwohnern des angesteckten Orts abgeholt werden.

Aufsicht über die Wachen.

§. 79. Zur Revision der bei den Postirungen angestellten Wachen, hat der Landrath einen Aufseher anzusetzen, welcher verpflichtet ist, den bestellten Wachen die Anweisung darüber zu ertheilen, was sie zu beobachten haben, und darauf zu sehen, daß derselben von ihnen genüget werde. Unordnungen, welche er vorfindet, muß er abstellen, die Vorfälle aber dem Landrathe gleich anzeigen. Letzterm bleibt es überlassen, ob das Geschäft dieses Aufsehers mit dem der Aufsicht über die allgemeinen Vorschriften außerhalb des Orts verbunden werden kann. Wegen der Instruction und Vereidung dieses Aufsehers, wird auf die im §. 29 ertheilten Vorschriften Bezug genommen.

Ausnahme von verschiedenen der vorstehenden Einschränkungen.

§. 80. Sollten auch bei einzeln liegenden Vorwerken oder Etablissements außer dem Falle des §. 38, die Besitzer sich die Tödtung alles erkrankten Viehes ohne Unterschied gefallen lassen wollen, so bedarf es der Anlage der Quarantaineställe, der Bestellung der Viehwärter, des Revisors zur Besichtigung des kranken Viehes, sowie der Ausführung der übrigen damit in Verbindung stehenden Anordnungen nicht; dagegen muß vorzüglich die Absonderung des erkrankten Viehes geschehen, auch sind alle andere vorstehende Vorschriften dessen ungeachtet genau zu beobachten.

Wegen der Pflichten, der bei den Anstalten anzusetzenden Personen.

§. 81. Was endlich die Pflichten und Anweisungen der nach Vorstehendem zur Ausführung der geordneten Einrichtungen anzustellenden Personen betrifft, so sind solche in dem §. 98 ꝛc. festgesetzt.

B) Wenn das Vieh im Stalle stehet.

Fälle der Abweichung von vorstehenden Vorschriften.

§. 82. Die auf die Absonderung der Hütung, den Hirten und dessen Gehülfen Bezug habenden Vorschriften, fallen ihrer Natur nach weg. Dagegen bleiben die übrigen, wiewohl mit nachstehenden Veränderungen und Ergänzungen in Kraft.

Digitized by Google

Früheres Einstallen und späteres Austreiben des Viehes.

§. 83. Wenn auch die Einwohner eines Orts das Recht haben, ihr Vieh so lange von dem Hirten zu treiben, als es Nahrung auf der Weide findet, so ist doch beim Eintritt der Viehseuche jeder Eigenthümer verpflichtet, schon am 1. October das Vieh einzustallen, und nicht vor dem 1. Mai auszutreiben.

Untersuchung des Viehstandes und Absonderung des erkrankten.

§. 84. Statt der im §. 44 angeordneten Revision der Viehheerden, und des von den Heerden in den Ställen zurückbehaltenen Viehes, muß täglich der ganze Viehstand jedes viehhaltenden Einwohners genau besichtigt, nachgezählt und untersucht werden, ob das Vieh beim Fressen und Saufen und bei allen Bewegungen sich so bezeigt, als es ein vollständiger Gesundheitszustand mit sich bringt. Ergeben sich bei dieser Untersuchung Kennzeichen eines Verdachts oder einer wirklichen Krankheit, so muß das verdächtige oder kranke Vieh sogleich abgesondert, und damit in eben der Art verfahren werden, als es in den §§. 39 ꝛc. vorgeschrieben ist. Zu dieser Untersuchung sind so viel Revisores anzusetzen, als es die genaue Besorgung dieses Geschäfts nach Verhältniß der Größe des Orts erfordert.

Sperrung des Gehöftes.

§. 85. Statt der im §. 47 angeordneten Sperrung der Ställe, in welchen krankes Vieh gestanden, muß, mit Ausnahme der Erndtezeit, wenn die Krankheit nach Vollendung der Erndte ausbricht, oder bis zur Erndte fortdauert, das ganze Gehöfte, auf welchem Rindvieh erkrankt ist, mit Wachen besetzt und dergestalt gesperrt werden, daß weder Vieh noch Menschen, oder giftfangende Sachen durchgelassen werden, mit Ausnahme derjenigen, welchen die Aufsicht über die gesperrten Gehöfte und deren Reinigung übertragen ist. Diese specielle Sperrung der Gehöfte muß, wenn nicht statt derselben die allgemeine Sperrung verordnet wird, so lange fortgesetzt werden, bis die Seuchenkrankheit in dem Gehöfte aufgehöret hat, der hierzu erforderliche Zeitpunkt abgelaufen ist, und die im dritten Kapitel angeordneten Vorkehrungen der Reinigung in Ausführung gebracht sind. In Ansehung der Auswahl der Wachten und der Aufsicht über dieselben, treten hier die Vorschriften der §§. 51 und 51 ein.

Aus den Ställen, wo erkranktes Vieh gestanden, wird das gesunde weggebracht.

§. 86. Auf den infizirten Gehöften muß das Vieh aus denjenigen Ställen, in welchen erkranktes gestanden hat, heraus und in andere Ställe desselben Hofes gebracht werden. Fehlt dazu die Gelegenheit, so ist der Mist aus diesen Ställen täglich zweimal auszutragen, und im Garten oder hinter dem Gehöfte zwei Fuß tief zu vergraben.

Die zur Wartung des erkrankten Viehes gebrauchten Menschen dürfen zu dem andern Viehe nicht gelassen werden.

§. 87. Auch müssen auf diesen Höfen diejenigen Menschen, welche die Wartung des Viehes in solchen Ställen besorgen, in welchen es erkrankt ist, von allem übrigen Vieh sich entfernt halten, und dürfen zu dessen Wartung nicht gebraucht werden.

Aufsicht des Revisors über das kranke Vieh.

§. 88. Ueber die Befolgung dieser und der Vorschriften der §§. 86 und 87, hat der Revisor des kranken Viehes die besondere Aufsicht zu führen. Auch die tägliche Revision des Viehstandes auf den gesperrten Gehöften liegt ihm ob, jedoch hat er dabei die Vorsicht zu beobachten, daß er den Theil des Viehstandes, unter welchem die Krankheit herrscht, zu einer andern Zeit des Tages besichtigt, als den übrigen Viehstand, auch vor der letzten Besichtigung die leinenen Ueberkleider, mit welchen er das erste Geschäft vorgenommen hat, umwechselt.

Gesundes Vieh bleibt in den Ställen, welche vom Miste gereinigt werden müssen.

§. 89. Alles Vieh, sowohl auf dem infizirten als nicht infizirten Gehöften, muß bis auf die §. 86 gedachte Ausnahme nicht aus dem Stall gelassen, sondern in diesem gefüttert, gewässert und gewartet werden; auch aus den letzten Ställen und Gehöften ist der Mist wöchentlich zweimal auszutragen und wegzufahren. Es ist eine vorzügliche Pflicht des Aufsehers, darauf zu halten, daß überhaupt kein Vieh aus den Ställen und besonders alsdann nicht kömmt, wenn krankes oder krepirtes Vieh transportirt wird.

Engere Sperrung des Orts.

§. 90. Verhindern diese Maßregeln nicht, daß in Orten, worunter 20 viehhaltende Einwohner sich befinden, 3 Stellen, in solchen, wo von jenen zwischen 20 und 30 vorhanden sind, deren 4, und da, wo die Zahl der viehhaltenden Einwohner noch größer ist, deren 5 angesteckt werden, so ist in dem Zeitraume vom 1. April bis zum 1. October die §. 77 ꝛc. geordnete allgemeine Sperrung der Feldmark, in der übrigen Zeit aber statt der speciellen Sperrung, eine allgemeine enge Sperrung des Orts einzurichten, so daß dieser, die Quarantaineställe und Grabstellen mit eingeschlossen, mit Wachen besetzt und weder Vieh noch Menschen so wenig in den Ort als aus demselben gelassen werden. Wegen Anweisung der Wachen, der Aufsicht über

Digitized by Google

dieselben, so wie über die Sperrung selbst, sind im übrigen die Vorschriften bei allgemeiner Sperrung der Feldmark nach §. 77 ꝛc. zu beobachten.

Wie es mit den Bedürfnissen der Einwohner zu halten.

§. 91. Wegen der Bedürfnisse der Einwohner auf den gesperrten Gehöften, und wegen der Bedürfnisse aller Einwohner des Orts in dem Fall der vorgeschriebenen allgemeinen engen Sperrung, wird auf die Bestimmungen des §. 78 und wegen der Hülfsleistungen und Hülfsfuhren auf die Vorschriften des §. 122 Bezug genommen.

Sperrung, einzeln belegener Gehöfte.

§. 92. Bei einzeln liegenden Vorwerken und Etablissements ist statt der speziellen Sperrung, die allgemeine enge Sperrung des ganzen Etablissements gleich bei der ersten Entstehung der Krankheit einzurichten, und im übrigen nach dem Vorstehenden zu verfahren.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Städte und Flecken.

Fälle, wo die vorstehenden Vorschriften stattfinden oder nicht.

§. 93. Alles was vorstehend für die Oerter des platten Landes angeordnet worden, muß auch in den Städten und Flecken beobachtet werden, in so fern solches nicht in den Vorschriften dieses Abschnitts ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert ist.

Aufhebung der Märkte.

§. 94. So wie die Aufhebung der Viehmärkte als eine allgemeine Vorsicht in dem §. 26 bereits angeordnet worden, so muß solche besonders in den Städten und Flecken, wo die Seuche ausgebrochen ist, geschehen, und außer den Viehmärkten sind auch die Kram-, Woll- und Wochenmärkte aufzuheben.

Wie es in Residenz- und Handelsstädten zu halten ist.

§. 95. In großen Residenz- und Handelsstädten fällt die Verlegung der Wege und Straßen, so wie der Posthäuser weg. Auch dürfen daselbst Menschen und Vieh aus andern Orten in nicht infizirte Stellen aufgenommen werden. Die im §. 90 angeordnete allgemeine enge Sperrung ist dahin durch eine genaue Aufsicht an den Thoren zu beschränken, daß weder Rind- und Schaafvieh, noch Menschen, die bei dem Rindvieh Geschäfte haben, noch giftfangende Sachen aus der Stadt oder durch dieselbe gelassen werden. Die im §. 77 vorgeschriebene allgemeine Sperrung an den Grenzen, beschränkt sich dahin, daß der Ausgang der vorbenannten Menschen, Viehgattungen und giftfangenden Dinge, über dieselben verhindert wird. Dagegen müssen alle infizirten Stellen ohne Unterschied auf deren Anzahl und die Jahreszeit, mit Wachen besetzt und so genau gesperrt werden, daß aller Ein- und Ausgang von Menschen, Vieh und giftfangenden Sachen in diese Stellen und aus denselben unterbleibt. Auch ist der ganze Bezirk, in welchem die Quarantaineställe und Grabstellen angelegt sind, mit einer Postirung dergestalt einzuschließen, daß aller Zugang von Menschen, bis auf diejenigen, welche in demselben Geschäfte haben, nach solchem verhindert wird.

Anwendung des Vorstehenden auf andre Städte.

§. 96. Sollen die im vorstehenden §. festgesetzten Ausnahmen auch auf andere Städte Anwendung finden, so muß dieses von den vorgesetzten Landesbehörden ausdrücklich bestimmt werden, so lange dies aber nicht geschehen ist, sind die Anordnungen des vorigen Abschnitts für das platte Land genau zu beobachten.

Wer in Städten die Anstalten anzuordnen und auszuführen hat.

§. 97. Alle Vorschriften, welche auf die Gemeindevorsteher und Schulzen Bezug haben, finden in den Städten auf die Magistrate und Polizeivorsteher; alle Vorschriften die dem Landrath gegeben sind, wenn statt dessen der Steuerrath oder eine Magistratsperson die Direction führt, auf diese, und endlich die Vorschriften für den Kreisphysikus auf den Stadtphysikus Anwendung, und wenn dieser die Physikatsgeschäfte zu besorgen hat.

Dritte Abtheilung.

Von den Personen, welche zur Ausführung der bei der Seuchenkrankheit angeordneten Vorkehrungen zu bestellen sind, und deren Instruction; imgleichen von der Direction über diese Anstalten und der Ober-Aufsicht der Landescollegien.

Von den Pflichten des Aufsehers.

§. 98. Zur Aufsicht auf die Befolgung aller in der vorigen Abtheilung gegebenen Vorschriften, in so fern solche auf den Ort selbst, oder innerhalb des Grenzbezirks desselben Bezug haben, ist am Orte ein Aufseher zu bestellen. Diesem liegt es ob, darauf zu sehen, daß alle zur Ausführung der Vorkehrungen angesetzten Personen ihre Pflicht erfüllen, und daß sowohl im Orte als in dem Bezirke der Grenzen desselben

Digitized by Google

sämmtliche Vorschriften auf das genaueste beobachtet werden. Er muß die Heerden und das Vieh in den Ställen von Zeit zu Zeit revidiren und untersuchen, ob von den Revisoren und von den Vieh haltenden Einwohnern pflichtmäßig verfahren wird, auch den ganzen Viehstand des Orts aufnehmen. Ihm liegt ferner die örtliche Leitung aller Anstalten ob, und unter ihm stehen alle angesetzte Personen, Bei allen Vorfällen, die ihm angezeigt werden, hat er die vorgeschriebenen Vorkehrungen auf das schleunigste zur Ausführung zu bringen, den im Orte und bei den Quarantaineställen bestellten Wachen, bestimmte Anweisungen über ihre Geschäfte zu ertheilen, diese Wachen täglich zu revidiren, den vorgefundenen Unordnungen schleunig abzuhelfen und Uebertretungsfälle dem Landrathe anzuzeigen. Beziehen sich diese Uebertretungen auf Rindvieh und giftfangende Sachen, so muß er erstes tödten und letzte verbrennen, die Uebertreter aber arretiren lassen, und solche den Gerichten des Orts zur Bestrafung überliefern. Er muß ein Tagebuch halten, darin den ganzen Viehstand nach den einzelnen Einwohnern, die Anzahl der erkrankten, der getödteten, und der von vorübergehenden Zufällen wieder genesenen Stücke, nebst allen vorgefallenen Veränderungen eintragen; ferner wöchentlich zweimal, und wenn die Krankheit schnell um sich greift, auch wenn außerordentliche Vorfälle es erfordern, sogleich dem Landrath Bericht abstatten, ihm wöchentlich einen Auszug aus seinem Journale über die erkrankten, getödteten und in den Quarantaineställen wieder genesenen Stücke zufertigen. Dem Landrathe bleibt es überlassen, dies Geschäft dem Polizeivorsteher des Orts zu übertragen, oder einen besondern Aufseher anzusetzen, oder auch die Geschäfte unter sie zu theilen.

Pflichten des Revisors beim kranken Vieh.

§. 99. Außer diesem Aufseher müssen nach den Bestimmungen der §§. 40 und 44, Revisores des kranken und des gesunden Viehes bestellt werden. Der erste hat die Verbindlichkeit die Krankheit zu untersuchen und dabei nach dem §. 39 zu verfahren. Ihm liegt besonders die Verantwortlichkeit dafür ob, daß das erkrankte Vieh nur unter den zulässigen Merkmalen in den Quarantaineställen stehen bleibe; er hat darauf zu sehen, daß die Viehwärter und der zum Tödten des Viehes bestimmte Mensch, so wie der Leiter des kranken Viehes ihre Pflichten erfüllen; er muß die gesperrten Ställe und Gehöfte und in diesen auch den Viehstand, jedoch unter den Bestimmungen des §. 88 besichtigen, erkranktes Vieh sogleich absondern lassen und Unordnungen, auch Uebertretungsfälle dem Aufseher des Orts anzeigen.

Pflichten der Revisoren des gesunden Viehes.

§. 100. Der Revisor des gesunden Viehes, muß zu der Zeit, wenn es auf der Weide gehet, die Heerden wöchentlich zweimal und die Ställe und Gehöfte täglich revidiren, und besonders das in diesen zurückbehaltene Vieh genau untersuchen. Zu der Zeit, wenn es eingestallt ist, muß er den ganzen Viehstand jedes einzelnen Einwohners täglich genau revidiren, und dabei nach den Vorschriften der §§. 44 und 84 verfahren; er ist auch nach der Anweisung des Aufsehers, außerdem alle Aufträge zu übernehmen verbunden, welche auf die Ausführung der Vorkehrungen Bezug haben.

Obliegenheiten der übrigen anzustellenden Personen.

§. 101. Außer diesen Revisoren sind nach Anleitung der §§. 43, 46, 50 und 53 annoch ein Leiter des kranken Viehes, zwei Viehwärter und ein Mensch zur Tödtung des erkrankten, und für die Hirten der Heerde, unter welchen die Seuche ausgebrochen ist, Gehülfen zu bestellen. Auch diese stehen sämmtlich unter dem Aufseher. Der Viehleiter hat die Verbindlichkeit, den Transport des erkrankten Viehes zu übernehmen, und hierbei nach den Vorschriften des §. 46 zu verfahren. Wegen des Geschäfts der Viehwärter und ihres Verhaltens, wird auf die Vorschriften des §. 50 und 53, wegen des zum Tödten angesetzten Menschen auf die Vorschriften der §§. 53, 55, 56 und 58, und wegen der Geschäfte und des Verhaltens der Hirten und ihrer Gehülfen, auf die Vorschriften der §§. 43 und 63 Bezug genommen.

Vorsichtsregeln für diejenigen Personen, welche mit dem kranken Vieh zu thun haben.

§. 102. Von diesen zur Ausführung der geordneten Anstalten angesetzten Personen, müssen diejenigen, welche nach ihrem Geschäfte mit dem kranken Vieh zu thun haben, mit solchen Einwohnern des Orts, deren Vieh gesund ist, so wie mit den Hirten der gesunden Heerden, keinen Umgang haben; eben dieser Umgang wird ihnen mit Einwohnern aus andern Oertern verboten; sie müssen zu der Zeit, wenn sie ihre Geschäfte mit dem kranken Vieh treiben, leinene Ueberkleider anziehen, solche demnächst wieder ablegen, durchräuchern und lüften, und damit sie diese Ueberkleider wechseln können, müssen sie sich doppelt damit versehen, und solche so oft wie möglich gewaschen werden. Gleichen Vorschriften sind auch die Revisoren des kranken Viehes, die Viehwärter in den Quarantaineställen, so wie der Aufseher, und zwar letzterer alsdann unterworfen, wenn er die Revision in den Quarantaineställen und den gesperrten Gehöften und Ställen vornimmt.

Von der Vereidung und schriftlichen Anweisung.

§. 103. Der Aufseher, die Revisoren, die Hirten und alle übrige in dem §. 101 benannte Personen,

Digitized by Google

sind nach Maßgabe der für sie ertheilten Vorschriften und unter den Ergänzungen auch nähern Bestimmungen, welche die örtlichen Verhältnisse erfordern, von dem Landrathe mit einer schriftlichen Instruction zu versehen, und müssen auf deren Befolgung von demselben vereidet werden.

Wem die Direction obliegt.

§. 104. Die Direction führt mit Zuziehung des Kreisphysikus auf dem platten Lande, und in solchen Städten, worin ein Steuerrath nicht wohnet, der Landrath; in denjenigen Städten aber, worin ein Steuerrath sich aufhält, ist von diesem die Direction zu besorgen.

Pflichten des Landraths und Kreisphysikus.

§. 105. Der Landrath hat mit Zuziehung des Kreisphysikus alle verdächtige Viehkrankheiten zu untersuchen. Für verdächtig ist aber jede Krankheit zu halten, die nach dem §. 3 dem Landrath angezeigt werden muß. Bei dieser Untersuchung sind alle Umstände der Krankheit, so wie die äußern Merkmale derselben aufzunehmen, gefallene Stücke zu obduciren, auch einzelne kranke zu tödten, und an ihnen die Obduction vorzunehmen. Die Kreisphysici sind verbunden, alle innern Theile sorgfältig zu prüfen, die Beschaffenheit derselben und vorgefundenen Merkmale der Krankheit in den innern Theilen genau aufzunehmen, und ein bestimmtes mit Gründen unterstütztes Gutachten über die Gattung der Krankheit, und ob sie solche für ansteckend oder gar für eine Seuche halten, abzugeben. Sie sind ferner verbunden, auf Verlangen des Landraths diese Obduction zu wiederholen, auch die zweckmäßigen Präservativmittel vorzuschreiben.

Verbindlichkeit zur Anzeige an die vorgesetzte Behörde.

§. 106. Beide, der Landrath und Kreisphysikus, sind verpflichtet, unverzüglich ihren vorgesetzten Behörden von allen verdächtigen Krankheiten Bericht abzustatten, und selbigem die Untersuchungs- und Obductionsverhandlungen beizufügen. Wird bei der angestellten Untersuchung die Krankheit für eine wirkliche Seuche erkannt, so sind beide verbunden, ihren Behörden Nachweisungen über den ganzen Viehstand des Orts, und die Anzahl der erkrankten und krepirten Stücke nach den verschiedenen Klassen des Viehes einzureichen, von 14 zu 14 Tagen über den Verlauf der Krankheit mit diesen Berichten fortzufahren, und zugleich die getroffenen Vorkehrungen, so wie die von dem Zeitpunkte eines Berichts bis zum andern erkrankten, gefallenen und getödteten Stücke anzuzeigen, nach aufgehörter Krankheit aber eine Generalnachweisung über den ganzen Abgang des Viehes, imgleichen über die Anzahl des gesund gebliebenen einzureichen. Beide haben ferner die Verbindlichkeit, die Entstehung der Krankheit genau zu untersuchen, und ihren Behörden die darüber aufgenommene Verhandlung einzusenden.

Nähere Bestimmung über die Pflichten des Landraths.

§. 107. Der Landrath ist insbesondere verbunden, sogleich, nachdem die Seuchenkrankheit ausgemittelt ist, den benachbarten Oertern und Obrigkeiten, so wie allen Gemeinden, Obrigkeiten und Magistraten des Kreises von dem Ausbruche der Krankheit Nachricht zu geben, und ihnen ihr Verhalten nach Maßgabe der allgemeinen Anordnungen in den §§. 24 bis 37 vorzuschreiben. Er muß ferner auf die Ausführung dieser und aller übrigen angeordneten Polizeivorschriften halten, und alle Bestimmungen der Instruction in Anwendung bringen, welche auf ihn Bezug haben, auch nach den örtlichen Verhältnissen alle Vorkehrungen, welche diese Instruction der Lokalität überläßt, ergänzen und deren Genehmigung nachsuchen.

Besonders bei vorfallenden Streitigkeiten und in Uebertretungsfällen.

§. 108. Er hat das Recht, bei entstehenden Streitigkeiten über die Ausführung der geordneten Anstalten, solche vorschußweise aus der Kreiskasse vollführen zu lassen, hiernächst aber von den Verpflichteten nach Maßgabe der eingegangenen Entscheidung wieder einzuziehen. Er hat ferner das Recht, in Uebertretungsfällen gegen die Vorschriften des Patents geringe Polizeistrafen zur Vollstreckung zu bringen, und es wird allen Gerichtsobrigkeiten zur Pflicht gemacht, ihm zu dieser Vollstreckung Beistand zu leisten. Er ist aber auch verbunden, dergleichen Fälle seiner vorgesetzten Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Vorgesetzte Behörden des Landraths und Kreisphysikus.

§. 109. Die nächsten Behörden sind für den Landrath die Kammerkollegien, für den Kreisphysikus aber die Medicinalkollegien der Provinz und in der Kurmark das Ober-Medicinalkollegium; die höhern Behörden sind für die Medicinalkollegien das Ober-Medicinalkollegium und für dies letzte das Medicinaldepartement, für die Kammer aber das Generaldirectorium.

Fälle der unmittelbaren Berichtserstattung an die höhern Behörden und Rücksprache der nächsten Behörden unter einander.

§. 110. Bei wichtigen Vorfällen, besonders beim Ausbruch der Seuchenkrankheit und bei deren weitern Verbreitung, sind die Kreisphysici und Landräthe auch verbunden, nicht bloß ihren nächsten sondern auch den höhern Behörden von diesen Vorfällen Bericht abzustatten, auch sind die Kammern und Medicinalkollegien

Digitized by Google

verpflichtet in solchen Fällen unter sich über die zu treffenden zweckmäßigen Maßregeln, in sofern diese nicht bereits durch die Instruction angeordnet sind, zu vereinigen, sodann aber ihren höhern Behörden darüber Bericht abzustatten.

In welchen Fällen das Vorhergehende auf Steuerräthe und Stadtphysici Anwendung findet.

§. 111. Alles was in dieser Abtheilung in Ansehung des Landraths verordnet ist, findet auch in solchen Fällen, da der Steuerrath die Direction hat, auf diesen Anwendung und in gleicher Art gelten die Vorschriften in Bezug des Kreisphysikus auch für die Stadtphysici, wenn die eintretenden Fälle zu ihrem Ressort gehören.

Vierte Abtheilung.

Vorschriften über die Verbindlichkeiten der Einwohner des Orts und des Kreises, in welchem die Seuche ausbricht, zur Ausführung der geordneten Vorkehrungen, Dienstleistungen zu übernehmen und Geld und Naturalbeiträge aufzubringen, auch über die aus den Kreis- und anderen Kassen zu bezahlenden Vergütungen.

Von der Verpflichtung, die Aufsicht im Orte zu übernehmen.

§. 112. Von den Einwohnern des Orts selbst sind die Polizeiobrigkeiten, die Stadtverordneten in den Städten, die Gemeindevorsteher und Gerichtsmänner auf dem platten Lande verbunden, nach der Anweisung des Landrats und in denen Fällen, wo der Steuerrath die Direction führt, nach dessen Anweisung die Aufsicht über die geordneten Vorkehrungen und die damit verbundenen Geschäfte zu übernehmen.

Auch Prediger und königliche Officianten sind dazu verbunden.

§. 113. Eine gleiche Verbindlichkeit haben auf dem platten Lande die Prediger, besonders an solchen Orten, wo die Polizeiobrigkeit nicht anwesend ist. Auch königliche Officianten sind verpflichtet, auf Verlangen des Land- und Steuerraths, solche Aufsichtsgeschäfte zu übernehmen, die mit ihren Dienstverwaltungen zu vereinigen sind.

In welchen Fällen eine Vergeltung erfolgt.

§. 114. In der Regel geschiehet dies unentgeldlich, in Ansehung der untergeordneten Polizeivorsteher hängt es aber von ihren speciellen Dienstverhältnissen ab, ob ihnen dafür eine billige Vergütung von der Kommune oder aus der Kommunenkasse zustehet oder nicht.

Gestellung der Wachen und Wärter.

§. 115. Die Wachen bei der speciellen Sperrung der Gehöfte und Ställe, so wie die zur Abweisung der Reisenden und die Wärter des Viehes in den Quarantaineställen muß der Ort selbst geben.

Von den fernern Obliegenheiten des angesteckten Orts.

§. 116. Ferner müssen von dem Orte selbst, die Fuhren und Dienstleistungen zur Anlage der Quarantaineställe und zum Ueberpflastern der Grabstätte nach §. 49 und 58 geschehen, die vorhandenen Materialien geliefert, die nicht vorhandenen angekauft; das Arbeitslohn aufgebracht, die Aufseher und Revisoren, welche vom Kreise angesetzt werden, wenn sie nicht aus dem Orte selbst sind, beköstiget, und wenn ihr Geschäft die Ansetzung mit einem Pferde erfordert, das zum Unterhalten desselben nöthige Futter aufgebracht werden. Auch muß der Ort die nöthigen Ueberkleider und Geräthschaften anschaffen.

Verhältniß der Obrigkeit und Gemeinde bei diesen Verpflegungen.

§. 117. Hat die Obrigkeiten Holzungen bei dem Orte, so ist sie verbunden, das Holz, welches zu den bestimmten Anstalten nöthig ist, nach den Sätzen der königlichen Forsttaxe herzugeben. Muß sie aber zu den Gemeindegebäuden das Holz unentgeldlich liefern, so ist sie auch im jetzigen Falle dazu verpflichtet. Handdienste und Fuhren geschehen unentgeldlich von der Kommune in eben dem Verhältnisse als bei andern Kommuneanstalten. Der Lohn für die zu bestellenden Wächter, für die Viehwärter, der Arbeitslohn für die Sachverständigen, die Beköstigung der Aufseher, und das hergegebene Pferdefutter, ferner das Holz, wenn es angekauft werden muß, und alle übrigen Materialien werden, wenn sie angekauft sind, nach dem Kaufpreise, und wenn sie in Natur gegeben werden, nach einem billig auszumittelnden Werthe von den Einwohnern des Orts nach der Häupterzahl des Viehstandes aufgebracht. Ist aber eine Versicherungsgesellschaft eingerichtet, so dient der darin angenommene Werth des Viehes zum Maaßstabe.

Was die Kreiskasse zu vergüten hat.

§. 118. Aus der Kreiskasse wird bezahlt, die Vergütung für den angesetzten Aufseher; das Lohn für die bestellten Revisoren, für die Gehülfen der Hirten, für den am Orte zum Tödten des kranken Viehes bestellten Abdeckerknecht oder dessen Substituten; die Vergütung des Scharfrichters mit 8 Gr. für den Verlust der Haut; die Kosten des anzuschaffenden Karren; der zur Bedeckung der Kadaver erforderliche Kalk; das

Digitized by Google

Arbeitslohn für das Ueberpflastern der Grabstelle nach §. 58; die Gebühren der Kreisbedienten, welche zur Aufsicht bestellt worden sind; die Entschädigung der Viehbesitzer für die Tödtung des Viehstandes in dem Falle des §. 38 und so lange keine Versicherungsgesellschaft eingerichtet ist, die Entschädigung für das zur Ausmittelung der Krankheit getödtete Vieh.

Bestimmung der Vergütungssätze für die Aufseher u. s. w.

§. 119. Die Vergütungssätze, für die bei allen diesen Anstalten angesetzten Personen, werden der Bestimmung des Landraths und im eintretenden Falle, des Steuerraths, unter Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörden überlassen.

Desgleichen für das Vieh.

§. 120. Von dem getödteten Viehe wird das gesunde nach seinem vollen Werthe, das kranke aber zum dritten Theile des Werths, den es vor dem Eintritt der Krankheit gehabt hat, entschädigt und von dem Landrathe darüber eine gewissenhafte Taxe aufgenommen.

Aus welchen Fonds solche erfolgen.

§. 121. Die Entschädigung für das nach der Vorschrift des §. 38 getödteten erkrankten Viehes wird nach den Sätzen des vorigen §. aus den Beiträgen der Versicherungsgesellschaft, sobald solche zu Stande gebracht ist, bezahlt, bis dahin aber erfolgt solche aus Königlichen Kassen nach der Bestimmung der Departements.

Stellung der Sperrungswachen und Lieferung der Bedürfnisse.

§. 122. Die Wachen zur allgemeinen Sperrung eines Orts, so wie zur Sperrung einer Feldmark, geschehen von den übrigen Dorfschaften des Kreises, nach einer vom Landrathe anzufertigenden Repartition. Dagegen hat jede Kommune die Wachen, welche in ihrem Orte und zu ihrer eigenen Sicherheit bestimmt sind, stelbst zu stellen. Sollten auch wegen der im zweiten Kapitel vorgeschriebenen Einschränkungen, so wie in dem Falle der angeordneten Sperrung, die Einwohner an nothwendigen Bedürfnissen so wie an Viehfutter Mangel leiden, so muß beides gegen Bezahlung billiger Sätze und ohne Anrechnung der Fuhren von den übrigen Dorfschaften des Kreises, nach einer gleichmäßigen Repartition aufgebracht und geliefert werden; eine gleiche Verbindlichkeit haben bei specieller Sperrung von Gehöften die Einwohner der übrigen nicht gesperrten Gehöften unter einander. Nach eben diesen Grundsätzen müssen auch diejenigen Bestellungen und Fuhren geschehen, welche die Einwohner nach den ertheilten Vorschriften nicht selbst verrichten dürfen, so wie auch die zur Bepflasterung der Grabstätte etwa fehlenden Steine von den benachbarten Dörfern unentgeldlich geliefert werden müssen.

Kapitel III.

Von dem Verhalten nach aufgehörter Seuchenkrankheit.

Bestimmung des Zeitraums, wenn die Krankheit für beendigt zu halten und mit den Reinigungsanstalten der Anfang zu machen ist.

§. 123. Bis vier Wochen nach dem letzten Krankheitsfalle, sind die im vorigen Kapitel benannten Vorschriften und Einschränkungen genau zu befolgen. Im Winter kann, wenn keine allgemeine Sperrung verordnet war, dieser Zeitraum bis auf drei Wochen verkürzt werden. Vor Ablauf desselben und zwar dergestalt, daß 14 Tage nach dem letzten Krankheitsfalle damit der Anfang gemacht werde, sind die Reinigungsanstalten in folgender Art zu bewirken.

Reinigung der Ställe und Vorsichten dabei.

§. 124. Die Ställe, worin krankes Vieh gestanden hat, ehe es nach dem Kranken- und Quarantainestalle gebracht ward, werden gereinigt, und zwar ist

1) in Ansehung des Mistes zu bemerken, daß, da bereits §. 50 und 86 festgesetzt worden, wie es mit dem Miste in den Quarantaine- und denjenigen Stellen gehalten werden soll, wo das Vieh erkrankt ist, es hier nur auf die Bestimmung ankommt, wie es mit demjenigen zu halten, der in den gesunden Ställen desselben Gehöftes liegt, wo das Vieh krank geworden, oder aus solchen auf den Hof gebracht ist. Dieser muß mit Pferden auf das Feld geschafft, dort untergepflügt, und der Platz, wo solches geschehen, vier Wochen mit keinem Rindviehe betrieben werden. Gestattet der Frost das Unterpflügen nicht, so wird der Mist doch wenigstens gebreitet. Beim Wegfahren desselben darf kein Vieh nach der Gegend getrieben werden, damit solches nicht dem Wagen begegne.
2) Im Stalle selbst wird die Erde zwei Fuß tief ausgegraben, mit derselben Vorsicht wie der Dünger weggeschafft, und solche durch frische ersetzt.
3) Krippen und Raufen von der Stelle, worin krankes Vieh gestanden, werden herausgerissen, und nebst

Digitized by Google

den Geräthschaften und Gefäßen, welche bei demselben gebraucht worden, imgleichen den zum Transporte des gestorbenen Viehes gebrauchten Schleifen oder Karren verbrannt. In Ansehung der übrigen ist nothwendig, daß sie mit einer mit Salz vermischten scharfen Lauge abgewaschen, und vierzehn Tage zum Auswittern in die freie Luft gelegt werden.

4) Auch das Holzwerk im Stalle wird dergestalt abgewaschen, von den Lehmwänden aber der Lehm abgekratzt und vergraben, worauf denn die Wände mit Lehm oder Kalk frisch zu übertragen sind. Steinerne Wände werden überschlemmt.

5) Außerdem müssen die Ställe mit folgendem Mittel bei verschlossenen Oeffnungen geräuchert werden. In einem Stalle von 8 Stück Vieh, schüttet man 3 Pfund Kochsalz in eine Schüssel, und auf dasselbe 1½ Pfund Vitriolöl. Dies rührt der Wärter, nachdem er sich Mund und Nase mit einem Tuche verbunden hat, um, und entfernt sich schnell. Nach vier und zwanzig Stunden werden die Thüren und Luken, jedoch von außen wieder geöffnet, und ein freier Durchzug der Luft gestattet. Es darf aber Niemand innerhalb der ersten zwei Stunden in den Stall gehen. Diese Vorsichtsregeln dürfen nicht verabsäumt werden, weil sonst der Mensch auf der Stelle erstickt werden kann.

Verhalten des Gesindes, besonders beim Wegziehen.

§. 125. Das Gesinde und alle Personen, welche bei dem kranken Vieh Geschäfte gehabt haben, müssen ihre Kleider waschen, durchräuchern und vierzehn Tage lang auslüften. Erst wenn dieses befolgt, darüber ein Attest des Aufsehers ausgestellt und der §. 123 bestimmte Zeitraum abgelaufen ist, darf das etwa wegziehende Gesinde den Ort verlassen, und muß an dem Orte, wo es hingehet, sich mit diesem Atteste rechtfertigen.

Vorsicht in Ansehung des Rauchfutters.

§. 126. Das auf den Böden der §. 124 gedachten Ställe liegende Heu und Stroh, darf nur Pferden und Schaafen des Eigenthümers gegeben, und muß daher unter Anordnung des Aufsehers von den Böden über den Rindviehställen nach den Böden über den Schaaf- und Pferdeställen gebracht werden. Bei diesem Transporte ist die Annäherung alles Rindviehes zu verhüten, so wie denn überhaupt eine Veräußerung dieses Rauchfutters nie Statt finden darf.

Verhalten bei dem An- und Verkauf des Rindviehes.

§. 127. Die Einwohner in dem angesteckt gewesenen Orte müssen innerhalb zwei Monaten Rindvieh und Kälber weder auswärts verkaufen, noch von andern Orten ankaufen. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden noch zwei Monate erfordert, binnen welchen nicht ohne Erlaubniß des Landraths ein solcher An- und Verkauf geschehen darf.

Wie es mit den Quarantaineställen zu halten.

§. 128. Die Quarantaineställe sollen in der Regel auf der Stelle verbrannt werden. Will aber eine Gemeinde solche erhalten, so ist sie verbunden, selbige mit dem §. 124 beschriebenen Mittel zu durchräuchern, acht Tage nachher alles Holzwerk abzuwaschen und zu übertünchen, Krippen und Raufen aber zu verbrennen, und die Stelle mit einem Graben und Zaun zu umgeben, welche zur Abhaltung alles Viehes ein halbes Jahr hindurch erhalten werden müssen.

Unterhaltung des Steinpflasters.

§. 129. Das §. 58 gedachte Steinpflaster ist ebenfalls zwei Jahre lang im Stande zu erhalten.

Kapitel IV.

Von dem Verfahren, welches bei der Lungenkrankheit, beim Milzbrande, bei der Tollkrankheit und in zweifelhaften Fällen zu beobachten ist.

Von der Verbindlichkeit zur Angabe und Absonderung des kranken Viehes.

§. 130. Das Tödten des erkrankten Viehes, die Anlage der Quarantaineställe, die Ansetzung der Viehwärter und Leiter, ingleichen eines Abdeckers oder dessen Stellvertreters, wird bei diesen Krankheiten nicht zur Vorschrift gemacht. Dagegen wird jede Verheimlichung der Krankheit strenge verboten und es muß das erkrankende Rindvieh ohne Unterschied, ob es unter der Heerde oder in den Ställen erkrankt, sofort von allem gesunden Vieh abgesondert, und in einen besondern Stall des Viehbesitzers gebracht, auf gleiche Weise auch das genesene von dem kranken und das kranke unter sich, soviel es die örtlichen Verhältnisse zulassen, separirt werden.

Vorsichtsregeln bei der Genesung des Viehes.

§. 131. Ohne vorgängige Besichtigung des nach §. 98 zu bestellenden Aufsehers und ohne dessen Erlaubniß, darf kein genesenes Stück unter das gesunde Vieh gebracht werden; dieser muß aber zuvörderst die Genehmigung des Landraths darüber nachsuchen, ehe er diese Erlaubniß ertheilt.

Digitized by Google

Absonderung durch Buchten und auf den Hütungen.

§. 132. Wo es den Viehbesitzern an Stellen zur Separation fehlt, müssen in den Gärten bei den Gehöften Buchten angelegt werden. Wenn aber die Krankheit zu der Zeit einfällt, da das Vieh auf der Weide gehet, so sind dem kranken sowohl als genesenen Vieh besondere Hütungsflecke, jedoch unter eben den Vorsichten, welche in den §§. 64—68 in Ansehung der Absonderung der Hütung, der Triften und Tränken vorgeschrieben sind, anzuweisen.

Anstellung der Gehülfen und Revisoren.

§. 133. Bei der Heerde, in welcher sich die Krankheit äußert, müssen dem Hirten ebenfalls Gehülfen bestellt, und so auch Revisoren zur Untersuchung des ganzen Viehstandes des Orts, sowohl in der Heerde als in den Ställen, angesetzt werden. Dagegen bedarf es keines besondern Revisors zur Untersuchung des kranken Viehes.

Von Anwendung verschiedener Vorschriften des II. Kapitels.

§. 134. Mit eben der Vorsicht als es im II. Kapitel unter den speciellen Vorschriften verordnet ist, muß bei Auswahl der Grabstellen, beim Transporte des gefallenen oder kranken Viehes, bei den Obductionen, auch überhaupt bei der Ausmittelung der Krankheit, und beim Verscharren des Viehes verfahren werden, in sofern die Vorschriften dieses Kapitels keine besondere Ausnahme begründen. Die Gruben zum Verscharren des Viehes müssen aber in diesen Fällen von dem Besitzer selbst, jedoch ebenfalls nach den Vorschriften des §. 57 und 58 angefertigt werden.

Vom Verhalten beim Abledern.

§. 135. Das Abledern wird bei diesen Krankheiten nachgelassen, der Abdecker darf aber aus den Katavern weder Talg herausnehmen noch Luder abschneiden, und von diesem weiter nichts als die Haut mitnehmen.

Pflichten des Scharfrichters.

§. 136. Scharfrichter und Abdecker des Bezirks sind verbunden, während der Dauer dieser Krankheit gleich nach der Ansagung, ihre Knechte zur Abholung des Viehes abzuschicken, und müssen sich so viel Knechte halten, als die Erfüllung dieser Vorschrift erfordert. Diese Knechte müssen sich ohne Hund und Karren einfinden. Haben sie bei dem ersten Ausmittelungsfalle einen Karren mitgebracht, so muß diese im Orte stehen bleiben, und so untergebracht werden, daß kein Vieh zu demselben kommen kann. Bei der Rückkehr müssen die Knechte alle Orter möglichst vermeiden, von Rindviehheerden aber durchaus sich entfernt halten.

Anschaffung eines Karrens.

§. 137. Außer dem Falle, da bereits ein Karren am Orte stehet, bleibt es der Bestimmung des Landraths überlassen, ob zu dem Transporte des gefallenen Viehes ein besonderer Karren oder eine Schleife anzuschaffen ist.

Absonderung der Hütung.

§. 138. Wegen Unterbrechung der Gemeinschaft mit dem übrigen Rindviehe des Orts, so wie auch mit dem Rindviehe aus andern Oertern, bleibt es in allen Stücken bei den speciellen Vorschriften des II. Kapitels, jedoch mit der Ausnahme, daß der zur Absonderung bestimmte Zwischenraum auf 500 Schritte beschränkt wird.

Abweichungen von den Vorschriften des II. Kapitels.

§. 139. Die Vorschriften des II. Kapitels, wegen Absonderung der Hütung, der Schaafheerden, wegen der Beschränkung des Verkaufs dieser Gattung von Vieh außerhalb des Orts, wegen des verbotenen Ein- und Ausganges der Menschen, wegen der verbotenen Aufnahme der Menschen aus andern Oertern, wegen der Vorsichten, welche die beim Geschäfte mit dem kranken und gefallenen Vieh angesetzten Personen in Rücksicht der Kleidungsstücke zu beobachten haben, und endlich wegen der speciellen und allgemeinen Sperrung und alle damit in Verbindung stehende Vorschriften, finden in diesen Fällen keine Anwendung.

Verbot des Ausbringens alles Rindviehes, Rauchfutters und Düngers.

§. 140. Dagegen darf kein Rindvieh, Rauchfutter und Dünger aus dem Orte verkauft, oder auch unter einem andern Vorwande über die Grenze des Orts und des zur Absonderung bestimmten Zwischenraums gebracht werden.

Verbot des Durch- und Uebertreibens.

§. 141. Auch aus andern Orten darf kein Rindvieh so wenig durch den Ort selbst, als über dessen Feldmark und Hütungen gebracht werden.

Von Aufhebung der Märkte.

§. 142. Viehmärkte, die an demjenigen Orte, wo die Krankheit ausgebrochen, einfallen, müssen gleich-

Digitized by Google

falls aufgehoben werden. Dagegen findet die Vorschrift von der Aufhebung der Viehmärkte in dem Bezirke von 3 Meilen und von Aufhebung der Kram- und Wollmärkte im Orte selbst, keine Anwendung.

Vom Schlachten des Viehes.

§. 143. Bei dem Schlachten des Viehes, zum Bedarf der Einwohner des Orts, finden die Vorschriften des II. Kapitels keine Anwendung; dagegen muß nach den allgemeinen Vorschriften des I. Kapitels verfahren werden, welche in §. 7 enthalten sind.

Von Anlegung der Hunde.

§. 144. Wegen Anlegung der Hunde bleibt es bei der Bestimmung des §. 27, jedoch mit dem Zusatze, daß bei einer sich geäußerten Tollkrankheit alle Hunde, die von einem tollen Hunde gebissen worden sind, getödtet werden müssen, und keine Kur derselben gestattet werden darf.

Das von der Lungenkrankheit genesene Vieh soll gezeichnet und vor drei Monaten nicht verkauft werden.

§. 145. Da es zu den seltenen Fällen gehört, daß ein Stück Vieh, welches die Lungenkrankheit gehabt, ganz geheilt wird, diese Krankheit auch Monate an dem Körper des Viehes nagt, ehe sie zur Entwickelnng kommt, so muß alles daran erkrankende Vieh mit den Buchstaben L. K. an den Hörnern gebrannt, und erst drei Monate, nachdem diese Krankheit ganz aufgehört hat, dessen Verkauf nachgelassen werden.

Vorbeugungs- nnd Heilmittel.

§. 146. Wegen der bei diesen Krankheiten zu gebrauchenden Präservativ- und Kurativmittel wird auf die Beilage B. Bezug genommen.

Anstellung der Aufseher und Revisoren.

§. 147. Zur Aufsicht der Befolgung der vorstehenden Vorschriften, sind zwei Aufseher, der eine im Orte, und der andere außerhalb desselben zu bestellen. Der erste hat die Aufsicht über diejenigen Vorschriften, welche im Orte selbst und dessen Bezirke, und der andere über diejenigen, welche außerhalb desselben zur Ausführung kommen sollen. Dem Landrathe aber bleibt es überlassen, die Aufsicht im Orte dem Gemeindevorsteher desselben zu übertragen, oder einen besondern Aufseher anzusetzen. Außer diesem Aufseher müssen im Orte noch Revisoren des Viehstandes und Gehülfen des Hirten bestellt werden; diesen Personen, so wie den Hirten selbst, sind nach Anleitung der Vorschriften des II. Kapitels schriftliche Anweisungen vom Landrathe zu ertheilen, auch sind sie auf deren Befolgung zu vereiden.

Vergütung, Hülfsleistung und Direction.

§. Alle Vorschriften wegen der Vergütungen und Hülfsleistungen, wegen der Direction über die angeordneten Anstalten des II. Kapitels, sind auch in diesen Fällen genau zu beobachten.

Zeitraum, nach welchem die Beendigung der Krankheit zu bestimmen

§. 149. Eben so finden auch die Vorschriften des III. Kapitels jedoch mit folgenden Ausnahmen ihre Anwendung. Der Zeitpunkt, von welchem es anzunehmen ist, daß die Krankheit im Orte aufgehöret hat, richtet sich nach Verschiedenheit der Krankheiten. Bei dem Milzbrande bleibt es bei dem im III. Kapitel angenommenen Termine. Bei der Tollkrankheit muß auf die Zeit mit Rücksicht genommen werden, zu welcher das Vieh vom tollen Hunde gebissen ist, und wenn diese nicht auszumitteln, kommt es auf den Zeitpunkt an, wo das erste Vieh erkrankt ist, dergestalt, daß von demselben an, die Vorsichtsregeln noch 9 Wochen lang beobachtet werden. Bei der Lungenkrankheit wird dieser Termin statt der angenommenen 14 Tage auf 8 Wochen festgesetzt. Der Verkauf des Rindviehes bleibt bis 4 Wochen nach diesem Termine untersagt, zum Einkauf desselben bedarf es aber nach Ablauf des Termins keiner besondern Erlaubniß.

Vorschriften, um die Ausartung der Krankheit in eine wirkliche Seuche auszumitteln.

§. 150. Da es bei diesen Krankheiten und besonders bei der Lungenkrankheit nicht ungewöhnlich ist, daß die wirkliche Seuche sich mit derselben verbindet, so müssen von 14 zu 14 Tagen, Obductionen angestellt, und durch den Kreisphysikus oder einen andern bestellten Sachverständigen untersucht werden, ob äußere oder innere Merkmale der Seuche bei dieser Krankheit zutreten; finden sich diese, so müssen, wenn auch die Krankheit von den Sachverständigen nicht für eine wirkliche Seuche anerkannt wird, Versuche angestellt werden, ob die Krankheit bei einer entfernten oder mittelbaren Gemeinschaft ansteckend ist. Zur Anstellung dieser Versuche muß aus einem gesunden Orte ein Stück Vieh angekauft, mit dem kranken in einen Stall gebracht, jedoch entfernt von demselben gestellt, auch unter Wartung ein- und eben derselben Menschen gesetzt, und damit so lange fortgefahren werden, als die Merkmale der Seuche vorhanden sind. Wird in diesen Fällen aber das gesunde Stück mit angesteckt, so muß die Krankheit für eine pestartige Seuche anerkannt, und überall nach den Vorschriften des II. Kapitels verfahren werden.

In welchen Fällen die Krankheiten für zweifelhaft zu halten.

§. 151. Wenn zwar einige Hauptmerkmale der Seuche an dem kranken oder gefallenen Vieh ausgemittelt

Digitized by Google

werden, die Krankheit aber wegen des Mangels anderer Haupt- und Nebenmerkmale dennoch von den Sachverständigen nicht für eine Seuche anerkannt wird, so ist diese Krankheit als zweifelhaft zu betrachten.

Wie alsdann zu verfahren, und wann sie für die Seuche zu halten ist.

§. 152. In allen diesen Fällen sind die vorbenannten Vorschriften in Ausführung zu bringen, und unter andern, muß auch der angeordnete Versuch, über den Ansteckungsgrad der Krankheit angestellt werden. Hierbei ist jedoch zu unterscheiden, ob die in der Beilage A. bemerkten Hauptmerkmale der Lungenkrankheit, des Milzbrandes und der Tollkrankheit sich finden oder nicht. Im ersten Falle wird nach Inhalt dieses Kapitels verfahren, im letzten ist aber noch der Unterschied zu machen, ob binnen 14 Tagen bei einem Viehstande im Orte unter 50 Stück 8, und bei einem größeren Viehstande 12 Stück krank werden oder krepiren. Geschiehet dieses, so ist nicht darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Krankheit von den Sachverständigen für die Seuche erklärt wird, oder nicht, vielmehr müssen alsdann eben die Vorschriften beobachtet werden, welche bei einer anerkannten Seuche im II. Kapitel verordnet sind.

Kapitel V.

Von den Strafen.

Bei Verbreitung der Seuche.

§. 153. Solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindvieh verbreitet werden, sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, Theil II, Tit. 20, Abschnitt 17, mit Festungs- oder Zuchthausstrafen zu belegen.

Nach dem Grade der Verschuldung.

§. 154. Sind diese Handlungen vorsätzlich begangen, so hat der Thäter eine drei- bis sechsjährige Festungsstrafe, sind sie aus grober Nachlässigkeit oder durch Uebertretung der Vorschriften des Viehsterbenpatents geschehen, eine sechsmonatliche bis dreijährige Festungsstrafe verwirkt; sind sie aber um Gewinnstes willen geschehen, so soll eine sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe Statt finden.

Bei Vergiftungen der Weiden ꝛc.

§. 155. Eben so sollen diejenigen bestraft werden, welche Gemeindeweiden, Hütungen, Teiche oder Viehställe vergiften.

Außer dem Falle der Verbreitung.

§. 156. Auch solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindviehe zwar nicht verbreitet, wodurch aber dennoch Vorschriften des Viehsterbenpatents übertreten werden, ziehen eine öffentliche Bestrafung nach sich.

Beim Einbringen des Viehes und giftfangender Sachen, aus solchen Gegenden des Auslandes, wo Seuchen herrschen.

§. 157. Viehtreiber, Viehhändler und andere Käufer, wenn sie aus dem Auslande und zwar aus Gegenden, wo Rindviehseuche herrscht, Rindvieh in die diesseitigen Staaten bringen, haben schon dadurch allein, wenn auch kein Schaden geschieht, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von drei Monat bis Ein Jahr verwirkt. Eine gleiche Strafe trifft diejenigen, welche wissentlich giftfangende Sachen vom Auslande einbringen. Entsteht daraus Schaden, so haben sie, außer dem Ersatz, ein- bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt. Diese kann bis zu zehn Jahr erhöhet werden, wenn bloße Gewinnsucht dabei zum Grunde lag. Wer auf falsche Pässe wissentlich zur Zeit der Seuche Rindvieh vom Auslande einbringt, der hat noch härtere, und nach Maßgabe des daraus erwachsenen Unglücks, wohl gar Lebensstrafe verwirkt. §. 14 und §. 23.

Bei unterlassener Anzeige der Krankheiten und Sterbefälle.

§. 158. Eben diese Personen verfallen in ein- bis sechsmonatliche Zuchthausstrafe, wenn sie Krankheiten und Sterbefälle, die beim Treiben des Rindviehes im Lande sich zutragen, der Obrigkeit und dem Gemeindevorsteher des Bezirks, in welchem sich die Fälle ereignen, anzuzeigen unterlassen. §. 21.

Auf falsche Atteste.

§. 159. Obrigkeiten, deren Stellvertreter und Gemeindevorsteher, so wie die an den Eingangsorten bestellten Revisoren, und alle öffentliche Polizeibediente, werden, wenn sie wissentlich falsche Gesundheitsatteste ausgestellt haben, mit sechsmonatlicher bis dreijähriger Festungsstrafe, wenn dies aber aus grober Nachlässigkeit geschehen ist, nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängniß- oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt. §. 13—17 inclusive.

Bei Verheimlichung der Sterbefälle beim Treibevieh.

§. 160. Gastwirthe und Krüger, wenn sie unter dem Treibevieh, welches bei ihnen gestanden hat, Krankheiten wahrnehmen, und solche der Obrigkeit und den Gemeindevorstehern anzuzeigen verabsäumen, verfallen in Festungsstrafe, §. 19; und eben diese Strafen verwirken Schlächter, Hirten und alle diejenigen Personen, denen die Besichtigung des Schlachtviehes so wie des ermatteten Treibe- und des angekauften Viehes obliegt,

Digitized by Google

wenn sie bei demselben Merkmale von Seuche oder andern ansteckenden Krankheiten wahrnehmen, solche aber den Obrigkeiten und Gemeindevorstehern anzuzeigen unterlassen, §. 7, 11, 22, 75; so wie auch die Gemeindevorsteher selbst, wenn sie die Anzeige an den Landrath verabsäumen. §. 18.

Festungsstrafe auf Uebertretungen im Falle der Seuche.

§. 161. Wenn in einem Orte im Lande eine Krankheit unter dem Rindvieh, von den zur Ausmittelung derselben gesetzten Behörden, für eine Seuche anerkannt worden ist, so verfallen in der Regel in Festungsstrafe

1) Viehbesitzer und Hirten, so wie alle Personen aus dem inficirten Orte, welche bei der Wartung des Viehes Geschäfte oder auch die Aufsicht über einen Viehstand haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbefälle, die sich unter demselben ereignen, verheimlichen, das gefallene Rindvieh heimlich vergraben §. 61, oder die angeordnete Absonderung des kranken unterlassen.

   Für eine Verheimlichung aber wird angesehen, wenn die Anzeige der Krankheit nicht bei dem bestellten Aufseher des Orts, und so lange dieser Aufseher noch nicht angestellt ist, bei dem Gemeindevorsteher, von denjenigen Personen unverzüglich geschieht, welchen solche obliegt, und zwar sobald als ihnen die Krankheit bekannt geworden, §. 42, 43, 44 anzeigen, die an andere Personen geschehen sind, können dieses Vergehen nicht entschuldigen.
2) Gemeindevorsteher, welche die Sperrung verabsäumen.
3) Diejenigen, welche in dem inficirten Orte bei dem Rindviehe Geschäfte haben, und sich nach andern Oertern oder Feldmarken begeben. §. 71.
4) Alle diejenigen, welche Rindvieh und Schaafvieh oder giftfangende Sachen aus dem inficirten Orte nach andern Oertern oder Feldmarken bringen. §. 24, 68.
5) Diejenigen, welche aus gesunden Oertern, Rindvieh, Schaafvieh oder giftfangende Sachen durch den inficirten Ort, über dessen Feldmark oder über die für diesen Ort abgesonderten Hütungen, Holzungen und Beackerungsgrenzen bringen, in sofern nicht in dem Viehsterbenpatente ausdrückliche Ausnahmen hierüber festgesetzt sind. §. 24, 68.
6) Alle diejenigen, welche aus dem inficirten Orte mit Rindvieh und giftfangenden Sachen die abgesonderten Hütungs-, Holzungs- und Ackerungs-Grenzen, ferner den zu den Quarantaineställen und zu den Vergrabungsflecken abgesonderten Bezirk überschreiten, so wie auch diejenigen, welche Mühlenfuhren mit Ochsen verrichten. §. 63—66.
7) Diejenigen, welche aus dem inficirten Orte Rindvieh oder giftfangende Sachen veräußern. §. 68.
8) Alle diejenigen, welche bei Sperrung eines Gehöftes im Orte, oder bei der Sperrung eines Orts selbst, oder bei der Sperrung einer Feldmark, mit Rindvieh oder giftfangenden Sachen den Sperrungsbezirk überschreiten. §. 77, 85, 90, 95.
9) Diejenigen, welche ohne Erlaubniß des Landraths in dem inficirten Orte Oeffnungen der gestorbenen Stücke vornehmen. §. 60.
10) Alle diejenigen, besonders auch die Abdeckerknechte, welche Rindvieh, das an der Seuchenkrankheit gefallen ist, abledern, aus diesem Talg herausnehmen, Luder und andere Theile abschneiden. §. 59, 60.
11) Diejenigen, welche, auch nachdem die Seuche aufgehört hat, vor dem bestimmten Termine Rindvieh und giftfangende Sachen veräußern oder herausbringen. §. 127.
12) Diejenigen, welche nach beendigter Seuchenkrankheit Rauchfutter verkaufen oder nach andern Orten bringen, welches über Ställen gelegen hat, worin Rindvieh erkrankt ist. §. 126.
13) Obrigkeiten, welche bei der Seuchenkrankheit aus- und zu den inficirten Orten Wallfahrten gestatten, oder bei festgesetzten Wallfahrten das Verbot derselben unterlassen, imgleichen die Wallfahrtenden selbst, wenn sie im ersten Fall ohne Erlaubniß, und im zweiten gegen das Verbot die Wallfahrt unternehmen. §. 73.
14) Diejenigen Einwohner des inficirten Orts, welche Menschen oder Vieh aus andern Orten aufnehmen, in sofern die Aufnahme nicht ausdrücklich im Viehsterbenpatente oder durch den Landrath nachgelassen worden. §. 73.
15) Alle diejenigen, welche sich denen Personen, die zur Ausführung der im Viehsterbenpatente geordneten Anstalten sowohl im Orte selbst als außerhalb desselben angesetzt sind, thätlich widersetzen, oder selbige mit groben Beleidigungen behandeln. Inzwischen kann, wenn nicht wissentlich, sondern nur aus grober Nachlässigkeit gefehlt ist, nach Maßgabe der Schuld und des entstandenen Schadens Gefängniß- und Geldstrafe eintreten. Bei letzter werden zwar 5 Thlr. einem achttägigen Gefängnißarrest in der Regel gleich gehalten, der Richter kann aber nach Beschaffenheit der Vermögensumstände sie auf 10—40 Thlr. erhöhen.

Digitized by Google

Desgleichen bei andern ansteckenden Krankheiten.

§. 162. Bei andern Krankheiten unter dem Rindvieh, welche nach den Bestimmungen des Viehsterbepatents als ansteckend oder zweifelhaft ausgemittelt sind, verwirken Festungs- oder nach vorstehendem §. Gefängniß- und Geldstrafe:

1) Abdeckerknechte, welche von dem gefallenen Rindvieh Talg herausnehmen, Luder und andere Theile abschneiden. §. 135.
2) Abdeckerknechte, welche den beim Transport der erkrankten und gefallenen Stücke gebrauchten Karren oder Schleife ohne Erlaubniß des Landraths wieder zurücknehmen, oder gar in andern gesunden Orten zur Fortbringung des Viehes gebrauchen. §. 136.

In welchen Fällen drei- bis vierwöchentliches Gefängniß stattfindet.

§. 163. In drei- bis vierwöchentliche Gefängnißstrafe verfallen

1) Viehbesitzer, Hirten und alle diejenigen, welche bei der Wartung des Rindviehes Geschäfte haben, auch die Aufseher eines Viehstandes, wenn sie zu einer Zeit, da zwar nicht im Orte, aber in einem Bezirke von drei Meilen eine anerkannte Seuche ausgebrochen, Krankheiten oder Sterbefälle, die sich unter demselben ereignen, verheimlichen. §. 31. Die Fälle der Verheimlichung sollen nach den Bestimmungen des §. 161 beurtheilt werden. Einer gleichen Strafe sind die Gemeindevorsteher unterworfen, welche die Anzeige an den Landrath, sobald ihnen dieser Vorfall bekannt geworden, unterlassen oder die angeordnete Absonderung des kranken Viehes verabsäumen. §. 32.
2) Alle diejenigen Einwohner des von der Seuche angesteckten Orts, welche, wenn sie gleich bei dem Rindviehe keine Geschäfte haben, doch ohne Pässe des Aufsehers nach andern Orten und Feldmarken sich begeben. §. 24, 71. Doch kann hier nach Lage der Umstände die Strafe bis auf acht Tage gemildert, oder eine Geldstrafe von 5—20 Thlr. verfügt werden.
3) Diejenigen, welche für ihre Person oder mit andern, als giftfangenden Gegenständen und andern als den im §. 161 benannten Gattungen von Vieh, aus dem inficirten Orte selbst, oder aus andern Oertern bei der Sperrung eines Gehöftes, eines Orts oder einer Feldmark die gesperrten Bezirke überschreiten. §. 24, 77, 85, 90, 95. Ferner
4) diejenigen, welche in den Fällen, da bloß die Passage aufgehoben, für ihre Person oder mit den vorher bemerkten Gegenständen oder Viehgattungen sich nach dem inficirten Orte, oder durch denselben oder über dessen Feldmark auch abgesonderte Hütungs- und Holzungsdistricte begeben. §. 24, 70.
5) Viehtreiber und Viehhändler, welche von den Rindviehheerden Stücke, die beim Treiben des Viehes im Lande ermattet sind, zurücklassen, ohne solches der Obrigkeit und dem Gemeindevorsteher des Bezirks anzuzeigen. Eben diese Personen, wenn sie sich ohne die geordneten Revisionsatteste ins Land und in die Provinzen einschleichen. §. 21.
6) Diejenigen, welche in dem Orte, wo Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten herrschen, ohne Erlaubniß des Aufsehers, und wenn dieser nicht bestellt ist, ohne die des Gemeindevorstehers, Rindvieh oder giftfangende Sachen an andere Einwohner des Orts veräußern. §. 74. Ferner diejenigen, welche, wenn der Viehhandel wegen einer Seuchenkrankheit in dem Bezirke von drei Meilen verboten, dennoch innerhalb dieses Bezirkes Rindvieh ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit zu ihrem Bedarf ankaufen. §. 26.
7) Alle Personen, welche, wenn sie mit der Wartung desjenigen Viehes unter dem die Seuche herrscht, zu thun haben, doch bei Rindvieh in andern Ställen oder auf andern Gehöften, so lange diese von der Krankheit verschont geblieben, Geschäfte übernehmen, so wie auch diejenigen, welche sie ihnen übertragen. §. 87.
8) Diejenigen, welchen die Verbindlichkeit obliegt, bei der Ausführung der geordneten Anstalten, Leistungen und Fuhren zu verrichten, oder Geldbeiträge aufzubringen, wenn sie sich in Erfüllung dieser Verbindlichkeiten auf die Anweisung ihrer Vorgesetzten oder der bei den Anstalten angesetzten Personen ungehorsam oder widerspenstig bezeigen.
9) Das Gesinde welches bei dem kranken Vieh Geschäfte gehabt und die geordnete Reinigung der Kleidungsstücke unterläßt. §. 125.
10) Alle diejenigen, welche bei den im Patente bestimmte ansteckenden Krankheiten, Oeffnungen der gefallenen Stücke ohne Erlaubniß des Landraths vornehmen. §. 134.
11) Alle Viehbesitzer und Hirten in dem Orte, wo die Krankheit sich geäußert, so wie alle Personen, welche die Aufsicht über einen Viehstand oder bei der Wartung des Viehes Geschäfte haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbefälle unter demselben verheimlichen, Rindvieh heimlich vergraben, oder auch die Ab-

Digitized by Google

sonderung des erkrankten unterlassen, oder endlich wenn sie genesene Stücke ohne Erlaubniß der zur Aufsicht bestellten Behörden unter das gesunde Vieh bringen. §. 130, 131, 132.

Welche Handlungen aber für Verheimlichungen angesehen werden sollen, ist bereits in dem vorgehenden §. Nr. 1 bestimmt.

12) Gemeindevorsteher, welche die ihnen angezeigten oder sonst in sichere Erfahrung gebrachten Krankheiten und Sterbefälle dem Landrathe anzuzeigen verabsäumen.

13) Diejenigen, welche aus dem inficirten Orte Rindvieh, Rauchfutter oder Dünger nach andern Orten verkaufen oder nach andern Orten auch über die abgesonderten Hütungs-, Holzungs- und Beackerungsgrenzen bringen, so wie diejenigen, welche mit Ochsen Mühlenfuhren verrichten. §. 138, 139.

14) Alle diejenigen, die aus andern gesunden Oertern durch den inficirten Ort oder über dessen Feldmark und abgesonderte Hütungen Rindvieh bringen. §. 139.

15) Auch diejenigen, welche, wenn die Krankheit aufgehört hat, vor Ablauf des bestimmten Termins, Rindvieh oder Rauchfutter, was über den Krankenfällen gelegen hat, nach andern Orten verkaufen und bringen. §. 140, 149, 126.

Fälle der außerordentlichen Geldstrafen.

§. 164. Außer diesen Festungs- und Gefängnißstrafen, werden folgende außerordentliche Geldstrafen festgesetzt:

1) Eine Obrigkeit oder deren Stellvertreter, welche bei dem Ausbruche einer Seuche aus dem inficirten Orte, Hofedienste nach andern Feldmarken oder Oertern, wenn auch dadurch kein Schaden entstehet, verrichten läßt, verfällt in eine Geldstrafe von 50 bis 100 Thlr. Eben dieser Strafe ist sie unterworfen, wenn sie im inficirten Orte selbst, Hofediener zur Wartung des Rindviehes, zur Absonderung des kranken, zur Reinigung der inficirten Ställe, zum Austragen, Laden, Brechen und zu den Fuhren des Mistes aus demselben gebraucht. §. 69.

2) Abdeckerknechte, welche beim Transporte des Rindviehes keine Hunde mitbringen sollen, wenn sie gegen dieses Verbot handeln oder auch bei ihrer Rückkehr sich nicht von den Rindviehheerden entfernt halten, verwirken eine Strafe von 25 Thlr. §. 33, 136.

3) Diejenigen Scharfrichter und Abdecker, welche ihre Knechte nicht so zeitig abschicken, daß das gefallene Rindvieh 24 Stunden nach der Ansage fortgeschafft werden kann, verfallen in eine Geldstrafe von 5 Thlr. §. 4. Geschieht dies zu einer Zeit, wenn an dem Orte selbst Krankheiten, die als ansteckend oder zweifelhaft bestimmt sind, herrschen, so verwirken selbige eine Geldstrafe von 20 Thlr. §. 136, und geschieht dies in den Fällen, da in dem Bezirke von 3 Meilen Seuchen herrschen, so verfallen sie in eine Geldstrafe von 25 Thlr. Die Scharfrichter und Abdecker werden ferner mit einer Strafe von 5 bis 10 Thlr. belegt, wenn sie oder ihre Knechte sich nicht zu der vom Landrathe bestimmten Zeit einfinden, oder dessen Ankunft nicht abwarten, und eben so in allen Fällen, da sie gegen die Anweisungen des Landraths oder desjenigen, der an seiner Stelle die Polizeigeschäfte zu betreiben hat, handeln. §. 33 und 36.

4) Alle Einwohner, welche ihre Hunde nicht fest anlegen, verfallen, wenn dies im Orte, wo die Krankheit herrscht, geschieht, in eine Geldstrafe von 2 Thlr., und wenn es außer demselben, in einem Bezirke von 3 Meilen von diesem Orte geschiehet, in eine Geldstrafe von 1 Thlr. auf jeden Uebertretungsfall; überdies liegt es aber den Polizeibehörden ob, dergleichen frei herumlaufende Hunde unverzüglich tödten zu lassen. §. 27. Hirten, deren Hunde sich nicht von der Heerde entfernt haben, machen hiebei eine Ausnahme.

Fälle der kleinen Polizeistrafen.

§. 165. Bei allen andern Handlungen, durch welche die Vorschriften dieses Gesetzes oder auch die auf den Grund desselben von dem Landrathe ertheilten Vorschriften übertreten werden, finden die kleinern Polizeistrafen von 8 bis 14tägigem Gefängniß bei den niedern Classen, und bei bemittelten Personen die Geldstrafe von 5 bis 10 Thlr. statt.

Bestrafung der Theilnahme.

§. 166. Obrigkeiten, Dienstherrschaften, Viehhändler und Käufer, welche nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle, ihre Unterthanen, Dienstleute und Viehtreiber zur Uebertretung der Vorschriften dieses Patents, Anleitungen oder Befehle geben, verwirken die auf den Uebertretungsfall bestimmten Strafen. Auch finden die Vorschriften des allgemeinen Landrechts, wegen der Theilnahme an Verbrechen und Vergehungen überall Anwendung.

Digitized by Google

Strafen der bei den Anstalten angesetzten Personen.

§. 167. Alle zur Ausführung der geordneten Anstalten angestellte Personen, so wie die bestellten Wachen, wenn sie an den Uebertretungen des Patents entweder wissentlich, oder durch grobe Vernachlässigung Antheil genommen, verfallen in eben die Strafen, welche auf die Uebertretungsfälle selbst angeordnet sind. In allen andern Fällen, wo sie die Verpflichtungen, zu welchen sie angestellt sind, um des Gewinnstes willen oder vorsätzlich unterlassen haben, verwirken sie Festungsstrafe. Geschieht dies aus grober Nachlässigkeit, so verfallen sie in 3 bis 4wöchentliche Gefängnißstrafe. Bei andern Nachlässigkeiten sind sie den geringern Polizeistrafen von 8 bis 14tägigem Gefängniß unterworfen.

Befugniß des Landraths kleine Strafen zu vollstrecken.

§. 168. Dem Landrathe wird das Recht eingeräumt, kleine Polizeistrafen von 8tägigem Gefängniß, oder Geldstrafen bis auf 5 Thlr., sobald die Uebertretungsfälle ausgemittelt sind, zur Ausführung zu bringen, worauf sodann bei Bestimmung der richterlichen Strafen, in sofern das Vergehen dazu geeignet ist, Rücksicht genommen werden soll.

Was hierbei dem richterlichen Ermessen zu überlassen.

§. 169. Der richterlichen Entscheidung bleibt es überlassen, nach Verschiedenheit der eintretenden Umstände die Dauer der Festungs- und Gefängnißstrafen festzusetzen, so wie auch in den Erkenntnissen zu bestimmen, ob und in wie fern solche in bloßen Arrest- oder in Arbeitsstrafen bestehen sollen, auch die Gefängnißstrafen in Geldbußen zu verwandeln; jedoch soll die Gefängnißstrafe in der Regel nur bei den niedern Classen, Geldstrafen aber bei andern Classen und bemittelten Personen Statt finden.

Wohin die Geldstrafen fließen.

§. 170. In Ansehung der Geldstrafen wird festgesetzt, daß diese zu den Kreiskassen fließen sollen, jedoch in Denunciationsfällen nach Abzug desjenigen Antheils, welcher den Denuncianten gesetzlich zusteht.

Bekanntmachung.

§. 171. Damit aber Niemand sich mit der Unwissenheit der Vorschriften dieses Viehsterbenpatents oder der darin bestimmten Strafen entschuldigen könne, so wird festgesetzt, daß außer der gewöhnlichen Bekanntmachung gedruckte Auszüge angefertigt, und solche, so oft eine Seuche an einem Orte ausbricht, sowohl dort als in dem Bezirke von 3 Meilen, in den Krügen und an den Kirchthüren angeschlagen, von den Landräthen aber diese Vorschriften erneuert, und diejenigen ausdrücklich darauf verwiesen werden sollen, welche solche zu der Zeit angehen.

Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, befehlen also hierdurch Dero Krieges- und Domainen-Kammern, Landräthen und übrigen dabei concurrirenden obrigkeitlichen Behörden, Vasallen und Unterthanen, sich nach dieser gesetzlichen Vorschrift bei vorkommenden Fällen aufs genaueste zu achten, dadurch ihr eigenes wie das allgemeine Interesse des Landes zu befördern, und bei Vermeidung der bestimmten Strafen nichts zu verabsäumen. So geschehen Berlin, den 2. April 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Voß. v. Goldbeck. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

Formular

zu dem §. 13 vorgeschriebenen Gesundheitsatteste.

Da Vorzeiger dieses der allhier angezeigt hat, daß er von Farbe mit Abzeichen an den verkauft habe, und den abgehen lassen wolle; so wird hierdurch bescheinigt, daß seit länger als drei Monaten keine Spur einer ansteckenden Rindviehkrankheit sich hier gezeigt hat.

den 18

Siegel. N. N.

Beilage A.

Kennzeichen der Viehpest.

Die in den hiesigen Gegenden unter der allgemeinen Benennung von Viehseuche bekannte ansteckende Krankheit des Rindviehes, erhält gar sehr verschiedene Namen. Sie wird Rinderpest, Rindviehstaupe, Viehpest, ächte Seuche, Uebergalle, Magenseuche, Löserdürre u. s. w. genannt. Sie ist ein dem Rindviehe nur allein eigenes, sehr heftiges Fieber, mit Nervenzufällen, welches durch Ansteckung sich verbreitet, daher auf die leichteste Art verschleppt werden kann, und durch, in den kalten Brand übergehende beträchtliche Entzündungen der Eingeweide (vorzüglich in den beiden letzten Magen und Gedärmen(tödlich sich endiget.

Sie fängt durch leichte Zufälle an, auf eine fast unmerkliche Art, äußert sich, selbst in den beträchtlich-

Digitized by Google

sten Heerden, zuerst nur bei einzelnen Häuptern, hat jedoch das Eigene, daß, wenn sie bei ihrer Entstehung verkannt oder auch verheimlichet wird, sie sodann in 3 bis 4 Wochen in dem ganzen Viehstande schnell sich verbreitet, und solchen gänzlich zu Grunde richtet.

Ein trockener Husten, den man aber aus Erfahrung kennen muß, um ihn von andern Gattungen gehörig zu unterscheiden, ist meistentheils der erste Vorbote dieses landverderblichen Uebels. Das Vieh fängt dabei an, zumalen nach dem Saufen, mit dem ganzen Leibe sich zu schütteln, es zittert, es verliert die Lust zum Fressen und Saufen, ja es läßt davon in der Folge ganz und gar nach. Das Athemholen ist nicht mehr so frei, und die Nasenlöcher erweitern sich dabei widernatürlich. Das Wiederkäuen wird gleich bei dem ersten Ausbruche der Krankheit langsamer, und hört, wo nicht mit dem ersten, doch gewiß mit dem zweiten Tage derselben gemeiniglich schon völlig auf. Die Milch nimmt bei milchenden Kühen merklich ab, verliert sich auch wohl ganz und gar, und zwar sehr schnell. Zugleich findet sich ein stärkeres fieberhaftes Schaudern und Zittern ein, wobei man die Haare auf dem Felle in die Höhe steigen sieht. Der Rückgrad ist außerordentlich empfindlich, das Fell selbst schließt sich fester an, und das Athemholen wird schwerer. Das Vieh verliert seine Munterkeit, läßt Kopf und Ohren, die oft kalt, in einigen Fällen aber auch warm anzufühlen sind, traurig hängen, die Augen werden trübe und thränend, fallen mehr ein, und, welches eins der eigenthümlichsten Kennzeichen dieser Krankheit ist, **es fließet sowohl aus demselben, als aus der Nase und dem Maule eine anfänglich wässericht- oder schleimichte, in der Folge aber mehr eiterartige Flüssigkeit, und zwar in beträchtlicher Menge.** Die Hitze im Rachen nimmt dabei zu, es äußert sich ein aashafter Geruch aus demselben. Das Vieh stehet dabei, indem die Hinterfüße desselben den vordern sich nähern, auf eine in die Augen fallende ganz besondere Art; es kann nicht gehen, wird kreuzlahm, und ist besonders an den Hinterfüßen so erlahmt, daß es nur mit Mühe sich aufrecht erhalten kann, und deswegen fast beständig liegen muß.

Zwischen dem 5. und 7. Tage der Krankheit, auch noch früher, findet sich gewöhnlich ein heftiger und stinkender Durchfall ein, wobei sogar Blut zu Zeiten abgehet. Doch ist auch zuweilen, jedoch nur selten, eine gänzliche Verstopfung vorhanden, wo sodann das Vieh von Winden sehr aufgetrieben wird. Der Athem wird kurz, ist mit ängstlichem Aechzen und starkem Stöhnen verbunden, wobei, wenn es nachläßt, das Vieh ohne sonderliche Zuckungen zu krepiren pflegt.

Zustand des gefallenen Viehes.

Bei dem gefallenen oder getödteten Viehe findet sich folgendes. Nach abgezogener Haut siehet man vom Blute strotzende Adern. Das Blut ist ungeronnen, flüssig, sehr dunkel, schwarzroth von Farbe. Das Gehirn ist weicher, als im natürlichen Zustande, und im Maule und Schlunde findet man aber außer der vorerwähnten, schon während der Krankheit sich zeigenden Flüssigkeit nichts ungewöhnliches. Die Luftröhre ist dagegen roth, und gemeiniglich mit einem hellrothen Schaume angefüllt. Die Lungen sind zwar bei einigen Häuptern wenig, oft jedoch stark entzündet, und es werden sodann auf denselben die Purpurflecke wahrgenommen. Das Herz ist weicher und von einer dunklern Farbe als gewöhnlich; das Zwergfell meistentheils natürlich beschaffen. Die Leber ist mehrentheils aufgetrieben und mürbe. Vorzüglich findet man die Gallenblase bei einigen Häuptern, doch äußerst selten, widernatürlich klein, bei den meisten aber übermäßig ausgedehnt und groß, und sie enthält eine bald dunklere, bald hellere, flüssigere, beinahe wäßrige, aber allemal widernatürlich beschaffene fehlerhafte und verdorbene Galle. Die Milz ist zwar etwas kleiner als gewöhnlich, aber mehrentheils gesund, oder doch nur in einem sehr geringen Grade verdorben. In den Magen und in den Gedärmen des an der Seuche gefallenen Viehes zeigen sich insbesondere die vorzüglichsten und auffallendsten widernatürlichen Veränderungen. Bei der Seuche hört das Vieh schon dann gänzlich auf wiederzukäuen, wann es noch fortfährt, obgleich nur wenig, zu fressen. Daher ist nothwendig, daß sich in dem ersten Magen (Rumen Aquaticulus, Panzenwanst) eine gar übermäßige Menge von Futter anhäufen muß. Sonst ist sowohl in demselben, als auch im zweiten Magen (Reticulum, Haube) nichts krankhaftes zu bemerken, es müßte denn sein, daß die innere Haut dieser Magen mürbe und lose, und die des zweiten auch wohl etwas entzündet angetroffen wird.

Der dritte Magen (Omasus, Buch, Salter, Löser) ist vorzüglich widernatürlich beschaffen. Er ist sehr hart, das in ihm befindliche Futter ist, anstatt daß es musartig sein sollte, trocken, und so zusammengeballt und fest, daß es sich zu Pulver zerreiben läßt. Auf demselben befindet sich die von den Blättern dieses Magens abgelöste innere Haut. Die Blätter selbst sind mistfarbig, verdorben, in einem hohen Grade entzündet, und sehen daher ganz schwarz oder braun aus, sind auch so mürbe, daß sie bei dem bloßen Berühren aus einander gehen. Selbst bei Häuptern, die während der Krankheit getödtet werden, wird man in diesem dritten Magen stets einen auffallenden Entzündungszustand finden. Jedoch ist hierbei dieser wichtige Unter-

Digitized by Google

schied nicht aus der Acht zu lassen, daß bei Thieren, die bei dem Entstehen der Seuche todtgeschlagen werden, diese Entzündung des dritten Magens zwar bemerklich, aber nur noch geringe, auch das Futter noch nicht widernatürlich verhärtet ist, wie oben angezeigt worden, und es nur dann erst zu geschehen pflegt, wenn die Krankheit schon einen gewissen Grad von Stärke erreicht hat.

Der vierte Magen (Abomasus, Rohm) ist bis in den Zwölffingerdarm hin, allezeit stark entzündet, vom kalten Brande angegriffen, und sieht purpurroth oder braun aus.

Im ganzen Kanale der Gedärme findet sich ebenfalls eine heftige Entzündung. Die dünnen Gedärme sind aber mehrentheils heftiger entzündet. Doch trifft man in den dicken, besonders im Mastdarme, nicht selten Geschwüre und blutigen Eiter an.

Es ist übrigens von der äußersten Wichtigkeit, daß die wahre Viehpest gleich bei ihrem Entstehen erkannt, und da noch unterdrückt werde, ehe und bevor durch dieselbe der ganze Viehstand hat angesteckt werden können. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es nöthig, sie von solchen andern Krankheiten richtig zu unterscheiden, mit denen sie, zum größten Nachtheile des Ganzen, sehr leicht verwechselt werden kann. Dieses ist nun vorzüglich der Fall bei dem Milzbrande. Sie unterscheidet sich von demselben

1) durch den raschen Gang der Krankheit. Bei der Viehpest erfolgt der Tod den 6., 7. auch 11. Tag. Die Fälle, wo das Vieh schon in den ersten 24 Stunden an derselben fällt, sind äußerst selten. Treffen sie ein, so gehen vor dem Tode doch wenigstens Zeichen der Krankheit voraus. Bei dem Milzbrande aber frißt das Vieh, wiederkäuet, arbeitet, gibt Milch, und stürzt dennoch zuweilen in währendem Treiben, und die Ochsen nicht selten im Ziehen, oder vor dem Pfluge plötzlich todt zu Boden.
2) Der Milzbrand äußert sich nur in den Sommermonaten, wenn bei einer anhaltenden großen Hitze und Dürre der Regen fehlt, besonders in den Monaten Junius, Julius, August; die Viehpest herrscht dagegen durch das ganze Jahr.
3) Bei der Viehpest hat das Vieh thränende Augen, die in der Folge eitern. Aus Nase und Maul fließt eine wässericht schleimichte, oft zähe, eiterartige Flüssigkeit in beträchtlicher Menge. Das Wiederkäuen hört sogleich und gänzlich dabei auf, und die Kühe verlieren die Milch. Fängt das kranke Vieh aber erst wieder zu fressen, und welches eine Hauptsache ausmacht, wiederzukäuen an, dann kann man auf dessen Genesung rechnen. Bei dem Milzbrande verhält sich dieses ganz anders. Der Ausfluß aus Augen, Nase und Maul fehlt entweder ganz, oder ist höchstens nur sehr unbedeutend. Das kranke Vieh frißt und wiederkäuet bis auf den letzten Augenblick. Hat es ja davon nachgelassen, so gibt es häufige Beispiele, wo es dennoch plötzlich krepirt ist, ob sich gleich Freßlust, ja sogar das Wiederkäuen bei demselben eingefunden hatte.
4) Die Viehpest ist nur eine dem Rindviehe allein eigenthümliche Krankheit. Der Milzbrand verbreitet sich auch auf Pferde und anderes Vieh, ja er wird sogar den Menschen nachtheilig, die mit dem kranken Vieh umgehen.
5) Das Vieh schäumet bei dem Milzbrande, es fängt oft auf den Vorderfüßen zu hinken an, und es zeigen sich dabei nicht selten, sowohl bei dem Rindviehe als selbst bei den Pferden, Geschwülste, Knoten und Beulen. Dieses findet sich nicht bei der Seuche, bei der die kranken Thiere dagegen auf eine besondere Art zu stehen pflegen, dergestalt, daß die Hinterfüße den Vorderfüßen sich nähern, wobei sie kreuzlahm werden.
6) Im Milzbrande sind die Lungen sehr oft in einem hohen Grade entzündet und brandigt. Die Milz ist insbesondere ganz vorzüglich verdorben, ob es gleich möglich ist, daß auch andere Eingeweide verdorben sind. Bei der Viehpest hingegen findet man den ersten Magen mit einer ganz außerordentlichen Menge von Futter angefüllt. Der Hauptsitz der Entzündungen befindet sich aber stets in den beiden letzten Magen und in den Gedärmen. Die Anlage zu diesem auffallenden Entzündungszustande, besonders des dritten Magens, ist schon bei Häuptern bemerklich, die bei dem ersten Entstehen der Seuche getödtet werden.
7) Die Viehpest ist endlich in einem hohen Grade ansteckend. Ein Huhn, eine Katze, ein Hund, ein wenig an einem Schuh oder Stiefel kleben gebliebener Mist können sie nicht nur in entlegenen Gegenden hervorbringen, sondern sie wird auch durch die Einimpfung fortgepflanzt. Dieses letztere ist mit dem Milzbrande, nach den sorgfältigsten Beobachtungen, niemals der Fall gewesen. **Sogar durch wiederholte Einreibungen des aus den geöffneten Beulen und Geschwülsten aufgefangenen Stoffes, hat sich diese Krankheit, bei gemachten Versuchen, in keinem Wege dem gesunden Viehe mittheilen lassen.**

Dieses wird hinreichend sein, den Milzbrand von der wahren Viehpest mit Gewißheit zu unterscheiden.

Digitized by Google

Doch versteht sich von selbst, daß man bei diesen, in Absicht ihrer Beschaffenheit und Folgen so verschiedenen Krankheitsgattungen, nicht auf einzelne sie begleitende Zufälle allein Rücksicht nehmen, sondern alle Symptome und den ganzen Gang der Krankheit, desgleichen ihren Fortgang, ob sie sich schnell oder langsam verbreitet, ob sie ansteckend ist oder nicht, mit Ueberlegung beobachten, damit die bei den gefallenen oder getödteten Häuptern sich findende Entzündung der Eingeweide vergleichen, und darauf besonders Bedacht nehmen muß, ob der vorzüglichste Sitz dieser Entzündung mehr in der Milz und den Lungen, oder in dem dritten und vierten Magen nebst den Gedärmen ist. Auch darf dabei die Beschaffenheit des im dritten Magen enthaltenen Futters, der Aufmerksamkeit nicht entgehen.

Noch hat die Viehpest Aehnlichkeit mit den Folgen des Bisses eines tollen Hundes. Das Rindvieh wird nach diesem Bisse eben so kreuzlahm, als bei der Viehpest; es kann nicht gehen, und liegt daher meistentheils. Selbst im dritten und vierten Magen ist in einzelnen Fällen ein bemerklicher, höchst verdächtiger Entzündungszustand und eine Anlage zur Verhärtung des Futters vorhanden. Allein diese Krankheit findet sich nur bei einzelnen Häuptern, sie ist folglich weder so allgemein, noch viel weniger in dem Grade ansteckend, wie die Viehpest.

Das Rindvieh läßt dabei vom Saufen und Fressen merklich nach, wird scheu, läuft mit aufgehobenen Schwanze umher, siehet wild um sich, spitzet die Ohren, bei dem Antritt der Tollheit schabet und reibet es die gebissenen Stellen, es wird dabei wie wüthend, vorzüglich wenn es einen Hund sieht, geht wohl gar auf Menschen los, brüllet anhaltend und heftig mit ausgestrecktem Halse, es geifert stark. Allein der bei der Viehpest sich zeigende schleimige und eiterige sehr häufige Ausfluß aus Augen, Nase und Maul fehlt ganz, und weder die Magen noch die Gedärme sind in einem so hohen Grade entzündet, wie bei der Viehpest.

Die in vielen Gegenden so häufig sich zeigende chronische Lungenentzündung des Rindviehes, ist zwar von den vorgenannten Krankheiten so wesentlich verschieden, daß sie mit ihnen nicht leicht verwechselt werden wird. Sie verdient ihnen aber doch als ein gefährliches Uebel des Rindviehes beigesellt zu werden, dessen weitere Verbreitung durch gute Polizeiverfügungen um so mehr zu verhindern ist, da ohne dieselben durch Arzeneien nichts dagegen sich ausrichten läßt, und man sich auch durch hinlängliche Erfahrungen vollkommen überzeugt hat, daß auch sie durch Ansteckung, jedoch auf eine eigene Art, und nicht mit einer so großen Schnelligkeit als die wahre Viehpest, sich ebenfalls fortpflanzt.

Ihr Gang ist äußerst langsam; sie dauert, drei, vier, ja sechs Wochen, bevor sie tödtet, hat aber auch dagegen das Eigene, daß beinahe kein einziges Hauptvieh davon vollkommen wieder hergestellt wird. Einige, die sie überstanden zu haben schienen, sind fett gemacht und geschlachtet worden. Es hat sich sodann gefunden, daß die Lungen an der ehemaligen schadhaften Stelle wie mit einer harten, beinahe steinernen Kruste überzogen gewesen sind, unter der sich aber noch wahres Eiter verborgen hatte. Die Krankheit äußert sich übrigens auf folgende Art: das Vieh wird heiser, hustet, ist traurig, verliert die Milch, läßt im Fressen nach, manches hört gar auf wiederzukäuen. Hierauf vermehrt sich nach und nach der Husten, er wird keuchend, und es stellt sich dabei ein starkes Fieber ein. Das Vieh stöhnet, die Haare sträuben sich, es schlägt mit den Flanken, zehret ab, Hörner und Ohren werden heiß, die Augen sind trübe und roth, einige purgiren, bei andern ist der Mist verhärtet.

Bei dem krepirten Viehe hat man folgendes wahrgenommen: Sämmtliche Magen sind natürlich, und das darin enthaltene Futter hat seine gehörige Consistenz. Die kleinern Gedärme sind zuweilen leicht entzündet. Die Leber aber nebst der Gallenblase befindet sich im natürlichen Zustande. Die Milz ist zwar etwas schadhaft, doch nicht in einem so hohen Grade, daß man die Krankheit mit dem Milzbrande verwechseln könnte. In der Brusthöle findet sich aber der vorzüglichste und eigentlichste Sitz derselben. Sie enthält viel Wasser. Die Lungen sind verhärtet, zum Theil mit dem Brustfelle verwachsen, aber stets in einem sehr hohen Grade entzündet, ganz verdorben, voll Eiter, und an vielen Stellen wirklich brandigt.

Beilage B.

Vorbauungsmittel gegen die Viehpest

und andere tödtliche Krankheiten des Rindviehes.

Aeußert sich unter einer Heerde Rindvieh die Viehpest; so sind, um deren weitere Verbreitung möglichst zu verhindern, bei demjenigen gesunden Viehe, welches mit dem Seuchenkranken in einem Stalle gestanden hat, folgende Präservativmittel auf das schleunigste anzuwenden.

Demjenigen Vieh, welches sichtbarlich an Leibesverstopfung leidet, müssen zuvörderst Klistire gesetzt, und wenn diese ohne Wirkung bleiben, kann das Glaubersalz gegeben werden. Für einen Ochsen und eine starke nicht zu hoch trächtige Kuh, werden 8 Loth, für schwächere Kühe, oder für solche, die bald kalben wollen, 6 Loth, und für jüngeres Vieh 4 Loth in einem halben oder ganzen Quart Kleiwasser aufgelöset, und dem-

Digitized by Google

selben frühe auf einmal eingegeben. Das Vieh muß darauf 2 Stunden nüchtern im Stalle stehen bleiben, nach deren Verlaufe es, im Sommer ausgetrieben werden kann, im Winter aber, am Laxirtage nur Hexel von leichtem Strohe erhält. Wenn das Laxirmittel, wider Vermuthen, binnen fünf bis sechs Stunden nicht wirkt, muß ein Klistir von Kleiwasser und Salz zubereitet, oder eine Steckpille von Honig und Salz, oder ein Stück Hausseife mit Salz eingerieben, und Oehl bestrichen, beigebracht werden.

Ferner ist dem Viehe vor der Brust am Kader, oder sogenannten Lappleder ein Haarseil zu ziehen, wozu auch die Christwurzel dienlich ist.

Eine vieljährige Erfahrung hat bei der Viehpest als Präservativmittel derselben, den ganz vorzüglichen Nutzen der Vitriolsäure außer allen Zweifel gesetzet. Man kann daher den Gebrauch derselben, zu diesem heilsamen Endzwecke, nicht dringend genug anempfehlen. In neuern Zeiten sind mit der übersauern Salzsäure Versuche angestellt worden, die auch für sie sehr günstig ausgefallen sind. Da aber nicht jeder Apotheker dieses Mittel gehörig zuzubereiten im Stande ist, und solches überdem theuerer ist als die Vitriolsäure; so wird sie, sonder Zweifel, besonders bei dem ärmern Landmanne, der die Kosten scheut, vor jenem kostbaren Mittel den Vorzug behalten. Sie wird auf folgende Art angewendet.

In ein Maaß gemeines Wasser werden 2 Loth Vitriolöl, und zwar nach und nach getröpfelt, weil das Wasser sonst dadurch zu sehr erhitzet, und das Gefäß, worin es enthalten ist, wohl gar zersprengt werden möchte. Durch diese Mischung entsteht ein Sauertrank, davon man ein halbes Quart zu einem Eimer gemeines Wassers gießet, solches mit Kleie vermischt und es so dem Viehe zum Saufen vorhält. Zum wenigsten muß diese Portion, und wann es möglich, auch noch mehr für ein erwachsenes Stück Vieh täglich verbraucht, auch damit, wenn das Mittel von einigem Nutzen sein soll, sechs bis acht Tage hintereinander anhaltend fortgefahren werden.

Sollte das Vieh das Wasser mit dem Sauertranke nicht von selbst saufen wollen; so muß dieser Trank ihm mit Gewalt eingegossen werden. Man wird jedoch diese Vorsicht dabei zu beobachten haben, daß man ihn durch hinzugethane Kleie, durch Gerstenschrot oder grobes Mehl schleimig zu machen, und seine zu große Schärfe zu benehmen suchet.

Wenn das Vieh im Stalle ist, kann man mit Essig, der auf erwärmte Backsteine gegossen und abgedampft wird, und wozu auch Biereſſig brauchbar ist, räuchern.

Noch verdient das Schwemmen und Striegeln des Viehes einen vorzüglichen Platz unter den Vorbauungsmitteln, weil sie eine sehr wohlthätige Wirkung auf die Haut haben.

Bei dem Milzbrande, wird außer diesen Vorbauungsmitteln, die dabei ebenfalls mit großem Nutzen gebraucht worden sind, noch wiederholtes Aderlassen durchaus nöthig. Auch hat sich das kalte Wasser bei demselben sehr heilsam bewiesen. Man begießet entweder das kranke Vieh damit häufig, oder läßt es schwemmen, oder, welches bei weitem vorzuziehen ist, man breitet über den Rücken desselben Decken, die in kaltes Wasser eingetauchet, und wieder ausgedrücket worden sind. Doch versteht es sich von selbst, daß dieses so oft wiederholet werden muß, als sie warm zu werden anfangen.

Das vom tollen Hunde gebissene Vieh ist, sobald die Tollheit sich bei demselben völlig zu äußern anfängt, verloren, und muß daher, weil es unheilbar bleibt, schleunigst getödtet werden. Als Vorbauungsmittel kann, wenn die Wunde sichtbar ist, solche ausgewaschen, mit spanisch Fliegenpulver bestreut und durch die Eiterung offen erhalten werden. Außerdem hat sich die Belladonna wirksam bewiesen. Von dem Pulver derselben sind für einen Ochsen oder starke Kuh, 40 Gran, für eine schwächere Kuh 30 Gran, und für ein jüngeres Vieh 15 bis 20 Gran, mit Honig zu einer Pille machen, und dem gebissenen Viehe des Morgens nüchtern beizubringen, welches sodann zwei Stunden ohne Futter bleibt; der Gebrauch dieses Mittels aber 5 bis 6 Tage hintereinander fortgesetzt. Auch versteht es sich von selbst, daß ein dergleichen Hauptvieh von dem übrigen gesunden sogleich sorgfältig abgesondert wird.

Gegen die chronische Lungenentzündung, die den Rindviehheerden eben so verderblich ist, als die wahre Viehpest, sind Arzeneien mancher Art angerathen, aber leider, selbst beim gewissenhaftesten Gebrauch, stets ohne allen Erfolg gegeben worden. Das von diesem Uebel einmal befallene Vieh, ist, nach oft wiederholten und unzubezweifelnden Erfahrungen, zwar Monate beim Leben erhalten, sogar in dieser Zeit gemästet, von der Krankheit selbst aber niemals vollkommen geheilet worden. Die Lungen desselben sind, wenn es geschlachtet ward, immer mehr oder weniger verdorben gewesen, und haben weggeworfen werden müssen. Nichts hat der Krankheit Grenzen gesetzt, als nur einzig und allein die schnelleste und sorgfältigste Absonderung des gesunden Viehes von dem kranken, die wir daher auch als das einzige Mittel, auf dessen Hülfe man mit Gewißheit rechnen kann, auf das angelegentlichste empfehlen müssen.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

556. [3] **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie V zu den Preußischen Staatsanleihen von 1850 und 1852 und Serie IV zu der Preußischen Staatsanleihe von 1854.

Die neuen Coupons Serie V, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 u. 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1866 bis dahin 1870 nebst Talons, sowie die neuen Coupons Serie IV, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4. Juni d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeldlich zu haben. Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Coupons, Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons und Talons auf.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der fraglichen Schuldverschreibungen, der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der gedachten Hauptkasse, auch bei den Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter und Warburg zu erhalten sind.

Minden, den 16. Mai 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. gez. Osterrath.

557. In den Anzeigen und Ankündigungen für Auswanderer und Reisende, welche von den zum Betriebe der Auswanderung in Preußen concessionirten Agenten von Zeit zu Zeit erlassen werden, ist häufig die Thatsache angeführt:

> das nach einem neuen Heimstättegesetz für die vereinigten Staaten Nordamerika's jedem Ansiedler daselbst 160 Acres, gleich 260 Morgen gutes Land unentgeldlich zum freien Eigenthum überwiesen werden.

Diese Anführung ist im Wesentlichen der Wahrheit gemäß, aber sie enthält nicht die volle Wahrheit: sie stellt den Auswandernden einen Vortheil in Aussicht, ohne der damit verbundenen Nachtheile und Beschränkungen zu erwähnen. Es ist daher wohl der Mühe werth, auch die letzteren zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Digitized by Google

Es ist richtig, daß nach dem letzten Heimstättegesetz, d. h. nach demjenigen, welches unter dem 20. Mai 1862 erlassen worden und daher kaum jetzt noch als ein neues zu bezeichnen ist, jeder amerikanische Bürger über 21 Jahre und jeder Ausländer, welcher seine Absicht, das nordamerikanische Bürgerrecht zu erwerben erklärt hat, berechtigt sein soll, sich von den noch wildliegenden Staatsländereien ein Areal von 160 Acres im Werthe von höchstens 1¼ Dollar pro Acres oder ein Areal von 80 Acres im Werthe von 2½ Dollars pro Acre zur Bebauung auszusuchen, und daß mit der Ueberweisung dieses Landes nur ein Kostenbetrag von etwa 12 Dollars, welchen der Erwerbende an dir Regierungsbeamten zu entrichten hat, verbunden ist.

Allein als unmittelbare Erwerbung zu freiem Eigenthum wird eine solche Ueberweisung nicht bezeichnet werden dürfen. Den Besitztitel erhält der Ansiedler erst nach ununterbrochener fünfjähriger Bebauung des Landes. Er darf während dieses Zeitraums das Land nicht veräußern, und verliert jeden Anspruch auf das überwiesene Land mit allen an demselben vorgenommenen Verbesserungen, sobald er dasselbe auf länger als 6 Monate verläßt, selbst wenn er hierzu genöthigt sein sollte, Falls er nicht im Stande ist, den Minimalwerth oder Taxpreis des Landes zu bezahlen, was ihm frei steht. Der Vortheil, welcher gleichwohl darin gefunden werden möchte, daß ein baarer Kaufpreis bei der Ansiedlung nicht zu entrichten ist, wird aber dadurch aufgewogen, daß die in Rede stehenden Ländereien im fernen Westen Amerika's liegen, und zwar vorzugsweise in den noch wenig bevölkerten Staaten. Es ist bekannt, daß mit Ausnahme der entlegenen Theile der Staaten Michigan und Wisconsin diesseits des Mississippi, kaum noch ein Areal von Regierungsland in dem oben erwähnten Werthe zu finden ist. Wer daher von dem Anerbieten der nordamerikanischen Regierung Gebrauch machen will, hat lediglich, um zu solchen noch nicht in Besitz genommenen Ländereien zu gelangen, größere Opfer zu bringen und mehr Kosten aufzuwenden, als ihm seine Ueberfahrt auferlegte. Glückt es ihm, sich auf diesem weiten Wege vor den mannichfachen Betrügereien, durch welche amerikanische und deutsche Schwindler die Auswanderer auszubeuten versuchen, zu schützen, so liegt ihm nunmehr ob, sich eine Wohnung herzurichten, Vieh und Ackergeräthschaften anzuschaffen, und bis dies Alles geschehen ist, und das Land etwas einträgt, sich und die Seinigen aus mitgebrachten Mitteln zu erhalten. Dabei — und darin liegt die Hauptschwierigkeit und die Hauptgefahr — ist der Ansiedler in der Regel auf sich selbst angewiesen. In der Einsamkeit in welcher die Ansiedlung jenseits der Grenzen der Cultur liegt, ist er ohne den Rath und ohne die Hülfe von Nachbarn, deren er sich in bewohnteren Gegenden erfreut, und ohne welche die Schwierigkeiten seiner Lage ihn überwältigen.

Hiernach erweist sich das in Aussicht gestellte Geschenk von Land, welches nur mit Mühe, Gefahr und Kosten erreicht und ohne fremde Hülfe nur ausnahmsweise behauptet werden kann, für den deutschen Auswanderer als ein lockendes aber trügerisches Bild, und wer demselben nachstrebt, wird wohl thun, zuzusehen, daß er nicht in sein sicheres Verderben läuft. Aber auch dies lockende Bild kann sehr bald in Nichts verschwinden. Schon machen sich Stimmen in Nordamerika geltend, welche es zweifelhaft erscheinen lassen, ob nicht sehr bald eine Veräußerung der Staatsländereien gegen Geld an die Stelle der unentgeldlichen Ueberlassung treten wird.

Wenn nach Vorstehendem alle diejenigen, welche sich mit Auswanderungs-Projecten tragen, nicht dringend genug davor gewarnt werden können, der oben erwähnten Verheißung einen größern bestimmenden Werth beizulegen, als sie dies in der That verdient, so ist für eine solche Warnung gerade jetzt mehr als je der geeignete Zeitpunkt eingetreten. Alle Anzeichen deuten darauf, daß in Bezug auf die deutsche Einwanderung in Nordamerika eben jetzt eine Concurrenz zwischen den westlichen Staaten, wohin sie bis jetzt beinahe ausschließlich geströmt ist und zwischen den bisherigen Sclavenstaaten, wo die Aufhebung der Sclaverei die Einführung fremder Arbeitskräfte nothwendig macht, sich vorbereitet und zum Theil vollzieht. Die Gefahr der deutschen Einwanderer, in diese bisherigen Sclavenstaaten zu gerathen, würde der Gefahr fast gleichstehen, in Verhältnisse zu kommen, welche an Abhängigkeit und Elend der Sclaverei gleichstehn oder hinter derselben nur wenig zurückbleiben.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Prüfungen im Hufbeschlage betreffend.

558. Der hiesige landwirthschaftliche Haupt-Verein und die Landes-Cultur-Gesellschaft zu Arnsberg haben auch für das laufende Jahr zur Prämiirung sowohl im Hufbeschlage ausgebildeten tüchtigsten Lehrlinge und Gesellen, insbesondere derjenigen aus den Regierungs-Bezirken Münster und Arnsberg, als auch

Digitized by Google

der Meister, welche sich mit der Ausbildung der ersteren befaßt und der Zahl und Geschicklichkeit nach die meisten und besten Lehrlinge, resp. Gesellen, zur Prüfung gestellt haben, eine Summe zur Verfügung gestellt.

Zur Abhaltung dieser Prüfungen wird eine nach §. 5 der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. Juni 1841 gebildete Commission am Dienstag den 11. September c., Morgens 8 Uhr zu Arnsberg, und am Donnerstag, den 4. October c., gleichfalls Morgens 8 Uhr, zu Ibbenbüren zusammentreten.

Diejenigen, welche an der Prämienbewerbung theilnehmen wollen, haben sich vor Beginn der Prüfung bei der Commission zu melden.

Hinsichtlich der Zuerkennung der Preise sind die Bestimmungen ad 1 und 2 der obigen Bekanntmachung maßgebend.

Münster, den 9. August 1866. Der Ober-Präsident von Westfalen. J. V.: gez. v. Mauderode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

559. Für das Amt Enger sind ernannt worden: der seitherige zweite Beigeordnete, Färber Niehaus zu Enger zum ersten, und der Bürger Potthast daselbst zum zweiten Beigeordneten.

Minden, den 17. August 1866. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Osterrath.

560. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Pelizäus zu Rietberg, ist zum Kreiswundarzte des Kreises Wiedenbrück mit Belassung seines Wohnortes zu Wiedenbrück ernannt.

Minden, den 10. August 1866.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39.

Minden, den 25. August 1866.

561. **Allerhöchste Botschaft**
an beide Häuser des Landtags, betreffend die Uebernahme der Regierung in dem Königreich Hannover, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die Regierungen des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen und des Herzogthums Nassau, sowie die freie Stadt Frankfurt haben sich durch ihre Theilnahme an dem feindlichen Verhalten des ehemaligen Bundestages in offenen Kriegszustand mit Preußen versetzt. Sie haben sowohl die Neutralität, als das von Preußen unter dem Versprechen der Garantie ihres Territorialbestandes ihnen wiederholt und noch in letzter Stunde angebotene Bündniß abgelehnt, haben an dem Kriege Oesterreichs mit Preußen thätigen Antheil genommen und die Entscheidung des Krieges über sich und ihre Länder angerufen.

Diese Entscheidung ist nach Gottes Rathschluß gegen sie ausgefallen. Die politische Nothwendigkeit zwingt Uns, ihnen die Regierungsgewalt, deren sie durch das siegreiche Vordringen Unserer Heere entkleidet sind, nicht wieder zu übertragen.

Die genannten Länder würden, Falls sie ihre Selbstständigkeit bewahrten, vermöge ihrer geographischen Lage bei einer feindseligen oder auch nur zweifelhaften Stellung ihrer Regierungen der preußischen Politik und militairischen Action Schwierigkeiten und Hemmnisse bereiten können, welche weit über das Maß ihrer thatsächlichen Macht und Bedeutung hinausgingen. Nicht in dem Verlangen nach Ländererwerb, sondern in der Pflicht, Unsere ererbten Staaten vor wiederkehrender Gefahr zu schützen, der nationalen Neugestaltung Deutschlands eine breitere und festere Grundlage zu geben, liegt für Uns die Nöthigung, das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt auf immer mit Unserer Monarchie zu vereinigen.

Wohl wissen Wir, daß nur ein Theil der Bevölkerung jener Staaten mit Uns die Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit theilt. Wir achten und ehren die Gefühle der Treue und Anhänglichkeit, welche die Bewohner derselben an ihre bisherigen Fürstenhäuser und an ihre selbstständigen politischen Einrichtungen knüpfen. Allein Wir vertrauen, daß die lebendige Betheiligung an der fortschreitenden Entwickelung des nationalen Gemeinwesens in Verbindung mit einer schonenden Behandlung berechtigter Eigenthümlichkeiten den unvermeidlichen Uebergang in die neuere größere Gemeinschaft erleichtern werde.

Die beiden Häuser des Landtages fordern Wir auf, die zur beabsichtigten Vereinigung erforderliche verfassungsmäßige Einwilligung zu ertheilen, und lassen ihnen zu diesem Behufe den beikommenden Gesetz-Entwurf zugehen.

Gegeben Berlin, den 16. August 1866. (gez.) **Wilhelm.**

(gez.) Graf von Bismarck. Frhr. von der Heydt. v. Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der preußischen Monarchie.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Wir übernehmen für Uns und Unsere Nachfolger auf Grund des Artikels 55 der Verf. Urk. für den preußischen Staat, die Regierung über das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt.

§. 2. Die definitive Regulirung der Beziehungen dieser Länder zu dem preußischen Staatsgebiete auf Grund des Artikel 2 der Verf. Urk. erfolgt mittelst besonderen Gesetzes.

Digitized by Google

§. 3. Das Staatsministerium wird mit Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben ꝛc.

(Die Herzogthümer Holstein und Schleswig hat Se. Majestät der König bisher in gemeinsamem Rechte mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich auf Grund des Wiener Vertrages vom 30. October 1864 besessen. Nachdem Se. Majestät der Kaiser sich bereit erklärt hat, alle ihm aus diesem Vertrage zustehenden Rechte auf Se. Majestät den König zu übertragen, wird Se. Majestät der König, sobald der Friede mit Oesterreich ratificirt sein wird, die Regierung auch dieser beiden Herzogthümer definitiv übernehmen. Wenn die nördlichsten Districte des Herzogthums Schleswig in freier Abstimmung den Wunsch aussprechen sollten, mit dem Königreiche Dänemark vereinigt zu werden, so wird Se. Majestät der König diesem Wunsche Statt geben.

Die individuellen Verhältnisse und Besonderheiten der neu erworbenen Länder und Landestheile werden eine vielfache Berücksichtigung erfordern, deren Tragweite sich noch nicht übersehen läßt. Es ist der Wille Sr. Majestät des Königs, den wirklichen Bedürfnissen gerecht zu werden und die billigen Rücksichten auf berechtigte Eigenthümlichkeiten mit den Forderungen des allgemeinen Staatswohles und der Gerechtigkeit gegen alle Seine Unterthanen auszugleichen. Deßhalb konnte die sofortige Aufnahme dieser Länder in das preußische Staatsgebiet nicht erfolgen, vielmehr muß es einer, hoffentlich nahen Zukunft vorbehalten bleiben, die sämmtlichen unter der Herrschaft des Königs befindlichen Lande in ein Ganzes zu vereinigen, sobald die neu erworbenen Länder durch das jetzt einzurichtende Uebergangsstadium dazu vorbereitet sein werden.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

562. Vermischte Nachrichten
aus dem Regierungsbezirke Minden für die Monate Juni und Juli 1866.

1) Witterung.

Der Monat Juni hatte durchgängig trockene und schöne Witterung. Es herrschte meistens große Wärme und brachten aufsteigende Gewitter nur selten Regen. Veränderlicher trat der Monat Juli auf. Häufige Regenschauer in Begleitung eines meist kühlen Westwindes machten die Witterung oft unangenehm. Warme Tage kamen nur ausnahmsweise vor. Die Temperatur war eben meistens kühl.

Eine vorherrschende Luftströmung war im Monat Juni nicht vorhanden. Im Juli dagegen war die Luftströmung anhaltend aus westlicher und nur an wenigen Tagen aus südlicher, südwestlicher und nordwestlicher Richtung.

Der Stand des Barometers war am höchsten:
im Juni am 9. 28″ 0‴ Morgens 6 Uhr,
im Juli am 11. 28″ 0‴ Mittags 1 Uhr,
am niedrigsten: im Juni am 17. 27″ 7‴ Mittags 1 Uhr,
im Juli am 3. 27″ 1,4‴ „

Das Thermometer stand am höchsten:
im Juni am 4. + 25,6° Mittags 1 Uhr,
im Juli am 14. + 26,2° Mittags 1 Uhr;
am niedrigsten: im Juni am 18. + 5,2° Morgens 6 Uhr,
im Juli am 31. + 7,2° Morgens 6 Uhr.

2) Gesundheitszustand und Mortalität.

Die genannte Witterung übte keinen nachtheiligen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand aus, indem die Anzahl der Kranken gering und die Sterblichkeit unbedeutend war. Die herrschende Krankheitsconstitution war catarrhalisch indem vorzüglich die Schleimhäute der Respirationsorgane und der Verdauungswerkzeuge angegriffen wurden. Auffallend war im Juni das öftere Auftreten von Leberentzündung.

Von ansteckenden Krankheiten traten das Nervenfieber und die Pocken auf, ohne jedoch viele Opfer zu fordern; so sind im Kreise Lübbecke an den Pocken 15 Menschen erkrankt, von denen 2 starben.

In der Gemeinde Bergheim, Kreis Höxter, herrscht seit dem 8. Juli c. die Cholera, welche durch einen aus Holland zurückgekehrten Arbeitsmann eingeschleppt ist; sie hat sich indessen bis jetzt über die Grenzen dieser Gemeinde noch nicht verbreitet und ist im Erlöschen. Neben den gewöhnlichen Vorsichtsmaßregeln ist daselbst auch eine strenge Ueberwachung des Verkehrs angeordnet. Bis zum 30. waren 40 Erkrankungsfälle, die leichtern mit eingerechnet, vorgekommen, von denen 12 einen tödtlichen Ausgang nahmen.

Am 20. erkrankte auch in Siddessen, Kreis Warburg, der Ferdinand Hillebrand, nachdem er einige Stunden vorher aus dem Bergischen zurückgekehrt war, am Durchfall und Erbrechen, und ist am folgenden

Digitized by Google

Morgen gegen 8 Uhr gestorben. Nach dem ärztlichen Gutachten soll der ꝛc. Hillebrand an der asiatischen Cholera gestorben sein. Weitere Erkrankungen sind dort jedoch bis jetzt nicht vorgekommen.

3) Schädliche Naturereignisse und Unglücksfälle.

Von Brand-Unglück sind 27 Gebäude betroffen, von denen 18 total eingeäschert und 9 partiell beschädigt resp. zerstört wurden. — Die Entstehungs-Ursachen der Total-Brände sind unbekannt; 3 derselben entstanden durch Blitzschlag. 5 Partial-Brände waren ebenfalls Folge des Blitzschlages; bei den übrigen ist die Entstehungsursache unbekannt. Bei einem durch Blitzschlag entstandenen Partial-Brande wurde ein Mensch verletzt. Am 22. Juni schlug der Blitz in die Schaafheerde des Gutsbesitzers Eickmeyer zu Hambern und wurden 2 Schaafe und 6 Lämmer erschlagen; ingleichen wurde ein Rind des Colon Meyer zu Spradow im Stalle vom Blitze getroffen und getödtet.

In den Gemeinden Brake und Milze, Kreis Bielefeld, hat am 14. Juli c. ein schweres mit Hagelschlag begleitetes Gewitter einen bedeutenden, circa 15000—20000 Thlr. betragenden Schaden an den Feld- ꝛc. Früchten verursacht; auch in den benachbarten Gemeinden Altenhagen und einem Theile von Heepen, ebenfalls im Kreise Bielefeld, ist der Schaden nicht unerheblich gewesen.

Eines unnatürlichen Todes starben 20 Personen, von welchen 9 ertranken und die übrigen durch verschiedene unglückliche Zufälle ihr Leben einbüßten. 3 Personen erlitten erhebliche Verletzungen.

4) Landes-Cultur.

Der erste Schnitt der Heuernte ist zwar eine ziemlich reichliche, indeß hat das eingeerndtete Heu, welches nicht bereits an den schönen Tagen Ende Juni und Anfangs Juli gewonnen wurde, vom Regenwetter sehr gelitten. Der Klee kam ebenfalls schlecht zu Hause.

Raps und die kleineren Oelfrüchte dagegen gut. — An Roggen, mit dessen Einfuhr begonnen worden, darf man im Durchschnitt auf eine gute Mittelerndte im Körnerertrag, dagegen im Stroh auf den doppelten Ertrag der vorjährigen Erndte rechnen. Weizen und Sommerfrüchte stehen durchweg gut. Nur wird im Allgemeinen in Betreff der Kartoffeln geklagt, die vielfach Spuren von Krankheit zeigen, wenig wohlschmeckend und wässrig sind. Die Obstbäume tragen meistens sehr reichlich.

5) Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Diese ist fast ausschließlich dem Geschicke unserer verwundeten und erkrankten Krieger zugewendet.

In den größern Städten haben sich namentlich Frauen-Vereine gebildet, welche für Beschaffung von Betten, Einsammeln von Leinewand, Anfertigung von Charpie und Verbandstücken sorgen.

An reichlichen Geldspenden hat es ebenfalls nicht gefehlt; aus verschiedenen Städten sind Deputationen abgegangen, um den hülflosen verwundeten Kriegern Erquickungen und Lebensmittel, so wie eingesammelte Geldgaben zu überbringen; sodann aber auch, um in die zahlreich, aus gesammelten Mitteln errichteten Lazarethe Verwundete zu holen; überall in Stadt und Land herrscht die größte Theilnahme und Opferwilligkeit. Städte sowohl als auch Private übernehmen freiwillig die Pflege verwundeter auf die liebevollste und vorsorglichste Weise.

6) Verbrechen und Selbstmord.

Außer 7 Selbstmorden kamen folgende Verbrechen vor:

a) In der Nacht vom 29. zum 30. v. Mts. wurde der Leibzüchter Anton Menne zu Langeland in seiner Wohnung erschossen. Verdacht fällt auf dessen Sohn, den Ackerwirth Franz Menne, der mit dem Vater Jahre lang Prozesse geführt hat. Die Untersuchung schwebt noch.

b) Am 4. und 20. Juni versuchte die Dienstmagd Louise Boeke zu Minden in der Besitzung ihres Dienstherrn des Cigarrenmachers Oesting vor dem Marienthore eine Brandstiftung. Beide Versuche sind vereitelt und ist die Thäterin zur Haft gebracht.

c) Am 5. Juni wurden 2 uneheliche Kinder der unverehelichten Volkmann aus Isselhorst in einer Wohnung zu Kattenstroth, erstickt von der Mutter, Morgens im Bette aufgefunden; die eingeleitete Untersuchung schwebt noch.

Minden, den 7. August 1866.

563. Höhern Orts ist auch für das laufende Jahr eine Haus-Collecte zur Fortsetzung des Dombaues in Cöln bei den katholischen Eingesessenen des hiesigen Regierungs-Bezirks bewilligt.

Wir beauftragen deshalb die Ortsbehörden diese Collecte in der Woche vom 2. bis 8. September c. abzuhalten und die aufkommenden Beträge in gewöhnlicher Art abzuliefern.

Seitens der Herren Landräthe ist uns die vollständige Ertrags-Nachweisung bis zum 15. October c. einzusenden.

Minden, den 18. August 1866.

564. Nachdem der Commissionar Philipp Hollmann zu Rietberg, Kreises Wiedenbrück, die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungsgeschäft C. Pokrantz u. Co. in Bremen niedergelegt

Digitized by Google

und nachdem die demselben unterm 15. Juli 1861 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. Septbr. 1853, betreffend die Geschäftsführung der konzessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Hollmann für das erwähnte Auswanderungshaus vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **4. September 1867**, Vormittags 11 Uhr, bei unserm Justiziarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden, resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 16. August 1866.

Bekanntmachungen.

565. [2] Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westfalen geborenen Aspiranten das 21., die in den übrigen Provinzen des Staates geborenen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20. Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1. April der letztgedachten Jahre muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung Abgehenden machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich ergeben müssen, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen habe, und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben. In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichteren Historiker, z. B. Cäsar in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinandus nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. April k. Js. bevorstehenden Einstellungs-Termin am Montage, den **24. September 1866, Morgens 9 Uhr**, im hiesigen Regierungs-Gebäude zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den **10. September 1866**, bei ihr einzureichen.

Digitized by Google

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsscheine,
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Staatsangehöriger,
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,
4) dem Schulzeugnisse,
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Dienste, welches in Ansehung der Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten — entweder in dem Schulzeugnisse oder besonders — auszustellen ist.
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem sich die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, gewidmet haben.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termin, Behufs Feststellung der körperlichen Dienst-tauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß den, dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten freigestellt ist, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Minden, den 30. Juni 1866.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Majors- und Bataillons-Commandeur. (Abwesend.)

Klingholz,
Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

566. Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855, muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. October c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der im §. 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Roehl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben.

Berlin, den 11. August 1866.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie. Busse.

567. Unter Hinweisung auf seine Bekanntmachung vom 18. Juni 1859, betreffend die Zuwendung der Wohlthaten des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses, bringt das unterzeichnete Directorium hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für jedes Kind, dessen Vater im Kriege gefallen, oder in Folge erhaltener Wunden gestorben ist, ein Pflegegeld bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre bewilligt wird, und die im Alter zwischen 6 und 12 Jahren befindlichen Kinder, wenn es gewünscht wird, in Erziehungsanstalten aufgenommen werden.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist es wünschenswerth, daß die betreffenden Anträge:

a. für die auf dem Lande wohnenden Kinder durch die betreffenden Königlichen Landrathsämter,
b. für die in den Städten wohnenden Kinder durch die Magistrate,
c. für die in Berlin wohnenden Kinder Seitens der Mütter direct

an das unterzeichnete Directorium, Wilhelmsstraße Nr. 81 hierselbst, gerichtet werden.

Diesen Anträgen ist:

1) der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters, aus welchem der Truppentheil und die militairische Charge ersichtlich sein muß;
2) die Taufscheine der Kinder, und
3) ein amtlicher Nachweis über die Dürftigkeit, beizufügen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verzögerung der Anträge den Betheiligten nur Nachtheile bringen kann, da insbesondere eine Zahlung des Pflegegeldes für eine rückliegende Zeit nicht zulässig ist.

Berlin, den 9. August 1866.

Königl. Directorium des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses.

568. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Annahme der Muthungen (§. 12 des

Digitized by Google

Allgem. Berg-Gesetzes vom 24. Juni 1865) ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angeordnet worden, daß nur in Dienstlokalen und während der Dienststunden der betreffenden Bergbehörden die Annahme und Präsentation der Muthungen, sowie die protokollarische Aufnahme derselben stattzufinden habe.

Bei dem Oberbergamte zu Dortmund werden die Muthungen während der Dienststunden nur von dem Director oder dessen Stellvertreter präsentirt. Für den Fall der etwaigen Abwesenheit derselben aus dem Dienstlokale während dieser Dienststunden ist ein Büreaubeamter besonders ermächtigt, die offen übergebenen oder vor demselben zu Protokoll erklärten, sowie diejenigen verschlossen eingehenden Muthungen, welche äußerlich als solche bezeichnet sind, mit dem Präsentationsvermerk zu versehen.

Es liegt daher im Interesse des bergbautreibenden Publikums, die an das Oberbergamt verschlossen eingesendeten Muthungen auf dem Couvert als solche kenntlich zu machen.

Bei dem Oberbergamte zu Dortmund sind die zur Annahme und Präsentation der Muthungen bestimmten Stunden für die Wochentage auf die Zeit von Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 6 Uhr, für die Sonn- und Festtage auf die Zeit von Morgens 8 bis 9 Uhr festgesetzt.

Die protokollarische Aufnahme von Muthungen findet an den Sonn- und Festtagen nicht statt.

Auf telegraphischem Wege eingelegte Muthungen werden ebenso wie schriftlich eingehende Muthungen behandelt, und ist daher vom Publikum auf deren Beförderung innerhalb der Dienststunden Rücksicht zu nehmen.

Dortmund, den 10. August 1866. Königl. Ober-Berg-Amt.

569. In Gemäßheit des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird hierdurch folgende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 20./22. Januar 1866 wird dem Grubendirector Friedr. Rottmeyer zu Porta das Eigenthum des Bergwerks Oeynhausen II im Amte Boerden, im Kreise Höxter, Regierungs-Bezirke Minden, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Fünf Hundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Kupfererze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 24. Juli 1866. L. S. Königl. Ober-Berg-Amt.

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des angeführten Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 24. Juli 1866. Königl. Ober-Berg-Amt.

570. In Gemäßheit des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird hierdurch folgende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 24./25. November 1865 wird dem Dr. med. Friedrich Wilhelm Pieper zu Paderborn das Eigenthum des Bergwerks Friedrich, in der Gemeinde Kleinbremen im Kreise Minden, Regierungsbezirke Minden, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisensteine, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 24. Juli 1866. L. S. Königl. Ober-Berg-Amt.

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allegirten Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 24. Juli 1866. Königl. Ober-Berg-Amt.

Vorlesungen

auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Winter-Halbjahr 1866—1867.

571. Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie. * Philosophie der Religion und Offenbarung: Prälat Prof. Berlage. * Zweiter Theil der katholischen Dogmatik: Derselbe. * Allgemeine und specielle Einleitung in die h. Bücher des A. T.: Domkapitular Prof. Reinke. * Erklärung der messianischen Weissagungen bei den großen Propheten des A. T.: Derselbe. * Erklärung wichtiger und schwieriger Stellen des A. T.: Derselbe. * Aeltere Kirchengeschichte: Officialatsrath Prof. Cappenberg. * Kanonisches Recht: Derselbe. * Einleitung in

Digitized by Google

die Pastoraltheologie und erster Theil von der Verwaltung der Bußanstalt: Domkapitular Prof. Püngel. * Specieller Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Derselbe. * Die Pastorallehre über das Sakrament der Ehe; Lehre vom Krankenbesuch: Derselbe. * Erklärung des Evangeliums Matthäi: Prof. Bisping. * Allgemeine und specielle Einleitung in das N. T.: Derselbe. * Religionswissenschaft: Derselbe. * Allgemeine Moral: Prof. Friedhoff. * Specielle Moral: Derselbe. * Dogmatik: Derselbe. * Ueber den Beruf zum geistlichen Stande: Derselbe. * Allgemeine Moraltheologie: Prof. Schwane. * Fortsetzung der speciellen Moraltheologie: Derselbe. * Kirchengeschichte der neueren Zeit vom Beginne des 16. Jahrhunderts: Derselbe. * Die kanonisch-rechtliche Lehre über die sogenannten Irregularitäten: Officialatsassessor Dr. v. Bönninghausen. * Die biblischen Alterthümer: Theol. Lic. Rohling. * Das Buch Jjjob: Derselbe.

Philosophie. Psychologie: Prof. Stöckl. Logik: Derselbe. Geschichte der Philosophie der neuern Zeit von Cartesius und Baco bis auf unsere Tage: Prof. Schlüter. Psychologie: Dr. Hagemann. Logik und Erkenntnißlehre: Derselbe. * Geschichte der christlichen Philosophie von Christi Geburt bis zum eilften Jahrhundert: Prof. Stöckl. * Ueber die Unsterblichkeit der menschlichen Seele: Prof. Schlüter. * Geschichte der neuern Philosophie seit Kant: Dr. Hagemann.

Mathematik. Analysis der algebraischen Funktionen und kombinatorische Analysis: Prof. Heis. Sphärik und sphärische Trigonometrie: Derselbe. Sphärische Astronomie, Berechnung der Sonnen- und Mondfinsternisse: Derselbe. * Mathematische Uebungen: Derselbe.

Naturwissenschaften. Experimentalchemie: Prof Hittorf. Arbeiten im chemischen Laboratorium: Derselbe. * Ueber die Wärme: Derselbe. * Populäre Astronomie: Prof. Heis. Systematische Naturgeschichte: Prof. Karsch. Anthropologie: Derselbe. * Systematische Botanik: Derselbe. * Physiologie der Sinnesorgane: Derselbe. Fortsetzung der Mineralogie: Prof. Hosius. * Krystallographie: Derselbe. Allgemeine Zoologie: Dr. Altum. Teleologie, an Beispielen aus der Zoologie erläutert: Derselbe. * Die Säugethiere unserer Gegend: Derselbe. Allgemeine Botanik: Dr. Nitschke. Repetitorium der gesammten Botanik: Derselbe. * Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Derselbe.

Geschichte. Alte Geschichte des Orients: Prof. Rospatt. Historische Uebungen: Derselbe. * Allgemeine neuere Geschichte: Derselbe. Geschichte der Griechen: Prof. Niehues. * Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter: Derselbe.

Philologie. Griechische Alterthümer: Geheimer Regierungsrath Prof. Winiewski. * Erklärung der Antigone des Sophokles: Derselbe. * Erklärung des sechsten Buches des Thucydides im philologischen Seminar: Derselbe. * Geschichte der römischen Litteratur: Prof. Deycks. * Erklärung der Andria des Terentius: Derselbe. * Erklärung von Tacitus' Dialog über die Redner im philologischen Seminar: Derselbe. Die Reden aus Thucydides nächst der Einleitung: Prof. Schwerdt. * Horaz Briefe, zweites Buch: Derselbe. Erklärung des Agricola des Tacitus: Dr. Parment. * Einleitung in das Studium der Religion und Mythologie der alten Völker: Derselbe.

Deutsche Sprache und Litteratur. Geschichte der deutschen Litteratur: Prof. Storck. * Erklärung der Nibelungen: Derselbe.

Morgenländische Sprachen. Grammatik der ältern arabischen Sprache in Verbindung mit Uebungen in Uebersetzen leichter Stellen arabischer Schriftsteller: Prof. Reinke. * Uebungen im Uebersetzen wichtiger Stellen des A. T. aus dem Hebräischen: Derselbe. Sanskrit-Grammatik: Prof. Storck. Hebräische Grammatik nebst Uebungen im Uebersetzen ausgewählter Stellen des A. T.: Dr. Reinke. Fortsetzung der Syrischen Grammatik: Derselbe. Arabische Vulgär-Grammatik: Derselbe. * Grammatische Erklärung des Buchs der Richter: Derselbe.

Neuere Sprachen. Die betreffenden Vorlesungen werden im Anfange des Semesters veröffentlicht werden.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das Lesezimmer der Pauliniſchen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet.

Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Direktoren derselben genommener Rücksprache offen. Eben so das chemische

Digitized by Google

Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. Oktober festgesetzt.

Münster, den 15. August 1866. Der Ober-Präsident von Westfalen.

572. Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Das Wintersemester beginnt am 15. October d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Allgemeiner Ackerbau: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Berechnungen: Administrator Dr. Freytag.

Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Naturwissenschaftliche Grundlagen der Fütterungslehre: Dr. Thiel.

Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshülfe: Departements-Thierarzt Schell.

Obstbaumzucht mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning.

Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation mit praktischen Demonstrationen. Jagd- u. Fischereiwesen.

Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Dr. Wüllner.

Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag.

Agricultur-Chemie: Medicinal-Rath Dr. Mohr.

Mineralogie und Geognosie: Dr. Andrae.

Pflanzen-Physiologie. Pflanzenphysiologisches Practikum: Prof. Dr. Sachs.

Anatomisch-physiologische Uebersicht des Thierreichs und Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Troschel.

Wege- u. Wasserbau. Landwirthschaftliche Baukunde. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landwirschaftsrecht: Prof. Dr. Schröder.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf“. Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1866.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierzu eine Beilage.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für den Feuer-Assecuranz-Verein in Altona.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für den „Feuer-Assecuranz-Verein in Altona."

Der unter der Firma: „Feuer-Assecuranz-Verein in Altona" in Altona domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 29. Juni 1830 landesherrlich bestätigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, denen der Geschäfts-Verkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten im Allgemeinen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 und der Gegenseitigkeits-Anstalten insbesondere nach den Reglements einzelner Provinzial-Feuer-Societäten unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt, und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Digitized by Google

5) Von der jährlichen Einnahme (§ 1 der Statuten) sind in Abzug zu bringen nicht bloß die liquiden und resp. gezahlten Schäden, sondern auch die illiquiden und resp. noch nicht gezahlten, und zwar in Höhe des versicherten Betrages oder desjenigen, mit welchem sie von den Beschädigten in Anspruch genommen werden.

6) Der im vorletzten Alinea des § 12 der Statuten angedrohte Verlust des Schaden-Ersatzes kann nur dann eintreten, wenn der Beschädigte seine Vernehmung bei der Obrigkeit auf deren Aufforderung beharrlich ablehnt, oder wenn er sich weigert, die Uebersendung der beglaubigten Abschrift der Verhandlung an die Direction resp. an den Agenten zu beantragen.

Diese Bestimmung muß ausdrücklich in der Police mit Inländern Aufnahme finden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt, hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 1. März 1866.

(L. S.) Der Minister des Innern. Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

Concession

zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für den Feuer-Assecuranz-Verein in Altona.

Statuten

des mittelst Allerhöchster Resolution vom 29. Juni 1830 genehmigten

Feuer-Assecuranz-Vereins in Altona.

Grundgesetze des Vereins.

§ 1. Der Zweck dieser Anstalt ist: die großen Summen, welche alljährlich für Feuer-Versicherungen in's Ausland gehen, dem Vaterlande zu erhalten; unter den billigst möglichen Bedingungen genügende Sicherheit zu gewähren, und jeden Versicherten an dem zu hoffenden Gewinn Theil nehmen zu lassen. Deshalb beruht der Verein auf der Basis gegenseitiger Versicherung der Mitglieder unter einander. Sein Fonds bildet sich zuvörderst aus den bei den Versicherungen zu entrichtenden Prämien, besteht aber außerdem noch aus dem sechsfachen Belaufe der gesammten Prämienmasse, zu dessen Nachschuß jeder Versicherte, erforderlichen Falls, für seinen Antheil verpflichtet ist. Nicht allein die Bewohner der Stadt Altona und der Herzogthümer, sondern auch Auswärtige sind zur Theilnahme bei diesem Verein zulässig. Wer in der ersten Hälfte des Jahres eintritt, nimmt Theil am Gewinn und eventualiter auch am Verlust des laufenden Jahres; die in den letzten 6 Monaten Versicherten sollen dagegen auf den Gewinn und Verlust des nächsten Jahres angewiesen sein. Von der jährlichen Einnahme sind zuvörderst die Verwaltungskosten und die vorfallenden, diesem Jahre angehörigen, Schäden abzuhalten; außerdem aber werden die für die in's nächste Jahr hineinlaufenden Risicos zu übertragenden Prämien-Antheile davon gekürzt. Am Schlusse eines jeden Jahres wird die Bilanz aufgemacht, die spätestens 3 Monate nachher abgeschlossen und bekannt gemacht werden muß. Von dem jährlichen reinen Ueberschuß wird jedesmal der vierte Theil zur Bildung und Vergrößerung eines Reservefonds einbehalten, und der Rest, nach Verhältniß der eingezahlten Prämien, procentweise unter die Interessenten vertheilt. Sollte die Dividende keine 6½ pCt. ausmachen, so wird der Ueberschuß zum Reservefonds geschlagen. Der Reservefonds dient jederzeit als erstes Hülfsmittel zur Bezahlung liquider Schäden, sobald die dem Jahre angehörigen Prämien dazu nicht genügen. Bei außerordentlichen Unglücksfällen, wo der gesammte, der Bilanz zu gut kommende, reine Prämien-Betrag zur Deckung der in demselben Jahre vorgefallenen Schäden, und für die laufenden Administrationskosten, nicht hinreichend wäre, ist, falls der

Reservefonds ebenfalls nicht hinreichen sollte, das Deficit von den Beikommenden, nach Maßgabe ihrer eingezahlten Prämien, zu berichtigen. Da aber der Ersatz für einen liquiden Schaden jedesmal prompt geleistet werden muß, und deshalb mit der Anschaffung des dazu etwa noch erforderlichen, nicht in Cassa vorhandenen Capitals, bis zum Bilanzabschlusse möglicherweise nicht gewartet werden kann, sind die Beikommenden verpflichtet, zu jeder Zeit im Laufe des Jahres, und in der vorzuschreibenden Frist, prompt und unweigerlich denjenigen Nachschuß zu leisten, welchen die Ober-Direction einzufordern für nöthig erachten möchte. Die Verbindlichkeit der Interessenten erstreckt sich jedoch höchstens bis zum sechsfachen Belauf ihrer innerhalb der zwölf Monate, wofür sie bei dieser Bilanz interessirt sind, eingezahlten Prämie. Für diesen Zweck deponirt jeder Versicherte, gleich bei Entgegennahme der Police, eine Acte (welche bei der Allerhöchst bewilligten Stempelpapier-Freiheit auf unsignirtem Papier ausgefertigt werden kann), wodurch er sich dem Vereine für den solchergestalt beschränkten etwaigen Nachschuß sub hypotheca bonorum verpflichtet, wenn nämlich die Nachschuß-Verpflichtung nicht schon in der Versicherungs-Declaration übernommen ist. Jeder im Laufe des Jahres geleistete Nachschuß wird durch Quittung bescheinigt, und außerdem auf der Verpflichtungs-Acte abgeschrieben; dieser Nachschuß muß, falls und insoweit nach aufgemachter Bilanz sich ein Gewinn ergiebt, aus diesem wieder ersetzt werden. Alle Abänderungen der Grundgesetze des Vereins, die in Zukunft zweckdienlich befunden werden möchten, müssen von der Ober-Direction ausgehen, jedoch zur Bewirkung Allerhöchster Sanction eingesandt werden, ehe sie in Kraft treten können.

Organische Gesetze des Vereins.

§ 2. Vorstand und Verwaltung. Diesem Vereine stehen 9 in Altona ansässige, unbescholtene, die Achtung ihrer Mitbürger genießende Männer, als Ober-Directoren, vor. Die laufenden Geschäfte werden von 3 administrirenden Directoren und einem Bevollmächtigten verwaltet. Beide Collegien haben ihren Sitz in Altona.

§ 3. Ober-Direction. Die Ober-Directoren haben für die Aufrechthaltung und pünktliche Befolgung der Statuten zu wachen. Den Vorsitz in der Ober-Direction führt dasjenige Mitglied, welches alljährlich dazu durch Stimmenmehrheit erwählt wird. Gleichzeitig wird ein Protokollführer erwählt und für Beide Stellvertreter. Der Präses convocirt zu den Versammlungen, sowohl zu den regelmäßigen, als außerordentlichen. Keine Versammlung der Ober-Direction ist befugt, Beschlüsse zu fassen, wenn nicht mindestens 6 Mitglieder persönlich anwesend sind. Vorschläge zur Abänderung organischer Gesetze müssen 2 Monate vorher bei der Ober-Direction eingereicht werden, ehe darüber in einer Versammlung entschieden wird. In Verwaltungs-Angelegenheiten entscheidet die Ober-Direction sofort. Die Entscheidungen der Ober-Direction erfolgen durch Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Entscheidung ausgesetzt, und frühestens nach 8 Tagen ein neues Scrutinium versucht. Giebt dieses dann wieder das nämliche Resultat, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Ober-Directoren verwalten ihr Amt unentgeltlich. Baare Auslagen und Reise-Diäten werden ihnen vergütet, letztere mit Bco. Mk. 12 täglich. Nach dem Amtsalter geht jährlich ein Mitglied ab, ist aber wieder wählbar. Falls überwiegende Gründe den Austritt eines Mitgliedes erheischen, so dürfen zur Entscheidung eines solchen Falles jedoch keine 3 Stimmen dissentiren. Bei Vacanzen ergänzt das Collegium sich selbst durch Wahl aus der Mitte der in Altona ansässigen Interessenten. Die Ober-Direction versammelt sich regelmäßig alle 3 Monate, um den Fortgang der Geschäfte zu beobachten. Sie wählt die administrirenden Directoren, entweder aus ihrer Mitte oder aus den übrigen in Altona wohnhaften Mitgliedern des Vereins, sie wählt und entläßt den Bevollmächtigten und die übrigen Gehülfen, sie wählt die Revisoren der Bilanz, sie bestellt und entläßt die Agenten der Gesellschaft; sie bestimmt das Maximum des für einzelne Locale zu übernehmenden Risicos und die Prämien-Norm; sie sanctionirt die Auszahlung der Schäden nach den ihr von der administrirenden Direction darüber mitgetheilten, und von ihr selbst geprüften Berechnungen und Belegen; und wenn Nachschüsse erforderlich werden, ermächtigt sie die administrirende Direction zu deren Einziehung, unter specieller Approbation des Belaufs derselben, sowie der Frist, in welcher sie geleistet werden müssen; sie bestimmt alle Gratificationen und alle nicht zur laufenden Verwaltung gehörenden Kosten, sobald sie im Einzelnen die Summe von Bco. Mk. 50 übersteigen, desgleichen alle Zahlungen aus dem Reservefonds; sie quittirt für die Bilanz und bringt selbige durch den Druck zur allgemeinen Kunde; endlich bestimmt sie auch die Vertheilung des Gewinnes für das abgelaufene Jahr.

§ 4. Administrirende Direction. Die administrirende Direction besteht aus drei Directoren und

Google

einem Bevollmächtigten. Werden die administrirenden Directoren aus der Ober-Direction gewählt, so scheiden sie dadurch aus der Ober-Direction aus. Die administrirenden Directoren haben Sitz und berathende Stimme in den Versammlungen der Ober-Direction, mit Ausnahme derer, welche die Ober-Direction allein abzuhalten beabsichtigt. Die administrirende Direction ist an bestimmten Tagen, zweimal in der Woche, mindestens eine Stunde im Geschäftsbüreau versammelt. Sie bestimmt die Prämien nach der von der Ober-Direction vorgeschriebenen allgemeinen Norm, unter Prüfung der Angaben über die zu versichernden Gegenstände, wobei sie, mit Berücksichtigung der speciellen Verhältnisse, etwaige Abweichungen, die sie für nothwendig erachten möchte, eintreten zu lassen befugt und verpflichtet ist. Bei vorfallenden Schäden untersucht die administrirende Direction die darüber beigebrachten Beweisstücke und Berechnungen, und legt schließlich alle Acten, begleitet von ihrem eigenen Gutachten über den Schadenersatz, der Ober-Direction zur Genehmigung vor. Die administrirende Direction hat die Aufsicht über das Eigenthum der Gesellschaft, ihre Bücher und Documente, sowie ihre Casse. Für die Casse und die Werthpapiere ist ein eiserner Schrank bestimmt, mit drei Schlössern versehen, wozu die administrirenden Directoren die Schlüssel besitzen, so daß selbige nur in Gegenwart derselben geöffnet werden können. Bei Dispositionen per Banco sind die Unterschriften zweier Directoren und des Bevollmächtigten erforderlich. Um die vorhandenen Fonds nutzenbringend zu machen, darf die administrirende Direction damit discontiren, ist jedoch zur höchstmöglichen Vorsicht dabei angewiesen. Das Portefeuille des Vereins darf keine andere, als von fremden Orten gezogene und von soliden hiesigen oder Hamburger Häusern acceptirte, außer dem Trassenten und Acceptanten, mit zwei Indossementen versehene Wechsel enthalten, die jedesmal von zwei Directoren und dem Bevollmächtigten genehmigt sein müssen. Zu anderweitiger Nutzbarmachung des Fonds bedarf die administrirende Direction der Genehmigung der Ober-Direction. Die administrirende Direction leitet im Allgemeinen die Geschäfte des Vereins und vertritt denselben bei allen Vorfällen den Statuten gemäß. In einzelnen minder wichtigen Fällen, worüber die Statuten keine Anweisungen geben, die aber eine rasche Entscheidung erheischen, muß sie, nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft verfahren, der Ober-Direction jedoch gleich in der nächsten Quartal-Versammlung Rechenschaft davon ablegen. Bei allen wichtigeren Veranlassungen hat sie auf eine außerordentliche Versammlung der Ober-Direction anzutragen. Bei zufälliger Abwesenheit eines administrirenden Directors kann ein Mitglied der Ober-Direction interimistisch seine Stelle vertreten. In Abwesenheit des Bevollmächtigten unterzeichnet ein Director an seiner Statt. Ohne drei Unterschriften ist keine Administrationsacte gültig. Jeder der drei administrirenden Directoren bezieht als Honorar für seine Mühwaltung unter allen Verhältnissen die Summe von Bco. Mk. 1000, falls aber 5 pCt. vom jährlichen reinen Ueberschusse die Summe von Bco. Mk. 3000 übersteigen, so treten diese 5 pCt. an die Stelle der Bco. Mk. 3000 als Honorar. Bei Reisen, die für das Interesse des Vereins erforderlich werden möchten, sind den Directoren, außer den Beförderungskosten, täglich Bco. Mk. 12 Diäten zu bewilligen. Mit jedem Rechnungsjahr tritt nach dem Amts-Alter ein administrirender Director aus, ist aber wieder wählbar.

§ 5. Der Bevollmächtigte. Die Functionen des Bevollmächtigten, welcher Sitz und berathende Stimme in den Versammlungen der Ober-Direction und der administrirenden Direction hat, sind folgende:

Die Besorgung und Leitung aller vorfallenden Comptoirgeschäfte überhaupt, namentlich: die Entgegennahme und Prüfung aller an den Verein gerichteten Eingaben, Briefe und Versicherungs-Anträge, welche den administrirenden Directoren ungesäumt vorzulegen sind; die Vertretung des Vereins an der Börse und die selbstständige Abschließung von Versicherungen daselbst, worüber er jedoch der administrirenden Direction baldthunlichst Bericht zu erstatten hat; die Führung der Correspondenz mit den auswärtigen Agenten, wie auch bei sonstigen Vorfällen; die Ausfertigung der Policen, die Buchführung und die Cassen-Verwaltung; die Eincassirung der Prämien und der Nachschüsse, wenn solche erforderlich werden sollten, sowie die wöchentliche Ablieferung aller eingegangenen Gelder an die Hauptcasse; die Ausmittelung und Berechnung der Brandschäden und die Auszahlung des zuerkannten Ersatzes; die vierteljährige Berichterstattung für die Ober-Direction, und die Ausfertigung aller den Interessenten zu machenden Mittheilungen; die Aufmachung der jährlichen Bilanz und die Berechnung und Auszahlung der Dividende. Der Bevollmächtigte ist auf gegenseitige Kündigung angestellt; über die Gagirung desselben enthält der mit der Ober-Direction festzustellende Contract die näheren Bestimmungen.

§ 6. Revisoren. Aus der Mitte der Interessenten werden von der Ober-Direction alljährlich zwei Revisoren zur Untersuchung der Bilanz gewählt.

Google

Verwaltungs-Principien des Vereins.

§ 7. **Gegenstände der Versicherung.** Soweit es die Landes-Gesetze gestatten, zeichnet der Verein gegen Feuersgefahr — die Zündung durch Blitz und Gas-Explosion mit eingeschlossen — auf Gebäude, Waaren, Mobilien, Producte ꝛc., ausgenommen sind jedoch: baares Geld, Wechsel und Documente, sowie auch Pretiosen und Gegenstände der Liebhaberei, wenn deren Taxwerth nicht zuvor speciell genehmigt worden ist.

Gefahr, für welche der Verein haftet. Die Uebernahme der Gefahr erstreckt sich nicht blos auf das, was von den versicherten Gegenständen gänzlich oder theilweise durch das Feuer selbst vernichtet wird; sondern ebenfalls auf Dasjenige, was davon bei der Feuersbrunst zerstört und verdorben wird, oder abhanden kommt. Zweckmäßig verwandte Rettungskosten werden durch den Verein erstattet. Ausgeschlossen vom Ersatze bleiben dagegen alle Brandschäden und Verluste, die durch Erdbeben, Krieg, Aufruhr, höhere Gewalt oder durch erweisliche Bosheit des Versicherten selbst, unmittelbar veranlaßt worden sind.

§ 8. Bei Bestimmung der Prämien auf Waaren und Mobilien haben feuergefährliche Gewerbe, eine große Anhäufung brennbarer Materialien in den Localen selbst oder in deren Nähe, die Beschaffenheit der zu versichernden Gegenstände, ihre Zerbrechlichkeit, Auflösbarkeit, die Schwierigkeit, sie zu transportiren und zu retten, und ähnliche Umstände, eine durch die administrirende Direction zu bestimmende Abweichung von der Norm zur Folge. Die auf einer Police zu derselben Prämie zu versichernde Summe muß mit 100 theilbar sein. Wer auf fünf Jahre versichern läßt, zahlt nur für vier die Prämie, und participirt dann am Gewinn und Verlust der fünf Jahre, wobei er interessirt ist, nämlich für ⅕ seiner eingezahlten Prämien bei jeder Jahres-Bilanz. Vorräthe von Schießpulver bis 50 Pfd. erhöhen die Prämie nicht; es dürfen jedoch unten im Hause nur 10 Pfd. zur Zeit gehalten werden; die übrigen 40 Pfd. müssen zu oberst im Hause auf dem Hanebalken unter dem Dache sorgfältig verwahrt sein. Rohes Petroleum darf in Localen, worauf versichert wird, nicht lagern. Schießbaumwolle, Hanf, Flachs, Heede, getheertes Tauwerk, Pech, Theer, Thran, Terpentinöl, Harz, Vitriolöl, Schwefel, Kamphine, Spiritus, portatives Gas, gereinigtes Petroleum und Zündhölzer, in größeren Quantitäten als sie zur Haushaltung erforderlich sind, müssen sowohl bei Aufgabe der Versicherungen, als wenn sie während der Dauer der Versicherung eingebracht werden, namhaft gemacht werden; auch sind Getreide, Glas, Steingut und dergl. bei Versicherungen auf Waaren, und Bücher, Instrumente ꝛc. bei Versicherungen auf Mobilien und Effecten, nicht unter diesen generellen Namen mitverstanden; sondern müssen, wenn sie mit versichert sein sollen, besonders angegeben werden.

§ 9. **Verfahren bei Versicherungen.** Die Versicherungs-Anträge werden in Altona, im Bureau, auswärts bei den Agenten des Vereins eingereicht, und müssen soweit irgend möglich mit einer genauen und gewissenhaften Declaration über die zu versichernden Gegenstände, die Locale, den Betrieb, die Benachbarung ꝛc. begleitet sein. Für diesen Zweck sind bei allen Agenturen gedruckte Formulare vorhanden, welche von den Beikommenden auszufüllen und zu unterschreiben sind.

a) **Im Allgemeinen.** Der Verein hat das Recht, die Richtigkeit dieser Angaben jederzeit zu controlliren, und der Versicherte darf sich dessen Nachforschungen nicht widersetzen oder sie erschweren. Jede unrichtige Angabe oder Verschweigung eines auf den Prämiensatz einwirkenden Umstandes, er finde schon beim Abschluß der Versicherung statt, oder trete während der Dauer der Versicherung ein, zieht den Verlust der bezahlten Prämie nach sich, und tilgt die Verbindlichkeit sämmtlicher Policen, welche der Versicherte von dem Verein für eigene Rechnung in Händen hat, falls der Versicherte sich in dieser Hinsicht nicht genügend entschuldigen kann. Der Versicherte hat ferner anzuzeigen: ob auf dieselben Gegenstände schon anderweitige Versicherung gemacht ist, desgleichen sobald solche später gemacht wird. Der Versicherte ist nicht minder verpflichtet, zu jeder Veränderung mit den Gegenständen und Localen, desgleichen mit dem darin stattfindenden Betriebe, falls das Eine oder das Andere auf den Prämiensatz einwirkt, vorher die Genehmigung der Direction einzuziehen und sich, bei etwa vermehrter Gefahr, der dadurch veranlaßten Prämienerhöhung zu unterwerfen. Wer dies unterläßt, verliert jeden Anspruch auf Schadenersatz, ohne die gezahlte Prämie zurückfordern zu dürfen. Auch cessirt in gleicher Weise die Versicherung bei Translocationen von Gegenständen, worüber sich der Versicherte nicht zuvor mit der Direction verständigt hat. Ueber die dem Vereine von auswärts her zukommenden Versicherungs-Anträge erklärt sich die Direction, wenn sie solche entweder ganz abzulehnen willens ist, oder darüber erst nähere Auskunft verlangt, spätestens am zweiten Werktage nach Eingang derselben. Wird die Uebernahme eines Risico's abgelehnt, braucht sie jedoch niemals Gründe dafür anzugeben. Bei Anträgen, welche mit einer gehörigen Declaration begleitet sind und nicht zurückgewiesen werden, wobei

Google

die Versicherten sich auch den von der Direction zu bestimmenden Prämien unterworfen haben, übernimmt der Verein den Risico von dem in der Declaration bezeichneten Tage an. Bei Anträgen ohne Declaration bleibt der Direction, falls sie den Antrag übernimmt, in Bezug auf den Anfang des Risico's die Bestimmung überlassen. Falls der Versicherte die für ihn ausgestellte Police in vier Wochen nicht einlöst, oder sonst seine Verbindlichkeiten zu erfüllen versäumte, ist derselbe als nicht versichert zu betrachten. Weit entfernt wohnenden Versicherten kann eine längere, entsprechende Frist zur Einlösung der Police verstattet werden.

§ 10. b) Auf Gebäude. Bei Versicherungen auf Gebäude müssen, wenn die Direction es verlangt, Taxations-Atteste zweier vom Vereine genehmigter Bauverständiger beigebracht werden. Jedes einzelne Gebäude ist für sich zu taxiren, und es kommt nur der wirkliche Bauwerth dabei in Betracht, ohne Berücksichtigung des Grundes und der Lage. Die Kosten der Taxations-Atteste trägt der Versicherte.

c) Auf Waaren. Waarenlager und Kaufmannsgüter können in Bausch und Bogen versichert werden, ohne besondere Taxation und ohne Unterschied: ob die Gegenstände des Versicherten Eigenthum, oder nur unter seine Obhut gestellt sind.

d) Auf Mobilien. Die Versicherung auf Mobilien umfaßt das Eigenthum des Versicherten und seiner Familie, sowie auch das seiner Untergebenen, insofern sie seine Hausgenossen sind. Die Angabe wird speciell oder in Bausch und Bogen gemacht.

e) Auf Fabrikgebäude. Fabrikgeräthe, Maschinen und Instrumente, die einen ungewöhnlichen Werth haben, sind zuvor von Sachkundigen zu taxiren, falls die Direction nicht davon dispensirt.

f) Auf landwirthschaftliche Gegenstände. Alle Gegenstände der Ernte auf dem Lande, Vieh, Feld-Inventare ꝛc. werden angenommen nach gewissenhaften Angaben, deren Richtigkeit die Versicherten, wenn es verlangt wird, jederzeit beweisen müssen.

§ 11. Zahlungs-Verbindlichkeit der Versicherten. Gegen Empfangnahme der Police ist der Versicherte verpflichtet, die darin bedungene Prämie sofort zu bezahlen und die Verpflichtungsacte für den etwaigen Nachschuß zu unterzeichnen, insofern letztere Verpflichtung nicht schon in der Declaration übernommen ist. Die Baarzahlungen werden in Altona an den Bevollmächtigten, auswärts an die Agenten des Vereins geleistet. An letztere ist jedoch das Porto für alle Versicherungs-Anträge und für die darauf Bezug habenden Policen, sowie für alle Prolongations-Aufgaben besonders zu vergüten, da der Verein dagegen das Porto für die Prämien-Zahlungen selbst trägt. Banco-Zahlungen geschehen an die Banco-Conto des Vereins, oder in Courant zum festen Cours von 125 pCt. an den Bevollmächtigten. Sollten Nachschüsse erforderlich werden, so werden die Agenten zur Einkassirung des von der Ober-Direction legalisirten Betrages ermächtigt, und jeder Interessent, wie schon im ersten Paragraph bemerkt worden, hat seinen Beitrag solchenfalls prompt und unweigerlich in der vorgeschriebenen Frist zu leisten. Etwaige Restanten werden nach Verlauf von vierzehn Tagen eingeklagt, zu welchem Ende sich sämmtliche Versicherte dem Verfahren des unbedingten Mandats-Prozesses, oder dem an jedem Orten sonst geltenden summarischen Prozeßgange, unterwerfen. Bei Sterbefällen treten die Erben, bei Concursen die gerichtlich bestellten Curatores bonorum in die Gerechtsame und Verpflichtungen des Versicherten, und wird es auch für solche Fälle ausdrücklich wiederholt, daß die Nichterfüllung der Obliegenheiten des Versicherten, aus welchem Grunde es auch sei, alle Verbindlichkeiten der Police aufheben würde. Sollte bei Beendigung einer Fallitmasse eine Versicherung noch nicht abgelaufen sein, so verfügen Curatores, vor ihrer Entschlagung, über den Transport. Wenn eine auf 5 Jahre geschlossene Versicherung beim Tode des Versicherten noch nicht abgelaufen sein sollte, so werden die Verpflichtungs-Acten der späteren Jahre, wenn die Erben sich nicht besonders mit dem Verein über die Fortdauer der Versicherung vereinbart haben, zurückgegeben, wodurch denn auch die Ansprüche auf den Gewinn jener Jahre aufhören.

§ 12. Obliegenheit des Versicherten bei eingetretenen Feuerschäden. Bei jedem vorfallenden Brande ist der Betheiligte verpflichtet, nach Möglichkeit dem Umsichgreifen des Feuers vorzubeugen und von den versicherten Gegenständen zu retten, so viel er vermag. Innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Brande muß er im Bureau des Vereins oder dem Agenten des Vereins, von dem er seine Police empfangen hat, auf sicherem Wege Anzeige davon machen, und in den nächsten drei Tagen muß er sich bei seinen Ortsbehörden über die muthmaßliche Veranlassung des Feuers, die angewandten Rettungsmittel und den oberflächlichen Betrag des Schadens, sowie auch über den Belauf der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Vorräthe und Effecten, vernehmen lassen und ein Verzeichniß der etwa abhanden gekommenen Gegenstände einreichen. Der Direction oder den Agenten steht es frei, auch vor der Untersuchung der Obrigkeit ihre Bemerkungen mitzutheilen, und wenn sie es nöthig finden, fernere Vernehmungen zu

veranlassen. Von dem amtlichen Protokoll ist eine beglaubigte Copie unverzüglich, spätestens innerhalb vierzehn Tagen, bei der Direction oder dem Agenten einzuliefern. Nur in Fällen von Krankheit oder sonst begründeter Abhaltung, die bewiesen werden müssen, ist eine Ausdehnung dieser Frist statthaft. Wer den vorbenannten Verpflichtungen nicht nachkommt, darf keinen Schadenersatz fordern. Der Verein hat das Recht, sogleich bei erhaltener Anzeige von einem Brande, oder nach Einsicht des vorerwähnten Protokolls, den Versicherten selbst, seine Hausgenossen und andere zugegen gewesene Personen abhören zu lassen, sowie überhaupt jede nöthig scheinende Untersuchung anzustellen, um sich Aufklärung über den Unglücksfall zu verschaffen.

§ 13. Ausmittelung des Schaden-Ersatzes. Totalschäden an Gebäuden vergütet der Verein nach Taxe, sowie sie in der Police genehmigt worden ist. Die etwa nachgebliebenen Baumaterialien werden taxirt, und muß der Versicherte selbige zu der Taxsumme behalten, falls der Verein es nicht vorzieht, sie selbst dazu zu übernehmen. Bei partiellen Schäden an Gebäuden wird ein Attest gefordert, das von mindestens zwei beeidigten, von der Direction oder Agentur approbirten, Taxatoren ausgestellt, und worin der stehengebliebene Theil gewissenhaft abgeschätzt sein muß. Bei Schäden an Waarenlagern und Kaufmannsgütern, sowie bei allen Brandschäden an beweglichen Gegenständen überhaupt, ist eine genaue und getreue Declaration der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Vorräthe, und was davon verloren gegangen oder beschädigt worden ist, beizubringen. Auch steht es dem Vereine frei, die Vorlegung der Handlungsbücher, die Correspondenz, die Original-Rechnungen und die letzte Inventur des Versicherten, sowie endlich seinen Eid, und unter Umständen auch anderer Zeugen eidliche Aussagen, bei der Beweisführung zu verlangen. Die Schäden an Waaren werden sodann berechnet nach den zur Zeit des Brandes am Platze stattfindenden Marktpreisen. Bei Schäden an Mobilien und Effecten aller Art verlangt der Verein eine möglichst genaue, und, soviel thunlich, durch unparteiische rechtliche Zeugen attestirte Angabe und Berechnung, sowohl der verloren gegangenen und beschädigten, als der geretteten Gegenstände, und es ist dabei nicht der ursprüngliche Werth oder Einkaufspreis, sondern derjenige Werth zu consideriren, den die Sachen zur Zeit des Brandes wirklich hatten. Falls man sich über die Werth-Bestimmungen nicht einigen könnte, werden dieselben durch Sachkundige bestimmt. Von diesen ernennt der Versicherte den Einen, die Direction oder der Agent den Zweiten, und diese, wenn sie sich nicht einigen können, einen Obmann, welchen event. die Ortsobrigkeit zu ernennen hat. Ueber Schäden an Fabrik-Geräthschaften, Maschinen, Vieh, Feld-Inventar und Gegenständen der Ernte müssen beglaubigte Taxations-Instrumente beigebracht werden. Wenn der Versicherte von den geretteten Gegenständen etwas verheimlicht, macht er sich dadurch jeden Schaden-Ersatzes verlustig. Alle unbeschädigt gebliebenen Gegenstände muß der Versicherte unweigerlich behalten, und selbige werden ihm in demselben Verhältniß berechnet, wie die, wofür er Ersatz fordern kann. Dabei wird es ausdrücklich bemerkt, daß bei Waaren, Mobilien, und wo sonst in Bausch und Bogen, ohne specielle Taxe, versichert worden ist, alle zur Zeit der Feuersbrunst in demselben Locale befindlichen Waaren und Effecten, die entweder des Versicherten Eigenthum, oder unter seine Obhut gestellt sind, als zum Ganzen gehörig betrachtet werden sollen, und daß hinterher keine Gegenstände, als nicht in der Versicherungssumme mitbegriffen gewesen, angegeben werden dürfen, wenn sie nicht als solche schon in den Policen verzeichnet stehen. Alle Taxationen sind unverzüglich nach dem Brande zu beschaffen und die Unkosten davon fallen dem Versicherten zur Last. Bis zur Taxation und vor beendigter Regulirung des Schadens dürfen, ohne specielle Genehmigung des Vereins, keine Veränderungen an den Brandstellen, oder Veräußerungen von versicherten Gegenständen, die beschädigt worden, vorgenommen werden, bei Verlust des Schaden-Ersatzes. Was jedoch, wegen Gefahr von Verderb, Entwendung und dergleichen nothwendig sofort zum Verkauf gebracht werden muß, darf nur öffentlich verkauft werden.

§ 14. Schaden-Ersatz. Der Verein gewährt Vergütung ohne einigen Decort, jedoch nach der allgemeinen Regel, daß der Versicherte nur seinen Verlust, soweit die Versicherung reicht, erstattet haben, nicht aber bei dem Schaden gewinnen soll. Betrügerische Schaden-Ersatz-Ansprüche, selbst auch nur theilweise, machen den Anspruch auf Schaden-Ersatz gänzlich hinfällig. Bei Totalschäden wird die ganze gezeichnete Summe ersetzt, nach vollführtem Beweise, daß der versicherte Gegenstand zur Zeit des Brandes mindestens denselben Werth gehabt habe, wie zur Zeit des Abschlusses der Versicherung. Ist der Werth seitdem geringer geworden, so ersetzt der Verein verhältnißmäßig so viel weniger, wie die Verminderung beträgt, niemals aber mehr als die durch ihn versicherte Summe. Obige Beweisführung fällt nur dann weg, wenn die Taxe, als für die ganze Dauer der Versicherung feststehend, in der Police genehmigt worden ist. Bei partiellen Schäden wird der Werth zur Basis genommen, den die versicherten Gegenstände unmittelbar vor

Digitized by Google

dem Brande hatten, und nach diesem Verhältnisse wird für den verbrannten oder beschädigten Theil der Ersatz bewilligt. Uebersteigt der Gesammtwerth der Gegenstände die Versicherungssumme, oder ist theilweise anderswo darauf versichert worden, so zahlt der Verein nur nach Verhältniß seiner eigenen Zeichnung zum Ganzen. Alle Schäden ohne Ausnahme werden, nachdem sie von der Ober-Direction zur Zahlung genehmigt worden sind, spätestens zwei Monate nach vollführtem Beweise erstattet. Die Auszahlung selbst erfolgt durch den Bevollmächtigten im Bureau des Vereins in Altona, gegen Anweisungen, welche von der administrirenden Direction an die Ordre der Versicherten ausgestellt und den Agenten zur Ueberlieferung zugeschickt werden. Bei Banco-Summen geschieht die Zahlung, wenn Courant verlangt wird, zum festen Cours von 125 pCt. Bei einem Totalschaden hat der Versicherte gegen Empfangnahme obiger Anweisung seine Police auszuhändigen, sowie bei einem partiellen Schaden den empfangenen Betrag desselben durch den Agenten des Vereins auf der Police abschreiben zu lassen. Vermeintliche, entweder überall oder theilweise nicht anerkannte Ansprüche gegen den Verein hat der Beschädigte, bei Verlust derselben, in allen Fällen innerhalb 6 Monaten nach stattgehabtem Brande auf dem Wege Rechtens geltend zu machen, falls nicht eine längere Frist verabredet wird. Summen, welche für abgemachte Schäden vorläufig ausgesetzt worden, fallen, wenn sie erspart werden, dem Reserve-Fonds zu.

§ 15. **Gültigkeit der Police nach geleistetem Schaden-Ersatz.** Nach einem geleisteten nicht totalen Schaden-Ersatz vermindert sich die Verbindlichkeit des Vereins um den Betrag der ausbezahlten Vergütung, welcher auf der Police abzuschreiben ist; doch steht es dem Vereine wie dem Versicherten in solchem Falle frei, die Police gänzlich aufzuheben, wo dann die Prämie von dem nicht erloschenen Theile der Versicherung a rata temporis zurückgezahlt wird. Die Verpflichtungs-Acte aber bleibt jedenfalls unverändert in den Händen des Vereins, bis zum Abschluß der Jahres-Rechnung, da der Versicherte, bei etwa erforderlichen Nachschüssen, nach Verhältniß seiner bei der Versicherung eingezahlten vollen Prämie, dazu beitragen muß, wogegen er auch am Jahresgewinn im selben Verhältniß zu participiren berechtigt ist, es sei denn, daß die Versicherung bei Auszahlung eines Schaden-Ersatzes aufgehoben und die Police getilgt worden. Jede Police ist getilgt, sobald der Ersatz der versicherten Summe gleichkommt.

§ 16. Die Administration wird in allen Fällen von Schäden die Billigkeit vorwalten lassen und die Versicherten, soweit es Vorsicht und Pflicht gegen den Verein gestatten, aller unnöthigen Schwierigkeiten bei den Beweisführungen überheben. In zweifelhaften Fällen, oder in solchen, deren Entscheidung durch Beweise, ohne Schuld des Versicherten, unmöglich ist, wird die Administration stets auf Treu und Glauben und zu dessen Gunsten verfahren, und nur da die statutenmäßige Gerechtsame des Vereins mit Strenge vertheidigen, wo begründeter Verdacht dieses gebietet.

§ 17. **Vergütung für die Agenten und Mäkler.** Den auswärtigen Agenten des Vereins, sowie den Mäklern, welche Versicherungen mit der Direction abschließen, werden 10 pCt. vom Prämien-Betrage vergütet.

Gesetzliche Bestimmung des Forums des Vereins. Das Forum des Feuer-Assecuranz-Vereins ist der Magistrat der Stadt Altona, welcher in erster Instanz in allen Klagefällen entscheidet, und von dessen Urtheil an das Holsteinische Obergericht appellirt werden kann.

Altona, im März 1864.

Die Ober-Direction.

Pet. Meyer, p. t. Vorsitzender.

C. N. Sommer. Bernh. Geske. Ferd. Marquardt. Ad. Möller. Ed. Schwedeler.

Joh. Dubbers. Jens Eschels. H. Siemsen.

Druck von C. Hechsel in Berlin, Kronenstr. 38.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40.

Minden, den 31. August 1866.

573. Adresse des Abgeordnetenhauses an Seine Majestät den König.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Euer Königliche Majestät haben in einem großen Augenblicke von weltgeschichtlicher Bedeutung uns um Ihren erhabenen Thron versammelt. Unser Volk preis't in Demuth die Gnade Gottes, welche Euer Majestät theueres Leben beschirmte und so Großes zu vollbringen zuließ.

Die großen Thaten, welche unser tapferes Heer in wenigen Wochen von Land zu Land, von Sieg zu Sieg, dort bis über den Main, hier an die Thore der Hauptstadt Oesterreichs führten, haben unser Herz mit freudigem Selbstgefühl und mit lebhaftem Dank erfüllt. Wir sprechen den Dank des Volkes aus an die Tausende, welche das Grab bedeckt, an die sämmtlichen überlebenden Streiter des stehenden Heeres und der in großer Zeit geschaffenen Landwehr, an die einsichtigen Führer, vor Allen an Euere Majestät Selbst, die Sie in der entscheidenden Schlacht die Leitung übernehmend, Noth und Gefahr mit den Kämpfern getheilt und dem Kriege durch rasche Führung ein Ziel gesetzt haben.

Von hoher Bedeutung sind schon jetzt die errungenen Erfolge: die Auflösung der Bundesverfassung, die Auseinandersetzung mit Oesterreich, die Erweiterung der Grenzen und des Machtgebietes unsers Staates, und die dadurch gegebene Aussicht, daß in nicht ferner Zeit ein politisch geeintes Deutschland unter Führung des größten deutschen Staates sich entwickeln könne.

Diese Früchte, davon sind wir mit Eurer Majestät überzeugt, werden nur in einträchtigem Zusammenwirken zwischen Regierung und Volksvertretung zur Reife gedeihen.

Ohne die Sicherung und Ausbildung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes werden wir nicht zählen dürfen auf die Huldigung der Geister und Herzen in Deutschland, welche allein der Macht Haltbarkeit und Dauer verleiht.

Gegenüber der Thatsache, daß seit einer Reihe von Jahren die Staatsausgaben ohne einen zur gesetzlichen Feststellung gelangten Staatshaushalts Etat und theilweise im Widerspruch mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses geleistet worden sind, gereicht es dem Letzteren zur großen Genugthuung, daß Euere Majestät feierlich auszusprechen geruht haben, daß die in jener Zeit geleisteten Geldausgaben der gesetzlichen Grundlage entbehren, weil dieselbe nur durch das nach Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde alljährlich zu Stande zu bringende Etatsgesetz erlangt werden kann. Im Hinblick auf dies Königliche Wort, welches die Nothwendigkeit eines nur unter Zustimmung des Abgeordnetenhauses in's Leben tretenden jährlichen Staatshaushalts-Gesetzes, sowie demgemäß die Nothwendigkeit einer für die Vergangenheit zu erwirkenden Indemnitäts-Erklärung der beiden Häuser des Landtages anerkennt, ist das Vertrauen der Landesvertretung gerechtfertigt, daß künftighin durch die rechtzeitige Feststellung des Staatshaushalts-Gesetzes vor Beginn des Etatsjahres jeder Conflict verhütet werde.

Die den Berathungen des Landtages unterbreiteten Vorlagen über die Indemnitäts Ertheilung und die Finanzen werden wir mit pflichtmäßiger Sorgfalt in Erwägung nehmen.

Mit derselben Sorgfalt werden wir die freudig und dankbar begrüßten Vorlagen über die Einverleibung der mit Preußen zu vereinigenden Deutschen Lande und über die Einberufung einer Volksvertretung der Norddeutschen Bundesstaaten prüfen, vertrauen jedoch, daß, wenn Rechte des preußischen Volkes und Landtages zu Gunsten eines künftigen Parlaments aufgegeben werden sollen, diesem Parlamente auch die volle Ausübung dieser Rechte gesichert sein wird.

Durchdrungen von der großen Wichtigkeit der gegenwärtigen Epoche für das ganze Deutsche Vaterland bieten wir aus vollem Herzen unsere Mitwirkung zur einheitlichen und freiheitlichen Entwickelung desselben, welche die Vorsehung in Euerer Majestät Hände gelegt hat. Wir können uns der Erkenntniß nicht verschließen, daß derselben noch große Schwierigkeiten entgegenstehen, und daß mit der Constituirung des Norddeutschen Bundes nicht bis zur Besei-

Digitized by Google

tigung derselben gewartet werden kann. Aber fest überzeugt von der Nothwendigkeit eines nationalen Bandes zwischen dem Norden und Süden des Deutschen Vaterlandes, hoffen wir zuversichtlich, daß dasselbe in nicht allzuferner Zukunft geschaffen werden wird, namentlich dann, wenn die deutschen Stämme im Süden, die schon jetzt in weiten Kreisen daselbst empfundene Gefahr einer Zerreißung Deutschlands erkennen und dem Bedürfnisse nach einer nationalen festen Vereinigung mit dem Norden einen aufrichtigen und unzweideutigen Ausdruck geben.

Königliche Majestät!

In allen großen Tagen unserer preußischen Geschichte fanden zu dem Geiste und der Kraft seiner Fürsten sich die des Volkes in Aufopferung und Hingebung gesellt. So soll es auch ferner unter uns bleiben, und wer möchte dann wider uns sein? —

In tiefster Ehrfurcht verharren wir Eurer Majestät treu gehorsamste
das Haus der Abgeordneten.

574. **Die Friedens-Verhandlungen**

haben allseitig günstigen Fortgang gehabt. Die Verhandlungen mit Oesterreich (in Prag) haben zu einer vollständigen Verständigung über alle sachlichen Punkte geführt; Behufs wirklichen Abschlusses waren nur noch einige Formfragen zu erledigen. Die Unterzeichnung des Friedens wird täglich erwartet.

Die Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten, welche in Berlin geführt worden, sind gleichfalls der Sache nach als beendigt anzusehen.

Mit Württemberg und Baden ist der Frieden bereits vor einigen Tagen abgeschlossen; auch mit Baiern und Hessen-Darmstadt ist inzwischen eine Einigung erfolgt. Baiern tritt an Preußen einige Landstriche ab, welche zur Abrundung des südlichen Gebiets des bisherigen Kurfürstenthums Hessen erforderlich sind, — Darmstadt die frühere Landgrafschaft Hessen-Homburg und das ausschließliche Besatzungsrecht der bisherigen Bundesfestung Mainz, während die Provinz Oberhessen in den militärischen und politischen Verband des norddeutschen Bundes tritt. Sämmtliche Staaten zahlen Kriegskosten an Preußen, Baiern 30 Mill Gulden, Württemberg 8 Millionen u. s. w.

Die preußische Regierung hat sich bei den gesammten Friedensverhandlungen lediglich von großen politischen Gesichtspunkten, nicht von Beweggründen kleinlicher Vergeltung oder bloßer Ländersucht leiten lassen. Ihre Hauptaufgabe war die Schöpfung eines kräftigen norddeutschen Bundes und in demselben eines starken und fest zusammen hängenden preußischen Kerns. Deshalb mußten in Norddeutschland alle anderweitigen Rücksichten zurücktreten. Was Süddeutschland betrifft, so ging die Regierung davon aus, daß dort die Erwerbung eines größeren oder geringeren Landstrichs nicht ins Gewicht fallen kann, gegenüber dem großen nationalen Interesse der sofortigen Anbahnung günstiger Beziehungen zwischen Preußen und dem deutschen Süden.

Dieser Gesichtspunkt und die darauf begründete mildere Behandlung der süddeutschen Staaten haben auf Seiten derselben die vollste Würdigung gefunden, und es ist zuversichtlich anzunehmen, daß die Friedensverhandlungen dazu gedient haben, hoffnungsvolle Anknüpfungen zwischen dem Norden und Süden Deutschlands zu begründen und dadurch ein neues Unterpfand für eine heilsame nationale Entwickelung Gesammtdeutschlands zu gewähren.

Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums.

575. **Bestimmungen**
über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staats-Kosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven.

Die seit Emanirung des Publikandums des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten vom 5. Juni 1838, der hiermit in Einklang stehenden Verfügung des Kriegs-Ministeriums, Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13. Juni 1838 und des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 2. August 1855 veränderte Stellung der Roßärzte der Armee, sowie die Fortschritte der Wissenschaft, welche eine gründlichere Vorbildung der sich der Thier-Heilkunde Widmenden beanspruchen, machen eine Modification der bisherigen Bestimmungen über die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule erforderlich.

Künftig sollen die aus der genannten Anstalt als Unterroßärzte in die Armee übertretenden Eleven, außer der für dieselben bestehenden Prüfung im Hufbeschlage, in der Regel die Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse genügend abgelegt haben, wodurch die Hauptbedingung für die Aussicht zum Aufrücken in die höheren militair-ärztlichen Stellen erfüllt wird.

1) Junge Leute, die sich dem militair-thierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierfür die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule nachsuchen, müssen

Digitized by Google

a. ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschule bis Secunda besucht, event. das Zeugniß der Reife für diese Klasse erworben haben;
b. den Hufbeschlag in einer Schmiede insoweit erlernt haben, daß sie ein brauchbares Hufeisen mit hinlänglichem Geschick anfertigen können, auch im Vorbereiten des Hufes für den Beschlag, sowie im Aufschlagen von Eisen nicht unerfahren sein;
c. von gesundem, kräftigem Körper und mit guten Sinneswerkzeugen — namentlich was Sehvermögen und Gehör anlangt — begabt sein;
d. am 1. November des Aufnahme-Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
e. bei der Kavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militairdienst getreten und zur Zeit der Anmeldung im April mindestens 6 Monate gedient haben.

2) Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disciplinen specialisirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungs-Anstalten ausweisen.

Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfalle wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer-Zeugniß beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum Thierarzt 2. Klasse ablegen, wenn sie nicht bei besonderer Qualifikation vor oder nach dieser Prüfung durch Beibringung des Zeugnisses der Reife für die Secunda, die erforderliche Zunahme ihrer Schulkenntnisse nachweisen und ihnen dann nachträglich die Ablegung der höheren thierärztlichen Staats-Prüfung gestattet wird.

3) Auch über die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage sollen sich die Aspiranten durch ein, auch die Dauer des genossenen Unterrichts angebendes Zeugniß des Vorstehers der betreffenden Schmiede ausweisen. Ohne die erforderlichen Kenntnisse im Hufbeschlage wird kein Bewerber in die Roßarzt-Schule aufgenommen, dagegen ist der Besitz des Schmiedegesellen-Lehrbriefes hinfort nicht mehr Aufnahme-Bedingung.

4) In Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit werden die die Aufnahme Nachsuchenden auf Anordnung des Truppentheils durch einen Ober-Militair-Arzt untersucht, der das bezügliche Attest ausstellt.

5) Die in Betreff des Lebensalters gestellte Bedingung weist das National aus; die erforderliche Angabe über die bisherige Führung enthält das Führungs-Attest event. mit Strafverzeichniß.

6) Die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Truppen zu Fuß soll die Aufnahme in die Roßarztschule nicht verhindern.

Aspiranten die Kategorie, welche den sonstigen ad 1 präcisirten Erfordernissen genügen und 6 Monate gedient haben, werden durch die betreffenden Regimenter resp. Bataillone im Monat April direct bei den zuständigen General-Kommandos angemeldet werden.

Auch nach bereits erfolgter Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht sind, sofern die sonstigen Bedingungen erfüllt werden, Bewerbungen um Aufnahme zulässig, dieselben mögen zum ersten Male stattfinden, oder wiederholt werden.

Bewerber, welche in das Beurlaubten-Verhältniß übergetreten sind, wenden sich an das heimatliche Landraths-Amt, welches diese Gesuche unter Beifügung
a. der Dienstentlassungs-Papiere,
b. eines Zeugnisses der Polizei-Behörde über die Führung des Betreffenden seit seinem Uebertritt in das Beurlaubten-Verhältniß;
c. des Schulzeugnisses,
d. des Schmiede-Attestes,
e. des Gesundheits-Attestes, von einem Kreis-Physikus oder Militair-Ober-Arzt ausgestellt,
im Monat April an das betreffende General-Kommando einreicht. In den nachbenannten größeren Städten Königsberg, Danzig, Elbing, Posen, Stettin, Breslau, Magdeburg, Cöln, Aachen und Coblenz treten an die Stelle der Landraths-Aemter die Königlichen Polizeiverwaltungen. In Berlin einschließlich Charlottenburg und Potsdam übermittelt die Polizei-Behörde dergleichen Anträge an das General-Kommando des Garde-Korps.

Die Aufnahme junger Leute, welche weder im Heere dienen, noch gedient haben, soll unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr Statt haben. Machen besondere Umstände ein Abgehen von dieser Festsetzung erforderlich, so wird eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgen.

7) Bei den Kavallerie-Regimentern, Artillerie-Abtheilungen und Train-Bataillonen werden die Bewerber demnächst einem durch besondere Vorschrift geregelten Examen unterworfen, welches sich indessen auf die Anfertigung des Lebenslaufes, eines deutschen Aufsatzes über ein gegebenes Thema und die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage beschränkt.

Digitized by Google

Zum Zwecke dieser Prüfung überweisen die General-Kommandos die bei ihnen angemeldeten Bewerber von den Truppen zu Fuß und aus dem Beurlaubten-Verhältniß dem, der Garnison resp. dem Wohnort der betreffenden zunächst gelegenen Kavallerie-Regiment mit den sämmtlichen eingereichten, nach Nummern 1, 2, 3, 4 und 5 erforderlichen Anmeldungs-Papieren.

Die Kavallerie-Regimenter berufen dagegen die Angemeldeten rechtzeitig durch deren Truppentheile resp. direct zur Prüfung nach ihren Stabs-Quartieren ein, wohin die Betreffenden event. Urlaub erhalten werden, die Reise aber auf ihre Kosten zu machen haben.

8) Von sämmtlichen Geprüften gelangen durch die bezüglichen Regimenter resp. Train-Bataillone bis ultimo Mai jeden Jahres an das Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten, die unter 1, 2, 3, 4 und 5 resp. unter 6 aufgeführten Papiere, denen noch der Lebenslauf, deutsche Aufsatz und der Hufbeschlags-Prüfungs-Bericht hinzutritt.

Im Laufe des Monats August geht dagegen den Truppentheilen resp. Civil-Behörden eine Mittheilung über die getroffene Auswahl unter den Bewerbern um Aufnahme in die Roßarzt-Schule zu. Nicht berücksichtigten Bewerbern wird gleichzeitig angegeben werden, ob sie ihre Anmeldung im nächsten Jahre wiederholen dürfen.

9) Die zur Aufnahme nach Berlin einberufenen Aspiranten, welche in der Armee dienen, erhalten die Reisekosten. Ein gleiches geschieht bei der Rückreise, wenn die auf der Roßarzt-Schule wiederholte Prüfung im Hufbeschlage keine genügende Fertigkeit des Aufzunehmenden bekundet.

Bei einer wiederholten Einberufung sind dagegen die Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Bewerbern des Beurlaubtenstandes werden die Kosten der Reise nach Berlin nur dann vergütet, wenn dieselben in der Roßarzt-Schule wirklich Aufnahme gefunden haben.

10) Die Eleven der Roßarzt-Schule, deren Verhältniß auch hier ein vollständig militairisches bleibt, erhalten Unterricht auf der Königlichen Thierarzneischule unter Gleichberechtigung mit deren Civil-Eleven, ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, event. Krankenpflege, die zum Studium erforderlichen Bücher und eine Löhnung von 7 Thlr. monatlich.

Die Bücher werden ihnen bei dem Uebertritt in die Armee nach bestandenem Examen auf ihren Wunsch für den dritten Theil des Anschaffungspreises als Eigenthum überlassen.

Auch erhalten die Eleven eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche, welche sie bei ihrer der vorgeschriebenen Studienzeit folgenden Anstellung im militair-thierärztlichen Personal behalten, im Dienst zu gebrauchen und im Stande zu erhalten haben, die aber nach beendigter Dienst-Verpflichtung und jedenfalls bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in ihr freies Eigenthum übergeht.

Endlich gewährt auch die Staatskasse die Examinationsgebühren für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Staatsprüfung, deren günstiger Erfolg sie zum Anspruch auf die Approbation zum Thierarzt 1. event. 2. Klasse berechtigt. Kann ihnen dagegen diese Approbation bei dem Austritt aus der Militair-Roßarzt-Schule nicht zu Theil werden, und müssen sie, um dieselbe zu erhalten, die Prüfung wiederholen, so haben sie die Kosten der letzteren aus eigenen Mitteln zu tragen.

11) Das Studium auf der Militair-Roßarzt-Schule dauert $3\frac{1}{2}$ Jahre; nur für Diejenigen, welche nicht die Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse in Aussicht nehmen können, verkürzt sich die Studienzeit auf 3 Jahre.

Jedes Jahr unentgeldlich genossener Ausbildung bedingt, abgesehen von der allgemeinen Dienstpflicht, eine besondere Dienstverpflichtung von 2 Jahren in der Armee, und zwar im militair-thierärztlichen Personal, sofern der betreffende bei guter Führung die thierärztliche Staatsprüfung genügend bestanden hat.

Eleven, welche wegen Trägheit, unzureichender Fortschritte, mangelhafter Führung oder besonderer Vergehen von der Schule entfernt und event. ihrem Truppentheil wieder überwiesen werden müssen, haben die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe abzuleisten. Ein Gleiches ist der Fall, wenn Eleven nach beendigter Studienzeit in der von ihnen jedenfalls alsdann abzulegenden thierärztlichen Staatsprüfung nicht soweit bestanden sind, um die Approbation zum Thierarzt 2. Klasse erhalten zu können.

12) Diese Bestimmungen treten mit dem Jahre 1868 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1866. Kriegs-Ministerium. gez. von Roon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

576. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Höber erledigte evangelische 2. Schulstelle zu Ströhen, dem Schulamts-Bewerber Heinrich Friedrich Stöwener aus Versmold einstweilen übertragen.

Minden, den 11. August 1866.

Digitized by Google

577. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Holzberg erledigte 2. evangelische Lehrerstelle zu Hahlen dem bisherigen 2. Lehrer zu Ströhen Friedrich Höber einstweilen übertragen.

Minden, den 11. August 1866.

578. Wir haben, da der unterm 28. v. Mts., Nr. 627, M. I, zum Lehrer in Ober-Ummeln designirte Schulamts-Bewerber Brunsheide diese Stelle wegen Krankheit nicht annehmen kann, dieselbe nunmehr dem 2. Lehrer Carl Ludwig Gustav Holzberg zu Hahlen einstweilen übertragen.

Minden, den 11. August 1866.

579. Den mit der vorläufigen Wahrnehmung der Pfarrverweserstelle zu Lügde beauftragten Pastor Weber haben wir im Einverständnisse mit dem Königlichen Consistorium zu Münster ermächtigt, den Elementarschulunterricht an die evangelischen Kinder in Lügde und der Umgegend vom 1. d. Mts. ab zu ertheilen.

Minden, den 13. August 1866.

580. Nach dem Ableben des Försters Stordeur haben wir die erledigte Försterstelle zu Gradberg in der Oberförsterei Neuenheerse dem Förster Großkopff zu Neuenheerse vom 1. October d. J. ab übertragen.

Minden, den 20. August 1866.

581. Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat der Rettungsanstalt Pollertshof, Kreises Lübbecke, auch für die Jahre 1866, 1867 und 1868 eine Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern der Kreise Minden, Lübbecke, Herford und Tecklenburg bewilligt, welche in dem jedesmaligen Zeitraume vom 1. October bis ulto. December durch die von uns mit Legitimation versehenen Deputirten abgehalten werden wird.

Minden, den 21. August 1866.

582. Dem Kaufmann Carl Vogelsang zu Minden ist die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft C. Pokrantz u. Comp. in Bremen ertheilt worden.

Minden, den 22. August 1866.

583. Auf der Kreisstraße von Hausberge nach Eisbergen wird vom 1. September c. ab an der Hebestelle in Station 129/130 für 1½ Meilen Chausseegeld erhoben.

Minden, den 18. August 1866.

584. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden beglaubigten Bescheinigungen über die im 1. Quartal d. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien sind am 20. d. Mts. den betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die Einzahler resp. zur Einsendung an die betreffenden Gerichte, Behufs Löschung der Amortisations-Rentenpflicht im Hypothekenbuche, zugefertigt worden.

Minden, den 21. August 1866.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

585. Nachstehendes Verzeichniß mehrerer in den Kreisen Lübbecke und Paderborn für anderweitige drei Jahre gewählter, bestätigter und verpflichteter Schiedsmänner und der denselben bestellten Stellvertreter wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Lfd. Nr.	Gemeinde-, beziehungsweise Schiedsmannsbezirk	Des Schiedsmanns			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
		Namen	Stand	Wohnort		
1	Kleinendorf	Bretthelte, Christian	Colon und Schenkwirth	Kleinendorf	3. September 1866/69.	Kolkhorst, Agent zu Espelkamp.
2	Sielhorst	Schwettmann	Lehrer	Sielhorst	4. August 1866/69.	Schwettmann, Colon zu Varl.
3	Ströhen	Bergmann Nr. 108	Schenkwirth	Ströhen	"	Dreyer, Kaufmann zu Wehe.
4	Tonnenheide	Buschmann	Gastwirth	Tonnenheide	"	derselbe.
5	Oldendorf, Engershausen	Holle	Amtmann	Oldendorf	10. August 1866/69.	Hüffemeyer, Vorsteher zu Offelten.
6	Offelten	Hüffmeyer	Vorsteher	Offelten	"	Holle, Amtmann zu Oldendorf.
7	Harlinghausen	Niemeyer Nr. 4	Colon	Harlinghausen	"	Knop, Colon zu Schröttinghausen.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Gemeinde-, beziehungsw. Schiedsmannsbezirk	Des Schiedsmanns			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
		Namen	Stand	Wohnort.		
8	Schröttinghausen	Knoop	Müller	Schröttinghausen	10. August 1866/69.	Niemeyer, Colon zu Harlinghausen.
9	Getmold	Heuer	Colon	Getmold	"	Knoop, Colon zu Schröttinghausen.
10	Holzhausen	von Oheimb	Baron	Holzhausen	20. August 1866/69.	von Ledebur, Freiherr zu Crollage.
11	Blasheim	Döhrmann	Cantor	Blasheim	10. August 1866/69.	von Roden, Rittmeister a. D. zu Stockhausen.
12	Stockhausen	von Roden	Rittmeister a. D.	Stockhausen	20. August 1866/69.	Pohlmann, Lehrer zu Obermehmen.
13	Börninghausen u. Einighausen	Bahle	Lehrer	Börninghausen	10. August 1866/69.	von Ledebur, Freiherr zu Crollage.
14	Alswede, Ellerburg	Lüders	Amtmann	Ellerburg	17. August 1866/69.	Meyer, Lehrer zu Behlage.
15	Fabbenstädt, Benkhausen	v. d. Busche-Münch	Gutsbesitzer	Benkhausen	"	v. d. Horst, Landrath zu Hollwinkel.
16	Behlage	Meyer	Lehrer	Behlage	"	Lüders, Amtmann zu Alswede.
17	Dielingen	Grossendorf	Lehrer	Dielingen	25. Juli 1866/69.	Emshoff, Colon zu Haldem.
18	Drohne	Pohlmeyer jun. Nr. 4	Colon	Drohne	14. Septembr. 1866/69.	derselbe.
19	Haldem, Gut Haldem u. Arrenkamp	Emshoff	Colon	Haldem	"	Grossendorf, Lehrer zu Dielingen.
20	Westrup	Althoff	Taxator	Westrup	25. Juli 1866/69.	Aust, Kaufmann zu Wehdem.
21	Oppendorf	Bosse	Colon u. Vorsteher	Oppendorf	"	Spreen, Colon u. Schenkwirth zu Oppenwehe.
22	Oppenwehe	Spreen	Colon und Schenkwirth	Oppenwehe	"	Bosse, Colon zu Oppendorf.
23	Varl	Schwettmann	Colon	Varl	4. August 1866/69.	Schwettmann, Lehrer zu Sielhorst.
24	Gehlenbeck	Pohlmann	Colon	Gehlenbeck	10. Septbr. 1866/69.	Flachmann, Neubauer Nettelstädt.
25	Nettelstädt	Flachmeyer F. W.	Neubauer	Nettelstädt	21. August 1866/69.	Pohlmann, Colon zu Gehlenbeck.
26	Isenstädt	Overmeyer	Buchhalter	Benkhausen	17. August 1866/69.	Brenker, Kaufmann zu Frotheim.
27	Frotheim	Brenker	Kaufmann	Frotheim	"	Overmeyer, Buchhalter zu Benkhausen.
28	Hörste und Gärseln	Schulte	Ackerwirth	Garseln	31. Juli 1866/69.	Ackerwirth Richter zu Rebbecke.
29	Scharmede	Westermeyer	"	Scharmede	13. Juli 1866/69.	Freiherr v. Kettler zu Thüle.
30	Thüle	von Kettler, Freiherr	Gutsbesitzer	Thüle	28. Juli 1866/69.	Ackerwirth Westermeyer zu Scharmede.
31	Anreppen	Lampe	Colon	Anreppen	14. Juli 1866/69.	Colon Passe zu Bentfeld.
32	Rebbecke	Richter	Ackerwirth	Rebbeche	28. Juli 1866/69.	Ackerwirth Schulte zu Garseln.
33	Boke	Hüser	Colon	Untereichen	21. August 1866/69.	Schulte, Colon zu Holsen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

586. In Gemäßheit des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird hierdurch folgende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungsantrag vom 23./24. Januar 1866 wird der Gewerkschaft des Eisensteinbergwerks Löhne in der Gemeinde Mennighüffen, im Kreise Herford, Regierungsbezirk Minden, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 4. September 1863 verliehenen gevierten Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen, das Eigenthum des Feldes von Zweihundert vier und sechzig tausend sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. B. A. D. C. G. H. I. K. und L. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisensteine nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 23. Juli 1866. L. S. Königl. Ober-Berg-Amt.

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des angeführten Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 23. Juli 1866. Königl. Ober-Berg-Amt.

587. In Gemäßheit des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird hierdurch folgende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 23./24. Januar 1866 wird der Gewerkschaft des Eisensteinbergwerks Kirchlengern in den Gemeinden Kirchlengern und Bünde im Kreise Lübbecke, Regierungsbezirke Minden, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund zu dem am 4. September 1863 verliehenen gevierten Felde — von 1 Fundgrube und zwölfhundert Maaßen das Eigenthum des Feldes von Zweihundert vier und sechzig Tausend sechszehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. G. H. D. C. B. und A. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisensteine, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 23. Juli 1866. L. S. Königl. Ober-Berg-Amt.

unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allegirten Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 23. Juli 1866. Königl. Ober-Berg-Amt.

588.

Waldau,

Königl. Preuß. Landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1866/67.

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien im Anfange des Semesters; Director, Oekonomie-Rath Wagener.

II. Volkswirthschaftslehre; Administrator, Dr. Freiherr v. d. Goltz.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Wollkunde; Demonstrationen in der Wollkunde; Director, Oeconomie-Rath Wagener. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen; Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Buchführung; Demonstrationen in der Gutswirthschaft; Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. Pferdezucht; Thierarzt Neumann. Düngerlehre II. Theil; Dr. Heiden privatim. Gartenbau; Institutsgärtner Strauß.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forstwirthschaftslehre; Oberförster Gebauer.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: Unorganische Chemie; Physik, Uebungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Ritthausen. Repetitorium in der unorganischen Chemie; Dr. Heiden privatim. Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Zoologie; Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik; Professor Dr. Körnicke.

VI. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere; Thierarzt Neumann.

VII. Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde; Baumeister Kinzel.

VIII. Mathematische Disciplinen: Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; Baumeister Kinzel.

Digitized by Google

Das Winter-Semester beginnt am 15. October; das Studien-Honorar beträgt für 2 Jahre 100 Thlr. und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält der Mentzel v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im August 1866. Der Director, Königl. Oeconomie-Rath gez. L. Wagener.

589. Vorlesungen

auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterjahr $18^{66}/_{67}$.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. Oktober.

Evangelische Theologie.

Encyklopädie u. Methodologie: Lange. Einleitung in's A. Test. Psalmen, Der Prediger, Hebräische Uebungen: Kamphausen. Die synoptischen Evangelien: Held. Der erste Brief an die Corinther: Kähler. Brief des Jacobus: Lic. Baxmann. Biblische Theologie des N. Test.: Kähler. Kirchengeschichte, I. Th., Neueste Kirchengeschichte: Krafft. Dogmengeschichte: Lic. Baxmann. Geschichte des Kirchenliedes: Held. Ueber Offenbarung u. Heidenthum: Kähler. Dogmatik: Lange. Dogmatische Uebungen: Kähler. Katechetik u. Homiletik: Held. Seelsorge: Lange. Uebungen des Königl. theologischen Seminars, Alttestamentliche Abthl.: unbestimmt; Neutestamentliche Abthl.: Lange; Kirchenhistorische Abthl. Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Held.

Katholische Theologie.

Encyklopädie der christkatholischen Theol.: Hilgers. Encyklopädie der katholischen Theol.: Floß. Einleitung in das A. Testament: Reusch. Geschichte des alten Bundes: Dr. Kaulen. Erklärung der messian. Weissagungen: Reusch. Isaias: Dr. Kaulen. Apologie der mosaischen Urgeschichte: Reusch. Einleit. in die Bücher des N. Test.: Hilgers. Einleitung in's N. Test., Evangel. des h. Matthäus, Galaterbrief: Langen. Brief an die Epheser: Simar. Kirchengeschichte I. Theil, Kirchengeschichte III. Theil: Hilgers. Kirchengeschichte I Th., Kirchengeschichte III. Th. bis zum westphälischen Frieden: Floß. Dogmatik I. Th., Lehre von der Kirche: Dieringer. Moraltheologie I. Th. Floß. Moral I. Th. Simar. Beruf und Vorbereitung zum geistlichen Stande, Pastoraltheologie I. Theil, Katechetik: Roth. Homiletik: Dieringer. Exegetische Uebungen: Reusch. Katechetische Uebungen Roth. Homiletische Uebungen Dieringer.

Rechtswissenschaft.

Jur. Encyklopädie u. Methodologie: Walter. Rechtsphilosophie (Naturrecht): Hälschner. Institutionen des röm. Rechts: Böcking. Institutionen u. Quellenkunde des röm. Rechts: Sell. Römische Rechtsgeschichte: Walter. Dieselbe Dr. Karlowa. Exegese des ersten Buches der Commentarien des Gaius: Sell. Pandekten erster oder s. g. allgemeiner Theil: Böcking. Pandekten specieller Theil: Bluhme. Röm. Erbrecht, u. Familienrecht: Sell. Pandekten mit Ausschluß des allgemeinen Theils: Dr. Bremer. Ausgewählte Lehren des röm. Rechts: Böcking. Uebungen im Pandektenrecht: Bluhme u. Sell. Repetitorien über röm. Recht: Dr. Bremer u. Karlowa. Geschichte des röm. Civilprozesses: Dr. Karlowa. Deutsche Rechtsgeschichte: Schröder u. Dr. Lörsch. Rechtsalterthümer im Gedicht Reineke Vos: Walter. Erklärung des Sachsenspiegels: Dr. Lörsch. Deutsches Privatrecht: Walter. Repetitorien über deutsches Recht: Dr. Lörsch. Wechselrecht, Preuß. allgemeines Landrecht: Schröder. Rheinisches Civilrecht: Bauerband. Deutsches Staats- u. Bundesrecht: Hüffer. Gemeiner deutscher u. preuß. Civilprozeß: Sell. Gemeines u. preuß. Strafrecht, Uebungen im Strafrecht: Hälschner. Gemeiner deutscher u. franz. Criminalprozeß: Bauerband. Katholisches und evangelisches Kirchenrecht: Bluhme. Dasselbe: Hüffner. Kirchliches, u. bürgerliches Eherecht: Bauerband. Eherecht: Hüffer.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie der Medicin: Albers. Dieselbe: Schaaffhausen. Geschichte der Medicin mit Einschluß der Geschichte der Volkskrankheiten: Naumann. Die gesammte Anatomie des Menschen, Ausgewählte Kapitel der Eingeweidelehre: Schultze. Gefäßlehre: von La Valette. Vergleichende Anatomie: Schultze. Vergleichende Anatomie des Nervensystems, Anatomie u. Naturgeschichte der Parasiten, besonders des Menschen: Dr. Greeff. Präparir- u. Secirübungen: Weber u. Schultze. Vegetative Physiologie, Zeugung u. Entwickelung: Pflüger. Zeugungslehre: von La Vallete. Specielle Physiologie der Sinnesorgane, Physiologisches Seminar: Pflüger. Anthropologie: Schaaffhausen. Pathologische Anatomie, Krankheiten der Knochen, Sectionscursus: Rindfleisch. Allgemeine Pathologie u. Therapie: Schaaffhausen. Allgemeine Therapie: Naumann. Allgemeine u. specille Arzneimittellehre, Ueber Al-

Digitized by Google

terantien Formulare: Albers. Specielle Pathologie u. Therapie, Nervenkrankheiten: Rühle. Ueber syphilitische Krankheiten: Dr. Doutrelepont. Krankheiten der Harnorgane: Busch. Chirurgische Operationslehre, Verbandlehre: Dr. Doutrelepont. Repetitorium der physikalischen u. chemischen Diagnostik, Repetitorium der Laryngoskopie: Dr. Obernier. Erkrankungen der Hornhaut, Augenoperationen, Augenspiegelcursus: Dr. Sämisch. Geburtshülfe, Einen Theil der Gynäkologie: Veit. Repetitorium über die Fehlerhaftigkeit des weiblichen Beckens, Repetitorium des praktischen Cursus der Geburtshülfe, Repetitorium über die verschiedenen Zweige der Geburtshülfe: Dr. Schröder. Medicinische Klinik u. Poliklinik: Rühle. Chirurgische Klinik u. Poliklinik: Busch. Geburtshülfliche Klinik: Veit. Klinik für Gemüths- u. Nervenkrankheiten: Albers. Augenärztliche Klinik: Dr. Sämisch. Gerichtliche Medicin für Juristen u. Mediciner. Ueber öffentliche Gesundheitspflege: Dr. Finkelnburg. Dr. Binz ist seinen Militairpflichten genügend abwesend und wird seine Vorlesungen später ankündigen.

Philosophie.

Encyklopädie der Philosophie nebst Einleitung in das Studium der Philosophie, Logik u. Dialektik: van Calker. Grundlinien der Logik u. System der Metaphysik: Brandis. Logik: Neuhäuser. Empirische u. theoretische Psychologie: van Calker. Psychologie mit besonderer Rücksicht auf Erkenntnißlehre. Schaarschmidt. Metaphysik: Knoodt. Geschichte der alten Philosophie: Neuhäuser. Geschichte der Philosophie der Griechen: Dr. Fischer. Geschichte der neuern Philosophie: Knoodt. Ausgewählte Kapitel aus Aristoteles' Metaphysik: Brandis. Philosophische Lehre von Gott: Schaarschmidt. Philosophische Uebungen: Neuhäuser.

Philologie.

Orientalische Philologie.

Anfangsgründe des Sanskrit: Lassen. Jesaias, Anfangsgründe des Arabischen, Fortsetzung des Syrischen, Arabische Geschichtschreiber, Hariri, Fortsetzung des Sanskritcursus, Arabische, Indische, Persische Schriftsteller nach Bedürfniß: Gildemeister.

Klassische Philologie.

Griechische Litteraturgeschichte: Ritter. Römische Litteraturgeschichte: Jahn. Verfassungsgeschichte Athens u. Erklärung des xenophontischen Buches vom Staate der Athener: Bernays. Euripides Cyclops, Aristophanes Friede: Heimsoeth. Demosthenes Rede über den Kranz: Usener. Platon's Vertheidigung des Socrates: Ritter. Geschichte der Philosophie bei den Römern u. Erklärung des Lucretius: Bernays. Juvenals Satiren: Schopen. Lysias im Königl. philologischen Seminar: Jahn. Ovid's Tristien B. II. im Königl. philologischen Seminar: Usener. Disbutirübungen im Königlichen philologischen Seminar, Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn. Kritische Uebungen: Heimsoeth. Philologische Uebungen Bernays.

Neuere Philologie.

Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur, Deutsche Rechtschreibung: Simrock. Deutsche Grammatik: Dr. Treitz. Gothische Grammatik: Diez. Vergleichende Grammatik der Romanischen Sprachen: Delius. Ueber Dante Alighieri: Dr. Treitz. Die Numancia des Cervantes: Diez. Shakspeare's Troilus u. Cressida: Delius. Praktischer Unterricht im Italienischen: Diez.

* * *

Geschichte der franz. Litteratur vom Anfang bis zum Ende des 17. Jahrh., Franz. Grammatik, Studium der franz. Sprache mit praktischen Uebungen u. Erklärung einiger Lustspiele Moliere's: Lect. Nadaud.

Kunst.

Geschichte der Mittelalterlichen Kunst, Leben Albrecht Dürer's: Springer. Harmonielehre, Unterricht im Orgenspiel verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspective; Anleitung zum Aquarell- u. Oelmalen; Zeichnen nach lebenden Thieren bei Beleuchtung: akadem. Zeichnenlehrer Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Römische Geschichte: Schäfer. Geschichte des Mittelalters: Kampschulte. Neuere europäische Geschichte seit dem Jahre 1648: Dr. von Noorden. Geschichte Europa's seit den Wiener Verträgen: Dr. Maurenbrecher. Französische Geschichte: Dr. Bernhardt. Geschichte Deutschlands im Reformationszeitalter (1495—1648): Dr. Maurenbrecher. Quellenkunde zur deutschen Geschichte: Dr. von Noorden. Preuß. Geschichte seit dem Regierungsantritt des großen Kurfürsten: Schäfer. Uebungen des Königl. historischen Seminars: von Sybel, Schäfer, Kampschulte.

Digitized by Google

Staats- und Cameralwissenschaften.

Politik: von Sybel. Die wichtigsten Grundsätze der Volkswirthschaft: Kaufmann. Nationalökonomie: Nasse. Polizeiwissenschaft: Kaufmann. Verwaltung des preußischen Staats: Nasse. Bergwerksverwaltung: Nöggerath.

Mathematik.

Ebene u. körperliche Trigonometrie: von Riese. Ueber die trigonometrischen Reihen: Dr. Kortum. Analytische ebene Geometrie: von Riese. Analytische Geometrie des Raumes: Radicke. Analytische Geometrie mit besonderer Berücksichtigung der Kegelschnitte, Einleitung in die Analysis des Unendlichen: Dr. Gehring. Höhere Algebra: Lipschitz. Höhere Gleichungen: Radicke. Integral-Rechnung: Dr. Kortum. Ausgewählte Kapitel der Differential- u. Integralrechnung: Dr. Gehring. Analytische Mechanik Lipschitz. Analytische Uebungen: Plücker. Mathematische Uebungen: Lipschitz. Ueber Micrometer, Populäre Astronomie, Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik, Praktische Uebungen im phys. Laboratium: Plücker. Ueber Galvanismus u. Magnetismus, Die Erscheinungen der Interferenz: Dr. Kettler. Wärmelehre, Elektrochemie: Dr. Wüllner. Meteorologie: Radicke. Allgemeine Experimentalchemie: Bergemann. Analytische Experimentalchemie: Bischof. Organische Experimentalchemie, Ausgewählte Kapitel der Chemie: Landolt. Pharmacentischer Theil der organischen Chemie: Bergemann. Physiologische Chemie, Ueber Gährungen: Dr. Preyer. Chemisches Praktikum: Landolt. Chemisch-pharmaceutisches Praktikum: Bergemann. Technologie, Ausgewählte Kapitel der Geologie: Bischof. Geologie: Nöggerath. Ausgewälte Theile der Mineralogie und Geologie für Studirende aller Fakultäten, Mineralogie, Krystallographie verbunden mit krystrallometrischen Uebungen: vom Rath. Allgemeine Geognosie: Dr. Andrä. Ausgewählte Kapitel der Geognosie, Schöpfungsgeschichte: Dr. Schlüter. Geschichte der Erde: Dr. Mohr. Einleitung in die Zoologie für Studirende aller Fakultäten, Pharmaceutische Zoologie: Troschel. Fortpflanzung u. Entwickelung der Pflanzen, Die officinellen Gewächse, Botanische Pharmakognosie: Hanstein. Ueber Kryptogamen, Pflanzen-Anatomie u. Physiologie mit mikroskopischen Uebungen: Dr. Hildebrand. Botanisch-mikroskopische Uebungen: Hanstein. Uebungen des Königlichen naturwissenschaftlichen Seminars: Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel, Hanstein.

Gymnstische Fertigkeiten.

Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich.

590. Das dem Civil-Ingenieur Wilhelm Parje zu Offenbach a. M. unter dem 23. Mai 1865 ertheilte Patent: auf eine mechanische Vorrichtung zum Waschen von Leimleider in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cf: St. A. Nr. 203.)

Das dem Herrn Rudolph Wilhelmy in Berlin unter dem 30. April 1865 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte continuirlich wirkende Rotations-Pumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben. (cf. St. A. Nr. 203.)

Das dem Rittergutsbesitzer Harder zu Ransen unter dem 2. Mai 1865 ertheilte Patent: auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigentlich erkannte Mähmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cf. St. A. Nr. 207.)

Minden, den 27. August 1866.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Beilage zum 40. Stück
des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden.
pro 1866.

Verordnung Königlicher Regierung.

Forstpolizei-Verordnung für den Regierungs-Bezirk Minden.

391. Zum Schutze der gesammten Waldungen in unserem Verwaltungsbezirke, sowohl der Königlichen als auch der Gemeinde-, Instituten- und Privat-Waldungen verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch Folgendes:

I. Schutz des Waldbodens im Allgemeinen und der darauf befindlichen Anlagen und Vorrichtungen.

§. 1. Wer unbefugt in einem Walde außerhalb der erlaubten Wege a) geht, karrt oder reitet, b) fährt, c) Vieh treibt, hat in dem Falle ad a. 10 Sgr., ad b. 1 Thlr. und ad c. für jede Ziege 10 Sgr. und für jedes Stück Rindvieh, jedes Pferd, einen Esel oder für je 5 Stück oder unter 5 Stück von allen übrigen Viehgattungen 5 Sgr. Strafe verwirkt. Die Strafe soll jedoch für jeden Kontraventionsfall im Ganzen den Betrag von 5 Thlr. nicht übersteigen.

Erlaubt zur Benutzung sind ohne Unterschied nur die zu gemeinem Gebrauch bestimmten öffentlichen Fahrwege, für Fußgänger außerdem die gebahnten, nicht gesperrten Fußpfade.

Andere Wege dürfen nur auf besondere Erlaubniß des Waldeigenthümers oder dessen Verwalters oder in Ausübung einer bestehenden Wegeberechtigung benutzt werden.

§. 2. Nach §. 44 des Gesetzes, den Diebstahl an Holz und anderen Waldproducten betreffend, vom 2. Mai 1852, werden Diejenigen mit Geldbuße bis zu einem Thaler belegt, welche in einem Walde ohne Erlaubniß außer dem zu gemeinem Gebrauch bestimmten öffentlichen oder einem andern Wege, zu dessen Benutzung sie berechtigt sind, mit schneidenden Instrumenten zur Holzwerbung betroffen werden. Dieselbe Strafe trifft diejenigen, welche unter gleicher Voraussetzung außerhalb der eben genannten Wege mit Harken oder sonstigen zur Werbung von Streu oder andern Waldproducten dienenden Geräthschaften betroffen werden.

§. 3. Wer unbefugt in Wäldern über solche Weiden oder Schonungen (wozu auch Saaten und Pflanzungen gehören), welche mit einer Einfriedigung oder dem üblichen Schonungszeichen, sei dies nun ein Graben oder Strohwisch oder eine Tafel ꝛc. versehen sind, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privat-Fahr- oder Fußwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt, wird nach §. 347, Nr. 10 des Strafgesetzbuches resp. des Gesetzes vom 14. April 1856 mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

§. 4. Wer unbefugt die in einem Walde in den Einfriedigungen der eingehegten Plätze oder Schonungen befindlichen Gatterthore, Pforten u. s. w. öffnet, oder insofern er zur Oeffnung derselben befugt war, dieselben nicht sofort wieder schließt, verfällt in eine Strafe von 15 Sgr. bis 3 Thlr., insofern nicht die Vorschriften im §, 346, Nr. 1 des Strafgesetzbuches Platz greifen.

§. 5. Die unbefugte Verringerung fremden Waldbodens oder eines über denselben führenden Weges oder Grenzraines durch Abgraben oder Abpflügen, sowie das unbefugte Graben und Wegnehmen von Erde, Lehm, Sand, Grand, Mergel, Steine, Rasen, Plaggen oder ähnlichen Materialien wird nach §. 349, Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuches resp. des Gesetzes vom 14. April 1856 mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.

§. 6. In eine Strafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. verfällt:

a. wer unbefugter Weise Waldboden benutzt, ohne demselben Etwas zu entnehmen, also insbesondere wer darauf Materialien ablagert, Leinwand bleicht, Heu, Wäsche oder dergleichen trocknet, gefallenes Vieh vergräbt, Kartoffelgruben anlegt u. s. w. und ebenso, wer Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremden Waldboden wirft.

b. Wer unbefugt auf Waldboden oder in den in einem Walde belegenen Privat-Gewässern Flachs oder Hanf röthet, oder solche Gewässer durch Aufweichen von Fellen ꝛc. verunreinigt, oder endlich, es sei denn, daß an dem Gewässer ein erlaubter Weg vorbeiführt und solcher nicht verlassen wird, dasselbe in irgend einer andern Weise zum Waschen, Wasserschöpfen oder dergleichen benutzt.

c. wer das in einem fremden Walde rechtmäßig erworbene Bauholz ohne besondere Erlaubniß in dem-

Digitized by Google

selben beschlägt, bewaldrechtet, schält, schneidet oder sonst zurichtet, ebenso wer das in gleicher Weise erworbene Brennholz ohne besondere Erlaubniß im Walde zerkleinert, zusammenrückt oder überhaupt von seinem Platze entfernt.

d. Wer die bei dem erlaubten Stockroden oder ähnlichen erlaubten Handlungen in fremdem Walde gemachten Löcher und Gruben nicht wieder zuwirft und ebnet.

§. 7. In eine Strafe von 1 bis 10 Thlr. verfällt, insofern nicht die allgemeinen Strafgesetze Platz greifen, wer unbefugt in einem Walde:

a. einen Grenz-Schonungs-, Be- oder Entwässerungsgraben zuwirft oder anderweit beschädigt, oder einen Graben zur Wasserleitung oder sonstigen Zwecken anlegt,

b. Einfriedigungen jeder Art oder Steine, Hügel, Pfähle, Tafeln, Wische oder andere zur Abgrenzung oder Vermessung von Waldgrundstücken, Bezeichnung von Schonungen oder Sperrung von Wegen dienende Merkmale oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, oder beschädigt,

c. auf den Banqueten eines mit Steinen gehärteten Waldweges fährt oder reitet, auf denselben oder in den Gräben Vieh treibt oder weidet, sowie auf Waldwegen überhaupt die Gräben, Kanäle, Brücken, Bepflanzungen, Baum- und Prellpfähle beschädigt.

II. Waldbrand, dessen Löschung und Verhütung.

§. 8. Wer an gefährlichen Stellen in Wäldern Feuer anzündet, wird nach §. 347, Nr. 7 des Strafgesetzbuches resp. des Gesetzes vom 14. April 1856 mit einer Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft. Wer an anderen Stellen im Walde ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers oder innerhalb 10 Ruthen von der Grenze eines Waldes ohne Erlaubniß der zuständigen Polizeibehörde Feuer anmacht, ingleichen wer es unterläßt, das nach erhaltener Erlaubniß angezündete Feuer zu beaufsichtigen oder eine Aufsicht zu bestellen, welche erforderlichen Falls im Stande ist, das Feuer zu löschen, und insbesondere vor seiner Entfernung dasselbe nicht vollständig wieder löscht, verfällt in eine Strafe von 1 bis 10 Thlr.

§. 9. Köhler dürfen nur an den ihnen von den Waldeigenthümern oder dessen Beamten angewiesenen Stellen Meiler errichten und anzünden, während des Brandes desselben die den Ausbruch und die Verbreitung eines Feuers verhütenden Vorsichtsmaßregeln nicht vernachlässigen und namentlich so lange der Meiler im Feuer steht, von demselben sich nicht entfernen, Alles bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 10 Thlr. in jedem Contraventionsfall.

§. 10. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher von einer Meilerstätte noch nicht gelöschte und abgekühlte Holzkohlen durch den Wald transportirt.

§. 11. In der Zeit vom 1. April bis 1. October ist das Rauchen aus Pfeifen ohne Deckel, sowie das ganze Jahr hindurch das Rauchen von Cigarren im Walde außerhalb der mit Seitengräben versehenen Wege bei einer Strafe von 1 bis zu 3 Thlr. verboten.

Wer glimmenden Taback oder glimmende Cigarrenstücke im Walde wegwirft, verfällt in eine Geldbuße von 2 bis zu 5 Thlr., es sei denn, daß Solches auf den beschriebenen Wegen Statt findet und der glimmende Gegenstand innerhalb eines solchen Weges niederfällt.

§. 12. Obwohl erwartet werden kann daß jeder, der einen Waldbrand bemerkt in Rücksicht auf die großen Nachtheile einer solchen für das Gemeinwohl und die mögliche Ausbreitung nach bewohnten Ortschaften schon aus eigenem Antriebe zur Löschung sofort herbeieilen oder bei größerer Entfernung der Feuerstelle die nächsten bewohnten Gehöfte alarmiren und die Orts- oder Polizeibehörde oder die nächsten Forst-Beamten benachrichtigen wird, so bestimmen wir doch ausdrücklich hiermit Folgendes: Wer bei einem Waldbrande von der Polizeibehörde, deren Stellvertreter oder einem Forstbeamten zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann, verfällt soweit nicht die Bestimmung des §. 340, Nr. 7 des Strafgesetzbuches Platz greift, in eine Strafe von 1 bis 10 Thlr.

In gleicher Strafe wird genommen, wer den Weisungen des Feuerlöschdirigenten (§. 13) und dessen Stellvertreter und Gehülfen auf der Feuerstelle nicht Folge leistet, insofern nicht die Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze Platz greifen.

Bei 10 Sgr. bis 1 Thlr. Strafe hat sich jeder zur Hülfe Verpflichtete mit seinem Spaten, seiner Axt oder Rodehacke zu versehen.

§. 13. Bei Waldbränden gehen die durch die Provinzial-Feuer-Polizei-Ordnung vom 30. November 1841 dem Feuer-Lösch-Dirigenten beigelegten Befugnisse auf den betreffenden verwaltenden Forstbeamten über, der auch die unmittelbar nach Löschung eines Waldfeuers noch erforderlichen Maßregeln, als Be-

Digitized by Google

wachung der Brandstätte ꝛc. anzuordnen hat. So lange der verwaltende Forstbeamte nicht anwesend ist, führt der Amtmann, und wenn auch dieser nicht zur Stelle, der älteste der anwesenden Forstschutzbeamten die Direction. Sollte auch kein Forstschutzbeamter gegenwärtig sein, so liegen die genannten Funktionen dem betreffenden Ortsvorsteher ob.

Die Forstschutzbeamten sind jeder Zeit Stellvertreter und Gehülfen des Dirigenten.

III. Beschädigung am stehenden oder eingeschlagenen Holze.

§. 14. Mit einer Strafe von 1 bis 10 Thaler wird bestraft, insofern nicht die allgemeinen Strafgesetze Platz greifen, wer unbefugt in einem Walde:

a) stehendes Holz ober- oder unterhalb der Erde durch Abschneiden oder Abbrechen von Zweigen oder Wurzeln, durch Laubstreichen, Beklopfen, Beringeln, Beschälen, Anreißen, Anhauen, Anbohren u. s. w. beschädigt, oder sonst verstümmelt;

b) Waldsaaten, Pflanzungen oder sonstige Kulturanlagen beschädigt;

c) an stehendem oder eingeschlagenem Holz das Zeichen des Waldhammers oder die Stamm- oder Klafternummer vernichtet, unkenntlich macht oder verändert;

d) die Klaftern, die Haufen, die verarbeiteten Stämme oder die aufgeschichtete Lohe umstößt, beschädigt oder der Stützen beraubt.

IV. Holz-Nutzung.

A. Raff- und Leseholz, Stockholz ꝛc.

§. 15. Wer in einem fremden Walde die Befugniß zur Nutzung:

a) des Raff- und Leseholzes;

b) des auf den abgeholzten Schlägen zurückbleibenden Abraumes;

c) des Stockholzes;

d) des Lagerholzes;

e) von Wind-, Schnee-, Eis- und Duftbrüchen auf Grund einer Servitutberechtigung oder eines anderen Rechtstitels hat, ist verpflichtet, wenn er die Nutzung ausüben will, jährlich vor dem 1. October, oder wenn für die Ausübung bestimmte Nutzungsperioden ein für allemal festgesetzt sind, vor Beginn einer jeden Nutzungsperiode bei dem Waldeigenthümer oder dessen verwalteten Beamten sich zu melden, und einen auf seinen Namen lautenden Zettel zu seiner Legitimation von diesem in Empfang zu nehmen. Dieser Zettel, auf dem die Waldtheile, in welchen, und die Wochentage, an welchen die Nutzung ausgeübt werden darf, sowie die Dauer der Nutzungsperiode und endlich, wenn der Inhaber hinsichtlich der Fortschaffung des eingesammelten Holzes auf bestimmte Transportmittel beschränkt sein sollte, auch letztere anzugeben sind, darf an Fremde niemals, an die Hausangehörigen resp. Arbeiter des zu jenen Nutzungen Befugten aber nur dann, wenn diese die Nutzung für ihn ausüben, überlassen werden. Auch muß der die Nutzung Ausübende, im Walde und während des Transports des eingesammelten Holzes nach Hause, den Zettel jeder Zeit bei sich führen und ihn auf Verlangen vorzeigen.

§. 16. Die im §. 15 genannten Nutzungen dürfen ohne besondere Erlaubniß des Waldeigenthümers oder dessen Verwalters niemals ausgeübt werden:

a) in Schonungen und allen den Schonungen gleich zu achtenden Schlägen, in welchen die Holzschläger noch mit dem Einschlagen und Aufklaftern der Hölzer beschäftigt oder welche sonst noch nicht Seitens des Waldeigenthümers oder dessen Beamten für die betreffenden Nutzungen aufgegeben sind.

b) an anderen, als den auf dem Legitimations-Zettel bemerkten, oder ein für allemal für die Nutzung bestimmten Tagen, Orten und Zeiten, sowie an Sonn- und Festtagen und zur Mahlzeit;

c) mit anderen als den gesetzlich resp. nach Maßgabe der Berechtigung oder Vergünstigung zulässigen Werkzeugen und Transportmitteln;

§. 17. Wer den Bestimmungen der §§. 15 und 16 zuwiderhandelt, verfällt für jeden Fall der Uebertretung in eine Strafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr.

§. 18. Zu eine gleiche Strafe neben Confiscation der Instrumente (§. 220, I, 22, A.-L.-R.) verfallen die nur zu Raff- und Leseholz oder zur Wegnahme des auf den abgeholzten Schlägen zurückgelassenen Abraums in einem fremden Walde Berechtigten, welche bei Ausübung ihrer Berechtigung mit Beilen, Sägen, Hacken oder anderen Werkzeugen, durch welche stehende Bäume oder Aeste heruntergebracht werden können, betroffen werden.

B. Bau-, Nutz- und Brennholz überhaupt.

1) Nicht geworbenes Holz.

§. 19. Wer befugt ist, in einem fremden Walde Holz irgend einer Gattung und Art durch Selbsthieb zu fällen, und sich anzueignen, darf für den Fall, daß nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt worden:

Digitized by Google

a) dieses Holz nur in der Zeit des gewöhnlichen Holzhiebs, also vom 1. October bis 1. April einschlagen;

b) dasselbe nicht ohne Vorwissen des Waldeigenthümers oder dessen Beamten, und nicht eher fällen, als bis ihm dasselbe besonders angewiesen ist;

c) das gefällte Holz nicht ohne Vorwissen des die Aufsicht in dem betreffenden Forstbezirke führenden Forstbeamten und wenn besondere Holzabfuhrtage festgesetzt sind, nur an diesen, niemals aber an Sonn- und Festtagen oder zur Nachtzeit verladen oder abfahren und muß

d) die Abfuhr des Holzes innerhalb der bei der Ueberweisung bestimmten Frist, im Mangel einer solchen, eine längere Frist gewährenden Bestimmung aber innerhalb 8 Wochen nach dem Tage der erfolgten Anweisung beendet haben.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, hat als Strafe

ad a. b. und c. bei einer bis 1 Klafter betragenden Holzmasse 2 Thlr. und für jede, eine Klafter betragende Holzmasse darüber wiederum 2 Thlr. bis zum Betrage von 10 Thlr.;

ad d. bei einer Holzmasse bis zu einer Klafter 15 Sgr. und für jede eine Klafter betragende Holzmasse darüber wiederum 15 Sgr. bis zum Betrage von 10 Thlr., sowie auch nach fruchtlosem Ablauf jeder fernern 4 Wochen, sofern Seitens des Waldeigenthümers oder seiner Beamten die Aufforderung zur Abfuhr jedesmal vorher wiederholt worden ist, eine neue Strafe von derselben Höhe zu entrichten.

2) Aufbereitetes Holz.

§. 20. Wer in einem fremden Walde bereits aufbereitetes Bau-, Nutz-, Schier- oder Brennholz als Käufer oder auf Grund irgend eines anderen Rechtstitels zu empfangen hat, darf, wenn nicht durch die Verkaufsbedingungen oder in sonstiger Weise etwas Anderes bestimmt worden:

a) das Holz nicht eher sich aneignen, als bis ihm von dem Waldeigenthümer oder dessen Stellvertreter ein Holz-Anweise- oder Verabfolgungs-Zettel über das zu empfangende Holz ausgehändigt ist, welcher mit Quittung über den darauf etwa zu bezahlenden Betrag oder der Bemerkung versehen ist, daß das Holz unentgeldlich empfangen werde;

b) das Verladen oder die Abfuhr dieses Holzes nur nach erfolgter Abgabe jenes Zettels an den die Aufsicht führenden Forstbeamten, und nach dessen Anweisung, auch, in sofern besondere Holzabfuhrtage festgesetzt sind, nur an diesen Tagen, niemals aber an Sonn- und Festtagen oder zur Nachtzeit bewirken;

c) Holz, dessen Art, Standort oder Nummer mit den diesfälligen Angaben auf dem Verabfolgezettel nicht übereinstimmt, niemals an sich nehmen, und muß

d) die Abfuhr des angewiesenen Holzes innerhalb der bei dem Verkauf oder der Ueberweisung bestimmten Abfuhrzeit und im Mangel einer solchen Bestimmung 8 Wochen nach demjenigen Tage beendet haben, an welchen das Holz verkauft oder von welchem die Benachrichtigung datirt ist, daß das Holz zur Abfuhr bereit stehe. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, hat als Strafe

ad a. und b. bei einer bis 1 Klafter betragenden Holzmasse 15 Sgr. und für jede, eine Klafter betragende Holzmasse darüber wiederum 15 Sgr. bis zum Betrage von 10 Thlr.;

ad c. bei einer bis eine Klafter betragenden Holzmasse 1 bis 2 Thlr. und für jede, eine Klafter betragenden Holzmasse darüber wiederum 2 Thlr. bis zum Betrage von 10 Thlr.;

ad d. bei einer bis 1 Klafter betragenden Holzmasse 10 bis 15 Sgr. und für jede, eine Klafter betragende Holzmasse darüber eben so viel bis zum Betrage von 10 Thlr zu entrichten.

Bei c. ist die außerdem verwirkte gesetzliche Strafe und der Schadenersatz hierbei nicht ausgeschlossen, und bei d tritt nach fruchtlosem Ablauf von jeden fernern 4 Wochen nach der jedesmal zuvor Seitens des Waldeigenthümers wiederholten Aufforderung zur Abfuhr neue Bestrafung nach denselben Sätzen ein.

V. Nutzung anderer Waldproducte.

A. Im Allgemeinen.

§. 21. Wer Gras, Waldstreu, Moos, Dünger, Heide- und andere Kräuter, Beeren, Pilze, Schwämme oder Holzsämereien irgend einer Art aus einem fremden Walde auf Grund einer Servitutberechtigung oder eines anderen Rechtstitels entnehmen will, ist allen in den §§. 15 und 16, sowohl bezüglich der Legitimationszettel, als sonst getroffenen Bestimmungen unterworfen und verfällt beim Zuwiderhandeln gegen dieselben für jeden Fall der Uebertretung in eine Strafe von 10 Sgr. bis 3 Thlr.

B. Grasnutzung insbesondere.

§. 22. Das Recht auf Grasschnitt und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr darf in Waldungen nicht mit der Sense, sondern nur mit der Sichel und kleineren Instrumenten ausgeübt werden. Wer dawider handelt, hat, sofern nicht die strengeren Strafen des folgenden §. eintreten, 10 Sgr. bis 1 Thlr. Strafe verwirkt.

Digitized by Google

§. 23. Das Schneiden von Gras u. s. w. darf bei Strafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. für jeden Uebertretungsfall nur in einer Entfernung von mindestens 1½ Fuß von den jungen Pflanzen und Stämmen geschehen.

C. Waldstreu ꝛc. insbesondere.

§. 24. Rücksichtlich der Ausübung der Nutzung von Waldstreu, Moos, Heide- und anderen Kräutern wird insbesondere noch festgesetzt:

a) das Werben und Abfahren sowohl der Waldstreu im engeren Sinne, unter welcher nur abgefallenes Laub und Nadeln, sowie trockenes Moos verstanden werden, als des Heidekrauts und sonstiger Kräuter darf ohne besondere Erlaubniß nur in der Zeit vom 1. October bis 1. April stattfinden. Es bleibt dem Wald-Eigenthümer außerdem überlassen, bestimmte Wochentage festzusetzen.

b) Servitutberechtigten gegenüber soll zwar hinsichtlich der Bestimmung der Wochentage die bisherige Observanz maßgebend sein, doch können dieselben für die Ausübung der Nutzung höchstens 3 Wochentage in Anspruch nehmen.

c) Das Werben der Waldstreu im engeren Sinne darf ohne besondere Erlaubniß nicht mit eisernen, sondern nur mit hölzernen unbeschlagenen Rechen, deren Zinken ebenfalls nur von Holz sein dürfen und mindestens 2½ Zoll von einander abstehen müssen, stattfinden, wogegen der zur Entnahme von Heidekraut und Beerkräutern Befugte sich auch nach der zur Trennung dieser Kräuter vom Boden benöthigten Sensen oder Sicheln bedienen darf.

d) Das Abmähen oder Absichern der Kräuter ꝛc. darf nur in einer Entfernung von mindestens 1½ Fuß von den jungen Pflanzen oder Stämmen geschehen.

e) Ebensowenig darf beim Streurechen oder Abmähen oder Absicheln von Kräutern ein Theil des Bodens selbst mit abgetrennt werden.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Strafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. für jeden Uebertretungsfall.

VI. Fossilien.

§. 25. Wer aus einem fremden Walde, Steine, Lehm, Sand, Kies, Thon, Kalk oder andere Fossilien irgend einer Art zu entnehmen berechtigt ist, hat die durch Entnahme dieser Gegenstände, sowie durch Schürfen nach Mineralien jeder Art entstandenen Gruben und Löcher bei Vermeidung einer Strafe von 15 Sgr. bis zu 5 Thlr. gehörig wieder auszufüllen und einzuebnen.

Wenn besondere Gruben und Brüche eröffnet sind, so behält es hinsichtlich des Betriebes in denselben bei den bestehenden Polizeivorschriften sein Bewenden.

§. 26. Sofern die Entnahme von Fossilien nicht auf Grund besonderer, die näheren Bestimmungen darüber enthaltenden Verträge oder Urkunden erfolgt, gelten die in den §§. 15 und 16 getroffenen, die Legitimationszettel betreffenden, sowie die Straf-Bestimmungen des §. 17 auch dafür.

VII. Ameisenhaufen.

§. 27. Wer in einem fremden Walde unbefugt die sogenannten Ameiseneier sammelt oder Ameisenhaufen zerstört und zerstreut, verfällt in eine Strafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr.

VIII. Waldweide.

a. Auf Grund einer Servitutberechtigung.

§. 28. Wer sein Vieh anders als unter Aufsicht eines tüchtigen Hirten in einem fremden Walde weiden läßt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 5 Thlr. für jeden einzelnen Fall; ebenso der zur Beaufsichtigung des Viehes bestellte an sich tüchtige Hirt, welcher dasselbe unbeaufsichtigt gehen läßt oder die Beaufsichtigung einer hierzu untüchtigen Person überträgt. Bei Pferden, so wie bei Heerden von mehr als 10 Stück Rindvieh oder 30 Schafen, Ziegen oder Schweinen sind Kinder unter 16 Jahren, bei kleineren Heerden, so wie bei Federvieh aber Kinder unter 14 Jahren als tüchtige Hirten nicht zu betrachten.

§. 29. Wenn einer Gemeinde oder einer Mehrzahl von Besitzern einer Gemeinde das Recht der Hütung in einem Walde zusteht, so ist jeder Theilnehmer verpflichtet, sein Vieh dem anzunehmenden gemeinschaftlichen Hirten vorzutreiben, sofern ihm nicht das Alleinhüten vermöge besonderen Rechtstitels zusteht. Das Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift wird für jeden Fall des Einzelnhütens mit einer Strafe von 1 bis 5 Thlr. geahndet.

§. 30. Wer Vieh in Schonungen oder eingeschonten Mastrevieren oder zur Nachtzeit außerhalb eingehegter Koppeln oder Buchten hütet oder weiden läßt, wird mit einer Strafe von 15 bis 20 Sgr. für jedes Pferd, jedes Stück Rindvieh, jede Ziege und jeden Esel, 5 bis 10 Sgr. für jedes Schaaf oder Schwein, 1 Sgr. für jede Gans oder jedes andere Stück Geflügel, mindestens aber von 20 Sgr. bis zur Höhe von 10 Thlr. belegt.

Digitized by Google

§. 31. Wer nur zur Hütung mit einer bestimmten Anzahl oder mit bestimmten Gattungen von Vieh oder nur zu gewissen Jahres- oder Tageszeiten berechtigt ist und diese Beschränkungen nicht inne hält, — ingleichen wer das seiner Berechtigung unterliegende Revier überschreitet oder der Bestimmung in §. 91, Tit. 22, Theil I. des allgemeinen Landrechts entgegen fremdes Vieh zur Weide bringt, wird ebenfalls nach §. 30 bestraft.

§. 32. Wenn das gehütete Vieh Grenz-, Schonungs-, Be- und Entwässerungsgräben, Kanäle, Straßengräben Einfriedigungen jeder Art, Steine, Hügeln, Pfähle, Tafeln, Wische und andere zur Abgrenzung oder Vermessung von Waldgrundstücken, Bezeichnung von Schonungen oder Sperrungen von Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen, Brücken, Alleebäume, Baum- und Prell-Pfähle, Nummer- oder Prellsteine beschädigt, sowie Klaftern, Haufen oder aufgeschichtete Lohe umstößt oder auseinander wirft, so verfällt der Eigenthümer in eine Strafe von 1 bis 10 Thlr.

b. Ohne Servitutberechtigung.

§. 33. Wer sein Vieh ohne jede Befugniß in Waldungen hütet oder weiden läßt, hat an Geldbuße a. für jedes Stück Rindvieh, Pferd, Esel oder Ziege 10 Sgr., b. für jedes Schaaf oder Schwein 2½ Sgr. c. für jedes Stück Federvieh ½ Sgr, mindestens aber 10 Sgr. bis zu 10 Thlr zu entrichten. Bei dem Hüten in Schonungen treten die Strafen des §. 30 ein.

§. 34. Einmiether zur Hütung sind, sofern nicht besondere Vereinbarungen mit ihnen getroffen sind, allen für Berechtigte in den §§. 28 bis 33 gegebenen Anordnungen und angedrohten Strafen unterworfen.

IX. Allgemeine Bestimmungen.

§. 35. Wenn die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Uebertretungen zur Nachtzeit oder an Sonn- und Festtagen oder an Forstgerichtstagen des betreffenden Forstbezirks begangen werden, so wird die Strafe in soweit verschärft, daß niemals unter den doppelten Betrag des geringsten Strafmaßes erkannt werden darf.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf diejenigen Handlungen, welche lediglich in Rücksicht auf ihre Verübung an Sonn- und Festtagen oder zur Nachtzeit nach den §§. 16, 17, 19, 20, 21, 30, 31 und 34 bereits mit Strafe belegt sind.

Dieselben Strafverschärfungen greifen Platz, wenn der Contravenient innerhalb der letzten zwei Jahre wegen einer gleichen Uebertretung bereits bestraft worden ist.

§. 36. An die Stelle der Geldbuße tritt im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe nach §. 18 des Eingangs gedachten Gesetzes vom 11. März 1850.

§, 37. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 38. Die forstpolizeilichen Verordnungen und Vorschriften, welche Materien und besondere Fälle betreffen, hinsichtlich deren die gegenwärtige Forstpolizei-Verordnung Nichts bestimmt, bleiben nach wie vor in Kraft. Alle übrigen werden hiermit aufgehoben, namentlich a. die Verordnung vom 22. December 1852 (Amtsblatt pro 1853 pag. 1.) b. Die Forst-Polizei-Verordnung vom 25. Mai 1855 (Amtsblatt pro 1855 pag. 246.) c. Die Verordnung vom 31. März 1841 (Amtsblatt pro 1841 pag. 147.)

Minden, den 23. August 1866.

Königl. Regierung.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41.

Minden, den 7. September 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

592. Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6392. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission. Vom 11. Juli 1866.

Nr. 6393. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grottkauer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 11. Juli 1866.

Das 43. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6394. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juli 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an die Gemeinden Waldbroel und Morsbach im Kreise Waldbroel des Regierungsbezirks Cöln, für die von denselben ausgebaute Communalstraße von Biebelshof über Holpe nach Ritterseifen.

Nr. 6395. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Actiengesellschaft „Flora“ in Cöln. Vom 4. August 1866.

Nr. 6396. Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1866, betreffend die Genehmigung des Revidirten Statuts der Königsberger Privatbank.

Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums.

593. In Folge Allerhöchster Ermächtigungen vom 22. und 27. August d. J. werden hierdurch die für die Grenze von der Weichsel bei Thorn bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg und für den Zeitraum bis zum 1. October d. J. durch unsere Bekanntmachungen vom 21. Mai und 13. Juni d. J. erlassenen Verbote der Ausfuhr von Getreide, Heu, Stroh, Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, von gewöhnlichem Backwerk, sowie von Rind- und Schaafvieh, ferner die durch unsere Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 für die Grenze gegen Rußland und Polen bis auf Weiteres, und durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni d. J. für sämmtliche Grenzen der Monarchie und für den Zeitraum bis zum 1. October d. J. ergangenen Verbote der Ausfuhr und der Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art wieder aufgehoben.

Berlin, den 28. August 1866.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt. Der Minister des Innern Gr. Eulenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

594. Nachdem der Commerzienrath Niedieck hierselbst das von ihm bisher bekleidete Amt als Director der Westfälischen Provinzial-Hülfskasse niedergelegt hat, ist das Directions-Mitglied, Freiherr von Droste-Hülshoff hierselbst, bis auf Weiteres mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Directors der Westfälischen Provinzial-Hülfs-Kasse beauftragt worden.

Münster, den 28. August 1866. Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

595. Des Königs-Majestät haben den bisheriger Regens des bischöflichen Priester-Seminars zu Paderborn, Domcapitular Dr. Schulte, den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife zu verleihen geruht.

Minden, den 27. August 1866. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Osterrath.

Digitized by Google

596. Die von dem Lehrer Carl Heinrich Fincke bisher provisorisch verwaltete 2. Lehrerstelle zu Hüllhorst, im Kreise Lübbecke, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 20. August 1866.

597. Die durch die Versetzung des Försters Großkopf zur Erledigung kommende Försterstelle zu Neuenheerse, in der Oberförsterei Neuenheerse, ist vom 1. October d. J. ab dem Förster Seiler zu Leiberg übertragen worden.

Minden, den 30. August 1866.

598. Die in der Zeit vom 1. October d. J. bis dahin 1867 für die Geschäfts-Lokalien der Regierung und der Regierungs-Haupt-Kasse erforderliche Bedarf an gereinigtem Rüböl und Stearinlichten soll im Wege der öffentlichen Licitation beschafft werden, und ist hierzu Termin auf **Donnerstag, den 20. September** c., Vormittags 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude vor dem Herrn Rechnungs-Rath Suermann anberaumt worden, in welchem Lieferungslustige sich einfinden und unter Einreichung gehörig bezeichneter Proben ihre Erbietungen abgeben wollen. Die Regierung behält sich unter den beiden Mindestfordernden die Wahl vor. Die diesem Verdinge zum Grunde gelegten Bedingungen können täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags in unserer Registratur eingesehen werden.

Minden, den 3. September 1866.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

599. In unserer Bekanntmachung vom 5. Juli d. J. (Stück 32 dieses Blattes), befinden sich die nachbezeichneten Druckfehler:

a) Seite 248, 2. Absatz, 1. Zeile, muß es heißen: Abgaben.
b) Seite 255, bei Nr. 9 muß es heißen: gebockter, nicht gebrockter Flachs.
c) Seite 256, bei Nr. 11 muß es heißen: Splitter von Astholz.
d) Seite 256, 4. Zeile von unten ist richtig: Ein älteres Rind.
e) Seite 260 fehlt bei Abschnitt VI unter der Bezeichnung: Ablösungs-Preise der Gegenleistungen, der Vermerk: (§. 59 des Gesetzes).
f) Seite 261 ist in der 21. Zeile von oben gedruckt: ein oder derselben Person, richtig ist: ein und derselben ꝛc.
g) Seite 263, ist bei Abschnitt 6, Gänse gedruckt, statt magere Gans, eine mangere Gans, und
h) Seite 263, bei b. „Andere animalische Erzeugnisse“ ist gedruckt: Schweinkopf, statt: Schweinskopf.

Münster, den 22. August 1866. Königl. General-Commission. Jonas.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

600. Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuld-Verschreibungen können vom 15. k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. k. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 29. August 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden Gamet. Löwe. Meinecke.

601. Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 12. März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs der Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20. k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 29. August 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Gamet. Löwe. Meinecke.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

602. Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1866—67.

Beginn am 16. October.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters, Director, Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

II. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Professor Dr. Heinzel.

III. Wirthschaftslehre: 1) Nationalökonomie, Regierungsassessor Beutner. 2) Staatswirthschaftslehre, derselbe.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Director Settegast. 2) Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen, Dr. Blomeyer. 3) Landwirthschaftliche Buchführung, Rendant Schneider. 4) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Inspector Hannemann.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.

5) Allgemeiner Acker- u. Pflanzenbau, Dr. Blomeyer. 6) Wiesenbau, Baumeister Engel. 7) Specieller Pflanzenbau, Director Settegast. 8) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau, Garten-Inspector Hannemann. 9) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde, Dr. Blomeyer. 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Dr. Blomeyer und Administrator Schnorrenpfeil. 11) Allgemeine Thierproductionslehre (Thierzüchtungskunde), Director Settegast. 12) Schafzucht und Wollkunde, derselbe. 13) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, derselbe. 14) Rindviehzucht, Dr. Blomeyer. 15) Pferdezucht und Gestütskunde, Dr. Dammann. 16) Schweinezucht, derselbe.

V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung, Königl. Oberförster Wagner.

VI. Naturwissenschaftlichr Disciplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie, Professer Dr. Krocker. 2) Experimental-Physik, Dr. Pape. 3) Meteorologie, derselbe. 4) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Professer Dr. Krocker. 5) Analytische Chemie, Professor Dr. Krocker. 6) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Professer Dr. Heinzel. 7) Physiologie der Hausthiere, Dr. Hartmann. 8) Anatomie der Hausthiere, Dr. Dammann. 9) Mikroskopische Anatomie des thierischen und menschlichen Körpers, Dr. Hartmann. 10) Mineralogie, derselbe.

VII. Oeconomisch-technologische Disciplin: Technologie, Professer Dr. Krocker.

VIII. Thierheilkunde: 1) Geburtshülfe, Dr. Dammann. 2) Hufbeschlagkunde, derselbe. 3) Veterinärklinische Demonstrationen, derselbe.

IX. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel.

X. Mathematische Disciplin: 1) Mathematik, Dr. Pape. 2) Maschinenlehre, Baumeister Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Model-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; der landwirthschaftliche Thierpark; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Digitized by Google

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1866. Der Director, Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42.

Minden, den 14. September 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

603. Das 44. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6397. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 700,000 Thalern. Vom 25. Juli 1866.

Nr. 6398. Allerhöchster Erlaß vom 13. August 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf dem Communalwege von Goch nach Gaesdonk an die Gemeinden Goch und Asperden im Kreise Cleve des Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

604. Die erledigte zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Paderborn ist höherer Bestimmung zufolge zunächst mit einem Hülfsgeistlichen, und zwar in der Person des Pfarramts-Candidaten Albrecht Wex aus Börninghausen durch uns wieder besetzt worden.

Münster, den 2. August 1866. Königl. Consistorium.

605. Die erledigte zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Rödinghausen, Diöcese Herford, ist in Folge des von dem Patron derselben uns für den gegenwärtigen Fall zur Ausübung überlassenen Patronatrechts dem bisherigen Pfarrverweser zu Marienmünster Nieheim-Steinheim, Friedrich Wilhelm Brünger verliehen und derselbe demnächst landesherrlich von uns berufen worden.

Münster, den 4. August 1866. Königl. Consistorium.

606. Anstatt des nach Lengerich abgegangenen Anstaltsgeistlichen Johanning ist der Pfarramts-Candidat Arnold Daniel aus Soest als Pfarrverweser bei der evangelischen Gemeinde zu Marsberg angeordnet worden.

Münster, den 4. August 1866. Königl. Consistorium.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

607. Von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist den Oberlehrern Dr. Schipper und Dr. Grüter am Gymnasium zu Münster das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

Münster, den 4. September 1866. Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Mauderode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

608. Zur diesjährigen Körung der Privatbeschäler sind von der dazu ernannten Commission folgende Termine anberaumt: 1) den 5. October für die Kreise Bielefeld und Halle in Bielefeld, 2) den 6. October für den Kreis Herford in Herford, 3) den 8. October für den Kreis Minden in Minden, 4) den 9. October für den Kreis Lübbecke in Fiestel von 9 Uhr bis 11 Uhr Vormittags, 5) den 12. October für den Kreis Höxter in Brakel, von des Nachmittags 2 Uhr bis 4 Uhr, 6) den 13. October für den Kreis Warburg in Peckelsheim, 7) den 15. October für den Kreis Paderborn in Paderborn, 8) den 16. October für den Kreis Büren in Büren, 9) den 17. October für den Kreis Wiedenbrück in Wiedenbrück von 9 Uhr bis 11 Uhr Vormittags.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß während der Termine in den Orten, wo die Körung abgehalten wird, diejenigen Fohlen, welche von Beschälern des Königl. Westfälischen Landgestüts abstammen, mit dem Brennzeichen versehen werden, wobei die Besitzer dieser Fohlen die Deckscheine vorzuzeigen haben.

Minden, den 31. August 1866.

Digitized by Google

609. Die Jahres-Collecte zum Besten der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth wird in diesem Jahre in den Monaten October und November durch Agenten der Anstalt abgehalten werden. Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, nehmen wir mit Rücksicht auf den wohlthätigen Zweck und die segensreiche Wirksamkeit des Instituts gern Veranlassung, diese Collecte der Mildthätigkeit der Einwohner unseres Verwaltungsbezirks zu empfehlen. Minden, den 6. September 1866.

610. Wir haben die vacante Försterstelle zu Alt-Böddeken, in der Oberförsterei Böddeken, dem Förster Stein zu Kleinenberg, vom 1. October d. J. ab übertragen. Minden, den 7. September 1866.

611. Vom 1. October c. ab wird an der bei der s. g. Sandmühle, dem Vereinigungspunkte der Minden-Döhren-Hühnerberger und Loccum-Schlüsselburg-Müßleringener Kreisstraßen, neu errichteten Barriere das Chausseegeld für eine Meile, und zwar nach den verschiedenen Richtungen auf beiden Straßen, erhoben werden. Minden, den 11. September 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

612. Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat August 1866.

Pensionirt ist: der Kreisgerichts-Sekretair und Depositalkassen-Rendant Seppeler zu Rietberg.

Versetzt ist: der Kreisgerichts-Sekretair, Deposital-Rendant und Sportel-Rezeptor Riemann zu Büren in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Herford mit der Funktion bei den Gerichtskommissionen zu Bünde.

Ernannt sind: der Büreaudiätar, Civilsupernumerar Wüseke zu Halle zum Kreisgerichts-Sekretair, Deposital-Rendanten und Sportel-Rezeptor beim hiesigen Kreisgerichte mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Büren; der Büreau-Assistent Pieper zu Höxter zum Kreisgerichts-Sekretair, Deposital-Rendanten und Sportelrezeptor beim Kreisgerichte zu Bielefeld mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Rietberg, sowie der bisherige Hülfsbote, invalide Trompeter Riemann zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte in Warburg.

Gestorben sind: der Gerichtsassessor Wirsel zu Büren und der Kreisgerichtsbote und Exekutor Fresen zu Höxter.

Paderborn, den 3. September 1866. Königl. Appellationsgericht.

613. Der seitherige Schiedsmann, Apotheker Ohly zu Lübbecke ist nach Ablauf seiner bisherigen Amtsdauer von Neuem zum Schiedsmann für die Stadt Lübbecke gewählt, und für die Amtsdauer vom 1. September 1866 bis dahin 1869 bestätigt und verpflichtet worden.

Paderborn, den 4. September 1866. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

614. Die Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe als

Littera A. über 1000 Thlr.

Nr. 2269 bis 2273 incl., 3574 bis 3577 incl., 3625 bis 3631 incl., 3904, 3905, 4002 bis 4007 incl., 4009 bis 4020 incl., 4022 bis 4026 incl., 4264 bis 4269 incl., 4272, 4273, 4274, 4356, 4357, 4551, 4598, 4599, 4843, 4861, 4988, 4989, 5246, 5262, 5562, 5598, 5599, 5660 bis 5664 incl., 5681 bis 5689 incl., 5798.

Littera B. über 500 Thlr.

Nr. 1346, 1449, 1697, 1839, 1852, 1926, 1933, 2029, 2066, 2096, 2160, 2188, 2196.

Littera C. über 100 Thlr.

Nr. 4881, 4882, 4883, 5929, 6952, 6984, 6985, 7109, 7376, 7377, 7966, 8212, 8213, 8363, 8545, 8546, 8830, 8831, 8832, 8833, 9262, 9263, 9264, 9510, 9511, 9610, 9611, 9890, 9891, 9955, 9956, 9957, 10218, 10219, 10220, 10221, 10420, 10453, 10454, 10791, 10792, 10976, 11011, 11178, 11179, 11180, 11181, 11365, 11422, 11560, 11561, 11562, 11602, 11603, 11718, 11745, 11746, 11747, 11963, 11964, 11965, 11966, 11999.

Littera D. über 25 Thlr.

Nr. 3827, 4788, 4789, 4790, 5631, 5658, 5659, 5750, 5751, 5970, 5977, 5978, 6138, 6139, 6140, 6279, 6280, 6494, 6694, 6875, 7193, 7477, 7478, 7702, 7703, 7704, 7928, 7929, 7930, 8010, 8011, 8526, 8809, 9139, 9194, 9345, 9346, 9347, 9394, 9591, 9592, 9790, 9851, 9989, 10020, 10021, 10139, 10140, 10141, 10328, 10329, 10330, 10398, 10474, 10478, 10479,

Digitized by Google

welche zu den Beständen der General-Kasse zu Hannover beziehungsweise des Hannover'schen Domanial-Ablösungs- und Veräußerungsfonds, welche gegenwärtig Preußisches Staats-Eigenthum geworden sind, gehören, sind im Monat Juni d. J. außer Landes geschafft und der General-Casse beziehungsweise dem gedachten Fonds bisher nicht wieder zurückgestellt worden.

Wir machen dieses mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.

Münster, den 4. September 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Wilhelmy.

615. Höherer Verfügung zufolge soll der Chausseegeld-Empfang zu Dützen (Lübbecker Straße) vom 1. November d. J., Mittags 12 Uhr ab, am **20. d. Mts., Vormittags 10 Uhr**, in unserm Geschäfts-Lokale zur Verpachtung ausgesetzt werden.

Die allgemeinen Contrakts- und Licitations-Bedingungen, sowie die besondern Pacht-Bedingungen liegen in unserer Registratur zu Jedermanns Einsicht offen.

Minden, den 9. September 1866. Königl. Haupt-Steuer-Amt.

616. Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Angestellt sind: der Post-Expeditions-Gehülfe Figge in Gütersloh als Post-Expedient und der Landbriefträger Willeke in Lippspringe als Wagenmeister bei dem Post-Amte in Höxter.

Minden, den 6. September 1866. Der Ober-Post-Director. J. V.: Petersson.

617.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Wintersemester 1866/67 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer: a. Viehzucht: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — privatim. b. Landwirthschaftspolitik: Dienstags von 5—6 Uhr — publice. c. Colloquien: Freitags von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Quästur.
2) Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c) Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen daselbst bei Dr. Eichhorn.
3) Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. b. Derselbe leitet ein landwirthschaftliches Seminar: Mittwochs Abends von 6 Uhr an — publice. Lehrsaal: zu a. im Universitätsgebäude, zu b. im Institut Behrenstraße 28. — Anmeldungen in der Quästur.
4) Professor Dr. Karsten: a. Anatomisch-physiologische Uebungen im physiologischen Laboratorium Cantianstr. 4: täglich von 9—2 Uhr — publice. b. Anatomie und Physiologie der Pflanzen an mikroskopischen Präparaten erläutert: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim. Anmeldungen in der Quästur.
5) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirtschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldung in der Quästur.
6) Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — privatim. Lehrsaal: Behrenstr. 28. — Anmeldungen bei Prof. Manger, Holzmarktstraße 52, von 3—5 Uhr.
7) Dr. Spinola: a. Abriß der Thierheilkunde für Landwirthe: Dienstags von 8—9 Uhr und Mittwochs von 4—6 Uhr — privatim. b. Ueber Gewährskrankheiten und Gewährsgesetze: Freitags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen daselbst bei Dr. Spinola von 8—10 Uhr.
8) Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Sonnabends von 9—11 Uhr — publice. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Dr. Stahlschmidt, Melchiorstraße 19.
9) Ingenieur Perels: Landwirtschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr — publice. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Ingenieur Perels, Dessauerstraße 39.

Digitized by Google

10) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse; Sonnabends von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Herrn Keyßner, Ritterstraße 92.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Karsten	Spinola	Karsten		Spinola	Karsten
9—10	Eichhorn	Gerstäcker		Eichhorn	Gerstäcker	Stahlschmidt
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Stahlschmidt
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1						Keyßner
9—2	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten
3—4	Perels			Perels		
4—5	Thaer	Thaer	Spinola	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Spinola	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch		Koch	Koch		

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliſſenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden.

618. Das dem Chemiker Dr. H. Dullo in Berlin unter dem 15. Juni 1865 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Thonerde aus kieselsaurer Thonerde (Thon) mittelst Natron und Kalk darzustellen, ist aufgehoben worden. (cfr. St.-A. Nr. 210).

Minden, den 3. September 1866.

Gedruckt bei J. C. W. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43.

Minden, den 21. September 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

619. Das 45. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6399. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Rössel zum Betrage von 35,000 Thalern. Vom 30. Juli 1866.

Nr. 6400. Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 18. August 1866.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

620. Die vorjährige Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz hat eingetragen:

Nr.	Bezeichnung der Kreise.	Betrag für 1865. ℛ	Sgr	₰
	I. Regierungs-Bezirk Münster.			
1	Stadt Münster	93	7	7
2	Kreis Münster	129	14	5
3	„ Warendorf	84	12	2
4	„ Recklinhausen	142	5	—
5	„ Tecklenburg	133	21	11
6	„ Lüdinghausen	160	15	4
7	„ Beckum	78	7	6
8	„ Coesfeld	71	25	9
9	„ Ahaus	70	26	2
10	„ Steinfurt	130	6	2
11	„ Borken	63	11	3
	Summa I.	1158	3	3
	II. Regierungs-Bezirk Minden.			
1	Kreis Minden	189	2	9
2	„ Bielefeld	113	1	1
3	„ Halle	100	17	3
4	„ Warburg	112	25	6
5	„ Paderborn	76	28	5
6	„ Herford	247	1	10
7	„ Wiedenbrück	77	6	7
8	„ Lübbecke	131	—	9
	zu übertragen	1047	24	2

Nr.	Bezeichnung der Kreise.	Betrag für 1865. ℛ	Sgr	₰
	Uebertrag	1047	24	2
9	Kreis Büren	60	17	8
10	„ Höxter	84	27	—
	Summa II.	1193	8	10
	III. Regierungs-Bezirk Arnsberg.			
1	Kreis Arnsberg	125	10	10
2	„ Altena	278	18	8
3	„ Bochum	315	23	9
4	„ Brilon	70	1	—
5	„ Dortmund	349	6	10
6	„ Hagen	275	8	5
7	„ Hamm	249	24	9
8	„ Iserlohn	204	—	4
9	„ Lippstadt	115	10	1
10	„ Meschede	125	1	3
11	„ Olpe	116	19	4
12	„ Siegen	246	2	1
13	„ Soest	246	28	7
14	„ Wittgenstein	26	15	3
	Summa III.	2744	21	2
	Hierzu Summa II.	1193	8	10
	„ „ I.	1158	3	3
	Summa Summarum	5096	3	3

Digitized by Google

und zwar im Einzelnen für den Regierungs-Bezirk:

	Münster.			Minden.			Arnsberg.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) die Haus-Collecte	902	24	10	857	22	6	2180	27	8	3941	15	—
2) die Kirchen-Collecte der												
a. Katholischen Gemeinden	184	7	9	62	14	2	210	—	8	456	22	7
b. Evangelischen Gemeinden	65	10	10	267	14	3	349	11	4	682	6	5
c. Jüdischen Gemeinden	5	19	10	5	17	11	4	11	6	15	19	3
zusammen	1158	3	3	1193	8	10	2744	21	2	5096	3	3

Im Vergleiche mit dem Vorjahre 1864 ist sonach eingegangen:

in dem Regierungs-Bezirke Münster weniger	19 Thlr.	26 Sgr.	9 Pf.
in dem Regierungs-Bezirke Minden mehr	58 Thlr.	7 Sgr.	8 Pf.
in dem Regierungs-Bezirke Arnsberg mehr	126 Thlr.	16 Sgr.	4 Pf.
Im Ganzen also =	164 Thlr.	27 Sgr.	3 Pf.

mehr als in dem verflossenen Jahre, und ich sehe dadurch, wenngleich der Gesammtbetrag des Regierungs-Bezirks Münster schon seit einer Reihe von Jahren in einem bedauerlichen Abnehmen begriffen ist, doch durch die reichlichen Gaben der beiden andern Regierungs-Bezirke zu meiner Freude die in meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. Juli v. J. ausgedrückten Erwartungen in hohem Grade bestätigt.

In nicht wenigen Kreisen dieser beiden letzteren Bezirke hat eine mehr oder minder erhebliche Steigerung der Collectenbeiträge stattgefunden, und sind in dieser Beziehung im Regierungsbezirk Arnsberg besonders die Kreise Arnsberg, Altena, Bochum, Dortmund, Iserlohn, Meschede, Olpe und Siegen, im Regierungs-Bezirk Minden die Kreise Halle, Herford, Lübbecke, Warburg hervorzuheben, welcher letzterer nun auch allmählich sich zu denjenigen Leistungen zu erheben beginnt, die von seinen Mitteln, wie von seiner Betheiligung an der Benutzung der Anstalten erwartet werden darf. Die bisherige Frequenz der Anstalten hat unter diesen günstigen Umständen nicht allein beibehalten, sondern auch noch um einige Kinder vermehrt werden können.

Die Leistungen aller vier, mit den Lehrerseminarien der Provinz verbundenen Anstalten können nach den Beobachtungen der Departementsräthe auch für das Jahr 1865 als in allen Beziehungen wohlbefriedigend bezeichnet werden. Die Anzahl der in allen vier Anstalten am 31. December v. J. befindlichen Zöglinge belief sich, obwohl in Soest ein Knabe im Laufe des Jahres gestorben, von zwei andern zur Aufnahme bestimmten, der Eintritt ihrer Kränklichkeit wegen nicht erfolgt war, noch auf 137, enthielt sonach zwei Kinder mehr als am Schlusse des Jahres 1864; es befanden sich davon in Büren 46, in Soest 37, in Langenhorst 26, und in Petershagen 28; im Ganzen 65 katholischer, 63 evangelischer Confession, und 9 Kinder jüdischer Religion, von welchen letzteren ein Knabe in Soest, 5 Knaben und 2 Mädchen in Büren, und ein Mädchen in Petershagen untergebracht worden sind. Unter der Gesammtfrequenz befanden sich 81 Knaben und 56 Mädchen; der Heimath nach waren gebürtig aus dem Regierungs-Bezirk Münster 27, Minden 49, Arnsberg 61, zusammen 137 wie oben.

Als ausgebildet haben nach vorgängiger Confirmation bezüglich Zulassung zum heil. Abendmahl im Sommer 1865 entlassen werden können wiederum 16 Kinder, nämlich aus Büren 9, aus Soest 4, und aus Petershagen 3; bei der Anstalt in Langenhorst hat im Jahre 1865 eine Entlassung nicht stattgefunden. Ueber die Führung und Weiterbildung der Entlassenen, von denen die Knaben, wie bisher, vorzugsweise bei zuverlässigen Handwerksmeistern als Lehrlinge eingetreten, die Mädchen als Gehülfinnen bei Näherinnen untergebracht worden sind, sind den Anstaltsvorstehern durchgängig recht befriedigende Mittheilungen zugegangen. Bei den Aufnahmen für den Sommer-Termin 1865 hat die bisherige Zahl der Zöglinge beibehalten werden können, und dieselbe wird auch für die Zukunft so lange beibehalten werden, als das im verflossenen Jahre in der Provinz so überaus lebhaft betheiligte Interesse für das Gedeihen der Anstalten auch ferner in der Reichlichkeit der Collectenerträge seinen thatsächlichen Ausdruck finden und dadurch dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium die für die Erreichung dieses Zweckes unentbehrlichen Mittel gewähren wird. Indem ich deshalb allen Denjenigen, welche bis dahin für das Gedeihen der Taubstummen-Anstalten unserer Provinz durch Wort und That gewirkt haben, meine dankbare Anerkennung dieser in den vorjährigen reichlichen Collectenerträgen bethätigten Theilnahme ausspreche, empfehle ich diese Anstalten noch-

Digitized by Google

mals dieser menschenfreundlich wohlwollenden Theilnahme der Bewohner unserer Provinz auf das Angelegentlichste, zumal die Bedürfnisse der einzelnen Anstalten in fortdauerndem Wachsen begriffen sind, und der nicht länger zu verschiebende Erwerb eines eigenen Anstaltsgebäudes in Petershagen dem Provinzial-Taubstummenfonds neue schwere Ausgaben bereitet hat.

Münster, den 11. September 1866. Der Ober-Präsident von Westfalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

621. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärter-Listen bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Stettin, Cöslin, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Erfurt bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. in soweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher, im laufenden Kalender-Jahre den Forstversorgungs-Schein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungs-Scheins im Königl. Forstdienste bereits beschäftigt sind. Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. bis auf Weiteres nur bei den vorstehend nicht genannten Königl. Regierungen angenommen werden.

Berlin, den 28. August 1866. Der Finanz-Minister gez. von der Heydt.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 10. September 1866.

622. Der Kanzlei-Gehülfe H. Pottkamp zu Herford ist zum außergerichtlichen Auctions-Commissarius für die Stadt Herford, deren Feldmarken und die Gemeinden Falkendiek, Schwarzenmoor, Elverdissen, Laer, Eickum, Diebrock und Stedefreund von uns ernannt worden.

Minden, den 4. September 1866.

623. Die durch Aufrückung des Lehrers Böckstiegel erledigte Lehrerstelle an der 3. Klasse der evangelischen Schule zu Gütersloh, ist auf Grund der Berufung des städtischen Schulvorstandes daselbst vom 1. October c. ab, dem bisherigen Lehrer an der Stadtschule zu Rheda, Johann Heinrich Otto Hogrebe von uns definitiv verliehen worden. Minden, den 8. September 1866.

624. Vom 1. October d. J. ab ist die durch die Versetzung des Försters Stein zur Erledigung kommende Försterstelle zu Kleinenberg in der Oberförsterei Hardehausen, dem Förster Knothe zu Forsthaus Rehberg übertragen. Minden, den 17. September 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

625. An Stelle des nach Amerika ausgewanderten Bäckers August Biermann ist der Vorsteher Carl Ludwig Koch zu Altenhagen zum Schiedsmann für die Gemeinde Altenhagen im Kreise Bielefeld gewählt, als solcher für die Amtsdauer vom 8. September 1866 bis dahin 1869 bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Bröninghausen bestellt worden.

Paderborn, den 11. September 1866. Königl. Appellationsgericht.

626. An Stelle des Vorstehers Tegethoff ist nach abgelaufener Amtsdauer desselben der Lehrer Eduard Finke zu Herbram zum Schiedsmann für den Bezirk Iggenhausen-Herbram-Grundsteinheim im Kreise Büren gewählt, als solcher für die Amtsdauer vom 4. September 1866 bis dahin 1869 bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für den Bezirk Asseln-Hackenberg bestellt worden.

Paderborn, den 11. September 1866. Königl. Appellationsgericht.

627. Verzeichniß

der im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn in den Monaten Juni, Juli und August 1866 zu Zuchthausstrafen rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Wienhusen, Anton, Knecht aus Haaren, wegen Verbrechen wider die Sittlichkeit zu zwei Jahren. 2) Meshagen, Johann, Taglöhner aus Lügde, wegen vorsätzlicher Verletzung eines Menschen, welche den Tod desselben zur Folge gehabt, zu zehn Jahren. 3) Kengeler, Ludwig, Taglöhner aus Paderborn, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zehn Jahren und zehn Jahren Polizei-Aufsicht. 4) Schäfer, Wilhelm, Taglöhner aus Godelheim, wegen Landstreicherei, Bettelei und Diebstahls im Rückfalle zu zwei ein halb Jahr und zwei ein halb Jahr Polizei-Aufsicht. 5) Herrmann, Georg Carl, Bergmann aus Floh, wegen schweren Diebstahls zu drei Jahren sechs Monaten und Landesverweisung. 6) Könemann, Wilhelmine aus Floh, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu fünf Jahren u. zehn Jahren

Digitized by Google

Polizei-Aufsicht. 7) Stellhorn, Christian, Handarbeiter aus Minden, wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu drei Jahren. 8) Heidemann, Johann Heinrich, Handarbeiter aus Isingdorf, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, die den Tod des Verletzten zur Folge gehabt, zu eilf Jahren. 9) Siekmann, Friedrich Wilhelm, Handarbeiter aus Spradow, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizei-Aufsicht. 10) Veith, Ernst Heinrich August, Handarbeiter aus Rothenuffeln, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizei-Aufsicht. 11) Holzhauer, Wilhelm, Taglöhner aus Seifertshausen, Kreis Rothenburg, wegen zwei schwerer Diebstähle, Gebrauchs eines unrichtigen Passes, Annahme eines falschen Namens und verbotener Rückkehr in die Preußischen Staaten zu zwei Jahren sechs Monaten und Landesverweisung.

Paderborn, den 15. September 1866. Königl. Appellations-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachung.

628. Durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers vom 7. September ist die Auflösung der Darlehnskasse zu Dortmund angeordnet worden.

Neue Darlehne können deshalb nicht mehr bewilligt werden.

Dortmund, den 12. September 1866. Die Königl. Darlehnskasse.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierzu eine Beilage.

Concession zum ferneren Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Concession

zum ferneren Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft" in Lübeck.

Der unter der Firma: „Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in Lübeck domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund des unterm 10. März 1866 obrigkeitlich festätigten Statuts hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. — In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Berlin, den 11. Juni 1866. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: (gez.) Delbrück.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

Statut der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

§. 1. Die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft ist eine im Jahre 1828 zu Lübeck mit einem Grundkapital von **1,275,000 Mark Courant** errichtete, vom Senate der freien und Hansestadt Lübeck in der Eigenschaft einer juristischen Person anerkannte Aktien-Gesellschaft.

§. 2. Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen auf den Todes- und Lebensfall und zwar: 1) Lebensversicherungen, 2) Aussteuer- und Capital-Versicherungen, 3) Renten- und Pensionsversicherungen, unter den in den einzelnen Abschnitten dieses Statuts näher bezeichneten Bedingungen, zu den in den angehängten Tabellen festgestellten Prämien.

§. 3. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus 425 Actien, jede auf 3000 Mark Courant lautend. Auf jede Aktie sind 10 Procent baar eingeschossen; für die übrigen neunzig Procent sind von den Aktionairen hypothekarische nach zweimonatlicher Kündigung fällige Wechsel ausgestellt. Eine Vermehrung des Grundkapitals durch Ausgabe weiterer Aktien kann von der General-Versammlung beschlossen werden.

§. 4. Für die von der Gesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten haften neben dem Grundkapital die in den einzelnen Geschäftszweigen angesammelten Fonds, welche aus den Ueberschüssen der jährlichen Einnahmen (Prämien, Zinsen, zufälliger Gewinn) über die Ausgaben (Versicherungssummen, Renten, Pensionen, Provisionen, Verwaltungskosten und zufälliger Verlust) gebildet werden. Soweit diese Fonds nach den angenommenen Sterblichkeitsgesetzen zur vollständigen Deckung des jeweilig laufenden Risicos erforderlich sind, werden sie alljährlich als Prämienreserve festgestellt. Der General-Versammlung steht außerdem die Befugniß zu, bis zu 20 Procent des ermittelten Gewinnes als Reservefonds für event. Verluste zurückzustellen.

§. 5. Der nach solcher Feststellung der Reserven aus dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft sich ergebende Gewinn wird nach Vorabzug der Tantièmen (§. 15) jährlich zu ¾ für die mit Dividendenberechtigung Versicherten zurückgestellt und den früheren Bestimmungen gemäß (Revision vom Jahre 1854 §. 5. 34. 35.) ausgezahlt; zu ¼ unter die Aktionaire spätestens 4 Wochen nach Genehmigung der Abrechnung durch die General-Versammlung, vertheilt.

§. 6. Hinsichtlich der Nutzbarmachung der Fonds der Gesellschaft gelten folgende Bestimmungen: 1) der von den Aktionairen geleistete baare Einschuß, sowie die Hälfte aller sonstigen Capitalien der Gesellschaft darf nur in Grundstücken bis zur Hälfte des Taxwerthes derselben belegt werden; 2) die andere Hälfte der Capitalien kann ebenfalls auf Grund und Boden hypothecirt werden, kann aber auch benutzt werden: a) zur Anlegung in Staatspapieren, Eisenbahnprioritäten, Papieren öffentlicher Anstalten und sonstiger juristischer Personen, welche betreffs ihrer Sicherheit nach Ansicht des Verwaltungsrathes volles Vertrauen verdienen; b) zu Darlehen auf Hypothekwechsel neben einer sonstigen dem Verwaltungsrathe genügend erscheinenden Sicherstellung; c) zu Darlehen auf Policen der Gesellschaft über Versicherungen für die ganze Lebensdauer, welche auf Inhaber lauten und auf welche mindestens vier jährliche Prämien bezahlt sind. Ein solches Darlehen darf jedoch drei Viertel des für die Police zurückzustellenden

stellten Prämienreserve niemals überschreiten und nur dann gewährt werden, wenn es demgemäß mindestens 20 Thaler betragen kann; d) zum Diskontiren von Wechseln, welche mindestens mit drei Unterschriften versehen sind.

§. 7. Die Aktien lauten auf Namen und können auf Andere übertragen werden. Die Uebertragung einer Aktie ist der Gesellschaft gegenüber nicht eher gültig und verbindend, als bis der Verwaltungsrath seine Genehmigung unter dem Aktienschein verzeichnet und der neue Aktionair über den nicht eingezahlten Betrag der Aktie einen Hypothekenwechsel ausgestellt hat, worauf die Uebertragung im Aktienbuche vermerkt wird. Mehr als zwanzig Aktien dürfen nicht auf denselben Namen geschrieben werden.

§. 8. Stirbt ein Aktionair, so muß binnen Jahr und Tag nach dem Todestage, wird er insolvent, innerhalb dreier Monate nach der Insolvenzerklärung, dem Verwaltungsrathe die Person angegeben und als berechtigt nachgewiesen werden, welcher die Aktie des Erblassers oder Gemeinschuldners übertragen werden soll. Geschieht dies nicht oder genügt die vorgeschlagene Person dem Verwaltungsrathe nicht, so ist letzterer berechtigt, die Aktie für Rechnung der Gesellschaft mittelst öffentlichen Aufgebots in Lübeck verkaufen zu lassen. Es bleibt ihm aber jedenfalls unbenommen, seine gegen den bisherigen Aktionair erworbenen Rechte respective gegen dessen Erben oder Debitmasse geltend zu machen.

§. 9. Geht ein Aktienschein verloren oder wird derselbe, wenn in Fällen des vorhergehenden Paragraphen der Verwaltungsrath von seinem Rechte zum öffentlichen Verkauf einer Aktie Gebrauch gemacht hat, nicht zurückgeliefert, so kann ohne vorgängige gerichtliche Mortificirung auf den Grund des Aktienbuches in Stelle der älteren Aktie und unter derselben Nummer eine neue ausgestellt werden, womit jedes Recht aus der älteren Aktie erloschen ist.

§. 10. Alle Versammlungen der Aktionaire, woran dieselben sich in Person wie durch Bevollmächtigte betheiligen können, werden in Lübeck abgehalten. Regelmäßig findet in jedem Jahre nach Abschluß der vorjährigen Rechnung, und zwar spätestens im Laufe des Monats Juni, eine Generalversammlung Statt, außerdem aber auch in besonders dringenden Fällen. Sowohl zu den ordentlichen als zu den außerordentlichen Versammlungen werden die Aktionaire von dem Verwaltungsrathe durch Bekanntmachungen in dem Lübeckischen Amtsblatte, z. B. den Lübeckischen Anzeigen, und der Hamburger Börsenhalle eingeladen, wodurch diese als gehörig geschehen zu erachten.

§. 11. In den Versammlungen der Aktionaire wird nach Mehrheit der Stimmen entschieden, die von allen Erschienenen abgegeben sind. Die Eigner von 1, 2 oder 3 Aktien haben eine Stimme, die von 4, 5 oder 6 Aktien zwei Stimmen, die von 7, 8 oder 9 Aktien drei Stimmen, die von 10 Aktien und darüber vier Stimmen. Niemand darf jedoch für sich und in Vertretung Anderer mehr als acht Stimmen abgeben. Die solchergestalt durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse sind für alle Aktieninhaber verbindlich.

§. 12. Die Gesellschaft hat als solche ihr Domicil in Lübeck und ist der Jurisdiction des dortigen Stadt- und Landgerichts als ihrer ordentlichen Gerichtsbehörde unterworfen. Der Verwaltungsrath ist jedoch auch verpflichtet, in Bezug auf Streitigkeiten, welche zwischen ihm und auswärtigen Inhabern der von ihm gezeichneten Policen sich ereignen möchten, vor den kompetenten Gerichten der Hauptstadt desjenigen deutschen Bundesstaates, welchem der Versicherte angehört, Recht zu nehmen.

§. 13. Die Gesellschaft wird vertreten durch den Verwaltungsrath, bestehend aus sechs Aktionairen, welche ihren Wohnsitz in Lübeck haben. Der Verwaltungsrath ist der Rechtsnachfolger der bisherigen Direktion (Revision des Statuts v. 1857 §.13 u. w.), und tritt als solcher in alle Rechte und Pflichten derselben ein.

§. 14. Die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft ist den sechs Mitgliedern des Verwaltungsrathes und einem Direktor, als dem ersten Beamten der Gesellschaft, übertragen.

§. 15. Der Verwaltungsrath schließt alle die Gesellschaft verbindenden Verträge, erwählt die Beamten, ernennt das erforderliche Büreaupersonal und bestellt an allen Orten, wo es ihm angemessen erscheint, General-, Hauptagenten oder Agenten, sowie in den einzelnen Agenturen Gesellschaftsärzte. Er entscheidet insbesondere über die Belegung der Gelder, überwacht die Buch- und Kassenführung und hat überhaupt alle Rechte und Interessen der Gesellschaft selbstständig zu vertreten und wahrzunehmen. Der Verwaltungsrath, dessen Versammlungen regelmäßig einmal wöchentlich stattfinden, erhält für seine Amtsführung 2 Procent des jährlichen Reingewinnes. In jedem Jahre tritt das älteste Mitglied des Verwaltungsrathes aus und in Stelle desselben wählt die Generalversammlung aus zwei von dem Verwaltungsrathe vorgeschlagenen Aktionairen ein neues Mitglied auf sechs Jahre. Scheidet im Laufe des Jahres ein Mitglied durch Tod oder aus anderen Gründen aus, so werden der nächsten ordentlichen Generalversammlung ebenfalls an seiner Stelle zwei Aktionaire in Vorschlag gebracht. Wird dagegen die Zahl der Verwaltungsraths-Mitglieder im Laufe des Jahres um zwei vermindert, so ist innerhalb 4 Wochen eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, um die erforderlichen Wahlen vorzunehmen. Jedes in Folge eines solchen unregelmäßigen Austritts erwählte Mitglied des Verwaltungsrathes tritt zunächst nur für die noch übrige Zeit des Ausgeschiedenen in Funktion, ist jedoch nach Ablauf derselben auf fernere sechs Jahre sofort wieder wählbar.

§. 16. Der Direktor ist unter Controle des Verwaltungsrathes mit der Leitung aller vorkommenden Geschäfte, mit der Oberaufsicht über alle im Büreau angestellten Beamten, wie mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er führt Namens des Verwaltungsrathes die Correspondenz der Gesellschaft, sorgt für Ausfertigung der Policen und sonstigen Urkunden und hat alle an ihn gelangenden Anträge und sonstigen Geschäftsangelegenheiten mit den bezüglichen Schriftstücken und in allen wichtigeren Sachen mit seinem motivirten Gutachten dem Verwaltungsrathe in den Versammlungen zur Entscheidung vorzulegen. Von demselben ist eine angemessene Caution zu bestellen.

§. 17. Der zweite Beamte der Gesellschaft, welcher den Titel stellvertretender Direktor führt und ebenfalls eine angemessene Caution bestellt, hat den Direktor in Behinderungsfällen zu vertreten und ist außerdem mit der Leitung der Buch- und Kassenführung betraut. In den Sitzungen des Verwaltungsrathes führt er das Protocoll.

§. 18. Der Arzt der Gesellschaft, welcher von dem Verwaltungsrathe gewählt wird, hat die auf Anlaß von Versicherungsanträgen wie von Todesfällen eingehenden Papiere zu prüfen und zu begutachten, sowie in allen sonstigen Fällen, wo solches erforderlich scheint, den Verwaltungsrath mit seinem ärztlichen Beirath zu unterstützen. Der Rechtsconsulent der Gesellschaft wird gleichfalls von dem Verwaltungsrathe gewählt, um demselben in allen Angelegenheiten von juristischem Belang beirathig zu sein, wie insbesondere auch bei allen hypothekarischen Belegungen von Geldern der Gesellschaft. Behufs der Ausarbeitung und Prüfung der, den Versicherungstotellen zu Grunde liegenden, sowie aller sonst im Geschäft erforderlichen wichtigeren Berechnungen steht dem Verwaltungsrathe ein von demselben gewählter Mathematiker (technischer Beirath) zur Seite.

§. 19. Die Policen, sowie überhaupt sämmtliche die Gesellschaft verbindenden Urkunden, namentlich auch Vollmachten, Compromiß-Akten, Cessionen und Tilgungsconsense werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und vom Direktor, — Quittungen über bezahlte Prämien, Dividendenscheine, Wechsel und Anweisungen, Accepte und Indossemente von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Direktor, — Zinsenquittungen, Rechnungen u. dergl. aber von letzterem allein unterzeichnet.

§. 20. Von dem ältesten Mitgliede des Verwaltungsrathes wird am Ende jeder Woche die Kasse revidirt. Die Kasse und die Werthdokumente befinden sich in feuerfesten Behältern und die auf Inhaber lautenden Werthdokumente unter dreifachem Verschluß der beiden ältesten Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Direktors.

§. 21. Zwei auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in den Generalversammlungen für einen Zeitraum von drei Jahren aus der Zahl der Actionaire gewählte Revisoren haben die von dem Direktor aufgemachte und von dem Verwaltungsrathe

Digitized by Google

nachgesehene und genehmigte Jahresrechnung mit den Büchern zu vergleichen und die befundene Richtigkeit auf der Rechnung zu attestiren. In Gemäßheit der ihnen ertheilten speziellen Instruktion haben die Revisoren außerdem die gesammte Geschäftsverwaltung zu kontroliren und zu begutachten, namentlich auch darauf zu sehen, ob die Capitalien nach §. 6. des Statuts belegt sind. Die von den Revisoren geprüfte Jahresrechnung wird gedruckt, von dem Verwaltungsrathe in der Generalversammlung vorgelegt, sämmtlichen Aktionairen zugestellt und ihrem wesentlichen Inhalte nach zur Kenntniß des Publikums gebracht. Die Genehmigung derselben durch die Generalversammlung dient als Quittung über die Verwaltung des betreffenden Jahres.

§. 22. Der Verwaltungsrath bestellt Generalagenten und auf deren Vorschlag und unter deren Verantwortlichkeit Haupt-Agenten und Agenten. Dieselben haben auf Verlangen eine angemessene Caution zu leisten, die Geschäfte der Gesellschaft mit dem Publikum in Gemäßheit des Statuts sowie der auf Grund desselben ihnen ertheilten Instruktion zu vermitteln und zu dem Ende insbesondere die ihnen gemachten Versicherungsanträge entgegenzunehmen, die Policen den Betheiligten zuzustellen und die von diesen zu zahlenden Prämien zu erheben, überall aber gegen unbetheiligte Dritte die strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Soweit die Agenten innerhalb des ihnen durch das Statut und durch die ihnen ertheilte Instruktion angewiesenen Wirkungskreises oder in besonderen Fällen Kraft eines ertheilten Spezialmandats gehandelt haben, haftet die Gesellschaft für die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten.

§. 23. Bei dem Abschluß aller Verträge, welchen die angehefteten Tabellen zu Grunde liegen, werden in Ansehung der Altersverhältnisse: „weniger als sechs Monate gar nicht, sechs Monate und darüber für ein volles Jahr" gerechnet, mit alleiniger Ausnahme der Versicherung nach den Tabellen 6a. und 6b., welche für je drei, sechs und neun Monate des ersten Lebens-Jahres eines Kindes besondere Prämien angeben, nach deren Verhältniß auch für das dazwischen liegende Alter gezahlt wird; z. B. bei einem Kinde von 4 Monaten die für das Alter von 3 Monaten notirte Prämie, bei einem Kinde von 4½ Monat die für das Alter von 6 Monaten angegebene Prämie. Im Uebrigen normirt für die Altersbestimmung der Tag der Annahme des Versicherungsantrags durch den Verwaltungsrath.

§. 24. Die Gesellschaft schließt die ihrem Geschäftskreise angehörigen Verträge in Courant-Thalern nach dem Dreißig-Thalerfuße, auf ausdrücklichen Wunsch der Betheiligten aber auch in anderen Valuten. Selbstverständlich gilt die Münzsorte, auf welche ein Vertrag lautet, auch als Norm für die der Gesellschaft kontraktlich gebührende Gegenleistung.

§. 25. Alle von der Gesellschaft auszukehrenden Versicherungssummen werden im Hauptbüreau der Gesellschaft zu Lübeck an die Berechtigten selbst oder an deren gehörig legitimirte Bevollmächtigte kostenfrei ausgezahlt. Es steht den Berechtigten aber auch frei, die ihnen gebührenden Gelder entweder durch Baarsendung, deren Gefahr und Kosten sie jedoch allein zu tragen haben, oder durch den betreffenden Agenten zu beziehen. (Vergl. §. 27. 43.)

§. 26. Der Verwaltungsrath wird sich über die Verpflichtung zur Auszahlung fällig gewordener Versicherungssummen baldmöglichst, innerhalb zweier Monate nach Einreichung des letzten der erforderlichen Dokumente erklären und nach erfolgter Anerkennung sofort Zahlung leisten.

§. 27. Die Gesellschaft trägt alle gewöhnlichen Kosten, welche sich bei Abschluß der Versicherungsverträge auf Seiten der Gesellschaft ergeben. Es dürfen demnach die Agenten von Seiten der Versicherten keinerlei Vergütung für ihre Mühwaltung begehren, noch auch Kostenerstattung beanspruchen, sei es für Ausgaben von Statuten, Prospekten, Attestformularen oder sonstigen Drucksachen, für Beförderung von Versicherungsanträgen, für die Ausfertigung der Police selbst oder deren hiesige Stempel-Abgabe, oder an Aufnahmegebühren u. dergl., für Eincassirung der Prämien, für Auszahlung von Renten, Pensionen oder Dividenden, für Auskehrung von Versicherungssummen (siehe jedoch unten) oder endlich für Besorgung sonstiger auf die Versicherungen der Gesellschaft bezüglichen Geschäfte. Dagegen sind die Agenten angewiesen und verpflichtet, für alle außergewöhnlichen Kosten, welche sich bei der Beantragung oder während der Dauer einer Versicherung ergeben, von dem Betreffenden angemessene Sicherstellung und nach jedesmaliger Aufgabe des Verwaltungsrathes Ersatz zu verlangen. Die Agenten sind ferner verpflichtet, bei Entgegennahme von Versicherungsanträgen ein Depositum von ½ %, und zwar bei Versicherungen nach Tabelle 1—7 des zu versichernden Capitals, bei Versicherungen nach Tabelle 8—13 der, der betreffenden Rente oder Pension entsprechenden Capitalprämie, sich erlegen zu lassen. Dies Depositum wird bei Bezahlung der ersten resp. der Capitalprämie in Anrechnung gebracht, oder, wenn entweder der Antrag abgewiesen, oder derselbe nur zu erhöhter Prämie genehmigt und deshalb zurückgezogen wird, dem Antragenden ohne Abzug zurückgegeben. Das Depositum verfällt aber der Gesellschaft, wenn entweder die zur Normalprämie ausgefertigte Police nicht eingelöst wird, wozu übrigens der Antragsteller verpflichtet ist (§. 38.), oder wenn die nachträglich verlangten Atteste nicht spätestens innerhalb sechs Monaten von Zahlung des Depositums an eingereicht werden. Wenn ein Policeinhaber die Versicherungssumme durch den Agenten zu beziehen wünscht (§. 43.), so wird die Zahlung durch denselben bei Versicherungen bis einschließlich Thlr. 1000. abzüglich ½ % des versicherten Betrages, bei Versicherungen von mehr als Thlr. 1000. für die ersten Thlr. 1000. abzüglich ½ % und für den überschießenden Betrag von nur ¼ % des versicherten Betrages übrigens kostenfrei geleistet.

§. 28. Verträge dieser Art können mit der Gesellschaft abgeschlossen werden auf das Leben: A) einer Person, und zwar: 1) für bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit gegen jährliche Prämie — Tabelle 1 —; 2) für die ganze Lebensdauer gegen Prämie, welche entweder auf einmal, oder in 5, 10, 15, 20 auf einander folgenden, selbstverständlich jedoch schon vor Ablauf dieser Zeit mit dem Tode des Versicherten aufhörenden, jährlichen Terminen abgetragen wird — Tabelle 2I. —; 3) für eine bestimmte Reihe von Jahren, nach deren Ablauf das Capital fällig wird, falls nicht der Tod vorher erfolgt, nach dessen Eintritt das Kapital sofort bezahlt wird, Tabelle 2II., abgekürzte Lebensversicherung. 4) für die ganze Lebenszeit gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe nur dann ausgezahlt werden soll, falls bei dem Tode des Versicherten (A) eine in der Police namhaft gemachte zweite Person (B) dann noch lebt — Tabelle 3 —; B) Von zwei Personen und zwar: 1) für die ganze Lebensdauer gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe erhoben werden soll nach dem Tode des zuerst Sterbenden — Tabelle 4 —; 2) für die ganze Lebenszeit gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe fällig werden soll nach dem Tode des zuletzt Sterbenden — Tabelle 5. — Versicherungen nach diesen fünf Tabellen werden in der Regel nicht unter Thlr. 100. und nicht über Thlr. 12.000 übernommen. Versicherungen von höherem Belauf abzuschließen steht dem Verwaltungsrathe nur zu unter gleichzeitiger Rückversicherung des überschießenden Betrages bei einer anderen Gesellschaft. Wird eine von den oben angegebenen Arten abweichende Versicherung gewünscht, oder zu besonderen Bedingungen, z. B. mit Rückgewähr der Prämien oder gegen steigende oder fallende Prämie u. s. w., so ist der Verwaltungsrath auch hierzu gegen eine näher zu vereinbarende Prämie befugt.

§. 29. Man kann nicht nur sein eigenes Leben versichern, sondern auch auf das Leben eines Dritten Versicherung nehmen, jedoch darf dieses nicht ohne dessen Zustimmung geschehen.

§. 30. Gegen die in den Tabellen festgestellten Prämien übernimmt die Gesellschaft Versicherungen von Personen jeder Nation und jedes Geschlechtes unter nachfolgenden Normalbedingungen: 1) daß das Alter der zu versichernden Person sich innerhalb der durch die Tabellen näher angegebenen Grenzen befindet; 2) daß der Gesundheitszustand der zu versichernden Person zu keinerlei besonderen Bedenken Anlaß giebt; 3) daß der Wohnort derselben sich in Europa, Nordamerika — nördlich vom 38. Breitengrade und östlich vom Mississippi —, Südamerika und Australien — südlich vom 30. Breitengrade —, befindet, jedoch mit Ausschluß von Gegenden, welche der Pest oder dem gelben Fieber ausgesetzt sind; 4) daß deren Beruf, Verhältnisse, gewohnte Beschäfti-

Digitized by Google

§. 31. Wenn eine oder mehrere der vorstehend aufgeführten Normalbedingungen nicht stattfinden, so kann der Verwaltungsrath, falls er die Versicherung überall für annehmbar hält, dieselbe zu einem nach den Verhältnissen des einzelnen Falles angemessen erhöhten Prämiensatze übernehmen.

§. 32. Sobald der Versicherte außerhalb der im §. 30. sub. 3. bezeichneten Bezirke oder von einem Welttheile nach einem anderen Welttheile oder nach Gegenden, wo die Pest oder gelbe Fieber herrschen, eine Reise unternimmt, oder sobald er eine Beschäftigung zu treiben anfängt, welche sein Leben besonderen Gefahren aussetzt, erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft aus dem Versicherungsvertrage von selbst; es wäre denn, daß vorgängig eine Verständigung mit dem Verwaltungsrathe über eine für die vermehrte Gefahr neben der ordentlichen Prämie zu entrichtende Extraprämie getroffen worden wäre. Ausnahmsweise genügt zwar in Fällen einer solchen vom Versicherten schleunig anzutretenden Reise, für deren Gefahr die Gesellschaft nicht haftet, eine einfache schriftliche Anzeige bei dem betreffenden Agenten, doch bleibt dann die Bestimmung der Extraprämie dem Ermessen des Verwaltungsrathes überlassen. Innerhalb des Bezirkes jedoch, in welchem der Wohnort des Versicherten sich befindet (vergl. §. 30. sub. 3.), sind Reisen desselben zu Lande wie zur See gestattet; überdies dürfen direkte Dampfschiffreisen von einem Hafen Europa's nach einem nördlich vom 38. Breitengrade gelegenen Hafen der Ostküste Nordamerika's und umgekehrt innerhalb der Zeit vom 1. Mai bis 1. November ohne Anzeige und Präjudiz gemacht werden.

§. 33. Nach Wahl des Antragenden wird die Police gestellt, entweder; 1) auf den Inhaber. In diesem Falle erkennt der Verwaltungsrath nur den zeitweiligen Inhaber der Police als den daraus Berechtigten an; er nimmt deshalb von einer etwaigen Uebertragung oder Verpfändung der Police keine Notiz und ist bei der demnächstigen Auszahlung frei von jeder Verpflichtung zur Legitimationsprüfung; oder 2) auf den rechtmäßigen Inhaber. In diesem Falle kann die Police zwar beliebig verpfändet oder auf Andere übertragen werden, ohne daß es zur Gültigkeit dieser Vornahmen einer Anzeige an den Verwaltungs-Rath bedarf; dieselben werden jedoch seitens der Gesellschaft nur dann anerkannt, wenn sie auf der Police selbst geschehen und gerichtlich oder notariell beglaubigt sind; oder 3) zu Gunsten dritter, in der Police namentlich bezeichneter Personen. — Während Lebzeiten des Versicherten tritt die Gesellschaft zu solchen dritten Personen in kein kontraktliches Verhältniß, so daß dieselben nicht berechtigt sind, die Police an Andere zu übertragen; vielmehr kann die Gesellschaft, ohne sich denselben verantwortlich zu machen, auf den Antrag Desjenigen, mit welchem sie den Versicherungsvertrag abschloß, die Police auf eine andere, als die ursprünglich bezeichnete Person ohne Weiteres umschreiben. Andererseits ist dagegen die Uebertragung der Police nicht eher noch anders gültig, als nachdem dieselbe von dem Verwaltungsrathe durch ausdrückliche Bescheinigung anerkannt ist. — Im Todesfalle des Versicherten zahlt die Gesellschaft demnach auch nur an diejenige Person, zu deren Gunsten die Police derzeit anerkanntermaßen lautet, und an deren Rechtsnachfolger nur dann, wenn dieselbe den Versicherten überlebt hat. — Hat sie ihn nicht überlebt, so zahlt die Gesellschaft im Todesfalle des Versicherten an den Antragsteller, beziehungsweise die Rechtsnachfolger desselben.

§. 34. Wer eine Lebensversicherung beantragt, muß getreulich alle ihm bekannten Umstände angeben, welche auf die Beurtheilung der Größe des zu übernehmenden Risikos von irgend einem Einflusse sein können.

§. 35. Insbesondere ist zur Begründung eines Versicherungsantrages einzuliefern: a) ein beglaubigter Geburts- oder Taufschein der zu versichernden Person, oder, in Ermangelung desselben, eine anderweitige dem Verwaltungsrathe genügende Altersbescheinigung. Kann in einem einzelnen Falle diesem Erfordernisse nicht sofort genügt werden, so behält der Verwaltungsrath sich vor, hievon vorläufig abzusehen und die Versicherung auf den Grund der in der einzureichenden Declaration enthaltenen Altersangabe abzuschließen, in der Voraussetzung und Erwartung, daß die Richtigkeit dieser Angabe baldthunlichst (§ 43) gehörig nachgewiesen wird; b) eine auf Pflicht und Gewissen ausgestellte Deklaration, wozu das Formular bei den Agenten entgegen zu nehmen ist. Diese Declaration muß von der zu versichernden Person und, wenn dieselbe nicht zugleich der Antragsteller ist, auch von Letzterem, eigenhändig unterschrieben sein. Außerdem muß die der Deklaration beigefügte Bescheinigung von zwei glaubwürdigen bei der Versicherung nicht betheiligten Zeugen unterzeichnet sein; c) ein Attest des Arztes, dessen sich der zu Versichernde oder dessen Familie bedient hat und noch bedient (Hausarzt), nach einem Formular, welches der Arzt vom Agenten erhält und diesem nach geschehener Ausfüllung zurückzustellen hat. Die unter b. und c. aufgeführten Dokumente finden jedoch nur dann Berücksichtigung, wenn sie von so neuem Datum sind, als die Entfernung des Wohnorts der zu versichernden Person irgend gestattet, und wenn die Unterschriften entweder vom betreffenden Agenten oder, sofern dieser dazu wegen Mangels eigener Wissenschaft nicht im Stande ist, obrigkeitlich oder notariell beglaubigt sind. Um jedoch dem Publikum einen Ersatz für die sich etwa auflösenden Sterbekassen zu bieten und um Denjenigen, welche diese Kassen vorzugsweise benutzten, Lebensversicherungen thunlichst zu erleichtern, ist der Verwaltungsrath befugt, unter geeigneten Umständen und insbesondere bei gleichzeitiger Uebernahme einer Mehrzahl von Versicherungen, jede einzelne zum Betrage von höchstens Thlr. 200, von der Einlieferung der sub. b. und c. gedachten Urkunden zu dispensiren, nachdem er sich anderweitig, namentlich durch persönliche Vernehmung und sonstige Erkundigungen, die Ueberzeugung von der Annehmbarkeit der Versicherungen verschafft hat.

§. 36. Der Versicherungsantrag ist in der Regel bei der in dem Wohnort des zu Versichernden bestehenden Agentur oder in Ermangelung einer solchen bei dem zunächst wohnenden Agenten zu stellen. Zu diesem Ende hat die zu versichernde Person sich im Geschäftslokal des betreffenden Agenten zu stellen, welcher sodann die zunächst erforderliche Untersuchung auf Kosten der Gesellschaft durch den bei jeder Agentur bestellten Arzt derselben veranlassen wird. Ist der zu Versichernde ausnahmsweise verhindert, sich persönlich bei dem Agenten einzufinden, so daß dieser und der Gesellschaftsarzt sich zu ihm verfügen müssen, so hat der zu Versichernde die dadurch erwachsenden Mehrkosten zu vergüten.

§. 37. Ueber Annahme oder Ablehnung eines Versicherungsantrages erklärt sich der Verwaltungsrath in der Regel binnen 8 Tagen nach Empfang sämmtlicher in §. 35 bezeichneter Dokumente. Es bleibt jedoch dem Verwaltungsrath vorbehalten, ihm sonst noch erforderlich erscheinende Aufklärungen zu verlangen. Ist die zu versichernde Person früher von mehreren Aerzten behandelt, oder konsultirt sie zur Zeit neben ihrem Hausarzt einen anderen Arzt, so müssen auf Verlangen des Verwaltungsrathes auch Atteste dieser Aerzte eingeliefert werden. Lehnt der Verwaltungsrath einen ihm gemachten Antrag ab, oder genehmigt er ihn nur für eine geringere als die beantragte Summe oder nur gegen erhöhte Prämie, so erklärt er dies ohne Angabe der Gründe. Die zur Begründung des Antrages eingereichten Deklarationen und ärztlichen Atteste verbleiben in jedem Fall Eigenthum der Gesellschaft.

§. 38. Als abgeschlossen gilt der Versicherungsvertrag erst dann, wenn die erste Prämie oder Prämienrate gezahlt und die Police Demjenigen ausgeliefert ist, mit welchem der Verwaltungsrath kontrahirt hat, und wenn der Versicherte am Mittage des Tages der Auslieferung der Police noch gelebt hat. Der Antragsteller ist zur Einlösung der zur Normalprämie ausgestellten Police verpflichtet, und zwar innerhalb einer Frist von 30 Tagen vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

§. 39. Der Versicherte ist selbstverständlich berechtigt, den abgeschlossenen Lebensversicherungs-Vertrag durch Zahlung der Prämie aufrecht zu erhalten; verpflichtet hiezu aber nur für die Dauer des ersten Jahres. Es hängt daher lediglich vom Versicherten ab, ob er nach Ablauf dieser Zeit durch Fortzahlung der Prämie den Kontrakt fortsetzen, oder durch Einbehalten derselben ihn aufheben will.

§. 40. Die Prämie ist praenumerando zu erlegen, an dem in der Police bezeichneten Tage fällig und dem betreffenden Agenten zu entrichten. Gegen diese Zahlung ertheilt der Verwaltungsrath eine Quittung, in welcher zugleich bescheinigt wird daß und wie lange die [illegible]

sicherung nicht gegen Zahlung der einmaligen Kapitalprämie abgeschlossen ist, für ein volles Jahr; kann aber, wenn es beantragt wird, auch Statt finden: a) für je sechs Monate, unter Erhöhung um 1 % ihres Betrages: b) für je drei Monate, unter Erhöhung um 1½ % ihres Betrages. In diesen beiden Fällen wird selbstverständlich beim Tode resp. beim vollendeten 85 Jahre des Versicherten (§. 47) die Prämie, soweit sie für das laufende Versicherungsjahr noch unberechtigt ist, sammt Zinsen auf das versicherte Kapital in Abzug gebracht. Wird die viertel- oder halbjährliche Prämienzahlung erst nach Abschluß der Versicherung beantragt, so sind die Policen spätestens zwei Monate vor dem Verfall der nächsten Prämie durch den betreffenden Agenten an den Verwaltungsrath zu befördern, welcher auf denselben die in Ansehung des Prämienabtrages getroffene neue Vereinbarung, gegen Ersatz der erwachsenden Portokosten, verzeichnen läßt.

§. 41. Zur Zahlung der Prämien gestattet die Gesellschaft eine Frist von dreißig Tagen (Respittage), welche mit dem ersten Tage nach dem Verfalltage beginnt. Wird die Prämie am dreißigsten Tage nach der Verfallzeit nicht berichtigt, so erlischt die Versicherung unbedingt, ohne daß es Seitens des Verwaltungsrathes oder des betreffenden Agenten einer desfallsigen Anzeige an den Versicherten oder Policeninhaber bedarf. Wird jedoch binnen zweier Monate nach dem letzten Respittage ein vom Agenturarzte der Gesellschaft ausgestelltes Gesundheitsattest dem Agenten vom Versicherten persönlich überreicht, und die Erneuerung der erloschenen Versicherung beantragt, so gewährt der Verwaltungsrath zwar, falls dieses Attest und der Bericht des Agenten ihm genügend erscheinen, die gewünschte Restitution, jedoch nur gegen sofortige Erlegung der verfallenen Prämie und einer Conventionalstrafe von ½ Procent der versicherten Summe.

§. 42. Vorausbezahlung der Prämie auf mehrere Jahre nimmt die Gesellschaft an und vergütet für den Vorschuß drei Procent jährlicher Zinsen. Im Todesfalle wird von der gezahlten Prämie, unter Abzug der dafür vergüteten Zinsen, so viel erstattet, als der Versicherte bei jährlicher Prämienzahlung nicht würde zu entrichten gehabt haben.

§. 43. Aus der ordnungsmäßigen Fortzahlung der jährlichen Prämie folgt für die Gesellschaft die Pflicht zur Auszahlung der gezeichneten Summe nach eingetretenem Tode des Versicherten. Wer diese Summe fordert, muß der Agentur, von welcher die letzte Prämie erhoben ist, baldmöglichst von dem erfolgten Ableben des Versicherten Anzeige machen und hat spätestens innerhalb 8 Wochen nach Eintritt des Todes auf seine Kosten einzuliefern: 1) eine obrigkeitliche Bescheinigung, daß der Versicherte mit Tode abgegangen ist; 2) einen obrigkeitlich beglaubigten Bericht des Arztes, welcher den Versicherten in dessen letzter Krankheit behandelt hat, über die Entstehung und den Verlauf derselben; 3) falls die Police an rechtmäßigen Inhaber oder zu Gunsten bestimmter Personen lautet, die Police und letztbezahlte Prämienquittung im Original oder in beglaubigter Abschrift, sowie eventualiter diejenigen Dokumente, wodurch der Inhaber sich als zur Erhebung berechtigt zu legitimiren gedenkt (§. 33); 4) einen amtlichen Geburts- oder Taufschein, falls ein solcher nicht schon früher eingereicht ist (§. 35). Die unterlassene Anzeige und Einreichung der Dokumente innerhalb der angegebenen achtwöchentlichen Frist hat den Verlust aller Rechte aus der Police zur Folge, es sei denn, daß der Berechtigte innerhalb zweier Jahre (§. 70) eine dem Verwaltungsrathe genügende Ursache jener Verzögerung nachwiese. Die bezeichneten Dokumente können bei dem Agenten oder auch bei dem Verwaltungsrathe eingereicht werden. Findet ersteres statt, so liegt hierin die stillschweigende Erklärung, daß auch die Versicherungssumme durch den Agenten bezogen werden soll (§. 27). Bei Versicherungen nach Tabelle 3. ist außer den vorgedachten Dokumenten ein beglaubigtes Lebensattest derjenigen Person einzuliefern, von deren Leben die Zahlung der versicherten Summe nach dem Tode des Versicherten abhängt, und bei Versicherung nach Tabelle 5 bedarf es, sofort nach dem Tode der zuerst sterbenden der versicherten beiden Personen, der Einlieferung der vorstehend unter 1, 2 und 4 nach dem Tode der zuletzt sterbenden, aber der Einreichung aller unter 1 bis 4 gedachten Dokumente.

§. 44. Falls der Verwaltungsrath die über die Ursache des Todes beigebrachten Dokumente nicht genügend findet, steht ihm das Recht zu, besondere Aufklärungen und Nachweisungen über die von ihm speciell aufzuhebenden Punkte zu fordern. Sollte der Verwaltungsrath oder der betreffende Agent bei dem Todesfalle eines Versicherten ungewöhnliche Erscheinungen wahrzunehmen glauben, so ist sowohl der Verwaltungsrath als auch der Agent berechtigt, eine Obduktion des Verstorbenen unter Zuziehung des Agenturarztes zu begehren, und ist der Policeninhaber verpflichtet, dafür zu sorgen, daß solche Obduction vorgenommen werde (§. 69). Alle in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen entstehenden Kosten hat der Inhaber der Police zu tragen, mit alleiniger Ausnahme des in letztgedachtem Falle dem Agenturarzte zu zahlenden Honorars.

§. 45. Nach erfolgter Anerkennung der Zahlungsverbindlichkeit (§. 26) zahlt der Verwaltungsrath die versicherte Summe gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die zuletzt entrichtete Prämie sofort aus, und zwar: 1) wenn die Police an Inhaber lautet, gegen eine einfache Quittung des Inhabers; dagegen 2) wenn die Police an rechtmäßigen Inhaber oder zu Gunsten bestimmter Personen lautet, nur gegen eine obrigkeitlich oder notariell beglaubigte Quittung.

§. 46. Wenn eine Police, möge sie an Inhaber, an rechtmäßigen Inhaber oder auf den Namen bestimmter Personen lauten, angeblich vernichtet oder abhanden gekommen oder beschädigt ist, so ist der Verwaltungsrath zur Ausstellung einer neuen Police oder zur Auszahlung des bereits fälligen Betrages derselben erst dann verpflichtet, nachdem ein rechtskräftiges Amortisationserkenntniß darüber vorgelegt oder die Verjährungsfrist (§. 70) abgelaufen ist. Das zu diesem Behuf erforderliche Amortisationsverfahren ist vor dem Stadt- und Landgericht in Lübeck auf Antrag und Kosten der Betheiligten einzuleiten und soll in der einfachsten, bei gedachtem Gerichte zulässigen Form vor sich gehen.

§. 47. In Ansehung aller Versicherungen nach Tabellen 1ᵃ, 2ᵇ, 3, 4 oder 5 erlischt mit dem vollendeten fünfundachtzigsten Lebensjahre der Versicherten, — und zwar des jüngsten der beiden Versicherten nach Tabelle 4 und 5, in Ansehung der Versicherungen nach Tabelle 2ᴮ, (abgekürzte Lebensversicherung), mit dem Eintritte des in der Police bestimmten Lebensalters, — die Verbindlichkeit zu fernerer Prämienzahlung, und zahlt überdies die Gesellschaft in diesem Zeitpunkte, dessen Eintritt, soweit noch erforderlich, ordnungsmäßig zu bescheinigen ist, die versicherte Summe sofort aus. (§. 40.)

§. 48. A. Aussteuerverträge werden abgeschlossen auf das Leben von Kindern, zahlbar, wenn dieselben das 18., 21. oder 25. Lebensjahr vollendet haben und zwar: 1) über Summen von nicht unter Thlr. 40, und nicht über Thlr. 8000. Im Fall das versicherte Kind vor Erreichung des für die Erhebung festgesetzten Termins sterben sollte, sind die gezahlten Prämien der Gesellschaft verfallen und werden nicht zurückgezahlt — Tabelle 6ᵃ —; 2) über Summen von nicht unter Thlr. 40 und nicht über Thlr. 8000. Im Fall das versicherte Kind vor Erreichung des für die Erhebung festgesetzten Termins sterben sollte, werden die gezahlten Prämien unmittelbar nach dem näher zu konstatirenden Tode desselben ohne Zinsen zurückgezahlt — Tabelle 6ᵇ — B. Kapital-Versicherungsverträge werden abgeschlossen über Summen von nicht unter Thlr. 120, und über Thlr. 8000 auf das Leben von Personen, zahlbar, wenn diese nach 5, 10, 15, 20. 25 Jahren, angerechnet vom Tage der Ausstellung der Police, noch leben — Tabelle 7. —

§. 49. Die Policen über Aussteuer- und Kapital-Versicherungsverträge werden nur auf den Inhaber ausgestellt. Der Verwaltungsrath erkennt nur den jeweiligen Inhaber der Police als den daraus Berechtigten an, er nimmt daher von einer etwaigen Uebertragung oder Verpfändung der Police keine Notiz und ist bei der demnächstigen Auszahlung frei von jeder Verpflichtung zur Legitimationsprüfung.

§. 50. Zur Einleitung solcher Verträge bedarf es nur einer kurzen die Art, die Tabelle und den Umfang des abzuschließenden Geschäfts bezeichnenden Deklaration (wozu Formulare bei den Agenten vorhanden sind), welcher ein amtlicher Geburts- oder Taufschein, eventuell sonstige dem Verwaltungsrathe genügende Altersbescheinigungen der zu versichernden Person

Digitized by Google

tungsrath nach Ermessen den Vertrag auf die bloße Angabe hin ab; aber nur unter der Bedingung, daß der Altersnachweis baldthunlichst und jedenfalls vor Erhebung der versicherten Summe geliefert wird.

§. 51. Die für Lebens-Versicherungsverträge geltenden Bestimmungen über: die Einlösung §. 38, die Prämienzahlung resp. Aufrechterhaltung des Vertrages §. 39, die Termine der Prämienzahlung §. 40, die Respittage und Restitution §. 41, die Vorausbezahlung auf mehrere Jahre §. 42, die abweichenden Bedingungen §. 28, letzter Absatz, die Amortisation verloren gegangener Polieen §. 46, finden auch auf Aussteuer- und Kapital-Versicherungsverträge Anwendung, mit dem einzigen Unterschiede, daß im Falle der Restitution bei Versicherungen nach Tabellen 6ᵃ und 7 selbstverständlich das Erforderniß des Gesundheitsnachweises wegfällt. Für jede Aussteuer- und Kapitalversicherung muß, ausgenommen wenn nicht gegen Kapitalprämie versichert ist, die ganze Prämie des laufenden Versicherungsjahres entrichtet werden, auch wenn der Verfalltag der Prämie erst kurz vor der Vollendung des zum Empfange derselben festgesetzten Alters eintritt.

§. 52. Wer die Aussteuer oder das versicherte Kapital fordert, muß durch obrigkeitliche oder notarielle Atteste beweisen, daß die in der Police genannte Person den für die Zahlung der Aussteuer oder des versicherten Kapitals festgesetzten Termin wirklich erlebt hat. Ebenso muß derjenige, welcher die gezahlten Prämien auf eine nach Tabelle 6ᵇ versicherte Aussteuer eines früher verstorbenen Kindes zurückfordert, den Tod des Kindes durch amtliche Dokumente dartun. Ueberdies muß auch der nach §. 50 erforderliche Altersnachweis vor der Hebung nachgeliefert werden, wenn nicht schon früher diesem Erfordernisse genügt ist.

§. 53. Ist die versicherte Summe durch Eintritt des in der Police bestimmten Fälligkeitstermins zahlbar geworden, so wird innerhalb zweier Monate nach Einlieferung der erforderlichen und dem Verwaltungsrathe genügenden Dokumente, gegen Quittung des Inhabers, sowie gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die letzte Prämienzahlung das versicherte Kapital ausgekehrt. Wenn dagegen bei Aussteuerversicherungen nach Tabelle 6ᵇ das Kind den Erhebungstermin nicht erlebt, so werden die eingezahlten Prämien ohne Zinsen gleich nachdem der Tod des versicherten Kindes konstatirt worden ist, gegen Quittung des Inhabers sowie gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die zuletzt entrichtete Prämie zurückgezahlt.

§. 54. Leistungen dieser Art übernimmt die Gesellschaft in jährlichen Summen von nicht unter Thlr. 10, und nicht über Thlr. 1000, deren Erhebung postnumerando der Regel nach in jährlichen Terminen geschieht, aber auch in halbjährlichen und vierteljährlichen Terminen vereinbart werden kann, und zwar entweder: 1) einfache (sofort beginnende) Leibrenten, a) für Eine Person gegen Empfang eines Kapitals für Renten, welche dem Berechtigten zuerst nach Verlauf eines Jahres, angerechnet vom Tage der Einzahlung des Kapitals und ferner in derselben Weise, so lange er lebt, ausgezahlt werden — Tabelle 8 —; b) für zwei Personen gegen Empfang eines Kapitals für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Einzahlung des Kapitals und ferner alljährlich erhoben werden, bis beide berechtigte Personen gestorben sind — Tabelle 13 — oder 2) aufgeschobene Leibrenten und zwar: a) gegen Kapitalprämie für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Ablauf eines kontraktlich bestimmten Zeitraums — Tabelle 9 —, b) gegen jährliche Prämie für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Zahlung des letzten Beitrages — Tabelle 10 — und alljährlich während der ferneren Lebensdauer des Berechtigten bezogen werden; oder 3) Ueberlebungsrenten, und zwar: a) bestimmte (Wittwengehalte oder Pensionen), d. h. gegen Empfang eines Kapitals oder jährlicher Beiträge versicherte Renten, welche zuerst ein Jahr nach dem Absterben derjenigen Person (A), deren Tod die Zahlung kontraktlich bedingt, und ferner jährlich, so lange die zum Genuß berechtigte Person (B) lebt, bezahlt werden — Tabelle 11 —, b) alternative (Leibrenten für den Längstlebenden), d. h. gegen Empfang eines Kapitals oder jährlicher Beiträge versicherte Renten, welche der Längstlebende zuerst ein Jahr nach dem Tode des Mitversicherten und ferner jährlich bezieht, so lange er lebt — Tabelle 12 —. In allen Fällen, wo halbjährliche oder vierteljährliche Zahlung der Rente vereinbart wird, selbstverständlich gegen eine entsprechende Erhöhung der Prämie, tritt die erste Zahlung der Rente resp. ein halbes oder ein viertel Jahr nach dem Abschlusse des Versicherungsvertrages, bei aufgeschobenen Leibrenten nach dem Ablaufe des kontraktlich bestimmten Zeitraumes ein.

§. 55. Die für Lebensversicherungs-Verträge geltenden Bestimmungen über: Versicherung dritter Personen — §. 29 —, Normalbedingungen — §. 30 —, Ausnahmsfälle — §. 31 —, abweichende Bedingungen, §. 28, letzter Absatz, bedingte Aufrechterhaltung — §. 32 —, finden auch bei Ueberlebungsrenten und zwar in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 auf die Person A., in Versicherungsfällen nach Tabelle 12 auf beide Personen Anwendung.

§. 56. Zur Einleitung solcher Verträge bedarf es: 1) in Versicherungsfällen nach allen Tabellen 8—13 des amtlichen Geburts- oder Taufscheins, — event. anderweitiger dem Verwaltungsrathe genügender Altersnachweise — derjenigen Person oder Personen, von deren Leben die Erhebung der Rente oder Pension abhängig gemacht ist, und in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 außerdem noch eines solchen Altersnachweises der Person A. Kann in einzelnen Fällen der Altersnachweis nicht sofort geliefert werden, so wird zwar nach Ermessen des Verwaltungsrathes der Vertrag auf die bloße Angabe hin abgeschlossen, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Altersnachweis baldthunlichst und jedenfalls vor Erhebung der ersten Rente nachgeliefert wird; 2) In Versicherungsfällen nach Tabellen 8, 9, 10 und 13 ist außer dem Altersnachweise noch eine kurze, die Art, die Tabelle und den Umfang des abzuschließenden Geschäfts bezeichnende Deklaration (wozu Formulare bei den Agenten vorhanden sind) erforderlich, unterschrieben von derjenigen Person resp. denjenigen Personen, von deren Leben die Hebung der betreffenden Rente abhängig ist; 3) In Versicherungsfällen nach Tabelle 11 ist in Betreff der Person A, und in Versicherungsfällen nach Tabelle 12 in Betreff beider Personen die Einlieferung der Deklaration und des hausärztlichen Attestes (§. 35) wie auch Beobachtung der im dritten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen, über: die Anzeigepflicht des Antragstellers §. 34 wo und wie der Antrag zu stellen §. 36, die Annahme oder Ablehnung des Antrages §. 37, den Zeitpunkt des Abschlusses §. 38, erforderlich.

§. 57. Die für Lebensversicherungen geltenden Bestimmungen über: die Aufrechterhaltung des Vertrages §. 39, die Prämienzahlung und Termine derselben §. 40, die Respittage und Restitution §. 41, die Vorauszahlung der Prämie auf mehrere Jahre §. 42 finden bei jährlicher (resp. halb- oder vierteljährlicher) Prämienzahlung auch auf Versicherungen nach Tabellen 10, 11, 12 Anwendung, jedoch mit der Abweichung, daß die nach §. 41 zu zahlende Conventionalstrafe 3⅓ % der Jahresrente oder Pension beträgt. Das zur Restitution der Versicherung nach §. 41 zu erbringende Gesundheitsattest ist aber in Versicherungsfällen nach Tabelle 10 nicht erforderlich, wogegen dasselbe in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 in Betreff der Person A. und nach Tabelle 12 in Betreff beider Personen beigebracht werden muß.

§. 58. Zur Ersten Erhebung einer Rente oder Pension sind folgende Dokumente erforderlich: 1) Ein obrigkeitlich oder notariell oder pfarramtlich beglaubigtes Lebensattest derjenigen Person oder Personen, durch deren Leben die Rente oder Pension bedingt ist, und zwar in Versicherungsfällen nach sämmtlichen Tabellen 8—13; — wie denn auch der Verwaltungsrath berechtigt bleibt, die Herbeischaffung eines solchen Lebens-Attestes vor jeder späteren Auszahlung einer Rente oder Pension zu verlangen. 2) Die für Lebensversicherungsfälle im §. 43 ad 1 und 2 bemerkten Dokumente, sowie auch nach Ermessen des Verwaltungsrathes die im §. 44 angedeuteten eventuellen weiteren Nachweise, in Versicherungsfällen nach Tabellen 11 und 12. — Diese Dokumente resp. Nachweise sind innerhalb der im §. 43 angegebenen Fristen nach dem Tode der Person A. in Versicherungsfällen nach Tabelle 11, und der zuerst verstorbenen Person in Versicherungsfällen nach Tabelle 12 einzureichen. — 3) Eine obrigkeitliche Bescheinigung des Todes der zuerst verstorbenen Person in Versicherungsfällen nach Tabelle 13,

dem Verwaltungsrathe genügende Altersnachweise der zur Hebung der Rente oder Pension berechtigten Person oder Personen in Versicherungsfällen nach sämmtlichen Tabellen 8—13 und außerdem noch der Person A. bei Versicherungen nach Tabelle 11, wofern nämlich solchem Erforderniße nicht schon früher genügt ist. (§. 56.)

§. 59. Die Verfallzeit der verschiedenen Leibrenten, der Wittwengehalte und Pensionen regelt sich nach dem §. 54. des Statuts. Die Zahlung geschieht gegen Quittung nur an die Person resp. Personen, durch deren Leben die Rente oder Pension bedingt ist. Stirbt der Rentner in dem Jahre, nach dessen Ablauf die Rente oder Pension zuerst fällig geworden wäre, so wird dieselbe an den Inhaber der Police gegen deren Rücklieferung und Quittung nach Verhältniß der Zeit vergütet, welche der Verstorbene noch in diesem Jahre gelebt hat. Dasselbe gilt ebenfalls von dem Todesjahre des Berechtigten, nachdem derselbe schon in den Genuß der Rente oder Pension getreten war.

§. 60. Die für Lebensversicherungs-Verträge laut §. 46 geltenden Bestimmungen über die Amortisation verloren gegangener Policen finden auch auf die nach Tabellen 8—13. abgeschlossenen Renten- und Pensionsverträge Anwendung, insoweit bei Lebzeiten des zur Hebung Berechtigten die Ausstellung einer neuen Police begehrt wird, oder insofern es sich nach dem Tode desselben um Auszahlung einer noch in Anspruch zu nehmenden Renten- oder Pensionsrate handelt.

§. 61. Zu den Militairpersonen rechnet die Gesellschaft alle diejenigen, welche gehören: a) zum stehenden Heer, einschließlich der Armee-Gensd'armerie und des Trains, b) zur Reserve (Landwehr u. s. w.), c) zur Kriegsmarine, d) zu den im Land- oder Seedienst angestellten Beamten, als: Intendanten, Aerzte, Chirurgen, Geistliche, Apotheker u. s. w., im gleichen Handwerker, als: Kurschmiede, Bäcker u. s. w.

§. 62. Militairpersonen können nach allen Tabellen dieses Statuts Versicherung nehmen. Bei Versicherungen derselben nach Tab. 1. 2. 3. 4. 5. 11. oder 12. kommen folgende nähere Bestimmungen in Anwendung: 1) Militairpersonen können versichert werden gegen die tarismäßigen Prämien, in welchem Falle die Gesellschaft jedoch nur für alle in Friedenszeiten stattfindenden Gefahren haftet. — Friedensversicherung von Militairpersonen. — 2) Soll dagegen bei Versicherung von Militair-Personen in Friedenszeiten die Haftungspflicht der Gesellschaft sich von vorne herein mit auf Kriegsgefahren erstrecken, so wird gleich beim Abschluß des Vertrages neben der Normalprämie eine jährliche Extraprämie festgestellt, welche in jedem Fall eintretender Kriegsgefahr, und so lange bis dieselbe wieder aufhört, zu entrichten ist. — Kriegsversicherung von Militär-Personen. — 3) Auch bereits auf Kriegsfuß versetzte Militairpersonen können zu erhöhter Extraprämie versichert werden — — Versicherungen von Militärpersonen im Kriege; — in welchem Falle: a) entweder die erhöhte Prämie nur für die Dauer des derzeit stattfindenden Krieges gilt, so daß nach dem Aufhören der Kriegsgefahr die für Friedenszeiten geltende Prämie wieder eintritt, dagegen bei späterer Wiederversetzung auf den Kriegsfuß die Versicherung nur durch sofortige Anzeige und besondere Vereinbarung aufrecht zu erhalten ist — Versicherung im Kriege und für die Dauer desselben; — b) oder sogleich beim Abschluß der Versicherung diejenige Extraprämie festgestellt wird, welche im Fall etwa später wieder eintretender Kriegsgefahr zu entrichten ist — Versicherung im Kriege und für fernere Kriege. — 4) Endlich können Angehörige der Kriegsmarine gegen das Risiko aller Seeunternehmungen, zu welchen sie in Friedenszeiten kommandirt werden mögen, versichert werden mittelst einer angemessenen Erhöhung der Prämie — Friedensversicherung von Marinepersonen. —

§. 63. Die aus der Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung innerhalb des Bezirkes der betreffenden Stadt oder Ortschaft für Militärpersonen erwachsenden Gefahren trägt die Gesellschaft ohne Erhöhung der Prämie. Dagegen tritt Kriegsgefahr ein und es erlischt demnach die Versicherung von Militairpersonen in allen Fällen des §. 62. (vergl. jedoch §. 64.), sobald: 1) das Corps, in welchem der Versicherte dient, mobil gemacht (auf Kriegsfuß, Feldetat gesetzt) resp. die Festung, in welcher er steht, oder die Marine, welcher er angehört, armirt wird, oder auch ohne dies, sobald 2) der Versicherte innerhalb oder außerhalb der betreffenden Stadt oder Ortschaft resp. innerhalb oder außerhalb des betreffenden Hafens gegen einen von außenherkommenden Feind zum Einschreiten befehligt wird.

§. 64. Die Aufrechthaltung der Versicherung im Fall einer nach Abschluß derselben eintretenden Kriegsgefahr wird bedingt: 1) Im Fall der Friedensversicherung (§. 62 sub 1) oder der Versicherung im Kriege und für die Dauer desselben (§. 62, sub 3ᵃ.) dadurch, daß der Versicherte innerhalb 14 Tagen von dem Tage an gerechnet, wo die Kriegsgefahr eingetreten ist, dem Verwaltungsrathe direct oder dem betreffenden Agenten Anzeige davon macht unter Beifügung eines Attestes in beglaubigter Form abseiten seines Vorgesetzten von mindestens Hauptmannsrang: daß N. N. (Name, Charge, Regiment oder Schiff) a) am (Datum) mobilgemacht (auf Kriegsfuß, Feldetat gesetzt) ist und b) seit diesem Tage durchaus keinerlei Schaden an seiner Gesundheit in Folge des Dienstes erlitten hat; und die dafür von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende Extraprämie für Kriegsgefahr sofort nach erfolgter Aufgabe derselben entrichtet (vergl. §. 65.) 2) Im Fall der Kriegsversicherung (§. 62 sub 2) und der Versicherung im Kriege und für fernere Kriege (§. 62 sub 3ᵇ.) dadurch, daß der Versicherte die so eben sub 1 aufgeführten Bedingungen erfüllt, resp. die hier verlangten Dokumente beibringt, und gleichzeitig diejenige Extraprämie für ein volles Jahr entrichtet, welche zufolge seiner Police für diesen Fall stipulirt ist. Der Versicherte ist berechtigt, anstatt die Police durch Zahlung einer Extraprämie in Kraft zu erhalten, solche während der Dauer des Krieges suspendiren zu lassen oder auch der Gesellschaft zurückzuverkaufen. Für den Fall der Suspension hat der Versicherte seine Police nebst letzter Prämienquittung durch den Agenten dem Verwaltungsrathe einzusenden, und wird ihm dagegen eine Bescheinigung über die eingetretene Suspension ertheilt. Stirbt der Versicherte während der Dauer derselben, so wird dem legitimirten Inhaber des Depositalscheins diejenige Summe ausbezahlt, welche im Falle eines Rückkaufes zur Zeit des Eintrittes der Kriegsgefahr von dem Verwaltungsrathe bezahlt worden wäre. Will der Versicherte nach beendigter Kriegsgefahr die Versicherung wieder in Kraft treten lassen, so kann dies gegen Rückgabe des Depositalscheins und Berichtigung der inzwischen etwa fällig gewordenen Prämien, sowie gegen Beibringung des Attestes eines Agentur-Arztes geschehen, sofern aus demselben sein unverändert guter Gesundheitszustand erhellt. Ist jedoch das Gesundheitsattest dem Verwaltungsrathe nicht genügend, so wird derselbe auch dann noch unter denselben Bedingungen, als wenn der Versicherte während der Dauer des Krieges gestorben wäre, die Police zurückkaufen. Zieht der Versicherte es vor, sofort bei Eintritt der Kriegsgefahr seine Police zurückzuverkaufen, so kommen die Bestimmungen des §. 68 zur Anwendung.

§. 65. Die für Kriegsgefahr zu zahlende Extraprämie muß so lange bis die Kriegsgefahr aufhört (vergl. §. 66) und zwar jedesmal praenumerando für ein volles Jahr bezahlt werden, ohne daß auf dieselbe die Vergünstigungen der §§. 40 u. 41 des Statuts Anwendung finden. Gegen die Zahlung der ersten Extraprämie stellt die Gesellschaft eine besondere Bescheinigung aus, und so oft der Jahrestag, an welchem die Extraprämie noch zu bezahlen ist, wieder eintritt, wird gegen Zahlung der Prämie eine bloße Quittung ertheilt, wodurch die besondere Gefahr des Krieges für ein ferneres Jahr übernommen wird.

§. 66. Die Kriegsgefahr hört auf: 1) wenn das Corps resp. die Festung oder die Marine, worin der Betreffende dient, demobilisirt resp. desarmirt oder auf Friedensfuß versetzt wird, oder 2) wenn die beorderte Verwendung (§§. 63 sub2) gegen einen äußeren Feind aufhört, oder endlich 3) wenn der Betreffende aus dem Militairdienst geschieden ist, und zwar muß in allen diesen Fällen die versicherte Militairperson dem Verwaltungsrathe oder dem betreffenden Agenten eine in authentischer Form ausgestellte Erklärung ihres nächsten Vorgesetzten von mindestens Hauptmannsrang einreichen, wodurch das Aufhören der Kriegsgefahr speciell attestirt wird.

§. 67. Von der zuletzt gezahlten einjährigen Extraprämie wird die Hälfte zurückerstattet, wenn: 1) die Ursache, weshalb sie bezahlt worden, innerhalb 6 Monaten nach dem Fälligkeitstermine der letzten Extraprämie aufgehört hat, was durch ein Attest nach Vorschrift des §. 66 darzuthun ist, und wenn ferner 2) innerhalb dreier Monate nach dem Zeitpunkte dieses Aufhörens die betreffende Police[illegible]

gung (resp. Police oder Quittung) zur Umschrift eingereicht wird, nebst 3) einem Lebensatteſt der betreffenden Militairperſon, ſowie 4) einem ſeparaten Atteſte darüber, daß a) die betreffende Militairperſon nicht in Folge einer Verwundung Schaden an der Geſundheit erlitten hat, ſowie daß b) ein etwaiger Austritt aus dem Militairdienſt nicht in Folge von Dienſtuntauglichkeit ſtattgefunden hat. Es wird ſodann die eingereichte Beſcheinigung dem Inhaber zurückgeſtellt, verſehen mit der Notiz über die erfolgte Prämienrückgabe.

§. 68. Der Verwaltungsrath iſt verpflichtet, Verſicherungen nach Tab. I a., 2 I. u. II., 4 und 5 auf Antrag des Berechtigten nach vierjähriger Dauer gegen ⅔ der auf die Verſicherung rechnungsmäßig zurückgeſtellten Prämienreſerve, nach achtjähriger Dauer gegen ¾ dieſer Reſerve zurückzukaufen. Wünſcht ein Verſicherter von dieſem Rechte Gebrauch zu machen, ſo hat er die zu verkaufende Police nebſt letztbezahlter Prämienquittung ſpäteſtens an dem Tage, an welchem die nächſte Prämie fällig wird, dem betreffenden Agenten oder dem Verwaltungsrathe zu behändigen und innerhalb 8 Tage, nachdem ihm der gebotene Rückkaufspreis mitgetheilt iſt, ſich über die Annahme deſſelben zu erklären. Nimmt er ihn nicht an, ſo hat er innerhalb der Reſpitage (§. 41) die fällige Prämie nachzuzahlen, widrigenfalls die Police als nicht prolongirt für erloſchen erklärt wird. Verſicherungen, welche nach anderen, als den oben angegebenen Tabellen abgeſchloſſen ſind, werden nur ausnahmsweiſe und zu einem vom Verwaltungsrathe nach Lage der Verhältniſſe zu beſtimmenden Preiſe zurückgekauft.

§. 69. Jeder von der Geſellſchaft abgeſchloſſene Verſicherungsvertrag iſt ungültig, und wird weder die verſicherte Summe, Rente oder Penſion entrichtet, noch was die Geſellſchaft an Prämien oder auch an Kaufſumme eingenommen hat, zurückgezahlt: 1) wenn die Einzahlung der Prämie nicht zur vertragsmäßigen Zeit geſchieht (§. 40. 41.); 2) wenn ſich ergiebt, daß in der dem Vertrage zu Grunde gelegten Declaration oder ſonſtigen ſchriftlichen Eingabe von dem Antragſteller oder dem zu Verſichernden irgend eine Unwahrheit angegeben, oder daß auf irgend eine der hierbei vorgelegten Fragen die Wahrheit verſchwiegen iſt; oder wenn ſich in den beigebrachten Atteſten falſche Angaben finden, die mit Vorwiſſen des Antragſtellers oder des zu Verſichernden gemacht oder von einem derſelben veranlaßt ſind; 3) wenn eine der zum Zweck der Erhebung der Verſicherungsſumme, Rente oder Penſion gemachten Angaben oder eins der hiezu vorgelegten Papiere ſich als falſch ausweiſen; 4) wenn der Inhaber einer auf das Leben eines Andern lautenden Police etwas vornimmt, wodurch das Leben dieſes letzteren abſichtlich gefährdet oder abgekürzt wird; 4) wenn der Verſicherte, ohne daß vorgängige Anzeige bei dem Verwaltungsrathe gemacht und ohne daß mit demſelben über eine Zulage zu der urſprünglich vereinbarten Prämie Verſtändigung getroffen iſt (vergl. jedoch §. 32): a) eine Beſchäftigung zu treiben anfängt, welche ſein Leben beſonderen Gefahren ausſetzt, oder b) wenn er außerhalb der im §. 30) bezeichneten Bezirke eine Reiſe unternimmt, oder, wenn er den Welttheil, in welchem er wohnt, verläßt, um ſich nach einem anderen Welttheil zu begeben (vergl jedoch §. 32), oder c) wenn er ſich in Gegenden begiebt, von denen es bekannt iſt, daß daſelbſt die Peſt oder das gelbe Fieber herrſchen; 6) wenn bei einer Militairverſicherung irgend eine der im ſechsten Abſchnitte auferlegten Verbindlichkeiten **nicht** oder **nicht rechtzeitig** erfüllt wird, insbeſondere alſo, wenn daſelbſt vorgeſchriebene Angaben unterlaſſen ſind oder gemachte Angaben ſich als unrichtig erweiſen; 7) wenn das Leben des Verſicherten geendet oder verkürzt wird: a) durch Selbſtmord oder Selbſtmordverſuche, ſei es daß dieſelben in zurechnungs- oder unzurechnungsfähigem Zuſtande begangen ſind, b) durch Duell oder die Folgen deſſelben, c) durch eine ausſchweifende Lebensweiſe, z. B. Trunkſucht, oder eine Handlung, welche ſein Leben muthwilliger oder unnöthiger Weiſe gefährdet, oder durch deren Folgen, d) durch die Hand der Gerechtigkeit. 8) wenn dem Verlangen einer Obduction des Verſicherten oder der Einlieferung ſonſtiger Nachweiſe, wozu der Verwaltungsrath nach §. 44 des Statuts berechtigt iſt, Seitens des Policeninhabers nicht ſollte entſprochen werden; 9) wenn der Verſicherte zu einer mehr als vierjährigen Freiheitsſtrafe rechtskräftig verurtheilt, die Strafe nicht durch Begnadigung erlaſſen oder auf 4 Jahre herabgeſetzt wird. Jedoch wird in allen sub 5 bis 9 angeführten Fällen den Inhabern der Policen ⅔ oder ¾ der rechnungsmäßig zurückgeſtellten Prämienreſerve vergütet (§. 68), außer wenn eine dritte, nicht zu den geſetzlichen Erben gehörige Perſon dem Verwaltungsrathe nachzuweiſen vermag, daß ſie wenigſtens 12 Monate vor dem Tode des Verſicherten, resp. vor dem Umſtande, der deſſen Tod veranlaßt hat, in gutem Glauben in den Beſitz der Police gelangt iſt, in welchem letzteren Falle Erſatz des Intereſſes dieſer dritten Perſon, eventuell ſogar bis zum Belaufe der vollen Verſicherungsſumme erfolgt. Die in dieſem Paragraphen hinſichtlich **eines** Verſicherten enthaltenen Beſtimmungen gelten, ſoweit ſie auf Verſicherungen von zwei mit einander in Verbindung gebrachten Perſonen anwendbar ſind, für **beide** Verſicherte dergeſtalt, daß die Folgen der Handlungen wie der Unterlaſſungen des Einen auch den Andern treffen.

§. 70. Die von der Geſellſchaft zu zahlenden Gelder müſſen binnen **zwei** Jahren nach dem Eintritt desjenigen Zeitpunkts, von welchem die Auszahlung abhängig gemacht war, alſo angerechnet: bei Lebensverſicherungen, vom Todestage des Verſicherten, bei Ausſteuer- und Kapitalverſicherungen, vom Eintritt des feſtgeſetzten Hebungstermins, bei Renten-, Wittwengehalt- und Penſionsverſicherungen vom Verfalltage, eingefordert, und wenn der Verwaltungsrath Zahlung weigert, binnen **Jahresfriſt** nach erklärter Weigerung durch eine gerichtliche oder beim Schiedsgericht anhängig gemachte Klage (§§. 71—73) verfolgt werden; wird die eine oder andere Friſt nicht eingehalten, ſo iſt jedes Recht aus der Police erloſchen und wird dieſelbe in einem wie im anderen Falle ohne Weiteres annullirt.

§. 71. In allen geeigneten Fällen iſt die Geſellſchaft bereit, obſchwebende Differenzen in Verſicherungsangelegenheiten ſtatt vor dem competenten Gerichte (§. 12) im ſchiedsrichterlichen Wege zum endgültigen Austrage zu bringen. Um das in ſolchen Fällen erforderliche Compromiß abzuſchließen, hat der Betreffende einen Bevollmächtigten in Lübeck zu beſtellen und durch denſelben ſeine Legitimation zu den Anſprüchen, die er verfolgen will, dem Verwaltungsrathe vorzulegen. Nach Anerkennung des Legitimationspunktes wird zum Abſchluß eines Compromiſſes geſchritten, nach welchem ſich das weitere Verfahren regelt. Gegen die Entſcheidung des ſolchergeſtalt beſtellten Schiedsgerichtes findet keinerlei Rechtsmittel ſtatt mit alleiniger Ausnahme der auf die Behauptung eines Dolus gegründeten Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.

§. 72. Sind über eine Verſicherung mehrere Policen ausgeſtellt, ſo wird der Verwaltungsrath im Fall entſtandener Differenzen, welche die Verſicherung allgemein und folgeweiſe die durch einzelne Policen verbrieften Summen betreffen, nur dann in eine compromiſſariſche Entſcheidung willigen, wenn die Inhaber der verſchiedenen Policen einen gemeinſchaftlichen Mandatar beſtellt und über die gemeinſchaftliche Betreibung ihrer Anſprüche in einem und demſelben Verfahren, nach Maaßgabe der Beſtimmungen des vorigen Paragraphen, ſich verſtändigt haben.

§. 73 Alle Anſprüche an die Geſellſchaft ſind nur gegen den Verwaltungsrath als ſolchen, nicht aber gegen die einzelnen Mitglieder der Geſellſchaft oder des Verwaltungsrathes, noch gegen die Beamten oder Agenten derſelben geltend zu machen.

§. 74. Das gegenwärtige Statut bildet einerſeits die ausſchließliche Norm für das Rechtsverhältniß der Geſellſchaft zu ihren Aktionairen, ſo wie für die Stellung des Verwaltungsrathes, der Reviſoren und der Geſellſchaftsbeamten unter Vorbehalt der den letzteren zu ertheilenden näheren Inſtructionen. Daſſelbe iſt andererſeits maaßgebend für alle Verträge, welche die Geſellſchaft vom 1. Juni 1866 an abſchließt, während für die früher abgeſchloſſenen Verträge dasjenige Statut normirend bleibt, unter deſſen Geltung ſie in Kraft getreten ſind. Die fernere Reviſion und Ergänzung dieſes Statuts wird nach Maaßgabe der Erfahrung und der zur Kunde des Verwaltungsrathes gelangenden Wünſche des Publikums ſo oft erforderlich vorgenommen werden. Ein desfallſiger Antrag muß aber mindeſtens alle fünf Jahre in der Generalverſammlung der Aktionaire von dem Verwaltungsrathe zur Berathung geſtellt werden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 44.

Minden, den 28. September 1866.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

629. Bei der heute öffentlich bewirkten 12. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 37 Serien: Nr. 16, 22, 59, 88, 114, 214, 324, 359, 364, 474, 496, 575, 602, 618, 650, 658, 766, 773, 824, 843, 875, 891, 940, 943, 956, 1044, 1082, 1087, 1216, 1280, 1335, 1348, 1376, 1377, 1446, 1461, 1481, gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3,700 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 113 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1867 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II, Nr. 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1866 ab und Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeldlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die Schuldverschreibungen übrigens schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung vorgelegt werden, auch werden dort Quittungsformulare unentgeldlich verabfolgt.

Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856)

von Ser. 1279 und 1328;

aus der dritten Verloosung (1858)

von Ser. 789;

aus der achten Verloosung (1863)

von Ser. 1402;

aus der neunten Verloosung (1864)

von Ser. 74, 96, 136, 148, 299, 312, 371, 398, 528, 556, 589, 742, 746, 804, 805, 1089, 1095, 1406;

aus der zehnten Verloosung (1865)

von Ser. 44, 134, 165, 195, 205, 369, 376, 453, 476, 489, 506, 527, 562, 622, 636, 638, 643, 683, 704, 732, 813, 817, 870, 919, 952, 986, 1024, 1074, 1106, 1189, 1207, 1208, 1289, 1388;

aus der eilften Verloosung (1866)

von Ser. 70, 298, 338, 354, 429, 463, 522, 569, 600, 657, 693, 747, 790, 884, 1114, 1127, 1178, 1246, 1267, 1310, 1337;

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einem Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungskasse sich nicht einlassen.

Berlin, den 15. September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden Gamet. Löwe. Meinecke.

Allgemeine Gesetzsammlung.

630. Das 46. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6401. Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Rentenbriefen und zu den Schuldverschreibungen der Paderborn'schen und der Eichsfeld'schen Tilgungskasse. Vom 14. September 1866.

Nr. 6402. Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen zu Stolberg-Roßla, für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Roßla

Digitized by Google

über Agnesdorf und Schwiederschwende bis zur Stolberg-Harzgeroder Straße, im Regierungs-Bezirk Merseburg.

Nr. 6403. Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1866, betreffend die den Städten Gladbach und Viersen im Kreise Gladbach im Regierungsbezirk Düsseldorf, ertheilte Erlaubniß, fortan je zwei Deputirte zum Kreistage abzusenden.

Nr. 6404. Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu dem Statut für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft. Vom 3. September 1866.

Nr. 6405. Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 7. Juni 1866, betreffend die Zuweisung der in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg stehenden Truppen zum ersten Wahlbezirke des Regierungs-Bezirks Potsdam für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 3. September 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

631. An die Stelle des abgegangenen Hülfspredigers Sivele ist der Pfarramts-Candidat Carl Heinrich Vieregge aus Bielefeld zum Hülfsprediger bei der St. Simeons-Gemeinde in Minden ernannt worden.

Münster, den 28. August 1866. Königliches Consistorium.

632. Der Pfarrer Dr. Stöter zu Hülscheid, Diöcese Lüdenscheid, ist mit dem Schlusse des Monats August d. J. emeritirt worden. Die Wiederbesetzung der Stelle wird durch Wahl der kirchlichen Gemeinde-Collegien kirchenordnungsmäßig erfolgen, sobald die bezüglichen Verhandlungen, das Einkommen der Pfarrstelle betreffend, geordnet sein werden, worüber wir uns weitere Bekanntmachung vorbehalten. Bis dahin wird das dortige Pfarramt interimistisch durch den Pfarrer Quincke zu Heedfeld und den Pfarramts-Candidaten Dulheuer versehen.

Münster, den 11. September 1866. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

633. Die Kaufleute Hartwig und Grube zu Blotho beabsichtigen, die in dem sogenannten Senkelteiche, Gemeinde Valldorf, befindlichen Mineralquellen, welche nach der angestellten chemischen Analyse reichliches Schwefelwasser enthalten, zum Betriebe eines Gesundbrunnens zu benutzen und ist ihm zum öffentlichen Gebrauche dieser Quellen, nach Anlegung eines mit dem nöthigen Einrichtungen versehenen Badehauses, die erforderliche Erlaubniß ertheilt worden. Minden, den 18. September 1866.

634. Der Königliche Wasserbau-Inspector Michaelis hat seinen Wohnsitz von Minden nach Münster verlegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 18. September 1866.

635. **Nach** der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat August

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Johann Wilh. Kippe	Blumenmacher	Helfa in Kurhessen	Königliche Regierung hier	evang.	39	5	2	dunkelblond	rund
2	Gotthelf Friedr. Ferdinand Liebezeit	Schneidergeselle	Dresden	Polizeibehörde zu Minden	"	43	4	5	schwarz	frei
3	Johann Heinrich Weide.	Tagelöhner	Eblen, Kreis Wolfhagen in Kurhessen	Polizeibehörde zu Paderborn	reform.	32	5	3	blond	"
4	Konrad Ochs	Tagelöhner	Wahlershausen, Kreis Cassel in Kurhessen	Königl. Regierung hier	"	18	5	4	"	"

Minden, den 11. September 1866.

Digitized by Google

636. **Bekanntmachung,**
betreffend die Verloosung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preuß. Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848, sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen erst nach dem 1. April 1867 fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfang besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A. 1857 und 2. 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 12. März d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 12. März d. J. ausgelooften und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bei Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung machen wir auf die gesetzlichen Nachtheile aufmerksam, welche durch die nicht rechtzeitige Einlösung der ausgelooften Schuldverschreibungen entstehen und bemerken noch, daß die Verloosungslisten in den Geschäftslocalien sämmtlicher Landräthe, Magistrate, Amtmänner, Regierungs-Haupt-Kasse und Steuerkassen zur Einsicht offen liegen.

Minden, den 25. September 1866.

weisung
1866 vorgekommenen Landesverweisungen.

					n a l e m e n t.					
Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	graublau	gewöhnlich	dick	gut	braun	rund	rund	gesund	gesetzt	keine.
dunkelblond	braun	spitz	gewöhnlich	"	dunkelbraun rasirt	"	schmal	"	klein	Mißbildung des Rückens.
blond	blau	gewöhnlich	"	gesund	braun	"	oval	"	mittler	lahmer rechter Arm, auch ist derselbe kürzer, als der linke Arm.
"	"	klein	klein	"	—	"	"	"	schlank	Flechte auf dem Kopfe.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

637. Im Kreise Lübbecke ist

1) der Freiherr von Ledebur zu Crollage mit der Amtsdauer vom 1. September 1866 bis dahin 1869 zum Schiedsmann für die Gemeinde Heddinghausen gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Holzhausen bestellt;

2) der Landrath Freiherr von der Horst zu Ellerburg mit der Amtsdauer vom 24. August 1866 bis dahin 1869 zum Schiedsmann für die Gemeinden Hedem, Laßhorst, Hüffe und Hollwinkel gewählt und als solcher bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinden Fabbenstädt und Benkhausen bestellt;

3) der Kaufmann Aust zu Wehdem mit der Amtsdauer vom 12. September 1866 bis dahin 1869 zum Schiedsmann gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Westrup bestellt worden.

Paderborn, den 17. September 1866. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachung.

638. Dem Büchsenmachermeister G. Teschner zu Frankfurt a. d. O. ist unter dem 14. September 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Sicherheits-Vorrichtung an Zündnadel-Gewehren zur Verhinderung der unbeabsichtigten Entladung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 227.) Minden, den 20. September 1866.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45.

Minden, den 5. October 1866.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

639. [1] Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Serie XV zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons Serie XV, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons, werden vom 15. October d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeldlich zu haben. Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Controlle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons, Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24. September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Staatsschuldscheine der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnissen bei der gedachten Hauptkasse, auch bei den Steuer-Kassen zu erhalten sind.

Minden, den 1. October 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. Paasch.

Digitized by Google

Allgemeine Gesetzsammlung.

640. Das 47. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6406. Gesetz, betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie. Vom 20. September 1866.

Nr. 6407. Statut, betreffend die Stiftung eines Erinnerungs-Kreuzes für den Feldzug 1866. Vom 20. September 1866.

Nr. 6408. Statut des Wilhelmsthaler Deichverbandes. Vom 27. August 1866.

Nr. 6409. Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtags ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 12. Juni 1866, betreffend die Verlegung des gesetzlichen Umschlagstermins in Neuvorpommern für dieses Jahr. Vom 6. September 1866.

Das 48. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6410. Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf die Führung des Staatshaushalts vom Jahre 1862 ab und die Ermächtigung zu den Staatsausgaben für das Jahr 1866. Vom 14. September 1866.

Nr. 6411. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Rheinbach zum Betrage von 60,000 Thlrn. Vom 1. August 1866.

Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums.

641. Das mittelst Bekanntmachung vom 14. December 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Leipzig erscheinenden Zeitschrift „die Gartenlaube“ wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 24. September 1866. Der Minister des Innern Gr. Eulenburg.

642. Nach §. 28 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 — betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden ꝛc. — erhalten die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbenen Militairpersonen, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit und so lange sie unverheirathet bleiben, eine Unterstützung, welche den Betrag von 50 Thlr. jährlich jedoch nicht übersteigen darf.

Zur Ausführung dieser, gegenwärtig zum Erstenmal in Anwendung kommenden Festsetzung wird Nachstehendes hiermit bestimmt:

1) die Königlichen Regierungen haben durch ihre Amtsblätter bekannt zu machen, daß die qu. Wittwen mit ihren Gesuchen um die fragliche Unterstützung sich ausschließlich an die Königl. Landraths-Aemter zu wenden haben.

2) Letztere sind anzuweisen, sich der Prüfung der Verhältnisse der Bittstellerinnen zu unterziehen und event. Anträge in der Form des hier beigeschlossenen Formulars (für jede Wittwe besonders) aufzustellen und an die Königl. Regierung gelangen zu lassen. Von dieser sind die Anträge quartaliter, gesammelt, mittelst eines Verzeichnisses an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegsministerium zu befördern.

3) Auf Grund dieser Anträge wird seitens der genannten Abtheilung Entscheidung getroffen und von dieser der betreffenden Regierung behufs Ertheilung der Zahlungs-Anweisung und Benachrichtigung des Landraths-Amtes zur weiteren Bekanntmachung an die Wittwe Kenntniß gegeben.

4) Auf dem der Wittwe vom Landrathsamt zuzustellenden Benachrichtigungsschreiben, dessen sich dieselbe zu ihrer Legitimation bei der zahlenden Kasse zu bedienen hat, ist zu vermerken, daß die Wittwe gehalten ist, jede Wohnortsveränderung der zahlenden Kasse anzuzeigen.

5) Die Zahlung erfolgt auf Lebenszeit, so lange die Wittwe sich nicht wieder verheirathet oder eine erhebliche Verbesserung ihrer Verhältnisse erfährt. Demgemäß haben

6) die Ortsbehörden jede Quittung der Wittwen mit einem der Festsetzung sub 5 entsprechenden Atteste zu versehen und die zahlenden Kassen auf allmonatliche Beibringung dieses Attestes zu halten.

7) Mit dem Sterbemonat hört die Zahlung der Unterstützung auf und findet eine Gnadenmonats-Bewilligung nicht statt.

8) Die Transferirung der Unterstützungszahlung beim Umzuge der Wittwen aus einem Regierungs-Bezirk in den anderen, wird unmittelbar durch die Königl. Regierungen bewirkt.

9) Die Verrechnung erfolgt unter einem besonderen Abschnitt in den Invaliden-Pensions-Rechnungen, sowie der Nachweis der geleisteten Zahlungen, getrennt von den übrigen Ausgaben des Tit. 59 des Militair-

Digitized by Google

Etats, in den Quartal- und Final-Abschlüssen der Regierungs-Hauptkassen, worüber der Königlichen Regierung eine nähere Benachrichtigung noch von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer zugehen wird.

Berlin, den 14. September 1866.

Der Finanz-Minister. gez.

Der Kriegs- und Marine-Minister. In Vertretung: gez.

Der Minister des Innern. gez.

Antrag

auf Gewährung einer laufenden Unterstützung für N. N., hinterbliebene Wittwe eines im Kriege gegen Oesterreich 1866 gefallenen (gestorbenen) Soldaten. Kreis N. N.

1.	2.	3.	4.
a. Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil des Gebliebenen oder Verstorbenen, b. Ort . . . c. Datum . } des Todes. d. Ursache . }	a. Vor- und Zuname der hinterbliebenen Wittwe. b. Wohnort derselben.	Hinterbliebene Kinder. Alter und Beschäftigung derselben.	Etwaige Gewerbe, Gesundheitszustand und Grad der Erwerbsfähigkeit der Wittwe.

5.	6.	7.	Die Unterstützung wird				
			erachtet als			vorgeschlagen in Höhe von monatlich ℳ	Bemerkungen.
Vermögen, Schulden, Lasten, Pension, Kinder-Pflegegelder.	Ob die Wittwe anderweite Unterstützung genießt oder zu erwarten hat.	Urtheil über Würdigkeit, Angabe sonstiger Motive des Antrages.	A. dringend nothwendig.	B. nothwendig.	C. wünschenswerth.		

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

643. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ultimo März k. J. auf 1 Sgr. 10 Pf. festgesetzt. Minden, den 1. October 1866.

644. Auf der Bielefeld-Wertherschen Straße ist die bis jetzt in Station 79/80 bestandene Chausseegeld-Empfangsstelle nach Station 132/3 verlegt. Minden, den 25. September 1866.

645. Die um die Stadt Nieheim herum geführte neugebaute Strecke der Brakel-Steinheimer Staatsstraße, wird am 1. October c. dem allgemeinen Verkehr übergeben werden.

Minden, den 25. September 1866.

646. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14. Juli d. J., betreffend die Stempelung von Aräometern, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königliche Normal-Eichungs-Commission dergleichen Instrumente für jetzt zu nachfolgenden Preisen wird liefern können.

1) **Normal-Aräometer** mit angeblasenen Thermometer bei einem Umfange der Scala:

von 20,° in 1/10 Gr. getheilt 4 Thaler,
desgl. in 1/5 Gr. getheilt 3 Thaler,
von 25,° in 1/10 Gr. getheilt 5 Thaler,
von 50,° in 1/5 Gr. getheilt 5 Thaler.

2) **Oelprober** mit angeblasenem Thermometer:

in 1/2 Grade getheilt 1 Thlr. 20 Sgr.,
in 1/1 Grade getheilt 1 Thlr. 10 Sgr.

Digitized by Google

Diese Preise enthalten zugleich die Gebühren für die Stempelung, die Eichungs-Bescheinigung und eine gestempelte Tabelle zur Bestimmung der specifischen Gewichte. Werden die Instrumente ohne Thermometer verlangt, so ermäßigen sich die Preise um mindestens ein Drittheil.

Die Festsetzung der Preise der zum gewöhnlichen Gebrauche in den verschiedenen technischen Gewerben dienenden Aräometer, deren Scalen nur in ganze, höchstens halbe Grade zu theilen sind, kann für jetzt nicht erfolgen und bleibt vorbehalten. Minden, den 25. September 1866.

Bekanntmachungen.

647. Der neue Kursus an der Königlichen Gewerbe-Akademie für Mechaniker, Chemiker und Hüttenleute, und Schiffbauer, welche sich eine höhere theoretische Ausbildung aneignen wollen, beginnt am **4. October d. Js.** Die Bewerber um Aufnahme in die Anstalt haben sich vor dem genannten Tage unter Einreichung des Geburtsscheins und des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule, Realschule oder von einem Gymnasium nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Gewerbe-Akademie vom 23. August 1860 schriftlich bei dem Unterzeichneten zu melden. Die Schiffbauer müssen außerdem durch beglaubigte Atteste nachweisen, daß sie mindestens ein volles Jahr praktische Arbeiten auf einem Schiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben.

Diejenigen Studirenden, welche sich um Entbindung von der Entrichtung des Unterrichts-Honorars bewerben wollen, haben ihre Bedürftigkeit durch ein Attest der Ortsbehörde nachzuweisen. Der Antrag um Erlaß des Honorars ist gleichzeitig mit der Meldung zur Aufnahme in die Anstalt zu stellen. Das vorerwähnte Bedürftigkeitsattest muß eine klare Uebersicht der Vermögensverhältnisse enthalten und sich bestimmt dahin aussprechen, daß der Besuch der Anstalt außerdem unmöglich sei. Spätere Bewerbungen um Erlaß des Honorars können nicht berücksichtigt werden. Berlin, den 4. September 1866.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Gewerbe-Akademie, Nottebohm.

648. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem **15. October** c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß. Bonn, den 22. September 1866.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität. Naumann.

649. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 1. October an bis zum 22. October c. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 22. September 1866. Die Immatriculations-Commission. Naumann.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46.

Minden, den 12. October 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

650. Das 49. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6412. Gesetz, betreffend die Erhöhung des Stammkapitals der Preußischen Bank. Vom 24. September 1866.

Nr. 6413. Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 13. Mai 1866 (Gesetz-Sammlung S. 226), das Verbot der Veräußerung von Geschützen und dergleichen betreffend. Vom 24. September 1866.

Nr. 6414. Gesetz über die Aufhebung der Verordnung vom 13. Mai 1866, das Verbot der Veräußerung von Geschützen und dergleichen betreffend. Vom 24. September 1866.

Das 50. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6415. Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 18. Mai 1866, über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 27. September 1866.

Nr. 6416. Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf den Erlaß der Verordnung vom 18. Mai 1866, über die Gründung öffentlichen Darlehnskassen, die Schließung der Darlehnskassen, die Liquidation der Geschäfte derselben und die Einziehung der Darlehnskassenscheine. Vom 27. September 1866.

Nr. 6417. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schleidener Kreises im Regierungsbezirk Aachen, zum Gesammtbetrage von 60,000 Thalern. Vom 21. März 1864.

651. Se. Majestät der König haben durch Allerhöchste Erlasse vom 3. d. M. die Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover, des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Reichsstadt Frankfurt a. M. auf Grund des Gesetzes vom 20. v. Mts. feierlich verkündet und gleichzeitig Ansprachen an die Einwohner dieser nunmehr mit der preußischen Monarchie vereinigten Lande erlassen.

Die Kundmachungen in Betreff Hannovers, (mit welchen die anderen im Wesentlichen übereinstimmen) lauten wie folgt:

Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königsreichs Hannover.

Schloß Babelsberg, den 3. October 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s w., thun gegen Jedermann hiermit kund:

Nachdem in Folge eines von Hannover im Bunde mit Oesterreich, und in Verletzung des damals geltenden Bundesrechtes begonnenen, von Uns in gerechter Abwehr siegreich geführten Krieges, die zum Königreich Hannover früher vereinigten Lande von Uns eingenommen sind, so haben Wir beschlossen, dieselben mit Unserer Monarchie zu vereinigen und zu diesem Behufe mit Zustimmung beider Häuser des Landtages das Gesetz vom 20. September d. J. erlassen und verkündigt.

Demzufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen die Länder, welche das vormalige Königreich Hannover gebildet haben, namentlich: die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, Osnabrück, Hildesheim mit der Stadt Goslar und Ostfriesland mit dem Harlinger Lande; die Herzogthümer Bremen, Verden und Arenberg-Meppen und den hannoverschen Antheil am Herzogthum Lauenburg; die Niedergrafschaft Lingen; die Grafschaften Hoya, Diepholz, Hohnstein und Bentheim und das Land Hadeln.

Digitized by Google

Wir werden Unserem Königlichen Titel die entsprechenden Titel hinzufügen.

Wir befehlen, die Preußischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufzurichten, statt der bisher angehefteten Wappen Unser Königliches Wappen anzuschlagen und die öffentlichen Siegel mit dem Preußischen Adler zu versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern des nunmehr mit Unserer Monarchie vereinigten ehemaligen Königreichs Hannover, fortan Uns als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn zu erkennen und Unseren Gesetzen, Verordnungen und Befehlen mit pflichtmäßigem Gehorsam nachzuleben.

Wir werden Jedermann im Besitze und Genusse seiner wohlerworbenen Privatrechte schützen und die Beamten, welche für Uns in Eid und Pflicht zu nehmen sind, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung im Genusse ihrer Dienst-Einkünfte belassen. Die gesetzgebende Gewalt werden Wir bis zur Einführung der Preußischen Verfassung allein ausüben.

Wir wollen die Gesetze und Einrichtungen der bisherigen hannoverschen Lande erhalten, soweit sie der Ausdruck berechtigter Eigenthümlichkeiten sind und in Kraft bleiben können, ohne den durch die Einheit des Staats und seiner Interessen bedingten Anforderungen Eintrag zu thun.

Unser bisheriger General-Gouverneur ist von Uns angewiesen, hiernach die Besitznahme auszuführen.

Hiernach geschieht Unser Wille.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 3. October 1866. **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

632. Allerhöchste Proclamation an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover.

Schloß Babelsberg, den 3. October 1866.

Durch das Patent, welches Ich heute vollzogen habe, vereinige Ich Euch, Einwohner der Hannoverschen Lande, mit Meinen Unterthanen, Euren Nachbarn und Deutschen Brüdern.

Durch die Entscheidung des Krieges und durch die Neugestaltung des gemeinsamen deutschen Vaterlandes nunmehr von einem Fürstenhause getrennt, dem Ihr mit treuer Ergebenheit angehangen, tretet Ihr jetzt in den Verband des Nachbarlandes, dessen Bevölkerung Euch durch Stammesgemeinschaft, durch Sprache und Sitte verwandt und durch Gemeinsamkeit der Interessen befreundet ist.

Wenn Ihr Euch nicht ohne Schmerz von früheren, Euch lieb gewordenen Verhältnissen losagt, so ehre Ich diesen Schmerz und würdige denselben als eine Bürgschaft, daß Ihr und Eure Kinder auch Mir und Meinem Hause mit Treue angehören werdet. Ihr werdet die Nothwendigkeit des Geschehenen erkennen. Denn sollen die Früchte des schweren Kampfes und der blutigen Siege für Deutschland nicht verloren sein, so gebietet es ebenso die Pflicht der Selbsterhaltung, als die Sorge für die Förderung der nationalen Interessen, Hannover mit Preußen fest und dauernd zu vereinigen. Und — wie schon Mein in Gott ruhender Herr Vater es ausgesprochen — nur Deutschland hat gewonnen, was Preußen erworben.

Dieses werdet Ihr mit Ernst erwägen und so vertraue Ich Eurem deutschen und redlichen Sinn, daß Ihr Mir Eure Treue eben so aufrichtig geloben werdet, wie Ich zu Meinem Volke Euch aufnehme.

Euren Gewerben, Eurem Handel und Eurer Schifffahrt eröffnen sich durch die Vereinigung mit Meinen Staaten reichere Quellen. Meine Vorsorge wird Eurem Fleiße wirksam entgegenkommen.

Eine gleiche Vertheilung der Staatslasten, eine zweckgemäße energische Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege, kurz alle die Garantieen, welche Preußen zu Dem gemacht, als was es sich jetzt in harter Probe bewährt hat, werden Euch fortan gemeinsame Güter sein.

Eure kriegstüchtige Jugend wird sich ihren Brüdern in Meinen andern Staaten zum Schutze des Vaterlandes treu anschließen, und mit Freude wird die Preußische Armee die tapferen Hannoveraner empfangen, denen in den Jahrbüchern des deutschen Ruhmes nunmehr ein neues größeres Blatt eröffnet ist.

Die Diener der Kirchen werden auch fernerhin die Bewahrer des väterlichen Glaubens sein.

Euren Lehr-Anstalten, den vieljährigen Pflegerinnen deutscher Kunst und Wissenschaft, werde Ich Meine besondere Aufmerksamkeit widmen, und wenn der Preußische Thron, je länger desto mehr, als der Hort der Freiheit und Selbstständigkeit des deutschen Vaterlandes erkannt und gewürdigt wird, dann wird auch Euer Name unter denen seiner besten Söhne verzeichnet werden, dann werdet auch Ihr den Augenblick segnen, der Euch mit einem größeren Vaterlande vereinigt hat. Das walte Gott!

Schloß Babelsberg, den 3. Oktober 1866. **Wilhelm.**

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

653. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Steuer-Empfänger Zoernig zu Nieheim den Character als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Minden, den 4. October 1866. Der Regierungs-Präsident von Nordenflycht.

654. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den evangelischen Pfarrer Lenhartz hierselbst zum Regierungs- und Consistorial-Rath zu ernennen und die diesfällige Bestallung Allerhöchst Selbst zu vollziehen.

Die Einführung des Ernannten in das hiesige Regierungs-Collegium ist unter'm heutigen Tage erfolgt.

Minden, den 4. October 1866. Der Regierungs-Präsident von Nordenflycht.

655. Die von der Lehrerin Charlotte Wehmeier bisher provisorisch verwaltete zweite evangelische Schulstelle zu Lenzinghausen im Kreise Herford, haben wir derselben definitiv verliehen.

Minden, den 13. September 1866.

656. Dem Gymnasiallehrer a. D. von Lühmann zu Oeynhausen im Kreise Minden, ist vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, daselbst Privatunterricht ertheilen zu dürfen.

Minden, den 21. September 1866.

657. Die durch Versetzung des Försters Seiler zur Erledigung kommende Försterstelle Leiberg in der Oberförsterei Wünnenberg, ist dem Förster von der Beck zu Torfbruch vom 1. October d. J. ab übertragen. Minden, den 26. September 1866.

658. Das mit der Vikarie zu Lügde verbundene Schulamt haben wir dem zum Vikar daselbst ernannten Seminar-Priester Friedrich Potthast provisorisch übertragen.

Minden, den 26. September 1866.

659. Die durch Versetzung des Försters von der Beck vacant gewordene Försterstelle zu Torfbruch, in der Oberförsterei Neuenheerse, ist dem zum Förster ernannten forstversorgungsberechtigten Jäger Wegener zu Bierde vom 1. October d. J. ab übertragen. Minden, den 29. September 1866.

660. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden beglaubigten Bescheinigungen über die im zweiten Quartal bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forstveräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien sind heute den betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die Einzahler resp. zur Einsendung an die betreffenden Gerichte, behufs Löschung der Amortisationsrentenpflicht bei den liberirten Grundstücken im Hypothekenbuche, zugefertigt worden. Minden, den 2. October 1866.

661. Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat zur Einrichtung einer Schule und Synagoge zu Neheim, Kreises Arnsberg, eine Haus-Collecte bei den jüdischen Einwohnern der Provinz Westfalen bewilligt, welche durch folgende Personen: 1) Moses Kempenich, 2) Carl Blomenthal, 3) Julius Goldberg, 4) Hermann Wolff, 5) Isaak Langstadt, 6) David Meyerhof, 7) Levy Neheimer, 8) Noa Wolff, abgehalten werden wird. Minden, den 3. October 1866.

Bekanntmachung.

662. [2]

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Wintersemester 1866/67 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer: a. Viehzucht: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — privatim. b. Landwirthschaftspolitik: Dienstags von 5—6 Uhr — publice. c. Colloquien: Freitags von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Quästur.
2) Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c) Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen daselbst bei Dr. Eichhorn.
3) Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. b. Derselbe leitet ein landwirthschaftliches Seminar: Mittwochs Abends von 6 Uhr an — publice. Lehrsaal: zu a. im Universitätsgebäude, zu b. im Institut Behrenstraße 28. — Anmeldungen in der Quästur.

Digitized by Google

4) Professor Dr. Karsten: a. Anatomisch-physiologische Uebungen im physiologischen Laboratorium Cantianstr. 4: täglich von 9—2 Uhr — publice. b. Anatomie und Physiologie der Pflanzen an mikroskopischen Präparaten erläutert: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim. Anmeldungen in der Quästur.
5) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldung in der Quästur.
6) Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — privatim. Lehrsaal: Behrenstr. 28. — Anmeldungen bei Prof. Manger, Holzmarktstraße 52, von 3—5 Uhr.
7) Dr. Spinola: a. Abriß der Thierheilkunde für Landwirthe: Dienstags von 8—9 Uhr und Mittwochs von 4—6 Uhr — privatim. b. Ueber Gewährskrankheiten und Gewährsgesetze: Freitags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen daselbst bei Dr. Spinola von 8—10 Uhr.
8) Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Sonnabends von 9—11 Uhr — publice. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Dr. Stahlschmidt, Melchiorstraße 19.
9) Ingenieur Perels: Landwirtschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr — publice. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Ingenieur Perels, Dessauerstraße 39.
10) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Herrn Kayßner, Ritterstraße 92.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Karsten	Spinola	Karsten		Spinola	Karsten
9—10	Eichhorn	Gerstäcker		Eichhorn	Gerstäcker	Stahlschmidt
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Stahlschmidt
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1						Keyßner
9—2	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten
3—4	Perels			Perels		
4—5	Thaer	Thaer	Spinola	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Spinola	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch		Koch	Koch		

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47.

Minden, den 19. October 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

663. Das 51. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6418. Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 3. October 1866.

Nr. 6419. Allerhöchste Proklamation an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 3. October 1866.

Nr. 6420. Patent wegen Besitznahme des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 3. October 1866.

Nr. 6421. Allerhöchste Proklamation an die Einwohner des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 3. October 1866.

Nr. 6422. Patent wegen Besitznahme des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 3. October 1866.

Nr. 6423. Allerhöchste Proklamation an die Einwohner des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 3. October 1866.

Nr. 6424. Patent wegen Besitznahme der vormaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 3. October 1866.

Nr. 6425. Allerhöchste Proklamation an die Einwohner der vormaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 3. October 1866.

Nr. 6426. Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb des ehemaligen Königreichs Hannover. Vom 3. October 1866.

Nr. 6427. Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 3. October 1866.

Nr. 6428. Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb des ehemaligen Herzogthums Nassau. Vom 3. October 1866.

Nr. 6429. Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 3. October 1866.

Die Besitzergreifung von Hannover, Kurhessen, Frankfurt a. M. und Nassau.

664. Die Besitzergreifung in den neuen Provinzen, welche in Folge des letzten Krieges mit Preußen vereinigt worden sind, hat auf Grund der Allerhöchsten Kundmachungen Sr. Majestät des Königs vom 3. October c. nunmehr überall stattgefunden. Der **6.** und der **8. October 1866** sind die denkwürdigen Tage, an welchen die Bewohner jener Länder endgültig mit dem preußischen Volke vereinigt worden sind.

Die wichtige Staatshandlung wurde überall in feierlichster Weise vollzogen.

In **Hannover** fand die Verkündigung im großen Saale des Königlichen Schlosses statt. Es hatten sich zu derselben die höheren Hannöverschen Beamten, die Mitglieder der beiden städtischen Körperschaften und die Geistlichkeit eingefunden. Als dieselben versammelt waren, erschienen der preußische General-Gouverneur Generallieutenant von Voigts-Rhetz und der Civil-Commissarius Freiherr von Hardenberg mit ihrer Militair- und Civilbegleitung.

Nach einer kurzen Begrüßung der Versammlung ließ der General-Gouverneur das Allerhöchste Besitzergreifungs-Patent und den Aufruf Sr. Majestät des Königs an das Hannöversche Volk verlesen. Während dies geschah donnerten die Kanonen, läuteten die Glocken und schmückten sich die öffentlichen Gebäude überall mit den Preußischen Fahnen.

Nach der Verlesung richtete der General-Gouverneur eine Ansprache an die anwesenden Hannoveraner. Er sagte etwa Folgendes:

Aus dem Patent und dem Aufruf werde man ersehen haben, daß Se. Majestät der König seinen neuen Unterthanen das ganze Wohlwollen entgegentrage, mit welchem sein großes und edles Herz erfüllt sei. Der

Digitized by Google

König ehre die Gefühle des Volkes, die bei dem Regierungswechsel hervortreten müßten, und lebe der Zuversicht, die Zukunft werde ihm mit dem Danke der Hannoveraner gleiche Gefühle zuwenden. Große Aufgaben ständen bevor; möge die Versammlung mit ihrem nunmehrigen König und Herrn vereint sich bestreben, daß die jetzt vollzogene Verbindung Hannovers mit Preußen beiden Theilen zum Segen gereiche, daß sie nicht allein unserem engeren Vaterlande zu Gute komme, sondern daß ganz Deutschland dadurch den großen Zielen entgegengeführt werde, die so lange die Sehnsucht Aller waren. Verjüngung Deutschlands zu neuer Kraft und Blüthe, sei Wunsch und Hoffnung des Königs, und in dieser Ueberzeugung möge man sich zu einem dreimaligen Hoch vereinigen auf „Seine Majestät, König Wilhelm den Ersten, der diesen neuen Bau mit fester Hand gefügt habe zum Segen seiner Lande und Völker.“

Hiernach erklärte der General-Gouverneur die Einverleibung des vormaligen Königreichs Hannover in die preußische Monarchie als vollzogen.

Die Feierlichkeit endigte mit einer Parade der preußischen Truppen auf dem Waterloo-Platze.

In Kassel fand die Kundmachung der Allerhöchsten Erlasse vom Balcon des Königlichen Palais aus Statt, woselbst der General-Gouverneur von Kurhessen General von Werder und der Civil-Administrator Präsident von Möller mit ihrem Gefolge Platz genommen hatten, während auf dem freien Platze vor dem Palais die hessischen Behörden und städtischen Körperschaften, sowie die Gilden und Gewerke, die Turner und Gesangvereine und eine überaus zahlreiche Menge versammelt war.

Die Feierlichkeit begann mit folgender Ansprache des Präsidenten von Möller:

„Meine Herren! Es vollendet sich das wichtigste Ereigniß in der Geschichte des Landes. Das hessische Volk tritt aus seinen engen Grenzen heraus, um als Glied des preußischen Volkes unter der Führung der Hohenzollern größere Ziele zu verfolgen, den Ruhm und die Geschicke Preußens zu theilen. Die Tausende, welche hier versammelt sind, geben lebendiges Zeugniß, daß das Hessenvolk die unermeßliche Bedeutung dieses Ereignisses für sein Glück und seine Wohlfahrt zu erfassen und zu würdigen weiß. Mag auch Mancher mit Wehmuth auf den nothwendigen Untergang des Kurstaates blicken, einst werden Alle die Wandlung segnen, und die kommenden Geschlechter werden diese Zeit preisen, daß sie ihnen den deutschen Großstaat gegeben, daß sie ihnen den Grund gelegt hat zu dem stolzen Glücke, Preußen zu sein, und zu der Wohlfahrt, wozu auch diese Provinz unter dem weisen Scepter der Hohenzollern emporblühen wird. Die Verheißung und die Bürgschaft dieses Glückes geben die königlichen Worte der Allerhöchsten Proklamation, welche ich verlese.

Nach Verlesung des Königlichen Aufrufs fügte der Präsident folgende Worte hinzu:

„Somit ist die Vereinigung des Kurfürstenthums Hessen mit der preußischen Monarchie vollzogen, die Hessen folgen fortan dem Banner der Hohenzollern, welches sich über diesem Schlosse entfaltet. Wir Alle folgen ihm mit der Devise: Mit Gott für König und Vaterland! Seine Majestät der König lebe hoch!

Nach den Worten: „Die Hessen folgen fortan dem Banner der Hohenzollern“ entfaltete sich eine große preußische Fahne über dem früheren kurfürstlichen Palais.

Der Männer-Gesangverein und das versammelte Volk sangen unter Begleitung der Militairmusik das preußische Volkslied: „Heil dir im Siegerkranz,“ worauf eine eigends dazu gesetzte Festcantate folgte.

Zum Schluß nahm der General-Gouverneur eine Parade der Garnison ab.

In Wiesbaden, der Hauptstadt des bisherigen Herzogthums Nassau fand die Verkündigung der Besitzergreifung auf dem reich mit Flaggen geschmückten Schillerplatze Statt. Außer den Behörden, der Geistlichkeit und den Schulen hatte sich auch hier eine zahlreiche Volksmenge eingefunden. Der Civil-Commissarius, Landrath von Diest verlas die Allerhöchsten Kundmachungen und schloß mit den Worten:

„So spricht zu uns Seine Majestät unser König. Antworten wir darauf aus vollem ganzen Herzen: Hoch lebe der König.“

Unter tausendstimmigem Hurrah, dem Geläute aller Glocken und dem Donner von 101 Kanonenschüssen wurde das preußische Banner aufgepflanzt. Die Feier schloß mit dem Gesange des Volksliedes und einer militairischen Parade.

In Frankfurt (am Main), der alten Reichs- und Kaiserstadt, war das berühmte Rathhaus, der alte „Römer,“ in welchem vormals die Wahl und die Verkündigung der deutschen Kaiser stattfand, zur feierlichen Kundmachung der Einverleibung in Preußen gewählt. Nachdem der Senat und die Vertreter der Bürgerschaft der früher reichsfreien Stadt mit den Behörden und der Geistlichkeit sich versammelt hatten, erschienen der Civil-Gouverneur, Staatsminister Freiherr von Patow, der Civil-Commissarius Landrath von Madai und der Commandant General von Beyer.

Digitized by Google

Nach der Verlesung der Allerhöchsten Erlasse richtete der Civil-Gouverneur Freiherr von Patow folgende Worte an die Versammlung:

„Der Augenblick, in welchem diese Veränderung eintritt, muß für Sie, die Herren des Senats und des Raths, für alle bisher freien Bürger Frankfurts ein tief bewegter sein. Aber auch für jeden Deutschen und jeden Freund deutscher Geschichte hat dieser Moment etwas Ergreifendes. Deutschlands Kaiser blicken in diesem Saale in mehr als 1000jähriger Reihe auf uns herab, von diesem Balcon wurden die Wahlen dem harrenden Volke verkündet, deren Resultate oft für die Schicksale Deutschlands, für die Geschicke der Welt entscheidend war. Aus Frankfurts Straßen, aus seinen Denkmälern tritt uns eine große Vergangenheit, ein reich entwickeltes städtisches Gemeinwesen entgegen.

Aber, meine Herren, die Weltgeschichte läßt sich nicht durch Gefühle, durch Erinnerungen bestimmen. Sie schreitet unaufhaltsam vorwärts, neue Zeiten bringen neue Anforderungen, die alten Gebilde müssen den neuen Platz machen.

Sie, meine Herren, und alle bisherigen freien Bürger Frankfurts habe Ihre Selbstständigkeit verloren. Das ist ein Verlust, dessen Größe sich, wenn Sie wollen, jeder Schätzung entzieht. Aber dafür wird Ihnen mancher Ersatz gewährt. Sie erlangen ein Vaterland in dem Sinne, in welchem Sie bisher ein solches nicht hatten und nicht haben konnten. Sie kommen zu einem Reiche, welches in manchen schweren Zeiten und erst neuerdings den Beweis geliefert hat, daß es durch die treffliche Organisation und Führung, durch die Tapferkeit seines Heeres, durch sein Volk in Waffen fest auf eigenen Füßen zu stehen und sein und seiner Bürger Rechte zu schützen weiß, wo und gegen wen es auch sei.

Sie werden künftig die Weltgeschichte nicht mehr über sich ergehen lassen, Sie werden helfen dieselbe zu machen. — Sie werden Bürger eines Staates, der zuerst klar begriff, daß eine neue Zeit angebrochen sei, und der, was sie verlangte, mit kräftiger, aber schonender Hand zu geben wußte, der zuerst die Fesseln der nationalen und der volkswirthschaftlichen Entwicklung zerbrach, die Freiheit der Person, des Eigenthums, die Freiheit der Gewerbe, des Handels, der Ansiedelung herstellte. Sie werden Bürger eines Staates, der zuerst durch die Gründung des Zollvereins, durch die Verabredungen über das Münzwesen, über Posten und Telegraphen und andere Dinge Deutschland wenigstens in manchen und wichtigen Beziehungen zur Einheit zurückführte. Sie werden Bürger eines Staates, in welchem Religion und Schule, Kunst und Wissenschaft, Handel und Industrie sich von jeher einer herzlichen Pflege zu erfreuen hatten, dessen Gerechtigkeitspflege eine überall rühmlich anerkannte, dessen Verwaltung eine wohl geordnete, intelligente und wohlwollende ist. Daß Preußen Ihnen das Alles bieten kann, daß verdankt es seinen großen und ruhmreichen Fürsten, wie sie in so langer ununterbrochener Reihe kein anderes Land aufzuweisen hat.

Auch Sie, meine Herren, auch die Bürger dieser Stadt werden fürder einen festen Schutz und Hort in einem königlichen Herrn finden, der mit Weisheit und Gerechtigkeit, mit Kraft und Milde die Geschicke eines großen Reiches lenkt.

Seine Majestät der König hat in warmen herzlichen Worten Ihnen verkündet, was er Ihnen gewähren, was er Ihnen sein will. Ergreifen Sie mit treuem Sinn die dargebotene Hand, werden Sie auch Ihm, was Sie Ihm werden können. Sprechen Sie zum erstenmal als neue Preußen das Gefühl aus, welches alle alten Preußenherzen durchglüht: — Gott erhalte, Gott segne den König! Stimmen Sie ein in den lauten Ruf:

„Seine Majestät, Wilhelm, König von Preußen, lebe hoch!“

So ist denn die Besitzergreifung aller jener deutschen Länder für Preußen vollendet; die Erndte der Kämpfe und Siege dieses Jahres ist heimgebracht. Gott aber wolle Seinen Segen verleihen, daß die Vereinigung gute Früchte trage für das alte und für das neue Preußen.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

665. Das mittelst Bekanntmachung vom 23. Juli 1864 ausgesprochene Verbot des Debits der in Hannover erscheinenden „Zeitung für Norddeutschland“ ist aufgehoben.

Berlin, den 5. October 1866. Der Minister des Innern Gr. Eulenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

666. Nach Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten soll das zu Hilchenbach im Kreise Siegen zu errichtende dritte evangelische Schullehrer-Seminar für die Provinz im Sommer des nächsten Jahres mit Einrichtung seines dritten (untersten) Seminar-Cötus eröffnet werden. Die evangelischen Schulamts-Präparanden und Präparandenbildner werden hierauf mit dem Bemerken auf-

Digitized by Google

merksam gemacht, daß sonach im nächsten Jahre 20—25 Schulamts-Präparanden mehr als bisher in den evangelischen Schullehrer-Seminarien Aufnahme finden können, und daß die Designation der für das Seminar in Hilchenbach bestimmten, bezüglich angemeldeten Präparanden im nächsten Frühjahre an die Aufnahmeprüfung im Seminar zu Soest angeschlossen werden wird.

Münster, den 5. October 1866. Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

667. Die bisherigen Hülfslehrer an dem hiesigen Gymnasium Dr. Rudolph Hechelmann und Dr. Hubert Kreuzer sind zu ordentlichen Lehrern an dieser Anstalt ernannt worden.

Münster, den 6. October 1866. Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

668. Der seitherige commissarische Amtmann Altheide ist von mir definitiv zum Amtmann des Amts Borgholzhausen ernannt.

Minden, den 7. October 1866. Der Regierungs-Präsident von Nordenflycht.

669. Der seither bei der Königlichen Regierung in Coblenz als Referendarius beschäftigt gewesene Herr Theodor Hermann Carl Maria Düesberg ist nach erfolgter Ernennung zum Regierungs-Assessor der hiesigen Königlichen Regierung zur Beschäftigung überwiesen und heute in das Collegium eingeführt.

Minden, den 15. October 1866. Der Regierungs-Präsident von Nordenflycht.

670. Der Wenneberscher Schulvorstand zu Rheda hat den bisherigen Lehrer zu Schloß-Holte, Friedrich Wilhelm Frormann zum 5. Lehrer an der evangelischen Schule zu Rheda berufen und ist die desfallsige Ernennungs-Urkunde, vorbehaltlich der von dem ꝛc. Frormann b. hufs seiner definitiven Anstellung noch abzulegenden Nachprüfung bestätigt worden. Minden, den 29. September 1866.

671. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Frormann erledigte evangelische Schulstelle zu Schloß Holte dem bisherigen 2. Lehrer zu Exter Carl Friedrich Wilhelm Kleese einstweilen übertragen.

Minden, den 4. October 1866.

672. Der verstorbene Colon Barwig zu Kleekamp hat zum Besten der Armen in der Gemeinde Berghausen, diese Gemeinde zur Mit-Erbin seines Nachlasses testamentarisch eingesetzt. Bei Theilung der Masse ist der Antheil der Gemeinde auf 3574 Thlr. 9 Sgr. festgestellt worden.

Minden, den 8. October 1866.

673. Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat der Rettungs-Anstalt zu Kleinenbremen auch für die Jahre 1866, 1867 und 1868 eine Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern der Kreise Minden, Lübbecke und Herford bewilligt.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Collecte im 4. Quartale der vorgedachten Jahre durch die von uns mit Legitimation versehenen Deputirten der Anstalt abgehalten werden wird. Minden, den 9. October 1866.

674. Nach der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat August

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Signalement: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Statur.
	A. Monat Septbr. c.									
1	Jahns, Julius	Arbeiter	Regenborn, Herzogthum Braunschweig	Königliche Regierung Minden	evang.	21 3/4	5	1	dunkelblond	niedrig
	B. Monat August c.									
2	Danzglock, Konrad	Schuhmacher	Niedervorschütz, Kurfürstenthum Hessen	Bürgermeister zu Rheda	"	41	5	4	"	frei

Minden, den 12. October 1866.

Digitized by Google

675. Der Tischlermeister Drolshagen zu Salzkotten hat sich während der daselbst in den letzten Monaten bestandenen Cholera-Epidemie durch aufopfernde, unentgeldliche Thätigkeit bei Behandlung der Choleraleichen, durch Beaufsichtigung des Leichenhauses und durch sorgfältige Desinfection der von ihm persönlich nach dem Desinfections-Lokale transportirten Effecten ein nachahmungswerthes Verdienst erworben.

Bei lobender Anerkennung seiner Thätigkeit, haben wir demselben aus Staatsmitteln eine Belohnung von 10 Thalern bewilligt, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 11. October 1866.

676. Nach §. 11 der Staatsministerial-Instruction vom 31. December 1839, betreffend die Beaufsichtigung der Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten, soll die Anlegung von Warteschulen nur verheiratheten Personen oder ehrbaren Wittwen, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind, gestattet werden. Diese Bestimmung hat sich im Laufe der Zeit als unzureichend ergeben. Zufolge eines Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 22. August c. ist durch Allerhöchste Ordre vom 8. ejd. m. der Wegfall dieser Beschränkung für die Zukunft genehmigt worden. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 10. October 1866.

677. Der Fabrikant Louis Glokke in Cassel hat unter der Bezeichnung „Casseler Desinfections-Pulver“ ein Mittel zur Geruchslosmachung von Senkgruben, Appartements, Nachtstühlen ꝛc., den Centner zum Preise von zwei Thalern angefertigt und öffentlich ausgeboten. Die Bestandtheile dieses Mittels sind mit Sägespähnen gemengte vegetabilische Kohle, Eisenvitriol und Carbolsäure. Durch eine uns mitgetheilte Probe dieses Fabrikates ist von uns die Wirksamkeit und leichte Verwendung desselben zur Erzielung der Desinfection übelriechender und durch ihre Ausdünstung der Gesundheit nachtheiliger Stoffe festgestellt, weshalb wir dasselbe als ein wohlfeiles Mittel zur Anwendung nur empfehlen können.

Minden, den 10. October 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

678. Mit der Amtsdauer vom 12. October 1866 bis dahin 1869 sind zu Schiedsmännern gewählt, und als solche bestätigt und vereidet worden:

1) der Färber Carl Heinrich Hobelmann zu Bielefeld für den zweiten Bielefelder Schiedsmannsbezirk (Neustadt);

2) der Rentier Konrad Hermann Ludwig von Schleicher im Kanton III der Feldmark für den dritten Bielefelder Schiedsmannsbezirk (Kanton I, II, III der Feldmark.)

Der ꝛc. Hobelmann ist gleichzeitig zum stellvertretenden Schiedsmann für den ersten Bezirk (Altstadt). und der ꝛc. von Schleicher zum stellvertretenden Schiedsmann für den vierten Bezirk (Kanton IV und V der Feldmark) bestellt worden.

Paderborn, den 13. October 1866.

Königl. Appellationsgericht.

weisung
und September 1866 vorgekommenen Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
dunkelblond	graublau	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	—	rund	rund	gesund	klein	keine.
blond	blau	„	„	„	röthlich	oval	oval	„	mittler	Schnittnarbe an der Unterlippe.

Digitized by Google

742. Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat October 1866.

Gestorben sind: der Appellationsgerichts-Chef-Präsident Büchtemann und der Justizrath Drühe hierselbst, sowie der Kreisgerichtssekretair, Depositalrendant und Sportel-Recepter Vogt zu Halle.

Ernannt sind: der Appellationsgerichts-Referendarius, Freiherr von der Horst hierselbst zum Gerichts-Assessor; der Kreisgerichtsbote und Exekutor Bollens zu Bielefeld zum ersten Gerichtsdiener des Kreisgerichts daselbst, und der invalide Husar Carl Laydorf zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld, mit der Funktion bei den Gerichts-Commissionen in Wiedenbrück.

Zugelassen ist der Rechtskandidat Conrad Klebolte als Auskultator.

Pensionirt ist der Kreisgerichtsbote und Exekutor Kettler zu Rahden.

Versetzt sind: der Rechts-Anwalt und Notar Pape zu Hilchenbach an das hiesige Kreis-Gericht mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation zu Büren, der Gerichts-Assessor Pens aus dem hiesigen Departement in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster.

Paderborn, den 1. November 1866. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

743. Nach einer Benachrichtigung des Königlichen Civil-Commissarius für Hannover hat sich unter Andern bei den abhanden gekommenen Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefen ein Irrthum eingeschlichen, indem es statt Litt. D., Nr. 5970 und 9139 heißen muß: Litt. D., Nr. 5976 und 9193.

Wir machen dieses mit der in unserer Bekanntmachung vom 4. v. Mts. geschehenen Aufforderung, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber der Rentenbriefe Nr. 5976 und 9193, Litt. D., über je 25 Thlr. zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde, hierdurch bekannt.

Münster, den 26. October 1866. Königl. Direction der Rentenbank. Wilhelmy.

744. Dem Lehrer H. Born in Berlin ist unter dem 23. October 1866 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zur Darstellung von Zahlenbildern für Elementarschulen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 260.)

Dem Kaufmann J. H. Prillwitz in Berlin ist unter dem 23. October 1866 ein Patent auf eine Flachs-Riffelmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 260).

Minden, den 29. October 1866.

745. [2] Bekanntmachung,
betreffend die Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen Ser. III, sowie von Talons zu denselben.

Mit dem heutigen Tage wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz ausgegebenen Zins-Coupons Serie II fällig, und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des §. 34 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 die Zins-Coupons Serie III, Nr. 1 bis 16 zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind.

Nach dem inmittelst publicirten Gesetze vom 14. v. M. (Gesetz-Sammlung Nr. 46) sollen mit den Coupons der Serie III zugleich Talons zur Empfangnahme der Coupons Serie IV ausgegeben werden.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz werden daher aufgefordert, solche von jetzt ab zur Beifügung der neuen Zins-Coupons und Talons an uns einzureichen und dabei Folgendes zu beachten:

1) Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons und Talons muß in dem Zeitraum vom 1. October 1866 bis 30. März 1867 erfolgen. Für Rentenbriefe, welche innerhalb dieser Frist nicht eingeliefert werden, kann die Beifügung der Coupons und Talons nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. October 1867 und dann immer in der zweiten Hälfte der Monate April und October jeden folgenden Jahres erfolgen.
2) Die Rentenbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon der Serie II in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.
3) Die Wiederincourssetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe Behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons ist nicht erforderlich.
4) Bereits ausgelooste Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung auf vorschriftsmäßigem Wege besonders zu bewirken.

Digitized by Google

1) Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons und Talons muß in dem Zeitraum vom 1. October 1866 bis 30. März 1867 erfolgen. Für Rentenbriefe, welche innerhalb dieser Frist nicht eingeliefert werden, kann die Beifügung der Coupons und Talons nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. October 1867 und dann immer in der zweiten Hälfte der Monate April und October jeden folgenden Jahres erfolgen.
2) Die Rentenbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon der Serie II in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.
3) Die Wiederincourssetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe Behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons ist nicht erforderlich.
4) Bereits ausgelooſete Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung auf vorschriftsmäßigem Wege besonders zu bewirken.
   Die diesem entgegen etwa mit eingereichten ausgelooſeten Rentenbriefe werden dem Einsender portopflichtig remittirt.
5) Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken:
   a. wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter der Adresse der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz in Münster mit der Deklaration:
      „Hierin Thlr. Rentenbriefe zur Beifügung neuer Zins-Coupons,"
      und der portofreien Rubrik: „Rentenbank-Angelegenheit."
      Die Portofreiheit für solche Einsendungen, sowie für die Rücksendung derselben hört indeß mit Ablauf der zur Ausreichung der Zins-Coupons bestimmten Hauptfrist, also mit dem 30. März 1867 auf und haben von da ab die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe das Porto für die Versendung derselben und der dazu gehörigen Coupons zu tragen;
   b. wenn sie in Münster selbst stattfindet, in dem Lokale der Rentenbank an den Wochentagen Vormittags von 10 bis 12 Uhr.
6) Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speziellen Nachweisung genau je nach dem untenstehenden Schema begleitet sein, und muß die Nachweisung selbst auf einem ganzen Bogen geschrieben werden.
   Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen. Formulare zu diesen Nachweisungen werden von der hiesigen Rentenbank-Kasse auf mündliches Nachsuchen unentgeldlich verabreicht. Der Name und Wohnort des Absenders muß leserlich geschrieben werden.
7) Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt, (§. 5), so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung vor dem Datum und seiner Unterschrift zugleich eine Quittung in folgender Form:
   „der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von ..... Thlr. (mit Buchstaben) mit den Coupons Serie III, Nr. 1 bis 16, sowie der Talons zum Empfang der Serie IV wird hierdurch bescheinigt,"
   beizufügen, worauf innerhalb drei Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons resp. Talons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber, mit der bestimmten Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direction zugehen wird.
   Wenn mit dem Ablaufe dieser dreiwöchentlichen Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons und Talons nicht zugegangen sein sollten, und auch eine Benachrichtigung der unterzeichneten Direction wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der letzteren uns mittelst eines rekommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.
8) Werden die Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben (§. 6), so erfolgt die Rückgabe derselben mit den neuen Coupons und Talons in der Regel sofort. Kann dieses wegen großen Andrangs nicht geschehen, so ist die beizufügende Nachweisung in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangsbescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten beiden Beamten, Rendant Hern und Kassen-Gehülfe Hoffmann zurückerhält. Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons und Talons aus dem Lokale der Rentenbank ist sodann nach Ablauf der in der Empfangsbescheinigung bezeichneten Frist und zwar gegen Rückgabe der letzteren zu bewirken.

Digitized by Google

9) Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, erfolgt deren Rücksendung ebenso wie die Wiedereinreichung, portopflichtig.

Schließlich wird noch bemerkt, daß sämmtliche bis zum 1. April c. von uns ausgegebene Rentenbriefe Littera E. über 10 Thlr. inmittelst ausgelooset und gekündigt sind, und deshalb zu den vielleicht noch in Umlauf befindlichen, neue Coupons nicht ferner ausgegeben werden.

Münster, den 1. October 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz. Wilhelmy.

Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt werden. (ad 7.)

Nachweisung

über 12 Stück Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, zur Beifügung der Zins-Coupons Serie III, sowie der Talons für die Serie IV.

Eingereicht von dem Oeconomen Johann Christian Richter zu N. N. (in Städten ist die Haus-Nummer, auf dem Lande die nächste Post-Station anzugeben.

Laufende Nr.	Der Rentenbriefe				
	Nummer	Littera	Betrag ℛ	Summe für jede Klasse ℛ	
1	533	A.	1000		
2	748	A.	1000		
3	1659	A.	1000	3000	
4	147	B.	500		
5	698	B.	500		
6	804	B.	500	1500	
7	617	C.	100		
8	1420	C.	100		
9	2890	C.	100		
10	8741	C.	100	400	
11	4381	D.	25		
12	7463	D.	25	50	
			Summa	4950	

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Viertausend Neunhundert fünfzig Thalern mit den Coupons Serie III, Nr. 1 bis 16 und den Talons für die folgende Serie wird hierdurch bescheinigt.

N. N. (Ort) den . . ten . . . . . 18 . .

Johann Christian Richter.

791. Dem Gruben- und Hüttenverwalter Wilhelm Konermann und dem Herrn Anton Stute zu Julianenhütte im Regierungsbezirk Arnsberg, ist unter dem 13. November 1866 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Hauen von Feilen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 278).

Minden, den 19. November 1866.

792. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 15. Juni 1864 (Amtsbl. pro 1864, S. 143) bringen wir dem Reglement für die Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Anstalt des Regierungsbezirks Minden gemäß, nach vorhergegangener Revision der betreffenden Rechnungen Seitens der Königlichen Regierung, die Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des gedachten Instituts für die Jahre 1862/64 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Rechnungen bis incl. 1864 dechargirt sind:

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51.

Minden, den 16. November 1866.

746. Während des nunmehr glücklich beendeten Krieges und bis in die neueste Zeit hin, hat sich der Patriotismus Meines Volkes in glänzender Weise durch die Fürsorge bewährt, welche von allen Seiten auf die liebevolle Pflege der Verwundeten Meiner siegreichen Armee verwendet wurde. Ich Selbst war auf den glorreichen Schlachtfeldern Böhmens und Mährens Zeuge des edlen Wetteifers, mit dem die Vertreter des Johanniter- und Malteser-Ordens, des Central-Vereins für die Pflege der im Felde verwundeten Krieger, des König Wilhelm-Vereins und anderer Genossenschaften, Abgeordnete von Gemeinen und Privatpersonen bestrebt waren, das Loos der Braven zu erleichtern, welche aus dem Kampfe, in den sie auf Meinen Ruf freudig gegangen waren, mit rühmlichen Wunden zurückkehrten. — Bei Meiner Heimkehr habe Ich aller Orten wahrgenommen, mit welcher Liebe und Aufopferung die in die Heimath zurückgeführten verwundeten und kranken Soldaten von Vereinen sowohl, wie von Einzelnen aufgenommen und gepflegt worden sind. Der Kriegs-Minister hat Mir gemeldet, daß dieser allgemeinen Theilnahme Meines treuen Volkes an der Sorge für Mein Heer die überaus günstigen Resultate zu danken sind, welche die Krankenpflege kurze Zeit nach einem so blutigen Kriege aufzuweisen hat. Es ist Mir Bedürfniß, allen Denjenigen, welche sich bei der Pflege der verwundeten Krieger betheiligt haben, Meinen Königlichen Dank auszusprechen. Jeder Einzelne möge überzeugt sein, daß sein König die Thaten der Liebe, welche Seinen tapferen Soldaten erwiesen wurden, in Seinem väterlichen Herzen vollkommen würdigt und die wohlthuende Erinnerung daran bewahren wird. Das Kriegs-Ministerium wird beauftragt, dies öffentlich bekannt zu machen. Berlin, den 10. November 1866. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

747. Mit großer Genugthuung habe Ich die herzliche Bewillkommnung Meiner siegreich heimkehrenden Truppen in ihren Garnisonen wahrgenommen und bei dieser Gelegenheit von Kommunen und Corporationen, so wie von Einzelnen patriotische Grüße und Zurufe erhalten, so daß Ich Mich veranlaßt sehe, hiermit ihnen Allen Meinen herzlichen Dank auszusprechen. Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. November 1866. **Wilhelm.**

An den Minister des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

748. [2] Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Serie XV zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons Serie XV, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons, werden vom 15. October d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-

Digitized by Google

kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeldlich zu haben. Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Controlle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons, Werth .... Thlr.

Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24. September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Staatsschuldscheine der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnissen bei der gedachten Hauptkasse, auch bei den Steuer-Kassen zu erhalten sind.

Minden, den 1. October 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. Paasch.

Allgemeine Gesetzsammlung.

749. Das 56. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6441. Gesetz, betreffend 1) die Pensionserhöhung für die im Kriege invalide gewordenen, sowie für die im Kriege invalide gewordenen, sowie für die überhaupt durch den aktiven Militairdienst verstümmelten oder erblindeten Offiziere der Linie und Landwehr und die oberen Militair-Beamten; 2) die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges. Vom 16. October 1866.

Nr. 6442. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautenden Kreis-Obligationen des Kreises Buck im Betrage von 300,000 Thlr. Vom 17. September 1866.

Nr. 6443. Allerhöchster Erlaß vom 1. October 1866, betreffend die Abänderung des Statuts des Soldiner Entwässerungsverbandes vom 13. October 1856, insbesondere die Senkung des Hausees zwischen Adamsdorf und Giesenbrügge.

Das 57. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6444. Vertrag zwischen Preußen einerseits und Sachsen-Coburg-Gotha andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Amtes Volkenrode an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend. Vom 15./17. Februar 1866.

Nr. 6445. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 10. April 1866, wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker durch die beiden Häuser des Landtages. Vom 30. September 1866.

Digitized by Google

Nr. 6446. Allerhöchster Erlaß vom 1. October 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Obernik, im Regierungs-Bezirk Posen, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen; 1) von Obernik über Heydebombrowka, Ludom, Zirkowka, Polajewo und Prizkowo bis zur Kreisgrenze bei Althütte auf Czarnikau, und 2) von Ruda, an der Obernik-Rogasener Chaussee, über Owieczki, Rinier, Ryczywol und Schrotthaus bis Pripkowo zum Anschluß an die Chaussee ad 1.

Nr. 6447. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Abberniker Kreises vom 100,000 Thlr. Vom 1. October 1866.

Nr. 6448. Allerhöchster Erlaß vom 1. October 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Strausberg für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee im Kreise Ober-Barnim des Regierungs-Bezirks Potsdam von der Berlin-Prötzeler Aktienstraße unweit Strausberg bis zu dem nächsten Bahnhofe der Berlin-Cüstriner Eisenbahn.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

750. Das mittelst Bekanntmachung vom 24. Februar 1866 ausgesprochene Verbot des Debits der in Wien erscheinenden Zeitung „Die Neue freie Presse“ wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 13. November 1866. Der Minister des Innern Gr. Eulenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

751. Des Königs Majestät haben geruht, den, zufolge meiner Bekanntmachung vom 22. November 1864 mit der Direktion der Provinzial-Irren-Anstalt zu Lengerich provisorisch beauftragten, nunmehrigen Sanitäts-Rath Dr. Vorster mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. v. M. zum Director dieser Anstalt zu ernennen.

Münster, den 7. November 1866. Der Ober-Präsident von Westfalen. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

752. Der seitherige commissarische Amtmann Keßler ist definitiv zum Amtmann für das Amt Dornberg ernannt.

Minden, den 7. November 1866. Der Regierungs-Präsident von Nordenflycht.

753. Der commissarische Amtmann Gotthold in Dützen ist definitiv zum Amtmann für das Amt Dützen ernannt.

Minden, den 9. November 1866. Der Regierungs-Präsident von Nordenflycht.

754. [2] Der außergerichtliche Auctions-Commissair Gottfriedrich Tönsing aus Schildesche hat sein Amt als solcher niedergelegt.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Tönsing in letztgedachter Eigenschaft bestellte Amts-Caution von 300 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 3 Monaten und spätestens im Termine am 21. Februar 1867, Morgens 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungsrath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden. Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Präclusiv-Frist angemeldet werden, können keine Berücksichtigung finden.

Minden, den 27. October 1866.

755. Die von dem Lehrer Friedrich Carl Hilgemeier bisher provisortsch verwaltete zweite evangelische Lehrerstelle zu Wehe haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 30. October 1866.

756. Die durch das Ableben des Lehrers Bergmann erledigte katholische Lehrerstelle zu Henglarn, im Kreise Büren, haben wir dem bisherigen Lehrer Martin Stolte zu Grundsteinheim definitiv verliehen.

Minden, den 31. October 1866.

757. Nach Maßgabe der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 ist der israelitischen Lehrerin Bertha Neumark aus Hofgeismar, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, zur Uebernahme einer Stelle als Hauslehrerin in jüdischen Familien in unserem Verwaltungs-Bezirke die Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 31. October 1866.

758. Dem Lumpensammler Christian Heumann zu Döhren ist der ihm unter Nr. 199 ertheilte Gewerbeschein angeblich in Döhren verloren gegangen, weshalb demselben zur Fortsetzung seines Gewerbes ein Duplicat des Gewerbescheins ausgefertigt worden ist.

Digitized by Google

Das Original wird daher für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizeibehörde zur Hierhersendung sofort abzuliefern.

Minden, den 7. November 1866.

759. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. v. Mts. Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die zweite und dritte Serienziehung der durch Allerhöchste Ordre vom 12. Juni d. J. gestatteten Lotterie des König Wilhelms-Vereins zur Unterstützung preußischer Krieger und deren zurückgebliebenen Familien, unter anderweitiger Normirung der Zahl und Höhe der Gewinne, mit einander vereinigt werden, was wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. Juni c. hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Minden, den 7. November 1866.

760. Die von dem Lehrer Hermann Bömelburg bisher provisorisch verwaltete zweite evangelische Lehrerstelle zu Breckhagen im Kreise Halle, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 3. November 1866.

761. Auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung (vom 11. März 1850) verordnen wir zum Schutze der in Gemäßheit des §. 2 des Allerhöchst bestätigten Statuts vom 12. August 1854 regulirten oder neu angelegten Flüsse und Abzugsgräben im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke, in Ergänzung der §§. 8 und 9 des Polizei-Reglements vom 26. Februar 1857 (Amtsbl. p. 1857, Stück 12), auf den Antrag des Vorstandes der Societät für den Umfang des Societäts-Bezirks:

> Auch das unbefugte Oeffnen oder Schließen von Schleusen oder Stauwerken ist verboten und jede Uebertretung dieses Verbots zieht — abgesehen von den civilrechtlichen Folgen bei etwa dadurch entstandener Beschädigung — eine Geldstrafe bis 5 Thlr. oder entsprechende Gefängnißstrafe nach sich.

Minden, den 9. November 1866.

762. Die von den Ständen des Kreises Halle bewirkte Wahl:

1) des Kaufmanns Carl Kisker daselbst zum Director,
2) des Justizraths Heidsiek daselbst zum Stellvertreter des Directors,
3) der Kaufleute Eduard Kisker und Brune daselbst zu Beisitzern,
4) des Kaufmanns Feldmann daselbst und des Grafen von Korff-Schmising zu Steinhausen zu Stellvertretern der Beisitzer,

des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Halle für die Jahre 1867 bis 1869 incl. ist von uns genehmigt worden.

Minden, den 9. November 1866.

763. Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen begründet das unterzeichnete Comité einen Verein, welcher seine Ueberschüsse der National-Invalidenstiftung zuwendet. Die Statuten besagen das Nähere. Dieselben sind durch den Buchhandel gratis zu beziehen, und kann die Beitrittserklärung entweder auf diesem Wege, oder direct an den Vorsitzenden Wirklichen Geheimen Kriegsrath Mentzel zu Berlin, oder die Schatzmeister Stilke und van Muyden, in Firma: F. Schneider u. Co. 21, Unter den Linden, erfolgen, welche die Beträge empfangen, resp. nachnehmen.

Ordentliches stimmberechtigtes Mitglied des Vereins wird, wer demselben eine einmalige Gabe im Minimalwerth von drei Thalern gewährt und einen jährlichen Beitrag von mindestens 15 Sgr. zusichert. Dasselbe empfängt als Gegengabe und Andenken die Preußische Invalidenkette*) und mit derselben das vom Vorstande auf den Namen angefertigte Diplom, sowie alljährlich Rechnungsabschluß und Mitgliederverzeichniß.

Berlin, im October 1866.

Das Gründungs-Comité des Vereins der preußischen Invalidenkette.

R. Bellair, Kaufmann. Hagen, Bildhauer und Professor. Jacobi-Scherbening, Kaufmann. Jühlke, Königl. Hofgartendirector in Potsdam. Kelch, Fabrikbesitzer. Kronecker, Professor. Graf Lüttichau, Generallieutenant a. D. Mentzel, Wirkl. Geh. Kriegsrath. Quistorp, Consul in Stettin. Stilke und von Muyden, in Firma: F. Schneider u. Comp. v. Webern, Generallieutenant a. D. Werkmeister, Fabrikbesitzer.

Bei Mittheilung vorstehender Bekanntmachung nehmen wir gern Veranlassung, den gedachten Verein, welcher sich die Aufgabe gestellt hat, Beiträge zur Unterstützung von Invaliden aus dem Feldzuge von 1866

*) Die Preußische Invalidenkette wird gebildet von Medaillen aus Feinsilber, von denen sechs die bedeutendsten Schlachten und Gefechte von 1866 und das Landwehrkreuz mit der Umschrift: „Dank Preußischer Invaliden" tragen, die siebente größere ist vergoldet, trägt auf dem Avers das meisterhaft ausgeführte Portrait Sr. Majestät des Königs mit dem Lorbeerkranz und auf dem Revers die Umschrift „Schlacht bei Königsgrätz, 3. Juli 1866". Die Kette ist von Frauen als Armband von Männern als Uhrkette zu tragen.

Digitized by Google

einzusammeln und die, nach Deckung der Kosten der zu gewährenden Gegengaben, überschießenden Einnahmen an die große National-Invaliden-Stiftung Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen abzuliefern, den Eingesessenen unsers Verwaltungsbezirks behufs zahlreicher Betheiligung angelegentlichst zu empfehlen.

Minden, den 10. November 1866.

764. Mit Bezug auf den §. 4 der Körordnung vom 20. April 1827, Amtsblatt Seite 217, und unsere Bekanntmachung vom 20. Januar 1852, Amtsblatt, Seite 33, werden die Resultate der durch die Commission zur Ankörung von Privatbeschälern vollzogenen Besichtigungen der in diesem Jahre zur Körung vorgeführten Hengste in nachfolgendem speziellen Verzeichnisse hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die den Eigenthümern der angekörten Hengste ertheilten Certifikate sind den betreffenden Herrn Landräthen zugefertigt.

Minden, den 3. November 1866.

Verzeichniß
der im Regierungsbezirke angekörten 6 Hengste.

Nr.	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	im Kreise	Alter.	Größe.		Farbe und Abzeichen.	Abstammung.
1	Grewe, Colon	Isingdorf Nr. 2	Halle	6	5	3	Braun, linker Hinterballen weiß.	Vom Königl. Beschäler „Moloch“.
2	Machten, Colon	Exter, Amt Blotho	Herford	4	5	1	Braun.	Veredelter Landschlag.
3	Scholten, Gutspächter	Riesen	Warburg	7	5	4	Schimmel.	Vom Königl. Beschäler „Utile“.
4	Hesse, Bernard Ackerwirth	Verlar	Büren	7	5	6	Braun mit Bleffe, linke Vorderkrone u. beide Hinterfüße weiß gefesselt.	Vom Königl. Beschäler „Feuerbrand“.
5	Günter, Ackerwirth	Etteln	Büren	8	5	4	Braun, weißgefesselte Hinterfüße.	Von einem Königl. Beschäler.
6	Decker, Vorsteher	Waiberg	Büren	7	5	4	Stichelbraun mit Bleffe, rechte Hinterfuß weißgefesselt.	Vom Königl. Beschäler „Feuerbrand“.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

765. Im Kreise Büren ist:

1) der Gastwirth Johann Jodokus Schrewentigges zu Verne für die Amtsdauer vom 31. October 1866 bis dahin 1869 zum Schiedsmann für die Gemeinde Verne gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Salzkotten bestellt;

2) der Ackerwirth Wilhelm Toelle zu Niederntudorf für die Amtsdauer vom 24. October 1866 bis dahin 1869 zum Schiedsmann für die Gemeinde Niederntudorf gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinden Oberntudorf und Upsprunge bestellt worden.

Paderborn, den 6. November 1866.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

766. Mit Bezug auf die im 48. Stücke des Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung vom 23. October c. wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß höherer Bestimmung gemäß bei der in Scherfede errichteten Chausseegeld-Empfangsstelle auf jederzeitigen Widerruf

1) für denjenigen Verkehr, welcher von der Arnsberg-Beverunger Straße her, nach Bonenburg sich bewegend, ausweislich einer von demselben Tage bei der Hebestelle Westheim ausgestellten Quittung, daselbst das tarifmäßige $1\frac{1}{2}$ meilige Chausseegeld entrichtet hat, nur ein ermäßigtes Chausseegeld für eine Meile zu erheben und umgekehrt eine gleiche Ermäßigung bei der Hebestelle Westheim demjenigen Verkehre zu gewähren ist, welcher von Bonenburg herkommend in Scherfede das Chausseegeld für $1\frac{1}{2}$ Meilen entrichtet hat und sich hierüber durch die in Scherfede an demselben Tage ausgestellte Quittung ausweist.

Digitized by Google

2) Für den Verkehr der Eingesessenen von Scherfede zwischen diesem Orte und Benenburg statt des tarifmäßigen 1½ meiligen, nur einhalbmeiliges Chausseegeld zu erlegen ist.

Münster, den 3. November 1866.

Der Provinzial-Steuer-Director. In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath: Conradi.

Bekanntmachungen.

767. Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Der Postsecretair Lenz ist in der von ihm commissarisch verwalteten Stelle als Post-Cassen-Controleur bestätigt und ihm zugleich das Prädikat als Ober-Post-Commissarius verliehen worden.

Der Postsecretair Küppers in Höxter ist zum Post-Commissarius ernannt worden.

Der Post-Expeditions-Gehülfe Meyer in Blotho ist als Post-Expedient bestätigt und der invalide Hautboist Hanau in Wiedenbrück als Büreaudiener angestellt worden.

Der Büreaudiener Bentrup ist von Minden nach Bielefeld und der Wagenmeister Diekmann von Minden nach Rheda i. W. versetzt worden.

Minden, den 6. November 1866. Der Ober-Post-Director Bormann.

768. Den Herren Cyprien Marie Tessié du Motay und Charles Raphael Marechal zu Metz ist unter dem 26. October 1866 ein Patent auf ein Verfahren, vegetabilische Faserstoffe zu bleichen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 263.)

Minden, den 3. November 1866.

769. Dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadtbaurath A. Licht in Danzig ist unter dem 31. October 1866 ein Patent auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Zerkleinerungs-Maschinen für trockene Körper zum ununterbrochenen Sondern und Abführen des fertigen staubförmigen Products auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 266.)

Minden, den 5. November 1866.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52.

Minden, den 23. November 1866.

Preußens Staatshaushalt.

770. Die Regierung hat die Landesvertretung, welche ihre Arbeiten am Montag (12.) wieder begonnen hat, mit einer Vorlage sehr erfreulichen Inhalts begrüßt. Der Entwurf des Staatshaushalts für das Jahr 1867, welchen der Finanz-Minister von der Heydt im Abgeordnetenhause einbrachte, giebt die Gewißheit, daß Preußens Finanzen auch nach den gewaltigen Ereignissen dieses Jahres in der trefflichsten Ordnung sind.

Ueber die allgemeine Lage des Staatshaushalts konnte der Finanz-Minister dem Hause folgende Mittheilung machen:

„Bis Ende des Jahres 1865 sind alle Rechnungen abgeschlossen und es besteht aus dieser Zeit her für die Staatskasse keine Verpflichtung, für welche nicht die Deckung vorhanden wäre.

Die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres sind selbstredend noch nicht vollständig zu übersehen. Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß die Einnahmen ausreichen, alle ordentlichen Ausgaben zu decken — es sind alle Verpflichtungen des Staats, soweit es überhaupt thunlich war, erfüllt worden; und so sind namentlich auch die Staatsschulden nach den bestehenden Bestimmungen um 5,300,000 Thaler vermindert worden. Eine Uebersicht der Kriegskosten vorzulegen, bin ich noch nicht in der Lage; indeß darf ich schon jetzt erklären, daß es nicht nothwendig gewesen ist, bis jetzt von dem Kredit Gebrauch zu machen, der durch das Gesetz vom 28. September auf Höhe von 60,000,000 Thlr. bewilligt war. Es haben die vorhandenen Mittel ausgereicht, um die Kriegskosten zu zahlen. In dem Etat von 1867 ist ebenfalls keine Ausgabe für Anleihen vorgesehen; es sind keine neuen, keine erhöhten Steuern vorgeschlagen, dagegen ist der Ausfall der Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein, der Wegfall des Gerichtskostenzuschlages von 6 Sgr. und endlich eine Ermäßigung des Briefporto vom 1. Juli ab in Aussicht genommen.

Die Einnahmen sind auf 168,804,000 Thaler veranschlagt, darunter ein Zuschuß aus den Kriegscontributionen von 4,600,000 Thlrn. zur Verstärkung der Marine. Nach Abzug dieses Zuschusses würde also die voraussichtliche Einnahme sich belaufen auf 164,204,000 Thlr. Sie übersteigt den Voranschlag für 1866 um 7,210,000 Thlr. Wird davon der Mehrbedarf von Betriebskosten der verschiedenen Einnahmenzweige mit 3,495,000 Thlr. abgezogen, so ergiebt sich schließlich eine Netto-Mehreinnahme von 3,715,000 Thlr. Hierzu kommt ein Ueberschuß von 3,230,000 Thlr., welcher von den für 1866 bewilligten Einnahmen durch Verminderung der Ausgaben verblieben ist. Außerdem sind einige Ausgaben-Ersparnisse bei verschiedenen Verwaltungen eingetreten, so daß überhaupt 7,079,000 Thlr. disponibel geblieben sind.

Von diesen Deckungsmitteln nun für neue Ausgaben und Ausgabe-Erhöhungen sind 2,400,000 Thlr. zur Aufbesserung der Besoldungen für Beamte, und zwar fast ganz für Unterbeamte und Lehrer bestimmt. (Bravo.) Von dem Ueberrest ist der größte Theil bestimmt zu Verbesserungen in den einzelnen Verwaltungen, zu Bauten, Meliorationen und anderen Landesverbesserungen.

Im Einzelnen sind mehr angesetzt: 12,000 Thlr. zu Ehrensold für die Inhaber des Eisernen Kreuzes, welche denselben bisher noch nicht haben erhalten können. Es sind noch einige hundert Anwärter vorhanden, und es wird vorgeschlagen, ihnen allen diesen Ehrensold zuzutheilen. Sodann: 1,030,200 Thlr. zu Besoldungs-Verbesserungen für Beamte, wovon 980,000 Thlr. den Unterbeamten zugewendet werden.

Für das Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten 287,000 Thlr. für Universitäten, 20,000 Thlr. für Gymnasium und Realschulen, 201,735 Thlr. für Elementarschulen zur Verbesserung des Einkommens der Lehrer.

Wenn die Königliche Regierung dafür Sorge trägt, daß das Einkommen der Lehrer verbessert werde, und die Verpflichteten anhält, dazu beizutragen, so hat es auf der andern Seite zweckmäßig erscheinen müs-

Digitized by Google

sen, der Unterrichts-Verwaltung eine erhebliche Summe zur Verfügung zu stellen, um da, wo die Kräfte der Verpflichteten nicht ausreichen, von Seiten der Staatskasse zu Hülfe zu kommen. Zur Erhöhung des Soldes der Mannschaften um 6 Pf. pro Mann und Tag sind etwa 1 Million Thaler bestimmt.

Für die Marine sind zur Herstellung und Befestigung des Marine-Etablissements an der Kieler Bucht 500,000 Thlr. und zur Beschaffung von drei Panzerfregatten und zur Armirung derselben 4,120,000 Thlr. in Ansatz gebracht.

Der Finanz-Minister schloß mit folgenden Worten: „Aus dieser Darstellung werden Sie entnehmen, daß unsere Finanzlage eine günstige und vollständig geordnete ist, und daß manche Wünsche und Anträge, welche in diesem Hause kundgegeben sind, soweit thunlich, Berücksichtigung gefunden haben. Ich beehre mich nun, den Etat und den Vorbericht zu übergeben, und stelle anheim, in welcher Weise es thunlich sein möchte, die Berathung des Etats so zu beschleunigen, daß es möglich würde, noch vor Ablauf des Jahres den Etat zu erledigen."

Der Präsident des Hauses hob auch seinerseits das hohe Interesse hervor, daß der Etat bis zum 1. Januar Gesetz werden könne.

Um dies zu ermöglichen, wurde vorgeschlagen, den Staatshaushalt nicht wie gewöhnlich erst in einer Commission vorberathen zu lassen, sondern die Berathung bald in der Versammlung selbst vorzunehmen.

Hierüber erhob sich eine lebhafte Erörterung: alle Redner stimmten überein in Betreff der Nothwendigkeit, den Entwurf so rasch wie möglich zu berathen; nur war man darüber verschiedener Ansicht, auf welchem Wege dies am Sichersten zu erreichen sei. Schließlich entschied man sich dafür, die Berathung alsbald im Hause selbst vorzunehmen.

Der erfreuliche Inhalt des Staatshaushalts hat im Hause und in der öffentlichen Meinung den günstigsten Eindruck gemacht.

Es möchte wohl ohne Beispiel in der Geschichte sein, daß ein Staat beim Ausgange eines gewaltigen Krieges eine so fest und sicher begründete Ordnung in den Finanzen und die Möglichkeit besitzt, so erhebliche Mittel zur Befriedigung lang gehegter Wünsche auf allen Gebieten der Verwaltung aufzuwenden.

771. (Die Verbesserung der Lehrerstellen.) Seit vielen Jahren ist das Bestreben der Regierung auf die Verbesserung der Lage der Lehrer gerichtet. Bisher ist Seitens der Schulverwaltung dem dringendsten Bedürfniß, insoweit es ohne neue gesetzliche Bestimmungen geschehen konnte, durch Heranziehung der Verpflichteten und nöthigen Falls durch mäßige Zuschüsse aus Staatsfonds abgeholfen worden. Durchgreifende Hülfe aber kann nur durch eines Schulgesetz geschafft werden. Da der Erlaß eines allgemeinen Schulgesetzes sich unter den Verhältnissen der letzten Jahre nicht in nahe Aussicht nehmen ließ, so hatte die Regierung wiederholt die Absicht zu erkennen gegeben, vorläufig ein Gesetz über die äußeren Schulverhältnisse, besonders über die Lehrerbesoldungen vorzulegen. Diese Absicht kann in diesem Augenblicke aber deshalb nicht zur Verwirklichung gelangen, weil in dieser Frage ebenso wie in allen anderen wichtigen Theilen der Gesetzgebung jetzt auch die Verhältnisse und Bedürfnisse der neuen Landestheile erwogen und bei der weiteren Gesetzgebung berücksichtigt werden müssen. Indem daher die Regierung auf die sofortige Vorlage eines neuen Schulgesetzes verzichten muß, erschien es ihr um so mehr geboten, während dieses nothgedrungenen Verzugs eine einstweilige Abhülfe der dringendsten Bedürfnisse des Lehrerstandes aus Staatsmitteln eintreten zu lassen. Deshalb ist im diesmaligen Staatshaushalt eine beträchtliche Summe zu Gehaltszuschüssen für Lehrer ausgesetzt worden.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

772. Die Wahl des Pfarrverwesers Carl Heinrich Arnold Friedrich Christian Daniel in Stadtberge zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Werdohl in der Diöse Lüdenscheid ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 28. September 1866. Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

773. Die commissarische Verwaltung des Amts Harzberg ist dem Regierungs-Civil-Supernumerar Ernst in Lügde übertragen.

Minden, den 13. November 1866. Der Regierungs-Präsident von Nordenflycht.

Digitized by Google

811.

Nachtrag

zu der Bergpolizei-Verordnung, betreffend die Wetterführung, Beleuchtung und Anwendung der Schießarbeit auf den Bergwerken im Distrikte des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund, vom 9. März 1863.

Auf Grund des §. 197 des Gesetz vom 24. Juni 1865 wird für den Distrikt des unterzeichneten Ober-Bergamtes verordnet, was folgt:

§. 1. Der Betriebsführer hat jede Explosion schlagender Wetter, es mögen durch dieselbe Verletzungen herbeigeführt sein oder nicht, dem Revierbeamten sofort anzuzeigen.

§. 2. Das unbefugte Betreten nicht belegter und in geeigneter Weise abgesperrter Grubenräume (§. 4 der Verordnung vom 9. März 1863) ist verboten.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, insofern nach den bestehenden Gesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, auf Grund des §. 208 des Gesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldbuße bis zu fünfzig Thaler bestraft.

Dortmund, den 6. November 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

812. [2] Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III, Nr. 2 bis 16, vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgeloos't und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 15. November 1866 ausgeloos'ten am 1. April 1867 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

27 Stück Littera A. zu 1000 Thlr.

Nr. 73. 91. 207. 370. 456. 529. 681. 1073. 1179. 1370. 1690. 1815. 1821. 2754. 2813. 2848. 3046. 3226. 3325. 3579. 3611. 4129. 4214. 4819. 4854. 5001. 5623.

10 Stück Littera B. zu 500 Thlr.

Nr. 24. 959. 1174. 1325. 1380. 1442. 1608. 1647. 1777. 1802.

58 Stück Littera C. zu 100 Thlr.

Nr. 264. 886. 1401. 1955. 2043. 2485. 2565. 2915. 2938. 2976. 3254. 3483. 4250. 4486. 4556. 4609. 4861. 4868. 4869. 5161. 5191. 5209. 5659. 5784. 5839. 5962. 6413. 6498. 6606. 6710. 6813. 7046. 7403. 7417. 7780. 7825. 7894. 8237. 8333. 8345. 8645. 8656. 8769. 8923. 9630. 9848. 10271. 10359. 10385. 10960. 11041. 11182. 11411. 11545. 11631. 11686. 11780. 12131.

70 Stück Littera D. zu 25 Thlr.

Nr. 103. 124. 135. 162. 167. 212. 234. 275. 498. 530. 811. 1257. 1289. 1447. 1474. 2000. 2162. 2180. 2483. 2506. 2866. 3056. 3235. 3327. 3431. 3452. 3465. 3643. 3754. 3949. 4036. 4468. 4469. 4501. 4771. 4818. 4888. 4976. 5227. 5245. 5460. 5496. 5535. 5707. 6194. 6269. 6354. 6410. 6411. 6630. 7273. 7322. 7601. 7664. 8224. 8484. 8526. 8577. 8787. 8802. 8803. 9110. 9694. 9806. 9987. 10095, 10212. 10372. 10379. 10492.

10 Stück Littera E. zu 10 Thlr.

Nr. 13,498 bis 13,507 einschließlich.

Münster, den 15. November 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz. Wilhelmy.

Digitized by Google

813. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. Dezember d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. Dezember d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 28. November 1866.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Gamrt. Löwe. Meinecke.

814. Dem Maschinenfabrik-Besitzer Gustav Brinkmann zu Witten ist unter dem 20. November 1866 ein Patent auf eine Expansionssteuerung an Dampfhämmern, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 285.)

Minden, den 27. November 1866.

Gedruckt bei J. G. G. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 55.

Minden, den 14. December 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

815. Das 61. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 6459. Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866, in den Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 14. November 1866.

Nr. 6460. Verordnung, die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 in dem Jadegebiete betreffend. Vom 19. November 1866.

Nr. 6461. Verordnung, betreffend die Siegel der Notare im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 5. November 1866.

Nr. 6462. Allerhöchster Erlaß vom 17. November 1866, betreffend die Erweiterung des Statuts vom 20. September 1866 (Gesetz-Sammlung für 1866, S. 556) wegen Stiftung eines Erinnerungs-Kreuzes für den Feldzug 1866.

Nr. 6463. Verordnung, betreffend die Bestellung des Ober-Tribunals zum Kassationshofe für die Strafsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 19. November 1866.

Nr. 6464. Verordnung, betreffend die Ernennung der Justizbeamten im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 19. November 1866.

Nr. 6465. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank“ mit dem Sitze zu Essen errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 12. November 1866.

816. Reden des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg
über den Streit der letzten Jahre und über die Wiederherstellung des innern Friedens.

Die Verhandlungen, welche in den letzten Wochen im Abgeordnetenhause geführt wurden, gaben dem Minister des Innern wiederholt Gelegenheit, sich über die Stellung der Königlichen Staats-Regierung während des Zwiespalts der letzten Jahre, sowie über die Wünsche und Absichten derselben für die weitere Entwicklung der Verhältnisse in Preußen auszusprechen.

In der Sitzung vom 1. December sprach sich der Minister zuvörderst darüber aus, wie wünschenswerth es sei, daß die Gegner der Regierung ihren Widerspruch nicht immer gegen die Personen, sondern, wo sie es eben für nöthig halten, gegen die Grundsätze und Handlungen der Minister richten.

„Wenn Sie das befolgen möchten, sagte der Minister, dann glaube ich, würden wir uns vielleicht viel leichter und viel schneller verständigen und zu folgereicheren Resultaten kommen, als es bis jetzt der Fall gewesen ist. Die conservative Partei und conservativ denkende Männer, wie die am Ministertische, von denen ich neulich erklärt habe, daß sie nicht zu einer speciellen Partei gehören, haben das vor Ihnen voraus, daß sie wirklich sachlich denken. Wir, meine Herren, haben dies seit den letzten vier Jahren an uns erfahren, ich persönlich und so viel ich weiß, alle meine Collegen kennen das nicht, was es heißt, Haß gegen Jemanden haben, der gegen die Regierung Jahre lang gestimmt oder agitirt hat.

Nein, meine Herren, ich habe nie eine Spur davon empfunden und habe nie von meinen Collegen gehört, daß dergleichen Haß bei ihnen bestehe. Wohl aber habe ich häufig Aeußerungen, die auf Haß deuten, aus Ihren Bänken hervorkommen hören.

Und ferner, es hat weder die Regierung noch die conservative Partei jemals annehmbare und vernünftige Vorschläge oder Beschlüsse von Ihrer Seite deshalb bekämpft, weil sie von der Linken kamen. Nein, niemals! Es ist Ihren Rednern Beifall bezeigt und Ihren Beschlüssen freudig von uns zugestimmt worden, wenn diese Beschlüsse den conservativen Principien nicht widersprachen. Sie dagegen haben Beschlüsse bekämpft oder An-

Digitized by Google

träge fallen lassen, blos weil sie von unserer Seite oder von der conservativen Partei kamen, und so lange dieses Verhältniß fortdauert, wird auch die Spannung, die immer noch durch das Haus geht, zum größten Schaden des Landes fortdauern. Wenn Sie sich nicht von dem Gedanken durchdringen, daß in dem Augenblicke, wo die Indemnität von uns beantragt wurde, der aufrichtige Wille und der Wunsch in uns lebendig war, mit Ihnen zusammenzugehen: wenn Sie nicht denselben Willen bethätigen und demzufolge nur da Opposition machen, wo Ihnen Gesetzes-Vorschläge oder Handlungen der Regierung entgegentreten, mit denen Sie sich absolut nach Ihrer inneren Ueberzeugung nicht einverstanden erklären können, so kann man uns doch das nicht zur Last legen.

Die Opposition an sich ist es nicht, die wir von uns weisen, wir wollen sie ja gern. Eine Opposition, die uns entgegentritt, berichtigt unsere eigenen Ansichten und veranlaßt uns, die Sache auch von der andern Seite zu betrachten. Wir wollen aber die Oppositionspartei nicht, welche Opposition macht, um Opposition zu machen, und wenn Sie nicht davon ablassen, meine Herren, und auch bei wichtigen Budget-Berathungen, in denen wir uns befinden, Forderungen, von denen Sie selbst überzeugt sind, daß deren Ansätze nothwendig sind, blos deshalb bekämpfen und bestreiten, weil sie in dem Etat des und des Ministers stehen, so ist das ein sehr lebhaftes Zeichen davon, daß Sie den wirklichen Willen, sachlich mit der Regierung zusammenzugehen, soweit Sie es Ihrer Ueberzeugung nach können nicht haben, und dann tritt dieser immer peinlicher werdende Zustand hervor, daß wir Abstimmungen mit ein, zwei Stimmen Majorität rechts oder links haben und daß das Schicksal ganzer Verwaltungszweige davon abhängt, wie einmal die Stimmung im Augenblicke gegen einzelne Minister ist. Ich halte das für einen außerordentlich betrübenden Zustand, den herbeizuführen ich mich niemals hergeben würde, selbst einer Regierung gegenüber, die im Allgemeinen nicht nach meinen Wünschen zusammengesetzt wäre."

Der Minister sprach sodann von der vielfach vorkommenden Behauptung, daß nur ein Theil der Minister die Versöhnung mit der Landesvertretung gewünscht habe, ein anderer Theil nicht.

„Es wird, sagte er, in den Zeitungen behauptet, die Maßregeln, welche entgegenkommender Natur seien, seien nur von einem Theile der Minister ausgegangen, von dem andern bekämpft worden, wie z. B. die Indemnität. Die habe der Herr Graf Bismarck sich ausgedacht, aber eine andere Partei des Ministeriums sei dagegen gewesen.

Dieser Behauptung kann ich nur einfach die Versicherung entgegenstellen, daß nicht ein Wort daran wahr ist. Es ist in dem Ministerium darüber gesprochen worden, in welcher Form man die Indemnität einbringen wolle, wie die Thronrede lauten solle, in welcher Form wir das Budgetrecht des Hauses anerkennen wollten. Ueber den Wunsch und die Absicht, durch Einbringung der Indemnitäts-Forderung den Zwiespalt zu beseitigen, ist in dem Ministerium durchaus keine Meinungsverschiedenheit gewesen. Nachdem der Sieg von Königgrätz erfochten war, waren alle Mitglieder der Regierung mit dem Könige und unter sich einverstanden, daß dieser Moment nicht benutzt werden dürfe, nur mit der Volksvertretung kurzen Prozeß zu machen, obgleich wir stark genug dazu waren, sondern daß aller Welt gezeigt werden müsse, daß wir es ehrlich mit der Verfassung meinen und daß selbst in dem Augenblicke, wo es sich gezeigt hatte, daß die Krone noch in voller Gewalt in Preußen bestehe, bewiesen werden müsse, daß dieselbe verfassungsmäßig regieren will.

Und wir, meine Herren, wir Minister, die wir vier Jahre mit Ihnen im Kampf gestanden hatten, wir wollten zeigen, daß es uns mit dem Wunsche nach Versöhnung Ernst war. Wir haben uns gefreut, zeigen zu können, jetzt sei der Moment gekommen, mit ihnen zusammen gehen zu können, weil keine Veranlassung mehr vorlag, die Rechte des Königs, wie wir sie verstehen, mit der Schärfe zu vertheidigen, wie wir bis dahin es mußten, weil Sie nun dahin gekommen waren, die Gerechtigkeit unserer Forderungen anzuerkennen. In dieser Beziehung ist das Ministerium ganz einig gewesen. Ich wüßte auch nicht, wie es möglich wäre, die Einheit im Ministerium aufrecht zu erhalten, wenn wir uns über die Indemnität nicht geeinigt hätten, wenn zwischen uns Unterschiede der Auffassung über eine so grundsätzlich wichtige Sache bestanden hätten. Es ist nicht denkbar, daß dann noch ein Zusammengehen der Regierungs-Mitglieder hätte stattfinden können.

Nun sagen Sie: gut, das geben wir zu, jetzt ist aber eine neue Lage der Dinge eingetreten. Wie werden sich die einzelnen Minister in die neue Lage hineinfinden?

Meine Herren! Ich muß fragen, wer hat denn die neue Lage gemacht: Sie oder wir? Ich glaube, wir haben die Lage gemacht, das können wir sagen, ohne zu viel zu sagen, und wir sollten uns nicht in das Bett hineinlegen können, das wir uns selbst gemacht haben?

Ich weiß von Ihnen, meine Herren, daß es Ihnen schwer wird, sich in die neue Lage zu finden, aber ich rufe Ihren Patriotismus an und bitte Sie, thun Sie das!

Digitized by Google

Die Lage, die wir uns bereitet haben, werden wir mit der größten Freude zur Geltung bringen. Es wird endlich für uns der Moment kommen, wo wir nach den unfruchtbaren Kämpfen mit diesem Hause nur die Ruhe gewinnen werden, um wirklich an die weiteren wichtigen Arbeiten unserer Ministerien heranzugehen. Das ist seit vier Jahren nicht möglich gewesen, man hatte ja nicht die Seelenruhe, man hatte nicht den Muth dazu, mit irgend einem Vorschlage hervorzutreten, den man für die Fortentwickelung der Verwaltung nöthig hielt, weil man wußte, man begegnete dem grundsätzlichsten Widerspruche einer übermächtigen Majorität — es wäre weggeworfen gewesen.

Nein, meine Herren, in die neue Lage finden Sie sich hinein, sage ich nochmals, wir stecken darin und werden das bei jeder Gelegenheit beweisen."

Der Minister setzte endlich noch auseinander, wie die Regierung nur durch den Druck und die Angriffe Seitens der Landesvertretung in den letzten Jahren genöthigt worden sei, mit allen Mitteln des Gesetzes ihren Standpunkt und ihre Maßregeln zu behaupten:

„Ich gebe zu, sagte der Minister, daß ich mit viel billigerem Gefühle in das Ministerium eingetreten bin, als ich eine Zeit lang hinterher gehabt habe, aber ich habe nicht etwa einem Bann der Partei unterlegen, sondern ich habe die Folgen tragen müssen des Druckes, welchen die Opposition gegen uns übte, um zu der Ueberzeugung zu kommen, mit Billigkeit ist jetzt nicht mehr durchzukommen, jetzt heißt es: wer hat die Macht und die Kraft in Händen, um denjenigen Standpunkt zu behaupten, den man zum Heile des Landes für nothwendig hält.

Man mußte voraussehen, in die schwierigsten äußeren Verhältnisse hineinzukommen, die ganzen Kräfte des Staates anspannen zu müssen, während uns doch eine Opposition gegenüberstand, wie sie der Preußische Staat in seinem Parlamente bis dahin nicht erlebt hat. Und weil wir uns auf solche große Momente vorbereiten mußten, kam es darauf an, in jeder Verwaltung die ganze Gewalt anzuwenden, die das Gesetz und die Stellung dem Ministerium in die Hand gab. Und dieses Gefühl begründete recht eigentlich die feste Einmüthigkeit des Ministeriums, dieses Gefühl erzeugte recht eigentlich der Präsident desselben, Graf Bismarck, der uns stets und stets aufforderte, ihn nicht in den einzelnen Verwaltungen im Stiche zu lassen, sondern die Kraft anzuspannen, um für den Moment wirksam zu sein, den er vorauskommen sah und der wirklich hinterher eingetreten ist. Wir wirkten auf allen Punkten, und konnten das thun, wenn wir eben keinen Nagel breit von dem aufgaben, was das Gesetz uns gestattete. Daraus folgt von selbst, daß, wenn der schwere Zeitpunkt überwunden ist, man zu den billigen Rücksichten zurückgeht."

In der Sitzung vom 4. December handelte es sich um die Bewilligung eines Fonds von 35,000 Thlrn. zu geheimen polizeilichen Ausgaben.

Ein Abgeordneter schlug vor, diese Summe zu streichen. Zwar stellte er selbst die Nothwendigkeit eines solchen Fonds nicht in Abrede; aber derselbe sei nur einem Ministerium zu bewilligen, zu dessen Politik man Vertrauen habe. So Großes nun der Minister-Präsident Graf von Bismarck in der auswärtigen Politik geleistet habe, so habe er doch keinen rechten Sinn für die innere Freiheit. Man möge sich nur daran erinnern, daß die Ansichten des Grafen Bismarck früher einmal von dem Grafen Schwerin in dem Worte zusammengefaßt worden seien: „Macht geht vor Recht."

Darauf erwiderte der Minister des Innern Folgendes:

„Es ist hier behauptet, der Herr Minister-Präsident sei zwar vorzüglich in Allem, was er denke und thue in der auswärtigen Politik, allein er habe sehr wenig Verständniß für innere Fragen. Das ist ein Irrthum, meine Herren, Graf Bismarck ist sich darüber vollständig bewußt — es klingt eigenthümlich, daß ich hier die Gedanken des Herrn Grafen Bismarck entwickle, aber ich glaube, es ist besser, daß ich es thue, so lange er noch nicht unter uns weilt, — ich kenne den Grafen Bismarck zu genau, um nicht bestimmt behaupten zu können, sage ich, daß er accurat so viel Verständniß für innere Fragen hat, wie für äußere, und daß die Art und Weise, wie er auf dem einen und dem andern Felde handelt, in sich in innigster Uebereinstimmung steht und von einander abhängig ist. Er geht von der Ansicht aus, daß ein werdender Staat, ein Staat, der eine Zukunft vor sich hat und vor sich haben muß, um sich erst einen fertigen (abgerundeten) Staat nennen zu können, in Bezug auf die innere Verwaltung sich nicht so viel Freiheit lassen darf, als ein bereits vollständig abgerundeter, fertiger Staat; er unterscheidet ganz bestimmt zwischen Staaten wie England, die Größeres eigentlich nicht erreichen können, als was sie jetzt erreicht haben, und Staaten wie Preußen, namentlich vor dem Kriege, was nur deshalb nach allen Seiten hinkte, weil es ein unfertiger Staat war; er hat das mit einer sehr treffenden Bemerkung dem Vertreter einer auswärtigen Macht gegenüber ausgesprochen, indem er sagte: „Nur ein ganz fertiger Staat kann sich den Luxus einer liberalen Regierung ge-

Digitized by Google

ſtatten.“ Es iſt ein ganz vollſtändiges Verſtändniß bei ihm darüber, daß eine liberale Regierung für den Regierten wie für den Regierenden viel bequemer und an und für ſich berechtigter iſt. Aber um einen Staat liberal zu regieren, muß man erſt einen Staat haben; und daß Graf Bismark zunächſt und vor Allem das Bilden und Schaffen des Staates in's Auge faßt, um hinterher, wenn wir erſt damit fertig ſind, auch nach Innen liberal regieren zu können, meine Herren, das ſind zwei Seiten, die zuſammen den ganzen Mann, den ganzen Geiſt und das ganze Verſtändniß bilden. Und, meine Herren, in dieſem Sinne, in der vollſtändigen Ueberzeugung von der Richtigkeit dieſer Auffaſſung, haben wir mit dem Grafen Bismarck denſelben Strang gezogen, ſind mit ihm ſeit vier oder fünf Jahren Hand in Hand gegangen. Ob Sie uns nun irgend ein Verdienſt an demjenigen beimeſſen wollen, was erreicht worden iſt, das iſt uns perſönlich gleichgültig. Laſſen Sie uns wenigſtens den Ruhm, daß wir ihm nicht hinderlich geweſen ſind, dadurch, daß wir eine andere Politik verfolgt haben, als diejenige iſt, die in den Rahmen der ſeinigen hineinpaßt.

Die Armee-Reorganiſation war der Punkt, von welchem der Conflikt ausging. Die Armee-Reorganiſation aufrecht zu erhalten, an dem feſtzuhalten, was die Ueberzeugung gewährte, es ſei eine tüchtige Einrichtung, mit der wir einen ſtarken Feind beſtehen könnten, das war die Idee, welche er verfolgen mußte, um überhaupt mit Sicherheit an die auswärtige Politik gehen zu können und ſich einem entſcheidenden Schlage nicht entziehen zu müſſen.

An die Armee-Reorganiſation, an die große Widerwilligkeit dieſes Hauſes, derſelben ſeine Zuſtimmung zu ertheilen, knüpft ſich der ganze Conflict und alle ſeine Folgen. Die Wahrheit, glaube ich, iſt ſo einfach, meine Herren, daß ſie Niemand beſtreiten kann, und doch muß ſie tauſend Mal immer und immer wiederholt werden. Die Armee-Reorganiſation und der feſte Wille, ſie durchzuführen, iſt die Veranlaſſung geweſen, weshalb die Regierung die Zügel ſtraffer anziehen mußte. Sie hat es gethan. Und mit dem Augenblicke, wo dieſer Zweck erreicht iſt, wird die Lage eine durchaus andere, ſie wird eine andere für uns, ſie wird eine andere für Sie. Und ich kann immer nur wieder darauf zurückkommen, finden Sie ſich doch endlich da hinein.“

Was die angebliche Meinung des Grafen Bismarck über Macht und Recht betrifft, ſo äußerte ſich der Miniſter Graf zu Eulenburg hierüber wie folgt:

„Der Herr Graf von Schwerin hat damals Etwas geſagt, was ein Stichwort geworden iſt für Parteien und Zeitungen; er behauptete, Graf Bismarck habe erklärt, Macht gehe über Recht. Es war dies damals — ich erinnere mich deſſen ganz genau — ein Mißverſtändniß des Herrn Grafen Schwerin; ein ſolches Wort iſt nicht über Graf Bismarcks Lippen gekommen. Ich erinnere mich genau, daß derſelbe folgende Anſicht entwickelte: Wenn zwei politiſche Körperſchaften, die nicht vor Gericht ihre Streitigkeiten auchmachen können, **beide** im Recht zu ſein behaupten, die gegenſeitigen Behauptungen ſich einander gegenüberſtehen und die Entſcheidung ſchwankt, wer wird die Richtigkeit ſeiner Behauptungen in's Werk ſetzen können, wenn es keinen Richter giebt, der darüber entſcheidet, die Frage darüber doch aber zum Austrage kommen muß, wer entſcheidet dann? Dann entſcheidet der Umſtand: wer hat die Macht, und derjenige, der die Macht hat, in deſſen Schooß fällt der Erfolg.

Wer kann dieſe Anſicht beſtreiten? iſt ſie nicht dasjenige, was wir noch im letzten Kriege erlebt haben, hat nicht Jedermann in beiden Staaten, Herrſcher und Unterthanen, behauptet, der Staat, dem er angehöre, ſei im vollſten Rechte?

Ich bin überzeugt, daß ſämmtliche Bewohner des Oeſterreichiſchen Staates behauptet haben, wir ſeien Räuber und Mörder, weil wir dort eingedrungen ſeien, aber ebenſo behauptet die Preußiſche Bevölkerung, daß wir in vollem Rechte waren, daß wir ungerechterweiſe von Oeſterreich in einen Krieg verwickelt worden ſind. Wer entſcheidet? derjenige, der die Schlacht gewinnt; und wer auf politiſchem Boden? derjenige, der die Macht hat. Dieſe Theorie war es, die der Graf Bismarck damals vor dem Hauſe entwickelt hat, und die den Herrn Grafen Schwerin veranlaßte, zu ſagen: jetzt haben wir gehört: Macht geht vor Recht.

Ja! die Macht entſcheidet unter gewiſſen Vorausſetzungen, das iſt unumſtößlich wahr; aber niemals iſt weder aus dem Munde des Herrn Miniſter-Präſidenten, noch aus dem Munde irgend eines Anderen von uns Allen das „Macht geht über Recht“ als politiſcher Grundſatz ausgeſprochen worden, und daß wir nicht blos dieſem Grundſatze nicht huldigen, ſondern daß wir ihn fern von uns weiſen, ſelbſt in dem Moment, wo wir ihn ſelbſt mit dem Beifall der Bevölkerung anwenden konnten, das haben wir nach Beendigung des Krieges gezeigt.

Damit hoffe ich und glaube, daß dieſer Streit ſein Ende erreichen möge. Glauben Sie ſicher, meine Herren, wenn Sie die volle Gemeinſchaft des Miniſteriums nicht anerkennen wollen, ſo werden Sie doch der Bevölkerung und uns das Gegentheil nicht beweiſen, und wenn Sie uns einen Ruhm an der Herbeiführung der Zuſtände nicht zugeſtehen wollen, die jetzt beſtehen, ſo beruhigen wir uns darüber vollſtändig. Die Nachwelt, die unſere Namen finden wird unter den Geſetzen, die der neuen Entwickelung der Preußiſchen und

Digitized by Google

Deutschen Geschichte den Stempel aufdrücken, wird sagen, diese Männer müssen doch auch etwas dazu gethan haben. Darauf kommt es aber nicht an. Sagen Sie nur nicht immer von vornherein, wir haben kein Vertrauen zu dem, was geschehen wird. Warten Sie ab! Es läßt sich in der jetzigen Position nicht alles dasjenige schaffen, was Sie für die Zukunft ersprießlich halten und herbeiwünschen. Es ist das unmöglich und würde mit den Wünschen der neuen Preußischen Unterthanen, die zu uns getreten sind, sehr wenig übereinstimmen, wenn wir Ihnen zu Liebe und um Ihre Ungeduld zu befriedigen, sofort die liberalsten Einrichtungen in die neuen Länder hineinwürfen.

Ich bin überzeugt, wir dienen jenen Ländern viel mehr, wenn wir ruhig auf dem Wege gehen: zu prüfen, was besteht dort, was ist dort nützlich, was kann von den Einrichtungen, welche dort bestehen, herüber genommen werden, was kann von unsern Einrichtungen ihnen gegeben werden. Auf diese Weise wird meiner Ueberzeugung nach der Zustand herbeigeführt werden, welcher nach allen Seiten hin ein ersprießlicher sein wird. Lassen Sie uns auf diesem Standpunkt stellen."

Soweit diese Erklärungen des Ministers des Innern.

Was den Fonds betrifft, um den es sich handelte, so wurde von mehreren Abgeordneten auseinandergesetzt, daß derselbe ganz unentbehrlich sei und daß das Vertrauen oder Mißtrauen in Bezug auf die Politik der Regierung gar Nichts damit zu thun habe.

Ein liberaler Abgeordneter sagte:

„Der Fonds für geheime polizeiliche Zwecke, um welchen es sich hier handelt, bezweckt, auf geheimen Wegen, wie es einmal die Verhältnisse erfordern, Verbrechen nachzuspüren und sie an's Tageslicht zu ziehen. Den können wir also nicht entbehren. Wenn der Fonds für jede Regierung unentbehrlich ist, wenn wir nicht wollen, daß Verbrechen unbestraft bleiben, die auf öffentlichem Wege nicht entdeckt werden können, so weiß ich in der That nicht, wie wir dazu kommen sollten, diesen Fonds nicht zu bewilligen."

Bei der Abstimmung hatten die Gegner der Regierung eine Mehrheit von 3 Stimmen (153 gegen 150) für sich und wurde somit die Bewilligung des Fonds vorläufig verweigert.

Da die Mittel aber in der That im öffentlichen Interesse nicht entbehrt werden können, so ist zunächst zu hoffen, daß bei der erforderlichen nochmaligen Erwägung und Schlußabstimmung die Mehrheit den in Rede stehenden Fonds noch bewillige.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

817. Der bisherige Lehrer am Gymnasium zu Warendorf, Dr. Wilhelm Theodor Hillen, ist als Oberlehrer an das Gymnasium zu Coesfeld berufen.

Münster, den 30. November 1866. Königl. Provinzial-Schul-Collegium: v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

818. Ich habe dem Königlichen Oberförster Herrn von Breitenbauch zu Neuenheerse die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Dringenberg zu verfolgenden Holzdiebstahls-Sachen und Forstpolizei-Contraventionen übertragen.

Minden, den 7. December 1866. Der Regierungs-Präsident: v. Nordenflycht.

819. Dem bisherigen Maurergesellen Georg Bornmann aus Hünern, Kreises Wohlau, Regierungs-Bezirks Breslau, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Maurermeister ertheilt worden.

Minden, den 29. November 1866.

820. Der frühere Lehrer und jetzige Amts-Rendant Eickmeier aus Hüllhorst ist von uns zum außergerichtlichen Auctions-Commissair für den Amts-Bezirk Schnathorst, Kreises Lübbecke, ernannt.

Minden, den 1. December 1866.

821. Die Chausseegeld-Empfangstelle auf der Bielefeld-Heepen-Schötmarschen Communalstraße wird vom 1. Januar 1867 ab vom Nummerstein 0,20 nach Nummerstein 0,26/7 verlegt werden.

Minden, den 4. December 1866.

822. **Polizei-Verordnung**

für die alte und neue Hessel, sowie für den Aa-Bach in den Gemeinden Oesterweg und Peckeloh des Amts Versmold, Kreises Halle i./W.

Um in der alten und neuen Hessel, sowie dem Aa-Bache die Vorfluth zu sichern und die nothwendige Ordnung bei Benutzung dieser Bäche und der Instandhaltung ihrer Ufer herbeizuführen, verordnen wir nach Vereinbarung mit der Königlichen Regierung zu Münster, welche für ihren Verwaltungs-Bezirks ähn-

Digitized by Google

liche Bestimmungen bezüglich der Hessel ergehen lassen wird, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) was folgt:

§ 1. Zur polizeilichen Aufsicht über die alte und neue Hessel, sowie über den Aa-Bach und die Zuflüsse dieser Bäche wird eine Schau-Commission gebildet.

Die Schau-Commission besteht: 1) aus dem Amtmann des Amts Versmold als ständigem Mitgliede und Vorsitzenden, welcher sich durch einen Gemeinde-Vorsteher vertreten lassen kann und 2) aus zwei von den Gemeinde-Verordneten von Oesterweg und Peckeloh auf je drei Jahre zu wählenden Deputirten, für welche in Behinderungsfällen, die auf gleiche Weise und für den gleichen Zeitraum zu wählenden Stellvertreter eintreten. Die Verrichtungen der Schau-Commission sind unentgeldlich. — Die Schau-Commission ist dem Landrathe des Kreises Halle untergeordnet. Derselbe wird über die Ausführung dieser Polizei-Verordnung und insbesondere über die alljährlich stattfindenden Schauen, denen er möglichst oft selbst beizuwohnen hat, mit besonderer Sorgfalt wachen. Wir behalten uns vor, der Schau-Commission periodisch und nach Bedürfniß einen besonderen Techniker zuzuordnen, welcher namentlich bei der Feststellung der Normal-Breiten und Tiefen der Bäche der Schau-Commission hülfreiche Hand leistet.

§ 2. Die Schau-Commission hat die Pflicht, dahin zu wirken, daß die unter ihre Aufsicht gestellten Wasserzüge durch gehörige Räumung und Entfernung der Hindernisse des Wasserlaufs und durch Instandsetzung, Abböschung und Befestigung der Ufer Seitens der Verpflichteten, die zum Zwecke der Vorfluth nothwendige Breite und Tiefe er- und behalten. Sie kann die danach erforderlichen Profile mit unserer Genehmigung im Amtsblatte bekannt machen lassen; bis dahin, daß diese veröffentlicht sind, entscheidet die Schau-Commission nach bestem Ermessen.

§ 3. Die Räumung erfolgt jährlich ein- oder zweimal in den Monaten Mai bis September. Die betheiligten Landräthe, welche dafür zu sorgen haben, daß die Räumungs-Arbeiten in richtiger Aufeinanderfolge vorgenommen werden, setzen den Termin nach Verabredung fest und können nach Bedürfniß auch außerordentliche Räumungen anordnen. Einer desfalls ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten. Die Aufforderungen zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumungen, sowie die Bekanntmachung der Frist, binnen welcher dieselben in den einzelnen Gemeinden ausgeführt werden müssen, erfolgen im Wege der hergebrachten, ortsüblichen Publikation.

§ 4. Sobald die Frist zur Räumung abgelaufen ist, hat die Schau-Commission die Schau vorzunehmen. Ueber den Termin dazu hat der Landrath des Kreises Halle mit dem Landrathe des Kreises Warendorf sich zu verständigen und danach den Schautermin durch den Amtmann in ortsüblicher Weise rechtzeitig bekannt machen zu lassen. Der Schau-Termin kann auch gleich bei Gelegenheit der Aufforderung zur Räumung (§ 3.) bekannt gemacht werden. Da, wo die Hessel die Grenze zwischen dem hiesigen und dem Regierungsbezirke Münster bildet, treten die beiderseitigen Schau-Commissionen zusammen und nehmen die Schau gemeinschaftlich vor.

In dem Schau-Termine müssen die Räumungspflichtigen persönlich anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sein. Ueber den Befund sind von der Schau-Commission Verhandlungen aufzunehmen. Zur Beseitigung der bei diesen Schauen vorgefundenen Mängel bestimmt die Schau-Commission den Erschienenen eine angemessene Frist, mit der Verwarnung, daß bei fruchtlosem Ablauf derselben eine Strafe verhängt, oder nach dem Ermessen der Polizei-Behörde sofort mit der Beseitigung der darnach vorgefundenen Mängel vorgegangen werden würde. Sobald diese Frist abgelaufen ist, hat, wenn die Schau-Commission es nicht für nöthig findet, in ihrer Gesammtheit eine Nachschau vorzunehmen, der Amtmann des Amts Versmold festzustellen, ob die Räumung in der bestimmten Frist ausgeführt ist, über den Befund ein Protokoll aufzunehmen und danach entweder die angedrohte Strafe einzuziehen und eine anderweite Frist zu gewähren, oder aber sofort die noch vorgefundenen Mängel auf Kosten der Säumigen beseitigen und die Kosten, welche aus der Gemeindekasse vorgeschossen werden können, durch den Gemeinde-Empfänger beitreiben zu lassen. Dasselbe findet statt, wenn die etwa gewährte anderweite Frist fruchtlos abgelaufen ist. Bei denjenigen Grundbesitzern, welche in dem Schautermine nicht erschienen oder vertreten gewesen sind, ist ohne Weiteres mit der zwangsweisen Räumung vorzugehen. Hält die Schau-Commission größere Arbeiten für erforderlich, so sind auch diese in das Protokoll aufzunehmen und ist dafür ein angemessener Beendigungs-Termin zu bestimmen. Ebenso werden bei Gelegenheit der Schau-Bereisung die Anträge der Adjacenten, welche besondere Corrections- oder andere Bauten an den Bächen vornehmen wollen, von der Schau-Commission entgegen genommen und in Betreff ihrer Zulässigkeit entschieden. Diese Entscheidungen sind gleichfalls in das Schau-Protokoll aufzunehmen.

§ 5. Der Landrath des Kreises Halle entscheidet in erster Instanz über die Beschwerden gegen die Verfügungen der Schau-Commission. In denjenigen Fällen, wo nach § 4 die Schau-Commission mit der

Digitized by Google

betreffenden Schau-Commission des Kreises Warendorf gemeinschaftlich wirksam ist, entscheidet, wenn dieselben sich nicht einigen können, über derartige Meinungs-Verschiedenheiten in erster Instanz der Landrath des Kreises Halle ebenfalls, in zweiter jedoch die betreffende Königliche Regierung.

§ 6. Die Räumung liegt den bisher dazu Verpflichteten ob. Sie ist, wenn über die Verpflichtung unter den Betheiligten Streit entsteht, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, einstweilen nach Maßgabe des Besitzstandes, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern — und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbettes — zu bewirken.

Die Räumung umfaßt sowohl die Herstellung und Unterhaltung des für die Vorfluth nothwendigen Profils der Wasserzüge, als auch die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden, in den Bachbetten und an den Ufern befindlichen Gegenstände, als eingefallenes Holz und Laub, Steine, Sand und Schlamm, sowie aufgewachsenes Gras, Wasserpflanzen, Rohr, Schilf und Wurzeln ꝛc. Die wegzuschaffenden Gegenstände sind nach beiden Ufern gleichmäßig, mindestens drei Fuß von dem oberen Uferrande, auszuwerfen.

Die Uferbesitzer haben dieselben, so weit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht worden, binnen 8 Tagen nach der Räumung gleichmäßig auszubreiten und zu ebenen oder zu entfernen.

§ 7. Die Trieb- und Stauwerksbesitzer sind gehalten, ihre Freischützen so einzurichten, daß sie zu jeder Zeit und mit leichter Mühe bis über den Wasserspiegel aufgezogen werden können. Dieselben sind ferner gehalten, während der Räumung, und zwar binnen der von der Orts-Polizeibehörde ihnen bekannt zu machenden Zeit, die sämmtlichen Schützen ihrer Stauwerke aufzuziehen.

§ 8. Zur Erfüllung der im § 2 gestellten Aufgabe hat die Schau-Commission, welche sich durch den Landrath des Kreises Halle mit der betreffenden Schau-Commission des Kreises Warendorf in Uebereinstimmung zu setzen hat, die erforderlichen Böschungen der Ufer und die Entfernung zu bestimmen, in welcher dieselben von Sträuchern und Bäumen rein gehalten werden müssen, damit sie den Wasserlauf nicht stören und die Besichtigung und Räumung nicht hindern. Diese Entfernung darf jedoch 6 Fuß nicht übersteigen. Wo Pflanzungen und Deckwerke zur Befestigung der Ufer nöthig sind, da kann die Schau-Commission die Art derselben vorschreiben und unzweckmäßige beseitigen.

§ 9. Den Mitgliedern der Schau-Commission und den übrigen mit Beaufsichtigung der Wasserzüge beauftragten Personen ist jeder Zeit ein freier Gang auf beiden Ufern, nach Wegräumung aller Hindernisse, zu gestatten.

§ 10. Die lichte Weite in den Oeffnungen der Brücken und Steige nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche muß der vorschriftsmäßigen Breite des Bettes entsprechen und die Bahn mindestens 2 Fuß über dem mittleren Wasserspiegel liegen, sofern die Schau-Commission nicht eine geringere Höhe für zulässig erklärt. Spätestens bei dem nächsten Neubau oder der nächsten Hauptreparatur müssen die Brücken und Steige darnach eingerichtet werden.

§ 11. Waschbänke sollen künftig nur dann gestattet werden, wenn sie entweder auf dem Ufer befestigt, oder über dem Wasserspiegel schwebend aufgehängt sind, und zwar nur unter der Bedingung, daß kein fester Bautheil in das betreffende Bachbett trifft, oder weniger als 2 Fuß über dem gewöhnlichen Wasserstande liegt.

§ 12. Die Anlegung von Fischhaltern, Aufstauwehren, Stegen und Durchfahrten, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Latten, Bauholz und anderen Körpern, desgleichen das Einrammen von Pfählen in den Bachbetten ist nicht gestattet, wenn dadurch nach dem Urtheile der Schau-Commission die Vorfluth gehindert wird. Verboten ist es, Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in die Bachbetten, sowie krepirtes Vieh oder lebende Thiere zum Ersäufen hineinzuwerfen.

§ 13. Dagegen sind Einschnitte in den Ufern gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in den Bachbetten selbst nicht gemacht werden dürfen.

§ 14. Das zum Betriebe der Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser, darf weder den in Rede stehenden Bächen noch deren Zuflüssen zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt, oder eine erhebliche Belästigung des Publicums verursacht wird. Den Schau-Commissionen steht hierüber die Entscheidung zu.

§ 15. Des Einwerfens oder Einwälzens von losen Steinen, Sand und anderen Materialien in die Bachbetten muß ein jeder sich enthalten. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn solches zum Behufe einer Anlage am Ufer nothwendig ist und daraus nach dem Urtheile der Schau-Commission kein Hinderniß für den freien Abfluß des Wassers und keiner der im § 14 bezeichneten Uebelstände entsteht.

§ 16. Bei neuen Mühlenanlagen oder bei erheblichen Aenderungen der vorhandenen wird bei der Concessions-Ertheilung jedesmal die Setzung von Merkpfählen und die Anlegung von Grundschleusen auf Kosten der Müller oder anderer Triebwerksbesitzer zur Bedingung gemacht werden.

Digitized by Google

§ 17. Die Färbereien dürfen nur an denjenigen Stellen und Zeiten waschen, welche von der Schau-Commission dazu bestimmt worden. Denselben ist aber untersagt, Farbküpen oder sonstige Farbereste in die betreffenden Bäche resp. deren Nebengewässer zu schütten, sie sind vielmehr gehalten, Senkgruben anzulegen, in welchen sie die gedachten Abfälle und Senkstoffe schütten, einschließen oder sich niederschlagen lassen. Das geklärte Wasser aus diesen Senkgruben darf nur von 9 Uhr Abends an bis 5 Uhr Morgens in die qu. Bäche abgelassen oder weggeführt werden.

§ 18. Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen oder zu ähnlichen Zwecken (das sg Wiesenbrechen) in die betreffenden Bäche und deren Nebengewässer ist untersagt und darf nur in besonderen Fällen auf Grund einer von der Polizeibehörde nach Einholung eines technischen Gutachtens des Kreis-Baubeamten, ertheilten schriftlichen Erlaubniß unternommen werden.

§ 19. Wasserleitungen aus den qu. Wasserzügen insbesondere zur Wiesenbeflößung, dürfen nur mittelst fester, verschließbarer Schleusen, beispielsweise Kastenschleusen, vorgenommen werden. Die Kastenschleusen sind so anzulegen, daß den Bächen für die unteren Theile der nöthige Wasserschatz erhalten bleibt. Bis seitens des Technikers die Normalien festgestellt sind, ordnet die Schau-Commission die Abmessungen und Höhenlage der Wasserableitungen an.

§ 20. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen gegenwärtigen Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 10 Silbergroschen bis 10 Thaler geahndet. Die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten des Uebertretenden bleibt daneben vorbehalten.

§ 21. Der Landrath sowie der Amtmann und die beiden Ortsvorsteher sind ein jeder für den Bereich seines Bezirks mit der Flußpolizei und der Ausführung dieses Reglements beauftragt.

Minden, den 4. December 1866.

823. Bekanntmachung,

betreffend die 8te Verloosung der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859, sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zins-Coupons aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe sowie der Anleihe vom Jahre 1856 welche in den früheren Verloosungen gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 3. Dezember 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bei Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung machen wir auf die gesetzlichen Nachtheile aufmerksam, welche durch die nicht rechtzeitige Einlösung der ausgelooften Schuldverschreibungen entstehen und bemerken noch, daß die Verloosungslisten in den Geschäftslocalien sämmtlicher Landräthe, Magistrate, Amtmänner, Regierungs-Haupt-Kasse und Steuerkassen zur Einsicht offen liegen.

Minden, den 8. Dezember 1866.

Bekanntmachungen.

824. [1] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind folgende Nummern gezogen worden.

1) Siebenzehn Stück über fünfhundert Thaler jede:

449, 471, 790, 916, 1155, 1641, 1651, 1674, 2940, 5773, 5917, 6596, 7701, 8087, 8431, 8512 u. 8619.

2) Zwölf Stück über Vierhundert Thaler jede:

1534, 1818, 2015, 2022, 2178, 2220, 3915, 4309, 5098, 5795, 8282 und 8489.

Digitized by Google

3) Elf Stück über Dreihundert Thaler jede:
1094, 1095, 1978, 2063, 4615, 6622, 6626, 8290, 8671, 8872 und 8954.

4) Dreizehn Stück über Zweihundert Thaler jede:
1584, 2432, 2760, 2793, 2932, 3229, 6407, 6644, 6869, 6892, 7035, 7126 und 7769.

5) Zwanzig Stück über Einhundert Thaler jede:
136, 306, 2134, 2405, 3962, 4110, 4519, 4694, 4707, 4982, 4984, 4986, 5544, 5941, 6936, 6941, 7232, 7467, 7757 und 7906.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1867 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder:

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb zehn Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangs-Bescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Capital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni 1867 hört die Verzinsung der obenbezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit demselben die Zinscoupons Serie VIII., Nr. 3 und 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapitale gekürzt wird.

Die Zinsen pro 1. Semester 1867 werden davon besonders vergütet.

Münster, den 15. November 1866. Königl. Direction der Rentenbank. Wilhelmy.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

825. [1] Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westfalen geborenen Aspiranten das 21., die in den übrigen Provinzen des Staates geborenen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20. Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1. April der letztgedachten Jahre muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung Abgehenden machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich ergeben müssen, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen habe, und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben. In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichten Historiker, z. B. Cäsar in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbaren syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinandus nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

Digitized by Google

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. April k. Js. bevorstehenden Einstellungs-Termin am Montage, den 11. März 1867, Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den 1. März k. J., bei ihr einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsscheine,
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Staatsangehöriger,
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,
4) dem Schulzeugnisse,
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Dienste, welches in Ansehung der Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten — entweder in dem Schulzeugnisse oder besonders — auszustellen ist.
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termin, Behufs Feststellung der körperlichen Dienstauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Den, dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leute bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die vorstehend einzureichenden Schriftstücke bei unseren Akten verbleiben müssen. Es bleibt aber unbenommen, von den Schulzeugnissen vidimirte Abschriften einzureichen.

Minden, den 3. December 1866.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

v. Pannewitz, Major- und Bataillons-Commandeur. Klingholz, Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

826. Personal-Veränderungen im Bereich der Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps.

Todesfälle:

Weise, Kasernen-Inspector in Münster, gestorben.

Verabschiedungen:

Grevelding, Proviant-Amts-Assistent in Minden verabschiedet.

Versetzungen:

Zander, Intendantur-Assessor, von der Intendantur des 7. Armee-Corps als Vorstand zur Intendantur der 20. Division nach Hannover. Feldt, Rechnungs-Rath, von der Intendantur der 14. Division in Düsseldorf zur Intendantur des 7. Armee-Corps nach Münster. Schmidt, Intendantur-Sekretair von der Intendantur der 13. Division in Münster zur Intendantur der 14. Division nach Düsseldorf. Neuhaus, Intendantur-Sekretair, von der Intendantur des 7. Armee-Corps zur Intendantur des 10. Armee-Corps nach Hannover. Reiß, Registrator, von der Intendantur des 8. zur Intendantur des 7. Armee-Corps. Schiemann, Registratur-Assistent, von der Intendantur des 7. Armee-Corps zur Dienstleistung im Königl. Kriegs-Ministerium. Bruscky, Proviantmeister von Wesel nach Cöln. Kröcher, Proviantmeister von Glatz nach Wesel. Klauß, Reserve-Magazin-Rendant in Paderborn, zur Wahrnehmung der Vorstandsstelle zum Proviant-Amte in Colberg. Heynich, Proviant-Amts-Controleur in Posen als Reserve-Magazin-Rendant nach Paderborn. Crusius, Proviant-Amts-Controleur in Düsseldorf als Reserve-Magazin-Rendant nach Hofgeismar. Müller, Depot-Magazin-Verwalter in Stendal, zur Wahrnehmung der Controleurstelle bei dem Proviantamte nach Düsseldorf. Wendt, Proviant-Amts-Assistent von Wesel

Digitized by Google

als Depot-Magazin-Verwalter nach Gardelegen. Köhler, Proviant-Amts-Assistent in Paderborn als Depot-Magazin-Verwalter nach Stendal. Schulz, Proviant-Amts-Assistent von Rathenow nach Paderborn. Wanker, Proviant-Amts-Assistent von Münster nach Minden. Hörning, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector von Wesel nach Hannover. Steinmetz, Garnison-Verwaltungs-Inspector von Colberg nach Wesel. Rohleder, Kasernen-Inspector und Vorstand der Garnison-Verwaltung in Paderborn nach Hofgeismar. v. Saher, kontrollführender Kasernen-Inspector in Minden zur Wahrnehmung der Garnison-Verwaltungs-Vorstandsstelle nach Paderborn. Doepel, kontrollführender Kasernen-Inspector in Münster als Vorstand zur Garnison-Verwaltung in Hildesheim. Gotthold, Kasernen-Inspector von Wesel nach Frankfurt am Main. Knaust, Lazareth-Inspector von Wesel nach Swinemünde.

Beförderungen:

Siekmann, Secretariats-Assistent bei der Intendantur des 7. Armee-Corps. Schrebler, desgleichen bei der Intendantur der 13. Division, zu etatsmäßigen Intendantur-Sekretairen ernannt. Thieß, Kanzlei-Gehülfe vom Kreisgericht in Minden als Lazareth-Inspector auf Probe in Wesel. Gieger, Feldwebel vom 2. Westfälischen Infanterie-Regiment Nr. 15 als Kasernen-Inspector auf Probe in Münster. Friebe, ehemaliger Feldwebel, zuletzt Reserve-Lazareth-Inspector in Minden, auf Probe als Kasernen-Inspector daselbst. Glaubitz, ehemaliger Sergeant, zuletzt Feldlazareth-Inspector, als Kasernen-Inspector auf Probe in Wesel. Müller, Vice-Feldwebel vom Westfälischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 7 als Kasernen-Inspector auf Probe in Münster. Liebke, Telegraphist in Pr. Holland, auf Probe als Assistent bei dem Montirungs-Depot in Düsseldorf angestellt.

Münster, den 4. December 1866. Königl. Intendantur 7. Armee-Corps.

827. Den Kaufleuten Middeldorff und Kromberg zu Rittershausen, Barmen, ist unter dem 30. November 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Hemdenknöpfen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 292.)

Minden, den 5. December 1866.

828. Dem Herrn Joseph Marie Rho-Catteau zu Paris ist unter dem 28. November 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Drellirspulen zur Bewirkung der Abwickelung des drellirten Fadens auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 292.) Minden, den 5. December 1866.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Berichtigung.

In der Beilage zum 40. Stück des Amtsblatts pro a. c. Nr. 591, die Forstpolizei-Verordnung für den Regierungs-Bezirk Minden enthaltend, sind einige Druckfehler übersehen, welche wie folgt zu berichtigen sind: Man lese

Seite 349, § 2, Zeile 2: 2. Juni 1852 statt 2. Mai 1852,
„ 350, § 8, Zeile 4: zuständigen statt zustängigen,
„ 351, § 14, Zeile 4: Laubstreifen statt Laubstreichen,
„ 351, § 15e, Zeile 4: verwaltenden statt verwalteten,
„ 351, § 16b, Zeile 2: Nachtzeit statt Mahlzeit,
„ 352, § 20, Zeile 1: Schirrholz statt Schierholz,
„ 353, § 24c, Zeile 4: noch statt nach,
„ 353, § 24d, Zeile 1: Absicheln statt Absichern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 56.

Minden, den 21. December 1866.

Allgemeine Gesetzsammlung.

829. Das 62. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6466. Verordnung, betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866, (Gesetz-Samml. S. 555) der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 1. December 1866.

Nr. 6467. Concessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Call resp. Sötenich nach Trier. Vom 12. November 1866.

Nr. 6468. Concessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Euskirchen nach Brühl oder Sachten. Vom 12. November 1866.

Nr. 6469. Concessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Rheinischen Eisenbahn-Unternehmens durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Rheinstation Hochfeld der Osterath-Essener Eisenbahn nach Duisburg. Vom 12. November 1866.

Nr. 6470. Nachtrag zu dem Statut des Reipzig-Schwetiger Deichverbandes vom 21. Juli 1852. Vom 12. November 1866.

Nr. 6471. Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1866, betreffend die Erweiterung der Grenze, innerhalb welcher eine Beleihung nach dem Erwerbswerthe durch die Ostpreußische Landschaft erfolgt.

Der Norddeutsche Bund.

830. Die Wahlen zum Norddeutschen Reichstage stehen nahe bevor. Schon sind am Throne unsers Königs die Vertreter aller Norddeutschen Staaten versammelt, um die Grundlagen des neuen Bundes zu berathen, über welche alsdann der Norddeutsche Reichstag seine Stimme abgeben soll.

Noch niemals hatten die Wähler in Preußen zu so wichtigen und bedeutsamen Entscheidungen mitzuwirken.

Durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes soll endlich der feste Grund der Deutschen Einheit gelegt werden, nach welcher die Deutschen seither vergeblich gestrebt und gerungen haben.

Die Siege und Erfolge Preußens in diesem denkwürdigen Jahre haben dazu geholfen, daß auf den Trümmern des alten Deutschen Bundes eine neue enge Gemeinschaft der Deutschen Völker und Staaten unter Preußens Führung aufgerichtet werden soll.

Der alte Bund, der nach den Deutschen Freiheitskriegen im Jahre 1815 errichtet wurde, hat seine Aufgabe nicht zu erfüllen vermocht: er war dazu gegründet, einmal daß alle deutschen Völkerschaften unter seinem Schutze einträchtig neben einander leben sollten, zum Andern, daß die vereinigte Macht von ganz Deutschland jeden Angriff auswärtiger Feinde abwenden und dem deutschen Namen Achtung und Geltung schaffen sollte.

Fünfzig Jahre hat dieser Bund bestanden, aber den hohen Zwecken, die ihm seine Stifter gestellt, hat er gerade in den wichtigsten und entscheidenden Augenblicken nicht entsprochen.

Die kleineren Staaten im Vertrauen auf den ihnen von Preußen und Oesterreich zugesagten Schutz vernachlässigten ihre militairischen Einrichtungen und vermochten daher im Falle der Noth keine sofort bereite Hülfe für die gemeinsamen deutschen Aufgaben zu stellen. Oesterreich und Preußen besonders mußten um so mehr Geld und Kraft auf ihre Armee und die Wehrhaftigkeit ihrer Völker verwenden, weil sie jeder Zeit gerüstet sein mußten, ihre Bundesgenossen mit zu beschützen.

Digitized by Google

Die Opfer aber, die Preußen dem ganzen deutschen Vaterlande brachte, wurden ihm mit Undank vergolten. Oesterreich sah mit neidischen Augen, wie in Preußen unter einer weisen, väterlichen und sparsamen Regierung Wohlstand und Bildung wuchsen und die Kraft des Staates zunahm; die Regierungen kleinerer Staaten aber, welche von jeher Preußens Aufblühen und überwiegendes Ansehen mit Eifersucht betrachtet hatten, schlossen sich willig der Oesterreichischen Regierung an, so oft es galt, eine weitere Machtentfaltung Preußens, wäre sie auch zum Vortheil des ganzen deutschen Bundes gewesen, zu hindern und zu beeinträchtigen. Fast alle großen Unternehmungen Preußens, selbst wenn sie den bundesgenossen handgreiflichen Nutzen versprachen, alle wichtigen Schöpfungen für Deutschland, der allgemeine Zollverein, die Gründung einer deutschen Flotte, selbst die gemeinsame Anlage von Eisenbahnen, Telegraphen u. s. w. stießen auf Widerstreben und künstlich herbeigeführte Hindernisse. Und die Ueberwindung dieser letzteren wurde dadurch fast unmöglich gemacht, daß am alten Bundestage theilweise die Stimme des kleinsten Staates so viel galt, als die Stimme Preußens und in allen Fällen die Weigerung einiger Regierungen die nützlichsten Vorschläge Preußens vereiteln konnte.

Vergebens hatte sich die Preußische Regierung schon unter dem hochseligen Könige Friedrich Wilhelm IV. und dann wieder unter König Wilhelm bis zum Ausbruche des letzten Krieges wiederholt bemüht, eine Aenderung der unzweckmäßigen Bundes-Verfassung herbeizuführen und Preußen in die Lage zu versetzen, daß es, unbehindert von Neid und Mißtrauen, für seine und ganz Deutschlands Macht, Ehre und Wohlfahrt wirken konnte. An dem Widerstande Oesterreichs und seiner engeren Verbündeten unter den deutschen Staaten scheiterten alle jene Versuche.

Auch das deutsche Volk hatte seit Jahrzehnten immer schmerzlicher die Schwäche und Ohnmacht empfunden, zu welcher es durch die Einrichtungen des Deutschen Bundes und durch die Eifersucht der übrigen Staaten gegen Preußen verurtheilt war. Die vielfachen, hochherzigen und gewaltigen Regungen aber waren wirkungslos geblieben, theilweise durch das Widerstreben der Regierungen, theilweise in Folge der Einmischung übertriebenen und maaßlosen Parteieifers.

Die jetzige Preußische Regierung, deren Bestreben von vorn herein darauf gerichtet war, Preußen seine gebührende Machtstellung in Deutschland und unter den Mächten Europas zu sichern, hatte klar erkannt, daß hierzu vor Allem eine Aenderung der Verhältnisse und Einrichtungen des Deutschen Bundes erforderlich war. Die Regierung war entschlossen, diese Aenderung zum Heile Deutschlands herbeizuführen, wenn es sein könnte, auf dem Wege einer aufrichtigen Gemeinschaft mit Oesterreich, nöthigen Falls aber gegen den Willen und unter Ausschließung Oesterreichs aus Deutschland.

Eine Zeit lang schien es, als sollte es möglich sein, daß Preußen und Oesterreich gemeinsam Deutschlands Macht und Ehre förderten: es gelang unserer Regierung, Oesterreich zur gemeinsamen Befreiung der deutschen Herzogthümer Schleswig und Holstein heranzuziehen. Kaum aber war die glorreiche That gelungen, so trat die alte Eifersucht Oesterreichs und anderer Deutscher Staaten gegen Preußen wieder hervor: statt die befreiten Herzogthümer im engen Anschlusse an Preußen zu einem Mittel der Stärkung deutscher Macht werden zu lassen, wollten die Gegner Preußens durch die Errichtung eines neuen ohnmächtigen Kleinstaats unter dem Prinzen von Augustenburg vielmehr Deutschlands Zersplitterung noch vermehren und Preußens Kraft und Entwickelung von Neuem lähmen.

Unsere Regierung überzeugte sich von Neuem, daß sie auf Oesterreichs Beistand für die Wiedergeburt Deutschlands nicht zu rechnen habe, daß dieselbe vielmehr ohne und gegen Oesterreich durchgeführt werden müsse. — Gleich beim Beginn der diesjährigen Verwickelungen wies die Preußische Regierung am Bundestage selbst auf die unerläßliche Nothwendigkeit einer Umgestaltung des Deutschen Bundes hin und forderte zu diesem Zwecke das Zusammenwirken der Deutschen Regierungen mit einer aus unmittelbarer Wahl des Volkes hervorgehenden Versammlung. Aber die Mahnung blieb erfolglos.

Je näher die Gefahr des Krieges trat, desto eindringlicher forderte unsere Regierung alle Deutschen Staaten zu einer ernsten Mitarbeit an der Bundesreform auf, um durch Befriedigung der wirklichen Bedürfnisse Preußens und Deutschlands den Grund zum Streit und Krieg zu beseitigen. Aber bereits war ein Theil der Deutschen Regierungen im geheimen Einverständnisse mit Oesterreich zu Preußens Demüthigung vereinigt, und statt die Hand zu einer Verbesserung der deutschen Bundesverhältnisse zu bieten, wurde die bisherige Verfassung dazu gemißbraucht, Preußen durch Androhung von Bundesgewalt an der Verfolgung seiner gerechten Ansprüche zu hindern.

Damit war der alte Bund durch Preußens Gegner selbst zerrissen. In demselben Augenblicke aber, wo Preußen das Schwert ergriff, um den Kampf für seine Ehre und Selbstständigkeit zu bestehen, verkündete es zugleich die Grundlagen eines neuen Deutschen Bundes und forderte die Deutschen Fürsten

Digitized by Google

auf, sich zur Durchführung desselben mit ihr zu vereinigen. Ein Theil der Norddeutschen Regierungen folgte alsbald dieser Aufforderung und stellte zugleich seine Truppen dem Könige von Preußen zur Verfügung. — Durch den glorreich erkämpften Sieg und den demnächstigen Friedensschluß hat Preußen völlig freie Hand erhalten, sein Werk für Deutschlands Größe durchzuführen.

Der Friede mit Oesterreich hat drei wichtige Grundlagen für die Neugestaltung Deutschlands geschaffen.

Oesterreich ist aus dem Verbande der Deutschen Staaten ausgeschieden. Die Norddeutschen Staaten sollen einen engen Bund unter Preußens Leitung bilden. Die Verbindung der süddeutschen Staaten unter sich und die Regelung ihrer Beziehungen zum Norddeutschen Bunde bleiben dem freien Einverständnisse derselben vorbehalten.

Das Erste und Wichtigste, was für die Gründung einer wahrhaften Deutschen Macht geschehen soll, ist die enge Vereinigung aller Norddeutschen Staaten unter Preußens Führung.

Die Regierungen von zwei und zwanzig Staaten mit einer Bevölkerung von nahezu 30 Mill. haben sich verpflichtet, zur Errichtung eines Bundes auf den von Preußen dargebotenen Grundlagen mitzuwirken.

Gelingt es für diesen Bund eine Verfassung zu Stande zu bringen, wie die Preußische Regierung sie entworfen hat, so wird das geeinigte Norddeutschland eine Macht darstellen, wie sie auf Deutschem Boden noch niemals bestanden hat.

Dreißig Millionen eines arbeitsamen, einsichtigen und kriegstüchtigen Volkes, ein von Gott reich gesegnetes Land bewohnend, im Besitze der Küsten zweier Meere, mit einem der schlagfertigsten Heere der Welt, unter einer kräftigen und weisen Führung, werden im sicheren Bewußtsein ihrer Macht in vollster Zuversicht den Arbeiten des Friedens nachgehen können. Kein noch so mächtiger Nachbar wird es wagen, einen solchen Bund in seinem Entwickelungsgange zu stören, — die Stimme Deutschlands wird fortan jeder Zeit mit Achtung gehört werden, das Gewicht seiner Entschließungen überall mächtig ins Gewicht fallen.

Der Handel des Norddeutschen Bundes, durch die Flagge der Bundesflotte gesichert, wird mit dem Handel der ersten Nationen wetteifern und allen Schichten des Volkes reiche Quelle des Wohlstands und der Bildung zuführen.

Damit das Werk gelinge, kommt es vor Allem auf die rasche Herstellung und Durchführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes an.

Die Berathung derselben in Gemeinschaft mit den Regierungen wird die Aufgabe des Norddeutschen Parlaments sein.

In der Hand des Preußischen Volkes wird es liegen, durch die Wahlen zum Reichstage dafür zu sorgen, daß die Regierung an den Preußischen Abgeordneten eine feste Stütze zur Durchführung ihrer Absichten für Preußens und Deutschlands Zukunft finde.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

831. In Gemäßheit des §. 4, Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechts-Anwalten beim Königl. Ober-Tribunal, ist in der am 8. December c. stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neuwahl des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach besteht dieser Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern:

1) dem Geheimen Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender, 2) dem Justiz-Rath Wagner, 3) dem Justiz-Rath Dorn, 4) dem Justiz-Rath Jßmer, 5) dem Justiz-Rath Strohn, und folgenden Stellvertretern: 1) dem Justiz-Rath Schmückert, 2) dem Justiz-Rath Simson.

Dies wird zufolge des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

832. Der Dr. Liepelt ist als Assistenz-Arzt an der Provinzial-Irren-Anstalt zu Lengerich angestellt worden.

Münster, den 12. December 1866. Der Ober-Präsident von Westfalen. J. V.: v. Manderode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

833. Der hiesige Magistrat hat den bisher provisorisch an einer der evangelischen städtischen Unterrichts-Anstalten beschäftigten Lehrer Christian Edwin Wilhelm Pemeier hier, zum Lehrer einer der gedachten Anstalten berufen, und ist die desfallsige Vocation von uns bestätigt und die definitive Anstellung des Genannten ausgesprochen worden.

Minden, den 1. December 1866.

Digitized by Google

834. Nach der im Regierungs-Bezirk Minden in den Monaten Juli

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Busch, Friederike	—	Monilley	Kreisg.-Commiss. Salzkotten	—	27	5	1	blond	frei
2	Renz, Julius	—	Birlebach bei Metz	Kreisg.-Deputat. Büren	—	40	5	5	schwarz	rund
3	Mentell, Jacob	—	Niesche in Kurhessen	"	—	53	5	7	"	geringelt
4	Waiß, Christine, auch Müller	—	Bichle im Waldeckschen	"	—	41	5	4	"	niedrig
5	Winkelhake	Maurergeselle	Lüden im Bückeburgischen	Polizeibehörde Hausberge	evang.	30	5	7	braun	frei

835. [2] Da der außergerichtliche Auctions-Commissair Johann Ignatz Block aus Paderborn mit Tode abgegangen, so ist dessen Amt als außergerichtlicher Auctionator erloschen. Es werden alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Block in gedachter Eigenschaft bestellte Caution von 500 Thlr. aus dessen Amts-Verhältnisse Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb drei Monaten, und spätestens im Termine am 12. März 1867, Morgens 11 Uhr vor dem Herrn Regierungs-Rath v. Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden. Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Präclusiv-Frist angemeldet werden, können keine Berücksichtigung finden. Minden, den 26. November 1866.

836. Der Schulamts-Bewerberin Louise Kuhlmann zu Blotho ist die Erlaubniß ertheilt worden, im hiesigen Regierungs-Bezirke Privatunterricht zu ertheilen. Minden, den 5. December 1866.

837. Der hiesige Magistrat hat den Lehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Petershagen Carl Friedrich Wilhelm Schrage zum Lehrer einer evangelischen städtischen Unterrichts-Anstalt in Minden definitiv berufen und wir haben die desfallsige Vocation bestätigt. Minden, den 6. December 1866.

838. Dem zum Missionar in Oeynhausen ernannten Seminarpriester Franz Schmidt ist von uns das mit der Stelle verbundene katholische Schulamt provisorisch übertragen.

Minden, den 7. December 1866.

839. Zufolge der §§. 65 bis 72, Tit. 8, Th. I, A. L.-R., darf kein neuer Bau und keine wichtige Veränderung vorhandener Bauwerke vorgenommen werden, ohne daß vorher der Polizei-Behörde Anzeige davon gemacht und deren Erlaubniß dazu eingeholt worden ist.

Das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 setzt eine namhafte Strafe sowohl für denjenigen fest, welcher ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegt, — als auch für denjenigen, welcher Bauten und Reparaturen von Gebäuden oder Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungs-Maßregeln zu treffen, — als auch endlich für denjenigen, welcher als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Reparatur, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung, oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt, (§. 347, Nr. 3, — §. 345, Nr. 11 und §. 345, Nr. 12 l. c.) Ueberdies steht nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 72, Tit. 8, Thl. I, A. L.-R. der Polizeibehörde die Befugniß zu, den ohne vorherige Genehmigung in Angriff genommenen Bau, soweit derselbe nach den geltenden sanitäts- oder sicherheits-polizeilichen Vorschriften den zu stellenden resp. gestellten Anforderungen nicht entspricht, wieder abtragen zu lassen.

Unter Bezugnahme auf unsere Verordnungen vom 23. October 1834 (Amtsbl. pro 1834, S. 340), 11. September 1855 (Amtsbl. pro 1855, S. 409) und 23. Mai 1835 (Amtsbl. pro 1835, S. 182) — in welcher letzteren der Begriff „Haupt-Reparatur“ d. h. „wichtige“ Reparatur resp. Veränderung erläutert ist — empfehlen wir dem Publikum wiederholt die genaue Beachtung dieser Bestimmungen.

Minden, den 8. December 1866.

Digitized by Google

w e i s u n g
bis November 1866 vorgekommenen Landesverweisungen.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	blau	spitz	gewöhnlich	gesund	—	rund	schmal	röthl.	klein	keine.
schwärzlich	"	klein	breit	"	braun	"	breit	gesund	mittler	keine.
"	schwarz	länglich	"	"	"	breit	"	"	gesetzt	keine.
"	grau	gewöhnlich	"	"	rasirt	rund	rund	blaß	"	keine.
blond	blau	stumpf	gewöhnlich	"	blond	länglich	länglich	"	schlank	keine.

Minden, den 13. December 1866.

840. Dem Zimmermeister Joseph Brockmann aus Altenbecken, Kreises Paderborn, ist auf Grund bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Zimmermeister von der Königl. Regierung zu Trier ertheilt worden. Minden, den 12. December 1866.

841. Der zu Den Beuvel bei Rotterdam verstorbene Rentier Johann Abraham Nottebohm hat durch letztwillige Verfügung den Armen der Stadt Bielefeld ein Kapital von 5000 Gulden Niederländisch Courant vermacht. Minden, den 15. December 1866.

842. Von dem Kreistage des Kreises Wiedenbrück sind als Civil-Mitglieder der dortigen Kreis-Ersatz-Commission für die Periode von 1867/69 gewählt und von uns bestätigt worden:

A. zu Mitgliedern:

1) der Kaufmann Friedrich Zumwinkel zu Gütersloh, 2) Gastwirth Christoph Heising zu Wiedenbrück, 3) Meier Gewekenhorst zu Gewekenhorst, 4) Meier Ostberg zu Varensel.

B. zu Stellvertretern:

1) Kaufmann Gustav Niemöller zu Gütersloh, 2) Rentner Hermann Schnitker zu Rheda, 3) Colon Piepenbrock zu Blankenhagen, 4) Meier Allerbeck zu Allerbeck.

Minden, den 15. December 1866.

843. Die Vorschriften über die Ausfertigung und Gültigkeit der Gewerbe-Legitimationskarten (Anweisung vom 25. December 1863 und Circular-Verfügung vom 4. November 1865) werden für die Zeit vom 1. Januar 1867 ab durch die folgenden Bestimmungen abgeändert und ergänzt:

1) Nach den bisherigen Vorschriften dürfen in Preußen für Handelsreisende, welche für Rechnung mehrerer Handlungs- (Fabrik-) Häuser Bestellungen aufsuchen oder Waareneinkäufe machen wollen, weder steuerfreie Gewerbescheine (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831, Ges.-S. S. 5) noch Gewerbe-Legitimationskarten (Anweisung vom 25. December 1863 unter A. Nr. 2 und 3) ausgefertigt werden und den zu dem bezeichneten Geschäftsbetriebe für die Angehörigen anderer Staaten des Zollvereins ausgefertigten Karten ist in Preußen die Gültigkeit versagt. (Anweisung vom 25. December 1863 unter B. Nr. 10.)

In Betreff der Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 und nach §. 20 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (G.-S. S. 697) behält es auch ferner bei den bestehenden Bestimmungen das Bewenden. (Anweisung vom 25. December 1863 unter A. Nr. 1.) Auch in Bezug auf die Verabredungen mit Oestereich wegen gegenseitiger Zulassung der Handelsreisenden tritt keine Aenderung ein; es werden mithin, wie in der Circular-Verfügung vom 4. November v. Js. bekannt gemacht ist, gegenseitig nur solche Handelsreisende abgabenfrei zugelassen, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder nur für Rechnung Eines Hauses, in dessen Diensten sie stehen, Geschäfte machen wollen.

Digitized by Google

Was aber einerseits die im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebiete und die übrigen Staaten des Zollvereins und andererseits die bisherigen (altländischen) Preußischen Provinzen anlangt, so soll fortan die gegenseitige abgabenfreie Zulassung der Handelsreisenden gleichmäßig auch auf diejenigen Handelsreisenden Anwendung finden, welche für Rechnung mehrerer Handlungs- (Fabrik-) Häuser Bestellungen aufsuchen oder Waaren-Einkäufe machen wollen. Die Vorschrift unter B. Nr. 10 der Anweisung vom 25. December 1863 wird deshalb vom 1. Januar 1867 ab außer Kraft gesetzt und es werden die Bestimmungen unter A. Nr. 2 und 3 dahin erweitert, daß den Angehörigen der gedachten altländischen Provinzen, sofern nur die sonstigen allgemeinen Bedingungen erfüllt sind, Gewerbe-Legitimationskarten zum Aufsuchen von Bestellungen und zu Waareneinkäufen für Rechnung mehrerer, in der Karte namhaft zu machender Handlungs- (Fabrik-) Häuser ertheilt werden können. Die Ausfertigung der Karten ist in diesem Falle unter Beachtung der Probeeintragung Nr. 3 auf dem anliegenden Formular zu bewirken, nachdem geprüft ist, ob die namhaft zu machenden Geschäftshäuser für ihren Gewerbebetrieb die gesetzlich bestehenden Steuern entrichten. Daß die in solcher Weise ertheilten Gewerbe-Legitimationskarten für Angehörige der altländischen Provinzen innerhalb der letzteren selbst keine Gültigkeit haben, folgt aus der Bestimmung unter A. Nr. 1 der Anweisung vom 25. December 1863.

2) Um etwaige Irrungen vorzubeugen, welche in Folge der Vereinigung des Gebietes einiger vormals selbstständiger Staaten hinsichtlich der Gültigkeit der Gewerbe-Legitimationskarten in den einzelnen Landestheilen der Preußischen Monarchie veranlaßt werden möchten, und in Berücksichtigung der bezüglichen in den neu erworbenen Gebieten bestehenden Vorschriften wird Folgendes bestimmt:

a) die den Angehörigen des vormaligen Königreichs Hannover von den nunmehr Königl. Preußischen dortigen Behörden zu ertheilenden Karten, welche innerhalb des Hannoverschen Gebiets den Inhaber nicht zu dem in der Karte bezeichneten Geschäftsbetriebe berechtigen, werden bis auf Weiteres mit dem Vermerke:

Gültig auch für Preussen mit Ausschluss des vormaligen Königreichs Hannover

versehen werden;

b) die Karten für die Angehörigen des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und des Herzogthums Nassau, sowie der vormaligen freien Stadt Frankfurt und der übrigen unter den Königl. Civil-Administratoren zu Cassel und Frankfurt a. M. stehenden neu erworbenen Landestheile berechtigen den Inhaber zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange der Monarchie und erhalten den Vermerk:

Gültig auch für Preussen;

c) die Karten für die Angehörigen der altländischen Provinzen sind für alle neu erworbenen Landestheile gültig und erhalten den Vermerk:

gültig auch für die durch Gesetz vom 20. September 1866 mit Preussen vereinigten Landestheile.

Die vorstehenden auf den Karten-Formularen gedruckten Vermerke haben nur Bedeutung für die inneren Verhältnisse Preußens und berühren die Gültigkeit der Karten in den Gebieten der übrigen Zollvereinsstaaten und die Befugnisse der Angehörigen der letzteren zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange der Preußischen Monarchie nicht.

Die Königliche Regierung hat den Ihr untergebenen Behörden die vorstehenden Bestimmungen zur Nachachtung mitzutheilen, auch die unter Nr. 1 angeordnete Erleichterung des Verkehrs alsbald in geeigneter Weise zur Kenntniß der betheiligten Gewerbetreibenden zu bringen.

Berlin, den 2. December 1866. Der Finanz-Minister gez. von der Heydt.

An die Königl. Regierung zu Minden.

Gewerbe-Legitimationskarte.

gültig für das Jahr (Stempel mit den Preußischen Wappen und Namen.) 1800 . . . .

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1) seiner eigenen Drogueriewaarenhandlung daselbst,
2) der Drogueriewaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht;
3) nachstehender Handlungs- (Fabrik-) Häuser als:

N. u. M. ꝛc.

im Gebiete des Zollvereins, in Bremen (und in Oesterreich) Waarenbestellungen aufzusuchen und Waaren-

Digitized by Google

einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbelegitimation bei den betreffenden Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, und Bremens bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des/der vorgedachten Geschäftshauses/häuser im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als des/der genannten Geschäftshauses/häuser Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.

Personalbeschreibung und
Unterschrift des Reisenden.

Vorstehendes Rescript vom 2. December d. J. III. 25, 159, nebst dem in Bezug genommenen Schema wird hiermit in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 31. December 1863 (Amtsblatt pro 1864, Stück 2) zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Minden, den 11. December 1866.

844. Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungsbezirke Minden für die Monate October und November 1866.

1) Witterung.

Die beiden letztverflossenen Monate waren hinsichtlich der Witterung sehr von einander abweichend.

Während die Tage des Monats October mit einigen Ausnahmen heiter, angenehm und sehr trocken verliefen, brachte der Monat November trübes, regnerisches und stürmisches Wetter, welches wiederholt von Schneegestöber begleitet wurde. Nur an einigen Tagen des letzteren Monats trat gelinder Frost ein, welcher aber bald wieder dem milderen Wetter wich. In der Nacht vom 13. auf den 14. November und am Nachmittage des 14. November fanden Gewitter statt, welche heftige Stürme und Regengüsse im Gefolge hatten.

Die vorherrschende Luftströmung kam im October aus östlicher und nordöstlicher, im November dagegen aus westlicher und südwestlicher Richtung.

Der Stand des Barometers war am höchsten:
im October am 7. = 28″ 2,5‴ Morgens 7 Uhr,
im November am 30. = 28″ 2‴ Abends 9 Uhr,
am niedrigsten: im October am 20. = 27″ 6,0‴ Abends 9 Uhr,
im November am 16. = 26″ 9,6‴ " "

Das Thermometer stand am höchsten:
im October am 1. + 19,0° Mittags 1 Uhr,
im November am 2. + 11,2° " "
am niedrigsten: im October am 27. — 3,0° Morgens 7 Uhr,
im November am 30. — 2,6° Abends

2) Gesundheitszustand und Mortalität.

Die genannte Witterung übte in den beiden Monaten auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen insofern einen verschiedenen Einfluß aus, als die Anzahl der Kranken im Monat October bedeutender als im Monat November war. Die Sterblichkeit hat jedoch das gewöhnliche Maaß nicht überschritten.

Die herrschende Krankheitsform war catarrhalisch und wurden sowohl die Schleimhäute der Luftwege als auch die der Verdauungs-Organe afficirt. Die dadurch bedingten Krankheiten traten vorzüglich als Anginen, Bronchial-Catarrhe, Catarrhe des Magens und Darmkanals und gastrische Fieber auf, auch waren häufig die Catarrhe der Respirations-Organe mit denen des Magens und Darmkanals verbunden. Nicht selten kamen croupöse und catarrhalische Lungenentzündungen vor. Außerdem traten in verschiedenen Kreisen die Blatternkrankheit und das Nervenfieber auf, welche Krankheiten aber meist gutartig verliefen und sich nicht weiter verbreiteten.

In Amelunxen und Drenke, Kreises Höxter, herrscht jedoch unter den Kindern derartig das Scharlachfieber, daß die Schulen ausgesetzt werden mußten.

Die nach unserm letzten Bericht in den meisten Kreisen unsers Bezirks aufgetretene Cholerakrankheit hat zwar im Monat October in einigen Kreisen noch verschiedene Opfer gefordert, ist aber nunmehr vollständig erloschen.

Digitized by Google

3) Schädliche Naturereignisse und Unglücksfälle.

Von Brandunglück sind 30 Gebäude betroffen, von welchen 27 gänzlich eingeäschert und 3 partiell zerstört wurden. Menschen sind dabei nicht umgekommen.

Eines unnatürlichen Todes starben 17 Personen, von welchen 3 ertranken, die übrigen aber durch verschiedene unglückliche Zufälle ihr Leben einbüßten.

Ein mit der Reparatur des Daches der Kirche in Verl, Kreises Wiedenbrück, beschäftigte Schieferdeckergesell erlitt in Folge eines Sturzes von dem Thurme einen Arm- und Beinbruch.

4) Landes-Cultur.

In Folge der außerordentlich günstigen Witterung des Monats October wurde die Kartoffelerndte rechtzeitig beendet.

Dieselbe hat aber nur einen mittelmäßigen Ertrag und in Folge der im Allgemeinen nassen Witterung dieses Sommers in unserm Bezirke minder gute Früchte geliefert und scheint so der Bedarf kaum gesichert zu sein.

Die Bestellung der Wintersaat ist unter günstigen Witterungs-Verhältnissen bewirkt und der gegenwärtige Stand der jungen Saaten befriedigend. Leider aber haben die in diesem Jahre so außerordentlich zahlreich vorhandenen Feldmäuse den jungen Saaten und auch dem rothen Klee schon an vielen Orten erheblichen Schaden zugefügt.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere ist gut.

In den Kreisen Paderborn und Büren trat im Monat October die Lungenseuche unter dem Rindvieh auf. Durch genaue Befolgung der betreffenden Vorsichtsmaßregeln ist indeß einer weitern Verbreitung vorgebeugt und die Krankheit nunmehr vollständig erloschen.

Außerdem wurden in den Kreisen Minden, Herford und Halle einige Hunde und im Kreise Bielefeld eine Kuh von der Tollwuth befallen. Die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen sind angeordnet worden.

5) Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Der auf seinem Gute bei Rotterdam gestorbene Kaufmann Nottebohm hat den Armen der Stadt Bielefeld ein Legat von 5000 Gulden vermacht.

6) Verbrechen und Selbstmord.

Außer 6 Selbstmorden kamen folgende Verbrechen vor:

1) Am 1. November c. Abends wurde der Eisenbahnarbeiter Edmund Menke aus Neuhaus, Kreises Paderborn, auf der Chaussee von einem Husaren durch einen Säbelhieb am Kopfe schwer verwundet. Die gerichtliche Untersuchung ist eingeleitet.

2) In der Nacht vom 3. auf den 4. November c. wurde dem Orts- und Flurdiener Brenneke zu Holzhausen, Kreises Höxter, aufgelauert und derselbe derartig mißhandelt, daß noch jetzt an seinem Aufkommen gezweifelt wird. Der Schneider Ludwig Engelke und dessen Sohn Anton sind der That dringend verdächtig und zur gerichtlichen Untersuchung gezogen.

3) Am 4. November c. wurde der Fabrikarbeiter Heitmann durch den Weber Toxhorn — beide bei Nr. 74 zu Sandhagen, Kreises Bielefeld, wohnhaft — in seiner Schlafstube überfallen und mittelst eines Messers lebensgefährlich verwundet.

Das Motiv zu dieser verbrecherischen That soll Eifersucht gewesen sein.

Der Thäter ist sofort der strafrechtlichen Verfolgung überliefert.

4) Am 10. November c. wurde in Minden die Dienstmagd Louise Landsetzer aus Bensen, im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, wegen Verdacht des Kindesmordes verhaftet und der Königlichen Staatsanwaltschaft überwiesen.

5) Am 21. November c. fand zwischen dem Förster Beineke aus Brenken und zwei Juden in Ahden, Kreises Büren, eine Schlägerei statt, wobei Ersterer gefährlich verletzt wurde.

Die Verhaftung der Thäter und die Einleitung der Untersuchung ist erfolgt.

Minden, den 8. December 1866.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

845. Nach §. 33 der Verordnung vom 11. Februar 1859 für die Schiedsmänner in der Provinz Westphalen und Art. 78 des Handbuchs für die Schiedsmänner von Schering ist jeder Schiedsmann verpflichtet, in der ersten Woche des neuen Jahres dem betreffenden Kreislandrathe, in den Städten der städtischen Polizei-Obrigkeit, eine summarische Nachweisung der vor ihm anhängig gewesenen Sachen

Digitized by Google

einzureichen. Die Einreichung dieser Nachweisungen ist in den früheren Jahren von einer großen Zahl von Schiedsmännern in einer nicht zu rechtfertigenden Weise verzögert worden. Es ergeht daher an sämmtliche Schiedsmänner unseres Departements hierdurch die bestimmte Anweisung, die Nachweisungen pünktlich zur vorgeschriebenen Zeit einzureichen. Andernfalls würden wir uns genöthigt sehen, gegen die Säumigen Ordnungsstrafen eintreten zu lassen.

Paderborn, den 13. December 1866. Königl. Appellations-Gericht.

846. Verzeichniß

der im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn in den Monaten September, October und November 1866 zu Zuchthausstrafen rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Hauß, Johann Wilhelm, Regenschirmmacher aus Düsseldorf, wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu zehn Jahren. 2) Meyer, Wilhelm, Knecht aus Eisbergen, wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu zwei Jahren. 3) Diekmann, Friedrich Wilhelm, Kleinhändler zu Lenzinghausen, wegen vorsätzlicher Körperverletzung eines Menschen, welche denselben verstümmelt hat zu zwei Jahren. 4) Kempe, Heinrich, Wittwe Friederike geborne Schrader aus Botzen, wegen schweren Diebstahls zu zwei Jahren und Landesverweisung. 5) Münnighaus, Gustav, Malerlehrling zu Minden, wegen schweren Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizei-Aufsicht. 6) Vennschröder, Friedrich Wilhelm, Handarbeiter aus Senne I, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizei-Aufsicht. 7) Diedrich, Joseph, Ackerknecht aus Steinheim, wegen zwei schwerer Diebstähle im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und drei Jahren Polizei-Aufsicht. 8) Meyer, Louis, Schreiber zu Höxter, wegen Verbrechen wider die Sittlichkeit zu drei Jahren. 9) Wittlage, Bernhard, Ehefrau zu Holtheim, wegen Kindesmord zu fünf Jahren. 10) Hasse, Franz, Taglöhner zu Borgholz, wegen Versuch eines schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizei-Aufsicht. 11) Schmelter, Maria zu Germete, wegen zwei einfacher Diebstähle im wiederholten Rückfalle zu drei Jahren und vier Jahren Polizei-Aufsicht. 12) Miehl, Carl, Schneider aus Dortmund, wegen Verbrechen wider die Sittlichkeit zu acht Jahren.

Paderborn, den 11. December 1866. Königl. Appellations-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachungen.

847. [3] Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III, Nr. 2 bis 16, vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgeloos't und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 15. November 1866 ausgeloos'ten am 1. April 1867 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

27 Stück Littera A. zu 1000 Thlr.

Nr. 73. 91. 207. 370. 456. 529. 681. 1073. 1179. 1370. 1690. 1815. 1821. 2754. 2813. 2848. 3046. 3226. 3325. 3579. 3611. 4129. 4214. 4819. 4854. 5001. 5623.

10 Stück Littera B. zu 500 Thlr.

Nr. 24. 959. 1174. 1325. 1380. 1442. 1608. 1647. 1777. 1802.

58 Stück Littera C. zu 100 Thlr.

Nr. 264. 886. 1401. 1955. 2043. 2485. 2565. 2915. 2938. 2976. 3254. 3483. 4250. 4486. 4556. 4609. 4861. 4868. 4869. 5161. 5191. 5209. 5659. 5784. 5839. 5962. 6413. 6498. 6606. 6710. 6813.

Digitized by Google

7046. 7403. 7417. 7780. 7825. 7894. 8237. 8333. 8345. 8645. 8656. 8769. 8923. 9630. 9848. 10271. 10359. 10385. 10960. 11041. 11182. 11411. 11545. 11631. 11686. 11780. 12131.

70 Stück Littera D. zu 25 Thlr.

Nr. 103. 124. 135. 162. 167. 212. 234. 275. 498. 530. 811. 1257. 1289. 1447. 1474. 2000. 2162. 2180. 2483. 2506. 2866. 3056. 3235. 3327. 3431. 3452. 3465. 3643. 3754. 3949. 4036. 4468. 4469. 4501. 4771. 4818. 4888. 4976. 5227. 5245. 5460. 5496. 5535. 5707. 6194. 6269. 6354. 6410. 6411. 6630. 7273. 7322. 7601. 7664. 8224. 8484. 8526. 8577. 8787. 8802. 8803. 9110. 9694. 9806. 9987. 10095, 10212. 10372. 10379. 10492.

10 Stück Littera E. zu 10 Thlr.

Nr. 13,498 bis 13,507 einschließlich.

Münster, den 15. November 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz. Wilhelmy.

848. Dem Dirigenten der städtischen Gasanstalt zu Breslau, F. Lehmann daselbst, ist unter dem 4. December 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gas-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 296.) Minden, den 10. December 1866.

849. Dem Kaufmann E. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 10. December 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Zuführung von Wolle, Baumwolle oder andern Fasern an Vorbereitungs- und Kratz-Maschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 301.) Minden, den 15. December 1866.

Gedruckt bei J. G. G. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 57.

Minden, den 28. December 1866.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

850. [3] Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Serie XV zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons Serie XV, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons, werden vom 15. October d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeldlich zu haben. Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Controlle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons, Werth .... Thlr.

Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24. September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Staatsschuldscheine der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnissen bei der gedachten Hauptkasse, auch bei den Steuer-Kassen zu erhalten sind.

Minden, den 1. October 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. Paasch.

Digitized by Google

Allgemeine Gesetzsammlung.

851. Das 63. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6472. Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Carthaus im gleichnamigen Kreise des Regierungsbezirks Danzig über Przewosz, Sullenczyn und Parchau bis zur Bütower Kreisgrenze bei Jamen in der Richtung auf Bütow, 2) von Zuckau, an der Carthaus-Danziger Staatsstraße, über Bortsch, Eggershütte und Drosdowen bis zur Berenter Kreisgrenze bei Klobotczyn in der Richtung auf Berent, und 3) von Pominczyn, an der Neustädter Kreisgrenze, über Hoppen, Seefeld, Pempau nach Groß-Leesen an der Danzig-Carthauser Staatsstraße.

Nr. 6473. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Carthauser Kreises im Betrage von 150,000 Thlr. Vom 5. November 1866.

Nr. 6474. Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Lötzen und Oletzko im Regierungsbezirk Gumbinnen für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Lötzener und Lycker Kreise, 1) von Widminnen über Masuchowken, Groß-Gablick, Pietraschen bis zur Oletzkoer Kreisgrenze bei Wessolowen, 2) von Rhein über Justusberg, Bartlickshöfchen und Grünwalde bis zur Sensburger Kreisgrenze in der Richtung auf Nicolaiken.

Nr. 6475. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lötzener Kreises im Betrage von 95,000 Thlr., II. Emission. Vom 5. November 1866.

Das 64. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6476. Verordnung, betreffend die Amortisation aus vormals Hannoverschen Kassen fortgeschaffter Werthpapiere und die Einstellung der Zinsen- und Kapitalzahlung auf dergleichen Papiere. Vom 10. December 1866.

Die Aufgaben des Norddeutschen Bundes.

852. Ueber den Plan zum Norddeutschen Bunde, wie er von der Preußischen Regierung entworfen und den gegenwärtig in Berlin versammelten Vertretern der übrigen Staaten vorgelegt worden ist, wird in glaubwürdiger Weise Folgendes mitgetheilt:

Der eigentliche Bund wird zunächst das ganze Nord- und Mitteldeutschland bis zum Main umfassen, ein Ländergebiet von nahezu 30 Millionen Deutschen, die schon jetzt durch ihre gesammte äußere und geistige Entwickelung innerlich eng verknüpft sind.

In diesem Gebiete soll eine wahrhaft einheitliche Bundesgesetzgebung alle wichtigen Beziehungen des öffentlichen Lebens regeln und eine volle Gemeinschaft der bürgerlichen und staatlichen Interessen begründen.

Die gemeinsame Gesetzgebung des Bundes wird sich erstrecken auf die volle und unbedingte Freizügigkeit, auf die Heimaths- und Niederlassungs Verhältnisse und den Gewerbebetrieb, auf die Anlegung von Colonien und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern, — auf die Zoll und Handelsgesetze, — auf die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichts-Systems, und die Grundsätze über die Ausgabe von Papiergeld, — auf die allgemeinen Grundsätze des Bankwesens, — auf die Erfindungspatente, — auf den Schutz des geistigen Eigenthums, auf die Sicherung eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer Vertretung durch Consule des Bundes, — auf das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs, — auf den Schifffahrtsbetrieb, auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, sowie die Fluß- und Wasserzölle, — auf eine einheitliche Leitung des Post- und Telegraphenwesens, — auf eine gemeinsame Civil-Prozeß-Ordnung, ein gleiches Concurs-Verfahren, Handels- und Wechselrecht.

Wenn auf allen diesen Gebieten eine einheitliche Gesetzgebung und eine gleichmäßige Handhabung der Gesetze von Bundeswegen gesichert werden, so ist damit die Einheit des nationalen Bewußtseins und der nationalen Entwickelung unzweifelhaft verbürgt.

Die gesetzgeberische Thätigkeit soll von der Vertretung der Regierungen (in einem „Bundesrath“) und von einer aus allgemeinen Volkswahlen hervorgehenden National-Vertretung mit gleichem Antheile geübt werden: besonnene Mäßigung und frischer, lebendiger Antrieb werden sich somit gegenseitig ergänzen.

In der Vertretung der Regierungen darf sich nicht der Uebelstand des alten Bundestages erneuern, daß der kleinste Staat ersprießliche Absichten für den ganzen Bund zu vereiteln vermag; Preußen wird an seinem Theile auch in dem Rathe der Regierungen ein erhebliches Gewicht in die Waagschaale zu werfen haben.

Digitized by Google

Die Leitung des Bundes im Ganzen kann nur der Krone Preußens zustehen. Die Bundesgewalt soll das Recht haben, Krieg zu erklären, sowie Bündnisse und Verträge zu schließen, Gesandte des Bundes zu ernennen und fremde Gesandte zu empfangen.

Vor Allem soll die Wehrkraft des gesammten Norddeutschen Bundes zu Lande und zur See unter Preußens Oberbefehl einheitlich und kräftig organisirt werden.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer unter dem Oberbefehl des Königs von Preußen bilden. Der Oberfeldherr wird die Pflicht und das Recht haben, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß die nothwendige Einheit in der Einrichtung, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, so wie in den Anforderungen an die Offiziere hergestellt wird; ferner das Recht, die kriegsbereite Aufstellung jedes Theiles des Bundesheeres anzuordnen.

Die Bundesverfassung wird durch ihre Bestimmungen sichern Gewähr dafür zu geben haben, daß den Anordnungen des Oberfeldherrn jeder Zeit unbedingt Folge geleistet werde.

Die Kriegs-Marine der Nord- und Ostsee sollen eine einheitliche Seemacht unter preußischem Oberbefehl bilden: der König von Preußen wird über die Einrichtungen und die Zusammensetzung derselben zu bestimmen haben.

Der Kieler und der Jahde-Hafen sollen Bundes-Kriegshäfen sein.

Die Kriegs-Marine wird zugleich den Schutz der gemeinsamen Handels-Marine bilden, deren Fahrzeuge eine und dieselbe Flagge des Norddeutschen Bundes führen werden.

Wenn auf solchen Grundlagen ein Bund von 30 Millionen Norddeutscher aufgerichtet und darin ein fester Kern deutscher Macht gewonnen wird, dann kann es nicht fehlen, daß auch die Beziehungen dieses Bundes zu den süddeutschen Staaten in Kurzem durch besondere Verträge erfolgreich geregelt werden und daß in naher Zukunft ein nationales Band so stark und wirksam wie niemals zuvor ganz Deutschland umschlinge.

Zur Durchführung des großen Werkes wird das preußische Volk durch die bevorstehenden Wahlen zum Parlament mitzuwirken haben: das Werk muß gelingen, wenn das Volk fest geeinigt zur Regierung steht und das Gewicht seiner Zustimmung in die Schaale der Entscheidung wirft.

Jetzt gilt es, mit gemeinsamer, ungetheilter Kraft einzustehen für die volle Verwirklichung dessen, was Preußen durch eine siegreiche und ruhmvolle Politik angebahnt hat. Möge das preußische Volk sich einen klaren, unbefangenen Blick bewahren, um nur solche Männer zu wählen, die unzweifelhaft entschlossen sind, die Regierung bei der Durchführung ihres Werkes aufrichtig und rückhaltlos zu unterstützen.

Erklärungen des Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck über die Lösung der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit.

853. Im Abgeordnetenhause ist das Gesetz wegen Einverleibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein in die Preußische Monarchie nunmehr genehmigt worden. Dabei kam die von unserer Regierung in dieser Angelegenheit befolgte Politik von Neuem zur Sprache. Von derjenigen Seite, welche früher die Einsetzung des Prinzen von Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein verlangt hatte, wurde jetzt von Neuem behauptet, die preußische Regierung habe von vorn herein nicht die Lostrennung der Herzogthümer von Dänemark erstrebt, sondern das Verbleiben bei der Krone Dänemark unter einer sogenannten Personal-Union, — ferner der Prinz von Augustenburg habe seiner Zeit alle wünschenswerthen Zugeständnisse an Preußen machen wollen, aber er sei vom Grafen Bismarck zurückgestoßen worden, — auch die Bevölkerung der Herzogthümer sei nur durch rücksichtslose Behandlung verletzt worden, auch jetzt wieder durch die Wahl und das Verhalten des Ober-Präsidenten von Scheel-Plessen, der als ein Dänenfreund gelte, — endlich wurde noch getadelt, daß Preußen sich beim Friedensschluß verpflichtet habe, in Nordschleswig, welches größtentheils von einer dänisch-redenden Bevölkerung bewohnt ist, abstimmen zu lassen, ob dieselbe bei Preußen bleiben oder zu Dänemark zurückkehren wolle.

Ueber alle diese Punkte ließ sich der Minister-Präsident näher aus.

Was zunächst den Prinzen von Augustenburg betrifft, so sagte Graf Bismarck über dessen Auftreten Folgendes:

„Ich erkläre es für positiv falsch, daß der Prinz von Augustenburg jemals die preußischen Februar-Bedingungen angenommen hat, und wir würden genöthigt sein, die Briefe, welche darüber vorliegen, wenn diese unwahren Behauptungen ferner aufrecht erhalten werden sollten, zu veröffentlichen, obwohl sie ursprünglich nicht dazu bestimmt gewesen sind. Er hat unsere Bedingungen stets nur so angenommen, daß er sich eine Hinterthür offen gehalten, er hat in uns die Ueberzeugung geweckt, daß er die Zustimmung der Schleswig-Holstein'schen Stände zu diesen Bedingungen nur in der Absicht vorbehalten hat, um im Einzelnen vermöge der ständischen Weigerung, loszukommen, und gerade von dem Wichtigsten.

Digitized by Google

Die Forderung, welche ich dem Prinzen stellte, stand sogar hinter den Februar-Bedingungen sehr weit zurück. Es handelte sich um ein Hafengebiet und um feste Stellungen an den beiden Endpunkten des Nordostseekanals. Ich erinnere mich sicher, daß, als ich von dem Hafengebiet sprach, der Prinz darauf hinwies, das könnte sich ja „gar um Quadratmeilen“ handeln, woraus Sie eben den Maßstab dessen, was er zu bewilligen bereit war, entnehmen können.

Daß ich in früheren Zeiten zu irgend Jemand gesagt haben solle, ich zöge die Personal-Union mit Dänemark der Einsetzung der Familie Augustenburg vor, muß ich stark bezweifeln. Ich kann natürlich nicht jedes Wort im Gedächtniß behalten, was ich zu den vielen hundert Deputationen, die ich gesehen habe, gesprochen habe; dieses aber kann ich nicht gesagt haben, denn es ist nie meine Meinung gewesen, und warum sollte ich gerade diesen Leuten in dieser Richtung das Gegentheil meiner Meinung sagen!

Ich habe stets an der aufsteigenden Meinung und Absicht festgehalten, daß die Personal-Union besser war, wie das, was früher existirte, daß aber ein selbstständiger Fürst besser war, als die Personal-Union, und daß endlich die Vereinigung mit dem preußischen Staate besser war, als ein selbstständiger Fürst. Welches davon das Erreichbare war, das konnten allein die Ereignisse lehren. Wäre Personal-Union das Höchste des Erreichbaren gewesen, so hätte ich mich vor der Hand bei der damaligen Lage der Dinge im Interesse Deutschlands nicht berechtigt und berufen gehalten, diese Abschlagszahlung zurückzuweisen.

Dagegen ist nicht zweifelhaft, daß im ganzen Laufe des Jahres 1864 eine für uns irgend annehmbare Verständigung mit dem Prinzen von Augustenburg nicht zu erreichen war und daß der Prinz die Bedingungen, die Se. Majestät und Sr. Majestät Minister für annehmbar hielten, nicht eingegangen ist.

Noch im vorigen Jahre, kurz vor den Gasteiner Verhandlungen, habe ich den Königlich bairischen Minister Freiherrn von der Pfordten gebeten, ob er nicht seine Vermittelung dahin eintreten lassen wolle, daß zur Verhütung eines Confliktes, der ganz Deutschland ergreifen könnte, Unterhandlungen geführt würden, durch welche der Prinz von Augustenburg bewogen werde, einen für Preußen annehmbaren Frieden mit Sr. Majestät zu machen, wobei ich erklärte, daß ich den Prinzen zu diesem Behufe an dem königlichen Hofe eine günstige Aufnahme vermitteln würde, wenn der Prinz sich dorthin begeben wolle. Herr Freiherr von der Pfordten übernahm sehr bereitwillig diese Vermittelung; er hat sich demgemäß an den Prinzen gewendet, er hat jedoch darauf zuerst mehrere Wochen lang gar keine Antwort bekommen und später eine kühle und vornehme Ablehnung. Wenn ferner behauptet worden ist, daß sich ein Unterschied in dem Eroberungs-Verhältniß von Schleswig-Holstein und dem von Hannover behaupten ließe, so ist dies nur so zu acceptiren, daß unser Eroberungsrecht an den Herzogthümern jedenfalls ein noch stärkeres ist, es ist ein doppeltes! Wir haben sie zuerst den Dänen und zweitens sie dem mit unsern kriegerischen Feinden verbündeten Prinzen von Augustenburg abgenommen. Nehmen Sie an, der Prinz wäre wirklich legitimer Regent gewesen, so ist er eben so sehr der Bundesgenosse unserer kriegerischen Gegner gewesen, als der König von Hannover oder der Kurfürst von Hessen. Er ist es aber mit mehr Besonnenheit gewesen, mit mehr Berechnung und mit weniger Offenheit. Wäre unser Vorgehen in der Mitte Juni dieses Jahres weniger schnell erfolgt, so würden wir es erlebt haben, daß auf der Grundlage des Bundesbeschlusses vom 14. Juni c. sich in Hannover an dem Vereinigungspunkte des Gablenz'schen Korps hannoversche und augustenburgische Truppen bei Stade gesammelt hätten, um gegen uns im Felde zu operiren und gegen Berlin zu marschiren.

In Betreff des jetzigen Ober-Präsidenten von Schleswig-Holstein sagte der Minister-Präsident:

„Ich muß mein volles Vertrauen auf den Baron von Scheel-Plessen setzen und er genießt es im vollsten Maaße. Er ist der erste Schleswig-Holsteiner, der schon im Jahre 1864 in Schönbrunn mir den festen Entschluß aussprach, für nichts Anderes als für den Anschluß an Preußen zu wirken, und die Verdächtigung, daß er dänischen Interessen diene, ist eine solche, die er nicht verdient, und die ich auf das Bestimmteste zurückweise; ich baue auf seine Treue ebenso fest, wie auf die irgend eines anderen Dieners Sr. Majestät des Königs.“

Endlich wegen der beim Friedensschlusse vorbehaltenen Entscheidung in Betreff einer etwaigen Abtretung eines Theils von Nord-Schleswig äußerte sich der Minister dahin, daß diese Bestimmung im Friedens-Vertrage nicht nach den Schleswig-Holsteinschen Verhältnissen allein, sondern aus der allgemeinen Lage beim Friedensschlusse zu erklären sei.

„Wären wir mit Schleswig-Holstein und mit Dänemark allein auf der Welt, so würde ein solcher Friedensparagraph nicht existiren. Ich muß hierbei weiter ausholen, um die Gründe klar zu legen, welche

Digitized by Google

die Königliche Staatsregierung bestimmt haben, einen dem öffentlichen Gefühle widerstrebenden und mit den reichen Erfolgen Preußens anscheinend im Widerspruch stehenden Artikel in den Frieden aufzunehmen.

Die politische Gestaltung, welche Europa im Jahre 1815 erhalten hat, die Beziehungen der Kabinette zu einander von da ab bis zum Jahre 1840, gaben das Bild eines großen Europäischen Vertheidigungssystems gegen Frankreich. Es war dies die natürliche Rückwirkung der Eroberungskriege des ersten französischen Kaiserreichs. Dieses System gewährte seinen Theilnehmern eine Sicherheit, aber es brachte Preußen in eine abhängige Stellung. So lange Preußen jenem System angehörte, mußte es auch den unglücklichen Zuschnitt, der ihm im Jahre 1815 zu Theil geworden war, ertragen, mit seinem Kommißbrod eben zufrieden sein. Es hatte dafür Schutz und Sicherheit.

Die früheren Regierungen haben es nicht für zweckmäßig gehalten, Gelegenheiten, die zur Abwerfung dieses Systems sich boten, zu benutzen. Dieses System ist gefallen ohne Preußens Zuthun; es ist gefallen durch das Jahr 1848, durch die Politik, die seit dem Jahre 1848 oder besser seit dem Jahre 1850 von Oesterreich gegen Preußen betrieben wurde, und die es sehr schwer machte, das frühere maßgebende Vertrauen zu Oesterreich wieder zu erzeugen. Den letzten Stoß hat die heilige Allianz bekommen durch den orientalischen Krieg, durch das Verhalten Oesterreichs gegen Rußland. Der Zerfall dieser Allianz hinterließ einen Zustand, in dem Preußen mit Recht oder Unrecht von dem Auslande und zum großen Theil von seinen eigenen Angehörigen als fortdauernd hülfsbedürftig gegen Frankreich angesehen wurde. Diese angebliche Hülfsbedürftigkeit wurde dann benutzt, um auf unsere Nachgiebigkeit und Bescheidenheit allerlei politische Pläne zu bauen. Diese Speculation ist in dem letzten Jahrzehnte namentlich von Oesterreich und von einem Theile unserer deutschen Bundesgenossen sehr weit getrieben worden. War sie eine berechtigte? fragt man sich.

Die Interessen Preußens tragen an und für sich nichts in sich, was uns nicht den Frieden und ein freundlich nachbarliches Verhältniß zu Frankreich wünschenswerth machte; wir haben bei einem Kriege mit Frankreich, selbst bei einem glücklichen, nichts zu gewinnen. Der Kaiser Napoleon, im Widerspruch zu andern französischen Herrscherhäusern, hat in seiner Weisheit erkannt, daß Frieden und gegenseitiges Vertrauen im Interesse beider Nationen liege, daß sie von der Natur nicht berufen seien, sich gegenseitig zu bekämpfen, sondern, als gute Nachbarn die Bahn des Fortschritts in Wohlfahrt und Gesittung mit einander zu wandeln. Zu solchen Beziehungen mit Frankreich ist nur ein selbstständiges Preußen befähigt, eine Wahrheit, die vielleicht nicht von allen Unterthanen des Kaisers gleichmäßig erkannt wird. Wir aber haben es amtlich nur mit der französischen Regierung zu thun. Ein solches Nebeneinandergehen bedingt eine wohlwollende gegenseitige Schonung der Interessen beider Völker.

Welches sind nun im großen Ganzen, ohne den zufälligen Stoß vorübergehender Ereignisse in Ansatz zu bringen, die Interessen Frankreichs in Bezug auf Deutschland? Betrachten wir sie ganz ohne deutsches Vorurtheil; suchen wir uns auf den französischen Standpunkt zu setzen; es ist das die einzige Art, fremde Interessen mit Gerechtigkeit zu beurtheilen. Es kann für Frankreich nicht erwünscht sein, daß in Deutschland eine Uebermacht entsteht, wie sie sich darstellen würde, wenn man sich ganz Deutschland unter österreichischer Leitung geeinigt dächte, ein Reich von 75 Millionen, ein Oesterreich bis an den Rhein; selbst ein Frankreich bis an den Rhein würde kein ausreichendes Gegengewicht bilden. Es ist für ein Frankreich, welches mit Deutschland in Frieden leben will, ein Vortheil, wenn Oesterreich an diesem Deutschland nicht betheiligt ist, indem die österreichischen Interressen mit den französischen mannigfach streiten, sei es in Italien, sei es im Orient. Zwischen Frankreich und einem von Oesterreich getrennten Deutschland sind dagegen die Berührungspunkte, die zu feindlichen Beziehungen führen können, viel weniger zahlreich; und daß Frankreich den Wunsch hegt, zum nächsten Nachbarn einen solchen zu haben, mit dem es Aussicht hat, in Frieden zu leben, einen solchen, dem 35 oder 38 Millionen Franzosen im Vertheidigungskampfe vollständig gewachsen sind, ist ein natürliches Interesse, das kann man ihm nicht verargen. Ich glaube, daß Frankreich, in richtiger Würdigung seiner Interessen, weder zugeben konnte, daß die preußische Macht, noch daß die österreichische verschwände.

Welches sind weiter die Interessen Frankreichs bei der europäischen Entwickelung, namentlich unter der jetzigen Dynastie? Es ist die Berücksichtigung der Nationalitäten. Diesem System entsprechend hat Frankreich die dänische Frage von Anfang an aufgefaßt; die französische Regierung hat schon auf der Londoner Conferenz und in der Zeit vor und nach ihr eine weniger schroffe Stellung gegen die deutschen Ansprüche Dänemark gegenüber eingenommen, soweit diese Ansprüche mit der Idee der Nationalität zusammenfielen. Die vollständige Durchführung des Nationalitäts-Prinzipes ist bekanntlich auf der dänischen Grenze ganz unmöglich, weil die Nationalitäten so gemischt sind, daß sich nirgends eine Grenze, die sie vollständig

Digitized by Google

von einander sondert, ziehen läßt; aber es war das Prinzip im Großen, welches Frankreich vertreten hat, und welches es Frankreich möglich machte, den deutschen Bestrebungen nicht mit der Schärfe gegenüber zu treten, wie es von andern Mächten geschah. In der Zwischenzeit ist man in vertraulichen Besprechungen mit Dänemark, mit andern Mächten häufig auf diese Frage zurückgekommen. Ich bin stets der Meinung gewesen, daß eine Bevölkerung, die wirklich in zweifellos und dauernd kundgegebenen Willen nicht preußisch oder nicht deutsch sein will, die in zweifellos ausgesprochenem Willen einem unmittelbar angrenzenden Nachbarstaate ihrer Nationalität angehören will, keine Stärkung der Macht bildet, von welcher sie sich zu trennen bestrebt ist. Man kann zwingende Gründe haben, dennoch auf ihre Wünsche nicht einzugehen, die Hindernisse können geographischer Natur sein, die es unmöglich machen, solche Wünsche zu berücksichtigen. Es fragt sich, ob und in wie weit dies hier zutrifft. Die Frage ist eine offene, wir haben jederzeit bei ihrer Erörterung hinzugefügt, daß wir uns niemals dazu herbeilassen können, unsere militairische Sicherheitslinie durch irgend ein Arrangement aufs Spiel zu setzen, daß wir wohl aber zweifellos und unabhängig ausgesprochene Wünsche, deren Beharrlichkeit und ehrliche Feststellung klar wäre, an dieser geographischen Stelle, unter Umständen berücksichtigen könnten. So ungefähr hat eine Anzahl vertraulicher Besprechungen in der Zwischenzeit gelautet.

So lag die Sache, als Frankreich durch die Ereignisse im Juli d. J. in die Lage kam, seine eigenen Wünsche mit einem ungewöhnlich starken Gewichte geltend zu machen. Ich brauche Ihnen die Lage nicht zu schildern, sie ist bekannt genug, und Niemand hat Preußen zumuthen wollen, zwei große europäische Kriege gleichzeitig zu führen, oder in dem Augenblicke, wo es den einen führte und die Früchte desselben noch nicht gesichert hatte, seine Beziehungen zu anderen Großmächten aufs Spiel zu setzen.

In dieser Lage der Dinge wurde Frankreich von Oesterreich zum Vermittler der Streitigkeiten berufen, also vollkommen rechtmäßig durch einen der streitenden Theile berufen, seine Meinung geltend zu machen. Daß Frankreich die Erfordernisse *seiner* Politik berücksichtigte, kann ihm Niemand verdenken; darüber, daß es sie mit Mäßigung geltend gemacht hat, ist es, glaube ich, für das Publikum noch zu früh, zu urtheilen, und ich möchte Sie bitten, dies der Würdigung der Regierung zu überlassen. An uns trat die Frage heran, nicht ob wir es den Wünschen der Schleswig-Holsteiner entsprechend hielten, sondern die, *ob wir in der europäischen Lage, in der wir uns vor Wien befanden, die Gesammtheit dessen was uns von Oesterreich unter französischer Vermittelung geboten würde, annehmen oder ablehnen wollten.* Die Grundlagen der Entschließung waren nicht eben in der wünschenswerthen Vollständigkeit gegenwärtig, Einzel-Verhandlungen unmöglich, unsere Verbindungen waren unterbrochen, die Telegramme brauchten drei, mitunter sechs Tage, bevor sie aus den europäischen Residenzen ins Hauptquartier gelangten, weil die Linien auf dem Kriegsschauplatz vielfach abgeschnitten waren. Es war also nur die allgemeine europäische Lage und die eigene augenblickliche Stimmung als Grund zur Entscheidung Sr. Majestät des Königs zu nehmen.

Wir hatten eine starke Anlehnung an der unerschütterlichen Vertragstreue Italiens, die ich nicht genug rühmen und deren Werth ich nicht hoch genug anschlagen kann. Die italienische Regierung hat der Versuchung, sich durch ein Geschenk Oesterreichs, des gemeinschaftlichen Feindes, von dem Bunde abziehen zu lassen, mit großer Entschiedenheit widerstanden, und wir knüpfen an diese Thatsache gegründete Hoffnungen, auf die zukünftigen freundschaftlichen und natürlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien. Aber ungeachtet dieser in der Diplomatie und auf dem Schlachtfelde werthvollen Bundesgenossenschaft, entnahmen wir der Gesammtlage *die Ueberzeugung, daß wir den Bogen nicht zu straff spannen durften, daß es nicht angemessen sei, durch Verwerfung von Einzelheiten die Gesammtheit des Errungenen wieder in Frage zu stellen und ihre Sicherstellung vielleicht von weiteren europäischen Verwickelungen abhängig zu machen.* Es ist sehr schwer von Hause aus zu übersehen und zu ermessen, wie weit eine Erörterung angebotener Bedingungen führt, oft von kleinen Ausgangspunkten zu schweren Differenzen; ich habe selbst Sr. Majestät unumwunden dazu gerathen, wie die Vermittelungs-Vorschläge vor uns gelegt wurden, zu nehmen oder zu verzichten, einzuschlagen und anzunehmen, und nicht wie ein verwegener Spieler das Ganze nochmals aufs Spiel zu setzen.

Diesen Verhältnissen, meine Herren, verdankt jene Bestimmung in dem Vertrage ihre Entstehung. Die weite Fassung, die sie erhalten hat, läßt uns eine gewisse Freiheit in der Ausführung; ich halte es aber für nöthig, anzuführen, daß wir uns unmöglich durch die Beschlüsse des Landtages von Verpflichtungen entbinden lassen können, die wir eingegangen sind, sondern wir müssen sie halten, aber wir werden sie so zur Ausführung bringen, daß über die Abstimmung, auf deren Grund wir verfahren, über deren Freiwilligkeit und Unabhängigkeit und über den entschiedenen Willen, der dadurch kund gegeben wird, kein Zweifel bleibt.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

854. Für die Versendung von gedruckten Sachen unter Band mit der Briefpost soll vom 1. Januar 1867 ab innerhalb des Preußischen Postbezirks der Portosatz von 4 Pf., statt für jedes Loth des Gewichts der Sendung, nach der Gewichts-Progression von 2½ zu 2½ Loth incl. berechnet werden, danach ergeben sich

	bis	2½	Loth	einschließlich			4	Pf.
über	2½	bis 5	"	"	"		8	"
"	5	" 7½	"	"	"	1 Sgr.	—	"
"	7	" 10	"	"	"	1 "	4	"
"	10	" 12½	"	"	"	1 "	8	"
"	12½	" 15	"	"	"	2 "	—	"

Vorstehendes wird auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In den sonstigen in Betreff der Sendungen gedruckter Sachen unter Band geltenden Vorschriften tritt keine Aenderung ein. Berlin, den 22. December 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

855. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Kaufleuten Heinrich Bansi in Bielefeld und Heinrich Muermann hierselbst den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Minden, den 22. December 1866. Der Regierungs-Präsident von Nordenflycht.

856. Der Wollkämmer Valentin Homeyer aus Effelden, Kreises Mühlhausen, hat am 4. October c. die in einen Brunnen gestürzte Ehefrau des Ackersmanns Trilling zu Daseburg, Kreises Warburg, mit Bereitwilligkeit und eigener Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese lobenswerthe That wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir den ꝛc. Homeyer dieserhalb eine Prämie von 10 Thalern bewilligt haben. Minden, den 14. December 1866.

857. Die von der Lehrerin Franziska Leistenschneider bisher provisorisch verwaltete Lehrerinnenstelle an der katholischen Mädchenschule zu Welda im Kreise Warburg haben wir derselben nunmehr definitiv verliehen. Minden, den 14. December 1866.

Bekanntmachung.

858. **Polizei-Verordnung,**

betreffend die Anlage von Kokes-Anstalten auf den Bergwerken im Distrikte des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

Auf Grund des §. 197 des Gesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den Distrikt des unterzeichneten Oberbergamtes verordnet, was folgt:

§. 1. Alle Eigenthümer von Bergwerken, welche zum Zweck der Aufbereitung ihrer Steinkohlen durch Verkokung am Gewinnungspunkte oder den mit demselben in Verbindung stehenden Niederlagen besondere Anstalten errichten wollen, müssen mindestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes dieser Anstalten eine Anzeige hierüber bei dem zuständigen Revierbeamten einreichen, unter Beifügung einer kurzen Beschreibung der Anstalt und der Oertlichkeit.

§. 2. Zur Vermeidung von Belästigungen und Beschädigungen der Nachbaren sind zur Darstellung von Kokes künftig nur geschlossene Oefen anzulegen, die mit geeigneten Vorrichtungen zur vollständigen Verbrennung und Abführung der Gase versehen sein müssen.

§. 3. Die Entfernung der Kokes-Anlagen von öffentlichen Straßen, einschließlich der Actien-Straßen und der chaussirten Gemeinde-Wege, und nicht zum Bergwerk gehörigen Wohnhäuser muß mindestens 15 Lachter betragen, auch sind dieselben nach diesen Seiten hin durch eine Mauer oder einen Bretterzaun von mindestens 8 Fuß Höhe abzuschließen.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden auf Grund des §. 208 des Gesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldbuße bis zu Fünfzig Thaler bestraft.

Dortmund, den 12. December 1866. Königl. Ober-Bergamt.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

859. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund Allerhöchster Genehmigung vom 1. Januar k. J. ab die Verwaltung der direkten Steuern von der Abtheilung III des Finanz-Ministeriums getrennt und zur Erledigung aller zu diesem Geschäftszweige gehörigen Angelegenheiten aus der für die Leitung und Ueberwachung der Grundsteuer-Veranlagungsarbeiten unter der Bezeichnung „Central-Direction zur Regelung der Grundsteuer“ bei dem Finanz-Ministerium vorübergehend errichteten Abtheilung eine neue Ministerial-Abtheilung IV gebildet werden wird, welcher die Bezeichnung: „Finanz-Ministerium, Verwaltung der direkten Steuern“ beigelegt ist und deren Leitung als Ministerial-Director auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath Herrn Bitter übertragen worden ist.

Münster, den 22. December 1866. Der Ober-Präsident von Westfalen. J. V.: v. Mauderode.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierbei zwei Beilagen.

1) Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Schweizerische Renten- und Kredit-Anstalt in Zürich und

2) Abänderung des §. 42 (pag. 15) der Statuten des „Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur, laut Beschluß der Generalversammlung der Aktionaire vom 26. April 1866.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Schweizerische Renten- und Kredit-Anstalt in Zürich.

Der unter der Firma: **„Schweizerische Renten-Anstalt"** in Zürich domizilirten, von der „Schweizerischen Kredit-Anstalt" daselbst gegründeten Gesellschaft, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 21. November 1857 und 3. Dezember 1859 obrigkeitlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten, sowohl der Schweizerischen Renten- als Kredit-Anstalt, muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten, sowohl der Schweizerischen Renten- als Kredit-Anstalt und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Renten-Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Anstalt.
3) Die Renten-Anstalt hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der beiden Anstalten eine ausführliche Uebersicht der von der Renten-Anstalt im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den „Staatsanzeiger" auf Kosten der Renten-Anstalt bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

   Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Renten-Anstalt mit den Inländern abzuschließen.

   Die Renten-Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt worden.

Berlin, den 10. September 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: (gez.) **Delbrück.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: (gez.) **Sulzer.**

Digitized by Google

Statuten der Schweizerischen Renten-Anstalt in Zürich.

Aufsichtsrath.

Gewählt von den Schweizerischen Kantonsregierungen und von der Schweizerischen Kredit-Anstalt nach §. 10 der Statuten.

Herr F. Hagenbuch, Regierungsrath und Finanzdirektor, in Zürich.
" Dr. J. J. Rüttimann, Professor und alt Regierungsrath, in Zürich.
" Dr. A. Escher, alt Regierungspräsident, in Zürich.
" von Peyer-Imhof, Nationalrath, in Schaffhausen.
" C. Ott-Trümpler, Mitglied der Handelskammer, in Zürich.
" H. Stapfer, Mitglied der Handelskammer, in Horgen.
" A. Matthys, Fürsprecher, in Bern.
" A. Jecker, Regierungsrath, in Solothurn.
Herr S. Dättwyler, Kommandant, in Aarau.
" C. Valentin, Regierungsrath, in Chur.
" C. Egloff, Regierungspräsident, in Frauenfeld.
" C. Nager, Verwalter, in Luzern.
" Dr. J. Blumer, Ständerath, in Glarus.
" S. Engwiller, Verwaltungsrath, in St. Gallen.
" J. G. Gasser, Regierungsrath, in Schaffhausen.
" J. Roguin, Regierungsrath, in Lausanne.
" J. Hohl, Rathsschreiber, in Herisau.

Verwaltung.

Direktor: C. Widmer, in Zürich. — Buchhalter: C. A. Hubacher, von Bern.

Der Regierungsrath des Kantons Zürich hat beschlossen: 1) Der von der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich gegründeten Schweizerischen Rentenanstalt wird auf Grundlage der vorgelegten Statuten und Tarife die Autorisation des Regierungsrathes ertheilt, unter Vorbehalt der im Allgemeinen die Actiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches und der im Besondern für Rentenversicherungen in §. 1691 ff. dieses Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften. 2) Von den Statuten dieser Gesellschaft sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt, mit den Originalunterschriften versehen und denselben die gegenwärtige Autorisation beigefügt werden, von denen dann das eine Doppel im Archive der Handelskammer aufzubewahren, das Andere der Gesellschaft zuzustellen ist. 3) Der Regierungsrath erklärt sich bereit, drei Mitglieder in den nach §. 10 zu bildenden Aufsichtsrath für Ueberwachung der Rentenanstalt zu bezeichnen. 4) Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt werden. 5) Mittheilung an die Schweizerische Kreditanstalt zu Handen der Schweizerischen Rentenanstalt und an die Direktionen der Justiz und der Finanzen. — Actum Zürich, 21. November 1857.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber, **Huber.**

Der Regierungsrath des Kantons Zürich hat nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer beschlossen: 1) Der von der Schweizerischen Rentenanstalt unterm 21. und 23. November 1859 beschlossenen Neuen Ausgabe ihrer Statuten und Tarife wird die Genehmigung ertheilt. 2) Von dieser Neuen Ausgabe sollen zwei Exemplare ausgefertigt werden, von denen das Eine im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das Andere der Schweizerischen Rentenanstalt zuzustellen ist. 3) Diese Genehmigung soll den gedruckten Statuten der Rentenanstalt beigedruckt werden. 4) Mittheilung an die Schweizerische Rentenanstalt und an die Direktion der Finanzen. — Actum Zürich, den 3. Dezember 1859.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber, **A. Vogel.**

Statuten.

Organisation.

§. 1. Die Schweizerische Kreditanstalt in Zürich gründet als abgesonderte Unternehmung die **Schweizerische Rentenanstalt**, welche den Zweck hat, Versicherungen auf menschliches Leben abzuschließen.

§. 2. Die Rentenanstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

§. 3. Die Rentenanstalt hat eine von den übrigen Geschäftszweigen der Kreditanstalt durchaus abgesonderte Stellung, und es ist das Verhältniß der beiden Anstalten zu einander in folgender Weise geordnet:

a. Daß die Kreditanstalt: das Büreau der Rentenanstalt bestellt und dessen Besoldung vertragsmäßig festsetzt; — die zum Betrieb erforderlichen Gelder so lange als nöthig à 5 % verzinslich vorschießt; — mit ihrem gesammten auf 15 Millionen Franken berechneten Vermögen sich gegenüber den Einlegern der Rentenanstalt unbedingt haftbar erklärt sowohl für die eingelegten Gelder, als für genaue Verabfolgung der laut Tarifen und Verträgen bedungenen Zahlungen; — wie sie die gesammte Gefahr der Rentenanstalt auf sich nimmt, so hinwiederum auch einen Theil des Gewinnes im Sinne des §. 6. beansprucht.

b. Daß die Rentenanstalt ihre besondere Verwaltung, Buchführung und Rechnungsstellung hat; — ihre Gelder selbstständig nach Vorschrift von §. 4. anlegt und aufbewahrt; — von den Betriebs- und Rechnungsergebnissen der übrigen Geschäftszweige der Kreditanstalt in keiner Weise mitbetroffen wird, also daß die Activa der Rentenanstalt niemals für die Passiva der Kreditanstalt haften oder beansprucht werden können.

§. 4. Die Gelder der Rentenanstalt dürfen nur auf solide inländische Hypotheken und andere inländische Sicherheiten angelegt werden.

§. 5. Jedes Jahr auf den 31. Dezember wird die Gesammtrechnung der Rentenanstalt gezogen, und, nach erfolgter Prüfung durch den Aufsichtsrath, veröffentlicht.

§. 6. Vom jährlichen Reingewinn, welcher einestheils nach Ausscheidung des für sämmtliche Versicherungen erforderlichen Deckungskapitals und der Depositen, sowie anderntheils nach Abzug der Verwaltungskosten und Zurückzahlung der vorgeschossenen Betriebsgelder nebst Zinsen, noch übrig bleibt, fallen:

a. $^{7}/_{10}$ an die Einleger.
b. $^{1}/_{10}$ an das Bureau der Rentenanstalt.
c. $^{2}/_{10}$ an die Kreditanstalt.

Digitized by Google

§. 7. Die 7/10 Reingewinn der Einleger (§. 6 a.) werden zu Gunsten der Todes- und Lebensversicherten als Gewinnsfonds verwaltet, dessen Zinsen sich in die allgemeinen Einnahmen rechnen. Der Todesversicherte kann vom Zeitpunkte an, wo seine Einlagen mit Zinseszins die Höhe der Versicherungssumme erreicht haben, seinen Gewinnsantheil Jahr um Jahr beziehen resp. an der Prämie abrechnen, oder es wird ihm derselbe mit Zinseszins von dort an aufgesammelt und nach seinem Ableben gleichzeitig mit der Versicherungssumme ausbezahlt. Die Lebensversicherten beziehen den Gewinnsantheil gleichzeitig mit der Versicherungssumme, und zwar Die ohne Vorbehalt des Kapitals nach Verhältniß ihrer Einlagen und des Zinses; Die mit Vorbehalt des Kapitals nach Verhältniß des bloßen Zinses.

§. 8. Ergiebt die Jahresrechnung Verlust, so ist derselbe sofort aus dem Gewinnsfonde, und soweit dieser nicht zureicht, aus dem Vermögen der Kreditanstalt zu decken.

§. 9. Die Verwaltung der Rentenanstalt wird vom Direktor und Buchhalter geführt. Die Kreditanstalt wählt dieselben nebst ihren Stellvertretern und bestimmt die Besoldung, sowie die Vertheilung der in §. 6 b. bezeichneten Tantieme nach Maaßgabe besonderer Verträge. Der Direktor vertritt die Rentenanstalt rechtsverbindlich nach Außen, sowie gegenüber der Kreditanstalt. Er ernennt die Büreaugehülfen und die Agenten.

§. 10. Zur Ueberwachung der Rentenanstalt im Interesse der Einleger sowie der Kreditanstalt, besteht ein Aufsichtsrath. Die Kreditanstalt ernennt 3 Mitglieder in denselben und ersucht die Regierung des Kantons Zürich um die Ernennung von 3 weitern Mitgliedern und ebenso die Regierung jedes andern Kantons, auf dessen Gebiet sich Einleger befinden, um die Ernennung je eines Mitgliedes. Der Aufsichtsrath überwacht die statutenmäßige Anlegung des Vermögens der Rentenanstalt, sowie das gesammte Rechnungswesen, und prüft die Jahresrechnung. Im Fall den von ihm bezeichneten Uebelständen nicht abgeholfen wird, so hat er die Kreditanstalt und nöthigenfalls die Regierungen oder die Einleger darauf aufmerksam zu machen. Er beschließt die Ergänzung oder Abänderung der Statuten im Einverständniß mit der Kreditanstalt. Der Aufsichtsrath hält mindestens jedes Jahr eine Sitzung in Zürich und in der Zwischenzeit so oft er es nöthig findet. Er bestimmt das Tag- und Reisegeld für seine Mitglieder auf Rechnung der Rentenanstalt.

§. 11. Ueberdem steht der Regierung des Kantons Zürich zur Handhabung ihrer im Gesetze begründeten Kontrolle die unbeschränkte Einsicht in alle Theile der Rentenanstalt jederzeit offen.

§. 12. Tritt im Laufe der Zeit das Bedürfniß ein, die Tarife zu erhöhen oder zu ermäßigen, so kann dies mit Einwilligung der Kreditanstalt und des Aufsichtsrathes, unter Genehmigung der Regierung des Kantons Zürich, geschehen; es übt jedoch die Erhöhung auf die von der Rentenanstalt bereits abgeschlossenen Verträge keinerlei rückwirkende Kraft.

§. 13. Die Auflösung der Rentenanstalt kann erfolgen:

1. Durch Verfügung der Regierung des Kantons Zürich im Sinne des Gesetzes;
2. im Fernern mit Genehmigung der Regierung des Kantons Zürich:
   a. auf Verlangen der Mehrheit sämmtlicher Einleger, sofern dieselben zugleich mehr als die Hälfte des versicherten Kapitals repräsentiren;
   b. durch Schlußnahme der Kreditanstalt.

§. 14. In all den Fällen des §. 13 wird die Art und Weise des Liquidationsverfahrens durch den Aufsichtsrath bestimmt.

§. 15. Alle Rechtsstreitigkeiten der Rentenanstalt mit den Einlegern, mit den eigenen Angestellten und Agenten, mit den Mitgliedern des Aufsichtsrathes und mit der Kreditanstalt werden schiedsgerichtlich ausgetragen. Beide Theile wählen je zwei Schiedsrichter, diese den Obmann. Können sie sich über letzteren nicht verständigen, so wird das Obergericht des Kantons Zürich um einen Dreiervorschlag ersucht, wovon beide streitende Theile je einen der drei Vorgeschlagenen ausstreichen und der übrig Bleibende Obmann ist. Das Schiedsgericht urtheilt über den streitigen Fall nebst allen damit zusammenhängenden Vor- und Zwischenfragen mit Mehrheit der Stimmen, bei gleich getheilten entscheidet der Obmann. Die Schiedssprüche sind rechtskräftig.

Allgemeine Vorschriften.

§. 16. Die Einlagen in, sowie die Auszahlungen von der Rentenanstalt geschehen in Silber oder Gold; in anderen Zahlungsmitteln nur mit Einwilligung beider Theile.

§. 17. Alle Korrespondenzen und Zusendungen der Einleger an die Rentenanstalt müssen frankirt werden.

§. 18. Jeder Einleger ist gegenüber der Rentenanstalt zur Wahrhaftigkeit verpflichtet. Hat derselbe durch unwahre Angaben oder unredliches Verschweigen einflußreicher Umstände getäuscht, so verwirkt er dadurch jeglichen Anspruch auf die Versicherungssumme und die bereits gemachten Einlagen.

§. 19. Alle Einlageverträge (Policen) der Rentenanstalt sind mit dem Stempel und der Unterschrift des Direktors und Buchhalters derselben versehen; ebenso alle Quittungen für Einzahlungen. — Der Inhaber der Police gilt als redlicher Besitzer, die Rentenanstalt zahlt rechtsgültig an ihn und sie zahlt in der Regel nur an den Inhaber. — Arreste, Schuldentriebe und dergleichen auf die Ansprüche der Einleger an die Rentenanstalt sind unzulässig, es müssen dieselben vielmehr auf die Police selbst gerichtet werden.

§. 20. Die Police lautet auf den Namen des Einlegers resp. des Versicherten. — Dieselbe kann veräußert und verpfändet werden. Es werden jedoch die in gegenwärtigen Statuten und in der Police bedungenen und mit dem Leben der versicherten Person verknüpften Rechtsverhältnisse dadurch in keiner Weise verändert.

§. 21. Die Rentenanstalt kann jeden Renten- oder Versicherungsvertrag ohne Angabe der Gründe ablehnen.

§. 22. Der Eintritt kann zu jeder Zeit des Jahres stattfinden. — Bei Versicherungen mittelst jährlicher Prämien bemißt sich die erste Prämie in der Regel nach dem Eintrittsquartal. In den folgenden Jahren muß die Prämie je im Januar entrichtet werden; sie wird aber auch im Februar noch angenommen mit 1 Rappen oder im März mit 2 Rappen Säumnißbuße vom Franken. Wer länger säumt und damit seine Vertragspflichten bricht, verliert mit dem 1. April alle Ansprüche auf die Versicherungssumme wie auf die Einlagen. — Ueberzeugt sich jedoch die Rentenanstalt durch die bis zum 1. April geleisteten Beweise, daß die Nichtzahlung den Grund hat in der durch Konkurs oder sonstwie eingetretenen Unvermögenheit des Einlegers, so bleibt in diesem Fall die Versicherung aufrecht, und es wird nur die Versicherungssumme in der Police nach Verhältniß der bereits gemachten Einlagen reducirt.

Anmerkungen. a) Stirbt der Todes-Versicherte im Monat Januar, ehe noch die Prämie für das betreffende Jahr bezahlt war, so wird die Versicherungssumme unter Abzug der Prämie gleichwohl ausgerichtet. Ist dagegen der Januar vorüber und es stirbt der Versicherte im Februar oder März, ohne daß er die Prämie bezahlt hatte, so wird die nach dem Ableben allfällig offerirte Prämienzahlung nicht mehr angenommen, und es bleiben in diesem Falle die Versicherungsrechte verzichtet und verwirkt.

b) Werden für die Prämienzahlung vierteljährliche Raten stipulirt, so erlöschen, außer im Verarmungsfall, alle Versicherungsrechte, insofern die Quartalrate nicht innert Monatsfrist vom Verfalltage an entrichtet wird.

§. 23. Für die Ausfertigung des Policevertrags wird eine Gebühr von 3 Franken entrichtet.

Todes-Versicherungen.

§. 24. Die Todesversicherungsverträge werden in der Regel auf Lebenszeit abgeschlossen. Die Rentenanstalt übernimmt ein

Digitized by Google

Grundlage der Tarife gegen einmalige oder jährliche Einlagen die Verpflichtung, nach dem Tode des Versicherten eine bestimmte Summe an seine Erben resp. an den Inhaber der Police zu bezahlen.

§. 25. Die Todesversicherung kann auch auf das Leben zweier Personen, oder in Verbindung mit der Alterskasse, oder auf das Ableben innerhalb eines auf 1, 5 oder 10 Jahre beschränkten Zeitraums abgeschlossen werden, nach Maßgabe der Tarife.

§. 26. Der Versicherte muß zur Zeit des Vertragsabschlusses mindestens 15 und nicht über 60 Jahre alt sein.

§. 27. Die Versicherungsverträge werden auf eigenes Leben abgeschlossen und ausnahmsweise auf fremdes Leben nur da, wo der Einleger am Fortleben des Versicherten ein nahes Interesse hat.

§. 28. Die versicherten Personen werden als gesund vorausgesetzt, und es haben dieselben vor Abschluß des Vertrages das von der Rentenanstalt empfangene Formular des Gesundheitszeugnisses von ihrem Hausarzte, oder, in Ermangelung dessen, von einem Arzte aus ihrer nächsten Umgebung ausfüllen zu lassen. Sowohl der Versicherer als der Arzt sind zur Wahrhaftigkeit streng verpflichtet, bei Verlust aller Vertragsrechte und Androhung der Betrugsklage, wenn diese Pflicht wissentlich verletzt wird.

§. 29. Stirbt der Versicherte, so sind der Rentenanstalt, um die Bezahlung von ihr zu erhalten, die Police, sowie amtlich beglaubigt der Todtenschein und das ärztliche Zeugniß über die Todesursache vorzulegen.

§. 30. Ein Vierteljahr nach Vorlage dieser Papiere zahlt die Rentenanstalt in der Regel die volle Versicherungssumme nebst dem Gewinnsantheil (§. 7), insofern das Ableben auf dem Festlande von Europa oder dessen Inseln erfolgte.

§. 31. Die Rentenanstalt bezahlt aber:

a) nur zwei Drittel der Versicherungssumme, wenn der Versicherte auf dem Meere oder in anderen Welttheilen stirbt, insofern er sich nicht mittelst Zusatzprämien für die Dauer seines diesfälligen Aufenthaltes mit der Rentenanstalt verständigt hat;

b) nur die Einlagen zurück, wenn der Versicherte im aktiven Kriegsdienste stirbt, insofern er sich nicht mittelst Zusatzprämien für die Dauer des Krieges mit der Rentenanstalt verständigt hat;

c) nur den Werth des Deckungskapitals, wenn der Versicherte im Duell oder durch Selbstmord stirbt.

§. 32. Für's Ableben von nicht gesunden Personen werden Versicherungen mit erhöhten Prämien abgeschlossen nach Maßgabe besonderer Verträge.

§. 33. Wird die Versicherungssumme während fünf Jahren, vom Todestage an, nicht erhoben, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

Leibrenten.

§. 34. Der Leibrentenvertrag sichert nach Maßgabe der Tarife gegen bestimmte Einlagen dem Berechtigten auf die Dauer seines Lebens bestimmte, in der Regel jährliche, gleichbleibende Renten zu.

§. 35. Die Jahresrente kann jeweilen vom 31. Dezember an bezogen werden.

§. 36. Für's erste Mal wird am 31. Dezember die Rente bezahlt nach Verhältniß der Zeit vom Vertragsabschlusse an. Beim Ableben des Rentengenössigen wird noch eine bis zum Todestage berechnete Rente ausbezahlt.

§. 37. Der Rentenvertrag kann auch zu Gunsten zweier Personen oder auf das Ueberleben einer Person oder eines bestimmten Altersjahres abgeschlossen werden.

§. 38. Wird eine Rente vom Verfalltage an ein volles Jahr lang nicht bezogen, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

Lebens-Versicherungen.

§. 39. Lebensversicherungsverträge können in jedem Lebensalter auf die Dauer von 15 und 20 Jahren u. s. w. abgeschlossen werden. Sie sichern dem Versicherten nach Maßgabe des Tarifes gegen einmalige oder jährliche Einlagen eine bestimmte Summe zu, sofern derselbe den bedungenen Zeitpunkt erlebt.

§. 40. Die Lebensversicherungsverträge können auch mit Vorbehalt des Kapitals abgeschlossen werden. In diesem Falle werden, sofern der Versicherte vorher stirbt, die bereits gemachten Einlagen ohne Zins nach Ablauf des Vertragstermins zurückgegeben.

§. 41. Die Rentenanstalt bezahlt die versicherte Summe nebst dem Gewinnsantheil (§. 7) ein Vierteljahr nach der Verfallzeit, gegen Vorweisung der Police und des amtlich beglaubigten Lebensscheines.

§. 42. Wird die Versicherungssumme während 5 Jahren, von der Verfallzeit an, nicht erhoben, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

Statuten der Schweizerischen Kredit-Anstalt in Zürich.

Der Regierungsrath, nach Einsicht, 1) der von den Herren Dr. A. Escher, Dr. J. Rüttimann, C. Hirzel-Lampe, J. H. Fierz, Hüni-Stettler, Jacques Ris, H. Abegg, Johannes Hagenbuch und Wäffler-Egli mit Eingaben vom 28. Juni. und 3. Juli vorgelegten Statuten der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich; 2) des diesen Gegenstand betreffenden Gutachtens der Handelskammer vom 3. d. M., gestützt auf §. 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches, beschließt:

I. Der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich wird die Genehmigung des Regierungsrathes unter folgenden Bedingungen ertheilt:
   1) für Erhöhung des Gesellschaftskapitals (§. 3 der Statuten) ist die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich,
   2) für Begründung und Betreibung industrieller und anderer Unternehmungen für eigene Rechnung (§. 12 litt. c. der Statuten) ist die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich, insofern dieselben den Kanton Zürich direkt berühren und sei es bei der Gründung oder im Verlauf, vorübergehend oder bleibend eine Anlage von 5 Millionen Franken oder mehr erfordern.

II. Dieser Beschluß nebst den Statuten der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich soll durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

III. Mittheilung an die Direktion der Finanzen zur Vollziehung und weiter erforderlichen Mittheilung.

Actum Zürich, den 5. Juli 1856.

Vor dem Regierungsrathe: Der zweite Staatsschreiber: **A. Vogel.**

Mittelst Zuschrift vom 31. v. Mts. stellt die schweizerische Kreditanstalt in Zürich, unter abschriftlicher Beilegung der von der Generalversammlung der Aktionäre in den §§. 17, 21, 40 und 41 ihrer Statuten vorgenommenen Abänderungen, das Gesuch um Genehmigung der durch diese Abänderungen veranlaßten neuen Ausgabe der Statuten. Der Regierungsrath hat hierauf, nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer, beschlossen:

I. Der von der schweizerischen Kreditanstalt beschlossenen neuen Ausgabe ihrer Statuten wird die Genehmigung ertheilt.
II. Von dieser neuen Ausgabe sollen zwei Exemplare ausgefertigt werden, von denen das eine im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der schweizerischen Kreditanstalt zuzustellen ist.
III. Diese Genehmigung soll den gedruckten Statuten der Kreditanstalt beigedruckt werden.
IV. Mittheilung an die schweizerische Kreditanstalt und an die Direktion der Finanzen.

Actum Zürich, den 21. April 1860. Vor dem Regierungsrathe: Der zweite Staatsschreiber: **A. Vogel.**

I. Von der Bestimmung der Anstalt im Allgemeinen.

§. 1. Die „Schweizerische Kreditanstalt" hat den Zweck, Ackerbau, Handel und Gewerbe durch den Betrieb der in §. 12 dieses Statuts bezeichneten Geschäfte zu fördern.

§. 2. Die Anstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

II. Von dem Gesellschaftskapital, dessen Einzahlung und den Aktien.

§. 3. Das Gesellschaftskapital wird auf 30 Millionen Franken, bestehend in 60,000 auf den Inhaber lautenden Aktien von 500 Franken, festgestellt. Doch kann dasselbe auf den Antrag des Verwaltungsrathes durch Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre (§. 21) erhöht werden.

§. 4. Es soll zunächst nur die Hälfte des Gesellschaftskapitals durch Ausgabe von 30,000 Aktien im Gesammtbetrage von 15 Millionen Franken aufgebracht werden. Hiervon werden 1½ Millionen der Regierung des Kantons Zürich zur Verfügung gestellt, 3 Millionen werden den Gründern der Anstalt überlassen, 7½ Millionen übernimmt die allgemeine deutsche Kreditanstalt in Leipzig und 3 Millionen sowie derjenige Betrag, den die Regierung von den ihr zur Verfügung gestellten 1½ Millionen nicht übernimmt, werden zur Unterzeichnung öffentlich aufgelegt. Unter keinen Umständen dürfen Aktien unter pari begeben werden.

§. 5. Die gleiche Vertheilungsweise findet bei der Aufbringung der zweiten Hälfte des Gesellschaftskapitals statt. Die Inhaber der Aktien erster Emission genießen mit Hinsicht auf die drei, beziehungsweise vier und eine halbe Million, die durch öffentliche Unterzeichnung beschafft werden sollen, den Vorzug. Bei jeder Emission von Aktien, durch welche das Aktienkapital über 30 Millionen hinaus vermehrt wird, haben die jeweiligen Inhaber der älteren Aktien das Vorrecht auf Uebernahme der neuen Aktien.

§. 6. Die Einzahlung auf die erste Hälfte des vorläufig auf 30 Millionen Franken festgesetzten Gesellschaftskapitals erfolgt in Raten von je 10%, von denen die beiden ersten sofort, nämlich 10% bei der Unterzeichnung und 10% unmittelbar nach der Reduktion und der Zutheilung der Aktien zu erlegen sind. Die dritte Rata wird zwei, die vierte vier und die fünfte sechs Monate nach der Unterzeichnung eingezahlt. Die weiteren Einzahlungen finden nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes in Terminen statt, welche mindestens einen Monat aus einander liegen und jedesmal unter Einräumen einer Frist von 4 Wochen, in der §. 14 bestimmten Weise, ausgeschrieben werden müssen.

§. 7. Für die bei der Unterzeichnung und nach der Zutheilung der Aktien eingezahlten beiden Raten wird dem Zeichner ein im Namen des unterzeichneten Begründungs-Comité ausgestellter, au porteur lautender Interimsschein zugestellt. Bei jeder weiteren Einzahlung werden gegen Ablieferung der vorherigen Interimsscheine neue dergleichen, auf den jedesmaligen bis dahin eingezahlten Betrag lautend, ausgehändigt. Gegen die Einzahlung der letzten Rate und Rückgabe der Interimsscheine erfolgt die Ausgabe der wirklichen, ebenfalls au porteur gestellten Aktien, welche mit Talon und Dividendenscheinen auf 20 Jahre versehen werden. Auf den Aktien ist §. 13 und 42, auf den Interimsscheinen §§. 6, 7, 8, 9 und 13 der Statuten abzudrucken. Die Interimsscheine vertreten bis zur Ausgabe der Aktien die Stelle der Letzteren.

§. 8. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, auf Verlangen sofort die Einzahlung des vollen Betrages der Aktien von einzelnen Aktionären anzunehmen und solchenfalls gegen Rückgabe der Interimsscheine die wirklichen Aktiendokumente auszuhändigen.

§. 9. Die Besitzer von Interimsscheinen, welche die Einzahlung zu dem nach §. 6 bestimmten und gehörig bekannt gemachten Termine nicht leisten, haben 5% Verzugszinse zu bezahlen. Nach Ablauf von 10 Tagen, von dem Termine an gerechnet, werden die Säumigen unter Bezeichnung der Nummern der betroffenen Interimsscheine in der §. 14 bezeichneten Weise öffentlich aufgefordert, innerhalb drei Wochen die ausgeschriebene Rata nebst dem Verzugszinse und den erlaufenen Kosten zu berichtigen. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so sind die betroffenen Interimsscheine auf Rechnung und Gefahr der Säumigen öffentlich zu versteigern. Mittelst des Erlöses macht sich die Gesellschaft für den Betrag, welchen sie zu fordern hat, bezahlt. Ein allfälliger Ueberschuß kommt dem Aktionär, auf dessen Rechnung der Verkauf stattgefunden hat, zu. Die verkauften Interimsscheine erlöschen von Rechtswegen. Den Käufern werden neue Titel unter den gleichen Nummern ausgefertigt.

§. 10. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Repräsentanten für jede Aktie.

§. 11. Jeder Aktionär hat als solcher im Verhältniß seiner Aktienzahl gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Anstalt, ist jedoch nur zur Einzahlung des Nominalbetrages seiner Aktien bei Vermeidung der in §. 9 angedrohten Rechtsnachtheile gehalten, und sodann zur Bezahlung der Schulden der Anstalt nur mit seinem Antheile an dem Vermögen derselben verbindlich. Das Eingezahlte kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

III. Vom Geschäftskreise der Anstalt.

§. 12. Zum Geschäftskreise der Anstalt gehören alle dem in §. 1 bezeichneten Zwecke des Unternehmens entsprechenden, gesetzlich erlaubten Geschäfte, namentlich ist sie befugt:

a) Vorschüsse zu gewähren gegen Verpfändung von inländischen und ausländischen Staatsschuldscheinen und Werthpapieren, Wechseln, Waaren oder anderem beweglichen Eigenthum, sowie von grundversicherten Forderungen;
b) Anleihen und Geldgeschäfte von Staaten, Gemeinden, Korporationen u. s. f. zu vermitteln oder selbst zu übernehmen;
c) industrielle und andere Unternehmungen für eigene Rechnung zu begründen und zu betreiben, sich bei bestehenden oder neu entstehenden zu betheiligen, bei deren Verwaltung mitzuwirken oder sie ganz zu übernehmen, die Bildung von Gesellschaften zu vermitteln und den Debit der von letzteren auszugebenden Aktien und Obligationen unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu übernehmen;
d) den Ein- und Verkauf von Werthpapieren, Metallen und Waaren für eigene oder fremde Rechnung zu bewerkstelligen;
e) Diskonto-, Wechsel-, Giro-, Kontokorrent-, Darlehns-, Depositen- und Inkasso-Geschäfte zu betreiben;
f) mit Genehmigung des Regierungsrathes verzinsliche, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen auszugeben, deren Betrag unter keinen Umständen das Aktien-Kapital übersteigen darf;
g) Zweiganstalten, Filialen, Komtoire, Kommanditen, Agenturen u. s. w. im In- und Auslande zu errichten.

IV. Von dem Mortifikationsverfahren und von den Bekanntmachungen.

§. 13. Für Mortifikation von verlorenen oder untergegangenen Interimsscheinen, Aktien, Talons, Dividendenscheinen, Schuldverschreibungen u. s. f. findet das durch die zürcherische Gesetzgebung vorgeschriebene Verfahren seine Anwendung.

Digitized by Google

§. 14. Alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen werden, eine jede mindestens zweimal, so lange der Verwaltungsrath nicht etwas Anderes bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß bringt, in der „Neuen Zürcher Zeitung", in der „Eidgenössischen Zeitung", im „Bund", in der „Basler Zeitung" im „Journal de Genève", in der „Allgemeinen Augsburger" und in einer Leipziger Zeitung veröffentlicht. Sie gelten durch die Einrückung in diese Blätter als gehörig erlassen, sind unter dieser Voraussetzung für alle Betheiligten rechtsverbindlich und begründen den Eintritt der nach Maßgabe dieses Statuts mit den Aufforderungen verbundenen Rechtswirkungen.

V. Von der Verwaltung der Anstalt.

§. 15. Das oberste Organ des ganzen Aktienvereins ist die Generalversammlung der Aktionäre. Die Leitung der Verwaltung wird einem Verwaltungsrathe übertragen. Für die Ausführung der Geschäfte wird ein vollziehender Direktor angestellt.

§. 16. Die Generalversammlungen der Aktionäre werden in Zürich abgehalten.

§. 17. Die Generalversammlungen sind:

a) ordentliche, welche der Verwaltungsrath innerhalb der ersten drei Monate nach dem Schlusse eines jeden Rechnungsjahres einberuft;
b) außerordentliche, welche der Verwaltungsrath veranstaltet, wenn er selbst sie für nöthig hält, oder wenn 200 Aktionäre, welche zusammen den dritten Theil aller Aktien vertreten, darauf antragen.

§. 18. Die Einladung zu einer Generalversammlung ist wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstage zu veröffentlichen. Gegenstände, die darin zur Verhandlung kommen sollen, sind in der Einladung in Kürze zu bezeichnen. Anträge, welche von wenigstens 50 Aktionären unter Deponirung von Aktien, welche mindestens zu 100 Stimmen berechtigen, vor dem Erlasse der Einladung schriftlich eingereicht worden sind, hat der Verwaltungsrath in der Einladung auf die Tagesordnung zu bringen. Bei Anträgen einer geringeren Zahl von Aktionären hat der Verwaltungsrath die Wahl, ob er dieselben mit in die Einladung aufnehmen will oder nicht. Anträge, welche erst in der Generalversammlung gestellt werden, können in der Generalversammlung zwar diskutirt, aber erst in der nächsten Versammlung zur Beschlußfassung gebracht werden.

§. 19. In der Generalversammlung berechtigen

1 bis 5 Aktien zu 1 Stimme,
6 - 15 - - 2 Stimmen,
16 - 30 - - 3 -

und je weitere zwanzig Aktien zu einer Stimme mehr. Doch dürfen von einer Person nicht mehr als fünfzig Stimmen, gleichviel ob im eigenen Namen oder mit Prokura, abgegeben werden.

§. 20. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 50 Aktionären, welche 1000 Aktien vertreten, erforderlich. Sie faßt Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Kommt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Beobachtung der im ersten Satze des §. 18 enthaltenen Vorschrift sofort der Zusammentritt einer neuen Generalversammlung veranstaltet, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden oder der vertretenen Aktien nach einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Handelt es sich um Beschlüsse über Abänderung des Statutes der Anstalt (§. 21. d) oder deren Auflösung (§. 44): so ist zur Beschlußfähigkeit der Versammlung das Vertretensein im ersteren Falle von mindestens einem Viertheil, im zweiten aber von mindestens der Hälfte der sämmtlichen emittirten Aktien erforderlich. Ist dies nicht der Fall, so soll unter Hinweisung auf gegenwärtige Vorschrift die Generalversammlung von Neuem einberufen werden, worauf dann, wenn abermals die bezeichnete Anzahl von Aktien nicht vertreten sein sollte, durch eine Mehrheit von wenigstens ¾ der abgegebenen Stimmen der angetragene Beschluß gefaßt werden kann.

§. 21. Die Gegenstände, welche in den Generalversammlungen erledigt werden müssen, sind:

a) der Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes;
b) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung. — Die Generalversammlung erwählt jedes Jahr aus der Zahl der anwesenden Aktionäre eine Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern und eben so vielen Suppleanten, welche die am Ende des Jahres abzuschließende Rechnung zu untersuchen und über dieselbe der folgenden Generalversammlung einen Antrag vorzulegen hat. Ausnahmsweise soll die im Jahre 1858 zu ernennende Kommission sowohl über die vorher abgeschlossene als über die nachfolgende Rechnung der Generalversammlung des Jahres 1859 einen Beschluß vorschlagen. — Der Regierungsrath ist berechtigt, der Rechnungs-Revisionskommission jeweilen eines seiner Mitglieder beizugeben.
c) Die Festsetzung der Dividende und die dem Reservefonds einzuverleibende Quote des Reingewinns (§§. 40, 41);
d) die Abänderung oder Ergänzung des Statuts;
e) die Auflösung der Anstalt (§§. 44, 45);
f) die Erhöhung des Aktienkapitals (§. 3);
g) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes (§§. 22, 23) durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

§. 22. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes, oder, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter (§. 23). — Die Stimmenzähler werden von der Generalversammlung aus der Zahl der anwesenden Aktionäre gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind nicht wählbar. Der Sekretär wird von dem Verwaltungsrathe bezeichnet. Die Stimmenzähler überwachen die Führung des Protokolls und unterzeichnen dasselbe.

§. 23. Der Verwaltungsrath besteht aus 15 Mitgliedern und dem vollziehenden Direktor. — Dreizehn Mitglieder werden von der Generalversammlung, zwei von der allgemeinen deutschen Kreditanstalt in Leipzig gewählt. — Die fünfzehn Verwaltungsräthe ernennen aus ihrer Mitte für ein Jahr einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, welche beide nach Ablauf ihrer Amtsdauer sofort wieder wählbar sind. Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten wird ein außerordentlicher Stellvertreter bezeichnet.

§. 24. Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1863 bilden die fünfzehn Mitglieder des unterzeichneten Gründungs-Comité mit dem von ihnen zu wählenden vollziehenden Direktor den Verwaltungsrath. Nachher scheiden jährlich drei Mitglieder in der durch das Loos zu bezeichnenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt die sämmtlichen 15 Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der jährliche Austritt dreier Verwaltungsräthe nach der Reihenfolge des Eintrittes. Die Ausscheidenden können sofort wieder gewählt werden. — Außerordentlicher Weise vorkommende Erledigungen werden in allen Fällen (jedoch mit Vorbehalt der der Anstalt in Leipzig zustehenden Rechte, §. 23) durch Wahl des Verwaltungsrathes ersetzt. Die solchergestalt Gewählten treten hinsichtlich ihrer Amtsdauer ganz in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt worden sind.

§. 25. Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Personen, welche an der gleichen Firma Antheil haben, können nicht neben einander im Verwaltungsrathe sitzen.

§. 26. Freiwilliger Rücktritt ist den Mitgliedern jederzeit gestattet; doch muß der diesfällige Entschluß drei Monate vorher dem Verwaltungsrathe angezeigt werden.

§. 27. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat für die Zeit seiner Amtsdauer beim Antritte 25 Interimsscheine (§. 7)

Digitized by Google

beziehungsweise Aktien bei der Anstalt zu hinterlegen. In gleicher Weise ist der vollziehende Direktor gehalten, 50 Aktien zu deponiren; doch steht es ihm frei, für den halben Betrag dieser al pari gewertheten Aktien andere Werthpapiere, welche von dem Verwaltungsrathe als solid anerkannt werden, zu substituiren.

§. 28. Der Verwaltungsrath soll zu zwei Drittheilen aus Schweizern bestehen, die in der Schweiz wohnen. — Der Präsident, der Vizepräsident, der vollziehende Direktor und fünf weitere Mitglieder des Verwaltungsrathes sollen ihren Wohnsitz im Kanton Zürich haben.

§. 29. Außerhalb des Kantons Zürich wohnende Mitglieder des Verwaltungsrathes können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. — Sollte eine größere Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrathes vorübergehend den Sitzungen beizuwohnen verhindert sein, so ist der Verwaltungsrath, wenn er es für nothwendig findet, berechtigt, eine zeitweilige Stellvertretung aus der Mitte der Aktionäre anzuordnen. — Niemand kann mehr als eine Stellvertretung übernehmen. — Ein Reglement wird die Art der Entschädigung der Stellvertreter bestimmen.

§. 30. Der Verwaltungsrath hat über alle der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen, oder durch dieses Statut nicht besonders geordneten Angelegenheiten selbstständig Beschluß zu fassen und seine Beschlüsse ebenso wie die der Generalversammlung, zunächst durch den vollziehenden Direktor zur Ausführung zu bringen. — Der Verwaltungsrath hat daher namentlich

a) den vollziehenden Direktor zu wählen und die Bedingungen, unter denen derselbe angestellt wird, festzusetzen, auch demselben aus den Beamten der Anstalt einen Stellvertreter zu bestellen, und Beide zu entlassen,
b) den Geschäftsbetrieb bei der Anstalt zu ordnen, die dazu erforderlichen Geschäftsregulative, Instruktionen und Anweisungen festzustellen, die nöthigen Beamten zu wählen und zu entlassen, und deren Dienstbezüge zu bestimmen,
c) die Operationen der Anstalt zu leiten,
d) über die Errichtung von Zweiganstalten aller Art und deren Einrichtung zu beschließen,
e) den Geschäftsbetrieb zu überwachen, und zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit in der durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise die Bücher, Kassen, Depositen und Portefeuilles bei der Anstalt und ihren Zweiganstalten zu revidiren,
f) die Rechnungsabschlüsse zum Geschäftsberichte aufzustellen und der Generalversammlung vorzulegen,
g) die Höhe der zu vertheilenden Dividenden der Generalversammlung vorzuschlagen, und
h) überhaupt alle Bestimmungen der Statuten diesen gemäß durchzuführen.

§. 31. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesammtheit der Aktionäre und die Anstalt in ihren Rechten und Verbindlichkeiten dritten Personen gegenüber sowohl vor Gericht, als außerhalb desselben. — Die Anstalt wird verpflichtet durch Erklärungen oder Handlungen, welche unter deren Firma schriftlich oder mündlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemeinschaftlich mit dem vollziehenden Direktor oder dessen Stellvertreter abgegeben oder vorgenommen werden. — Aktien und Obligationen sind von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und von dem vollziehenden Direktor zu unterzeichnen. — Für besondere Fälle und Geschäftszweige kann der Verwaltungsrath sowohl einzelne seiner Mitglieder, als andere Personen zur Eingehung gültiger Verbindlichkeiten für die Anstalt bevollmächtigen. — Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes ergehen, werden je nach ihrer Natur entweder von dem Präsidenten oder von dem vollziehenden Direktor unterzeichnet.

§. 32. Die Namen des Präsidenten, des Vizepräsidenten, eines allfälligen außerordentlichen Stellvertreters des Präsidenten (§. 23), des vollziehenden Direktors und seines Stellvertreters, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind vom Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen (§. 14). Die Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

§. 33. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft dies die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten. — Diese Einladung muß sofort erlassen werden, wenn der vollziehende Direktor darauf anträgt. — Auch ist in jedem Monate mindestens einmal zu einer durch das Geschäftsregulativ im Voraus festzusetzenden Zeit eine Sitzung des Verwaltungsrathes, zu welcher es einer besonderen Einladung nicht bedarf, abzuhalten, in welcher über die seit der letzten ähnlichen Sitzung abgeschlossenen oder eingeleiteten Geschäfte und deren Ergebnisse Bericht erstattet und die für die nächste Zukunft beabsichtigte Verhaltungsweise besprochen werden muß. — Außerdem kann der Verwaltungsrath auch noch weitere regelmäßige Sitzungen durch das Geschäftsregulativ im Voraus ein- für allemal anberaumen, zu denen es einer besonderen Einladung ebenfalls nicht bedarf. — Zu den im Voraus nicht bestimmten Sitzungen sind die Einladungen jeweilen wenigstens 6 Tage vorher — dringliche Fälle vorbehalten — zu erlassen.

§. 34. Zur Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit des Präsidenten oder eines Stellvertreters desselben und außerdem von vier anderen stimmberechtigten Personen erforderlich. — Ueber eine Summe, die dem vierten Theile des eingezahlten Aktienkapitals gleichkommt, kann nicht verfügt werden, wenn nicht zehn Mitglieder anwesend oder vertreten sind. — Wenn die in Frage liegende Summe sich auf die Hälfte des Aktienkapitals beläuft, so ist erforderlich, daß zwölf Mitglieder anwesend oder vertreten seien. — Die Beschlüsse erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

§. 35. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt.

§. 36. Die Verwaltungsräthe empfangen für ihre Mühewaltung zusammen eine Tantième von 10 % des Reingewinnes nach der im §. 41 vorgeschriebenen Weise. Ueber die Vertheilung dieser Tantième unter die Einzelnen hat der Verwaltungsrath eine reglementarische Bestimmung zu treffen.

§. 37. Der vollziehende Direktor oder dessen Stellvertreter hat die Geschäfte der Anstalt in Gemäßheit der vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Anweisungen und Instruktionen auszuführen, ist der nächste Dienstvorgesetzte der sämmtlichen übrigen Beamten der Anstalt und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen allenthalben ausgeführt und eingehalten werden. — Derselbe hat dem Verwaltungsrathe für die Organisation des Geschäftsbetriebes, wie für die Einleitung von Geschäften selbst Vorschläge zu machen, die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz (§. 39) und den Geschäftsbericht vorzubereiten, und für die erforderlichen Beamten geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen. — Er kann jeden Beamten suspendiren, hat aber davon binnen 24 Stunden dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes jedesmal Kenntniß zu geben. — Der vollziehende Direktor unterzeichnet unter der Firma der Anstalt die geschäftliche Korrespondenz allein, soweit nicht die Vorschriften in §. 31 Platz greifen.

VI. Von der Bilanz, von den Dividenden und vom Reservefonds.

§. 38. Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Am Ende jedes Jahres wird ein allgemeines Inventer und Verzeichniß der Aktiven und Passiven der Anstalt angefertigt und die Bilanz nach kaufmännischem Gebrauche gezogen und veröffentlicht. — Die erste Bilanz wird auf Ende des Jahres 1857 gestellt.

§. 39. Für jede Art von Werthpapieren hat der Verwaltungsrath zu beschließen, mit welchem Werthe solche in der Inventar angesetzt werden sollen, wobei die Prinzipien strengster Vorsicht anzuwenden sind. — Zweifelhafte Debitoren dürfen mit keinem höheren Betrage als dem wahrscheinlicherweise von ihnen zu erlangenden in Ansatz gebracht werden.

§. 40. Von dem nach Abrechnung sämmtlicher Kosten und Verluste aus der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinne wird zunächst den Aktionären eine ordentliche Dividende von 5 % des Nominalbetrages ihrer Aktien gewährt. — Von dem diese

Dividende von 5% übersteigenden Reingewinne werden sodann 10—30% als Reservefonds zurückgelegt und damit alljährlich so lan fortgefahren, bis dieser Fonds den zehnten Theil des eingezahlten Aktienkapitals erreicht hat. — Ueber den Reservefonds ist auf d Büchern der Anstalt besondere Rechnung zu führen; doch bildet derselbe einen Theil des werbenden Kapitals der Anstalt und wird oh besondere Zinsvergütung mit zum Geschäftsbetriebe verwendet.

§. 41. Was nach der in §. 40 angeordneten Dividendenauszahlung und, soweit unter der angegebenen Voraussetzung nöthi nach Zurücklegung der ebendort bestimmten 10—30% zum Reservefonds, an Reingewinn alljährlich übrig bleibt, wird folgendergest vertheilt:

a) mit 10% als Tantième an die fünfzehn Verwaltungsräthe;
b) mit 10% dergleichen an die Beamten der Anstalt, und zwar zur Hälfte an den vollziehenden Direktor und zur Hälfte an ande Beamte der Anstalt, nach Ermessen des Verwaltungsrathes als besondere Gratifikation;
c) mit 80% als Superdividende unter angemessener Abrundung der Summe an die Aktionäre. Die Hälfte der ordentlich Dividende (§. 40) wird am 31. August und die andere Hälfte in Verbindung mit der Superdividende unmittelbar nach d ordentlichen Generalversammlung bezahlt. — Uebergangsweise wird bei Erlegung der fünften und zehnten Einzahlungsrate (§. der Zins für die vorherigen Einzahlungen zu 5% pro anno in Abrechnung gebracht und sodann die darüber hinaus auf d Ende des Jahres 1857 sich ergebende Superdividende nach der ordentlichen Generalversammlung im Frühjahr 1858 bezahlt.

§. 42. Wenn Dividenden innerhalb fünf Jahren von der Verfallzeit an nicht erhoben worden sind, so fallen sie nach Ablau dieser Zeit dem Reservefonds der Anstalt anheim. — Die betroffenen Scheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die An stalt zu formirende Anspruch.

§. 43. Ergiebt ein Jahresabschluß einen Verlust am Kapitale der Anstalt, so wird dieser zunächst aus dem Reservefonds e setzt, und die §. 40 geordnete ordentliche Dividende von 5% nur in so weit gewährt, als dieser Fonds alsdann noch dazu hinreicht. - Ebenso wird, wenn ein Jahresabschluß gar keinen oder keinen zureichenden Gewinn ergiebt, die ordentliche Dividende aus dem Reserv fonds ergänzt, soweit dieser dazu hinreicht. — Im Falle der Reservefonds zur Deckung eines sich ergebenden Kapitalverlustes nicht genüg wird der Mehrbetrag des Defizits vorgetragen und es findet irgend eine Dividendenvertheilung nicht statt, so lange nicht das Stamm kapital der Anstalt wieder ergänzt ist. — Sollte ein Jahresabschluß den Verlust des vierten oder eines größeren Theils des eingezahlte Aktienkapitals ergeben: so muß der Verwaltungsrath der zunächst zu haltenden Generalversammlung die Frage vorlegen und sie scho bei der Einladung dazu öffentlich ankündigen: „ob sie die Auflösung und Liquidation der Anstalt beschließe?"

VII. Von der Auflösung und Liquidation der Anstalt.

§. 44. Wird die Auflösung oder Liquidation der Anstalt beschlossen, oder sonst nöthig, so haben die fünfzehn Verwaltungs räthe sofort ihr Amt niederzulegen und es sind ihre Stellen neu zu besetzen, wobei jedoch die Ausscheidenden wieder wählbar sind. Da so konstituirte Verwaltungsrath, welchem an der Stelle der §. 36 erwähnten Tantième eine angemessene Vergütung anszusetzen ist, be sorgt die Liquidation. — Die Firma ist mit dem Beisatze „in Liquidation" zu unterzeichnen. — Das Resultat der Liquidation wird an alle Aktien gleichmäßig vertheilt.

§. 45. Der liquidirende Verwaltungsrath hat binnen acht Tagen nach seiner Konstituirung in der §. 14 vorgeschriebe Weise, jedoch dreimal, das Bevorstehen der Auflösung bekannt zu machen, sich der Abschließung weiterer neuer Geschäfte zu enthalt das Vermögen des Vereins allmählich flüssig zu machen, die Schulden zu bezahlen und den Ueberschuß zu konstatiren. — Das Vermög der Anstalt darf in keinem Falle vor Ablauf von sechs Monaten, von der letzten Insertion obgedachter Bekanntmachung an gerechn unter die Aktionäre vertheilt werden. — Die Mitglieder des liquidirenden Verwaltungsrathes sind, wofern sie den Vorschriften die beiden Paragraphen nicht nachkommen sollten, verpflichtet, die Schulden der Anstalt, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln und solidarischer Haft zu bezahlen.

VIII. Von der Erledigung von Rechtsstreitigkeiten.

§. 46. Alle zwischen der Aktiengesellschaft und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionär oder zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrathes sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten über Fragen, welche die Angelegenheiten der G sellschaft betreffen, werden durch Schiedsgerichte beurtheilt. — Jede der streitenden Parteien wählt zwei Schiedsrichter. Diese ernenne einen Obmann. Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht verständigen, so wird das Bundesgericht oder, wenn dasselbe nic versammelt ist, sein Präsident ersucht, einen Dreiervorschlag für die Stelle zu bilden. Jede der beiden Parteien streicht einen der dr vorgeschlagenen Kandidaten aus; der übrig bleibende ist Obmann. — Die Schiedsrichter beurtheilen den streitigen Fall nebst allen dam zusammenhängenden Vor- und Zwischenfragen. Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet der Obmann nach freiem Ermessen. Die Au sprüche der Schiedsrichter und beziehungsweise des Obmanns sind rechtskräftig.

Der Verwaltungsrath.

Dr. Alfred Escher, alt Regierungspräsident und Präsident der Nordostbahngesellschaft in Zürich.
J. H. Fierz, Mitglied der zürcherischen Handelskammer, vom Hause H. Fierz in Zürich.
H. Fierz-Etzweiler, Zürich.
Bernhard Friedrich Fischer, vom Hause Heinrich Meyer in Brugg, Kanton Aargau.
Johannes Hagenbuch, Eigenthümer der Buchhandlung Orell, Füßli & Comp. in Zürich.
C. Hirzel-Lampe, eidgenössischer General-Consul, vom Hause C. Hirzel & Comp. in Leipzig.
Hüni-Stettler, Regierungs- und Nationalrath, Präsident der zürcherischen Handelskammer in Zürich.
C. F. Knörr, Bankier, vom Hause F. Knörr & Sohn in Luzern.
B. Laroche-Stehelin, Mitglied des Kleinen Rathes, vom Hause Benedikt Laroche in Basel.
J. R. Raschle, vom Hause J. R. Raschle & Comp. in Wattwyl, Kanton St. Gallen.
Adolph Rieter-Rothpletz, vom Hause J. Ziegler & Comp. in Winterthur, Kanton Zürich.
Dr. J. J. Rüttimann, Regierungsrath in Zürich.
von Peyer-Im Hof, Präsident der Rheinfallbahn-Gesellschaft in Schaffhausen.
H. J. Trümpler-Vogel, Zürich.
F. R. Wäffler Egli, Nationalrath und Mitglied der zürcherischen Handelskammer, vom Hause Wäffler-Egli & Comp. in Winterthur, Kanton Zürich.

Der vollziehende Direktor: **C. Huber.**

Zum General-Bevollmächtigten für Preußen ist der Kaufmann H. J. Dünnwald in Berlin ernannt, welcher am 1. Januar 1 die Geschäfte der Schweizerischen Renten-Anstalt eröffnet.

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Niederlagstraße 5.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Abänderung

des §. 42. 6 (pag. 15) der Statuten des „Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur", laut Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre vom 26. April 1866.

Der revidirte sechste Abschnitt des §. 42 der Statuten lautet wie folgt:

„Er fixirt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem „Fahrzeuge zu übernehmenden Versicherungsbeträge."

„Die Maximalsumme, welche die Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge für eigene Rechnung „in Versicherung behalten darf, soll jedoch in keinem Falle mehr als **2 pCt.** des Gesellschafts-„Kapitals betragen".

und wurde von dem h. Regierungsrathe des Kantons Zürich wie folgt genehmigt:

Der Regierungsrath

hat

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer,

beschlossen:

I. Der von der Generalversammlung der Aktiengesellschaft „Schweizerischer Lloyd" in Winterthur beschlossenen Abänderung der Statuten wird die Genehmigung ertheilt.

II. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

III. Mittheilung an den Verwaltungsrath der Aktiengesellschaft „Schweizerischer Lloyd" in Winterthur und an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 19. Mai 1866.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber, **Voßhard.**

Inhaltlich hoher Verfügung vom 23. August 1866 hat auch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der vorstehenden Abänderung des Statuts die Zustimmung ertheilt, was hierdurch in Gemäßheit der Concessions-Bedingungen ad 1 u. 2 vom 2. Juni 1864 veröffentlicht wird.

Berlin, den 20. Oktober 1866.

Der Generalbevollmächtigte des Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur, für das Königreich Preußen.

H. J. Dünnwald.

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Niederlagstraße 5.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google